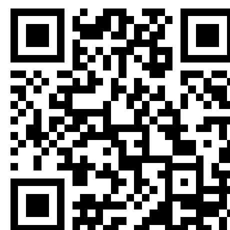






Sachau

Syrische Rechtsbücher.

Herausgegeben und übersetzt

von

EDUARD SACHAU.

Erster Band.



Berlin.
Verlag von Georg Reimer.
1907.

Syrische Rechtsbücher.

Herausgegeben und übersetzt

von

EDUARD SACHAU.

Erster Band.



Berlin.
Verlag von Georg Reimer.
1907.

Syrische Rechtsbücher.

Erster Band.

Leges Constantini Theodosii Leonis.

Aus der römischen Handschrift

herausgegeben und übersetzt

von

EDUARD SACHAU.



Berlin.
Verlag von Georg Reimer.
1907.



Dem Direktor
und Oberbibliothekar
des Britischen Museums
Sir EDWARD MAUNDE-THOMPSON
in alter Freundschaft
gewidmet.



Einleitung.

Im Jahre 1894, vierzehn Jahre nach dem Erscheinen des Syrisch-römischen Rechtsbuches aus dem 5. Jahrhundert von K. G. Bruns und mir, wurde durch einen Aufsatz in der Zeitschrift für Assyriologie[1] bekannt, daß sich unter den jüngsten Erwerbungen syrischer Handschriften für die Bibliothek der Propaganda in Rom auch eine solche befinde, welche das Syrisch-römische Rechtsbuch in drei verschiedenen neuen Redaktionen enthalte. Diese sämtlichen Handschriften sind seitdem aus der Bibliothek der Propaganda, dem Museo Borgiano, in die vatikanische Bibliothek übertragen, und die Handschrift unseres Rechtsbuches wird dort jetzt unter der Signatur Siriaco Borgiano Nr. 81 aufbewahrt. Nach Photographien, welche mein verehrter Freund Prof. Ignazio Guidi in vielbewährter Güte mir verschafft hat, sind die syrischen Texte dieser neuen Bearbeitungen des alten Rechtsspiegels, denen ich eine deutsche Übersetzung beigebe, von mir bearbeitet und nunmehr zum Abdruck gebracht, und zwar gemäß der Reihenfolge der römischen Handschrift unter der Bezeichnung R(omanus) I, R II und R III.

Unter dem Titel Leges Constantini Theodosii Leonis ist das Gesetzbuch in der ganzen orientalischen Christenheit vom Kaukasus bis Ägypten und Abessinien, von Babylonien, Susiana und der Persis bis an das Mittelmeer bekannt und verbreitet. Wenn in der ältesten Bezeichnung dieser Gesetze, am Schluß des Textes von L und in der Schreibernotiz daselbst, wie Ferrini meint[2], zwischen Jura und Leges ܢܡܘ̈ܣܐ ܘܦܘ̈ܩܕܢܐ unterschieden wird, so ist in der orientalischen Überlieferung das Verständnis für diese Unterscheidung verloren gegangen, und unterschiedslos wechseln in den Überschriften die Bezeichnungen ܢܡܘ̈ܣܐ νόμοι Gesetze, ܩܢܘ̈ܢܐ Canones, ܕܝ̈ܢܐ richterliche Urteile. Der Gebrauch von δικαιώματα im Titel von R II (danach in P) geht auf die Unkenntnis eines Syrers von der Bedeutung des Wortes zurück;

---

[1] Bd. 9, Weimar 1894, S. 361 ff.: Les manuscrits orientaux de Monseigneur David au Musée Borgia de Rome. Par Pierre Cersoy. Siehe speziell S. 366. Die Handschriften sind 1869 nach Rom gekommen und kurz vorher in Mosul oder Umgegend kopiert, vielleicht aus der Handschrift, welche neuerdings von Addai Scher im Journal Asiatique 1906, VIII, S. 55 ff beschrieben ist.

[2] Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Bd. 23, 1902, S. 102.

er gebrauchte es fälschlich als ein Synonym von Leges, Canones, Sententiae und übertrug es ebenso fälschlich aus dem § 158, wo es in der richtigen Bedeutung »Rechtsurkunden« vorkommt, in den Titel. Ob die Bezeichnung, deren sich der syrische Kopist von L bedient: »Weltliche Gesetze und Befehle, gegeben von Constantin, Theodosius und Leo den Königen usw.« eine Erfindung des Syrers ist oder ob dieser Ausdruck aus der griechischen Vorlage, aus welcher der erste syrische Übersetzer schöpfte, einfach herübergenommen worden ist, wüßte ich nicht zu entscheiden; dagegen ist sicher, daß dieser Titel dem Inhalte des Buches nicht entspricht und nur dadurch entstanden ist, daß diese drei römischen Kaiser und von den christlich-römischen Kaisern eben nur sie in der Sammlung genannt werden. Von den heidnischen Kaisern wird außerdem Diokletian erwähnt.

In R II ist bemerkenswert das Datum am Ende, nach dem das Gesetz, welches den Schluß von § 158[1] bildet, von Kaiser Leo (457—474) um (!) das Jahr 517 der Aera Antiochena = 468 n. Chr. Geb. erlassen worden ist. Allzuviel freilich lernen wir aus dieser Notiz nicht. Die Sammlung ist demnach innerhalb des nicht sehr großen Verbreitungsgebietes der Aera Antiochena geschrieben, was mit der von mir ausgesprochenen Vermutung, daß L in Mabbogh-Hierapolis geschrieben sein könne[2], sehr wohl harmoniert. Ferner steht das Datum nicht der Annahme entgegen, daß etwa noch jüngere Bestandteile in der Sammlung als solche aus der Zeit des Kaisers Leo vorhanden seien. Die Leges, sowohl das griechische Original wie die syrische Übersetzung, waren nach meiner Ansicht ein lediglich praktischen Zwecken dienendes Rechtsbuch, das in den Kanzleien der Patriarchen und Bischöfe wie in den kleineren Gemeinden von den Priestern als Rechtsnorm gebraucht wurde. Ursprünglich angelegt von einem nicht sehr rechtskundigen Kleriker, ist es von Gemeinde zu Gemeinde gewandert und überall, da eine bestimmte Buchausgabe nie stattgefunden hat, mit großer Willkür behandelt worden; man hat je nach Zeit und Ort Zusätze oder Auslassungen gemacht und die Ordnung beliebig geändert. Der älteste Bestandteil scheint mir einer Zeit anzugehören, in der das offizielle Christentum an den bürgerlichen Verhältnissen der Reichsangehörigen noch nichts Wesentliches geändert hatte. Diejenigen Paragraphen, in denen klerikale Interessen, z. B. die Befreiung der Kleriker von der Steuer und von der patria potestas mit einer gewissen Betonung zum Ausdruck gelangen, machen auf mich den Eindruck, als gehörten sie einer Zeit an, wo diese Institutionen noch verhältnismäßig jung waren. Der späteste Terminus ad quem, bis zu dem man das Alter der Sammlung herabrücken darf,

[1] Dieser Paragraph ist in allen übrigen Redaktionen nicht vorhanden. In der Cambridger Handschrift (W. Wright, Notulae Syriacae S. 10) findet sich eine ähnliche Notiz am Schluß eines Paragraphen, der dem § 155 in R II entspricht. Ich nehme an, daß man die Notiz vom Ende von R II irrtümlich auf das Ende der Cambridger Redaktion, welche ein Auszug aus R II ist, übertragen hat.

[2] BS (Bruns und Sachau, Syrisch-römisches Rechtsbuch) II, S. 195.

ist das nur paläographisch zu bestimmende Alter der Londoner Handschrift, d. i. etwa 510—520 n. Chr. Geb. Eins haben die Leges Constantini Theodosii Leonis mit der alten syrischen Bibel, der sogenannten Pešîṭtâ, gemeinsam, den Umstand, daß sie die gleiche Autorität genießen im Westen wie im Osten, im Römerreich wie im Sasanidenreich, bei Jakobiten wie bei Nestorianern[1], was ganz unmöglich wäre, wenn sie nicht ein Erbstück aus jener alten Zeit wären, da der unselige Kampf um die Natur Christi die Aramäisch redende Bevölkerung des semitischen Orients noch nicht in zwei feindliche Brudervölker zerrissen hatte. Diese Spaltung erreichte vor dem Ende des 5. Jahrhunderts ihre definitive Gestalt. Ich nehme daher an, daß z. B. Barṣaumâ und Narses, als sie die Schule in Nisibis errichteten[2], bereits unsere Leges vor sich hatten, was nicht ausschließt, daß sie damals schon längst in Gebrauch gewesen sein können und daß sie seitdem noch vielfache Veränderungen erfahren haben.

Was indessen den ältesten Kern der Sammlung, nicht die vorliegenden Redaktionen derselben, betrifft, so möchte ich immerhin noch einen Schritt weitergehen. Das Christentum der Euphrat- und Tigrisländer stammt aus Antiochien und ist vorkonstantinisch. Von dort sind alle kanonischen Satzungen der Kirche gekommen, als höchste Autorität befolgt und verbreitet worden. Und zusammen mit diesen Canones sind gewiß auch unsere Leges in ihrem ältesten Kern dem Laufe der christlichen Mission gefolgt und überall als entscheidend in allen Fragen des bürgerlichen Rechts aufgenommen worden. Es war eine farrago einzelner Rechtssätze, das wenig geordnete Ganze, in der Hauptsache Sätze über Erbrecht, Eherecht, patria potestas und Freilassung, ohne jedes literarische Verdienst; wenn sie aber dennoch überall angenommen und als höchste Autorität befolgt wurde, so kann sich das nicht aus ihrem eigenen Wesen, sondern nur aus äußeren Begleitumständen erklären, eben daraus, daß sie wie alle christlichen Einrichtungen aus Antiochien, dem Sitz des Patriarchen, herstammte.

L. Mitteis[3] weist mit Recht darauf hin, daß ein Teil der Leges schon im 4. Jahrhundert vorhanden gewesen sein müsse. Ich meiner-

---

[1] Die Handschriften L, F, P und Ar entstammen dem monophysitischen, R I, II, III dem nestorianischen Lager. Ibn Alṭajjib, der Patriarch Elias' I. aus Geddân, Elias Bar Schînâ, Ebedjesu Bar Berîkhâ waren Nestorianer, Barhebräus, Ibn Al'assâl und Macarius (s. BS II, S. 179) Jakobiten. Die beiden Berliner Handschriften, in denen sich Bruchstücke der Leges finden (s. weiter unten S. XIX), sind jakobitisch. Daß auch die Melkiten die Leges annahmen, berichtet Ibn Al'assâl (s. BS II, S. 179). Wie in den Syrerkirchen hatten sie auch in den Kirchen der Armenier und Georgier Geltung (s. R. v. Hube, Zur Beleuchtung der Schicksale des sogenannten Syrisch-römischen Rechtsbuches in der Zeitschrift der Savignystiftung, Romanistische Abteilung III (1882), S. 17.)

[2] Im letzten Jahrzehnt des 5. Jahrhunderts, s. Labourt, Le christianisme dans l'empire Perse, Paris 1904, S. 141.

[3] Über drei neue Handschriften des Syrisch-römischen Rechtsbuchs in den Abhandlungen der Kgl. Preußischen Akademie der Wissenschaften 1905, S. 18.

seits glaube annehmen zu sollen, daß ihr ältester Bestandteil schon in vorkonstantinischen Zeiten in der Patriarchatskanzlei zu Antiochien vorhanden gewesen ist und daß man sich ihrer bediente, um den Mitgliedern der Kirche in ihren Beziehungen zu den heidnischen Reichsbehörden in solchen Angelegenheiten, die sie am nächsten gingen, Fragen des Familienrechts, der Ehe, der Erbschaft, der Kinder und Sklaven, Rat zu erteilen. Nur so erklärt sich der unliterarische Charakter des ältesten Kerns der Sammlung. Wäre ein reichsrechtlich gebildeter Jurist nachkonstantinischer Zeit mit der Arbeit befaßt worden, hätte sie niemals so laienhaft ausfallen können, wie sie tatsächlich ist, und wäre sie nicht zugleich mit allen Satzungen und Einrichtungen der christlichen Kirche aus Antiochien gekommen, hätte sie niemals die unbedingte Autorität erlangt, die ihr bis in späte Zeiten und zum Teil noch gegenwärtig innewohnt.[1] Alle Versuche, mehr Ordnung in die Sammlung zu bringen und die einzelnen Sätze verständlicher zu machen, gehören einer späteren Zeit an. Die Redaktion L und derjenige Teil von R II, der sich mit L deckt, sind älter als Justinian; in den jüngeren Bearbeitungen[2] finden sich Spuren seines Corpus juris, aber nur sehr geringe. Nichts deutet darauf hin, daß das Corpus juris je in das Syrische übersetzt worden sei. Die führenden Geister der Syrer hatten gewiß wenig Neigung zu einer solchen Arbeit, denn unter Justinian, seinem Vorgänger und seinen Nachfolgern haben sie meist nur Not und Elend, Verfolgung um ihres Glaubens willen (ich erinnere an den großen Severus von Antiochien und Philoxenos von Mabbôgh) von Byzanz erfahren.[3] Und ein Jahrhundert nach der Publikation des Corpus juris war die Herrlichkeit des Römischen Reiches vom Boden Syriens weggefegt.

Merkwürdig ist der Titel von R III: »Leges laïcae Romanorum factae ab Ambrosio confessore quum jussus esset a rege Valentiniano ut ordinaret τὸν ἡγεμόνα atque quomodo judicaret omnemquemque in (justitia) et in timore dei«, was doch wohl nur besagen kann, daß ein Ambrosius Confessor auf Veranlassung eines Kaisers Valentinian diese Gesetzsammlung zum Zwecke der Information eines hohen Reichsbeamten gemacht, d. h. zusammengeschrieben habe. Es mag hier gleich angefügt werden, daß R III auch eine eigentümliche Schlußnotiz bietet, welche ebenfalls die Kritik herausfordert. Sie lautet: »Zu Ende sind die Canones der illustren Könige Constantin, Theodosius und Leo nach dem ersten (alten) Gesetz der Römer.« Der syrische Wortlaut ist schlecht, doch liegt kein Anzeichen einer Textverderbnis vor. Der syrische Leser konnte diese Worte nur so verstehen, daß diese Sammlung die Gesetze der christ-

[1] Ich kenne zur Zeit in der syrischen Literatur nur zwei Fälle der Opposition gegen die Leges, nämlich bei Barhebräus (im 13. Jahrhundert). Er will nicht, daß der Pflichtteil der Erbschaft nur ein Viertel sei, wie die Leges bestimmen, sondern dekretiert, daß er zwei Drittel der Erbschaft betrage, IX, I, S. 83, und er protestiert gegen das Zinsnehmen, wie es in R II, 147 geregelt ist. Siehe Nomocanon, Mai IX, I, S. 83 und IX, V, S. 108.

[2] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 31.

[3] Der syrische Historiker Michael Syrus fertigt das Corpus juris mit einer kurzen Notiz ab, s. Ausgabe von Chabot II, II, S. 193, Kol. 1 (Paris 1902).

lichen Kaiser gebe und daß ihnen in älterer Zeit andere Gesetze der heidnischen Kaiser vorangegangen seien.

Die Notiz über Ambrosius Confessor hat auch Ebedjesu vorgelegen, er hat aber aus dem gänzlich unbekannten Ambrosius Confessor den berühmten Ambrosius episcopus Mediolanensium gemacht.[1] Er modelt den Text auch sonst nach Belieben und nimmt an, daß die Gesetze des Ambrosius verschieden seien von den Gesetzen der Könige Constantin, Theodosius und Leo, hat also nicht bemerkt, daß die Ambrosiusgesetze weiter nichts sind als eine Epitome aus den Königsgesetzen. Weiter unten (S. XVIII) habe ich wahrscheinlich zu machen gesucht, daß dem Ebedjesu ein Kodex wie der römische, der alle drei Redaktionen R I, II und III enthielt, vorgelegen hat.

Zu dieser merkwürdigen Ambrosiusnotiz ist meinerseits zu bemerken, daß ein Ambrosius Confessor in der syrischen Literatur unbekannt ist, daß der Name Ambrosius zu den seltensten Namen der syrischen Christenheit gehört und daß irgendwelche Beziehungen eines der drei Kaiser des Namens Valentinian zur Literatur aus den syrischen Quellen nicht zu entnehmen sind. Wollte man annehmen, daß diese Notiz aus irgendeinem anderen Literaturwerk zu Unrecht an diese Stelle versetzt worden sei, so wüßte ich nach syrischen Quellen keine Schrift anzugeben, wo die Notiz mit einiger Wahrscheinlichkeit ihre ursprüngliche Stelle gehabt haben könnte. Die Notiz bleibt ein Rätsel, seine Lösung muß auf griechischem Literaturgebiet gesucht werden, denn Ambrosius von Mailand[2], falls er gemeint sein sollte, und Valentinian sind beide dem syrischen Orient fast vollständig fremd. Wie die betreffenden Worte überliefert sind, kann ein syrischer Leser ihnen keinen anderen Sinn entnehmen als denjenigen, daß ein Kaiser Valentinian durch einen Ambrosius Confessor einen Auszug aus dem alten Spiegel habe anfertigen lassen. Dieser Auszug müßte dann ebenso wie das Original in das Syrische übersetzt worden sein.[3]

Für alle weiteren, diese römischen Redaktionen betreffenden Fragen verweise ich auf die in den Abhandlungen der Berliner Akademie vom Jahre 1905 veröffentlichte Schrift von Ludwig Mitteis »Über drei neue Handschriften des Syrisch-römischen Rechtsbuchs«, und gebe im folgenden eine Untersuchung über das Verhältnis der drei Redaktionen zueinander und zu L. Wenn die Kritik der bis 1880 bekannten Redaktionen und Versionen mich zu der Annahme geführt hatte (s. BS II, S. 172), daß es neben L eine etwas davon verschiedene Redaktion der Leges gegeben habe und daß sie zu einer Zeit vorhanden gewesen sei, als P, Ar und Arm abgefaßt wurden, so wird diese Vermutung durch die neuen Funde bestätigt. Diese Bearbeitung ist R II.

---

[1] Mai, Scriptorum veterum nova collectio tom. X, 220, 24; praef. S. X Anm. 1; Übersetzung S. 54.

[2] Er wird zuweilen in nestorianischen Synodalakten zitiert, s. Chabot, Synodicon orientale S. 511. 596.

[3] Ich halte dies für ausgeschlossen. R III ist aus dem syrischen Wortlaut von L nach einer anderen Handschrift als der Londoner ausgezogen und ist ein syrisches Original, nicht eine Übersetzung.

R III und L. Was das Verhältnis der drei römischen Redaktionen R I, R II und R III zueinander und zu L betrifft, so ist zunächst die nahe Verwandtschaft zwischen R III und L zu besprechen. In beiden Redaktionen ist eine Paragraphenzählung nicht vorhanden; zählt man aber die einzelnen Absätze, so ergibt sich für L die Zahl 127, für R III 128. Diese Differenz erklärt sich durch die Lücke in L zwischen § 91 (Aufhebung der Verlobung) und 92 (Dotalrecht). R III füllt diese Lücke aus durch den Schluß des § 91, einen neuen Paragraphen (über das Findelkind), hier also § 92, sowie durch den Anfang von § 92 in L, der in R III als § 93 zu zählen ist. L hatte daher nicht wie in der Londoner Handschrift 127, sondern ursprünglich 128 Paragraphen. Die Reihenfolge der Paragraphen in L und R III ist dieselbe. R III ist eine Epitome aus L mit Auslassung der griechischen und gräzisierten lateinischen Termini technici. Die Vorlage des Epitomators war nicht die Londoner Handschrift, sondern ein anderes Exemplar derselben Redaktion. Er war unkundig des Griechischen und ist von gelegentlichen groben Mißverständnissen und Auslassungen nicht freizusprechen. Für das einzelne vgl. die Anmerkungen zu R III.

R I und R II. Ähnlich ist das Verhältnis zwischen R I mit 75 Paragraphen und R II mit 158 Paragraphen. R I ist eine verkürzte Ausgabe von R II, nicht aber aus der römischen Handschrift abgeleitet, sondern aus einem anderen Exemplar derselben Redaktion, entstellt durch mehrfache Mißverständnisse und Flüchtigkeiten des Epitomators. Außerdem läßt er die aus dem griechischen Original herstammenden Fremdwörter, deren Sinn er nicht mehr versteht, aus. Aus »den Beamten des Staatsschatzes« *οἱ τοῦ ταμιείου* macht er »die Söhne Timons des Königs«. Die fremden Wörter, welche der erste Übersetzer beizubehalten, d. h. in syrische Schrift zu transliterieren für gut gefunden hatte, waren für alle folgenden Generationen von Lesern und Abschreibern ein Stein des Anstoßes, der die Quelle zahlreicher Verderbnisse in der handschriftlichen Überlieferung geworden ist.

Zu beachten ist, daß R I sieben Paragraphen enthält, die in R II nicht vorhanden sind, nämlich die §§ 53 (über den gesetzlichen Zinsfuß), 54 (über den Finderlohn), 55a (Haftung des Vaters für die Schulden des Kindes), 55b (über falschen Eid im Prozeß), 55c (über den Anteil mehrerer Finder an dem Fundobjekt), 55d (Haftung für ein Depot), 64 (über den abwesenden Ehemann). Von diesen ist § 55a auch in P als § 79 vorhanden. Es ist nun die Frage: Hat R I diese Paragraphen aus einem Exemplar von R II entlehnt, das vollständiger war als das römische, oder hat er sie aus anderen Quellen entnommen und dem Auszuge aus seiner Vorlage hinzugefügt? — Zwei dieser Paragraphen (54 und 55c) finden sich auch in der Collectio canonum synodicorum von Ebedjesu IV. 15, Text S. 242. 243.

In der Reihenfolge der Paragraphen bilden die §§ 1—52 den entsprechenden Auszug aus den §§ 1—145 in R II. Alsdann folgen in R I die in der Vorlage nicht vorhandenen Gesetze und sodann noch eine Nachlese aus R §§ 53—146 und 73—83. Dies legt die Vermutung nahe,

daß R I ursprünglich nur aus 52 Paragraphen bestand, dann aber aus einer anderen Quelle sowie durch eine Nachlese aus derselben Vorlage (R II) zu dem gegenwärtigen Umfange ergänzt wurde.

Zu R I ist zu bemerken, daß diese Redaktion auch noch in arabischer Sprache existiert, in einer Übersetzung des durch seine juristischen Arbeiten bekannten nestorianischen Gelehrten Abulfarağ Ibn Alṭajjib, der 1043 gestorben ist. Sie findet sich in einer von Guidi in der Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft, Bd. 43, S. 388ff. beschriebenen Handschrift der Bibliothek des Vatikans Cod. Arab. 153, Blatt 75—80.[1] Die arabisch vorhandenen Paragraphen entsprechen den §§ 1—61 in R I, während der Schluß, enthaltend § 61 (Ende) bis § 75 R I durch irgendeinen Zufall verloren gegangen ist.

Die Vergleichung der einzelnen arabischen Paragraphen mit dem syrischen Original lehrt, daß das Urteil, das mein verehrter Freund Guidi a. a. O. S. 390. 393 über den Wert von Ibn Alṭajjibs arabischer Bearbeitung des nestorianischen Synodicons abgegeben hat, in gleicher Weise auch von seiner Bearbeitung der Leges Constantini et Leonis gilt. Er gibt im allgemeinen nur einen Auszug, und diesem Auszug haften vielerlei Fehler an, die aus Unkenntnis, Mißverständnis oder Flüchtigkeit hervorgegangen sind. Derjenige syrische Text, welcher dem Ibn Alṭajjib vorlag, ist mit allen Fehlern derselbe wie der uns in der vatikanischen Kopie vorliegende, und für die Interpretation der einzelnen Gesetze gewinnt man aus seiner Übersetzung nichts, oder jedenfalls kaum mehr als einen weiteren Beitrag zur Geschichte der Irrungen. Der Grund der Erscheinung, daß im 11. christlichen Jahrhundert selbst bei einem der kenntnisreichsten Vertreter des nestorianischen Christentums von der Kenntnis des römischen Privatrechts keine Spur mehr vorhanden ist, muß meines Erachtens darin gesehen werden, daß die ältesten Übersetzer und Bearbeiter der Leges, die noch im römischen Reich oder nahe seinen Grenzen lebten, es versäumt haben ihren Arbeiten ausführliche Kommentare beizugeben, in denen sie ihren Lesern z. B. über den Unterschied von manumissio und emancipatio, über die Bedeutung der einzelnen Termini technici und andere Dinge die nötigen Aufklärungen gaben. Ibn Alṭajjib hat mancherlei literarische Spuren hinterlassen, welche in einer Monographie untersucht zu werden verdienen. Er soll aus Bagdad gebürtig sein. Vgl. Dr. Georg Graf, Die christlich-arabische Literatur bis zur fränkischen Zeit. Freiburg im Br., S. 55—59.[2]

RII, die Quelle von R I, ist die umfangreichste Redaktion der Leges, die wir zur Zeit kennen. Sie hat Paragraphenzählung und zählt 158 Paragraphen, während L nur 127 Paragraphen (ursprünglich 128 Pa- R II und L.

[1] Vgl. Mai, Scriptorum veterum nova collectio IV, S. 286.

[2] In derselben römischen Handschrift findet sich auf Bl. 158a und b eine arabische Wiedergabe der Bestimmungen, die bei Ebedjesu S. 242, Kol. 1. 2 und S. 244, Kol. 2 bis S. 245, Kol. 1 überliefert sind, außerdem zwei aus Synodalakten entnommene Verfügungen über die Verwaltung von Gefängnissen und Krankenhäusern.

ragraphen) enthält. Die größere Zahl in R II ist zum Teil daraus entstanden, daß einem einzigen Paragraphen in L je zwei Paragraphen in R II entsprechen, und außerdem daraus, daß R II die folgenden Gesetze enthält, die in L fehlen:

§ 34. Verbot der Selbsthülfe.
§ 35.
§ 36. } Freilassung mit Bedingung.
§ 42. Erbrecht des Patrons gegen den Sklaven.
§ 43. Die Form der Freilassung.
§ 44. Dotalrecht.
§ 57. Aufhebung der Verlobung.
§ 85. Verfügung über die Kinder bei Ehescheidung.
§ 86. Dotalrecht bei Ehescheidung.
§ 87. Ehescheidung ohne Rückgabe des Dos.
§ 88. Wann die Frau die Scheidung verlangen kann.
§ 102.
§ 105. } Vom Amt des ἐπίτροπος.
§ 107. Verbot der Selbsthülfe und Blutrache.
§ 116. Anklagerecht.
§ 117. Gegenklage.
§ 133. Findelkind.
§ 147. Zinsfuß.
§ 148. Fundrecht.
§ 149. Haftung des Gastwirtes.
§ 152. Ansprüche des Vormundes.
§ 153. Erbrecht der Mutter.
§ 154. Forderungen gegen Waisen.
§ 155. Haftung des Vaters für die Schulden des Sohnes.
§ 156. Diebstahl der Kinder gegen den Vater.
§ 157. Geschenke an Kinder.
§ 158. Gerichtsurkunden.

Der gesamte Inhalt von L findet sich in R II wieder, ausgenommen die folgenden fünf Paragraphen:

§ 55.
§ 56. } Gemeinsame Schulden der Ehegatten.
§ 57. Vom ἑκατοστόν.
§ 94. Behandlung des Testamentes.
§ 95. Testamentseröffnung.

Diese Paragraphen hat R II nicht aufgenommen. Sein Werk besteht also in der Hauptsache aus L und dem eben aufgezählten Plus, und es erhebt sich nun die Frage: Hat er L zugrunde gelegt und dieses Plus aus anderen, uns unbekannten Quellen hinzugefügt? oder hat er etwa eine ältere, größere, vollständigere Redaktion von L benutzt? In letzterem Falle wären beide, R II und L, Reproduktionen eines und desselben Originals, jenes erheblich vollständiger als dieses.

Bei der Betrachtung des Plus in R II, d. h. derjenigen seiner Paragraphen, die in L fehlen, ergibt sich mir eine Art Zweiteilung.

Die Mehrzahl der Paragraphen sind solche, die L gegenüber vollkommen neu sind und sich mit keinen Gesetzen in L decken oder des näheren berühren, die also nicht aus L in seiner heutigen Gestalt, sondern sicher aus einer anderweitigen Quelle entnommen sind. Zu dieser Kategorie gehören die §§ 34. 35. 36. 42. 44. 57. 85. 87. 88. 102. 105. 117. 133. 147. 148. 149. 152—158. Dagegen ist eine kleinere Anzahl von Paragraphen von solcher Art, daß sie keineswegs die Annahme der Ableitung aus einer anderen Quelle als L notwendig machen, vielmehr sehr wohl aus einzelnen Paragraphen von L durch eine gewisse selbständige Rechtsbildung abgeleitet worden sein können. Einige der hier in Betracht kommenden Paragraphen sind folgende:

L 21a und R II. 23 sind ein und dasselbe Gesetz über die Form der Freilassung. Außerdem behandelt R II denselben Gegenstand aber noch einmal in § 43, einer Erweiterung des Gesetzes um Nebensächliches und um zwei Zahlen, zugleich mit einem Stich in das Klerikale. Ich bin sehr geneigt, diesen § 43 nicht für ein neues, selbständiges Gesetz zu halten, sondern für eine Umarbeitung jenes kürzeren Gesetzes L 21a und R II. 23.

L 71 (ob man einen Menschen wegen eines Vergehens oder Verbrechens verklagen darf) und R II. 114 sind ein und dasselbe Gesetz. Denselben Gegenstand behandelt aber R II dann noch einmal in § 108, nur weniger exakt und weniger konzis.

L 123 und R II. 91 geben ein und dasselbe Gesetz über das Verfahren bei der Ehescheidung nach dem Dotalrecht. Daneben gibt R II die inhaltlich identischen Bestimmungen noch einmal in einem anderen Paragraphen, § 86. Wenn der letztere Paragraph inhaltlich noch etwas mehr bietet als L 123, so ist mit der Möglichkeit zu rechnen, entweder daß in L etwas ausgefallen ist oder aber daß in R II. 86 eine Weiterentwickelung, eine größere Spezialisierung des Gesetzes vorliegt.

L 60 = R II. 106 bestimmen, daß man den Räuber dem Richter zur Bestrafung übergeben soll. Inhaltlich dasselbe bestimmt aber auch R II. 107, erweitert durch eine vollkommen entbehrliche, weil nach § 106 selbstverständliche Anwendung auf die Blutrache.

Doppelte Bearbeitung derselben Gesetze.

Wenn also in dem Plus von Paragraphen, welche R II mehr hat als L, einige solche begegnen, welche innerhalb des Syrischen durch Umarbeitung einer vorhandenen Vorlage entstanden sein können und nicht notwendig je eine besondere griechische Vorlage zur Voraussetzung haben, so können wir diese Beobachtung zu dem Satze erweitern, daß schon in den ältesten Formen der Leges, in denen sie uns entgegentreten, mehrfach Doppelbearbeitungen eines und desselben Gesetzes nachzuweisen sind, in L und häufiger in R II. Die erste spröde Übersetzung aus dem Griechischen, in welcher zahlreiche Fremdwörter beibehalten waren, wurde wieder und wieder umredigiert, die griechischen Wörter wurden durch syrische übersetzt, und der Wortlaut dem Verständnis des syrischen Lesers etwas näher gebracht. Dabei laufen natürlich Irrtümer unter und die technisch-konzise Diction des griechischen Originals und der ersten Übersetzung wird mehr und mehr diffus. So geben in

L die §§ 47 und 85 dasselbe Gesetz über die *διάλυσις* in zwei wenig verschiedenen Formen, ebenso die §§ 98 in L und 129 in R II, und es ist schwer zu begreifen, warum die Verfasser von L und R II eine solche Wiederholung für notwendig erachtet haben. Nach meiner Ansicht ist der Text in L 85. R II. 129 (mit dem Fremdworte *πρόστιμον*) der ältere, dagegen L 47. R II. 98, wo *πρόστιμον* durch das syrische Wort Verlust wiedergegeben ist, eine jüngere Umarbeitung:

Das Gesetz, daß die Witwe nicht vor dem Ablauf von 10 Monaten nach dem Tode ihres Mannes eine neue Ehe eingehen darf, findet sich zweimal, sowohl in L § 16 und 61 wie in R II § 67 und 78.

R II gibt das Gesetz betreffend die Frage, wie jemand, der sich als Sklave verkauft hat, wieder frei werden kann, zweimal, in § 37 und 118. Ebenso scheinen mir die §§ 12 und 84 in L = den §§ 6 und 128 in R II verschiedene Bearbeitungen desselben Gesetzes zu sein, eine ältere und eine jüngere, und zwar halte ich diejenige, in der die Fremdwörter *παραχώρησις*, *legatarii*, *legata* vorkommen, L 84 und R II. 128, für die ältere.

Weitere Fälle der Doppelbearbeitung liegen vor in R II. 18 und 74, 32 und 99, 38 und 79, 23 und 43, 86 und 91, 90 und 153.

R II. Unkenntnis des Griechischen.

Zur weiteren Charakterisierung von R II ist noch zweierlei zu erwähnen, seine mangelhafte Kenntnis des Griechischen sowie seine Tendenz, das Interesse des christlichen Klerus zu akzentuieren. Das am Ende von L 82 vorkommende Wort ܙܐܡܝܐ *ζημία* erkannte er nicht und machte daraus ein gänzlich sinnloses ܕ̈ܡܝܐ »Verleumder« (R II. 125). Aus dem Worte *δαπάναι* ܕܦ̈ܢܘܣ in L 98 macht er ein in diesem Zusammenhange sinnloses ܟܕܡܦܘܣ (»als wissend«) R II. 136. Das Wort *ἐναπόγραφον* in L 50 gibt er wieder durch ܒܗ ܦܘܠܚ̈ܕܦܐ, d.h.: Er wußte, daß *ἐν* etwas wie »in« ܒܗ bedeutet, und mit dem Rest *απογράφον* wußte er nichts anzufangen (R II. 31). Was in solchen und ähnlichen Fällen aus Unwissenheit, was aus Flüchtigkeit hervorgegangen, ist wohl nicht zu unterscheiden.

R II. Klerikale Tendenz.

Das klerikale Interesse von R II tritt besonders deutlich in § 49 hervor. Der ganze Paragraph ist nach meiner Überzeugung weiter nichts als eine breitspurige Auslegung des dürren, aber konzisen Wortlauts von L 117 (Befreiung der Kleriker von der Kopfsteuer und der patria potestas). Das gleiche gilt von R II. 50 im Vergleich mit L 118 (Leo's Gesetz betreffend die Heiligung des Sonntags). Auffallend ist die Erwähnung des Nestorius als eines Häretikers in dieser spezifisch nestorianischen Überlieferung. Ich nehme an, daß dies eine Fälschung eines späten Kopisten ist und daß ursprünglich an dieser Stelle nicht Nestorius, sondern — wie in Ar 50 — Mânî erwähnt war.

Bestandteile von R II.

Alles zusammengefaßt, glaube ich über R II, diese größte und wichtigste der neuen Redaktionen, die folgende Ansicht aussprechen zu sollen: R II setzt sich aus zwei Teilen zusammen.

Der eine Teil A ist identisch mit L, repräsentiert aber eine ältere und gelegentlich bessere Überlieferung als die in der Londoner Handschrift vorliegende.

Wir müssen ferner annehmen, entweder daß L früher in einer wesentlich umfangreicheren Ausgabe vorhanden gewesen ist, oder daß es eine anderweitige Sammlung oder sonstige Quellen gegeben hat, aus denen man einzelne Gesetze entnehmen konnte.

L steht von allen vorhandenen Redaktionen dem Werk des ersten Übersetzers des griechischen Originals am nächsten. Aus dem Umstande, daß in L Doppelbearbeitungen einzelner Gesetze vorkommen, die innerhalb des syrischen Kulturgebiets entstanden sein können, nehme ich an, daß L nicht das Werk des ersten Übersetzers ist, und daß seit der ersten Übersetzung schon eine Umarbeitung mit Weglassung der Fremdwörter, auf die wir die vereinfachten Formen einzelner Gesetze zurückführen müssen, stattgefunden hat.

Der zweite Bestandteil von R II, den ich als B bezeichne, enthält einerseits eine Anzahl von Gesetzen, die aus unbekannter Quelle fließen und mit L nichts gemein haben, andrerseits aber auch viele Gesetze, welche einer erleichternden Umarbeitung der Vorlage von L ihren Ursprung verdanken.

R II ist seinerseits die Quelle der meisten jüngeren Redaktionen geworden, der kürzeren: R I und P sowie der ausführlicheren: Ar und Arm.

Ich halte L für älter als R II[1], und halte L und denjenigen Teil von R II, der identisch ist mit L, für die älteste Überlieferung unserer Leges, die aber immerhin noch durch eine gewisse Spanne Zeit von der ersten Übersetzung des griechischen Originals getrennt sein muß.

Zitate der Leges bei späteren Schriftstellern.

Der nestorianische Patriarch Timotheos I. (gest. 819) zitiert in einem seiner Briefe aus unseren Leges zwei Paragraphen Eherecht, welche in der Hauptsache L 108 und 109 entsprechen. Der Patriarch scheint mir frei zu zitieren, außerdem aber differierte die ihm vorliegende Rezension von allen bisher bekannten, denn er zitiert das erstere Gesetz L 108 als Gesetz Nr. 14, und unter dieser Nummer kommt es in keiner der mir bekannten Editionen vor. Siehe Oriens Christianus II, S. 31. 32. (Briefe des Katholikos Timotheos I. Veröffentlicht von Prof. Oskar Braun.)

Benutzung der Leges bei Ebedjesu.

In BS II, S. 176 habe ich diejenigen Stellen verzeichnet, in denen Ebedjesu die Leges zitiert, und es ist nun die Frage, wie sich diese Zitate zu den römischen Redaktionen verhalten. Die meisten Stellen sind wörtlich aus R I zitiert.[2] Wo er sowohl Ambrosius wie die Leges

---

[1] Nach L. Mitteis a. a. O. S. 48 ist R II nachjustinianisch.

[2] S. 67, Kol. 2 = R I. 21.
» 70, » 1 = R I. 52.
» 72, » 1 = R I. 51.
» 74, » 1 = R I. 68.
» 75, » 1 = R I. 22.
» 77, » 2 = R I. 55 c und 54.
» 49, » 2 ist wahrscheinlich aus R I. 40 entnommen.

regum zitiert (S. 47 und 48), scheint er Bezug zu nehmen auf R III. 93 und 61, und in den Bemerkungen auf S. 79. 80 exzerpiert er die §§ 142. 49. 50. 143 von R II. Wir werden also wohl nicht fehlgehen, wenn wir annehmen, daß er einen ähnlichen Kodex wie den römischen, der alle drei Redaktionen — R I, II, III — neben einander enthielt, vor sich hatte.

Der Benutzung der Leges durch Jesubarnun (s. BS II S. 177) scheint R II zugrunde zu liegen. Das Gesetz, betreffend die Strafe für eine dolose Anklage (Ebedjesu S. 67, Kol. 2) ist eine Paraphrase von R II. 114. Das Gesetz über Hausreparatur von Jesubocht (das. S. 76, Kol. 2) ist wörtlich aus R II. 136 mit einer Kürzung im zweiten Teil herübergenommen, und die Bestimmungen über Baupolizei (S. 77, Kol. 1) sind aus R III. 151 abgeleitet.

Bei Barhebräus.

Die Benutzung der Leges bei Barhebräus (s. BS II S. 178)[1] beweist, daß es noch andere syrische Redaktionen im Orient gab als alle bisher bekannten; denn seine Paragraphenzahlen stimmen mit keiner derselben überein. Nach dem Inhalt zu urteilen, hat ihm die Redaktion R II vorgelegen. Denn der Paragraph über den gesetzlichen Zinsfuß (Barhebräus S. 108) findet sich nur in R II. 147, und die von Barhebräus als § 85 und 86 (auf S. 74)[2] erwähnten Gesetze über die Gründe der Ehescheidung bei Frau und Mann entsprechen den §§ 87 und 88 in R II (R I. 40. 41), welche in den anderen Redaktionen (L, P, Ar, Arm) nicht vorkommen.

Reste in einer Cambridger Handschrift.

Was seit der Publikation des Syrisch-Römischen Rechtsbuches im Jahre 1880 von einzelnen Spuren der Leges in syrischen Handschriften zutage gefördert worden, ist gering an Umfang. Im Jahre 1887 veröffentlichte W. Wright in einer kleinen Schrift *Notulae Syriacae* aus einer Cambridger Handschrift des 13. Jahrhunderts (Nr. 26 der Handschriften der Society for promoting Christian knowledge in the University Library of Cambridge) vier von unseren Leges als die §§ 92. 93. 94. 95 in einem sehr verwilderten Text. Sie sind identisch mit R II, §§ 151. 152. 154. 155. Diese wenigen Paragraphen beweisen, daß R II auch noch in einer anderen Redaktion existierte, welche in Anordnung und Umfang verschieden war. Merkwürdiger sind sie aber noch dadurch, daß am Ende von § 95 (R II. 155) die folgende Notiz auftritt:

»Herausgekommen ist dieser Befehl zur Zeit des Königs Leo ungefähr um das Jahr 517 nach der Zählung der Antiochenischen Ära.«[3] Diese Notiz hat abgesehen von unwesentlichen Kleinigkeiten denselben Wortlaut wie diejenige, die sich am Ende von R II findet, steht aber hier in syntaktischer Verbindung mit dem unmittelbar vorhergehenden Gesetze des Königs Leo betreffend die φερνή-Urkunden.

---

[1] Zu den dort angeführten Stellen ist noch S. 32, Kol. 2 (Leo über die Sonntagsheiligung) = R II. 50 hinzuzufügen.

[2] Vgl. Nomocanon Gregorii Barhebraei ed. P. Bedjan, Paris 1898, S. 142. 143.

[3] Vgl. oben S. VIII.

Zwei weitere Reste der Leges haben sich in Handschriften der Königlichen Bibliothek zu Berlin gefunden (s. mein Verzeichnis der Syrischen Handschriften der Königlichen Bibliothek, Berlin 1899, II, S. 680 und 786). Ein jakobitischer Sammelband aus dem 18. Jahrhundert enthält das Gesetz Leos über die Sonntagsheiligung, und zwar mit einigen Kürzungen ausgezogen aus R II. 50 (s. II, S. 680). Eine andere jakobitische Handschrift aus dem vorigen Jahrhundert (s. Verzeichnis II, 786) hat einen Einband, der aus abgerissenen Blättern einer Leges-Handschrift zusammengestampft ist. Was auf dem linksseitigen Bindeblatt gelesen werden kann, ist das Ende von § 8 und der Anfang von § 9 (ausdrücklich bezeichnet als ܦܬܓܡܐ) von R II.

In zwei Berliner Handschriften.

In der Vatikanischen Bibliothek finden sich zwei arabische Versionen unserer Leges in syrischer Schrift, die eine in Cod. Syr. CXXXIII, Bl. 260b—293b (vgl. Mai, Catalogus codicum Bibliothecae Vaticanicae Arabicorum usw. III, S. 206), die andere in Cod. Syr. CXXX, Bl. 186b bis 201b (vgl. Mai, a. a. O. III, S. 195). Beide Handschriften sind jung und nachlässig geschrieben, jene stammt vielleicht aus dem 16., diese aus dem 17. Jahrhundert. Kodex 133 zählt 130 Paragraphen, von denen aber die §§ 104 (Anfang) bis 126 (Ende) fehlen. Der Kodex 130 zählt 82 Paragraphen, hatte aber ursprünglich auch 130 Paragraphen. Sein letzter § 82 entspricht dem § 130 in Ar. Die übrigen Paragraphen hat der Schreiber ausgelassen, weil er, wie er in einer Notiz am Ende selbst sagt, gefürchtet habe, daß die Schrift zu lang werde und dem Leser zu viel Mühe mache.[1]

Die zwei arabischen Versionen der Vatikanischen Bibliothek.

Von diesen beiden Versionen gilt dasselbe, was ich BS II, S. 160 von den arabischen Versionen im allgemeinen gesagt habe. Beide sind Abschriften von Ar, Kod. 133 abgesehen von der Lücke vollständig und etwas besser, doch aber sehr fehlerhaft, Kod. 130 voll von Fehlern und durchweg ganz willkürlich verkürzt. Für die Interpretation des rechtlichen Inhalts der Leges sind sie wertlos.

Für den Kommentar der einzelnen Paragraphen verweise ich auf das Werk meines früheren Mitarbeiters K. G. Bruns gesegneten Andenkens in unserem Syrisch-römischen Rechtsbuch II, S. 181 ff.; auf die Behandlung einzelner Paragraphen bei L. Mitteis in *Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreiches*, Leipzig 1891 (s. Index S. 558), sowie auf Ferrini, Beiträge zur Kenntnis des sogenannten Syrisch-römischen Rechtsbuches in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. 23, S. 101—143.

Von Abkürzungen sind die folgenden angewendet worden:

BS = Bruns und Sachau, Syrisch-römisches Rechtsbuch aus dem 5. Jahrhundert, Leipzig 1880.

L = Die syrische Version aus der Londoner Handschrift in BS I, 3; II, 3.

---

[1] ܚܘܦܐ ܡܢ ܐܠܬܛܘܝܠ ܘܐܠܡܠܠ.

F = Fragment derselben Version aus einer anderen Handschrift in BS I, 37; II, 41.
P = Die syrische Version aus der Pariser Handschrift in BS I, 39; II, 44.
Ar = Die arabische Version in BS I, 67; II, 75.
Arm = Die armenische Version in BS I, 95; II, 115.

Die Königlich Preußische Akademie der Wissenschaften hat durch eine Drucksubvention das Erscheinen dieser Arbeit in der vorliegenden Gestalt ermöglicht. Ihr gebührt mein Dank wie auch meinem verehrten Kollegen Ludwig Mitteis in Leipzig, der sich der Mühe der Revision der Druckbogen unterzogen hat, und Herrn Dr. Stephan Braßloff, Privatdozent in der juristischen Fakultät der Wiener Universität, dem Verfasser des Sachindexes.

Berlin, 14. Januar 1907.

EDUARD SACHAU.

Korrespondenz der einzelnen Paragraphen in L mit denjenigen in R I und R II.

L = 127 Paragraphen	R I = 75 Paragraphen	R II = 158 Paragraphen
1	1. vgl. 73	1
2		1b
3		21
4	14. 15	22
5	2	2
6 }	3	3
7 }		4
8	4	4b
9	5	5
10		63
11		92
12		6. vgl. 127
13		64
14		65
15		66
16	36	67
17		68
18	57b	69
19	6	7
20		70
21	16. 18	23. 24
22	7	8
23	17	25
24		9
25	58a	71
26		26
27		10
28		11
29	58b	72
30	8	12
31	69	13. 73
32	9	14

L = 127 Paragraphen	R I = 75 Paragraphen	R II = 158 Paragraphen
33	10	15
34	11	16
35		17
36		18. 74
37	12	19
38	13	20
39	19. 20. vgl. 28	27. 28
40	61	93
41	21	29
42	61	94
43		60. 61
44		95
45		96
46		97
47		98
48	70. 71	75
49	23	30
50		31
51	22	32. 99
52		100
53	24	33
54		101
55		—
56		—
57		—
58	63	103
59		104
60	vgl. 25	106. vgl. 34
61		78
62	34	62
63	72	76
64		109
65		110
66	30	48
67	35	77. 81
68		111
69		112
70		113
71		114. vgl. 108
72	62	115
73	26	37. 118
74		38. 79
75		47

L = 127 Paragraphen	R I = 75 Paragraphen	R II = 158 Paragraphen
76		46
77	44	119
78		120. 122
79	27	39
80	vgl. 66	vgl. 121. 123
81	44	124
82		125
83	45	126
84	46	128
85		129
86	47	130
87		131
88		59
89		132
90	74	80
91	32	56
92		51
93		52
94		—
95		—
96	49	134
97		135
98	50	136
99	51	137
100		138
101		139
102	60	89
103	42	90. 153
104		90
105	37	82
106		150
107		45
108	56	53
109	56	54
110	57a	55
111	51b	140
112	28	141
113		40. 41
114	114	83
115	59	84
116	67	142
117		49
118		50

L = 127 Paragraphen	R I = 75 Paragraphen	R II = 158 Paragraphen
119		151
120		151
121		151
122		143
123	39. 43	91
124		144
125	52	145
126		58
127	68	146

Inhaltsverzeichnis.

Leges
Constantini et Leonis.

R I.

Ex romano Bibliothecae Vaticanae codice
(Siriaco Borgiano nr. 81 p. 151—171).

75 Paragraphen.

Korrespondenz der einzelnen Paragraphen in R I mit denjenigen von R II.

R I	R II	R I	R II	R I	R II
1	1	28	41	55a	0
2	2	29	42	55b	0
3	3. 4	30	48	55c	0
4	4	31	51	55d	0
5	5	32	56	56	53
6	7	33	57	57a	55
7	8	34	62	57b	69. 70
8	12	35	81	58a	71
9	14	36	67. 78	58b	72
10	15	37	82	59	84
11	16	38	85a	60	89
12	19	39	86	61	93. 94
13	20	40	87	62	115
14	22	41	88	63	103
15	22	42	90a	64	0
16	23	43	91	65	114
17	25	44	119	66	121. 122. 123. 125
18	24	45	126		
19	27	46	128	67	142
20	28	47	130	68	146
21	29	48	133	69	73
22	32	49	134	70. 71	75
23	31	50	136		
24	33	51	137. 140a	72	76
25	34	52	145	73	0
26	37. 38	53	0	74	80
27	39	54	0	75	83

ܗܘܢ ܦܣܩܝܢ ܢܡܘܣܐ ܘܕܝܢܐ ܕܣܡܘ ܠܡܠܟܐ ܩܘܣܛܢܛܝܢܐ
§ 1. ܬܐܘܕܘܣܝܘܣ ܘܠܐܘܢ. ܕܡܢܐ ܕܡܠܟܐ ܡܢ ܦܘܩܕܢܐ ܕܡܠܟܐ
ܐܡܪ. ܕܐܢ ܡܐܬ ܓܒܪܐ ܘܠܐ ܟܬܒ ܕܝܬܩܐ. ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܢܝܐ
ܘܒܢܬܐ. ܗܠܝܢ ܝܪܬܝܢ ܟܠܗ ܩܢܝܢܗ. ܘܐܢ ܚܝܐ ܘܡܬܒܥܐ:
ܡܦܠܓ ܠܒܢܘܗܝ ܐܝܟ ܨܒܝܢܗ. ܘܠܒܢܬܗ ܝܗܒ ܠܡܠܟܐ ܡܢܐ
ܡܢܗܘܢ ܦܪܢܣܬܗ. ܘܠܡܠܟܐ ܡܢܗܘܢ[1] ܐܘܣܝܬܗ ܕܝܠܝܕܘܗܝ.
ܗܠܝܢ ܠܒܪ ܗܠܝܢ ܐܘܣܝܬܗ ܠܟܠܗܘܢ ܒܢܘܗܝ ܕܠܒܪܐ ܡܬܦܠܓܝܢ.
ܘܟܠܗܝܢ ܗܟܢ ܡܫܬܡܫܝܢ ܡܪܘܬܐ. ܐܝܟ ܕܙܒܢܐ. ܘܐܢ ܡܗܡܢܐ
ܢܒܥܐ ܠܡܬܠ ܠܒܢܘܗܝ. ܥܠܝܗ. ܐܝ ܕܝܢ ܠܝܬ ܠܗ ܒܢܝܐ. ܒܢܝ ܐܘ
ܒܢܝ ܒܢܬܐ ܝܪܬܝܢ ܠܗ. ܘܐܢ ܠܝܬ ܠܗ ܒܢܝܐ ܐܘ ܒܢܬܐ. ܝܪܬܝܢ ܠܗ
ܐܒܗܘܗܝ ܐܢ ܚܝܝܢ. ܘܐܢ ܠܝܬ ܐܒܗܐ. ܝܪܬܝܢ ܠܗ ܐܚܘܗܝ
ܘܐܚܘܬܗ ܥܡܐܠܗ. ܘܐܢ ܚܝܐ ܐܡܗ. ܐܦ ܗܝ ܐܝܟ ܚܕ ܡܢ
§ 2. ܒܢܝܗ ܡܬܚܫܒܐ ܒܝܪܬܘܬܐ ܕܒܪܗ. ܗܘ ܕܝܢ ܐܡܪ. ܕܝܪܬܘܬܐ
ܒܕܡܘܬܐ ܕܗܘܝܐ ܒܪܬܗ ܗܪܡܐܛܪܐ ܥܝܢܐ. ܗܢܘܢ ܐܝܟܐ ܗܝ
ܕܐܦܛܪܘܦܐ.[2] ܘܡܢ ܗܢܐ ܘܗܢܐ ܘܠܗܘܢ. ܥܠܝܗܝܢ[3] ܠܡܫܚܚ ܕܝܗܒܐ
§ 3. ܒܡܕܡ ܕܝܠܗܘܢ.[4] ܗܘ ܕܝܢ ܐܡܪ. ܐܢܬܬܐ ܕܡܛܝܒ ܒܟܠܗܘܢ.
ܗܢܐ ܡܢ ܐܒܘܗ ܕܢܦܪܘܫ ܠܒܢܝܗ. ܡܢܐ ܕܝܗܒ ܒܦܪܐ. ܐܝ ܕܝܢ
ܢܡܘܬ ܠܒܪܐ ܘܢܫܒܘܩ ܡܢܬܐ ܘܢܟܬܘܒ ܕܡܬܢܐ: ܘܢܡܘܬ ܒܗ
ܐܦܛܪܘܦܐ ܒܠ ܒܢܘܗܝ: ܗܘ ܕܡܬܦܩܕ ܗܘ ܢܦܪܘܫ ܠܗܘܢ
ܠܡܬܠܐ. ܒܕ ܠܐ ܡܬܒܥܐ ܒܦܪܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܢܟܬܘܒ ܕܡܬܢܐ ܠܒܪܐ
ܘܢܡܘܬ: ܘܢܫܒܘܩ ܒܢܝܐ: ܘܐܝܬ ܒܗܘܢ ܒܒܢܘܗܝ ܕܗܘܐ ܒܪ
ܒܫܢܝܢ ܘܚܡܫ ܥܣܪ. ܗܘ ܢܦܪܘܫ ܠܐܚܘܗܝ ܕܠܐ ܒܦܪܐ. ܐܝ
ܕܝܢ ܬܠܬܐ ܫܢܝܢ. ܘܕܡܬܢܐ ܠܐ ܐܬܟܬܒ. ܟܕ ܡܢ ܐܚܘܗܝ ܕܗܘ
ܕܡܬܢ:[5] ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܢܫ: ܘܐܝܬܘܗܝ ܒܪ ܒܫܢܝܢ ܘܚܡܫ ܥܣܪ.
§ 4. ܡܬܦܩܕ ܐܦ ܗܘ ܕܢܗܘܐ ܡܦܪܢܣܢܐ. ܠܒܢܝ[6] ܐܚܐ ܕܐܒܘܗܘܢ. ܗܘܐ
ܕܝܢ ܐܡܪ. ܕܐܢ ܢܡܘܬ ܠܒܪܐ ܘܢܫܒܘܩ ܒܢܝܐ ܕܙܥܘܪܝܢ: ܘܐܝܬ ܠܗ
ܐܢܬܬܐ: ܘܠܐ ܢܫܒܘܩ ܕܡܬܢܐ: ܘܐܢܫ ܠܝܬ ܠܗ. ܘܚܝܐ ܐܢܬܬܗ
ܐܡܗܘܢ ܕܡܦܪܢܣܐ ܐܝܬܝ: ܘܠܐ ܠܗ ܕܬܗܘܐ ܠܒܢܝܐ ܕܐܬܐ.
ܘܬܫܒܘܩ ܫܢܬܐ ܡܢܡܘܣܐ. ܕܠܒܪܐ ܠܐ ܗܘܝܐ. ܒܕܡܘܬܐ ܕܗܘܝܢ

[1] ܘܠܡܠܟܐ ܡܢܗܘܢ ist zu streichen und ܡܢ ܗܠܝܢ an die Stelle zu setzen. [2] leg. ܕܐܦܛܪܘܦܘܬܐ. [3] leg. ܥܠܝܗܝܢ. [4] leg. ܕܝܠܗ. [5] Lücke. [6] add. ܐܚܘܗܝ ܐܘ.

Ferner schreiben wir die Gesetze und Urteile, welche von den christlichen Königen Konstantin und Leo aufgestellt worden sind.

§ 1. L 1. R II. 1.

Der Richter des Königs spricht nach dem Befehl des Königs:

Wenn ein Mann ohne Hinterlassung eines Testamentes stirbt, aber Söhne und Töchter hinterläßt, erben sie alle gleich.

Wenn er (ein Testament) schreiben will, läßt er seine Kinder (Söhne) erben, wie er will. Und seinen Töchtern gibt er einer jeden von ihnen ihre φερνή (aus den drei) Unzien seiner Habe. Denn diese drei Unzien werden über alle Kinder (Söhne) des Mannes verteilt. Und mit diesen neun Unzien konstituiert er die Erbschaft, wie er will. Und wenn er seinen Töchtern etwas mehr geben will, darf er es.

Wenn er keine Söhne hat, beerben ihn seine Töchter oder Tochtertöchter.

Und wenn er keine Söhne oder Töchter hat, beerben ihn, falls sie noch leben, seine Väter (d. i. Vater und Großvater?).[1]

Und wenn keine Väter mehr da sind, beerben ihn gleichmäßig seine Brüder und Schwestern. Und falls seine Mutter noch lebt, wird sie bei der Erbschaft ihres Sohnes wie eines ihrer Kinder (Söhne) gerechnet (*s. Anm.*).

§ 2. L 5. R II. 2.

Ferner spricht der Richter:

Bis ein Mädchen zwölf Jahre alt wird, ist sie unter der Hand des ἐπίτροπος. Von dieser Zeit an ist sie berechtigt, über ihre Habe durch Testament zu verfügen (*s. Anm.*).

§ 3. L 6. 7. R II. 3. 4.

Ferner spricht der Richter:

Wenn der Gemahl einer Frau stirbt, kann ihr Vater die Vormundschaft über ihre Kinder (Söhne) führen, sobald er einen Bürgen stellt.

Wenn ein Mann stirbt mit Hinterlassung von Kindern und eines Testamentes, und in diesem einen ἐπίτροπος für seine Kinder bestimmt, so führt der Beauftragte die Vormundschaft über die Waisen, ohne daß ein Bürge von ihm verlangt wird.

Wenn ein Mann ein Testament macht, stirbt und Kinder hinterläßt, und sich unter seinen Söhnen ein fünfundzwanzigjähriger befindet, so führt er die Vormundschaft über seine Geschwister (Brüder), ohne einen Bürgen zu stellen.

Wenn aber die Kinder noch unmündig sind und ein Testament nicht geschrieben ist, dann wird einer der Brüder des Verstorbenen (oder wenn ein solcher nicht vorhanden ist) ein Bruderssohn, wenn er 25 Jahre alt ist, mit der Vormundschaft über die Kinder seines (Bruders oder) Onkels beauftragt.[2]

§ 4. L 8. R II. 4.

Ferner spricht der Richter:

Wenn ein Mann mit Hinterlassung minderjähriger Kinder und seiner Frau, nicht aber mit Hinterlassung eines Testamentes und eines Bruders stirbt, und nun seine Witwe, die Mutter der Kinder, die Vormundschaft über die Kinder führen will, muß sie den Richter des Ortes (der Gegend) benachrichtigen und vor ihm sich verpflichten, daß sie sich nicht eher wiederverheiratet, als bis die Waisen erwachsen sind und sie ihnen die ihr anvertraute Erbschaft übergeben hat.

---

[1] Vgl. L. Mitteis, Über drei neue Handschriften des Syrisch-Römischen Rechtsbuches S. 52.

[2] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 53.

ܡܗܝܡܢܐ ܡܫܩܠܢܐ ܕܢܡܘܣܐ. ܘܡܫܠܡܢܐ ܠܗܘܢ ܡܕܘܬܐ ܕܐܬܗܝܡܢܘ. ܐܝܟ ܕܐܡܪ[1] ܦܘܠܘܣ ܫܠܝܚܐ ܕܟܬܒ ܠܥܒܪܝܐ ܕܒܢܝܗ ܡܗܝܡܢܐ: ܦܠܓ ܫܡܘܥܐ ܕܕܝܢܐ ܠܐܝܫܐ ܕܡܬܒܣܡܝܢ. ܕܗܢܘܢ ܫܡܥܘܢ ܠܗܘܢ ܠܡܐܡܪ ܐܦܝܦܢܝܘܣ. ܗܢܘ ܕܝܢ. ܡܦܪܫܢܐ ܥܠ ܡܐܡܪ. ܘܡܪܝܐ ܫܡܥܐ ܡܠܬ. ܕܐܦܝܦܢ ܥܠ ܦܘܪܫܢ ܕܥܡܗܘܢ ܕܡܐܡܪ.

§ 5. ܘܫܠܡ ܠܗܘܢ ܡܐ ܕܗܘܐ ܠܟܬܒܐ ܡܫܩܠܝܢ. ܬܘܒ ܕܝܢ ܐܡܪ. ܐܝܟ ܐܢܫ ܠܟܬܒܐ ܕܐܢܫ ܠܗ ܒܢܝܐ: ܘܗܘܘ ܐܢܫܐ ܡܫܩܠܝܢ: ܘܟܠܐ ܡܫܬܡܥܝܢ ܠܗ: ܝܠܕ ܗܘܐ ܐܘܣܒܐ ܠܦܘܪܩܢܗ. ܘܐܦ ܡܬܒܪܟ ܡܬܒܪܝܢ ܠܗ: ܘܝܠܕܐ ܠܟܬܒܐ ܕܫܡܥܐ[2] ܝܫܘܥ ܡܢ ܡܪܬܘܬܗ. ܫܠܝܚ ܠܗ. ܗܘܝܐ ܫܠܝܚ ܠܗ. ܒܫܡܐ ܐܘܣܝܐ ܕܡܫܝܚܗ ܘܕܫܒܩܘܗܝ[3] ܕܐܝܬܘܗܝ ܚܕ ܡܢ ܐܪܒܥ ܕܡܫܝܚܐ ܕܐܒܗܘܗܝ. ܐܝܟ ܡܫܝܚܘܗܝ ܐܝܟ ܕܟܬܒ ܘܝܠܝ ܡܫܩܠܝܢ.

§ 6. ܬܘܒ ܕܝܢ ܐܡܪ. ܕܗܦܟܬܐ ܡܢ ܐܦܝܦܢܝܘܣ ܕܡܐܡܪܐ: ܕܡܢܘܚܐ ܡܢ ܫܡܝܐ ܕܡܐܡܪܐ ܕܡܫܠܡ ܠܒܢܝܗܘܢ ܘܡܦܪܫ ܠܐܦܝܗܘܢ ܡܕܐܬܐ ܕܡܬܚܫܒ ܠܫܩܠܝܢ. ܐܘ ܡܫܝܚܐ ܕܫܡܗ ܐܫܬܥܝܘܗܝ. ܡܢ ܕܫܪܪܗ ܘܐܡܪܗ[4] ܠܝܢܐ ܕܐܬܪܐ. ܘܥܡ ܦܘܠܘܣ ܕܟܬܒܐ. ܡܢܘܚܐ[5] ܡܫܡܫ ܫܡܥܐ ܡܢ ܫܡܝܐ ܕܡܐܡܪܐ.

§ 7. ܬܘܒ ܕܝܢ ܐܡܪ. ܕܐܝܟ ܐܢܫ ܐܢܫ ܕܫܡܥ ܝܒܫܬܐ ܠܐܢܫ: ܘܡܟܝܠ ܡܪܝܐ ܕܝܒܫܬܐ ܒܥܕܐ[6] ܒܝܒܫܬܐ ܘܫܡܥ ܠܡܪܬܗ ܕܝܒܫܬܐ[7]: ܘܡܫܠܡ ܠܗ ܫܘܡܐ[8] ܕܠܗ: ܘܒܬܪܟܢ ܗܦܟ ܘܫܡܥ ܠܗ ܠܝܒܫܬܐ: ܡܢ ܐܝܟܐ ܕܫܪܒܗ ܗܦܟܬܐ ܦܠܓ ܫܡܘܥܐ ܕܕܝܢܐ. ܕܐܝܟ ܐܝܬܘܗܝ ܒܪܗ ܐܘ ܒܪܬܗ. ܡܢܐ ܗܘ ܒܢܝܢܘܗܝ ܕܫܘܦܪܐ ܫܒܝܚܘܗܝ ܡܫܝܚܘܗܝ[9] ܠܝܠܕܐ ܕܡܠܟ ܠܗ ܒܥܕܐ ܕܐܝܬܘܗܝ ܒܥܕܐ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܫܘܒܚܐ ܗܘ. ܠܐ ܡܢܐ ܕܫܘܦܪܐ ܘܫܡܥ ܝܠܕܗ ܝܠܕܐ ܕܫܪܐ ܘܟܠ ܫܘܒ ܠܗ:

§ 8. ܬܘܒ ܕܝܢ ܐܡܪ. ܕܐܝܟ ܒܟܬܒ ܠܟܬܒܐ ܠܟܬܒܗ ܫܠܝܚܐ ܒܫܡܝܐ. ܐܘ ܐܦܝܦܢܘܣ ܥܠ ܝܒܫܬܐ ܕܝܬܐ ܕܫܡܥܘܢ ܐܢܫ. ܫܘܒ ܗܘ ܠܗ ܫܡܘܥܐ. ܫܠܝܚܐ.

§ 9. ܬܘܒ ܕܝܢ ܐܡܪ. ܕܐܝܟ ܐܝܟ ܠܟܬܒܐ ܕܐܢܫ ܒܠܘܗܝ ܐܘܪܚܐ ܡܢ ܫܡܘܥܐ ܕܕܝܢܐ. ܕܫܘܒ ܐܦܝܦܢܘܣ ܥܠ ܡܐܡܪܐ ܒܢܝ ܐܢܫܐ ܐܘ ܫܡܥܢܝܐ: ܘܗܘ ܡܫܬܡܥ ܡܢ ܗܕܐ.

1 add. ܠܐ. 2 leg. ܕܢܫܪܐ. 3 Lücke.
4 leg. ܕܦܬܪ ܘܐܡܪ. 5 leg. ܡܢܘܚ. 6 leg. ܕܘܟܪܐܐ statt ܒܥܕܐ.
7 verderbt. 8 leg. ܫܘܡܐ. 9 leg. ܡܫܝܚܗ.

Wenn aber die Frau die Last der Vormundschaft über ihre, des Vaters beraubten Kinder nicht übernehmen will, dann befiehlt das Gesetz der Richter den Ersten (principes) der Stadt, daß sie einen besonderen ἐπίτροπος d. i. Waisenverwalter bestimmen, und daß dieser durch Bürgenstellung sich verpflichtet, das Vermögen der Waisen mit allen Mitteln zu behüten und es ihnen nach erreichter Großjährigkeit zu übergeben.[1]

§ 5. L 9. R II. 5.

Ferner spricht der Richter:

Wenn ein Mann erwachsene Kinder hat, die ihm nicht gehorchen, sondern sich seinem Willen widersetzen und ihm Schande bereiten, und er sie von seiner Erbschaft ausschließen (loslösen) will, ist er dazu berechtigt.

Er hat dies Recht mit Bezug auf 9 Unzien seiner Habe und seiner Schätze (dagegen soll er durch Testament seinen Kindern vermachen 3 Unzien), d. i. ein Viertel der Habe ihres Vaters, so viele ihrer sind, männliche oder weibliche (*s. Anm.*).

§ 6. L 19. R II. 7.

Ferner spricht der Richter:

In solcher Weise kann der ἐπίτροπος von Waisen, da er berechtigt ist, für sie die Steuer an den König oder eine von ihren Eltern kontrahierte Schuld zu zahlen, etwas von der Habe der Waisen verkaufen, daß er zum Richter des Ortes (der Gegend) geht und ihn benachrichtigt; und gemäß der Verfügung des Richters verkauft er dann soviel von der Habe der Waisen, als für die (Bezahlung der) Schuld genügt.

§ 7. L 22. R II. 8.

Ferner spricht der Richter:

Wenn ein Mann jemand eine Sache als δωρεά gibt (*s. Anm.*) und ihm die νομή derselben übergibt, und sie darauf dem Beschenkten wieder abnehmen will, so befiehlt das Gesetz der Richter also: Wenn der Beschenkte sein Sohn oder seine Tochter ist, kann er, solange er lebt, das als δωρεά ihnen Verschriebene ihnen wieder abnehmen; ist es aber ein Fremder, kann er ihm das, was er ihm einmal geschenkt hat, nicht wieder abnehmen.

§ 8. L 30. R II. 12.

Ferner spricht der Richter:

Wenn ein Mann seinen Sklaven zum Bevollmächtigten über seine Habe oder zum ἐπίτροπος über Dinge, die er ihn tun lassen will, macht, so gibt ihm dazu das Gesetz die Ermächtigung.[2]

§ 9. L 32. R II. 14.

Ferner spricht der Richter:

Wenn für einen Mann nach dem Gesetz der Richter die Verpflichtung besteht, ἐπίτροπος für die Waisen seines Bruders oder für fremde Waisen zu werden, und er sich dessen weigert, so ist es mit seiner Weigerung folgendermaßen bestellt:

---

[1] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 53.
[2] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 54.

ܗܟܢܐ ܡܢܝܐ ܠܡܫܬܐܠܘ ܡܢ ܗܕܐ. ܐܦ ܕܝܢ ܡܫܠܡܢ ܘܐܝܬ ܠܗ ܣܡܟܐ ܒܢ̈ܝܢ ܕܒܪ̈ܐ ܘܒܩܛ̈ܓܐ: ܡܣܬܪܩ ܠܗ ܡܢ ܢܡܘܣܐ ܕܟܝܢܐ: ܡܢ ܗ̇ܢܐ ܒܡܫܠܐ ܢܘܟܪ̈ܝܐ. ܘܦܩܕܝܢ ܠܗ ܢܡܘܣܐ ܕܟܝ̈ܢܐ. ܕܢܣܒܘܢ ܘܢܬܪܣܐ ܒܢ̈ܝܐ ܕܢܦܩܘܢ. ܐܦ ܕܝܢ ܒܚܙܪܐ ܡܢ ܣܡܟܐ ܒܢ̈ܝܢ. ܢܒܥ ܠܗ ܢܡܘܣܐ ܕܗܘܐ ܐܦܛܪܘܦܐ ܠܡܦ̈ܩܐ ܢܘܟܪ̈ܝܐ.

§ 10. ܬܘܒ ܕܡܢܐ ܐܡܪ. ܐܦ ܐܝܬ ܠܚܕܐ ܕܐܝܬ[1] ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ: ܘܐܝܬ ܠܗ ܚܕܬܐ ܡܠܝܐ ܒܢܫܐ ܐܘ ܘܒܝܬ ܒܗܠܝܐ: ܘܫܪܝܐ ܕܒܢܝܬܗ: ܘܒܬܘܒ ܕܫܠܛܐ. ܘܡܫܠܡܝܢܘܗܝ ܠܚܕܐ. ܦܩܕܝܢ ܠܗ ܢܡܘ̈ܣܐ ܕܝܢ̈ܐ.

§ 11. ܬܘܒ ܕܡܢܐ ܐܡܪ. ܕܠܚܕܐ ܕܡܢܗ ܘܫܪܝܐ ܕܢܣܒܢ ܕܫܠܛܐ: ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܕܥܠܝܢ: ܘܥܒܕ ܠܗܘܢ ܡܪܬܘܬܐ. ܡܣܟܪ ܕܝܢ ܣܓ ܡܢ ܒܥܒܕܘܗܝ ܒܗ ܒܫܘܠܛܐ: ܘܫܪܝܐ ܕܢܫܡܫܘܢܗܝ ܐܦܛܪܘܦܐ ܥܠ ܒܢ̈ܘܗܝ. ܫܠܝܛ ܠܗ. ܘܐܦ ܠܐ ܢܣܬܪܩܘܢ ܒܫܘܠܛܐ. ܘܫܠܝܛ ܥܒܕܗ ܕܢܫܡܫܘܢܗܝ ܘܡܦܪܢܣܐ ܥܠ ܒܢ̈ܘܗܝ. ܟܕ ܗܘ ܗܘܐ ܐܦܛܪܘܦܐ ܕܚܐܪܘܬܐ ܐܝܬ ܒܗ ܒܟܠܗܿ.

§ 12. ܬܘܒ ܕܡܢܐ ܐܡܪ. ܕܐܦ ܢܗܘܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ: ܘܢܡܘܬܘܢ ܒܢ̈ܘܗܝ ܡܢ ܩܕܡܘܗܝ: ܟܕ ܠܒܢ̈ܘܗܝ ܠܝܬ ܠܗܘܢ ܒܢ̈ܝܐ: ܘܐܝܬ ܠܗ ܬܪ̈ܬܝܢ ܕܐܫܠܡ ܐܢܫ̈ ܠܚܕܐ: ܘܗܘܘ ܠܗܘܢ ܒܢ̈ܝܐ: ܘܐܦ ܗܢܘܢ ܡܝܬܘ: ܘܒܢ̈ܝܗܘܢ ܚܝܝܢ. ܒܢ̈ܝ ܒܢ̈ܘܗܝ[2] ܘܢܦܠ ܕܢܐܪܬܘܢܗܘܢ ܐܝܟ ܝܪ̈ܬܘܗܝ. ܐܦ ܕܝܢ ܠܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܒܢ̈ܬܐ. ܡܪܬܝܢ ܐܢܘܢ. ܘܐܦ ܠܝܬ ܠܗ ܐܚ̈ܐ. ܡܪܬܝܢ ܠܗ ܕܒܢ̈ܘܗܝ. ܐܘ ܒܢ̈ܝ ܐܚ̈ܘܗܝ.

§ 13. ܬܘܒ ܕܡܢܐ ܐܡܪ. ܕܐܦ ܗܪܟ ܠܚܕܐ ܠܡܘܬ ܦܬܓܡܐ ܕܒܗܿ ܐܘ ܕܒܪ̈ܐ ܐܘ ܒܒܪ̈ܬܐ. ܐܘ ܥܠ ܝܕܥ. ܘܗܘܝܢ ܡܢ ܬܢܝܢܐ ܒܝܬ ܡܘܗܒܬܐ ܠܘܟܘܣܐ: ܘܫܠܡܝܢ ܠܚܐܪ̈ܐ ܕܗܘܝܢ ܒܢܦܫܗܘܢ: ܒܝܬ ܡܘܗܒܬܐ ܕܡܘܬܒܪ̈ܐ: ܘܐܦܝܠܐ ܠܐ ܐܫܬܘܕܝ: ܘܚܐܪ̈ܐ ܒܫܘܠܛܢܐ ܠܐ ܢܫܬܥܒܕܘܢ: ܐܠܐ ܒܠܚܘܕ ܡܢ ܐܚ̈ܐ ܕܚܐܪ̈ܐ. ܗܘܘ ܦܩܕ ܢܡܘܣܐ ܕܝܢ̈ܐ. ܕܠܐܢܫ ܐܢܫܝܢ ܠܐ ܢܥܒܕ: ܕܢܗܘܘܢ ܡܘܗ̈ܒܐ[3] ܕܢܦܩܘܢ ܚܐܪ̈ܐ ܕܡܢ. ܘܫܠܝܛ ܠܘܟܘܣܐ ܝܗܒܬܐ ܕܗܘܐ ܠܗ ܕܒܠܒܗ.

§ 14. ܐܡܪ ܕܡܢܐ ܬܘܒ. ܕܐܦ ܐܝܬ ܠܚܕܐ ܕܒܥܒܕ ܕܫܘܠܛܐ ܒܕ ܒܪܬܗ: ܐܘ ܓܒܪ ܡܠܟܐ: ܘܫܪܝܐ ܕܢܣܒܪ ܒܥܒܕܐ ܕܐܝܬ ܠܗ: ܗܒܢܐ ܦܩܕ ܠܗ ܢܡܘܣܐ ܕܝܢܐ ܕܢܣܒܪ. ܐܦ ܣܓ ܗܘ ܒܥܒܕܐ ܐܘ ܬܪܝܢ. ܡܢܐ ܗܘ ܡܣܒܪ ܠܗܘܢ ܕܫܘܠܛܐ[4] ܕܠܗ. ܡܢ ܬܠܬܐ ܕܝܢ. ܬܪܝܢ. ܘܟܠ ܠܗ ܕܢܣܒܪ. ܡܢ

[1] leg. ܕܠܝܬ. [2] leg. ܒܢ̈ܘܗܝ. [3] Lücke. [4] leg. ܒܫܘܠܛܐ.

Wenn er fünf Kinder hat, Söhne und Töchter, befreien ihn die Gesetze von dieser Mühewaltung für Fremde, und gestatten ihm, sich um den Unterhalt seiner eigenen Kinder zu bemühen.

Wenn er aber weniger als fünf Kinder hat, zwingt ihn das Gesetz, ἐπίτροπος für fremde Waisen zu werden.

§ 10. L 33. R II. 15.

Ferner spricht der Richter:

Wenn ein Mann keine Kinder (Söhne) hat, wohl aber einen in seinem Hause geborenen oder mit Geld gekauften Sklaven, und er diesen freilassen und durch Testament zum Erben einsetzen will, so erlauben (iubent) ihm das die Gesetze der Richter.

§ 11. L 34. R II. 16.

Ferner spricht der Richter:

Wenn ein Sterbender ein Testament machen will, unmündige Kinder (Söhne) hat und diesen seine Erbschaft vermacht; wenn er ferner in demselben Testament einen seiner Sklaven freiläßt und ihn zum ἐπίτροπος für seine Kinder (Söhne) ernennt, so ist er dazu befugt. Und selbst wenn er ihn nicht durch sein Testament freiläßt, darf er ihn zum Administrator für seine Kinder (Söhne) ernennen, indem diese Ernennung für diesen Sklaven ein Zeugnis der Freiheit ist.

§ 12. L 37. R II. 19.

Ferner spricht der Richter:

Wenn ein Mann Söhne hat und diese, ohne ihrerseits Söhne zu hinterlassen, vor ihm sterben; wenn er ferner verheiratete Töchter hatte, die gestorben sind, während ihre Söhne noch leben, so sollen die Söhne seiner Töchter (*Text:* seines Hauses) ihn gemäß seinem Willen beerben.

Wenn er aber keine Tochtersöhne mehr hat, beerben ihn seine Brüder, und falls er keine Brüder hat, seines Vatersbrüder oder deren Söhne (*s. Anm.*).

§ 13. L 38. R II. 20.

Ferner spricht der Richter:

Wenn ein Mann Häuser oder Höfe oder Vieh oder sonst etwas kaufen will, und Mittelsmänner (*sic! s. Anm.*) zwischen dem Verkäufer und Käufer vermitteln; wenn die Parteien sich über die τιμή des Kaufobjekts geeinigt haben; wenn keine Arrha gegeben ist; wenn ferner die τιμή noch nicht gezahlt ist, sondern nur die Abmachung betreffend die τιμή vorhanden ist, dann darf — so befiehlt das Gesetz der Richter — der Verkäufer das Objekt nicht mehr an einen anderen verkaufen. Er soll die vereinbarte τιμή verlangen und dann dem Käufer die Sache, die er auf reine Weise (sic!) gekauft hat, übergeben.[1]

§ 14. L 4. R II. 22.

Ferner spricht der Richter:

Wenn jemand ein Testament macht, sei er krank oder gesund, und seine Sklaven freizulassen wünscht, befiehlt ihm das Gesetz der Richter, in folgender Weise freizulassen:

Wenn er einen oder zwei Sklaven hat, darf er sie durch Testament freilassen.

---

[1] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 56.

ܡܢܝܢܐ ܕܫܡܫܐ ܚܕܡܐ ܠܫܢܬܐ. ܡܛܠ ܕܣܗܪܐ ܦܠܓܗܘܢ. ܘܡܢ ܒܫܢܬܐ ܚܕܡܐ ܠܥܠܡܝܢ. ܣܓܐ ܡܢ ܗܠܝܢ ܡܢܝܢܐ. ܡܢ ܡܢܝܢܐ ܕܝܢ ܕܥܠܡܝܢ ܚܕܡܐ ܠܫܢܝܐ ܡܛܠ ܕܣܗܪܐ ܠܫܢܬܐ. ܣܓܐ ܡܢ ܐܪܒܥ. ܕܗܘܝܢ ܒܫܢܝܢ ܘܫܒܥܐ. ܐܠܐ ܕܝܢ ܠܓܘܢ ܕܣܗܪܐ ܠܫܢ̈ܐ. ܡܢܐ ܡܢ ܢܡܘܣܐ ܕܦܩܕܝܢ ܕܝ̈ܢܐ:[1] ܡܬܡܠܝܐ ܡܬܝ̈ܢܐ ܡܢܐ ܕܠܥܠ ܡܢ ܦܘܩܕܢܐ ܕܢܡܘܣܐ. ܘܦܝܫ ܐܢܘܢ ܕܠܣܘ̈ܥܪܢܐ. ܒܗ̇ ܒܟܢܘܫܬܐ.

§ 15. ܕܝܢܐ ܐܚܪܢܐ. ܕܐܝ ܠܓܘܢ ܘܚܕܘܢ ܠܒܒܐ ܕܡܐܢܐ: ܘܢܗܘܘܢ ܒܗ̇: ܕܟܠܗܘܢ ܚܒܪ̈ܘܗܝ ܡܣܝܒܝܢ ܐܝܟܢ. ܟܠܗܘܢ ܚܒܪ̈ܐ ܒܟܢܘܫܬܐ

§ 16. ܦܝܫ ܠܣܘ̈ܥܪܢܐ. ܕܝܢܐ ܐܚܪܢܐ. ܕܐܝ ܥܒܕܐ ܡܫܬܥܒܕ ܠܚܒܪܗ ܕܡܣܪܐ ܠܗ ܡܪܗ: ܥܒܕܐ ܗܘܝܘ. ܡܢܐ ܕܝܢ ܥܒܕܐ ܕܣܗܪܐ ܠܒܒܐ ܠܚܒܪܗ ܐܘ ܐܡܬܗ ܥܒܕܐ ܐܦܛܘܦܐ ܕܡܕܝܢܬܐ. ܐܘ ܥܒܕܐ ܐܦܛܘܦܐ ܕܐܬܪܐ. ܘܐܝ ܠܝܬ ܐܦܛܘܦܐ. ܥܒܕܐ ܗܘܐ ܐܦܛܘܦܐ. ܐܘ ܗܕܘܪܐ. ܘܫܡܥܐ ܥܒ̈ܕܐ ܕܝܕܥܬܐ.

§ 17. ܕܝܢܐ ܐܚܪܢܐ. ܕܐܝ ܐܢܫ ܠܒܒܐ ܕܡܣܪܐ ܠܥܒܕܗ: ܘܢܗܪܘܢ ܗܦܟ ܡܫܥܒܕ ܠܗ. ܥܠܝܗ ܠܡܫܥܒܕ ܗܘܐ. ܢܡܘܣܐ ܕܝܢ ܕܕܝܢܐ. ܗܟܢܐ ܦܩܕ ܠܗ ܕܢܫܥܒܕܘܢܗ. ܐܠܐ ܐܢܫܝܢ ܢܫܬܠܛܘܢ ܒܢܦ̈ܫܬܗܘܢ. ܕܡܛܠܬܗ[2] ܐܬܩܢܐ ܡܢܗ. ܐܘ ܐܬܚܫܒ ܡܢܗ: ܐܘ ܡܬܚܪܪܗ ܘܡܛܠܬܗ ܒܥܒܕܐ ܡܫܥܒܕ ܠܗ ܠܒܒܐ ܠܡܪܗ ܡܕܡܐ. ܗܘܝ ܕܝܢܐ ܐܚܪܢܐ.

§ 18. ܕܐܝ ܢܬܗܘܐ ܠܒܒܐ ܠܒܒܐ ܕܡܣܪܐ: ܗܘ ܠܒܒܐ ܕܡܬܡܣܪܐ: ܐܦ ܡܣܝܒܗ ܘܟܠ ܕܐܝܬ ܠܗ: ܡܣܪܐ ܗܘ. ܐܠܐ ܕܝܢ ܠܐ ܢܬܗܘܐ ܘܡܣܪܐ ܟܠ ܕܐܝܬ ܠܗ ܠܗܘ[3] ܕܐܬܡܣܪ. ܡܛܠ ܕܐܝܬ ܗܘ ܕܡܣܪܐ ܢܫܠܛ ܠܗ ܡܪܘܬܗܘܢ ܕܗܘ ܕܡܣܪܐ ܠܡܣܝܒܗ

§ 19. ܕܗܘ ܠܒܒܐ ܕܐܬܡܣܪ. ܕܝܢܐ ܐܚܪܢܐ. ܕܐܝ ܢܣܒ ܠܒܒܐ ܠܒܒܐ ܒܥܠܬܐ ܕܒܒܒܐ ܗܘ ܚܠܦ: ܘܠܗ ܠܡܪܘܬܐ ܗܘ. ܘܒܢܝܐ ܕܗܘܐ ܠܗ ܕܢܒܒܘܗܝ[4] ܥܡܗ ܐܚܝܕ ܠܒܒܐ. ܘܐܝ ܠܐ ܥܒܕ ܠܗ ܠܐ ܗܘܐ ܕܡܫܬܥܒܕܝܢ ܘܒܢܝܐ ܕܥܡܗ ܐܚܝܕܝܢ ܥܠܝܗ ܠܗ ܠܡܪܘܬܐ ܡܢ ܦܘܩܕܢܐ ܕܕܝܢܐ. ܕܢܫܠܛ ܒܒܒܐ ܠܡܪܗ ܡܕܡܐ. ܘܢܦܩ ܒܥܠܬܐ ܕܚܝܘܬ ܚܝܘ̈ܬܗܘܢ. ܐܠܐ ܕܝܢ ܢܣܒܘܗ ܚܠܦܐ ܕܒܢܝܢ ܒܒܒܐ ܒܒܒܐ ܚܠܦ: ܗܘܐ ܘܒܢܝܐ ܕܡܬܝܠܕܝܢ ܡܢ ܐܢܫܐ ܕܒܗ. ܢܗܘܘܢ ܡܬܩܢܝܢ[5] ܘܥܒܕܐ

[1] Besser ܡܢܐ ܡܢ ܕܦܩܕܝܢ ܢܡܘ̈ܣܐ ܕܕܝ̈ܢܐ.

[2] leg. ܘܡܛܠܬܗ. [3] delendum ܕܐܝܬ ܠܗ ܠܗܘ.

[4] leg. ܕܢܒܒܘܗܝ. [5] Lücke.

Von dreien darf er zwei freilassen. Von fünf bis zehn darf er die Hälfte freilassen, von zehn bis dreißig ein Drittel, von dreißig bis hundert ein Viertel, d. i. fünfundzwanzig.

Wenn er aber mehr freiläßt, als die Gesetze der Richter erlauben, wird die Zahl, welche über das Gesetz hinausgeht, gezählt und diese verbleiben den Erben als Sklaven.

§ 15. L 4. R II. 22.

Der Richter spricht:

Wenn ein Mann ein Testament macht und darin bestimmt, daß seine sämtlichen Sklaven frei sein sollen, dann verbleiben sie alle als Sklaven seinen Erben.

§ 16. L 21. R II. 23.

Der Richter spricht:

In schöner Weise wird ein Sklave freigelassen, den sein Herr vor Zeugen freiläßt. Es ist aber noch schöner, wenn ein Herr seinen Sklaven oder seine Sklavin vor dem Bischof der Stadt oder dem Bischof des Landes, oder wenn kein Bischof vorhanden ist, vor dem Chorbischof oder dem Visitator und fünf Priestern der Kirche freiläßt (*s. Anm.*).

§ 17. L 23. R II. 25.

Der Richter spricht:

Ob jemand berechtigt ist, einen Sklaven, den er freigelassen hat, wieder zu seinem Sklaven zu machen? — Das Gesetz der Richter gestattet ihm, unter folgenden Umständen den Freigelassenen wieder zu seinem Sklaven zu machen: Wenn er zu seinen Lebzeiten in die Lage kommt, den Freigelassenen zu beschuldigen, daß er ihm (dem früheren Herrn) einen Schimpf angetan oder ihm Verachtung bezeugt habe, oder wenn er ihn (den früheren Herrn) wegen schimpflicher Dinge verklagt hat, dann wird der Freigelassene tatsächlich wieder Sklave seines früheren Herrn.

§ 18. L 21. R II. 24.

Ferner spricht der Richter:

Wenn ein Mann einen Sklaven durch eine schriftliche Erklärung freiläßt, dann ist auch die gesamte Habe des Freigelassenen frei. Wenn aber der Herr ihn nicht durch schriftliche Erklärung freiläßt, dann können nach dem Tode des Freilassers seine Erben die gesamte Habe des Freigelassenen ihm abnehmen.

§ 19. L 39. R II. 27.

Der Richter spricht:

Wenn jemand einen Sklaven auf die Versicherung des Verkäufers hin, daß es ein guter Sklave und nicht ein Ausreißer sei, kauft, so gestattet ihm der Kauf, den Sklaven 6 Monate zu prüfen, und wenn er ihm nicht gefällt, vor Ablauf der 6 Monate gemäß der Verfügung des Richters seinem früheren Herrn zurückzugeben und die bezahlte τιμή zurückzubekommen. Wenn aber der als angeblich guter Sklave gekaufte Knabe (!) vor Ablauf der 6 Monate flieht, soll er (der Käufer) umhergehen (*Lücke, fehlt:* und ihn suchen, festnehmen und dem Verkäufer wieder übergeben) und von seinem früheren Herrn das Geld, das er für ihn gezahlt hat, zurückverlangen.

§ 20. ܡܪ̈ܝܗ ܕܩܛܠܐ ܩܝܘܡܐ[1] ܕܐܚܪ ܚܠܦ ܒܢܝܐ. ܕܝܢܐ ܐܡܪ. ܕܐܢ ܗܘ ܕܝܗܒ ܠܓܒܪܐ ܡܘܗܒܬܐ ܦܣܝܩܐܝܬ. ܐܢ ܡܝܬ ܘܐܢ ܒܚܝ̈ܐ: ܒܚܝ̈ܐ: ܠܐ ܐܝܬ ܫܘܠܛܢ. ܘܐܢ ܢܗܘܐ ܗܘ ܕܝܗܒ ܡܘܗܒܬܐ ܕܢܦܣܩܝܘܗܝ.[2] ܐܢ ܐܢܫ ܠܡܘܗܒܬܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܫܢ̈ܝܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܘܕܝܘܗܝ ܗܠܝܢ ܗܘܐ ܡܢ ܩܕܡ ܕܢܚܕܘܗܝ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܗ ܕܢܦܩܘܗܝ.

§ 21. ܕܝܢܐ ܐܡܪ. ܕܐܢ ܢܗܘܐ ܠܓܒܪܐ ܕܢܦܩܘܬ ܠܥܒܕܗ: ܘܕܐܬܡܪ[3] ܕܡܢ ܚܠܦܘܗܝ. ܠܐ ܦܩܕ ܠܗ ܢܦܩܘܬܐ ܘܠܐ ܫܠܝܛ ܠܗ. ܡܛܠ ܕܠܐ ܙܕܩ ܕܥܒܕܐ ܘܥܠ ܚܪ̈ܐ ܐܬܡܪܘܢ ܕܐܢܐ ܥܡ ܚ̈ܒܪܐ.

§ 22. ܬܘܒ ܕܝܢܐ ܐܡܪ. ܕܐܢ ܢܗܘܐ ܠܓܒܪܐ ܥܒܕܬܐ: ܘܢܬܠ ܐ̈ܚܘܬܐ ܡܟܢܫܐ[4] ܕܟܘܠܗ: ܘܢܗܘܦܘܢ ܡܘܬܒܝܢ. ܦܩܕ ܢܦܘܩܘܢ ܕܒ̈ܢܝܐ ܕܢܦܘܩ ܐ̈ܚܘܬܐ ܕܥܒܕ ܐܝܟ ܡܟܢܫܗ ܕܟܘܠܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܗܘ ܘܟܘܬܐ ܕܐܚܪ ܐ̈ܚܘܬܐ ܠܐ ܢܗܘܐ ܕܝܗܒ. ܡܛܠ ܐ̈ܚܘܬܐ ܗܘ ܩܕܡܝܐ ܕܐܚܪ.

§ 23. ܬܘܒ ܕܝܢ ܕܝܢܐ ܐܡܪ. ܕܐܢ ܩܒܠ ܓܒܪܐ[5] ܕܠܐ ܕܝܠܗ: ܥܡ ܐܢܫ ܕܢܒܢܐ ܗܘ ܘܢܬܦܨܐ ܦܩܕ ܢܦܘܩܘܢ ܕܒ̈ܢܝܐ.

§ 24. ܕܝܠܗ[6] ܠܓܒܪܘܬ ܢܬܦܨܐ.[7] ܗܘ ܕܡܩܒܠ[8] ܠܗ. ܕܝܢܐ ܐܡܪ. ܕܐܢ ܢܗܘܐ ܒܢܬܐ ܥܒܕܬܐ. ܫܠܝܛ ܗܘ ܠܗ ܠܡܙܒܢ. ܡܛܠ ܓܒܪ ܕܝܗܒ ܒܢܝܐ. ܕܡܪܗ ܐܝܬܘܗܝ ܘܫܠܝܛ ܗܘ ܠܡܙܒܢ.

§ 25. ܬܘܒ ܕܝܢܐ ܦܩܕ. ܕܠܐ ܢܗܘܐ ܢܦܘܩܐ ܕܒ̈ܢܝܐ ܫܘܠܛܢܐ: ܠܓܒܪܐ ܕܐܬܝܠܕܘܗܝ ܢܫܬܒܘܩ ܠܥܒܕܗ. ܐܠܐ ܐܢ ܡܙܒܢ ܠܗ ܠܓܒܪܐ ܡܙܒܢܢܐ ܕܢܦܩ ܠܡܘܬܐ. ܢܫܬܒܩ ܠܐܚܪ̈ܢܐ ܫܘܠܛܢܐ ܕܒܢܝܐ: ܕܗܢܘܢ ܢܬܒܥܘܢܗ ܐܝܟ ܡܙܒܢܘܬܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܡܙܒܢ ܠܓܒܪܐ: ܘܥܒܕ ܠܐ ܐܝܬ ܫܘܠܛܢܐ ܡܢ ܡܠܟܘܬܐ: ܢܫܬܒܩ ܠܡܙܒܢܐ ܐܘ ܠܫܬܒܩܘܬܐ: ܐܘ ܠܠܡܬܒܥܢܐ: ܐܘ ܠܐܢܫ ܕܢܗܒ ܡܘܬܐ ܡܢ ܐܢܫ ܕܗܘ ܡܙܒܢܢ. ܚܕ ܡܘܬ ܓܒܪܐ ܗܘ. ܕܥܡ

§ 26. ܠܗ ܗܘ ܠܗ ܫܘܠܛܢܐ ܢܦܩ ܡܢܟܠ. ܕܝܢܐ ܐܡܪ. ܐܢ ܐܢܫ ܚܠܦܐ ܐܘ ܚܠܦܬܐ. ܕܐܬܡܪܘܢ ܥܠ ܢܟܣܝܗܘܢ ܕܒܢ̈ܝܐ ܐܚܝܢ: ܘܢܟܣܝܗܘܢ[9] ܘܢܘܕܥܘܢ ܐܘ ܢܚܝܘܢ ܒܟܪܝܗܘܢ ܕܐܢܬܬܐ: ܐܢ ܐܢܫܝܢ ܒܝܬܝܢ ܡܢ ܒܢܝ̈ܐ ܚܝ̈ܢ. ܡܫܟܚܝܢ ܠܗܘܢ ܢܦܘܩܘܬܐ. ܘܡܝܬܝܢ ܡܪܝܢ ܡܢ ܒܒܢܝܢܐ. ܘܦܪܝܢ ܠܚܐܪܘܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܫܠܝܚܝܢ

[1] Statt ܩܝܘܡܐ ܕܩܛܠܐ ܡܪܝܗ leg. ܩܝܘܡܐ ܩܛܠܐ ܡܪܝܗ.

[2] Lücke. [3] leg. ܕܐܬܡܪ. [4] leg. ܡܟܢܫܐ. [5] add. ܒܢܝܐ.

[6] leg. ܕܝܠܗ. [7] leg. ܢܬܦܨܐ. [8] Besser ܕܡܩܒܠ. [9] ܘܢܟܣܝܗܘܢ?

§ 20. L 39. R II. 28.

Der Richter spricht:

Wenn jemand einen Sklaven kauft durch einfachen Kauf (*wörtlich:* simpliciter), ob er gut ist oder schlecht, mit der Bedingung: »keiner soll ein Regreßrecht haben«, und wenn nun der Käufer den Sklaven zurückgeben will (*Lücke:* so erlaubt es ihm das Gesetz nicht, außer[1]), falls er gefunden hat, daß dem Sklaven ein Dämon innewohnt. Hatte man ihm aber davon vor dem Kauf Kenntnis gegeben, dann darf er ihn nicht zurückgeben.

§ 21. L 41. R II. 29. Ebedjesu S. 67, Col. 2.

Der Richter spricht:

Wenn jemand seinem Sklaven befehlen will, daß er für ihn einen Prozeß führe, so gibt ihm das Gesetz dazu nicht die Erlaubnis und Ermächtigung, denn der Sklave und der Freie dürfen nicht miteinander prozessieren.

§ 22. L 51. R II. 32. Ebedjesu S. 75, Col. 1.

Ferner spricht der Richter:

Wenn jemand eine Sache kauft und als Arrha eine Summe Geldes gibt, und nun der Verkäufer von dem Geschäft zurücktritt, dann befiehlt das Gesetz, daß er (dem Käufer) den doppelten Betrag der erhaltenen Arrha zahlen soll.

Wenn dagegen der Käufer, der die Arrha gegeben hat, von dem Kauf zurücktritt, verliert er jene Arrha, die er zu Anfang gegeben hat (*s. Anm.*).

§ 23. L 49. R II. 31.

Ferner spricht der Richter:

Wenn ein Mann (einen Sklaven) aufnimmt, der ihm nicht gehört, wohl wissend, daß es ein Sklave ist, und infolgedessen verklagt wird, soll nach dem Gesetz der Richter der, der ihn (den fremden Sklaven) aufgenommen hat, selbst in die Sklaverei gezogen werden.

§ 24. L 53. R II. 33.

Der Richter spricht:

Wenn ein Sklave etwas kauft, ist er dazu berechtigt. Denn was der Sklave kauft, gehört seinem Herrn, und er ist kaufberechtigt.

§ 25. P 29. Vgl. L 60. R 34.

Ferner spricht der Richter:

Die Gesetze der Richter geben niemand die Vollmacht, mit eigenen Händen seinen Sklaven zu töten. Wenn der Sklave eine den Tod verdienende Tat begangen hat, soll er ihn den weltlichen Machthabern übergeben, daß sie ihn nach seinen Missetaten bestrafen. Wenn sich aber jemand, ohne Machthaber von seiten des Reichs zu sein, erfrecht, den Missetäter oder Mörder oder Räuber oder irgend jemand, der wegen irgendeiner Tat den Tod verdient hat, zu töten, ist er selbst todesschuldig, da er eine Tötung begangen hat, ohne dazu berechtigt zu sein.

§ 26. L 73. 74. R II. 37. 38.

Der Richter spricht:

Wenn ein Knabe oder ein Mädchen von sich aussagen, daß sie Sklaven seien, und auf eigenes Betreiben verkauft oder in der φερνή einer Frau verschenkt werden und sie noch nicht 20 Jahre alt sind, dann

---

[1] ܠܐ ܦܩܕ ܠܗ ܢܡܘܣܐ ܐܠܐ.

ܥܡ̈ܡܐ ܕܥܠܡܐ ܚܕ ܡܢܗܘܢ ܡܢ ܒܗܕܡ ܥܡ̈ܝ. ܐܫܬܪܘ ܠܫܐܪܬܗܘܢ
ܘܦܫܛܘ ܒܢ̈ܝܢܐ ܠܗܘ ܕܟܕ ܐܝܬܘܗܝ ܐܘ ܠܗܘ ܕܫܡܥ ܐܝܬܘܗܝ ܒܟܪܝܣܐ
§ 27. ܕܐܬܬܗ. ܕܝܢܐ ܐܚܪܝܢܐ. ܐܠܗܝ ܐܢܫ̈ܐ ܕܡܫܬܥܠܝܢ ܡܢ ܒܢ̈ܝܢܐ
ܕܒܝܬܐ ܠܒܝܬܐ: ܐܪܥܢܐ ܐܝܟ ܦܣܩ ܢܡܘܣܐ ܕܕܝ̈ܢܐ ܕܢܦܩܘܢ
§ 28. ܠܡܕܝܢܬܗܘܢ. ܕܝܢܐ ܐܚܪܝܢܐ. ܕܐܢ ܢܘܟܪ ܠܒܪܐ ܒܒܝܬܐ. ܐܘ ܐܡܬܐ:
ܘܢܦܠܛ ܘܐܬܐܬܘܢ ܒܬܪܘܢܐ ܡܢ ܒܝܬ ܡܪ̈ܝܗܘܢ ܡܬܦܩܕܝܢ:
ܐܘ ܠܒܢ̈ܝ. ܡܛܠ ܕܐܢܫ ܕܢܦܠܛ ܐܝܟ ܠܒܒܪܐ ܠܡܪ̈ܝܗܘܢ
ܡܬܦܩܕܝܢ. ܘܠܐ ܗܘܐ ܒܠܚܘܕ. ܐܠܐ ܡܛܠ ܕܬܦܩܕ ܡܘܒܝܢܐ ܐܦ
ܠܡܣܒܐ ܕܡܕܡ ܕܢܠܝܘ ܒܒܝܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܒܥܘܪܝ ܘܒܚܝܠܬܗܘܢ
ܦܫܛܘ ܘܒܢܐ ܘܡܘܒܝܢ.[1] ܠܐ ܫܠܝܛ ܐܢܫ ܕܢܦܠܛ ܥܠ ܡܪܘܬܗ
ܡܢ ܡܘܡܐ ܗܘ ܘܠܗܠ. ܠܐ ܠܡܦܠܛܘ. ܠܒܒܪܐ ܫܠܝܛ ܘܒܥܝ.
ܘܠܐ ܡܪܘܬܗܘܢ ܡܬܦܩܕܐ ܚܕ ܕܢܦܪܘܩ ܡܕܡ ܕܡܫܬܠܛ ܡܢ
§ 29. ܗܘ ܐܚܪܝܢܐ. ܕܝܢܐ ܦܩܕ ܕܐܢ ܢܬܪܚܩ ܒܒܪܐ ܡܢ ܡܪܘܬܗ:
ܘܢܗܘܐ ܒܪ ܚܐܪܐ: ܐܢ ܢܬܪܡ ܗܘ ܒܒܪܐ ܕܐܬܚܪܪ ܘܢܦܩ ܠܗ
ܐܢܬܬܐ. ܐܡܬܐ ܡܢ ܒܬܪ ܕܢܬܚܪܪ[2] ܘܢܗܘܘܢ ܠܗ ܡܢܗܘܢ ܒܢ̈ܝܐ.
ܦܩܕܝܢ ܢܡܘܣܐ ܕܕܝ̈ܢܐ: ܕܠܐ ܢܐܪܬܘܢܝܗܝ ܒܢ̈ܘܗܝ ܕܡܢ ܐܡܬܐ.
ܘܠܐ ܡܪ̈ܝܗ ܕܐܡܬܐ. ܐܠܐ ܢܐܪܬܘܢܝܗܝ ܡܪ̈ܘܗܝ ܗ̈ܢܘܢ
§ 30. ܕܚܪܪܘܗܝ. ܕܝܢܐ ܕܝܢ ܦܩܕ: ܕܐܢ ܢܘܟܪ ܠܒܪܐ ܒܪܬܗ ܐܘ ܒܢܬܐ:
ܐܘ ܕܪ̈ܐ: ܘܬܗܘܐ ܒܐܢܕܪ̈ܘܢܝܗܘܢ ܒܢܘܬܐ ܥܢ̈ܝܐ ܒܒܪ: ܘܠܐ ܐܢܫ
ܢܥܒܕܝܗ ܠܕܝܢܐ: ܘܐܬܬܘܗܝ ܒܢܬܐ ܐܘ ܒܪܬܗ ܐܘ ܕܪ̈ܐ:
ܡܡܥܒ̈ܕܢܐ[3] ܠܗܢ ܗܘ ܕܢܦܩ ܐܝܬ. ܘܐܢ ܢܦܠܛ ܘܐܬܐ ܗܘ ܕܡܥܒܕ
ܕܢܬܥܒܕ ܡܢ ܗܘ ܕܢܟܪ. ܘܒܗ ܒܐܬܪܐ ܐܢܬܘܗܝ ܡܢ ܡܘܩܕܐ
ܡܬܡܢܐ ܕܢܦܫܘܬܐ ܒܕܡܐ ܠܒܗܕܡ[4] ܥܡ̈ܝ: ܘܡܐ ܕܥܒܕ ܒܗܕܐ
ܥܡ̈ܝ. ܫܠܝܛ ܗܘ ܠܗ ܕܢܦܩ ܠܗܘ ܕܢܟܪ. ܒܠ ܕܠܐ ܐܢܫ
ܦܪܛܠܗ ܡܢ ܗܢܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܬܗܘܐ ܒܐܬܪܐ ܗܘܐ ܪܫܢܐ: ܐܢ
ܬܠܕܐ ܐܘ ܐܝܟ ܦܪܥܢܐ ܐܘ ܐܝܟ ܦܠܚܐ ܕܡܠܟܘܬܐ. ܘܐܬܐ ܡܢ
ܐܬܪܐ ܪܫܢܐ: ܡܦܩ ܠܗ ܢܡܘܣܐ ܕܕܝ̈ܢܐ ܐܬܪܐ: ܒܕܡܐ ܠܒܗܕܡ[5]
ܥܡ̈ܝ: ܕܢܬܒܥ ܡܕܡ ܕܡܠܗ: ܕܡܛܠ ܗܢܐ ܠܗ ܡܥܒܕܢܐ ܡܢ ܩܕܡ
ܕܡܥܒܕܢܘܬܗ ܠܡܐܬܐ. ܘܐܢ ܠܐ ܦܠܛ ܗܘ ܕܢܟܪ: ܢܬܒܥ ܡܢ ܘܒܢܐ.
ܐܢ ܕܝܢ ܢܬܒܥܪ ܘܒܢܐ ܘܠܐ ܢܬܒܥ. ܢܬܠܘܢ ܠܗ ܐܘܪܚܐ

---

[1] Lücke. [2] ܕܐܬܚܪܪ? [3] leg. ܡܡܥܒ̈ܕܢܐ. [4] leg. ܠܒܗܕܐ.
[5] leg. ܠܒܗܕܡ.

helfen ihnen die Gesetze; sie können sich von der Sklaverei befreien und zur Freiheit zurückkehren. Wenn sie aber mehr als 20 Jahre alt sind, haben sie ihre Freiheit verloren und verbleiben als Sklaven demjenigen, der sie gekauft oder in der φερνή seiner Frau bekommen hat.

§ 27. L 79. R II. 39.

Der Richter spricht:

Wenn Leute irgendwelche von Sklaven gestohlene Sachen annehmen, so befiehlt das Gesetz der Richter, daß sie den Besitzern derselben das Vierfache ersetzen.

§ 28. Vgl. L 39. 113. R II. 41.

Der Richter spricht:

Wenn jemand einen Sklaven oder eine Sklavin kauft, und sich nun herausstellt, daß sie aus dem Hause ihrer früheren Herren zu fliehen pflegten oder Diebe sind, darf der Käufer sie ihren früheren Herren zurückschicken, und nicht allein das, sondern er ist auch berechtigt, die τιμή der von den Sklaven geraubten Sachen von dem Verkäufer zu fordern.

Wenn aber Käufer und Verkäufer zu Anfang ihres Handels abgemacht haben (*Lücke:* daß nach Abschluß des Geschäfts jeder Regreß ausgeschlossen sein solle), dann kann der Käufer von dem Tage (des Handelsabschlusses) ab keinen Regreß gegen den Käufer nehmen, er kann die Sklaven nicht zurückgeben, noch ist ihr früherer Herr verpflichtet, dasjenige, was dem Käufer gestohlen worden ist, zu ersetzen (*s. Anm.*).

§ 29. P 33. R II. 42.

Der Richter befiehlt:

Wenn ein Sklave von seinen Herren die Freiheit erlangt und frei wird; wenn nun der Servus libertus die Neigung hat und nach der Freilassung sich verheiratet mit einer Sklavin, und von ihr Kinder (Söhne) bekommt, so befehlen die Gesetze der Richter, daß nicht seine von der Sklavin ihm geborenen Kinder ihn beerben, auch nicht die Herren der Sklavin, sondern es beerben ihn seine eigenen (früheren) Herren, die ihm die Freiheit gegeben haben (*s. Anm.*).

§ 30. L 66. R II. 48.

Der Richter befiehlt:

Wenn jemand ein Dorf oder Haus oder Höfe kauft, und dieses Objekt 10 Jahre in seinen Händen ist, ohne daß jemand ihn, den Käufer bedrängt (d. h. sein Besitzrecht anficht); wenn aber das Haus oder Dorf oder die Höfe (ursprünglich) dem Verkäufer als Pfänder gegeben waren, und nun der Pfandgeber kommt, um von dem Verkäufer (sein Pfand) zurückzufordern, und er in demselben Orte lebt, darf er (innerhalb des Zeitraumes) vom ersten Tage des Kaufes bis zu 10 (*Text:* 20) Jahren und was über 10 Jahre hinausgeht (sic!), gegen den Verkäufer seine Forderung erheben, weil niemand ihn davon durch παραγγελία benachrichtigt hatte.

Wenn dagegen der Forderer (der Pfandgeber) als Kaufmann oder Reiter oder Soldat des Reiches in einem fernen Lande lebt, und nun aus der Ferne kommt (um sein Recht zu fordern), gibt ihm das Gesetz der Richter die Möglichkeit, bis zum Ablauf von 20 (*Text:* 10) Jahren seine verpfändete Habe von dem Pfandnehmer zurückzufordern. Wenn aber der Verkäufer nicht mehr lebt, erhebt er seine Forderung gegen den Käufer.

Wenn dagegen der Pfandgeber die Zeit verstreichen läßt, ohne seine Forderung zu erheben, ist ihm nach dem Befehl des Gesetzes der Richter der Weg der Forderung verschlossen (*wörtlich:* hinfällig, nichtig).

§ 31. ܕܡܬܒܥܐ. ܒܦܘܣܩܢܐ ܕܢܡܘܣܐ ܕܟܝܢܐ. ܗܘܦ ܕܟܝܢܐ ܐܡܪ. ܕܒܐܬܪܐ ܕܪ̈ܗܘܡܝܐ ܗ̇ܢܘ ܡܢ ܦܠܓܘܬܐ ܕܟܝ̈ܢܐ. ܕܐܝܟ ܢܡܘܣ ܠܒܪܐ ܐܢ̈ܬܬܐ ܘܡܣܝܒܐ ܡܢ ܒܝܬ ܐܒܘܗ̇ ܦܪܢܝܬܐ: ܠܒܢ̈ܐ ܕܒܢ̈ܬܐ ܐܘ ܒܢܝ̈ܐ ܕܐܚ̈ܘܬܐ: ܐܘ ܕܒ̈ܢܝ ܐܚܐ ܐܘ ܠܐܚܬܐ. ܐܘ ܕܒ̈ܢܝ ܐܚܬܐ: ܗܟܢܐ ܡܢܝ ܠܒܪܐ ܠܡܬܠ ܠܗ̇. ܐܦ ܗ̇ܘ ܡܠܝܟܐ. ܠܡܬܒܠ ܗܘ̇ ܡܟܝܠ ܕܐܡܝܢ. ܕܗܘ̣ ܗ̇ܢܐ ܡܟܝܠ ܕܢܗ̇ܒ ܠܒܪܐ ܠܐܢ̈ܬܬܐ ܕܡܬܒܣܪܐ ܕܒܝ̈ܬܐ. ܦܪܢܝܬܐ ܕܝܢ ܡܬܝܗܒܐ ܕܫܡܝܐ: ܫܘܪܢܝܬܐ ܘܒܒܐ ܐܘ ܡܗܪܐ. ܒܐܬܪܐ ܕܝܢ ܕܝܘܠܦܢܐ ܕܡܕܝܢܬܐ: ܢܫ̈ܐ ܗ̇ܘ ܐܚܪ̈ܢܐ ܕܐܝܟ ܡܫܪܒܐ ܐܢ̈ܬܬܐ ܡܢܐ ܕܢܣ̈ܒܢ. ܠܒܪܐ. ܦܠܓܐ ܡܫܪܒ. ܘܐܝܠܝܢ ܕܡܫܪܒ ܫܩܠ ܡܢ ܕܐܢ̈ܬܬܐ. ܘܐܝܠܝܢ ܕܠܐ ܚܙܝ ܡܟܝܠ. ܘܐܦ ܐܢ̈ܬܬܐ ܐܝܬ ܕܠܐ ܡܣܬܢܐ ܢܡܘܣܐ ܡܟܝܠ. ܐܢ ܕܝܢ ܥܒܪܐ ܐܢ̈ܬܬܗ ܕܠܐ ܫܠܡܘܬܐ: ܗ̇ܝ ܕܒܗ̇ ܡܬܬܪܡܝܐ ܐܢ̈ܬܬܐ. ܢܗܒ ܠܗ̇ ܡܠܗ̇ ܦܪܢܝܬܐ ܘܡܠܗ ܕܡܘܪܬܐ ܕܡܫܪ ܠܗ̇. ܐܝܟ ܡܟܝܠ ܕܟܬܒܘ ܒܢܡܘܣܝ̈ܗܘܢ ܒܡܬܒܐ. ܒܦܪܢܝܬܐ ܐܘ ܒܡܘܪܬܐ. ܘܐܢ ܕܝܢ ܬܘܒ ܗܝ ܐܢ̈ܬܬܐ ܢܦܩܐ ܡܢ ܒܒܝܬܗ̇: ܡܢ ܠܐ ܐܫܬܠ ܒܗ̇ ܫܠܡܘܬܐ ܕܡܢܟܪܐ ܠܢܡܘܣܐ. ܠܐ ܢܗܒ ܠܗ̇ ܠܒܪܐ ܟܠ ܦܪܢܝܬܗ̇. ܘܠܐ ܕܘܪܬܐ. ܘܐܢ ܕܝܢ ܒܝܘܡܬܗ ܕܠܒܪܐ ܡܬܬܪܡܝܐ ܐܢ̈ܬܬܐ. ܬܗܘܐ ܫܡܥܬܐ ܦܪܢܝܬܐ ܕܢܦܪܩܘܢ. ܘܦܠܓܗ ܕܕܘܪܬܐ ܕܡܫܪ ܠܗ̇ ܒܒܝܬܗ̇. ܘܐܢ ܒܝܘܡܬܗ̇ ܕܐܢ̈ܬܬܐ ܡܫܬܪܝܐ ܫܘܬܦܘܬܗܘܢ. ܐܢ ܐܝܬ ܒܢ̈ܝܐ ܘܐܢ ܠܝܬ ܒܢ̈ܝܐ. ܢܗܘܐ ܫܩܠ ܠܒܪܐ ܡܠܗ ܕܘܪܬܐ ܕܡܫܪ ܠܐܢ̈ܬܬܗ. ܘܦܠܓܐ ܕܦܪܢܝܬܐ ܕܡܫܪ ܠܗ ܐܢ̈ܬܬܗ. ܘܗܘ ܦܠܓܐ ܐܚܪܢܐ. ܢܬܦܢܐ ܠܒܝܬܗ̇ ܕܐܢ̈ܬܬܐ. ܘܐܢ ܠܝܬ ܠܗ̇ ܐܒܗ̈ܐ. ܢܬܦܢܐ ܠܗ̇ ܠܐܢ̈ܬܬܐ. ܘܡܠܟܐ ܠܗ̇ ܕܬܬܪܘܡ ܘܢܗܒ ܠܡܘܪܬܗ̇. ܐܢ ܕܝܢ ܐܝܬ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ:[1] ܠܦܘܡ ܕܢܚܡܝ. ܕܟܝܢܐ ܐܡܪ. ܕܐܢ ܡܫܬܪܝܐ ܫܘܬܦܘܬܐ

§ 32. ܠܒܪܐ ܕܬܗܘܐ ܠܗ ܐܢ̈ܬܬܐ: ܘܡܫܬܪܝܐ ܐܒ̈ܗܝܗ̇ ܐܘ ܗܝ ܫܠܡܘܬܐ ܡܢ ܠܒܪܐ ܒܘܣܡܐ ܕܗܒܘܬܐ ܐܘ ܣܘܥܪܢܐ ܕܪܚܡܐ: ܐܘ ܡܣܝܒܘܬܐ ܕܡܬܦܢܝܐ ܠܐܪ̈ܥܬܐ: ܘܡܬܝܗܒܐ ܗܘ ܠܒܪܐ ܕܡܫܟܢܗ̇. ܐܢ ܕܝܢ ܡܬܬܣܒܠܐ ܡܢ ܫܠܡܘܬܐ ܐܘ ܐܒ̈ܗܝܗ̇ ܗܘ ܡܟܝܠ ܕܡܬܒܠ ܡܢ ܗܘ ܕܡܫܟܢܗ[2] ܐܘ ܡܢ ܐܒ̈ܗܝܗ̇. ܦܪܩܝܢ ܢܡܘܣܐ ܕܟܝܢܐ ܕܐܝܟ ܚܘܠܗ ܡܫܟܢܗ ܘܫܩܠܗ. ܦܠܓܗ ܕܡܟܝܠ ܕܡܫܟܠ ܚܘܒܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܝܬ ܐܢܘܢ ܡܢܐ ܒܢ̈ܝܐ. ܡܟܝܠ ܕܡܫܟܠ ܡܢ ܡܫܟܢܗ. ܬܦܢܐ ܦܠܓܐ ܒܠܚܘܕ ܠܐܒ̈ܗܝܗ̇.

[1] Lücke. [2] leg. ܕܡܫܟܢܗ̇.

§ 31. P 40. R II. 51.

Ferner spricht der Richter:

Im Lande der Römer (Romäer) ist dies die Ordnung der Gesetze:

Wenn ein Mann sich verheiratet und seine Frau aus ihrem Vaterhause als φερνή Herden von Schafen, Rindvieh, Pferden oder Kamelen oder Dareiken oder Denare mitbringt, dann ist ihr Ehemann verpflichtet, ihr seinerseits von allem, was sie mitgebracht hat, den gleichen Betrag zu geben.

Was der Mann der Frau gibt, heißt δωρεά. Auf Persisch sagt man *dastîr*, auf Syrisch *zabhdâ* oder *mahrâ*.

Im Lande der Herrschaft des Ostens besteht eine andere Gewohnheit. Wenn die Frau 100 Denare bringt, bringt der Mann die Hälfte. Zuweilen bringt der Mann mehr als die Frau bringt, zuweilen bringt er nichts und zuweilen bringt auch die Frau nichts.

L 92. P 41 a.

Wenn er seine Frau entläßt, ohne daß sie ein Vergehen begangen hat, wegen dessen eine Frau entlassen (geschieden) werden kann, gibt er ihr ihre ganze φερνή und die ganze δωρεά, die er ihr gebracht hat, gemäß ihrem schriftlichen Ehevertrage betreffend φερνή und δωρεά.

Wenn andererseits die Frau ihren Mann verläßt, ohne daß er gegen sie ein im Gesetz bekanntes Vergehen begangen hat, braucht der Mann ihr weder ihre φερνή noch die δωρεά zu geben.

Wenn die Ehe durch den Tod des Mannes gelöst wird, soll sie ihre φερνή bekommen und die Hälfte der δωρεά, die er ihr gebracht hat.

Wenn ihre Gemeinschaft durch den Tod der Frau gelöst wird, so bekommt der Mann, einerlei ob sie Kinder haben oder nicht, die ganze δωρεά, die er seiner Frau gebracht, und die Hälfte der φερνή, die sie ihrem Manne gebracht hat. Die andere Hälfte wird ihrem Vater zugewendet, und wenn sie keine Eltern (*wörtlich:* Väter. *Ob gemeint:* Vater und Großvater?) mehr hat, steht sie zur Verfügung der Frau, die sie schriftlich ihren Erben, wenn sie Kinder hat, vermachen kann (*Lücke:* oder falls sie keine Kinder hat), wem sie will.

§ 32. L 91. R II. 56.

Der Richter spricht:

Wenn ein Mädchen einen Mann empfängt, um seine Frau zu werden, und ihre Eltern oder sie selbst von dem Manne als Arrha einen Ring oder goldenes Geschmeide oder etwas reichliches von anderen Dingen annehmen, und nun der Mann, der sie beschenkt hat, stirbt; wenn nun von dem Mädchen oder ihren Eltern dasjenige, was sie von ihm oder seinen Eltern empfangen hat, zurückverlangt wird, so befehlen die Gesetze der Richter (wie folgt):

Wenn der Bräutigam sie gesehen und geküßt hat, muß sie die Hälfte der Geschenke zurückgeben, seien es Denare oder Kleider. Was sie auch von ihrem Bräutigam erhalten hat, nur die Hälfte davon gibt sie an seine Eltern zurück.

Wenn er aber keine Eltern, Brüder oder Blutsverwandte mehr hat, dann ist sie als Braut ihm eine Verwandte, und dann soll sie nach dem Befehl der Gesetze der Richter alles haben, was er ihr geschenkt hat.

ܐܦ ܕܝܢ ܠܡܢ ܐܝܬܘܗܝ ܐܝܟܐ. ܐܘ ܐܡܬܝ ܐܘ ܒܝ̈ܬ ܠܘܬ ܡܕܡ. ܗܝܕܝܢ ܡܬܡܢܝܢܘܬܗ ܡܫܪܪܐ ܠܗ. ܘܠܗ ܦܫܝܛܐܝܬ ܡܫܡܥܢܘܬܐ ܕܡ̈ܠܐ ܕܐܝܬܝܗܝ ܒܠܚܘܕܝܗ ܕܐܝܬܝܗ ܠܗܘ ܡܢ ܡܬܚܡܢܘܬܗ. ܐܦ ܕܝܢ ܡܬܚܡܢ ܗܘ ܡܬܚܡܢܘܬܗ ܒܠܚܘܕ ܟܠܢ ܠܟܠܢܫ ܒܟܝ ܐܢܫ̈ܝܢ: ܠܐ ܕܝܢ ܗܘܝܐ ܐܠܗܐ ܠܟܠܢܫܐ: ܘܠܐ ܣܘܟܗ ܘܠܐ ܢܦܫܗ. ܒܟܠ ܓܝܪ ܕܚܘܝ ܠܗ ܐܘ ܗܝ ܐܘ ܐܢ̈ܫܘܗܝ. ܚܕܐ. ܘܐܦ ܡܫܬܡܥ ܟܠܢܫ: ܗܟܢ ܢܦܫܐ ܡܢ ܐܒܗ̈ܘܗܝ ܐܘ ܡܢ ܐܣ̈ܝܗ ܒܟܠ ܓܝܪ ܕܚܘܝ ܠܗ. ܗܟܢܐ ܡܢ ܓܝܪ ܕܡܬܐܠܐ ܘܡܬܚܫܒܐ.

§ 33. ܕܝܢܐ ܐܡܪ. ܕܐܦ ܡܬܚܘܐ ܠܒܪܐ ܐܢ̈ܫܘܬܐ ܡܢ ܐܒܗ̈ܘܗܝ ܐܘ ܡܢ ܐܣ̈ܝܗ ܘܓܘܠ ܕܗܒܘܢܐ ܒܘܣܡܐ ܐܘ ܣܦܠܝܬܐ: ܕܕܗܒܐ ܐܘ ܕܟܐܦܐ: ܐܘ ܕܡܢܪܐ ܐܘ ܘܙܘܙܐ: ܘܠܐ ܓܒܪܐ ܗܘ ܠܒܪܐ ܕܡܬܡܢܪܗ ܕܡܬܚܡܢ ܠܗ ܠܐܢ̈ܫܘܬܐ: ܡܬܚܡ ܕܗܒܘܢܗ. ܘܒܟܠ ܓܝܪ ܕܦܪܫ ܠܗ ܐܝܟ ܕܠܡܬܚܡܢܬܐ[1]: ܐܦ ܕܝܢ ܐܢ̈ܫܘܬܗ ܕܟܠܢܫܐ ܓܒܪܐ ܕܡܬܚܡܠܘܢ ܡܬܘܪ̈ܐ ܘܠܐ ܡܬܠܡܘܢ ܟܠܢܫܐ ܠܡܬܡܪܢܘ. ܚܘܝܢ ܓܝܪ ܕܡܬܚܠܘ ܘܒܗܘܡܐ[2] ܣܘܡܟܐ. ܐܚܪܢܐ. ܘܡܛܪܐ ܕܓܝܪ ܕܡܬܚܠܘ ܒܗܕ ܚܘܡܐ[3] ܐܡܛܪܐ ܕܟܠܢܫܐ ܕܐܬܦܪܕ ܠܗ ܡܢ ܡܬܚܡܢܘܬܗ. ܐܬܚܬܗܘܢ[4] ܒܟܠ ܓܝܪ. ܒܠܚܘܕ ܗܘ ܓܝܪ ܕܡܬܚܠܘ ܒܚܘܡܐ ܣܘܡܟܐ ܡܬܚܫܒ ܐܚܪܢܐ.

§ 34. ܕܝܢܐ ܐܡܪ. ܐܦ ܢܣܝܒܘܬ ܠܒܪܐ ܒܗܘܠܐ ܐܘ ܐܕܡܠܐ:

§ 35. ܣܘܟ ܗܘ ܡܬܚܙܐ ܒܟܠ ܕܢܣܝܒ. ܘܐܦ[5] ܠܒܪܐ ܡܬܚܙܝܢ. ܕܝܢܐ ܐܡܪ. ܕܡܫܡܥܢܘܬܐ ܕܡ̈ܠܐ. ܠܐ ܦܫܝܛܐ ܠܒܪ̈ܐ ܕܒܪ̈ܝܢ. ܘܠܐ ܒܡܕܡ ܓܪܡܐ: ܘܐܡܬܝ ܒܦܘܪܫܢܐ ܠܐ ܡܬܚܫܒ: ܐܝܟ ܕܠܓܘܢܗ ܒܪ ܚܕܐ ܚܫܘܟܐ ܘܡܬܚܙܐ ܟܠܝܗ.

§ 36. ܕܝܢܐ ܕܝܢ ܐܡܪ. ܕܦܫܝܛ ܡܫܡܥܢܘܬܐ ܕܡ̈ܠܐ: ܕܟܕ ܡܪܐܝܬ ܒܗܠܝܢ ܕܐܬܚܙܝܬ ܗܘܬ ܒܟܠ ܒܟܠܗ. ܢܚܙܐ ܡܕܡ. ܘܟܕ ܗܘܝܐ ܠܒܪܐ ܐܢ̈ܫܝܢ. ܐܦ ܕܝܢ ܗܘܝܢ ܐܢ̈ܫܬܐ ܡܢ ܒܗܕ ܕܡܪܐܝܬ ܒܟܠܗ: ܘܠܐ ܗܘܡܐ ܢܚܙܐ ܡܕܡ. ܘܗܘܝܐ ܠܒܪ̈ܐ. ܗܕܐ ܡܬܚܙܝܐ ܗܝ ܠܗܘܡܐ. ܘܐܠܘܦ ܠܗ ܡܢ ܐܡܛܪܐ ܕܟܠܢ ܚܕ̈ܐ. ܘܐܦ ܐܡܛܪܐ ܐܘ ܡܪܐܝܬ ܓܝܪ. ܒܟܠ ܠܗ ܠܒܪܐ ܒܗ ܡܪܐܝܬ ܒܚܘܫܒܢܐ:

§ 37. ܠܟܠܗ ܠܗ ܡܫܡܥܢܘܬܐ ܓܝܪܗ. ܕܝܢܐ ܗܘܐ ܐܡܪ. ܕܐܦ ܕܟܪܐ ܠܒܪܐ ܐܢ̈ܫܐ: ܘܡܬܚܙܐ ܠܗ ܒܟܠܗܝܢ ܐܬܩܪܝܬ ܐܘ ܠܚܕܐ ܕܒܢ̈ܝܐ ܐܘ ܒܚܘܪ̈ܐ ܕܗܘܕܐ[6]: ܡܛܠ ܕܠܗ ܐܝܟܢܐ ܕܚܫܝܫܐ ܕܐܪܥܐ ܐܝܬܘܗܝ ܚܫܝܫܐ ܕܒܢ̈ܝ ܐܢ̈ܫܐ. ܒܝܕ ܐܦ ܢܛܠܩ ܚܕܐ ܐܬܩܪܝܬ ܒܟܠ ܗܠܝܢ

[1] leg. ܕܠܡܬܚܡܢܘܬܐ. [2] leg. ܒܗܘܡܐ. [3] add. ܗܘ? [4] leg. ܐܬܚܬܗ. [5] ܘܐܦ? [6] add. ܐܘ ܓܒܘܬܐ ܐܚܪ̈ܢܝܬܐ.

Wenn ferner der Knabe das Mädchen nur durch andere hat werben lassen, ihr aber nicht ein Brautgemach geworden ist und er sie weder gesehen noch geküßt hat, dann gibt sie alles (zurück), was er oder seine Eltern ihr gegeben haben.

Und wenn das Mädchen stirbt, bekommt er von ihren Eltern oder Brüdern alles zurück, was er ihr gegeben hat, abgesehen vom Essen und Trinken.

§ 33. P 46. R II. 57.

Der Richter spricht:

Wenn ein Mann um ein Weib bei ihren Eltern oder Brüdern wirbt und als Arrha einen Ring oder goldenes oder silbernes Geschmeide oder Denare oder Kleingeld gibt, und dann der Verlobte sie nicht heiraten will, verliert er seine Arrha und alles, was er ihr als einer Braut gegeben hat.

Wenn aber die Familie der Verlobten die Verlobung aufheben und nicht das Mädchen ihrem Verlobten übergeben will, dann gibt sie ihm alles, was sie am ersten Tage von ihm empfangen hat, doppelt zurück; dagegen alles, was sie nach jenem Tage als ein dem Mädchen von ihrem Verlobten dargebrachtes Geschenk erhalten hat, gibt sie so, wie es ist (d. i. *einfach*), zurück. Nur das am ersten Tage erhaltene gibt sie doppelt zurück.

§ 34. L 62. R II. 62.

Der Richter spricht:

Wenn jemand eine Jungfrau oder Witwe raubt, ist er todesschuldig, weil er geraubt hat, und wird verurteilt wie ein Ehebrecher.

§ 35. L 67. R II. 81. Vgl. L 106, R II. 150.

Der Richter spricht:

Die Gesetze der Richter gestatten den Weibern nicht, für irgend etwas Bürgschaft zu leisten.

Das Zeugnis eines Mannes, der noch nicht 25 Jahre alt ist, wird nicht angenommen (*s. Anm.*).

§ 36. L 16. 61. R II. 67. 78.

Der Richter aber spricht:

Das Gesetz der Richter befiehlt: Wenn der Mann einer Frau stirbt, soll sie 10 Monate um ihn trauern und darf sich dann wieder verheiraten. Wenn sie aber sich erfrecht, nach dem Tode ihres Gemahls nicht 10 Monate zu warten, sondern sich (vorher) wieder verheiratet, ist sie infam nach dem Gesetze, und man beraubt sie der Ehre freier Frauen. Und wenn der Mann ihr sterbend durch Testament ein Geschenk oder eine Erbschaft (*s. Anm.*) vermacht hat, beraubt sie dessen das Gesetz.

§ 37. L 105. R II. 82.

Der Richter spricht:

Wenn ein Mann ein Weib heimführt und sie ihm in ihrer φερνή Sklavinnen oder Herden von Schafen oder Rindvieh (*Lücke:* oder andere Dinge) bringt, so (gelten), weil der Besitz von Grund und Boden nicht ist wie der Besitz von Menschen, Sklaven, (die folgenden Bestimmungen):

ܕܡܬܦܪܢܣܢ ܒܦܪܢܣܘܬܐ: ܐܘ ܠܘܬ ܐܢܫܐ ܕܒܢܝܐ ܐܘ ܒܡܕܝܢܬܐ ܕܐܘܪܗܝ. ܐܘ
ܠܒܢܝ̈ܐ ܐܚܪ̈ܢܐ ܘܢܣܒܘܢ ܒܕܝܢܐ ܡܢ ܕܡܠܟܝܢ: ܐܦ ܢܗܘܐ
ܦܘܪܥܢܐ ܒܗ ܠܡܕܝܢܬܐ ܠܐܢܫܝܗ̇: ܟܠܗܝܢ[1] ܕܟܠ ܠܒܘܫ ܕܦܪܫܝܗ
ܐܢܬܬܐ ܒܦܪܢܣܬܐ. ܕܟܠܗ ܐܝܬܘܗܝ. ܘܟܠܗ ܒܣܝܐ ܕܦܪܫܝܗ. ܘܟܠܗܝܢ
ܐܚܪ̈ܢܐ ——[2] ܠܡܕܝܢܬܐ ܕܐܢܬܬܐ ܗܘܬ. ܡܛܠ ܕܡܢ ܕܝܠܗ.[3]
ܕܝܢ ܐܡܪ. ܕܐܦ ܐܢܬܬܐ ܕܗܘܝܐ ܠܡܕܝܢܬܐ ————[4] ܒܫ̈ܢܐ: § 38.
ܘܝܚܝܐ ܕܒܣܪܐ ܡܢ ܫܠܠܬ̈ܐ ܬܦܘܩ ܡܢ ܠܒܗ ܠܡܕܝܢܬܗ: ܘܫܒܩ
ܕܬܗܘܐ ܠܚܕ ܡܢ ܒܢ̈ܝܗ ܒܚܝܠܗ ܡܠܐ ܕܢܦܩܬ: ܘܕܬܦܪܢܣܝܘܗܝ ܐܝܟ
ܪܒܘܬܗ: ܦܩܕ ܢܡܘܣܐ ܕܕܝ̈ܢܐ: ܕܒܗܝܢ ܚܠܦ ܡܥܡܪܐ ܕܬܗܘܐ
ܚܕ ܡܢ ܒܢ̈ܝܗ. ܬܫܡܫܝܘܗܝ. ܕܟܕ ܠܘܬܐ ܗܘ. ܕܝܢ ܕܝܢ ܐܡܪ. ܐܦ § 39.
ܢܟܝܬ ܘܗܘܐ ܦܘܪܥܢܐ ܒܗ ܠܡܕܝܢܬܐ ܠܐܢܬܬܗ: ܐܘ ܒܚܕ ܡܢܗܘܢ
ܐܘ ܒܚܕ ܡܠܟܐ ܐܚܪ̈ܢܐ. ܐܝܟ ܕܐܝܬ ܒܗ ܐܘܪܚܐ ܕܬܗܘܐ ܐܢܬܬܐ
ܦܪܢܣܬܗ: ܗܘܝܐ ܟܠܐ ܕܬܗܘܐ ܢܟܝܬܐ. ܐܦ ܡܫܝܚܝܢ ܡܠܐ̈ܟܐ
ܕܦܪܢܣܬܗ ܒܗ[5] ܠܐ ܐܬܦܫܘ[5] ܡܢܗܘܢ ܡܢܝܢ: ܬܗܘܐ ܢܟܝܬܐ
ܐܢܬܬܐ ܠܗܘܢ ܠܡܠܐ̈ܟܐ. ܐܦ ܕܝܢ ܢܬܠܒܟܘܢ ܘܐܬܦܫܘ. ܬܗܘܐ
ܒܟܠ ܠܗܘܢ ܡܢܝܢܐ ܐܟܢܐ ܕܡܢܝܢ ܗܘ̇ܘ ܒܫܘܬܦܘܬܗܘܢ. ܡܕܝܢ[6]
ܠܒܪ ܡܢ̈ܝܢܐ ܕܡܠܐ̈ܟܐ ܘܡܢܝܢܐ ܕܡܠܟܘܢ ܠܗܠܝܢ ܕܟܠ ܐܬܪ
ܘܡܕܝܢܐ: ܘܗܘܝܐ ܬܗܘܐ ܢܟܝܬܐ ܡܢܝܢܐ ܕܡܠܐ̈ܟܐ ܕܦܪܢܣܬܗ. ܐܦ
ܕܝܢ ܐܡܬܝ ܠܡܕܝܢܬܐ ܒܦܪܢܣܬܗ ܬܫܘܐ ܘܠܫܠܠܐ ܡܠܟܐ. ܘܐܙܕܒܢ
ܠܗ̇[7] ܚܕ ܡܢ ܠܒܢ̈ܝܐ ܕܢܣܒܬ: ܡܢܝܢ ܕܐܙܕܒܢ: ܬܗܘܐ ܢܟܝܬܐ
ܐܝܟ ܡܢܝܢܐ ܕܐܙܕܒܢܘ. ܐܦ ܕܝܢ ܫܩܠܝܢ. ܬܗܘܐ ܢܟܝܬܐ ܗܢܘܢ
ܡ̈ܠܝܢ[8] ܕܐܡܬܝ ܘܟܠܗܝܢ[9] ܕܟܠ ܠܒܘܫ ܘܟܠܗܝܢ ܕܡܠܟܐ. ܘܠܘܬ.
ܕܒܡܕܝܢܬܐ ܕܡܢ ܫܢܝܢ. ܢܦܘܩ ܠܡܕܝܢܬܐ ܕܐܢܬܬܐ ܚܠܦ ܬܘܪܥܢܐ
ܕܡܠܟܝܢ ܕܫܢ̈ܝܐ. ܡܛܠ ܕܡܢ ܕܡܠܟܐ ܡܬܬܪܥܢܐ ܗܘܝܐ[10]. ܐܦ ܕܝܢ
ܡܬܡܛܝܐ ܬܡܢ: ܡܢ ܫ̈ܢܝܐ ܠܐ ܡܬܚܫܒ ܠܗ̇ ܕܬܗܘܐ ܚܠܦܝܗ̇
ܐܘ ܐܡܬܝ ܒܦܪܢܣܬܗ ܠܒܢ̈ܝܐ ܘܐܚ̈ܘܬܗ. ܬܗܘܐ ܢܟܝܬܐ ܠܗܘܢ
ܠܒܢ̈ܝܐ. ܐܘ ܡܙܕܒܢܘ. ܐܙܕܒܢܘ. ܐܝܟ ܡܢܝܢܐ ܕܐܙܕܒܢܘ. ܗܘܝܐ
ܡܦܩܐ ܠܗ̇ ܒܟܠܗ̇. ܐܦ ܕܝܢ ܢܗܘܘܢ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ ܠܐܡܬܐ. ܬܗܘܐ ܢܟܝܬܐ
ܟܠܗܝܢ ܕܒܢ̈ܝܗ̇. ܐܦ ܕܝܢ ܢܗܘܐ ܚܕ ܡܢ ܒܢ̈ܝܐ. ܠܐ ܚܕ ܠܡܦܩܗ.

---

[1] add. ܕܡܠܟܐ. [2] add. ܕܡܠܟܐ. [3] add. ܐܬܦܪܢܣܘ.
[4] add. ܘܗܘܝܢ ܠܗ̇. [5] leg. ܐܬܦܫܘ. [6] leg. ܡܕܝܢ. [7] leg. ܠܗ.
[8] leg. ܡ̈ܠܝܢ. [9] add. ܕܡܠܟܐ. [10] leg. ܡܬܬܪܥܢܝܢ ܗܘ̈ܝ.

Wenn die in der φερνή mitgebrachten Sklavenweiber Kinder gebären, oder die Herden von Schafen oder Rindvieh oder andere (Tier)arten (Junge werfen) und zahlreiche Geburten haben und nun eine Trennung zwischen Mann und Frau stattfindet, dann bekommt die Frau die Hälfte der Geburten von allen Lebewesen, die sie in der φερνή gebracht hat, und den ganzen Besitzstand, den sie mitgebracht hat. Dagegen die andere Hälfte der Geburten gehört dem Mann, weil sie aus dem Seinigen ernährt worden ist.

§ 38. P 62 b. R II. 85 a.

Der Richter spricht:

Wenn eine verheiratete Frau, die Kinder hat, aus irgendeinem Grunde ihren Mann zu verlassen und eines ihrer Kinder mitzunehmen wünscht, damit sie nach ihrem Ermessen für dasselbe sorge, so befiehlt das Gesetz, daß sie mit solcher Vollmacht eins ihrer Kinder mitnehmen darf, indem sie bekennt, daß es ein Kind des Ehebruchs ist.

§ 39. Vgl. L 123. R II. 86.

Der Richter aber spricht:

Wenn Mann und Frau von einander geschieden werden, entweder durch den Tod oder durch irgendeine andere Ursache, welche ihr die Möglichkeit, ihre φερνή zurückzubekommen, gewährt, so soll letzteres in folgender Weise geschehen:

Wenn die Kleider ihrer φερνή noch vorhanden sind, ohne abgenutzt zu sein, bekommt sie eben diese Kleider. Wenn sie aber getragen worden und abgenutzt sind, verlangt sie den Preis derselben, wie er war, als sie neu waren. Sind doch die Preise der verschiedenen Sorten von Kleidern den Kaufleuten allerorten bekannt. Auf solche Weise soll sie den Preis der Kleider ihrer φερνή bekommen.

Wenn sie in ihrer φερνή ihrem Manne Rindvieh, Kamele und Schafe gebracht und er einzelnes von diesen Tiergattungen verkauft hat, so bekommt sie für das Verkaufte den Preis, zu dem es verkauft worden ist. Wenn aber diese Tiere noch vorhanden sind, bekommt sie die einzelnen Tiere, die sie gebracht hat, ferner die Hälfte der Geburten jeder Tiergattung, während die andere Hälfte der Geburten sowie die durch die Schafschur erzielte Wolle dem Manne als Entgelt für den Unterhalt der Tiere verbleibt, weil sie aus seinen Mitteln unterhalten worden sind. Wenn aber ein Teil des Viehs stirbt, schuldet der Mann ihr nicht einen Ersatz dafür.

Wenn sie in ihrer φερνή Sklaven und Sklavinnen gebracht hat, so bekommt sie ebendiese zurück, und falls sie verkauft worden sind, erstattet ihr der Mann den Preis, zu dem sie verkauft worden sind. Wenn die Sklavinnen Kinder geboren haben, bekommt sie die Hälfte derselben. Wenn aber ein Sklave gestorben ist, braucht ihr der Mann denselben nicht zu ersetzen.

§ 40. ܕܐܢܫ ܐܡܪ. ܕܠܐ ܡܨܝܐ ܠܓܒܪܐ ܕܢܙܒܢ ܐܢܬܬܗ ܟܕ ܡܣܬܪ ܠܗ ܡܚܪܡ ܗܘ ܦܪܢܝܬܗ̇. ܐܠܐ ܐܢ ܐܢܫܐ ܘܣܘܐ ܒܗ ܝܬܘܡܬܐ ܗܠܝܢ ܕܬܒܥܝܢ ܢܡܘܣܐ ܕܪ̈ܗܘܡܝܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐܪ̈ܥܬܐ.[1] ܒܐܝܣܪܝܐ: ܘܒܚܡܝܐ ܕܠܐ ܕܡܠܟܗ̇ ܐܪܥܐ ܕܠܐ ܦܘܩܕܢܐ ܕܓܒܪܗ̇: ܐܘ ܐܪ̈ܥܬܐ ܠܡܙܒܢܘܢ ܕܗܘܝ ܝ̈ܬܡܬܐ ܗܠܝܢ. ܕܠܐ ܩܠܝܠ: ܟܕ ܡܙܒܢ ܒܐܪܥܗ ܣܓܝ ܡܢ ܬܠܬܐ ܗܠܝܢ.

§ 41. ܘܡܛܠ[2] ܗܘ ܕܢܙܒܢܘܗ —[3] ܢܡܘܣܐ ܦܪܢܝܬܗ̇. ܬܘܒ ܕܐܢܫ ܐܡܪ. ܒܗܠܝܢ ܬܠܬ̈ܐ ܡܨܝܐ ܕܬܦܪܘܫ ܐܢܬܬܐ ܡܢ ܒܥܠܗ̇. ܘܬܣܒ ܡܗܪܗ̇ ܦܪܢܝܬܗ̇ ܕܐܝܬܝܗ̇ ܡܢ ܒܝܬ ܐܒܘܗ̇. ܐܢ ܕܝܢ ܐܝܬܝܗ̇ ܙܢܝܐ ܬܒܥ ܠܓܒܪܐ ܐܘ ܚܪܫܐ ܕܙܢܝܐ ܘܡܦܩ: ܕܬܫܒܘܩ ܠܗ ܠܓܒܪܗ̇ ܡܣܟܢܐ ܕܣܡܡܘܬܐ ܘܕܠܗܛܢܘܬܐ: ܐܘ ܐܢܫ ܠܒܥܠܗ̇ ܘܢܣܒ ܥܠ ܐܢܬܬܗ: ܐܘ ܐܪܡܝ ܥܠܝܗ̇ ܦܪܘܠܐ. ܒܗܠܝܢ ܣܓܝ ܡܨܝܐ ܕܬܣܒ ܡܗܪܗ̇ ܦܪܢܝܬܗ̇ ܘܬܦܘܩ.

§ 42. ܕܐܢܫ ܬܘܒ ܐܡܪ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܡܘܬ ܓܒܪܐ ܕܠܐ ܕܝܬܝܩܐ: ܘܢܫܒܘܩ ܒܪܐ ܚܕܐ ܐܘ ܒܪ̈ܬܐ ܣܓܝܐܐ. ܐܢ ܢܬܒܥ ܘܢܡܘܬ ܒܪܐ ܣܓܝܐܐ: ܒܪ ܚܕ ܐܚܘܗ. ܐܢ ܠܝܬ[4] ܠܗ ܕܒܪܐ ܐܘ ܒܢܝ ܕܒܪܐ. ܢܐܪܬ ܕܕܗ ܐܘ ܒܢܝ ܕܕܘܗܝ. ܣܒܐ ܡܢ ܗܠܝܢ ܡܢܗܘܢ ܕܩܪ̈ܝܒܘܬܗ ܕܗܘ ܕܡܝܬ. ܣܒܐ ܡܝܬܐ ܠܟܠܗܘܢ.

§ 43. ܘܐܬܪܗܛ ܡܢܗܘܢ ܡܪܬܐ ܐܡܪܗ. ܕܐܢܫ ܐܡܪ. ܐܢ ܢܡܘܬ ܓܒܪܐ ܐܢܬܬܐ ܘܢܡܘܬ: ܘܠܐ ܗܘܐ ܠܗ ܡܢܗ ܒܢܝܐ. ܬܗܘܐ ܢܡܘܣܐ ܦܪܢܝܬܐ ܕܐܢܬܬܗ ܠܓܒܪܗ̇. ܘܦܠܓܗ ܕܕܘܪܐ ܕܢܣܒ ܠܗ ܒܥܠܗ. ܕܡܬܐܡܪܐ ܦܪܢܝܬܐ ܕܡܬܠܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܘܝܢܐ ܗܘܝܐ ܗܘܝ ܒܗ ܒܥܠܗ: ܘܐܦܩܘܗ ܡܬܪ̈ܬܐ ܕܦܪܢܝܬܗ̇. ܬܗܘܐ ܢܡܘܣܐ ܝܗܒܐ ܕܝܠܗܘܢ ܐܝܟ ܕܝܬܝܢ ܗܘܘ ܒܫܢܬܗܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܢܦܩܝܢ ܡܬܪ̈ܬܐ: ܘܝܗܒ ܡܢ ܦܪܢܝܬܐ ܐܢܘܢ ܡܬܪ̈ܬܐ ܐܘ ܡܢ ܣܒܐ ܡܢ ܡܕܡ ܡܢܗ̇: ܘܒܬܠܝܢ[5] ܢܦܩܘܢ ܒܦܪܢܝܬܗ ܕܐܢܬܬܐ ܠܗ ܡܕܝܢ[6] ܐܢܘܢ ܝܗܒܝܢܗܘܢ ܕܡܬܪ̈ܬܐ ܡܢ ܬܠܬܐ ܘܐܦ ܡܢ ܐܪ̈ܒܥܐ: ܐܘ ܒܫܠܡܐ ܗܘ ܕܕܗܒܐ ܐܘ ܡܬܪ̈ܬܐ ܕܒܗܦܟܐ.[7] ܐܢ ܢܦܩܝܢ. ܐܘ ܟܠ ܝܗܒܝܢܗܘܢ. ܐܘ ܐܪ̈ܒܥܐ ܡܢܟܝܢ ܐܢܝܢ. ܐܘ ܒܝܬܐ ܐܢܘܢ ܐܘ ܐܪ̈ܒܥܐ. ܠܢܝܫܘܬܗܘܢ ܢܗܘܐ. ܐܘ ܐܘܕܝܬܘ. ܢܡܘܣܐ ܝܗܒܬܗܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܫܒܘܩܘܢ. ܡܬܩܢܢܐ[8] ܐܢܬܬܐ ܡܬܠܟܐ ܕܡܩܝܡܐ ܐܢܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܫܒܩܘܢ ܒܢܝܐ ܐܪ̈ܒܥܐ ܕܐܢܫܝܢ ܒܦܪܢܝܬܗ̇. ܦܠܓܐ ܢܡܘܣܐ ܐܢܬܬܐ. ܘܦܠܓܐ

[1] leg. ܠܐܪܥܐ. [2] leg. ܡܨܝܐ. [3] add. ܒܪ ܠܐ. [4] leg. ܐܝܬ. [5] ܘܒܬܠܝܢ?
[6] leg. ܡܕܝܢ ܡܕܝܢ statt ܠܗ ܡܕܝܢ. [7] add. ܢܡܘܣܐ ܐܢܘܢ. [8] ܡܬܩܢܢܐ?

§ 40. P 64. R II. 87. Vgl. Ebedjesu S. 49, Kol. 2.

Der Richter spricht:

Ein Mann kann seine Frau unter Zurückbehaltung eines Teils ihrer φερνή nur dann entlassen, wenn er solche Dinge an ihr gefunden und gesehen hat, welche von den Gesetzen der Richter bestraft werden. Wenn sie mit andern Unzucht getrieben hat und ohne Erlaubnis ihres Mannes in ein fremdes Haus oder in das Theater gegangen ist, um unpassende Dinge zu sehen; wenn er etwas derartiges ihr nachweisen kann, darf er sie entlassen, ohne daß sie ihre φερνή zurückbekommt.

§ 41. P 65. R II. 88.

Ferner spricht der Richter:

Aus folgenden Gründen kann die Frau sich von ihrem Manne scheiden und die φερνή, die sie aus ihrem Vaterhause gebracht hat, mit sich nehmen: Wenn sie zwei oder drei Männer als Zeugen bringt, welche bezeugen und beschwören, daß ihr Mann irgend etwas von Zauberei oder Raub gegen sie begangen, oder eine Hure in das Haus, in dem sie war, eingeführt, oder ein eisernes Instrument wider sie erhoben hat; aus einem solchen Grunde kann sie fortgehen und ihre φερνή mitnehmen.

§ 42. L 103. R II. 90a.

Ferner spricht der Richter:

Wenn ein Mann ohne Testament stirbt und einen Sohn oder eine Tochter hinterläßt; wenn auch das einzige Kind (Sohn) stirbt, während die Mutter des Erblassers noch lebt; wenn ferner ein Onkel (Vatersbruder) oder dessen Söhne vorhanden sind, dann erbt der Onkel oder dessen Söhne insgesamt ein Drittel der Erbschaft des Verstorbenen, während seine Mutter zwei Drittel erbt.

§ 43. L 123. R II. 91.

Der Richter spricht:

Wenn ein Mann ein Weib heiratet und stirbt, ohne Kinder von ihr zu haben, bekommt sie die φερνή, die sie mitgebracht und die Hälfte der δωρεά, die ihr ihr Gemahl gegeben, die persisch *dastîr* (vgl. § 31) genannt wird. Wenn sie lange mit ihm verheiratet war und die Kleider ihrer φερνή abgenutzt sind, bekommt sie den Preis, den die Kleider hatten, als sie neu waren, ersetzt. Wenn die Kleider nicht mehr existieren und sie aus demselben Orte oder aus einer anderen Stadt herstammen und in der (Urkunde über die) φερνή der Frau verzeichnet sind, dann erfährt man den Preis der Kleider von den Kaufleuten oder anderen Personen.

Wenn die φερνή aus goldenen oder silbernen Geräten besteht (bekommt sie dieselben), wenn sie noch vorhanden sind, sonst ihren Wert.

Wenn die φερνή aus Ländereien besteht, so sind sie bekannt (*das soll wohl heißen:* dann bekommt sie die Ländereien, so wie sie sind, zurück).

Wenn die φερνή aus Sklaven oder Sklavinnen besteht, bekommt sie die betreffenden Individuen zurück oder, wenn sie verkauft worden sind, den erzielten Kaufpreis. Wenn sie aber gestorben sind, hat die Frau den Verlust zu tragen, weil Sklaven eben sterblich sind. Wenn aber die Sklavinnen, die sie in ihrer φερνή mitgebracht hat, Kinder hinterlassen, bekommt sie die eine Hälfte derselben und die Erben ihres Gemahls die andere.

Dasselbe gilt auch von den Herden von Schafen oder Rindvieh oder Pferden, den weiblichen Tieren, die sie ihrem Manne in der φερνή

ܡܬ̈ܘܗܘܢ ܕܒܒܠܝܘܬܗ. ܗܟܢܐ ܕܝܢ ܒܗܘܕܐ ܕܡܬܗܘܐ ܐܢ ܗ̇ܘܐ ܠܐܪ̈ܥܬܐ ܠܘܪ̈ܐ ܕܒܬܪܐ ܐܘ ܗܘܕ̈ܐ ܐܘ ܕ̈ܒܪܐ: ܢܩܦ̈ܬܐ ܕܡܬܪܥܐ ܠܒܒܠܘܬܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܩܦܚ ܒܬܚܐ: ܠܗܘܢ ܡܩܦܚܘܢ ܢܩܦܬܐ ܐܪ̈ܥܬܐ. ܘܦܠܓܐ ܕܠܒܗܘܢ. ܗܟܢܐ ܠܒܪ ܡܬܚܫܒ[1] ܠܐܪ̈ܥܬܐ ܘܐܦ ܚܘܕ̈ܐ ܕܒܬܘܪ̈ܐ ܡܪܒܥ. ܕܡܫܚܐ ܐܡܪ. ܠܘ ܟܠ ܠܒܬ̈ܐ ܚܕ̈ܝ ܡܬܚܫܒܐ ܐܢܘܢ. § 44.
ܠܒܬ̈ܐ ܕܝܢ ܕܠܠܠܐ. ܡܬܡܪܡܪ ܐܠܝܢ —[2] ܚܕ̈ܝ ܡܬܚܫܒܐ ܐܢܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܒܬ̈ܐ ܐܢܘܢ ܕܐܡܬܚܪ. ܒܬܘܪ̈ܢܐ[3] ܒܠܚܘܕ ܡܬܪܕܘܢ. ܠܒܬ̈ܐ ܦܠܓ̈ܐ ܦܠܓ̈ܘܬܐ. ܚܕ̈ܐ ܡܬܚܫܒ ܐܢܘܢ ܠܢܩܘܕܬܐ ܕܪܝܫܐ.
ܕܡܫܚܐ ܐܡܪ. ܕܐܢ ܐܠܦܐ ܠܐܠܦܐ ܥܒܪܐ ܡܬܚܙܝܐ ܒܡܬܠܐ: ܐܢ § 45.
ܐܬܦܠܓ ܠܗ̇ ܠܬܪܬܝܢ: ܕܐܬܚܙܝܬ ܠܗ ܐܝܟ ܡܕܡ: ܘܗ̇ܘ ܕܡܫܚ ܚܕ ܚܘܒܬ ܡܕܡ. ܦܫܛܝܢ ܥܡܘ̈ܕܐ ܕܡܫܚܐ ܕܥܦܪܘܢ ܗ̇ܘ ܕܢܦܠ ܡܬܚܙܝܬ: ܥܠ ܡܕܡ ܕܡܫܚ ܗ̇ܘ ܕܡܫܚ. ܕܡܫܚܐ ܐܡܪ. § 46.
ܐܢ ܥܒܪܐ ܠܒܪܐ ܠܐܠܦܐ ܒܡܬܠܐ: ܘܡܕܡܠܐ ܢܬܦܫܛ ܠܗ̇ ܗ̇ܘ ܕܢܬܦܫܛ ܠܗ ܥܡܘܕܗ ܠܐܘܪܟܐ. ܘܚܕ ܗ̇ܘ ܕܡܬܠܐ ܥܡܘܕ ܚܘܒܬܐ ܡܕܡ. ܗܘ ܗ̇ܘ: ܡܫܘܚܬܐ ܕܢܬܦܫܛܘܢ ܕܡܬܠܐ ܠܦܬܝܐ. ܗܘ ܢܩܘܕܬܐ —[4] ܕܗܘ ܥܡܘܕܗ ܒܥܡܘܕܗ. ܠܫܘܬܦܗ ܕܗ̇ܘ ܕܡܫܚ ܠܐܣܛܪܝܐ. ܘܗܘ ܢܩܘܕܬܐ. ܕܡܫܚܐ ܕܝܢ ܐܡܪ. ܕܐܢ ܥܒܪܐ ܠܒܪܐ § 47.
ܕܥܡܘܕ ܐܣܘܪܐ ܒܗ ܠܒܪ̈ܐ: ܐܣܛܪ̈ܐ[5] ܕܝܢ[6] ܐܢܫ̈ܐ ܥܗܘܘܢ ܘܥܠ ܕܩܝܡ: ܘܥܠ ܕܩܝܡ ܕܡܠܗܘܢ ܕܬܪܝܗܘܢ ܥܡܠܝܗ: ܦܠܓ ܠܗܘܢ ܢܩܘܕܬܐ. ܘܠܐ ܥܒܪܐ ܡܕܡ ܕܡܬܥܒܪ ܠܣܛܘܪܐ: ܠܐ ܠܒܪ ܢܩܘ̈ܕܘܢ ܐܣܛܪܝܢ ܕܠܗܝ. ܘܠܐ ܒܬ̈ܘܗܘܢ ܕܠܗܐ. ܕܡܫܚܐ ܐܡܪ. ܐܢ ܕܝܢ ܥܡܘܕ § 48.
ܠܒܪܐ ܦܠܓܐ ܐܘ ܦܠܓܘܬܐ ܒܪ ܠܗܘ̈ܐ ܐܘ ܒܪ ܡܬܩ̈ܢܐ ܕܠܐ ܡܕܡ ܠܗ ܐܥܩ̈ܪܘܗܝ: ܡܢ ܡܕܡܐ ܐܘ ܡܢ ܒܬ̈ܐ[5] ܘܥܒܪܘܗܝ ܒܠܒܢܐ ܘܢܬܦܫܛܘܢ: ܒܬܪܡ ܐܬܦܠܓ ܢܩܘܕܬܐ ܕܡ̈ܫܚܐ: ܕܐܢ ܡܬ̈ܦܠܓܐ ܐܢܘܢ ܗ̇ܠܝܢ ܐܘ ܠܐ: ܢܩܘܕܬܐ ܕܝܢ ܕܡܫܚܐ ܦܠܓ. ܕܐܝܟ ܥܒܪܗ ܒܬ̈[6] ܒܬ̈ ܚܕ̈ܐ ܐܢܘܢ. ܕܡܫܚܐ ܐܡܪ. ܕܐܢ ܢܩܘܦ ܠܒܪ̈ܐ ܠܠܒܪܐ: § 49.
ܡܬܚܙܝܢܐ ܕܒܡܦܠܐ. ܘܢܦܠܘܢ ܡܢܗ ܡܬܥܒܪܐ: ܢܩܘܕ̈ܬܐ ܕܕܗܒܐ ܐܘ ܡܬ̈ܠܐ ܕܗܠܡܐ ܐܘ ܠܒܦ̈ܪܐ: ܢܬܦܫܛ ܕܝܢ ܡܢܐ ܚܘܒܐ ܥܠ ܕܡܠܗ: ܘܢܬܦܫܛ ܠܚܘܒܐ ܘܒܢ̈ܬܐ ܕܬܪ̈ܝܢ ܘܬܠܬܐ. ܕܢܬܦܫܛ ܡܥܒܪܢܗ ܘܢܩܘܕܬܐ ܚܕܐ ܕܚܕ: ܘܚܘܒܬܐ ܚܕܐ ܡܬܪܗܘܢ ܕܡܬܥ̈ܒܪܢܐ ܡܢ

[1] leg. ܡܬܬܚܫ̈ܒܝܢ. [2] add. ܕܡܬܘܚܝܢ. [3] ܒܬܘܪ̈ܢܐ? [4] add. ܡܕܡ.
[5] leg. ܠܒܪܐ ܐܣܛܪܐ. [6] leg. ܕܐܝܟ statt ܕܝܢ. [7] leg. ܒܬܐ. [8] ܒܬ̈ zu tilgen.

mitgebracht hat. Wenn die von denselben geborenen Tiere noch vorhanden sind, bekommt die Frau die sämtlichen mitgebrachten Tiere samt der Hälfte der Geburten.

Denselben Anspruch hat die Frau auch auf Bienenstöcke, falls sie solche mitgebracht hat (d. h. sie bekommt den mitgebrachten Bestand ganz und die Hälfte der Vermehrung).

§ 44. L 77. 81. R II. 119. 124.

Der Richter spricht:

Nicht alle Diebe sind todesschuldig, Nachtdiebe aber, besonders die bewaffneten, sind todesschuldig. Tagesdiebe dagegen werden mit Geldbußen bestraft. Diebe, welche Mauern durchbrechen, sind nach dem Gesetze der Richter todesschuldig.

§ 45. L 83. R II. 126.

Der Richter spricht:

Wenn jemand einem anderen durch Testament eine Erbschaft vermacht, dieser dieselbe als Erbe angetreten hat und nun sich herausstellt, daß der Erblasser Schulden hatte, so befehlen die Gesetze der Richter, daß derjenige, der die Erbschaft des Verstorbenen übernommen hat, alle Schulden des Verstorbenen bezahlt.

§ 46. L 84. R II. 128.

Der Richter spricht:

Wenn jemand einem anderen durch Testament (sein Vermögen) hinterläßt und dieser, bevor er die Erbschaft antritt, sie einem anderen schenkt; wenn nun der Erblasser Schulden hinterlassen hat, so muß der Erbe, für den das Testament geschrieben worden ist, die Schulden zahlen. Weil er die Erbschaft des Verstorbenen aus freiem Willen einem anderen geschenkt hat, muß er auch die Schulden (des Erblassers) zahlen.

§ 47. L 86. R II. 130.

Der Richter aber spricht:

Wenn ein Mann Brüderschaft schreiben will mit einem anderen, daß sie wie Brüder seien und alles, was sie besitzen und erwerben, ihnen gleichmäßig gehöre, so verbieten ihnen das die Gesetze, und das, was sie für einander schreiben, ist ungültig. Denn ihre Frauen und Kinder sind nicht gemeinsam.

§ 48.[1] Arm 129. R II. 133.

Der Richter spricht:

Wenn ein Mann einen Knaben oder ein Mädchen, ein Kind des Ehebruchs oder ein Armenkind, dessen Eltern man nicht kennt, aus der Kirche oder aus dem Bade (*s. Anm.*) aufnimmt und es mit Milch aufzieht und ernährt, für diesen Fall ist das Gesetz der Richter befragt worden, ob sie Sklaven sind oder nicht. Das Gesetz der Richter befiehlt: Nach seinem Willen (d. h. wenn er es wünscht) sind sie Freie.

§ 49. L 96. R II. 134.

Der Richter spricht:

Wenn ein Mann einem anderen eine Summe Geldes leiht und von ihm als Pfand goldenes Geschmeide oder silberne Geräte oder Kleider empfängt; wenn nun der Leihgeber das Seinige benötigt und den Schuldner zum zweiten- und drittenmal mahnt, daß er sein Pfand wieder

[1] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 57.

ܗܘܐ: ܡܠܝܟ ܠܗ ܠܡܪܢܐ ܚܘܒܐ ܕܢܘܟܪܝܘܗܝ ܠܡܥܒܕ. ܕܢܬܩܢܐ ܕܡܠܟܗ. ܐܝܟ ܕܟܬܝܒ ܒܕܘܟܐ ܗܢܐ. ܐܦ ܫܡܥܘ[1] ܡܪܢܐ ܚܘܒܐ. ܢܫܬܩܠ ܥܪܒܐ ܕܟܬܝܒ ܕܫܡܥܘ ܠܗ ܡܢ ܚܝܐ. ܐܘ ܡܠܐܟܝܢ ܒܫܡܝܐ ܕܡܥܒܕܢܐ ܡܢ ܫܘܪܝܐ ܢܦܫܗܘܢ ܠܚܝܐ. ܕܡܢܐ ܐܡܪ. ܕܐܦ ܐܝܟ § 50.
ܠܓܒܪ ܒܗ ܡܫܝܚܐ: ܘܠܐܚܪܢܐ ܒܗ ܚܠܝܐ: ܘܢܦܫܗ ܒܗ ܚܠܝܐ: ܘܢܐܡܪ ܡܪܢܐ ܕܒܗ ܡܫܠܡܐ ܠܡܪܢܐ ܕܒܗ ܚܠܝܐ ܕܢܬܠ ܡܫܠܡܘܬܐ ܕܒܗ: ܘܢܗܘܐ ܡܪܢܐ ܕܚܠܝܐ ܘܠܐ ܢܬܒܥ. ܡܠܝܟ ܠܗ ܠܡܪܢܐ ܕܗܘ ܡܫܠܡܐ ܕܒܗ ܐܘܡܢܐ. ܘܢܦܩ ܢܦܫܗ ܕܡܬܒܥܝܢ ܠܒܢܝܢܐ ܕܒܗ ܗܘ ܚܠܝܐ. ܘܐܦ ܡܟܝܠ ܘܢܒܝܗܘܢ: ܒܗ[2] ܡܠܟܐ ܦܪܨܘܦܐ ܕܡܪܝܐ ܐܪܒܥܐ: ܕܡܢܐ ܕܢܬܦܫܛ ܡܫܠܡܘܬܗ ܕܒܗ ܗܘ ܚܠܝܐ. ܠܐ ܢܬܠ ܡܪܢܐ ܕܒܗ ܚܠܝܐ ܠܡܪܢܐ ܕܒܗ ܫܡܝܐ ܢܦܫܬܐ ܕܐܦ ܒܗ ܗܘ ܒܗ ܚܠܝܐ: ܒܐܚܕܐ ܟܠ ܕܟܬܝܒ ܢܗܘܐ[3] ܠܗ[4] ܒܗܘ ܚܠܝܐ ܠܡܪܢܐ ܕܒܗ ܗܘ ܫܡܝܐ. ܐܦ ܕܝܢ ܒܗ ܫܡܝܐ ܢܬܦܫܛ ܒܗ ܒܕܡܘܬܐ[5]. ܒܪܬ ܕܝܢ: ܐܦ ܚܕ ܡܕܝܢܐ ܚܠܝܐ. ܕܢܫܬܚ ܠܡܫܠܡܘܬܗ ܕܒܗܝ ܫܡܝܐ. ܐܦ ܕܝܢ ܚܕ ܗܘ ܡܕܝܢܐ ܠܓܒ ܡܢܗ: ܦܠܓܐ ܕܢܦܫܬܐ ܢܦܫ ܒܗ ܫܡܝܐ. ܘܐܦ ܫܪܝܢ ܡܕܝܢܬܐ: ܫܪܝܢ ܡܢܗܝ ܘܐܦ ܫܠܡ ܡܕܝܢܬܐ. ܫܠܡ ܡܢܗܝ. ܬܠܬܐ ܓܒܪ ܫܬܦܢܝܬܐ. ܓܒܪܝܢ[6] ܟܠܗܘܢ ܡܕܝܢܬܐ.
§ 51. ܕܡܢܐ ܐܡܪ. ܕܐܦ ܢܣܘܦ ܓܒܪܐ ܠܓܒܪܐ ܡܢܝܢܐ ܕܒܣܪܐ. ܘܢܡܥܒܕ[7] ܠܩܢܐ ܡܘܬܒܐ ܚܡܪܐ ܢܦܫܬܐ. ܐܘ ܫܘܫܛ ܐܘ ܫܪܓܐ. ܐܝܟ ܕܐܗܘܐ ܒܚܡܪܐ ܦܠܓܐ ܚܠܦ ܪܒܝܐ ܕܒܣܪܐ: ܥܪܡܪ ܗܘ ܡܠܟܐ[8] ܕܡܠܟܐ ܒܚܡܪܐ ܕܡܬܥܒܕܢܐ. ܕܡܪܢܐ ܐܢܬܘܢ ܕܗܘ ܕܡܥܒܕܢܐ. ܐܦ ܕܝܢ ܢܬܥܒܕ ܓܒܪܐ ܠܓܒܪܐ ܓܘܪܐ ܕܒܢܝܐ ܐܘ ܕܒܢܬܐ ܘܫܪܝܐ ܦܝܫܝܢ ܒܗ ܡܘܬܒܐ ܠܢܘܦܐ. ܕܡܠܠܬܐ ܕܓܘܪܐ ܕܒܢܝܐ: ܗܢܘ ܕܝܢ ܒܚܡܪܐ ܘܚܡܪܐ ܘܡܠܟܐ[9] ܘܡܠ ܕܫܪܐܠ ܒܡܢܗܘܢ ܡܠܟ ܪܒܝܐ ܕܒܣܪܐ ܫܪܝܐ ܥܪܡܪ ܗܘ. ܘܡܠܟܐ ܕܓܘܪܗ. ܡܢܗ ܐܓܪܐ ܘܫܘܪܫܐ ܕܐܓܪܐ ܘܬܠܬܐ ܕܒܢܝܐ ܘܡܢܝܢܐ ܕܓܘܪܗ ܘܡܢܝܢܐ ܕܓܘܪܐ[10] ܠܡܪܢܐ ܗܘܝܐ. ܘܐܦ ܕܝܢ ܐܡܬܝ ܡܡܥܒܕ ܓܒܪܐ. ܦܘܠܚܢܗ ܪܒܝܐ ܗܘ. ܘܒܪܐ ܕܡܠܟܐ ܠܡܪܢܗ ܗܘ ܕܡܥܒܕܢܗ. ܐܦ

[1] leg. ܫܡܥܘ. [2] ܘܒܗ? [3] add. ܡܢܗ. [4] add. ܡܪܢܐ.
[5] Lücke. [6] leg. ܓܒܪܝܢ. [7] add. ܢܘܦܐ? [8] leg. ܘܡܠܟܐ.
[9] leg. ܘܡܠܟܐ. [10] Zu tilgen ܘܡܢܝܢܐ ܕܓܘܪܐ.

in Empfang nehmen und seine Schuld bezahlen solle; wenn darauf der Schuldner, dem das Pfand gehört, sich nicht darum kümmert, dann ist der Gläubiger berechtigt, das Pfand zu dem Preise, den es im Verkehr hat, zu verkaufen. Reicht der Erlös (zur Bezahlung der Schuld) nicht aus, läßt sich der Gläubiger den fehlenden Rest von dem Schuldner bezahlen. Ist dagegen der Erlös mehr als die Schuld, dann gibt der Gläubiger dem Schuldner dies Plus zurück.

§ 50. L 98. R II. 136.

Der Richter spricht:

Wenn ein Mann ein unteres Stockwerk (*wörtlich:* Haus), ein anderer ein oberes Stockwerk besitzt; wenn das obere baufällig wird und der Besitzer des unteren Stockwerks ihn auffordert, sein Stockwerk zu reparieren, dieser aber sich nicht darum kümmert und nichts machen läßt, dann ist der Besitzer des unteren Stockwerks berechtigt, Handwerker kommen zu lassen und die für die Reparatur des oberen Stockwerks notwendigen Kosten auszulegen. Wenn dieser nun das Geld auslegt und die Reparatur ausführen läßt, (und) bis zur προθεσμία von 4 Monaten nach Vollendung der Reparatur der Besitzer des oberen Stockwerks nicht dem Besitzer des unteren die von ihm ausgelegten Kosten ersetzt, soll er (der Besitzer des oberen Stockwerks) ihm einmal soviel zurückerstatten, als er ausgelegt hat.

Wenn dagegen in ähnlicher Weise das untere Stockwerk baufällig wird, (mahnt der Herr des oberen den Herrn des unteren zu reparieren). Es ist aber der Besitzer des oberen verpflichtet zur Reparatur des unteren beizutragen. Wenn ein Stockwerk über dem Erdgeschoß vorhanden ist, zahlt der Besitzer desselben dem Besitzer des Erdgeschosses die Hälfte der Reparaturkosten; sind es zwei Stockwerke, so zahlen ihre Besitzer zwei Drittel, und wenn es drei Stockwerke sind, zahlen ihre Besitzer drei Viertel der Reparaturkosten. Denn die unteren Füße (d. i. das Erdgeschoß) tragen alle Stockwerke.

§ 51. L 99. R II. 137. Ebedjesu S. 72, Kol. 1.

Der Richter spricht:

Wenn ein Mann einem anderen eine Summe Geldes leiht und der Leihnehmer dem Leihgeber eine Eselin, Stute oder Kühe verpfändet, damit die Arbeit des Tieres an Zinses Statt sei, so gehört das Junge, welches das Tier gebiert, dem Eigentümer des Pfandes (dem Schuldner).

Wenn ein Mann einem anderen eine Herde von Schafen oder Ziegen verpfändet und sie miteinander abmachen, daß die Einkünfte aus den Schafen, d. i. die Wolle, die Haare, die Milch usw. an Zinses Statt sei, so ist das gültig. (In dem Fall) wird aus dem Zuwachs der Herde der Lohn und die Nahrung der Dienstleute und der Herdenhunde bestritten, aber die Zahl der Tiere (welche der Leihnehmer als Pfand gegeben hat) gehört ihm.

Wenn jemand eine Sklavin verpfändet, ist ihre Arbeit an Zinses Statt, aber das Kind, das sie gebiert, gehört ihrem Herrn, der sie verpfändet hat.

Wenn jemand einem anderen ein Weinfeld oder anderes Land verpfändet und sie miteinander abmachen, daß die Erträgnisse aus demselben dem Leihgeber an Zinses Statt sein sollen, so ist das für den letzteren rechtskräftig.

ܕܝܢ ܫܡܫܐ ܠܒܪܐ ܒܪܩܐ ܐܘ ܐܪܥܐ: ܘܬܗܘܐ ܗܫܡܐ ܒܬܫܬܐܘܗܝ ܕܢܠܠܟܐ ܕܐܪܥܐ ܫܡܫ ܡܘܦܩܐ ܚܠܦ ܪܒܥܐ ܕܡܫܟܚܗ. ܫܪܝܪ ܠܗ ܠܡܘܦܩܐ. ܐܦ ܕܝܢ ܫܢܘܦ ܠܒܪܐ ܒܫܟܐ ܡܢ ܐ̈ܬܪܐ ܗܢܝܐ: ܘܡܫܬܠܡ ܠܟܠ ܠܒܪܐ ܫܪܝܪܐ ܕܡܫܚܐ ܕܡܫܟܗ: ܘܡܫܬܚ ܠܒܪܐ ܒܡ ܠܐ ܦܪܝ ܠܡܘܦܩܬܗ ܘܐܠܐ ܗܟܢ ܡܬܚܙܝܐ ܘܒܠ ܕܢܦܩ ܠܗ ܠܡܦܪܢܘܬܐ. ܦܠܓ ܫܡܫܐ ܕܡܢܐ ܕܗܘ. ܡܟܐ ܚܘܪܐ ܡܕܡܐ ܡܬܦܪܫ. ܘܡܢ ܗܠܝܢ ܕܒܬܪܗ ܡܟܝܠ ܚܘܪܐ. ܬܪܝܢܐ

§ 52. ܘܬܠܬܐ ܘܐܪܒܥܐ. ܕܡܢܐ ܐܦܪ. ܕܐܝ ܫܘܦ ܠܒܪܐ ܠܒܪܐ ܡܫܚܐ ܕܡܫܟܐ: ܘܢܚܝܒ ܠܗ ܫܪܒܐ ܘܢܠܒܘܫ ܠܗ ܘܒܢܐ: ܕܠܦܠܝ ܡܪܝܐ ܦܪܝ ܠܗ ܠܡܘܒܠܘ ܠܗ.[1] ܫܠܝܛ ܠܗ ܠܡܪܐ ܚܘܪܐ ܕܫܒܝܐ[2] ܚܘܒܬܗ. ܡܕܡ ܘܒܢܐ ܕܠܒܝ. ܐܦ ܕܝܢ ܫܡܫܐ ܘܫܒܝܐ[3] ܒܡܬܪܐ ܡܕܡ ܘܒܢܐ: ܦܠܓܝܢ ܫܡܫܐ ܕܕܡܝܐ. ܕܐܦ ܡܢ ܡܪܝܐ

§ 53. ܢܬܠܠܘ. ܐܘܦ ܕܡܢܐ ܐܦܪ. ܕܗܘܝܘ ܦܠܓܐ ܕܕܡܝܐ ܕܦܠܓܐ ܒܬܪܝܢܐ. ܕܐܝܟ ܕܡܘܦ ܕܡܢܐ ܘܡܫܠ ܪܒܥܐ. ܗܒܠ ܫܐܪ. ܠܡܪܐ ܕܡܢܐ ܚܕ ܕܡܢܐ ܒܪܚܐ. ܐܦ ܕܝܢ ܐܢܫ ܕܡܫܪܝ ܘܐܬܒܪ

§ 54. ܡܢܝܢ. ܗܘܝܐ ܡܛܠܝܢ[4] ܠܗ ܡܢ ܡܪܝܐ. ܕܡܢܐ ܐܦܪ. ܐܦ ܐܫܟܚ ܠܒܪܐ ܫܟܚܬ ܕܡܢܐ ܐܘ ܘܗܘܐ: ܘܡܢ ܐܪܘܚܬܗ ܫܬܠܡܘܗܝ ܠܡܪܘܗܝ: ܐܘ ܒܫܠܡܐ ܕܠܐ ܒܬܪܐ ܫܬܘܝܐ ܚܠ ܫܟܚܬ: ܦܠܓ ܫܡܫܐ ܕܕܡܝܐ ܕܫܡܫ ܗܘ ܕܐܫܟܚ ܚܕ ܡܢ ܐܪܒܥ ܡܢܘܬܐ:

§ 55a. ܕܢܬܘܒ ܕܐܫܟܚ. ܘܡܪܝܐ ܡܕܡܐ ܗܠܝܢ ܡܢܘܬܐ ܫܦܪ. ܕܡܢܐ ܐܦܪ. ܕܐܝ ܐܢܝܢ ܠܒܪܐ ܒܢܝܐ ܘܫܘܦ ܚܕ ܡܢ ܒܢܝܢܗܝ ܕܫܟܚ ܡܢ ܠܒܪܐ ܐܪܒܥܐ: ܒܫܡܫܐܝܬ ܕܬܠܬܐܝܬ ܐܘ ܒܢܝܢܐ ܕܡܬܒܢܝܢ ܠܡܫܝܚܗ. ܘܫܡܫܬ ܒܪܗ ܕܠܒܪܐ ܕܢܘܦ ܚܘܪܐ: ܐܘ ܫܪܝܘܢ ܠܐܬܪܐ ܐܪܒܥܐ: ܐܠܐ ܡܢܐ ܡܪܐ ܚܘܪܐ ܕܫܬܒܥ ܠܬܒ ܐܘ ܠܐܪܥܐ ܡܕܡ ܡܢ ܚܘܪܬܐ: ܐܠܐ ܐܦ ܐܫܟܚ ܚܘܝ ܕܫܘܠܛ ܐܬܐ ܐܘ ܐܪܥܐ ܡܢ ܗܘ ܡܕܡ ܚܘܦܐ[5]. ܐܦ ܕܝܢ ܫܡܘܫ ܠܦܘܬ ܐܬܘܗܝ ܕܚܘܦܐ: ܐܘ ܠܦܘܬ ܐܪܒܥܗܝ ܡܕܡ ܡܢ ܡܫܚܗ ܘܡܢ ܗܠܒܪܬܗ. ܫܘܝܐ ܢܦܫܠ ܐܦ ܡܘܦܩܐ: ܡܢ ܐܘܚܕܢܐ ܕܚܘܦܐ ܕܐܬܬܘܗܝ ܡܫܚܗ. ܐܦ ܕܝܢ ܐܠܐ ܫܦܠ ܗܘ ܕܚܘܦ ܡܕܡ: ܐܘ ܡܪܬܘܬ ܐܘ ܡܫܚܐ ܢܫܡܫ ܗܘ ܕܐܘܦ ܠܒܠܠܐ: ܠܐ ܠܒܪ ܐܢܫ ܠܗ ܐܘܪܚܐ ܕܬܒܒܬ.

---

[1] add. ܠܐ. [2] ܕܫܒܝܐ? [3] ܘܫܒܝܐ? [4] leg. ܡܛܠܝܢ.
[5] leg. ܡܕܡ ܡܢ ܗܘ ܚܘܦܐ statt ܡܢ ܗܘ ܡܕܡ ܚܘܦܐ.

L 111. R II. 140 a.

Wenn ein Mann von mehreren Personen Geld leiht, jedem einzelnen einen Schuldschein über den erhaltenen Betrag ausstellt und nun stirbt, ohne seine Gläubiger zu bezahlen und ohne daß seine Hinterlassenschaft für die Bezahlung sämtlicher Schulden ausreicht, dann befiehlt das Gesetz der Richter, daß zunächst der erste Gläubiger bezahlt werde und dann die folgenden der Reihe nach.

§ 52. L 125. R II. 145. Ebedjesu S. 70, Kol. 1.

Der Richter spricht:

Wenn ein Mann einem anderen eine Summe Geldes leiht und letzterer ihm einen Schuldschein ausstellt und einen Termin fixiert (*wörtlich:* faßt), bis zu dem er ihm seine Schuld bezahlen wolle, ist der Gläubiger nicht berechtigt, vor diesem Termin die Schuld wieder an sich zu nehmen. Wenn er sich aber erfrecht und sie vor dem Termin mit Gewalt wieder an sich nimmt, dann befehlen die Gesetze der Richter, daß er auch des Kapitals beraubt werde.

§ 53.[1]

Ferner spricht der Richter:

Dies ist die Ordnung der Gerichte (Urteile?) der christlichen Könige, daß, wer Denare ausleiht und Zins nimmt, also nehmen soll: Für 100 Denare einen Denar im Monat. Wenn sich aber einer erfrecht und verlangt mehr, soll es ihm abgerechnet werden vom Kapital.

§ 54.[2] Ebedjesu S. 77, Kol. 2.

Der Richter spricht:

Wenn jemand einen Fund von Denaren oder Drachmen macht und freiwillig den Fund seinem Besitzer zurückgibt oder auf Befragen ohne Zwang bekennt ihn gefunden zu haben, dann befiehlt das Gesetz der Richter, daß der Finder ein Viertel des gefundenen Objekts bekommen soll, während der ursprüngliche Besitzer drei Viertel bekommt.

§ 55a. P 79.

Der Richter spricht:

Wenn ein Mann Söhne (Kinder?) hat und wenn einer von ihnen von einem anderen Manne, sei es für ein Handelsgeschäft, sei es für einen Gegenstand seines Gebrauches Geld borgt und darauf stirbt oder in ein anderes Land flieht, so darf der Gläubiger von dem Vater oder den Brüdern seines Schuldners nichts fordern, ausgenommen in dem Fall, daß er nachweisen kann, daß der Vater oder die Brüder etwas von der Habe des Schuldners an sich genommen haben. Denn wenn etwas von der Habe des Schuldners oder von seinen Handelsobjekten als im Besitz seines Vaters oder seiner Brüder befindlich nachgewiesen wird, dann soll der Gläubiger von der *οὐσία*, d. h. der Habe des Schuldners, (was ihm zukommt) nehmen.

Wenn aber der Schuldner (falls er gestorben oder geflohen ist) nichts hinterläßt, weder eine Erbschaft noch (sonstige) Habe, hat derjenige, der dem Knaben Geld geliehen hat, den Verlust, denn er hat keine Möglichkeit (*wörtlich:* keinen Weg) der Forderung gegen seinen Vater noch gegen seine Erben.

---

[1] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 39.
[2] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 41.

§ 55b. ܠܘܳܬ ܐܚܘܗܝ ܕܠܥܠܡܐ ܐܘ ܠܘܳܬ ܚܕ̈ܘܬܗܘܢ ܀ ܕܐܝܟܐ ܥܠ ܐܝܟܐ ܕܗܘ : ܕܡܬܬܠܠ ܓܒܗ ܘܥܠ ܗܘܟܢܐ ܗܘܐ : ܕܒܟܘܡܪ̈ܐ ܢܩܛܪܐ : ܐܝ ܐܟܚܢ ܒܬܪ ܘܒܝܢ ܗܘ ܕܢܡܬܐ[1] ܕܒܠܠܐܝܬ ܘܡܬܠܐܝܬ ܢܡܬܐ[2]: ܡܢ ܒܬܪ ܡܘܬܒ̈ܐ ܠܗ ܗܘܝ ܠܡܐܡܪ ܒܗ ܒܕܝܟܐ ܗܘ ܡܢܕܡ ܀

§ 55c. ܐܝ ܕܝܢ ܐܘܟܝܢ ܒܐܘܪܚܐ ܗܪܟ ܐܟܬܒ ܐܘ ܗܠܝܢ̈ܐ : ܘܐܟܚܢ ܗܘ ܡܕܡܐ ܐܟܚܢܐ ܕܕܘܒܐ : ܐܘ ܦܪܘܩܐ : ܐܘ ܚܝܠܐ ܐܘ ܠܒܘܫܐ : ܐܘ ܥܠ ܓܒܗ ܐܢܫܐ ܕܗܝ. ܠܟܠܗܘܢ ܕܒܡܠܗ ܘܕܡܐ ܕܬܗܘܐ. ܘܗܘܐ ܗܘ ܕܐܟܚܢܗ ܐܝܟ ܚܕ ܡܢܗܘܢ. ܐܝ ܕܝܢ ܗܘ ܡܬܚܢܢܐ ܐܟܚܢܗ. ܬܗܘܐ ܠܗ. ܘܠܬܘܒܘܢ ܐܚܪ̈ܢܐ. ܠܡܕܡܐ ܕܝܢ. ܠܝܬ ܠܗ ܒܗ. ܐܝ ܕܝܢ ܐܚܪܢܐ ܐܟܚܢ ܡܢܕܡ. ܢܗܘܐ ܠܗ ܒܠܚܘܕܘܗܝ ܀

§ 55d. ܐܝ ܕܝܢ ܢܦܫ ܠܥܠܡܐ ܠܘܬ ܚܒܪܗ ܠܡܠܟܐ ܐܘ ܡܠܟܐ[3] ܠܡܬܒܪ: ܘܢܬܠܥܒܘܢ ܡܢ ܐܝܟܐ ܕܡܬܬܚܫܚܝܢ ܠܬܗܘܢ : ܘܐܟܬܒ ܐܝܟ ܕܢܡܪܘܢ ܟܠܗܘܢ ܐܢ̈ܫܐ ܗܢܘܢ ܕܥܒܠܘ ܠܗܘ ܠܡܠܟܐ ܕܠܗ ܠܥܒܝܢ ܡܠܟ̈ܐ. ܠܐ ܢܫܬܠܛ ܡܪܗܘܢ ܕܡܠ̈ܟܐ ܕܢܬܚܝܒܘܢ. ܠܗܘ ܕܐܡܪܝܢ ܟܠܗܘܢ ܕܠܥܒ ܘܢܬܚܝܒܘܢ[4]. ܐܘ ܕܢܦܫ ܡܢܗ ܡܢܕܡ ܕܡܠܟܗ. ܐܠܐ ܢܬܘܠ ܢܦܫ ܡܠܟܘܬܗ. ܡܢ ܗܘ ܕܐܬܠܒܠ ܐܢܘܢ ܠܗ. ܘܗܘ ܕܥܒܠ ܠܡܠܟܐ ܢܬܪܘܟ ܡܢ ܥܠ ܐܢܫܐ[5] ܕܟܪܐ.

§ 56. ܕܐܟܚܢ ܐܡܪ. ܕܐܝܟ ܠܐܬܬܐ ܐܢܘܢ ܠܐ ܢܦܫ ܐܢܬܬܐ. ܐܘ ܐܢܬܬܐ ܕܡܪܡܠܠܐ ܠܐ ܬܗܘܐ ܐܢܬܬܐ ܠܐܢܘܢ ܕܒܥܠܗ̇. ܘܐܦ ܠܥܠܡܐ ܕܡܢܗ ܐܢܬܬܗ̇. ܠܐ ܢܦܫ ܐܢܬܬܐ ܠܒܥܠܗ̇ ܕܐܢܬܬܗ̇. ܐܝܟ ܐܝܟ ܢܡܪ. ܬܪ̈ܬܝܢ ܐܢܫ̈ܝܢ ܗܠܝܢ ܠܡܪ ܬܫܡܫ ܢܡܘܣܐ ܡܬܠܠ ܠܥܒ̈ܕܐ ܕܠܥܒܘ ܠܬܠܝܬܐ. ܗܠܝܢ ܕܬܠܬ ܐܟܬܒܘ ܒܪܠܬܐ. ܒܠܝܢ ܕܝܢ ܬܗܘܐ ܢܡܘܣ̈ܐ. ܕܠܐ ܐܝܟ ܢܦܫ ܠܗ ܐܢܬܬܐ ܠܒܪܬ ܐܚܘܗܝ ܘܠܐ ܠܒܪܬ ܚܬܗ. ܘܠܐ ܠܚܬܗ ܕܐܒܘܗܝ. ܘܠܐ ܠܚܬܗ ܕܐܡܗ. ܘܠܐ ܢܦܫ ܐܢܐ ܘܒܪܬ ܐܚ̈ܘܗܝ ܐܚܝܢܐ. ܘܐܦܠܐ ܠܐܢܬܬ ܐܒܘܗܝ. ܘܐܦܠܐ ܠܪܚܡܬܗ ܕܐܒܘܗܝ. ܐܘ ܡܡܟܪܢ ܚܠܦ ܢܡܘܣܐ ܗܢܐ ܕܦܩܕ. ܕܐܢܐ ܥܠܐ ܠܗܘܢ ܕܢܪܬܘܢ ܐܢܘܢ ܒܢ̈ܝܗܘܢ ܘܒܢ̈ܬܗܘܢ: ܐܘ ܐܢܫ ܡܢ ܒܢ̈ܝ ܥܡ̈ܡܐ ܕܐܪܥܬܗܘܢ ܒܗܘܢ. ܗܠܝܢ ܠܡܪ ܢܡܘܣܐ ܥܒܕ ܗܘܝܢ. ܠܐ[6] ܕܒܡܪܘܬܗ ܗܘܐ ܡܬܕܒܪܝܢ. ܘܐܦܠܐ[7] ܕܢܬܪ̈ܘܣ ܢܡܘ̈ܣܐ. ܕܢܡܘܣܝܗܘܢ. ܚܕ̈ܬܐ ܥܠ ܕܪܝܫ.

---

[1] ܕܒܡܬܐ? [2] ܒܡܬܐ? [3] ܡܠ̈ܟܐ? [4] Am Rande dazu ܘܢܬܚܝܒܘܢ. [5] ܐܢܫܐ? [6] leg. ܠܐܢܫܝܢ. [7] ܕܐܦܠܐ?

§ 55b.[1]

Wenn in einem beliebigen Prozeß über eine Sache oder Handlung, der durch Eidschwur entschieden wird, derjenige, der geschworen hat, nach einiger Zeit findet, daß er falsch und unrecht geschworen hat, so kann, nachdem er einmal geschworen hat, in demselben Prozesse nicht wieder verhandelt werden (*s. Anm.*).

§ 55c.[2]

Wenn zwei Menschen oder mehr auf der Straße gehen und der vorderste von ihnen etwas findet, Gold oder Eisen oder Bronze oder ein Gewand oder irgend etwas anderes, so soll es allen, die bei ihm waren, mitgehören, und der Finder ist (nur) wie einer von ihnen. Wenn aber der mittlere es gefunden hat, soll es ihm gehören und denen, die hinter ihm gingen, während der vordere nichts davon bekommt. Wenn schließlich der Zuletztgehende es gefunden hat, gehört es ihm allein.

§ 55d.[3]

Wenn jemand einem anderen ein Depositum oder Geräte zum Aufbewahren übergibt, und die Dinge nun bei den Leuten, bei denen sie deponiert sind, gestohlen werden; wenn dann Leute gefunden werden, welche von den Depositaren des Diebstahls beschuldigt werden, so ist der Eigentümer des Depositums nicht berechtigt, die des Diebstahls angeschuldigte Person zu fassen und zu mißhandeln oder ihr das Seinige abzunehmen, sondern er soll gehen und sich seine Geräte von demjenigen, dem er sie übergeben hat, zurückgeben lassen, und derjenige, der das Depositum angenommen hat, soll Entschädigung leisten für alles, was er (der Deponent von ihm) verlangt.

§ 56. L 108. 109. R II. 53.

Der Richter spricht:

Ein Mann soll nicht das Weib seines Bruders, die Witwe eines Mannes nicht den Bruder ihres Gemahls, ein Mann, dessen Frau gestorben ist, nicht die Schwester seiner Frau, sozusagen zwei Schwestern, heiraten. Die Gesetze haben dies bestimmt wegen Ereignisse, welche vielen, die in Leidenschaft entbrannt waren, zugestoßen sind.

Ferner verbieten die Gesetze die Heirat eines Mannes mit der Tochter seines Bruders, der Tochter seiner Schwester, der Schwester seines Vaters, der Schwester seiner Mutter. Vater und Sohn sollen nicht zugleich zwei Schwestern heiraten.

Ein Mann soll nicht das Weib seines Vaters und nicht die Geliebte seines Vaters heiraten. Wenn er aber gegen dies Gesetz rebelliert, so verbietet das Gesetz, daß er von seinen Söhnen und Töchtern oder sonstigen Verwandten, die von seinem Tun unterrichtet waren, beerbt werde. Denn die Gesetze bestimmen in richtiger (*wörtlich:* schöner) Weise für diejenigen, die sich in Frechheit (d. h. in frecher Mißachtung des Gesetzes) verheiraten, daß sie nicht, um Personen ihrer Wahl zu Erben einzusetzen, ein Testament machen und nicht über ihre Schätze und Habe (d. h. über ihr Geld und sonstiges Vermögen) verfügen dürfen.

---

[1] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 44.
[2] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 41.
[3] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 45.

ܘܠܐ ܠܗܘܢ ܡܫܠܛܝܢ ܥܠ ܢܡܘܣܝܗܘܢ ܘܡܛܠ ܛܘܒܗܘܢ. ܐܦ ܕܡܢ ܐܝܟ ܐܢ̈ܫܐ ܕܥܒܕܝܢ ܗܘܘ ܕܠܐ ܫܠܝܛܐ ܗܘܐ ܠܗܘܢ ܒܥܒܕܐ. ܘܐ ܠܐ ܐܪ̈ܓܐ ܕܡܪܕܘܬܗܘܢ. ܕܝܠܗܘܢ ܡܪܕܘܬܗܘܢ ܐܝܟܢ. ܐܦ ܕܡܢ ܠܗ ܡܢ ܥܒܕܘܗܘܢ. ܡܪܕܘܬܗܘܢ ܕܝܢ ܒܢ̈ܝ ܢܫܘܗܝ ܡܠܟܐ.

§ 57. ܕܡܢܐ ܐܡܪ. ܐܦ ܗܘ ܕܡܢ ܕܡܕܒܪ ܠܟܠܗ̇ ܐܡ̈ܘܬܐ ܡܫܬܡܥܢܘܬܐ ܠܦܘܪܫܢܐ: ܘܡܫܘܘܢ ܠܗ ܡܢܗ̇ ܒܢ̈ܝ ܘܬܘܒ ܐܡ̈ܘܬܐ. ܘܡܫܠ ܠܗ ܬܘܒ ܐܡ̈ܘܬܐ ܚܢܢ ܕܐܡ̈ܘܬܗ: ܐܘ ܐܡ̈ܘܬܐ ܐܚܪܢܝܬܐ: ܐܘ ܚܢܗ ܕܒܪ̈ܢܝܫܐ. ܐܘ ܠܚܢܢ ܕܐܡܪܗ: ܐܘ ܠܦܘܪܫܢܗ ܕܐܒܘܗܝ. ܘܢܬܚܘܘܢ ܒܢ̈ܝܐ ܡܢ ܗܠܝܢ ܫܒ̈ܩܐ. ܠܐ ܘܐܦ ܕܢܦܪܫܘܢܝܗܝ ܗܠܝܢ. ܐܠܐ ܒܢܘܗܝ ܗܠܝܢ ܕܗܘܝܢ ܡܬܚܙܝܢ. ܡܢ ܐܡ̈ܘܬܗ ܡܫܬܒܚܢܐ. ܡܛܠ ܕܠܐ ܫܠܝܛ ܗܘܐ ܠܗܘܢ ܠܒܢ̈ܝ ܕܢܫܠܡܘܢ ܠܐܒܗܘܗܝ[1] ܕܠܐ ܡܡܪ ܐܡ̈ܘܬܐ ܒܢܝܐ ܕܢܚܘ ܐܒܗܘܗܝ ܐܘ ܐܒܗ̇ ܕܐܡܗ̇. ܠܐ ܫܠܝܛܐ ܕܬܫܬܠܡ ܕܡܗܘܐ. ܘܬܪܥܐ ܚܪ̈ܝܬܐ ܒܦܘܪܫܢܗ. ܐܦ ܕܡܢ ܡܫܡܗܝܢ ܗܠܝܢ. ܗܟܢ ܫܠܝܛܐ ܒܗܘܢ ܕܒܢܝܢܐ ܕܦܘܪܫܢܗ.

§ 58. ܕܠܦܢ ܕܝܢ ܚܙܝܐ: ܘܬܫܠܡܘܢ ܕܡܘܬܐ. ܕܡܢܐ ܐܡܪ. ܡܬܒܝܢܐ ܠܒܢ̈ܝ. ܠܐ ܡܛܠ ܢܡܘܣܐ ܕܢܬܒܝܢܘܢ ܠܒܪ̈ܝܬܗܘܢ. ܒܝܕ ܕܒܢ̈ܝ ܕܡܫܬܪܝܢ ܠܗܘܢ. ܘܐܦܠܐ ܠܐܢܫ ܕܢܬܒܝܢ ܠܐܚܘܗܝ. ܕܡܫܪ ܡܫܬܪ̈ܝܢܐ ܒܢ̈ܝܐ. ܐܦܠܐ ܠܒܢ̈ܝܐ ܕܢܬܒܝܢܘܢ ܠܡܪ̈ܝܗܘܢ ܕܡܫܪ ܠܗܘܢ ܡܫܬܪ̈ܝܢܐ ܒܢ̈ܝܐ. ܐܠܐ ܐܦ ܡܢ ܡܫܘܚ ܥܠ ܡܪ̈ܝܗܘܢ: ܕܐܪ̈ܓܘܬܐ ܕܦܠܚܐ ܠܗ ܐܝܬ ܠܗܘܢ: ܐܘ ܒܐܢ̈ܫܐ ܗܠܝܢ ܡܫܬܪܐ ܕܡܬܐ: ܐܢܫܝܢ ܕܒܢ̈ܝܢܐ ܠܐ ܫܠܝܛܐ ܠܗܘܢ ܠܡܫܢܝܐ ܐܢܝܢ. ܐܠܐ ܐܦ ܠܦܠܚܐ ܒܠܚܘܕ. ܥܠ ܫܪܟܐ ܕܝܢ ܠܐ ܡܫܬܪ ܠܗܘܢ ܕܢܫܬܪܘܢ ܡܪ̈ܝܗܘܢ ܒܢܗ ܕܡܢܐ. ܠܐ ܓܝܪ ܚܙܐ ܠܗܘܢ ܠܗܘܢ[2] ܡܠܐ ܠܡܪܕܐ ܐܦܠܐ. ܒܢ̈ܝܐ ܡܫܬܪܝܢ ܠܗܘܢ ܠܐܒܗ̈ܝܗܘܢ ܒܡܫܪ̈ܝܢܐ ܒܢ̈ܝܐ ܕܡܫܪ ܠܗܘܢ. ܐܦ ܫܡܥܬ ܐܡ̈ܘܬܗ ܕܠܟܠܗ̇ ܘܐܦܠܐ ܒܢ̈ܝܐ: ܡܪܐ ܗܘ ܕܦܘܪܫܢܗ. ܠܟܠܗ̇ ܒܢܡܘܣܐ ܡܫܡܫܐ. ܒܫܘܡܠܝܐ ܕܝܢ ܕܦܘܪܫܢܗ ܡܠܟܘܬܐ ܫܒܝܩܐ ܠܗܘܢ: ܐܦ ܡܢܗ ܐܡܘܬܗ ܕܡܠܟܘܬܗ ܕܐܡ̈ܘܬܐ. ܚܪܐ ܦܠܓܐ ܕܦܘܪܫܢܗ̇. ܘܦܠܓܐ ܒܟܠܗ̇ ܕܐܡ̈ܘܬܐ. ܐܦ ܕܡܢ ܢܡܘܣܐ ܐܡܘܬܗ̇. ܟܠܗ̇ ܦܘܪܫܢ ܕܟܠܗ̇ ܗܘܝ. ܥܠ ܢܡܘܣܐ ܕܡܠܟܘܬܗ ܐܦ ܕܡܢ ܠܗ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝ. ܡܫܬܪ ܠܗ̇ ܕܡܫܡܫ ܕܫܠܡܐ ܠܦܢ ܕܝܢ ܦܠܓܗ̇ ܕܦܘܪܫܢܐ. ܘܦܠܓܗ̇ ܢܡܘܣܐ ܠܟܠܗ̇ ܕܐܡ̈ܘܬܐ.

[1] leg. ܕܢܫܠܡܘܢ. [2] leg. ܡܫܡܫܢܐ statt ܠܗܘܢ ܠܗܘܢ.

Wenn aber in ihrer Verwandtschaft Leute sind, die nicht mit ihrer unreinen Ehe einverstanden waren oder von ihrer Frechheit nichts wußten, so sollen diese sie beerben.

Wenn es aber solche Verwandte von ihnen nicht gibt, dann sollen die vom ταμιεῖον des Königs sie beerben (Konjektur; *wörtlich:* die Söhne Timons des Königs oder: die Söhne des ṭîmôn des Königs) (*s. Anm.*).

§ 57a. L 110. R II. 55.

Der Richter spricht:

Wenn ein Mann ein gesetzmäßiges Weib (d. h. ein Weib, das er nach den Gesetzen heiraten darf) mit φερνή heiratet und von ihr Kinder (Söhne) hat; wenn nun diese Frau stirbt und er in zweiter Ehe ihre Schwester oder die Frau seines Bruders oder die Schwester seines Vaters oder seiner Mutter oder die Geliebte seines Vaters heiratet und aus dieser Ehe Kinder hervorgehen, dann können ihn diese Kinder nicht beerben, sondern nur die Kinder aus der ersten gesetzmäßigen Ehe, denn sie konnten ihren Vater von seinem gesetzwidrigen Vorgehen nicht abhalten.

§ 57b. L 18. R II. 69. 70.

Eine Frau kann, solange ihr Vater oder Vatersvater lebt, nicht ein Testament machen und ihre φερνή als Erbschaft (jemandem) hinterlassen. Wenn aber diese nicht mehr leben, ist sie berechtigt, gemäß der Stipulation des φερνή-Vertrages dieselbe zu geben, wem sie will und (darüber) ein Testament aufzusetzen.

§ 58a. L 25. R II. 71.

Der Richter spricht:

Das Gesetz gestattet den Frauen nicht, daß sie ihre Männer wegen einer bösen Tat verklagen; nicht dem Bruder, daß er seinen Bruder wegen böser Taten verklage; nicht den Sklaven, daß sie ihre Herren wegen böser Taten verklagen, ausgenommen in dem Fall, daß diese letzteren wider ihre Herren nachweisen können, daß sie königliche Purpurgewänder oder solche kostbaren Steine haben, welche die Untertanen (*wörtlich:* die Menschen) nicht besitzen dürfen, sondern nur die Könige. Wegen anderer Dinge dürfen sie ihre Herren nicht vor dem Gericht verklagen, denn das Gesetz gibt dem Sklaven nicht das Wort. Auch dürfen Söhne nicht ihre Eltern wegen böser Handlungen verklagen.

§ 58b. L 29. R II. 72.

Wenn die Frau eines Mannes stirbt und Kinder (Söhne) hinterläßt, so ist nach dem alten Gesetz der Mann Herr ihrer φερνή. Jedoch nach dem Befehl des gepriesenen Königs Leo erbt der Vater der Frau, falls er noch lebt, die Hälfte ihrer φερνή und ihr Mann die andere Hälfte. Wenn aber ihr Vater nicht mehr lebt, gehört ihre ganze φερνή ihrem Manne im Namen ihrer Kinder (Söhne). Wenn sie aber kinderlos ist, kann sie durch Testament die Hälfte ihrer φερνή vermachen, wem sie will, während die andere Hälfte ihrem Manne verbleibt.

§ 59. ܕܝܢܐ ܐܡܪ. ܐܢ ܢܣܒ ܓܒܪܐ ܐܢ̈ܬܬܐ: ܘܢܟܬܘܒ ܠܗ ܒܡܗܪܘܬܐ ܡܢ ܒܬܪ ܕܢܣܒܗ̇ ܘܫܡܫܗ̇ ܒܦܓܪܗ̇. ܘܐܢ[1] ܒܐܝܕܐ ܐܚܪܢܐ ܚܢܦܐ ܗܘ̤ ܕܡܦܩܪܐ ܠܓܒܪܐ ܡܢ ܐܢ̈ܬܬܐ: ܘܨܒܐ ܕܢܫܒܩܝܗ̇ ܘܢܣܒ ܐܚܪܬܐ. ܢܣܒ ܠܗ̇ ܦܪܢܝܬܗ̇ ܘܐܦ ܕܘܪܐܐ ܕܝܠܗ̇. ܐܢ ܕܝܢ ܣܘܟܐ[2] ܡܕܡܢܐ ܗܘ ܕܗܘܐ ܠܗܘܢ. ܘܠܐ[3] ܨܒܐ ܕܢܦܪܫܝܗ̇. ܢܣܒ ܓܒܗ ܕܡܦܪܘܫ ܠܗ̇ ܒܡܘܗܪܐ ܘܒܐܬܪܘܬܗ̇. ܐܝܟ ܚܝܠܗ. ܡܛܠ ܕܠܐ ܒܥܘܗܕܢܗ̇ ܠܓܒܪ ܐܘܠܨܢܐ ܠܐܢ̈ܬܬܐ.

§ 60. ܬܘܒ ܕܝܢܐ ܐܡܪ. ܒܥܠܗ ܕܓܒܪܐ ܐܢ ܢܡܘܬ. ܕܠܐ ܕܝܬܩܐ ܡܬ̈ܝܢ ܒܢ̈ܝ ܐܚ̈ܝܗܘܢ ܠܐܒܘܗܘܢ. ܘܐܢ ܕܝܢ ܐܡܗܘܢ ܒܗ ܒܘܢܐ ܡܬܬ ܕܠܐ ܕܝܬܩܐ. ܡܬ̈ܝܢ ܐܦ ܠܐܡܗܘܢ ܒܢ̈ܝ ܐܚ̈ܐ ܢܟܣ̈ܝܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܒܢ̈ܝ ܐܒܘܗܘܢ ܗܘ̈ܝܢ ܠܓܒܪܐ. ܘܢܦܩܝܢ ܦܪܢ̈ܝܬܗܘܢ ܡܢ ܐܒܘܗܘܢ. ܡܛܠ ܦܪܢܝܬܗܘܢ ܠܐܚ̈ܝܗܘܢ ܘܫܠܝܛܝܢ.[4] ܘܡܬ̈ܝܢ ܢܟܣܝܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܚܕܐ ܐܡܗܘܢ ܘܢܡܘܬ ܚܕ ܡܢ ܐܚ̈ܝܗܘܢ ܕܠܐ ܕܝܬ̈ܩܐ ܘܠܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ. ܡܬ̈ܝܢ[5] ܠܐܚܘܗܘܢ ܒܗ ܐܚ̈ܝܗܘܢ ܐܚ̈ܪܢܐ ܘܒܗ ܐܡܗܘܢ ܗ̇ܝ. ܕܝܢ ܐܡܐ ܒܗ ܒܢ̈ܝܐ ܡܬܠܒܬܐ[6] ܒܡܪܬܘܬܐ. ܘܡܪܬܐ ܐܦ ܠܗܘ ܕܡܝܬ.

§ 61. ܕܝܢܐ ܐܡܪ. ܐܢ ܢܣܪ ܓܒܪܐ ܒܟܬܒܐ[7] ܐܘ ܐܡܬܐ[8] ܘܒܪ ܚܐܪܐ ܢܥܒܕܝܘܗܝ ܡܢ ܚܝ̈ܘܗܝ ܢܫܠܛܝܘܗܝ: ܐܢ ܢܗܘܘܢ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܡܢ ܒܬܪ ܕܐܬܚܪܪ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܡܪܐ ܕܚܪܪ ܠܥܒܕܐ[9] ܘܠܒܢ̈ܘܗܝ. ܐܠܐ ܒܢ̈ܝܐ ܕܐܬܝܠܕܘ ܠܗ ܡܢ ܒܬܪ ܕܚܪܪܗ. ܐܠܐ ܡܚܪܪܝܢ ܐܢܘܢ ܒܢ̈ܝܐ ܡܢ ܥܒܕܘܬܐ ܕܐܒܘܗܘܢ ܚܒܝܫ: ܗ̇ܘ ܕܐܝܬܘܗܝ ܐܒܐ ܕܐܒܘܗܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܢܫ ܠܓܒܪܐ ܕܨܒܐ ܕܢܣܪ ܒܟܬܒܗ[10] ܒܗ ܗܘ̤ ܙܒܢܐ ܘܢܥܒܕܝܘܗܝ ܡܝܬܪ. ܫܠܝܛ ܓܒܗ ܕܢܥܒܕܝܘܗܝ ܡܢ ܢܟܣܘܗܝ.

§ 62. ܕܝܢܐ ܐܡܪ. ܐܢ ܐܢܫ ܢܬܠܘܒ ܓܒܗ ܒܪܐ ܠܓܒܪܐ ܢܘܟܪܝܐ ܢܟܣܘܬܐ̈ܬܗ: ܘܨܒܐ ܕܢܥܒܕܝܘܗܝ ܡܢ ܡܪܬܘܬܗ: ܗܟܢܐ ܫܪܐ ܓܒܗ ܥܒܕ ܕܝܢܐ. ܟܕ ܢܟܬܘܒ ܠܗ ܠܓܒܪܐ ܗ̇ܘ — ܐܘ ܕܝܬܩܐ ܘܡܚܪܪ ܠܗ. ܐܝܟ ܕܠܓܒܪܐ ܒܪ ܚܐܪܐ.

§ 63. ܕܝܢܐ ܕܝܢ ܐܡܪ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܢܫ ܢܟܬܘܒ ܠܗ ܒܪܐ ܥܒܕ ܕܝܢܐ ܐܢ ܗܘ̤ ܕܨܒܐ ܕܢܦܪܘܩܝܘܗܝ. ܠܐ ܡܘܒܠܝܢ ܠܗ ܢܟܣ̈ܐ. ܘܐܦܠܐ ܠܒܪܗ ܒܪ ܚܐܪܐ ܡܘܒܠܝܢ ܢܟܣ̈ܐ ܕܡܦܪܘܩܝܘܗܝ ܫܦܝܪܐܝܬ.[11] ܐܢ ܕܝܢ ܨܒܐ ܕܢܣܪ ܐܢܘܢ ܠܒܢ̈ܘܗܝ: ܘܢܥܒܪ ܐܢܘܢ ܡܢ ܚܝ̈ܘܗܝ

[1] leg. ܐܘ statt ܘܐܢ. [2] leg. ܡܢ ܣܘܟܐ statt ܣܘܟܐ. [3] leg. ܠܐ statt ܘܠܐ. [4] ܘܫ̈ܠܝܛܝܢ? [5] leg. ܡܬ̈ܝܢ. [6] leg. ܡܬܡܢܥܐ. [7] leg. ܒܪܐ. [8] leg. ܒܪܬܐ. [9] leg. ܠܓܒܪܐ. [10] leg. ܒܪܗ. [11] leg. ܫܦܝܪܐܝܬ.

§ 59. L 115. R II. 84.

Der Richter spricht:

Wenn ein Mann ein Weib heiratet und sie nach der Heirat krank wird und einen Schaden an ihrem Körper erleidet, oder ein anderes verborgenes Leiden, das den Mann von der Frau trennt, sie trifft und er sich nun von ihr scheiden und ein anderes Weib heiraten will, dann schuldet er ihr ihre φερνή und ihre δωρεά. Wenn er aber aus alter Liebe sich nicht von ihr scheiden will, muß er ihr nach seinen Verhältnissen Wohnung und Lebensunterhalt gewähren, weil die Frau wider ihren Willen von dieser Not betroffen worden ist.

§ 60. L 102. R II. 89.

Ferner spricht der Richter:

Wenn ein Mann ohne Testament stirbt, beerben ihn seine Töchter neben ihren Brüdern.

Ebenso wenn ihre Mutter ohne Testament stirbt, beerben sie auch ihre Mutter neben ihren Brüdern zu gleichen Teilen.

Wenn sie aber zu Lebzeiten ihres Vaters sich verheiraten und ihre φερναί von ihrem Vater bekommen, bringen sie ihre φερναί ihren Brüdern, vermischen sie (d. h. vereinigen sie mit dem Nachlaß der Eltern zu einer Gesamterbmasse) und erben zu gleichen Teilen mit ihren Brüdern.

Wenn ihre Mutter noch lebt und einer ihrer Brüder ohne Testament und kinderlos stirbt, beerben sie ihren Bruder neben ihren übrigen Brüdern und neben ihrer Mutter. Die Mutter wird nämlich bei der Erbschaft neben ihren Kindern gezählt, so daß sie ebenfalls den Verstorbenen beerbt.

§ 61. L 40. 42. R II. 93. 94.

Der Richter spricht:

Wenn jemand einen Sklaven oder eine Sklavin (*muß heißen:* einen Sohn oder eine Tochter) freiläßt und als frei aus seiner Macht entläßt, und nun der Befreite nach der Befreiung Kinder bekommt, so hat der Herr, der den Sklaven und seine Kinder freigelassen hat (*muß heißen:* der Vater, der seinen Sohn und dessen Kinder emanzipiert hat) über die nach der Befreiung geborenen Kinder keine Macht; vielmehr sind sie frei von dem Joch ihres greisen Vaters, d. i. ihres Großvaters.

Wenn ein Mann seinen minderjährigen Sklaven (*muß heißen:* Sohn) befreien und von sich loslösen will, so darf er das tun nach dem Gesetze (*s. Anm.*).

§ 62. L 72. R II. 115.

Der Richter spricht:

Wenn jemand sich einen Fremden in gesetzmäßiger Form als Sohn zuschreibt (d. h. ihn durch eine schriftliche Urkunde adoptiert) und ihn von seiner Erbschaft ausschließen (loslösen) will, so schließt er ihn also vor dem Richter aus (löst ihn los), daß er ihm macht (*Lücke:* einen Freibrief?) oder Testament und ihn freiläßt (emanzipiert) wie seinen leiblichen Sohn (*s. Anm.*).

§ 63. L 58. R II. 103.

Der Richter aber spricht:

Wenn jemand sich einen Sohn vor dem Richter zuschreibt (d. h. ihn durch schriftliche Urkunde adoptiert) und ihn dann verstoßen will, erlauben ihm die Gesetze das nicht. Auch erlauben ihm die Gesetze nicht, seinen eigenen Sohn ohne Grund zu verstoßen. Wenn er aber seine Söhne freilassen und aus seiner Macht entlassen will, darf er das vor dem Richter tun.

§ 64. ܫܘܠܛܢܗ. ܘܟܕ ܕܝܢ ܫܠܡܬ ܠܗ. ܕܝܢܐ ܗܕܡܬ ܦܩܕ. ܕܠܥܒܪܐ ܕܢܫܩܠ ܐܢܬܬܐ ܘܢܕܦܩܗ ܘܒܢܝܐ ܡܢܗܘܢ: ܘܬܘܪܒܝܬܐ ܘܡܩܒܠܬܐ ܠܡܠܟܐ ܠܐ ܢܫܬܒܪ ܡܢܗ. ܘܒܗ ܠܗ ܠܐܢܬܬܐ ܕܬܗܘܐ ܠܗ. ܫܒܥ ܫܢܝܢ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܠܒܪ ܘܡܢ ܒܥܠܕܒܒܐ ܐܬܠܝܛ: ܐܘ ܒܫܒܝܐ ܐܘܠ. ܦܩܕ ܢܬܘܫܐ ܠܡܢܬܪ: ܒܬܪ ܫܢܝܢ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܒܫܘܠܛܢܐ ܥܠ ܡܕܡ ܡܠܟ ܠܗ: ܢܬܘܠܐ ܠܣܥܪܘܬܗ ܫܢܝܢ: ܐܝܟ ܐܝܬ ܠܗ ܒܢܝܐ: ܐܝܟ ܕܝܢ ܒܢܝܐ ܠܝܬ. ܢܬܘܠܐ ܠܫܒܥ ܫܢܝܢ. ܘܟܠܒܢܝܢܗ ܡܣܬܪܐ ܡܢ ܢܬܘܫܐ ܕܕܝܢܐ. ܐܝܟ ܡܪܘܬܗ ܕܠܒܪܐ ܠܚܘܕܗ ܗܘ.

§ 65. ܥܠ ܡܕܡ ܕܡܠܟܐ. ܦܩܕ ܠܒܢܝ ܐܢܫܐ ܘܠܐܚܝܗܘܢ. ܕܝܢܐ ܕܝܢ ܐܡܪ. ܐܝܟ ܡܫܬܪܪ ܐܒܪܐ ܠܐܒܪܐ ܡܢܕܗ ܕܫܩܠ ܫܩܠܐ. ܘܠܐ ܚܡܐ ܡܕܡ ܕܫܩܠܐ ——[1] ܡܬܫܩܠܢ ܒܫܩܠ[2] ܐܒܪܐ ܠܡܕܪܗ ܕܗܟܢ ܚܫܒ ܘܠܐ ܚܙܐ. ܐܢܘܬܗ ܢܬܬܒܥ ܗܘ ܡܢ ܕܐܝܬܘܗܝ: ܥܠ ܕܡܫܬܪܪ ܕܐܠܠܝܗ. ܕܝܢܐ ܐܡܪ. ܕܒܢܝܐ ܕܐܢܫܝܢ

§ 66. ܒܢܝ ܐܚܐ ܘܕܚܬܢܘܗܝ: ܐܝܟ ܕܒܢܝܐ ܐܢܘܢ ܐܘ ܒܢܝ ܚܪܬܐ. ܚܛܝ ܡܘܬܐ ܐܠܝܨܘܗܝ. ܐܚܝܐ ܕܡܐ[3] ܐܝܟ ܕܒܢܝܢܐ ܕܡܘܬܗܘܢ[4]. ܗܘܝܐ ܢܬܬܒܥܘܢ ܡܢ ܕܝܢܐ. ܡܛܠ ܠܐ ܒܡܘܪܬܐ ܢܬܬܕܟܘܢ. ܘܡܛܠ ܠܡܘܬܐ ܢܬܐܠܨܘܢ. ܐܠܐ ܕܝܢ ܕܢܒܥܝ ܚܘܬܐ ܐܘ ܒܚܝܪܐ ܐܘ ܕܡܢܝܢ. ܣܛܝ ܡܘܬܐ ܐܢܘܢ. ܘܗܘܢ ܕܢܒܥܘܢ. ܣܟܝܢ ܦܘܪܥܢܘܬܐ.

§ 67. ܘܐܝܟ ܗܟܠܡܬܗܘܢ: ܗܘܝܐ ܢܬܬܒܥܘܢ ܡܢ ܕܝܢܐ. ܦܩܕ ܐܦܘܛܪܦܐ ܘܐܦܛܪܦܘܬܐ. ܦܩܕܝܢ ܢܡܘܣܐ ܕܦܩܕ ܐܦܘܛܪܦܐ ܘܡܠܦܢܐ ܕܒܥܠ ܐܢܫ. ܕܢܗܘܘܢ ܡܣܪܩܝܢ ܡܢ ܟܠ ܡܕܝܢܬܐ. ܘܟܘܠܗ ܪܫܐ. ܘܡܢ ܟܘܪܣܝܐ. ܘܠܐ ܢܬܢܟܦ ܚܕ ܡܢܗܘܢ ܕܢܗܘܐ ܐܦܛܪܘܦܐ ܘܠܐ ܦܪܛܘܪ. ܡܛܠ ܕܡܣܪܩܝܢ ܐܢܘܢ ܡܢ ܢܡܘܣܐ. ܦܩܕ ܕܐܦܘܛܪܦܐ. ܡܛܠ ܦܛܪܐ. ܘܡܠܦܢܐ ܗܟܢܐ. ܡܛܠ ܢܩܦܐ.

§ 68. ܕܝܢܐ ܕܝܢ ܐܡܪ. ܐܝܟ ܢܡܘܣܐ ܠܒܪܐ ܝܗܒ ܡܢܪܗ ܝܪܬܘܬܐ ܡܕܡ. ܘܢܟܪܝܐ ܡܫܘܕܥܐ ܘܐܬܝܗܒ ܝܪܬܘܬܐ. ܟܕ ܐܦ ܡܬܚܫܒܐ ܕܒܥܪܪܐ ܢܦܠܐ ܢܘܪܐ ܒܒܝܬܐ. ܠܐ ܢܦܪܘܫ ܠܒܪܐ ܝܪܬܘܬܐ ܗܝ ܕܚܫܒܐ ܗܘܬ ܠܗ. ܦܩܕ ܕܒܝܬܐ[5] ܕܒܝܬܐ ܗܘ ܢܘܪܐ ܐܟܠܬܗ ܗܘܝܐ ܐܘ ܐܢܬܬܗ ܝܪܬܘܬܐ: ܐܘ ܠܦܣܝܐ ܢܫܠܡܘܢ. ܠܐ ܢܬܬܒܥ

---

[1] add. ܒܡܘܪܬܐ ܐܘ ܒܡܢܝܢܐ? [2] add. ܐܘ ܡܫܬܪܪ.
[3] ܪ̈ܡܐ? [4] ܪܡܘܬܗܘܢ? [5] del. das eine ܕܒܝܬܐ.

§ 64.[1]

Der Richter befiehlt also:

Wenn jemand eine Frau heiratet und sie eine bestimmte Zeit lang verläßt, ohne daß er (für sie) den Unterhalt und für den König die Steuer schickt, dann soll die Frau 7 Jahre auf ihn warten. Wenn er aber von Feinden ergriffen oder (sonst auf irgendeine Weise) in Gefangenschaft geraten ist, dann befiehlt (ihr) das Gesetz, 10 Jahre zu warten; dagegen 15 Jahre, falls er alle seine Pflichten (gegen sie und den König bis dahin) erfüllt hat und falls sie Söhne (Kinder) hat. Wenn sie aber keine Kinder hat, soll sie 7 Jahre warten und wird dann durch das Gesetz der Richter, falls sie es wünscht, befreit (von der Pflicht gegen ihren abwesenden Mann). Und wenn das Erbtum ihres Mannes in ihrer Hand ist, gibt sie alles Seinige den Söhnen (Kindern) seines Geschlechts und seinen Brüdern.

§ 65. Vgl. Ar 108. P 75. R II. 114.

Der Richter aber spricht:

Wenn ein Mann seinen Nächsten wegen Mord verklagt, ohne es (*Lücke:* durch Zeugen oder Schriftstücke) beweisen zu können, soll er getötet werden. Und wenn ein Mann seinen Nächsten wegen einer bösen Tat verklagt, ohne sie beweisen zu können, so soll er gemäß demjenigen, dessen er den anderen verklagt hat, was es auch sei, bestraft werden, weil er in lügnerischer Weise die Klage erhoben hat.

§ 66. Vgl. L 80. R II. 121—123. 125.

Der Richter spricht:

Menschen, welche Menschen, seien es Sklaven oder Freie, stehlen, sind todesschuldig.

Verleumder werden nach dem Maße ihrer Verleumdung von dem Richter bestraft, einige mit Verbannung, andere mit Tod.

Diejenigen, welche Vieh, Lasttiere oder Pferde rauben, sind todesschuldig und müssen (außerdem) Schadenersatz für den Raub (das Geraubte) leisten. Nach ihrem Verbrechen werden sie von dem Richter bestraft.

§ 67. L 116. R II. 142.

Über Ärzte und Lehrer.

Die Gesetze befehlen mit Bezug auf die Ärzte und Lehrer aller Arten, daß sie von jeder Abgabe, Kopfsteuer und *χρυσάργυρον* befreit seien und daß keiner von ihnen gezwungen werden könne, *ἐπίτροπος* oder c u r a t o r zu sein. Denn sie sind frei nach den Gesetzen, weil die Ärzte den Leib heilen und die Lehrer, die Gelehrten die Seele.

§ 68. L 127. R II. 146. Ebedjesu S. 240. Kol. 2.

Der Richter aber spricht:

Wenn ein Mann bei einem anderen irgendeine Sache hinstellt und nun Feuer ausbricht und diese Sache verbrennt, indem bekannt ist, daß wirklich ein Feuer im Hause ausgebrochen (und nicht von ihm angelegt worden) ist, dann haftet er nicht für die Sache, die bei ihm hingestellt worden ist, weil das Feuer das Haus verzehrt hat.

Ebenfalls haftet er nicht für die Sache, die bei ihm hingestellt war, wenn sie (von Feinden) fortgeschleppt oder von Räubern geraubt worden ist.

[1] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 46.

§ 69. ܠܓܒܪܐ ܗܘ ܡܟܝܠ ܕܫܟܒ ܠܟܠܬܗ. ܕܡܢܐ ܐܡܪ. ܐܝ ܐܝܟ ܐܢܬܬܐ ܒܪܬ ܚܐܪܐ: ܫܠܝܛ ܠܗ̇[1] ܢܣܒܘܗ̇. ܕܬܗܘܐ ܫܘܠܛܢܐ ܠܒܥܠܗ̇

§ 70. ܕܦܪܫܘܗ̇ ܐܢܘܢ ܠܡܫܡܫܢܘܬܗ̇ ܘܠܬܫܡܫܬܗ̇. ܕܡܢܐ ܐܡܪ. ܐܝ ܬܗܘܐ ܐܢܬܬܐ ܒܪܬ ܚܐܪܐ ܠܥܒܕܐ. ܘܢܣܒܐ ܐܦ ܕܬܫܬܥܒܕ ܥܡܗ ܒܗ ܡܪ̈ܘܗܝ. ܐܡܬܐ ܬܗܘܐ ܥܡ ܐܝܠܝܢ ܕܡܫܬܥܒܕܝܢ ܥܡܗ̇ ܒܗ ܡܪ̈ܘܗܝ ܕܥܒܕܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܠܐ ܬܫܡܥ ܕܬܦܘܩ ܒܚܐܪܘܬܐ: ܘܢܣܒܐ ܠܡܫܩܠ. ܢܦܩܐ ܗܝ ܒܠܚܘܕ. ܒܢܝ̈ܐ ܕܝܢ ܕܐܝܠܗ̇ ܡܫܬܥܒܕܝܢ ܠܡܪ̈ܘܗܝ.

§ 71. ܕܡܢܐ ܐܡܪ. ܐܝ ܕܝܢ ܥܒܕܐ ܢܣܒ ܐܢܬܬܐ ܒܪܬ ܚܐܪܐ: ܘܐܫܬܥܒܕܘܗܝ ܗܝ ܐܢܬܬܐ ܠܥܒܕܐ ܒܪܥܘܬܗ̇: ܘܥܒܕ ܒܗ ܡܪܗ: ܘܐܬܚܪܪ ܡܥܒܪ ܠܟܬܗ̇ ܡܪܗ ܕܥܒܕܐ ܕܠܐ ܫܘܒܩܢܗܘܢ: ܠܥܒܕܐ ܗܠܝܢ ܘܒܢܝ̈ܗ:[2] ܐܢܬܬܐ ܫܘܒܩܢܗܘܢ ܠܥܒܕܐ: ܫܠܝܛ ܡܪܗ ܡܪܗ ܕܥܒܕܐ ܗܘ: ܡܢ ܢܣܒܘܬܐ ܕܥܠܡܝܢܗ̇ ܠܐܢܬܬܐ ܠܡܥܒܕܘܬܐ.

§ 72. ܕܡܢܐ ܐܡܪ. ܕܐܝ ܡܢܐ ܓܒܪܐ ܕܢܣܒܐܘܗ̇ ܡܪܬܘܬܗ ܠܐܢܬܬܗ: ܟܕ ܠܝܬ ܠܗ ܒܢܝ̈ܐ ܐܘ ܐܚ̈ܐ: ܐܘ ܐܝ ܐܝܬ ܠܗ ܒܢܝ̈ܐ ܘܐܚ̈ܐ: ܢܬܬܠܝܗ̇ ܒܡܘܗܒܐ ܕܬܐܪܬܐ ܚܕܡܢܗܘܢ. ܐܘ ܢܦܪܘܫ ܠܗ[3] ܒܪܐ ܦܪܢܝܬܗ.

§ 73. ܕܡܢܐ ܐܡܪ. ܫܠܝܛ ܗܘ ܠܓܒܪܐ ܕܢܬܒܥ ܕܡܗܪܐ ܐܝܟ ܕܙܕܩܐ.

§ 74. ܕܢܦܩ ܡܪܘܬܐ ܘܐܝܟ[4] ܨܒܝܢܗ. ܐܡܪ ܕܡܢܐ. ܕܐܝ ܬܫܒܘܩ ܐܢܬܬܐ ܕܡܗܪܐ: ܘܬܪܦ ܡܪܘܬܐ ܒܢܝ̈[5] ܒܢܝ̈ܗ: ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܗ̇ ܕܬܦܘܩ. ܒܠܚܘܕ ܐܦܪܘܦܐ. ܕܦܪܫܘܗ̇ ܐܢܘܢ. ܡܛܠ ܕܐܒܗܘܗܝ ܫܠܝܛ ܗܘ. ܐܝ ܕܝܢ ܡܬܒܪ ܐܢܘܢ: ܘܠܝܬ ܠܗܘܢ ܐܦܪܘܦܐ. ܫܠܝܛ ܠܗ̇ ܕܬܦܘܩ ܠܒܢܝ̈ܗ̇ ܒܠܚܘܕ.

§ 75. ܕܡܢܐ ܐܡܪ. ܐܝ ܢܩܦ ܠܓܒܪܐ ܐܢܬܬܐ: ܘܢܩܦܚ ܒܗ̇ ܫܐܕܐ ܘܙܕܩܐ ܕܢܦܪܫܝܗ̇. ܡܛܠ ܫܐܕܐ: ܐܝ ܕܝܢ ܐܫܬܠܛ ܨܒܘܬܐ ܘܐܬܚܘܝܬ: ܕܡܢ ܡܢܝܢܐ ܕܢܬܒܥܝܗ̇ ܗܘܐ ܠܗ̇ ܗܕܐ ܠܐܢܬܬܐ. ܚܙܝ ܠܗ̇ ܒܠܒܗ̇ ܦܪܢܝܬܗ ܕܡܦܪܫ ܠܗ. ܐܦ ܕܘܪܐܐ ܕܡܦܪܫ ܠܗ̇ ܗܘ. ܫܠܡܘ ܢܡ̈ܘܣܐ ܘܕ̈ܝܢܐ ܫܠܝ̈ܚܐ ܕܥܒܕܝܢ ܠܡܠܟܐ ܘܒ̈ܢܝ ܡܠܟܘܬܐ ܘܗ̈ܢܐ ܕܒܗ ܡܬܕܒܪܝܢ ܘܠܗܘܢ.

---

[1] add. ܡܢ. [2] add. ܘܗܝ. [3] leg. ܠܗ̇. [4] leg. ܐܝܟ [5] leg. ܠܒܢܝ̈.

§ 69. L 31. R II. 73.

Der Richter spricht:

Eine freie Frau ist nach dem Gesetze befugt, ihrem Gemahl Vollmacht zu geben, daß er ihre Habe und ihr Geld verwalte.

§ 70. L 48. R II. 75.

Der Richter spricht:

Wenn ein freies Weib einen Sklaven heiratet und mit ihm im Hause seines Herrn wohnen will, ist sie Sklavin samt den Kindern, die sie im Hause seines Herrn gebärt. Wenn sie aber nicht eine διαθήκη (sic) mit Sklaverei schreibt (d. h. wenn sie sich nicht durch eine schriftliche Erklärung zu seiner Sklavin macht) und fortgehen will, kann sie allein fortgehen, aber ihre Kinder werden als Sklaven zurückbehalten.

§ 71. L 48. R II. 75.

Der Richter spricht:

Wenn ein Sklave ein freies Weib liebt und sie ihn in ihrem Hause empfängt; wenn der Herr des Sklaven davon weiß und nun dreimal die Freie auffordern läßt, daß sie den Sklaven nicht empfangen soll und sie ihn dennoch empfängt, ist er nach dem Gesetze berechtigt, das Weib in die Sklaverei zu ziehen.

§ 72. L 63. R II. 76.

Der Richter spricht:

Ob ein Mann seiner Frau seine Erbschaft vermachen darf? — Ob er keine Kinder (Söhne) oder Brüder (Geschwister) hat oder ob er Kinder und Brüder hat; er bestimmt durch Testament, daß sie mit ihnen erben soll, oder er hinterläßt ihr (ein Legat) nach ihrer φερνή (d. h. zahlbar, nachdem ihr vorher ihre φερνή zurückerstattet worden ist).

§ 73. Vgl. L 1. Vgl. R II. 76.

Der Richter spricht:

Ein Mann kann sein Testament schreiben, wie er will, um Erben nach seinem Belieben aufzustellen.

§ 74. L 90. R II. 80.

Der Richter spricht:

Wenn eine Frau ein Testament schreibt und ihre Erbschaft ihren Sohnessöhnen (Kindeskindern) hinterläßt, darf sie nicht einen ἐπίτροπος zur Fürsorge für dieselben bestellen, weil ihr Vater die Macht (über sie) hat. Wenn es aber Waisen sind (d. h. ihr Vater oder Großvater nicht mehr lebt) und sie keinen ἐπίτροπος haben, ist sie allein befugt, für ihre Söhne (genauer: Sohnessöhne oder Kindeskinder) einen ἐπίτροπος zu bestellen (*s. Anm.*).

§ 75. L 114. R II. 83.

Der Richter spricht:

Wenn jemand eine Frau heiratet, dann in ihr einen Dämon findet und sich nun deswegen von ihr scheiden will; wenn nun die Sache untersucht und gefunden wird, daß sie den Dämon schon vor ihrer Verheiratung hatte, schuldet er ihr ihre ganze φερνή und ihre δωρεά.

Zu Ende sind die schönen Gesetze und Urteile, die gegeben worden sind von den siegreichen, christlichen, illustren Königen vom Hause des Constantin und des Leo.

Leges
Constantini Theodosii Leonis.

R II.

Ex romano Bibliothecae Vaticanae codice
(Siriaco Borgiano nr. 81 p. 171—224).

158 Paragraphen.

Korrespondenz der einzelnen Paragraphen in R II mit denjenigen in R I.

R II	R I	R II	R I	R II	R I
1	1	33	24	65	
2	2	34	25	66	
3 }	3. 4	35		67	36
4 }		36		68	
5	5	37 }	26	69 }	57b
6		38 }		70 }	
7	8	39	27	71	58a
8	7	40		72	58b
9		41	28	73	69
10		42	29	74	
11		43		75	70. 71
12	8	44		76	72
13		45		77	
14	9	46		78	36
15	10	47		79	
16	11	48	30	80	74
17		49		81	35
18		50		82	37
19	12	51	31	83	75
20	13	52		84	59
21		53	56	85a	38
22	14. 15	54		86	39
23	16	55	57a	87	40
24	18	56	32	88	41
25	17	57	33	89	60
26		58		90a	42
27	19	59		91	43
28	20	60		92	
29	21	61		93 }	61
30		62	34	94 }	
31	23	63		95	
32	22	64		96	

R II	R I	R II	R I	R II	R I
97		118		139	
98		119	44	140	51 b
99		120		141	
100		121		142	67
101		122	66	143	
102		123		144	44 b
103	63	124	44	145	52
104		125	66	146	68
105		126	45	147	
106		127		148	
107		128	46	149	
108		129		150	
109		130	47	151	
110		131		152	
111		132		153	
112		133	48	154	
113		134	49	155	
114	65	135		156	
115	62	136	50	157	
116		137	51	158	
117		138			

ܗܘܐ. ܟܕ ܒܥܘܕܪܢܐ ܐܠܗܝܐ ܒܐܝܕܝ ܐܝܢܘܢ ܕܬܪܝܢ ܕܥܘܡܪܝܐ ܐܘܟܝܬ ܕܩܠܝܠܐ ܡܫܡܫܢܐ ܐܣܟܝܡܐ ܗܢܐ ܡܢ ܗܘ ܕܡܬܝܒܠܐ ܡܢ ܠܥܠ. ܘܐܦ ܫܘܟܢܐ ܕܡܬܝܗܒܝܢ ܡܢ ܗܠܝܢ. ܩܠܝܠܐ ܘܕܢܝܐ ܘܪܘܚܢܝܐ ܡܢܝܚܝ ܒܡܫܡܫܘܬܐ ܕܥܕܬܐ ܘܡܛܠ ܠܡܘܒܕܢܐ ܦܬܝܐ ܕܡܫܡܫܢܘܬܐ ܟܠܗ ܘܡܕܢܚܐ. ܘܡܬܕܒܪܢܘܬܐ ܘܐܠܘ ܗܠܝܢ ܕܫܡܫܘ ܡܫܡܫܢܐ ܥܒܕܝܢ ܒܟܠܗ ܐܘܪܚܐ ܕܡܠܟܘܬܗܘܢ ܘܦܪܫܘ ܘܫܡܫܘ ܒܗ ܐܘܪܚܐ ܒܗܘܢ ܒܡܫܡܫܢܘܬܗܘܢ. ܕܟܠ ܐܝܬ ܐܝܟ ܡܫܡܫܢܐ ܡܫܡܫܢܐ ܥܒܕܝܢ ܘܗܢܐ ܒܠܚܘܕ ܡܢܗܘܢ ܘܐܠܘ ܡܢ ܒܪܝܫܗ. ܘܗܘ ܡܩܒܠ ܘܫܡܫ ܠܡܫܝܚܐ. ܐܟܘܬ ܠܒܪ —[1] ܫܡܫ ܠܗ ܕܐܕܡ ܐܘܠܕ ܠܫܝܬ. ܘܫܝܬ ܐܘܠܕ ܠܐܢܘܫ. ܘܫܪܒܐ ܕܗܕܪܐ ܕܐܒܗܬܐ. ܢܚܬ ܠܦܘܪܫܐ ܡܛܘܠ ܕܫܡܫ. ܘܡܢ ܒܬܪ ܦܘܪܫܐ. ܫܡܫ ܠܢܚ. ܐܘܠܕ ܠܫܡ. ܘܫܡ ܐܘܠܕ ܠܐܪܦܟܫܪ —[2] ܥܠܝܐ[3] ܕܪܒ ܕܐܒܗܬܐ ܢܚܬ ܠܗܘܢ ܐܒܪܗܡ. ܐܒܪܗܡ ܠܗ ܐܘܠܕ ܠܐܝܣܚܩ. ܘܐܝܣܚܩ ܐܘܠܕ ܠܝܥܩܘܒ. ܘܝܥܩܘܒ ܐܘܠܕ ܠܫܒܛܝܐ ܐܒܗܬܐ. ܘܗܢܐ ܫܡܫܘܬܐ ܫܡܝܢܐ ܘܡܫܬܪܐ ܐܬܚܝܕ ܡܢ ܐܠܗܐ ܡܪܐ ܟܠ. ܕܢܬܪܐ ܟܠܗܝܢ ܫܒܛܘܗܝ. ܠܒܢܘܗܝ. ܘܡܢ ܗܕܐ ܫܪܝܬܐ[4] ܫܡܠܝ ܫܘܡܠܝܐ ܟܠܗܘܢ ܗܢܐ ܫܡܫܐ: ܕܟܠ ܐܢܫ ܫܡܫܘܗܝ ܠܒܢܘܗܝ ܢܛܪ. ܘܗܘ ܕܝܢ[5] ܐܠܘ ܠܗ ܠܗ ܒܢܝܐ. ܢܛܪ ܫܡܫܘܗܝ ܠܐܚ ܕܝܠܗ. ܘܟܠ[6] ܟܠܗܘܢ ܫܡܫܐ ܕܟܗܢܐ ܒܝܬ ܐܒܗܬܐ ܐܣܬܝܡ ܡܫܬܠܡܝܢ. ܗܢܐ ܫܡܫܐ ܕܐܪܥܐ. ܘܠܐ ܒܚܕ ܡܢ ܟܗܢܐ ܐܫܬܠܡ ܘܐܕܪܐ ܘܐܬܐ ܢܚܬ ܠܡܪܝ ܡܫܡܫܢܘܬܐ: ܘܐܬܐ ܘܩܒܠ ܦܠܚܐ ܡܢ ܡܪܝܡ ܒܬܘܠܬܐ ܩܕܝܫܬܐ. ܘܗܘܐ ܒܪܢܫܐ ܐܝܟ ܚܕܢܢ. ܘܫܪܝ ܡܢ ܟܠܗ ܦܘܠܚܢ ܠܟܠܗܘܢ ܒܢܝܢܫܐ ܐܝܟ ܕܝܠܗ. ܘܫܠܡ ܫܡܫܐ ܥܠܝܐ. ܒܗ ܟܠܗ ܬܫܡܫܬܐ ܥܠܝܬܐ ܠܫܘܒܚܗ ܩܕܝܫܐ ܡܫܬܠܡܐ ܦܪܘܩܝܢ ܒܕܡܗ ܚܝܐ ܘܡܫܡܠܝܢ ܒܪܘܚܐ ܩܕܝܫܐ ܒܫܘܠܛܢܗ. ܘܟܕ ܢܚܬ ܗܘ ܡܩܒܠ ܡܫܡܫܢܘܬܐ ܕܟܗܢܘܬܗ ܠܫܠܝܚܐ ܪܘܚܢܝܐ ܕܟܗܢܐ ܪܒܐ ܕܗܘܝܢܐ. ܘܡܩܒܠ ܠܗܘܢ ܡܛܠ ܕܫܡܫܘܬܐ ܕܥܕܬܐ. ܘܫܠܡ ܠܗܘܢ ܟܕ ܢܚܬ ܩܕܝܫܐ ܠܟܠܗܘܢ ܟܗܢܐ ܕܟܗܢܘܬܐ ܕܫܡܫܐ ܕܡܫܝܚܐ

[1] add. ܕܫܘܦܪܐ ܩܕܡܝܐ ܕܐܘܪܝܬܐ. [2] add. ܘܗܕܪ ܒܗ.
[3] leg. ܒܬܠܬܐ. [4] leg. ܫܠܡܐ ܫܪܝܬܐ. [5] leg. ܘܗܘܝܢ statt ܘܗܘ ܕܝܢ. [6] leg. ܘܟܕ statt ܘܟܠ.

Ferner schreiben wir mit der gleichen göttlichen Hilfe den Kanon der Urteile, δικαιώματα, nämlich der Könige, eine andere Übersetzung als die oben geschriebene (R I), und auch Canones, welche über diese hinausgehen (d. h. die in R I nicht vorhanden sind).

Die siegreichen und christlichen Könige, glorreich durch den wahren Glauben und würdig guten Angedenkens, der erwählte und heilige Constantin, Theodosius und Leo, diese sind es, welche schöne Gesetze im ganzen Umfang ihrer Herrschaft gegeben, (danach) regiert und (wieder) gegeben haben, indem sie durch diese ihre Gesetze bekannt machten, daß jeder Ort nach seinem Gesetze (leben solle), dem schönen Gesetze.

Und gerecht ist unser Herr und Gott von Anfang an, und er gab (die Gesetze) und lehrte (sie) die Menschen. Denn wie er im I. Buch des Gesetzes uns gelehrt hat, daß Adam den Seth gezeugt, Seth den Henoch, und so weiter die Reihe der Patriarchen bis zur Flut, der Zeit Noahs, und daß nach der Flut Noah den Sem gezeugt, Sem den Arpachschad, und so weiter in dem Buche die Geschlechter der Patriarchen fortführt bis auf unseren Vater Abraham, indem Abraham den Isaak zeugte, Isaak den Jakob, Jakob die zwölf Väter, ebenso ist auch dies gepriesene, herrliche Gesetz uns von dem allmächtigen Gott gegeben worden, daß jedermann sein Geld und Gut auf seine Kinder vererben soll. Und aus diesem schönen Grunde haben alle Völker dies Gesetz herübergenommen, daß jedermann sein Geld und Gut auf seine Kinder vererben soll, und ferner, wenn er keine Kinder hat, sein Geld und Gut vererben kann, auf wen er will. Alle Gesetze der Völker differieren in anderen Dingen, aber dies Gesetz der Erbschaft hat auch nicht bei einem einzigen Volke eine Änderung erfahren und hat sich erhalten bis zu den Tagen unseres Herrn Jesus Messias.

Er ist gekommen, hat den Leib von der heiligen Jungfrau Maria empfangen, ist freiwillig Mensch geworden, hat uns von allem Irrtum befreit, alle Menschen, welche wollten, und hat außer allen anderen Segnungen schöne Gesetze seiner heiligen katholischen Kirche gegeben, die erlöst ist durch sein heiliges Blut und in den heiligen Sakramenten durch seinen Tod das Siegel erhalten hat. Durch seine Kirche hat er sein Gnadengeschenk den christlichen Königen des Volkes der Römer gegeben, hat ihnen Kenntnis des wahren Glaubens gegeben und hat durch seine heilige Kirche ihnen alle Völker unterworfen, damit sie nach der Ordnung des Gesetzes des Messias die Menschen regieren, nach den Gesetzen, welche diese Könige von der Kirche, dem Geschenke Gottes, empfangen haben. Haben doch alle Menschen oder Völker, welche nach einem Gesetz regiert werden wollten, aus dem Gesetz des Moses den Anlaß genommen und Gesetze in ihrem Volke gegeben, und haben Israels Beispiel befolgt, das nach den Gesetzen Gottes regiert wurde. Denn vor Moses hatte kein Volk eine Schrift oder ein Buch, sondern Moses und seine von Gott gegebenen Gesetze sind älter als alle Weisen der Griechen, Athener, Römer und Ägypter, wie wir oben gesagt haben,[1] und als die Weisen aller Völker. Und Israels wegen ist diese Gabe, nach dem Gesetz regiert zu werden, auch den anderen

[1] Bei einem exakten Schriftsteller müßte man aus dieser Stelle schließen, daß diese Einleitung aus einem größeren Werke genommen sei, in dem vorher das höhere Altertum des Moses gegenüber den Weisen der Griechen usw. nachgewiesen war. In dem vorliegenden Falle halte ich es aber für wahrscheinlicher, daß der Verfasser mit diesen Worten in einer konfusen Weise auf die zu Anfang der Einleitung angedeutete Zurückführung aller Succession bis auf Adam hinweisen will. Wenn die Gesetze des Moses auf Adam zurückgehen, sind sie allerdings älter als Lykurg, Numa Pompilius usw.; damit ist aber freilich nicht erwiesen, daß auch Moses älter war als diese.

ܢܓܕܘܢ ܠܒܢ̈ܝܢܐ ܒܢܡܘ̈ܣܐ ܕܢܦܠܘܢ ܗ̇ܢܘܢ ܡܢ[1] ܩ̈ܠܝܠܐ ܡܢ ܒܓܠܐ ܕܐܝܬܝܗ̇ ܡܘܗܒܬܐ ܕܐܠܗܐ. ܠܟܠܗܘܢ[2] ܠܒܪ ܒܢ̈ܝܢܐ ܐܘ ܒܩ̈ܢܝܐ ܕܝܢܗ ܕܒܢܡܘܣܐ ܢܬܕܒܪܘܢ: ܡܢ ܢܡܘܣܐ ܕܡܘܫܐ ܢܦܠܘ ܒܠܚܕ: ܘܫܡܘ ܢܡܘ̈ܣܐ ܒܡܕܝ̈ܢܬܗܘܢ. ܘܐܬܕܒܪܘ ܒܫܪܝܪܘܬ ܕܡܬܕܒܪ ܗ̇ܘ ܒܢܡܘܣܘ̈ܗܝ ܕܐܠܗܐ. ܐܦܠܐ ܠܒܪ ܡܫܪܐ ܐܘ ܓܒܪܐ ܐܝܬ ܗ̇ܘܐ ܠܗ ܡܢ ܒܚ̈ܛܐ ܡܢܝܢ ܡܡܫܐ. ܐܠܐ ܡܢܝܢ ܗ̇ܘܐ ܡܡܫܐ ܘܢܡܘܣܘ̈ܗܝ ܗ̇ܠܝܢ ܕܝܗ̇ܒ ܐܠܗܐ. ܡܢ ܡܢܝܢ ܒܠܗܘܢ ܡܩ̈ܝܡܐ ܕܢܘ̈ܡܐ ܘܕܐܠܗ̈ܐ ܘܕܪ̈ܗܘܡܝܐ. ܘܕܡܢܝ̈ܢܐ ܐܢܫ̈ܐ ܕܡܢ ܠܟܠ ܐܡܪܝܢ. ܘܡܢ ܕܒܠ ܒܩ̈ܡܝܢ. ܘܡܢ ܕܗܕܐ[3] ܒܠܚܘܕ ܕܫܪܝܪ ܐܬܚܙܝ ܐܦ ܠܒܩ̈ܡܐ ܗܕܐ ܡܘܗܒܬܐ ܕܒܢܡܘܣܐ ܢܬܕܒܪܘܢ. ܒܢܦܠܘ ܕܝܢ ܒܠ ܢܡܘܣܝܢ ܒܡܬܐܚܕܢܘܬܗ ܕܡܕܝ. ܘܐܬܚܙܝܘ[4] ܒܟܠܗܘܢ ܒܩ̈ܡܝܢ. ܡܢ ܢܡܘܣܐ ܕܡܫܝܚܐ: ܒܝܕ ܩ̈ܠܝܠܐ ܒܪ̈ܗܛܝܢܐ ܘܡܗܝ̈ܡܢܐ ܕܫܡܗ[5] ܡܢ ܡܠܟܐ ܫܒܝܚܐ ܘܦܘܠܘܣ ܫܠܝ̈ܚܘ̈ܗܝ

§ 1. ܠܟܠܗ ܕܐܠܗܐ ܕܐܝܬܝܗܘܢ ܗ̇ܠܝܢ.[6] ܕܪ̈ܓܠܐ ܦ̈ܘܡܐ ܕܡܪܬܘܬܐ ⁘ ܐ ⁘

ܐܢ ܩܕܡ ܠܒܪܐ ܘܠܐ ܟܠܗ ܕܐܝܬܘܗܝ: ܘܡܪܕܝܐ ܒܢ̈ܝܐ ܕܒܪ̈ܐ ܘܢܩܪ̈ܒܬܐ. ܡܪܐܝ ܡܬܐܡܪ. ܐܢ ܕܝܢ ܝܕܥܐ ܘܢܬܒܥ ܕܝܬܐ: ܡܛܘܠ ܐܝܟ ܢܬܒܥܘܢ ܠܒܢ̈ܘܗܝ. ܘܠܒܢܝ̈ܗ ܢܦܩ ܠܥܠܡܐ ܡܢܗܘܢ ܦܪܘܫܘ. ܡܢ[7] ܕܐܬܐ ܠܥܠܡܐ ܡܢܗܘܢ ܡܢ ܟܠܗ ܐܘܢܫܐ.[8] ܠܟܠܗܘܢ ܒܢ̈ܘܗܝ ܕܒܪܝܐ ܡܢ ܢܡܘܣܐ ܡܬܦܠܓܝܢ. ܘܒܗܠܝܢ ܫܒܥ ܡܢܝܢ ܡܪܘܬܐ ܠܒܢ̈ܘܗܝ. ܐܝܟ ܕܢܓܪܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܬܡܪܐ ܡܢܝܢ ܢܓܪܐ ܕܢܦܠ ܠܒܢ̈ܘܗܝ. ܫܠܝܛ ܠܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܕܒܪ̈ܐ. ܒܢ̈ܬܐ ܐܘ ܒܪܬܐ ܡܪ̈ܬܐ ܠܗ ܠܝܪܬܘܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܝܬ[9] ܠܝܬ ܒܢ̈ܝܢ. ܫܠܝܛ ܗ̇ܘ ܠܗ ܕܢܬܠ ܠܟܠ ܕܢܓܪܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܢ ܫܠܝܛ ܢܡܘܣܐ. ܒܕ ܒܢ̈ܝܐ ܠܝܬ ܠܗ. ܘܠܐ ܢܟܬܘܒ ܕܢܦܩ. ܡܪܐܝ[10] ܠܗ. ܐܢ ܦܠܓ ܐܒܘܗܝ ܕܝܪܬܘܬܐ. ܐܒܘܗܝ[11] ܕܝܢ ܠܐ ܦܠܓ ܐܒܘܗܝ. ܡܪܐܝ ܠܗ ܐܚ̈ܘܗܝ ܘܐܚ̈ܘܬܗ. ܢܟܬܘܒ. ܐܢ ܕܝܢ ܦܠܓܐ ܐܦ ܐܡܗ. ܐܦ ܗܝ ܡܬܦܠܓܐ ܒܪ̈ܬܘܬܐ

---

[1] leg. ܡܢ. [2] leg. ܒܟܠܗܘܢ statt ܠܟܠܗܘܢ. [3] leg. ܗܕܐ. [4] leg. ܘܐܬܚܙܝܬ. [5] ܕܫܡܥܘ? [6] del. ܗ̇ܠܝܢ ܕܐܝܬܝܗܘܢ. [7] scrib. ܡܢ. [8] add. ܕܢܦܩܗ ܗ̇ܠܝܢ ܠܒܪ ܟܠܗ ܐܘܢܫ̈ܐ. [9] leg. ܠܝܬ. [10] leg. ܡܪܬ statt ܡܪܐܝ. [11] leg. ܐܢ statt ܐܒܘܗܝ.

Völkern gegeben. Es sind aber durch die Ankunft unseres Herrn (des Messias) alle Gesetze aufgehoben worden, und unter allen Völkern ist das eine Gesetz des Messias gegeben worden durch die christlichen und gläubigen Könige, welche beginnen mit dem gepriesenen und seligen Könige Constantin, dem Erwählten Gottes. Diese (Gesetze) sind folgende:

Erster Grad. § 1. L 1. R I. 1.

Wenn ein Mann stirbt, ohne ein Testament zu schreiben, und Kinder, männliche und weibliche, hinterläßt, erben sie gleichmäßig.

Wenn er aber ein Testament schreiben will, läßt er seine Kinder nach seinem Belieben erben. Und seinen Töchtern gibt er, einer jeden von ihnen ihre φερνή, was der einzelnen zukommt, aus drei Unzien (seiner Habe. Denn diese drei Unzien) werden nach dem Gesetze über alle seine Kinder verteilt. Und für (wörtlich: in, mit) diese (übrig bleibenden) neun (Unzien) stellt er seine Kinder (*wörtlich:* Söhne) als Erben auf, wie er will. Wenn er aber seinen Töchtern etwas mehr geben will (d. h. ihnen φερναί geben will, deren Wert über drei Unzien seiner Habe hinausgehen), steht es ihm frei.

Wenn er keine männlichen Kinder hat, beerben ihn seine Töchter oder seine Tochter.

Wenn er keine Kinder hat, läßt er erben, wen er will.

Wenn er unerwartet kinderlos und ohne Testament stirbt, beerbt ihn sein Vater, falls er noch lebt. Wenn aber sein Vater nicht mehr lebt, beerben ihn seine Brüder und Schwestern gleichmäßig, und wenn seine Mutter noch lebt, wird sie mit zu den Erben ihres Sohnes gerechnet, ganz ebenso wie eines ihrer Kinder.

Wenn ein Mann unerwartet stirbt, ohne Testament und ohne Vater, Mutter oder Kinder zu hinterlassen, er aber Vatersbrüder hinterläßt, so erben diese und, in Ermangelung von Vatersbrüdern, deren Söhne.

Wenn aber das Geschlecht des Vaters und der Vatersbrüder erloschen ist, wird das Geschlecht der Söhne der Schwester oder der Schwestern zur Erbschaft berufen.

ܕܒܢ̈ܝܗ̇[1] ܐܝܟ ܚܕ ܡܢ ܒܢ̈ܝܗ̇ ܫܘܐܝܬ. ܐܦ ܕܝܢ ܫܡܘܫ ܠܥܒܕܐ ܡܢ ܥܠܡܐ: ܟܕ ܠܐ ܫܒܩܘܗܝ ܕܢܬܒܛܠ: ܘܠܐ ܐܝܬ ܠܗ ܐܒܐ ܘܠܐ ܐܡܐ: ܘܠܐ ܒܢ̈ܝܐ: ܘܐܝܬ ܠܗ ܕܪ̈ܐ ܕܐܝܩܪ̈ܘܗܝ ܕܐܒܘܗܝ. ܗܢܘܢ ܡܪܝܡܝܢ ܠܗ. ܐܦ ܕܝܢ ܠܝܬ ܠܗ ܕܪ̈ܐ. ܡܪܝܡܝܢ ܒܢ̈ܝ ܕܪ̈ܐ. ܐܦ ܕܝܢ ܠܥܒܕܐ ܠܗ̇ ܫܪܒܬܐ ܕܐܒܐ ܘܕܕ̈ܪܐ. ܡܬܬܥܝܪܐ ܫܪܒܬܐ ܕܒܢ̈ܝ ܚܝܐ ܘܕܒܢ̈ܝ[2] ܐܢܫܘܬܐ. ܐܦ ܠܥܒܕܐ ܐܦ ܫܪܒܬܐ ܗܕܐ. ܡܬܬܥܝܪܐ ܗ̇ܝ ܕܒܢ̈ܝܢܫܘܬܐ ܕܒܢ̈ܝܗܘܢ[3] ܕܥܒܕܐ. ܐܦ ܕܝܢ[4] ܠܗܘܢ ܕܥܒ̈ܕܐ. ܗܕܡܝܢ ܒܐܝܠܝܢ ܫܦ̈ܝܪܬܐ. ܘܥܡ ܗ̇ܘܐ ܡܬܥܠܝܐ ܕܡܪ̈ܘܬܐ ܕܕܪ̈ܐ ܕܕ̈ܪܝܢ. ܒܥܕܢܐ ܕܝܢ ܕܬܘܕܝܬܐ ܒܠܚܘܕ ܡܬܬܘܝܢ ܕܝܠܕܘܬܐ[5] ܫܦܝܪܬܐ ܥܡ ܕܥܒ̈ܕܐ. ܡܢ ܕܝܢ ܕܬܪܝܢ ܐܘ ܕܬܠܬܐ ܘܕܫܪܒܐ ܕܡܢ̈ܝܢܐ. ܡܬܬܪܡܝܢ ܠܗܘܢ ܫܢ̈ܐ ܘܒܢ̈ܝܗܘܢ. ܕܠܐ ܝܠܕ̈ܬܐ ܥܡ ܐܢ̈ܫܝܢ: ܐܘ ܥܡ ܒܢ̈ܝ ܐܢ̈ܫܝܢ. ܐܝܟ ܠܗܘܢ ܠܥܠ ܡܪ̈ܘܬܐ ܠܒܢ̈ܝܐ ܕܝܠܕ̈ܬܐ ܥܡ ܐܢ̈ܫܝܢ ܘܥܡ ܐܢ̈ܫܘܬܗܘܢ: ܐܦ ܫܡܘܫܐ ܕܠܐ ܕܡܬܦܠܓܐ. ܠܐܢ̈ܫܝܗܘܢ ܘܠܐܢ̈ܫܝܗܘܢ ܘܠܐܢ̈ܫܘܬܗܘܢ. ܗܢܘ ܕܝܢ: ܕܪ̈ܟܐ ܡܬܕܡܝܢܐ ܕܫܡܫܘܬܐ[6] ܠܥܠ. ܘܥܒܕܐ ܕܥܡܐ ܡܬܥܒܕܝܢ. ܘܐܝܟܐ ܕܡܫܡܫ. ܠܗܘܐ ܡܫܡܫܝܢ ܠܥܒܕܘܬܐ. ܕܡܫܬܥܒܕܐ[7] ܕܗܘܡܢܝܬܐ ܘܠܥܒܕܝܗܘܢ. ܕܡܬܬܕܟܪ ܠܥܡܐ ܫܒܝܬܐ. ܐܦ ܠܥܠ ܕܝܢ ܠܥܡܐ ܫܒܝܬܐ. ܡܬܫܥܒܕ ܠܥܡܐ ܕܢ̈ܫܐ: ܕܐܝܬܘܗܝ ܒܟܘܠܗ ܐܪܥܐ. ܕܡܫܬܥܒܕܐ ܕܗܘܡܢܝܬܐ ܫܘܠܛܢܗܘܢ. ܕܡܬܬܕܟܪ ܕܒܟܪ ܠܥܡܐ ܫܒܝܬܐ. ܐܦ ܕܝܢ ܫܠܡ ܐܒܘܗܝ ܕܠܥܒܕܐ ܟܕ ܡܬܐ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܗ̇ܘ ܠܗ ܕܢܫܒܘܩ ܕܢܬܒܛܠ: ܟܕ ܐܒܘܗܝ ܫܒܩ. ܐܦ ܐܝܟ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܚܝܐ ܫܘܠܛܢܐ ܐܢܘܢ. ܕܐܬܐ ܕܐܒܘܗܝ ܘܡܟܝܠ ܕܝܗܝܒ ܒܢ̈ܝܐ ܒܐܝܕܐ ܦܘܪܫܢܐ ܕܫܒܩܘܢ ܒܡܫܬܐ ܚܝ̈ܘܗܝ ܕܐܒܘܗܝ ܐܘ ܕܐܬܐ ܕܐܒܘܗܝ. ܡܫܬܒܩܝܢ ܗ̇ܘ

§ 2. ܐܒܘܗܝ[8]. ܕܬܪܝܢ ⁘ ܒ ⁘ ܐܫܬܐܠ ܫܡܘܫܐ ܕܐܦ ܐܝܠܝܢ ܕܬܬܝܠܝܢ ܒܫܢ̈ܐ ܕܡܬܝܢ ܒܥܒܕܝܢ ܕܡܬܦܠܓܘܢ. ܘܒܢ̈ܝ ܒܡܠܐ ܫܢ̈ܝܢ ܡܬܝܢ ܕܫܒܥܒܕܘܢ. ܡܠܠܝܬ ܥܒܕܐ ܕܐܝܟܢܐ ܒܪܗ ܗܕ̈ܡܬܗܕܐ ܫܢ̈ܝܢ: ܚܢܐ ܐܡܪܐ ܕܐܦܠܛܘܢ ܗ̇ܝ. ܗܢܐ ܕܡܬܬܕܟܪ ܦܘܡܪܐ. ܘܠܐ ܡܬܝܐ[9] ܡܢ ܕܥܒܕܐ ܕܝܢ ܗܕ̈ܡܬܗܕܐ ܫܢ̈ܝܢ. ܥܒܕܐ ܠܗ ܡܢ ܚܢܢܐ

[1] leg. ܕܒܕܪܗ̇ statt ܕܒܢ̈ܝܗ̇. [2] leg. ܕܒܢ̈ܝ ܐܘ statt ܘܕܒܢ̈ܝ.
[3] leg. ܘܒܢ̈ܝܗܘܢ statt ܕܒܢ̈ܝܗܘܢ. [4] add. ܠܝܬ. [5] leg. ܕܝܠܕ̈ܬܐ.
[6] leg. ܫܡܫܘܬܐ statt ܕܫܡܫܘܬܐ. [7] leg. ܕܡܫܬܥܒܕܐ. [8] leg. ܠܐܒܘܗܝ.
[9] add. ܟܬܒܐ ܕܫܬܩܐ.

Und wenn auch dies Geschlecht erloschen ist, wird das Geschlecht der Tanten (Vatersschwestern) und ihrer männlichen Kinder berufen; wenn sie aber männliche Kinder nicht haben, dann treten die weiblichen ein.

Also geschieht die Überlieferung der Erbschaft von Geschlecht zu Geschlecht. Nur im ersten Grade werden die weiblichen Wesen gewürdigt, neben den männlichen zu erben. Dagegen in zweiten, dritten und ferneren Graden sind die Weiber und ihre Kinder ausgeschlossen davon, neben ihren Brüdern oder Bruderssöhnen zu erben. Haben doch die Weiber das Erbrecht, daß sie zusammen mit ihren Brüdern und Schwestern ihre Eltern, Brüder und Schwestern, wenn diese ohne Testament sterben, beerben. Das aber ist der erste Grad (im Erbrecht). Denn die Gesetze forschen nach dem reinen Samen, und wer nahe ist, den berufen sie zur Erbschaft. Er[1] wird Agnatus genannt, d. i. das nahe Geschlecht. Wenn aber das nahe Geschlecht erloschen ist, kommt das Geschlecht der Weiber, welches der Erde vergleichbar ist und römisch Cognatus heißt, d. i. was nach dem nahen Geschlecht ist, heran.

L 2.

Wenn ein Mann zu sterben kommt, während sein Vater noch lebt, kann er nicht ein Testament machen. Und wenn er Söhne hat, stehen sie unter der Macht ihres Großvaters und alles, was sie erwerben, auf welche Weise sie es auch erwerben mögen, steht unter der Macht ihres Vaters (ev. Großvaters), solange dieser oder jener lebt.

§ 2. L 5. Ar 2. R I. 2.

Das Gesetz ist befragt worden, ob Minderjährige ein Testament machen können, und in welchem Alter sie es machen können.

Das Mädchen ist bis zum vollendeten zwölften Jahr unter der Hand des ἐπίτροπος, d. i. des Befehlshabers, und kann nicht ein Testament machen. Hat sie aber das zwölfte Jahr überschritten, untersteht sie nicht mehr dem ἐπίτροπος, sondern dem Kurator, d. i. Inquisitor, und kann von der Zeit an ein Testament machen.

[1] Die syrische Überlieferung (ebenso in L F) hat hier ein Femininum »sie«, als wenn dieser Satz sich auf Erbschaft ܝܪܬܘܬܐ bezöge (»sie, die Erbschaft, wird Agnatus genannt«). Ich halte ܡܬܩܪܐ (statt ܡܬܩܪܝܐ) für einen alten Fehler, der sich fortgepflanzt hat, weil die Schreiber von dem Sinne des Wortes Agnatus keine Kenntnis hatten.

ܐܝܟ ܕܐܦܝܣܩܘܦܐ. ܘܗܘܐ ܠܗ̇ ܚܣܝܐ ܟܡܕܒܪܢܐ ܕܡܝܛܪܦܘܠܝܛܐ. ܕܡܬܩܪܝܐ ܒܝܘܬܐ. ܘܡܢ ܙܒܢܐ ܕܗܘܬ ܓܠܝܬܐ ܚܣܝܐ ܐܝܟ ܕܡܝܛܪܦܘܠܝܛܐ. ܫܠܝܛ ܠܗ̇ ܕܢܚܬܒ ܕܡܛܠܐ. ܗܘܝܢܐ ܐܦ ܓܠܝܚ. ܥܕܡܐ ܠܐܪ̈ܒܥܡܐܐ ܫܢܝ̈ܢ. ܚܣܝܐ ܫܠܝܛܢܘ̈ܬܗ ܕܐܦܝܣܩܘܦܘܬ. ܘܠܐ ܡܢܐ ܦܩܕ ܕܡܛܠܐ. ܡܢ ܐܪ̈ܒܥܡܐ ܕܝܢ ܘܠܗܠ. ܗ̇ܘܐ ܠܗ ܚܣܝܐ ܫܠܝܛܢܐ ܕܡܛܪܦܘܠܝܛ ܘܦܩܕ ܗ̇ܘ ܕܡܛܠܐ ܐܝܟ ܓܒܐ. ܐܢܬܘܢ[1] ܕܝܢ ܚܣܝܐ ܫܠܝܛܢܗ ܕܡܛܪܦܘܠܝܛ. ܗܠܝܢ ܕܓܠܝܢ. ܒܕܡܐ ܠܡܬܒ ܕܫܢ̈ܝܐ ܒܗܕܝܢ ܘܡܢܗ. ܘܡܢ ܒܗܕܝܢ ܘܡܢܗܝ. ܗ̇ܘܐ ܠܗ ܓܠܝܢ ܠܟܠܗ ܫܠܝܛܐ. ܘܓܠܝܢܐ ܐܢ̈ܫܐ ܡܫܠܡܢܐ.[2] ܕܦܠܛ̈ܐ ܀ ܠ ܀ § 3.

ܐܝ̄ ܡܢܐ ܐܚܘ̇ܗ ܕܐܢܫܬܐ ܕܦܠܛ ܒܟܠܗ̇ ܡܦܪܢܣ ܠܟܢܫ̈ܗ ܐܝ̄ ܚܘܕ ܒܪ̈ܟܐ ܡܢܐ ܗ̇ܘ. ܕܐܪ̈ܦܠܐ ܀ ܕ ܀ ܐܝ̄ ܫܡܘܫ ܠܟܢܫܐ § 4. ܘܫܟܢܘܬ ܒܢ̈ܝܐ ܡܦܩܐ. ܘܫܒܩ ܕܡܛܠܐ ܘܫܡܥܘܢ ܒܗ̇ ܒܟܠ ܒܢܘ̈ܗܝ[3] ܐܘ ܡܛܪܦܘܠ. ܘܡܦܪܢܣܝܢ[4] ܠܗ ܠܡܦܩܐ ܒܗ ܠܐ ܚܘܒܢ ܒܪ̈ܟܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܫܒܩ ܕܡܛܠܐ ܠܟܢܫܐ ܘܫܡܘܫ: ܘܫܟܢܘܬ ܒܢܝܐ: ܘܐܝܟ ܒܢܝ̈ܗܘܢ ܕܗܘܘ ܐܢܫܐ ܒܪ[5] ܒܗܕܝܢ ܘܡܢܗ ܫܢܝ̈ܢ. ܡܦܪܢܣܝܢ ܠܐܚܪ̈ܢܐ. ܒܗ ܠܐ ܚܘܒܢ ܒܪ̈ܟܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܫܡܘܫ ܠܟܢܫܐ ܒܗ ܠܐ ܫܟܢܘܬ ܕܡܛܠܐ: ܘܫܪܦܐ ܒܢ̈ܝܐ ܕܓܠܝܢ ܘܐܝܟ ܠܗ ܐܝܬ[6] ܐܘ ܒܢ̈ܝ ܐܚ̈ܐ: ܠܚܕ ܡܢ ܐܚܘ̈ܗܝ ܦܩܕ ܫܡܘܫܐ: ܕܢܗܘܐ ܗܘ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܐܘ ܡܛܪܦܘܠ ܕܢܦܪܢܣ ܒܢܝ̈ ܐܚܘ̈ܗܝ ܒܗ ܒܟܠ ܐܝܟܢ ܫܡܘܫܐ ܘܕܡܟܬ̈ܒܢܐ ܕܒܗܝܢ[7] ܦܠܛܘܢ ܕܐܝܬ ܠܗ̇ܘܢ ܘܡܦܪܢܣ ܒܟܠܗ̇. ܐܝ ܕܝܢ ܠܝܬ ܠܗ ܐܚ̈ܐ. ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܐ ܡܫܠܡܢܐ: ܐܦܢ ܐܚܐ ܕܝܢ ܕܐܝܬܘܗ̇: ܒܪ ܒܗܕܝܢ ܘܡܢܗ ܫܢ̈ܝܐ ܢܗܘܐ ܒܗ̇ ܒܕܘܟܬܐ ܕܐܦܝܣܩܘܦܐ[8] ܐܘ ܡܛܪܦܘܠ ܠܒܢ̈ܝ ܕܕܗ. ܐܝ ܕܝܢ ܫܡܘܫ ܠܟܢܫܐ: ܘܫܪܦܐ ܒܢ̈ܝܐ ܕܓܠܝܢ. ܘܐܝܬ ܠܗ ܐܢ̈ܫܐ: ܘܠܐ ܫܒܩ ܕܡܛ̈ܠܐ: ܘܠܐ ܐܝܬ ܠܗ ܐܚܐ. ܘܢܦܠ ܐܢ̈ܫܘܗ ܐܡܘܗܝ ܕܡܦܩܐ ܕܡܦܪܢܣ ܐܢܘܢ. ܘܠܐ ܠܗ̇ ܕܬܘܒ ܠܡܢܝܢܐ ܕܐܬܪܐ. ܘܫܠܝܛ ܗܘܝܢܐ ܕܡܘܗܝ. ܕܠܟܢܫܐ ܐܚܪܢܐ ܠܐ ܗܘܐ. ܒܕܡܐ ܕܡܫܠܡܐ ܦܪܢܣܬܐ ܠܡ̈ܢܘܗܝ ܡܦܩܐ ܕܐܬܗܡܢܝܢ. ܐܝ ܕܝܢ ܠܐ ܢܦܠ ܐܢ̈ܫܐ ܕܢܦܩ ܓܒܐ ܕܒܢ̈ܝܗ̇ ܡܦܩܐ. ܦܩܕ ܫܡܘܫܐ ܠܐܦܪ̈ܓܠܐ ܕܡܕܝܢܬܐ.

---

[1] leg. ܐܢܬܘܢ. [2] leg. ܫܠܡܬܐ? [3] add. ܐܦܝܣܩܘܦܐ.
[4] leg. ܡܦܪܢܣܝܢ. [5] leg. ܒܢ̈ܝ. [6] leg. ܐܚ̈ܐ. [7] leg. ܐܝܟܢ ܡܟܬܒܢܐ ܐܝܟܢ ܫܡܘܫܐ ܘܕܡܟܬ̈ܒܢܐ ܕܒܗܝܢ statt ܦܩܕ. [8] leg. ܐܦܝܣܩܘܦܐ.

Ebenso untersteht ein Knabe bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr dem ἐπίτροπος und kann nicht ein Testament machen. Danach aber untersteht er dem Kurator und kann ein Testament machen, wenn er will.

Die Minderjährigen unterstehen dem Kurator bis zum fünfundzwanzigsten Lebensjahre. Von da an ist der Knabe ein vollkommener Mann, das Mädchen ein vollkommenes Weib.

§ 3. L 6. Ar 3 a. R I. 3.

Ob der Vater einer Frau, deren Ehemann tot ist, die Vormundschaft über ihre Kinder führen darf? — Er darf es, wenn er Bürgen (einen Bürgen?) stellt.

§ 4. L 7. Ar 3 b. R I. 4.

Wenn ein Mann stirbt, Kinder und ein Testament hinterläßt und in demselben (einen ἐπίτροπος) oder Kurator ernannt hat, so führen sie die Vormundschaft über die Waisen, ohne Bürgen zu stellen.

Wenn er aber, ohne ein Testament zu hinterlassen, stirbt und sich unter seinen Söhnen solche von 25 Jahren befinden, so führen diese die Vormundschaft über ihre Geschwister, ohne Bürgen zu stellen.

Wenn jemand ohne Testament stirbt und minderjährige Kinder hinterläßt, und wenn er Brüder oder Bruderssöhne hat, so muß einer seiner Brüder nach dem Gesetze als ἐπίτροπος oder Kurator für seine Bruderskinder fungieren, indem er durch den Schreiber die Habe der Waisen aufschreiben läßt und die Vormundschaft gebührend führt.

Wenn der Verstorbene keine Brüder hat, wohl aber einen erwachsenen Bruderssohn, d. h. einen, der 25 Jahre alt ist, so soll er in gleicher Weise ἐπίτροπος oder Kurator für die Kinder seines Onkels sein.

L 8.

Wenn ein Mann ohne Testament stirbt und unmündige Kinder und seine Frau, dagegen keinen Bruder hinterläßt, und wenn nun seine Frau, die Mutter der Waisen, die Vormundschaft über sie führen will, soll sie den Richter des Ortes benachrichtigen und vor ihm die Verpflichtung eingehen, daß sie nicht eher sich wieder verheiraten will, als bis sie seinen Erben, den Waisen, die Erbschaft, die ihr anvertraut worden ist, übergeben haben wird.

Wenn aber die Frau die Last (der Vormundschaft) ihrer verwaisten Kinder nicht übernehmen will, dann befiehlt das Gesetz den Strategen, d. i. Principes des Ortes, daß sie für die Waisen einen ἐπίτροπος oder Kurator ernennen, indem sie ihnen ein bestimmtes, der Besitzmasse entsprechendes Honorar beilegen.

ܕܐܡܗܬܗܘܢ ܕ̈ܟܝܢ. ܕܗܢܘܢ ܢܡܘܣܗܘܢ ܠܗܘܢ ܠܡܬܩܪܐ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܐܘ ܟܘܪܐܦܣܩܘܦܐ. ܟܕ ܡܗܝܡܢ ܠܗܘܢ ܐܢܫܐ ܡܢܟܐ ܠܡܩܒܠ ܣܘܠܐ ܕܡܫܝܚܐ. ܢܡܘܣܐ ܕܝܢ ܦܩܕܝܢ. ܕܟܠܢܫ ܕܗܘܐ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܐܘ ܟܘܪܐܦܣܩܘܦܐ. ܥܠ ܡܬܠ̈ܬܐ. ܥܕܡܐ ܕܗܘܐ ܚܕ. ܕܢܗܘܐ ܒܟܠ ܦܘܪ̈ܫܢ ܒܥܡ̈ܡܘܗܝ ܕܡܛܠ ܘܡܢܟܠܐ ܠܗ. ܟܕ ܕܗܘܝ ܐܢ̈ܫܐ. ܐܝܠܝܢ ܕܝܢ ܕܒܬܘܠܘܬܐ ܡܬܒܣܡܝܢ. ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܐܘ ܟܘܪܐܦܣܩܘܦܐ. ܦܩܕ ܢܡܘܣܐ ܕܠܐ ܢܗܠܟܘܢ ܥܡܪܐ. ܡܛܠ ܕܡܥܡ̈ܪܘܢ ܕܒܝ̈ܬܐ ܐܝܟܘ ܘܐܢܫܘܬ

§ 5. ܐܢܘܢ ܡܩܕ̈ܫܝܢܐ. ܕܢ̈ܡܘܣܐ ∴ ܗ ∴ ܐܢ̄ ܐܝܬ ܐܝܟܢܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܕܗܘܘ ܐܢ̈ܫܐ ܘܠܐ ܡܫܬܡܥܝܢ ܠܗ. ܐܠܐ ܗܘܝܢ ܚܩܡ̈ܥܠܐ ܠܦܘܩܕ̈ܢܘܗܝ. ܐܦ ܡܬܦܪܥ ܡܬܒܥܐ ܠܗ. ܘܐܦܠܐ ܐܝܟܢܐ ܕܢܥܒܪ ܐܢܘܢ ܡܢ ܡܪܕܘܬܗ. ܥܠܝܗ ܗܘ ܠܗ. ܗܒܠܐ ܕܝܢ ܥܠܝܗ ܠܗ. ܒܥܒܕ ܐܘܢܫܢܝܐ ܕܦܫܝܫܘ ܘܕܒܘܫܡܘܗܝ. —[1] ܕܐܝܬܘܗܝ ܚܕܐ ܡܢ ܐܪܒܥ. ܕܟܠ ܕܐܝܬ ܠܗ ܢܦܠ. ܟܕ ܟܕ ܕܡܩܘܡܐ ܠܟܠܗܘܢ ܕܒܢ̈ܘܗܝ[2]. ܕܢܫܟܘܢ ܒܢ̈ܝܐ ܡܬܪ̈ܒܝܐ ܡܛܠܬܗܘܢ ܡܢ ܗܘ ܚܕܐ ܡܢ ܐܪܒܥ ܕܦܫܝܢܐ ܕܐܒܘܗܘܢ. ܐܝܟ ܦܫܝܛܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ[3] ܕܒܥܕܐ ܐܘ ܒܩ̈ܦܠܐ. ܐܝܟܢܐ ܕܝܢ ܕܒܟܠܗ ܕܡܢ̈ܐ: ܘܡܪ̈ܘܬܐ ܢܘܟܪ̈ܝܐ ܡܟܪܝܐ. ܦܩܕ ܠܗ ܢܡܘܣܐ ܕܒܢ̈ܝ ܚܐܪ̈ܐ ܢܟܦܐ ܡܪ̈ܘܬܐ ܕܠܐ ܢܬܕܠܘܢܗ ܕܡܛܠ ܟܕ ܢܡܘܣܐ: ܒܢ̈ܝܐ ܡܬܪ̈ܒܝܐ. ܐܡܗܬܗܘܢ ܕܝܢ ܡܬܚܪ̈ܪܐ ܘܡ̈ܠܟܝ. ܘܐܢܫܐ ܐܝܠܝܢ ܕܠܐ ܫܠܝܛ ܠܗܘܢ ܠܡܘܪܬܘ ܐܢܘܢ. ܗ̈ܢܘܢ ܕܡܫܡܫܝܢ ܐܬܪ̈ܘܢ. ܘܐܦܣܘܣ ܘܐܣܬܟܡ. ܐܢ̈ܫܐ ܡܫܡ̈ܫܢܐ ܘܙܢ̈ܝܐ ܕܢܡܘܣܘܢ ܘܗܢܘܢ ܘܠܡܬܐ. ܘܡܛܠ ܗܠܝܢ. ܘܐܝܠܝܢ ܕܡܬܦܫܪ̈ܝܢ ܒܝܬܪܐ. ܐܘ ܐܢܫܐ ܐܘ ܢܟܝܐ: ܘܥܪܘܒܐ ܕܠܗܠܝܢ ܕܦܝܢ. ܠܗܠܝܢ ܐ̈ܢܫ ܡܢ ܒܢ̈ܝ ܚܐܪ̈ܐ: ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܡܘܪܬܘ ܐܢܘܢ. ܐܘ ܕܝܢ ܠܢ. ܡܬܒܕܠܐ ܠܗ̇ ܕܡܛܠ. ܡܢ ܒܢ̈ܝܐ ܡܬܪ̈ܒܝܐ. ܘܡܢ

§ 6. ܥܕ̈ܬܐ ܐܝܠܝܢ ܕܦܪ̈ܫܝܢ. ܘܡܢ ܐܝܠܝܢ ܕܒܬܪܗܘܢ. ܕܢ̈ܡܘܣܐ ∴ ܘ ∴ ܐܢ̄ ܐܬܬܐ ܐ̈ܢܫ ܡܢ[4] ܡܪܘܬܐ ܡܢ ܐ̈ܢܫ: ܘܝ̈ܕܥܐ ܕܠܐ ܢܬܦܪܫ ܠܗ̇ ܠܡܪܘܬܐ. ܡܥܟܒ ܗܘ ܕܠܐ ܢܬܦܪܫ ܠܗ̇: ܕܢܬܟܬܒ[5] ܒܗ̇ ܡܢܕܡ. ܠܐ ܡܛܠ ܕܢܫܬܟܚ ܡܕܡ. ܐܢ ܕܝܢ ܟܕ ܠܐ ܢܬܦܪܫ ܠܗ̇. ܝ̈ܕܥܐ ܕܠܐܢܬܬܐ ܐܝܟܢܐ ܢܦܪܫ ܐܘ ܢܬܟܬܒ ܠܡܪܘܬܐ. ܫܠܝܛ

§ 7. ܠܗ̇. ܕܢ̈ܡܘܣܐ ∴ ܙ ∴ ܐܢ̄ ܡܛܠ ܐ̈ܢܫ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܕܡܩܕܡ ܐܘ ܟܘܪܐܦܣܩܘܦܐ

[1] Lücke. [2] leg. ܒܢ̈ܘܗܝ statt ܕܒܢ̈ܘܗܝ. [3] del. ܕܝܢ.

[4] ܡܢ del. [5] leg. ܐܢ ܕܝܢ ܢܬܦܪܫ ܘܢܬܟܬܒ statt ܕܢܬܟܬܒ.

Ferner befehlen die Gesetze, daß jeder, der ἐπίτροπος oder Kurator für Waisen wird, einen Bürgen stellen soll (zur Gewährleistung dafür), daß er die Habe der Waisen auf jede mögliche Weise behüten und ihnen, sobald sie mündig geworden, übergeben wird.

Über solche Personen, welche durch Testament zum ἐπίτροπος oder Kurator ernannt werden, bestimmt das Gesetz, daß sie nicht Bürgen zu stellen brauchen, weil die Eigentümer der betreffenden Habe sie auserwählt und zu Verwaltern derselben gemacht haben.

§ 5. L 9. Ar 4. R I. 5.

Wenn ein Mann erwachsene Kinder hat, die nicht botmäßig gegen ihn sind und seinen Befehlen nicht gehorchen; wenn sie ihm Schande bereiten und er sie nun von seiner Erbschaft loslösen will, so darf er das in bezug auf 9 Unzien seiner gesamten Habe tun. (Er soll aber drei Unzien) d. i. ein Viertel seiner gesamten Habe durch Testament seinen sämtlichen Kindern geben, so daß aus diesem Viertel auch die Infames, seien sie männlich oder weiblich, ihren Anteil als ihr Eigentum erhalten.

Wenn ein Mann ein Testament macht und fremde Erben hinterläßt, so befiehlt ihm das Gesetz, Freie als Erben zu hinterlassen, damit nicht die Liberi infames mit Hilfe des Gesetzes das Testament anfechten können.

Es sind aber infam Weiber und Männer, die man nicht zu Erben einsetzen darf, solche Personen, welchen das θέατρον, ἱππικά und das στάδιον bedienen, μῖμοι und die Huren bei ihnen, ἡνίοχοι und Ludarii, und außerdem auch solche Personen, Männer oder Weiber, die wegen Ehebruch verklagt werden, oder ähnliche Leute. Kein Freier darf solche Personen zu Erben einsetzen. Sonst kann das Testament von den Liberi infames sowie von den Agnaten und Cognaten angefochten werden.

§ 6. L 12. R I fehlt.

Wenn jemand von einem anderen schriftlich zum Erben eingesetzt wird, aber die Erbschaft nicht antreten will, so ist er dazu berechtigt. (Wenn er sie aber antritt) und irgendwie darüber verfügt, darf er die Annahme nicht mehr verweigern. Wenn er vor der Annahme der Erbschaft sie einem anderen verehren oder schenken will, ist er dazu berechtigt (*s. Anm.*).

§ 7. L 19. R I. 8.

Ob ein ἐπίτροπος oder Kurator von Waisen von der Habe der Waisen, über die er Vollmacht hat, etwas verkaufen und (damit) für sie die Steuer an den König zahlen oder eine Schuld ihres Vaters bezahlen

ܕܝܘܡܝ ܡܢ ܫܢܝܐ ܕܣܗ̈ܪܐ ܕܡܫܠܡܝܢ ܠܟܠܗܘܢ. ܘܡܦܪܫܝܢ
ܣܠܩܗܘܢ ܡܕܐܬܐ ܕܡܬܚܫܒܢ ܠܡܠܟܐ: ܐܘ ܫܘܒܬܐ ܕܫܒܥ ܐܝܟܘܬܗܘܢ.
ܠܐ ܡܫܬܚܠܝܢ[1] ܒܐܘܬܝܬܐ ܕܫܠܝܚܗܘܢ[2]. ܡܛܠ ܕܝܢ ܗܠܝܢ ܗܘ̈ܝܢ.[3]
ܘܡܦܘܫܩܐ ܕܕܝܢܐ ܡܘܕܥܝܢ[4] ܦܫܛܬ ܫܘܟܬܐ ܡܢ ܫܢܝܐ ܕܣܗ̈ܪܐ.
§ 8. ܕܬܡܢܝܢܐ ܀ ܚ ܀ ܐܝܟ ܡܛܠ ܗܘ ܕܒܟܠܚܕ ܕܘ̈ܪܐ ܕܝܚܡܬܐ ܠܐܪ̈ܒܥ
ܘܡܫܠܡ ܠܗ̇ ܫܘܡܠܐ[5] ܢܗܘܦܘ ܢܗܘܢܝܗ̇ ܡܢܗ̇. ܐܝܟ ܐܢܬܘܗܝ ܒܕܪܗ ܐܘ
ܒܕܪܬܗ. ܐܘ ܒܒ̈ܢܝ ܒܕܪܬܗ[6]. ܡܛܠ ܗܘ ܒܫܢ̈ܘܗܝ ܢܗܘܦܘ ܢܫܠܡܘܢ
ܡܢܗܘܢ ܠܡܕܡ ܕܒܬܪ ܠܗܘܢ ܒܕܘܪܐ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܢܬܒܪܐ ܗܘ.
§ 9. ܠܐ ܡܛܠ ܢܗܘܦܘ ܢܬܡܠܐ ܡܢܗ. ܕܬܫܥܝܢ ܀ ܛ ܀ ܐܝܟ ܢܬܡܠܐ ܠܒܕܪܐ
ܕܘܪܐܐ ܠܐܢܫ ܐܘ ܒܡܛܠܬܐ[7] ܕܝܚܡܬܐ ܢܒܒܕ ܠܒܕܪܐ ܘܢܘܩܕܐ ܕܝܢ
ܠܐ ܢܫܒܠ: ܒܟܠ ܕܘܪܐܐ ܐܘ ܒܟܠ ܡܛܠܬܐ ܕܡܬܡܬܒܐ ܠܗ. ܗܘ
ܟܠ ܟܡ ܕܐܢܬܘܗܝ ܠܐ ܢܬܡܠܐ. ܐܝܟ[8] ܠܒܕܪܗ ܐܘ ܠܒܕܪܬܗ ܢܬܡܠܐ
ܠܒܕܪܐ ܕܘܪܐܐ. ܘܢܘܩܕܐ ܠܐ ܢܫܠܡ ܠܒܕܪܗ[9] ܟܡܐ ܕܢܬܡܠܐ ܗܘܝܢ.
§ 10. ܢܬܒܪܐ ܗܘ ܠܢܘܟܪܝܐ ܕܝܢ ܠܐ ܢܬܒܪܐ. ܕܥܣܪܐ. ܀ ܝ ܀ ܐܝܟ ܦܫܛ
ܢܬܡܠܐ ܕܫܘܠܛܢܐ ܕܫܢ̈ܝܐ ܕܫܢܝܐ ܠܒܕܪܐ. ܢܬܒܪܐ ܒܕܝܠܗ
ܠܝܘ̈ܡܬܐ ܦܫܛ ܢܬܡܠܐ[10] ܕܢܬܒܪܐ ܒܕܪܐ ܠܡܢܐ ܐܘܢܫ̈ܝܢ
ܕܫܢܝܗ. ܕܢܦܩܝܢ ܗܠܝܢ ܐܘܢܫ̈ܝܢ ܠܝܪ̈ܚܐ. ܕܐܝܟܢܐ ܗܘܝܢ.
ܗܠܝܢ ܡܢܝܢ ܡܢ ܫܢܝܗ. ܢܬܒܪܐ ܠܝܘ̈ܡܬܐ. ܘܡܛܐ ܠܝܪ̈ܚܐ.
§ 11. ܕܚܕܥܣܪ ܀ ܝܐ ܀ ܐܝܟ ܥܠܝܗ ܠܗܘ ܕܒܟܠܚܕ ܕܐܝܬܐ: ܕܢܬܒܪܐ
ܠܝܘܡܐ[11] ܕܒܗ ܠܗ̇ ܦܠܓܘܬܐ ܕܝܪ̈ܚܐ: ܐܘ ܠܝܘ̈ܡܬܐ ܢܬܒܪܐ
ܠܗ: ܥܠܝܗ ܠܗ ܠܒܕܪܐ ܕܢܬܡܠܐ ܐܘ ܒܐܝܕܘܗܝ. ܐܘ ܒܝܕ ܒܐܝܬܐ
ܐܝܟܐ ܕܗܘ. ܐܝܟ ܠܐ ܡܛܠ ܗܟܢܐ: ܘܢܬܡܠܐ ܢܬܡܠܐ ܕܢܘܡܘܣܐ:
ܘܕܐܝܬ ܠܗ ܠܝܘ̈ܡܬܐ ܘܗܘ ܡܛܠ ܕܐܝܬ ܠܗ ܒܢܡܘܣܗ. ܕܬܪ̈ܬܥܣܪ
§ 12. ܀ ܝܒ ܀ ܐܝܟ ܥܠܝܗ ܠܒܕܪܐ ܕܢܬܡܠܐ[12] ܥܠܝܗܐ ܒܫܢ̈ܝܗ ܐܘ
ܐܦܛܪܘܦܐ: ܐܘ ܐܢܛܠܝܢܘܢ[13] ܕܡܦܩܝܢ ܦܘܠܚܢܐ ܐܘ ܥܘܠܝܬܐ.
ܟܠ ܐܝܠܝܢ ܕܒܬ̈ܐ ܕܢܒܥܐ ܡܕܪܗ ܕܢܬܡܠܐ ܐܚ̈ܐ. ܐܝܬ ܠܗ ܕܝܢ
ܢܬܡܠܐ ܟܠ ܥܘܠܝܬܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܕܢܦܩܘܢ ܠܒܕܪܗ ܕܢܬܡܠܐ
§ 13. ܐܢܘܢ. ܕܬܠܬܥܣܪ ܀ ܝܓ ܀ ܠܒܕܪܐ ܕܝܢ ܡܦܩܝܢ ܐܢܘܢ ܠܗ

[1] leg. ܡܫܬܚܠܦܝܢ. [2] leg. ܕܫܠܝܚܗ. [3] add. ܢܠܦ ܕܢܦܪܘܫ
ܠܕܢܚܐ ܕܐܬܪܐ. [4] leg. ܡܘܕܝܢ. [5] leg. ܫܘ̈ܡܠܐ. [6] leg. ܒܕܪܗ.
[7] leg. ܡܛܠܬܐ ܦܠ. [8] add. ܕܝܢ. [9] add. ܐܘ ܠܒܕܪܬܗ. [10] leg. ܢܬܡܠܐ.
[11] leg. ܠܝܘܡܬܐ. [12] add. ܠܒܕܪܗ. [13] add. ܢܬܠ ܠܗ.

darf? — Er darf es nicht aus eigner Machtvollkommenheit, wohl aber in der Weise, (daß er den Richter des Ortes aufsucht und benachrichtigt), und auf dessen Geheiß so viel von der Habe der Waisen verkauft, als zur Zahlung der Schuld erforderlich ist.

§ 8. L 22. R I. 7. Verzeichnis der Syrischen Hdss. II, S. 786.

Ob jemand, der die δωρεά einer Sache jemandem macht und ihm zur νομή übergibt, sie wieder von ihm nehmen kann? — Ist es sein Sohn oder seine Tochter oder die Söhne (Kinder?) seiner Tochter (sic — Kinder seines Sohnes?), so kann er, solange er lebt, ihnen die Sache, die er ihnen durch δωρεά verschrieben hat, wieder nehmen; ist es aber ein Fremder, so kann er sie ihm nicht wieder nehmen (*s. Anm.*).

§ 9. L 24. R I fehlt. Verzeichnis der Syrischen Hdss. II, S. 786.

Wenn jemand einem anderen eine δωρεά schreibt oder ein Mann die καταγραφή einer Sache macht, er (der andere) aber nicht zugleich mit der ihm geschriebenen δωρεά oder καταγραφή die νομή erhält, so ist alles, was es auch sei, ungültig.

Wenn aber jemand seinem Sohn oder seiner Tochter eine δωρεά schreibt, ohne seinem Kinde die νομή zu übergeben, so ist es für das Kind, solange es bei ihm (dem Vater) ist, gültig; für den Fremden ist es aber nicht gültig.

§ 10. L 27. R I fehlt.

Ob das Gesetz erlaubt, das Jemand die Menge seiner Habe durch Testament als λεγατόν hinterlasse? —

Das Gesetz befiehlt (erlaubt), daß er bis zu 9 Unzien seiner Habe hinterlasse, damit 3 Unzien für die Erben übrig bleiben, d. h. daß er drei Teile seiner Habe als λεγατά hinterlasse und einen als Erbschaft.

§ 11. L 28. R I fehlt.

Ob derjenige, der ein Testament macht, dem νομικός, der für ihn schreibt, einen Teil der Erbschaft oder ein Legat hinterlassen darf? — Er darf (es) schreiben entweder mit eigener Hand oder, falls er nicht schreiben kann, durch die Hand irgendeines Schreibers; er gibt den Namen des νομικός an, und daß er ihm ein Legat gibt, und dasjenige, was er ihm gibt, mit genauer Bezeichnung.

§ 12. L 30. R I. 8.

Ob ein Mann seinen Sklaven als Bevollmächtigten über seine Habe oder als ἐπίτροπος aufstellen oder ihm ein ἐντολικόν, d. i. Befehl oder Vollmacht über solche Dinge, welche sein Herr durch ihn besorgen lassen will, geben darf? —

Das Gesetz erlaubt ihm alle Machtbefugnisse, die er selbst hat, durch seinen Sklaven ausüben zu lassen.

§ 13. L 31 b. R I fehlt.

Die Gesetze gestatten dem Manne, daß er seinem Sohne die Vollmacht gebe, Bevollmächtigter oder ἐπίτροπος über sein Geld und Gut zu sein.

ܢܗܘܐ ܕܢܐܟܘܠ ܐܦ ܗܘ[1] ܠܒܪܗ ܕܢܗܘܐ ܫܠܝܛܐ ܐܘ ܐܦܝܛܪܘܦܐ
§ 14. ܥܠ ܫܘܠܛܢܗ ܒܥܝܢܗ[2]. ܕܐܪܒܥܣܪܬܐ ܀ ܝܕ ܀ ܠܒܪܬܐ ܐܢܫܐ ܡܢܐ
ܕܢܦܩܘܢ ܕܠܐ ܢܗܘܐ ܐܦܝܛܪܘܦܐ ܠܝܬܡ̈ܐ ܒܢ̈ܝ ܐܚܘܗܝ ܐܘ
ܠܢܘܟܪ̈ܝܐ ܡܢ ܦܘܩܕܢܐ ܕܡܠܟܐ ܕܐܬܪܐ. ܐܝ ܢܩܒܐ ܐܝܬ ܠܗ
ܠܒܪܬܐ ܚܡܫܐ ܒܢ̈ܝܢ ܕܒܢ̈ܝܢ ܘܢܩ̈ܒܢ. ܡܣܬܒܪ ܠܗ ܢܣܒܬܐ:
ܡܢ ܗܢܐ ܫܡܥܐ ܢܣܒܪܐ. ܘܡܬܚܙܐ ܠܗ ܢܣܒܬܐ ܕܢܣܒܠ ܘܬܫܬܪܐ
ܒܚܝܠܐ[3] ܕܢܦܫܗ. ܐܝ ܕܝܢ ܒܝܬܪ ܡܢ ܚܡܫܐ ܒܢ̈ܝܢ ܐܝܬ ܠܗ.
ܡܬܢܟܪ ܡܢ ܢܫܡܬܐ ܕܢܗܘܐ ܐܦܝܛܪܘܦܐ ܐܘ ܡܕܒܪܢ ܠܒ̈ܬܐ
§ 15. ܢܘܟܪ̈ܝܐ. ܕܚܡܫܬܥܣܪܬܐ ܀ ܝܗ ܀ ܐܢ ܐܝܬ ܠܒܪܬܐ ܕܐܝܬ[4] ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ.
ܘܐܝܟ ܕܒܥܒܕܐ ܡܠܝܟ ܒܢܦܫܐ ܐܘ ܒܟܠ ܒܟܠܗ: ܘܢܦܠ ܕܡܬܪܢܝܢܘܬܗ
ܘܡܬܚܙܐ ܕܢܩܘܒ ܘܡܬܚܙܝܢܘܬܗ ܡܪ̈ܘܬܐ. ܦܩܕܝܢ ܢܬܠܘܢ ܠܗ
§ 16. ܢܣܒܬܐ. ܕܫܬܬܥܣܪܬܐ ܀ ܝܘ ܀ ܠܒܪܬܐ ܕܡܢܬܐ ܘܢܦܠ ܕܢܣܝܒ
ܕܢܩܘܒ: ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܕܒܠܚܘܕ: ܘܦܩܕ ܠܗܘܢ ܡܪ̈ܘܬܐ. ܡܣܬܒܪ
[5] ܒܡܢ̈ܘܬܐ ܒܗ ܒܢܦܩܬܐ: ܘܢܦܠ ܕܢܬܢܩܘܢ ܐܦܝܛܪܘܦܐ
ܐܘ ܡܕܒܪܢ ܥܠ ܒܢ̈ܝܗ[6]. ܐܦ ܗܝ ܗܕܐ ܡܬܝܕܥܐ ܕܗܝ ܚܐܪܘܬܐ
§ 17. ܐܝܬ ܒܗ ܒܢ̈ܟܪܝܐ. ܕܫܒܥܬܥܣܪܬܐ ܀ ܝܙ ܀ ܐܢ ܐܝܬ ܠܒܪܬܐ ܕܐܝܬ ܠܗ
ܒܢ̈ܝܐ ܡܢ ܐܢ̈ܬܬܐ ܕܡܢ̈ܬܗ ܕܠܐ ܦܪܝܫܢ. ܘܢܦܠ ܕܢܩܘܒ ܕܢܩܘܒ
ܘܢܗܘܐ ܠܡܢܬܗܘܢ ܕܡܢ ܐܢ̈ܬܬܐ ܕܠܐ ܦܪܝܫܢ ܡܩܒܠ ܗܘ ܠܗ
§ 18. ܢܣܒܬܐ: ܐܢܫܐ ܕܢܦܠ ܢܩܘܒ. ܕܬܡܢܬܥܣܪܬܐ ܀ ܝܚ ܀ ܐܝ ܗܘܝܢ
ܠܒܪܬܐ ܬܪ̈ܬܝܢ ܢܫ̈ܝܢ: ܚܕܐ ܡܢܟܣܬܐ ܕܠܐ ܦܪܝܫܬܐ: ܘܗܘܝܢ ܠܗ̇
ܒܢ̈ܝܐ ܡܢܗ̇: ܘܗܘܐ ܠܗ ܐܚܪܬܐ ܢܣܒܬܐ ܕܐܝܬ ܠܗ̇ ܦܪܝܫܬ:
ܘܗܘܐ ܠܗ ܐܦ ܡܢ ܗܕܐ ܒܢ̈ܝܐ: ܐܝ ܢܩܒܐ ܡܛܠ ܒܠܚܘܕ
ܒܢ̈ܝܗ. ܫܠܝܛ ܗܘ ܠܗ ܠܒܪ̈ܬܐ ܕܢܬܒܪ ܐܢܘܢ ܢܩܒܬܐ. ܒܪ
ܦܠܓ ܠܗܘܢ ܠܟܠܗܘܢ ܒܢ̈ܘܗܝ. ܕܡܢ ܐܢ̈ܬܬܗ ܕܠܐ ܦܪܝܫܬܐ ܢܘܟܪ̈ܝܐ
ܡܪ̈ܘܬܐ. ܘܠܐ ܦܠܓ ܠܗܘܢ ܒܢ̈ܝܐ: ܐܠܐ ܕܢܦܠ[7] ܕܢܣܝܒ ܐܢܘܢ
ܡܪ̈ܘܬܐ ܒܝܬ ܒܢ̈ܘܗܝ. ܐܝ ܕܝܢ ܠܐ ܢܣܝܒ ܕܢܩܘܒ: ܡܛܠ ܕܠܝܬ
§ 19. ܕܡܢ ܦܪܝܫܬܐ. ܕܬܫܥܬܥܣܪܬܐ ܀ ܝܛ ܀ ܐܝ ܢܗܘܐ ܠܒܪܬܐ ܕܐܝܬ ܠܗ
ܒܢ̈ܝܐ: ܘܢܦܩܘܢ ܒܢ̈ܘܗܝ ܡܢܬܗܘܢ ܒܪ ܠܒܢ̈ܘܗܝ ܠܐ ܐܝܬ ܒܢ̈ܝܐ:
ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܬܐ ܕܐܫܟܚ ܢܫ̈ܝܢ ܠܒܪ̈ܬܐ: ܘܗܘܝܢ ܠܗܝܢ ܒܢ̈ܝܐ:

[1] leg. ܫܘܠܛܢܐ statt ܐܦ ܗܘ. [2] leg. ܘܒܥܝܢܗ. [3] leg. ܒܢ̈ܝܐ statt ܒܚܝܠܐ. [4] leg. ܕܠܝܬ. [5] add. ܚܕ ܡܢ. [6] Lücke.
[7] leg. ܢܦܠ statt ܕܢܦܠ?

§ 14. L 32. R I. 9.

Wie kann ein Mann sich freimachen davon, nach dem Befehl des Richters des Ortes ἐπίτροπος für Waisen, die Kinder seiner Brüder (Geschwister), oder für fremde Waisen zu sein? — Wenn er etwa 5 Kinder hat, Söhne und Töchter, befreien ihn die Gesetze von dieser fremden Last und gestatten ihm, sich um die Ernährung seiner eigenen Kinder zu bemühen. Wenn er aber weniger Kinder hat, wird er von dem Gesetze gezwungen, ἐπίτροπος oder Kurator für fremde Waisen zu sein.

§ 15. L 33. R I. 10.

Wenn ein Mann (keine) Kinder hat, wohl aber einen im Hause geborenen oder mit Geld gekauften Sklaven; wenn er ihn freilassen und in seinem Testament zu seinem Erben aufstellen will, erlauben ihm das die Gesetze.

§ 16. L 34. P 14. R I. 11.

Wenn ein Mann, der unmündige Kinder hat, zu sterben kommt, ein Testament machen und die Kinder als Erben einsetzen will, einen seiner Sklaven durch dasselbe Testament freiläßt und ihn zum ἐπίτροπος oder Kurator für seine Kinder machen will, (so gibt ihm das Gesetz dazu das Recht. Aber auch wenn er ihn nicht durch das Testament freiläßt, darf er ihn dazu machen), denn diese Tatsache allein ist für den Sklaven ein Freibrief (*s. Anm.*).

§ 17. L 35. R I fehlt.

Wenn ein Mann von einer Frau, die er ohne φερνή heimgeführt hat, Kinder hat, ein Testament machen und diese Kinder erben lassen will, so gestattet ihm das Gesetz, sein Testament zu machen, wie er will.

§ 18. L 36. Ar 73. R I fehlt.

Wenn ein Mann zwei Frauen gehabt hat, eine erste ohne φερνή und von ihr Kinder hat; ferner eine zweite, dem Gesetz gemäß mit φερνή, und auch von dieser Kinder hat, ob dann alle seine Kinder ihn gleichmäßig beerben? —

Er darf sie alle gleichmäßig erben lassen, indem er seine Kinder von der Frau ohne φερνή fremde Erben nennt, indem er sie nicht Kinder nennt, wohl aber (ἀλλά)[1] sie neben seinen Kindern zu Erben einzusetzen wünscht.

Wenn er aber nicht ein Testament macht, beerben ihn seine Kinder von der Frau mit der φερνή.

§ 19. L 37. R I. 12.

Wenn ein Mann Söhne hat und diese kinderlos vor ihm sterben;

wenn er verheiratete Töchter hat, welche Kinder haben, dann aber diese Töchter sterben, während ihre Kinder leben;

wenn ferner der Mann Brüder oder Brudersöhne hat;

---

[1] Ar 73 بل انّما.

ܘܐܦ ܗܢ̈ܝܢ ܡܬܠܘ[1] ܘܣܓܝܐܝܢ ܒܢܝ̈ܢܫܐ: ܘܐܝܟ ܠܚܒܪܐ ܐܢܫ̈ܐ ܐܘ ܒܢ̈ܝ ܐܢܫ̈ܐ: ܐܝܟ ܓܒܪܐ ܕܡܫܡܫ ܕܡܠܟܐ: ܘܡܘܕܐ ܠܐܠܗܐ ܒܢ̈ܝ ܒܝܬܗ. ܡܕܡ ܐܝܟ ܕܒܢܘܗܝ. ܘܐܦ ܕܝܢ ܢܡܘܣܐ ܕܟܠ ܕܡܫܠܛ. ܡܕܡ ܐܝܟ ܐܒܗ̈ܘܗܝ ܐܘ ܒܢ̈ܝ ܐܒܗ̈ܘܗܝ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܠܡܐ ܠܗ ܐܢܫܐ. ܡܕܡ ܠܗ ܕܕܝ̈ܘܗܝ ܐܘ ܒܢ̈ܝܗܘܢ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܐܘܦ ܠܗ ܠܟܗܢܐ ܕܒܢ̈ܝ ܒܝܬܗ. ܗܟܢ ܟܠܗ ܟܗܢܐ[2] ܕܒܢ̈ܝ ܕܐܢܫ̈ܘܬܗ. ܡܢ ܗܠ ܟܗܢ̈ܐ ܕܝܢ ܕܒܪ̈ܐ ܡܬܬܠܒܝܢ ܠܡܪܘܬܐ. ܘܫܘܚ̈ܠܦܐ ܬܚܠܠ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܐܘܦܝܐ ܕܒܪ̈ܐ ܡܢ ܟܠܗܘܢ ܟܗܢܘ̈ܬܗܘܢ ܕܡܠܟܐ: ܗܟܢ ܟܠܗ ܫܘܚ̈ܠܦܐ. ܕܡܬܦܪܫܝܢ ܀ ܦ ܀

§ 20. ܐܝܟ ܦܠܓ ܘܡܕܡ ܘܟܢ ܕܥܡܡܐ ܐܘ ܕܒܢ̈ܐ ܐܘ ܕܟܢܫܐ ܐܘ ܕܟܠ ܓܢܣ ܡܢ ܦܘܪ̈ܫܢܐ ܕܗܘܝܢ ܒܝܢܬ ܡܘܕܝܢܐ ܠܒܢܝܢܐ: ܘܡܠܟܝܢ ܠܡܫ̈ܬܪܐ ܕܗܘܝܢ ܒܝܢܬܗܘܢ ܠܡܒܢܝܐ ܕܡܘܕܝܢܐ: ܘܕܡܫܡܠܝܢܐ[3] ܠܐ ܡܬܚܫܒ: ܘܡܫܬܪܐ ܕܢܦܫܐ ܠܐ ܐܬܚܫܒܬ: ܐܠܐ ܒܠܚܘܕ ܦܘܪܫܢܐ ܗܘ̈ܘ: ܦܠܓ ܢܡܘܣܐ ܕܠܐܢܫ ܐܚܪܝܢ. ܠܐ ܡܬܡܨܐ ܕܢܗܘܐ ܡܘܕܝܢܐ. ܐܠܐ ܐܝܟ ܠܗܘ ܦܘܪܫܢܐ ܕܦܝܢ[4] ܕܡܠܬܐ ܕܝܬܝܪܘܬܐ. ܐܝܟ[5] ܕܠܡܐ ܢܫܬܐܠ ܕܐܠܐ ܢܗܘܐ ܦܘܪܫܢܐ ܡܢ ܝܬܝܪܐ. ܐܠܐ ܐܢܫܐ ܠܗ ܠܡܘܕܝܢܐ. ܕܢܬܚܘܐ ܦܠܓܘܬܐ[6] ܥܠ ܫܡܗ ܕܦܘܪܫܢܐ. ܘܢܬܬܠܝܛ ܚܝܠܐ ܕܢܡܘܣܐ[7] ܒܗ ܗܘ̈ܝܗܘܢ. ܘܡܫܠܡ ܠܒܢܝܢܐ ܝܬܝܪܘܬܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܕܒܥܠܡܐ. ܕܡܬܦܪܫܝܢ ܘܠܝܬ ܀ ܚܠ ܀

§ 21. ܐܝܟ ܟܕ ܠܡܠܟܐ ܕܢܗܪ ܒܪܗ ܐܘ ܒܢܘ̈ܗܝ ܐܘ ܒܢ̈ܝ ܒܢܘ̈ܗܝ ܦܩܕ ܠܗܘܢ. ܡܪܘܬܐ ܦܠܓ ܕܝܢܐ. ܟܕ ܡܘܕܐ ܠܗܘܢ. ܕܟܠ ܡܢܝܢ ܡܪܘܬܗ. ܘܟܠ ܝܬܝܪܘܬܐ ܕܡܫܟܚܐ ܠܗ. ܐܦ ܗܘ ܡܠܟ ܗܘܐ ܐܝܟܢܐ. ܦܩܕ ܠܗܘܢ ܡܢ ܫܘܠܛܢܐ ܕܐܝܬ ܐܢܘܢ ܦܠܓ ܕܝܢܐ. ܟܕ ܡܫܪܝܢ ܡܢ ܗܠ ܫܘܠܛܢܐ. ܘܐܦ ܓܒܪܐ ܕܫܠܛ ܡܘܗܒܬܐ ܝܗܒ ܠܗܘܢ ܦܠܓ ܕܝܢܐ. ܗܠܝܢ ܕܝܢ ܐܢܫ̈ܐ ܕܡܫܬܘܕܥܐ ܕܐܬܗܘܢ ܡܫܪ̈ܐ. ܠܐ ܡܬܦܪܫܝܢ ܠܡܪܘܬܐ ܕܫܪܪܐ ܕܐܒܗ̈ܘܗܝ ܐܘ ܕܐܚ̈ܝܗܘܢ. ܐܠܐ ܡܬܝܗܒܝܢ ܠܗܘܢ. ܘܗܘܝܢ ܠܗܘܢ ܢܟܪ̈ܝܐ. ܡܢ ܐܝܠܝܢ ܡܪܘܬܐ ܕܐܝܬ ܠܟܗܢܐ ܡܢ ܡܘܗܒܬܐ ܕܐܝܠܝܢ ܕܡܫܡܫܝܢ. ܘܕܡܬܦܣܩ ܠܐ ܡܟܝܢ. ܡܢ ܗܘ ܡܬܠ ܕܐܬܟܢܫܘ ܡܪܘܬܗܘܢ ܦܠܓ ܕܝܢܐ: ܕܡܬܦܪܫܝܢ ܐܢܫܐ ܐܝܟܢܐ. ܐܦܠܐ ܠܗܘܢ ܐܝܟ ܢܡܘܣܐ ܕܠܐ ܕܡܬܦܣܩ ܡܢ ܒܝܬ ܕܡܬܝܪܬܝܢ ܠܗܘܢ: ܡܕܡ ܠܗܘܢ ܒܢ̈ܝ

---

[1] leg. ܡܬ̈ܠܝܢ. [2] Lücke. [3] leg. ܘܪܗܡܢܘܬܐ.

[4] leg. ܕܦܝܢ ܚܡܬܗ ܚܬܡܬܐ statt ܕܦܝܢ. [5] leg. ܕܝܢ ܐܝܟ statt ܐܝܟ?

[6] leg. ܦܠܓܘܬܐ. [7] leg. ܕܢܡܘܣܐ.

wenn er nun ein Testament machen und diese Kinder seiner Töchter zu Erben einsetzen will, so beerben sie ihn, wie er bestimmt. Wenn er dagegen ohne Testament stirbt, beerben ihn seine Brüder oder Bruderssöhne, oder falls solche nicht vorhanden sind, seine Onkel (Vatersbrüder) oder deren Söhne.

Ist das Geschlecht der Söhne seines Hauses erloschen, dann wird das Geschlecht (der Söhne seiner Töchter, und wenn auch dies ausgestorben ist, das Geschlecht) der Söhne seiner Schwestern zur Erbschaft berufen. Von allen Geschlechtern werden aber die männlichen Individuen für die Erbschaft ausgewählt, während die weiblichen leer ausgehen. Erst wenn in allen Geschlechtern des Mannes die männlichen Individuen ausgestorben sind, werden die weiblichen zur Erbschaft berufen.

§ 20. L 38. R I. 13.

Ob gültig ist der Kauf einer Habe, Häuser, Vieh oder einer anderen Sache auf Grund eines Vertrages zwischen Verkäufer und Käufer, wenn sie sich über den Preis des Verkaufsobjektes geeinigt haben; wenn (ferner) eine Arrha nicht gegeben wird und der vereinbarte Preis nicht gezahlt worden ist, sondern nur der Vertrag vorliegt? --

Das Gesetz befiehlt, daß der Verkäufer das Objekt nicht an einen anderen verkaufen darf als an jenen ersten, mit dem er den Preis der Sache vereinbart hat.

Wenn etwa dieser erste Käufer sich weigert, den Kauf freiwillig zu vollziehen, (steht) dem Verkäufer ein zweites Verkaufsrecht (? *ἄλλα ὠνεακά* ?) (zu), daß er eine *καταγραφή* auf den Namen des ersten Käufers schreiben, sich dann den Preis, der zwischen den beiden (dem Verkäufer und dem zweiten Käufer) verabredet ist, voll auszahlen lassen und dem Käufer die Sache, die dieser puro modo gekauft hat, übergeben darf.

§ 21. L 3. R I fehlt.

Wenn ein Mann seinen Sohn oder seine Söhne oder Sohnessöhne freilassen will, schreibt er ihnen die Freilassung vor dem Richter, indem er ihnen zugesteht, daß sie in allem ihn geehrt haben und in jeder Sache ihm untertänig gewesen sind, daß er sie daher für solche Ehrerweisung von der Botmäßigkeit gegen ihn vor dem Richter loslöst, so daß sie von jeder Botmäßigkeit frei sind. Und wenn er will, gibt er ihnen ein Geschenk vor dem Richter.

Diese Emancipati, d. i. Befreiten, werden nicht zur Erbschaft der Familie ihrer Eltern oder Verwandten berufen, sondern sind ihnen entfremdet und stehen als Fremde denjenigen Erbschaften gegenüber, welche nach dem Tage, da ihr Freibrief vor dem Richter geschrieben worden ist, dem Geschlecht (ihrer Eltern) durch den Tod von Personen, welche ohne Testament sterben, zufallen.

Die Emancipati werden auch, wenn sie selbst nach der Emanzipation ohne Testament sterben, nicht von den Mitgliedern ihrer Familie, die sie vor der Emanzipation hatten, beerbt, sondern es beerben sie ihre Söhne und Töchter und ihre Verwandten, die sie nach der Emanzipation bekommen haben, nach dem Grade ihrer Verwandtschaft.

ܥܒ݂ܕ̈ܘܗܝ. ܐܝܠܝܢ ܕܡܩܕܡܝܢ ܠܫܪ̈ܘܪܗܘܢ. ܫܪܟܝܢ ܠܗܘܢ ܕܝܢ. ܒܫ̈ܡܗܘܢ ܘܒܟ̈ܢܘܗܝ ܘܥܒ݂ܕ̈ܘܗܝ. ܕܐܝܠܝܢ[1] ܕܗܘܝܢ ܠܗܘܢ ܡܢ ܒܬܪ ܫܪ̈ܘܪܗܘܢ. ܐܝܟ ܦܬܓ݂ܡܐ ܕܡܫܪܝܬܐ ܕܦܠܚܘܬܗܘܢ. ܘܐܦܠܐ ܕܝܢ ܒܦܬܓ݂ܡܐ ܡܫܬܡܫܝܢ ܐܢܝ ܣܓܝ ܐܚܝ̈ܕܝܢܗܘܢ. ܘܠܐ ܐܢܝ ܡܬܦܪܫ ܕܡܫܬܡܫ ܐܝܟ ܕܩܕ̈ܡܝܢ ܐܚܝ̈ܕܬܗܘܢ. ܠܐ ܡܛܠ.[2] ܡܠܝܢ ܠܗܘܢ ܕܡܬܚܡܝܢ ܕܡܫܬܐ ܐܝܟ ܕܢܘܚܝܢ ܕܡܦܪܫܐ[3] ܒܡܫ̈ܬܗܘܢ ܡܛܠ ܕܐܬܚܪܘ ܠܗܘܢ ܡܢ ܚܫܚܐ ܐܚܪܝܐ ܕܡܬܬܚܬܝܐ ܗܘܝ ܠܗܘܢ.

§ 22. ܕܝܠܗܘܢ ܘܬܪܝܢ ∴ ܒܒ ∴ ܐܢ̄ ܛܘܒܐ ܠܒܪܐ ܕܫܡܥ ܕܡܫܬܐ: ܐܘ ܒܡ ܒܪܝܬܐ ܐܘ ܒܡ ܫܠܝܡ: ܘܛܘܒܐ ܕܝܬܪ ܫܒܘܩܝܗ ܕܐܬܐ ܠܗ: ܒܡܠܐ ——[4] ܕܡܛܠ ܕܡܫܬܪܐ: ܐܢ ܫܒ ܗܘ ܫܒܝܠܐ ܐܘ ܡܪܝ ܒܝܬܐ. ܡܛܠ ܗܘ ܡܫܬܪܐ ܠܗܘܢ ܒܡܫܬܐ ܕܝܠܗ: ܡܢ ܡܠܬܐ ܕܝܢ ܡܪܝ ——[5] ܠܗ ܕܝܬܪ. ܡܢ ܡܫܝܚܐ ܕܝܢ ܕܫܡܫܐ ܫܒܝܠܐ ܠܡܫܪܬܐ. ܘܠܐ ܠܗ ܕܝܬܪ ܦܠܓܗܘܢ. ܡܢ ܫܡܪܐ ܕܝܢ ܫܒܝܠܐ ܠܡܠܟܝܢ. ܫܒ ܡܢ ܡܠܟܐ. ܡܢ ܡܫܝܚܐ ܕܝܢ ܕܡܠܟܝܢ ܫܒܝܠܐ ܠܡܪܝܐ. ܡܛܠ ܕܝܬܪ ܠܒܪܐ. ܫܒܐ ܡܢ ܐܪܒܥ. ܕܗܘܝܢ ܫܡܪܝܢ ܘܫܡܥܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܬܦܪܫ: ܘܝܬܪ ܠܒܪܐ ܫܡܪ ܡܢ ܡܫܝܚܐ ܕܦܠܓܝܢ ܢܡܘܣܐ. ܢܡܘܣܐ ܗܘ ܡܫܝܚܐ ܕܒܡܠܐ ܦܢ ܒܡܠܐ ܦܠܓܝܢ ܕܝܬܪܘܢ. ܘܥܪܒܐ ܕܐܬܡܪܘ ܫܡܪ̈ܐ. ܦܫܝܢ ܠܪ̈ܘܚܐ ܫܒ̈ܝܠܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܝܬ ܒܗܬ ܕܡܫܬܐ: ܘܢܬܚܘܒ ܠܗ: ܕܒܠܗܘܢ ܫܒ̈ܝܠܐ ܡܫܪܝܢ. ܒܠܗܘܢ ܫܒ̈ܝܠܐ ܦܫܝܢ ܠܪ̈ܘܚܐ.

§ 23. ܕܝܠܗܘܢ ܦܬܠܬܐ ∴ ܒܓ ∴ ܐܢ̄ ܥܒܕ ܡܫܪܐ ܫܒܝܠܐ ܕܡܫܪܐ ܠܗ ܡܪܗ ܢܒܝ ܠܒܪ̈ܐ ܗܟܢܐ: ܡܫܪ ܥܒܕ ܕܝܬܪ ܠܒܪܐ ܫܒܝܠܗ ܐܘ ܐܡܬܗ. ܢܒܝ ܐܦܣܩܘܦܐ ܐܘ ܢܥܡ̈ܐ ܐܘ ܒܥܘܪܐ ܐܬܝܗܘܢ ܢܒܝ ܦܪܢܣܝܐ ܘܢܥܡ̈ܐ ܐܝܟ ܦܘܢܒܐ ܕܡܠܟܐ ܥܒܝܕܐ ܘܬܠܒܝܐ ܢܘܡܘܣܝܩܘܢ ܡܠܟܐ. ܕܝܠܗܘܢ ܘܐܪܒܥܬܐ ∴ ܒܕ ∴

§ 24. ܐܢ̄ ܢܦܘܩ ܠܒܪܐ ܕܡܫܪܐ ܗܘ ܫܒܝܠܐ ܕܡܫܪܐ ܘܐܦܣܩܘܦܝܢ ܕܝܠܗ ܡܫܪܐ ܗܘ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܢܦܘܩ ܥܡܗ ܕܐܦܣܩܘܦܐ. ܡܠܐ ܕܡܫܚ ܗܘ ܕܡܫܪܐ ܥܡܠܝܢ ܠܗ ܫܪ̈ܘܪܗܘܢ ܕܗܘ ܕܡܫܪܐ ܐܦܣܩܘܦܐ. ܕܗܘ ܠܒܪܐ ܕܡܫܪܐ. ܕܐܡܫܚ ܐܦܣܩܘܦܐ ܕܡܢܒܝ[6]

§ 25. ܕܡܝܬܐ ܫܒܝܠܐ. ܕܝܠܗܘܢ ܘܚܡܫܬܐ ∴ ܒܗ ∴ ܐܢ̄ ܡܛܠ ܗܘ ܕܡܫܪܐ ܫܒܝܠܐ ܕܢܘܦܩ ܡܡܝܬ. ܘܡܛܠ[7] ܗܘ ܐܢ ܒܢܘܗܝ ܡܫܬܠܛܝܢ

[1] leg. ܐܝܠܝܢ. [2] leg. ܡܛܠ. [3] leg. ܘܡܦܪܫܐ.
[4] add. ܡܫܪܐ. [5] add. ܘܠܐ. [6] leg. ܡܢܒܝ. [7] ܡܛܠ statt ܘܡܛܠ.

Auch sind sie (die Emancipati) zu nichts verpflichtet, falls ihre Eltern Schulden haben, und wenn sie zu Lebzeiten ihrer Eltern sterben, können diese sie nicht verhindern, nach Belieben Testament zu machen und über ihre Habe zu verfügen, da sie von der Hand, welche sie in Unterwerfung hielt, befreit sind.

§ 22. L 4. R I. 14. 15.

Wenn ein Mann, sei er krank oder gesund, ein Testament machen und seine Sklaven freilassen will, wie viele darf er freilassen? —

Wenn er 1 oder 2 Sklaven hat, darf er sie durch sein Testament freilassen, von dreien zwei, von 5 bis 10 die Hälfte, von 10 bis 30 ein Drittel, von 30 bis 100 ein Viertel, d. i. (bis zu) 25.

Wenn er aber mehr befreit, als die Gesetze gestatten, so wird die Zahl derer, die nach dem Gesetz freigelassen werden dürfen, festgestellt, und diejenigen, die über diese Zahl hinaus befreit worden sind, verbleiben als Sklaven den Erben.

Wenn aber jemand in seinem Testament verfügt, daß seine sämtlichen Sklaven frei sein sollen, dann verbleiben sie alle als Sklaven den Erben.

§ 23. L 21 a. R I. 16.

Ob ein Sklave, den sein Herr vor Zeugen freiläßt, auf schöne Weise freigelassen wird? —

Schöner ist es, daß ein Mann seinen Sklaven oder seine Sklavin vor Bischöfen oder Priestern freiläßt, oder wenn er auf dem Lande ist, vor dem περιοδεύτης und den Priestern, gemäß dem Befehl des gepriesenen glückseligen Königs Constantin.

§ 24. L 21 b. R I. 18.

Wenn ein Mann, der einen Sklaven freiläßt, schriftlich verfügt, daß auch sein Peculium freigelassen werde, ist es frei. Wenn er aber das Peculium nicht ausdrücklich erwähnt, nehmen nach dem Tode des Freilassers seine Erben dem Libertus dasselbe wieder ab.

Peculium ist die Habe des Sklaven.

§ 25. L 23. R I. 17.

Ob der Freilasser eines Sklaven ihn wieder zum Sklaven machen kann? —

Er kann es, wenn er zu seinen Lebzeiten ihm den Vorwurf macht, daß er von ihm verunehrt oder mißachtet worden sei (*s. Anm.*).

ܕܡܬܥܒܪܢܘ ܐܬܥܒܪ ܡܢܗ ܐܘ ܐܫܬܡܥܬ. ܐܝ ܕܝܢ ܒܫܬܪܝܗ ܕܬܪܬܝܗ.[1] ܗܝܕܝܢ ܡܫܬܡܫܝܢ ܠܗ ܒܢܝܐ ܠܡܪܗ ܒܝܘܡܢܐ.

§ 26. ܕܝܬܒܝܢ ܥܕܬܐ ⁘ ܟܗ ⁘ ܐܝ̄ ܡܝܐ ܗܘ ܕܡܣܬܪ ܠܗ ܠܒܢܝܗ ܕܐܒܐ ܠܒܢܝܗ. ܠܝܬܝܐ ܠܒܢܝܗܘܢ ܕܡܠܟܐ ܕܒܒܝܬܐ ܕܡܠܟܝܢ ܡܢ ܐܬܪܐ.

§ 27. ܦܘܩ ܗܘ ܫܡܫܐ ܕܫܗܪܐ. ܕܝܬܒܝܢ ܘܥܒܕܝܢ ⁘ ܟܘ ⁘ ܐܝ̄ ܝܘܡ ܠܒܢܝܐ ܠܒܢܝܐ ܝܗܒܐ ܕܟܠ ܗܘܐ ܫܒܘܩܐ ܘܫܦܐ ܡܛܠ ܠܗ ܕܢܦܩܘܢ ܠܒܢܝܐ. ܫܐܠ ܡܪܝܐ. ܐܝ ܠܐ ܫܦܝܪ ܠܗ ܒܝܘܡ ܕܫܡܠܐ ܘܫܦܐ ܕܡܪܝܐ ܫܒܩ. ܫܠܝܛ ܠܗ ———[2] ܠܡܪܗ ܒܝܘܡܐ ܕܘܒܪܗ ܘܫܘܪ ܡܢܗ ܒܗܦܟܐ ܕܡܢܘܪ ܠܢܦܫܗܘܢ. ܐܝ ܕܝܢ ܫܒܘܩ ܠܗ ܠܗܠܝܢ ܕܘܒܪ ܠܒܢܝܐ ܝܗܒܐ: ܒܝܘܡ ܘܫܦܐ ܕܢܬܚܠܡܘܢ ܡܪܝܐ ܫܒܩ. ܢܗܘܐ ܛܒܐ ܠܗ ܗܘ ܕܘܒܪܗ.[3] ܘܗܝܕܝܢ ܢܗܦܘܟ ܡܢܗ ܒܗܦܟܐ ܕܡܢܘܪ ܠܗ ܚܠܦ ܗܘ ܒܢܝܐ.

§ 28. ܕܝܬܒܝܢ ܘܬܫܥܝܢ ⁘ ܟܚ ⁘ ܐܝ̄ ܝܘܡ ܠܒܢܝܐ ܒܒܢܝܐ ܦܫܝܛܐܝܬ ܐܝ ܕܝܗܒ ܐܘ ܕܒܫܢ ܒܫܪܘܝܐ ܕܟܠ ܐܢܫ ܢܗܦܘܟ ܒܟܠ ܚܒܪܗ ܕܝܬܡܪܐ ܡܫܬܡܫ ܐܦܠܝܘܢ. ܘܢܗܘܐ ܗܘ ܕܢܦܩܘܢ ܠܗܘ ܕܘܒܪܗ. ܠܐ ܦܩܘܕ ܠܗ ܫܡܫܐ ܕܢܦܫܘܗܝ ܘܠܐ ܕܢܦܩܘܢ ܐܠܐ ܐܝ ܐܢܫ ܒܗ ܒܒܢܝܐ ܕܢܦܩܘܢ ܒܗ ܢܐܬܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܢܫܐܘܢ ܒܗ ܕܡܐ: ܘܢܗܘܐ ܡܬܦܢܐ ܠܗ ܠܗܘ ܕܘܒܪܗ ܢܦܫܐ. ܕܒܢܝܢ

§ 29. ܘܬܫܥܐ ⁘ ܟܛ ⁘ ܐܝ̄ ܢܗܘܐ ܠܒܢܝܐ ܕܢܦܩܘܢ ܠܒܢܝܗ ܕܢܐܡܪ ܕܡܢܐ ܚܠܦܘܗܝ ܠܐ ܦܩܘܕ ܠܗ ܫܡܫܐ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܗ ܕܟܠ ܡܕܡ ܕܒܢܝܐ ܘܒܪ ܚܐܪܐ ܢܐܡܪܘܢ ܕܢܐ. ܡܛܠ ܕܟܠ ܫܦܝܪ ܒܐܡܪܐ.

§ 30. ܬܠܬܝܢ ⁘ ܠ ⁘ ܐܝ̄ ܐܢܫ ܢܩܒܠ ܒܢܝܐ ܕܟܠ ܕܡܠܟܐ: ܒܗ ܠܐ ܡܢܗ[4] ܕܒܢܝܐ ܗܘ ܘܢܬܦܫܩ. ܦܩܘܕ ܫܡܫܐ ܕܟܠܗ ܠܒܢܝܘܬܐ

§ 31. ܢܬܝܠܕ ܗܘ ܡܢ ܕܡܫܬܩܠ ܠܗ. ܕܬܠܬܝܢ ܘܚܕ ⁘ ܠܐ ⁘ ܐܝ̄ ܕܝܢ ܫܩܠ ܠܒܢܝܐ ܦܠܓܐ ܕܟܠ ܕܡܠܟܐ ܒܥܠܐ ܒܗ ܦܘܠܚܢܐ ܒܗ ܡܢܗ ܕܦܠܓܐ ܕܦܠܓܐ. ܗܘ. ܘܐܚܪܝܢ[5] ܗܘ ܕܡܫܬܩܠ ܐܝܟ ܦܠܓܐ ܢܬܝܠܕ ܡܢ ܚܒܪܐ.

§ 32. ܕܬܠܬܝܢ ܘܬܪܝܢ ⁘ ܠܒ ⁘ ܐܝ̄ ܝܘܡ ܠܒܢܝܐ ܢܫܡܫ ܘܢܬܠ ܪܗܒܐ ܡܫܒܚܐ ܕܒܗܦܟܐ ܘܢܗܦܘܟ ܡܘܒܢܐ. ܦܩܘܕ

---

[1] ܘܢܬܒܪܗ mit R I. 17? [2] add. ܠܘܒܢܐ ܡܢ ܫܡܫܐ ܕܢܦܩܘܢܗܘܢ ܠܒܢܝܐ ܘܫܠܝܛܘܢܗܘܢ. [3] add. ܫܠܝܛܝܢ ܘܫܠܝܛ ܠܗܘ ܕܘܒܪܗ. [4] leg. ܒܗ ܡܢܗ statt ܒܗ ܠܐ ܡܢܗ.
[5] leg. ܕܦܠܓܐ ܗܘ ܕܐܚܪܝܢ statt ܕܦܠܓܐ ܗܘ ܘܐܚܪܝܢ.

Wenn andererseits der Freigelassene seinen früheren Herrn wegen schimpflicher Dinge verklagt, wird er (ebenfalls wieder) Sklave seines früheren Herrn (*s. Anm.*).

§ 26. L 26. R I fehlt.

Ob der Freilasser eines Sklaven ihm Legate hinterlassen darf? —

Das Gesetz erlaubt, daß dies geschehe den Söhnen dieses Sklaven, die von einer Sklavin geboren sind (*s. Anm.*).

§ 27. L 39 a. R I. 19.

Wenn ein Mann den (angeblich) guten Sklaven, der kein Ausreißer ist, kauft, so gestattet ihm der Kauf, den Sklaven sechs Monate lang zu prüfen. Wenn er ihm vor Ablauf dieser sechs Monate nicht gefällt, darf er den Sklaven zurückschicken, ihn wieder seinem früheren Herrn übergeben und sich das als Kaufpreis gezahlte Geld von dem Verkäufer zurückgeben lassen.

Wenn aber der Knabe, der als guter Sklave gekauft ist, vor Ablauf der sechs Monate flieht, muß ihn der Käufer suchen (wieder seinem früheren Herrn übergeben), und fordert dann von ihm das Geld, das er ihm für den Sklaven gezahlt hat, zurück.

§ 28. L 39 b. R I. 20.

Wenn ein Mann einem anderen einen Sklaven verkauft, simpliciter, ob er gut ist oder schlecht, mit der Bedingung, daß keiner von ihnen gegen den anderen Regreß ergreifen dürfe, was Griechisch ἁπλῆ ὠνή genannt wird, und wenn nun (trotzdem) (der Käufer) ihn dem Verkäufer zurückgeben will, so erlaubt ihm das Gesetz nicht, daß er ihn fortschicke, zurückschicke (*s. Anm.*), außer wenn er gefunden hat, daß ein Dämon in ihm wohnt. Wenn ein Dämon in ihm nachgewiesen wird und er ihn nun dem Verkäufer zurückgeben will, darf er es.

§ 29. L 41. R I. 21.

Wenn ein Mann seinen Sklaven beauftragen will, für ihn einen Prozeß zu führen, erlaubt ihm das Gesetz es nicht. Er ist dazu nicht berechtigt, denn ein Sklave und ein Freier können nicht (miteinander) prozessieren, weil sie an Ehre nicht gleich sind.

§ 30. L 49. R I fehlt.

Wenn jemand einen fremden Sklaven aufnimmt, wohl wissend, daß es ein Sklave ist, und er nun verklagt wird, dann befiehlt das Gesetz, daß derjenige, der ihn aufgenommen hat, in dieselbe Sklaverei gezogen wird (d. i. Sklave des Klägers wird).

§ 31. L 50. R I. 23.

Wenn ein Mann einen fremden Arbeiter ἐναπόγραφον (*Text verderbt*) aufnimmt, wohl wissend, daß es der Arbeiter eines Fremden ist, dann wird derjenige, der ihn aufgenommen hat, von dem Kläger fortgeführt.

§ 32. L 51. R I. 22.

Wenn ein Mann eine Sache kauft und als Arrha eine Summe Geldes gibt, und nun der Verkäufer zurücktritt, dann befiehlt das Gesetz,

ܢܡܘܣܐ ܕܢܚܘܟ ܪܗܘܡܝܐ ܕܢܦܠ ܐܝܟ ܡܫܝܚܐ ܕܡܫܟܐ. ܐܘ ܕܝܢ
ܗܘ ܘܢܡܘܣܐ ܕܚܢܢ ܪܗܘܡܝܐ ܠܐ ܓܒܐ ܕܚܘܪܝ: ܡܘܕܝܢ ܗܘ
§ 33. ܪܗܘܡܝܐ. ——. ܕܦܠܓܝܢ ܦܠܓܘܬܐ ∴ ܠܕ ∴ ܐܘ ܚܘܪܝ ܠܡܒܥܐ
ܨܒܝܢܐ. ܥܠܝܬ ܗܘ ܠܗ ܡܢܕܡ ܠܡܪ ܕܘܪܝ ܠܡܒܥܐ. ܕܡܪܐܗ
§ 34. ܐܝܬܘܗܝ ܘܥܪܝܪ ܗܘ ܠܗ ܕܚܘܪܝ. ܕܦܠܓܝܢ ܘܪܪܒܥܐ. ∴ ܠܒ ∴ ܐܠ̄
ܚܘܪܝ ܢܡܘܣܐ ܠܡܪܐ ܕܝܢܝܬܘܬ ܒܐܝܕܘܗܝ ܠܡܒܥܗ. ܐܠܐ ܐܘ
ܡܥܪ ܠܗ ܠܡܒܥܗ ܡܢܕܡ ܕܢܦܩ ܠܡܘܬܐ. ܢܬܠܡܘܗܝ ܠܐܚܪ̈ܢܐ
ܥܠܝܬܐ. ܕܗܘܝܢ ܡܬܒܥܝܢ ܐܝܟ ܡܘܕܝܢܘܬܗܘܢ. ܐܘ ܕܝܢ ܢܥܪܘܩ
ܠܡܪܐ ܕܠܐ ܐܝܬ ܥܠܝܬܐ ܡܢ ܡܠܟܘܬܐ[1] ܐܘ ܠܡܝܬܐ ܐܘ
ܠܡܥܠܐ ܐܘ ܠܡܪ̈ܐ ܐܚܪ̈ܢܐ[2] ܡܘܬܐ. ܡܬܡܢܝܢ ܡܬܡܢܝܢ: ܡܢ
ܢܡܘܣܐ ܗܘ ܕܡܥܪܩ ܘܦܠܛ ܒܗ ܠܐ ܐܝܬ ܥܠܝܬܐ. ܕܦܠܓܝܢ
§ 35. ܘܡܢܬܐ ∴ ܠܗ ∴ ܐܘ ܫܒܩ ܠܡܪܐ ܕܝܗܒ ܠܡܒܥܗ ܥܠ ܫܢܝܢ
ܕܗܘܝܐ ܒܗ ܒܝܬܗ ܐܘ ܒܗ ܒܢ̈ܝ ܡܪ̈ܘܬܗܘܢ ܡܢ ܒܬܪ ܚܪܘ̈ܝܐ ܥܒ̈ܕܐ
ܡܢ̈ܝܬܐ ܒܡܫܝܢܐ. ܘܒܗ ܗܘ ܒܪ ܚܐܪ̈ܐ ܢܦܠܘܢ ܒܗ ܡܪ̈ܘܬܐ.
§ 36. ܦܩܕ ܗܘ[3] ܥܠܝܬ[4] ܗܘ ܠܗ. ܕܦܠܓܝܢ ܘܥܒܕܐ ∴ ܠܗ ∴ ܐܘ ܡܢܐ
ܠܡܪܐ ܥܠ ܫܢܝܢ ܕܝܗܒ ܠܡܒܥܗ ܐܘ ܒܗ ܚܒܪܐ[5] ܐܘ ܢܦܫ
ܒܬܪܐ ܐܘ ܢܦܫ ܕܢܫܐ. ܘܒܬܪܡܫܐ[6] ܡܢܐ ܗܘ ܡܝܪܐ ܒܗ ܒܥܒ
§ 37. ܠܗ ܫܢܝܢ ܒܚܪܘ̈ܬܐ. ܕܦܠܓܝܢ ܘܬܒܥܬܐ ∴ ܠܘ ∴ ܐܘ ܠܡܪܐ ܒܪ
ܚܐܪ̈ܐ ܢܐܡܪ ܥܠ ܢܦܫܗ ܕܡܒܥܐ ܗܘ ܒܗ ܡܢܦܩܬ. ܘܢܥܠܡ ܒܗ
ܗܘ ܕܡܘܬܐ. ܐܘ ܟܕ ܕܐܝܬܘܗܝ ܠܡܪ̈ܐ ܕܢܐܡܪ ܥܠ ܢܦܫܗ ܕܡܒܥܐ
ܗܘ. ܒܪ ܒܗܪܝܢ ܥܒ̈ܕܐ. ܡܫܬܪ ܠܗ̇ ܠܚܐܪܘܬܗ. ܘܠܐ ܡܢܐ ܡܫܬܡܫ
ܡܢ ܢܡܘܣܐ. ܫܪܝܪܐܝܬ ܕܝܢ. ܐܘ ܦܠܛܗ ܕܬܫܡܫ ܢܫܒ ܘܦܠܛܗ
ܕܬܫܡܫ ܕܢܦܫܗ ܢܪܦܐ. ܐܘ ܒܠܗ ܐܘ[7] ܒܗ ܗܘ ܪܡܫܐ ܕܘܟܝܗ.
§ 38. ܦܪܥ ܠܡܒܥܐ ܠܗܘ ܕܘܟܝܗ. ܕܦܠܓܝܢ ܦܬܡܢܝܐ ∴ ܠܚ ∴ ܐܘ ܐܬܬܐ
ܚܐܪܬܐ ܬܐܡܪ ܥܠ ܢܦܫܗ ܕܐܡܬܐ ܗܘ: ܘܬܬܒܥܪܐ ܘܬܬܘܕܐ: ܐܘ
ܗܘ ܬܫܬܥܒܕ ܒܫܪܒܝܬܗ ܕܐܢܬܬܐ. ܐܘ ܐܡܬܗ ܒܥܠ ܡܢ ܒܗܪܝܢ
ܥܒ̈ܕܐ. ܡܫܬܪܝܢ ܠܗ̇ ܢܡܘܣܐ. ܘܡܢܐ ܗܘ ܡܪܬܐ ܗܘ[8] ܒܥܒܘܬܐ:
ܘܦܩܐ ܠܚܐܪܘܬܐ. ܐܘ ܕܝܢ ܥܒܕܬܗ ܥܒ̈ܕܐ ܡܢ ܒܗܪܝܢ ܥܒ̈ܕܐ.
ܡܫܬܪܝܐ ܚܐܪܘܬܗ̇. ܘܦܩܐ ܐܡܬܐ ܠܗܘ ܕܘܟܝܗ̇. ܐܘ ܠܗܘ ܕܢܡܘܣܗ̇

[1] add. ܕܢܝܫܬܘܬ. [2] leg. ܐܚܢ. [3] add. ܢܡܘܣܐ. [4] leg. ܘܥܠܝܬ. [5] leg. ܢܦܫ ܡܪ̈ܘܬܐ statt ܒܗ ܚܒܪܐ. [6] leg. ܐܘ ܒܬܪܡܫܐ statt ܘܒܬܪܡܫܐ. [7] del. ܐܘ. [8] add. ܡܢ.

daß die Geldsumme, die er als Arrha bekommen hat (von ihm, dem Verkäufer), verdoppelt werde.

Wenn aber der Käufer, der das Pfand gegeben hat, zurücktritt, verliert er seine Arrha.

§ 33. L 53. R I. 24.

Wenn ein Sklave eine Sache kauft, ist er dazu berechtigt. Denn was der Sklave kauft, gehört seinem Herrn, und er ist kaufberechtigt.

§ 34. P 29. R I. 25.

Die Gesetze gestatten dem Manne nicht, mit eigenen Händen seinen Sklaven zu töten, sondern wenn der Sklave etwas Todeswürdiges begangen hat, soll er ihn den Machthabern übergeben, damit diese ihn nach seinen Missetaten bestrafen.

Wenn sich aber jemand, der nicht die Macht vom Reiche hat, erfrecht, einen Räuber oder Mörder oder einen todeswürdigen Menschen zu töten, soll nach den Gesetzen derjenige, der sich erfrecht (dies zu tun), ohne die Vollmacht dafür zu haben, selbst getötet werden.

§ 35. P 30 a. R I fehlt.

Wenn ein Mann seinen Sklaven freilassen will unter der Bedingung, daß er eine bestimmte Anzahl von Jahren nach seiner Freilassung bei dem Sohne des Freilassers oder bei den Kindern seiner Erben sei (bleibe) und, obwohl er frei ist, bei den Erben (für die Erben?) arbeite, so ist er nach dem Gesetze dazu berechtigt.

§ 36. P 30 b. R I fehlt.

Ob jemand seinen Sklaven bedingungsweise freilassen kann? —

Er darf es entweder vor Zeugen oder vor der Kirche oder vor dem Richter oder durch sein Testament, indem er die ihm gestellte Bedingung in dem Freibrief angibt.

§ 37. L 73. R I. 26.

Wenn ein freier Mann auf Befragen von sich selbst sagt, daß er Sklave sei, und sich verkaufen läßt (*wörtlich:* und übereinstimmt mit dem, der verkauft); wenn er 20 Jahre alt ist, verliert er seine Freiheit und kann nicht mehr die Gesetze um Hilfe (zur Wiedererlangung der Freiheit) angehen. Besonders wenn er die Hälfte der τιμή bekommen hat und die andere Hälfte der τιμή oder auch die ganze τιμή bei dem Betrüger (*s. Anm.*), der ihn verkauft hat, läßt (stehen läßt, ihm überläßt), bleibt er Sklave desjenigen, der ihn gekauft hat.

§ 38. L 74. R I. 26.

Wenn eine freie Frau von sich selbst sagt, daß sie Sklavin sei, und nun gepackt und verkauft oder als Teil der φερνή einer Frau verschenkt wird, dann helfen ihr, wenn sie weniger als 20 Jahre alt ist, die Gesetze; sie kann sich gegen die Sklaverei auflehnen und zur Freiheit zurückkehren.

Ist sie aber mehr als 20 Jahre, so hat sie ihre Freiheit verloren und bleibt Sklavin dessen, der sie gekauft oder in der φερνή seiner Frau bekommen hat.

§ 39. ܒܦܪܣܘܬܐ ܕܐܝܬܘܬܗ. ——— ܕܦܠܓܝܢ ܘܡܥܢܝܢ ܀ ܠܘܬ ܀ ܐܝܠܝܢ ܝܬܝܪ
ܐܘ ܐܝܬܝܪ ܕܫܡܫܠܘܢ ܡܢ ܟܘܟ̈ܒܐ ܡܬܚܙܝܢ[1] ܐܪܒܥܐ ܐܝܟܢ ܦܠܓ
§ 40. ܫܡܘܥܐ ܕܝܕܥܘܢ ܠܡܕ̈ܢܚܝܐ. ܕܪ̈ܘܟܣܝܢ ܀ ܪ ܀ ܐܢ ܗܘܝ ܠܒܪܐ
ܟܘܟ̈ܒܐ ܡܛܠ ܐܪܥܐ ܕܡܬܬܦܪܫܢ ܗܢܘܢ ܫܒܥܬܐ ܡܬܚܙܝܢ ܒܗ.
ܕܡܕܡ ܕܝܡܬܐ ܡܕ̈ܝܢ ܫܢܐ ܕܐܬܚܙܝܘ ܦܪܘܛܘܓܘܢܐ ܕܗܝܡܐ
ܠܫܡܘܥܐ ܕܩ̈ܠܠܐ ܘܡܬܚܫܒܢܐ ܡܢ ܗܘܡܐ ܕܙܘܥܗ. ܕܟܘܟ̈ܒܐ
ܚܒܪܐ ܚܕܐ[2] ܐܘ ܫܡܐ[3] ܦܫܛ ܗܘ ܫܡܘܥܐ ܕܗܘܒ ܫܩܝܗܘܢ
ܠܟܘܟ̈ܒܐ ܠܚܒܪܬܐ ܕܙܘܥܗ. ܘܫܡܥ ܒܗܦܟܗ ܡܕܡ ܕܗܘܒ ܐܢ ܕܝܢ
ܫܡܠܝܘ ܫܢܬ ܡܕ̈ܝܢ ܡܢ ܒܬܪ ܕܫܡܥܗ: ܘܠܐ ܚܙܐ ܒܗ ܒܐܪܒܐ
ܚܒܪܐ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܗ ܕܢܦܩܘܗܝ ܗܘ ܕܙܘܥܗ ܠܒܪ ܡܢ ܕܙܘܥܗ.
§ 41. ܕܪ̈ܘܟܣܝܢ ܘܦܢܝ ܀ ܡܐ ܀ ܗܟܢܐ ܒܗ ܒܫܡܘܥܐ ܕܟܘܟ̈ܒܐ ܘܕܐܡܬܐ ܕܡܢܐ
ܗܘ ܐܝܬܘܗܝ. ܐܢ ܕܝܢ ܗܘܝ ܠܒܪܐ ܟܘܟ̈ܒܐ ܐܘ ܐܡܬܐ ܡܬܪܥܫ
ܘܗܦܘܠܘܣܐ[4] ܕܡܬܬܦܪܫܢ ܗܢܘܢ ܒܫܒܥܐ ܘܙܘܥܐ
ܦܫܝܛܐ ܕܠܐ ܫܠܝܛ. ܘܒܬܪ ܠܒܪܐ ܕܙܘܥ ܕܢܬܦܩܘܗܝ ܠܟܘܟ̈ܒܐ
ܐܘ ܠܐܡܬܐ. ܠܐ[5] ܡܬܚܫܒ ܕܒܬܪܟܘܢ ܒܫܒܥ ܙܘܥ. ܐܢ ܕܝܢ ܫܡܥܝܢ ܒܗ
ܒܟܘܟ̈ܒܐ ܐܘ ܒܐܡܬܐ ܫܪܝܪ. ܫܠܝܛ ܠܗ ܕܢܬܦܩܘܗܝ ܠܒܪ ܕܙܘܥܗ
ܘܫܡܥ ܒܗܦܟܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܒܪ ܕܡܬܪܘܚܐ ܗܘ ܚܠܦܐ ܐܘ ܐܡܬܐ
ܒܗ[6] ܡܕ̈ܝܢܘܢ ܡܬܩ̈ܠܐ. ܐܘ ܠܒܪ.[7] ܐܘ ܡܢܐ. ܐܢ ܠܒܪ ܕܙܘܥܗ
ܠܟܘܟ̈ܒܐ ܐܡܪ ܐܢܐ ܕܝܢ ܘܒܗܘܢܐ ܕܡܬܚܫܒ ܐܝܟ ܠܚܒܪܗ. ܐܘ
ܠܐܡܬܐ. ܐܘ ܒܠܫܘܢ ܗܕܐ ܡܢܐ ܠܒܪ ܠܒܪܐ ܕܙܘܥܗ ܠܟܘܟ̈ܒܐ. ܐܡܪ
ܐܢܐ ܕܝܢ ܐܦ ܚܫܒܐ ܕܡܕܡ ܕܢܠܐ ܒܠܫܘܢ. ܐܢ ———ܐܝܟܢ ܘܒܙܘܥܗ
ܠܟܘܟ̈ܒܐ. ܠܐ ܡܢܐ. ܠܐ ܕܢܬܦܩܘܗܝ ܘܠܐ ܕܢܬܚܒ ܡܕܡ ܕܠܒܪ.
§ 42. ܕܪ̈ܘܟܣܝܢ ܘܦܢܝ ܀ ܡܒ ܀ ܐܢ ܢܦܪܘܪ ܟܘܟ̈ܒܐ ܡܢ ܡܕܪܗ: ܘܡܬܚܙܐ
ܒܪ ܚܙܬܐ ܢܦܪܘܩ[8] ܗܘ ܟܘܟ̈ܒܐ ܕܫܡܥ ܠܗ ܐܝܟܢܐ ܐܡܬܐ ܡܢ ܒܬܪ
ܕܢܦܪܘܪ: ܘܫܡܘܥ ܠܗ ܡܢܗ ܒܥܠ: ܦܫܛܝܢ ܫܡܘܥ̈ܐ. ܕܠܐ
ܫܪܪܘܢ ܒܢ̈ܝܗܘܢ ܕܡܢ ܐܡܬܐ. ܐܠܐ ܕܫܪܪܘܗܝ ܡܕ̈ܘܗܝ
§ 43. ܡܬܩ̈ܠܐ ܗܢܘܢ ܕܢܦܪܘܗܝ. ܕܪ̈ܘܟܣܝܢ ܘܦܠܛܐ ܀ ܡܓ ܀ ܗܘ ܡܐ[9]
ܕܢܦܠ ܕܢܦܪܘܪ ܟܘܟ̈ܒܐ ܗܘܝܐ ܘܠܐ ܕܢܦܪܘܪ. ܐܢ ܒܡܬܚܫܒܬܐ ܗܘܝܢ

---

[1] add. ܠܫܡ̈ܥܬܐ. [2] leg. ܚܒܪܐ ܚܕܐ ܒܐܪܒܐ statt ܚܒܪܐ ܚܕܐ. [3] leg. ܐܪܒܐ. [4] del. ܘܗܦܘܠܘܣܐ. [5] add. ܡܢܐ. [6] leg. ܠܚܒܪ. [7] Von hier bis zum Ende des Paragraphen ist der Text verderbt. [8] leg. ܘܡܦܪܘܪ. [9] leg. ܡܐ.

§ 39. L 79. R I. 27.

Weiber oder Männer, welche (gestohlene) Sachen von Sklaven annehmen, sollen nach dem Gesetze den Eigentümern derselben das Vierfache erstatten.

§ 40. L 113. R I fehlt.

Wenn ein Mann einen Sklaven kauft MLא אRSIN[1], d. i. schöne Bedingung, und an ihm vor Ablauf der sechs Monate, welche die vom Gesetz der Könige aufgestellte und vom Verkaufstage an gerechnete προθεσμία sind, eine verborgene Krankheit oder einen Dämon bemerkt, gestattet ihm das Gesetz, daß er den Sklaven dem Verkäufer zurückgibt und das ihm gezahlte Geld zurückbekommt. Wenn aber die 6 Monate nach Entgegennahme des Sklaven verflossen sind, ohne daß er eine verborgene Krankheit an ihm bemerkt hat, darf der Käufer den Sklaven nicht mehr dem Verkäufer zurückgeben.

§ 41. L 113. R I. 28.

Also ist in demselben Gesetz über den Sklaven und die Sklavin die Bestimmung:

Wenn dagegen ein Mann einen Sklaven oder eine Sklavin Ḳ א RSI[2] und HPWLIWNא[3], d. h. schlechter Pakt und einfacher, regreßloser Kauf, kauft und der Käufer ihn oder sie zurückgeben will, so kann er das nicht, weil er mit schlechtem Pakt gekauft hat. Nur dann, wenn er in dem Sklaven oder in der Sklavin einen Dämon findet, kann er ihn oder sie dem Verkäufer zurückgeben und sein Geld zurückverlangen.

Wenn aber der Sklave oder die Sklavin immer nach dem Hause ihrer früheren Herren fliehen, oder wenn er oder sie stiehlt, kann der Käufer ihn oder sie zurückgeben, und nicht allein das, sondern er kann auch von dem Verkäufer den Wert des Gestohlenen fordern. Nur (wenn er mit καλὴ πρᾶσις gekauft hat, kann er dies fordern). Wenn er aber mit κακὴ πρᾶσις gekauft hat, kann er den Sklaven weder zurückgeben noch den Wert des Gestohlenen fordern (*Text verderbt, s. Anm.*).

§ 42. P 33. R I. 29.

Wenn ein Sklave von seinem Herrn freigelassen wird und frei (libertus) wird; wenn er nach seiner Freilassung eine Sklavin zu seinem Weibe zu nehmen wünscht und von ihr Kinder bekommt, dann — befehlen die Gesetze — sollen nicht seine von der Sklavin ihm geborenen Kinder ihn beerben, sondern seine früheren Herren, die ihm die Freiheit gegeben haben.

§ 43. Ar 43. R I fehlt.

Wer einen Sklaven freilassen will, soll ihn also freilassen:

Ist die Freilassung in der Stadt, vor dem Bischof und sechs Priestern von seinem Klerus;

---

[1] *καλῇ πράσει?*

[2] *κακῇ πράσει?*

[3] *ἁπλῇ ὠνῇ?*

ܚܘܕܪܐ: ܕܫܡܫܐ. ܡܢܝܢ ܐܦܩܛܐ ܘܡܢܝܢ ܟܠ ܫܢ̈ܝܐ ܡܢ ܡܘܠܕܗ ܕܡܪܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܒܡܫܪܝܬܐ ܗܘܝܢ ܚܘܕܪ̈ܐ ܕܫܡܫܐ. ܡܢܝܢ ܦܪ̈ܝܘܕܘܣܐ.[1] ܘܡܢܝܢ ܫܢ̈ܝܐ ܡܢ ܡܘܠܕܗ ܕܡܪܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܒܡܫܪܝܬܐ ܕܟܠܗ ܒܗ ܒܗܝ ܐܦܩܛܐ. ܡܢܝܢ ܫܢ̈ܝܐ ܕܡܫܪܝܬܐ: ܒܗ ܡܬܚܫܒܝܢ ܒܚܕܗܘܢ: ܡܢܝܢ ܫܢ̈ܝܢ ܐܚܪ̈ܢܝܢ. ܘܡܢܝܢ ܒܢ̈ܝ ܫܢ̈ܝܐ. ܟܕ ܗܘܝܢ ܬܪܝܢ ܐܠܦ̈ܐ. ܒܚܘܕܪܐ ܕܫܡܫܐ. ܘܟܕ ܫܬܡܐܐ ܕܫܡܫܐ ܗܘܝܢ. ܫܪܝܬܐ ܚܙܝܢ ܚܘܕܪ̈ܘܗܝ. ܘܟܪ ܚܙܪܐ ܫܢܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܢܝܢ ܡܠܟܘܬܗ ܠܐ ܫܘܝܢ ܚܘܕܪ̈ܐ: ܐܝܟ ܕܡܢܝܢܢ ܦܫܝܩܐܝܬ. ܠܐ ܫܪܝܬܝ ܚܘܕܪ̈ܘܗܝ ܕܫܡܫܐ. ܐܠܐ ܡܬܡܫܚܐ ܫܘܝܐ ܗܝܟ ܐܡܬܐ ܕܡܢܘܬܗ ܡܢܝܢܐ. ܟܕ ܦܠܓ ܠܫܬܝܬܐ ܐܝܟ ܦܘܡܢܐ ܕܝܘܬܐ.

§ 44. ܕܐܪܒܥܝܢ ܘܬܪܬܝܢ. ∴ ܡܛܠ ∴ ܝܚܝܕܝܬܐ ܕܝܢ ܡܢܝܢܐ ܕܡܢܝܢܝܢ ܠܗܠܝܢ ܘܚܕܐ ܡܬܚܫܒܐ. ܠܗܘܢ ܕܫܩܠ ܡܠܟܐ ܗܢܘܢܘܢ ܦܪ̈ܢܣܬܐ[2] ܕܫܢ̈ܐ ܐܚܪܢܐ ܐܬܚܙܝ. ܐܢ ܚܕ ܡܢܗܘܢ ܥܠܐ ܕܡܦܪܘܫ ܡܢ ܚܒܪܗ: ܐܘ ܠܚܒܪܐ ܡܢ ܐܪ̈ܙܬܐ: ܐܘ ܐܪ̈ܙܬܐ ܡܢ ܠܚܒܪܐ: ܡܫܪܐ ܗܘ ܕܥܠܬܐ ܕܡܦܪܘܫ ܐܠܦܬܐ ܕܓܘܠܐ.[3] ܕܡܬܬܪܝܡܬܐ ܕܡܦܘܕܝܢ. ܘܡܢܗ ܡܢ ܕܡܦܘܕܝܢ ܡܬܚܫܒܬܐ ܒܟܠܝܘܡ. ܘܐܢ ܠܚܒܪܐ ܝܬܝܪ ܒܐܪ̈ܙܬܐ. ܡܬܚܫܒܐ ܠܗ̇ ܦܪܝܫܘܬܗ ܘܕܘܪܐ ܕܟܠܗ̇. ܐܢ ܕܝܢ ܐܪ̈ܙܬܐ ܝܬܝܪ ܒܠܚܒܪܐ. ܡܬܚܫܒܐ ܠܗ̇ ܦܪܝܫܘܬܗ ܒܠܚܘܕ. ܘܕܘܪܐ ܕܟܠܗ̇ ܠܟܝ ܠܬܠܬܗ ܥܠܝܗ ܒܟܠܝܘܡܗ̇. ܐܢ ܕܝܢ ܒܚܘܒܐ ܐܬܚܙܝܘܢ ܠܚܒܪܐ ܘܐܪ̈ܙܬܐ: ܘܝܬܝܪܘܬܗ ܕܠܚܒܪܐ ܡܬܝܪܐ ܗܝ ܥܠܬܦܬܘܗܝ. ܠܚܒܪܐ ܐܪ̈ܙܬܐ ܦܪܝܫܘܬܗ ܘܕܘܪܐ ܕܟܠܗ̇. ܐܢ ܐܝܬ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ. ܘܐܢ ܠܝܬ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ[4] ܡܬܝܪܐ ܥܠܬܦܬܘܗܝ. ܠܟܝ ܠܚܒܪܐ ܦܪܝܫܘܬܗ ܘܕܘܪܐ ܕܟܠܗ̇ ܥܠ ܥܠܡܐ ܕܒܢ̈ܝܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܬܡܢܬ ܕܗܘܝܢ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ: ܘܡܢܝܢ ܠܗܘܢ ܡܢܝܢܗ̇: ܘܡܢܝܢ ܐܪ̈ܙܬܐ ܒܬܪܗܘܢ. ܠܟܝ ܒܟܠܗ̇ ܕܘܪܐ ܟܠܗ. ܘܠܟܝ ܠܚܒܪܐ ܕܡܢܝܢ ܠܗ ܡܢܝܢܐ ܠܬܠܬܐ ܒܢ̈ܝ ܥܠ ܥܠܡܐ ܕܟܠܢܫ ܡܢܗܘܢ ܡܢ ܗܢܘܢ ܦܪܝܫܐ ܕܡܢܝܢ ܠܟܠܟܠܗ̇. ܡܢܐ ܡܢ ܥܠ. ܐܢ ܕܝܢ ܬܡܢܬ ܐܪ̈ܙܬܐ ܡܢܝܢ ܒܟܠܗ̇: ܘܗܢܐ ܡܢܝܢܗ ܬܠܬ ܥܫܪ̈ܐ. ܠܟܝ ܠܬܠܬܗ ܟܠܗ ܕܘܪܐ. ܘܡܢܐ ܡܢ ܐܪܒܥ ܕܦܪܝܫܘܬܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܢܝܢ ܥܫܪ̈ܐ ܗܘܐ: ܟܕ ܠܐ ܗܘܘ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ: ܘܡܢܝܢܐ ܠܥܫܪܝܢ. ܥܠܬܐ ܠܚܒܪܐ ܟܠܗ ܕܘܪܐ. ܘܡܢܐ ܡܢ

[1] leg. ܦܪ̈ܝܘܕܘܣ. [2] leg. ܦܪ̈ܢܣܬܐ. [3] leg. ܕܓܘܠܠܐ.

[4] Lücke.

ist sie im Dorfe, vor dem Periodeutes und den Priestern aus seinem Klerus;

ist sie in einem Dorfe, wo ein Chorbischof nicht vorhanden, vor den Priestern des Dorfes, wenn etwa noch fünf andere Priester bei ihnen sind, und vor den Dorfbewohnern, indem sie als Zeugen den Freibrief des Sklaven unterschreiben. Wenn ein Sklave also freigelassen wird, ist seine Freilassung gültig und wird er ein Freier (libertus).[1]

Wenn aber die Freilassung nicht vor dem Klerus stattfindet (in der Weise), wie ich soeben beschrieben habe, ist die Freilassung nicht gültig, sondern er bleibt unterworfen seinen bisherigen Herren, indem er als Sklave dient, wie das Gesetz verlangt.

§ 44. P 38. 39. R I fehlt.

Alte Gesetze, welche älter sind als der siegreiche und gepriesene König Leo, welche König Theodosius über die Art der φερναί gegeben hat:

Wenn (in der Ehe) der Mann sich von der Frau oder die Frau sich vom Manne trennen will, schickt die betreffende Person, welche die Scheidung will, (der anderen) einen Scheidebrief, d. i. Repudium. Und aus diesem Repudium wird das Vergehen ersichtlich, (wegen dessen der Verfasser desselben die Scheidung verlangt).

Wenn der Mann sich vergeht gegen die Frau, gibt er ihr ihre ganze φερνή und δωρεά.

Vergeht sich die Frau gegen den Mann, bekommt sie nur ihre ganze φερνή, dagegen behält der Mann ihre δωρεά bei sich zurück (zur Strafe) für ihr Vergehen.

Wenn aber Mann und Frau einander lieben und durch den Tod des Mannes ihre Gemeinschaft gelöst wird, bekommt sie ihre φερνή und δωρεά, einerlei ob sie Kinder hat oder nicht.

(Wenn Mann und Frau einander lieben und durch den Tod der Frau, welche Kinder hinterläßt,) ihre Gemeinschaft gelöst wird, bekommt der Mann ihre φερνή und ihre δωρεά namens ihrer Kinder.

Wenn eine Frau, die Kinder hat, stirbt; wenn die Kinder zuerst sterben und sie hinterher, dann bekommt der Mann ihre ganze δωρεά und er bekommt (außerdem), wenn ihm ein, zwei oder drei Kinder gestorben sind, für jedes einzelne von ihnen je ein Sechstel von der φερνή, welche sie (die Mutter der Kinder) ihm gebracht hat.

Wenn die Frau vor ihrem Gemahl nach dreijähriger Ehe stirbt, bekommt er ihre ganze δωρεά und ein Viertel ihrer φερνή. Nach fünf- bis siebenjähriger kinderloser Ehe bekommt der Mann ihre δωρεά und ein Drittel ihrer φερνή. Über die übrigen zwei Drittel schlägt er ihr, wenn sie zu sterben kommt, vor, durch Testament zu verfügen und sie zu hinterlassen, wem sie will.

Wenn aber die Frau 12 Jahre mit ihrem Manne gelebt hat oder noch mehr, soviel Gott will, und nun vor ihrem Manne stirbt, dann bekommt der Mann ihre δωρεά und die Hälfte ihrer φερνή, während er

[1] Das Syrische hat nur ein Wort für liber und libertus.

ܗܠܝܢ ܕܦܪܝܫܘܬܗ. ܘܡܛܠ ܗܪ̈ܟܢ ܡܢܗܘܢ ܢܦܪܘܫ ܠܗ ܡܐ ܕܡܟܬܒܐ. ܕܡܬܚܙܐ ܕܫܠܡܐ. ܘܡܛܠ ܗܢܐ ܡܬܝܕܥ ܠܟܠ ܕܝܠܗ. ܐܝ ܕܝܢ ܗܟܢܐ ܒܗ ܒܡܠܬܗ ܥܡ̈ܐ ܗܪ̈ܡܘܬܐ: ܐܘ ܒܫܡܐ ܕܝܬܝܪ ܐܠܗܐ ܕܗܟܢܐ. ܘܡܛܠ ܗܢܐ ܒܡܠܬܗ. ܗܘܐ ܠܟܝ ܠܒܪܐ ܕܘܪ̈ܐܐ ܕܝܠܗ ܘܦܠܓܐ ܕܦܪܝܫܘܬܗ. ܘܡܛܠ ܦܠܓܗ ܐܚܪܢܐ ܢܬܒܥ ܠܐܒܘܗܝ ܐܝ ܗܢܐ. ܘܐܝ ܠܐ ܗܢܐ. ܢܬܒܥ ܠܗ ܠܐܢ̈ܫܘܗܝ ܗܘ ܗܘ ܦܠܓܐ ܕܦܪܝܫܘܬܗ. ܕܡܬܚܙܐ ܕܫܠܡܐ ܘܡܛܠ ܠܟܠ ܕܝܠܗ. ܐܝ ܕܝܢ ܡܛܠ ܡܬܘܡ ܐܢ̈ܫܘܬܐ ܒܝ ܠܡܐ ܠܗ ܐܒܐ: ܘܠܐ ܡܬܚܙܐ ܕܫܠܡܐ. ܗܘ ܡܫܘܡܐ ܕܐܡܐ ܗܘܝܐ ܠܗ ܡܢ ܒܢܝ ܥܡ̈ܐ ܕܢܦܫ ܥܡ ܒܡܠܬܗ. ܐܡܐ ܗܘܝ ܗܘ ܡܪܡܘܬܐ ܠܐܢ̈ܫܘܗܝ ܘܠܒܢܝܐ ܕܐܒܘܗ ܐܝܠܝܢ ܕܦܪܝܫܝܢ. ܥܠ ܦܘܪ̈ܫ ܕܝܢ ܕܐܢ̈ܫܘܬܐ ܡܬܡܫܚܢ[2] ܒܡܐܗ. ܦܫܝܛܢ. ܢܡ̈ܘܣܐ. ܕܡܠܝܐ ܐܝܟ ܐܝܠܘܦܐ[3] ܕܢܪܝܐ. ܗܘܝܐ ܡܢ ܚܘܢ ܩܕܡܐ ܕܦܘܪ̈ܫܐ.

§ 45. ܕܢ̈ܪܢܝܢ ܘܢܡܘܣ̈ܐ ܕܥܡܐ ܗܘܝܢ ܥܠ ܡܫܝܚܐ ܘܥܡܝܐ ܡܬܕܡܝܐ ܗܘܝܐ ܕܘܒܪܝܗ ܠܒܘܪܟܬܐ ܡܛܠ ܫܠܝ̈ܚܐ ܕܐܠܗܐ[4] ܒܫ̈ܘܒܚܗ ܕܐܝܬܐ ܦܠܡܘ̈ܐ[5] ܥܡ ܦܠܘܓ ܡܦܪ̈ܫܐ ܕܗܘܝܐ ܥܡ ܒܢ̈ܝܢܐ. ܐܦ ܗܕܐ ܡܦܪܫܬܐ ܐܘܕܥ ܠܒܠܚܘܕ ܒܒ̈ܢܝܢܐ ܕܚܠܝܢ ܗܟܢܐ ܡܠܟܝܢ ܕܡܠܟܘܬܗ. ܕܐܝ ܐܝܟ ܒܪܢܫܐ ܕܢܟ ܠܒܪܐ ܠܟܪܝܗ. ܡܟܝܠ ܡܬܝܚܐ ܕܒܗܦܟܐ: ܘܠܐ ܐܬܬܒܥ ܥܒܝܕܐ ܕܡܠܟ ܗܠܝܢ ܥܡ̈ܐ. ܠܐ ܗܘܐ ܠܗ ܐܘܪܚܐ ܠܡܬܘܦܝܘ. ܕܢܬܒܥܘܢ ܠܗܘ ܠܒܪܐ ܕܢܟܝ. ܘܠܐ ܠܒܢ̈ܝܗܘܢ. ܥܠ ܕܥܒܕܪ[6] ܗܠܝܢ ܗܠܟܝܢ ܥܡ̈ܐ ܗܘܝܐ ܐܦܠܐ ܠܒܪ̈ܝܐ ܐܘ ܠܒܢ̈ܝܗܘܢ ܡܢܐ ܕܢܦܠܬܐ. ܐܠܐ ܗܕܐ ܒܠܚܘܕ ܐܝ ܗܟܢ ܠܗ ܡܬܥܒܕܐ: ܒܝܬܐ ܕܦܪܝܫܐ ܘܡܕܡܐ. ܐܦܪ ܐܢܐ ܕܝܢ. ܐܘ ܫܠܝܐ ܐܘ ܒܪܡܐ ܐܘ ܚܕܬܐ ܐܘ ܒܝܬܐ: ܐܘ ܡܕܡ ܐܚܪܝܢ ܕܠܗܠܝܢ ܕܡܛܝ.[7] ܘܠܐ ܐܬܡܥܒܕܢ ܗܝ ܒܝܬܐ ܕܡܬܥܒܕܢܐ ܗܘܝܐ ܠܗ ܠܡܬܘܦܝܐ ܒܕܡܝܐ ܠܦܪܢܘܣܐ ܐܚܪܢܐ ܡܢ ܒܝܬܗ. ܐܘ ܐܘܕܢܝܢ ܕܘܪ̈ܐܐ[8] ܐܬܗܘܒܢ ܒܝܬܐ ܕܡܬܥܒܕܢܐ ܗܘܝܐ ܠܗ. ܐܘ ܒܦܪܝܫܬܐ ܐܬܗܘܒܢ. ܐܘ ܡܪܘܬܐ ܫܠܝܛܐ ܒܐܢܫܐ ܦܘܪܫܐ ܕܗܘܝ. ܐܝ ܕܝܢ ܒܝܬܐ ܕܫܡܝܐ ܗܘܝܐ ܡܬܥܒܕܐ ܐܝ[9] ܥܠ ܡܛܠ ܕܐܝܬ ܠܗ

[1] leg. ܠܐܢ̈ܫܘܗܝ. [2] leg. ܥܠ ܦܘܪ̈ܫ ܕܝܢ ܕܠܒܪܐ ܘܕܐܢ̈ܫܘܬܐ ܘܕܡܬܡܫܚܢ. [3] ܐܝܠܘܦܐ analogia? [4] leg. ܕܐܠܗ̈ܐ. [5] ܕܐܝܬܐ ܦܠܡܘ̈ܐ delendum. [6] leg. ܕܥܒܕ̈ܝ. [7] leg. ܕܡܛܐ. [8] leg. ܒܝܘܪ̈ܐܐ ܐܘ statt ܕܘܪ̈ܐܐ. [9] leg. ܡܦܪܫܐ ܘܐܝ statt ܐܝ.

die andere Hälfte ihrem Vater übergibt, falls er noch lebt. Wenn er aber nicht mehr lebt, schlägt er ihr (wenn sie zu sterben kommt) vor, durch Testament sie zu vermachen, wem sie will.

Wenn aber zur Zeit, da die Frau stirbt, ihr Vater nicht mehr lebt und sie ohne Testament stirbt, dann fällt derjenige Teil, der ihr gemäß der Zahl der Jahre ihrer Ehe zusteht, als Erbschaft ihren Verwandten und dem Geschlecht ihres Vaters, den Agnaten, zu (s. *Anm.*).

P 39.

In betreff der Beerdigung (des Mannes und) der Frau und dessen, was mit ihm (oder ihr) beerdigt wird, befehlen die Gesetze, daß jeder gemäß dem, was er erbt, zu den Kosten der Beerdigung beisteuern soll.

§ 45. L 107. R I fehlt.

Der selige und gepriesene Theodosius — sein Andenken gereiche zum Segen! — hat aus Ursachen, die in seinen Tagen hervorgetreten sind, außer allen anderen schönen Dingen, die er den Menschen angetan, auch noch das folgende schöne für alle Menschen, welche unter der Macht seiner Herrschaft ihren Geschäften nachgehen, hinzugefügt:

Wenn ein Christ seinem Nächsten eine bestimmte Summe Geldes schuldet und diese Schuld ihm 30 Jahre lang nicht abgefordert worden ist, so hat der Gläubiger kein Mittel mehr, die Schuld von dem Schuldner oder dessen Kindern (*wörtlich:* Söhnen) zurückzufordern, weil diese 30 Jahre verstrichen sind.

Auch von Bürgen oder ihren Kindern (*wörtlich:* Söhnen) kann der Gläubiger (dann) nicht mehr (die Schuld) zurückfordern.

Ausgenommen ist nur folgender Fall: Wenn ihm (dem Gläubiger) eine genau bezeichnete und bekannte Sache als Pfand gegeben worden ist, z. B. ein Acker oder Weinfeld oder Sklave oder Haus oder etwas dem ähnliches, und wenn der Schuldner das dem ersten Gläubiger verpfändete Objekt nicht hinterher an einen anderen Gläubiger weiterverpfändet oder verkauft oder als δωρεά oder als φερνή weggegeben hat, noch auf irgendeine andere Weise das Objekt den Inhaber gewechselt hat — sei es, daß das Pfand ein einzelnes, separates Objekt ist, sei es, daß es alles ist, was der Schuldner besitzt und was ihm zukommt, vorausgesetzt, daß es nicht den Inhaber gewechselt hat —, dann darf der Gläubiger, auch wenn sein Schuldschein älter ist als 30 Jahre, das Pfand für seine Schuld in Besitz nehmen.

Hat dagegen das verpfändete Objekt seinen Inhaber gewechselt, dann ist der Gläubiger, dessen Schuldschein älter ist als 30 Jahre, auf keine Weise mehr berechtigt, das ihm verpfändete Objekt in Besitz zu

ܠܐܒܪܐ ܗܘܐ[1] ܠܗ. ܘܡܫܡܫ ܠܗ: ܘܠܐ ܫܠܡܗ ܡܪܘܬܐ: ܐܠܐ ܐܦ ܡܟܒ[2] ܫܟܪܐ ܠܟܬܒܐ ܗܠܝܢ. ܫܠܝܛ ܠܡܘܦܩܘ ܢܟܣܘܗܝ ܫܠܟ ܣܘܟܠܗ ܡܫܡܫܢܘܬܐ[3] ܡܪܘܬܐ ܐܢܫܝܐ. ܟܕ ܡܢ ܦܘܪܫܢ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܗܘܐ ܡܪܐ ܣܘܟܠ ܕܟܠܟܝ[4] ܫܒܪܗ ܠܟܠܗܝܢ ܟܬܒܐ. ܐܦ ܠܐ ܡܫܡܫܢܘܬܐ ܕܡܫܡܫܢܐ ܠܗ ܢܟܣܘܗܝ. ܡܛܠ ܕܢܦܠ ܥܠ ܒܝܬܗ ܕܢܒܐ ܚܒܪܗ ܡܠܟܐ ܕܬܒܥܬܐ: ܘܠܐ ܫܒܩ ܚܒܪܗ ܩܕܡ ܫܟܝܢܐ ܗܠܝܢ: ܡܢ ܒܬܪ ܫܢܝܐ ܕܝܢ ܕܡܫܬܡܥ ܠܫܡܘܥܐ. ܠܡܟܪܗܐ ܗܡܟܣܢ ܕܐܚܝܗܝ ܗܠܝܢ ܒܡܠܟܐ ܠܗ ܦܪܐܠܘܢ[5] ܕܡܬܪܓܡܢܐ ܥܠ ܐܘܪܚܐ ܕܒܠ ܥܠ ܒܝܬܗ. ܐܝ ܒܠ ܣܘܟܠܐ ܘܐܦ ܒܠ ܡܪܬܘܬܐ ܘܐܝ ܒܠ ܬܒܥܬܐ ܕܫܡܥܬܗ. ܐܝ ܒܠ ܫܘܬܦܘܬܐ ܘܐܝ ܒܠ ܣܝܡܘܢܐ ܕܦܣܝܩܬܐ ܘܐܝ ܒܠ ܬܫܥܝܬܐ ܕܐܪܥܬܐ. ܘܐܝ ܒܠ ܫܡܘܗ[6] ܕܡܢܐ ܗܠܟܐ ܕܠܒܐ ܕܫܡܠܝܢ[7]. ܘܐܝ ܒܠ ܡܢܝܢܐ ܕܡܫܬܡܠܝܢ ܡܢ ܐܠܗܐ. ܘܐܪܝܢ ܒܪܕܐ ܕܐܢܫ ܐܢܫ ܒܡܕܝܢܬܐ. ܐܝ ܢܦܫܗ ܘܫܒܩܠ ܐܢܫ ܡܢ ܫܡܥܐ ܕܢܦܫܗ ܗܠܝܢ ܫܢܝܢ. ܒܠܠܗ ܠܗ ܐܠܗܐ ܕܡܠܟܘ. ܘܠܐ ܡܢ ܐܢܫ. ܡܛܠ ܕܡܘܕܥܢܐ ܬܒܥܝܢ

§ 46. ܫܡܥܬܐ. ܕܐܪܒܥܝܢ ܫܢܝܢ ܡܢ ܓܒܪܐ ܘܪܒܐ ܕܫܒܝܥܝ ܗܘ ܕܡܫܬܡܪ ܕܒܝܬܗ ܒܟܠܗ ܕܦܪܬܘܣܢܐ ܡܢ ܕܥܠܡܐ ܦܪܬܘܣܢܐ. ܘܠܐ ܗܘܐ ܠܐܒܪܐ ܕܡܬܢܟܦ[8] ܠܡܢܐ ܕܫܒܩ ܦܪܘܠܝܢ[9] ܠܟܠܒ ܕܒܝܬܗ: ܘܡܢ ܒܬܪ ܦܪܘܠܝܢ[9] ܫܒܬܐ ܡܕܝܢܐ ܐܪܒܥܐ. ܐܝ ܠܐ ܢܦܠ ܕܒܝܬܗ ܩܕܡ ܕܢܚܬ. ܢܦܠ ܗܘܐ ܕܡܢܐ. ܘܠܐ ܠܗ ܠܡܫܡܫܢܐ ܕܡܢ ܒܪܫܗ ܫܒܩܗ ܠܒܢܝܢ. ܘܡܘܬ ܫܒܩܗ ܠܟܠܒ ܕܒܝܬܗ ܠܒܢܝܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܗܪܟܐ ܘܒܬܪ ܒܗ ܒܝܫܘܥܗ ܒܟܠܗ ܕܦܪܬܘܣܢܐ ܫܒܝܠܘܗܝ ܠܒܝܬܗ ܢܦܫ ܕܒܘܒܢܐ ܩܕܡܝܢ ܘܒܬܪܗ ܠܒܢܝܗ. ܘܠܐ ܐܝܟ ܠܗ ܡܕܡ ܒܗ ܒܟܠ ܕܒܝܬܗ ܡܛܠ ܕܗܘ ܒܒܠ ܕܒܝܬܗ ܘܡܬܒܬܗ. ܗܪܟܐ ܘܒܬܪ. ܕܗܠܝܢ ܕܝܢ ܕܫܒܩܠ ܠܐ ܚܘܒܢ ܠܗ ܫܡܥܬܐ. ܗܘ ܕܝܢ ܗܘܐ ܫܡܘܥܐ. ܡܛܠ ܗܠܝܢ ܕܡܬܦܢܝܢ ܕܒܦܪܬܘܣܢܐ ܡܬܬܪܡܐ

§ 47. ܩܕܡ ܕܝܢܐ ܗܢܐ. ܕܐܪܒܥܝܢ ܘܫܒܥܐ ܫܢܝܢ ܟܠܗ ܘܒܢܐ ܡܬܒܥܐ

---

[1] leg. ܘܕܒܪ ܗܘܐ statt ܗܘܐ. [2] leg. ܡܟܝܠ statt ܡܟܒ. [3] add. ܕܫܡܫܐ ܠܗ ܐܦ ܕܝܢ ܫܠܡܗ ܠܗ ܡܫܡܫܢܘܬܐ. [4] leg. ܕܟܠܟܪ statt ܕܟܠܟܝ. [5] leg. ܦܪܐܠܘܢ. [6] leg. ܫܡܘܗܝ statt ܫܡܘܗ? [7] leg. ܕܠܒܐ ܕܫܡܝܐ statt ܕܠܒܐ ܕܫܡܠܝܢ. [8] leg. ܕܢܟܦ statt ܕܡܬܢܟܦ? [9] leg. ܦܪܝܠܝܢ.

nehmen. Denn wenn auf einer Sache eine Forderung ruht und diese Forderung 30 Jahre lang nicht erhoben worden ist, dann ist nach Ablauf der vom Gesetz, vom seligen Theodosius bestimmten Frist von 30 Jahren die παραγωγή, d. i. der Weg gegen jede beliebige Sache, wirkungslos, sei es gegen eine Schuld, gegen eine Erbschaft, gegen gesetzliche Forderungen (Forderungen, welche jemandem von Gesetzes wegen zugesprochen sind?), gegen ein Kompagniegeschäft, gegen den Raub von Vieh, gegen Ackergrenzen, gegen die νομαί (νομή? Nießbrauch?) von fließendem Wasser zur Bewässerung der Gärten, gegen Wasser, die aus dem ἀγωγός genommen werden und in den Häusern der einzelnen Stadtbewohner fließen. Wenn jemand 30 Jahre lang seine νομή vernachlässigt, ist seine ἀγωγή wirkungslos, und er kann nicht mehr eine Forderung erheben, denn also verlangen es die Gesetze.

§ 46. L 76. R I fehlt.

Was soll derjenige tun, dessen Prozeß causâ prothesmiae angefangen wird, sobald die Prothesmia vollendet ist? —

Es soll der Mann, der in das Gericht gezogen wird (der in das Gericht zieht?), die παραγγελία seinem Gegner schicken, und nach der παραγγελία darf er 4 Monate warten. Ist (bis dahin) der Prozeß nicht vor den Richter gekommen, so ist er hinfällig.

Der Forderer (Petitor) soll von neuem das Gericht angehen und wiederum seinen Gegner in das Gericht ziehen. Wenn er nun aber zum zweitenmal durch seine List causâ prothesmiae seinen Prozeß hinfällig macht, wie das erstemal, dann hat er seinen Prozeß verloren und kann nichts mehr mit seinem Gegner machen, weil er zweimal seinen Prozeß und seine Sache hinfällig gemacht hat. Daß er dies dreimal tue, gestatten ihm die Gesetze nicht.

Dies Gesetz ist wegen solcher δίκαι (*Text:* διαθήκαι) gegeben worden, welche mit προθεσμία vor den Richtern verhandelt werden.

§ 47. L 75. R I fehlt.

Wie lange wird verlangt, daß gewartet werde nach der παραγγελία, damit dann der Prozeß stattfinde? und welches ist die Art der Sachen? und von wo nimmt die Zeit den Anfang? —

ܕܡܬܢܚܬܐ ܒܬܪ ܦܪܬܘܙܡܐ[1] ܦܪܣܛܠܠܐ[2] ܘܗܝ ܢܗܘܐ ܕܝܢܐ. ܘܐܡܪܐ ܗܘ ܕܡܬܬܗܝ ܕܢܦܩܬܐ ܘܡܢ ܐܡܪܐ ܢܬܒܥܝܢ[3] ܘܒܥܐ. ܢܘܪܐ ܡܢ ܒܬܪ ܡܬܠܐ ܕܡܢ ܦܪܣܛܠܠܐ. ܡܢ ܕܐܬܬܕܪܝ ܦܪܣܛܠܠܐ ܐܪܒܥܐ ܡܪܝܢ ܡܬܬܒܥ ܢܬܡܠܠ. ܐܝ ܠܐ ܡܬܬܡܢ ܡܢܟܘܢ ܡܢܝܢܐ ܡܪܝܐ ܒܬܪܟܐ: ܕܐܬܦܘܗܝ ܬܡܢܘ ܐܘ ܬܒܪܝ ܡܕܡܐ. ܢܦܩܘܢ ܢܦܩ ܠܒܪ ܗܠܝܢ ܬܪܝܢ ܡܪܝܢ ܬܒܟܠܐ: ܡܢ ܡܢܝܢܐ ܕܐܪܒܥܐ ܡܪܝܢ. ܡܠܝܢ ܕܐܬܦܘܗܝ ܬܡܢܘ. ܘܬܒܪܝ ܡܕܡܐ[4] ܐܡܬܝ ܕܝܢ ܘܒܬܪ ܡܗܒܝܢ[5] ܡܢ ܢܬܘܩܐ. ܡܪܝܐ ܬܠܬܐ. ܘܒܬܪܗܘܢ ܬܒܥܐ. ܡܛܠ ܝܠܕܐ ܕܬܒܥܝܢ ܕܝܢܐ. ܡܛܠ ܢܛܪܬܐ ܕܢܦܩܬܐ. ܡܛܠ[6] ܬܘܪܦܬܐ. ܐܝܟ ܕܪܗܛܝܢ ܐܬܪܘܦܬܐ. ܘܐܦ ܒܗ ܐܬܬܘܗܝ ܒܡܘܠܛܢܐ ܕܗܠܡܡܢܘܬܐ. ܐܘ ܕܕܝܢܐ ܕܐܬܪܐ ܡܬܗܘܝܢ ܒܦܪܬܘܙܡܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܒܡܘܠܛܢܐ ܐܣܪܐ ܐܡܬܝ ܢܬܘܬܐ ܕܡܬܒܥܝܢ. ܬܒܥܐ ܡܪܝܢ ܡܬܗܘܝܢ ܦܪܬܘܙܡܐ: ܗܘ ܕܡܬܢܣܪܐ ܕܡܦܣܩܘܬܐ. ܕܐܪܒܥܝܢ

§ 48. ܦܬܓܡܐ ܀ ܡܢ ܀ ܦܣܩܝܢ ܢܬܩܘܡ ܐܝ ܢܗܘܢ ܠܒܪܐ ܢܦܪܘ ܐܘ ܒܢܐ ܐܘ ܢܘܩܐ ܐܘ ܕܪܐ: ܘܢܗܘܐ ܒܢܘܪܐ[7] ܕܬܒܥܬܐ ܢܒܝܐ ܒܬܪ ܘܠܐ ܢܗܘܐ ܐܝܟ ܕܢܬܒܥܘܗܝ. ܐܝ[8] ܗܘܝܐ ܠܗ ܬܒܥܬܐ ܕܘܒ ܗܘ ܠܒܪܐ ܡܬܒܥܐ ܐܘ ܡܢ ܒܠܥܐ ܐܣܪܬܐ. ܐܡܐ ܠܗ ܡܪܘܬܐ ܕܢܗܘܐ[9] ܬܒܥܬܐ: ܘܠܐ ܐܝܟ ܡܕܪ ܦܪܣܛܠܠܐ ܒܒܬܪܝܬܐ. ܐܝ ܡܬܬܡܢܥ ܗܘ ܗܘܐ ܬܒܥܐ ܒܗ ܒܐܬܪܐ ܗܘ. ܡܪܬܐ ܠܗ ܘܒܥܐ ܕܘܒ. ܒܗ ܕܠܐ ܐܝܟ ܡܢܝܢܗ ܘܠܐ ܦܪܣܛܠܗ. ܐܝ ܕܝܢ ܬܒܥܐ ܒܐܬܪܐ ܗܘܐ ܪܡܫܐ: ܐܘ ܐܝܟ ܬܠܬܐ ܐܘ ܐܝܟ ܪܘܡܢܐ ܐܘ ܐܝܟ ܦܠܓܐ ܐܬܚܪܢܐ: ܘܐܢܐ ܡܢ ܗܘ ܐܬܪܐ ܪܡܫܐ. ܢܦܩ ܠܗ ܢܬܘܩܐ ܐܬܪܐ ܒܕܡܐ ܠܬܚܪܝܢ ܒܥܢܝ: ܕܢܬܒܥ. ܐܠܦܠܗ ܕܠܗ. ܐܘ ܡܕܡ ܕܢܦܩ ܠܗ ܡܬܒܥܐ ܡܢ ܐܢܫܐ ܕܘܒ ܘܠܒܢܝ ܢܬܘܩܐ ܕܠܐ ܦܘܩܕܢܐ ܕܡܢ ܢܬܘܩܐ. ܕܐܪܒܥܝܢ ܘܚܡܫܐ ܀ ܡܛܠ ܀

§ 49. ܬܘܦܣܐ ܬܒܝܬܐ ܒܡܬܚܫܒܢܘܬ ܢܗܘܐ ܕܘܒܪܗ ܠܒܘܪܟܐ ܐܝܟܢ. ܕܐܬܚܝܬ ܠܡܠܒܘܫܐ ܕܢܬܒܗ ܠܡܪܣܘܠܘܓܝܣܡܘܣܐ[10]: ܢܦܩܬܐ[11] ܐܦ ܗܘ ܡܠܒܐ ܒܦܘܪܫܢܐ ܗܕܝܐ ܠܠܒܬܐ ܡܛܠܬܐ ܢܬܘܠܢܐ

[1] del. ܦܪܬܘܙܡܐ. [2] leg. ܦܪܣܛܠܠܐ passim. [3] leg. ܢܬܒܥ.
[4] Lücke. [5] leg. ܕܡܗܒܝܢ. [6] leg. ܘܡܛܠ. [7] leg. ܒܢܘܡܐ statt ܒܢܘܪܐ. [8] leg. ܐܝܟ statt ܐܝ. [9] leg. ܕܗܘܐ.
[10] leg. ܣܘܠܘܓܝܣܡܘܣܐ. [11] leg. ܢܦܩ statt ܢܦܩܬܐ.

Nach dem Erheben der Anklage auf Grund einer προθεσμία müssen, nachdem die παραγγελία geschickt worden ist, vier volle Monate vergehen, vorausgesetzt, daß nicht ein leerer Monat unter ihnen ist, d. i. Tammûz oder Tešrî Ḳedêm. Denn diese beiden scheiden als leere aus der Zahl der vier Monate aus. Tammûz ist Julius und Tešrî Ḳedêm (Oktober).

Folgende Zeiten werden von den Gesetzen gegeben: drei Monate und danach neun Monate wegen der Dinge, welche die Richter verlangen, für (die Beschaffung) eines Schuldscheins oder für (die Beschaffung) von Zeugnissen, je nachdem die Orte (woher diese Dinge beschafft werden sollen) fern (oder nah) sind. Wenn (diese Dinge gesucht werden) im Bereich der Hegemonie oder des Ortsgerichtes, werden sie (die drei Monate) als προθεσμία gegeben. Wenn aber die zu beschaffende Sache sich in einem anderen Reich befindet, werden neun Monate als προθεσμία gegeben, welche διαπόντιος genannt wird (s. *Anm.*).

§ 48. L 66. R I. 30.

Die Gesetze befehlen:

Wenn ein Mann ein Gut, Haus, νομή oder Höfe (sic!) kauft und 10 Jahre lang in der νομή der Sache ist, ohne daß ihn jemand bedrängt unter dem Vorgeben, daß das Kaufobjekt ihm verpfändet worden sei oder daß er aus irgendeinem anderen Grunde die Verfügung über dasselbe habe und ohne daß ihm jemand schriftlich eine παραγγελία geschickt hat; wenn dann in demselben Orte ein Forderer (Petitor) auftritt, so ist jener Kauf rechtskräftig, weil niemand ihn bedrängt noch ihm eine παραγγελία geschickt hat.

Wenn aber der Forderer an einem fernen Orte ist, entweder als Kaufmann oder als Römer oder als militärischer Arbeiter, und er nun von dem fernen Orte herkommt, gibt ihm das Gesetz Raum (Gelegenheit) bis zu 20 Jahren, daß er seine ἀγωγαί oder dasjenige Objekt, das ihm (seiner Zeit) von dem Verkäufer verpfändet war und dessen νομή ohne gesetzliche Genehmigung ein Dritter gekauft und sich angeeignet hat, fordere.

§ 49. L 117. R I fehlt. Vgl. Ebedjesu S. 79, Kol. 2.

Der glückselige, gepriesene Constantinus — sein Andenken gereiche zum Segen, Amen! — den unser Herr Jesus Messias für das Königtum seines Volkes auserwählt hat, auch er ehrte als König die heilige, katholische Kirche des Messias durch viele Geschenke und die ganze

ܕܡܫܝܚܐ܆ ܘܠܟܠܗ̇ ܬܘܩܦܬܐ ܕܥ̈ܠܡܝܢ ܕܥ̈ܠܡܝܢ. ܒܗ ܒܫܢܐ ܡܢ ܐܒ̈ܗܬܐ ܢܒ̈ܝܐ ܘܫܠܝ̈ܚܐ܆ ܐܦܣܩܘܦ̈ܐ ܘܟܘܪ ܐܦܣܩܘܦ̈ܐ܆ ܘܩܫܝ̈ܫܐ ܘܡܫܡ̈ܫܢܐ ܘܗܘܦܕ̈ܝܩܢܐ ܘܩܪ̈ܘܝܐ. ܘܒܬܘܠ̈ܬܐ ܗܢ̈ܐ ܕܐܝܬܝܗܘܢ ܐܝܟ ܕܫܡܥܢ ܐܡܪܝܢ ܠܟܠܗܘܢ ܕܥ̈ܠܡܐ ܕܢܦܩܬܐ ܡܢܗ ܐܝܟܢܐ. ܘܡܛܘ ܠܟܠ ܡܠܟܘܬ ܕܐܝܟ ܒܡܕܝܢ̈ܬܐ ܟܠܗܝܢ. ܚܙܐ ܗܘ ܡܠܟܐ ܡܢ ܓܒܝܘܬܐ ܦܪܘܩܐ[1] ܠܟܠܢܫ ܐܝܟ ܕܥ̈ܠܡܐ ܦܪܩܗ. ܘܐܬܟܢܫܢ ܕܟܠܗ. ܘܚܙܪ ܐܝܟ ܠܡܠܟܘܬ ܡܢ ܟܠ ܡܕܝܢ̈ܬܐ ܕܠܐ ܒܥܠ ܪܘܚܐ ܢܦܫܗ. ܘܠܐ ܡܢ[2] ܒܪܘܫܠܡ ܘܐܦ ܕܢܐܬܐ ܕܢܩܦܝܢ ܕܢܦܩ[3]. ܚܙܐ ܐܝܟ ܕܝܢ ܠܡܠܟܘܬ. ܐܦ ܡܢ ܥܘܡܪܢܐ ܕܐܒ̈ܗܝܗܘܢ܆ ܘܦܠܛܘ ܓܒܝܐ ܡܢ ܚܙܐ ܕܒܡܕܢܚܐ ܕܐܒ̈ܝܗܘܢ.

ܗܘܐ ܕܝܢ ܐܘܟܝ ܗܘ ܓܝܘܪܐ ܡܫܝܚܝܘܬܐ ܘܡܛܠ ܡܘܗܒ̈ܬܐ ܠܥܕܬܗ ܕܡܫܝܚܐ. ܕܒܟܠ ܡܕܝܢ̈ܬܐ ܢܬܬܪܒܐ ܡܫܝܚܝܐ ܐܦ̈ܐ ܘܐܝ̈ܩܐ ܘܐܬܡܠܟܬܐ. ܘܟܠܗ ܥܠܡܐ ܕܥܕܬܐ. ܘܢܗܘܘܢ ܡܢܟܝܢ ܟܠܗܘܢ ܐܚܝ̈ܕܐ. ܕܢܐܫ ܟܠܗ̇ ܡܠܟܘܬܐ ܕܪ̈ܗܘܡܝܐ ܘܝܗܒܝܢ

§ 50. ܠܬܠܡܝܕܘܬܐ ܘܡܥܒܕܝܢ ܒܐܘܪܚܬܐ ܕܟܗܢܘܬܐ ܕܡܫܝܚܐ ܀ ܒ܆ ܓܝܘܪܐ ܐܢܘܢ ܡܠܟܐ ܡܗܝܡܢܐ ܐܦ ܗܘ ܒܘܥܝܘ. ܢܛܪ ܥܕܬܗ ܕܡܫܝܚܐ. ܘܢܦܩ ܠܗܪܛܝܩܐ. ܡܢܕܐܝܢ ܕܝܢ. ܠܟܠܗ̇ ܗܪܛܝܩܘܬ ܕܡܩܝܡܝܢ ܥܠ ܗܘܢܐ. ܘܐܬܬܪܬܒܘܬܐ ܠܐܪܬܕܘܟܣܘܬܐ ܕܬܠܡܝܕܘܬܐ ܢܩܘܢ ܘܐܬܐܠܨ ܢܛܪ ܠܡܠܐ ܕܫܠܡܘܬܗ ܕܡܪܢ ܕܐܬܐܘܗܝ ܣܓܝܐܐ. ܘܡܩܛܠ[4] ܕܝܢ̈ܐ ܕܐܪܥܘܬ ܘܡܬܠܒܝܢ̈ܐ ܕܠܐ ܢܦܫܝܗܘܢ ܒܬܠܡܝܕܝܗܘܢ. ܐܠܐ ܥܠ ܐܝܟ ܒܡܥܡܘܕܝܬܐ ܘܒܬܫܡܫܬܐ ܢܬܒܥܘܢ ܠܥܕܬܗ ܕܡܫܝܚܐ. ܒܗ ܡܢܗܪܝܢ ܒܟܘܢ ܠܬܠܡܝܕܘܬܐ ܘܝܠܕܬܐ ܘܬܫܒܘܚܬܐ. ܘܢܦܩܝܢ ܒܬܪܥܐ ܢܒܝܐ ܕܬܠܡܝܕܘܬܐ. ܘܐ. ܕܐܠܗܘܬܐ. ܒܒܝܬܘܬܐ ܘܒܢܒܝܘܬܐ. ܘܒܬܪܥܘܬܗ ܕܠܒܢܝ̈ܗܘܢ. ܘܢܬܒܝܢ ܒܐܠܗܘ̈ܬܗܘܢ. ܘܒܗ ܒܝܘܡܬܐ ܒܝܢܐ ܕܝܢ ܦܩܕ: ܕܠܐ ܐܝܬ ܢܦܪܘܫ ܒܢܒܝܝܬܐ. ܘܡܠܟܘ ܠܬܪܥܐ ܘܢܬܟܘܢ ܗܟܢܐ ܕܢܦܩ ܡܢ ܓܘܫܐ ܕܢܠܡܐ. ܕܠܐ ܕܢܡܬܐ. ܘܠܐ ܕܬܪܝܢܐ ܕܗܡܢ̈ܘܬܐ ܒܫܬܩ. ܐܠܐ ܐܦ ܕܝܢ ܢܒܝܐ ܐܡܪ ܕ. ܒܗ ܡܠܟܐ ܐܝܬܘܗܝ ܒܝܫܢܐ ܘܒܣܦܝܩܘܬܐ ܕܝܢ ܢܬܒܥܘܢ ܒܫ̈ܦܝܪܐ. ܡܠܟܐ ܒܐܬܪܗ ܘܒܥܕܬܗ[5] ܕܡܫܝܚܐ. ܠܝܠܘܦܐ.

---

[1] ܦܪܘܩܐ? [2] ܡܢ del. [3] leg. ܕܢܦܩ. [4] ܘܡܩܛܠ?
[5] ܒܥܕܬܗ?

Priesterschaft in verschiedenen Graden, anfangend mit den heiligen glückseligen Vätern, den Bischöfen, den Chorbischöfen, den Priestern, Diakonen, Hypodiakonen und Vorlesern. Durch viele Ehrengeschenke an alle Grade der Kirche, wie wir gesagt haben, machte er ehrenvoll das *ἀξίωμα* und den Unterhalt für den ganzen Klerus in allen Städten. Der König hat aus dem *ταμιεῖον* jedem nach seinem Grade sein Brodmaß und sein *ἀξίωμα* gegeben und hat den Klerus von jeder Abgabe befreit, so daß sie nicht Kopfsteuer noch *χρυσάργυρον* noch etwas dem Ähnliches zahlen.

Er hat den Klerus auch von der Unterwürfigkeit gegen ihre Eltern befreit und sie erlöst von dem Joch der Unterwürfigkeit gegen ihre Familie.

Ferner hat aber der glückselige König Constantinus noch weitere Geschenke seiner Kirche gegeben, von denen in jeder Stadt die Brüder und Schwestern und Witwen und der ganze *κανών* der Kirche genährt werden sollen. Und sie sollen alle zusammen beten, daß (Gott) das ganze Reich der Römer bestehen lasse, die Dreieinigkeit anbeten und die orthodoxe Lehre bekennen.

§ 50.

L 118. R I fehlt. Vgl. Ebedjesu S. 79, Kol. 2. Verzeichnis der Syrischen Hdss. II, S. 680.

Der glückselige Leo, der gläubige König, auch er hat in seiner Zeit die Kirche des Messias geehrt und hat durch Einsicht (sic!) die Häresioten zu Boden gestürzt, ganz besonders die Häresis des Nestorius, hat die Orthodoxie zum Preise der Dreieinigkeit aufgerichtet und hat den Tag der Auferstehung unseres Herrn, d. i. den Sonntag, sehr geehrt. Er hat Gesetze gegeben und die Entscheidungen der *ἀρχαί* und Behörden aufgehoben, also, daß sie sich (am Sonntag) nicht ihrer Amtsgewalt bedienen, sondern sich in Demut und Unschuld zur Kirche des Messias versammeln sollen, Bitten, Gebete und Flehen der Dreieinigkeit darbringend, an das heilige Tor der Dreieinigkeit oder der Gottheit anklopfend in Reinheit, Heiligkeit und Rechtschaffenheit des Herzens, und so (von Gott) verlangen, was sie erbitten (*s. Anm.*).

In demselben gepriesenen Gesetz, das er gegeben, hat er (Leo) verfügt, daß niemand sich am Sonntag erfrechen soll, einen Menschen zu ergreifen und eine Forderung wegen irgendeines weltlichen Anlasses gegen ihn zu erheben, nicht wegen einer Schuld, noch wegen der Anklage einer bösen Tat, sondern, wie eben gesagt, sollen sich die Völker, ein jeder Mensch in Frieden und Eifer, jedermann an seinem Ort, zu der Kirche des Messias versammeln zu Gebet und Bitte, ein jeder ohne Furcht vor einem Gläubiger oder dem Richter oder ihren Dienern, welche die *τάξεις* der איפּליקא (?) sind.

ܘܠܛܒܘܥܬܐ. ܟܕ ܠܐ ܐܢܫ ܕܢܚܐ. ܠܐ ܡܢ ܡܕܪܐ ܣܘܟܐ ܘܠܐ ܡܢ ܕܝܫܐ ܘܠܐ ܡܢ ܡܫܡܫܢܘܬܗܘܢ. ܕܐܝܬܝܗܘܢ ܒܫܡܝܐ ܕܝܠܗܘܢ ܕܐܘܦܠܛܘܢ. ܘܐܦ ܗܢܐ ܡܠܟܐ ܒܫܡܝܐ. ܫܡܥ ܠܡܗܘܝܘܬ ܘܠܟܠܗܘܢ ܒܢܝ ܢܒܝܬܐ. ܘܠܐܒܢܝܠܐ ܕܡܢܐ. ܕܐܦ ܐܢܐ ܢܡܪܚ ܒܡܫܐ ܥܡܝ ܕܠܐ ܣܓ ܒܥܒܕܐ. ܘܢܟܠܡ ܠܐܢܐ ܡܢ ܒܪܬܩܝܐ ܒܠ ܣܘܒܬ: ܐܝ ܒܠ ܗܦܟ ܢܟܠܡ ܘܐܝ ܒܠ ܫܟܠܠ ܗܦܫ ܠܗܘܢ ܠܐܘܦܠܛܘܢ. ܐܣܛܪܛܘܠܘܢ ܕܝܠܗܘܢ ܐܝܟ ܕܢܫܒܘܢ ܡܢ ܒܪܬܩܝܐ ܕܡܫܬܠܡ ܕܐܬܝܗܘܢ ܦܫܛܐ ܦܠܛܗ ܕܡܬܚܪܐ: ܐܝ ܕܝܢ ܢܫܪܝܘܢ ܐܦܘܛܠܐ ܘܢܛܒܘܢ ܢܫܪ ܡܢ ܡܐ ܕܒܫܢ.

§ 51. ܦܬܓܡ ܀ ܡܐ ܀ ܘܝܩܪ ܕܢܬܡܫܢ ܕܝܫܠܡ ܡܐ ܕܒܠ ܐܦܪܐ ܢܬܬܠܦܘܢ ܕܝܢ ܗܢܘ ܒܬܓܪܐ ܕܘܟܪܝܗ ܠܟܘܪܟܐ ܘܠܡܫܟܢܘܬܐ ܡܠܟܐ ܠܐܘܝ ܘܗܡ ܢܫܘܫܐ ܕܦܪܝܣܬܐ[1] ܕܗܘܝ ܡܢ ܘܟܢܐ ܕܗܡ ܘܟܕܡܐ ܠܟܠܠ ܕܒܦܝܘܩܝܐ ܢܗܘܝ. ܘܗܢܡ ܐܢܘܢ ܠܦܝܘܩܝܐ ܗܟܢܐ. ܕܡܢ ܕܡܫܬܪܐ ܐܬܬܐ ܠܒܥܕܐ ܢܫܘܥ ܒܦܪܝܣܬܐ. ܘܒܥܕܐ ܕܝܢ ܕܡܫܬܪܐ ܕܘܪܐܐ ܠܐܬܬܐ ܐܚܕܐ ܕܢܟܠܡ ܒܗ ܗܪܝܗܘܢ ܒܬܪܐ. ܘܗܘܝ ܦܝܘܩܝܐ ܕܗܒܐ. ܘܐܝ ܦܢܝܐ ܘܐܝ ܠܒܥܕܐ ܘܐܝ ܒܫܦܐ ܘܐܝ ܒܓܕܐ ܒܒܪܐ. ܘܐܝ ܪܒܐ ܘܐܝ ܒܨܠܐ. ܘܐܝ ܒܘܪܐ ܕܒܢܝܐ. ܘܒܠ ܐܬܪܐ ܐܝܟ ܢܫܘܫܐ ܕܐܝܬ ܒܗ ܕܡܫܬܪܝܢ[2] ܢܝܢܐ ܒܦܪܝܣܬܐ. ܘܐܢܝܢܐ ܕܡܫܬܪܝܢ ܕܘܪܐܐ ܠܗܫܒܠ ܦܡ ܕܡܫܬܪܝܢ ܠܗܘܢ ܢܟܝܢܗܘܢ ܒܡܕܝܢܬܐ ܕܡܠܟܘܬܐ ܘܒܟܠܗ ܐܬܪܐ ܕܡܫܬܪܐ. ܐܝ ܡܫܬܪܐ ܐܬܬܐ ܒܗܕܐ ܕܡܫܬܪܐ. ܒܟܠ ܒܢܝ ܘܒܟܠ ܠܒܫܝܢ ܘܒܟܠ ܒܢܝܗܘܢ. ܗܒܘܬ ܡܫܬܪ ܠܗ ܠܒܥܕܐ ܠܐܬܬܗ ܒܕܘܪܐܐ ܕܒܗܬ ܠܗ. ܐܝ ܕܡܐܐ ܕܢܫܬܝܢ ܗܫܬܪ ܐܬܬܐ ܒܬܘܒ. ܕܡܐܐ ܕܢܫܬܝܢ ܒܗܬ ܠܗ ܠܒܥܕܐ ܒܬܘܬܐ ܒܕܘܪܐܐ ܕܒܗܬ ܠܗ. ܘܐܝ ܕܡܐܬܝܢ ܕܢܫܬܝܢ ܗܫܬܪ ܐܬܬܐ. ܕܡܐܬܝܢ ܡܫܬܪ ܐܦ ܠܒܥܕܐ. ܘܡܫܐܝܠ ܡܫܬܪܝܢ ܠܣܓܝܐ. ܐܬܬܐ ܘܠܒܥܕܐ. ܒܕܘܪܐܐ ܘܦܪܝܣܬܐ. ܒܐܬܪܐ ܕܝܢ ܕܡܫܬܠܛܢܐ ܕܡܕܝܢܬܐ. ܐܢܫܐ ܗܘ ܒܥܕܐ. ܐܬܘܗܝ ܕܝܢ ܒܥܕܐ ܗܢܐ ܕܒܠܗ ܡܕܝܢܬܐ. ܕܐܝ ܡܫܬܪܐ ܐܬܬܐ ܒܦܪܝܣܬܐ ܕܡܐܐ ܕܢܫܬܝܢ: ܒܬܘܬܐ ܠܗ ܠܒܥܕܐ ܦܠܛܗ ܗܘ ܡܫܬܪ. ܕܒܒܝܢ ܣܡܟܝܢ ܦܝܘܩܝܐ ܕܦܬܓܡ ܡܠܟܐ ܘܗܡ. ܗܠܝܢ ܐܢܘܢ. ܕܐܝ ܢܫܪܐ ܠܒܥܕܐ ܐܬܬܗ ܕܠܐ ܗܟܠܗܘܢ. ܒܗܘܐ ܡܗܪ ܠܗ ܒܠܗ ܦܪܝܣܬܗ ܘܒܠܗ ܕܘܪܐܐ ܕܝܠܗ.

[1] leg. ܕܦܪ̈ܝܣܬܐ. [2] leg. ܕܡܫܬܪ̈ܝܢ.

Auch hat dieser glückselige König das Priestertum geehrt und alle Mitglieder der Kirche und die Büßer, die Mönche, (indem er bestimmte), daß, wenn sich jemand an einem angemessenen Tage, der nicht ein Sonntag ist, erfrecht, einen Christen wegen einer Schuld, sei sie groß oder klein, (den Behörden) zu überliefern, für die אופליקיא ihre Sportel (*σπόρτουλον*?) genügt, die sie von jedem Christen, der (den Behörden) überliefert wird, bekommen, die auf $^1/_2$ Denar normiert ist; daß aber, wenn sich die אפיקליא erfrechen, mehr zu erheben als (im Gesetz) geschrieben steht, sie mit dem Doppelten dessen, was sie nehmen, bestraft werden sollen.

§ 51. L 92 (Anfang fehlt). R I. 31.

Befohlen hat der glückselige, dessen Andenken zu Segen und Preis gereiche, König Leo, und das Gesetz gegeben, daß die *φερναί* vom Datum seines Gesetzes ab bis in Ewigkeit durch Vertrag geregelt werden sollten, und hat den Vertrag in folgender Weise bestimmt:

Was die Frau dem Manne bringt, schreibt er auf in der *φερνή* (d. h. in der *φερνή*-Urkunde).

Der Mann bringt der Frau die *δωρεά*, wie sie zwischen beiden Teilen verabredet und durch Vertrag festgesetzt ist, Gold, Besitztümer (Äcker? Häuser?), Kleider, Silber, Sklaven, Rindvieh, Pferde, Kamele oder Schafherden.

An jedem Ort (richtet es sich) nach dem lokalen Gesetz, was die Weiber als *φερνή* und die Männer als *δωρεά* bringen, (letztere) nämlich entsprechend dem, was die Weiber bringen in der Hauptstadt des Reiches und im ganzen Westen. Was die Frau bringt, soviel sie auch bringt, welcher Natur oder Art die Sache auch ist, das bringt der Mann der Frau als *δωρεά*, die er ihr mit schriftlichem Verzeichnis übergibt. Gibt die Frau einen Wert von 100 Denaren, so gibt er ihr als *δωρεά* ebenfalls Objekte, schriftlich verzeichnet, im Werte von 100 Denaren. Gibt die Frau 200 Denare, gibt der Mann dasselbe. Sie bringen einander Gleichwertiges dar, die Frau in der *φερνή*, der Mann in der *δωρεά*.

Dagegen besteht im Ostreiche ein anderer Brauch. Dies ist die Sitte des ganzen Ostens, daß, wenn die Frau eine *φερνή* von 100 Denaren bringt, der Mann nur die Hälfte, d. i. 50 Denare, bringt.

Der Vertrag, den der König befohlen und aufgestellt hat, ist folgender:

Wenn ein Mann seine Frau ohne ein Vergehen ihrerseits entläßt, soll er ihr ihre ganze *φερνή* und ihre ganze *δωρεά*, wie sie unter einander in dem Vertrag über die *φερνή* und *δωρεά* schriftlich bestimmt haben, geben.

ܐܟܚܕܐ ܕܫܡܝܐ ܒܫܠܡܐ ܒܝܢܬܗܘܢ܆ ܘܒܦܪܝܫܘܬܐ ܘܒܕܘܒܪܐ. ܘܗܘܘ ܬܘܒ ܗܟܢܐ. ܐܢ ܬܗܘܐ ܢܦܫܐ ܐܢܬܬܐ ܡܢ ܦܓܪܗ̇ ܟܕ ܠܐ ܡܫܡܫܐ ܠܗ ܒܗ̇ ܫܦܠܘܬܐ ܕܡܕܡܐ ܠܢܡܘܣܗ̇. ܬܗܘܐ ܢܦܫܐ ܟܕ ܠܐ ܢܫܒܘܩ ܦܓܪܐ ܘܟܠ ܕܘܒܪܐ ܕܝܠܗ̇. ܐܢ ܕܝܢ ܒܡܘܬܗ ܕܐܠܗܘܬܐ ܡܬܝܕܥܢܐ ܒܡܦܩܬܗܘܢ ܕܬܪܝܗܘܢ. ܬܗܘܐ ܫܡܠܝܐ ܦܪܝܫܐ ܕܡܢܗ̇. ܘܦܠܓܐ ܕܕܘܒܪܐ ܕܝܠܗ̇ ܠܗ̇ ܒܟܠܗ̇. ܐܢ ܕܝܢ ܒܡܘܬܗ ܕܐܢܫܘܬܗ ܕܐܠܗܘܬܐ ܡܬܝܕܥܢܐ ܒܡܦܩܬܗܘܢ. ܘܐܢ ܐܝܬ ܒܢ̈ܝܐ ܘܐܢ ܠܝܬ ܒܢ̈ܝܐ. ܢܗܘܐ ܢܦܩ ܠܒܪ ܘܠܒܢ ܠܦܓܪܗ̇. ܟܠܗ ܕܘܒܪܐ ܕܝܠܗ̇ ܠܐ̈ܢܫܘܬܗ. ܘܦܠܓܐ ܕܦܪܝܫܘܬܐ ܕܡܢܗ ܠܗ ܐܢܫܘܬܗ. ܘܗ̇ܘ ܦܠܓܐ. ܢܗܘܐ ܡܠܟܐ[1] ܠܐܒܘܗ ܕܐܢܫܘܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܝܬ ܠܗ̇ ܐܒܐ ܠܐܢܫܘܬܐ. ܢܗܘܐ ܡܦܩܢܐ ܦܠܓܗ̇ ܕܦܪܝܫܘܬܐ ܠܗ̇ ܠܐܢܫܘܬܐ. ܘܡܫܠܡ ܠܗ̇ ܕܡܫܡܫ ܠܒܪ̈ܘܬܐ. ܐܢ ܐܝܬ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ ܠܒܢ̈ܝܗ̇. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܐܝܬ ܠܗ̇[2] ܒܢ̈ܝܐ. ܠܟܠ ܕܩܪܝܒܐ. ܒܦܪ̈ܝܫܬܐ ܕܡܢ ܕܡܬܝܪ̈ܬܝܢ ܠܡܬܝܪܬܢܐ ܠܗܘܢ. ܡܠܟܐ ܐܝܟ ܢܡܘܣܐ ܡܕܝܢܝܐ. ܘܐܦ ܗܟܢ ܘܫܘܩܠܐ ܕܡܬܝ̈ܗܒܝܢ ܒܝܘܡ ܒܦܪ̈ܝܫܘܬܐ.[3] ܠܒܢ̈ܝܐ ܕܠܒܢܝܢ ܠܐܚ̈ܐ ܐܘ ܠܒܢ̈ܬܐ. ܐܘ ܕܡܢ ܕ̈ܡܟܘܕܢܐ[4] ܕܡܬܬܪܓܡܢܐ ܐܠܦܐ ܕܘܠܠܐ. ܐܘ ܡܢ[5] ܠܒܢܐ[6] ܕܐܠܗܐ ܐܘ ܕܐܢܬܬܐ. ܢܗܘܐ ܦܘܪܫܢܐ. ܦܣܩܝܢ ܢܡ̈ܘܣܐ. ܕܗܘܘ ܕܢܣܒ ܕ̈ܢܫܐ ܥܠ ܡܕܡ ܒܘܟܪܗ. ܕܡܚܣܢ ܘܬܪܝܢ. ܀

§ 52. ܥܠ ܀ ܡܬܠܠ ܕܝܢ ܕܘܘܠܐ ܕܒܢ̈ܬܐ ܕܦܪ̈ܢܝܬܐ ܘܕܕܘܒܪܐ ܠܐ ܡܫܟܚܢ ܐܢܬܬܐ ܘܠܒܪܬܐ ܒܝܬ ܬܪ̈ܝܗܘܢ. ܐܝܬ ܗ̇ܘ ܒܡܦܩܢܐ ܡܠܬ̈ܐ ܕܠܐ ܐܝܬ ܠܗܘܢ ܒܢ̈ܝܐ ܕܒܡܫܪܐ ܕܦܪ̈ܝܫܐ ܡܫܬܡܥܝܢ܆ ܒܝܬ ܐܢܬܬܐ ܠܐܒܘܗ̇. ܕܡܬܦܪܫܐ[7] ܕܦܪ̈ܝܫܘܬܐ.[8] ܠܐ[9] ܡܦܩܢܐ ܠܗܘܢ ܗܘܐ ܒܠܚܘܕ. ܕܒܦܪܗܣܝܐ ܢܡܟܪܘܢ ܠܗܘ̇ܢ ܒܢ̈ܝܐ. ܘܢܟܠܠܘܢ ܒܟ̈ܠܠܐ܆ ܠܚܬܢܘܬܐ ܕܒܬܘܠܘܬܐ܆ ܘܒܡܘܗܒܐ ܘܡܣܒܘܬܐ ܘܡܘܗܒܬܐ܆ ܢܕܒܪܘܢ ܢܫ̈ܐ ܠܒ̈ܢܬܐ ܡܢ ܒܝܬ ܐܒܗ̈ܝܗܝܢ ܠܒܢ̈ܝܗܝܢ[10]. ܘܗܕܐ ܦܪܗܣܝܐ ܡܦܪܣܝܢ ܢܡܘܣ̈ܐ. ܐܝܟ ܦܪ̈ܝܫܘܬܐ ܕܡܬܦܠܓܢ ܒܝܬ ܐܢܬܬܐ ܠܐܒܘܗ̇. ܘܝܪܬܝܢ ܐܢܘܢ ܒܢ̈ܝܗܘܢ ܕܒܢ̈ܬܐ ܕܗ̇ܘܝܢ ܕܠܐ ܦܪ̈ܝܫܬܐ ܠܐܒܘܗ̇ ܒܠܚܘܕ. ܐܢ ܒܦܪܗܣܝܐ ܗ̇ܘܝܢ

---

1 leg. ܡܦܩܢܐ statt ܡܠܟܐ.
2 add. ܒܢ̈ܝ.
3 add. ܐܢ ܕܡܢ.
4 leg. ܕ̈ܡܟܘܕܢܐ.
5 leg. ܕܡܢ statt ܡܢ.
6 add. ܕܡܘܬܐ.
7 leg. ܕܡܬܦܪܫܝܢ.
8 leg. ܦܪ̈ܝܫܘܬܐ.
9 leg. ܐܠܐ.
10 leg. ܠܒܢ̈ܝܗܘܢ.

Ebenfalls wenn die Frau den Mann verläßt, ohne daß er irgendein den Gesetzen bekanntes Vergehen gegen sie begangen hat, soll sie fortgehen, ohne ihre φερνή und ihre δωρεά zu bekommen.

Wenn aber durch den Tod des Mannes die Gemeinschaft der beiden aufgelöst wird, soll sie die φερνή, die sie gebracht hat, bekommen und die Hälfte der δωρεά, welche ihr ihr Mann gebracht hat.

Wenn dagegen durch den Tod der Frau ihre Gemeinschaft gelöst wird, einerlei ob sie Kinder hinterläßt oder nicht, soll der Mann die ganze δωρεά, die er ihr gebracht hat, bekommen und behalten sowie die Hälfte der φερνή, die ihm seine Frau gebracht hat. Die andere Hälfte dagegen gibt er ihrem Vater zurück.[1] Wenn sie aber keinen Vater mehr hat, soll er ihr diese Hälfte (zu ihren Lebzeiten) zur Verfügung stellen, und sie darf sie ihren Erben vermachen, falls sie Kindeskinder hinterläßt, oder jedem, dem sie will, falls sie keine Kindeskinder hinterläßt.

Bei φερναί aus der Zeit vor dem glückseligen König Leo gemäß den alten Gesetzen und gemäß den Stipulationen, welche in den φερνή-Verträgen verzeichnet sind, sollen die Richter — so befehlen die Gesetze — jede Sache ihrer Zeit gemäß entscheiden, falls eine Trennung der Ehe stattfindet, sei es infolge von Ereignissen, welche den Männern oder Weibern zustoßen (z. B. Krankheiten?), sei es infolge von Repudia, d. i. Scheidungsbriefen, sei es infolge des Todes von Mann oder Frau.

§ 52. L 93. R I fehlt.

Über die eheliche Verbindung der Menschen (in der Form), daß Mann und Frau nicht miteinander φερνή- und δωρεά-Verträge schreiben.

Es gibt viele Völker, welche nicht die Sitte haben, sich schriftlicher Urkunden zwischen Mann und Frau, welche φερναί genannt werden, zu bedienen, sondern es genügt ihnen, mündlich um die Weiber zu werben, sie zu krönen mit Kronen zum Preise der Jungfrauschaft, und sie mit Scherz, Freude und Gesang von dem Hause ihrer Eltern in ihre eigenen Häuser zu geleiten.

Die Gesetze erkennen diese mündliche Vereinbarung an gleichwie die schriftlichen φερνή-Verträge zwischen Frau und Mann, und sie werden beerbt von ihren Kindern, den Kindern der Frauen, welche ohne φερναί heiraten, sofern sie nur auf Grund mündlicher Vereinbarung heiraten, gemäß dem Gesetze des (betreffenden) Landes. Die Frauen aber gehen leer aus (*wörtlich:* verlieren), wenn gewisse Dinge passieren (d. h. wenn die Ehe durch Repudium oder Tod gelöst wird), wenn sie

[1] Das heißt: nur, wenn sie keine Kinder hinterläßt.

ܐܝܟ ܢܡܘܣܗ̇. ܕܟܠ ܐܬܪܐ. ܗܢܝ̈ܢ ܕܝܢ ܕܒܢ̈ܝܐ ܣܓ̈ܝܐܐ ܡܢ ܐܪ̈ܥܬܐ ܕܓܒܪ̈ܐ. ܐܦ ܠܐ ܐܢܫ ܠܗܘܢ ܦܪ̈ܝܫܬܐ. ܘܕܘܟܬܐ ܡܢ ܕܟܠܗܘܢ. ܕܟܠܗ ܐܬܪܐ ܡܢ ܫܘܠܛܢܐ[1] ܡܢ ܝܬܝܪ ܗܠܝܢ ܕܡܫܬܪܪܝܢ ܗܘܝܢ ܠܐܬܪ̈ܐ. ܐܦ ܠܐ ܐܢܫ ܠܗܘܢ ܦܪ̈ܝܫܬܐ. ܒܝܢܝܗܘܢ ܡܢ̈ܬܐ ܐܝܬܝܗܘܢ ܕܐܢܫ̈ܝܗܘܢ. ܐܝܟ ܒܢ̈ܝܐ ܕܡܢ ܢܡܘܣܐ. ܕܐܝܟ ܠܐܘܪܗܝ ܦܪܣ̈ܝܐ.

§ 53. ܕܢܡܘܣܝܢ ܘܡܠܟ̈ܐ ܀ ܥܠ ܀ ܦܘܫܩ ܢܡܘ̈ܣܐ ܕܐܢܫ ܠܐ ܢܦܩ ܐܢܫܘܬܗ. ܠܐ ܢܦܩ ܐܢܫܐ. ܘܐܢܫܐ ܕܡܫܬܥܒܕܝܢ. ܠܐ ܫܘܝܐ ܗܘܐ ܐܢܫܐ ܚܕܪ̈ܝܐ ܠܐܢܫ ܕܒܟܠܗ̇ ܦܘܪܫܢ. ܘܠܐ[2] ܐܢܫܐ ܠܐܢܫ[3] ܕܐܢܫܘܬܗ ܐܝܟ ܐܢܫ ܢܐܡܪ ܠܗܘ̈ܢ ܐܢܫܐ. ܗܟܝܠ ܕܝܢ ܕܫܡܥܘ ܢܡܘ̈ܣܐ ܡܫܠܡ ܠܓܒܪܐ ܒܢ̈ܝܐ ܕܠܓܒܪܐ ܠܫܠ̈ܝܐ. ܕܐܢܫܘܬܗ ܒܪܢܫܐ. ܐܡܪ ܐܢܫ ܕܝܢ ܕܪܘܚܐ ܠܒܢ̈ܝܐ ܠܐܢܫܐ ܕܐܝܬܘܗܝ. ܘܗܘܝܘ ܫܪܝܪܘܬܐ ܫܘܠܛܢܐ ܠܟܝܢܗ ܕܐܢܫܐ. ܘܡܫܬܠܛܢܘܬܗ ܒܢܦܫܐ ܕܚܘܒܐ. ܪܚܡ ܫܘܒ ܠܒܢ̈ܝܐ ܠܚܘܒܗ ܕܐܢܫܘܬܗ ܘܗܘܝܘ ܫܪܝܪܘܬܐ ܫܘܠܛܢܐ ܘܡܫܬܠܛܢܘܬܗ ܠܐܢܫܐ ܕܒܢ̈ܝܐ ܕܠܒܢ̈ܝܐ ܒܢܦܫܐ ܕܚܘܒܐ. ܪܚܡ ܫܘܒ ܐܢܫܐ ܠܒܢ̈ܝܐ ܕܚܘܒܗ. ܘܗܘܝܘ ܫܪܝܪܘܬܐ ܫܘܠܛܢܐ ܘܡܫܬܠܛܢܘܬܗ ܠܚܘܒܗ ܒܢܦܫܐ ܕܚܘܒܐ. ܡܛܠ ܗܕܐ ܒܢܦܫܐ ܕܫܘܒܚܐ ܕܚܘܒܬܐ. ܥܠܘ ܢܡܘ̈ܣܐ: ܕܒܘܝܐ[4] ܕܗܘܢܐ. ܘܦܩܕܘ ܢܡܘ̈ܣܐ ܐܝܠܝܢ ܕܡܬܚܫܒܝܢ ܘܗܘܢܐ ܡܬܕܒܪܝܢ ܒܒܘܝܐ. ܕܗܘܢܐ ܗܘ ܡܢ ܒܥܠܕܒܒܘܬܐ ܕܡܠܟܐ. ܒܝܫ̈ܬܗܘܢ. ܠܐ ܢܦܪܩܘܢ ܢܦܫܗܘܢ. ܘܠܐ ܐܢܫ ܡܢ ܥܒ̈ܕܝܗܘܢ ܡܢ ܐܝܠܝܢ ܕܥܠܝܗ ܗܘܘ ܚܛܝܗܘܢ: ܒܘܝܐ ܕܚܘܒܗܘܢ. ܕܗܘܝܐ ܕܟܠ ܒܚܘܠܡܢܐ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܠܗ ܢܦܠܐ ܘܪܘܚܐ ܡܬܝܕܥ ܡܬܚܒܫܐ ܕܗܘܢܐ. ܘܫܡܥܐ ܗܘ̇ܝ. ܕܫܘܒܚܐ ܡܬܚܒܫܐ. ܢܗܘܐ ܡܛܠ ܚܘܒܐ ܒܚܘܫܒܐ ܠܡܠܟܐ. ܢܗܘܐ ܦܩܕ ܐܢܫܐ ܐܝܬܘܗܝ ܕܗܘܢܐ ܡܢ ܫܘܠܛܢ ܠܐܢܫܘܬܐ. ܗܘܢ ܗܘܝܐ. ܟܠ ܕܫܘܝܐ ܫܘܒ ܒܚܘܒܐ ܘܒܫܘܒܚܐ ܕܡܠܟܐ ܢܦܩ ܐܢܫܐ ܠܢܦܫܐ ܕܐܢܫܘܬܗ. ܘܒܗ ܒܚܘܒܬܐ ܕܡܫܬܡܠܝܐ ܦܘܫܩܢܐ ܕܦܘܩܕ ܡܠܟܐ ܢܦܫܘܗܝ ܒܢܝ̈ܢܘܗܝ ܒܚܘܫܒ̈ܝܗܘܢ.

§ 54. ܦܠܓ ܗܘܐ ܀ ܥܠ ܀ ܘܐܦܪܫܐ ܕܢܡܘܣܝܢ. ܒܢܝ̈ܢܘܗܝ ܢܡܘ̈ܣܐ. ܕܟܠ ܐܢܫ ܒܗܘܢ ܠܗ ܐܢܫܐ ܐܠܐ[5] ܠܚܘܒܐ ܐܢܫܘܬܗ. ܐܦ ܠܐ ܠܚܘܒܐ ܚܘܒܗ. ܘܠܐ ܠܢܦܫܗ ܕܐܝܬܘܗܝ. ܘܠܐ ܠܢܦܫܗ ܕܐܝܬܘܗܝ. ܘܠܐ ܠܦܠܓܘܬܐ ܕܐܝܬܘܗܝ. ܘܐܝܟ ܐܢܫ ܢܡܘܣܝܢ

[1] leg. ܕܡܫܬܠܛܝܢ ܕܝܢ statt ܫܘܠܛܢ ܡܫܬܠܛܝܢ. [2] Lücke.
[3] leg. ܠܢܦܫܐ statt ܠܐܢܫ. [4] leg. ܒܘܝܐ. [5] leg. ܐܠܐ.

weder φερναί (von ihren Eltern) noch δωρεά von ihren Männern haben. Dagegen die Kinder der Frauen, welche auf Grund mündlicher Vereinbarung heiraten, sind, auch wenn die Mutter keine φερναί haben, die Erben ihrer Eltern, ebenso wie die Kinder secundum legem, deren Mutter eine φερνή hat.

§ 53. L 108. R I. 56.

Die Gesetze befehlen, daß niemand das Weib seines Bruders heiraten soll, noch eine Witwe den Bruder ihres früheren Mannes, noch (ein Witwer) die Schwester seiner verstorbenen Frau, sozusagen zwei Schwestern.

Dies haben die Gesetze bestimmt wegen böser Dinge, welche vielen, in Leidenschaft entbrannten Personen passiert sind. Zum Beispiel es liebte ein Mann das Weib seines Bruders, die beiden wurden Gegner ihres Gemahls und töteten ihn durch Gift. Ferner: ein Mann liebte die Schwester seiner Frau, die beiden wurden Gegner seiner Gemahlin und töteten sie durch Gift. Ferner: Ein Weib liebte den Gemahl ihrer Schwester, die beiden wurden Gegner der letzteren und töteten sie durch Gift.

Wegen solcher Niedertracht haben die Gesetze eine solche Ehe verboten und bestimmen, daß diejenigen, welche aus Feindschaft gegen den König eine solche Ehe einzugehen sich erfrechen, von ihren Kindern nicht beerbt werden sollen, noch von denjenigen ihrer Verwandten, die mit einer solchen ungebührlichen Ehe übereinstimmten. Wenn aber weder List noch Frevel in einer solchen Sache vorliegt und sie in gebührender Weise zur Ausführung gelangen kann, dann soll der Mann dem Könige seine Bitte unterbreiten, und dann darf er das Weib heiraten, die vorher die Gemahlin seines Bruders war. Und auf gleiche Weise durch Gesuch an den König und mit Erlaubnis des Königs darf jemand die Schwester seiner (verstorbenen) Frau heiraten. Und infolge desselben σάκρον, d. i. der königlichen Erlaubnis, vererben solche Eheleute ihr Vermögen auf ihre Kinder.

§ 54. L 109. R I fehlt.

Ferner verbieten die Gesetze dem Mann zu heiraten die Tochter seines Bruders, die Tochter seiner Schwester, die Schwester seines Vaters, die Schwester seiner Mutter, die Frau seines Vaters, das Kebsweib seines Vaters.

Und wenn sich jemand erfrecht etwas Derartiges zu tun, was verboten ist, so bestimmen die Gesetze, daß sie nicht beerbt werden sollen

ܕܢܬܒܘܪ ܐܢܝܢ ܗܘܢܐ ܗܘܡܬܪܝܢ. ܕܦܫܛ ܕܝܢ ܢܬܬܪܐ: ܘܠܘ ܢܬܦܩܘܢ. ܕܠܐ ܢܬܪܚܩܘܢ ܐܝܟ ܒܢܝܫܗܘܢ ܐܘ ܒܢܓܗܘܢ. ܘܠܐ ܐܝܟ ܡܢ ܟܪܟܗܘܢ ܡܢ ܐܝܠܝܢ ܕܐܪܥܝܬܐ ܒܡܫܪܟܬܐ ܕܠܝܗܘܢ ܗܠܝܢ ܕܗܟܢܐ ܕܝܢ ܒܗܠܝܢ. ܟܠ ܕܐܬܟܝܠܬܐ[1] ܠܗܘܢ. ܘܠܐ ܟܠܗ ܐܝܟ ܡܢ ܡܪܥܝܬܗܘܢ. ܗܢܘܢ ܠܡܪ ܢܬܦܩܘܢ. ܡܕܡ ܟܠܡܪ ܗܠܝܢ (?) ܐܝܠܝܢ ܕܒܡܪܥܝܬܐ ܡܬܕܘܠܝܢ. ܟܠܗ ܐܝܟ ܕܐܦܠܐ ܕܡܫܬܫܬ ܢܬܟܢܫܘܢ: ܕܢܫܬܟܚܘܢ ܠܟܠ ܕܢܟܝܢ. ܘܠܐ ܡܬܚܝܢ ܠܗܘܢ ܟܘܠܗܝܢ ܒܣܥܪܗܘܢ ܒܫܘܚܠܦܗܘܢ ܘܒܫܘܚܠܦܝܗܘܢ. ܐܝܟ ܐܝܬ ܐܢܫ ܡܢ ܟܪܟܗܘܢ ܕܝܢ ܟܝܢܗܘܢ ܠܘܩܒܠܗܘܢ: ܘܠܐ ܦܘܪܫ[2] ܐܝܬܪܐ ܠܡܫܬܘܬܗܘܢ. ܘܠܐ ܐܪܥܝܐ ܒܡܪܥܝܬܗܘܢ. ܗܢܘܢ ܢܬܪܚܩܘܢ ܐܝܟ. ܐܝܟ ܕܡܢ ܢܒܓ[3] ܠܗܘܢ ܟܪܟܐ ܕܝܢ ܟܝܢܗܘܢ ܠܡܪܥܝܬܗܘܢ. ܢܬܪܚܩ ܓܝܪ ܕܐܬܘܗܝ ܒܫܡ ܠܘܬ ܕܡܠܟܐ. ܕܡܬܟܢܫܝܢ ܘܡܬܟܢܫܐ

§ 55. ∴ ܗܘ ∴ ܐܝܟ ܕܝܢ ܡܬܚܫܚ ܠܒܪܬܐ ܐܬܬܐ ܢܬܚܬܝܢܝܬܐ ܒܟܬܒܢܐ ܘܫܪܘܬܗܘܢ ܠܗ ܒܢܝܐ ܘܫܡܫܐ. ܐܬܬܗ: ܘܢܒܗ ܐܬܬܐ ܐܚܪܬܐ ܕܗܘܝܐ ܐܬܝܐ ܐܢܫܗܘܢ ܐܘ ܠܢܫܐ ܕܐܬܬܗ ܐܘ ܠܢܫܐ ܕܐܒܘܗܘܢ. ܐܘ ܠܢܫܐ ܕܐܡܗ ܐܘ ܠܒܪܬܐ ܕܐܒܘܗܘܢ ܐܘ ܠܐܬܬܐ ܐܒܘܗܘܢ. ܘܢܗܘܘܢ ܒܢܝܗܘܢ ܡܢ ܚܕܐ ܡܢ ܗܠܝܢ ܢܫܐ. ܠܐ ܢܬܪܚܩܘܢ. ܗܠܝܢ ܒܢܝܐ ܐܚܪܢܐ ܕܡܢ ܙܘܓܐ ܕܡܪܥܝܬܐ. ܐܠܐ ܢܬܪܚܩܘܢ ܒܢܝܗܘܢ ܗܠܝܢ ܕܗܘܘ ܠܗ ܡܢ ܐܬܬܗ ܒܢܡܘܣܐ ܕܢܫܐ ܢܬܚܬܝܢܝܬܐ. ܡܛܠ ܕܝܢ ܥܠܡܐ ܗܘܐ ܠܗܘܢ ܠܒܢܝܐ ܕܢܟܠܘܢ ܠܐܒܗܝܗܘܢ[4]

§ 56. ܕܠܐ ܢܬܪܫܘܢ. ܕܢܬܟܢܫ ܘܢܬܠ ∴ ܗܘ ∴ ܐܝܟ ܡܬܕܠܐ[5] ܚܠܝܬܐ ܠܒܪܬܐ ܕܗܘܬ ܠܗ ܐܬܬܐ: ܘܢܫܒܩܘܢ ܐܚܝܗ: ܐܘ ܗܝ ܐܬܬܐ ܒܬܘܠܬܐ ܕܐܒܘܗ ܐܘ ܚܬܢܬܐ ܕܗܘܢܐ: ܐܘ ܗܟܢܐ ܕܚܬܢܬܐ ܐܚܪܬܐ: ܘܢܫܡܫ ܗܘ ܕܟܬܒܗ. ܐܝܟ ܡܬܩܒܠܐ ܚܠܝܬܐ ܐܘ ܐܚܝܬܗ ܗܘ ܡܢܗ ܕܡܬܠܟ ܐܘ ܗܝ ܐܘ ܐܚܝܬܗ ܡܢ ܐܚܘܗܘܢ ܕܗܘ ܕܟܬܒܗ. ܐܘ ܡܢ ܐܚܬܗܘܢ[6] ܐܘ ܡܢ ܟܪܟܗ ܡܢ ܗܠܝܢ ܕܦܪܝܫܝܢ ܠܗ. ܦܩܕܝܢ ܢܬܦܩܘܢ ܕܐܝܟ ܗܘܐ ܠܢܘܫܐ ܠܚܠܝܬܐ: ܘܫܘܪܗ ܡܟܬܒܢܘܬܗ ܘܢܫܡܫܗ. ܦܠܓܗ ܕܡܕܡ ܕܡܬܠܟ ܚܘܪܐ.[7] ܐܝܟ ܕܢܬܪܐ ܐܝܟ ܘܐܝܟ ܡܢܝܢܐ. ܡܕܡ ܕܗܘ ܕܡܬܠܟ ܡܢ ܡܪܗ. ܗܢܐ ܕܝܢ ܡܢ ܡܟܬܒܢܘܬܗ. ܐܘ ܡܢ ܐܚܘܗܘܢ. ܗܦܟ ܠܐܚܘܗܘܢ ܕܗܘ ܡܟܬܒܢܘܬܗ ܕܡܢܗ. ܘܐܝܟ

[1] leg. ܕܟܠܡܐ. [2] leg. ܢܬܪܒܐ. [3] leg. ܠܢܒܓ. [4] leg. ܠܐܒܘܗܘܢ.
[5] leg. ܡܬܕܠܐ. [6] ܐܚܘܗܘܢ? [7] leg. ܚܘܒܘܬܐ statt ܚܘܪܐ.

von ihren Söhnen oder Töchtern oder solchen Verwandten, welche um ihre ungebührliche Tat wußten, weil sie mit ihnen übereingestimmt und sie nicht von ihrer Frechheit abgehalten haben.

Diese Gesetze sind besonders schön gegeben (*s. Anm.*); sie verhindern solche, die sich in Frechheit verheiraten, Testament zu machen und eine ihnen genehme Person als Erben einzusetzen; auch gestatten sie ihnen nicht, untereinander über ihr Geld und Gut zu verfügen.

Wenn einer ihrer Verwandten nicht mit ihrer Verbindung übereingestimmt, ihnen nicht zur Hochzeit ein Geschenk dargebracht und nichts von ihrer Frechheit gewußt hat, dann ist dieser ihr Erbe.

Wenn es aber unter ihren Verwandten niemanden gibt, der nicht mit ihrer Verbindung einverstanden war, so beerbt sie der Staatsschatz (*wörtlich:* was ist das Schatzhaus des Königs).

§ 55. L 110. R I. 57a.

Wenn jemand in gesetzlicher Weise durch φερνή-Vertrag eine Frau heiratet, die Frau Kinder gebärt und dann stirbt; wenn der Witwer nun eine andere Frau heiratet, entweder die (frühere) Frau seines Bruders oder die Schwester seiner Frau oder die Schwester seines Vaters oder die Schwester seiner Mutter oder das Kebsweib seines Vaters oder die Frau seines Vaters, und aus dieser Ehe Kinder hervorgehen, so beerben ihn diese Kinder aus der gesetzwidrigen Ehe nicht, sondern es beerben ihn nur die Kinder von der ersten, gesetzmäßig geheirateten Frau. Denn die Kinder konnten ihren Vater nicht von Gesetzwidrigkeit zurückhalten (selbst wenn sie darum wußten).

§ 56. L 91. R I. 32.

Wenn ein Mann um ein Mädchen wirbt, daß sie ihn heirate, und ihre Eltern oder sie selbst (von ihm) einen Ring als Arrha oder goldenes Geschmeide oder Geschenke anderer Art empfangen und nun der Bräutigam stirbt; wenn darauf die Eltern des Bräutigams oder seine Geschwister oder seine Agnaten von der Braut oder ihren Eltern die erhaltenen Geschenke zurückverlangen, so befehlen die Gesetze (wie folgt):

Wenn der Braut ein Brautgemach geworden ist und ihr Bräutigam sie gesehen und geküßt hat, so gibt sie die Hälfte des Erhaltenen, seien es Denare oder Geräte, was sie von ihrem Herrn, d. i. von ihrem Bräutigam oder seinen Eltern bekommen hat, an die Eltern ihres verstorbenen Bräutigams zurück.

Wenn er aber keine Eltern noch auch nahe Verwandte hat, dann ist ihm seine Braut nahe, und ihr gibt daher das Gesetz alles, was sie von ihrem Bräutigam oder dessen Familie erhalten hat.

ܠܡ ܠܗ ܐ̄ܒܐ ܐܘ ܐܚ̈ܐ ܕܡܕܒܪܝܢ ܠܗ. ܡܕܒܪܢܐ ܗܿܘ ܠܗ ܡܕܒܪܢܘܬܗ. ܘܟܠ ܡܕܡ ܕܐܝܬ ܠܝܬܡܐ ܡܢ ܡܕܒܪܢܗ ܘܡܢ ܐ̄ܒܗ̈ܘܗܝ ܠܗ̇ ܡܗܝܡܢ ܠܗ ܢܣܒܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܡܕܒܪ ܗ̄ܘ ܡܕܒܪܢܗ ܛܠܝܐ ܠܛܠܝܘܬܐ. ܥܡ ܕܢܦܩ. ܥܡ ܐ̄ܚܪ̈ܢܐ ܐܘ ܥܡ ܐ̄ܚܝ̈ܢܘܗܝ ܐܘ ܥܡ ܐܚ̈ܘܗܝ. ܠܐ ܕܝܢ ܗܘܐ ܠܗ̇ ܫܠܝܛܐ ܠܛܠܝܐ ܘܠܐ ܣܘܦܗ ܡܕܒܪܢܗ ܡܢ ܕܡܕܒܪܢܗ ܘܠܐ ܢܦܩܗ: ܟܠ ܡܕܡ ܕܝܗ̄ܒ ܐܘ ܗܘ ܐܘ ܐ̄ܚܝ̈ܢܘܗܝ: ܐܢ ܡܢܗ ܛܠܝܐ. ܗܟܢ ܢܦܩ ܡܢܗ ܘܡܢ ܐ̄ܚܝ̈ܢܘܗܝ ܗܟܢ ܡܢ ܡܐܟܘܠܬܐ ܘܡܟܣܝܐ. ܕܝܘܢܝܐ ܘܪ̈ܗܘܡܝܐ ܀ ܢܘ ܀

§ 57. ܐ̄ܢ ܢܡܘܬ ܛܠܝܐ ܐ̄ܢܬܬܐ ܡܢ ܐ̄ܚ̈ܝܢܗ ܐܘ ܡܢ ܐܣܝܪ̈ܗ ܐܘ ܡܢ ܐܢܫ ܐ̄ܚܪܢ ܕܡܕܒܪ ܠܗ̇ ܠܐܢ̈ܬܬܐ: ܘܢܦܠ ܕܪܘܡܝܐ ܚܘܠܩܐ ܐܘ ܫܒܠܬܐ ܐ̄ܚܪ̈ܬܐ ܕܕܗܒܐ: ܐܘ ܕܣܐܡ̈ܐ ܢܘ̈ܢܐ ܟܫܝܪ̈ܐ ܕܡܠܟܐ. ܘܠܐ ܢܦܩܐ ܗ̇ܘܝ ܠܒܪ̈ܬܐ ܕܡܕܒܪܢܗ ܢܣܒܐ ܠܗ ܐܢ̈ܬܬܐ: ܡܛܠ ܕܪܘܡܝܐ ܘܟܠ ܡܐ ܕܦܠܛ ܠܗ ܐܝܟ ܕܠܡܕܒܪܢܘܬܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܚ̈ܝܢܗ ܕܛܠܝܐ ܢܦܩܝܢ ܕܢܫܬܠܡܘܢ ܡܕܒܪ̈ܐ. ܘܠܐ ܢܫܬܠܡܘܢ ܠܛܠܝܐ ܠܡܕܒܪܢܗ. ܡܛܠ ܗ̄ܘ ܡܕܡ ܕܦܠܛ ܕܪܘܡܝܐ ܒܢܡܘܣܐ ܦܘܡܐ ܐܚܪܢܐ. ܘܡܪܒܐ ܡܕܡ ܕܦܠܛ ܒܗܢ ܢܡܘܣܐ. ܐܦܢ ܕܛܠܝܐ ܐܬܦܪܩ[1] ܠܗ ܡܢ ܡܕܒܪܢܗ. ܐܟܘܬܗܘܢ[2] ܟܠ ܕܝܢ ܒܢܡܘܣ ܗ̄ܘ ܡܕܡ ܕܦܠܛ ܒܢܡܘܣ ܦܘܡܐ ܥܠܝܐ ܐܚܪܢܐ. ܕܝܘܢܝܐ ܘܪ̈ܗܘܡܝܐ ܀ ܢܙ ܀

§ 58. ܐ̄ܢ ܢܫܠܡ ܛܠܝܐ ܒܪܬܗ ܘܢܦܩ ܠܗ ܦܪܢܝܬܗ ܡܢܬܐ ܕܒܗܠܐ ܐܘ ܢܟܣ̈ܐ ܐ̄ܚܪ̈ܢܐ: ܘܡܬܡܠܟ ܦܪܢܝܬܗ: ܘܢܗܘܐ ܕܬܠܬܐ ܐܘ ܕܥܠܡܐ ܠܐ ܢܡܣܟܢ ܛܠܝܐ ܕܐܢܬܬܐ ܡܕܡ ܕܗܘܐ ܒܦܪܢܝܬܐ. ܢܗܘܐ ܬܪܝܢ ܒܗܘܢ ܒܦܘܠܓܐ ܡܕܡ ܕܗܘܐ ܒܦܪܢܝܬܐ. ܢܗܘܐ ܬܪܝܢ ܒܗܘܢ ܒܦܘܠܓܐ ܡܕܡ ܕܡܬܬܗܒ ܡܢ ܦܪܢܝܬܐ. ܘܐܢ ܠܐ ܢܫܠܡ ܠܗ ܐ̄ܚ̈ܝܢܗ ܕܐܢ̈ܬܬܐ ܦܣܝܠܘܢܝܬܗ ܡܕܡ ܕܗܘܐ ܒܦܪܢܝܬܗ. ܢܗܘܘܢ ܒܪܒܝܥ ܢܦܩ̈ܐ ܠܛܠܝܘܬܗ ܕܐܢ̈ܬܬܐ ܕܗܘ ܡܕܡ ܕܡܬܬܦܠܓ ܕܐܝܟ ܕܡܢ[3] ܦܪܢܝܬܐ ܡܬܚܫܒܐ ܢܗܘܘܢ ܦܪ̈ܢܝ ܡܕܡ ܕܝܗܒ[4] ܡܢ ܦܪܢܝܬܐ ܕܒܪܬܗܘܢ. ܘܢܗܘܘܢ[5] ܢܫܠܡܢ ܡܢ ܛܠܝܐ ܕܐܢ̈ܬܬܐ ܐ̄ܚ̈ܝܢܗ ܘܐܣܝ̈ܪܘܗ[6] ܢܦܩܢ ܐ̄ܚܪ̈ܢܐ. ܥܡ ܟܠܡܕܡ ܒܗ ܕܢܫܠܡ. ܘܡܛܠ ܗܢܐ ܡܬܦܠܓ. ܐܦܠܡܘܢܝܘܣ.

[1] leg. ܕܐܬܦܪܩ. [2] leg. ܐܟܘܬܗ̇ statt ܐܟܘܬܗܘܢ.
[3] leg. ܕܗܘܐ. [4] leg. ܕܝܗܒܘ. [5] leg. ܘܡܢ ܒܬܪ ܕܦܪܥܘ ܢܗܘܘܢ statt ܘܢܗܘܘܢ? [6] leg. ܐܘ ܐܣܝ̈ܪܘܗ statt ܘܐܣܝ̈ܪܘܗ.

P 45 b.

Wenn dagegen ein junger Mann aus der Ferne um ein Mädchen durch Andere, durch seine Eltern oder Verwandten freit, dem Mädchen aber nicht ein Brautgemach geworden ist und der Bräutigam sie nach der Verlobung weder gesehen noch geküßt hat, dann wird alles, was er oder seine Eltern der Braut dargebracht haben, nach dem Tode der Braut von ihr oder ihren Verwandten zurückgegeben, abgesehen von Essen und Trinken.

§ 57. P 46 a. R I. 30.

Wenn ein Mann um ein Weib wirbt bei ihren Eltern, Geschwistern oder einem Agnaten und ihr als Arrha einen Ring oder ein anderes goldenes Geschmeide oder mit dem Gepräge des Königs versehene Denare gibt, dann aber sich weigert sie zu heiraten, verliert er seine Arrha und alles, was er ihr als seiner Braut dargebracht hat.

Wenn aber die Eltern der Braut die Verlobung aufzuheben wünschen und sie nicht dem Bräutigam übergeben, dann geben sie das, was sie am ersten Tage als Arrha empfangen haben, doppelt zurück; und das übrige, was sie seit jenem Tage erhalten haben, was der Braut als Geschenk von ihrem Bräutigam dargebracht worden ist (diese Dinge geben sie zurück), so wie sie sind (nicht doppelt). Doppelt gibt man nur dasjenige zurück, was die Braut oder ihre Eltern am ersten Tage erhalten haben.

§ 58. L 126. R I fehlt.

Wenn ein Mann einem anderen seine Tochter zur Frau übergibt, wenn er ihr als φερνή eine Summe Geldes oder andere Dinge gibt und ihr φερνή-Vertrag geschrieben wird; wenn darauf der Mann der Frau (d. i. der junge Ehemann) nicht am dritten oder fünften Tage (nach dem φερνή-Vertrage) alles in dem Vertrage Verzeichnete vollständig ausgezahlt (oder ausgeliefert) erhält, soll er an den genannten Tagen dasjenige, was man ihm an φερνή schuldet, fordern. Und wenn die Eltern der Frau ihm nicht geben und voll auszahlen oder übergeben, was in dem φερνή-Vertrage verzeichnet ist, dann sollen sie (die Eltern) dem Manne der Frau (ihrem Schwiegersohne) einen Schuldschein über dasjenige, das als s c h u l d i g g e b l i e b e n bezeichnet wird, des Inhalts, daß sie bis zu einer bestimmten προθεσμία ihm dasjenige, was sie ihm von der φερνή ihrer Tochter schulden, zahlen wollen, ausstellen, wogegen die Eltern oder Verwandten der jungen Frau (nach erfolgter Zahlung, s. *Anm.*) von ihrem Manne ein anderes Schreiben erhalten, in dem geschrieben steht: »Ich habe erhalten.« Dies Schreiben wird genannt ἀπόλυσις (?).

ܐܢ ܕܝܢ ܢܬܬܚܝܒ ܠܓܒܪܗ ܡܕܡ ܡܢ ܦܪܢܝܬܗ ܕܐܢܬܬܗ ܘܠܐ ܢܬܦܢܐ ܥܕ ܚܡܫܐ ܫܢܝܢ ܘܢܫܬܒܩ ܘܟܕ ܐܬܬܚܝܒ ܠܗ ܐܝܟܢܐ ܡܢ ܬܪܬܝܗܘܢ ܕܠܐ ܢܬܦܢܐ ܡܕܡ ܕܐܬܬܚܝܒ ܠܗ ܐܢ ܥܒܝܕܐ ܠܐ ܐܝܬ ܠܗ. ܕܢܬܬܚܝܒ ܘܢܬܦܪܥ ܀ ܢܛ ܀

§ 59. ܐ̄ܢ ܥܠܝܡܐ ܠܥܠܝܡܬܐ ܡܩܕܫܐ ܕܡܢ ܐܒܐ. ܕܢܣܒ ܠܗ ܐܢܬܬܐ ܘܐܬܦܢܝ : ܕܬܗܘܐ ܠܓܒܪܐ ܕܠܐ ܡܠܟܬܗܘܢ ܕܐܒܘܗ̇ ܘܕܐܚܝܗ̇ ܐܢ ܐܝܬ ܠܗ̇ ܦܘܪܢܝܬܐ. ܥܠܝܡܐ ܗܘ ܠܗ ܕܬܗܘܐ ܠܗܝ ܕܢܣܒܐ ܒܡܠܟܬܗ ܕܦܘܪܢܝܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܢܬܬܐ ܗܝ ܥܠܝܡܬܐ ܥܠܝܡܐ ܗܘ ܠܗ̇ ܡܢ ܢܡܘܣܐ ܘܕܠܐ ܡܠܟܬܗ ܕܐܒܘܗ̇ ܘܕܐܚܝܗ̇ ܕܬܗܘܐ ܠܓܒܪܐ ܕܢܣܒ. ܕܢܦܩ ܀ ܣ ܀

§ 60. ܐ̄ܢ ܕܝܢ ܥܒܕܐ ܠܓܒܪܐ ܐܢܬܬܐ ܐܪܡܠܬܐ ܘܢܣܒ ܝܘܬܪܢܐ ܥܠ ܥܒܕܗ̇ ܐܘ ܦܪܘܫ ܐܘ ܡܕܡ ܢܣܒ ܐܢ ܝܗܒ ܠܗ ܢܘܩܦܐ ܕܗܘ ܝܘܬܪܢܐ ܕܩܢܐ ܥܠ ܥܒܕܗ̇ ܗܘ ܢܦܫܗ[1] ܥܒܕܐ ܠܗ ܐܢܬܬܐ.[2] ܡܪܬܗ ܕܝܘܬܪܢܐ ܕܐܩܪܒܬ ܥܠ ܥܒܕܗ̇. ܕܥܒܕܝܢ ܘܡܢܘ ܀ ܣܐ ܀

§ 61. ܐ̄ܢ ܢܩܘܡ ܓܒܪܐ ܝܘܬܪܢܐ ܐܘ ܦܪܘܫ ܐܘ ܢܒܥܐ ܥܠ ܥܒܕܐ ܕܐܢܬܬܐ ܡܠܟܬܐ ܕܢܥܒܕܗ̇ ܡܢ ܒܥܘܠܬܗ. ܐܢ ܥܒܕܐ ܗܘ ܠܗ ܠܐܢܬܬܐ ܘܟܕ ܕܩܢܐ ܠܗ ܠܓܒܪܗ ܥܠ ܥܒܕܗ. ܦܩܕ ܢܡܘܣܐ ܕܠܐ ܥܒܕܐ. ܐܢ ܡܢ ܢܦܫܗܘܢ ܕܝܠܗ ܕܩܢܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܢ ܒܬܪ ܦܪܢܝܬܐ ܕܐܬܝܗܒ ܠܗ ܐܢܬܬܗ ܡܪܬܘܬܐ ܐܬܝܗܒ ܠܗ ܡܢ ܕܐܢܫܝܗ̇. ܐܘ ܚܕ ܡܢ ܒܢܝ ܕܒܪܬܗ. ܘܡܢܝܢܗܘܢ ܡܢ ܢܟܣܐ ܕܝ ܝܘܬܪܢܐ ܥܠ ܥܒܕܗ.[3] ܕܥܒܕܝܢ ܘܡܬܦܪܥ ܀ ܣܒ ܀

§ 62. ܐ̄ܢ ܢܬܦܛܪ ܓܒܪܐ ܒܥܘܠܬܐ ܐܘ ܐܪܡܠܬܐ : ܚܕܐ[4] ܠܢܟܣܐ ܗܘ ܥܠ ܕܢܦܠܘ ܐܢ[5] ܓܒܪܐ ܡܬܬܕܝܢ ܕܥܒܕܝܢ ܦܘܠܓܐ ܀ ܣܓ ܀

§ 63. ܐܢܬܬܐ ܕܐܬܩܛܠܐ[6] ܢܡܘܣܐ. ܕܟܠܐ ܒܢܝ ܚܘܒܢ ܠܗ ܠܐܢܬܬܐ ܕܘܪܫܐ[7] ܕܒܢܝܐ : ܠܐܡܝܕܐ ܕܡܢ ܚܣܝܪܐ ܒܢܬܐ ܚܕܐ ܐܬܬܠܝܒ. ܘܠܐܚܪܢܐ ܕܡܢ ܒܟܘܪܐ ܐܬܬܚܝܒ. ܘܦܩܕ ܕܐܚܪܢܐ ܕܡܢ ܚܣܝܪܐ ܒܢܬܐ ܚܕܐ ܐܬܝܗ̇. ܒܬܪ ܗܠܝܢ ܒܢܝܐ ܡܬܚܝܒ ܠܗ ܘܕܘܫܐ ܕܒܢܝܐ. ܘܠܐܚܪܢܐ ܕܡܬܚܝܒܐ ܐܬܚܝܒ : ܒܝܕ ܐܪܒܥܐ ܒܢܝܢ : ܡܬܚܝܒ ܠܗ ܘܕܘܫܐ ܕܒܢܝܐ ܕܥܒܕܝܢ ܘܦܪܝܫܝܢ ܀ ܣܕ ܀

§ 64. ܐ̄ܢ ܡܝܬܐ ܐܢܬܬܐ ܡܫܡܫܢܐ ܥܠ ܦܪܢܝܬܗ ܡܢ ܒܬܪ ܕܡܘܬܗ ܠܓܒܪܗ. ܐܢ ܢܬܬܘܢ ܠܗ ܝܘܬܪܢܐ ܐܘ ܡܫܬܘܫܐ ܡܢ ܡܪܬܘܬܐ ܕܐܢܫܝܗ̇ ܐܘ ܚܕ ܡܢ ܕܒܢܝܐ ܕܒܪܬܗ ܐܘ ܡܢ ܕܘܪܫܐ

[1] leg. ܢܦܫܗ. [2] leg. ܠܐܢܬܬܐ. [3] add. ܥܒܕܐ ܗܘ ܠܗ ܠܐܢܬܬܐ ܘܟܕ. [4] leg. ܚܕ. [5] leg. ܐܝܟ statt ܐܢ. [6] leg. ܐܢܬܬܐ ܠ. [7] leg. ܘܕܘܫܐ.

Wenn aber die Eltern der Frau ihrem Manne etwas von ihrer φερνή schuldig blieben und er fünf Jahre vergehen läßt, ohne seine Forderung geltend zu machen, dann ist ihm die ἀγωγή verschlossen, so daß er nicht mehr die Schuld einfordern kann, wenn er nicht einen Schuldschein hat.

§ 59. L 88. R I fehlt.

Ob ein Waisenmädchen, die keinen Vater mehr hat, wohl aber eine Mutter und Brüder, sich verheiraten kann ohne Einwilligung ihrer Mutter und Brüder? —

Wenn sie einen Kurator hat, kann sie mit Zustimmung ihres Kurators heiraten, wen sie will.

Wenn sie aber erwachsen ist, kann sie nach dem Gesetze auch ohne Zustimmung ihrer Mutter und ihrer Brüder heiraten, wen sie will.

§ 60. L 43 b. R I fehlt.

Wenn ein Mann eine Witwe heiratet und in ihrem Namen ein Landgut oder etwas anderes kauft; wenn er dann ihr die νομή der in ihrem Namen gekauften Sache übergibt, so macht die νομή sie zur Herrin (Eigentümerin) der in ihrem Namen gekauften Sache.

§ 61. L 43. R I fehlt.

Wenn jemand eine Sache, ein Landgut oder einen Sklaven im Namen seiner Frau, die er als Jungfrau geheiratet hat, kauft, ist dann dieser, vom Manne im Namen seiner Frau gemachte Kauf für die Frau rechtskräftig? —

Das Gesetz bestimmt, daß dieser Kauf nicht rechtskräftig ist, wenn er das Objekt aus eigenem Vermögen gekauft hat.

Wenn aber seine Frau, nachdem sie ihm ihre φερνή gebracht hat, von ihren Eltern oder einem Verwandten eine Erbschaft erhalten hat, und ihr Mann mit diesem Vermögen das Objekt in ihrem Namen gekauft hat, (ist der Kauf für sie rechtskräftig.)

§ 62. L 62. R I. 34.

Wenn jemand eine Jungfrau oder eine Witwe raubt, ist er todesschuldig. Weil er geraubt hat, wird er wie ein Ehebrecher abgeurteilt.

§ 63. L 10. R I fehlt.

Man hat die Gesetze befragt, wie viele Kinder der Frau das Jus liberorum geben, derjenigen, die als Freie geboren, sowie der Freigelassenen? —

Das Gesetz bestimmt, daß die freie Frau nach drei Kindern das Jus liberorum erhält, dagegen die Freigelassene nach vier.

§ 64. L 13. R I fehlt.

Ob die Ehefrau nach ihrer Verheiratung ihrer φερνή noch etwas hinzufügen darf, wenn ihr Geld oder Gut aus der Erbschaft ihrer Eltern oder eines Verwandten oder aus der δωρεά jemandes von ihnen zufließt? —

Dies kann geschehen. Sie bringt das Geld oder Gut, das ihr zugefallen ist, ihrem Gemahl und fügt es ihrer φερνή hinzu. Oder aber

ܕܐܢܫ ܡܢܗܘܢ. ܡܛܠ ܗܢܐ ܗܘܐ ܠܡܗܘܐ. ܘܡܫܡܫܢܐ ܠܗܘܢ ܠܥܒ̈ܕܐ ܐܘ ܠܡܫ̈ܬܝܐ ܕܐܝܬܘ ܠܗ ܠܡܠܟܘܬܗ̇. ܘܡܫܡܫܝܢ ܠܗܘܢ ܟܠ ܦܪܢܣܬܗ̇ ܐܘ ܡܢܬܐ ܠܓܒܪܘܬܗ̇ ܟܡܐ ܕܡܫܘܚܬܐ. ܐܢ ܕܡܟ̈ܣܐ ܐܢܘܢ ܐܘ ܡܫ̈ܬܝܐ. ܡܢܗܘܢ[1] ܕܢܣܒ ܠܗ ܗܠܝܢ ܕܡܟ̈ܣܐ ܟܕ ܕܘܟܬܗܘܢ.

§ 65. ܘܡܫ̈ܬܝܐ ܥܡ ܚܠܠܬܗܘܢ. ܕܐܢܫ ܘܢܫܝܢܐ ∴ ܗܘ ∴ ܠܓܒܪܐ ܘܐܢܬܬܐ ܟܕ ܕܡܘܕܘܝܢ. ܠܐ ܡܛܠ ܐܢܫ ܡܢܗܘܢ ܠܒܪܗ[2]. ܟܡܐ ܕܥܡ ܚܕ̈ܕܐ ܐܢܘܢ. ܘܫܠܡܐ[3] ܥܡܬܦܬܗܘܢ: ܢܬܗܘܐ ܕܘܟܬܐ ܠܒܪܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܬܗܘܐ ܐܢܫ ܡܢܗܘܢ ܠܒܪܗ ܘܢܪܬܝܗ ܒܡܘܬܗ. ܒܕܝܠܝܬܐ ܢܦܩܐ ܗܘ. ܐܢ ܕܝܢ ܗܘܝܢ ܠܐ ܢܗܘܐ

§ 66. ܒܕܝܠܐ ܗܘ. ܕܐܢܫ ܢܫܬܐ ∴ ܗܘ ∴ ܐܢ ܡܛܠ ܠܓܒܪܐ ܥܡ ܐܢܬܬܐ ܥܡܬܦܬܗ[4] ܥܡ ܐܢܬܬܗ. ܕܡܫܬܒܩܐ ܠܐܢܬܬܐ ܒܓܢܒܪܐ ܐܘ ܒܡܫܡܪ̈ܢܐ ܗܝܢܐ ܐܢܘ̈ܪܐ. ܐܢ ܡܥܡܗܝܐ ܕܢܣܒ. ܡܛܠ ܗܘ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܥܕܐ ܒܡܡܬܗ[5] ܥܡ ܐܢܬܬܐ ܕܕܘܟܬܐ: ܕܐܝܬܗ ܕܝܠܗ ܕܝܢ. ܬܘܒ ܡܢ ܟܠ ܕܢܥܕܐ ܚܡܬܐ[6] ܚܕܘܝܐ ܠܬܪܝܢ ܡܢܝܢ. ܐܢ ܡܥܡܗܝ ܕܡܫܬܒܩܐ.[7] ܡܛܠ ܗܘ ܕܡܫܬܒܩܐ ܘܗܘܐ ܟܠܗ ܡܛܠ ܕܢܬܦܪܫ ܡܢ ܦܪܢܣܬܗ. ܐܢܬܬܐ ܕܡܛܠ ܗܘ: ܒܕܠܐ ܢܥܕܐ ܚܡܬܗ. ܕܐܢܫ

§ 67. ܘܝܗܒܐ ∴ ܗܘ ∴ ܐܢܬܐ ܕܝܢܐ ܡܛܠ ܠܐܢܬܬܐ. ܐܢ ܡܢܗ ܒܒܥܠܗ[8] ܬܡܪܝܢ ܕܗܘܝܐ ܠܒܥܠܐ ܐܢܬܬܐ: ܥܕܡܐ ܕܢܫܠܡܘܢ ܠܗ ܐܪܒܥܐ[9] ܡܢܝܢ ܡܢ ܟܕ ܡܝܬ ܕܒܥܠܗ. ܝܗܒܬܐ ܗܘ. ܘܡܬܪܡܝܢ ܠܗ ܐܢܬܬܗ ܕܢܬܡܟܢܐ. ܐܘ ܐܢ ܐܢܫܝܢ ܢܬܗܘܐ ܠܗ ܠܒܥܠܗܘܢ ܒܒܥܠܗ ܒܕܝܠܐ ܕܢܬܗ. ܠܟܠܝܢ ܠܗ ܢܬܩܘܡ. ܟܠ ܕܠܐ ܐܘܝܬ[10]

§ 68. ܠܒܥܠܗ ܡܢܝܢ ܚܡܬܐ. ܕܐܢܫ ܘܐܦܡܝܢܐ ∴ ܗܘ ∴ ܡܢ ܐܢܫ ܐܢܫܬܐ ܡܬܠܠܝܢ ܐܚ̈ܝܐ ܕܗܘܝܢ ܡܢ ܢܡܘܣܐ ܝܗܒܝܢ ܠܐ ܗܘܝܢ ܐܢܘܢ ܠܓܒܪܐ: ܠܐ ܗܘܝܢ ܗܘܢܫܠܡܘܬܐ. ܘܠܐ ܗܘܝܢ ܒܗܘܢܐ. ܘܠܐ ܗܘܝܢ ܒܢ̈ܝ ܡܠܟܐ ܕܡܠܟܐ: ܘܐܦ ܠܐ ܒܢ̈ܝ ܡܬܘܬܐ. ܕܡܠܟܘܬܐ. ܘܠܐ ܗܘܝܢ ܕܝܢܐ ܒܬܪ̈ܘܢ. ܘܐܦܠܐ ܕܥܢܝܐ ܒܡܕܝܢ̈ܬܐ. ܘܠܐ ܡܦܩܕ̈ܢܝܐ ܕܝܒ̈ܬܐ ܕܡܠܟܐ ܐܘ ܕܡܕܝܢ̈ܬܐ ܐܘ[11] ܡܢ ܟܠ ܐܢܫ̈ܝܢ ܕܡܠܟܘܬܐ

§ 69. ܠܫܠܝܛ ܐܢܘܢ. ܕܐܢܫ ܘܐܚܝܢܐ ∴ ܗܘ ∴ ܐܢܬܬܐ ܟܡܐ ܕܝܢ

---

[1] leg. ܟܡܐ ܕܗܘ statt ܟܡܐ. [2] del. ܠܒܪܗ.
[3] leg. ܘܫܠܡܐ. [4] leg. ܥܡܬܦܬܗ. [5] leg. ܚܡܬܗ.
[6] leg. ܚܡܬܗ. [7] leg. ܕܢܣܒܐ statt ܕܡܫܬܒܩܐ. [8] add. ܐܢ.
[9] leg. ܚܡܫܐ. [10] ܐܘܦܝܬ? [11] leg. ܐܠܐ statt ܐܘ.

sie verlangt von ihm eine Schrift nach den gesetzlichen Vorschriften, einerlei ob der Zuwachs Geld oder andere Habe ist, in dem geschrieben steht, daß er ihr diese Gelder samt ihren Zinsen und diese Habe samt den Erträgnissen schuldet.

§ 65. L 14. R I fehlt.

Mann und Frau können nicht nach ihrer Verheiratung, solange sie miteinander verheiratet sind und ihre Gemeinschaft besteht, einander eine δωρεά schreiben. Wenn aber einer von ihnen dem anderen eine δωρεά schreibt und sie sterbend durch Testament bestätigt, ist sie rechtskräftig. Anderenfalls ist sie nichtig.

§ 66. L 15. R I fehlt.

Ob ein Mann seine Frau, solange ihre Gemeinschaft besteht, wegen Ehebruchs oder anderer Missetaten verklagen darf? —

Er darf es, wenn er den Beweis liefern kann. Wenn er sich durch einen Scheidungsbrief, d. i. Repudium von ihr trennt, darf er sie auch bis zu zwei Monaten nach der Scheidung verklagen, wenn er den Beweis liefern kann. Und dies alles kann sie (etwas) von ihrer φερνή verlieren lassen, sowohl vor wie nach der Scheidung.

§ 67. L 16. R I. 36.

Welche Sache macht die Frau ehrlos? —

Wenn sie nach dem Tode ihres Gemahls eine neue Ehe einzugehen sich erfrecht, bevor noch 10 (*Text:* 4) Monate verflossen sind, ist sie ehrlos, und man nimmt ihr die Ehre des Gesetzes. Und wenn ihr Gemahl (der erste?) ihr in seinem Testament irgend etwas als Legat verschreibt, entziehen ihr die Gesetze dasselbe, weil sie nicht 10 Monate um ihres Mannes willen hat voll werden lassen.

§ 68. L 17. R I fehlt.

Welcher Ehre die gesetzlich Infamen beraubt sind?

Sie werden nicht Gesandte, nicht συγκλητικοί, nicht Priester, nicht Räte des Königs, nicht Konseilgenossen des Königs, nicht Richter in den Ländern, nicht Principes in den Städten, nicht Verwalter von Angelegenheiten des Königs oder der Städte. Alle Ehren des Reiches sind ihnen verschlossen.

§ 69. L 18. R I. 57b.

Eine Frau kann, solange ihr Vater oder Vatersvater lebt, nicht ein Testament schreiben und Erben ihrer φερνή einsetzen. Wenn dagegen

ܐܒܘܗ̈ܝ ܐܘ ܐܒܐ ܕܐܒܘܗ̈ܝ. ܠܐ ܫܠܝܛܐ ܕܬܬܒܥ ܕܝܪܬܘܬܐ : ܘܬܬܚܫܒ ܒܦܪܢܝܬܗ̇ ܚܪ̈ܘܬܐ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܢܡܘܣܐ ܗ̇ܟܢ : ܘܬܬܦܪܥ ܡܢ ܢܟܣ̈ܝܐ ܕܐܒܘܗ̈ܝܗ̇. ܗܢܘܢ ܫܠܝܛܐ ܒܢܟܣ̈ܐ ܕܦܘܩܕܢܐ ܕܦܪܢܝܬܗ̇. ܕܠܦܘܡ ܕܝܢܐ ܬܬܒܥ ܘܬܣܒ ܒܕܝܬܩܐ. ܗܟܢܐ ܘܐܦ ܠܒܪܬܐ ܚܡܬܐ ܕܝܢ ܐܒܘܗ̇ ܘܐܒܐ ܕܐܒܘܗ̇. ܠܐ ܡܨܝܐ ܠܡܬܒܥ ܕܝܬܩܐ.

§ 70. ܕܢܟܣܝܢ ܀ ܢܒ ܀ ܐܢܫ ܡܫܠܛܐ ܐܢܬܬܐ ܘܗܘܐ ܡܪܬܐ ܕܦܪܢܝܬܗ̇. ܐܢܫ ܕܡܢܗ ܐܒܘܗ̇[1]. ܘܒܬܪ ܗܠܝܢ ܐܝܟ ܡܢܗ ܒܒܠܗ̇. ܘܗܢܘܢ[2] ܡܫܠܛܐ ܒܦܪܢܝܬܗ̇.

§ 71. ܕܢܟܣܝܢ ܘܣܓ ܀ ܢܓ ܀ ܠܒܢ̈ܝܐ. ܠܐ ܫܦܝܪ ܢܡܘܣܐ : ܕܢܬܦܪ̈ܢܣܘܢ ܒܒܠܚܘܕܝܗܝܢ : ܕܡܛܠ ܕܒܢ̈ܝ ܚܐܪ̈ܐ ܠܗܘܢ : ܗܘ ܗܟܢܐ. ܐܦܠܐ ܠܐܢܫ ܫܦܝܪ ܢܡܘܣܐ. ܕܠܐܚܘܗܝ ܢܬܦܪܢܣ. ܕܬܪܝܢ ܗܘܠܕ̈ܐ ܒܢ̈ܝܐ. ܐܦܠܐ ܠܒܢ̈ܬܐ ܫܦܝܪ ܢܡܘܣܐ : ܕܢܬܦܪܢܣܘܢ ܠܡܪ̈ܘܬܗܘܢ. ܕܗܟܢܐ ܗܘܠܕ̈ܐ ܒܢ̈ܝܐ. ܐܦܠܐ ܐܝܟ ܡܢ ܕܢܣܒܘܢ ܡܢ ܡܪ̈ܘܬܗܘܢ. ܕܠܡܐ ܐܕ̈ܠܗܢܐ ܐܝܬ ܠܗܘܢ ܕܡܪ̈ܐ:[3] ܐܘ ܡܐܪ̈ܬܐ[4] ܢܦܪܢܣ ܕܡܪ̈ܐ : ܐܝܠܝܢ ܕܒܢ̈ܝܐ ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܗܘܢ ܕܢܬܦܪܢܣܘܢ ܒܗܘܢ : ܐܠܐ ܐܝܟ ܦܠ̈ܚܐ ܒܠܚܘܕ. ܟܠ ܫܪܟܐ ܕܝܢ ܠܐ ܫܦܝܪ ܠܗܘܢ ܠܒܢ̈ܬܐ ܢܡܘܣܐ ܒܗ ܕܝܢܐ : ܕܢܬܦܪܢܣܘܢ ܒܢ̈ܝ ܚܐܪ̈ܐ. ܐܦܠܐ ܠܒܢ̈ܬܐ ܕܐܒܗ̈ܬܗܘܢ. ܠܐ ܓܝܪ ܫܦܝܪ ܢܡܘܣܐ ܥܠ ܠܒܢ̈ܬܐ. ܠܐ ܫܦܝܪ ܕܝܢ ܢܡܘܣܐ. ܐܦܠܐ[5] ܕܢܬܦܪܢܣܘܢ ܠܐ̈ܢܫܝܗܘܢ : ܕܗܘܠܕ̈ܐ ܒܢ̈ܝܐ ܗܟܢܢ.

§ 72. ܕܢܟܣܝܢ ܦܓܪ̈ܝܢ ܀ ܢܕ ܀ ܐܝܟ ܗܢܘܢ ܐܢܬܬܗ ܕܠܒܪܐ ܘܡܫܟܚܐ ܒܢ̈ܝܐ ܡܪܬܗ ܗܘ ܕܦܪܢܝܬܐ ܠܒܪܗ ܒܢܡܘܣܐ ܗܟܢܐ ܒܟܬܒܐ ܠܒܪ[6] ܕܦܩܕ ܫܒܩܐ ܘܡܬܒܥܐ ܠܗܘܢ ܡܠܟܐ. ܐܝܟ ܗܢܐ ܐܒܘܗ ܕܛܠܝܬܐ[7] ܡܪܬܗ ܐܒܘܗ ܦܠܓܗ̇ ܕܦܪܢܝܬܐ : ܘܒܬܠܬܗ̇ ܦܠܓܗ̇ ܕܦܪܢܝܬܐ ܕܐܢܬܬܗ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܢܡܘܣܐ ܐܒܘܗ̇ ܕܐܢܬܬܐ. ܘܬܬܦܪܥ ܒܠܚܘܕ.[8] ܫܘܠܛܢܐ ܕܐܝܟܘܗ ܕܐܒܘܗ̇. ܗܢܘܢ ܡܪܬܐ ܠܗ̇. ܒܠܗ̇ ܦܪܢܝܬܗ̇ ܠܒܪܗ ܟܠ ܫܢܐ ܕܒܢ̈ܝܐ ܕܫܒܩ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܠܐ ܐܝܬ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ. ܠܐ[9] ܫܠܝܛܐ ܠܗ̇ ܕܬܬܒܥ ܕܝܪܬܘܬܐ : ܘܬܣܒ ܦܠܓܗ̇ ܕܦܪܢܝܬܗ̇ ܠܦܡ ܕܝܢܐ. ܕܢܟܣܝܢ ܦܓܪ̈ܝܢ ܀ ܢܗ ܀

---

[1] add. ܘܐܒܘܗܝ ܕܐܒܘܗ̇. [2] leg. ܗܢܘܢ. [3] leg. ܐܕ̈ܠܗܢܐ ܐܝܬ ܠܗܘܢ ܕܦܠ̈ܚܐ statt ܐܕ̈ܠܗܢܐ ܐܝܬ ܠܗܘܢ ܕܡܪ̈ܐ. [4] leg. ܒܐܘ̈ܩܐ statt ܡܐܪ̈ܬܐ. [5] add. ܠܒܢ̈ܬܐ. [6] leg. ܕܡܢ statt ܠܒܪ. [7] leg. ܕܐܢܬܬܐ statt ܕܛܠܝܬܐ. [8] leg. ܠܗ̇ ܡܢ statt ܒܠܚܘܕ. [9] del. ܠܐ.

ihr Vater und Großvater sterben und sie von der Macht ihrer Väter frei wird, dann kann sie gemäß den Stipulationen ihres φερνή-Vertrages durch Testament zum Erben einsetzen, wen sie will.

Ebenfalls kann ein Mann, solange sein Vater oder Vatersvater lebt, kein Testament machen.

§ 70. L 20. R I. 57b.

Wann bekommt die Frau die Verfügung über ihre φερνή und wird Herrin derselben? —

Wenn ihr Vater (und Vatersvater) gestorben sind und außer diesen auch ihr Gemahl, dann bekommt sie die Verfügung über ihre φερνή.

§ 71. L 25. R I. 58a.

Das Gesetz gestattet den Weibern nicht, ihre Ehemänner anzuklagen, daß sie etwas Böses getan hätten.

Ebenso gestattet das Gesetz einem Manne nicht, seinen Bruder zu verklagen, daß er etwas Böses getan.

Das Gesetz gestattet auch den Sklaven nicht, ihre Herren zu verklagen, daß sie etwas Böses getan, außer wenn sie etwa beweisen können, daß ihre Herren königliche Purpurstoffe oder kostbare Steine haben, derengleichen sich niemand bedienen darf als die Könige allein. Wegen irgendeiner anderen Sache dürfen Sklaven weder Freie noch Sklaven ihresgleichen vor Gericht verklagen. Denn das Gesetz gibt dem Sklaven nicht das Wort.

Das Gesetz gestattet auch Söhnen nicht, ihre Eltern zu verklagen, daß sie etwas Böses getan.

§ 72. L 29. R I. 58b.

Wenn die Frau eines Mannes stirbt und Kinder (*wörtlich:* Söhne) hinterläßt, so ist nach dem alten Gesetze ihr Mann Herr ihrer φερνή. Indessen nach dem Befehl des gepriesenen glückseligen Königs Leo (ist es so):

Wenn der Vater der Frau (*Text*: des Mädchens) noch lebt, erbt der Vater der verstorbenen Frau die eine Hälfte der φερνή und ihr Gemahl die andere.

Wenn aber der Vater der Frau tot und sie von der Patria potestas frei ist, dann erbt ihr Gemahl ihre ganze φερνή im Namen der lebenden Kinder.

Wenn dagegen die Verstorbene keine Kinder hinterläßt, kann sie ein Testament machen und die Hälfte ihrer φερνή vermachen, wem sie will.

§ 73. ܐܢܬܬܐ ܚܐܪܬܐ ܠܓܒܪܗ[1] ܫܠܝܛ ܠܗ ܡܢ ܢܡܘܣܐ ܕܬܬܠ ܥܠܘܗܝ ܠܟܠܝܠܗ ܒܐܝܬܘܬܗܘܢ ܕܦܪܢܣܐ[2] ܚܝܬܗ ܘܡܩܢܝܬܗ.

§ 74. ܕܝܢܝܢ ܘܦܘܪܫܢܐ ܀ ܢܕ ܀ ܐܢ ܗܘܝܢ[3] ܠܓܒܪܐ ܬܪ̈ܬܝܢ ܢܫ̈ܝܢ: ܚܕܐ ܡܩܕܫܬܐ ܐܘ ܐܣܝܪܬܐ[4] ܕܠܐ ܦܪܝܫܬܐ ܕܗܘܘ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܡܢܗ. ܘܗܘܬ ܐܣܝܪܬܐ ܡܩܕܫܬܐ: ܕܠܝܬ ܠܗ ܦܪܝܫܬܐ: ܘܗܘܘ ܠܗ ܐܦ ܡܢ ܗܕܐ ܒܢ̈ܝܐ. ܐܢ ܡܝܬܐ ܚܕܐ ܡܢܗܝܢ ܒܠܗܘܢ ܒܢܝ̈ܗ. ܫܠܝܛ ܗܘ ܠܗ ܠܓܒܪܐ ܕܢܘܪܬ ܐܝܟܢ ܡܝܬܬܐ. ܒܕ ܗܕܐ ܠܒܢܝܗ ܒܢܘ̈ܗܝ ܕܡܢ ܗܝ ܐܢܬܬܐ. ܕܠܐ ܦܪܝܫܬܐ ܡܩܕܫܬܐ ܗܘܝܐ. ܘܠܐ ܗܕܐ ܠܗܘܢ ܒܢ̈ܝܐ. ܐܠܐ ܕܢܦܠ[5] ܕܡܬܝܗܒ ܢܟܣܐ ܗܘܝܘ ܒܢ ܒܢܘ̈ܗܝ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܡܬܝܗܒ ܕܡܢܗܘܢ. ܡܢܗܝܢ ܗܠܝܢ ܕܡܢ ܦܪܝܫܬܐ.

§ 75. ܕܝܢܝܢ ܘܦܘܩܕܢܐ ܀ ܢܗ ܀ ܐܢ ܗܘܝܐ ܐܢܬܬܐ ܒܬܪ ܚܐܪܬܐ ܠܓܒܪܐ ܥܒܕܐ. ܐܢܬܬܐ: ܘܡܬܡܟܪܐ ܥܡܗ ܒܢܝ ܡܪ̈ܘܗܝ. ܐܡܬܐ ܗܘܝܐ ܥܡ ܐܠܝܢ ܕܡܬܝܠܕܝܢ ܒܗ ܡܢ ܒܢܘ̈ܗܝ ܕܥܒܕܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܡܬܡܟܪܐ ܫܦܝܪ ܠܡܕܝܢܬܐ. ܘܢܦܩܐ ܠܡܕܝܢܬܐ[6] ܐܝܟ ܒܢܡܘܣܐ. ܒܢ̈ܝܗ ܕܝܢ ܡܬܝܠܕܝܢ ܠܡܕܝܢܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܥܒܕܐ ܫܦܝܪ ܠܐܢܬܬܐ ܒܬܪ ܚܐܪܐ: ܘܡܫܡܠܝܗܘܢ ܐܝܟ ܐܢܬܬܐ ܒܢܡܘܣܗ. ܘܢܦܩ ܡܪܗ. ܢܗܘܐ ܡܥܒܕ ܡܪܗ ܕܥܒܕܐ ܠܐܢܬܬܐ ܕܠܐ ܡܫܡܠ ܠܥܒܕܗ. ܗܠܝܢ ܦܪܢܣܝܗܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܢ ܒܬܪ ܦܪܢܣܝܗܘܢ ܗܝ ܐܢܬܬܐ ܡܫܡܠܝܗܘܢ ܠܥܒܕܐ. ܫܠܝܛ ܠܗ ܠܡܪܗ ܡܢ ܢܡܘܣܐ ܕܢܥܒܕܗ ܠܐܢܬܬܐ ܠܡܥܒܕܘܬܐ.

§ 76. ܕܝܢܝܢ ܘܫܘܕ̈ܐ ܀ ܢܘ ܀ ܐܢܫܝܬܐ ܢܡܘܣܝܬ. ܕܐܢ ܡܢ ܓܒܪܐ ܢܡܘܣ ܡܬܦܪܫܐ ܠܐܢܬܬܗ: ܒܕ ܠܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ. ܐܘ ܐܢ ܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ. ܢܬܠ ܠܗ ܒܗܘܢܐ ܕܡܬܪܬ ܚܡܫܐ ܡܢܗܘܢ: ܐܘ ܢܦܩܐ ܠܡܕܝܢܬܐ ܡܢ ܒܬܪ ܦܪܢܣܗ ܫܠܝܛ ܠܗ ܠܓܒܪܐ ܕܢܣܒ ܕܢܦܠ ܕܡܬܝܗܒ ܠܐܢܬܬܗ ܕܢܡܘܣܐ: ܘܢܣܒ ܡܢܗܝܢ. ܕܡܫܡܠܝܢ

§ 77. ܘܡܫܡܠܐ ܀ ܢܙ ܀ ܦܩܘܕܝܢ ܢܡܘܣܐ ܠܒܢ̈ܝܐ ܠܓܒܪ̈ܝܗܘܢ ܫܠܝܛܝܢ ܒܐܝܬܘܬܗܘܢ ܕܐܡܗܘܢ ܚܝܝܗܘܢ ܘܡܘ̈ܬܗܘܢ. ܘܐܢ ܐܝܬ[7] ܠܗܝܢ ܓܒܪܐ. ܠܐܝܢܐ ܓܒܪܐ ܕܢܦܠ ܕܢܦܠ ܒܐܝܬܘܬܗܘܢ ܕܢܗܘܐ ܠܗܝܢ ܡܬܡܢܐ ܫܠܝܛܝܢ.

§ 78. ܕܝܢܝܢ ܘܡܫܡܠܐ ܀ ܢܚ ܀ ܡܬܠܐ ܘܒܢܐ ܘܠܐ ܠܗ ܠܐܢܬܬܐ ܕܡܬܡܪܚܐ ܥܡ ܓܒܪܗ: ܦܩܕ ܢܡܘܣܐ. ܕܢܣܒ ܢܡܘܣܐ ܗܘ ܓܒܪܗ. ܘܡܢ ܗܘܝܐ ܠܓܒܪܐ ܐܚܪܝܢܐ. ܐܢ

[1] del. ܠܓܒܪܗ. [2] leg. ܕܡܦܪܢܣܐ. [3] ܗܘ̈ܝܢ? [4] leg. ܐܣܝܪܬܐ.
[5] ܢܦܠ statt ܕܢܦܠ? [6] add. ܢܦܩܐ. [7] leg. ܠܗܝ.

§ 73. L 31. R I. 63.

Die freie Frau ist nach den Gesetzen berechtigt, ihrem Mann durch ein ἐντολικόν Vollmacht für die Verwaltung ihrer Habe und Schätze zu geben.

§ 74. L 36. R I fehlt.

Wenn ein Mann zwei Frauen hatte, eine — sei es die erste oder letzte — ohne φερνή, von der er Kinder hat, und eine andere, die er in gesetzmäßiger Weise, d. h. mit φερνή geheiratet hatte, von der er ebenfalls Kinder hat, ob nun alle seine Kinder ihn gleichmäßig beerben? —

Er darf sie alle gleichmäßig erben lassen, indem er die Kinder von der Frau ohne φερνή fremde Erben, nicht Kinder, nennt, sie aber zu Erben neben seinen Kindern einsetzen will.

Wenn er dagegen ohne Testament stirbt, beerben ihn (nur) die Kinder der Frau mit einer φερνή.

§ 75. L 48. R I. 70. 71.

Wenn eine freie Frau einen Sklaven heiratet und bei ihm im Hause seines Herrn wohnt, ist sie Sklavin samt den Kindern, welche sie im Hause seines Herrn gebärt. Wenn sie aber sich nicht schriftlich als Sklavin erklärt und fortgehen will, so kann sie allein fortgehen, ihre Kinder werden dagegen als Sklaven zurückbehalten.

Wenn ein Sklave ein freies Weib liebt und sie ihn in ihrem Hause empfängt, und nun sein Herr (es) erfährt, soll letzterer drei παραγγελίαι an die Frau schicken. Wenn dann nach diesen παραγγελίαι die Frau den Sklaven (dennoch weiter) empfängt, kann der Herr des Sklaven diese Frau in die Sklaverei ziehen.

§ 76. L 63. R I. 72.

Das Gesetz ist befragt worden, ob ein Mann, wenn er Kinder hat oder nicht, seine Erbschaft seiner Frau verschreiben kann? —

Er kann in seinem Testament bestimmen, daß sie neben den Kindern erben soll, oder er hinterläßt ihr ein Legat nach ihrer φερνή (d. h. ein Legat, daß ihr ausgezahlt wird, nachdem ihr ihre φερνή ausgezahlt worden sein wird). Der Mann kann nach seinem Belieben ein Testament für die Frau schreiben und Erben einsetzen.

§ 77. L 67. R I fehlt.

Die Gesetze gestatten den Frauen, daß sie ihren Männern durch ἐντολικόν die Vollmacht geben, Hab und Gut und anderes für sie einzufordern. Und wenn die Frauen keine Männer haben, sind sie berechtigt, jedem, den sie wollen, das ἐντολικόν geben, daß er für sie Forderer sei.

§ 78. L 61. R I. 36.

Wie lange soll eine Witwe trauern um ihren Mann? —

Das Gesetz befiehlt: 10 Monate soll sie ihren Mann betrauern, und dann darf sie sich wieder verheiraten. Wenn sie aber nach dem Tode

ܕܝܢ ܡܫܟܚܐ ܐܢܬܬܐ ܡܢ ܒܥܠܗ̇ ܕܬܣܒ ܦܪܢܗ̇. ܘܠܐ ܡܫܟܚ ܒܥܠܐ ܡܛܠ ܗܘ ܕܦܪܢܗ̇ ܡܕܝܢܐ ܢܗܘܐ. ܗܕܐ ܓܒܪܐ ܗܝ ܠܫܘܬܦܘܬܐ. ܘܫܠܝܛ ܠܗ̇ ܡܢ ܐܝܟܢܐ ܕܨܒܐ ܚܪܬܐ. ܐܘ ܟܕ ܢܣܒ ܐܝܟܢܐ ܦܫܛ ܠܗ̇ ܒܥܠܗ̇ ܥܡ ܦܪܢܐ ܒܫܘܬܦܘܬܐ ܠܒܢܝܗܘܢ ܐܠܐ ܠܗ ܢܛܘܪ ܡܛܘܠ ܕܠܒܢܝܗܘܢ ܐܘ ܡܢ[1] ܡܪܬܘܬܐ. ܕܢܬܝܗܒܢ ܘܫܠܡܬ ܀ ܫܠܡ ܀

§ 79. ܐܢ ܐܢܬܬܐ ܚܪܬܐ ܬܡܠܟ ܥܠ ܢܟܣܝܗ̇ ܕܐܡܗ̇ ܗܝ. ܘܬܦܘܩ ܘܬܬܚܝܒ[2] ܒܩܪܝܢܐ ܕܐܢܬܬܐ: ܐܢ ܐܝܬܝܗ̇ ܒܪܬ ܡܢ ܫܢܝܢ ܥܣܪ. ܡܫܬܟܚ ܠܗ̇ ܢܟܣܘܗܝ. ܘܡܬܪܐ ܡܛܪܐ ܡܢ ܐܦܛܪܘܦܘܬܐ: ܘܦܩܕ ܠܐܦܛܪܘܦܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܬܗܘܐ ܥܣܪܝܢ ܡܢ ܫܢܝܢ ܥܣܪ. ܫܩܘܠ ܐܦܛܪܘܦܘܗ̇. ܘܦܩܕ ܐܢܫ ܠܗܘ ܕܢܚܬܘܬܗ̇. ܐܘ ܠܗܘ ܕܢܫܝܢܗ̇

§ 80. ܒܩܪܝܢܐ ܕܐܢܬܬܗ. ܕܡܫܠܡ: ܦ: ܐܢ ܡܫܬܘܒ ܐܢܬܬܐ ܕܡܝܬܐ ܘܬܪܟܐ ܠܒܢܝܗ̇ ܒܪܬܐ ܠܐ ܫܠܝܛܐ ܕܬܫܩܘܠ ܠܗܘܢ ܐܦܛܪܘܦܐ ܐܘ ܩܘܪܛܘܪ ܕܢܟܣܝܗܘܢ ܢܗܘܐ. ܡܛܠ ܕܐܒܘܗܘܢ ܫܠܝܛ ܒܗܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܝܬ ܐܦ ܗܘ. ܘܐܦܛܪܘܦܐ ܐܝܬ ܠܗܘܢ ܐܘ ܩܘܪܛܘܪ. ܫܠܝܛ ܠܗ̇ ܕܬܫܩܘܠ ܠܗܝܢ ܡܪܘܬܐ ܕܠܗܘܢ ܡܢ ܕܡܫܪܐ ܠܗܘܢ

§ 81. ܗܝ ܒܠܚܘܕ. ܕܡܫܠܡ ܘܣܒ ܀ ܦܐ ܀ ܫܘܬܦܘܬܐ ܠܐ ܦܣܩܝܢ ܠܒܢܝܐ

§ 82. ܕܫܪ̈ܒܐ. ܘܠܐ ܒܢܝܢ ܝܗܒ. ܕܡܫܠܡ ܘܡܬܪ ܀ ܦܒ ܀ ܐܢ ܫܒܩ ܓܒܪܐ ܠܐܢܬܬܐ ܘܡܛܠ ܠܗ̇ ܦܪܢܐ ܐܦܘܬܐ ܘܓܠܝܐ ܕܚܢܐ ܐܘ ܒܦܪܐ ܕܬܘܪܐ. ܠܘ ܐܚܝܕܐ ܕܫܩܠܐ ܕܐܪܥܐ ܐܝܬܘܗܝ ܫܩܠܐ ܕܒܢܝ̈ܢܐ ܚܕܬܐ. ܐܠܐ. ܐܢ ܢܠܒܘܢ ܥܒܕܐ ܐܦܛܪܘܦܐ ܒܢܝܐ ܗܠܝܢ ܕܢܬܦܪܫܘܢ[3] ܒܩܪܝܢܐ. ܐܘ ܓܘܕܐ ܕܒܢܝܐ. ܐܘ ܒܦܪܐ ܕܬܘܪܐ. ܐܘ ܕܓܒܪܐ ܢܣܒ. ܢܫܠܘܢ ܒܫܘܬܦܘܬܐ ܡܢ ܒܢܝܐ ܕܫܠܝܛܝܢ ܐܢ ܢܗܘܐ ܦܘܪܫܢܐ ܒܗ ܓܒܪܐ ܠܐܢܬܬܐ: ܦܠܓܐ ܕܫܠܡܐ ܕܟܠ ܓܒܪ ܕܦܪܢܐ. ܐܢܬܬܐ ܒܩܪܝܢܐ ܕܐܢܬܬܐ. ܕܫܠܡܗ̇ ܢܗܘܐ. ܘܟܠܗ ܡܫܟܚܐ ܕܦܪܢܐ. ܘܦܠܓܗ̇ ܢܣܒܐ ܕܫܠܡܐ. ܠܓܒܪܗ̇ ܕܐܢܬܬܐ

§ 83. ܡܛܠ ܕܡܢ ܕܫܠܡܗ ܐܬܬܪܝܡܘ. ܕܡܫܠܡ ܘܡܬܠܬ ܀ ܦܓ ܀ ܐܢ ܢܫܒ ܓܒܪܐ ܐܢܬܬܐ. ܘܢܬܝܗܒ ܠܗ̇ ܫܛܪܐ. ܐܢ ܢܦܠ ܕܢܫܒܘܩܝܗ̇ ܡܛܠ ܫܛܪܗ̇. ܐܢ ܢܫܬܠܡ ܦܘܢܝܐ ܘܐܦܣܘܬܐ. ܕܡܢ[4] ܕܢܦܪܘܩܝܗ̇ ܗ̇ܝ ܐܢܬܬܐ ܗܘܐ ܠܗ̇ ܫܛܪܐ. ܚܕ ܡܢ ܬܠܬܐ ܦܪܢܐ ܕܦܪܢܗ̇ ܠܗ̇. ܘܟܠܗ ܕܦܘܪܥܢܐ ܕܦܪܢ ܠܗ̇: ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܢܫܒܘܩܝܗ̇ ܡܢܗ̇

[1] leg. ܘܡܢ statt ܐܘ ܡܢ. [2] leg. ܐܘ ܬܬܚܝܒ statt ܘܬܬܚܝܒ.
[3] leg. ܕܡܬܦܪܫܝܢ. [4] leg. ܕܡܢ statt ܕܡܢܐ.

ihres Mannes frech wird und nicht bis zu 10 Monaten nach seinem Tode (mit der Wiederverheiratung) wartet, ist sie infam für die Gesetze und die Gesetze berauben sie der Ehre freier Frauen, und wenn ihr Mann sterbend in seinem Testament ihr ein Legat vermacht hat, dann entzieht ihr das Gesetz dies Legat wie auch die Erbschaft.

§ 79. L 74. R I fehlt.

Wenn eine freie Frau sich für eine Sklavin ausgibt und sich verkaufen oder als Bestandteil der φερνή einer Frau vergeben läßt, dann helfen ihr, falls sie noch nicht 20 Jahre alt ist, die Gesetze; sie kann frei werden von der Sklaverei und zur Freiheit zurückkehren.

Wenn sie aber älter ist als 20 Jahre, hat sie die Freiheit verloren und verbleibt als Sklavin demjenigen, der sie gekauft oder in der φερνή seiner Frau bekommen hat.

§ 80. L 90. R I. 74.

Wenn eine Frau ein Testament schreibt und den Kindern (*wörtlich:* Söhnen) ihres Sohnes etwas hinterläßt, ist sie nicht berechtigt einen ἐπίτροπος oder Kurator für sie zu ernennen, weil sie unter der Potestas ihres Vaters stehen. Wenn sie aber Waisen sind und (auch schon) einen ἐπίτροπος oder Kurator haben, so darf sie (trotzdem) für ihre Waisenerben (einen ἐπίτροπος oder Kurator) bestellen, aber nur für dasjenige, was sie ihnen hinterläßt.

§ 81. L 67. R I. 35.

Die Gesetze gestatten den Weibern nicht, daß sie für irgendeine Sache Bürgschaft leisten.

§ 82. L 105. R I. 37.

Wenn ein Mann ein Weib heiratet und sie als φερνή Sklavinnen und Herden von Schafen oder Rindvieh mitbringt, so ist der Besitz von Land nicht gleich dem Besitz von Menschen, Sklaven. Sondern wenn die Sklavinnen der φερνή Kinder gebären, oder die Herden von Schafen oder Rindvieh oder sonstigen Besitzarten sich durch Zuwachs vermehren, und dann eine Scheidung zwischen den Eheleuten stattfindet, bekommt die Frau die Hälfte des Zuwachses von allen Besitzarten, die sie in ihrer φερνή mitgebracht hat, sowie die ganze Zahl des ursprünglichen Bestandes. Dagegen die andere Hälfte des Zuwachses bekommt ihr (geschiedener) Mann, weil diese Wesen aus seinem Vermögen unterhalten worden sind.

§ 83. L 114. R I. 75.

Wenn ein Mann ein Weib heiratet und nun in ihr ein Dämon gefunden wird; wenn er darauf des Dämons wegen sie entlassen will (so ist zu unterscheiden):

Wenn die Sache untersucht wird und sich ergibt, daß der Dämon über sie gekommen ist, seitdem er sie heiratete, schuldet er ihr die

ܐܢܬܬܐ: ܐܝܟ ܗܘ̇ܐ ܠܗ̇ ܠܐܢܬܬܐ ܫܪܝܪܬܐ. ܘܠܐ ܪܚܝܩ ܗܘ̇ܐ ܒܗ ܫܪܝܪܐ ܗ̇ܘ ܠܒܥܠܐ ܕܢܡܘܣܗ̇. ܐܠܐ ܡܬܦܪܫܢܘ ܐܬܦܪܫ. ܘܐܝܟܢܐ ܕܫܥܒܕܗ̇. ܚܕ ܠܗ̇ ܠܐܢܬܬܐ. ܗ̇ܘ ܡܟܬܒ ܕܡܪܟܒ ܒܦܪܝܫܘܬܗ̇. ܕܘܪܐܐ ܕܝܢ ܕܟܬܒ ܠܗ̇ ܗ̇ܘ ܠܐ ܚܕ ܠܗ̇ ܕܬܡܢܝܢ ܘܐܪܒܥܐ

§ 84. ܦܕ: ܐܢ ܬܫܒܘܩ ܠܒܥܠܗ̇ ܐܢܬܬܐ: ܘܬܬܢܣܒ ܠܐܚܪܢܐ ܕܦܠܛܬ ܡܢ ܒܝܬ ܕܢܡܘܣܗ̇. ܐܡܪ ܐܢܐ ܕܝܢ ܕܠܒܥܠ ܕܫܒܩܬ ܒܦܠܛܗ̇: ܐܘ ܚܠܦ ܐܚܪܢܐ ܦܩܕܢܐ ܐܚܝܐ ܕܦܠܛܐ ܠܒܥܠܗ̇ ܡܢ ܐܢܬܬܐ ܘܐܝܟܢܐ ܕܫܥܒܕܗ̇ ܘܢܫܒܘܩ ܐܚܪܬܐ: ܚܕ ܠܗ̇ ܦܪܝܫܘܬܗ̇ ܘܕܘܪܐܐ ܕܠܗ̇. ܐܢ ܕܝܢ ܡܢ ܚܘܒܐ —[1] ܕܗܘ̇ܐ ܠܗܘܢ ܠܐ ܐܝܟܢܐ ܕܫܥܒܕܗ̇. ܚܕ ܠܗ̇ ܕܢܦܪܘܫ ܠܗ ܒܡܟܪܐ ܘܢܬܪܚܩ ܐܝܟ ܡܢܡܘܣܗ̇. ܡܛܠ ܕܠܐ ܬܒܥܝܗܘܢ[2] ܠܒܥܠܗ̇ ܠܗ̇ ܐܢܬܬܐ ܐܘܠܨܢܐ. ܕܬܡܢܝܢ ܘܚܡܫܐ

§ 85. ܦܗ: ܐܢ ܡܫܡܫܢܐ ܐܢܬܬܐ ܕܗܘܐ ܠܒܥܠܗ̇ ܘܗܘܝܢ ܠܗ̇ ܒܢܝܐ ܡܢܗ ܘܐܝܟܢܐ ܕܒܢܝܐ ܡܢ ܚܠܠܬܗ̇ ܬܦܪܘܫ ܡܢ ܒܥܠܗ̇: ܐܢ ܒܦܪܝܫܘܬܐ ܐܘ ܕܠܐ ܦܪܝܫܘܬܐ. ܐܫܬܟܚ ܡܫܡܫܢܐ ܕܐܢ ܡܢܐ ܕܬܫܒ ܠܗܝ ܡܢ ܒܢܝܗ̇ ܡܢ ܕܢܦܩܢ ܘܬܦܪܫܢܘܬܗܝܢ ܐܝܟ ܢܡܘܣܗ̇. ܦܩܕ ܢܡܘܣܐ ܕܒܗܘܢ ܚܠܦ ܡܫܡܫܢܐ ܗ̇ܘ ܕܫܒܩ ܠܗܝ ܡܢ ܒܢܝܗ̇ ܒܕ ܬܬܘܠܕ ܕܒܪ ܠܒܥܠܐ ܗ̇ܘ. ܐܢ ܕܝܢ ܚܠܦܘܗܝ ܐܝܟܢܐ ܕܬܦܠܘܛ ܒܕ ܠܐ ܡܫܡܫܢ —[3] ܬܚܠܘܬܐ ܒܒܥܠܗ̇[4]: ܐܝܟܢܐ ܕܡܫܡܫܢ ܫܠܝܛܐ ܕܠܐ ܦܪܝܫܘܬܐ: ܒܕ ܠܐ ܐܝܬ ܐܢܬܬܐ: ܘܠܐ ܗܘܝܢ ܠܗ̇ ܦܪܝܫܘܬܐ. ܡܫܡܫܢܐ ܗ̇ܘ ܕܬܒܥܐ ܢܣܒܪܗ̇. ܐܝܟ ܚܠܦ ܕܡܫܡܫܢ ܗܘ̇ܐ ܒܝܬܗ̇ ܗܘ̇ܐ ܠܗ̇ ܦܪܝܫܘܬܐ. ܘܡܢ ܕܡܘܕܝܢ ܠܗ̇ ܡܢ ܒܥܠܗ̇: ܗܟܢܐ ܕܝܢ ܡܬܝܗܒ. ܐܝܟܢܐ ܕܡܦܩܢ ܠܗ̇ ܒܕ ܠܐ ܒܥܠܐ. ܕܬܡܢܝܢ ܘܫܬܐ ܦܘ:

§ 86. ܐܢ ܬܫܒܘܩ ܘܬܗܘܐ ܦܘܪܫܢܐ: ܒܗ ܠܒܥܠܗ̇ ܠܐܢܬܬܐ ܐܘ ܒܕ ܡܘܬܐ ܐܘ ܒܕ ܚܠܠܬܐ ܐܚܪܢܬܐ ܐܝܠܝܢ ܕܐܝܬ ܒܗܝܢ ܠܐܘܪܚܐ ܕܬܫܒ ܐܢܬܬܐ ܦܪܝܫܘܬܗ̇. ܗܟܢܐ ܦܠܐ ܕܬܗܘܐ ܫܠܝܛܐ. ܐܢ ܢܣܒܝܢ ܡܐܢܐ ܕܦܪܝܫܘܬܗ̇. ܒܕ ܠܐ ܬܦܩܘܢ[5] ܡܢܗܘܢ ܡܢܟܣ. ܬܗܘܐ ܫܠܝܛܐ ܠܗܘܢ ܐܢܬܬܐ. ܠܗܘܢ ܠܡܐܢܐ ܕܦܪܝܫܘܬܗ̇. ܐܢ ܕܝܢ ܐܬܠܒܟܘ[6] ܐܘ ܢܬܦܩܘܢ ܬܗܘܐ ܡܬܬܫܡܫܐ ܠܗܘܢ ܒܢܩܐ ܐܚܪܢܐ ܕܢܩܒܠ ܗ̇ܘ ܒܣܒܬܗܘܢ. ܡܛܠ ܐܝܟܢ ܠܒܪ ܒܢܩܐ ܘܡܐܢܐ[7]

---

[1] add. ܒܡܕܡܢܐ. [2] ܬܒܥܝܗ̇? [3] add. ܠܒܥܠܗ̇.
[4] add. ܠܐ. [5] leg. ܐܬܦܩܘܢ [6] leg. ܐܬܠܒܟܘ.
[7] leg. ܕܡܐܢܐ.

ganze φερνή, die sie mitgebracht, und die ganze δωρεά, die er ihr verschrieben hat.

Wenn dagegen die Frau den Dämon schon vor ihrer Verheiratung hatte, der Mann aber das nicht bemerkte, sondern betrogen wurde, und er nun die Frau entlassen will, so schuldet er ihr zwar dasjenige, was sie in ihrer φερνή gebracht hat, nicht dagegen die δωρεά, die er ihr zugeschrieben hat.

§ 84. L 115. R I. 59.

Wenn ein Mann ein Weib heiratet und sie nach ihrer Heirat von einem körperlichen Leiden, das ihren Körper verdirbt, oder von einer geheimen Krankheit, welche den Mann vom Weibe trennt, getroffen wird; wenn er sie nun entlassen und eine andere heiraten will, schuldet er ihr ihre φερνή und δωρεά.

Wenn er sich aber aus alter Liebe nicht von ihr scheiden will, muß er ihr eine besondere Wohnung gewähren und sie standesgemäß unterhalten. War es doch nicht von ihrem Willen abhängig, daß die Frau von solcher Not betroffen wurde.

§ 85. Ar 83. R I. 38.

Für den Fall, daß eine Frau, die mit einem Manne verheiratet ist und von ihm Kinder hat, sich aus irgendeinem Grunde von ihm trennen will, sei es, daß sie ihrem Manne eine φερνή gebracht hat oder nicht, hat man das Gesetz gefragt, ob sie, wenn sie fortgeht, eines ihrer Kinder mitnehmen und nach ihrem Willen über dasselbe verfügen kann? —

Das Gesetz bestimmt, daß sie mit dem Argument, daß sie bekennt: eines ihrer Kinder sei ein Kind des Ehebruchs, es mitnehmen kann. Wenn sie aber in Ehren fortgehen will, während der Mann ihr nichts vorwerfen kann, (kann sie es nicht).

Wenn der Mann sie gewaltsam, ohne φερνή-Vertrag und wider den Willen ihrer Eltern zu seiner Frau gemacht und sie keine φερνή (von ihren Eltern) bekommen hat, kann sie von ihm (eine Entschädigung für) ihre Schande fordern, und zwar einen solchen Betrag, der demjenigen entspricht, den ihr ihr Vater als φερνή hätte geben können und was ihr Mann ihr (als δωρεά?) gekauft haben würde.

Das gleiche Verfahren (d. h. eine ähnliche Abfindung) kann stattfinden, wenn er die Frau wider ihren Willen fortschicken will.

§ 86. Vgl. P 63. Ar 84. R I. 39.

Wenn zwischen Mann und Frau eine Scheidung eintritt, sei es durch Tod, sei es aus irgendeinem anderen Grunde, der ihn den Anspruch auf ihre φερνή wahrt, so soll sie das folgende bekommen:

Wenn die Kleider ihrer φερνή noch existieren, ohne daß irgend etwas davon verschlissen ist, nimmt sie dieselben mit fort. Wenn sie aber getragen und verschlissen sind, dann wird der Preis festgestellt, wie er war, als die Kleider neu waren. Sind doch die Arten der Kleider den Kaufleuten aller Orten bekannt. Diesen Preis der Kleider ihrer φερνή nimmt die Frau mit fort.

ܕܝܠܗܘܢ ܠܡܠܟܘܬܐ ܕܟܠ ܐܬܪ ܘܟܠ ܡܕܝܢܐ. ܘܗܟܢܐ ܬܗܘܐ ܫܡܠܐ ܠܗ ܐܣܬܐ ܚܛܝܬܐ ܕܡܛܪܐ ܕܦܪܕܝܣܘܬܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܕܗܘܐ ܐܢܫ ܒܦܪܕܝܣܘܬܗ: ܐܘ ܕܡܫܘܚܬܐ ܐܘ ܐܪܒܥ. ܬܗܘܐ ܫܡܠܐ ܠܗ ܠܗܘ ܡܕܡ ܕܐܢܫ. ܡܢ ܒܬܪ ܐܢܫܘܬܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܢܫ ܠܡܠܟܘܬܗ ܒܦܪܕܝܣܘܬܗ ܬܘܪܐ ܐܘ ܠܫܘܠܛܢܐ ܐܘ ܠܒܢܝ. ܘܐܘܪܚܐ ܠܗ ܚܕ ܚܕ ܡܢ ܠܒܢܝܐ ܕܚܝܘܬܐ: ܕܡܕܡ ܕܐܘܪܚܐ ܬܗܘܐ ܫܡܠܝܐ. ܐܝܟ ܚܝܘܬܐ ܕܐܘܪܚܐ ܐܢ ܕܝܢ ܢܦܩ. ܬܗܘܐ ܫܡܠܐ ܗܝ ܗܘ ܡܟܝܠ ܕܐܢܫ. ܘܦܠܓܐ ܕܡܠܟܐ ܕܟܠ ܠܒܢܝܢ: ܘܦܠܓܐ ܕܡܠܟܐ ܠܘܬܐ ܕܒܢܝ. ܢܦܩ ܠܡܠܟܘܬܐ ܕܐܣܬܐ. ܣܠܩ ܬܘܪܥܐ ܕܝܠܗܘܢ ——[1] ܘܕܝܠܗ ܕܐܣܬܐ. ܡܬܠ ܕܡܢ ܕܝܠܗ ܡܬܬܪܥܐ ܗܘܐ[2]. ܕܘܪܐܐ ܕܦܪܕ ܠܗ ܠܡܠܟܘܬܗ ܒܦܪܕܝܣܘܬܗ ܐܝܟ ܡܐ ܕܦܠܓܐ ܚܝܘܬܢܝܐ ܕܕܘܪܐܐ. ܗܟܢܐ ܬܗܘܐ ܫܡܠܐ ܕܗܘܐ. ܐܝܟ ܡܟܝܠ ܕܦܫܛ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܚܡܬ ܬܘܬܒ ܚܕܐ ܡܢ ܚܝܘܬܐ. ܠܐ ܡܬܬܚܕ ܠܗ ܕܒܬܪ ܚܠܘܦܝܗ. ܗܟܢܐ ܐܦ ܐܢܫ ܒܦܪܕܝܣܘܬܗ ܒܚܡܐܐ ܐܘ ܐܡܪܬܐ ܬܗܘܐ ܫܡܠܐ ܠܗܘܢ ܠܒܚܡܐܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܬܕܒܪܝܢ ܐܘܪܚܬܗ. ܚܝܘܬܐ ܕܐܘܪܚܐ ܢܗܘܐ ܡܦܫܐ ܠܗ ܠܡܠܟܘܬܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܗܘܘܢ ܠܗ ܒܢܝܐ ܠܐ ܡܬܒܥܐ. ܬܗܘܐ ܫܡܠܐ ܦܠܓܐ ܕܒܢܝܘܗܝ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܚܡܬ ܬܘܬܒ ܚܕ ܡܢ ܒܚܡܐܐ. ܠܐ[3].

§ 87. ܕܡܬܢܝܢ ܘܡܬܒܥܐ ∴ ܦܘ ∴ ܐܢ ܡܢܐ ܠܡܠܟܐ ܕܫܪܝܐ ܐܣܬܐ ܒܗ ܡܫܬܪ ܠܗ ܒܦܪܕܝܣܘܬܐ ܒܗ ܠܐ ܡܫܟܚ ܒܬܪܗ ܐܠܘܠܗ ܗܠܝܢ ܕܡܫܬܪܝܢ ܡܕܡ ܡܢ ܫܡܫܐ ܠܐ ܡܢܐ ܠܡܠܟܐ. ܐܠܐ ܐܢ ܐܫܟܚ ܚܕ ܐܝܟ ܩܢܘܢܬܐ ܗܠܝܢ ܕܬܒܥܝܢ ܫܡܫܐ ܕܐܝܬܝܗܘܢ ܗܠܝܢ. ܕܐܢ ܠܡܪܝ ܒܐܣܪܝܢ. ܐܢ ܬܠܝܡ ܒܚܘܫܒܐ ܕܟܠ ܕܝܠܗ. ܕܟܠ ܒܡܢܘܢܐ ܕܠܡܠܟܘܬܗ. ܐܘ ܐܘܠܝܢ ܠܡܬܪܥܝܢ. ܕܚܘܪ ܩܢܘܢܬܐ ܗܠܝܢ ܕܟܠ ܘܟܠܗ. ܘܟܠ ܕܠܗܠܝܢ ܕܡܢܗ. ܘܒܗ ܫܟܚܢ ܒܬܪܗ ܚܕܐ ܡܢ ܗܠܝܢ ܩܢܘܢܬܐ ܡܢܐ ܗܘ ܕܫܪܝܬܗ ܒܗ ܠܐ ܫܡܠܐ ܦܪܕܝܣܘܬܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܒܠܠܠܐ ܩܢܐ ܕܫܪܝܬܗ. ܒܗ ܚܕܐ ܡܢ ܗܠܝܢ ܠܐ ܡܫܟܚ. ܠܐ ܫܪܐ ܠܗ ܕܟܠ ܦܪܕܝܣܐ. ܐܦܠܐ ܕܫܘܚܠܦ ܠܗ ܡܕܡ ܡܢ ܦܪܕܝܣܘܬܗ. ܕܡܬܢܝܢ

§ 88. ܘܡܬܢܝܢܐ ∴ ܦܣ ∴ ܐܢ ܡܫܟܚ ܐܣܬܐ ܕܚܝܠ ܕܢܦܩܘܢ[4] ܕܦܘܪܫܢܐ ܠܚܡܘܗ ܐܘ ܠܒܝܠܬܗ ܕܚܝܘܬܐ ܦܪܕܝܣܘܬܗ ܒܗ ܠܐ ܡܫܟܚܐ ܡܬܠܘܬܐ

---

[1] add. ܕܚܝܘܬܐ. [2] ܡܬܬܪܥܝܢ ܗܘܘ statt ܗܘܐ ܡܬܬܪܥܐ?

[3] add. ܡܬܬܚܕ ܠܗ ܕܒܬܪ ܚܠܘܦܘܗܝ.

[4] leg. ܪܢܦܩܘܢ.

Wenn sie in ihrer φερνή Gold oder Dareiken oder Land gebracht hat, soll sie das, was sie aus ihrem Elternhaus gebracht hat, wieder mit fortnehmen.

Wenn sie ihrem Manne in der φερνή Rinder oder Kamele oder Schafe gebracht hat und von den Tierarten einiges verkauft worden ist, soll sie anstatt der verkauften Tiere den (erzielten) Verkaufspreis bekommen. Wenn dagegen die Tiere noch alle vorhanden sind, soll sie die volle Zahl der Tiere, die sie gebracht hat, bekommen und außerdem die Hälfte des Zuwachses, während die andere Hälfte sowie die geschorene Wolle dem Manne als Entschädigung für den Unterhalt der Tiere und der Frau verbleiben, weil sie aus seinem Vermögen unterhalten worden sind.

Die δωρεά, welche ihr ihr Mann in (gemäß?) ihrem φερνή-Vertrage dargebracht hat, bekommt sie in dem ganzen Wert, den die Berechnung derselben ergibt, das Gold in dem Betrage, der (in der Urkunde) verzeichnet ist (d. h. ohne Vermehrung durch Zinsen).

Wenn eines von den Tieren gestorben ist, kann sie nicht einen Ersatz dafür beanspruchen.

Ebenso wenn sie Sklaven oder Sklavinnen in ihrer φερνή gebracht hat, bekommt sie dieselben (soviele noch da sind). Sind sie aber verkauft, so soll ihr Mann ihr den Preis, zu dem sie verkauft worden sind, zurückerstatten. Und wenn Kinder von den Sklavinnen da sind, bekommt sie die Hälfte der Kinder. Wenn aber ein Sklave gestorben ist, (kann sie) nicht (einen Ersatz dafür fordern).

§ 87[1]. P 64. R I. 40. Vgl. Barhebräus S. 74, Kol. 1.

Ob ein Mann seine Frau mit Verlust ihrer φερνή entlassen kann, wenn er sie nicht wegen solcher Dinge verklagen kann, die nach den Gesetzen einen Verlust zur Folge haben? —

Er kann es nur dann, wenn er ihr folgende, vom Gesetz bestrafte Dinge nachweisen kann:

Wenn sie mit einem anderen Mann Ehebruch getrieben hat; wenn sie in einem fremden Hause, nicht im Ehegemach ihres Gemahls übernachtet hat; wenn sie in das Theater gegangen ist, um unpassende Dinge zu sehen, und ähnliches mehr. Wenn er ihr eines von diesen Dingen nachweisen kann, kann er sie entlassen, ohne daß sie ihre φερνή zurückbekommt.

Wenn er sie aber aus (anderen) Gründen entlassen will, ohne etwas derartiges beweisen zu können, darf er sie ohne Rückgabe ihrer φερνή nicht entlassen, noch ihr etwas von derselben abziehen.

§ 88. Ar 87. R I. 41. Vgl. Barhebräus S. 74, Kol. 1.

Ob eine Frau ihrem Schwiegervater oder ihrem Gemahl einen Scheidebrief schicken und ihre φερνή zurückbekommen kann, wenn sie nicht imstande ist, ihrem Gemahl ein Vergehen gegen sie nachzuweisen? —

[1] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 58.

ܕܐܫܬܒܠ ܒܗ̇ ܕܐܢܫܗ̇ ܐܠܦܬܐ ܕܕܘܠܠܐ.[1] ܠܐ ܡܚܝܠܐ ܐܬܡܬܐ ܕܡܬܝܒ ܦܘܪܢܐ: ܘܡܛܠ ܦܪܢܝܣܗ̇ ܕܠܐ ܥܠܝܡܘܬܐ ܕܒܥܠܗ̇ ܐܘ ܕܝܠܕܗ̇. ܐܠܐ ܐܢ ܗܒܝܢ ܐܢܫܝܢ ܠܗ̇ ܡܗܝܡܢܘܬܐ ܕܡܢ ܐܠܒܒܝܢ ܐܘ ܕܡܠܟܐ ܕܡܗܕܝܢ ܘܡܫܡܫ: ܕܡܫܢܐ ܠܒܥܠܐ ܕܐܬܡܬܐ ܕܠܐ ܒܢܡܘܣܐ: ܐܘ ܡܛܠ ܕܐܢܫܘ̈ܗ̇ ܡܫܒܩܢܐ ܗܠܝܢ ܕܢܦܩܝܢ ܠܦܘܪܢܐ ܕܐܢܫܝܗܘܢ ܗܠܝܢ: ܣܪܝܩܘܬܐ[2] ܠܡܗܝܡܢܘܬܐ. ܐܘ ܠܡܪܐ ܐܘ ܕܐܒܐ ܠܒܢܝܗ̇ ܘܢܫܐ ܒܠ ܐܬܡܬܐ ܐܘ ܕܡܢܟ[3] ܠܗ̇ ܦܠܓܘܬܐ ܒܕܘܟܐ ܐܬܡܬܗ̇. ܘܠܐ ܗܒܝܢ ܒܠܝܘܕ ܟܠܐ ܐܦ ܡܫܪܐ ܒܫܘܦܪܐ ܐܘ ܒܒܡܫܘܬܐ ܐܘ ܒܦܪܝܠܠܐ ܐܝܟ ܒܒܢܝܐ. ܐܘ ܐܪܡܙ ܒܠܝܗ̇ ܦܪܘܠܐ. ܘܗ̇ܒܝܢ ܡܚܝܠ. ܘܒܗܠܝܢ ܣܛܠܐ. ܦܩܕܝܢ ܢܡܘ̈ܣܐ ܕܡܬܠ ܕܡܦܩܝܢ[4] ܒܗ ܗܒܝܢ ܦܪܢܝܣܗ̇ ܕܠܐ ܒܥܘܠܐ. ܠܡܢ ܡܢܡܘܗ̇ ܠܐ ܡܥܡܠܐ ܐܠܗܐ. ܐܠܐ ܐܢ ܓܠܝܙ ܒܦܪܢܝܣܗ̇. ܐܢ ܕܝܢ ܒܡܘܟܣܗ̇ ܗܘܝ ܦܪܢܝܣܐ. ܗܢ ܪܡܐ ܒܗ̇ ܐܢܫܐ ܒܗܕܐ ܐܠܗܐ ܐܦ ܠܡܢ ܡܢܡܘܗ̇ ܡܚܝܠܐ ܗ̇ܝ ܕܡܬܝܗܒ ܦܪܢܝܣܗ̇. ܕܡܬܒܥܝܢ ܘܡܬܥܒܕ ܀ ܦܣܩ ܀

§ 89. ܒܥܘ̄ܗ̇ ܕܐܒܪܐ ܐܢ ܢܡܘܣܐ ܕܠܐ ܕܡܛܠܒ. ܡܕ̈ܡܝ ܠܐܒܘܗܝ ܒܡ ܐܚܘ̈ܗܝ ܕܒܝܬܐ. ܘܐܢ ܐܡܘܗܝ ܒܗܕ ܐܒܘܗܝ ܗܡܘܡ ܕܠܐ ܕܡܛܠܒ. ܐܦ ܠܐܡܗܘܗܝ ܒܡ ܐܚܘ̈ܗܝ ܡܕ̈ܡܝ ܢܡܘܣܐ. ܒܪܡ ܕܝܢ ܐܢ ܒܢܩܐ ܕܐܒܘܗܝ ܗܘ̣ ܠܐܒܪܐ: ܘܢܡܛ[5] ܦܪܢܣܐ ܡܢ ܐܒܘܗܝ: ܡܩܡ ܦܪ̈ܢܣܘܗܝ ܠܐܚܐ ܕܐܚܘ̈ܗܝ. ܘܡܕ̈ܡܝ ܢܡܘܣܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܦܩܢ ܘܡܢ ܒܗܕ ܕܡܝܬ ܐܒܘܗܝ ܘܚܝܐ ܐܡܘܗܝ ܘܢܡܘܣܐ ܚܕ ܡܢ ܐܚܘ̈ܗܝ ܒܗ ܠܐ ܡܬܒܥ ܕܡܛܠܒ ܘܠܐ ܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܢ. ܡܕ̈ܡܝ ܠܐܒܘܗܝ[6] ܒܡ ܐܚ̈ܘܗܝ ܐܚ̈ܪܢܐ ܘܡܢܟ ܐܒܘܗܝ[7]. ܗ̇ܝ ܠܚܘܕ ܐܡܘܗܝ ܒܡ ܒܢ̈ܝܗ̇ ܡܬܡܛܝܐ ܒܪܒܥܘܬܐ. ܐܝܟ ܚܕ ܡܢܗܘܢ ܠܗ̇ܘ ܕܡܝܬ. ܕܡܬܒܥܝܢ ܀ ܦ ܀

§ 90. ܐ̄ܢ ܕܝܢ ܢܡܘܣܐ ܠܒܪ̈ܬܐ ܕܠܐ ܕܡܛܠܒ ܘܡܪܕܦܐ ܒܪ̈ܐ ܡܬܢܣܒܐ[8] ܒܡ ܚܕ ܐܡܗ̇. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐܡܐ[9] ܠܗ̇ ܕܒܪܐ ܐܘ ܒܢ̈ܝ ܕܒܪܐ. ܡܪ̈ܬܐ ܕܒܪܗ̇ ܐܘ ܒܢ̈ܝ ܕܒܢ̈ܘܗܝ ܡܢ ܗܠܝܢ ܡܢܬ̈ܗܝ ܕܡܪܬܘܬܗ̇. ܚܕܐ ܡܢܬܐ ܠܪܬܘܬܗܘܢ. ܘܬܪ̈ܬܝܢ ܡܢܘ̈ܬܐ ܡܪܬܐ ܐܡܗ̇. ܡܢ ܢܡܘܣ̈ܐ ܕܝܢ ܡܬܦܣܩܐ ܠܗ̇ ܡܪܬܘܬܐ ܡܢ ܒܗܕ ܕܪܚܠܐ ܡܬܦܠܓܐ ܕܠܐ ܢܪܬܐ

[1] ܕܐܢܫܗ̇ ܐܠܦܬܐ ܕܕܘܠܠܐ steht hier an verkehrter Stelle, einzufügen hinter ܪܡܦܩܝܢ ܕܦܘܪܢܐ S. 102, 28. [2] add. ܐܘ. [3] leg. ܕܐܡܟ. [4] leg. ܪܡܦܩܝܢ. [5] leg. ܘܢܡܛܝ. [6] leg. ܠܐܡܘܗܝ. [7] leg. ܐܡܘܗܝ. [8] Lücke, vgl. L 103. [9] leg. ܐܡܐ.

Eine Frau kann nicht die Scheidung vollziehen noch ihre φερνή zurückbekommen ohne die Einwilligung ihres Gemahls oder ihres Schwiegervaters, ausgenommen in dem Falle, wenn sie durch den Eidschwur zweier oder dreier Männer beweisen kann, daß ihr Mann sie widerrechtlich geschlagen oder solche Dinge begangen hat, welche die Scheidung rechtfertigen, nämlich Zauberei, Raub, Ehebruch, oder daß er in das Haus, in dem seine Frau wohnte, eine Hure hineingenommen hat, oder daß er sich an Stelle seiner Frau ein Kebsweib gehalten hat, und ferner auch, daß er sie mit einem Stock oder einem Fußtritt oder einer Geißel wie einen Sklaven mißhandelt hat, oder ein eisernes Instrument gegen sie erhoben hat. Unter solchen Umständen kann sie es (d. h. Scheidung und Rückgabe der φερνή verlangen). Wenn solche Argumente vorhanden sind, befehlen die Gesetze, daß sie unbeanstandet den Scheidungsbrief unter Rückforderung ihrer φερνή (ihrem Manne) schicken darf.

Gegen ihren Schwiegervater kann sie den Rechtsweg nur dann betreten, wenn er sich mit ihrer φερνή einverstanden erklärt hat. Wenn mit seiner Erlaubnis der φερνή-Vertrag abgeschlossen worden ist, indem er ihn untersiegelte, dann steht der Frau auch der Rechtsweg gegen ihren Schwiegervater zur Wiedererlangung ihrer φερνή zur Verfügung.

§ 89. L 102. R I. 60.

Wenn ein Mann ohne Testament stirbt, beerben ihn seine Töchter neben ihren Brüdern.

Und wenn ihre Mutter ohne Testament nach ihrem Vater stirbt, beerben sie dieselbe neben ihren Brüdern zu gleichen Teilen.

Wenn sie aber zu Lebzeiten ihres Vaters sich verheiraten und von ihrem Vater eine φερνή bekommen haben, vereinigen sie ihre φερναί mit der Erbmasse ihres Vaters und erben die Gesamtmasse zu gleichen Teilen mit ihren Brüdern.

Wenn nach dem Tode des Vaters, aber während die Mutter noch lebt, einer der Söhne ohne Testament kinderlos stirbt, dann beerben die Schwestern mitsamt den noch übrigen Brüdern und mit ihrer Mutter den Bruder. Denn die Mutter wird im Erbrecht neben ihren Kindern wie eines derselben als Erbe des Verstorbenen (d. i. ihres verstorbenen Sohnes) gezählt.

§ 90. L 103. 104. R I. 42.

Wenn ein Mann ohne Testament stirbt und einen einzigen Sohn hinterläßt (und auch dieser stirbt), während die Mutter dieses Sohnes noch lebt; wenn er (der Verstorbene) außerdem einen Vaterbruder oder Söhne eines Vaterbruders hinterläßt, so erbt der Vaterbruder oder dessen Söhne zusammen ein Drittel, dagegen die Mutter zwei Drittel der Hinterlassenschaft.

Weibliche Personen werden über den ersten Verwandtschaftsgrad hinaus zur Erbschaft neben männlichen nicht zugelassen, d. h. in der

ܒܗ ܕܒܪܐ. ܐܡܪ ܐܢܐ ܕܝܢ ܠܐ ܒܥܐ ܐܣܘܬܐ. ܘܠܐ ܒܥܐ ܠܡܬܩܢܘ. ܘܠܐ ܒܥܐ ܕܒܪܐ[1]. ܐܝܟ ܕܝܢ ܐܘܦ ܠܗ ܘܪܒܐ ܕܐܒܘܗܝ ܕܐܒܝܩܘ: ܘܪܒܐ ܕܒܢܝܐ ܕܒܪܐ. ܗܟܝܠ ܚܙܐ ܠܡܪܘܬܐ. ܠܒܝܬ ܕܐܒܐ ܕܡܢ ܢܨܒܬܐ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܢܘܦܐ ܠܒܝܬ ܕܢܨܒܬܐ ܕܡܢ ܐܒܐ. ܗܟܝܠ ܡܬܢܨܒܐ ܠܡܪܘܬܐ. ܠܒܝܬ ܕܐܒܘܗ ܕܠܒܪܐ. ܘܡܬܒܥܒܪ ܡܢ ܢܡܘܣܐ. ܕܡܢܗ ܢܦܩ. ܘܗܘ ܒܪܗ. ܕܫܡܥܘܢ ܘܫܒ ܀ ܥܐ ܀ ܐܝܟ

§ 91. ܢܒܪܐ ܠܒܪܐ ܐܢܬܬܐ ܘܢܣܒܗ ܗܘ ܠܒܪܐ ܡܢ ܠܘܬ ܠܗ ܒܢܝܐ. ܬܗܘܐ ܢܨܝܒܐ ܦܪܝܫܬܐ. ܘܦܠܓܗ ܕܕܘܪܫܐ ܕܝܠܗ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܘܟܕ ܬܠܝܐ ܗܘܐ ܒܗ ܠܒܪܗ ܘܠܒܢܗ ܘܠܬܦܩܘܬܗ ܡܢܝܢ ܕܦܪܝܫܘܬܗ. ܬܗܘܐ ܢܨܝܒܐ ܦܠܓܐ ܕܝܠܗܘܢ. ܐܝܟ ܕܟܠܗܝܢ ܗܦܟܐ ܒܢܝܬܗܘܢ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܗܢܘܢ ܕܗܘܐ ܡܢܗܘܢ. ܘܡܢܗ ܕܦܪܝܫ ܐܢܘܢ ܡܢܝܢܐ. ܐܘ ܡܢ ܚܕܐ ܡܢ ܡܟܝܠܬܐ. ܒܗܠܝܢ ܐܢܘܢ ܕܗ ܒܦܪܝܫܬܐ ܕܐܢܬܬܐ. ܕܡܢ ܐܡܐ ܐܚܝܗܘܢ ܡܢܝܢܐ. ܘܡܟܝܠܐ[2] ܗܘ ܦܠܓܐ ܕܡܢܝܢܐ ܕܒܠ ܡܟܝܢܐ ܘܕܟܠ ܦܪܝܫ. ܕܗܕܐ ܡܟܝܠܐ ܗܘ ܦܠܓܐ ܠܬܠܬܐ. ܘܐܝܟ ܫܠܡܬܐ ܕܕܗܒܐ ܘܐܝܟ ܡܢܝܢܐ ܕܟܣܦܐ. ܡܟܝܠܐ[2] ܗܘ ܦܠܓܐ ܕܝܠܗܘܢ. ܘܐܝܟ ܐܪܒܥܐ ܐܢܫܝܢ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܒܟܬܒܐ ܐܢܘܢ ܐܘ ܐܡܗܬܐ ܐܢܫܝܢ ܘܦܢܝܢ. ܠܦܢܝܘܬܗܘܢ[3] ܢܨܝܒܐ ܐܢܬܬܐ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܢܣܒܬܗܘܢ. ܣܦܪܐ ܐܢܬܬܐ ܕܡܢܬܐ ܐܢܘܢ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܢܟܬܒܘܢ ܒܢܝܐ ܐܡܗܬܐ ܕܐܢܫܝܢ ܒܦܪܝܫܘܬܐ. ܦܠܓܐ ܢܨܝܒܐ ܐܢܬܬܐ ܘܦܠܓܐ ܚܪܬܘܢܗܘܢ ܕܒܒܠܗ. ܗܟܝܠ ܕܝܢ ܒܗܕܐ ܕܡܬܐ ܗܘܐ ܠܐܢܬܬܐ ܐܦ ܠܒܪܐ ܕܒܢܝܐ ܦܪܝܫ ܐܘ ܕܒܢܬܐ. ܐܘ ܕܒܢܬܐ ܐܘ ܕܒܢܬܐ[4] ܕܬܘܪܐ. ܐܘ ܒܢܬܐ ܢܨܝܒܬܐ. ܐܘ ܪܒܝܥܐ ܢܨܝܒܬܐ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܦܢܝܢ ܒܢܝܢ. ܦܢܝܘܗܘܢ ܢܨܝܒܐ ܐܢܬܬܐ. ܘܦܠܓܐ ܕܝܠܗܘܢ[5] ܕܝܢ ܠܐ ܦܢܝܢ ܒܢܝܢ. ܦܠܓܐ ܕܝܠܗܘܢ[6]. ܗܟܝܠ ܡܬܡܢܐ ܠܐܢܬܬܐ. ܐܘ[7] ܒܡܪܬܐ[8] ܕܒܬܘܠܬܗ ܦܪܝܫ. ܕܫܡܥܘܢ ܘܫܒ ܀ ܥܒ ܀

§ 92. ܢܡܘܣܐ ܦܣܩ ܠܐܝܠܝܢ ܕܫܠܝܛܝܢ ܪܗܘܡܝܐ. ܐܘ ܒܬܪܗܘܢ ܐܢܫܬܐ ܕܡܬܟܬܒܐ ܠܡܬܒܥܝܘ. ܕܠܐ ܢܗܘܘܢ ܕܠܐ[9] ܐܦܛܪܘܦܐ. ܘܠܐ ܦܘܪܛܘܪ ܕܡܟܣܐ. ܘܠܐ ܗܘܒ ܐܢܛܘܠܝܘܢ ܢܫܒܠܘܢ ܘܢܐܡܪܘܢ ܕܐܬܬܐ[10]

---

[1] ܣܠܩܬܐ statt ܕܒܪܐ? und Lücke, vgl. L 104. [2] leg. ܡܟܝܠܐ. [3] ܠܦܢܝܘܬܗܘܢ? [4] leg. ܒܢܬܐ. [5] leg. ܐܝܟ ܕܐܝܬܝܗܘܢ statt ܕܝܠܗܘܢ. [6] leg. ܕܐܝܬܝܗܘܢ statt ܕܝܠܗܘܢ. [7] leg. ܐܝܟ statt ܐܘ. [8] leg. ܒܡܘܬܐ. [9] leg. ܠܐ. [10] leg. ܕܐܢܫܐ.

Generation der Kinder der Schwestern und Tanten, Vater- und Mutterschwestern (werden die Schwestern nicht neben den Brüdern zur Erbschaft berufen).

Wenn aber der Vaterssame, d. i. seine männliche Deszendenz ausgestorben ist, dann wird seine weibliche Deszendenz zur Erbschaft berufen.

Wenn aber auch seine weibliche Deszendenz ausgestorben ist, dann wird die (anderweitige) Deszendenz der Mutter des Erblassers zur Erbschaft berufen. Von Gesetzes wegen wird geforscht, wer der nächste Verwandte ist, und der wird zur Erbschaft berufen.

§ 91. L 123. R I. 43.

Wenn ein Mann ein Weib heiratet und er dann kinderlos stirbt, bekommt die Frau ihre φερνή und die Hälfte der δωρεά.

Wenn sie lange Zeit verheiratet waren und die Kleider ihrer φερνή verschlissen sind, soll sie den Preis derselben, den sie hatten, als sie neu waren, bekommen. Wenn noch Lappen von den Kleidern vorhanden und sie in demselben Ort oder anderswo verfertigt sind — es ist nämlich in dem φερνή-Vertrag angegeben, woher sie stammen —, dann erfährt man den Preis von Kleidern jeder Stadt und jedes Ortes, weil er den Kaufleuten bekannt ist.

Hat die Frau goldenes Geschmeide oder silberne Geräte mitgebracht, so kennt man den Wert derselben; ebenfalls wenn sie Ländereien mitgebracht hat.

Wenn es aber Sklaven oder Sklavinnen sind und sie noch leben, so bekommt die Frau dieselben, soviele ihrer sind. Wenn sie aber tot sind, so trägt die Frau den Verlust, weil sie sterblich sind.

Wenn die Sklavinnen, welche die Frau in ihrer φερνή mitgebracht hat, Kinder hinterlassen, bekommt die Frau die eine Hälfte derselben und die Erben ihres Gemahls die andere.

Ebenso ist es, wenn sie in ihrer φερνή Herden von Schafen, Ziegen, Lasttiere und Rindvieh, weibliche Last- und Reittiere mitgebracht hat (d. h. sie bekommt alle Tiere, die von den mitgebrachten zur Zeit der Scheidung noch vorhanden sind). Wenn aber Nachwuchs vorhanden ist, bekommt sie außer den Muttertieren auch noch die Hälfte des Nachwuchses. Wenn aber die Muttertiere nicht mehr vorhanden sind, bekommt sie nur die Hälfte des Nachwuchses.

Dasselbe Anrecht hat die Frau, wenn sie Bienenstöcke mitgebracht hat (*s. Anm.*).

§ 92. L 11. R I fehlt.

Das Gesetz bestimmt für diejenigen, welche Römisch oder in irgendeinem anderen Reichsdienst dienen, daß sie nicht verpflichtet sind, als ἐπίτροπος oder Kurator für Waisen zu fungieren, noch ein ἐντολικόν

ܚܠܦ ܐ̈ܢܫ. ܚܠܦ ܢܦܫܗܘܢ ܒܠܚܘܕ ܫܠܝܛ ܠܗܘܢ ܕܢܐܡܪܘܢ ܕܡܫ̈ܝܚܐ.[1] ܒܥܕܢܐ ܕܡܫܬܪܝܢ ܒܗ ܡܫܬܠܛܝܢ ܕܒܥܝ̈ܬܗܘܢ[2] ܗ̇ܢܝܢ ܕܒܡܥܒܕܐ ܕܡܠܟܘܬܐ. ܕܥܡܒܚܝܢ ܘܐܠܗܐ ܀ ܫܠܡ ܀

§ 93. ܐ̄ܢ ܒܫܢܬ ܠܝܘܢܝܐ ܒܝܘܡ ܐܘ ܒܝܪܚܐ ܗܒܒ ܕܝܘܡܐ: ܘܫܬܪܝܘܗܝ ܒܗ ܫܢܬܐ: ܡܢ ܗܢܐ ܫܘܠܛܢܗ: ܐܢ ܫܢܘܢ ܠܗ ܒܝܬܐ ܡܢ ܒܬܪ ܕܐܫܬܪܝ.[3] ܠܐ ܫܠܝܛ ܗ̇ܘ[4] ܐܢܐ ܕܫܢܬ[5] ܠܝܘܡܗ ܒܝܘ̈ܡܐ ܕܐܫܬܠܛܘ ܠܝܘܡܗ ܒܬܪ ܫܪܘܪܗ. ܐܠܐ ܡܫܪܝܢ ܐܢܘܢ ܒܝܘ̈ܡܐ: ܡܢ ܫܘܒܥܒܐ ܕܐܒܘܗܘܢ ܗܒܐ: ܕܐܝܬܘܗܝ ܐܒܐ ܕܐܒܘܗܘܢ. ܕܥܡܒܚܝܢ ܘܐܪܒܥܐ ܀ ܫܒܥ ܀

§ 94. ܐ̄ܢ ܐܝܟ ܠܝܘܢܝܐ ܕܫܢܬܐ ܕܢܫܪܐ ܒܝܘܡ ܗܘ ܟܠܗ ܘܫܪܝܘܗܝ ܡܢ ܗܢܐ ܫܘܠܛܢܐ ܕܐܒܪܗ. ܦܠܓ ܗ̇ܘ ܠܗ ܫܘܪܝܐ ܕܫܪܝܘܗܝ ܢ̈ܐ ܕܝܢ ܐܦ ܗܢܘܢ ܫܢܬܐ ܕܫܪܝܘܗܝ. ܫܠܝܛ ܗ̇ܘ. ܕܥܡܒܚܝܢ ܘܦܩܚܐ ܀ ܬܡܢ ܀

§ 95. ܐ̄ܢ ܡܫܬܒܚܝܢ ܫܘ̈ܬܦܐ ܒܝ̈ܬܐ ܒܝܘ̈ܡܝܗܘܢ ܕܝܘ̈ܡܐ[6] ܕܐܒܘܗܘܢ ———[7] ܒܝ̈ܬܐ ܒܝܘܡܗ. ܡܫܬܒܚܝܢ ܐܢܘܢ ܠܗ. ܒܝ̈ܬܐ ———[8] ܡܫܬܒܚܝܢ ܠܗܒܗܘܢ. ܗܢܘ ܕܝܢ ܠܐܒܘܗ̇ ܕܐܡܗܘܢ. ܒܝܘܡܗ ܕܝܢ[9] ܫܠܝܛ ܗ̇ܘ ܒܠܚܘܕ. ܘܒܬܪܐ ܕܒܝܘܡܗ. ܕܥܡܒܚܝܢ ܦܩܚܐ ܀ ܬܫܥ ܀

§ 96. ܐ̄ܢ ܫܢܝܢ ܠܝܘ̈ܡܐ ܕܡܫܬܘܐ ܘܟܠ ܫܒܘܥ ܒܗ̇ ܐܢ ܫܪܝܘܐ ܗ̇ܝ ܕܫܒܬ ܒܗ̇. ———[10] ܕܐܝܬܝܢ[11] ܕܡܫܬܐ. ܐܫܬܪܝ ܕܝܢ. ܟܠ ܫܪܝܪܐ ܗ̇ܝ ܕܐܝܬܝܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܢ ܒܬܪ ܕܐܝܬܝܢ ܐܫܬܒܩ ܠܗ ܡܢ ܡܫܬܐ ܘܟܠ ܐܢܫ ܒܬܪ ܒܗ̇.[12] ܢܗܘܘܢ ܫܠܝܛܐ ܗܟܝܠ ܒܟܠ ܗ̇ܘ ܢܡܘܣܐ ܕܒܬܪܗ. ܢܗܘܘܢ ܡܬܗܕܝܢ ܗܒܒ ܐܠܝܦܘܬܐ ܕܫܢ̈ܝܐ ܡܢ ܡܕܢܚܐ ܥܕ ܡܥܪܒ. ܕܡܢ ܦܘܡܗ ܕܗ̇ܘ ܠܝܘ̈ܡܐ ܕܡܫܚܐ. ܫܡܥܝܢ ܦܝܕܒ ܕܡܠܟܐ ܒܗܕܐ ܕܡܫܬܐ. ܘܦܝܕܒ ܒܗ̇ ܠܐ ܐܫܬܠܦ. ܘܫܘܝܐ ܡܫܪܐ ܠܗ̇ ܠܕܡܫܬܐ. ܐܠܝܦܘܬܐ ܕܡܕܢܚܝܬܐ. ܥܡ ܒܗ̇ ܒܬܪ ܒܗ̇ ܒܗܘܕܝܐ ܕܡܬܬܪܠܝܢ ܗܘܦܩܚܬܐ ܘܗܘܢܐ ܫܪܝܪܐ ܕܡܫܬܐ. ܐܝܟ ܗܠܝܢ[13] ܕܪܡܝܢ ܒܗ̇ ܐܢܫܐ ܗܠܝܢ ܕܡܢܚܝܢ. ܕܥܡܒܚܝܢ ܘܦܩܚܐ ܀ ܫܒ ܀

§ 97. ܐ̄ܢ ܫܒܘܥ ܠܝܘ̈ܡܐ ܕܦܬܟܪ ܕܡܫܬܐ ܘܫܪܝܪ ܠܫܠܝܛܐ ܠܡܬܚܫܒܐ ܘܟܠ ܫܘܡܫ ܠܒܪܘܬܐ ܕܫܢ̈ܐ[14] ܡܢ ܐܪܒܥ ܕܟܠܗ ܗܒܝܒܗ

---

1 leg. ܕܡܫܝܚܐ. 2 leg. ܕܒܥܘܬܗܘܢ. 3 ܕܐܫܬܪܝ? 4 leg. ܗܘ statt ܗܘܐ. 5 leg. ܕܫܢܬ. 6 add. ܠܐܒܘܗܘܢ ܕܐܒܘܗܘܢ. 7 add. ܗܒܒܗܘܢ. 8 add. ܒܪܬܗ ܕܝܢ ܠܐ. 9 leg. ܠܚܕ statt ܕܝܢ. 10 add. ܘܒܬܪ ܫܠܝܛ ܫܢܬܐ ܫܪܝܪܐ ܗܘ. 11 add. ܕܐܫܬܪܝܬ. 12 Lücke? fehlt ܕܫܠܝܛܐ ܗܘ? 13 leg. ܗ̇ܢܘܢ statt ܗܠܝܢ. 14 leg. ܫܢ̈ܐ.

anzunehmen und vor Gericht zu plädieren — nur für sich selbst dürfen sie vor Gericht plädieren —, bis sie (vom Dienst) befreit sind, indem sie (bis dahin) ihre Ämter im Reichsdienst verwalten.

§ 93. L 40. R I. 61.

Wenn ein Mann einen Sohn oder eine Tochter vor den Richtern freiläßt und ihn als emanzipiert aus seiner Potestas entläßt, und nun das emanzipierte Kind nach der Emanzipation Kinder bekommt, so hat der Vater, der sein Kind emanzipiert hat, keine Macht über die Kinder desselben, die nach der Emanzipation geboren sind; sie sind frei von der Macht ihres Großvaters.

§ 94. L 42. R I. 61.

Wenn ein Mann seinen noch unmündigen Sohn emanzipieren und aus seiner Potestas entlassen will, so gestattet ihm dies das Gesetz.

Wenn auch der Großvater (falls der Vater nicht mehr vorhanden?) ihn emanzipieren will, ist er dazu berechtigt.

§ 95. L 44. R I fehlt.

Ob die Gesetze die Sohnessöhne (dem Vater ihres Vaters), d. i. ihrem Großvater unterwerfen? —

Die Sohnessöhne sind ihrem Großvater unterworfen. Dagegen sind die Söhne der Tochter eines Mannes nicht ihrem Großvater, d. i. dem Vater ihrer Mutter, unterworfen, denn ein Mann hat Verfügung nur über seinen Sohn und Sohnessohn (*s. Anm.*).

§ 96. L 45. R I fehlt.

Wenn ein Mann ein Testament schreibt, aber nicht darin angibt ob das Geschriebene definitiv sei, und er nun nach einer Weile die Absicht kundgibt, ein anderes Testament schreiben zu wollen, so ist jenes Testament, das er geschrieben hat, nicht rechtskräftig.

Wenn er aber, nachdem er (ein zweites Testament?) geschrieben hat, der Tod ihm zuvorkommt, so daß er nicht mehr darin schreiben konnte (daß dieses Testament definitiv sei), dann sollen drei Zeugen samt dem *νομικός*, der das Testament für ihn geschrieben, vor dem *ἔκδικος* einer der Städte unter ihrem Eid bezeugen, was folgt:

»Wir haben aus dem Munde des Verstorbenen gehört, was in diesem Testament geschrieben steht, und nichts ist daran geändert.«

Der *ἔκδικος* der Stadt soll dieses Testament bestätigen, indem er *ὑπομνήματα* darin schreibt. Dann ist das Testament ebenso rechtskräftig, wie ein solches, das von den Sterbenden untersiegelt wird (*s. Anm.*).

§ 97. L 46. R I fehlt.

Wenn ein Sterbender ein Testament schreibt, vielen Leuten Legate hinterläßt, und nun für seine Erben nicht mehr ein Viertel seines gesamten Vermögens übrig bleibt, soll den Legataren von ihren Legaten

ܘܕܒܠܬܗܘܢ ܒܚܫܘ̈ܗܝ. ܒܗܘܢ ܗܘܐ ܡܬܚܪܪ ܡܢ ܠܐܠܗ̈ܐ[1] ܡܢ ܠܐܠܗܝܗܘܢ ܕܡܠܟܘܬܗܘܢ ܘܡܬܬܘܣܦ ܠܫܪܘܬܐ. ܒܙܒܢܐ ܕܐܬܡܠܟ ܚܕܐ ܡܢ ܐܪ̈ܒܥ ܕܪ̈ܫܐ ܐܘܚܕܢܐ ܕܐܠܟܣܢܕܪܘܣ ܕܡܩܕܘܢ. ܘܠܐ ܠܗ ܐܝܟ ܠܡܠܟܘܬܐ[2] ܐܠܐ ܐܚܪ̈ܢܐ ܐܘܚܕܢܐ ܕܡܕܝܢܬܐ ܐܢܫܝܢ ܐܘ ܚܘܠܡܐ ܐܪ̈ܥܬܐ. ܥܠܝܗ ܡܢ ܐܘܚܕܢܐ. ܘܗܢܘܢ ܥܡܡ̈ܐ ܕܡܬܦܠܓܝܢ ܥܠ ܠܐܠܟܣܢܕܪ̈ܐ ܘܢܦܩܘܢ[3] ܠܥܒܕܗ ܚܕܐ ܡܢ ܐܪ̈ܒܥ. ܘܢܦܠܓܘܢ ܠܗܘܢ ܕܢܪܬܘܢ. ܐܝܟ ܕܪ̈ܬܐ ܠܗܘܢ. ܕܫܒܝܢ ܘܬܘܬܒܐ ܀ ܫܪܝܐ ܀ ܐܢ̄ ܫܪܝܬܐ ܐܝܟܢܐ ܥܠ[4] ܚܝܘܬܗ § 98.

ܝܬܘܬܐ ܘܫܡܘܥ ܕܡܠܟܘܬܐ ܘܫܠܛܢܐ ܒܡܘܗܒ̈ܬܐ ܘܗܕܝܪܘܬܗܘܢ ܐܝܟܢܐ ܘܫܠܛܢܐ ܒܗ ܒܡܠܟܘܬܐ ܕܐܢܫܐ ܕܦܩܕ: ܥܠ ܫܪܝܬܗ: ܗܘܐ ܐܝܟ ܡܫܪܐ ܘܐܫܬܡܥܐ ܕܩܕܡܐ ܐܘ ܟܠܗܐ ܕܡܠܟܐ ܠܐܒܕ̈ܗܘܢ ܐܝܟܢܐ ܕܫܡܥܘܢ ܒܗ ܒܡܠܟܘܬܐ. ܘܗܘ ܐܝܟܢܐ ܕܠܐ ܥܠܡ ܠܚܕܪܗ. ܫܠܝܚܐ. ܗܘ ܗܘܝܐ ܗܘܐ ܡܫܪܝܐ ܡܢ ܫܡ̈ܗܐ ܘܚܫܒ ܡܢ ܕܦܩܕܝܢ ܫܡܗ̈ܐ ܕܚܫܒܘܢ. ܕܐܝܟܢܐ ܐܠܗܘܬܗ[5] ܚܫܒܢܐ. ܕܡܫܬܡܥ ܘܡܫܬܡܥܢܐ ܀ ܫܪܝܐ ܀ ܐܢ̄ ܫܘܒ ܐܝܟܢܐ ܡܠܟܘܬܐ ܘܫܪܝܐ ܕܗܘܒܢܐ ܡܫܝܚܐ § 99.

ܕܒܗܦܟܐ ܘܡܗܦܟܢ ܡܫܝܚܢܐ[6]. ܦܩܕ ܫܘܡܠܝܐ. ܕܫܘܦ ܕܗܘܒܢܐ ܕܫܡܥ ܐܝܟ ܡܫܝܚܐ ܕܒܗܦܟܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܗܘ ——[7] ܕܡܩܪܒ ܕܗܘܒܢܐ: ܠܐ ܝܕܥ ܕܫܘܒ ܐܘܒܕ ܕܗܘܒܢܗ ܗܘ ܩܕܡܝܐ ܕܡܩܪܒ. ܕܩܕܡܐ ܀ ܗܘ ܀ ܐܢ̄ ܫܐܠܐ ܠܐܝܟܢܐ ܕܫܘܒ ܠܗ ܒܪܐ ܠܐܚܪܝ ܕܫܠܝܛ § 100.

ܠܥܒܕܗ. ܐܠܐ ܐܢ ܫܡܘܥ ܥܒܕܗ ܩܕܡ ܕܢܦܠ. ܠܐ ܫܐܠܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܥܒܕܗ ܐܝܟܢܐ ܠܡܪܗ ܕܢܬܠ ܠܗ ܒܪܐ ܠܚܕ ܡܢ ܒܢܘ̈ܗܝ. ܐܠܐ ܠܗ ܕܩܕܡ ܗܝܡܢܐ ܫܠܝܛܘܬܐ ܠܡܪܗ. ܟܕ ܥܒܪܐ ܠܗ ܡܢ ܚܝܠܐ ܐܝܕܗ. ܘܡܫܬܥܒܕ ܠܗ ܠܫܘܡܠܝܐ ܕܫܒܝܩ̈ܐ ܠܗܘ ܩܢ ܕܡܩܪܒ ܠܗ. ܘܡܫܬܥܒܕܝܢ ܒܗܕܢܐ ܕܡܫܬܥܒܕܝܢ ܗܘܦܢܝܬܐ. ܘܗܢܘܢ ܥܒܕܝܢ ܥܒܕ̈ܐ ܠܐܒ̈ܗܝܗܘܢ ܐܝܟ ܕܥܠܡ[8] ܡܠܟܐ ܐܘ ܕܝܢܐ. ܠܐ ܥܒܕܝܢ ܥܒ̈ܕܐ ܕܡܫܬܥܒܕ ܗܘܐ ܫܘܒܚܐ. ܕܡܠܐ ܘܚܕ ܀ ܗܘܐ ܀ ܐܢ̄ § 101.

ܢܦܠܐ ܐܝܟܢܐ ܒܗܘܦܟܐ ܠܐܝܫ ܕܠܐ ܗܘܐ ܠܗ ܥܒܕܘܬܐ ܠܐܒܘܗܝ ܠܗܘ ܕܐܝܬ ܠܗ ܐܒܐ ܐܘ ܐܡܐ ܐܘ ܫܒܪ. ܠܐ ܗܘܐ ܡܫܬܥܒܕ ܠܐܒܗܘܢ ܠܐܒܘܗܝ ܐܘ ܠܐܡܗ ܐܘ ܠܫܒܪܗ. ܐܠܐ ܒܙܒܢܐ ܠܗܕܐ ܒܠܚܘܕ ܐܢ ܐܝܬܐ ܗܘ ܒܥܒܕ̈ܐ ܫܬܒܥܘܢ ܗܘ ܡܢܗܘܢ ܕܐܬܪ̈ܦܘܢ

[1] leg. ܠܐܠܗ̈ܐ. [2] leg. ܠܫܪܘܬܐ. [3] ܘܢܦܩܘܢ? oder ܘܢܦܪܘܩܘܢ? [4] leg. ܥܡ. [5] leg. ܕܐܝܟܢܐ ܐܠܗܘܬܗ. [6] leg. ܡܫܝܚܢܐ. [7] add. ܕܗܘܒܢܐ. [8] add. ܕܝܢ.

soviel abgezogen und der Erbmasse hinzugefügt werden, bis daß sie gleich einem Viertel des Vermögens des Verstorbenen ist.

Der Erbe muß aber, wenn auf dem Vermögen, das er erbt, Annonae oder eine andere Schuld lastet, (zunächst) diese aus dem Nachlaß bezahlen. Dann erst macht er die Rechnung mit den Legataren, setzt für sich ein Viertel der Erbmasse beiseite und verteilt das übrige über die Legatare in den ihnen zukommenden Portionen.

§ 98. (§ 129) L 47. Vgl. L 85. R I fehlt.

Wenn ein Mann eine Sozietät, die zwischen ihm und einem anderen besteht, löst; wenn sie nun eine διάλυσις-Urkunde schreiben und beide Parteien darin die eidliche Erklärung abgeben, daß derjenige, der gegen den früheren Sozius Regreß ergreift, eine Unze Goldes oder was sie sonst für eine Summe in der διάλυσις-Urkunde nennen wollen, zahlen und diejenige Partei, welche den Pakt nicht hält, infam werden solle, dann soll er gesetzlich infam werden und soll bezahlen, was nach den Gesetzen die Eidbrüchigen zahlen müssen, d. i. Buße.

§ 99. L 51. R I fehlt.

Wenn jemand eine Sache kauft, eine Summe Geldes als Arrha gibt und nun der Verkäufer (von dem Geschäft) zurücktritt, dann soll er — so befiehlt das Gesetz — die erhaltene Arrha verdoppelt zurückzahlen. Wenn dagegen der Käufer zurücktritt, hat er seine Arrha, die er zu Anfang gegeben hatte, verloren.

§ 100. L 52. R I fehlt.

Ob jemand eine Person, welche freie Verfügung über sich hat, als Sohn annehmen darf? —

Das ist nur gültig, wenn diese Person sich schriftlich vor dem Richter zum Sohn jenes Mannes erklärt.

Wenn ein Mann einen anderen beredet, daß er ihm einen von seinen Söhnen als Sohn gebe, dann soll er (der Vater desselben) ihn ihm vor dem ἡγεμών übergeben, indem er ihn von seiner Potestas befreit und ihn dem Gesetze der Söhne gegenüber dem Adoptivvater unterwirft. Darüber wird eine Urkunde geschrieben, genannt ὑπομνήματα. Diese Urkunde gilt für beide Parteien. Indessen ohne den König oder Richter sind Urkunden über diese Angelegenheit nicht gültig.

§ 101. L 54. R I fehlt.

Wenn ein Mann durch sein Testament einer anderen Person, die ihm nicht verwandt ist, ein Legat hinterläßt und dieser Legatar Vater oder Mutter oder Großvater hat, steht das Legat, falls der Legatar noch unmündig ist, nur insoweit unter der Verfügung des Vaters oder der Mutter oder des Großvaters, daß sie das Legat für den Legatar einfordern und für ihn bis zu seiner Großjährigkeit aufbewahren. Wenn aber der Legatar großjährig ist, darf er (selbst) das Legat übernehmen (*s. Anm.*).

ܘܡܫܬܥܒܕܐ ܠܗ ܒܢܟܣܐ ܕܗܘܐ ܠܒܥܠܗ̇. ܐܢ ܕܝܢ ܠܒܥܠܬܐ ܗ̇ܘ ܡܫܬܠܡܐ. ܫܠܝܛ ܠܗ̇. ܕܗܘ ܢܬܒܥܝܘܗܝ. ܠܝܪ̈ܬܗ̇ ܐܘ[1] ܒ̈ܢܝܐ ܠܐܒܘܗ̇ ܐܘ ܠܐܚܘܗ̇ ܕܒܥܠܗ̇ ܗ̇ܘܐ. ܕܝܗܒ ܠܝܪ̈ܬܗ̇ ܕܐܪܥܐ ܠܒܥܠܗ̇ ܐܘ ܠܒܢ̈ܝܗ̇. ܢܗܘܐ ܡܫܘܕܥ ܒܥܠܐ ܠܕܝܢܐ. ܘܡܛܘܠ ܕܗܫܘܐ ܗܘ̣ ܘܡܐ ܕܡܛܐ ܠܗ ܕܢܩܐ ܫܘܠܛܢܐ. ܗܝܕܝܢ ܡܫܬܠܛܝܢ

§ 102. ܒܛܠܝܬܐ ܕܒ̈ܢܝܗܘܢ. ܕܐܡܪܐ ܦܘܩܕܢ ܀ ܩܒ ܀ ܐܦܝܛܪܘܦܘܬܐ ܕܝܬܡܐ ܡܢ ܒܬܪ ܕܦܪܥ ܢܟܣ̈ܐ ܕܝܬܡܐ ܕܐܬܗܝܡܢ. ܐܢ ܥܒܕ ܕܢܫܬܐܠ ܠܐ

§ 103. ܡܢܗ. ܕܐܡܪܐ ܘܦܠ̈ܓܘܬܐ ܀ ܩܓ ܀ ܐܢ ܐܢܫ ܢܣܒ ܠܗ ܒܪܬܐ ܒܬܘܠܬܐ ܕܢܗܘܐ ܘܢܦܩ ܕܡܫܬܪܝܢܘܗܝ ܠܐ ܕܡܟܐ.[2] ܠܐ ܡܗܝܡܢ ܠܗ ܢܬܩܒܠ. ܐܦܠܐ ܠܒܥܠܗ ܒܪ ܚܝܐ ܡܗܝܡܢ ܢܬܩܒܠ ܕܡܫܬܪܐ ܐ̈ܢܫ ܗܦܘܟܠܐܣܐ[3]. ܐܢ ܓܒܪܐ ܕܝܢ ܕܢܣܒ ܐܢܬܬܐ. ܘܢܚܙܐ ܐܢܘܢ ܡܢ ܫܘܠܛܢܐ ܕܢܦܫܗ ܢܣܒܗ ܡܢܕܥ ܕܢܗܐ ܫܠܝܛ ܠܗ. ܕܐܡܪܐ ܘܐܦܪܐ

§ 104. ܀ ܩܕ ܀ ܐܝܢܐ ܕܡܥܒܕ ܒܟܘܪ. ܠܐ ܡܫܬܠܛ ܕܢܦܪܘܫ ܡܢܗ. ܐܠܐ ܐܢ ܕܠܡܐ ܒܟܘܢܫܐ ܕܐܒܘܗܝ ܦܪܥ ܢܟܣ̈ܐ. ܘܐܦܠܐ ܕܠܐ ܢܦܪܘܫ ܡܫܬܠܛ ܠܒܥܠܐ. ܘܠܐ ܕܠܐ ܡܢܗܘܢ. ܐܒܘܗܝ.[4] ܐܠܐ

§ 105. ܐܢ ܒܪܐ ܕܠܝܗܘܢ ܒܝܬܐ.[5] ܕܐܡܪܐ ܘܡܢܝܢܐ ܀ ܩܗ ܀ ܐܦܝܛܪܘܦܘܬܐ ܕܝܬܡܐ: ܡܢܐ ܗܘ̣ ܡܛܠ ܐܝܬܘܗܝ ܠܒܥܠܐ ܐܢܫܝܢ. ܦܩܕ ܡܛܠ ܒܗ ܕܝܬܡܐ ܦܪܥܐ ܕܝܬܡܐ. ܦܠܐ ܕܝܢ ܒܟܘܢܫܐ ܕܡܠܟ̈ܐ

§ 106. ܐܘ ܕܒܢܝܐ ܝܬܝܪ. ܕܐܡܪܐ ܘܫܬܐ ܀ ܩܘ ܀ ܠܐ ܡܗܝܡܢ ܢܬܩܒܠ ܠܒܥܠܐ ܕܡܫܬܥܠ ܠܠܗܘܬܐ: ܐܠܐ ܕܢܫܬܡܠܘܢ ܠܐܚ̈ܝܢ ܫܘܠܛܢܐ ܘܠܡܥܢܝܢܐ ܕܗ̈ܢܘܢ ܐܝܟ ܗܦܟܪ̈ܝܣܝܢ ܢܫܬܟܚܘܢ. ܕܐܡܪܐ

§ 107. ܘܫܒܥܐ ܀ ܩܙ ܀ ܐܢ ܢܬܬܓܒ ܠܒܥܠܐ ܗܕܐ ܘܢܬܒܥ ܒܥܠܬܐ ܐܘ ܒܬܠܬܐ:[6] ܘܡܫܬܥܠ ܠܒܥܠܐ ܡܛܠܐ: ܘܢܗܘܐ ܠܗ ܕܡܫܬܥܠ ܐܝܟ: ܐܘ ܐܢܫ ܐܚܪܢ ܕܡܥܒܕ ܠܗ ܕܢܦܩ ܕܡܢܗ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܡܬܒܥܘ ܕܗܝ ܒܡܬܘ̈ܗܝ ܢܫܬܠܡܘܢ. ܐܠܐ ܕܢܫܠܡ ܠܒܥܠܬܐ ܕܢܫܬܠ ܒܡܬ̈ܝ ܗ̇ܢܘܢ ܕܐܚܝܢ ܠܫܘܠܛܢܐ ܕܐܝܟ ܗܦܟܪ̈ܝܣܝܢ

§ 108. ܢܬܝܗܒܘܢ ܘܢܬܒܥܘܢ.[7] ܕܐܡܪܐ ܘܬܡܢܝܐ ܀ ܩܚ ܀ ܒܝܘܡܐ ܡܬܦܪܥ ܦܠܘܓܬܐ ܕܫܟܝܢ ܠܫܒܩܗ ܐܝܟ ܗܘ ܡܢܝܢ ܕܦܠܛܝܢ: ܘܫܟܝܢ ܐܬܬܗ. ܕܢܦܠ ܦܘܢܝܐ ܢܚܘܒ. ܘܐܢ ܡܫܬܒܩ ܠܒܥܠܐ ܠܒܥܠܬܐ

---

[1] leg. ܐܢ ܕܝܢ ܠܠܝܪ̈ܬܐ statt ܠܝܪ̈ܬܗ̇ ܐܘ. [2] ܠܐ ܕܡܟܐ del.
[3] ܗܦܘܟܠܘܣܝܣ? [4] ܐܚܘܗܝ? [5] leg. ܒܝܬܘܬܐ. [6] leg. ܫܬܠܬܐ statt ܒܬܠܬܐ. [7] leg. ܢܬܒܥܘܢܗ.

Wenn der Vater oder Großvater des Legatars den Wunsch hegt, das Legat, das er (jener) seinem Sohn oder seiner Tochter hinterlassen hat, zu bekommen, soll er den Richter benachrichtigen und nachweisen, daß er ein Bedürftiger ist, und wenn ihm der Richter dann die Erlaubnis gibt, soll er über das Legat seiner Kinder verfügen dürfen.

§ 102[1]. Ar 101. R I fehlt.

Wenn ein ἐπίτροπος von Waisen sich mit den ihm anvertrauten Waisengeschäften befaßt hat, darf er nicht mehr von diesem Amte zurücktreten.

§ 103. L 58. R I. 63.

Wenn jemand durch ein Schreiben vor dem Richter einen Menschen als Sohn adoptiert und ihn dann verstoßen will, erlauben ihm die Gesetze das nicht.

Die Gesetze erlauben ihm auch nicht, seinen eigenen Sohn ohne Grund zu verstoßen.

Wenn er seine Söhne emanzipieren und aus seiner Patria potestas entlassen will, soll er das vor dem Richter tun.

§ 104. L 59. R I fehlt.

Ein Vater ist nicht gehalten, für seinen Sohn etwas zu zahlen, außer wenn der Sohn im Auftrage des Vaters gehandelt hat.

Ein Mann ist auch nicht verpflichtet, etwas für seine Mutter, für seinen Schwiegervater, noch für seinen Bruder (*Text:* Vater) zu zahlen, außer wenn er für sie in einer Sache Bürgschaft geleistet hat.

§ 105[2]. Ar 104. R I fehlt.

Ein ἐπίτροπος von Waisen darf einem anderen Mann ein ἐντολικόν geben, worin er ihn ermächtigt, etwas den Waisen Gehöriges einzufordern. Er darf diesen Auftrag aber nur mit Erlaubnis des Königs oder des Richters geben.

§ 106. L 60. R I fehlt.

Die Gesetze gestatten dem Manne nicht, einen Räuber zu töten, sondern er soll ihn den Machthabern und dem Forderer (sic!) übergeben, damit sie ihn bestrafen nach seinen Taten.

§ 107. P 74. R I fehlt.

Wenn ein Mann einen Streit anfängt, einen Hinterhalt oder sonst eine List bereitet und nun einen anderen tötet; wenn der Getötete einen Vater oder einen anderen Verwandten hinterläßt, der sein Blut fordert, dann soll der Forderer nicht mit eigener Hand den Mörder töten, sondern soll ihn den Behörden übergeben, damit sie ihn nach seinen Taten richten und bestrafen.

§ 108. P 75. Ar 107. 108. Vgl. L 71. R I fehlt.

Womit soll der Übeltäter, der gegen seine Nächsten ein Unrecht begeht, bestraft werden?

Die Gesetze befehlen, daß er gemäß dem Unrecht, das er begangen hat, büßen soll.

[1] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 58.
[2] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 58.

ܕܡܫܟܚ ܡܫܬܐܠ: ܘܠܐ ܚܣܪ ܡܕܡ ܕܢܦܩ. ܡܬܡܫܟܠܘ ܡܬܡܫܟܚ. ܘܐܢܬܬܐ ܓܒܪܬܐ ܕܡܫܬܥܒܕܐ ܓܒܪܐ ܠܓܒܪܐ ܕܚܪܪ ܠܗ ܚܐܪܘܬܐ ܕܒܥܝܬܐ: ܘܠܐ ܚܣܪ ܐܚܘܬܗ ܡܬܒܥܐ. ܕܡܪܐ ܘܡܥܒܕܐ ∴ ܡܛܠ ∴

§ 109. ܐܢ ܢܣܒ ܓܒܪܐ ܡܕܝܢܬܐ ܐܘ ܒܚܩܠܐ ܐܘ ܒܙܒܢܬܐ ܐܚܪܬܐ. ܕܒܥܠ[1] ܥܡܗ ܕܓܒܪܐ ܐܚܪܢܐ. ܘܡܛܐ ܕܝܢ ܕܡܪܐ ܗܘ ܕܙܒܢ. ܐܘ ܒܚܩܠܐ ܐܘ ܒܙܒܢܬܐ ܐܚܪܬܐ. ܒܠܝܘܗܝ ܐܢܫܐ ܗܘܐ ܡܚܝܒ ܒܗ. ܠܗ ܠܗ ܡܢ ܗܕܐ ܣܘܡܪܝܐ. ܕܠܐ ܒܥܐ ܠܗ ܡܫܬܪܝܘܬܐ: ܕܙܒܝܢܐ[2] ܒܥܠ ܥܡܗ. ܒܟܠ ܕܘܟܐ ܠܡܪܐ. ܥܡܗ ܡܫܒܚܢܐ. ܘܡܫܝܬܐ[3] ܕܡܠܟܐ ܡܚܝܘܟܐ. ܕܐܝܬܝܗ ܐܥܒܕ ܡܫܪܝܢ. ܐܢ ܚܫܚܬܐ ܕܒܥܠܐ

§ 110. ܕܙܒܢܬܐ ܡܢ ܕܐܝܠܗ ܐܫܝܡܐ. ܕܡܪܐ ܘܡܥܒܕܐ ∴ ܦܣ ∴ ܦܣܩܝܢ ܢܡܘ̈ܣܐ ܕܓܒܪܐ ܕܪܗܘܡܝܐ ܦܘܪܣܢܐ ܕܡܕܝܢ̈ܬܐ ܡܢ ܐܝܠܝܢ ܕܡܫܥܒܕܝܢ ܠܗ ܘܠܗܘܢ ܙܒܢ̈ܬܐ ܕܗܘ ܡܚܝܡܢ ܡܢܗܘܢ. ܠܐ ܢܣܒ ܡܕܡ[4] ܠܓܒܪܐ ܡܬܘܦܝܐ. ܕܠܐ ܢܣܒ ܡܢ ܚܝܠܗ ܠܐ ܡܫܐܠ ܘܠܐ ܒܥܝܢܐ.

§ 111. ܒܥܕܢܐ ܕܡܬܦܪܫ. ܕܡܪܐ ܘܡܫܥܒܕ ∴ ܡܛܠ ∴ ܐܢ ܓܒܪܐ ܡܫܬܒܐ ܡܢ ܒܪܗ ܐܘ ܡܢ ܒܢܘ̈ܗܝ: ܐܘ ܗܘܦܟܢܐ ܒܢ̈ܝܐ ܢܫܒܩܘܢ ܒܢ̈ܘܗܝ ܒܟܠ ܙܒܢܐ ܕܙܒܢܘܗܝ ܠܐܒܘܗܘܢ. ܥܠܝܗ ܠܗ ܠܓܒܪܐ ܕܢܣܒܐ[5] ܐܝܟ ܠܒܢ̈ܘܗܝ ܡܕܡ ܐܚܪܢܐ ܥܘܠܝܢܐ. ܒܟܠ ܗܘܦܟܢܐ ܕܢ ܒܢ̈ܝܐ[6] ܐܢ ܗܘܐ ܠܗܘܢ ܠܗܘܢ ܢܗܘܢܘܢ. ܠܐ ܡܦܩܝܢ ܢܡܘܣܐ: ܕܢܫܬܥܒܕ ܐܝܟ ܠܒܢ̈ܘܗܝ. ܒܢ̈ܝܐ ܕܝܢ ܒܬܪ ܐܒܘܗܘܢ. ܠܐ ܥܠܝܗ ܠܗܘܢ: ܕܒܗ ܕܝܢܐ ܢܒܠܥܘܢ. ∴ ∴ ܕܡܪܐ ܘܡܬܒܥܢܐ

§ 112. ∴ ܡܛܠ ∴ ܐܢ ܢܣܒ ܓܒܪܐ ܠܐܚܪ ܐܢܬܬܐ ܕܡܬܡܪܐ ܕܘܪܐ: ܡܕܝܢܬܐ ܐܘ ܡܫܟܢܐ ܐܘ ܒܚܩܠܐ: ܘܠܐ[7] ܢܦܠ ܠܗ ܒܗ ܒܝܬܐ ܕܘܪܐ: ܥܘܠܝܢܐ ܕܡܕܝܢܬܐ ܕܗܘ ܙܒܢܬܐ ܕܐܝܬܡܬܐ — —[8] ܠܗ ܠܠܠܟܐ ܕܙܒܢ̈ܬܐ: ܕܢܗܘܐ ܡܬܬܪܬܐ ܡܢ ܐܠܠܟܐ. ܦܣܩ ܗܘ ܠܗ ܢܡܘܣܐ ܘܥܠܝܗ ܠܗ ܡܢ ܕܝܢܐ: ܕܢܬܒ ܒܗ ܒܕܘܪܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܙܒܢ ܕܐܦ ܠܠܠܟܐ ܢܦܫܐ ܐܝܟ ܠܗܘ ܕܢܬܒ ܠܗ ܕܘܪܐ ܒܡܬܒܐ ܐܚܪܢܐ ܕܢܬܒ. ܥܠܝܡ ܐܝܟ ܠܠܠܟܐ: ܠܗܘ ܗܘ ܕܢܬܝܒ ܠܗ

§ 113. ܕܘܪܐ ܕܡܕܝܢܬܐ[9]. ܕܡܪܐ ܘܡܬܬܒܥܢܐ ∴ ܡܛܠ ∴ ܐܢ ܦܘܠܚܢܐ ܢܗܘܐ ܒܗ ܐܢܫ ܕܡܪܘܬܐ ܕܐܒܘܗܘܢ: ܐܘ ܠܐܚ̈ܝܐ ܥܡܘ̈ܡܐ ܒܢܝܗ

[1] leg. ܒܥܠ. [2] ܕܙܒܝܢܐ? [3] ܘܡܫܝܬܐ? [4] add. ܘܗܒܢܐ ܦܣܩܝܢ ܢܡܘ̈ܣܐ. [5] ܕܢܣܒܐ? [6] scrib. ܗܘܦܟܢܐ ܕܢ ܒܢ̈ܝܐ. [7] leg. ܘ statt ܘܠܐ. [8] add. ܕܢ ܢܬܒܘܠ. [9] leg. ܕܡܕܝܢܬܐ.

Wenn einer den anderen wegen Mordes verklagt und seine Klage vor dem Richter nicht beweisen kann, wird er getötet. Wenn einer den anderen wegen einer Missetat verklagt, ohne sie beweisen zu können, soll er demgemäß (d. h. mit der Strafe für diejenige Missetat, wegen deren er den anderen verklagt hat) bestraft werden.

§ 109. L 64. R I fehlt.

Wenn ein Mann im Namen eines anderen ein Landgut oder einen Sklaven oder etwas anderes kauft, er selbst aber die *νομή* der Sache hat und davon Gebrauch macht, so entsteht ihm kein Nachteil, falls er sich keine Kaufs-*καταγραφή* auf seinen (eigenen) Namen hat ausstellen lassen. Denn unter allen Umständen fragt man nur danach, wer die *νομή* der Sache hat, und (von dem Inhaber der *νομή*) wird der Teil (die Steuer?) des Königs, d. i. annonae, gezahlt, besonders wenn er den Kaufpreis aus eigenem Vermögen bezahlt hat.

§ 110. L 65. R I fehlt.

Die Gesetze befehlen, daß ein Mann, der mit der Verwaltung einer Stadt beauftragt ist, nichts kaufen soll von denjenigen, die ihm und denjenigen Dingen (sic! Ämtern?), mit denen er beauftragt ist, unterworfen sind.

(Ebenfalls befehlen die Gesetze,) daß der Gläubiger von seinem Schuldner nicht eher etwas kaufen darf, weder bewegliche noch unbewegliche Habe, als bis der Schuldner ihm seine Schuld bezahlt hat.

§ 111. L 68. R I fehlt.

Wenn ein Mann von seinem Sohn oder seinen Söhnen schimpflich behandelt wird oder sie Missetaten verüben, so darf er, weil sie ihrem Vater Schimpf angetan, sie vor den Machthabern verklagen.

Wenn sie aber eine Missetat gegen Fremde verübt haben, erlauben ihm die Gesetze nicht, seine eigenen Kinder zu verklagen, denn Söhne (Kinder) dürfen nicht mit ihren Vätern (Eltern) in das Gericht treten.

§ 112. L 69. R I fehlt.

Wenn ein Mann einem anderen durch schriftliche Urkunde als Geschenk, d. i. *δωρεά*, ein Landgut oder Vieh oder einen Sklaven überweist; wenn er ihm in der *δωρεά*-Urkunde die Verfügung der Herrschaft über das geschenkte Objekt gibt, sich aber die Revenuen, um sich davon zu ernähren, reserviert, so ist das gesetzlich erlaubt, und er darf vom Datum der *δωρεά*-Urkunde ab entsprechend verfahren.

Wenn er denn auch die Revenuen dem Beschenkten zuwenden will, muß er durch eine neue Urkunde die Revenuen demjenigen übergeben, dem er die *δωρεά* der Herrschaft (über das Objekt) verschrieben hat.

§ 113. L 70. R I fehlt.

Wenn eine Teilung einer väterlichen Erbschaft unter Brüdern (Geschwistern) oder eine Teilung gemeinsamer Habe unter Kompagnons

ܚܙܝܐ ܥܠ ܫܘܬܦܘܬܗܘܢ: ܘܡܬܚ̈ܪܬܐ ܠܐ ܥܝܩܝܢ: ܐܠܐ ܠܗܝܢ ܗܘܝܐ ܬܬܦܠܓ ܙܒܢ̈ܬܐ. ܦܫܛܝܢ ܥܒܕ̈ܘܬܐ ܕܥܒܕܐ ܗܘ ܦܘܠܓܐ.

§ 114. ܕܡܛܐ ܘܐܪܒܥܬܥܣܪ ⁘ ܝܕ ⁘ ܐܢ ܢܦܠ ܠܒܪ̈ܐ ܕܚܫܒܢܐ ܐܣܪ̈ܝܐ ܥܠ ܗܘܠܕ̈ܝܐ ܒܢ̈ܝܐ. ܠܐ ܡܘܒܠ ܠܗ ܥܒܕ̈ܘܬܐ ܥܘܠܐܝܬܐ: ܐܠܐ ܐܢ ܥܬܠ ܠܒܪ̈ܐ: ܕܦܠܓܐ ܘܡܫܥܒܕܢܐ ܘܡܥܫܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܥܫܢ. ܢܫܬܪ ܐܝܟ ܗܘ ܡܫܥܒܕܢܐ. ܕܡܫܥܒܕܢܐ ܗܘ ܓܝܪ ܠܗܘ ܠܒܪ̈ܐ ܕܡܫܥܒܕ ܠܗ ܗܘܠܕ̈ܝܐ ܒܢ̈ܝܐ[1]. ܕܡܛܐ ܘܚܡܫܬܥܣܪ ⁘ ܝܗ ⁘

§ 115. ܐܢ ܐܣܪ ܢܬܚܘܒ ܠܗ ܒܪ̈ܐ ܠܟܒܪ̈ܐ ܢܘܟܪܝܐ. ܢܬܚܫܒ̇ܐ. ܘܢܦܠ ܕܢܬܦ̈ܠܓܘܢ ܡܢ ܡܪܬܘܬܗ. ܘܒܝܬ ܡܛܠ ܥܒ̈ܕܐ ܠܗ ܝܕܥ ܕܢܫܬܐ ܕܡܛܝܐ ܠܗ ܐܫܬܡܠܝܘܬܗ ܘܕܡܫܪܐ ܠܗ ܐܝܟ ܒܪ̈ܐ ܒܪ ܚܐܪܐ.

§ 116. ܕܡܛܐ ܘܫܬܬܥܣܪ ⁘ ܝܘ ⁘ ܐܢ ܡܛܐ ܐܣܪ ܡܫܥܒܕܢܐ ܠܟܒܪ̈ܐ ܒܪ ܘܫܠܗ ܕܠܐ ܫܘܬܦܘܬܗ[2] ܓܠܐ ܐܢ ܒܠܚܘܕ ܐܒܘܗܝ ܕܠܒܪ̈ܐ ܐܘ ܥܒܕܗ ܕܗܘ ܕܫܬܥܒܕ. ܢܬܦܪܫ ܕܝܢ ܕܠܐ ܚܐܪܐ. ܥܠ

§ 117. ܫܥܒܕܐ ܠܐ ܡܛܐ ܡܫܥܒܕܢܐ ܕܡܛܐ ܘܫܒܥܬܥܣܪ ⁘ ܝܙ ⁘ ܐܢ ܡܫܥܒܕܢܐ ܠܒܪ̈ܐ ܠܟܒܪ̈ܐ ܥܠ ܥܒܕܐ ܒܢ̈ܝܐ: ܡܛܐ ܗܘ ܕܡܫܥܒܕܢܐ ܕܢܘܦܩ ܢܫܥܒܕܢܐ ܠܗܘ ܕܡܫܥܒܕܢܐ ܠܗ ܫܕܝܪ ܕܬܥܒܕ̈ܐ[3] ܫܬܡܠܝܐ ܕܗܘ ܫܒܩܐ. ܐܢ ܪܒܐ ܗܘ̣ ܒܥܒܕܐ ܕܡܫܥܒܕܢܐ ܗܘ ܠܒܪ̈ܐ ܐܣܪ̈ܝܐ ܕܢܬܡܫܥܒܕܢܐ ܗܘ̇ܐ. ܡܛܠ ܗܘ̇ ܕܬܗܘܐ ܢܬܒ̈ܥܘܢ ܐܬܪ̈ܘܬܗܘܢ ܡܢ ܕܝܢܐ.

§ 118. ܕܡܛܐ ܘܬܡܢܬܥܣܪ ⁘ ܝܚ ⁘ ܐܢ ܠܒܪ̈ܐ ܒܪ ܣܗܪ̈ܐ ܢܦܠ ܥܠ ܒܝܬܗ ܕܒܒܝܬܐ ܗܘ̇ ܡܢ ܕܡܫܬܐܠ: ܘܥܠܝܗ[4] ܗܘ ܕܡܘܒܠ ܠܗ: ܐܢ ܕܝܢ ܗܘ ܠܒܪ̈ܐ ܐܬܘܗܝ ܕܐܦܪ ܥܠ ܒܝܬܗ ܕܒܒܝܬܐ ܗܘ̇ ܒܪ ܒܬܪܝܢ ܥܬܝܩ. ܡܫܬܪ ܠܗ ܠܣܓܪܘܬܗ ܘܠܐ ܡܛܐ ܡܬܬܚܒ ܡܢ ܥܒܕ̈ܘܬܐ. ܡܬܚܙܝܐ ܕܝܢ. ܐܝܟܘ ܕܫܒܩܠ ܦܠܓܗ ܕܫܩ̈ܠܐ ܗܘ ܗܘ ܒܪ ܣܗܪ̈ܐ ܕܐܦܪ ܥܠ ܒܝܬܗ ܕܒܒܝܬܐ ܗܘ̇: ܘܦܠܓܗ ܕܫܩ̈ܠܐ ܫܒܩܠ ܗܘ ܦܪ ܕܡܘܒܠ ܠܗ ܐܘ ܐܝܟܘ ܕܒܠܥ̈ܐ[5] ܒܪ ܗܘ ܠܒܪ̈ܐ ܪܡܫܐ ܕܘܒܝܗ ܦܠܓ ܒܒܝܬܐ ܠܗܘ ܕܘܒܝܗ. ܕܡܛܐ

§ 119. ܘܬܫܥܬܥܣܪ ⁘ ܝܛ ⁘ ܐܢ ܥܠ ܠܟܒܪ̈ܐ ܚܕ ܡܢܬܐ ܗܘ̇: ܠܟܒܪ̈ܐ ܕܟܠܗ ܡܬܪܐܝܐ ܐܝܠܝܢ ܕܡܘܒܠܝܢ. ܚܕ̈ܐ ܡܢܬܐ ܐܝܬܝܗ̇ ܐܢ ܕܝܢ ܠܒܪ̈ܐ ܐܝܬܝܗ̇ ܕܐܬܡܢܝܐ. ܒܫܘܬܦܐ ܡܬܪܕܝܢ. ܕܡܛܐ ܘܥܣܪܝܢ

§ 120. ⁘ ܟ ⁘ ܐܝܠܝܢ ܕܡܘܒܠܝܢ ܒܕܒܪ̈ܐ. ܚܕ̈ܐ ܡܢܬܐ ܐܝܬܝܗ̇ ܡܢ ܥܒܕ̈ܘܬܐ.

---

[1] scrib. ܗܘܠܕ̈ܝܐ ܒܢ̈ܝܐ. [2] add. ܠܐ ܡܛܐ? [3] ܕܬܥܒܕ̈ܐ?
[4] add. ܒܗ. [5] ܕܐܒܠܥ̈ܐ?

stattfindet; wenn darüber keine schriftlichen Urkunden aufgesetzt werden, sondern die Teilung vor Zeugen stattfindet, so bestimmen die Gesetze, daß eine solche Teilung rechtskräftig ist.

§ 114. L 71. R I 65. Vgl. Ebedjesu S. 67, Kol. 2 (Jesubarnun).

Wenn ein Mann einen anderen wegen einer Missetat verklagen will, so gestatten ihm die Gesetze das nur dann, wenn er einen Bürgen dafür stellt, daß er bei der Klage beharren und sie beweisen wird.

Wenn er aber den Beweis nicht liefert, wird er bestraft mit der Strafe für dieselbe Missetat, wegen deren er den anderen verklagt hatte.

§ 115. L 72. R I. 62.

Wenn jemand schriftlich einen Fremden auf gesetzliche Weise adoptiert, ihn dann aber von seiner Erbschaft auszuschließen wünscht, so kann er das in der Weise tun, daß er ihn vor den Richtern emanzipiert und (von der Patria potestas) befreit wie einen leiblichen Sohn.

§ 116. Vgl. §§ 111. 114 und Ar 116. R I fehlt.

Ob ein Mann seinesgleichen ohne Gefahr (*wörtlich:* ohne κίνδυνος) verklagen darf? (*s. Anm.*) —

(Er darf es nicht.) Nur der Vater oder Verwandte eines Getöteten darf es.

Ein Fremder (d. h. Nicht-Verwandter) darf nicht ohne Bürgenstellung einen anderen Menschen wegen Mordes verklagen.

§ 117. Ar 117. R I fehlt.

Wenn A den B wegen Missetaten verklagt, kann B seinerseits gegen A eine Klage erheben, bevor noch die Klage (κατηγορία) des A erledigt ist.

Wenn die Missetat, wegen deren B den A verklagt, etwas Bedeutendes ist, können die beiden Sachen (zugleich) von dem Richter untersucht werden.

§ 118. (§ 37.) L 73. R I fehlt.

Wenn ein freier Mann auf Befragen sich selbst für einen Sklaven ausgibt und sich freiwillig verkaufen läßt; wenn er 20 Jahre alt ist, verliert er seine Freiheit (definitiv) und das Gesetz kann ihm nicht mehr helfen, ganz besonders, wenn er die eine Hälfte des Verkaufspreises bekommen hat, während die andere Hälfte dem Verkäufer zugefallen ist, oder falls er den ganzen Betrag bei dem betrügerischen Verkäufer verzehrt hat. Er verbleibt als Sklave demjenigen, der ihn gekauft hat.

§ 119. L 77. R I. 44.

Ob jeder Dieb todesschuldig ist?

Nachtdiebe, besonders bewaffnete, sind todesschuldig.

Tagesdiebe werden mit Geldbuße bestraft.

§ 120. L 78 a. R I fehlt.

Päderasten sind todesschuldig nach dem Gesetze.

§ 121. ܕܡܛܐ ܘܡܬܗܦܟ ܘܣܓ ⁘ ܦܬܐ ⁘ ܠܒܢ̈ܝ ܒܢܝ̈ܢܫܐ ܐܢ ܡܒܘ̈ܥܐ ܕܝܘܢ ܘܐܢ ܒܢ̈ܝ ܚܐܪ̈ܐ. ܚܣ̈ܝܢ ܡܘܬܐ ܐܢܘܢ ܡܢ ܢܫܘܬܐ. ܕܡܛܐ ܘܡܬܗܦܟ

§ 122. ܘܗܪܝ ⁘ ܦܬܝ ⁘ ܐܝܟܢ̈ܐ ܕܡܛܐ ܐܝܟ ܕܒܫܡܐ ܪܫܘܬܗܘܢ ܗܘܝܐ ܡܬܬܟܢܝܢ ܡܢ ܕܝܢܐ. ܘܡܬܒܗܘܢ ܠܐܘܡܢܘܬܐ ܡܫܬܕܝܢ ܠܬܪ̈ܬܐ ܒܪ̈ܝܬܐ ܘܡܬܗܘܢ ܠܡܫܘܬܐ[1] ܡܫܬܠܡܝܢ ܡܢ ܢܫܘܬܐ. ܕܡܛܐ ܘܡܬܗܦܟ

§ 123. ܘܗܠܟܬܐ ⁘ ܦܬܟ ⁘ ܐܝܟܢ̈ܐ ܕܥܒܪ ܚܫ̈ܘܬܐ ܐܘ ܒܩܢܝܐ ܐܘ ܪ̈ܒܥܐ ܐܘ ܒܢܝ̈ܢܫܐ ܚܣ̈ܝܢ ܡܘܬܐ ܐܢܘܢ ܡܢ ܢܫܘܬܐ. ܘܡܢܗܘܢ[2] ܡܢ ܥܒܝܕܐ ܚܟܝܡ ܐܘܡܢܘܬܐ ܕܢܬܟܢܘܢ ܠܐܬܪ̈ܘܬܐ ܒܪ̈ܝܬܐ. ܘܐܝܟ ܕܣܓܝ ܕܝ̈ܢܐ ܒܪ̈ܝܬܐ ܢܚܬܘܢ ܠܦܬܟܐ ܡܬܠܡܬܗܘܢ̣. ܡܢ ܗܢܐ ܒܪ̈ܝܬܐ

§ 124. ܡܘܬܢ ܠܗܘܢ. ܕܡܛܐ ܘܡܬܗܦܟ ܘܐܪ̈ܒܥܐ ⁘ ܦܬܓ ⁘ ܠܒܪ̈ܬܐ ܦܠܓ̈ܝ ܦܠܓܘܬܐ. ܚܣ̈ܝܢ ܡܘܬܐ ܐܢܘܢ ܡܢ ܢܫܘܬܐ. ܕܡܛܐ ܘܡܬܗܦܟ

§ 125. ܘܫܡܫܐ ⁘ ܦܬܗ ⁘ ܐܝܟܢ̈ܐ ܕܗܦܟܝܢ ܗܘܦܟ̈ܐ ܒܥܒܕܝ̈ܗ. ܐܝܟ ܗܦܟ̈ܝܗܘܢ ܡܣܟܝܢ ܠܗܘܢ ܢܫܘܬܐ. ܠܕܘܟܬܐ ܦܝ ܦܘܠܬܐ. ܘܕܟܪܐ ܡܝܬܪ ܕܝܘܐ ܠܐܘܡܢܘܬܐ. ܐܘܡܢܘܬܐ. ܘܕܝܘܐ ܡܝܬܪ

§ 126. ܠܪ̈ܡܫܐ[3] ܪ̈ܡܫܐ[4]. ܕܡܛܐ ܘܡܬܗܦܟ ܘܫܡܫܐ ⁘ ܦܬܘ ⁘ ܐܢ̈ ܠܒܪ̈ܬܐ ܠܒܪ̈ܬܐ ܥܪܦܐ ܡܪܬܘܬܐ ܒܡܬܦܠܐ. ܐܢ ܐܬܦܪܥ ܠܗ̇ ܠܡܪܬܘܬܐ ܐܝܟ ܡܪܬܘܬܐ. ܘܢܣܘܒ ܗܘ ܕܐܪܦ ܠܗ ܗܘ ܡܪܬܘܬܐ.[5] ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܢܬܦܪܥ ܠܡܪܬܘܬܐ. ܦܣܕܝܢ ܢܫܘܬܐ. ܕܠܐ ܢܬܚܒ ܚܘܒܬܐ.

§ 127. ܕܡܛܐ ܘܡܬܗܦܟ ܘܥܩܪܒܐ ⁘ ܦܬܘ ⁘ ܐܢ̈ ܥܪܦܐ ܠܒܪ̈ܐ ܠܒܪ̈ܬܐ ܡܪܬܘܬܐ ܒܡܬܦܠܐ. ܪ̈ܒܝܐ ܚܕܬܘܬܐ ܡܘܬܢ ܠܗ ܢܫܘܬܐ ܠܡܪܬܘܬܐ ܐܝܟ ܕܢܬܡܠܟ ܠܦܘܬ ܚܒܪܐ ܕܡܠܟܗ ܕܢܐܪܦ ܐܘ ܠܐ. ܘܐܢ ܓܒܪܐ ܕܢܬܐܠܒ. ܘܠܐ ܢܐܪܦ ܥܠܝܗ ܠܗ. ܕܡܛܐ ܘܡܬܗܦܟ ܘܬܘܒܢܐ

§ 128. ⁘ ܦܬܚ ⁘ ܐܢ̈ ܥܪܦܐ ܠܒܪܬܗ ܡܪܬܘܬܐ ܒܡܬܦܠܐ : ܘܠܐ ܢܬܦܪܥ ܠܗ̇ ܗܘ : ܘܥܒܝܕܗ̇ ܠܐܚܪܢ : ܐܘ ܦܪܘܪܫ ܚܒܪܗ ܘܐܪܦ ܗܘ ܕܒܒܝ ܕܢܬܦܠܐ ܠܒܠܥܕ : ܘܚܕ ܚܘܒܬܐ ܗܘ̣. ܦܪܥ ܗܘ ܗܘ ܡܪܬܘܬܐ ܗܘ ܕܐܬܐܪܦܝܗ ܠܗ ܡܪܬܘܬܐ. ܡܛܠ ܕܗܘ ܥܒܝܕܗ̇ ܐܘ ܦܪܘܪܫ ܚܒܪܗ ܠܐܚܪܢ. ܗܘ ܚܘܒ ܠܒܠܥܕ ܘܗܘ ܦܪܥ. ܕܡܛܐ

§ 129. ܘܡܬܗܦܟ ܘܓܕܝܐ ⁘ ܦܬܝ ⁘ ܐܢ̈ ܚܒܝܒ ܠܒܪ̈ܬܐ ܒܢܬ[6] ܕܝܠܗܘܢ ܕܡܬܬܪܒܝܢ ܦܘܪܫܐ ܕܚܝ̈ܘܬܐ ܐܘ ܒܥܒܕܐ ܐܚܪܢܐ ܢܚܒܘܢ ܒܢܝ̈ܢܫܐ

[1] leg. ܠܡܫܩܝܬܐ statt ܠܡܫܘܬܐ. [2] ܡܢܗܘܢ ܐܘ statt ܘܡܢܗܘܢ? Vgl. Ar 122. [3] leg. ܘܐܡܫܐ ܠܡܫܟܠ statt ܡܝܬܪ ܠܪ̈ܡܫܐ. [4] leg. ܘܐܡܫܐ statt ܪ̈ܡܫܐ. [5] Lücke. [6] add. ܠܒܪ̈ܬܐ.

§ 121. Vgl. L 80. R I. 66.

Diejenigen, welche Menschen stehlen, seien sie (die Stehlenden) Sklaven, seien sie Freie, sind todesschuldig nach dem Gesetze.

§ 122. L 78 b. R I. 66.

Betrüger werden nach dem Maße ihrer Betrügerei von dem Gesetze bestraft; einige werden nach einem fernen Orte verbannt, andere werden mit Schlägen bestraft.

§ 123. L 80. Ar 122. R I. 66.

Diejenigen, welche lebende Wesen rauben, Lasttiere, Reittiere oder Menschen, sind todesschuldig, oder es werden einige dieser Räuber in fremde Länder verbannt. Die Richter bestrafen sie, je nachdem sie über die Größe ihrer Missetaten im Verhältnis zu ihrer Torheit (verbrecherischen Absicht?) urteilen.

§ 124. L 81. R I. 44.

Diejenigen (Diebe), welche (in Hausmauern) Löcher brechen, sind todesschuldig nach dem Gesetze.

§ 125. L 82. R I. 66.

Die Gesetze verurteilen diejenigen, welche Taten mit List (sic!) begehen, gemäß ihren Taten, den Mörder mit Todesstrafe; den, der etwas die Verbannung Verdienendes begangen hat, mit Verbannung, und den, der etwas mit Schadenersatz zu Bestrafendes begangen hat, mit Schadenersatz (*s. Anm.*).

§ 126. L 83. R I. 45.

Wenn jemand einem anderen durch Testament eine Erbschaft hinterläßt; wenn dieser die Erbschaft antritt und der Erblasser Schulden hinterläßt, (muß er nach dem Gesetze alle seine Schulden bezahlen). Wenn er aber die Erbschaft nicht antritt, kann man nicht nach dem Gesetze die Zahlung der Schulden von ihm verlangen.

§ 127[1]. Vgl. L 12. R I fehlt.

Wenn jemand einem anderen durch Testament eine Erbschaft hinterläßt, geben ihm die Gesetze 11 Monate, nach seinen Verhältnissen zu überlegen, ob er die Erbschaft annehmen will oder nicht. Wenn er will, kann er die Annahme verweigern.

§ 128. (§ 6.) L 84. R I. 46.

Wenn ein Mann einem anderen durch Testament eine Erbschaft hinterläßt, dieser sie aber nicht antritt, sondern einem Dritten schenkt oder zur παραχώρησις macht; wenn nun der Erblasser Legate gemacht hat und Schulden hinterläßt, so zahlt (d. h. erfüllt alle aus dem Testament hervorgehenden Pflichten) der Erbe, dem die Erbschaft hinterlassen worden ist. Weil er die Erbschaft verschenkt oder zur παραχώρησις für einen Dritten gemacht hat, muß er die Legate des Erblassers sowie dessen Schulden zahlen.

§ 129. (§ 98.) L 85. 47. R I fehlt.

Wenn ein Mann mit einem anderen διάλυσις, d. i. eine Urkunde über Sachentrennung macht, oder wenn Menschen untereinander über

[1] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 48.

ܒܟܬܒܐ ܕܝܬܝܩܝܗܘܢ: ܐܢ̈ܬܬܐ ܢܦܩܬܐ ܥܠ ܚܒܪ̈ܝܗܘܢ ܥܡ ܕܒܢ̈ܝܗܘܢ ܡܘܡܬܐ ܐܘ ܡܫܝܚܐ ܕܕܗܒܐ. ܢܗܘܐ ܚܝܒ ܗܘ ܠܒܪܬܐ ܕܠܐ ܥܒܕܬ ܠܡܘ̈ܬܐ ܕܐܬܡܬܘ ܫܢܝܢ ܕܫ̈ܢܝܗܘܢ ܠܒܢ̈ܝܐ. ܠܗܘ ܒܪܐ ܕܠܐ ܥܒܕܬ ܦܩܘܕܝܢ ܢܡܘ̈ܣܐ. ܕܢܗܘܐ ܡܬܦܪܥ ܡܢ ܡܘܗܒܬܐ[1] ܕܝܗܒ ܘܕܒܬܪ ܘܢܗܘܐ ܡܫܬܒܩ ܗܘ ܦܪܘܣܛܝܡܘܢ ܡܫܝܢܐ ܕܕܗܒܐ ܕܚܙܝܐ ܒܢ̈ܬܗܘܢ. ܕܡܢܐ ܘܫܐܠܢ ⁘ ܫܐܠ ⁘ ܐܢ

§ 130. ܓܒܪܐ ܠܒܪܬܐ ܕܢܬܠܘܒ ܐܢܬܬܐ ܗܢܐ ܠܒܪܬܐ ܐܣܝܪܬܐ. ܐܝܟ[2] ܐܢ̈ܫܐ ܢܗܘܘܢ ܘܒܠܐ[3] ܕܦܣܩ ܕܝܠܗܘܢ ܗܘ ܢܡܘܣܐ ܕܐܬܝܗܘܢ. ܦܠܛ ܠܗܘܢ ܢܡܘ̈ܣܐ. ܘܠܐ ܫܪܝܪ ܡܕܡ ܕܡܬܚܙܐ ܠܡܬܘܕܝ. ܠܐ ܓܝܪ ܢܫ̈ܝܗܘܢ ܐܢܬܬܗܘܢ ܕܓܒܪܐ. ܘܠܐ ܒܢ̈ܝܗܘܢ ܕܓܒܪܐ. ܕܡܢܐ ܘܫܐܠܢ

§ 131. ܘܐܡ ⁘ ܫܐܠܐ ⁘ ܒܢ̈ܝ ܒܪܬܗ ܕܒܪܬܐ. ܠܐ ܡܫܬܘܬܦܝܢ ܠܗ ܒܝܪܬܘܬܐ.

§ 132. ܠܐ ܕܒܪܐ ܘܠܐ ܢܫܒܩܬܐ. ܕܡܢܐ ܘܫܐܠܢ ܘܐܡܪ ⁘ ܫܐܠܐ ⁘ ܦܘܠܚܢܐ ܕܗܘܐ ܒܝܬ ܐܢ̈ܫܐ ܕܡܬܠܡܕܝܢ[4]. ܘܒܝܬ ܐܢ̈ܫܐ ܡܬܪܥܡܝܢ[5] ܐܣܝ̈ܪܐ ܕܐܝܬ ܠܗܘܢ ܐܦܝܛܪܘܦܐ ܘܩܘܪܛܘܪ̈ܐ[6]. ܐܢ ܒܬܪܟܢ ܢܗܘܘܢ ܦܘܠܚܢܐ ܐܘ ܕܠܐ ܒܡܠܟܐ. ܥܒܕܝܢ ܐܢܘܢ[7] ܢܡܘܣܐ. ܐܢ ܥܒܠܐ ܐܘ ܡܘܠܟܢܐ ܐܘ ܠܒܝܬܐ ܘܠܐ[8] ܡܬܬܟܣܐ ܒܢ̈ܬܗܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܬܬܣܝܡ[9] ܣܓܝ ܡܢ ܗܠܝܢ. ܡܬܚܫܚܝܢ ܠܗܘܢ ܢܡܘ̈ܣܐ ܠܦܘܠܚܢܐ ܡܢܗ ܥܡܠܐ ܘܡܠܟܢܐ[10] ܕܗܘ[11] ܕܡܬܦܪܢܣܝܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܝܬ ܒܪܐ ܕܡܫܠܛ[12] ܡܢ ܗܠܝܢ ܐܢ̈ܫܐ ܕܦܠܚܘ ܡܢ ܗܠܝܢ ܕܡܠܟܝܢ. ܟܠ ܕܗܘܐ ܡܬܦܪܢܣ. ܡܫܬܠܛܢܐ[13] ܕܐܢܫܐ ܐܝܬ[14] ܕܗܘܐ ܐܝܟ ܒܪ ܥܣܪܝܢ ܫܢ̈ܝܢ ܘܡܫܟܚ. ܡܗܝܡܢ ܠܗ ܢܡܘܣܐ ܕܢܬܒܥ ܕܝܠܗ ܘܢܬܒܥ[15] ܡܢܗ. ܗܟܢܐ ܕܗܘܐ ܒܪ ܥܣܪܝܢ ܘܚܡܫ ܫܢ̈ܝܢ.[16] ܡܬܚܫܚܝܢ ܠܗ ܢܡܘܣܐ. ܕܟܠ ܢܬܒܥ ܦܘܪ̈ܥܢܗ. ܡܢ ܕܦܠܓ ܒܪ ܠܒܪܬܐ ܡܢ ܐܒܘܗܝ. ܒܦܠܓܘܬܗ ܟܠܗ ܥܡܠܗ. ܕܡܢܐ ܘܫܐܠܢ ܘܐܡܪܢ ⁘ ܫܐܠܬܐ ⁘ ܐܢ ܐܢܫ

§ 133. ܠܒܪܬܐ ܦܠܓܘܬܐ ܐܘ ܦܠܓܬܐ ܒܪ ܠܟܪܝܐ ܐܘ ܒܪ ܡܬܡܢܝܢܐ ܕܠܐ ܡܕܡ ܠܗ. ܡܗܝܡܢ ܠܗ ܐܢܫ[17] ܡܢ ܡܕܡ ܐܘ ܡܢ ܒܥܠܐ[18]:

[1] leg. ܡܘܗܒܬܐ. [2] leg. ܕܐܝܟ. [3] add. ܕܦܣܩ ܐܘ?
[4] L 89 ܕܡܬܠܡܕܝܢ. [5] ܡܬܪܥܡܝܢ delendum. [6] leg. ܩܘܪܛܘܪ̈ ܐܘ.
[7] add. ܡܢ. [8] leg. ܠܐ. [9] leg. ܐܬܬܣܝܡܘ. [10] leg. ܘܡܠܟܢܐ.
[11] ܕܗܘ delendum. [12] leg. ܕܐܫܬܠܛ. [13] leg. ܡܫܬܠܛܢܐ.
[14] ܐܝܬ delendum. [15] ܘܢܬܒܥ? [16] add. ܐܢ ܕܝܢ ܢܬܒܥ ܠܡܫܬܐܠ ܘܡܫܟܚܐ.
[17] leg. ܐܢܫܝܢܗܘܢ statt ܐܢܫ ܠܗ ܡܗܝܡܢ. [18] leg. ܒܥܠܐ.

andere Dinge eine Urkunde aufsetzen derart, daß sie in die Urkunde einen Schwur (d. h. einen von jeder Partei zu schwörenden Schwur, daß sie den Pakt halten wolle) oder die Bestimmung, daß derjenige, der den schriftlich fixierten Pakt nicht hält, eine gewisse Summe Goldes zahlen solle, aufnehmen, befehlen die Gesetze, daß derjenige, der den Pakt nicht hält, infam werde wegen des Eides, den er geschworen und dann gebrochen hat, und daß er angehalten werde, als πρόστιμον die kontraktlich festgesetzte Goldsumme zu zahlen.

§ 130. L 86. R I. 47.

Wenn ein Mann durch eine Urkunde Brüderschaft mit einem anderen machen will, daß sie wie Brüder seien und alles, was sie besitzen oder erwerben, ihnen beiden gemeinsam gehöre, so verbieten ihnen das die Gesetze und ihre Urkunde ist ungültig. Denn ihre Frauen und Kinder können nicht gemeinsam sein.

§ 131. L 87. R I fehlt.

Die Kinder der Tochter eines Mannes sind nach dem Gesetze ihm nicht unterworfen, weder die männlichen noch die weiblichen.

§ 132. L 89. R I fehlt.

Teilungen unter erwachsenen Brüdern (Geschwistern) wie unter solchen, die einen ἐπίτροπος oder Kurator haben, einerlei ob sie mündlich oder schriftlich verhandelt werden, sind gültig nach den Gesetzen, wenn nicht gefunden wird, daß Betrug, Vergewaltigung oder Diebstahl dabei stattgefunden hat.

Wenn man aber findet, daß etwas derartiges stattgefunden hat, annullieren die Gesetze die Teilungen wegen der in der Angelegenheit begangenen List und Vergewaltigung.

Wenn bei der Teilung eines der unmündigen Geschwister vergewaltigt worden ist, so gestatten die Gesetze dieser Person, nachdem sie mündig, d. i. 25 Jahre alt, geworden ist und von da an bis zum 28. Lebensjahr Klage zu erheben und das Ihrige zu verlangen.

Nachdem diese Person aber das 28. Jahr überschritten hat, gestatten ihr die Gesetze nicht mehr, eine auf die ursprüngliche Teilung bezügliche Forderung zu erheben.

Denn sobald jemand mit seinen Geschwistern (definitiv) aufgeteilt hat, verfügt er (nur noch) über seinen Teil.

§ 133. Fehlt in L.[1] R I. 48.

Wenn jemand einen Knaben oder Mädchen, ein Kind des Ehebruchs oder Armenkind, dessen Angehörige man nicht kennt, von der Kirche oder aus dem Balneum annimmt, es mit Milch aufzieht und weiter-

[1] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 57.

ܘܡܪ̈ܢܗܘܢ ܕܚܠܒܐ ܘܡܬܪܥܝܢܗܘܢ ܒܬܪ ܚܠܒܐ. ܐܝ[1] ܐܡܬܝܠ ܢܬܚܘܐ ܐܝ ܚܒܪܬܐ ܗ̇ܘ ܗܢܐ. ܐܘ. ܗܕܐ. ܡܢܐ ܕܗܘ̣ܘ ܐ̱ܢܫ̈ܐ ܘܦܠܓܝܢ[2] ܐܝܟ ܕܢܚܫܘܒ ܕܗ̇ܘ ܕܪ̈ܝܫ ܐܢܘܢ. ܘܐܝ ܚܒܪ̈ܬܐ ܬܪܥܢ ܐܢܘܢ. ܘܐܝܟ ܚܒܪ̈ܬܐ ܢܦܫ ܐܢܘܢ. ܘܡܢܗ ܚܒܪ̈ܬܐ ܗ̇ܢܘܢ. ܐܝ ܕܝܢ ܐܝܟ ܒܢ̈ܝ ܚܐܪ̈ܐ ܪ̈ܒܐ ܐܢܘܢ ܘܕܒܪ ܐܢܘܢ ܘܡܢܗܘܢ. ܠܒܢ̈ܝ[3] ܚܐܪ̈ܐ ܐܢܘܢ.

§ 134. ܕܡܛܠ ܘܐܠܗܝܢ ܘܐܪ̈ܒܥܐ ܀ ܫܠܡ ܀ ܬܘܒ ܢܣܘܦ ܠܚܒܪܐ ܠܚܒܪ̈ܐ ܡܢܝܢ ܕܚܡܫܐ: ܢܦܩܘܢ ܕܝܢ ܡܢܗ ܡܐܢ̈ܐ[4] ܫܠܡܐ ܕܕܗܒܐ ܐܘ ܡܐ̈ܢܐ ܕܩܐܡܐ: ܐܘ ܠܒܘܫܐ: ܡܬܬܢܝܢ ܕܝܢ ܡܛܪ ܣܘܒܐ ܒܠ ܕܠܗ ܘܡܕܒܪ ܠܚܒܪܐ ܕܢܦܩ ܡܟܝܢܗ: ܘܦܦܪܘܬ ܦܡ ܕܚܒܪ: ܐܢܗܘ ܕܝܢ ܕܢܗܘܐ ܚܒܪܐ ܕܦܦܪܘܬ. ܢܥܒܪ ܠܗ ܡܛܪܐ ܣܘܒܐ ܦܪܓܠܝܗ ܗܠܝܢ ܒܗܠܝܢ ܘܒܢܝ̈. ܡܢ ܒܬܪܡ ܕܝܢ[5] ܗܘܒ ܢܗܘܐ ܚܒܪܐ: ܘܠܐ ܢܦܩ ܡܟܝܢܗ ܘܦܦܪܘܬ ܡܐ ܕܢܚܒ. ܫܠܝܛ ܗ̇ܘ ܠܡܛܪܐ ܣܘܒܐ ܕܢܬܒܥܝܘܗܝ ܠܡܟܬܒܢܐ ܒܬܚܘܡ̈ܘܗܝ ܕܝܠܗ. ܐܝܟ ܕܟܡܐ ܘܐܝ ܢܦܩܪ ܠܗ ܠܡܛܪܐ ܣܘܒܐ ܡܢ ܣܘܒܠܗ ܕܢܬܦܪܥ ܟܪܟܐ ܡܢܕܡ ܕܢܦܩ ܠܗ ܡܢ ܚܒܪܐ. ܘܐܢ ܢܬܒܕܪ ܗ̇ܝ ܬܒܥܬܐ ܡܢ ܣܘܒܠܗ. ܢܦܠܐ ܠܗ ܠܚܒܪܐ.

§ 135. ܕܡܛܠ ܘܐܠܗܝܢ ܘܢܬܡܬܚܐ ܐܝ ܢܣܘܦ ܠܚܒܪ̈ܐ ܠܚܒܪ̈ܐ ܕܪ̈ܚܡܐ ܘܡܥܡܠܐ ܠܐ ܢܬܚܫܒ ܠܗ ܘܡܫܪܬܢܐ ܠܐ ܢܬܒܥ ܠܗ ܕܡܬܘܪܬܐ ܕܣܘܒܐ: ܐܠܐ ܒܠܚܘܕ ܥܠ ܦܣܩܝܢ ܕܝܠܗ ܢܗܘܐ ܠܗ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܗ ܠܗ̇ܘ ܡܬܘܦܐ: ܕܢܦܩ ܡܟܝܢܐ ܡܢ ܝܬܪ̈ܘܬܗ ܕܗ̇ܘ ܚܒܪܐ[6] ܡܢ ܩܢܝ̈ܢܘܗܝ. ܡܐ ܕܢܦܩ ܕܝܢ ܡܢ ܡܛܪ̈ܐ ܣܘܒܐ ܡܟܝܢܐ. ܢܦܠܘܢ ܠܚܒܪܐ. ܘܐܠܗܐ ܐܒܘܗܝ ܢܩܒܠܗ. ܘܦܬܪܡ ܐܝܬ ܠܗ ܐܘܪܚܐ ܠܡܬܘܦܐ. ܕܢܟܠܐ ܡܢܕܡ ܕܡܬܬܢܝܚ ܠܗ.

§ 136. ܕܡܛܠ ܘܐܠܗܝܢ ܘܬܒܐ. ܕܐܝ ܐܝܬ ܠܗ ܠܚܒܪܐ ܒܬܐ ܬܫܬܡܫ ܘܠܐ̈ܚܪ̈ܢܐ ܢܬܠܘܢ: ܘܢܦܩ ܗ̇ܘ ܒܠܚܘܕ: ܘܡܕܒܪ ܡܛܪܗ ܕܗ̇ܘ ܒܬܐ ܬܫܡܫ ܠܚܒܪܗ ܕܒܢܐ ܒܠܚܘܕ: ܕܢܬܒܥ ܡܫܠܡܢܘܬܐ ܕܒܝܬܗ: ܘܢܗܘܐ ܘܠܐ ܢܬܒܥ. ܫܠܝܛ ܠܗ ܠܡܛܪܗ ܕܒܝܬܐ ܬܫܬܡܫ: ܕܢܦܩ ܐܘܡܢܐ ܘܢܦܩ ܢܦܩܬܐ ܕܫܪ̈ܟܝܢ ܠܒܢ̈ܝܗ[7] ܕܒܝܬܐ ܗ̇ܘ. ܐܝ ܢܦܫ ܘܢܒܝܘܗܝ ——[8] ܥܠ ܦܪܬܘܡܢܐ ܕܚܝ̈ܐ ܐܪܒܝ. ܡܢܐ

---

[1] leg. ܘܡܬܪܥܝܢ statt ܒܬܪ ܚܠܒܐ ܐܝ. [2] leg. ܦܠܓܝܢ ܢܬܩܫܘܢ statt ܘܦܠܓܝܢ. [3] leg. ܒܢ̈ܝ. [4] ܡܐܢ̈ܐ delendum. [5] add. ܐܝ. [6] add. ܐܘ. [7] leg. ܠܒܢ̈ܝܗ statt ܠܒܢ̈ܝܗ̇. [8] Lücke in der Hds. angezeigt. ܘܡܛܪ ܦܪܬܘܡܢܐ (statt ܥܠ) ܢܦܬܪ ܒܗ?

hin ernährt, und nun das Gesetz gefragt wird, ob er oder sie Sklave oder frei ist, nachdem sie (Knabe und Mädchen) mündig geworden, so befehlen die Gesetze:

Maßgebend ist der Wille desjenigen, der die Kinder erzogen hat. Wenn er sie als Sklaven erzogen, als Sklaven belassen hat und dann stirbt, sind sie Sklaven. Wenn er sie aber wie Freie erzogen, ihren Lebenswandel wie denjenigen freier Personen gestaltet hat und dann stirbt, sind sie frei.

§ 134. L 96. R I. 49.

Wenn ein Mann einem anderen eine Summe Geldes leiht und dafür von ihm goldenes Geschmeide oder silberne Geräte oder Kleider bekommt; wenn nun der Gläubiger selbst des Seinigen bedarf und daher den Schuldner mahnt, sein Pfand zurückzunehmen und seine Schuld zu bezahlen, und nun der Schuldner nicht darauf achtet und nicht zahlt, dann schickt ihm der Gläubiger drei παραγγελίαι zu drei verschiedenen Zeiten.

Wenn nun der Schuldner sich nicht darum kümmert, sein Pfand nicht zurücknimmt und seine Schuld nicht bezahlt, dann ist der Gläubiger berechtigt, das Pfand zu dem Preise, den es wert ist, zu verkaufen. Ist der Erlös geringer als die Schuld, so muß der Schuldner ihm das fehlende zahlen. Ist dagegen der Erlös mehr als die Schuld, dann gibt der Gläubiger dem Schuldner diese Differenz zurück.

§ 135. L 97. R I fehlt.

Wenn ein Mann einem anderen eine Dareike leiht, ohne ein Pfand und ohne einen Schuldschein als Anerkennung der Schuld zu bekommen, indem er ihm denselben einfach auf Treu und Glauben (πίστις) gibt, dann ist der Gläubiger nicht berechtigt, aus der Habe oder von dem Gelde seines Schuldners ein Pfand zu nehmen.

Wenn er ihm aber ein Pfand abnimmt, soll er ihm dasselbe und noch dreimal soviel zurückerstatten (poena quadrupli). Erst dann steht dem Gläubiger der Weg offen, dasjenige, was der Schuldner ihm schuldet, zurückzufordern.

§ 136. L 98. R I. 50. Vgl. Ebedjesu S. 76, Kol. 2.

Wenn ein Mann das untere Stockwerk eines Hauses besitzt und ein anderer das obere; wenn der obere Stock baufällig wird und der Besitzer des unteren Stocks denjenigen des oberen mahnt, seinen Stock reparieren zu lassen, dieser aber sich nicht darum kümmert und es nicht tut, dann darf der Besitzer des unteren Stockwerks Handwerker kommen lassen und die zur Reparatur notwendigen Kosten auslegen. Wenn er das Geld auslegt und die Reparatur machen läßt, (wartet er) bis zur

ܕܐܬܐܡܣܝ ܡܫܠܡܘܬܗ ܕܣܗܪܐ. ܐܝ ܠܐ ܫܩܠ ܠܗ ܡܕܪܗ[1] ܕܣܗܪܐ ܫܡܫܐ. ܫܟܝܢܬܐ ܕܐܦܝܢ ܥܠ ܗܘ ܫܡܫܐ ܥܠܡܐ: ܢܦܩ ܕܣܗܪܐ ܐܝܟܢܐ ܫܘܐ ܠܗ ܫܪܘܐ[2] ܥܠܡܐ ܠܡܕܪܗ ܕܣܗܪܐ ܫܡܫܐ ܗܘ ܕܐܬܚܙܝ ܡܫܠܡܘܬܗ. ܐܝ ܕܝܢ ܫܡܫܐ ܫܩܠ ܒܗ ܒܡܩܘܡܐ ܫܩܒܠ ܡܕܪܗ ܕܣܗܪܐ ܥܠܡܐ ܠܡܕܪܗ ܕܣܗܪܐ ܫܡܫܐ ܕܫܩܒܠ ܐܬܩܪܝ ܕܣܗܪܐ ܫܡܫܐ. ܒܪܡ ܕܝܢ ܢܦܩ ܗܘ ܡܕܡܪܐ ܥܠܡܐ ܕܫܩܠ ܒܡܩܦܬ ܒܡܫܠܡܘܬܗ[3] ܕܣܗܪܐ ܫܡܫܐ. ܐܝ ܢܦܩ ܗܘ ܡܕܡܪܐ ܠܟܠ ܦܢܝܗ. ܦܠܓܐ ܕܫܟܝܢܬܐ. ܘܐܝ ܗܘ ܕܬܦܢܝ ܡܕܡܪܝ. ܬܪܝܢ ܡܢܝܢ ܘܐܝ ܬܠܬ ܡܕܡܪܝ. ܬܠܬ ܡܢܝܢ. ܪܒܥܐ ܓܝܪ ܕܫܡܫܐ. ܓܒܘܢܝܢ ܠܥܠܡܘܢ ܡܕܡܪܐ. ܗܟܢܐ ܐܦ ܐܢܫܐ ܡܬܚܫܒܐ ܕܣܗܪܐ ܡܢ ܬܪܝܢܘܢ

§ 137. ܓܒܐ ܕܒܢܝܐ ܦܠܐ ܕܢܬܐܨܝܢ ܕܡܢܐ ܘܬܠܬܝܢ ܘܟܠܒܐ ܐܝ ܢܟܣܟܢ ܓܒܪܐ ܠܓܒܪܐ ܐܚܪܢܐ ܡܟܣܝܐ: ܘܬܗܘܐ ܬܢܝܢ ܒܢܝܐ ܬܪܝܢܘܢ: ܕܥܠܠܬܐ ܕܐܚܪܢܐ ܢܦܫ ܡܬܘܦܝܐ ܣܠܩ ܕܣܗܪܐ ܕܡܬܦܩ. ܢܩܫܐ ܗܘ ܡܬܘܦܝܐ[4]. ܐܝ ܕܝܢ ܢܟܣܟܢ ܓܒܪܐ ܣܡܩܐ ܢܦܩܬܐ ܐܘ ܫܘܫܬܐ ܐܘ ܢܦܫܬܐ[5] ܐܘ ܫܘܪܬܐ ܘܢܦܫܐ ܡܬܘܦܝܐ ܥܠ[6] ܣܘܦܐ ܕܬܗܘܐ ܦܠܓܐ. ܒܚܕܐ ܢܦܩ ܡܬܘܦܝܐ ܢܦܩ[7] ܕܣܗܪܗ ܕܡܬܦܩ. ܢܩܫܐ ܗܘ ܒܠܚܘܕ[8] ܕܝܢ ܕܡܠܚܝܐ ܒܚܕܐ ܗܝ ܕܡܬܟܣܝܐ. ܕܡܕܪܗ ܐܬܚܙܝܘ ܗܘ ܕܡܬܟܣܝܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܢܟܣܟܢ ܓܒܪܐ ܠܓܒܪܐ ܕܓܘܪܐ[9] ܕܒܢܝܐ ܐܘ ܕܒܪܐ: ܘܬܗܘܐ ܬܢܝܢ ܒܢܝܐ ܣܘܦܐ ܠܡܬܘܦܝܐ: ܕܥܠܠܬܐ ܕܓܘܪܐ ܣܠܩ ܕܣܗܪܐ ܕܡܬܦܩ ܘܡܠܟܐ ܕܓܘܪܐ[10] ܓܒܪ ܕܓܘܪܐ ܣܠܩ ܕܣܗܪܐ ܕܡܬܦܩܐ ܘܡܠܟܐ ܕܓܘܪܐ. ܡܛܠ ܣܠܩ ܐܓܪܐ ܘܫܘܪܫܐ ܕܐܓܒܪܐ ܘܕܥܠܬܐ ܕܒܢܝܐ. ܘܡܘܠܕܐ ܕܡܢܝܢܘ ܕܓܘܪܐ ܠܡܕܪܗ. ܗܟܢܐ ܐܦ ܢܦܩ ܓܒܪܐ ܡܟܣܝܐ ܕܐܡܬܐ ܒܪܬ ܐܢܫܐ: ܘܫܩܠ ܠܗ ܫܘܩܠܐ ܕܦܦܠܘܣ ܒܡܕܝܢ ܦܘܠܚܢܗ: ܫܪܘܐ ܣܠܩ ܕܣܗܪܐ ܕܡܬܦܩ. ܕܢܘܦ ܡܕܪܗ: ܐܝ ܕܝܢ ܢܗܘܘܢ ܠܗ ܒܢܝܐ. ܕܡܕܪܗ ܢܦܩܝܢ ܕܗܘ ܕܢܘܦ. ܠܘ ܓܒܪ ܠܐܚܪܢܐ ܕܡܢܐ ܒܪܬ ܐܢܫܐ. ܓܒܪܬܗ ܓܒܪ ܕܐܠܗܐ ܡܓܒܠ

§ 138. ܒܢܝܢܫܐ ܡܬܚܙܐ ܦܐܪܐ. ܕܡܢܐ ܘܬܠܬܝܢ ܘܬܡܢܝܐ. ܐܝ ܢܩܘܦ

---

[1] leg. ܠܡܕܪܗ ܥܠܡܐ ܕܣܗܪܐ ܡܕܪܗ statt ܠܗ ܡܕܪܗ. [2] leg. ܡܫܪ ܒܦܢܝܬܐ ܕܐܬܡܣܘܬ ܡܕܪܗ ܕܣܗܪܐ statt ܠܗ ܫܪܘܐ. [3] leg. ܕܐܬܡܣܘܬ ܡܫܠܡܘܬܗ statt ܒܡܩܦܬ ܒܡܫܠܡܘܬܗ. [4] leg. ܠܡܬܘܦܝܐ statt ܡܬܘܦܝܐ. [5] leg. ܢܦܫܐ. [6] leg. ܢܦܩ? [7] leg. ܣܠܩ statt ܢܦܩ. [8] leg. ܡܠܚܝܐ statt ܒܠܚܝܐ. [9] leg. ܓܘܪܐ. [10] leg. ܓܒܪܐ. ܢܩܫܐ statt ܘܡܠܟܐ ܕܓܘܪܐ.

προθεσμία von 4 Monaten, nachdem die Reparatur ausgeführt ist. Wenn bis dahin der Herr des oberen Stocks dem Herrn des unteren die Kosten, die er auf die Reparatur des oberen verwendet hat, nicht ersetzt, soll der erstere dem letzteren, der die Reparatur hat machen lassen, die doppelten Kosten samt Zinsen ersetzen.

Wenn dagegen in ähnlicher Weise der untere Stock baufällig ist, soll der Herr des oberen Stocks den Herrn des unteren Stocks mahnen, daß er die Mauern des unteren Stocks reparieren läßt; (bei der Tragung der Kosten) muß aber der Herr des oberen Stocks dem Herrn des unteren Stocks bei der Heilung der Baufälligkeit des unteren Stocks helfen (*s. Anm.*). Wenn über dem Erdgeschoß ein Obergeschoß vorhanden ist, muß es die Hälfte der Kosten beisteuern; sind zwei oder drei Obergeschosse vorhanden, so müssen sie resp. $^2/_3$ und $^3/_4$ der Kosten beisteuern. Denn die Füße des Erdgeschosses tragen alle Obergeschosse.

Ebenso müssen die gemeinsamen Mauern eines Hauses von den beiden Bauparteien repariert werden.

§ 137. L 99. R I. 51.

Wenn ein Mann einem anderen ein Feld verpfändet, und sie untereinander abmachen, daß der Gläubiger die Erträgnisse desselben anstatt Zinsen für sein Kapital bekommen soll, so ist dies für den Gläubiger rechtmäßig (d. h. eine rechtmäßige Abmachung).

Wenn ein Mann einem anderen eine Eselin verpfändet oder eine Stute oder ein Schaf oder eine Kuh, und der Gläubiger mit dem Schuldner vereinbart, daß das Tier anstatt Zinszahlung für den Gläubiger arbeiten soll, so ist das rechtskräftig. Jedoch die Jungen, die das Tier wirft, gehören dem Schuldner.

Wenn ein Mann einem anderen eine Herde Schafe oder Ziegen verpfändet, und sie miteinander vereinbaren, daß die Erträgnisse aus der Herde die Stelle von Zinsen vertreten sollen, so ist das rechtskräftig. Die Wolle und Haare sollen die Zinsen ersetzen, und der Zuwachs der Herde soll den Lohn und die Kosten der Unterhaltung von Hirten und Hirtenhunden decken. Die volle Zahl der Herde (zur Zeit, als sie verpfändet wurde) gehört ihrem Eigentümer.

Ebenso wenn ein Mann einem anderen eine Sklavin verpfändet und ihm die νομή gibt, daß sie bei ihm arbeiten soll, so soll dies dem Gläubiger die Zinsen seines Kapitals ersetzen. Wenn sie aber (während der Verpfändung) Kinder gebärt, gehören sie dem Schuldner. Denn ein Weib gleicht nicht der Erde, denn die Güte Gottes läßt für die Menschen Früchte wachsen.

§ 138. L 100. R I fehlt.

Wenn ein Mann einem anderen eine Summe Geldes leiht und von ihm Bürgen und Pfand bekommt; wenn dann der Schuldner nicht

ܠܒܪܐ ܠܓܒܪܐ ܡܢܫܐ ܕܡܫܟܐ : ܘܢܣܒ ܡܢܗ ܒܪ̈ܬܐ ܘܡܥܩܒܢܐ :
ܐܢ ܠܐ ܢܦܪܘܥ ܗܘ ܕܝܙܦ ܠܗܘ ܕܐܘܙܦ : ܘܡܬܚܝܒ ܡܘܙܦܢܐ
ܟܠ ܕܢܦܠܗ : ܘܝܘܡ ܡܥܩ̈ܒܢܐ ܕܫܡܫ ܠܗ : ܐܢ ܢܬܠܒܟ ܘܝܘܡ
ܐܝܟ ܠܡܥܩ̈ܒܢܐ. ܒܪܬܐ ܗܘ[1] ܕܝܙܦ : ܘܢܬܠ ܠܗ ܘܦܢܐ ܕܢܦܪܘܥ.
ܗܠܝܢ ܡܥܩ̈ܒܢܐ ܕܘܝܢ ܒܪܬܗ. ܢܬܠܚܡ ܠܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܒܪܐ ܢܗܘܐ
ܙܢܝ ܐܝܟ ܠܡܥܩ̈ܒܢܐ ܡܢ ܡܘܙܦܢܐ. ܠܐ ܢܬܠܚܡ ܠܗ ܠܡܪܗܘܢ
§ 139. ܕܡܥܩ̈ܒܢܐ ܕܢܦܪܘܥ ܝܢܩܝ. ܕܡܛܐ ܘܐܠܗܝܢ ܘܐܚܪܢܐ. ܐܢ ܢܦܩܘܕ[2]
ܒܐ ܢܬܘܠܝܗܘܢ ܠܓܒܪܐ ܐܚܪܢܐ : ܘܢܙܘܦ[3] ܕܡܫܟܐ ܠܐܚܪܢ : ܢܬܚܝܒ[4]
ܠܗ ܝܢܩ ܒܪܬܗ. ܡܛܠ ܗܘ ܕܐܬܠܒܟ ܡܢ ܡܘܙܦܢܐ ܘܡܪܐ ܘܐܪܒܥܬܐ.
§ 140. ܕܡܛܐ ܘܐܪܒܥܝܢ. ܐܢ ܢܙܘܦ ܠܒ̈ܪܐ ܒܡܫܟܐ ܡܢ ܐܢ̈ܫܐ ܦܓܝ̈ܪܐ.
ܘܢܬܚܝܒ ܠܟܠ ܠܒܪܐ ܢܬܠܒܟܐ ܕܒܡܫܟܐ. ܘܢܣܒ ܠܒܪܐ ܒܗ ܠܐ
ܦܪܥ ܠܡܘܙܦܢܘܬܗ. ܘܠܐ ܗܘܦܟܐ ܐܘܗܒ ܕܡܠܗ ܕܡܬܬܒܥܢ
ܡܢܝܗ ܐܘ ܟܠ ܕܝܠܗ ܠܗ. ܒܕܡܝܐ ܡܪܐ ܣܘܒܐ ܡܬܦܩܕ ܘܗܝ
ܗܠܝܢ ܕܒܬܪܗ. ܡܪܐ ܣܘܦܐ ܬܩܢܬܐ. ܘܗܦܟܬܐ ܘܐܠܗܝܢ ܘܐܪܒܥܝܢ
ܘܡܪܐ. ܘܐܦ ܦܪܢܣܐ ܕܐܢܫܐ ܘܕܘܪܐ ܘܕܒܠܗܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ[5]
ܐܝܬ ܠܗ ܟܠܒ. ܒܗ ܒܕܡܘܬܐ ܕܢܬܠܒܟܐ ܡܬܚܝ̈ܒܝܢ. ܘܐܢ ܒܕܝܢܝܢ
§ 141. ܢܬ̈ܠ ܦܪ̈ܣܘܬܐ ܗܠܝܢ. ܗܢܝܢ ܡܬܚܠܦܝܢ ܒܕܡܘܬܐ ܕܡܛܐ ܘܐܪܒܥܝܢ
ܘܚܕ. ܐܢ ܢܙܘܦ ܠܒܪܐ ܡܢܫܐ ܕܡܫܟܐ ܡܢ ܠܒܪܐ : ܘܢܬܚܝܒ
ܠܗ ܢܬܠܒܟܐ ܕܡܢܫܐ ܕܒܡܫܟܗ : ܘܢܣܒܗ ܠܗ ܡܥܩܒܢܐ ܡܬܦܩܕ
ܕܒܗܝܢ : ܘܡܢ ܕܐܬܬ ܢܗܘܐ ܠܗ ܘܢܬܠܒܟ. ܘܐܝܬ ܬܘܪܐ ܐܘ ܬܘܪܬܐ :
ܠܐ ܫܡܫ. ܡܬܚܝܒ ܕܢܬܒܥܐ ܝܢܩܝ ܕܐܪܒܥܐ ܘܦܠܓܗ ܢܦܩ ܐܝܟ
§ 142. ܠܒܪ ܠܒܥܘܪܐ[6] ܠܒܪ ܡܢ ܡܥܩܒܢܐ ܢܣܝܒܐ. ܕܡܛܐ ܘܐܪܒܥܝܢ ܘܬܪܝܢ
ܦܩܕܝܢ ܢܡܘܣܐ ܡܬܠܝܠ ܐܦܘܦܣܐ ܘܡܠܦܢܐ ܕܟܠ ܗܦܟܬܝܢ ܕܐܝܬ
ܒܡܕܝܢ̈ܬܐ. ܘܒܥܘܪܐ ܕܝܗܘܒ ܡܣܬܪܝܢ ܡܢ ܟܠ ܡܕܝܢܬܐ. ܐܡܪ ܐܢܐ
ܕܝܢ ܕܠܐ ܢܬܠܘܢ ܒܗܝܟ ܪܥܐ. ܘܠܐ ܡܚܫܐ ܘܠܐ ܒܪܫܪܒܥܘܪܐ.
ܕܠܐ[7] ܢܬܬܠܒܟܘܢ ܕܝܗܘܒ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܠܡܩܪܒ ܐܘ ܒܣܘܪܬܐ.
ܡܬܚܝܒ ܕܢܬܪܐ ܝܢܩܝ ܢܡܘܣܐ ܡܬܚܝܒ ܕܐܬܩܢܬ ܡܐܬܝܢ ܦܠܓܘ̈ܐ :
§ 143. ܘܬܠܬܐ ܡܐܬܝܢ ܢܦܩܬܐ. ܕܡܛܐ ܘܐܪܒܥܝܢ ܘܬܠܬܐ. ܐܢ ܢܗܘܐ
ܐܦܛܪܘܦܐ ܠܓܒܪܐ ܐܘ ܕܢܦܩܐ ܐܘ ܕܡܣܟܢܐ ܐܘ ܕܟܠ ܐܦܛܪܘܦܐ
ܕܐܝܬ ܘܢܣܒ ܡܢܗܘܢ ܐܚܪܢܐ ܘܦܪܣܘܕܘܣ ܡܬܒܥܝܢܘܗܝ

1 leg. ܕܗܘ. 2 add. ܠܒܪܐ. 3 leg. ܠܓܒܪܐ ܐܚܪܢܐ ܕܢܙܘܦ.
4 ܐܬܚܝܒ? 5 ܕܝܢ del. 6 leg. ܠܒܗܘܪ̈ܐ statt ܠܒܥܘܪܐ. 7 leg. ܘܠܐ.

zahlt und der Gläubiger des Seinigen bedarf und nun das Pfand verkauft; wenn etwa der Bürge des Schuldners das Pfand kauft, und nun für den Schuldner die Zeit kommt, daß er das von seinem Bürgen gekaufte Pfand auslösen kann, dann ist er berechtigt dazu.

Wenn jedoch ein fremder Mann das Pfand dem Gläubiger abgekauft hat, dann ist der Pfandeigentümer (der Schuldner) nicht berechtigt, das Pfand auszulösen.

§ 139. L 101. R I fehlt.

Wenn ein Mann A einem anderen B durch ἐντολικόν den Auftrag gibt, an einen Dritten C Geld zu verleihen, so ist A als der Bürge (des Schuldners C) anzusehen. Er kann von dem Gläubiger B zur Zahlung von Kapital und Zinsen angehalten werden (falls der Schuldner nicht zahlt).

§ 140. L 111. R I. 51 b.

Wenn ein Mann von Vielen Geld borgt, jedem einen Schuldschein schreibt und dann stirbt, ohne seine Gläubiger bezahlt zu haben und indem seine οὐσία, d. i. seine gesamte Habe nicht ausreicht (zur Bezahlung seiner Schulden), so wird zunächst der erste Gläubiger befriedigt, dann der zweite, dritte, vierte usw.

Die φερνή der Ehefrau und ihre δωρέα, und was er zu zahlen hat, falls er eine Braut hat (vgl. § 56), sind wie Schuldverschreibungen anzusehen. Wenn diese φερνή-Urkunden (nicht auch die δωρέα- und Brautgeschenksurkunden?) die ältesten sind, werden sie zuerst ausgezahlt.

§ 141. L 112. R I fehlt.

Wenn ein Mann von einem anderen eine Summe Geldes entleiht, ihm den Schuldschein ausstellt und ihm verpfändet, was er besitzt und was ihm noch zukommen wird; wenn sich darunter etwa ein Stier oder eine Kuh befindet, so können diese nicht verpfändet werden, denn sie sind die Bearbeiter und Diener des Bodens. Diese Tiere hat das Gesetz von der Verpfändung ausgeschlossen.

§ 142. L 116. R I. 67. Vgl. Ebedjesu S. 79, Kol. 2.

Die Gesetze befehlen in betreff der Ärzte und Lehrer aller Schriften in den Städten wie in der χώρα, daß sie von jeder Steuer befreit sein sollen, d. h. daß sie nicht Kopfsteuer, nicht Zoll und nicht χρυσάργυρον zahlen sollen, ferner daß sie nicht gezwungen werden können, ἐπίτροποι oder Kuratoren für Waisen zu sein, weil das Gesetz sie (davon) befreit hat. Denn die Ärzte heilen die Leiber und die Gelehrten die Seelen.

§ 143. L 122. R I fehlt. Vgl. Ebedjesu S. 79, Kol. 2. S. 80, Kol. 1.

Wenn ein Mann ein Leiden hat entweder von einem Geschwür, oder einer Wunde oder irgendeiner anderen Art; wenn der Arzt seine Behandlung übernimmt und ihn besucht (περίοδος macht) und der Kranke

ܢܦܠ[1] ܗܘ ܕܒܪܢܫܐ ܐܚܪܐ ܠܐܘܣܝܐ. ܠܐ ܡܫܬܟܚ ܠܗ ܠܗܘ ܕܒܪܢܫܐ ܐܢܛܪܣܩܘܣ ܕܡܢܐ ܡܢ ܐܘܣܝܐ. ܘܐܝܟ ܡܕܡ ܕܝܕܥ ܠܗ. ܘܐܦ ܘܠܐ ܐܦ ܒܐܝܢܘܬܐ[2]: ܐܠܐ ܐܡܪ ܐܢܐ ܕܝܢ ܕܗܕܐ ܡܕܡܘܬܐ ܐܡܪܗܘܢ ܡܣܬܟܠܢܘܬܐ ܘܝܕܥܬܐ. ܗܟܢܐ ܠܐ ܐܢܛܪܣܩܘܣ ܡܢܗ ܡܢ ܕܡܢܗ

§ 144. ܠܗܘܢ: ܕܐܫܬܟܚܘܗܝ ܗܘ ܡܕܡ ܕܝܕܥ. ܕܡܛܠ ܘܐܬܒܪܝܢ ܘܐܬܒܪܝ ܐܦ ܐܝܟ ܡܬܒܥܐ ܠܡܬܒܥܐ ܒܝܫܐ ܕܠܐ ܒܡܬܝܠܐ: ܘܢܦܠ ܠܗ ܡܬܒܥܐ ܘܐܫܬܟܚ ܡܢ ܕܡܢܗ: ܘܠܐ ܓܝܪ ܐܝܟܢܐ ܕܐܫܬܟܚܘܗܝ ܡܬܒܥܢܘܬܐ: ܐܫܬܟܚܬ: ܡܬܐ ܚܘܒܐ ܠܚܒܪ. ܡܢ ܐܡܪ ܠܗ ܗܟܢܐ. ܗܘ ܡܬܒܥܢ ܘܝܕܥ ܠܝ ܕܝܠܝ. ܐܦ ܠܐ ܡܬܚܫܒܘܗܝ. ܡܫܬܟܚ ܠܗ

§ 145. ܠܡܬܐ ܚܘܒܐ: ܕܐܘܟܝ ܡܬܒܥܢܗ: ܘܡܬܦܪܫ ܡܢ ܡܬܒܥܢܘܗܝ. ܕܡܛܠ ܘܐܬܒܪܝ ܘܚܘܒܐ. ܐܦ ܐܝܟ ܐܝܟܢܐ ܠܡܬܒܥܐ ܡܫܬܟܚܐ ܕܡܫܬܟܚܐ ܘܡܫܬܟܚ ܠܗ ܡܬܦܪܫ ܕܡܢ ܦܪܨܘܦܐ ܕܡܢܐ ܚܕܐ ܡܬܒܥܢܘܗܝ. ܠܐ ܡܫܬܟܚ ܠܗ ܠܡܬܐ ܚܘܒܐ: ܕܡܬܚܘܒ ܚܘܒܗ ܡܢܟܝ ܦܪܨܘܦܐ.[3]

§ 146. ܦܘܠܚܢ ܡܬܚܫܒ. ܕܐܦ ܡܢ ܡܛܠ ܡܫܬܠܠ. ܕܡܛܠ ܘܐܬܒܪܝ ܘܡܬܚ ܐܦ ܡܬܚܫܒ ܠܡܬܐ ܦܪܨܘܦܐ ܡܬܚܫܒ. ܘܡܫܬܟܚ ܘܡܬܚܫܒ ܡܫܬܟܚܐ ܘܐܬܢܣܒ[4] ܗܢܘ ܡܬܚܫܒܐ ܡܢ ܡܬܚܫܒܢܐ ܕܡܬܒܥܢܘܬܐ ܡܫܬܟܚܐ ܡܫܬܟܚܐ ܒܟܠܗ ܗܘ. ܠܐ ܡܫܬܟܚܐ ܗܘ ܠܡܬܐ: ܦܪܨܘܦܐ ܕܐܬܬܚܫܒ ܠܦܪܨܘܦܗ. ܡܫܬܟܚ ܕܡܬܚܫܒ ܐܦ ܐܚܪܢܐ. ܗܟܢܐ ܐܦܠܐ ܐܦ ܡܬܚܫܒ ܡܬܚܫܒ ܦܪܨܘܦܐ. ܠܐ ܡܫܬܟܚ ܠܡܬܐ ܡܕܡ ܕܡܬܚܫܒ ܠܦܪܨܘܦܗ. ܐܦܠܐ ܐܦ ܠܡܬܚܫܒ ܡܬܚܫܒ ܦܪܨܘܦܐ. ܠܐ ܡܫܬܟܚܐ ܠܡܬܐ:

§ 147. ܦܪܨܘܦܐ ܕܐܬܬܚܫܒ ܕܡܛܠ ܘܐܬܒܪܝ ܘܡܬܚܫܒ. ܐܦ ܐܝܟ ܠܡܬܐ ܠܡܬܒܥܐ ܒܡܬܚܫܒ. ܘܡܬܚܫܒ ܒܡܬܚ ܕܡܬ ܕܡܬܚܫܒ. ܒܡܬܚܫܒ ܕܡܬܚܫܒ ܕܡܬܚܫܒ ܐܝܟ ܡܬܚܫܒ. ܡܫܬܟܚ ܦܪܨܘܦ. ܗܟܢܐ ܐܦ ܡܬܚܫܒ: ܐܦ ܕܝܢ ܕܡܬܐ ܡܬܚܫܒ ܡܫܬܟܚ ܒܡܬܚܫܒ ܕܡܬܚܫܒ. ܐܝܟ ܦܘܠܚܢܐ ܕܡܬܚܫܒ ܡܬܚܫܒ. ܚܘܒܐ ܕܡܬܚ ܕܡܬܚܫܒ ܒܡܬܚ. ܡܢ ܠܡܬܐ ܕܡܬܚܫܒ. ܡܢ ܕܡܬܚܫܒ[5] ܕܡܬܚܫܒܐ ܗܘܡܬܚܫܒܐ. ܐܦ ܕܝܢ ܡܬܚܫܒ ܡܬܚܫܒ. ܡܬܚܫܒ

§ 148. ܡܫܬܟܚ ܠܗ ܡܢ ܡܛܠ. ܕܡܛܠ ܘܐܬܒܪܝ ܘܡܬܚܫܒ. ܐܦ ܡܬܚܫܒ ܠܡܬܐ ܡܬܚܫܒ ܐܘ ܕܡܬܚܫܒ ܐܘ ܡܬܚܫܒ ܐܘ ܡܕܡ ܐܚܪܝܢ: ܘܡܬܚܫܒ ܡܬܚܫܒ ܠܡܬܐ: ܐܘ ܒܡܬܚܫܒ ܕܠܐ ܒܡܬܚܫܒܐ

[1] leg. ܘܢܦܠ. [2] ܘܐܦ ܘܠܐ ܐܦ ܒܐܝܢܘܬܐ (?) verderbt und lückenhaft. Das ܘܐܦ ist getilgt. Vollständig in L 122. [3] Lücke. [4] leg. ܐܬܢܣܒ. [5] ܕܡܬܚܫܒܐ delendum.

ihm das Honorar zahlt, ist der Kranke nicht berechtigt, eine ἀνατροπή (?אטריפס) gegen den Arzt zu erheben und das gezahlte Honorar zurückzubekommen, weder (*Lücke:* wenn er geheilt ist, noch wenn er nicht geheilt ist).

Ebenso kann derjenige, der den σχολαστικοί oder Huren ihren Lohn gegeben hat, nicht eine ἀνατροπή gegen dieselben erheben, um das Gezahlte zurückzubekommen.

§ 144. (Vgl. § 134). L 124. R I fehlt.

Wenn ein Mann A einem anderen B Geld leiht ohne schriftlichen Vertrag und dieser ihm ein Pfand gibt; wenn nun A sein Geld braucht, der Schuldner aber nicht sein Pfand einlösen will, dann mahnt ihn A mit folgenden Worten: »Nimm Dein Pfand zurück und gib mir mein Geld.« Wenn dann der Schuldner keine Notiz davon nimmt, darf der Gläubiger das Pfand verkaufen und sich bezahlt machen aus dem Verkaufspreis.

§ 145. L 125. R I. 52.

Wenn ein Mann A einem anderen B eine Summe Geldes leiht und dieser dem A einen Schuldschein des Inhalts schreibt, daß er bis zur προθεσμία von 6 Monaten ihm seine Schuld bezahlen werde, darf der Gläubiger nicht vor diesem Datum sein Darlehn zurückfordern. (Wenn er sich aber erfrecht, vor dem Termin es zurückzufordern), befehlen die Gesetze, soll er auch des Kapitals beraubt werden.

§ 146. L 127. R I. 68.

Wenn ein Mann eine Sache als παραθήκη setzt, dann Feuer ausbricht und die Sache verbrennt, indem bekannt ist, daß das Feuer in dem Hause des Depositars ohne sein Verschulden entstanden ist, dann braucht dieser die παραθήκη, die bei ihm deponiert worden ist, nicht zu ersetzen, weil das Feuer das Haus verzehrt hat.

Ebenfalls wenn Feinde die παραθήκη rauben, braucht er sie nicht zu ersetzen, sowie auch nicht, wenn Räuber sie nehmen.

§ 147.[1] R I fehlt. Vgl. Barhebräus S. 108, Kol. 1.

Wenn ein Mann einem anderen Getreide leiht und mit ihm als Zins des Modius 1/4 Modius im Jahr verabredet, soll er zahlen gemäß der Verabredung. Ebenfalls bei Öl.

Wenn aber jemand mit dem Bildnis des Königs geprägtes Geld entleiht, soll er zahlen gemäß dem Befehl des Königs. Der schuldige Zins, der für einen Monat stipuliert wird, ist 1 für 100 Denare, die Eins, die genannt wird ἑκατοστή. Wenn aber der Gläubiger mehr verlangt, soll es ihm vom Kapital abgezogen werden (*s. Anm.*).

§ 148.[2] R I fehlt. Ebedjesu IV, 15, S. 242/243.

Wenn ein Mann einen Fund macht, Dareiken oder Geräte oder etwas anderes, und ihn freiwillig dem Eigentümer zurückgibt, oder wenn er auf Befragen ohne Zwang ein Geständnis in betreff des Fundes

[1] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 40.
[2] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 41.

ܢܟܣܘܗܝ ܡܛܠ ܥܣܩܐ. ܦܢܐ ܢܟܣܘܗܝ. ܕܢܟܣ[1] ܣܒܐ ܡܢ ܐܒܗܬ ܕܐܝ[2] ܢܟܣܘܗܝ ܐܝܟ ܕܐܝܬܘܗܝ. ܘܡܕܡ ܕܢܦܩܢ ܢܟܣ ܗܠܝܢ ܡܢܗܘܢ.

§ 149. ܕܡܛܠ ܘܐܦܪܝܢ ܘܗܟܢܐ ܐܢ ܢܦܠ ܠܓܒܪܐ ܒܬܘܗܡܐ ܒܪ ܐܝܬ ܠܗ ܒܢܝܐ ܠܒܬܪܗ ܐܘ ܣܡܝܐ ܐܘ ܗܘܝܐ ܒܗ ܡܘܬܐ ܐܠܐ ܕܒܢܝܐ ܕܒܢܝܗܘܢ: ܘܣܡܐ ܠܡܕܡ ܕܦܘܩܕܢܐ: ܒܗ ܡܫܠܡ ܠܗ ܒܝܘܡܢܐ: ܘܢܬܠܘܢ ܘܢܐܬܘܢ ܣܒܐ ܡܢ ܣܘܟܠܐ: ܦܢܐ ܢܟܣܘܗܝ. ܕܢܦܩܝܢ ܢܦܩܝܢ ܕܝܠܗ ܡܕܡ ܕܦܘܩܕܢܐ ܠܡܕܡ ܕܒܢܝܐ ܐܝܟ ܕܡܟܝܢ ܕܘܒܪܐ ܗܘܝܢ ܠܗ. ܐܠܐ ܕܝܢ ܡܢ ܘܒܬܪ ܗܟܢܐ ܐܢܐ ܗܘܝܐ ܠܗ ܡܫܠܡܢܘܬܐ[3] ܕܒܢܝܐ: ܘܢܫܠܡ ܣܘܟܠܗ ܠܝܠܕܐ ܘܒܢܝܐ ܒܗ ܟܠ ܡܫܬܡܫܠܝܢ ܐܒܗܬܗܘܢ ܘܢܬܠܘܢ ܘܢܐܬܘܢ ܣܒܐ ܡܢ ܣܘܟܠܐ ܘܢܗܘܐ[4] ܢܦܩ ܦܠܓܐ ܕܢܦܩܐ ܕܝܠܗ. ܒܪ ܡܟܝܢ ܕܟܠ ܡܢܟܣܝܢ ܐܘ ܦܠܓܐ ܠܗ[5]. ܒܗ ܡܫܬܘܕܝܢ ܒܠܗܘܢ ܐܚܪܢܐ ܕܒܪ ܣܘܪܐ ܗܘ. ܐܠܐ ܕܝܢ ܢܣܒܝܢ ܠܒܢܝܐ ܣܘܟܠܗ ܒܬܘܗܡܐ ܒܬܘܪܓܡܐ ܕܢܦܩܗ: ܒܗ ܟܠ ܡܫܬܘܕܐ[6] ܐܘ ܡܫܠܡ ܠܗ ܠܐܢܫ ܡܢ ܡܪܘܗܝ ܕܒܝܬܐ: ܘܢܬܠܘܢ ܘܢܐܬܘܢ. ܠܐ ܢܣܒ. ܡܪܗ ܕܒܝܬܐ ܡܢܟܣ. ܐܘ[7] ܢܣܒ ܡܪܗ ܕܣܘܟܠܐ ܒܠܗ ܦܠܓܐ ܕܝܠܗ.

§ 150. ܡܛܠ ܕܟܠ ܦܘܩܕ. ܕܡܛܠ ܘܡܟܝܢ. ܐܢ ܢܗܘܐ ܕܝܢܐ ܠܓܒܪܐ ܒܗ ܣܘܪܗ: —— [8] ܒܢܝܗ ܣܘܪܐ ܠܐ ܐܝܬ ܕܡܥܪܒܝܢ[9] ܠܗ ܠܒܝܬܐ: ܠܒܪ ܕܝܢ ܕܢܦܩ ܡܢ ܠܒܢܝܐ ܐܡܪ ܕܡܘܪܐ ܐܝܬ ܠܗ: ܡܢܘܕܐ ܕܝܢ ܕܡܫܬܠܡ ܠܗܘܢ[10] ܢܟܣܘܗܝ ܐܒܗܘܗܝ. ܗܠܝܢ ܗܕܝܢ ܐܘ ܗܠܝܢ ܠܒܢܝܢ ܕܗܝܢܝ ܡܬܚܝܒܝܢ ܒܗܝ ܣܘܪܐ ܕܟܠ ܐܝܬܘܗܝ[11] ܡܫܬܡܫ ܗܝܢܝ ܒܡܫܬܘܕܝܐ ܒܢܝܐ: ܐܡܪ ܐܢܐ ܕܝܢ ܒܡܫܬܠܡܢܘܬܐ ܐܘ ܒܡܫܬܘܕܝܢܘܬܐ ܐܘ ܒܪܝܟ ܡܢ ܗܠܝܢ ܡܫܬܘܕܝܢ ܒܢܝܐ ܕܕܝܢ ܠܗܘܢ. ܘܠܐ ܐܝܬ ܠܗܘܢ ܐܒܗܬܗܘܢ ܘܟܠ ܡܘܬ ܐܒܗܘܗܝ ܥܪܒܗ ܕܒܢܝܐ ܐܘ ܕܣܘܟܠܗܘܢ: ܐܘ ܡܢ ܗܠܝܢ ܕܢܗܘܝܢ ܘܡܫܬܡܫ ܢܦܩܗ ܒܝܬܗ ܕܗܘܐ ܠܗܘܢ ܐܒܗܬܐ[12] ܘܟܠ ܒܢܝ ܣܘܪܐ. ܠܗܠܝܢ ܡܫܬܡܫ ܢܟܣܝܐ ܕܢܗܘܕܘܢ ܒܗ ܦܠ ܥܒܕ ܕܡܕܝܢ. ܒܗ ܠܒܢܝܢ ܢܟܣܐ ܥܒܝܕܐ ܘܕܣܝܒܪܐ ܕܢܦܠܗܘܢ. ܘܡܢܝܢ ܕܥܒܕܐ ܐܫܬܕܘ ܦܠܓܝܢ ܗܠܝܢ ܡܫܬܡܫ ܢܟܣܐ ܒܠܘܕܝܗܘܢ ܡܫܬܘܕܐ ܐܢܫܐ ܡܫܬܠܡܢܐ ܒܢܝܢܐ. ܐܡܪ ܐܢܐ ܕܝܢ. ܕܐܬܬܪܝܢ ܡܢ ܢܟܣܝܢ ܘܡܢܟ

---

[1] leg. ܕܢܟܣܬ. [2] leg. ܕܗܘ. [3] ? [4] leg. ܢܗܘܐ. [5] ?

[6] leg. ܡܫܬܘܕܐ. [7] leg. ܐܠܐ statt ܐܘ. [8] add. ܘܒܢܬܐ.

[9] leg. ܕܡܩܪܒܝܢ. [10] leg. ܠܗܘܢ. [11] leg. ܐܫܬܒܩܘ. [12] Lücke.

ablegt, so befiehlt das Gesetz, daß er ein Viertel von dem Funde, was es auch sei, bekomme, während der Eigentümer die drei Viertel bekommt.

§ 149. Arm 149. 150. R I fehlt.

Wenn ein Mann mit Kamelen oder Eseln oder Stieren in eine Herberge einkehrt, indem er die Kosten für das Nachtquartier der Tiere zahlt und dem Besitzer der Herberge bei dem Übergeben der Tiere die Zahl derselben genau angibt, und nun eines der Tiere zugrunde geht, dann soll — so befiehlt das Gesetz — der Besitzer der Herberge dem Besitzer der Tiere den Preis des Tieres in dem Betrage, zu dem der Besitzer es gekauft zu haben nachweisen kann, erstatten.

Wenn aber der Besitzer des Viehes seit langem die Gewohnheit[1] hatte, in dieser Herberge des Nachtquartiers wegen zu verkehren (*konjekturale Übersetzung und Ergänzung nach Arm 149*) und er nun sein Vieh einem unmündigen Kinde des Wirtes in Abwesenheit seiner Eltern übergibt, und dann eines derselben zugrunde geht, dann soll der Viehbesitzer die Hälfte des Preises erstattet bekommen, indem er nachweist, daß es (?) nicht zu ihm gekommen ist oder zu ihm kommt (?), während andere bezeugen, daß er ein freier Mann ist (*s. Anm.*).

Wenn ein Mann vertrauensvoll sein Vieh in eine Herberge einstellt ohne Zeugen oder ohne es jemand von den Besitzern der Herberge zu übergeben, und es nun zugrunde geht, hat der Besitzer der Herberge keinen Verlust, sondern der Besitzer des Tieres verliert den ganzen Wert desselben, weil er (bei der Einstellung des Tieres) sich keinen Zeugen genommen hat.

§ 150. L 106. R I fehlt.

Wenn ein Mann mit einem anderen einen Prozeß hat, sie aber keine Schriftstücke haben, welche die Sache darlegen; wenn nun die eine Partei erklärt Zeugen zu haben — von den Gesetzen angenommene Zeugen sind nämlich zwei oder drei vertrauenswürdige freie Männer, die niemals bei bösen Dingen betroffen worden sind, bei Diebstahl, Raub, Zauberei oder ähnlichen Missetaten; denen nicht ist ἐξωμοσία (?); ferner solche Personen, die nicht Verwandte oder Freunde des Mannes sind, oder mit ihm in Handelsverkehr stehen, (die nicht Sklaven), sondern Freie sind —, solchen Personen gestatten die Gesetze Zeugnis abzulegen über alles, was sie wissen, wobei sie das gepriesene, gewaltige Gesetzbuch Gottes anfassen und schwören, daß sie die Wahrheit bezeugt haben.

Von solchen Zeugen lassen die Gesetze nur Personen zu, die großjährig, d. i. 25 Jahre alt sind. Wenn nun über eine Prozeßsache zwischen zwei Parteien verhandelt wird, von der die Richter sagen, daß

[1] ܡܟܠܢܘܬܐ (?) Ob ܡܬܬܟܠܢܘܬܐ?

ܥܢܝ̈ܢ. ܐܠܐ ܕܝܢ ܙܒܢܬܐ ܡܫܬܐܠܐ ܒܝܘܡ ܩܠܝܠ ܗܕܝܢ ܠܟ̈ܠܐ ܕܐܡܪܝܢ ܕܡ̈ܥܐ : ܘܟܕ ܢܥܒܕ[1] ܠܗ ܗܠܝܢ ܢܫܬܐܠܘܢ ܗܘܕ̈ܐ ܩܠܝܠ ܕܡܫܬܕܪ ܒܝܕ ܕܝܬܝܗ ܕܠܒܪ̈ܐ. ܒܬܪ ܚܡܫܐ ܥܢܝ̈ܢ ܐܫܬܐܠܘܢ ܐܘ ܕܡܫܬܘܕܝܢ ܘܐܘ ܕܐܘܕܝܘ ܡܢ ܦܘܡܗܘܢ. ܣܓܝ ܢܫܩܒܘܗܝ ܕܐܢܫܐ ܕܐܠܗܐ ܕܙܒܢܬܐ. ܕܒܬܪ ܚܡܫܐ ܥܢܝ̈ܢ ܐܫܬܐܠܘܢ : [2]ܘܗܘ ܘܟܕ ܕܡܫܬܘܕܝܢ ܥܠ ܙܒܢܬܐ[2]: ܚܡܫܐ ܘܟܕ ܐܝܬ ܠܗ : ܐܠܐ ܐܫܬܟܚܘ ܗܘܘ ܗܘܕ̈ܐ ܩܠܝܠ ܕܚܙܘ ܘܟܕ ܐܚܪ̈ܢܐ ܗܘܘ ܡܬܠܩܛܝܢ : ܕܐܫܬܐܠܘܢ، ܡܛܠ ܡܢ ܒܬܪ ܕܗܕܝܢ ܘܡܫܢ ܥܢܝ̈ܢ. ܗܫܩܠܘܢ ܗܘܕܝܬܗܘܢ. ܐܠܐ ܕܝܢ ܢܫܬܥܒܕ ܥܢ̈ܝܐ ܕܒܙܒܢܐ ܡܢ ܒܗܕܝܢ ܘܫܒܩ ܥܢܝ̈ܢ. ܕܠܐ ܗܫܩܠ

§ 151. ܗܘܕܝܬܗܘܢ : ܦܩܕܝܢ ܢܚܘܬܐ. ܕܡܫܐ ܘܡܚܝܢ ܘܣܒ. ܒܘܬܪܐ ܡܕܡܐ ܚܕ ܥܠ ܗܒܪܐ ܗܘܐ ܥܠܘܗܝ ܕܐܠܗܐ ܠܒܢܝ̈ܢܫܐ : ܒܠܥܘܢ ܒܪ̈ܫܗܘܢ ܗܟܢܐ : ܕܢܬܒ[3] ܦܘܪܥܢܐ ܘܢܬܡܠܐ ܠܟܢܝ ܐܢܫܐ : ܕܝܬܒܘܢ ܡܕܝܢ̈ܬܐ ܘܢܩܠܘܢ ܐܢܝ ܥܘܕ̈ܐ ܘܥܒܕܘܢ ܝܬܝܪ ܒܡܬܪܠܐ : ܘܢܛܪܘܢ ܠܗܘܢ ܥܘܕܐ : ܘܢܫܡܫܘܢ ܠܗܘܢ ܦܠܚܘܬܐ : ܘܐܦ ܗܒܘܬ ܢܬܒܪܘܢ ܒܗܝܢ ܒܗ ܡܠܟܐ ܘܢܬܒܥܘܢ ܒܗܝܢ ܒܥܕ̈ܬܐ : ܘܢܒܠܥܘܢ ܠܗܘܢ ܐܠܘܗܐ ܕܡܪ̈ܝܐ : ܗܒܝܐ ܐܦ ܐܪ̈ܥܬܐ ܦܠܚܘ ܒܡܥܡܘܕܝܬܐ : ܘܗܟܢܐ ܗܘܦܟܐ ܒܝܕ ܡܕܝܢܬܐ ܠܡܕܝܢ̈ܬܐ. ܘܒܢܝܢ ܡܪܝܐ ܠܡܪܝܐ ܘܒܝܕ ܡܠܟܘܬܐ ܠܡܠܟܘܬܐ. ܘܡܚܡ ܐܘܪܚ̈ܬܐ ܡܢ ܡܕܝܢܬܐ ܠܡܕܝܢܬܐ. ܘܡܛܘ ܝܬܝܪ ܒܡܥܡܘܕܝܬܐ ܕܡܠܟܐ. ܘܡܒܕܘ ܡܠܟܐ ܒܐܘܪ̈ܚܬܐ. ܘܢܬܒܘ ܠܡܠܟܐ ܐܠܦ ܦܩܕܝܢ. ܕܒܟܠܗܝܢ ܢܫܒܩ ܐܘܪܚܐ ܡܢܗ. ܡܛܠ ܕܝܢ ܕܡܥܡܘܕܝܬܐ ܐܝܟ ܒܗ ܗܡܢܐ ܐܡܝܢ. ܘܐܦ ܠܡܕܝܢ̈ܬܐ[4] ܕܡܕܝܢ̈ܬܐ. ܦܩܕܘ ܝܬܦ ܒܢܚܘܬܐ. ܘܢܬܒܘ ܦܓܪܐ ܡܕܡܐ ܒܥܡܘܕܝܬܐ ܠܥܡܡܐ : ܡܛܠ ܥܠܬܐ ܕܡܕܐ. ܘܡܛܠ ܢܘܗܪܐ ܕܟܠܗ. ܥܡܡܐ ܕܝܢ ܘܦܠܚܘܬܐ ܘܐܘܪܚܬܐ ܕܡܗܝܡܢ ܒܡܕܝܢ̈ܬܐ ܕܢܚܬܐ ܒܠܒܗ ܝܬܝܪ. ܘܐܡܠܝܢ ܐܢܘܢ ܕܢܣܝܢ[5] ܟܠܗ ܕܕܒܝܩܝܢ ܠܥܡܡܐ. ܥܠܝܗܝܢ ܕܢܪܦܘܢ ܒܥܡܡܐ ܗܪ̈ܟܐ ܘܒܟܠ ܡܕܝܢ̈ܬܐ. ܗܟܢܐ ܘܒܐܘܪܚܬܐ ܘܒܦܠܚܘܬܐ. ܐܠܐ ܕܝܢ ܒܢܝ̈ܢܫܐ ܐܝܟ ܠܗܘܢ ܒܟܢܫܐ ܢܡܘܣܐ ܕܐܢܫܝܢ ܩܪܝܒܐ. ܘܐܦ ܥܠܬܐ ܡܪܦܐ ܘܒܟܠ ܐܠܐ ܡܛܠ ܐܡܝܢܐ ܒܠܒܘܫ[6] ܐܢܐ ܒܟܠܗ. ܡܛܠ ܠܗ ܥܪܦܐ ܢܡܘܣܐ ܥܠ ܒܠܗ ܒܢܝܫܐ. ܗܕܝܢ ܐܡܝܢ ܦܩܕܐ. ܐܠܐ ܕܝܢ ܒܟܠ ܪܘܪܒܬܐ ܐܢܫ ܘܦܩܕ

---

[1] leg. ܕܘܟܢܐ. [2–2] leg. ܘܗܘ ܘܟܕ ܡܫܬܐܠܝܢ ܥܠ ܙܒܢܬܐ ܕܡܫܬܘܕܝܢ? [3] leg. ܢܬܒ. [4] leg. ܠܡܕܝܢ̈ܬܐ. [5] leg. ܕܢܣܝܢ [6] add. ܦܓܪܐ.

sie schon alt sei, dann werden die Zeugen, welche die Gegenpartei beibringt, gefragt, wie alt sie seien im Moment ihres Schwörens. Und nachdem sie mündlich vor den Hörern ihres Prozesses bekannt haben, werden sie auch in betreff der Sache, die sie bezeugen, gefragt, wie alt sie sei. Wenn sich dann herausstellt, daß die Zeugen damals schon großjährig, d. h. mehr als 25 Jahre alt waren, wird ihr Zeugnis angenommen.

Wenn dagegen die Berechnung der Jahre ergibt, daß sie damals noch nicht 25 Jahre alt waren, dann soll — so befehlen die Gesetze — ihr Zeugnis nicht angenommen werden.

§ 151.

L 119. 120. 121. R I fehlt. Vgl. Ebedjesu S. 77, Kol. 1. Wright, Notulae S. 4.

In alten Zeiten hat die Güte Gottes, obwohl sie zu jeder Zeit nach seiner vielen Gnade für die Menschen tätig war, den Menschen die Einsicht und Weisheit gegeben, Städte zu bauen, mit Mauern zu umgeben und mit Türmen zu befestigen, Straßen darin zu ziehen und Plätze auszumessen, ein Königshaus darin anzulegen, Burgen darin zu bauen und Wasserleitungen hineinzuführen.

Ebenfalls haben sie die Ländereien durch das Maß eingeteilt und Grenzen zwischen Stadt und Stadt, Dorf und Dorf, Reich und Reich gesetzt. Sie haben die Landstraßen gezogen von Stadt zu Stadt, haben sie in gleiche Teile geteilt durch das Maß der Meile und an den Straßen Meilensteine aufgestellt.

Der Meile gaben sie 1000 Schritt = 500 Ruten[1].

Die Rute hat 8 Ellen.

Auch den Bau der Städte haben sie nach dem Gesetze bestimmt. Sie haben den Zwischenräumen (*διαστήματα?*) eine durch Maß bestimmte

[1] Das Wort ܩܢܝܐ *ḳanjâ*, das ich mit Rute übersetze, heißt Rohr.

ܘܐܬܦܢܝܘ[1] ܘܗܘܘ ܫܪܝܢ ܒܝܘܡ ܬܪ̈ܝܨܝܢ ܕܡܬܬܥܝܪܐ ܕܢܫܡܬܗܘܢ ܬܪ̈ܬܝܢ[2] ܐܡܬܝ ܘܟܠ ܠܡܪܐ ܚܘܒܐ[3] ܦܢܝܬܐ ܕܝܪܚܐ ܢܘܗܪܐ ܘܡܫܪ̈ܝܐ ܘܠܒܘܪ̈ܐ[4]. ܐܝ ܕܝܢ ܒܚܕܐ ܒܪܘܟܐ[5] ܒܡܟܦܐ. ܠܐ ܐܝܬ ܠܗ ܢܘܡܐ ܒܐܪܒܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܒܠܚܘܕ ܒܫܒܬܐ ܒܪܘܟܐ ܠܡܪܐ[6] ܕܠܐ ܒܡܟܦܐ. ܬܪ̈ܬܝܢ ܐܡܬܝ ܩܠܐ ܠܗ ܕܒܪܘܟܐ[7] ܒܫܒܬܐ[8]. ܐܪ̈ܒܥ ܕܝܢ. ܗܟܢܐ ܡܥܝܢܐ ܡܠܟ̈ܐ ܦܪ̈ܗܘܣܝܐ ܒܡܬܘܡܝܬܗܘܢ. ܥܠ ܡܥܡܘܕܝܬܐ ܕܢܝܫܐ ܡܢܐ ܥܝܢ ܦܠܛܘܪܐ ܡܛܠ ܕܝܢ ܕܦܬܓܡ̈ܐ[9] ܦܪܘܫܐ ܒܡܘܬܒܗ ܕܒܘܠܛܘܪܘܣ ܡܠܟܐ ܐܬܡܥܝ[10] ܐܪ̈ܒܥܐ ܩܘܦܐ ܚܡܫ ܢܘܦܪ̈ܝܢ[11] ܕܒܥܒ̈ܕܝ ܦܬܓܡܐ ܦܠܛܘܪ̈ܝܢ ܒܪܡܫܐ ܐܬܬܘܣܡܘ. ܚܕܐ ܚܘܠܦܝ ܘܦܬܓܡ̈ܝܢ ܚܘܠܦ̈ܝܢ ܐܪܒܥ ܘܪܒܥܐ. ܕܒܒܪ̈ܝ ܦܠܛܘ̈ܪܐ ܐܪ̈ܒܥܝܢ. ܡܛܠܝܢ ܐܢܘܢܐ ܢܘܦܠܝ[12] ܡܢܐ ܡܠܬܝܢ ܘܡܬܦܪܝܢ[13] ——— ܒܕܘܩܝܐ[14] ܡܛܠܝܢ ܐܢܘܢܐ. ܢܘܦܠܝ ܡܢܐ ܐܪ̈ܒܥܝܢ ܘܡܬܒܝܢ ܒܬܪ. ܕܦܬܓܡܐ ܡܛܠܝܢ ܐܢܘܢܐ ܢܘܦܠܝ ܡܢܐ: ܗܟܢܐ ܐܦ ܐܪܒܥ. ܐܝ ܐܪܒܥܐ ܗܘ ܕܒܝܡܪܐ ܘܫܡܥܐ ܕܦܬܓܡܐ ܐܪܒܥܝܢ ܢܘܦܠܝ̈ܐ[15] ܕܒܒܪܝܢ ܦܠܛܘ̈ܪܐ. ܬܡܢܝܐ ܡܛܠܝܢ ܢܘܦܠܝ ܡܢܐ: ܐܝ ܕܝܢ ܦܪ̈ܝܫܬܐ ܫܡܥܐ ܐܘ ܒܡܬܦܪܫܐ ܚܬܝܢ ܢܘܦܠܝ̈ܐ[15] ܕܒܒܪܝܢ ܦܠܛܘ̈ܪܐ ܡ̈ܠܐ ܘܡܬܦܪܝܢ ܘܡܛܠܝܢ ܐܢܘܢܐ ܢܘܦܠܝ ܡܢܐ. ܦܬܓܡ̈ܐ ܕܝܢ ܡܬܬܒܬܒܝܢ. ܗܟܢܐ [16] ܕܦܬܓܡܐ ܢܘܦܠܝ ܒܗܘ ܘܒܢ̈ܐ ܕܡܬܒܬܒܢܘܬܐ ܐܢܫ̈ܐ ܕܐܝܬ ܠܗܘܢ ܢܘܡ̈ܠܟܝܐ ܡܢ ܡܠܟܘܬܐ: ܘܦܪܘ[17] ܠܐܢ̈ܫܐ ܦܬܓܡܐ ܦܠܛ̈ܘܪܐ ܡܢ ܐܬܪܐ ܐܚܪܢܐ. ܘܡܬܦܘܦܫܩܝܢ ܕܦܠܗܘܢ ܢܬܦܬܓܡ[18]. ܕܡܛܠ ܠܡܢ ܐܬܪ̈ܐ ܡܬܘܡܝܐ ܕܡܬܦܠܐ ܐܘ ܕܬܡܪ̈ܬܐ ܒܦܬܓܡ̈ܐ: ܗܟܢܐ ܬܘܒ ܐܡܬܘܡܝ ܐܦ ܐܪܒܥ ܐܡܪ ܕܠܐ ܡܘܬܒܢ̈ܐ ܒܝܘܡ[19] ܦܢܝܢܐ ܠܒܢ̈ܐ ܕܡܠܐܟ ܘܢܬܠܟܘܢ[20] ܬܗܘܐ ܚܒܝܒܐ ܠܢܝܫܢ. ܘܐܝܬ ܒܪܝܟ ܡܠܟ ܐܬܪ̈ܐ ܕܒܝܬ ܪܒܝܐ ܕܡܗܒܐ ܒܬܦܘܬܗܘܢ ܒܥܠ ܥܒܕܐ ܕܒܪܢܐ ܚܕ: ܘܐܝܟ ܕܬܪܝܢ ܘܐܝܟ ܕܬܠܬܐ. ܘܐܝܟ ܕܚܡܫܐ. ܘܗܘܕܐ ܡܕܐܒܐ ܕܒܝܬ ܪܒܝܐ ܥܒܕܠܝܢ

---

[1] leg. ܘܐܬܦܢܝܘܢ. [2] leg. ܐܪ̈ܒܥ. [3] ܚܘܒܐ delendum. [4] leg. ܠܡܫܪܝܐ ܘܠܒܘܪܐ statt ܘܡܫܪ̈ܝܐ ܘܠܒܘܪ̈ܐ. [5] leg. ܒܒܪܟܐ ܒܪܘܟܐ statt ܒܚܕܐ ܒܪܘܟܐ. [6] leg. ܠܡܪܐ. [7] leg. ܕܒܪܘܟܐ. [8] leg. ܠܒܫܒܬܐ? [9] ܕܦܬܓܡ̈ܐ ܠܡܠܐ ist in der Hds. getilgt. [10] leg. ܐܬܡܥܝ̈. [11] leg. ܢܘܦܪ̈ܝܢ. [12] leg. ܢܘܦܠܝ. [13] add. ܘܡܬܦܪܝܢ. [14] add. ܚܬܝܢ ܘܡܬܐ. [15] leg. ܢܘܦܠܝ̈ܐ. [16] Lücke. add. ܒܝܬ ܡܪܘܬܐ? [17] leg. ܘܦܪܘ. [18] leg. ܐܬܒܬܒ. [19] leg. ܒܝܬ. [20] leg. ܕܡܠܐ ܗܘܢܬܠܟܘܢ statt ܕܡܠܐܟ ܘܢܬܠܟܘܢ.

Breite gegeben wegen der Wasserausgüsse und der Beleuchtung der Häuser.

Die Zwischenräume, Straßen (πλατεῖαι) und στοαί, welche durch die Städte gezogen sind, gehören dem ganzen Volke.

Diejenigen, welche an die Zwischenräume angrenzende Häuser bauen, dürfen in den Zwischenräumen die Türen, Fenster und Wasserausgüsse (κρουνοί) lassen. Ebenso in den στοαί und Straßen (πλατεῖαι).

Wenn Gebäude gegen Gebäude steht, die νομή einer anderen Herrschaft, und wenn er (der Besitzer) einen Wasserausguß und Fenster läßt, wenn die Fenster nur 1 Elle breit sind, muß er als νομή für seinen ganzen Bau zwei Ellen Breite lassen.

Wenn aber die Fenster groß und breit sind, und eine kleine Säule, die genannt wird ܕܣܣܘܡܒܠܘܢ zwischen je zwei von ihnen ist, so muß der Herr des Gebäudes 4 Ellen[1] lassen als νομή für den Wasserausguß und die Fenster.

Wenn er aber auf dem Dach (in dem Giebel?) ein Fenster läßt, hat er keine νομή auf der Erde.

Wenn der Mann aber nur einen Wasserausguß ohne Fenster läßt, muß er für den (?) Wasserausguß 2 Ellen lassen.

Die römischen Könige haben ebenfalls die Länder gemessen nach ihren Gesetzen über das Maß der Rute: 100 Ruten = πλέθρον; ἰοῦγον heißt Joch. In den Tagen des Diokletian sind die Länder vermessen worden.

Bestimmung: 5 ἰούγερα, welche machen 10 πλέθρα Weinfeld, sind gesetzt gleich 1 Jugum. 20 Jugera Saatland, welche machen 40 πλέθρα, geben die Annonae eines ἰοῦγον.

220 (225?) Stämme Oliven, erste (Klasse), geben die Annonae eines ἰοῦγον; 450 Stämme δευτέρα geben die Annonae eines ἰοῦγον.

Ebenso auch Land (*Saatland?*), das geringer ist und als δευτέρα angesetzt ist: 40 ἰούγερα, welche 80 πλέθρα ausmachen, geben (die Annonae eines) ἰοῦγον.

Wenn es (das Land) aber als τρίτη angesetzt oder verzeichnet ist, geben 60 ἰούγερα, welche 120 πλέθρα ausmachen, die Annonae eines ἰοῦγον.

Die Berge werden also verzeichnet: In der Herrschaft (Dynastie, Regierung), welche sie verzeichnet haben, ließen zur Zeit der Abfassung (des Katasters) königliche Beamte Bergbewohner, Bauern aus einem anderen Gebiet herbeirufen, und nach ihrer δοκιμασία ist niedergeschrieben worden, wieviel Land im Gebirge einen Modius Weizen oder Gerste gibt.

Ebenso haben sie auch das Land verzeichnet, das nicht besäet wird, Weideland für Schafe, welche συντέλεια es für das ταμεῖον trägt. Das eine Dorf zahlt jährlich für Weideland an das ταμεῖον einen Denar, ein anderes zwei, ein anderes drei Denare und auch mehr.

---

[1] *Text:* 2 Ellen, *L richtig:* 4 Ellen.

ܕ̈ܗܘܡܠܐ ܒܢܝܢ ܡܚܝܠ ܠܚܕܐ ܕܩܫܝܫܘܬܗܘܢ. ܘܒܢܝ ܡܐ ܕܠܐ ܠܣܘ̈ܬܗܘܢ.

§ 152. ܕܡܛܠ ܘܡܣܟܢ ܘܬܩܢܝܢ. ܐܝ ܡܢ ܦܘܪܫܢܐ ܕܗܘܝܐ ܒܝܬ ܡܫܩܠܐ ܕܝܠܝܢ: ܕܝܠܗܘܢ ܬܪܝܨܘܬܗܘܢ ܗܘ ܕܗܘܝܐ ܕܒܢܝܢܗܘܢ: ܐܝ ܠܝܬ ܒܡܬܘܬܗܘܢ ܕܢܬܪܒܘܢ ܡܢܗܘܢ. ܠܐ ܡܢ ܦܘܪܫܢܐ ܬܪܝܢ ܡܢ ܡܫܩܠܐ ܬܪܝܨܘܬܗܘܢ. ܢܬܠܐ ܐܝ ܐܘܟܝܬ ܦܘܪܫܢܐ ܠܒܢܝܐ ܕܐܬܪ̈ܝܐ. ܘܒܬܘܟܠܢܗ ܢܬܪܒܘܢ ܡܫܩ̈ܠܐ ܒܗ ܒܬܪܝܨ ܬܪܝܨܘܬܗܘܢ ܦܘܪܫܢܐ ܗܘ ܕܗܘܝܐ ܕܒܢܝܢܗܘܢ. ܒܢܩܘܫܐ: ܘܗܒܝܢܐ ܒܬܘܟܠܢܗ ܕܒܝܢܐ:

§ 153. ܡܢ ܗܘ ܬܪܝܢ ܠܡܫܩܠܐ ܬܪܝܨܘܬܗܘܢ. ܕܡܛܠ ܘܡܬܡܟܟܝܢ ܦܬܠܓܐ. ܐܝ ܢܩܘܫ ܠܒܝܬܐ[1] ܕܡܫܩܠܐ: ܘܢܬܦܠ ܡܛ̈ܘܬܐ ܒܒܝ̈ܬܐ: ܐܘ ܒܬ̈ܝܐ: ܘܢܬܒܥܘܢ ܘܢܩܘܫ ܚܕ ܡܢܗܘܢ: ܡܬܡܪ ܠܗ ܐܚܝ̈ܢܘܗܝ. ܘܐܝܟ ܚܕ ܐܡܪܗܘܢ ܡܬܡܪ ܐܝܟ ܚܕ ܡܢܗܘܢ ܒܬܪܝܨܘܬܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܢܬܦܠ ܚܕ ܡܢ ܒܢܩܘܫܐ ܕܒܝܬܐ: ܘܐܦ ܚܕ[2] ܢܩܘܫܐ. ܦܠܓܝܢ ܢܩܘ̈ܫܐ. ܕܬܗܘܐ ܡܛܠ ܐܡܪܗܘܢ ܕܡܫܩܠܐ[3] ܦܬ̈ܓܡܐ ܡܢ̈ܐ ܕܡܛܠܬܘܢ. ܘܦ̈ܪܘܫܐ ܕܡܢ ܐܬܐ ܐܘ ܒܒ̈ܝ ܕܦ̈ܪܘܫܝ ܚܕܐ ܡܢܗܘܢ. ܐܝ ܕܝܢ ܠܝܬ ܕܟܝܢ. ܬܗܘܐ ܡܛܠ ܠܗܘܢ ܐܡܪܗܘܢ. ܬܠܬܐ ܕܝܢ ܐܘ ܣܠܩܬܐ[4] ܐܘ ܒܝܬܗܘܢ. ܠܐ ܡܬܡܪܝܢ ܠܡܛܠܬܐ: ܒܡܠܐ ܕܡܬܡܪܝܢ ܘܚܣܝܢ ܕܟܝ̈ܐ ܕܡܢ[5] ܐܘ ܒܝܬܗܘܢ ܐܘ ܒܒ̈ܝ ܒܝܬܗܘܢ ܐܘ ܐܚܪܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܠܝܬ ܕܟܝ̈ܐ ܐܘ ܐܚܪܬܐ. ܗܟܝܢ ܡܬܡܪܝܢ ܠܡܛܠܬܐ: ܐܝܟ ܚܣܝܐ ܕܡܢ ܐܡܪܐ: ܐܘ ܣܠܩܬ̈ܐ[4]: ܐܘ ܒܝܬܗܘܢ. ܐܝܟ ܦܬܓܡܐ ܕܒܘܟܪܐ ܕܡ̈ܛܘܬܐ.[6] ܐܡܪܐ[7] ܕܝܢ ܗܦܟܐ[8] ܡܛܠܬܐ: ܐܝ ܗܘܝܐ ܠܦܬܓܡܐ ܐܚܪܢܐ. ܘܢܐ ܠܐ ܢܬܒܥ ܒܒ̈ܝܬܐ ܘܢܬܒܥ ܕܟܝܐ ܕܒܒ̈ܝܬܐ ܐܝܟ ܕܦܠܓܝܢ ܒܚܕܐ. ܗܦܟܐ ܕܝܢ ܘܐܦ ܐܚܪܬܐ ܡܬ̈ܠܝ ܠܐܒܗܘܢ: ܐܝܟ ܐܚܪ̈ܢܝܢ. ܐܝ ܒܚܘ̈ܝܗܝ ܕܐܒܗ̈ܘܢ ܠܐ ܗܘ̈ܝ ܠܦܬܓܡ̈ܐ. ܘܢܩܫ[9] ܦ̈ܪܘܫܐ. ܘܡܫܟܚ ܒܗ ܡܢ ܕܢܩܫܝܢ.[10] ܘܡ̈ܛܠ[11] ܢܬܒܥ ܐܚܪ̈ܢܝܢ ܢܩܘܫܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܢܬܒܥ ܘܡܢ ܒܬܪ ܕܡܢܗ ܐܒܗܘܢ ܘܐܚܐ ܐܡܪܗܘܢ ܘܢܩܘܫ ܚܕ ܡܢ ܐܚܪ̈ܢܝܢ ܕܠܐ ܢܒܥܐ ܕܡܫܩܠܐ ܘܠܐ ܐܝܬ ܠܗ ܒܒ̈ܝܐ. ܡܛܠ[11] ܠܐܚܘܗܝ ܢܬܒܥ ܐܚܪ̈ܢܝܢ ܐܚ̈ܪܝܐ ܘܡܢܗ ܐܡܪܗܘܢ. ܗܢܝ ܠܒܪ ܐܡܪܗܘܢ. ܒܒ ܒܒ̈ܝܬܐ ܡܬܡܛܝܢ ܒܡܛܠܬܐ. ܘܡܛܠ ܠܚܘ ܕܡܢܗ ܬܪܝܢ ܐܘ ܒܪܬܐ. ܘܐܝ ܐܡܪܗܘܢ ܒܬܪ ܐܒܗܘܢ ܬܡܘܗ ܕܠܐ ܕܡܫܩܠܐ. ܐܦ ܠܐܡܪܗܘܢ ܢܬܒܥ ܐܚܪ̈ܢܝܢ ܡܛ̈ܠ ܢܩܘܫܐ.

---

[1] add. ܕܟܠܐ. [2] leg. ܗܘ statt ܚܕ. [3] ܕܡܫܩܠܐ del. [4] leg. ܬ̈ܠܬܐ. [5] add. ܐܚܪܐ. [6] Lücke. [7] ܐܡܪܐ? [8] leg. ܠܐ statt ܗܦܟܐ. [9] leg. ܢܩܫ̈ܝܢ. [10] leg. ܕܢܩܫ̈ܝܢ. [11] leg. ܡܛ̈ܠ.

Diese Weideabgabe erheben die Römer im Monat Nisan für das Futter ihrer Pferde und kaufen dafür Futter für ihre Tiere (*s. Anm.*).

§ 152. Arm 141. R I fehlt. Wright, Notulae S. 7.

Ob der Kurator minderjähriger Waisen, falls ihre Erbschaft für ihre Erziehung nicht ausreicht, sich von ihnen, sobald sie großjährig geworden, die Kosten für ihre Erziehung wiedergeben lassen darf? —

Der Kurator darf diese Kosten nicht von den Waisen fordern. Wenn aber der Kurator den Richter des Ortes benachrichtigt hat und nun die Waisen auf dessen Geheiß von ihm unter der Bedingung erzogen werden, daß er nach den Gesetzen die Erziehungskosten von den Waisen nach ihrer Großjährigkeit zurückfordern darf, dann kann er in dieser Weise kraft des Befehls des Richters die Kosten für ihre Erziehung von den Waisen zurückfordern (*s. Anm.*).

§ 153. Arm 142. 143. R I fehlt.

Wenn ein Mann ohne Testament stirbt und als Erben Söhne oder Töchter hinterläßt, und nun einer der Erben stirbt, so beerben ihn seine Geschwister, und wenn ihre Mutter noch lebt, erbt sie ebenso wie jeder einzelne der Geschwister.

Wenn von den Kindern eines Mannes nur eins übrig bleibt und dann auch dies stirbt, dann befehlen die Gesetze, daß die Mutter der Kinder zwei Drittel der Erbschaft bekommen soll und die Vaterbrüder oder deren Söhne ein Drittel (*vgl. L 103*).

Wenn ein Vaterbruder nicht vorhanden ist, so ist die Mutter die (einzige) Erbin der Kinder.

Mutterbrüder oder Mutterschwestern oder ihre Söhne (sic!) werden nicht zur Erbschaft berufen, solange noch Vaterbrüder oder deren Söhne oder Sohnessöhne und die Mutter vorhanden sind.

Wenn aber Vaterbrüder oder Mutter nicht vorhanden sind, dann werden zur Erbschaft berufen Personen wie die Mutterbrüder oder Mutterschwestern oder ihre Söhne (sic!) nach der Ordnung des Erbrechts.

Die Mutter aber erbt nicht (?), wenn sie wieder verheiratet ist. Bleibt sie aber ledig, so erbt sie neben ihren Kindern und den Vaterbrüdern ihrer Kinder, wie oben geschrieben ist.

Ebenso beerben die Schwestern ihren Vater neben ihren Brüdern, wenn sie sich nicht zu Lebzeiten des Vaters verheiratet und ihre φερναί bekommen haben. Sie bringen alles, was sie bekommen haben, herbei und erben dann (die Gesamtmasse) zu gleichen Teilen mit ihren Brüdern.

Wenn nach dem Tode des Vaters von Mädchen ihre Mutter noch lebt und einer ihrer Brüder ohne Testament und kinderlos stirbt, so beerben sie ihn neben ihren übrigen Brüdern und ihrer Mutter. Denn die Mutter wird im Erbrecht gerechnet wie eines ihrer Kinder und beerbt ein verstorbenes Kind, einerlei ob Sohn oder Tochter.

Wenn die Mutter von Mädchen nach ihrem Vater ohne Testament stirbt, dann beerben die Töchter neben den Söhnen ihre Mutter zu gleichen Teilen.

§ 154. ܕܡܳܪܐ ܘܫܡܥܘܢ ܘܐܪܒܥܐ. ܐܢ ܡܢ ܐܒܗ̈ܬܐ ܗܘ ܕܡܩܒܠ ܐܠܗܐ ܡܪܢܐ ܠܡܦ̈ܩܢܐ. ܐܘ ܠܐ ܡܪܢܐ[1] ܒܬܪ̈ܒܘܬܐ ܕܡܫܬܢܝܐ: ܕܢܬܒܥ[2] ܫܘܒܬܐ. ܫܠܝܛ ܡܦ̈ܩܢܐ. ܐܘ ܒܟܘܬܐ ܕܒܫܢܐ: ܩܕܡ ܕܢܗܘܘܢ ܕܢܫ̈ܝܗܘܢ ܕܡܫܬܢܝܐ: ܠܐ ܡܬܬܒܥ ܫܠܝܛ ܡܦ̈ܩܢܐ. ܐܠܐ ܐܢ ܗܳܟܢܐ: ܕܢܗܦܘܟ[3] ܡܪܐ ܫܘܒܐ ܡܕܝܢܗ ܡܢ ܐܘܠܨܢܐ ܕܡܦ̈ܩܢܐ ܗܳܢܝ ܕܡܫܬܟܚܝܢ ܠܗ ܒܡܫܪ̈ܝܬܐ ܒܢ ܥܒܕ ܕܟܬܒܐ ܩܕܡ ܦܬ̈ܝܢܐ ܘܐܘܬܟܝܢܐ ܕܦܪ̈ܝܫܐ. ܗܳܟܢܐ. ܓܝܪ ܦܠܛ ܠܒܢܬܐ ܡܢ ܐܘܠܨܢܐ ܕܦܠܛ ܗܘ ܕܡܫܬܟܚܝܢ ܗܘܳܬ ܠܝ ܒܡܫܪ̈ܝܬܐ. ܕܢܐܘܪܘܢ ܘܢܬܒܥܘܢ[4] ܒܠܠ̈ܘܬܗ ܘܢܦܩ ܕܝܢܐ ܢܦܪ̈ܢܘܢ. ܒܢ ܐܦܝܫܘܢ[5] ܥܒܕ ܐܢܫܘܢ ܕܡܠܝܢ. ܐܢ ܐܪܒܥܐ ܗܘ̈ܝ ܘܐܢ ܦܪ̈ܝܫܬܐ ܘܐܢ ܒܣܟܐ ܘܐܢ ܦܬܟܪܘܬܐ (?) ܒܢ ܢܦܩܪ ܠܗ ܠܗܘܢ ܠܡܦ̈ܩܢܐ ܒܝܘܡܐ ܕܗܘܝܢ ܕܢܫ̈ܝܗܘܢ. ܒܢ̈ܝ ܒܫܪܝܢ ܘܫܒܩܢ ܢܫ̈ܝܢ. ܐܢ ܢܗܘܘܢ ܡܦ̈ܩܢܐ ܘܢܬܒܥܘܢ ܡܪܟܝܢ. ܘܡܪܟܝܢ ܠܪܒܝܬܐ ܕܗܘܝܢ ܫܘܒ̈ܬܐ[6] ܡܦܩܢܐ ܠܡܦ̈ܩܢܐ. ܘܐܢ ܫܘܪܐ ܢܫܠܡ ܠܡܘܦܩܢܐ.

§ 155. ܕܡܳܪܐ ܘܫܡܥܘܢ ܘܫܡܥܢܐ ܐܢ ܐܝܬ ܠܐܒ̈ܗܬܐ ܒܢ̈ܝܐ: ܘܢܐܘܦ ܚܕ ܡܢ ܒܢ̈ܝܗܘܢ ܦܫܩܐ ܡܢ ܐܒܗ̈ܬܐ ܐܚܪ̈ܢܐ: ܐܘ ܒܫܡܥܢܐ[7] ܕܡܬܒܪܬܐ ܐܘ ܒܬܪ̈ܒܘܬܐ ܕܡܦܩ̈ܢܝܢ ܠܫܡܥܝܗ: ܘܢܫܬܘܬ ܒܪܗ ܕܐܒܗ̈ܬܐ ܗܘ ܕܢܘܦ ܫܘܒܬܐ: ܐܘ ܢܦܪܘܩ ܠܐܬܪܐ ܐܚܪ̈ܢܐ: ܡܫܬܟܚ ܡܪܐ ܫܘܒܐ ܕܢܬܒܥ ܠܐܒܐ ܐܘ ܠܐܚ̈ܐ ܡܦܩܢ ܡܢ ܫܘܒܬܐ.[8] ܝܠܐ ܐܢ ܐܫܬܟܚ. ܫܘܢ ܕܢܫܩܘܠ ܐܒܐ ܐܘ ܐܚܐ: ܡܦܩܢ ܡܢ ܦܘܪܬܟܢܐ ܕܫܘܒܬܐ ܐܘ ܡܢ ܬܐ ܠܒܪܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܫܘܐ ܐܒܘܗܝ ܕܐܒܗ̈ܬܐ: ܕܢܝܬܐ ܗܘ̣ܐ ܒܬܐ ܠܒܪܬܐ ܐܘ ܒܐܘܫܢܐ ܕܒܪܗ ܡܢ ܕܢܝܬܗ.[9] ܢܗܘܐ ܢܦܩ ܐܦ ܡܦܩܢܐ. ܘܡܬܦܪܥ ܡܢ ܐܘܫܢܐ ܕܢܘܦܐ ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܢܦܩܐ ܗܘ ܕܢܘܦ ܡܢ ܡܪܬܘܬܐ ܐܘ ܡܢ ܦܫܩܐ ܫܘܪܐ ܗܘ ܕܐܘܦ ܠܡܦܠܛ. ܠܐ ܓܝܪ ܐܝܬ ܠܗ ܐܠܘܠܘܢ ܕܐܒܗ̈ܬܐ ܠܘܬ ܐܒܘܗܝ ܕܐܒܗ̈ܬܐ ܐܘ ܠܘܬ ܡܪ̈ܘܬܗܘܢ.

§ 156. ܕܡܳܪܐ ܘܫܡܥܘܢ ܘܥܒܕ. ܐܢ ܐܝܬ ܠܐܒ̈ܗܬܐ ܒܪ̈ܐ ܐܘ ܒܢ̈ܬܐ: ܘܢܬܒܥ ܚܕ ܡܢܗܘܢ ܡܢ ܐܒܘܗܝ ܒܠܒܒ ܡܢ ܐܒܘܗܝ ܒܢ ܒܡܦܪܫ ܒܡܢܗ ܡܢܝܢ. ܐܘ ܦܪܫܘܬܐ ܡܬܬܚܫܒ [10]ܡܬܦܪܥ ܡܢ ܚܒܪܐ ܦܪܫܘܬܗ.[10] ܐܘ ܒܟܘܬܐ ܢܘܦ ܐܒܗ̈ܬܐ ܠܐܒ̈ܗܬܐ ܐܚܪ̈ܢܐ ܘܢܬܒܥ ܦܫܩܗ. ܐܢ ܡܫܟܚ ܐܒܘܗܝ ܕܐܒܗ̈ܬܐ ܕܢܬܒܥ ܕܢܦܩܗ ܡܢ ܗܠܝܢ ܕܦܘܪ̈ܬܟܢܐ ܥܒܕ ܒܢ

---

[1] leg. ܘܠܐ ܡܫܬܒܩ statt ܐܘ ܠܐ ܡܪܢܐ. [2] leg. ܕܢܬܬܒܥ.
[3] leg. ܕܢܦܠܘܚ statt ܕܢܗܦܘܟ. [4] leg. ܘܕܢܬܪܘܢ ܘܢܬܒܥܘܢ. [5] ?
[6] Lücke. [7] leg. ܒܫܡܥܢܐ. [8] Lücke. [9] Lücke. [10–10] Text verderbt.

§ 154. **P 78. Arm 144. R I fehlt. Wright, Notulae S. 8.**

Ob ein Mann, der um Gottes Willen Waisen erzieht und nicht als ein vom Gesetz bestellter Kurator, gehalten werden kann (?) für die Waisen eine Schuld oder eine gerichtliche Sache (z. B. ein gegen sie gefälltes Urteil auf Zahlung einer Schuld) zu zahlen hat, bevor die Waisen großjährig geworden sind? —

Er kann nicht verpflichtet werden für die Waisen zu zahlen, außer in folgender Weise:

Der Gläubiger nimmt von der *οὐσία* der Waisen dasjenige, was ihm durch Urkunde verpfändet ist, indem er vor den Priestern und den *αὐθένται* des Ortes folgende Schrift ausstellt: »Ich N. N. habe von der *οὐσία* des N. N. dasjenige genommen, was mir durch Urkunde verpfändet war«; er besäet (das Land) und verzehrt seine Ernten und verwaltet es nach Belieben, indem er alle (?) Annonae dafür zahlt, sei es ein Acker, ein Landgut, ein Haus oder eine *κατασκευή* (?), und indem er das Objekt aufbewahrt für die Waisen, bis sie mit 25 Jahren großjährig geworden sind.

Wenn dann die Erben die Sache zurückfordern, treten sie wieder in den Besitz derselben sowie auch in den Besitz des Zuwachses. (Und der Zuwachs wird berechnet. Beträgt er mehr als die Verzinsung der Schuld, so wird der Plus) den Waisen zugewendet.

Wenn aber der Zuwachs dazu nicht ausreicht, müssen sie dem Gläubiger das Fehlende noch hinzuzahlen (*s. Anm.*).

§ 155. **P 79. Arm 145. R I fehlt. Wright, Notulae S. 9.**

Wenn ein Mann Söhne hat und einer derselben von einem anderen Manne Geld entleiht, entweder für Handelsgeschäfte oder Sachen des eigenen Gebrauches; wenn nun dieser Sohn stirbt oder in ein anderes Land flieht, kann dann der Gläubiger von dem Vater oder den Brüdern seines Schuldners etwas von der Schuld einfordern?

(Er kann es nicht), außer wenn er nachweisen kann, daß der Vater oder Bruder des Schuldners etwas von der *παραθήκη* der Schuld oder von den Handelsobjekten erhalten hat.

Wenn der Vater des Schuldners nachweisen kann, daß in dem Handel oder der *οὐσία* seines Sohnes (des Schuldners) auch etwas von seinem eigenen Vermögen enthalten ist, (dann soll er das Seinige zurückbekommen und) auch der Gläubiger soll davon bekommen und sich aus der *οὐσία* des Schuldners bezahlt machen.

Wenn aber der Schuldner nicht Erbschaft oder Habe hinterläßt, verliert der Gläubiger, der einem Unmündigen geliehen hat, sein Gut, denn er hat keine Möglichkeit der Forderung gegen seinen Vater oder seine Erben (*s. Anm.*).

§ 156. **P 80. Arm 146. R I fehlt.**

Text verderbt (s. Anm.).

ܒܪܗ ܒܟܠ ܙܒܢ[1]. ܐܠܐ ܐܢ ܫܕܪ ܠܗܘܢ ܐܠܗܐ ܒܪܗ: ܕܐܬܒܪܢܫ ܘܐܬܚܙܝ ܕܐܬܟܬܒ: ܕܢܦܩ ܠܥܠܡܐ ܥܒܕ ܠܗܘܢ ܠܡܠܟ ܙܒܢܘܬܐ ܟܕ ܡܗܝܪ ܠܗܘܢ ܐܠܗܐ ܥܠ ܒܪܗ. ܐܝܟ ܕܦܩܕܢ ܢܡܘܣܐ. ܘܗܘܝܐ ܡܥܒܕ

§ 157. ܗܘ. ܕܡܛܠ ܘܡܫܡܫܝܢ ܘܡܥܒܕܐ. ܐܢ ܢܬܪܡ ܠܡܠܟܐ ܒܝܬ ܡܫܡܫܢܘܬܐ[2] ܒܝܘܡܬܐ ܡܢ ܚܕ ܡܢ ܥܒܕ̈ܐ ܕܐܠܗܘܗܝ ܡܥܒܕܒ ܠܗ ܡܢܗ ܕܡܪܗ. ܘܡܢܗ ܕܐܢܫ ܠܗ ܡܢ ܕܝܘܡܐ. ܗܟܢܐ ܐܦ ܐܢ ܢܥܒܕ ܡܢܗ. ܐܘ ܢܘܟܪܝ ܐܘ ܡܢ ܚܕ ܡܢ ܦܘܠܚܢ ܢܐܪܐ. ܘܟܢܐ ܕܝܘܡ. ܕܝܘܡ[3] ܘܡܥܒܕܬܐ ܕܐܥܒܕ. ܘܡܬܪܥܐ[4] ܕܡܪܐ. ܕܐܠܗܘܗܝ ܐܢܫܘܗܝ. ܐܘ[5] ܕܝܢ ܢܫܒܘܩ ܘܢܪܦܘܢ ܠܗ ܠܥܒܕܘܬܐ ܐܘ ܠܝܘܡܬܐ. ܐܘ[6] ܐܡܬܪܐ. ܐܥܒܝܕܘ ܐܘ ܐܢܫܝܢܘ. ܐܘ ܐܢܫ ܡܢ ܥܒܕ̈ܐ ܕܐܡܪܗ. ܒܢܦܫܗ ܕܐܠܗܘܗܝ. ܡܛܠ ܠܐܠܗܘܗܝ ܕܢܬܠܘܐ ܐܝܟ ܠܡܪܗ. ܟܕ ܡܦܪܫܐ ܠܗܘܢ ܠܝܘܡܬܐ ܚܕܐ ܒܗ ܠܐ ܥܒܕܝܢ ܠܗ ܕܫܒܝܪ ܡܢܗܘܢ ܡܢܗ ܘܠܐ ܢܦܩ ܡܢ ܦܘܠܚܢ. ܐܠܐ ܒܗܕ ܡܛܠܗ ܕܒܪܗ ܘܐ ܕܒܪܬܗ ܐܢܫܝܗ. ܡܛܠ ܕܡܢ ܐܥܒܕܝܢܘ ܕܐܡܪܗܘܢ ܐܘ ܕܡܢ ܕܐܢܫܝܢܘ ܐܢܫܘܗܝ ܙܒܢܬܐ. ܗܠܝܢ ܕܝܢ ܙܒܢܬܐ ܕܐܝܬ ܠܡܠܟܐ ܐܘ ܠܝܘܡܬܐ ܐܘ ܠܝܘܡܬܐ ܐܘ ܡܢ ܘܟܠܐ ܕܝܘܡ. ܐܘ ܡܢ ܐܥܒܕ̈ܘܗܝ ܕܐܠܗܘܗܝ. ܐܘ ܡܢ ܥܒܕ̈ܝܗ ܡܥܒܕܝܢ ܐܝܟ ܠܐܠܗܘܗܝ ܒܟܠ ܦܘܠܚܢ ܕܐܬܐ[7] ܠܡܠܟܐ[7]. ܐܢ ܕܝܢ ܙܒܢܐ ܐܠܗܘܗܝ ܡܛܠ ܠܗܘܢ ܠܗ ܐܘ ܠܝܘܡܬܐ ܐܘ ܠܝܘܡܬܐ.

§ 158. ܕܡܛܠ ܘܡܫܡܫܝܢ ܘܡܥܒܕܐ. ܡܛܠ ܕܝܢ ܢܡܘܣܐ ܕܦܘܠܚܢ ܩܠܝܠܐ ܘܡܬܦܢܝܢ ܒܬܫܡܫܬܐ ܘܒܡܫܡܫܢܘܬܐ ܘܠܐ ܢܗܘܘܢ: ܡܬܦܢܝܢ ܕܒܫܬܝܢ ܕܡܥܒܕ̈ܢܝܬܐ ܒܝܘܡ ܗܘ ܗܘ ܕܡܛܠ ܠܗܘܢ ܡܠܟܐ ܕܥܡܝܢܐ ܐܘ ܒܝܬ ܕܢܦܫܐ ܘܟܠ ܡܕܒܪܢܘܬܐ ܕܗܘܦܟܐ ܕܒܪ̈ܝܬܐ. ܗܟܢܐ ܢܗܘܐ. ܕܐܢ ܗܘ ܕܥܡܝܢ ܕܢܫܐ ܘܦܘܩܕ ܕܢܫܐ ܘܟܠ ܚܕ ܡܢ ܡܠܟܐ ܐܝܟ ܦܘܠܚܢܐ ܘܡܕܒܪܢܘܬܐ ܕܥܡܐ[8] ܒܥܘܠܒܢܗ. ܗܟܢܐ ܢܗܘܐ ܥܡܢܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܥܫܩܘܢ ܗܘ ܗܘ ܕܒܝܬ ܘܥܒܕܐ ܐܘ ܦܘܠܚܢܐ: ܘܢܫܬܠܡ ܘܥܒܕܐ ܐܘ ܦܘܠܚܢܐ ܒܥܒܕܐ ܕܠܐ ܕܐܠܗܗ: ܠܐ ܥܡܢܐ ܗܘ ܗܘ ܕܐܬܒܥܒܕ: ܒܡܥܒܕܢܘܬܐ ܕܝܢ ܒܟܠ ܘܥܒܕܐ ܐܝܟ ܦܘܠܚܢܐ ܡܠܟܐ[9] ܡܥܒܕܢܐ ܠܗܘܢ ܡܢܗ ܒܝܘܡܗ. ܒܥܒܕܗ ܡܫܡܫܢܐ ܘܡܥܒܕܢܘܬܐ ܒܡܥܒܕܢܐ ܕܡܫܡܫܢܐ ܕܐܬܒܝܘܬܗ. ܥܠܝܗܘܢ ܕܝܢ ܐܘܟܝܬ ܦܘܠܚܢܐ ܕܗܘܝܘ ܒܬܫܡܫܬܗܘܢ ܘܡܫܡܫܢܘܬܗ ܘܠܐ ܢܗܘܘܢ ܟܠ ܚܕ ܡܢܗܘܢ ܟܕ ܐܝܬ ܒܡܠܟܘܬܗ. ܕܗܘܝܢ ܒܡܫܝܚܐ ܡܪܢ ܘܐܠܗܢ ܘܦܪܘܩܢ ܀

[1] Lücke und das folgende verderbt. [2] add. ܐܘ. [3] ܕܝܘܡ del. [4] leg. ܡܬܪܥܐ. [5] leg. ܐܢ st. ܐܘ. [6] ܐܘ del. [7–7] del. [8] ܕܥܡܐ? [9] leg. ܕܡܠܟܐ.

§ 157. P 81. Arm 147. R I fehlt.

Wenn jemandem durch Testament oder durch δωρεά von einem Verwandten seines Vaters etwas zugewendet wird, so ist es seinem Vater unterworfen, sowohl was er erbt und was er durch δωρεά bekommt, wie auch dasjenige, was er findet oder was er kauft, oder sonst auf irgendeine Weise erwirbt. Sein Kauf, sein Fund, seine Erbschaft gehören seinem Vater.

Wenn ihm aber zu Lebzeiten seines Vaters die Eltern oder Verwandten seiner Mutter durch Testament oder δωρεά geschenkweise etwas zuwenden, gibt er es seinem Vater zur Aufbewahrung, der es gut verwalten muß und auf keine Weise irgend etwas davon wegnehmen darf. Nach dem Tode des Vaters gehört das Objekt seinem Sohn oder seiner Tochter, weil es von den Eltern oder Verwandten der Mutter herstammt.

Denn solche Dinge, die jemandem zufließen, entweder durch Testament oder δωρεά oder Kauf oder von seiten der Eltern seines Vaters oder dessen Verwandten, sind seinem Vater unterworfen. Wenn aber der Vater will, kann er sie seinem Kinde durch Testament oder δωρεά zuwenden.

§ 158[1]. R I fehlt. Vgl. Wright, Notulae S. 10 für das Datum.

Wegen des Gesetzes, welches die glückseligen Könige Constantin, Theodosius und Leo gegeben haben, sollen die δικαιώματα der Untertanen erläutert werden vor demjenigen, der ihnen das Wort der Beruhigung gibt oder vor dem Richter, und jede Verkündigung des ὕπατος der Christen (*s. Anm.*). Demgemäß soll jeder, der den Prozeß anhört und entscheidet und jeder von den Königen nach der Vollmacht und dem Amte, das ihm übertragen ist, richten; also soll es rechtskräftig sein. Wenn aber der Schreiber der Urkunde das Datum oder die Verfügung anders als gewöhnlich macht, und das Datum oder die Verfügung mit einem ungehörigen Datum vermengt, ist die Urkunde ungültig. Jedoch in Sachen der φερνή (ist die Urkunde) mit jedem Datum (gültig) nach der Verfügung des gepriesenen Königs Leo ungefähr im Jahre 517 nach der Zahl der Rechnung von Antiochien.

Zu Ende sind die Urteile, d. i. Canones, welche Constantin, Theodosius und Leo, ein jeder von ihnen zu seinen Lebzeiten während seiner Regierung, gegeben haben, 158 an der Zahl.

---

[1] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 50.

Leges
Constantini Theodosii Leonis

sive

Laicae Romanorum leges jussu Valentiniani ab Ambrosio confessore conscriptae.

R III.

Ex romano Bibliothecae Vaticanae codice
(Siriaco Borgiano nr. 81 p. 224—243).

128 Paragraphen.

Korrespondenz der einzelnen Paragraphen in L mit denjenigen in R III.

L	R III	L	R III	L	R III
1	1	33	33	65	65
2	2	34	34	66	66
3	3	35	35	67	67
4	4	36	36	68	68
5	5	37	37	69	69
6	6	38	38	70	70
7	7	39	39	71	71
8	8	40	40	72	72
9	9	41	41	73	73
10	10	42	42	74	74
11	11	43	43	75	75
12	12	44	44	76	76
13	13	45	45	77	77
14	14	46	46	78	78
15	15	47	47	79	79
16	16	48	48	80	80
17	17	49	49	81	81
18	18	50	50	82	82
19	19	51	51	83	83
20	20	52	52	84	84
21	21	53	53	85	85
22	22	54	54	86	86
23	23	55	55	87	87
24	24	56	56	88	88
25	25	57	57	89	89
26	26	58	58	90	90
27	27	59	59	91	91
28	28	60	60	92	93
29	29	61	61		
30	30	62	62	93	94
31	31	63	63	94	95
32	32	64	64	95	96

L	R III	L	R III	L	R III
96	97	107	108	118	119
97	98	108	109	119	120
98	99	109	110	120	121
99	100	110	111	121	122
100	101	111	112	122	123
101	102	112	113	123	124
102	103	113	114	124	125
103	104	114	115	125	126
104	105	115	116	126	127
105	106	116	117	127	128
106	107	117	118		

ܬܘܒ ܢܫܡܘܥ ܠܥܡ̈ܡܐ ܕܪ̈ܘܡܝܐ ܕܟܒܫܝܢ ܠܐܬܪ̈ܘܬܗܘܢ ܡܘܕܝܢܐ ܟܕ ܐܬܦܠܓ ܡܢ ܘܠܝܚܢܘܬ ܡܠܟܐ ܕܝܗܒܘܗ ܠܗ̇ ܠܡܦܣܐ ܘܐܝܟ ܢܒܘܝ[1] ܠܟܠܢܫ ....ܬ[2] ܘܟܕ ܫܠܡ ܐܠܗܐ.

§ 1. ܐܢ ܦܐܪܐ ܠܒܢܝܐ ܘܠܐ ܟܐܒ ܕܢܗܘܐ ܘܐܪܥܐ ܟܢ̈ܫܐ ܕܟܪ̈ܐ ܘܡܣܟ̈ܢܐ ܡܪܬܝܢ ܟܘܢܫܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܟܐܒ ܡܘܪܬܐ ܠܒܢ̈ܝܗܘܢ ܐܝܟ ܢܒܥܝܘܗ ܚܕܐ ܡܢ ܐܪܒܥ ܡܢ̈ܘܬܐ ܡܢ ܡܣܟܢܘܬܐ ܠܘܩܒܠܐ. ܘܐܠܗ[3] ܦܢ ܕܦܬ̈ܟܢ ܡܛܠܠ ܠܟܢ̈ܫܗܘܢ ܫܠܝܛ ܘܐܢ ܟܢ̈ܫܐ ܕܟܪ̈ܐ ܠܗ ܠܗ: ܡܪܐ ܝܗܒ ܟܢܘܫܗ. ܘܐܢ ܝܗܒ ܠܗ ܟܢܘܫܐ. ܫܠܝܛ ܡܘܪܐ ܠܦܢ ܕܢܦܠ ∴ ܐܢ ܕܝܢ ܡܢ ܟܠܢ ܢܫܡܥ ܘܠܐ ܚܟܝܡ ܕܡܫܬܒܩ. ܡܪܐ ܝܗܒ ܐܟܘܬܗ ܐܢ ܡܢܐ. ܘܐܢ ܠܐ ܐܢܫ̈ܘܗܝ ܘܐܢܫܘܬܗ ܟܘܢܫܐ. ܘܐܢ ܠܗ ܝܗܒ ܐܢܫ̈ܐ ܕܟܪ̈ܘܗܝ. ܘܝܠܐ ܟܪ̈ܐ ܕܟܘܠܗܘܢ. ܘܐܠܐ ܟܪ̈ܐ ܐܢܫܘܬܗ[4] ܘܐܠܐ ܟܪ̈ܐ ܕܟܪ̈ܐ ܕܡܣܟܢ̈ܘܬܗ. ܘܐܢ ܕܟܪ̈ܐ ܠܗ ܟܢܘܫܝܐ ܕܐܟܘܗܝ ܕܟܪ̈ܢ ܟܦܠ ܟܐܪܐ ܗܘ ܟܢܘܫܗ ܕܢܦ̈ܫܬܐ ܡܛܠ ܟܐܪ̈ܗ

§ 2. ܐܢ̄ ∴ ܢܣܡ ܐܟܐ ܕܠܒܢܝܐ ܕܦܐܪܐ: ܠܐ ܗܘ ܘܠܐ ܟܢ̈ܫܗܘܢ ܫܠܝܛ[5] ܠܡܫܒܩ ܕܢܗܘܐ. ܘܠܐ ܦܠܓ ܡܢܐ ܕܢܦܩ ܕܠܗܘܢ. ܟܠ ܕܢܗܘܐ ܟܘܠܗܝܢ ܕܐܟܘ̈ܬܗܘܢ ܗܘ.

§ 3. ܐܢ̄ ܝܬܒ ܐܢܫ ܕܢܣܒ ܟܢܘܫܗ ܐܘ ܠܚܕ ܡܢ ܟܢ̈ܘܗܝ ܡܕܡ ܕܢܐ ܟܕ ܡܘܕܐ ܕܢܣܒ ܕܡܣܬܪܗܘܢ ܟܠܒ. ܢܟܬܘܒ ܢܣܒ ܝܗܘܢ. ܘܐܢ ܢܦܠ ܠܗܘܢ. ܡܕܡ ܡܕܡ ܕܢܐ ܝܗܒ. ܘܟܕ ܡܫܬܪܝܢ ܗܟܢܐ ܡܢ ܟܘܫܟܒܐ ܕܐܟܘ̈ܬܗܘܢ. ܢܬܟܬܪܘܢ ܐܦ ܡܢ ܡܪܬܘܬܐ ܕܟܢܘܫܐ ܕܐܟܘܗܘܢ. ܟܕ ܐܦܠܐ ܐܢܫ ܡܢ ܟܢܘܫܗܘܢ ܢܐܪܬ ܝܬܒ ܐܢ ܡܫܡܝܢ ܡܪܬܝܢ ܠܗܘܢ ܕܝܢ ܟܪ̈ܘܗܘܢ ܟܠܦܘܪ ܘܕܠܐ ܟܠܝܢ ܚܕܡܝܢ ܕܢܗܘܐ ܕܢܬܟܬܪܘܢ..

§ 4. ܘܐܢ ܝܬܒ ܐܢܫ ܕܟܕܢܗܘܐ ܐܢ ܟܕ ܚܠܝܡ ܘܐܢ ܟܕ ܦܐܪܐ: ܢܣܪ ܚܕܝܐ[6] ܕܢܣܒ. ܚܕܡܬܐ ܠܗ̈ܝܢ ܚܕܝܐ ܫܠܝܛ ܐܢ ܠܗܝܢ ܠܢܘܦܝ ܢܦܫ. ܡܢ ܗܠܝܢ ܕܝܢ ܗܪܝܢ ܘܡܢ ܣܡܟܬܐ ܚܕܡܬܐ ܠܟܘܪܐ ܦܠܓܐ. ܘܡܢ ܚܘܪܐ ܠܗܠܝܢ. ܚܕܐ ܡܢ ܗܠܝܢ ܡܢ̈ܘܬܐ. ܘܡܢ ܗܠܝܢ ܠܬܠܬ. ܚܕܐ ܡܢ ܐܪܒܥ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܢܣܒ ܡܢ ܢܫܡܘܬܐ ܗܘܐ ܢܣܒ ܚܠܗܘܢ ܚܕܝܐ ܢܦܠܘܢ ∴

§ 5. ܘܐܢ̄ ܟܪ ܚܬܢܝܢ ܘܣܡܟ ܟܢܫܐ ܐܢ ܕܟܪܐ ܗܘ ܘܐܢ ܢܩܒܬܐ. ܫܠܝܛ ܚܬܢܐ ܕܡܫܬܒܩ ܦܠܓ ܕܡܦܪܢ ܢܘܡܣܐ. ܦܠܓ ܕܢܩܒܬܐ ܡܢ ܡܠܟܘܬܐ ܚܕܡܬܐ

[1] ܢܒܘܫ, verbessert zu ܢܒܘܝ. [2] Nur untere Zeichenreste vorhanden (ܕܟܠ ܢܦܫܬ?). [3] ܘܐܠܗܐ. [4] ܐܢܫܘܗܝ. [5] Besser ܫܠܝܛ ܠܗܘܢ oder ܫܠܝܛܝܢ. [6] ܚܕܝܐ.

Porro

Leges laïcae Romaeorum factae ab Ambrosio confessore quum jussus esset a rege Valentiniano ut ordinaret τὸν ἡγεμόνα atque quomodo judicaret omnemquemque (in justitia) et in timore dei.

§ 1. L 1.

1. Wenn ein Mann, ohne ein Testament geschrieben zu haben, stirbt und Kinder, männliche und weibliche, hinterläßt, erben sie gleich.

2. Wenn er aber durch Testament seine Kinder nach seinem Belieben ein Viertel von seiner Habe zu wohltätigen Zwecken erben läßt und die übrigbleibenden drei Viertel seinen Kindern übergibt, ist er dazu berechtigt.

3. Wenn er keine Söhne hat, beerben ihn seine Töchter. Und wenn er keine Töchter hat, kann er erben lassen, wen er will.

4. Wenn er aber plötzlich stirbt, ohne ein Testament gemacht zu haben, beerbt ihn sein Vater, falls er noch lebt; andernfalls seine Brüder und Schwestern gleichmäßig, und wenn er keine Geschwister (wörtlich: Brüder) hat, seine Onkel, und wenn diese nicht vorhanden sind, die Söhne seiner Onkel, und wenn diese nicht vorhanden sind, die Söhne seiner Schwestern (*Text:* seines Bruders), und wenn diese nicht vorhanden sind, die Söhne seiner Tanten. Und wenn männliche Personen in dem Geschlecht des Vaters nicht mehr vorhanden sind, erben die weiblichen Personen seines Geschlechts. So wandern wir durch alle Generationen.

§ 2. L 2.

Wenn der Vater eines Mannes, der im Begriff ist zu sterben, noch lebt, kann weder der letztere noch seine Söhne ein Testament machen. Was sie auch immer besitzen mögen, gehört nicht ihnen, weil es unter der Macht ihrer Väter ist.

§ 3. L 3.

Wenn er nämlich seine Söhne oder einen von seinen Söhnen vor dem Richter freilassen (emanzipieren) will, indem er bekennt, daß es deshalb geschieht, weil sie ihn in allem geehrt haben, läßt er sie frei durch eine Schrift.

Und wenn er ihnen etwas gibt, gibt er es ihnen vor dem Richter.

Indem sie also von dem Joch (Unterwerfung) ihrer Väter freigelassen werden, werden sie auch der Erbschaft des Geschlechtes ihres Vaters entfremdet, indem auch niemand von ihrem (der Emanzipierten) Geschlecht sie (das Geschlecht des emanzipierenden Vaters), wenn sie sterben, beerbt. Sie (die Emancipati) werden nur von ihren Kindern beerbt, und ohne irgendeine Hinderung machen sie ihr eigenes Testament.

§ 4. L 4.

Wenn ein Mann, sei er gesund oder sei er sterbend, Sklaven, die er besitzt, durch Testament freilassen will, darf er bis zu 2 Sklaven, wenn er nur diese besitzt, freilassen; von dreien 2, von 5—10 die Hälfte, von 10—30 ein Drittel und von 30—100 ein Viertel.

Wenn er aber mehr, als dies Gesetz erlaubt, freiläßt, bleiben sie alle Sklaven.

§ 5. L 5.

Ein Mensch, sei es Mann oder Weib, kann mit 25 Jahren ein Testament machen, weil er erwachsen ist, sintemal nämlich das Mädchen von der Geburt bis zum 12. Jahr, der Knabe bis zum 14. Jahr dem ἐπίτροπος

ܠܡܫ̈ܬܡܫܬܐ ܥܒ̈ܕܐ. ܘܕܡܟܪ̈ܐ ܒܕܡܘܬܐ ܠܐܫ̈ܬܡܫܬܐ ܥܒ̈ܕܐ ܚܫܚܐ ܐܦܝܛܪܘܦܐ ܘܦܩܘܕܐ ܡܥܒܕܢ. ܘܗܘ ܡܢ ܐܫ̈ܬܡܫܬܐ ܥܒ̈ܕܐ. ܘܗ̇ܝ ܩܡ ܡܫ̈ܬܡܫܬܐ ܒܕܡ̇ܝܐ ܠܡܫܡܫܝܢ ܘܡܥܒܕ[1] ܚܫܚܐ ܒܝܘܡܐ. ܘܡܢܝܢ ܕܢܗܘܐ ܠܡܥܒܕܢ ܐܦ ܒܥܘܒܕܐ ܕܒܝܘܡܐ. ܐܢ ܐܠܝܢ ܀

§ 6. ܐܢ ܐܒܐ ܕܐܢܬܬܐ ܚܒܝܒ ܘܡܚܒܠܬܗ̇[2] ܢܝܚܐ ܥܒ̈ܕܘܗܝ ܒܢ̈ܝܐ ܕܒܝܬܗ.

§ 7. ܡܛܠ ܥܒܕܐ ܘܥܒ̈ܕܘܗܝ ܀ ܡܥܒܕܢܘܬܐ ܕܝܢ ܕܒܡܫܡܫܢܘܬܐ ܕܠܥܒܕܐ ܗ̄ܘܝܐ. ܠܐ ܡܛܠ ܥܒܕܐ. ܗ̄ܝ ܕܝܢ ܐܦܝܛܪܘܦܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܡܗܝܪܐ ܐܦܝܛܪܘܦܐ ܒܡܗܝܡܢܐ ܠܐ ܐܢܫ. ܟܠ ܕܐܠܐ ܕܡܗܝܡܢܐ ܡܢܗ ܐܒܘܗܝ[3] ܥܒ̈ܕܘܗܝ ܚܕ ܡܢܗܘܢ ܕܟܠܐ ܡܥܒܕܐ. ܐܢ ܒܪ ܡܗܝܡܢ ܘܡܥܒܕ ܥܒ̈ܕܐ ܠܡܫ̈ܬܡܫܢܘܗܝ. ܗܢܘܢ ܠܐ ܚܕ ܡܢ ܐܢ̈ܫܐ ܕܠܥܒܕܐ ܕܡܢܗ. ܐܘ ܚܕ ܡܢ ܒܢ̈ܝ ܐܢ̈ܫܐ. ܗ̇ܢܐ ܐܦܝܛܪܘܦܐ ܐܘ ܡܫܡܫܢܐ ܒܪ ܦܘܬ ܡܠܟ ܡܢܘܢܝܐ

§ 8. ܕܡܫܬ̈ܡܫܢܐ ܥܒ̈ܕܘܗܝ. ܐܢ[4] ܠܡܚܝܢ ܡܫܡܫܬܐ ܗܘ ܠܫ̈ܠܝܚܐ[5] ܘܐܢ ܩܐܡ ܠܥܒܕܐ ܕܐܢܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ. ܘܠܝܬ ܠܗ ܐܢ̈ܫܐ ܘܢܦܫܗ ܐܡܗܘܢ ܕܡܥܒ̈ܕܘܗܝ[6] ܒܥܘܗܕܢܐ ܕܡܫܠܡܢܘܬܐ ܒܕܝܢ ܕܝܠܗ. ܡܛܠ ܕܗܕܐ ܗܟܢܐ ܕܒܕܡܘܬܐ ܕܐܒܐ ܫ̈ܠܝܚܐ ܘܡܥܠܡܢܐ ܠܗܘܢ ܡܢܝܢ. ܕܐܒܘܗܘܢ ܠܥܒܕܐ ܠܐ ܗܘܐ[7] ܘܡܥܒ̈ܕܘܗܝ. ܘܐܢ ܠܐ ܢܝܫܐ[8]. ܕ̈ܥܒܕܐ ܡܫܡܫܢ ܥܠ ܫ̈ܠܝܚܐ. ܐܦܝܛܪܘܦܐ ܘܡܫܡܫܢܐ ܒܕ ܡܗܝܡܢ ܒܥܒ̈ܕܐ ܕܡܢܗܘܢ ܡܫܬܡܫ ܡܫܡܫ ܒܕܡܘܬܐ ܕܡܫܠܡ ܫ̈ܠܝܚܐ ܀

§ 9. ܐܢ ܐܝܬ ܕܡܝܬܐ ܒܢ̈ܝܐ ܡܫܬܥܒܕܐ. ܥܠܝܗ ܟܪܐ ܠܗܘܢ ܡܢ ܡܪܬܘܬܗ. ܒܪ ܡܢ ܚܕܐ ܡܢ ܐܪ̈ܒܥ ܡܢܘܢ ܡܛܠ ܠܗܘܢ ܒܠܚܘܕ ܗܘ ܩܢ ܕܡܫܡܫܐ ܠܟܠ ܚܕ ܡܢܢ ܕܥܒܪ ܘܐܢ ܡܫܡܫܬܐ ܀ ܐܢ ܐܝܟ ܥܠܝܗ ܠܡܫܡܫܘ ܒܡܫܡܫܢܐ ܡܪܬܘܬܐ ܡܫܡܫܪܐ. ܡܫܡܪܐ ܕܝܢ ܒܠ[9] ܕܡܫܡܫܢܘܬܐ ܒܡܫܒܚܐ ܡܢܗܘܢ ܡܫܬܡܫܬܐ.[10] ܠܐ ܥܠܝܗ[11] ܕܠܐ ܡܗܡܢܐ ܕܡܫܡܫܐ ܡܢ ܒܢ̈ܝܐ ܘܡܢ ܡܫܡܫܐ ܕܒܢ̈ܝ ܚܐܪ̈ܐ ܀

§ 10. ܐܢܬܬܐ ܒܪܬ ܚܐܪ̈ܐ ܒܪܬ ܡܠܟܐ ܒܢ̈ܝܐ ܗܘܬ ܠܗ̇ ܘܦܘܢܝܐ ܕܒܢ̈ܝܐ.

§ 11. ܘܡܬܦܪܢܣܬ ܒܡܢ ܐܪ̈ܒܥܐ ܦܠܓ ܕܡܫܡܫܢ ܒܒܢ̈ܬܐ ܕܡܫܠܡܘ̈ܬܐ. ܐܚܝܕܐ ܕܡܥܒܕ ܠܐ ܥܠܝܗ ܕܢܗܘܐ ܐܦܝܛܪܘܦܐ ܐܘ ܒܝܘܡܐ ܠܫ̈ܠܝܚܐ. ܘܠܐ ܡܫܬܠܡܐ ܒܕܡܝܐ ܡܠܟ ܐܝܟ ܐܠܐ ܡܠܟ ܥܒ̈ܕܘܗܝ ܒܕܡܘܬܐ ܕܡܫܬܡܫ ܀

§ 12. ܐܢ ܡܫܡܫܬ ܐܢܬ ܡܪܬܘܬܐ ܘܠܐ ܢܝܚܐ ܥܠܝܗ. ܐܢ

---

1 ܠܡܫܡܫܝܢ ohne ܘܡܥܒܕ. 2 Ob ܕܡܫܡܫ ܒܚܒܠܬܗ̇? 3 ܐܒܘܗܝ 4 ܐܢ ܕܝܢ statt ܐܢ. 5 ܠܫ̈ܠܝܚܐ. 6 ܕܡܥܒ̈ܕܘܗܝ. 7 ܕܠܐ ܗܘܐ statt ܠܐ ܗܘܐ. 8 ܢܝܫܐ ܕ̈ܥܒܕܐ. statt ܢܝܫܐ. 9 ܠܒܠ. 10 ܡܫܡܫܬܐ. 11 ܠܐ ܥܠܝܗ ergänzt.

und Befehlshaber unterworfen ist, und dieser vom 14. Jahr, jene vom 12. Jahr bis zum 25.[1] Jahr dem Untersucher unterworfen ist.

Sie können aber auch zur Zeit der Untersucher (d. h. solange sie den Untersuchern unterworfen sind) Testament machen, wenn es notwendig ist.

§ 6. L 6.

Wenn der Vater eines Weibes gestorben ist und ihr Gemahl die Kinder seiner Tochter bevormunden (verwalten) will, stellt er einen Bürgen und bevormundet sie (*s. Anm.*).

§ 7. L 7.

Ein Verwalter nämlich, der durch das Testament eines Mannes es geworden ist, braucht nicht einen Bürgen zu stellen. Dies ist nämlich der ἐπίτροπος.

Wenn aber Waisen nicht durch Testament einen ἐπίτροπος haben, weil ihr Vater ohne Testament gestorben ist, dann bevormundet (verwaltet) sie einer von ihnen, ohne einen Bürgen zu stellen, wenn er 25 Jahre alt ist.

Anderenfalls bevormundet einer von den Brüdern des verstorbenen Mannes oder einer von den Söhnen seiner Brüder die Kinder als ἐπίτροπος oder Curator, indem er schreibt (ein Inventar) über die Habe der Waisen, vorausgesetzt, daß er erwachsen ist.

§ 8. L 8.

Wenn ein Mann, der Kinder hat, stirbt und keine Brüder hat, und nun die Mutter derselben die Kinder ihres Gemahls bevormunden (verwalten) will, so übernimmt sie vor dem Richter die Verpflichtung, daß sie, bis die Kinder groß sind und sie ihnen die Habe ihres Vaters übergibt, sich nicht (wieder) verheiratet und die Vormundschaft führt.

Wenn sie aber nicht will, bestellen die Behörden (Principes) für die Kinder einen ἐπίτροπος und Curator unter der Bedingung, daß diese Bürgen stellen (sich dadurch verpflichtend), daß sie die Habe behüten, bis daß die Kinder großjährig werden.

§ 9. L 9.

1. Wer rebellische Kinder besitzt, darf sie von seiner Erbschaft loslösen, indem er ihnen aus einem Viertel nur dasjenige gibt, was jedem einzelnen von ihnen, Mann oder Weib, zukommt.

2. Ob ein Mann durch Testament einen ehrlosen Erben aufstellen darf. Ehrlos ist nämlich jeder, der wegen einer bestimmten Sünde angeklagt wird. [Er darf es nicht], damit nicht das Testament von den Kindern und vom Geschlecht der Freien angefochten werde.

§ 10. L 10.

Die freie Frau hat nach 3 Kindern die Gerechtsame der Kinder, das Kebsweib nach 4.

§ 11. L 11.

Jeder, der dem Werk des Königthums unterworfen ist, wie der Soldat (*wörtlich:* Reiter) kann nicht ἐπίτροπος oder Untersucher (= Curator) für Kinder sein noch auch Verteidiger vor Gericht für irgend jemand außer für sich selbst, (solange) bis daß sie (vom Werk des Königtums) befreit sind.

§ 12. L 12.

Wenn jemand schriftlich zum Erben eingesetzt wird, aber nicht (Erbe sein) will, ist er dazu berechtigt.

Wenn er aber, nachdem er Erbe geworden und gehandelt (d. h. irgendwie über die Erbschaft verfügt) hat, sich entfernt (*s. Anm.*), ist er dazu nicht berechtigt.

Wenn er aber, bevor er an die Erbschaft herantritt, sie an seiner Stelle einem anderen geben will, ist er dazu berechtigt.

---

[1] Hds. bis 20, ein Schreibfehler für bis 25.

ܕܝܢ ܒܬܪ ܕܗܘܐ ܘܫܒܪ[1] ܢܦܫܗ. ܠܐ ܫܠܝܛ. ܐܦ ܕܝܢ ܒܥܠܡܐ. ܫܘܦܪܐ ܠܦܪܘܫܘܬܐ ܝܗܒ ܕܫܘܠܛܢܗ ܠܐܢܫ ܒܠܚܘܕܘܗܝ ܫܠܝܛ..

§ 13. ܐܦ ܡܛܠ ܝܨܪܐ ܡܢ ܐܢܫ ܠܐܢܫܘܬܐ ܫܠܝܛܐ ܕܢܗܘܐ ܘܬܘܒ ܥܠ ܦܪܝܫܘܬܗ ܘܐܬܝܗܒ ܠܚܐܪܘܬܗ ܒܟܠܗ ܕܢܗܘܐ ܢܛܪ ܠܗ

§ 14. ܡܢܝܢܗ ܥܡ ܐܠܠܗ ܀ ܚܐܪܘܬܐ ܘܐܝܬܘܬܐ ܒܗ ܐܘܡ. ܠܐ ܫܠܝܛܝܢ ܠܡܛܠ ܠܣܓܕܐ ܩܘܪܒܢܐ ܡܢ ܡܢܝܢܗܘܢ. ܐܠܐ ܐܦ ܒܝܬ ܒܗܘܝܢܐ

§ 15. ܒܡܬܠܐ ܀ ܘܐܠܐ ܫܠܝܛ ܠܚܐܪܘܬܐ ܕܢܫܬܕܠ ܠܐܢܫܘܬܗ ܒܡܕܡ ܕܒܥܐ. ܐܠܐ ܐܦ ܡܢܐ ܡܢܗ. ܘܒܬܪ ܕܥܒܪܐ ܠܗ ܒܡܠܬܐ ܕܒܘܠܒܐ. ܒܕܘܟܬܐ ܠܗܕܝܢ ܡܕܝܢ ܫܠܝܛ ܡܫܬܕܠ ܠܗ[2] ܐܦ ܡܫܬܪ ܠܗ[3]

§ 16. ܡܢ ܦܪܝܫܘܬܐ[4]. ܘܐܦ ܒܗ ܡܢܗ ܒܟܠܗ ܕܐܢܫܘܬܐ ܡܕܡ ܕܦܠܚ ܒܬܪܐ ܡܕܝܢ ܗܘܐ ܠܚܐܪܘܬܐ. ܩܕܝܡܐܝܬ ܡܢ ܟܠ ܡܘܗܒܬܐ ܕܡܢܗ ܡܢ ܒܟܠܗ. ܒܗ ܕܐܠܐ ܡܢܬܗ ܘܐܠܐ ܫܠܝܛܐ[5] ܕܬܗܘܐ ܠܚܐܪܘܬܐ.

§ 17. ܢܚܒܪ ܡܢ ܢܦܫܘܬܐ ܐܢܫܬܐ[6] ܩܕܡ ܠܐ ܢܗܘܐ ܐܘܠܨܢܐ. ܘܐܠܐ ܘܡܫܬܠܛܘܬܐ. ܘܐܠܐ ܚܘܒܐ ܘܐܠܐ ܡܠܘܟܐ ܠܡܠܟܐ. ܘܐܠܐ ܕܢܚܐ

§ 18. ܘܐܠܐ ܚܝܐ ܀ ܘܐܝܬܘܬܐ ܒܢܝ ܐܢܫܐ ܘܐܢܐ ܕܐܢܫܘܬܗ ܠܐ ܫܠܝܛܢܐ ܕܬܒܥܐ ܕܡܛܠܐ ܐܘ ܬܫܒܚܬܐ ܡܕܘܬܐ ܕܦܪܝܫܘܬܗ. ܐܦ ܕܝܢ ܡܬܚܡ ܫܠܝܛܐ. ܗܘ ܐܦ ܚܐܪܘܬܐ ܒܬܪ ܕܝܢ ܐܢܫܘܬܗ ܘܐܢܐ ܕܐܢܫܘܬܗ

§ 19. ܘܐܠܐ ܐܬܚܪܘܪܬ. ܘܐܠܐ ܡܫܬܪܪ ܫܠܝܛܝܢ ܕܢܘܟܪܝܐ ܡܢ ܝܨܪܐ ܕܡܬܩܪܐ ܩܕܡ. ܐܦ ܡܛܠ ܦܘܪܫܢ ܣܘܓܐ ܐܘ ܡܕܐܬܐ.[7] ܐܠܐ ܐܦ

§ 20. ܒܬܘܡܪܐ ܕܩܢܐ ܡܬܚܡ ܣܘܓܐ ܀ ܡܫܬܠܛܢܐ ܐܢܫܘܬܐ ܒܦܪܝܫܘܬܗ ܡܩܒܠܐ ܐܦ ܡܢܗ ܐܢܫܘܬܗ. ܘܒܬܪܟܢ ܐܦ ܐܦ ܒܟܠܗ ܘܠܗ ܐܢܫܘܢ ܀

§ 21. ܫܠܝܛ ܚܐܪܐ ܡܢܗܪ ܒܢܒܝܐ ܡܕܡ ܫܘܒܚܐ ܕܡܬܪ ܡܕܡ ܒܩܘܠܐ. ܒܡܠܬܐ[8] ܐܦ ܒܟܠܗܝܢ ܝܨܪܐ ܕܡܢܐ ܘܐܦ ܢܦܫܗ ܙܕܩ ܕܢܬܚܫܚ ܡܛܠܗ. ܡܛܠ ܕܐܦ ܠܐ ܚܛܐ ܡܢܝܢܗ ܢܦܫܗ ܫܠܝܛܐ ܡܪܘܬܐ

§ 22. ܕܢܫܬܘܠ ܡܢܝܢܗ .. ܐܦ ܕܒܒܪܐ ܡܢܗܪ[9] ܀ ܫܠܝܛ ܐܢܐ ܕܡܘܬܒ ܠܒܪܗ ܡܢܝܢܐ ܒܢܝܗܘܢ ܒܚܝܠܐ ܕܝܗܘܒܘܬܐ ܢܦܫܗ. ܐܦ ܕܝܢ

§ 23. ܠܢܘܟܪܝܐ ܢܫܒ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܕܢܦܫܗ ܀ ܘܫܠܝܛ ܕܡܢܗܪ ܒܢܒܝܐ

---

1 ܘܣܒܪ. 2 ܠܗ. 3 ܠܗ. 4 ܡܪܝܫܘܬܐ.
5 ܫܠܝܛ. 6 Nach ܢܦܫܘܬܐ fehlt etwas wie ܠܐ ܗܘܬ ܠܗ.
7 ܐܬܐ ܡܢ statt ܡܕܐܬܐ. 8 ܘܒܡܠܬܐ?
9 ܒܢܒܝܐ ܕܡܢܗܪ.

§ 13. L 13.

Wenn einer Frau von irgend jemand eine Habe zufließt, ist sie berechtigt dieselbe anzunehmen, ihrer φερνή hinzuzufügen und ihrem Gemahl durch eine Urkunde zu übergeben, damit er ihr ihre Habe samt Wachstum behüte.

§ 14. L 14.

Mann und Frau können nicht, solange sie (in der Ehe) harmonieren, aus ihrer Habe einander ein Geschenk machen, außer, wenn sie zu sterben kommen, durch ein Testament.

§ 15. L 15.

Ein Mann kann nicht seine Frau wegen etwas Böses verklagen, es sei denn, daß er es beweisen kann.

Wenn er sie aber durch Scheidungsbrief entläßt, so kann er bis (zum Ablauf von) zwei Monaten (danach) sie verklagen, sie auch an der φερνή einen Verlust erleiden lassen.

§ 16. L 16.

Wenn nach dem Tode des Gemahls einer Frau, bevor noch 10 Monate voll werden, sie sich (wieder) verheiratet, wird sie aller Geschenke, die sie von ihrem Gemahl erworben hat, beraubt, weil sie ihn nicht geehrt hat. Und sie ist nicht berechtigt, sich (wieder) zu verheiraten.

§ 17. L 17.

Dem nach den Gesetzen Ehrlosen (kommt nicht) irgendwelche Ehre (zu). Er wird nicht Gesandter, nicht σύγκλητος (sic!), nicht Priester, nicht Ratgeber des Königs, nicht Richter und nicht Oberhaupt.

§ 18. L 18.

Die Frau kann nicht zu Lebzeiten ihres Vaters oder Vatersvaters ein Testament machen oder Erben ihrer φερνή bestimmen. Wenn jene aber gestorben sind, kann sie es.

Ebenso auch ein Mann, solange sein Vater oder Vatersvater lebt.

§ 19. L 19.

Weder ἐπίτροπος noch Curator dürfen von der Habe der Waisen etwas verkaufen, auch dann nicht, wenn es zur Zahlung einer Schuld oder Steuer geschieht. Nur auf Befehl des Richters (dürfen sie verkaufen) soviel, als für die Zahlung der Schuld genügt.

§ 20. L 20.

Die Frau bekommt die Verfügung über ihre φερνή zuerst, wenn ihr Vater gestorben ist, und dann, wenn auch ihr Gemahl (gestorben ist) und sie nicht mehr sind.

§ 21. L 21.

Ein Mann kann einen Sklaven freilassen vor Zeugen, besser: vor Priestern. In dem Schreiben muß er genau angeben, ob ohne die Habe, die er (der Sklave) erworben hat, oder mit ihr. Denn wenn er seine Habe neben ihm (seiner Person) nicht erwähnt, ist der Erbe (des Freilassers) berechtigt, seine Habe (an sich) zu nehmen, wenn auch der Sklave freigelassen ist.

§ 22. L 22.

Der Vater, der zu seinen Lebzeiten durch eine schriftliche Verfügung seinem Sohn eine Habe gibt, kann sie ihm wieder abnehmen. Wenn er sie aber einem Fremden gibt, kann er sie ihm nicht wieder abnehmen.

§ 23. L 23.

Der Freilasser eines Sklaven kann, solange er lebt, ihn wieder zum Sklaven machen, wenn er sieht, daß er (der Sklave) ihm durch irgendeine Schande Kummer (Bedrängnis) macht.

§ 24. ܟܕ ܚܕ ܕܝܗܘܦܘܣ ܢܟܬܒܘܢܗ: ܐܝܟ ܚܘܪܐ ܕܡܟܬܒ ܠܗ ܒܝܬܪܐ ܡܕܡ ⁘ ܐܝܟ ܝܗܒ ܐܢܫ ܡܕܡ ܠܐܢܫ ܒܚܝܐ. ܘܠܐ ܡܨܐ ܠܗ ܫܘܠܛܢܐ ܒܠܘܗܝ ܠܐ ܫܦܝܪ ܗܘ ܡܛܠ ܕܢܣܒ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܠܒܪܗ ܢܣܒ ܫܦܝܪ ⁘

§ 25. ܐܢܬܬܐ ܠܐ ܫܠܝܛܐ ܕܬܘܣܦܬܗ ܒܒܠܗ ܒܡܕܡ ܕܗܢܐ. ܘܠܐ ܐܦܢ ܠܐܚܘܗܝ. ܘܠܐ ܚܒܝܒܐ ܠܡܪܗ. ܘܠܐ ܠܒܪܐ ܠܐܒܘܗܝ. ܐܠܐ ܐܝܟ ܕܡܕܡ ܕܡܠܟܬܐ. ܐܝܟ ܒܐܪܡܠܘܬܐ. ܘܐܦ ܒܚܝܐ[1] ܕܒܢܝܢ ⁘

§ 26. ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܓܒܪܐ ܕܢܗܒ ܡܢ ܢܟܣܘܗܝ ܡܕܡ ܠܟܠܬܐ ܐܦܢ ܕܡܟܝܪܐ ܡܢܗ. ܠܟܠܬܐ ܕܝܢ ܡܟܝܪܬܐ ܕܒܪܗ: ܫܠܝܛ ܕܢܗܒ ⁘

§ 27. ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܓܒܪܐ ܕܢܗܒ ܟܠܗ ܢܟܣܘܗܝ ܠܐܢܫ ܢܘܟܪܝ[2]. ܐܠܐ ܕܬܠܬ ܡܢܘܬܐ ܗܠܝܢ ܡܢܘܬܐ. ܘܚܕܐ ܡܢ ܐܪܒܥ ܢܦܠܓ ܠܒܢܘܗܝ ⁘

§ 28. ܕܢܗܒ ܓܒܪܐ ܠܢܡܘܣܐ ܕܟܬܒ ܠܗ ܕܡܬܘܣܐ ܡܢ ܢܟܣܘܗܝ ܫܠܝܛ.

§ 29. ܟܕ ܒܕܝܬܩܐ ܟܬܒ: ܡܐ ܕܢܣܒ ܠܗ. ܡܢ ܢܟܣܝܢ ܟܕ ܡܝܬ ܗܘܐ ܐܢܬܬܐ ܕܢܣܒܐ ܒܢ̈ܝܐ. ܒܒܠܗ ܢܕܒ ܗܘܐ ܦܪܢܝܬܗ: ܗܢܐ ܕܝܢ ܦܢܝܬ ܢܡܘܣܐ: ܕܐܝܟ ܚܕ ܐܒܘܗ̇[3] ܠܐ ܢܣܒ ܟܠܗ̇ ܦܪܢܝܬܐ ܕܟܠܗ̇ ܡܫܠܡ ܒܢܝ̈ܗ̇. ܘܐܦ ܒܢ̈ܝܐ ܠܗ̇. ܫܠܝܛܐ ܕܬܬܠ ܦܠܓܗ̇ ܕܦܪܢܝܬܐ ܒܕܝܬܩܐ ܠܟܠ ܕܨܒܝܐ.

§ 30. ܫܠܝܛ ܠܓܒܪܐ ܕܢܫܠܛ ܠܒܢܘܗܝ ܟܠ ܚܕ ܕܨܒܐ ܡܢ ܢܟܣܘܗܝ. ܠܡܦܠܓ ܘܠܡܬܠ ⁘

§ 31. ܘܫܠܝܛܐ ܐܢܬܬܐ ܚܪܬܐ ܕܬܬܠ ܫܘܠܛܢܐ ܒܟܬܒܐ ܠܒܢܝܗ̇. ܕܢܦܪܢܣ ܢܟܣܐ ܕܢܟܣܐ ܡܐ[4] ܕܝܗ̇. ܘܠܓܒܪܐ ܫܠܝܛ ܕܢܫܠܛ ܠܒܪܗ ܠܡܦܪܢܣܘ ⁘ ܢܟܣܐ ܕܩܢܝܐ. ܐܘ ܢܟܣܐ ܡܐ ܕܝܗ̇ ⁘

§ 32. ܫܠܝܛ ܠܓܒܪܐ ܕܢܟܬܘܒ ܠܗ ܐܦܛܪܘܦܐ ܠܒܢ̈ܝ ܒܢ̈ܘܗܝ ܕܢܫܬܐܠ ܒܕܡܐ ܕܡܢܐ. ܡܛܠ ܕܢܫܒܩܘܢ ܒܢܝܢ[5] ܐܘ ܚܕܐ ܒܢܝܐ ܕܢܗܦܟ ܠܒܢܝܗܘܢ ܘܐܦ ܒܝܬܐ ܒܢܝ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܕܠܐ ܢܦܪܢܣ ⁘

§ 33. ܫܠܝܛ ܠܓܒܪܐ ܕܠܐ ܒܢܐ ܒܢ̈ܝܐ ܕܢܗܘܐ ܢܟܣܐ[6] ܕܢܝܫܐ. ܘܢܟܬܒܘܗܝ ܗܘܐ ܡܪܘܬܐ ܠܒܢܝܗ.

§ 34. ܘܕܐܝܟ ܒܢܝܐ ܒܢ̈ܝܐ ܘܒܢܬܐ. ܕܢܟܬܒܘܗܝ ܐܦ ܠܐ ܡܫܟܚ ܠܗ ܐܦܛܪܘܦܐ ܐܘ ܩܘܪܛܘܪ ܥܠ ܒܢ̈ܘܗܝ ܐܝܬ. ܗܝ ܓܝܪ ܕܩܘܪܛܘܪܗ

---

[1] ܒܚܝܐ ohne ܘܐܦ.

[2] ܒܢ̈ܝܐ ܢܘܟܪܝ statt ܢܘܟܪܝ.

[3] Lücke zwischen ܐܒܘܗ̇ und ܠܐ.

[4] ܡܪܐ. [5] ܒܢܝܢ.

[6] ܢܟܣܐ zweimal.

§ 24. L 24.

Wenn jemand durch eine Urkunde einem anderen etwas gibt, ihm aber nicht die Vollmacht darüber gibt, so ist nicht gültig, was er auch gegeben hat. Wenn er es aber seinem Sohn gegeben hat, ist es gültig.

§ 25. L 25.

Eine Frau darf nicht ihren Gemahl wegen etwas Odioses verklagen, noch ein Bruder seinen Bruder, noch ein Sklave seinen Herrn, noch ein Sohn seinen Vater, außer wegen einer Sache des Königs, sei es wegen Purpurs oder wegen edler Steine.

§ 26. L 26.

Ein Mann darf nicht einem Sklaven, der von ihm freigelassen wird, etwas von seiner Habe geben; dem Sklaven aber, dem unterworfenen seines Hauses (sic!) darf er geben (s. *Anm.*).

§ 27. L 27.

Ein Mann darf nicht seine ganze Habe einem fremden Menschen geben, sondern er darf die Erbschaft zu drei Vierteln hinterlassen (als Legat), und ein Viertel verteilt er über seine Kinder.

§ 28. L 28.

Ein Mann darf dem νομικός, der ihm das Testament schreibt, von seiner Habe (etwas) geben, indem er im Testament angibt, was er ihm gegeben hat.

§ 29. L 29.

Früher pflegte, wenn eine Frau, die Kinder besaß, starb, ihr Gemahl ihre φερνή zu erben. Jetzt aber befiehlt das Gesetz, daß, wenn ihr Vater noch lebt, (dieser die eine Hälfte der φερνή bekommt und ihr Gemahl die andere; wenn aber ihr Vater) nicht mehr lebt, die ganze φερνή ihrem Gemahl gehört wegen ihrer Kinder. Und wenn Kinder nicht da sind, kann sie die Hälfte der φερνή durch Testament vermachen, wem sie will.

§ 30. L 30.

Ein Mann darf seinem Sklaven über jede Sache seiner Habe, daß er damit schalte und walte und sie behüte, Vollmacht geben.

§ 31. L 31.

Eine freie Frau kann durch schriftliche Verfügung ihrem Gemahl Vollmacht geben, daß er die Habe, die sie besitzt, was es auch sei, verwalte.

Und ein Mann darf seinen Sohn bevollmächtigen, das Geld, das er besitzt, oder die Habe, was es auch sei, zu verwalten.

§ 32. L 32.

Ein Mann, den man zum ἐπίτροπος über die Kinder seines Verwandten macht, darf sich vor dem Richter weigern (die Vormundschaft anzunehmen), falls er fünf Kinder oder mehr besitzt, damit er sich ganz seinen Kindern widmen könne. Wenn er aber weniger besitzt, kann er die Vormundschaft nicht ablehnen.

§ 33. L 33.

Ein Mann, der nicht Söhne besitzt, darf einen Sklaven, den er besitzt, freilassen und ihn zum Erben für seine Habe machen.

§ 34. L 34.

Und wenn er kleine Kinder besitzt, darf er ihn (seinen Sklaven), wenn er ihn auch nicht freiläßt, zum ἐπίτροπος oder Curator über seine Kinder machen. Denn das ist ein Zeichen der Rechtschaffenheit des Sklaven (s. *Anm.*).

§ 35. ܕܡܬܒܥܐ. ܫܠܝܛ ܠܓܒܪܐ ܕܩܢܐ ܒܢܝܐ ܡܢ ܐܢܬܬܐ. ܕܢܬܠ ܠܗ̇ ܦܪܢܝܬܐ: ܕܫܡܥܢ ܐܢܘܢ ܒܡܟܬܒܬܐ: ܒܢܝܐ: ܘܡܪܘܬܐ. ܐܘ ܡܪܘܬܐ ܢܡܘܪܝܐ.

§ 36. ܫܠܝܛ ܠܓܒܪܐ ܕܟܕ ܢܣܒ ܐܢܬܬܐ ܕܢܬܠ ܦܪܢܝܬܐ ܘܐܣܝܪܬܐ ܕܢܬܠ ܠܗ̇ ܦܪܢܝܬܐ ܡܢ ܕܩܢܐ ܒܢܝܐ ܡܢ ܗܪܟܣܝܗܝܢ ܕܒܡܟܬܒܬܐ ܫܡܥܢ ܡܪܘܬܐ ܠܒܢܝܐ ⁘ ܕܗܢܝ ܕܢܬܠ ܠܗ̇ ܦܪܢܝܬܐ ܐܝܟ ܢܡܘܪܝܐ ܢܦܩ ܒܢܝܐ ܕܗܢܝ. ܐܢ ܕܝܢ ܦܠܓܐ ܕܟܠ ܕܡܟܬܒ. ܒܢܝ ܗܢܝ ܕܦܪܢܝܬܐ ܒܠܚܘܕ ܡܪܟܝܢ ܠܗ̇ ⁘

§ 37. ܫܠܝܛ ܠܓܒܪܐ ܕܡܩܝܡ ܒܢܝܘܗܝ ܕܗܘܝܘ ܒܢܝܢܐ ܘܡܟܬܒ[1]. ܘܐܝܬ ܠܗܘܢ ܒܢܝܐ[2] ܘܐܝܬ ܠܗܝܢ ܒܢܝܐ ܕܒܡܟܬܒܬܐ ܢܡܪܬ ܐܢܘܢ ܠܒܢܝ ܒܢܝ ܒܢܘܗܝ. ܐܢ ܕܝܢ ܕܠܐ ܕܡܟܬܒܬܐ ܢܡܘܬ. ܐܚܘܗܝ ܐܘ ܒܢܝ ܐܚܘܗܝ ܡܪܟܝܢ ܠܗ. ܘܐܢ ܠܝܬ ܐܚܘܗܝ. ܕܕܘܕܘܗܝ ܐܘ ܒܢܝܗܘܢ ܡܪܟܝܢ ܠܗ. ܘܐܢ ܗܠܝܢ ܠܝܬ. ܒܢܝ ܒܢܬܗ[3] ܢܦܠ ܕܡܢ ܒܠ ܗܠܟܝܢ ܕܒܪܐ ܡܬܠܒܫ ܡܪܘܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܝܬ ܗܘ ܕܒܪܐ.

§ 38. ܗܝܕܝܢ ܢܦܠܬ ܢܐܪܬܘܢ ⁘ ܐܢ ܕܝܢ ܢܡܘܬ ܡܢܕܡ ܠܐܢܫ ܘܐܢܫܝܢ ܫܡܥܢ ܒܡܟܬܒܐ. ܐܢ ܢܫܒܘܩ ܠܗ ܡܢ ܢܟܣܐ ܐܘ ܕܡܥܠܬܐ ܢܟܪܝܐ ܘܢܫܡܥܗ: ܘܐܢ ܠܐ ܢܫܒܘܩ ܠܗ ܡܢܕܡ ܒܕܝܢܐ ܕܢܦܘܩ ܠܗ ܢܟܣܐ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܕܢܘܒܠܘܗ ܠܐܢܫܐ. ܐܠܐ ܐܢ ܒܕܝܢܐ ܡܬܥܒܕ

§ 39. ܡܢ ܗܢܘܢ ܕܫܡܥܢ ܒܢܝܐ ⁘ ܐܢ ܢܡܘܬ[4] ܐܢܫ ܡܬܒܥܐ ܫܠܝܛ ܕܒܬܪܐ ܠܗ ܥܠ ܡܪܝܐ. ܘܐܢ ܠܐ ܫܒܩ ܠܗ. ܫܠܝܛ ܕܢܬܒܥܝܘܗܝ ܠܡܪܗ ܒܕܝܢܐ. ܘܢܦܩ ܢܟܣܐ ܕܢܦܩ. ܒܬܪ ܕܝܢ ܥܠ ܡܪܝܐ ܠܐ ܫܠܝܛ ܕܢܬܒܥܝܘܗܝ. ܐܠܐ ܐܢ ܒܪܘܫܐ ܗܘ ⁘ ܐܢ ܢܡܘܬ ܐܢܫ ܡܬܒܥܐ ܒܗܢܘܢ ܕܠܐ ܫܠܝܛ ܡܬܒܥܐ ܠܗ ܒܠܚܘܕ ܗܘܐ ܕܢܬܒܥܝܘܗܝ ܠܐ ܫܠܝܛ ⁘

§ 40. ܐܢ ܢܣܒ ܠܓܒܪܐ ܒܢܬܐ ܡܢ ܫܘܠܛܢܗ ܗܘܝܐ ܕܢܬܠ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܗ ܡܢ ܒܬܪ ܠܐ ܒܗܘܢ ܘܠܐ ܒܒܢܝܗܘܢ ⁘

§ 41. ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܓܒܪܐ ܕܢܦܩܘܕ ܠܡܟܬܒܗ[5] ܕܢܟܬܘܒ ܒܗ ܐܢܫ ܒܡܟܬܒܐ[6] ܗܝܕܝܢ

§ 42. ܕܢܬܠ ܡܬܒܥܐ ܗܘܬ ܗܝܕܝܢ ⁘ ܐܢ ܢܦܠ ܒܪܐ ܕܢܦܪܘܫ ܡܢ ܫܘܠܛܢܐ

§ 43. ܕܐܒܘܗܝ ܐܘ ܕܐܡܗ[7] ܗܝܕܝܢ ܕܢܬܠ ܫܠܝܛ ܗܘ ⁘ ܠܐ ܫܠܝܛܐ ܐܢܬܬܐ ܥܠ ܢܟܣܐ ܕܒܥܠܗ̇ ܥܠ ܫܡܗ̇. ܐܠܐ ܐܢ ܒܦܘܩܕܢܐ

---

[1] Zu ergänzen nach ܘܡܟܬܒ: ܒܢܝܐ ܠܗܘܢ ܠܗ ܒܢ ܒܢܝܗܘܢ.

[2] Zu ergänzen ܘܐܦ ܗܠܝܢ ܡܟܬܒ.

[3] ܐܚܘܗܝ. [4] ܢܡܘܬܘܢ. [5] ܠܡܪܗ.

[6] Zu lesen ܒܡܟܬܒܐ? [7] ܕܐܡܗ.

§ 35. L 35.

Ein Mann, der Kinder hat von einer Frau, die keine φερνή hat, darf sie (die Kinder) durch Testament zu Kindern und Erben oder zu fremden Erben machen.

§ 36. L 36.

Ein Mann, der eine Frau ohne φερνή und eine andere mit φερνή hat, darf, nachdem er von ihnen beiden Kinder (Söhne) bekommen hat, durch Testament neben den Kindern der Frau mit φερνή auch die Kinder der Frau ohne φερνή als Fremde zu Erben einsetzen. Wenn er aber ohne Testament stirbt, beerben ihn nur die Söhne der Frau mit φερνή.

§ 37. L 37.

Wenn eines Mannes eigene (*wörtlich:* zum Hause gehörige) Söhne tot sind, und (auch deren Söhne, ohne Söhne zu hinterlasssen,) gestorben sind; wenn diese Töchter hatten, (die ebenfalls verstorben sind), von ihnen aber Söhne vorhanden sind, so darf er durch Testament die Söhne der Töchter seiner Söhne zu Erben einsetzen (*s. Anm.*).

Wenn er aber ohne Testament stirbt, beerben ihn seine Brüder oder Brudersöhne.

Wenn er keine Brüder hat, beerben ihn seine Oheime (Vaterbrüder) oder ihre Söhne.

Und wenn auch diese nicht vorhanden sind, die Söhne seiner Töchter (*Text:* seiner Brüder), weil von allen Graden (der Verwandtschaft) die männlichen Individuen als Erben ausgewählt werden. Wenn es aber überhaupt keine männlichen Individuen mehr gibt, dann erben die weiblichen.

§ 38. L 38.

Wenn er (sic!) jemandem etwas verkauft und einen schriftlichen Kontrakt macht; wenn er dann (etwas) von der τιμή oder eine Arrha bekommen hat, ist sein Verkauf rechtskräftig. Und wenn er (auch) nichts bekommen hat, darf er, bis der Käufer ihm die τιμή zahlt, die Sache nicht an einen anderen verkaufen, außer wenn der erste Käufer freiwillig von dem abgeschlossenen Vertrage zurücktritt.

§ 39. L 39.

Wenn jemand einen Sklaven kauft, darf er ihn sechs Monate lang prüfen. Und wenn er ihm nicht gefällt, darf er ihn seinem ersten Herrn zurückgeben und die bezahlte τιμή zurückbekommen.

Nach sechs Monaten aber darf er ihn nicht mehr zurückgeben, ausgenommen (sic) wenn er ein Ausreißer ist.

Wenn jemand einen Sklaven kauft unter der Bedingung, daß er ihn nicht zurückgeben darf, so kann er mit Umgehung dieser Bestimmung ihn nicht mehr zurückgeben.

§ 40. L 40.

Wenn ein Mann vor dem Richter Söhne aus seiner Macht freiläßt, hat er hinterher weder über sie noch über ihre Kinder ein Verfügungsrecht.

§ 41. L 41.

Ein Mann darf nicht seinen Sklaven beauftragen, daß er mit jemand vor dem Richter wegen irgendeiner Schuld Prozeß führe.

§ 42. L 42.

Wenn ein Sohn wünscht, daß er von der Macht seines Vaters oder seines Großvaters befreit werde, ist er berechtigt vor dem Richter (befreit zu werden) (*s. Anm.*).

§ 43. L 43.

Eine Frau kann nicht über eine Sache, welche ihr Gemahl in ihrem Namen gekauft hat, verfügen, außer in dem Fall, daß er die Sache mit Geld aus ihrer φερνή gekauft hat (*s. Anm.*).

ܕܡܢ ܦܪܝܫܐ ܘܚܫܒܐ ܠܗ. ܘܐܝܟ ܐܡܪ ܚܕ ܡܢ ܐܢܬܬܐ ܐܪܡܠܬܐ
ܕܫܡܥܬ ܡܢܟ ܝܕܥܬܐ ܘܒܗܬܬܐ ܡܫܬܠܡܢܗ ܚܠܝܡܐ ܕܡܠܬܐ ܐܠܗܝܬܐ ܀
§ 44. ܐܝܬ ܕܝܢ ܒܪܗ ܘܡܕܡ[1] ܒܢܝ ܒܪܗ ܥܠܡܐ. ܚܕ ܒܢܝ ܒܪܝܬܗ ܕܝܢ
§ 45. ܠܐ ܥܠܡܐ. ܐܠܐ ܐܝ ܐܝܟܘܬܗܘܢ ܐܘ ܐܝܟ ܕܐܝܟܘܬܗܘܢ ܀ ܐܝ ܡܬܬܙܝܥ
ܐܝܟ ܕܡܬܦܠܓ ܘܡܬܕܪܟ ܡܬܚܫܚܢܐ ܘܡܬܬܙܝܥ ܐܣܛܪܘܢ ܒܡܫܠܡܘܬܐ
ܡܬܦܫܛܐ ܀ ܐܝ ܡܢ ܕܡܬܦܠܓ ܡܬܕܪܟ ܦܘܪܫܐ ܘܠܒܫܐ ܘܡܬܕܪܟ
ܕܡܬܚܠܦ ܘܡܬܡܠܟ ܘܡܬܡܪܐ ܡܬܚܫܚ ܒܗ ܦܘܪܫܢܗ ܕܡܬܦܫܛܐ
ܒܗ ܦܠܓܐ ܦܘܪܫܐ ܕܡܬܕܪܟ ܕܒܢܝܐ. ܒܗ ܢܦܫ ܕܬܪܝܢ ܗܘ ܝܚܝܕܐ
ܘܡܬܬܪ ܒܐܚܝܕܘܬܐ ܐܝܟ ܒܥܠܡܐ ܗܘܝܐ ܒܝܢܬܐ ܡܢ ܕܡܬܦܠܓܐ
§ 46. ܕܡܬܡܨܝܐ ܠܗܘ ܕܡܫܚ ܒܝܢܝܬ ܀ ܐܝ ܕܝܢ ܡܬܬܙܝܥ ܐܝܟ ܕܡܬܦܠܓܐ
ܒܗ ܡܦܠܓ ܠܚܕ ܕܡܫܝܐ ܘܠܦܪܘܫܘܬܗ ܠܐ ܡܬܦܠܓ. ܐܦܠܐ ܚܕܐ
ܡܢ ܐܪܒܥ ܡܢܗܝ ܕܘܡܝܐ ܠܗ. ܡܬܦܠܓ ܡܢܝܬܐ ܡܢ ܚܕ ܕܦܠܓ
ܒܗܘܢ ܕܚܠܦ ܠܦܪܘܫܘܬܐ ܚܕܐ ܡܢ ܐܪܒܥ. ܘܐܝ ܚܘܫܒܐ ܗܘܐ ܐܝܟ
ܠܗܘ ܕܡܫܚ ܙܘܓܐ ܕܡܬܦܪܫܝܢ ܥܠܡܐ ܦܪܘܫܘܬܐ ܕܫܡܥ ܡܢ ܒܠܚܘܕ[2]
ܕܦܠܓ ܗܘ ܕܒܝܢ ܘܡܢ ܡܢܝܢܗ ܚܕܡܐ ܕܦܪܫ ܦܪܫ ܘܚܕܘܬ
§ 47. ܗܘ ܡܐ ܕܦܪܫ. ܘܐܝܟ ܦܐ ܕܦܠܐ ܚܕܐ ܡܢ ܐܪܒܥ ܡܦܪܫ ܀ ܐܝ ܡܬܪܐ
ܚܕ ܦܠܓ ܚܒܪܗ ܝܬܗ. ܘܡܬܚܠܦܝܢ ܗܢܘܢ ܕܐܚܪܢܐ ܕܦܘܪܫ ܡܢܐ
ܕܒܗܝܢ ܡܬܚܙܐ ܚܕܐ ܕܗܢܐ. ܗܝ ܠܚܒܪܗ ܥܠܡܐ ܗܘ ܕܡܫܚ[3]
§ 48. ܒܗܢܘܢ ܕܫܡܥ ܚܘܫܒܢܐ ܡܢ ܗܘ ܕܒܠܠ ܐܝܟ ܕܒܗܢܐ ܀ ܐܝ
ܗܘܝܐ ܐܝܬ ܚܕܐ ܒܠܚܘܕ ܠܐܝܟ ܚܒܪܐ ܘܒܗܬܐ ܚܕܐ ܠܗ ܒܗ
ܡܢܗܘܢ ܘܡܬܦܠܓܝܢ ܒܗ ܠܚܕܢܝܬܐ ܕܡܢ ܚܒܪܐ ܠܡܢܗܘܢ ܐܝ ܠܐ
ܚܕܐ ܢܦܫܗ ܐܝܬܝܗ ܥܠܡܐ ܠܡܦܫ. ܒܢ̈ܝܗ ܕܝܢ ܡܬܬܒܥܝܢ ܀
ܐܝ ܚܒܪܐ ܢܦܫ ܠܚܕܐ ܚܕܐ. ܘܗܝ ܡܬܡܪܐ ܠܗ ܚܡܝܪܐ ܒܒܝܬ.
ܘܒܗ ܡܦܪܫ ܠܗ ܡܪܗ ܕܚܒܪܐ ܠܐ ܥܡܪܐ. ܘܠܚܕܐ ܠܚܒܪܐ
§ 49. ܒܒܢܗ. ܥܠܡܐ ܡܪܗ ܕܚܒܪܐ ܕܚܒܪܬܗ ܒܚܒܪܘܬܐ ܀ ܐܝ ܐܝܬ
ܢܦܫ ܚܒܪܐ ܕܠܐ ܕܡܠܬܗ ܒܗ ܡܚܪ ܕܚܒܪܐ ܘܡܬܦܠܓ ܘܚܘܕ.
§ 50. ܥܠܡܐ ܡܪܗ ܕܚܒܪܐ ܕܝܠܗ ܠܚܒܪܘܬܐ ܀ ܐܝ ܢܦܫ ܐܝܬ
ܦܪܫܐ ܕܡܢ ܦܠܓܐ ܗܘ ܐܣܪܐ ܘܡܬܚܠܦ ܕܚܒܪ ܘܐܡܪܝܢ
§ 51. ܘܠܚܒܪܗ ܢܦܩ ܦܪܫܐ ܡܬܦܠܓ ܡܢ ܦܠܓܐ ܀ ܘܐܝ ܐܝܬ ܡܢܟ ܝܬܗ

[1] ܕܒܢܝ. [2] Besser ܚܕ.
[3] = ܕܡܫܚ.

Und wenn ein Mann im Namen einer Frau, einer Witwe, die er geheiratet hat, eine Sache kauft und er ihr durch eine Urkunde die Verfügung darüber übergibt, gehört sie ihr.

§ 44. L 44.

Ein Vater verfügt über seinen Sohn und die Söhne seines Sohnes; aber über die Söhne seiner Tochter verfügt er nicht, sondern ihr Vater oder der Vater ihres Vaters.

§ 45. L 45.

Wenn jemand ein Testament schreibt und darauf es annulliert und ein anderes schreibt, so ist das erste ungültig.

Wenn er vor Zeugen ein Testament aufzeichnet und es sich nun trifft, daß er stirbt, bevor noch das Testament hingebracht (wohin?), geschrieben (mundiert?) und (durch Beisetzen der Siegel) bestätigt wird, so ist ein solches Testament, wenn der νομικός und 3 Zeugen vor dem Richter Zeugnis ablegen, indem sie schwören, daß das Exemplar richtig ist und durch die Erzählung (des νομικός und der Zeugen?) bestätigt wird, dennoch, auch wenn es untersiegelt wird, von etwas geringerem Wert als ein Testament, welches der Verstorbene selbst untersiegelt hat.

§ 46. L 46.

Wenn ein Mann ein Testament schreibt, indem er seine ganze Habe verteilt (als Legate) und für seine Erbschaft nicht einmal das Pflichtviertel übrigläßt, dann werden von allem, was er verteilt hat, Teile weggenommen, bis daß für den Erben ein volles Viertel herauskommt.

Wenn ferner der Verstorbene Schulden hat, müssen sie bezahlt werden. Der Erbe muß von allem, was der Verstorbene verteilt hat, und von seinem eigenen Erbteil soviel abnehmen, daß er die ganze Schuld bezahlen kann. Den Rest verrechnet er und nimmt sich, wie es sich gebührt, ein Viertel davon.

§ 47. L 47.

Wenn jemand mit seinem Genossen eine Sache (ein Geschäft) löst, und sie den schriftlichen Pakt machen, daß, wer das Geschriebene nicht hält (*wörtlich:* umdreht), Gold verlieren soll, demgemäß darf sein Genosse, der an dem Pakt festhält, von dem Treulosen gemäß dem geschriebenen (Pakt) die Buße nehmen.

§ 48. L 48.

Wenn eine Freie einen Sklaven heiratet, mit ihm im Hause seiner Herren wohnt und nun sie samt ihren Kindern, die sie von dem Sklaven gebärt, Sklavin seiner Herren wird, kann zwar sie, wenn sie sich nicht durch Urkunde als Sklavin verschreibt, fortgehen, aber ihre Kinder sind Sklaven.

Wenn ein Sklave eine Freie liebt (*wörtlich:* ihr anhängt) und sie ihn bei sich im Hause wohnen läßt; wenn dann, nachdem der Herr des Sklaven die παραγγελία geschickt hat, sie nicht hört und den Sklaven in ihrem Hause behält, dann ist der Herr des Sklaven berechtigt, die Frau in die Sklaverei zu spannen.

§ 49. L 49.

Wenn jemand einen Sklaven aufnimmt, der nicht ihm gehört, wohl wissend, daß es ein Sklave ist, und er verklagt und verurteilt wird, so darf der Herr des Sklaven ihn in die Sklaverei ziehen.

§ 50. L 50.

Wenn jemand einen Reiter (sic!) der von einem anderen τάγμα ist, aufnimmt und sich herausstellt, daß er wissentlich sich erfrecht hat ihn zu behalten, wird er von dem Kläger als Reiter fortgeschleppt.

§ 51. L 51.

Wenn jemand eine Sache verkauft, aber nachdem er die Arrha empfangen hat, von dem Pakt zurücktritt, muß er die Arrha im doppelten Betrage bezahlen.

ܘܣܒܪ ܕܢܦܫ ܪ̈ܘܚܢܝܬܐ ܢܣܒܘܢ ܡܢ ܗܢܘܢ. ܒܐܝܕܐ ܡܦܪܢܣܢܗ̈ ܠܪ̈ܘܚܢܝܐ. ܐܝܟ ܕܐܦ ܓܘܫܡܢܝܐ ܢܣܒܘܢ ܡܢܗܘܢ ܪ̈ܘܚܢܝܐ ܕܡܬܥܒܕ ܀

§ 52. ܫܠܝܛ ܠܓܒܪܐ ܕܢܣܒ ܐܢܫ ܒܪ ܚܐܪ̈ܐ ܒܪܐ ܒܡܗܕܘܒܝܬܐ ܕܩܕܡܐ ܀

ܫܠܝܛ ܠܓܒܪܐ ܕܢܣܒ ܒܪ ܚܐܪ̈ܐ ܠܒܪ ܚܒܪܗ ܒܪܐ ܡܢ ܕܡܕܡ ܕܢܐܬܐ[1] ܝܪܬܐ ܠܗ. ܐܒܘܗܝ ܡܢ ܫܠܝܛܢܘܬܗ. ܘܢܗܘܐ ܠܗ ܒܪܐ ܠܗܘ ܕܒܢ̈ܘܗܝ ܒܟܠܗܘܢ ܗܟܢܐ ܡܢ ܡܠܟܐ ܕܝܢ ܐܘ ܐܢ ܕܢܐܬܐ ܠܐ ܫܠܝܛܝܢ ܀

§ 53. ܐܦ ܥܒܕ ܡܟܒܪܐ ܢܟܬܒ ܫܠܝܛ. ܕܢܥܒܕܗ ܠܒܪ ܐܢܫܘܗܝ ܡܢܬܗ ܀

§ 54. ܐܦ ܐܢܫ ܕܣܝܡ ܡܪܘܬܐ ܠܥܒܕܘܗܝ ܒܝܘܡܐ ܕܡܝܬ ܐܒܐ ܐܘ ܐܡܐ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܐܒܘܗܝ ܐܘ ܐܡܗ ܒܡܪܘܬܐ ܕܐܢܫ. ܫܠܝܛܝܢ ܕܝܢ ܕܢܫܪܘܢܗ[2] ܐܘ ܢܥܒܕܘܢܗ[3] ܠܡܪܘܬܐ ܠܒܪܗܘܢ. ܐܝܟ ܨܒܝܢܐ ܗܘ ܕܝܠܗܘܢ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܠܓܒܪܐ ܫܠܝܛ ܒܡܪܘܬܐ ܕܥܒܕܐ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܫܪܝܐ ܡܪܘܬܐ ܗܝ ܠܒܪܗ ܐܘ ܠܒܪܬܗ. ܗܟܢܐ ܕܝܢ ܐܦ ܐܒܘܗܝ ܢܦܩ ܕܢܫܠܚܝܘܗ̈ ܢܣܝܒ ܠܓܒܪܐ ܕܠܒܪܬܐ ܗܘ ܫܒܩܐ. ܘܡܛܠ ܕܡܗܝܡܢ[4] ܠܗ ܫܠܝܛ ܒܡܪܘܬܐ ܀

§ 55. ܐܦ ܗܟܘܬ ܐܢܬܬܐ ܒܥܠ ܒܟܠܗ̇ ܘܡܬܡܠܟ ܫܪܝܐ ܐܦ ܠܡܦܩܗ̇ ܐܘ ܠܡܫܩܠ ܡܐܢ̈ܝܐ ܕܝܗܒܬ ܠܗ̇ ܡܢ ܐܒܗ̈ܝܗ̇ ܗܝ ܦܪܢܐ ܐܦ[5] ܫܠܝܛ ܒܟܠܗ̇ ܟܠ ܦܪܢܐ ܀

§ 56. ܐܦ[6] ܗܟܘܬ ܗܝ ܘܒܟܠܗ̇ ܘܡܩܢܝܢܐ ܕܝܠܗ̇ ܗܝ ܘܡܗܘܢܐ ܕܒܟܠܗ̇ ܒܟܠܗ̇ ܦܪܢܐ.

§ 57. ܘܗܝ ܢܦܫܐ ܡܩܢܝܢܐ. ܒܡܦܪܫܘܬܐ[7] ܫܠܝܛ ܐܢܫ ܕܢܦܪܘܢ ܐܢܬܗ ܕܝܠܗ. ܒܕܘܟܬܐ ܠܥܡܪܐ ܡܢܐ ܡܕܡ ܕܢܣܒܐ ܒܗ ܡܢܗ ܡܫܠܡܢܝܬܗ ܘܒܕܘܟܬܐ ܕܡܠܟܝܢ ܚܡܫ ܫܢ̈ܝܢ ܢܦܘܩ ܒܝܬܡܐ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܫܒܘܥܐ ܘܫܒܥܝܢ ܚܡܫ ܫܢ̈ܝܢ: ܠܐ ܡܢܐ ܡܬܬܒܥ ܐܠܐ ܐܝܟ ܗܘ ܕܦܪܫܐ ܡܠܟܐ ܗܝ ܐܘ[8] ܦܪܫܐ ܕܡܠܟܐ ܒܗ ܒܦܪܢܐ[9] ܗܘ ܕܝܗܒ ܫܢ̈ܝܐ ܠܝܫ[10]. ܐܦܠ ܗܘ ܒܕܘܟܬܐ ܕܡܦܬܟܪܐ ܘܗܢܐ ܒܕܘܟܬܐ ܕܗܝ ܠܡܥܒܪ ܀

§ 58. ܠܐ ܐܢܫ ܫܠܝܛ ܕܢܫܪܘܒ ܒܪܐ ܕܒܢܝܐ ܘܕܠܝܬܘܢܘܬܐ

§ 59. ܡܢ ܒܬܪ ܕܠܒܟ ܕܢܫܐ ܕܐܬܐ ܫܪܝܚܐ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܕܢܬܒܥ ܐܒܐ ܚܠܦ ܒܪܗ. ܘܠܐ ܗܘܐ ܚܠܦ ܐܡܗ. ܐܘ ܚܠܦ ܐܚܘܗܝ.

---

[1] ܕܢܐܬܐ. [2] ܕܢܫܪܘܢܗ? [3] ܢܥܒܕܘܢܗ? [4] ܕܡܫܠܛ?
[5] ܐܦ ܕܝܢ? [6] ܐܦ doppelt.
[7] ܡܩܢܝܢܐ. ܒܡܦܪܫܘܬܐ statt ܒܡܦܪܫܘܬܐ ܡܩܢܝܢܐ.
[8] ܐܘ ergänzt. [9] ܒܦܪܢܐ. [10] ܡܢܗ.

Wenn aber der Käufer zurücktritt, verliert er die Arrha, die er gegeben hat.

§ 52. L 52.

Ein Mann darf einen Freien durch das Zeugnis des Richters zum Sohn machen.

Ein Mann darf einen Freien, den Sohn eines anderen zum Sohne machen, wenn sein Vater ihn vor dem Richter aus seiner Gewalt entläßt (löst) und durch schriftliche Urkunde ihm denjenigen, um den er gebeten hat, als Sohn gibt. Jedoch ohne den König oder den Richter dürfen sie es nicht.

§ 53. L 53.

Wenn ein Sklave etwas kauft, ist er berechtigt dazu, denn was er erwirbt, gehört seinem Herrn.

§ 54. L 54.

Wenn ein Mann durch Testament einen Fremden, der Vater oder Großvater hat, zum Erben macht, so haben Vater und Großvater nicht die Verfügung über die Erbschaft, die er bekommen (*wörtlich:* gefunden) hat; wohl aber sind sie berechtigt, für ihren Sohn die Erbschaft zu behüten oder ihre Rechte zu wahren, solange er minderjährig ist. Ist er aber volljährig, verfügt er (selbst) über die Erbschaft, die er bekommen hat.

Wenn er (der Testator) aber diese Erbschaft dem Sohn oder der Tochter des genannten Vaters oder Großvaters hinterläßt, und nun der Großvater oder Vater sie zu erhalten wünscht, so benachrichtigt er den Richter, daß er ein bedürftiger Mann ist, und wenn der ihn bevollmächtigt (?), darf er über die Erbschaft verfügen (*s. Anm.*).

§ 55. L 55.

Wenn eine Frau zusammen mit ihrem Gemahl ein Darlehn aufnimmt und einen Schuldschein ausstellt, hat sie die Rückzahlung zu leisten, wenn das Darlehn für sie oder für die Habe, die sie von ihrer Familie bekommen hat, aufgenommen wird; dagegen ist sie nicht zur Rückzahlung verpflichtet, falls es für ihren Gemahl aufgenommen wird.

§ 56. L 56.

Wenn eine Frau und ihr Gemahl ein Darlehn aufnehmen, wenn das (gegebene) Pfand ihr gehört und das (entliehene) Geld ihrem Gemahl zukommt, ist ihr Gemahl zur Rückzahlung verpflichtet, und sie bekommt ihr Pfand (zurück).

§ 57. L 57.

Mit einem Tadel (μέμψις) darf der Mann tadeln, wann es auch sei, bis zum Ablauf eines Jahres vor dem Richter, indem er darlegt seinen Zwang (das ist den Zwang, unter dem er sich befindet). Und bis zum Ablauf von 5 Jahren kann er mit der Sache hervortreten.

Wenn er aber schweigt und 5 Jahre vergehen, kann nicht mehr eine Forderung erhoben werden.

Indessen wenn der, der den Tadel erhoben hat, ein Kind ist oder ein Reiter (sic!), der etwa in einem langjährigen Kriege ist, dann kann er (der Reiter) seine Forderung erheben, bis daß er entlassen (?) ist, und dieses (das Kind), bis es großjährig geworden ist (*s. Anm.*).

§ 58. L 58.

Kein Mensch darf grundlos (und) ohne den Richter, einen Sohn der Natur und der Güte (sic!) aus seinem Hause verstoßen (*s. Anm.*).

§ 59. L 59.

Ein Vater ist nicht zahlungspflichtig für seinen Sohn und dieser nicht für seine Mutter, oder für seinen Schwiegervater oder für seine Brüder, außer wenn er für einen von ihnen in einer Sache Bürgschaft geleistet hat oder sie auf sein Geheiß gehandelt haben.

ܐܘ ܚܠܦ ܐܫܟ̈ܘܗܝ. ܐܠܐ ܐܢ ܚܕܪ ܒܟܠ ܚܕ ܡܢܗܘܢ ܬܚܘܡܐ ܐܘ

§ 60. ܒܦܘܣܩܝܗ[1] ܗܟܢܐ ܀ ܘܐܡܪ ܠܐ ܟܠܢܝܐ ܩܦܝܠ ܠܡܦܝܢ[2]

§ 61. ܒܠܒܕ ܕܝܢ ܐܘ ܫܘܡܠܝ ܕܐܬܐܡܪ ܀ ܐܝܬܝܬܐ ܒܗܕ ܡܘܬܐ ܕܒܟܠܗ ܫܘܝܐ ܚܕܐ ܡܕܡ. ܘܒܗ ܫܘܝܐ ܠܝܠܕܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܩܕܡ ܒܗܕܐ ܡܕܡ ܫܘܝܐ. ܫܫܦܠܐ ܠܣܪܘܬܐ ܘܠܐܫܩܪܐ ܕܦܩܕ ܠܗ

§ 62. ܒܠܠܗ ܀ ܕܣܝܦܐ ܐܪܥܠܝܬܐ ܐܘ ܒܫܘܠܛ ܐܝܟ ܠܟܪܐ ܠܡܫܘܬܐ

§ 63. ܣܒ ܀ ܟܠܢܝܐ ܠܒܪܐ ܕܒܗܕ ܦܪܝܣܘܬܗ ܕܐܝܬܝܬܗ ܝܕܥܘܢ ܠܗ ܡܪܫܘܬܐ ܐܘ ܐܫܩܪܐ ܡܕܡ ܐܘ ܡܥܢܐ ܚܕ ܒܢܘܗܝ ܐܢ ܐܝܬ ܠܗ

§ 64. ܒܥܠ ܡܢܗ ܘܐܢ ܠܝܬ ܀ ܐܢ ܢܘܒܝ ܐܡܪ ܡܕܡ ܟܠ ܚܕ ܐܡܪ ܘܡܠܠ ܗܘ ܡܕܡ ܠܐ ܡܥܠܝܐ ܠܗ. ܠܝܬ ܩܦܝܠܐ ܡܕܡ ܐܦ ܠܐ ܒܫܒ ܠܗ ܕܠܐ ܩܪܝܒ ܠܗ. ܘܡܕܡ ܕܟܠ ܥܡܗ ܚܠ ܢܡܘܣܐ ܘܐܢܘܢܫ ܕܗܘ ܡܕܡ ܥܪܝܪ. ܫܫܪܪܐܝܬ ܕܝܢ ܐܢ ܦܫܝܛܐ ܕܗܘ ܡܕܡ[3] ܗܘ

§ 65. ܡܘܬ ܀ ܡܦܪܫܢܐ ܕܡܕܡܝܬܐ ܠܐ ܘܒܝ ܡܕܡ ܡܢ ܗܠܝܢ ܕܫܡܫ ܫܘܠܛܢܗ. ܘܟܠ ܡܫܘܚܢܐ ܟܠܢܝܐ ܘܒܝ ܡܕܡ ܠܣܒܪܗ ܒܕܡܝܐ

§ 66. ܕܡܦܩܕܢܐ ܀ ܐܢ ܢܘܒܝ ܐܡܪ ܝܬܝܪܬܐ ܘܡܕܡܝܐ ܠܒܫܪ ܫܥܝܢ ܠܫܡ ܕܐܢ ܒܫܡܗ ܡܦܠܠܬܗ. ܫܪܫܪܐ ܘܒܫܒܬܗ. ܘܫܫܪܐܝܬ ܐܢܗܘ ܕܐܢ ܩܪܝܒ. ܐܢ ܕܝܢ ܒܪܘܫܡܐ ܐܝܟ ܗܠܝܢ ܐܘ ܐܝܟ ܦܪܫܐ ܒܕܡܘܬܐ ܠܒܫܪ ܫܥܝܢ ܒܠܫܘܢ ܟܠܢܝܐ ܕܝܬܒܢ. ܘܫܒܩ ܠܐ ܀

§ 67. ܐܝܬܝܬܐ ܠܐ ܟܠܢܝܬܐ ܕܫܒܝܩܘܬ ܬܚܘܡܐ. ܕܫܬܡܫ ܕܝܢ ܫܘܡܠܝܐ

§ 68. ܕܬܚܘܡܗ ܠܒܠܠܗ. ܐܘ ܠܐܝܕܝܢ ܟܠܢܝܬܐ ܀ ܠܒܪܐ ܕܝܢ ܟܠܢܝܐ ܕܥܪܝܐ ܩܕܡ ܕܝܢ ܠܒܪܗ. ܐܢ ܬܒܪܗ ܘܐܢ[4] ܒܟܝܢ ܒܗ ܒܥܠܬܐ. ܕܡܩܒܪܠܗ ܕܝܢ ܟܠ ܐܦܝ ܫܒܠܬܗ ܕܒܝܬܘܒܪܐ ܠܐ ܟܠܢܝܐ.

§ 69. ܒܢ̈ܝ ܟܠ ܐܒܗ̈ܬܐ ܠܒܫܪ ܕܡܢܝܐ ܐܝܟ ܠܐ ܟܠܢܝܐ ܠܫܒܒ ܀ ܐܢ ܝܕܥܘܢ ܠܒܪܐ ܡܕܡ ܡܫܡܫ ܠܐܡܪ ܘܡܥܠܝܐ ܒܠܗܘܢ ܘܟܠ ܒܠܠܬܐ ܕܡܢܗ ܟܠܢܝܐ ܕܐܢ ܒܗ ܫܘܡܗ ܠܐ ܬܚܘܐ ܕܗܘ ܢܐܒܘܠ ܒܠܠܬܗ.[5] ܝܘܠܦܢܐ ܕܒܠܠܬܐ. ܐܢ ܡܟܠܝܢ ܐܢܫܐ ܐܘ ܝܘܬܪܐ ܬܚܘܡܐ ܒܗ ܣܓܝܐܐ ܠܗܝܢ ܗܘܝܐ ܕܠܐ ܫܘܒܐ. ܝܕܥܐ ܗܘ ܦܘܠܓܐ ܀

[1] ܒܦܘܣܩܝܗܘܢ. [2] ܠܡܦܝܢ.

[3] ܡܕܡ ܠܗ.

[4] ܕܝܢ statt ܘܐܢ.

[5] Zu ergänzen ܢܣܡܘܟ?

§ 60. L 60.

Niemand darf ohne den Richter oder den Rächer (die Strafbehörde?) des Ortes einen ληστής töten.

§ 61. L 61. Vgl. Ebedjesu S. 48, Kol. 2.

Eine Frau muß nach dem Tode ihres Gemahls 10 Monate warten und kann sich dann (wieder) verheiraten. Wenn sie sich aber vor 10 Monaten (wieder) verheiratet, wird sie der Erbschaft und dem Geschenk, welche ihr Gemahl ihr bestimmt, entfremdet (deren beraubt) (*s. Anm.*).

§ 62. L 62.

Wer eine Witwe oder eine Jungfrau raubt, ist wie ein Ehebrecher des Todes schuldig.

§ 63. L 63.

Ein Mann darf nach der φερνή (d. h. nachdem die φερνή der Frau aus der Habe ihres Mannes ausgesondert und ihr zurückgegeben ist) seiner Frau die Erbschaft oder ein Geschenk (Legat), oder einen Anteil (an der Erbschaft) neben seinen Kindern verschreiben, ob sie Kinder von ihm hat oder nicht (*s. Anm.*).

§ 64. L 64.

Wenn jemand (A) eine Sache im Namen eines anderen (B) kauft, ihm aber die Verfügung über diese Sache nicht übergibt, ist keine Gefahr (für A), wenn er auch nicht geschrieben hat, daß er (B) ihm nicht nahe (verwandt) ist (sic!). Und alles was unter seinem (des A) Namen steht, dessen νομή und annonae ist gültig, besonders wenn er die τιμή jener Sache gezahlt hat (*s. Anm.*).

§ 65. L 65.

Der Verwalter einer Stadt kauft nichts von denjenigen, die seiner Gewalt unterstellt sind.

Und der Gläubiger darf nicht eher etwas seinem Schuldner gehöriges kaufen, als bis er bezahlt wird.

§ 66. L 66.

Wenn ein Mann eine Sache kauft und bis zum Ablauf von 10 Jahren niemand wegen derselben mit ihm prozessiert, ist sein Kauf gültig, ganz besonders wenn der (etwa) Prozessierende in der Nähe ist.

Ist er aber in der Ferne wie ein Kaufmann oder wie ein Reiter, so kann er bis zum Ablauf von 20 Jahren seine Forderung erheben, später nicht mehr.

§ 67. L 67.

Die Frau ist nicht berechtigt für irgendeine Sache Bürgschaft zu leisten, wohl aber ihren Gemahl oder einen anderen zum Forderer (Rechtsvertreter) ihrer Sache zu machen.

§ 68. L 68.

Ein Mann kann vor dem Richter seinen Sohn tadeln (verklagen), wenn er ihn verunehrt und etwas Böses gegen ihn begangen hat. Ihn aber wegen eines Vergehens gegen einen Fremden verklagen darf er nicht. Kinder dürfen nicht zusammen mit ihren Eltern in das Gericht gehen.

§ 69. L 69.

Wenn jemand einem anderen eine Habe verschreibt und ihm die Verfügung über die Habe und die Erträgnisse daraus übergibt, ist er berechtigt, daß er, wenn er, nachdem er das Schriftstück geschrieben, nicht (mehr) will, daß er (jener) die Erträgnisse derselben genieße, die Verfügung über die Erträgnisse (zurückziehe) (sic).

§ 70. L 70.

Wenn Brüder oder Kompagnons untereinander Dinge vor Zeugen ohne schriftliche Urkunde teilen, ist die Teilung gültig.

§ 71. ܐܢ ܐܢܫ ܢܦܩܕ ܠܐܢܫ ܡܟܝܠ ܡܕܡ ܕܝܠܗ. ܕܠܐ ܣܗܕܐ ܠܐ ܢܬܒܥ ܦܘܩܕܢܗ[1]. ܡܛܠ ܕܐܢ ܠܐ ܡܗܝܡܢ ܦܘܩܕܢܗ ܡܬܬܒܥ ܒܩܘܫܬܐ ܕܗܘ ܕܐܬܦܩܕ ܡܢܗ ܕܡܬܬܗܝܡܢ ⁘

§ 72. ܐܢ ܕܝܢ ܢܬܦܘܩ ܒܪܐ ܢܘܟܪܝܐ ܠܢܟܣܘܗܝ ܢܡܘܣܐܝܬ ܕܠܐ ܕܝܢܐ ܕܐܢܬܬܐ ܕܢܬܪܘܗܝ ܡܢ ܡܪܘܬܗ ܠܐ ܫܠܝܛ. ܐܝܟ ܕܠܒܥܠܐ ܚܝܐ ⁘

§ 73. ܐܢ ܝܗܒ ܐܢܫ ܢܟܣܘܗܝ ܠܐܢܫܝܢ ܕܢܘܟܪܝܢ ܐܝܟ ܚܒܪܘܗܝ. ܘܒܬܪ ܡܫܬܐܠ ܡܘܬܐ ܕܡܒܥܐ ܗܘ. ܐܢ ܒܪ ܚܘܫܒܢ ܢܟܣܝ ܗܘ. ܡܒܥܐ ܡܒܥ ܢܟܣܘܗܝ. ܘܡܢܗ ܐܢ ܦܠܛ ܚܣܝܪܐ ܢܦܩ ܡܘܗܒܬܗ. ܠܐ ܚܒܪ ܡܫܬܪܝܐ ܠܗ ܡܘܗܒܬܐ ܘܦܠܓ ܡܒܥܐ.

§ 74. ܗܘܝܢ ܐܘ ܒܪܬܗ ܚܪܬܐ ܬܗܘܐ ܘܬܬܘܕܝܢ ܐܘ ܢܬܬܦܝܣܘܢ ܒܢܟܪܝܘܬܐ. ܡܢ ܒܪܬܗ ܕܡܒܥܝܐ ܢܟܣܝ ܐܢܬܬܗ[2] ܘܚܘܠܛܢܐ ܘܠܐ ܫܠܝܛܐ ܥܠ ܢܟܣܝܗ ܘܢܡܘܣܐ ܡܒܥܐ ܠܗ ⁘

§ 75. ܕܝܢܐ ܕܦܘܪܢܐ ܗܘ ܒܪ ܕܡܦܪܢܐ ܢܡܘܣܐ ܐܪܒܥܐ ܡܢܝܢܐ ܫܟܝܪ ܡܢ ܗܝ ܕܝܢ ܠܒܢܝܢ ܡܢܝܢܐ ܕܝܬܝܩܬܐ ܬܡܢܝܐ ܘܬܫܥܐ ܒܥܝܢ ܒܡܦܩܢܬܐ: ܘܡܢ ܢܗܘܐ ܒܥܝܢܐ. ܒܥܝܢܐ ܕܝܢ ܢܗܘܐ ܡܬܝܢܐ ܐܘ ܬܠܬܐ ܡܢܝܐ ܠܚܕ. ܐܘ ܬܪܝܢ ܡܢܝܐ ܐܘ ܫܬܐ. ܡܛܠ ܕܠܬܠܬܐ ܕܬܒܥܝܢ ܕܝܢܐ[3]. ܘܡܛܠ ܢܟܣܐ ܐܘ ܫܘܕܐ. ܐܘ ܐܢ ܦܫܩ ܗܘ ܕܪܢܐ ܐܘ ܒܡܘܪܒܐ ܗܘ ܠܕܝܢܐ ܕܐܬܪܐ ܐܘ ܒܢܝܢ ܬܠܬܐ ܡܢܝܐ ܠܡܘܕ ܢܟܣܘܗܝ ܠܗ ܘܒܢܝܐ ܒܕܝܢܐ.

§ 76. ܘܐܢ ܠܗ ܕܝܢ ܠܗܘ ܘܒܢܝܐ ܚܕܐ ܘܡܫܬܪܐ ܕܝܢܐ ܒܗܝ ܕܓܠܝܐ ܘܒܢܝܐ. ܢܫܒܘܩ[4] ܦܘܪܢܐ ܠܒܢܝܐ ܕܝܢܗ. ܘܢܬܒܥ ܐܢ ܟܠ ܚܕ ܕܝܢܗܘܢ ܡܛܠ ܕܝܢܐ ܐܪܒܥܐ ܡܢܝܐ. ܘܬܘܒ ܢܬܠ ܠܒܢܝܐ ܕܝܠܗ ܠܕܝܢܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܬܘܒ ܠܒܢܝܢ ܘܒܢܝܐ ܢܬܠܝܢ ܠܗܝܢ ܕܢܬܒܥ ܠܕܝܢܐ. ܐܬܝܗܒ ܠܗ ܕܒܥܠ ܕܝܢܗ. ܗܝ ܬܪܬܝܢ ܘܒܢܝܐ. ܕܬܠܬ ܕܝܢ ܕܢܬܒܥ ܠܐ ܫܠܝܛ ⁘

§ 77. ܐܢܬܬܐ ܕܟܠܬܐ ܘܡܢ ܐܢ ܡܘܬ ܚܕ ܡܢܗܘܢ ܗܘ. ܕܐܢܫܝܢ ܕܝܢ ܒܢܘܬܪܝܐ ܡܬܬܪܐ ⁘

§ 78. ܐܢܫܝܢ ܕܡܘܢܝܢ ܒܕܝܢܐ ܐܘ ܡܦܩܕܢܝܢ ܐܢ ܠܐ ܡܫܡܫܝܢ ܫܘܪܐ ܐܝܟ ܡܢ ܕܦܫܝܢ ܦܘܩܕܢܝܗܘܢ. ܚܝܒܝܢ ܡܘܬܐ ܐܝܟ. ܐܘ ܢܬܬܪܘܢ ܠܚܘܫܒܢܐ ܠܬܪܬܐ ܦܫܝܛܐ. ܐܘ ܠܡܣܩܬܐ[5]

§ 79. ܐܢ ܠܐ ܚܫܒ ܡܠܟܘܗܝ ⁘ ܐܢܫܝܢ ܕܡܫܬܥܠܝܢ ܠܒܢܝܐ ܡܢ

---

[1] ܦܘܩܕܢܗ. [2] Lücke.

[3] Ursprünglich ܕܝܢ̈ܐ, dann die Punkte getilgt.

[4] ܢܫܒܘܩ. [5] Zu ergänzen ܡܫܬܠܡܝܢ?

§ 71. L 71.

Wenn ein Mann einen anderen wegen etwas Böses verklagt, wird ohne Bürgen seine Klage nicht angenommen. Denn (sic) wenn er seine Klage nicht beweisen kann, wird er bestraft ebenso, wie der von ihm Angeklagte im Fall der Verurteilung (bestraft worden wäre).

§ 72. L 72.

Wenn jemand auf gesetzliche Weise sich einen Fremden als Sohn zuschreibt (durch Urkunde adoptiert), darf er ihn nicht ohne den Richter des Ortes von seiner Erbschaft loslösen (ausschließen), (so wenig) wie einen leiblichen Sohn.

§ 73. L 73.

Wenn ein Mensch sich von einem anderen als Sklaven kaufen läßt und auf Befragen bekennt, er sei Sklave; wenn er 20 Jahre alt ist, hat er sich zum Sklaven gemacht, ganz besonders wenn er die τιμή mit seinem Verkäufer geteilt hat. Denn die Gesetze befreien ihn nicht, er bleibt Sklave.

§ 74. L 74.

Ebenso, wenn es eine Freie ist und sie verkauft oder in der φερνή vergeben wird; wenn sie 20 Jahre alt ist (bleibt sie Sklavin; dagegen kann sie zur Freiheit zurückkehren, wenn sie will, wenn sie noch nicht 20 Jahre alt) und Kind ist und noch nicht über sich selbst verfügt; das Gesetz macht sie frei (*s. Anm.*).

§ 75. L 75.

Das Gericht (der Prozeß?) der παραγγελία ist also:

Nach der παραγγελία wartet er 4 Monate, ausgenommen wenn etwa die leeren Monate, Tammuz (Juli) und Tešrî I. (Oktober) dazwischen liegen, und dann ist (erscheint) er im Gericht.

Im Gericht aber sind die Fristen entweder nur 3 Monate oder 6 oder 9 von wegen Argumenten, welche die Richter fordern, und wegen eines Schuldscheins oder wegen Zeugen, je nachdem die Untersuchung in der Ferne oder in der Nähe des Ortsgerichtes geführt wird.

Wenn sie aber in der Nähe geführt wird, werden ihm nur 3 Monate gegeben als Zeit (Termin) im Gericht (oder: im Prozeß) (*s. Anm.*).

§ 76. L 76.

Er muß einen solchen Termin fordern, und der Prozeß wird entschieden, sobald der Termin abgelaufen ist. Er schickt (wiederum?) die παραγγελία seinem Gegner und wartet 4 Monate, ob nicht ihr Prozeß vor dem Richter eingebracht ist, und wiederum zieht er seinen Gegner in das Gericht.

Wenn er aber listigerweise wieder einen Termin gefaßt hat (sic), um das Gericht unmöglich zu machen, hat er verloren, weil er seinen Prozeß nun schon zweimal hinfällig gemacht hat.

Ihn zum dritten Mal hinfällig machen darf er nicht (*s. Anm.*).

§ 77. L 77.

Der nächtliche Dieb, besonders wenn er bewaffnet ist, ist todesschuldig. Der Tagesdieb aber wird mit Buße (Verlust) bestraft.

§ 78. L 78.

Diejenigen, welche mit männlichen Wesen Unzucht treiben, oder Ankläger werden, wenn sie nicht Zeugen aufstellen können, gemäß der Schwere ihrer Anklage entweder zum Tode verurteilt oder an einen fernen Ort verbannnt oder mit Schlägen bestraft, wenn ihre Aussage ungenau ist (*s. Anm.*).

§ 79. L 79.

Diejenigen, welche gestohlene Sachen von Sklaven annehmen, sollen den Herren der Sklaven das Vierfache erstatten.

§ 80. ܒܬܓܪܐ. ܐܪܒܥܐ ܐܢܘܢ ܦܪ̈ܝܫܢ ܠܡܪ̈ܥܝܗܘܢ ܀ ܐܝܠܝܢ ܕܫܒܝܢ ܒܥܢܪܐ
ܐܘ ܐܓܢ̈ܐ ܣܓ̈ܝ ܡܘܬܐ ܐܝܬ ܗܘܐ. ܡܛܠܗܘܢ ܕܝܢ ܠܐܬܘܪܝܐ ܢܬܒܪܘܢ

§ 81. ܠܪܘܚܐ ܐܘ ܦܫܝܚܐ ܢܬܒܛܠܘܢ ܐܝܟ ܕܡܬܚܫܚܐ ܠܦܪܣܐ ܀ ܠܒܥܕܐ

§ 82. ܦܠܝܓ ܦܘܠܓܝ̈ܗ. ܚܕ ܗܘ ܡܘܬܐ ܀ ܗܕܕ̈ܐ ܢܒܠܐ ܕܝܢ ܐܒܘܒܐ
ܕܢܒܠܗܘܢ ܗܒܠܐ ܣܒܝܢ. ܕܫܒܪ ܢܫܒܠܬܗ ܡܢܦܠ. ܘܕܫܠܘܐ[1]

§ 83. ܠܐܒܘܪܐ ܐܘ ܠܣܘܦܪܐ ܗܘܝ ܢܬܪܕܐ ܕܗܘܐ ܡܪܘܬܐ ܒܕܝܘܢܐ.
ܘܡܪܒ ܠܦܪܘܬ ܢܦܠ ܒܗ ܕܚܕ ܡܘܪܬܢܗ. ܦܠܐ ܕܢܦܪܘܩ
ܐܦ ܗܕܐ ܡܢ ܡܪܘܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܗܘ ܠܐ ܡܪܒ ܠܐ ܢܦܪܘܩ ܀

§ 84. ܕܗܘܐ ܡܪܘܬܐ ܒܕܝܘܢܐ ܘܡܕܝܠܐ ܡܪܒ ܠܗ ܢܛܠܗ ܐܘ ܢܫܬܒܩܝܗ
ܠܐܚܪܢ. ܟܠ ܚܘܒܐ ܕܐܪܦܝ ܗܘ ܕܡܢܗ ܢܦܪܘܩ. ܘܠܡܪܬܘܬܐ
ܢܛܠ ܡܢ ܕܦܫܝܩ ܗܘ ܕܠܗ ܐܫܬܒܩܬ ܡܪܘܬܐ. ܐܦ ܠܐܚܪܢ

§ 85. ܐܢܫܘܬܗ ܀ ܐܢ ܦܘܠܓ ܢܬܘܬܪܐ ܐܘ ܬܢܘܢ ܩܕܡ ܒܡܠܟܐ ܐܘ
ܡܘܬܒܐ ܢܬܒܥܘܢ. ܐܢܫܝܢ ܕܚܕܪ[2] ܒܬܪܟ ܡܢ ܬܢܘܢ ܒܚܙ ܗܘ̇ܢ

§ 86. ܕܡܬܪܫܐ ܡܬܕܠ ܒܚܕܪ ܡܘܬܒܐ. ܦܠ ܐܝܟ ܬܢܘܢ ܢܦܪܘܩ ܀ ܐܢ
ܬܢܘܢ ܢܬܬܒܥܘܢ ܐܢܫܝ̈ ܒܚܙ ܚܕܪ̈ܐ ܕܐܝܟ ܐܢ̈ܫܐ ܦܠ ܕܫܢܗ ܘܕܦܫܝܩ
ܕܝܗܒ ܢܗܘܐ. ܢܬܦܠܓ ܒܡܠܟܗܘܢ ܒܗ ܕܠܐ ܡܢܝܢ ܢܬܠܘܢ ܐܘ

§ 87. ܒܬܪܗܘܢ ܠܡܪܗܘܢ ܕܝܗܒ ܀ ܒܢ̈ܝ ܒܪܬܗ ܕܝܠܒܪܐ ܠܐ ܡܬܬܒܥܝܢ

§ 88. ܠܗ. ܒܠ ܕܐܝܬܘܗܝ ܝܬܘܢ ܀ ܝܠܘܕܬܐ ܕܝܠܗ[3] ܠܗ̇ ܐܝܬ.
ܕܒܦܘܩܕܢܐ ܕܐܡܪ ܘܕܐܢܫܬܗ[4] ܒܡܠܟܗ ܕܡܘܪܝܬܐ ܐܘ ܒܝܒܝܢ

§ 89. ܢܦܫܗ. ܐܢ ܡܫܡܫܢܐ ܗܝ ܕܬܗܘܐ ܠܝܠܒܪܐ. ܢܪܫܡ ܦܘܠܓܐ.
ܕܒܒܬܐ ܐܘ ܕܠܐ ܒܬܐ ܕܗܘܐ ܒܗ ܐܢ̈ܫܐ ܡܫܡܫܢ̈ܐ ܠܝܠܒ̈ܪܐ
ܕܫܒܝܢ ܐܦܬܪܘܦܐ ܐܘ ܡܘܪܝܬܐ. ܐܢ ܢܒܠܐ ܐܘ ܒܡܠܟܢܐ ܐܘ
ܠܝܬܘܡܐ ܒܗܘܢ ܠܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܝܬ. ܒܝܠܒܐ ܗܘ ܒܡܠܟܐ ܘܝܠܒ̈ܐ
ܕܐܬܝܠܕܘ ܢܠܝܕܝܢ ܡܢ ܕܗܘܝܘ ܒܢ̈ܝ[5] ܒܬܪܝܢ ܘܣܓܝ ܢܫܡ̈ܐ
ܢܬܒܥܘܢ ܫܢܝܗܘܢ ܒܕܡܘܬܐ ܕܗܘܝܢ ܒܢ̈ܝ ܒܬܪܝܢ ܘܬܡܢܝܐ ܢܫܝܢ
ܒܠܚܘܕ. ܡܬܪ ܕܝܢ ܠܐ. ܘܡܢ ܕܦܠܓ ܠܝܠܒܪܐ ܡܢ ܐܚܘܗܝ ܒܠ

§ 90. ܦܠܓܘܬܗ ܢܫܠܛ ܒܠܚܘܕ ܀ ܢܘܟܪܝܐ ܕܝܬܒܐ ܐܢ ܡܪܦܝܢ ܐܢܬܬܐ
ܢܬܘܬܐ ܠܒܢ̈ܝܗ ܒܕܝܘܢܐ ܐܒܘܗܘܢ ܠܚܘܕ ܦܠܛܐ ܕܢܦܪܘܩܝܗ
ܐܝܟ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܬܡ̈ܢ ܝܬܘܢ ܢܫܠܛܐ ܐܒܘܗܘܢ ܕܢܦܫܩ ܠܗܘܢ

---

1 ܘܕܫܥܘܐ. 2 ? 3 ܕܐܝܬܗ.

4 Lücke. 5 ܒܪ.

§ 80. L 80.

Diejenigen, welche Vieh oder Menschen rauben (*wörtlich:* gefangen nehmen, in die Gefangenschaft führen) sind todesschuldig. Einige aber von ihnen werden, wenn ihre Sache nach dem Ermessen des Richters eine leichtere ist, in die Ferne verbannt.

§ 81. L 81.

Ein Mann, der Bresche bricht (in Mauern), ist todesschuldig.

§ 82. L 82.

Diejenigen, welche eine dolose Handlung begehen, werden gemäß derselben bestraft. Wer Tod verursacht, wird mit Tod bestraft, und wer Verbannung oder Geldstrafe (Verlust) verdient, wird demgemäß bestraft.

§ 83. L 83.

Wer durch Testament Erbe geworden ist und die Erbschaft angetreten hat, muß alle Schulden des Erblassers bezahlen, auch wenn sie mehr betragen als die Erbschaft. Wenn er sie aber überhaupt nicht angetreten hat, hat er nichts zu zahlen.

§ 84. L 84.

Wer durch Testament Erbe geworden ist und, bevor er (die Erbschaft) antritt, sie an einen anderen schenkt oder verpfändet (!), hat alle Schuld, die der Verstorbene hinterlassen hat, zu zahlen. Und die vom Erblasser verfügte Erbschaft (Legat?) bezahlt derjenige, dem die Erbschaft hinterlassen ist und sie nun einem anderen übergeben hat (*s. Anm.*).

§ 85. L 85.

Wenn Menschen eine Teilung von Dingen oder irgendeinen Pakt durch Urkunde oder Eidschwur (mit einander) machen, wenn danach einer von ihnen von dem Pakt zurücktritt (?), muß er, abgesehen davon, daß er wegen Eidesverletzung getadelt (verklagt?) wird, alles gemäß dem Pakte zahlen (*s. Anm.*).

§ 86. L 86.

Wenn Menschen miteinander einen Pakt schreiben, daß alles, was sie besitzen und erwerben, ihnen wie Brüdern gemeinsam sein soll, ist eine solche Urkunde ungültig, weil ihre Weiber und Kinder nicht gemeinsam sein können.

§ 87. L 87.

Die Kinder der Töchter eines Mannes sind ihm nicht unterworfen, weil sie ihrem Vater gehören.

§ 88. L 88.

Ein Mädchen, das keinen Vater mehr hat, darf sich nicht auf Geheiß ihrer Mutter und ihrer Brüder verheiraten, wohl aber auf das Wort des Kurators, oder, wenn sie großjährig ist, nach ihrem eigenen Willen (*s. Anm.*).

§ 89. L 89.

Gültig ist eine Teilung auf Grund einer schriftlichen Urkunde oder ohne eine solche zwischen erwachsenen Geschwistern einerseits und Kindern, welche einen ἐπίτροπος oder Kurator brauchen, andrerseits, wenn List oder Vergewaltigung oder Diebstahl unter ihnen nicht vorhanden ist.

Ist das aber der Fall, dann ist die Urkunde nichtig, und die vergewaltigten Kinder können, nachdem sie 25 Jahre alt geworden und bis sie 28 Jahre alt werden, ihre Habe fordern, länger aber nicht.

Und wenn jemand mit seinem Bruder aufgeteilt hat, verfügt er nur noch über seinen Teil.

§ 90. L 90.

Hinterlassenschaft der Weiber.

Wenn eine Frau durch Testament ihren Kindern etwas hinterläßt, so ist ihr (der Kinder) Vater allein berechtigt sie zu regieren (d. h. zu bevormunden).

§ 91. ܐܦܝܛܪܘܦܐ ܒܡܪܬܘܬܐ ܠܗܘ ܕܐܪܦܝܩ ܠܗܘܢ ܀ ܐܢ̈ ܡܫܬܘܕܥܐ ܐܢܬܬܐ ܠܓܒܪܐ ܕܬܗܘܐ ܠܗ ܐܢܬܬܐ. ܘܡܫܬܒܩ ܗܝ ܘܐܢܫܝ̈ܗ̇ ܡܢ ܓܒܪܐ ܒܥܘܠܬܐ ܕܗܘܒܠܐ ܐܘ ܣܟܠܬܐ ܐܘ ܡܕܡ. ܐܢ ܚܘܗ̇ ܗܘ ܕܡܟܬܒܐ ܒܝܬܘܬܐ ܘܫܒܩܗ̇ ܘܥܢܗ. ܦܠܓܐ ܕܡܕܡ ܕܝܗܒ ܗ̇ܘܐ ܠܐܢܫܘܗܝ ܘܐܢ ܐܢܫ ܠܝܬ. ܗܝ ܡܪܬܐ ܥܠܘܗܝ. ܡܥܡܪܬܗ ܗ̇ܝ ܠܒܪ. ܘܐܢ ܢܕܪ ܠܝܘܡܐ ܡܢܗ. ܦܠܓܘܗܝ ܡܛܝܐ ܠܐܢܫ̈ܘܗܝ ܗܦܟܐ ܡܢ ܡܬܚܘܝܢ ܘܡܫܬܒܩܐ. ܘܐܢ ܗܝ ܡܫܬܐ ܢܕܪ ܠܝܘܡܐ.

§ 92. ܗܟܢ ܡܦܩܢܐ ܀ ܐܢ̈ ܢܫܒܩ ܓܒܪܐ ܠܐܢܬܬܐ ܕܥܒܕܐ ܡܢ ܐܢܫ ܦܘܪܢܐ ܐܘ ܢܫܐ. ܘܢܩܒܠܘܗܝ ܒܫܠܡܐ ܐܝܟ ܕܠܡܫܒܩ ܐܘ ܐܝܟ ܕܠܓܒܪܐ ܐܝܟ ܕܢܬܒܥ ܥܠܘܗܝ. ܢܗܘܐ ܠܗ ܠܒܪ ܡܢ ܕܗܘܝܐ ܠܓܒܪܐ ܐܘ ܡܥܒܕܐ ܐܘ ܒܪܬܐ. ܘܐܢ ܐܝܟ ܒܪ ܚܐܪ̈ܐ ܒܪܝܗ. ܒܪ ܚܐܪ̈ܐ ܢܗܘܐ ܀

§ 93. ܦܪ̈ܝܫܬܐ ܒܦܝ̈ܛܐ ܢܗܘܢ. ܘܒܦܢܝܬܐ ܕܡܕܡ ܕܗܘܒܐ ܐܢܬܬܐ ܝܗܒܬ. ܐܘ ܡܟܘܪܗ ܒܓܡܠܐ. ܐܦ ܒܡܕܘܢܐ. ܦܠܓܐ ܢܣܒ ܓܒܪܐ. ܘܐܢ ܢܫܪܐ ܓܒܪܐ ܐܢܬܬܗ ܕܠܐ ܦܠܘܓܬܐ. ܢܗܘܐ ܢܣܒ ܠܗ ܦܪܢܝܬܗ ܘܟܠܗ ܕܘܪܐ. ܘܕܘܪܐ[1] ܘܟܕܐ ܕܝܗܒ ܠܗ ܒܗ ܡܟܪܗ. ܘܐܢܬܬܐ ܗܟܢ. ܐܢ ܢܦܩܐ ܕܠܐ ܫܒܘܩܬܐ ܕܡܢܝܚܘܬܐ ܒܢܡܘܣܐ. ܬܒܥܐ ܠܗ ܦܪܢܝܬܗ̇ ܘܟܠ ܕܝܗܒ ܠܗ̇. ܐܢ ܕܝܢ ܒܥܠܡܗ ܕܓܒܪܐ ܡܬܦܪܫܐ. ܬܗܘܐ ܫܩܠܐ ܦܪܢܝܬܗ̇ ܘܟܠ ܕܝܗܒ ܠܗ̇. ܘܐܢ ܐܢܬܬܐ ܡܫܬܐ ܬܗܘܐ ܫܩܠܐ ܗܝ ܟܠܗ ܕܘܪܐ ܕܝܗܒ ܘܦܠܓܐ ܕܦܪܢܝܬܗ̇. ܘܦܠܓܐ ܫܩܠ ܠܒܢܘܗ̇[2]. ܐܢ ܕܝܢ ܐܝܬ ܠܗ ܠܗ̇. ܫܩܠܗ ܠܦܠܓܐ ܗܘ ܠܐܢܬܬܐ ܕܬܦܩܘܕܗ ܠܗܝܢ ܕܢܗܘܢ ܒܓܡܠܐ. ܕܫܢܐ[3] ܕܝܢ ܒܬܫܥܐ ܕܦܪܢܝܬܐ ܐܘ ܕܕܘܟܠܐ. ܘܠܒܢܝܐ[4] ܕܠܒܢܘ ܡܕܡ ܗܡܢܐ ܕܢܗܘܐ.

§ 94. ܗܠܝܢ ܐܝܟ ܢܡܘܣܐ ܥܒܕܝܢ ܫܡܥܘܢ ܐܬܝ ܀ ܥܒܕ̈ܝܢ ܠܐ ܡܒܒܢܝܢ ܗ̇ܘܘ ܐܝܟ ܕܝܘܡ ܒܠܒܐ ܕܦܪܝܫܬܐ ܠܡܒܒܢ ܒܗ ܠܓܒܪܐ ܠܐܢܬܬܐ. ܒܠܚܘܕ ܒܦܪܗܣܝܐ ܢܬܒܪܘܢ ܢܫ̈ܐ ܘܢܬܠܠܘܢ ܐܝ̈ܟ ܒܒܟܠܠܐ ܕܒܬܘܠܘܬܐ ܘܒܫܢܐ ܘܒܣܓܘܕܐ ܢܓܒܪܘܢ ܐܝ̈ܟ ܠܢܫ̈ܐ ܡܢ ܒܗ ܐܢܫ̈ܘܗܝ ܠܒܥܠܘܗܝ. ܘܐܝܟ ܒܗܠܝܢ ܡܕܡ ܗܟܢ ܡܫܬܒܠܝܢ ܗ̇ܘܘ ܢܡܘܣܐ[5] ܠܗܘܐ ܦܪܗܣܝܐ ܕܡܬܝܠܝܢܗ. ܐܦ ܠܒܢ̈ܝ ܕܐܝܟܢܐ ܕܠܐ. ܠܗ ܦܪܝܫܬܐ ܡܢܘܬܐ ܒܒܢܝܢ. ܢܫ̈ܐ ܕܝܢ ܡܢ ܠܓܒܪܐ ܒܠܚܘܕ ܫܡܥܝܢ. ܟܠ ܕܦܪܗܣܝܐ ܒܠܚܘܕ. ܕܢܫܩܠ

[1] ܕܘܪܐ. ܐܘ. ܕܘܪܐ statt ܕܘܪܐ ܘܕܘܪܐ. [2] ܠܐܒܘܗ̇.
[3] ܕܫܢܐ? [4] ܘܠܒܢܝܐ. [5] ܢܡܘܣܐ.

Wenn sie aber Waisen sind, ist ihre Mutter berechtigt ihnen einen ἐπίτροπος in der Erbschaft für dasjenige, was sie ihnen hinterlassen hat, aufzustellen.

§ 91. L 91.

Wenn ein Weib verspricht einen Mann zu heiraten und sie und ihre Familie von dem Mann (der sie heiraten will) einen Ring als Arrha oder ein Geschmeide oder irgendetwas (anderes) empfangen; wenn der Bräutigam sie im Brautgemach gesehen und geküßt hat und dann gestorben ist, gehört die Hälfte dessen, was er (seiner Braut und ihrer Familie) gegeben hat, seiner Familie. Und wenn er keine Familie hat, erbt sie alles, denn sie war seine Verlobte.

Wenn aber der Bräutigam gestorben ist vor dem Brautgemach (d. h. bevor er sie darin gesehen und geküßt hat), dann gibt sie alles (alle Geschenke des verstorbenen Bräutigams) an seine Familie zurück, ausgenommen Essen und Trinken.

Und wenn sie vor dem Brautgemach stirbt, gibt sie (d. h. ihr Rechtsnachfolger) ebenso zurück (*s. Anm.*).

§ 92. Fehlt in L[1].

Wenn jemand ein Kind findet, das von irgendeinem Menschen, einem Armen oder Ehebrecher fortgeworfen (ausgesetzt) ist, und er es mit Milch aufzieht wie zu einem Sklaven oder wie zu einem Sohn, kann er tun wie er will. Denn wenn es großjährig geworden, ist es ihm entweder Sklave oder Kind. Und wenn er es wie einen Freigelassenen aufgezogen hat, ist es ein Freigelassener (*s. Anm.*).

§ 93. L 92. Vgl. Ebedjesu, S. 47, Kol. 2.

Die φερναί beruhen auf Verträgen. Soviel die Frau gibt, (soviel) gibt er oder sein Brautwerber durch eine schriftliche Urkunde, wenn auch im Osten der Mann (nur) die Hälfte gibt (von dem, was die Frau gibt oder mitbringt).

Wenn ein Mann seine Frau ohne ein Vergehen ihrerseits entläßt, soll er ihr ihre φερνή und die ganze δωρεά geben. Δωρεά ist ein Geschenk, das er ihr gegeben hatte, als er sie freite (sic).

Und ebenso läßt die Frau, wenn sie (von ihrem Gemahl) fortgeht, ohne daß er ein im Gesetz bekanntes Vergehen begangen hat, ihm ihre φερνή und alles, was er ihr gegeben hat.

Wenn aber durch den Tod des Mannes sie (seine Gemahlin) entlassen (gelöst) wird, soll sie ihre φερνή und alles, was er ihr gegeben hat, bekommen.

Und wenn die Frau stirbt, soll er die ganze δωρεά, die er (ihr) gegeben und die eine Hälfte ihrer φερνή bekommen, und die andere Hälfte gibt er ihrem Vater. Wenn ihr Vater aber nicht mehr lebt, stellt er diese Hälfte der (sterbenden) Frau zur Verfügung, damit sie dieselbe durch Testament vermache, wem sie will.

Die Richter aber nehmen die Urkunde der φερνή oder der Scheidung, und die Ereignisse (wie z. B. Tod), welche vor der Aufstellung des Gesetzes sich ereignet haben, diese (Dinge) gemäß dem alten Gesetz an (d. h. lassen sie gelten).

§ 94. L 93.

Die Alten waren nicht gewöhnt, wie es heutigen Tages Sitte ist, eine φερνή-Urkunde zwischen Mann und Frau aufzustellen, sondern mündlich auf Treu und Glauben warben sie um die Mädchen, krönten sie mit den Kronen der Jungfernschaft, und in Friede und Freude führten sie dieselben aus dem Hause ihrer Eltern in ihre eigenen Häuser.

---

[1] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 57.

ܐܘ ܕܡܠܟܐ ܗܕܝܢ ܘܡܢܝܢ. ܠܓܠܝܐ[1] ܠܗ ܦܪܢܣܬܐ ܢܝܫ ܗ̇ܘ
§ 95. ܕܐܝܟ ܠܗ̇ ܀ ܐܝ̈ ܢܡܘܣ ܐܢܫ ܕܡܫܚܬܐ ܒܡܘܡܬܗ ܘܢܫܒܘܩܝܗ ܐ̱ܢܫ
ܢܡܘܣܐ. ܒܢܡܘܣܐ ܕܝܗܒܐ ܗܘܕܐ. ܒܬܪܡ ܕܝܢ ܡܬܚܝܐ ܡܪܘܬܐ
ܡܢ ܐܢܫܐ ܕܦܩܝܕ ܠܗܘܢ ܡܕܡ ܡܕܡ ܕܢܫܪܐ ܠܗܘܢ ܕܡܫܚܬܐ :
ܕܢܓܕܘܢ ܡ̇ܢ ܦܣܩܐ ܠܗܘܢ. ܘܟܕ ܠܚܪܘܬܐ ܕܢܓܕܐ ܗܪܝܢ
ܐܘ ܗܠܝܢ ܕܡܫܬܩܠܝܢ ܡܢ ܗܘܕܐ ܕܒܕܡܫܚܬܐ ܠܗܘܢ ܕܢܫܐ ܐܘ
ܠܗܘܢ ܪܒܐ ܘܠܒܢܝܗܘܢ ܐܝ̈ ܚܪܝܢܝܢ ܣܘܦܐ ܢܫܪܘܢ ܕܡܫܚܐ.
ܘܢܬܒܥܘܢ ܒܗ̇ ܗܠܝܢ ܕܐܝܬ ܦܠܓ ܘܦܠܓ ܒܒ̈ܢܝ ܦܠܓ ܘܡܢ ܦܠܓ
ܒܒ̈ܢܬܐ ܘܡܪܝܐ ܘܡܘܡܬܐ ܗܢܐ. ܚܘܝܢ ܕܡܫܚܐ ܘܡܫܘܚܬܐ[2] ܕܡܫܡܫܝܢ
ܘܡܫܪܝܢ ܘܡܬܒܥܘܢ ܐܢܘܢ. ܘܡܫܪܝܢ ܕܡܫܚܐ ܐܝܟ[3] ܦܘܫܩܐ
ܕܢܡܘܣܐ. ܗ̇ܘ ܝܗܒ ܡܪܘܬܐ ܦܣܩܐ ܕܕܡܫܚܐ. ܠܓܒܪܐ. ܘܟܕ
ܕܝܢܐ ܦܠܓ ܡܪܬܗ ܕܦܠܓ ܚܘܟܡ ܗܢܐ ܫܦܝܪܐ ܕܢܫܬܡܫ ܒܗ ܐܪܥܐ
ܒܡܘܡܐ ܘܡܪܝܐ ܘܡܢܬܐ ܗܕܐ. ܘܕܝܢܐ ܒܗܕ. ܕܡܫܟܚ ܗܢܐ ܦܣܩܐ
ܕܕܡܫܚܐ ܕܦܠܓ ܘܡܫܚ ܕܢܫܬܡܫ ܕܒܠ ܕܗܢܘܢ ܢܩܒ ܦܣܩܗ
ܒܗ ܒܘܢܐ[4] ܘܦܣܩܐ ܘܟܕ ܐܢܫ ܒܪܘܚܐ ܡܢ ܐܬܪܗ ܐܝܟܘܗܝ
ܦܠܓܗ. ܘܟܕ ܐܝܟ ܢܡܘܣܐ ܕܡܫܚܐ ܘܡܫܡܫ ܡܪܬܐ ܘܡܫܪܐ
ܒܢܒܝܐ ܗܘܕܐ ܘܢܬܚܪܝܢ[5]. ܡܫܚܝܢ ܕܡܫܚܐ ܠܚܪܘܬܐ ܕܒܐܬܪܐ
ܐܚܪܢܐ. ܐܘ ܢܝܚܐ ܕܢܫܪܐ ܘܢܣܒܐ ܦܡ ܒܡܫܚ ܘܟܕ ܠܚܪܘܬܐ
ܕܢܦܪܘܩ ܠܓܒܪܐ ܐܝܟܐ ܕܐܝܬܘܗܝ: ܘܡܫܡܫܘܗܝ ܗܟܢܐ ܠܟܝܢ ܫܒܒܐ
ܗܘܕܐ ܐܚܪܢܐ ܘܦܓܥ ܕܝܗܘ ܒܗ̇ ܒܗܝܢ ܗܘܕܐ ܚܝܢ ܦܠܓ ܘܦܠܓ
ܚܘܝܢ ܕܡܫܚܐ ܕܦܠܓ ܕܡܬܡܪܐ ܒܕܘܟܬ ܦܠܓܗ ܘܡܫܪܝܐ. ܘܡܫܪܝܗ̇
ܡܕܡ ܦܠܓ ܕܡܢܐ ܘܐܬܦܫܩܗ. ܘܝܗܒ ܦܣܩܐ ܕܢܗܘܐ ܒܗ ܐܪܥܐ.
ܗܟ ܐܦ ܡܪܘܬ ܟܗܢ. ܕܐܢܫ ܦܠܓ ܡܪܘܬܐ ܚܘܒܬ ܗܢܐ. ܘܕܝܢܐ
§ 96. ܒܗܕ ܕܡܫܟܚ ܘܫܒܩܗ ܀ ܗܟܢ ܐܘ ܒܡܫܪܬ ܦܠܓܗ ܐܢܫ ܘܒܗܕ
ܕܡܫܚܐ. ܒܬܪܡ ܕܝܢ ܡܢ ܡܪܘܬܐ ܒܒܝܬ ܗܘܢܐ. ܕܟܕ ܕܢܓܕܘܢ
ܡܕܡ ܡܢܝܢܐ ܘܡܢ̈ܝܢܐ ܡܫܪܝܐ. ܘܦܣܩܗ̇ ܕܒܪܬܐ ܗܬܒܥܐ ܒܘܢܐ
§ 97. ܗ̇ܘ. ܕܠܒܒܐ ܐܡܪܝܢ ܀ ܐܝ̈ ܢܡܘܣ ܐܢܫ ܠܐܢܫ ܒܡܫܟܐ ܘܢܫܪܐ[6]
ܡܫܚܐ ܕܗܘܐ ܐܘ ܡܐܢ̈ܐ ܘܢܬܚܫܚ ܡܫܘܦܝܐ ܘܢܐܡܪ ܠܚܒܪܐ
ܕܢܦܪܘܩ ܘܢܫܬܘܩ ܡܫܚܐܗ ܡܫܘܡܐ. ܒܬܪ ܗܠܝܢ ܘܟܕ ܕܟܕܐ
ܠܗ ܐܝ ܠܐ ܦܪܥ ܫܠܝܛ ܠܗ ܠܡܫܘܦܝܐ ܕܢܟܣܘܗܝ ܠܡܫܚܐ ܐ̱ܢܫ

1 ܠܓܠܐ. 2 ܘܡܫܚܬܐ. 3 ܐܝܟ zweimal. 4 ܒܘܢܐ statt ܒܘܢܐ. 5 sic. 6 ܕܢܫܪܐ.

Wie eine Art Urkunde nahmen die Gesetze diese Ehe auf Treu und Glauben an, infolgedessen sie auch die Kinder der Frau, die keine φερνή hat, zu Erben machten.

Die Frauen gehen aber nur infolge gewisser Vorkommnisse (z. B. infolge von Ehebruch, nicht aber infolge der kontraktlosen Eheschließung gewisser Rechte) verlustig, weil sie (die Alten) nur die mündliche Vereinbarung auf Treu und Glauben für die (eheliche) Verbindung wie für die Geburt (der Kinder) fordern, und die Frau ohne φερνή der Frau mit φερνή gleichstellen.

§ 95. L 94.

Wenn ein Mann sterbend ein Testament schreibt und es gemäß dem Gesetze bestätigt durch die Untersiegelung von 7 Zeugen; wenn dann der Erbe von den Legataren gedrängt wird, das Testament ihnen zu öffnen (*wörtlich:* zu lösen), indem sie zu erfahren wünschen, was ihnen vermacht ist, dann soll der Erbe zwei oder drei von den zufällig vorhandenen Testamentszeugen zum Richter oder zum Vorstand (Magistrat) führen; und vor ihm eröffnen sie das Testament, wenn die Siegel in Ordnung sind. Und die drei (sic!) schreiben in das Testament (wie folgt):

»Wir NN die Söhne des NN aus N haben in dem und dem Jahr, Monat und Tag das Testament und die Siegel gesehen, daß sie (richtig) gesiegelt, gültig und bekannt waren, und haben das Testament eröffnet nach dem Gebot der Gesetze.«

Alsdann gibt der Erbe dem Richter eine Abschrift des Testaments und schreibt (auf diese Abschrift):

»Ich N, der Erbe des N, habe diese Urkunde hergebracht, damit sie im Archiv aufbewahrt werde, an dem und dem Tage, Monat, Jahr.«

Und der Richter schreibt (auf dieselbe Abschrift):

»Ich habe diese Abschrift des Testaments des N erhalten und sie zur Aufbewahrung hergelegt, damit jeder, der es braucht, eine Abschrift davon nehme.«

In gleicher Weise wenn jemand fern von seiner Heimat ist, stirbt und gemäß dem Gesetze ein Testament schreibt, einen Erben ernennt, es bestätigt durch 7 Zeugen, und das Testament aufbewahrt wird (*s. Anm.*), bringt man es dem Erben an dem anderen Orte. Wenn er es dann lösen und sehen will, was (darin) geschrieben steht, muß er dort, wo er ist, zum Richter gehen; und vor diesem wird das Testament gelöst in Gegenwart von 7 anderen Zeugen. Und nachdem sie es in Augenschein genommen, schreiben die Zeugen (auf das Testament):

»Wir N und N haben das Testament des N, das in dem und dem Ort geschrieben worden und gültig ist, in Augenschein genommen, haben es vor dem Richter N geöffnet, und es ist verlesen worden. Und er (der Erbe) hat eine Abschrift geliefert, damit sie im Archiv aufbewahrt werde.«

Ebenso schreibt auch der Erbe (auf das Testament): »Ich N, der Erbe, habe dies gegeben.« Und der Richter schreibt: »Ich habe es empfangen und deponiert.«

§ 96. L 95.

Ebenso wenn jemand in einem Dorfe stirbt und ein Testament schreibt, und danach nun an den Erben das Verlangen gestellt wird, daß man (die Legatare) wissen möchte, (was in dem Testament steht), wird es vor den Priestern und Ältesten geöffnet, und die Abschrift davon mit der oben angegebenen Datierung in der Kirche aufbewahrt.

§ 97. L 96.

Wenn jemand einem anderen Geld leiht und als Pfand Gold oder Geräte (Kleider) bekommt; wenn nun der Gläubiger bedürftig wird und zu seinem Schuldner spricht, er möge ihm seine Schuld zahlen, dieser aber sein Pfand nachlässigerweise stehen läßt, darf der Gläubiger, nachdem er ihn dreimal aufgefordert hat, falls er nicht zurückzahlt, sein

ܕܦܘܡܐ ܘܫܦܘܬ ܘܙܘܥܗܝ. ܘܐܝ ܚܫܒ ܢܦܠ ܠܫܒܐ. ܘܐܝ ܦܪܕ

§ 98. ܫܥܒܕ ܦܪܘܩܗ ܕܥܒܕܐ ܀ ܐܝ̄ ܫܘܚܠܦ ܐܡܪ ܠܐܡܪ ܕܫܒܪܐ ܕܠܐ ܡܫܡܫܢܐ ܘܕܠܐ ܒܗܒܠܐ. ܢܦܠ ܗܒܪܐ ܐܝ ܠܒܗܪܡ ܐܬܝܗܒ ܡܢܗ ܡܫܡܫܢܐ ܣܓ ܒܗܠܝܢ ܫܦܪܘܪ ܫܓܡܫܗ ܠܗ ܡܪܐ ܕܫܒܝܠ ܒܠܐ ܫܡܗܘܣ ܠܫܒܐ. ܘܗܢܘܢ ܦܫܛܝܢ ܫܡܗܘܬܐ ܕܫܒܒܗ ܕܫܒܪܐ ܕܫܒܐ ܠܗ.

§ 99. ܟܠ ܕܠܘ ܒܬܝܒܐ ܕܡܫܡܫܢܐ ܣܘܦ ܦܪܘܩܗ ܣܘܦܐ ܀ ܐܝ̄ ܐܝܟ ܠܓܒܪܐ ܕܢܦܫ[1] ܒܒܠܚܘܕ[2] ܕܒܗܬܐ ܘܐܣܪܝܢ ܒܚܫܘܗ. ܘܓܒܪܐ ܕܢܛܦܣܠ ܒܠܚܐ. ܘܗܫܢܐ ܢܐܡܪ ܠܒܠܚܐ ܕܢܗܘܐ ܒܗܘܗ ܘܢܗܘܐ ܘܠܐ ܢܒܒܕ. ܫܠܝܛ ܗܫܐ ܕܝܫܐ ܐܘܡܢܐ. ܘܢܒܐ ܠܒܠܚܐ. ܐܘ ܒܗܪ ܐܪܒܥܐ ܡܪܚܐ ܡܪܗ ܕܒܠܚܘܕ ܠܐ ܢܦܠ ܠܡܪܗ ܕܗܫܐ ܢܫܦܛܐ ܕܒܝܫܐ ܘܪܒܬܘܗܝ. ܒܠܚܐ ܢܫܘܛ. ܗܘ ܐܦ ܒܗܬܐ ܗܫܐ ܐܝ ܢܛܦܣܠ. ܘܒܕ ܡܗܘܕܐ ܠܗ ܒܠܚܐ ܢܗܘܐ ܘܠܐ ܕܢܗܘܐ[3] ܒܪܝ ܢܦܠܐ ܣܒ ܕܢܒܕܪ ܠܗܫܐ ܦܠܛܐ ܕܢܦܫܬܗ. ܐܘ ܒܒܠܚܐ[4] ܗܪܡ ܐܘ ܗܠܗܐ ܡܪܚܐ. ܦܠ ܢܦܩ ܕܦܠܛܐ ܠܣܒ ܠܒܠܣܒ ܡܢ ܦܠܛܐ ܕܢܦܫܬܐ ܢܦܠܘܢ. ܒܠ ܕܪܓܠܐ ܗܫܬܐ ܠܒܠܗܘܢ ܡܓܒܪܐ ܓܒܪܝܢ. ܗܒܘܗ ܐܦ ܐܬܐ ܡܢܒܫܬܐ ܕܒܗܬܐ.

§ 100. ܡܢ ܗܪܗܘܢ ܓܒܪܐ ܩܠܐ ܕܢܬܐܗܝ[5] ܀ ܐܝ̄ ܢܡܫܡܫ ܐܡܪ ܐܪܒܥܗ ܘܦܠܛ ܗܝܢܐ ܒܗ ܠܗ ܠܡܗܘܦܟܐ: ܕܢܠܠܬܐ ܕܐܪܒܥܐ ܢܗܒ ܪܒܝܥܐ ܣܠܩ ܒܗܦܟܗ ܫܠܝܛ ܀ ܐܝ̄ ܢܡܫܡܫ ܐܡܪ ܠܐܡܪ ܣܓܪܐ ܢܫܒܒܬ ܐܘ ܗܘܗܢܐ ܒܬܝܒܐ ܕܗܘܝܐ ܦܠܢܐ ܠܗ ܣܠܩ ܪܒܝܥܐ. ܒܠ ܦܘܠܚܢܗ ܗܦܟ ܡܢ ܡܠܦܢ ܠܣܘܦ ܫܠܝܛ ܀ ܐܝ̄ ܕܝܢ ܓܘܪܐ ܕܒܬܐ ܢܡܫܡܫ ܒܬܝܒܐ ܕܢܠܠܬܐ ܕܡܢܗ. ܣܠܩ ܪܒܝܥܐ ܢܗܒ ܓܘܪܐ ܣܠܩ ܪܒܝܥܐ. ܘܡܠܦܐ ܣܠܩ ܐܓܪܐ ܘܗܘܪܗܢܐ ܕܐܓܒܪܐ ܘܒܠܬܐ ܕܒܬܐ ܢܗܘܐ. ܓܘܪܐ ܕܝܢ ܒܡܫܢܗ ܒܠܣܘܦ ܢܦܫܐ ܠܣܘܦܐ. ܐܘ ܓܒܪܐ ܘܡܫܬܐ ܐܘ ܡܗܬܒܪܝ ܐܣܪܬܐ ܀ ܐܝ̄ ܐܡܗܬܐ ܢܡܫܡܫ.

§ 101. ܦܘܠܚܢܗ ܣܠܩ ܪܒܝܥܐ ܢܗܘܐ. ܣܠܩܐ ܕܝܢ ܕܡܪܗ ܀ ܐܝ̄ ܫܘܚܠܦ ܐܡܪ ܒܗܦܟܐ ܘܢܗܒ ܡܫܡܫܢܐ ܐܦ ܒܪܒܐ. ܘܢܦܠ ܕܠܐ ܡܬܦܪܢܐ ܒܘܒܢܐ ܡܬܐܠܝܢ ܒܪܒܐ ܕܢܘܢ ܡܫܡܫܢܐ ܘܫܦܪܘܪ ܒܗܪܡ ܕܝܢ ܢܫܒܫ ܣܘܦܐ ܕܫܦܪܘܪ ܡܫܡܫܢܗ. ܫܠܝܛ ܕܢܗܒܗ ܡܢ ܒܪܒܗ. ܐܝ ܕܝܢ ܒܪܒܐ ܠܡܒܪܝܐ ܡܘܒܢ ܠܗ. ܠܡܫܡܫܢܐ ܐܘ ܡܗܘܦܟܐ[6] ܠܐ

---

[1] ܕܓܠܕ. [2] ܒܒܠܚܘܕ. [3] ܢܒܒܐ statt ܕܢܗܘܐ?
[4] ܒܒܠܚܐ. [5] ܕܢܬܐܗܝ. [6] ܠܡܗܘܦܟܐ.

Pfand zu dem Preis, den es hat, verkaufen und sein Geld einnehmen. Ist der Erlös größer (als die Schuld), gibt er (das Plus) dem Schuldner; ist der Erlös geringer (als die Schuld), verlangt er von ihm auch noch den Rest seiner Forderung.

§ 98. L 97.

Wenn jemand einem anderen Denare leiht ohne Pfand und ohne schriftliche Urkunde auf Treu und Glauben; wenn nun hinterher dem Schuldner (von dem Gläubiger) ein Pfand abgenommen worden ist, muß er (der Gläubiger) zunächst dreifach dem Schuldner zurückzahlen, was er ihm ungesetzlich abgenommen hat. Alsdann erst erlauben ihm die Gesetze die Denare, die jener ihm schuldet, zurückzufordern. Denn der Schuldner hat nicht von ihm das Darlehn genommen mit der Bedingung des Pfandes (d. h. nicht mit der Bedingung, daß er zur Lieferung eines Pfandes verpflichtet sei).

§ 99. L 98.

Wenn jemand in dem oberen Teil eines Hauses wohnt, und ein anderer in dem unteren, und nun der obere Hausteil baufällig wird; wenn dann der Untenwohnende zu dem Obenwohnenden spricht, er möchte seine Wohnung restaurieren, dieser es aber vernachlässigt und nicht tut, dann darf der Untenwohnende Handwerker kommen und den oberen Hausteil bauen lassen. Und wenn der Besitzer des oberen Teils nicht nach 4 Monaten dem Besitzer des unteren Teils die Baukosten samt Zinsen erstattet, wird der Obenwohnende exmittiert (*s. Anm.*).

Ebenso wenn der untere Hausteil baufällig wird, und der Obenwohnende dem Untenwohnenden Nachricht gibt, der Untenwohnende aber nachlässig ist und nicht (restauriert). In dem Falle aber ist der Obenwohnende verpflichtet, dem Untenwohnenden (der die Restauration hat ausführen lassen) mit Zahlung der Hälfte seiner Auslagen zu helfen. Wenn in dem oberen Hausteil zwei oder drei Besitzer sind, müssen sie alle die entsprechende Rate von der Hälfte der Auslagen zahlen, weil die unteren Füße alle Stockwerke tragen.

Ebenso müssen die Zwischenräume des Hauses von beiden Parteien restauriert werden.

§ 100. L 99.

Wenn jemand sein Land verpfändet und mit dem Gläubiger den Pakt macht, daß dieser die Erträgnisse des Landes als Zins für sein Geld bekommen soll, ist er dazu berechtigt.

Wenn jemand einem anderen eine Eselin oder Stute verpfändet unter der Bedingung, daß ihre Arbeit ihm an Zinses Statt gehören soll, dann verfügt der Gläubiger nur über ihre Arbeit, nicht aber über das Junge, das sie wirft.

Wenn er eine Herde von Kleinvieh verpfändet unter der Bedingung, daß die Einkünfte aus derselben an Zinses Statt sein sollen, dann soll dem Gläubiger die Wolle Zins, die Jungen, die geworfen werden, Lohn und Unterhaltungskosten für die Lohnarbeiter und die Herdenhunde sein. Die Herde muß aber nur in ihrer Zahl (sic) dem Schuldner zurückgegeben werden, wenn auch vielleicht einige Tiere sterben oder (von wilden Tieren) zerrissen werden.

Wenn er eine Sklavin verpfändet, soll ihre Arbeit an Zinses Statt sein, aber was sie gebärt, gehört ihrem Herrn.

§ 101. L 100.

Wenn jemand Geld ausleiht und sowohl ein Pfand als auch einen Bürgen bekommt; wenn nun, indem die Schuld nicht zum Termin zurückgezahlt wird, der Bürge (von dem Gläubiger) gedrängt wird, ihm das Pfand abzukaufen und auf diese Weise die Schuld (für die der Bürge sich verbürgt hat) zu zahlen, und nun danach der Schuldner

§ 102. ܥܠܝܗ. ܡܘܦܩܐ ܕܝܬܝܪܘܬܗ ⁖ ܐܢ̄ ܣܦܩܘܬ ܐܢܫ ܠܐܢܫ ܕܢܘܦ ܒܗܦܟܐ ܠܐܢܫ: ܐܬܝܠܝ ܒܒܪܝܬܐ. ܘܡܢܐ[1] ܡܬܬܒܝ ܒܗܦܟܐ

§ 103. ܘܒܪܝܬܗ. . ܒܝܬܗ ܕܡܠܬܐ ܐܢ ܝܬܝܪܘܬ ܕܟܠ ܕܡܬܦܠܐ ܡܕ̈ܡܢ ܒܗܢ ܐܡܪܝܢ ܘܐܣܝܪܝܢ. ܘܐܦ ܐܡܪܝܢ ܒܦܪܨܘܦ ܕܟܠ ܕܡܬܦܠܐ ܗܕܡܘܗܝ. ܡܕ̈ܡܢ ܐܦ ܠܐܡܪܝܢ ܒܗܢ ܐܣܝܪܝܢ ܥܡܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܒܗ ܚܕ ܐܒܘܗܝ ܗܘ̈ܝ ܠܡܠܬܐ ܘܢܗܒ̈ܝ[2] ܦܪ̈ܝܫܝܢ ܡܢܗܝܢ ܦܪ̈ܝܫܘܬܗܝܢ ܠܡܠܐ ܘܡܕ̈ܡܢ ܥܡܗ. ܘܐܢ ܢܦܩܘܢ ܘܡܢ ܦܠܓܗ ܐܒܘܗܝ ܘܐܡܪܝܢ ܚܕܐ. ܦܠܓܗ ܚܕ ܡܢ ܐܣ̈ܝܪܝܢ ܕܟܠ ܕܡܬܦܠܐ ܘܕܟܠ ܒܢ̈ܝܢܐ ܡܕ̈ܡܢ ܠܐܣܘܪܝܢ ܒܗܢ ܐܡܪܝܢ ܘܐܣܝܪܝܢ. ܐܡܪ ܠܡܪ ܒܗܢ ܒܢ̈ܝܢ ܡܬܡܠܝܢ ܘܡܕ̈ܡܢ ܠܗܘ

§ 104. ܕܡܐܢܬ ⁖ ܐܢ̄ ܢܡܘܣ ܠܡܠܬܐ ܕܟܠ ܕܡܬܦܠܐ: ܘܡܪܒܝܐ ܒܪܐ ܐܘ ܒܪܬܐ ܡܣܝܒܐ. ܘܦܠܓܗ ܒܪܐ ܡܢ ܚܕ ܐܡܪܗ. ܕܕܗ ܐܘ ܒܪ ܕܕܗ ܡ̇ܪܬܐ

§ 105. ܚܕܐ ܡܢ ܗܠܝܢ ܡܢܝܢ̈ ܕܪܬܘܬܗ. ܘܬܪ̈ܬܝܢ ܕܐܚܪܗ. ܒܡܪܬܘܬܐ ܥܒ̈ܕܐ ܐܣ̈ܝܬܐ ܘܡܫܡܫ̈ܢܘܬܐ ܘܚ̈ܠܦܬܐ. ܕܡܢ̈ܐ ܠܣܘܕ ܡܪܬܝܢ. ܘܡܢ ܡܘܦܩܐ ܠܒܢܬܐ ܕܐܒܐ ܘܐܚܘܗܝ ܕܡܪܐ. ܒܐܠܐ[3] ܠܒܢܬܐ ܕܐܒܐ ܕܡܢ ܢܫ̈ܒܬܐ. ܘܐܢ ܐܘܦܝ ܗܢܐ ܒܐܠܐ[3] ܠܒܢܬܐ ܕܐܡܗ. ܕܠܒܪܬܐ.

§ 106. ܘܡܬܒܒܐ[4] ܡܢ ܢܡܘܣܐ ܕܡܪܝܐ ܩܕܝܫܐ. ܘܗ̇ܘ ܡ̇ܪܬܐ ⁖ ܐܢ̄ ܡܬܝܠܐ ܐܢ̈ܬܬܐ ܒܦܪ̈ܝܫܬܐ ܠܠܒܪܬܐ[5] ܐܡܗܿ ܐܘ ܠܒܪܐ ܕܒܢ̈ܝܐ ܘܠܒܢܬܐ[6] ܘܦܪܝܫܝܢ. ܒܠ ܕܐܝܬܝܗ ܢܫܒܐ ܘܦܠܓܐ ܕܐܠܦܐ ܕܐܡܬܐ ܘܕܠܒܪܐ

§ 107. ܘܦܠܓܐ ܠܠܒܪܬܐ ܒܠ ܕܡܢܝܗ ܐܬܬܪܫܘ ⁖ ܐܢ̄ ܫܘܗܐ ܕܝܢܐ ܠܠܒܪܬܐ ܒܗ ܚܕܪܗ ܡܝܬܐ ܝܗܒ ܘܡܠܐܟܐ ܕܡܝܬܐ ܥܪܪܐ ܠܗ ܠܗܘܢ. ܗܘܕܐ[7] ܕܝܢ ܐܝܬ. ܗܘܕܐ ܗܠܝܢ ܢܡܘܣܝܢ ܗܪܝܢ ܐܘ ܗܠܝܢ ܒܢ̈ܝ ܚܕܪܐ ܥܪܝܪܐ ܕܟܠ ܐܢܬܬܗ ܡܠܝܐ ܒܡܘܡܪܒܐ ܒܢܫܐ ܕܠܒܢܬܐ ܐܘ ܠܬܪܝܢܬܐ ܘܚܪܝܬܐ ܘܕܐܝܟ ܗܠܝܢ. ܘܠܗ ܠܗܘܢ ܐܒܘܡܘܡܐ ܘܠܐ ܡܪܝܒܘܬܐ ܪܢܝܡܘܬܐ ܐܘ ܫܘܬܦܘܬܐ ܕܝܗܒ ܡܢܝܢ ܝܗܒ ܠܒܪܐ. ܒܗ ܠܒܢܝܢ ܡܠܟܐ ܕܐܠܗܐ ܘܦܢܝܢ ܕܥܪܪܐ ܐܗܘܕܘ. ܒܗ ܐܦ ܡܥܡܠܝܢ ܒܢܡܘܣܐ ܕܒܗܪܝܢ ܘܡܫܥ ܥܡܢ. ܘܕܐܢ[8] ܒܗܘ ܘܒܢܐ ܕܢܘܗ ܝܗܒܬܐ ܕܗܘܕܝܢ ܒܠܚܘܕ ܠܡܫܒܪܐ ܗܘܘ ܘܡܬܒܝܐ ܝܗܒܬܐ ܒܕܝܢܐ ܕܡܢܐ ܠܗ ܥܡܢܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܒܝܡܪ

[1] ܘܐܢ ܡܢܐ statt ܘܡܢܐ. [2] ܢܗܒܝ. [3] ܐܠܐ.
[4] ܘܡܬܒܒܪ? [5] ܕܠܒܪܬܐ.
[6] ܐܘ ܠܒܢܬܐ statt ܘܠܒܢܬܐ. [7] ܗܘܕܐ?
[8] ܘܥܡܢܘܗܝ ܐܢ statt ܘܕܐܢ?

selbst die Mittel bekommt sein Pfand auszulösen, alsdann kann er sein Pfand von seinem Bürgen zurücknehmen.

Wenn aber der Bürge oder der Gläubiger das Pfand an einen Fremden verkauft hat, kann der Schuldner es nicht wieder auslösen.

§ 102. L 101.

Wenn A den B beauftragt, daß er dem C Geld borge, so ist er (A) vinkuliert durch die Bürgenpflicht, und es kann Kapital und Zins von ihm gefordert werden.

§ 103. L 102.

Die Töchter eines Mannes beerben ihn, wenn er ohne Testament stirbt, neben ihrer Mutter und ihren Brüdern.

Danach stirbt auch ihre Mutter ohne Testament. Dann beerben sie (die Töchter) auch ihre Mutter zu gleichen Teilen mit ihren Brüdern.

Wenn sie aber zu Lebzeiten ihres Vaters sich verheiratet und ihre φερναί bekommen haben, bringen sie ihre φερναί zu dem Allgemeinen (d. i. zur Gesamtmasse der Erbschaft) und erben nun gleich (z. h. zu gleichen Teilen mit ihren Brüdern und ihrer Mutter, falls sie noch lebt).

Wenn etwa nach dem Tode ihres Vaters, während ihre Mutter noch lebt, einer von ihren Brüdern ohne Testament und kinderlos stirbt, dann beerben sie ihren Bruder neben ihrer Mutter und ihren anderen Brüdern. Denn die Mutter wird neben ihren Kindern gezählt, und sie (Mutter und Töchter) beerben den Verstorbenen (natürlich, wie eben gesagt, neben den Brüdern.)

§ 104. L 103.

Wenn ein Mann ohne Testament stirbt und ein einziges Kind, einen Sohn oder eine Tochter hinterläßt, und wenn dann das Kind stirbt, während die Mutter des Kindes noch lebt, in dem Fall erbt der Onkel oder Onkelsohn (des Erblassers) ein Drittel seiner Erbschaft, und zwei Drittel gehören seiner Mutter.

§ 105. L 104.

Nach dem Erbrecht erben von den Kindern der Schwestern, der Tanten von väterlicher und mütterlicher Seite nur die männlichen.

Wenn die männliche Verwandtschaft des Vaters erloschen ist, kommt seine weibliche Verwandtschaft herein, und wenn auch diese erloschen ist, kommt das Geschlecht der Mutter des Erblassers herein. Es wird von Gesetzeswegen geforscht, wer der nächste ist, und der erbt.

§ 106. L 105.

Wenn eine Frau in der φερνή ihrem Manne eine Sklavin oder eine Herde Kleinvieh bringt, und sie dann sich von einander trennen, so bekommt die Frau alles, was sie mitgebracht hat, und die Hälfte der Geburten der Sklavin und der Herde, während die andere Hälfte dem Manne zufällt, weil jene (die Sklavin und die Herde) von ihm unterhalten worden sind.

§ 107. L 106.

Wenn ein Mann mit einem anderen wegen irgendeiner Sache einen Prozeß hat und sie eine Urkunde, welche die Wahrheit kundtut, nicht haben, wohl aber Zeugen, dann werden als Zeugen zugelassen zwei oder drei Männer, freie, glaubwürdige, die niemals bei irgendwelchem bösen Tun, Diebstahl, Raub, Zauberei und ähnlichem befunden worden sind; denen nicht ist ἐξωμοσία (?), und die nicht Verwandtschaft oder Freundschaft oder Genossenschaft in irgendeiner Sache mit dem Manne (der ihr Zeugnis anruft) haben; indem sie das Buch Gottes anfassen und schwören, daß sie die Wahrheit bezeugt haben, und indem sie außerdem großjährig, d. i. 25 Jahre alt sind.

Und sie werden gefragt, ob sie zu der Zeit, als sie die Sache, die sie bezeugen, sahen, erwachsen waren, und im Gericht wird untersucht, vor wie vielen Jahren die Sache passiert ist.

ܡܢ ܟܬܒܝܢ ܘܣܦܩ ܫܢ̈ܝܢ ܒܗܘ ܙܒܢܐ. ܠܐ ܡܫܬܡܥ ܡܘܕܝܬܗܘܢ. ܘܗܘ̇ ܡܫܬܪܪܐ ܩܢܘܡܐ ܡܕܝܢܬܐ. ܐܢ ܐܦ ܡܢ ܫܘܪܝ ܩܢܘܡܐ ܠܡܫܪ̈ܪܐ

§ 108. ܗ̇ܘܝܘ ܀ ܥܠ ܚܘܒܬܐ ܐܘ ܡܠܘܬܐ ܕܐܢܫܐ ܕܢܦܠ ܥܠ ܩܢܘ ܕܡܫܪܪܐ ܠܗܠܝܢ ܫܢ̈ܝܢ ܠܐ ܦܣܩܝܢ ܡܘܬܒܐ ܕܬܬܬܒܥ[1]. ܬܘܒ[2] ܡܢ ܕܒܥܠܗ ܗܘܐ ܘܕܝܢܐ ܠܐ ܐܫܬܟܚܬ ܙܟܐ ܐܢ ܐܝܬ ܒܗ̇ ܡܟܝܢܐ ܐܘ ܚܝܠܐ ܐܘ ܡܢܕܡ ܐܚܪܢ ܀ ܘܐܦ ܡܬܟܬܒܢܐ ܡܬܟܬܒܝܢ ܕܠܐ ܡܬܟܬܒܝܢ ܒܬܪܝܢ ܠܡܪ̈ܘܗܝ ܠܐ̱ܢܫ ܐ̱ܚܪܢ. ܐܘ ܡܘܒܠ ܐܘ ܢܗܒ[3] ܒܦܪܢܝܬܐ ܐܘ ܒܐܦܛܪܐ[4] ܠܡܪܘܬܐ ܐ̱ܚܪܬܐ. ܘܐܦܠܐ ܠܐ ܫܠܝܛ. ܕܐܢ ܡܫܬܠܛܗ̇. ܒܬܪ

§ 109. ܗܠܝܢ ܫܢ̈ܝܢ ܀ ܙܒܢܐ ܘܫܢ̈ܐ ܘܦܠܓܗ ܀ ܦܣܩܝܢ ܡܘܬܒܐ ܕܐܢܫ ܐܢܬܬܐ ܐܢܫ ܠܐ ܢܣܒ ܒܢ̈ܝܐ ܘܠܐ ܐܢܬܬܐ ܐܝܟ ܕܢܦܫܗ. ܗܘܝܐ ܠܐ̱ܢܫ ܕܒܥܠܗ̇. ܘܠܐ ܠܒܢ̈ܬܐ ܕܢܦܫܐ ܐܢܬܬܗ ܢܣܒ ܣܗܡܗ̇ ܕܐܢܬܬܗ. ܥܠ ܕܒܥܠ ܠܒܪܐ ܘܕܢܚܐ ܠܒܢ̈ܬܐ ܐܢܬܬ ܐܚܘܗܝ ܘܗܘܝܘ ܡܫܬܡܥܠܐ ܘܡܫܬܠܛ ܠܒܥܠܗ̇. ܘܕܢܣܒ ܒܬܪܝܢ ܡܘܬܒ ܐܢܬܬܐ ܠܐܢܫ ܕܒܥܠܗ̇ ܘܐܬܦܪܫܘ ܘܡܫܬܠܛܗܘܢ ܘܕܢܣܒ ܠܒܢ̈ܬܐ ܠܣܗܡܗ̇ ܕܐܢܬܬܗ ܘܗܘܝܢ ܒܬܪܗ ܘܡܫܬܠܛ ܠܐܢܬܬܗ. ܐܝܠܝܢ ܕܒܠܒܕ ܦܣܩܝܢܗ ܕܡܠܟܐ ܢܗܘܘܢ ܫܠܝܛܝܢ ܠܐ ܒܢܝ̈ܗܘܢ. ܘܠܐ ܐܢܫ ܡܢ ܝܪ̈ܬܗܘܢ ܕܢܬܒܥ ܘܡܢܣܒ ܠܢܦܫܗܘܢ ܫܠܝܛܝܢ ܕܢܬܒܥ ܢܟܣܝ ܕܠܐ ܡܕܡ. ܕܡܠܟܐ

§ 110. ܘܐܠܐ ܐܢܫ ܢܣܒ ܒܬܪܗ ܚܕܗ ܐܘ ܒܬܪܗ ܐܚܘܗܝ ܒܢ̈ܝܐ. ܘܠܐ ܠܐܚܬܐ ܕܐܒܘܗܝ ܘܕܐܡܗ. ܘܠܐ ܠܐܢܬܬ ܐܒܘܗܝ ܘܐܠܐ ܠܕܪܘܒܬܗ ܘܕܡܟܪܝܢ ܠܐ ܒܢܘ̈ܗܝ ܘܠܐ ܟܢ̈ܬܗܘܢ ܕܫܠܝܛ ܠܗ ܫܠܝܛܝܢ ܕܢܪܬܘܢ ܠܗ. ܘܠܐ ܫܠܝܛ ܕܢܣܒ ܕܡܬܦܠܓܐ ܀ ܡ̇ܪܬ ܠܗ̇ ܕܡܢ ܐܘ

§ 111. ܦܪܢܝܬܗ. ܕܐܠܐ ܪܥܝܢ ܗ̇ܘܐ ܒܣܘܪܚܢܗ ܐܘ ܕܢܦܫܗܘܢ. ܘܐܢ ܠܒܪܐ ܕܚܝܐ ܒܢ̈ܝܐ ܢܫܬܘܬܦܘܢ ܒܬܪ ܡܘܬܐ ܕܐܢܬܬܗ ܢܣܒ ܚܕܐ ܡܢ ܗ̇ܠܝܢ ܕܡܦܪ̈ܕܠܢ. ܘܗܘܝܢ ܠܗ ܡܢܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ ܠܐ ܫܠܝܛܝܢ ܡܪ̈ܗܝܢ ܠܗ ܟܠܐ ܐܢ ܒܢ̈ܝܐ ܡܬܦܢܝܢ. ܠܐ ܓܝܪ ܗܟܢܐ ܒܠܘ ܗ̇ܘܝܘ ܠܐܒܘܗܝ

§ 112. ܕܠܐ ܢܡܪܚ ܀ ܐܢ ܚܘܒ ܐܢܫ ܡܢ ܗ̈ܝܡܢܐ ܒܗܦܟܐ ܘܢܣܒ ܠܒܠ ܡܢ ܫܠܝܛܐ. ܘܡܢ̈ܐ ܕܦܪ̈ܫܐ ܦܠܓܐ ܡܢ ܡ̈ܐ ܕܡܫܬܟܚ ܠܗ. ܡܪܐ ܚܘܒܐ ܡܬܕܪܫܐ ܢܬܦܪܫ. ܘܒܬܪ ܗ̇ܘ ܕܒܬܪܗ. ܘܗܘܝ ܕܫܪܒܐ. ܘܐܢ ܐܝܬ ܠܗ ܢܦܪܘܫ ܡܢ ܦܪܢܝܬܐ ܕܐܢܬܬܗ ܘܕܪ̈ܘܫܐ ܕܢܣܒܗ ܘܕܒܥܠܬܗ ܐܢ ܐܝܬ ܠܗ. ܘܒܘܢܐ ܕܫܠܝܛܐ ܢܬܦܪ̈ܣܘܢ

[1] ܬܬܬܒܥ. [2] ܬܘܒ delendum? [3] ܝܗ̇ܒ. [4] ܘܒܐܦܛܪܐ statt ܒܐܦܛܪܐ ܐܘ.

Wenn sie aber damals weniger als 25 Jahre alt waren, wird ihr Zeugnis nicht angenommen.

Und so (d. h. gemäß den Aussagen dieser Zeugen) wird eine bestimmte Sache entschieden, wenn die Zeugen schon von Anfang der Sache an großjährig waren.

§ 108. L 107.

Die Gesetze erlauben nicht, daß eine Schuld oder Gerichtssache (*wörtlich:* Gerichtswort) betreffend irgendetwas nach Verlauf von 30 Jahren noch eingefordert (eingeklagt) werde, wenn die Sache in dieser ganzen Zeit nicht zurückgefordert worden ist, ausgenommen den Fall, daß darauf (auf der Schuld) ein Pfand ruht (d. h. daß zur Sicherstellung der Schuld ein Pfand gegeben worden ist), wie ein Acker oder etwas anderes, und wenn die Inhaber desselben es nicht an einen anderen weiter verpfändet oder verkauft oder in der φερνή (einer Tochter) oder als Geschenk einer anderen Herrschaft vergeben haben. Sonst (d. h. wenn das Pfand veräußert worden ist) darf er (der Pfandgeber) nicht nach 30 Jahren wegen (Wiederlangung) des Pfandes einen Prozeß anfangen.

§ 109. L 108.

Mutter, Schwester und Braut.

Die Gesetze befehlen, daß ein Mann nicht das Weib seines Bruders heirate.

Auch soll das Weib des verstorbenen Bruders nicht den Bruder ihres Gemahls heiraten.

Ein Mann, dessen Frau gestorben ist, soll nicht die Schwester seiner Frau heiraten, weil es zuweilen vorgekommen ist, daß ein Mann seine Schwägerin liebte, sie beide ihrem Gatten feind wurden und ihn töteten; ein anderes Mal, daß ein Weib ihren Schwager liebte, sie sich mit einander verschwuren und ihn töteten; daß ein Mann die Schwester seiner Frau liebte, und sie ebenso taten und seine Frau töteten.

Wenn Leute wider den Befehl des Königs solche Ehen eingehen, so können weder ihre Kinder noch irgend jemand von ihrer Familie, der von ihrer Verbindung weiß und damit übereinstimmt, sie beerben, ausgenommen auf Grund einer σάκρα des Königs.

§ 110. L 109.

Niemand soll die Tochter seiner Schwester oder die Tochter seines Bruders heiraten, noch die Schwester seines Vaters noch die Schwester seiner Mutter, weder die Gemahlin seines Vaters noch sein Kebsweib. Wenn sich jemand dessen erfrecht, dürfen weder seine Kinder noch seine Verwandten, die mit ihm übereingestimmt haben, ihn beerben, und er darf kein Testament machen. Es beerbt ihn entweder ein Verwandter, der von seiner Sünde nichts wußte, oder (die) des ταμιεῖον.

§ 111. L 110.

Wenn ein Mann, der auf gesetzmäßige Weise Kinder hat, nach dem Tode seiner Frau eine von diesen (in § 109 und 110) verkündigten Frauen heiratet und von ihr Kinder bekommt, können sie ihn nicht beerben, sondern (es beerben ihn) nur die Kinder aus erster Ehe. Denn sie waren nicht imstande ihren Vater von der Sittenlosigkeit abzuhalten.

§ 112. L 111.

1. Wenn jemand sich von vielen Geld borgt und jedem einzelnen einen Schuldschein ausstellt und stirbt, bevor er noch zurückgezahlt hat, dann wird aus seiner Hinterlassenschaft der erste Gläubiger zuerst bezahlt, dann der folgende und so weiter.

2. Und wenn er (der Verstorbene) nichts hat, bezahlt er aus der φερνή seiner Frau und aus der δωρεά seiner Frau und seiner Braut, wenn er eine hat (*s. Anm.*).

§ 113. ܦܪ̈ܝܫܬܐ. ܐܘ ܡܕ̈ܝܢܢ ܗ̈ܘܝܢ ܡܬܕܡܝܢ ܡܦ̈ܩܢܐ ∴ ܐܘ̄ ܫܠܘܦ ܐ̱ܡܪ ܕܗܦ̈ܟܐ ܘܢܦܩܘܢ ܫܪ̈ܝܬܐ ܘܢܦܫܐ ܡܬܦܢܝܢܐ ܡܢ ܕܡܝܢܐ ܘܡܢ ܕܒܗܝܢ ܕܢܦܫܐ ܬܘܪ̈ܬܐ ܐܘ ܬܘܪ̈ܐ ܐܘ ܫܟܐ ܠܐ ܫܠܝܛ ܕܢܬܬܒܝܢ.

§ 114. ܚܪ̈ܐ ܐܝܟ ܠܡܪ ܢܚܘܡܐ. ܡܛܠ ܕܦܠܓ̈ܝ ܐܪ̈ܒܥ ܐܝܟ ∴ ܐܘ̄ ܢܘܢ ܠܡܪܐ ܡܟܪܐ ܒܐܝܡܢ ܕܢܒܝܘܬܗܘܢ[1]. ܘܡܛܠ ܕܫܠܡܝܢ ܥܡ ܡ̈ܠܐ ܕܒܡܚܪܐ ܢܚܘܡܐ ܢܥܡܝܢ ܒܗ. ܩܠܒܐ ܦܥܡܐ ܐܘ ܫܠܝܐ. ܫܠܝܛ ܡܗܦܟ ܠܗ ܘܢܦܩ ܙܘܘ̈ܗܝ. ܒܬܪ ܗܠܝܢ ܡܬ̈ܝܢ ܐܘ ܢܥܡܝܢ ܒܗ ܗܠܝܢ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܡܬܦܟܟ ܠܗ. ܗܝܢ ܐܦ ܐܡܝܪܐ ܒܗ ܒܢܘܢܐ ∴ ܐܘ ܢܘܢ[2] ܕܝܢ ܐ̱ܡܪ ܡܟܪܐ ܒܐܠܝܢ ܕܠܐ ܡܬܦܟܟ. ܘܒܬܪܝܢ ܦܓܥܐ ܠܡܬܦܟܟܘܬܗ. ܠܐ ܫܠܝܛ. ܐܘ ܕܝܢ ܫܠܝܐ ܢܥܡܝܢ ܒܗ. ܐܘ ܡܪܘܚܐ ܐܘ ܠܡܢܦܩܐ ܫܠܝܛ ܡܬܦܟܟ. ܐܦ ܠܡܬܒܪ ܡܢ ܡܪܗ. ܠܢܘܒܐ ܕܠܒܪ. ܐܠܐ ܕܒܠܐ[3] ܒܗܦܟ ܙܢ. ܐܘ ܕܝܢ ܐܦ ܒܐܝܡܢ ܒܥܝܢ ܠܐ ܫܠܝܛ ܡܬܦܟܟ. ܘܠܐ ܠܡܬܒܪ ܠܢܘܒܐ ∴

§ 115. ܐܘ̄ ܢܗܦܟ ܐ̱ܡܪ ܐܢܬܬܐ ܘܡܢܬܒܥ ܒܗ̇ ܫܠܝܐ. ܐܘ ܡܢ ܡܕܡ ܕܢܗܦܟܝܗ̇ ܗܘܐ ܒܗ ܘܠܐ ܐܝܟ ܘܦܓܥܐ ܕܢܬܒܪܝܗ̇. ܢܗܘܐ ܠܗ̇ ܦܪܝܫܬܗ̇ ܕܐܢܫܝ ܠܗ. ܘܐܢܬܬܐ ܕܗܘ ܒܗܕ[4] ܠܗ̇ ܢܦܩ ܘܢܬܒܪܝܗ̇. ܐܘ ܕܝܢ ܒܗܪ ܕܢܗܦܟܝܗ̇ ܗܘܐ ܠܗ̇ ܫܠܝܐ. ܐܘ ܢܦܪܐ ܠܗ̇ ܒܠܡܐ ܕܢܘܒܕ ܠܗ̇ ܡܢ ܦܪܝܫܬܗ̇ ܢܦܟܟ ܠܗ̇ ܘܢܬܒܪܝܗ̇ ∴

§ 116. ܐܘ̄ ܢܗܦܟ[5] ܐ̱ܡܪ ܐܢ̈ܬܬܐ ܘܒܬܪܝܢ ܠܒܪܐ ܠܗ̇ ܩܠܒܐ ܒܝܬܐ. ܕܦܪܫ ܠܗ̇ ܡܢ ܙܘܘ̈ܐ ܘܦܓܥܐ ܕܢܦܪܐ ܠܗ̇. ܘܢܗܦܟ ܐ̱ܚܪܬܐ. ܢܗܠ ܠܗ̇ ܩܠ ܕܒܗܦܟ ܠܗ̇ ܢܦܩ ܦܪܝܫܬܗ̇ ܘܢܬܒܪܝܗ̇. ܐܘ ܚܝܐ ܕܒܬܘܠܬܐ ܠܡܬܗ ܘܠܐ ܦܪܫ ܠܗ̇ ܒܡܟܪܬܐ ܢܗܡܪ ܠܗ̇ ܘܡܬܘܪܥܢܐ ܕܦܠܓܐ ܘܡܬܘܡܐ.

§ 117. ܠܡ ܠܡܪ ܕܚܒܝܒܗ̇[6] ܗܘܐ. ܩܠܝܗ̇ ∴ ܐܬ̈ܘܬܐ ܘܡܠܘ̈ܐ ܕܗܦܪܘܛܐ ܠܐ ܡܬܬܕܪܐ ܘܠܐ ܒܗܦ ܦܪܐ ܢܗܠܡ ܘܠܐ ܢܗܘܝܘܢ. ܐܦܛܪܘܦܐ ܐܘ ܦܘܪܛܘܣ[7] ܠܡܬܗܘܐ ܠܡܬ̈ܐ. ܗܠ ܕܗܠܝܢ ܠܦܛܪܐ ܩܕܝܡ.

§ 118. ܘܗ̈ܝܢ ܢܦ̈ܩܬܐ. ܡܬܦܛܝܢܘܬܐ ܕܝܢ ܚܪܐ ܠܡܠܟ̈ܘܬܐ. ܡܢ

§ 119. ܒܗܦ ܦܪܐ ܘܡܢ ܡܬܕܪܐ ܐܦ ܡܢ ܫܘܚܠܦܐ ܕܐܢܫ̈ܘܗܝ. ܘܠܐܘ ܩܠܒܐ ܚܪܐ ܠܡܬܒܪܢܘܬܐ ܡܢ ܦܠ ܙܢܐ ܕܒܢܝܐ. ܡܛܠ ܕܗܝܢ ܩܠ ܐ̱ܡܪ ܢܗܦܟܐ ܒܚ̈ܠܡܐ. ܘܕܐܘ ܐ̱ܡܪ ܢܥܡܝܢ ܠܡܠܟ̈ܘܬܐ ܒܒܢܝܐ ܒܡܬܒܪܢܐ. ܐܦ ܗܠ ܩܠܝܠ ܚܘܒܐ ܡܛܠ ܕܠܐ ܕܢܥܡܝܗ̇ ܚܝܒ

---

[1] ܕܢܒܝܘܬܗܘܢ. [2] ܢܘܢܝܘ. [3] ܕܠܐ. [4] ܕܗܘ ohne ܒܗܕ. [5] ܢܗܦܟ. [6] ܕܚܒܝܒܗ̇. [7] ܦܘܪܛܘܣ?

3. Die φερναί werden gerechnet wie Schuldscheine. Wenn sie älter sind (als die Schuldscheine der Gläubiger), werden sie zuerst bezahlt.

§ 113. L 112.

Wenn jemand sich Geld borgt, einen Schuldschein ausstellt und als Pfand dasjenige, was er besitzt oder besitzen wird, gibt; wenn er nun Kühe oder Stiere besitzt, ist er nicht berechtigt diese zu verpfänden, denn das Gesetz hat sie ausgenommen, weil sie die Bearbeiter des Bodens sind.

§ 114. L 113.

Wenn jemand einen Sklaven unter der Bedingung, daß er ihn prüfen darf, kauft, und nun vor Ablauf der 6 Monate der gesetzlichen Prüfung findet, daß er eine verborgene Krankheit oder einen Dämon hat, kann er ihn zurückschicken und sein Geld zurückbekommen.

Wenn er aber nach diesen Monaten derartiges an ihm findet, kann er ihn nicht mehr zurückgeben.

Dasselbe gilt von einer Sklavin.

Wenn jemand dagegen einen Sklaven unter der Bedingung kauft, daß er ihn nicht zurückgeben kann und ihn dann (trotzdem) zurückgeben will, ist er dazu nicht berechtigt. Jedoch aber wenn er findet, daß der Sklave einen Dämon hat oder ein Ausreißer oder ein Dieb ist, darf er ihn zurückgeben und von seinem früheren Herrn auch den Wert des gestohlenen Gegenstandes einfordern, weil er ihn ohne Untersuchung verkauft hat (*s. Anm.*). Hat er ihn aber mit schlechtem Vertrage gekauft, kann er ihn weder zurückgeben, noch den Wert des Gestohlenen fordern.

§ 115. L 114.

Wenn jemand eine Frau nimmt und dann in ihr einen Dämon findet; wenn der Dämon schon vor der Heirat in ihr war, ohne daß er es wußte, und er nun sie zu entlassen wünscht, gibt er ihr ihre φερνή, die sie ihm gebracht hat, zurück, aber die δωρεά, die er ihr zugeschrieben hat, nimmt er zurück und entläßt sie.

Wenn dagegen der Dämon erst nach der Heirat in ihr aufgetreten ist, und er sie nun entlassen will, so gibt er ihr die δωρεά (*wörtlich:* alles, was er ihr gegeben hat) samt ihrer φερνή zurück und dann entläßt er sie.

§ 116. L 115.

Wenn jemand eine Frau nimmt nnd dann eine böse Krankheit sie trifft, welche ihr den ehelichen Umgang unmöglich macht, und er sie nun entlassen und eine andere heiraten will, so gibt er ihr alles, was er ihr zugeschrieben hat (an δωρεά) samt ihrer φερνή, und entläßt sie.

Wenn er aber wünscht, daß sie bei ihm bleibt, und sich nicht von ihr trennen will, behält sie gebührende Wohnung und Unterhalt und bleibt. Denn es war nicht ihr Wille, daß sie krank wurde.

§ 117. L 116.

Ärzte und Lehrer der Schriftweisheit zahlen weder Steuer noch Kopfgeld, noch werden sie gezwungen ἐπίτροποι oder curatores für Waisen zu sein. Denn jene heilen den Körper, diese die Seelen.

§ 118. L 117.

Constantinus befreite die κληρικοί von Kopfgeld und Steuer, sowie von der Botmäßigkeit gegen ihre Eltern.

§ 119. L 118.

Der König Leo machte den Sonntag frei von jeder Art Gericht, sodaß jedermann sich mit dem Gebet beschäftigen könne. Und wenn jemand am Sonntag die Kleriker mit einer Gerichtssache belästige, sei es auch nur wegen einer geringen Schuld, so solle er wegen dieser Belästigung einen halben Denar zahlen. Wenn er sie aber wegen einer großen Summe belästige, solle er das Doppelte zahlen.

§ 120. ܦܠܓܗ ܕܝܪܬܘܬܐ. ܐܘ ܟܠ ܗܢܘܢ ܒܢܝ̈ܐ ܕܫܒܩ ܃ ܢܡܘܣܐ
ܡܢ ܦܪܨܘܦ ܡܘܪ̈ܢܐ ܘܒܢ̈ܝܐ ܘܥܘܩ̈ܐ ܐܦ ܐܘܪ̈ܚܬܐ. ܘܡܩܪܒ[1]
ܠܡܠܟܐ ܐܠܐ ܦܩܕ ܕܒܢ̈ܝܗܘܢ ܢܣܒܝܢ ܐܢܫܐ ܚܢܝܢ. ܟܠ ܚܕ ܗܡܢܐ
§ 121. ܐܡܝܢ. ܘܐܡܝܢܐ ܘܥܘܩܒܐ[2] ܕܡܢܝܢܐ ܕܒܝܬܐ ܟܠܗ. ܘܟܕ ܥܠܝܡܝܢ
ܦܫܝܢ ܒܗܘܢ ܗܕ̈ܒܐ ܘܒܢ̈ܐ ܘܥܒܕ̈ܐ ܕܡܬ̈ܐ. ܘܠܐܘܚܕܢ ܒܢ̈ܐ
ܕܝܠܕ̈ܐ. ܐܢ ܢܝܬܐ ܐܢܫ ܠܡܪܥܝܘ ܒܢ̈ܐ ܘܥܒܕ̈ܐ ܢܪܥܘܢ. ܦܪܝܫ
§ 122. ܐܚܪܬܐ ܣܓܝ̈ܐ[3] ܒܝܬܗ ܒܐܪܥܐ ܐܝܟ ܗܕ̈ܡܝ ܐܘ ܐܒ̈ܗܬ ܐܡܗ̈. ܡܟܝܠ[4]
§ 123. ܡܢ ܐܦ ܐܒ̈ܗܬܐ ܘܦܠܓܗ ܡܢܐܬܐ ܒܝܬܘܬܐ ܕܡܠ ܢܗܘܐ[5]. ܒܪܬܗ
ܕܝܗܒ ܡܢܝܢ ܠܐܚܝܐ ܕܡܢܬܐ ܒܗ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܕܢܗܦܘܟ
ܢܡܘܣܐ. ܐܦ ܠܐ ܡܫܠܡ. ܘܠܐ ܠܡܢܝܢ ܕܢܩܒ ܐܢܫ ܠܗܦܟܐ
§ 124. ܐܘ ܠܘܩܒܠ ܫܠܝܛ ܕܢܗܦܘܟ ܢܡܘܣܐ ܃ ܐܢ ܐܢܫ ܢܡܘܬ ܐܢܬܬܐ
ܘܦܪܫܗ ܕܠܐ ܒܢ̈ܝܐ. ܗܡܘܬ ܐܢܬܬܐ ܦܪܢܝܬܗ ܘܦܠܓܐ ܕܝܘܪܬܐ
ܢܡܘܬ ܠܗ. ܐܘ ܟܠ ܕܢܦܠܓܐ ܗܘܝܐ ܒܡܢܗ. ܡܪ̈ܢܐ ܕܦܪܢܝܬܗ
ܐܬܦܩܘܩ ܘܟܠܗ ܢܟܣܝܗܘܢ ܟܠ ܡܪ̈ܢܐ ܘܚܡ̈ܘܗܝܗܘܢ ܚܢܝܢ
ܡܢ ܕ̈ܘܟܬܐ ܚܕܐ ܡܢܝܢ ܐܘܡܢ̈ܐ ܠܡܡܠܟ ܕܐܝܟ ܗܘ̈ܘ. ܘܡܢ
ܐܚܪ̈ܢ ܘܕܡܝܐ ܥܡܝܢ ܠܒܢ̈ܝܐ[6] ܢܟܣܝܗܘܢ ܫܡܠܐ ܘܒܢ̈ܝܗܘܢ[7].
ܦܠܓܐ ܠܗ̇ ܘܦܠܓܐ ܠܒܪܬܐ. ܐܘ ܡܢܗ ܘܐܘܠܗ ܐܘ ܐܘܕܥܘ[8]
ܚܡ̈ܘܗܝ. ܗܢ ܐܦ ܒܡܢܬܐ ܘܒ̈ܢܝܐ ܢܟܣܝܗܘܢ. ܘܦܠܓܐ[9]
ܕܒܢ̈ܝܗܘܢ ܢܡܘܣ. ܒܕܡܐ ܠܒܘ̈ܬܐ ܕܕܒܘ̈ܫܐ. ܐܢ ܐܢܫܐ[10] ܠܗ
§ 125. ܠܒܢ̈ܬܗ ܃ ܐܢ[11] ܢܣܒ ܐܢܫ ܒܡܫܒܩܢܐ ܕܠܐ ܫܛܪܐ. ܘܡܢ ܕܡܝܬ
ܠܒܢ̈ܐ ܕܢܦܪܫܗ ܘܒܗ ܡܗܝܡܢ[12] ܢܟܣܘܗܝ ܠܐ ܢܬܐ ܠܗ. ܫܠܝܛ
§ 126. ܢܟܣܘܗܝ ܕܢܬܠ ܡܫܒܩܢܐ ܘܢܬܦܪܫ ܃ ܐܢ ܢܣܒ ܐܢܫ ܒܡܬܐ
ܘܡܫܛܪܐ ܢܡܘܬ ܘܒܢ̈ܐ ܕܒܗ ܦܪܫ ܠܗ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܡܘܘܟܢܐ
ܕܢܡܚܒܗ ܡܢܝܢ ܕܢܦܠܚ ܘܒܢ̈ܐ ܕܬܢܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܡܚܪܝܢ ܢܬܠܠܘ
§ 127. ܐܦ ܡܢ ܡܪܢܐ ܃ ܐܢ ܐܢܫ ܢܡܘܬ ܒܪܬܗ ܕܐܢܫ ܒܢ̈ܝܐ ܘܡܬܬܪܟܒ
ܦܪܢܝܬܗ ܐܝܟ ܕܫܦܪ ܐܢܫ̈ܐ[13] ܠܡܬܠ. ܒܬܪ ܗܠܝܢ ܢܡܘܣ̈ܐ ܢܬܠܘܢ
ܒܠܗܘܢ ܕܫܦܪ ܠܡܬܠ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܢܬܠܘܢ ܒܢܟܣܝܗܘܢ[14] ܫܛܪܐ
ܕܡܢܝܢ ܕܠܐܡܢ ܢܬܠܘܢ ܐܦܪܥܘ[15] ܢܬܠ ܠܗܘܢ ܫܛܪܐ ܕܢܡܘܣܐ

---

[1] ܘܡܩܪܒ. [2] ܘܐܡܝܢܐ ܘܥܘܩܒܐ. [3] ܣܓܝ̈. [4] ܡܟܝܠ.
[5] ܒܝܬܘܬܐ ܕܡܠ ܢܗܘܐ? [6] ܠܒܢ̈ܝܐ. [7] ܘܒܢ̈ܝܗܘܢ. [8] ܐܘܕܥܘ.
[9] ܐܘ ܦܠܓܐ ܐܘ ܢܟܣܝܗܘܢ statt ܢܟܣܝܗܘܢ ܘܦܠܓܐ. [10] ܐܢܫ. [11] ܐܘ.
[12] ܘܡܗܝܡܢ ohne ܒܗ. [13] ܐܢܫ̈ܐ? [14] ܢܟܣܝܗܘܢ. [15] ܐܦ ܗܘ?

§ 120. L 119.

Die Gesetze unterscheiden Ortschaften, Gebäude, Straßen und Wege. Sie haben der Meile 1000 Schritt gegeben, das macht 500 Ruten, jede Rute zu 8 Ellen (*s. Anm.*).

§ 121. L 120.

Die στοαί und Straßen der Stadt gehören dem ganzen Volk.

In den Häusern kann man Türen, Fenster und Ausgußrohre anbringen (öffnen). Und in den Häusern einander gegenüber kann jemand, wenn er Fenster und Ausgußrohre lassen (anbringen) will, sie lassen (anbringen). Demgemäß beträgt der Raum um sein Haus auf dem Boden soviel wie 2 oder 4 Ellen (*s. Anm.*).

§ 122. L 121.

Man hat auch die Länder gemessen und die Steuer verteilt, damit alles in Ordnung verlaufe.

§ 123. L 122.

Wenn ein Kranker dem Arzt, der ihn behandelt hat, etwas gibt, darf er es ihm nicht wieder abnehmen, auch dann nicht, wenn er nicht wieder gesund wird.

Was jemand dem Schreiber und der Hure gegeben hat, darf er auch ihnen nicht wieder abnehmen.

§ 124. L 123.

Wenn jemand eine Frau nimmt und ohne Kinder stirbt, bekommt seine Witwe ihre φερνή und es wird ihr die Hälfte der δωρεά gegeben. Und wenn, da sie lange Zeit mit ihm verheiratet war, die Kleider (Geräte?) ihrer φερνή abgenutzt und verschlissen sind, soll man untersuchen, was die Kleider wert waren, und sie soll die τιμαί derselben bekommen. Können doch Handwerker aus Lappen erkennen, wie die Kleider waren (als sie neu waren), woher sie waren und wieviel sie wert sind.

Die Sklaven nimmt sie in dem vorhandenen Bestande. Und deren Kinder fallen zur Hälfte ihr, zur anderen Hälfte dem Erben zu. Wenn sie aber gestorben sind, wenn sie davongegangen (geflohen?) sind, wenn sie verkauft sind, (bekommt sie) die τιμαί derselben (*s. Anm.*).

Ebenso Groß- und Kleinvieh. Sie bekommt die Tiere in dem vorhandenen Bestande und die Hälfte ihrer Jungen.

Dasselbe gilt auch von den Bienenstöcken, wenn sie solche ihrem Manne gebracht hatte.

§ 125. L 124.

Wenn jemand ein Darlehn gegen Pfand gibt, ohne einen Schuldschein zu bekommen, er dann den Schuldner zur Rückzahlung auffordert und dieser, obwohl er (der Gläubiger) ihn daran erinnert, ihm nicht antwortet, ist er berechtigt das Pfand zu verkaufen und sich daraus bezahlt zu machen.

§ 126. L 125. Ebedjesu IV, 7.

Wenn jemand Geld entleiht und in dem Schuldschein den Termin angibt, zu dem er zurückzahlen will, darf der Gläubiger ihm nicht eher das Geld abfordern, als bis der kontraktmäßige Termin abgelaufen ist. Wenn er sich aber dennoch erfrecht (das Geld früher zu fordern), geht er auch des Kapitals verlustig.

§ 127. L 126.

Wenn jemand die Tochter eines Mannes heiratet und ihre φερνή schriftlich angegeben wird, wie ihre Eltern abgemacht hatten sie zu geben, dann leisten sie nach 3 Tagen alles, was sie versprochen hatten zu geben.

Wenn sie es aber nicht leisten, machen sie (für ihn, den jungen Ehemann) eine Kontrakturkunde (darüber), bis wann sie geben wollen ܐܦܪܥܗ (?). Er gibt ihnen (dann) einen Schein (des Inhalts): »Ich habe alles bekommen« (*s. Anm.*).

ܟܠ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܟܒܪܐ ܝܘܡܐ ܘܠܐ ܢܫܒܒ ܦܪܢܣܬܐ ܕܐܬܬܗܘܗܝ ܠܒܪܬܐ
ܕܒܟܒܪ̈ܝܢ ܢܫ̈ܝܐ ܚܡܫ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܗܟܢ: ܐܢ ܢܛܒܪܐ ܠܗ ܠܗ.
§ 128. ܐܢ̄ ܢܣܒ ܐܢܫ ܡܢܟܡ ܠܡܫܠܡܢܐ ܚܕ ܐܢܫ. ܘܠܒܫܐ ܘܫܦܠܐ
ܫܘܪܐ ܘܡܢܟܒ ܠܡܫܠܡܢܐ ܘܡܚܣܕܢܐ ܕܒܫܪܪܐ ܗܘܝܢ ܗܘܝܢ. ܠܐ
ܢܦܪܘܫ. ܗܘܝܢ ܘܐܢ ܡܫܡܫܢܐ. ܫܠܡܘ ܦ̈ܬܓܡܐ ܕܡܘܡܗܝܡܢܘܬܐ:
ܘܡܬܕܐܡܣܐ ܘܠܐܘܢ ܦܟܠܝܐ ܦܘܪܫܢܐ ܦܠܐ ܫܡܘܫܐ ܦܘܪܩܢܐ
ܕܐ̈ܘܘܡܝܐ. ܗܕܡ ܫܢܝܢ ܦܠܛܪܐ. ܡܘܠܟ ܚܕ ܦܠܛܪܐ. ܟܕܡܐ ܗܕܡ
ܡܘܠܟܝܢ ܢܘܟܝܢ ܐܫܘܫ ܡܘܠܟ ܚܕ. ܫܠܡܘ ܫܠܡܘ ܀

Ende.

Wenn der Mann (der junge Ehemann) aber nachlässig ist und die φερνή seiner Frau vor dem Ablauf von 5 Jahren nicht fordert, darf er sie nicht mehr fordern, wenn er keinen Schuldschein hat.

§ 128. L 127.

Wenn ein Mann einem anderen eine Sache in Depot gibt, und nun Feuer entsteht und das Depot verbrennt, und bekannt ist, daß also in Wahrheit geschehen, dann ist er (der letztere) nicht zur Rückzahlung verpflichtet.

Dasselbe gilt, wenn das Depot (vom Feinde) fortgeschleppt wird.

Vollendet sind die Canones der illustren Könige Constantin, Theodosius und Leo nach dem ersten (alten) Gesetz der Römer.

2 Ruten sind 1 πλέθρον, 1 *jugum* ist 1 πλέθρον. Weinfeld 2 *jugera* geben die annonae eines jugum (*s. Anm.*).

Explicit.

Anmerkungen zu R I.

Der syrische Text dieser Redaktion ist ein Abdruck der vatikanischen Handschrift mit allen ihren Mängeln. Was ich zur Emendation desselben beibringen kann, habe ich in der Form von Fußnoten gegeben. Eine kritische Textausgabe zu versuchen erschien mir nicht zeitgemäß, denn eine einzige fehlerreiche moderne Kopie ist dafür keine genügende Grundlage, und mit Hilfe der übrigen Versionen die Textgestalt im einzelnen bestimmen zu wollen setzt den Herausgeber der Gefahr aus, kleine und nicht immer an der Oberfläche erkennbare Besonderheiten der Materie gerade dieser einen Redaktion zu verwischen, um so mehr, wenn der Herausgeber nicht von Profession Jurist und Rechtshistoriker ist. Das Hauptinteresse, welches das Werk der Wissenschaft unserer Tage bietet, ist das Interesse an der Materie, nicht dasjenige an der sprachlichen Form, denn letztere ist kein literarisches Kunstwerk, sondern die ungepflegte, ungefeilte, hier und da holprige, wenig präzise Diktion eines syrischen Klerikers, der nach meinen Eindrücken mit der Sache selbst wenig vertraut war; sonst hätte er mit geringer Mühe einen viel präziseren Text herstellen können. Seine Sprache ist für die Grammatik und das Lexikon, abgesehen von einigen Fremdwörtern, ohne Belang. Wenn ich daher eine kritische Textausgabe der Zukunft überlasse, und meine Fußnoten als Beiträge dafür anzusehen bitte, hoffe ich im Interesse derjenigen, welche die Arbeit an diesem merkwürdigen Denkmal des römisch-orientalischen Altertums fortsetzen wollen, zu handeln, indem ich es genau in derjenigen Gestalt veröffentliche, in der es in der römischen Handschrift überliefert ist. Wie ich für meinen Teil den Text auffasse, ersehen sie, abgesehen von den Fußnoten, aus meiner Übersetzung und meinen Anmerkungen.

Die Punktation und Interpunktion ist die in den modernen nestorianischen Abschriften allgemein übliche. Sie ist vielfach falsch; ich habe sie nicht überall berichtigt, wohl aber in einigen Stellen von besonderer Bedeutung, und überall anderswo ersieht der sprachkundige Leser aus meiner Übersetzung, was ich von der Punktation der Handschrift halte. Von kritischer Bedeutung ist nur das Konsonantengerippe.

Was hier von dem Texte von R I gesagt ist, gilt in gleicher Weise von dem Texte von R II.

Titel. Hier wie in der Nachschrift werden nur Constantin und Leo erwähnt, nicht dagegen Theodosius, während der gewöhnliche Titel lautet *Leges Constantini Theodosii Leonis*. Im Zusammenhang der größeren Redaktionen werden alle drei Kaiser erwähnt, hier in R I nur Leo in § 58b.

§ 1. Im Erbrecht ist es besonders störend, daß die syrische Diktion das Wort ܒ̈ܢܝܐ, wörtlich »Söhne«, auch in dem Sinne Söhne und Töchter = Kinder anwendet, ebenso das Wort ܐܚ̈ܐ Brüder

in dem Sinne von Brüder und Schwestern = Geschwister. Zu den weiteren Mängeln der syrischen Ausdrucksweise gehört es, daß das Wort ܒܪ ܚܐܪ̈ܐ sowohl vir liber wie servus libertus, daß ܚܪܪ sowohl *manumittere* wie *emancipare* bedeutet, daß das Wort ܝܪܬܘܬܐ Erbschaft zugleich auch das Legat bezeichnet, wenn nicht das aus legatum gräzisierte ܠܓܛܘܢ λεγάτον gesetzt wird, daß ܦܩܕ sowohl befehlen wie erlauben bedeutet u. a. m.

Al. 4. 5. Ich halte es für möglich, daß »seine Väter« ܐܒܗ̈ܘܗܝ durch Unachtsamkeit des Schreibers aus ܐܒܘܗܝ »sein Vater« entstanden und dadurch der Text entstellt worden ist. Will man aber an der Lesart der Handschrift festhalten, kann man nur übersetzen, wie ich getan habe. Das Wort bedeutet außerdem seine Eltern.

§ 2. Die Lehre vom curator ist hier ganz ausgefallen. Schon die sprachlichen Formen des Originals weisen darauf hin, daß in dem Paragraphen etwas ausgefallen ist, daß neben dem Mädchen auch der Knabe erwähnt und daher im Schlußsatz das Subjekt ein pluralisches war. Wörtliche Übersetzung: Von dieser Zeit an sind sie (*plur. masc. gen.*) berechtigt, über ihre (*plur. masc. gen.*) Habe usw.
Ibn Alṭajjib hat 14 Jahre (nicht 12) für Mädchen und Knaben.

§ 5. Der lückenhafte Text stammt aus irgendeiner Kopie des ebenfalls lückenhaften R II. 5.

§ 7. Die Verderbnis, die in den Worten ܒܕܪܐ ܒܝܬܡܘܬܐ ܘܡܗܒ ܠܡܕܥܬܗ ܕܝܬܡܘܬܐ liegt, ist aus der Unkenntnis des Schreibers von R I über die Bedeutung des Wortes δωρεά, das sich in ܒܕܪܐ (anstatt ܒܕܘܪܐܐ) verbirgt, abzuleiten. Es ist etwa zu lesen ܘܡܚܒܪ ܡܕܥܬܗ ܕܝܬܡܘܬܐ ܕܕܘܪܐܐ ܒܝܬܡܘܬܐ, und die folgenden Worte ܘܡܗܒ ܠܡܕܥܬܗ ܕܝܬܡܘܬܐ sind zu streichen. R II. 8 ist von dieser Verderbnis frei.

§ 12. In diesem Auszug aus R II. 19 fehlt die Bestimmung, daß der Erblasser, wenn er sein Vermögen auf seine Tochtersöhne vererben will, dies durch Testament verfügen muß, da sie nach dem Intestaterbrecht leer ausgehen, solange noch männliche Agnaten vorhanden sind.

§ 13. Die Mittelsmänner (bei Ibn Alṭajjib وسائط) sind nach meiner Ansicht ein Produkt der Flüchtigkeit. Aus ܡܢ ܦܝ̈ܣܐ ܕܗ̈ܘܘ (infolge einer Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer) in R II. 20 hat der Verfasser von R I gemacht ܘܗ̈ܘܘ ܡܨ̈ܥܝܢܐ (und es sind Mittelsmänner) und dabei vielleicht an die βεβαιωτῆρες (L. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 70) gedacht.

§ 16. Die fünf Priester finden sich nur in Ar 43 und Arm 38.

§ 22. Die überflüssige Breite am Ende dieses Paragraphen ist darauf zurückzuführen, daß R I am Ende die Worte ܗܘ ܦܘܩܕܢܐ ܕܡܠܟܐ hinzugefügt hat, während L und R II mit dem vorhergehenden ܕܗܘܒܢܐ, ܕܗܘܒܢܗ den Paragraphen schließen.

§ 29. »Nach der Freilassung.« Die wörtliche Übersetzung lautet: »Nachdem sie (die Sklavin) freigelassen worden ist.« Der Zusammenhang scheint mir aber die durch meine Übersetzung wiedergegebene Lesart zu erfordern, d. h. die Änderung von ܕܐܬܚܪܪܬ zu ܕܐܬܚܪܪ (= بعد العتق Ar 42).

§ 30. Bei Ibn Alṭajjib ist jeder der beiden Fristen 10 Jahre.

§ 31. »Im Lande der Römer.« Dem steht gegenüber »Im Lande der Herrschaft des Ostens«, d. i. im Sassanidenreich. Die Grenze zwischen beiden Reichen lag seit dem Frieden Jovians von 363 zwischen Edessa und Nisibis. Jenes war römisch, dieses persisch.

Barhebräus (Nomocanon VIII, 4, Seite 71) versteht unter dem Westen das Patriarchatsgebiet von Konstantinopel, unter dem Osten dasjenige von Antiochien. Bedeutete der Ausdruck West und Ost, falls er schon in den griechischen Archetypus vorkam, das weströmische Reich im Gegensatz zum oströmischen? —

Ein Wort dastîr دستير (auch in § 43) ist mir in dieser Bedeutung im Persischen nicht bekannt. Vielleicht darf man es mit dastâr in dem Ausdruck دستارچه ساختن = Geschenk geben kombinieren. Die Anführung dieses persischen Wortes deutet vielleicht darauf hin, daß R I innerhalb des Sassanidenreichs oder nicht fern von der persischen Sprachgrenze wie in Babylonien verfaßt worden ist.

Der Schluß des letzten Absatzes dieses Paragraphen lautet bei Ibn Alṭajjib: »und die andere Hälfte wird dem Vater der Frau gegeben. Und wenn die Frau keinen Vater noch Kinder hat, kann sie dieselbe verschreiben, wem sie will.«

§ 35. Das Al. 2 dieses Paragraphen kann wohl nur durch ein Versehen an diese Stelle geraten sein. Im richtigen Zusammenhange steht diese Bestimmung in R II. 150.

§ 36. Bei der Beurteilung des Ausdrucks Erbschaft ist zu beachten, daß er nach syrischem Sprachgebrauch sowohl Erbschaft wie Legat bedeuten kann. Siehe Anmerkung zu § 1.

§ 48. Die gewöhnliche syrische Form für *βαλανεῖον* balneum ist ܒܠܢܐ. Indessen ist auch ܒܢܐ überliefert und בני, בניה, wie hier ܒܢܝܐ, im jüdischen Aramäisch. Die richtige Überlieferung hat sich im Armenischen Arm 129 erhalten.

§ 55b. Die wörtliche Übersetzung des Nachsatzes ist folgende: »nach dem Schwur ist nicht (gibt es nicht) wieder (ferner) zu sprechen in demselben Prozeß (Gerichtssache) etwas.« Es ist durch nichts angedeutet, wer derjenige ist, der nicht wieder sprechen soll. Ich kann in dem Paragraphen nichts sehen als die rein formale Vorschrift, daß ein Prozeß, der durch einen Eid, der sich hinterher als irrtümlich erweist, entschieden worden ist, trotzdem als erledigt anzusehen ist; daß daher, wenn das auf solche Weise entstandene Unrecht aus der Welt geschafft werden soll, es dazu eines neuen Prozesses bedarf. Bei Ibn Alṭajjib lautet der Paragraph: »Wenn ein Prozeß durch einen Eid entschieden wird, und demjenigen, der den Eid geschworen hat, das Gegenteil von dem, was er geschworen hat, klar wird (sich herausstellt), dann hat der Prozeß sein volles Recht bekommen.«

§ 56. Ibn Alṭajjib lautet am Schluß: »Und wenn sie keine Verwandte haben, beerbt sie der König يرثهم الملك.« Hier ist also von dem *ταμιεῖον* des griechischen Originals jede Spur verschwunden.

§ 61. Die Konfusion in diesem Paragraphen ist dadurch entstanden, daß der Verfasser von dem Worte ܚܪܪ nur die Bedeutung manumisit beachtete, nicht die andere emancipavit, und daher der Meinung war, daß bei der Freilassung nur von Sklaven die Rede sein könne.

§ 62. Der Text dieses Paragraphen ist dem Verfasser von R I in die Brüche gegangen, weil ihm das Wort emancipatus (s. L § 72) begegnete und er in seiner Unwissenheit über die Bedeutung desselben darauf losriet, daß es etwas sein müsse, was mit einem Testamente ܕܝܬܝܩܝ zusammenhänge. Wenn der Text, der in der römischen Handschrift eine Lücke aufweist, je vollständig gewesen ist, mag er gelautet haben: ܟܕ ܥܒܕ ܠܗ ܓܒܪܐ ܗܘ [ܚܐܪܘܬܐ] ܐܘ ܕܝܬܝܩܝ »indem dieser Mann für ihn [einen Freibrief] oder ein Testament macht« und ihn freiläßt (emanzipiert) wie seinen leiblichen Sohn.

§ 73. Dieser Paragraph ist wahrscheinlich durch eine Nachlässigkeit aus dem Schlußsatze des vorhergehenden Paragraphen (R II. 76) abgetrennt und zu einem besonderen Paragraphen gemacht worden. Der Epitomator R I hat aber das wesentlichste ܠܐܢܬܬܗ »seiner Frau« weggelassen und daher einen sinnlosen Satz geschrieben.

§ 74. Dieser Auszug aus R II. 80 ist vollständig mißraten. Denn R II. 80 besagt, daß, wenn die Waisenkinder auch schon einen ἐπίτροπος oder Curator haben, ihre Großmutter (in L: ihre Mutter) trotzdem berechtigt ist, noch einen anderen ἐπίτροπος oder Curator für sie zu ernennen, indessen nur für dasjenige Vermögen, das *sie* ihren Kindeskindern (in L: ihren Kindern) hinterläßt.

Anmerkungen zu R II.

Über den syrischen Text dieser Ausgabe verweise ich auf meine Darlegung am Anfang der Anmerkungen zu R I oben S. 185.

Titel. Das Wort δικαιώματα findet sich hier noch in § 158 und im Titel von P sowie in L 95, die ganze Einleitung mit der charakteristischen Betonung des Erbrechts ebenso in F und P (s. BS I, S. 37 ff. und II, S. 41 ff.). Der Text derselben ist sehr verwildert.

§ 1 ist hier abgesehen von einigen leicht zu emendierenden kleineren Verderbnissen besser und vollständiger überliefert als in allen anderen syrischen Redaktionen und steht dem griechischen Original am nächsten.

In meiner Übersetzung von L § 1 (bei BS II, S. 3. 4) habe ich F zur Ergänzung der in L vorhandenen Lücken herangezogen (s. BS II, 159, 13. 14), leider aber versäumt das Ergänzte äußerlich kenntlich zu machen. Um auch dem Nichtkenner des Syrischen eine Vergleichung zu ermöglichen, gebe ich hier eine möglichst wörtliche Übersetzung von L § 1:

»Wenn ein Mann stirbt ohne ein Testament zu schreiben und Söhne (Kinder) hinterlassen hat, männliche und weibliche, erben sie gleichmäßig.

Wenn er aber ein Testament schreiben will, läßt er seine Söhne (Kinder?) erben, wie er will, und seinen Töchtern gibt er, einer jeden von ihnen,[1] was einer jeden von ihnen gebührt, aus den drei Unzien seiner Habe. Denn diese drei Unzien werden über alle Söhne (Kinder) des Mannes verteilt. Und in diesen neun stellt er seine Söhne (Kinder?) als Erben auf, wie er will. Wenn er aber etwas mehr seinen Töchtern zu geben wünscht, ist er dazu berechtigt.

Wenn er aber nicht männliche Söhne (sic) hat, beerben den Mann seine Töchter.

Wenn er aber (überhaupt) keine Söhne (gemeint: Kinder) hat, kann er erben lassen, wen er will.

Wenn er aber plötzlich stirbt ohne ein Testament zu machen, so beerbt ihn sein Vater, wenn er noch lebt. Wenn aber sein Vater nicht (mehr) lebt, beerben ihn seine Brüder und Schwestern gleichmäßig.

Wenn aber der Mann plötzlich stirbt ohne ein Testament zu schreiben, indem er nicht hat Vater noch Mutter[2] noch Söhne (Kinder), wohl aber Onkel d. i. Vatersbrüder hat, so beerben ihn diese. Wenn er keine Onkel hat, beerben ihn die Onkelssöhne.

Und wenn das Geschlecht des Vaters und der Onkel erloschen ist, wird das Geschlecht der Söhne der Schwester oder der Söhne der Schwestern berufen.

[1] Hier ist ausgefallen ihre φερνή.

[2] Aus der Erwähnung der Mutter an dieser Stelle ergibt sich, daß vorher etwas ausgefallen ist: die Erwähnung des Erbrechts der Mutter.

Und wenn auch dies Geschlecht erloschen ist, wird das Geschlecht der Tanten (der Vatersschwestern) und ihrer männlichen Söhne (sic) berufen. Und wenn sie keine männlichen (Kinder) haben, dann kommen herein die weiblichen.

Also geschieht die Übertragung von Geschlecht zu Geschlecht. Im ersten Grade werden die Weiber gleich geachtet und erben mit den Männern. Aber vom zweiten oder dritten Grade der Geschlechter der Zählung (sic) ab werden die Weiber und ihre Söhne ferngehalten und erben nicht mit ihren Brüdern.

——[1] wenn sie (Subjekt im männlichen Plural) sterben ohne Testament, ihre Eltern und ihre Brüder und ihre Schwestern. Das ist der erste Grad.

Denn die Gesetze erforschen den reinen Samen, und den nahen bringen sie heran zur Erbschaft, und sie (Fehler statt er) wird römisch genannt agnatus, was verdolmetscht wird »das nahe Geschlecht«.

Wenn aber das nahe Geschlecht erloschen ist, wird berufen das Geschlecht der Weiber, das ähnlich der Erde ist, welche (Fehler für welches) römisch genannt wird cognatus, was verdolmetscht wird: das Geschlecht nach dem nahen Geschlecht.«

§ 2. Die Übersetzungen Befehlshaber und Inquisitor sind so ungenau, daß sie wohl nicht dem ersten Übersetzer der Leges zur Last gelegt werden dürfen. Sie dürften von einem späteren Leser oder Bearbeiter, der keine genaue Kenntnis des Griechischen mehr hatte, in den Text eingefügt worden sein.

§ 6. Mit diesem Paragraphen sind die §§ 127. 128 über die Länge der Deliberationsfrist und die Wirkung der παραχώρησις zu vergleichen.

§ 8. ܒܢ̈ܝ ܒܪܬܗ (so auch L) »Söhne seiner Tochter« anstatt »Söhne (d. i. Kinder) seines Sohnes« halte ich für einen alten Schreibfehler, der schon in der Vorlage von L und R II stand und dann gedankenlos fortgepflanzt wurde (ausgenommen in Ar 8). Das Fragment dieses Paragraphen in meinem Verzeichnis der Syrischen Handschriften II, 786 beginnt: »seine Tochter oder der Sohn seiner Tochter, so kann er, solange er lebt usw.«

§ 10. In dem Text von L 27 ist zwischen ܐܘ ܒܢ̈ܝܗܘܢ und ܫܬܘܬܐ eine Lücke, die durch R II (wie durch P 9) ergänzt wird.

§ 16. Dieser Paragraph wie L 34 sind beide lückenhaft überliefert. Die Ergänzung ergibt sich aus R I. 11, P 14 und R III. 34.

§ 20. In dem Text von L 38 liegt eine arge Verwirrung vor. Ich empfehle bei Annahme mehrerer Dittographien den folgenden Rekonstruktionsversuch (vgl. BS I, S. 12):

ܐܢ ܐܢܫ ܡܕܒܪ ܘܦܪܢܣ ܕܒ̈ܬܐ ܐܘ ܕܩ̈ܢܝܢܐ ܐܘ ܕܡܕ̈ܒܪܬܐ ܐܘ ܕܟܠ ܨܒܘ ܡܢ ܡܨܥ̈ܝܐ ܕܗܘܐ ܒܝܕܗ ܡܘܕܥܢܐ ܠܚܘܫܒܢܐ. ܘܡܫܠܡ ܠܚܘܫܒܢܐ ܕܗܘܐ ܒܝܕܗܘܢ ܕܝ̈ܪܬܘܬܐ ܕܡܘܕܝܢܐ. ܘܦܘܪܥܢܐ ܠܐ[2] ܡܬܚܫܒ. ܘܚܘܫܒܢܐ ܕܥܒܕ ܠܐ ܐܫܬܠܡ.

---

[1] Die hier klaffende Lücke ist in der Londoner Handschrift nicht angedeutet.

[2] ܠܐ von mir ergänzt.

(Fortsetzung in Z. 15.)

ܐܠܐ ܒܠܚܘܕ ܡܛܝܒܘܬܐ ܗܘܬ. ܦܠܛܝܢ ܢܡܘܣܐ ܕܠܒܪ ܐܣܛܪܐ
ܠܐ ܢܟܬܘܒ ܕܢܬܠ ܡܘܗܒܬܐ. ܐܠܐ ܐܢ ܠܗܘ ܡܘܡܐ ܕܡܢ ܚܐܪܘܬܗ
ܕܝܗܒܬܐ. ܐܢ ܕܠܡܐ ܢܬܦܠܓ ܡܘܡܐ ܕܠܐ ܢܬܠ ܡܢ ܝܪܬܘܬܗ. ܐܠܐ
ܐܢܫܐ ܠܗ ܠܡܘܗܒܬܐ ܕܢܬܦܠܓ ܡܬܚܪܪܐ ܠܘܬ ܥܡܗ ܕܡܘܡܐ
ܘܢܣܒܬܐ ܚܠܦ ܡܘܡܐ ܘܢܩܛܘܠ [ܠܡܘܗܒܬܐ ܕܝܗܒ ܠܗ ܕܡܢ ܡܪܗ][1]

In diesem Falle wäre der Passus von Z. 12 bis 15 Dittographie:

ܐܠܐ ܐܢ ܕܠܡܐ ܢܬܦܠܓ ܡܘܡܐ ܕܠܐ ܢܬܠ ܡܢ ܝܪܬܘܬܗ. ܐܠܐ
ܐܢܫܐ ܠܗ ܠܡܘܗܒܬܐ ܕܢܬܦܠܓ ܡܬܚܪܪܐ ܠܘܬ ܥܡܗ ܕܡܘܡܐ
ܘܢܣܒܬܐ ܚܠܦ ܡܘܡܐ ܘܢܩܛܘܠ ܘܡܘܗܒܬܐ ܠܐ ܡܬܚܠܦܐ ܘܚܠܦ ܡܘܡܐ ܕܢܬܠ
ܠܐ ܐܬܚܠܦܬ

Das Wort ܡܛܝܒܘܬܐ in R II (= ܡܛܝܒܬܐ in L) ist ein Abstraktum wie ܚܐܪܘܬܐ.

Vgl. die Behandlung dieses Paragraphen bei L. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 507 ff.

§ 21. Mit Hülfe dieses Textes können mehrere Fehler in L 3 berichtigt werden. So ist (BS I, S. 4) Z. 26 anstatt ܕܡܫܬܡܠܝܢ zu lesen ܕܡܫܬܟܚܝܢ, und S. 5 Z. 3 anstatt ܥܡ ܚܕܐ zu lesen ܥܡ ܚܕܐ.

§ 25. Wenn man den Ausdruck ܐܢ ܕܝܢ ܡܛܥܢ ܠܗ ܕܢܨܥܪܝܘܗܝ übersetzt: »Wenn er (der Herr) aber ihn verklagt, daß er ihn (den Herrn) mit Schande bedeckt habe«, ist das eine Wiederholung des vorhergehenden. Übersetzt man: »Wenn er (der Libertus) ihn (den Herrn) verklagt, daß er ihm eine Schande angetan«, so ist der Fall gegeben, daß ein Freigelassener seinen früheren Herrn wegen einer rechtswidrigen Handlung, die sein früherer Herr gegen ihn begangen haben solle, verklagt. Vielleicht wäre es das einfachste, mit R I. 17 zu lesen ܐܢ ܕܝܢ ܡܛܥܢ ܠܗ ܘܨܥܪܗ und zu übersetzen: »Wenn er (der Freigelassene) eine schimpfliche Anklage gegen ihn (seinen Herrn) erhoben hat.« In dem ersteren Fall wäre dann der Herr der Kläger, in dem zweiten der Freigelassene.

§ 26. Der Wortlaut des Paragraphen, der mit P 26 übereinstimmt, kann meines Erachtens nur besagen, daß ein Mann seinem Freigelassenen nicht ein Legat hinterlassen durfte (so R III. 26 im ersten Passus), daß er dagegen den Kindern seines Freigelassenen, die ihm von einer Sklavin geboren sind, ein Legat hinterlassen durfte.

Die in L 26 überlieferte Textlesart ܕܠܒܢܝܗܘܢ scheint mir darauf hinzuweisen, daß dort ein Fehler vorliegt, daß nicht ܠܐ ܒܢܝܗܘܢ, sondern mit R II ܠܒܢܝܗܘܢ zu lesen und also in R II (P 26) der richtige Text erhalten ist. Wahrscheinlich liegt aber in den rätselhaften Textworten

[1] Das Eingeklammerte ist aus R II ergänzt.

und schon in ihrer ältesten Überlieferung noch ein weiteres Verderbnis vor; so vermute ich namentlich eine Lücke in den Worten ܕܝܠܝܕܝܢ ܡܢ ܐܡܬܐ »die von einer Sklavin geboren sind«. Man erwartet eine nähere Bestimmung über die Sklavin, da der Libertus doch auch mit einer freien Ehefrau Kinder zeugen konnte.

§ 28. Der Ausdruck ܕܢܩܦܘܬܗܘܢ ܘܠܐ ܕܢܩܦܘܬܗܘܢ ist eine gedankenlose Erweiterung aus ܕܢܩܦܘܬܗܘܢ (in L).

§ 29. δίκη ܕܝܩܐ »sprechen« für δικαιολογεῖν ist die ältere Ausdrucksweise, die dem griechischen Original am nächsten steht; später wird sie ersetzt durch dînâ ܕܝܢܐ »sprechen«, was dem syrischen Leser den beabsichtigten Sinn mehr verschleierte als enthüllte.

§ 37. »Bei dem Betrüger.« Anstatt ܕܛܝܡܐ »Preis« in L (»oder sie (die τιμή) verzehrt hat bei dem Mann als seinen *Kaufpreis*«) hat R II ܪܡܝܐ Betrüger. Ich halte die letztere Lesart für besser und ܕܛܝܡܐ für wenig wahrscheinlich, weil das Wort Kaufpreis stets durch das griechische ܛܝܡܐ τιμή wiedergegeben zu werden pflegt. Vgl. R II. 118.

§ 41. Die zweite Hälfte des Paragraphen könnte mit Hülfe von L 113 etwa in folgender Weise emendiert werden:

ܐܢ ܕܝܢ ܠܒܪ ܕܡܥܒܕܢܘܬܐ ܗܘ ܓܠܝܢܐ ܐܘ ܐܡܬܐ ܠܒܢܝܗ
ܡܕ̈ܒܪܝܢܗܘܢ ܡܥܒ̈ܕܢܐ ܐܘ ܠܒܢ̈ܝܐ. ܡܢܐ ܗܘ ܗܘ̇ ܕܙܕܩܗ ܠܡܥܒܕܐ
ܐܡܪ̈ ܐܢܐ ܕܝܢ ܘܥܘܢܐ ܕܡܫܬܟܚ ܐܢܘܢ ܠܓܠܝܢܐ ܐܘ ܠܐܡܗܬܐ. ܘܠܐ
ܒܠܚܘܕ ܗܕܐ ܐܠܐ ܡܢܐ ܗܘ ܠܒܢ̈ܐ ܠܗ̇ܘ ܕܙܕܩܗ ܠܡܥܒܕܐ ܐܦ
ܓܡ̈ܠܐ ܕܡܥܒܕ ܕܢܠܝ. [ܒܠܚܘܕ ܐܢ ܡܠܐ ܐܪܗܛ ܘܙܕܩܗ ܠܡܥܒܕܐ
ܡܢܐ ܗܘܐ ܗܠܝܢ].[1] ܐܢ ܕܝܢ ܡܟܝܠ ܐܪܗܛ ܘܒܢ. ܠܐ ܡܢܐ ܠܐ
ܕܡܫܬܟܚܘܢ ܘܠܐ ܕܢܗܘܘܢ ܡܥܒܕ ܕܠܒܪ.

Vielleicht war die Vorlage von R II an dieser Stelle zum Teil zerstört und das noch Erhaltene wenig lesbar, so daß R II wiedergibt, was der Schreiber noch lesen zu können glaubte, wobei ihm mehrfache Fehler untergelaufen sind.

Die beiden Fremdwörter dieses Paragraphen (in L 112), die in R II sehr verstümmelt sind, sind seinerzeit von Bruns und mir als καλὴ πρᾶσις und κακὴ πρᾶσις gedeutet worden. Allerdings ist das π im Syrischen nicht überliefert, und im allgemeinen würde eine Lesung καλὴ αἵρεσις, κακὴ αἵρεσις den in L überlieferten Konsonantenzügen besser entsprechen. Ich erinnere hierfür an καλῇ αἱρέσει bona fide bei L. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 182, der außerdem in brieflicher Mitteilung auf Berliner Griechische Urkunden I, 316 lin. 5 verweist.

---

[1] Das Eingeklammerte wird durch den Zusammenhang gefordert. Es fehlte aber vielleicht in der Handschrift, wie es in P 35 fehlt, das aus R II abgeleitet ist.

§ 44. Der Schlußpassus ist ungenau überliefert; er mußte lauten: »als Erbschaft ihren Brüdern (Geschwistern) und, falls solche nicht vorhanden sind, den nächsten Agnaten ihres Vaters zu«.

§ 45. Der Text stimmt genau mit L 107 überein, daher können die vielen Verderbnisse in R II mit Hilfe von L emendiert werden.

§ 47. Im Text von R II, der sonst in diesem Paragraphen vollständiger ist als derjenige von L 75, werden nur 3 und 9 Monate angegeben, nicht noch dazwischen 6 Monate. Ebenso Ar 47, während L, R III und Arm 3, 6 und 9 Monate angeben.

§ 50. Der Anfang dieses Paragraphen macht mir den Eindruck, vielfach retuschiert worden zu sein. Die Erwähnung von Nestorius ist nach meiner Ansicht eine Fälschung; an seiner Stelle nennt Ar 50 gewiß richtig den Mânî.

Das Wort ܐܦܩܝܠܐ, ܐܦܘܩܝܠܐ (hier ܐܘܦܘܩܝܠܐ) ist wohl aus diesem Paragraphen in Bar ʿAlî übergegangen und als regis ministri erklärt (s. Payne Smith, Thesaurus). Vgl. mein Verzeichnis der Syrischen Handschriften der Kgl. Bibliothek zu Berlin, II, S. 680. Die richtige Deutung des Wortes verdanke ich meinem Freunde, Prof. Dr. J. Lippert; es ist = officialis, ὀφφικιάλις und im Syrischen ܐܦܩܝܠܝܣ zu lesen statt ܐܦܩܝܠܐ.

§ 51. Durch R II wird der in L 92 fehlende Anfang des Paragraphen ergänzt; ebenso durch R I. 31 und R III. 93.

Für den Sprachgebrauch ist zu beachten, daß ܦܪܢܝܬܐ sowohl φερνή wie φερνή-Urkunde (vgl. § 52) bedeuten kann, ܚܐܪܘܬܐ sowohl Freilassung wie Freilassungsurkunde.

§ 54. Die Worte (?) ܡܢܝܢ ܥܩܒܢ ܩܣܛܢ sind eine Glosse, die nicht zum Text gehört. Die Lesung des Wortes ܩܣܛܢ ist in der Handschrift nicht ganz sicher.

§ 58. Nach erfolgter Zahlung. Dieser Zusatz scheint mir durch den Zusammenhang gefordert zu werden. Außerdem ist in Ar 57 dasselbe durch die Worte فاذا هو اذّا ذلك ausgedrückt.

§ 71. Die Lesart ܐܪ̈ܡܠܘܬܐ ܐܝܬ ܠܗܘܢ ܕܡ̈ܟܪܐ ܐܘ ܡܟ̈ܪܬܐ ܡܣܟ̈ܢܬܐ ܕܡ̈ܟܪܐ macht den Eindruck, gedankenlos aus L oder einer Vorlage von L abgeschrieben zu sein. ܕܡ̈ܟܪܐ ist eine Erinnerung an ܕܡ̈ܟܠܒܐ oder ܕܡܟܠܒܘܬܐ, und ܡܟ̈ܪܬܐ ist unmöglich wegen des folgenden weiblichen Adjektivs, also ein Schreibfehler für ܚܪ̈ܦܐ.

§ 80. Mit diesem Text stimmt Ar 80 genau überein. Den Text von L 90 glaube ich mit geringer Änderung so emendieren zu können: »Wenn eine Frau ein Testament schreibt und eine Erbschaft ihren Söhnen (sic) hinterläßt, ist sie nicht berechtigt einen ἐπίτροπος oder Curator zu bestellen, daß er sie bevormunde, weil ihr Vater die Verfügung über sie hat. Wenn sie aber Waisen sind und einen ἐπίτροπος oder Curator haben (Handschrift: nicht haben, leg. ܐܝܬ statt ܠܝܬ), darf sie den Waisen (einen ἐπίτροπος oder Curator) bestellen, (aber) nur für das, was *sie* ihnen hinterläßt.«

Bei solcher Textgestalt bleibt die Differenz bestehen, daß L von den Söhnen (Kindern) der Frau handelt, dagegen R II von den Söhnen (Kindern) ihres Sohnes. Ebenso Ar 80 اولاد ابنها. Vgl. § 4 und in L § 8. Das wesentlichste in dem Paragraphen ist jedenfalls der zweite Satz, in dem eine Teilvormundschaft über die bona materna vorgesehen ist. Vgl. BS II S. 259.

§ 91. R II und L 123 ergänzen sich gegenseitig. Der Passus: »Hat die Frau goldenes Geschmeide usw., Ländereien mitgebracht« fehlt in L. Dagegen hat L über Sklaven noch den Satz: »Wenn sie aber verkauft worden sind, bekommt sie den Kaufpreis derselben«, der in R II einzuschieben ist zwischen »so bekommt die Frau dieselben, soviele ihrer sind« und »Wenn sie aber tot sind« usw.

§ 95. Der Schlußpassus hat wohl ursprünglich ebenso gelautet wie in L 44, nämlich: »Denn ein Mann hat nur Verfügung über seine Tochter (nicht über ihr Kind).«

§ 96. Die von mir gegebene Ergänzung »daß dieses Testament definitiv sei« scheint mir durch den Zusammenhang geboten. Ähnlich Arm 95, eine Spur davon auch in Ar 95 (wo »bezeugt von Zeugen« das ܣܗܕܘ wiedergibt); dagegen in L, R II, P ist etwas ähnliches nicht überliefert. Der Anfang des Paragraphen ist in R II vollständiger als in L, wo der Passus »aber nicht darin angibt, ob das Geschriebene definitiv sei« fehlt.

§ 101. R II ist die einzige Redaktion, welche neben dem Vater und Großvater des Legatars auch noch seine Mutter erwähnt. Vgl. den Kommentar von Bruns in BS II S. 224.

§ 114. Ein ähnliches Gesetz (Bestrafung mit der Strafe desselben Vergehens, wegen dessen der Kläger einen anderen verklagt) findet sich auch in § 16 der Statuten der Schule zu Nisibis. Vgl. J. Guidi, Gli statuti della scuola di Nisibi in dem Giornale della Società Asiatica Italiana, Band 4 (1890), S. 186.

§ 116. Ich nehme an, daß die Frage dieses Paragraphen ursprünglich so gelautet hat: »Ob ein Mann seinesgleichen ohne κίνδυνος wegen Mordes verklagen darf?« —

§ 125. Am Ende des Paragraphen ist dadurch, daß R II die Bedeutung des griechischen Wortes ζημία ܙܐܡܝܐ nicht verstand (er las dafür ܕ̈ܡܝܐ *Verleumder*), eine arge Korruptel entstanden. Der syrische Wortlaut ist völlig sinnlos.

§ 129. Über das πρόστιμον vgl. L. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 532.

§ 133. Der sehr verwilderte Text berührt sich am nächsten mit Arm 129 und Ar 130.

§ 135. Das von mir eingeschaltete poena quadrupli ist zu verbessern in poena tripli. In L 97 ist etwas wörtlicher zu übersetzen: »daß der Schuldherr das, was er als Pfand nimmt, zurückgebe, dem Schuldner zurückgebe im dreifachen Betrage.« Im Text von R II. 135 ist das ܡܢ in ܡܠܐ ܕܥܒܕ ܕܝܢ ܡܢ zu streichen.

§ 136. Die Torheit »weil er die Baufälligkeit des unteren Stocks kennt« ist daraus entstanden, daß der Verfasser das griechische Wort

ܕܦ̈ܢܘܣ *δαπάναι* nicht erkannte und aus ܒܕܦ̈ܢܘܣ »bei den Kosten« das Wort ܒܕܡܕܥܘܣ »weil kennend« machte.

§ 147. In den Statuten der Schule zu Nisibis findet sich eine Bestimmung betreffend den Zinsfuß, den die Mitglieder der Schule nehmen durften (1 Prozent im Jahr). Dort kommt auch das Wort ܗܩܛܘܣܛܐ *ἑκατοστή* vor. Vgl. J. Guidi, Gli statuti della scuola di Nisibi in dem Giornale della Società Asiatica Italiana, Band 4 (1890), S. 184, § 6.

§ 149. Im zweiten Absatz ist der Nachsatz sinnlos. Die Vergleichung von Arm 149. 150 legt die Vermutung nahe, daß die Worte ܒܕ ܡܩܝܡ ܕܠܐ ܡܛܝܗܝ ܐܘ ܡܛܐ ܠܗ. ܒܕ ܡܗܝܡܢ ܒܥܠܘܗܝ ܐܚܪ̈ܢܐ ܕܒܪ ܚܐܪ̈ܐ ܗܘ. in R II nicht an der rechten Stelle stehen, vielmehr ihren richtigen Platz im Nachsatz von Absatz 3 haben. Denn die Worte des Armeniers »aber er muß schwören, daß er von der Sache nichts wußte und sie nicht zum Depositum hatte« (Arm 150) dürften der ersten Hälfte dieses syrischen Passus entsprechen. Danach würde der Text lauten:

Absatz 2.

ܐܢ ܕܝܢ ܡܢ ܙܒܢ ܣܓܝܐܐ ܘܡܪܐ ܢܗܘܐ ܢܣܒ ܦܠܓܗ ܕܛܝܡܗ ܕܝܠܗ.

Absatz 3.

ܐܢ ܕܝܢ ܢܗܝܡܢ ܠܓܒܪܐ ܘܡܪܐ ܠܐ ܚܣܪ ܡܪܗ ܕܒܝܬܐ ܡܕܡ.
ܒܕ ܡܩܝܡ ܕܠܐ ܡܛܝܗܝ ܐܘ ܡܛܐ ܠܗ. ܒܕ ܡܗܝܡܢ ܒܥܠܘܗܝ
ܐܚܪ̈ܢܐ ܕܒܪ ܚܐܪ̈ܐ ܗܘ. ܐܠܐ ܚܣܪ ܡܪܗ ܕܚܝܘܬܐ ܘܡܪܐ

Übersetzung:

Absatz 2.

»Wenn aber der Besitzer des Viehes seit langem usw., dann soll der Viehbesitzer die Hälfte des Preises erstattet bekommen.«

Absatz 3.

»Wenn ein Mann vertrauensvoll usw., hat der Besitzer der Herberge keinen Verlust, indem er dartut, daß es (das Objekt) weder zu ihm noch er zu dem Objekt gekommen ist, während andere bezeugen, daß er ein freier Mann ist (also sein Zeugnis vor Gericht gilt), sondern der Besitzer des Tieres verliert den ganzen Wert desselben, weil er (bei der Einstellung des Tieres) sich keinen Zeugen genommen hat.«

Sind vielleicht die Worte ܕܠܐ ܡܛܝܗܝ ܐܘ ܡܛܐ ܠܗ »daß er nicht zu ihm gekommen und es nicht zu ihm gekommen sei« eine alte Formel der Gerichtssprache?

§ 151. Bauordnung. Das Wort ܫܘܩܐ bedeutet via augusta, *διεκβολή*, *ῥύμη*, *στενωπός* (s. Payne Smith, Thesaurus). Ich fasse es auf als den Zwischenraum *διάστημα* zwischen zwei Häusern, deren Fronten an der Straße oder an einem freien Platze liegen. Die späteren Bearbeiter der Leges haben irrtümlich daraus ܫܘ̈ܩܐ »Straßen« gemacht.

Für das Wort ܥܓܠܪܐ hat Ferrini (Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Band 33, S. 112) die Bedeutung *κρουνός* (Wasserausguß?) nachgewiesen.

In der Zeichengruppe ܕܝܩܘܡܒܠܘܢ verbirgt sich ein griechischer Terminus technicus der Architektur. Diese Stelle hat wahrscheinlich dem Glossator Bar Ali als ܕܝܩܘܡܒܠܘܢ vorgelegen, der es durch جانب الشراع »die Seite des Segels« erklärt.[1]

Vielleicht ist es förderlich, wenn ich nach dem Text, wie er sich jetzt aus der Vergleichung von L und R II ergibt, in freierer Fassung den Sinn des Paragraphen, wie er mir als der richtige erscheint, wiedergebe:

In alten Zeiten haben die Menschen auch den Städtebau durch Gesetz reguliert, und haben den Zwischenräumen zwischen je zwei Häusern mit Rücksicht auf den Wasserabfluß und die Lichtversorgung des Hauses eine durch das Maß festgelegte Breite gegeben. Denn diese Zwischenräume, Straßen und Arkaden, welche sich durch die Städte erstrecken, sind publici juris.

Wer ein Haus baut (nicht auf freiem Felde), sondern anstoßend an einen Zwischenraum, der es mit dem Nachbarhaus verbindet, ist berechtigt in seiner Hausmauer Türen, Fenster und Ausgußmündungen, welche in den Zwischenraum münden, anzulegen. Er darf dasselbe tun, wenn sein Haus in einer Arkadenreihe oder in einer Straßenflucht steht.

Wenn Gebäude gegen Gebäude, gegen das Nutzungsrecht eines anderen Eigentümers steht, und nun der Besitzer des einen Hauses in der Mauer seines Hauses einen Wasserausguß und Fenster von nur 1 Elle Breite anlegen will, so muß er entlang der ganzen Länge seines Hauses einen Zwischenraum von 2 Ellen als Nutzungsgebiet (auch für den Nachbar) frei, d. i. unbebaut lassen.

Wenn er aber große und breite Fenster in seiner Mauer anlegt, Fenster, die in der Mitte durch eine kleine Säule in zwei Teile geteilt werden, dann soll der Bauherr einen Zwischenraum von 4 Ellen als Nutzungsgebiet für Wasserausgüsse und Fenster freilassen.

Wenn er dagegen auf dem Dache seines Hauses ein Fenster anlegt, hat er à conto dessen kein Nutzungsrecht auf dem Erdboden.

Wenn jemand in der Mauer seines Hauses nur einen Wasserausguß ohne Fenster anlegen will, muß er einen Zwischenraum von 2 Ellen Breite für den Wasserausguß freilassen.

§ 151 (Fortsetzung). Bodenmaß und Steuer. Seitdem die römische Handschrift in R II die Lesung ܕܘܛܪܐ *δευτέρα* ergeben hat[2], ist der Sinn des Paragraphen klar. Es liegt hier eine dreifache Bonitierung des Bodens vor, eine Abschätzung in Bodenart erster, zweiter und dritter Klasse: *πρώτη*, *δευτέρα* und *τρίτη*. Die dritte war die minderwertigste Indem ich für den Text L, R II und die Cambridger Version zur Hülfe nehme, gebe ich in freierer Fassung den Inhalt des Paragraphen:

Ebenso haben die römischen Könige (wie sie die Bauordnung bestimmt haben) auch die Ländereien nach dem Maße der Rute (ḳanjâ, d. i. Rohr) bestimmt. 100 Ruten sind ein *πλέθρον*.

---

[1] Ein Architekturausdruck *δικύμβαλον* findet sich bei Du Cange s. v. *κυμβαλικοί*, aber in einer mir nicht bekannten Bedeutung.

[2] Aus ܕܘܛܪܐ, ܕܒܛܪܐ *δευτέρα* hat L ܒܛܘܪܐ (in monte), ܕܛܘܪܐ (montis) gemacht. Die richtige Lesung ist bereits von Payne Smith im Thesaurus s. v. ܕܘܛܪܐ gegeben.

Das jugum ist in den Tagen des Königs Diokletian gemessen und demgemäß bestimmt worden, was folgt:

5 jugera = 10 *πλέθρα* Weinland und 20 jugera = 40 *πλέθρα* Saatland sind je als 1 jugum geschätzt worden und geben je die annonae von 1 jugum.

220 (225?) Stämme Olivenland erster Klasse geben die annonae von 1 jugum.

450 Stämme zweiter Klasse geben die annonae von 1 jugum.

Ebenso gibt auch (Saat)land, wenn es geringer ist und als zweiter Klasse geschätzt wird, nämlich 40 jugera = 80 *πλέθρα* nur die annonae von 1 jugum. Wenn es aber als dritter Klasse angesetzt oder verzeichnet ist, dann geben 60 jugera = 120 *πλέθρα* nur die annonae von 1 jugum.

In der Herrschaft (Dynastie), welche sie (die Bergländereien) verzeichnet hat, haben Reichsbeamte, als dieser Zensus gemacht werden sollte, Bergbauern aus anderen Gegenden kommen lassen, und nach deren *δοκιμασία* ist dann niedergeschrieben worden usw.

Der Vollständigkeit halber gebe ich noch die Übersetzung des Bruchstücks dieses Paragraphen in der Cambridger Version (Wright, Notulae Syriacae S. 4):

»[hundert Ruten] ein *πλέθρον*.

Das jugum ist verdolmetscht »Joch«. In den Tagen des Königs Diocletian sind die Ländereien gemessen worden, und es wurde festgesetzt:

5 jugera = 10 *πλέθρα* Weinland sind gleich einem jugum geschätzt worden. Und 20 jugera Saatland, welche machen 40 (Text gestört) *πλέθρα*, geben die annonae eines jugum.

Zweihundert (Lücke — — — von) einem jugum.

450 Stämme des Berges (falsch statt *δευτέρα*) geben die annonae von 1 jugum.

Ebenso haben in der Herrschaft (Dynastie), welche sie (fehlt das Objekt: die Bergländereien) verzeichnet haben, Reichsbeamte Bergbewohner [aus anderen Gegenden kommen lassen, und nach ihrer *δοκιμασία*] ist niedergeschrieben worden, wieviel Land einen Modius Weizen oder Gerste im Gebirge gibt.

Ebenfalls haben sie das Land, das nicht besät wird, das Weideland für Kleinvieh verzeichnet, [welche *συντελεία* es] für das *ταμιεῖον* bringt. Das eine Dorf zahlt für [Weideland] dem *ταμιεῖον* jährlich 1 Denar, ein anderes 2 Denar, ein anderes 3 und mehr.

Diese Weidesteuer erheben die Römer im Nisan für die Weide ihrer Pferde und kaufen (dafür) Futter für ihre Tiere.«

Das Wort ܚܕܡ̈, das in den Handschriften zum Teil zu ܨܕܡ̈, ܕܕܡ̈, ܚܠܡ̈ entstellt ist, bedeutet Stiele, Stengel, Stämme, also dasjenige, was der Zusammenhang verlangt.

§ 152. Ich füge hier eine Übersetzung des entsprechenden § 93 der Cambridger Version aus Notulae Syriacae von W. Wright hinzu:

»Ob ein Kurator über minderjährige Waisen von diesen, nachdem sie großjährig geworden, die Erziehungskosten fordern (zurückfordern) darf, falls[1] die Kosten ihrer Erziehung nicht aus ihrer Erbschaft bestritten werden können? — Er kann diese Kosten nur dann zurückfordern, wenn er den Richter des Ortes (vorher) benachrichtigt hat und wenn auf Geheiß des Richters die Waisen (von ihm) erzogen werden,

---

[1] Leg. ܐܢ mit R II statt ܘܐܢ.

indem er gesetzgemäß, nachdem sie großjährig geworden, ihre Erziehungskosten zurückfordert. Auf diese Weise fordert er mit Erlaubnis des Richters von den Waisen die Kosten, die ihre Pflege und Erziehung ihm verursacht haben, zurück.«

§ 154. Der Wortlaut dieses Paragraphen ist schwierig. Das Wort ܠܘܪܛܘܪܘܬܐ halte ich für eine Korruptel aus ܩܘܪܛܘܪܘܬܐ d. h. Curatorium. Arm 144 übersetzt: »und er hat nicht eine gesetzmäßige Vormundschaft übernommen«. Unter Curatorium dürfte hier sowohl die Tätigkeit des ἐπίτροπος wie diejenige des Curators zu verstehen sein. Welche Art von Curatorium kann aber hier gemeint sein, da doch jedes Curatorium ein gesetzmäßiges sein muß? Vielleicht darf man an einen solchen Vormund denken, der über fremde Waisen die Vormundschaft führt, ohne die Entschädigung, welche das Gesetz ihm bietet, zu beanspruchen. Vgl. § 4 (zweite Hälfte).

Anstatt ܕܢܬܒܥ scheint mir ܕܢܬܬܒܥ gelesen werden zu müssen, wie in der folgenden Zeile überliefert ist (ܠܐ ܡܬܬܒܥ), denn der Paragraph handelt von einer Forderung gegen das Vermögen der Waisen.

Das griechische Wort ܐܦܢܛܝܣ findet sich nur an dieser Stelle. ἀπάντας gibt keinen befriedigenden Sinn. Man vermutet in ܐܦܢܛܝܣ ܢܦܪܘܥ etwas wie »er bezahlt, er leistet Zahlung«.

Das Wort ܩܛܣܬܘܐ oder ܩܛܣܩܘܐ ist undeutlich erhalten. Ich vermute κατασκευή. Es findet sich nur an dieser Stelle. Die Cambridger Version hat statt dessen στοά.

Der Gebrauch von ܚܐܬܝܢ im Sinne von »sie nehmen in Besitz« (nicht »sie erben«) findet sich auch sonst, (s. Thomas von Marga ed. Budge I, S. 239, 13).

Die Lücke am Schluß des Paragraphen ist mit Hülfe von P 78 etwa folgendermaßen zu ergänzen:

[ܘܡܬܚܫܒܐ ܥܠܗ̇ ܥܠܠܬܐ ܕܗ̇ܘ ܡܫܟܘܢܬܐ ܕܠܚܝܒ. ܘܐܢ
ܡܝܬܪܐ ܥܠܠܬܐ ܠܕܝܢܬܐ ܕܗ̇ܘ ܪܒܝܬܐ] ܡܬܦܢܐ ܠܝܬܡ̈ܐ ܘܐܢ
ܚܣܝܪܐ ܢܫܠܡܘܢ ܠܡܘܙܦܢܐ.

»Das Einkommen des Pfandes, welches der Gläubiger in der Hand hatte, wird berechnet. Übersteigt dies Einkommen den Zinsbetrag, der dem Gläubiger zusteht, so wird der Überschuß an die Waisen zurückgegeben. Wenn dagegen das Einkommen die Höhe des Zinsbetrages nicht erreicht, müssen die Erben dem Gläubiger das Fehlende zahlen.«

In der Cambridger Version (W. Wright, Notulae Syriacae S. 8) lautet der entsprechende § 94 folgendermaßen:

»Ob man von einem Manne, der um Gottes willen Waisen erzieht und nicht von Gesetzes wegen das Curatorium übernommen hat,[1] verlangen kann, daß er ihre Schulden oder eine Gerichtssache (eine vom Gericht über sie verhängte Zahlung?) für sie bezahle? — Man kann nur in folgender Weise eine die Waisen belastende Forderung gegen ihn erheben: Der Gläubiger behält (faßt, prehendit) dasjenige von der οὐσία

[1] Leg. ܩܒܠ statt ܩܒܠܗ. Das Wort ܩܘܪܛܘܪ war vermutlich geschrieben ܩܘܪܛܘܪ̄, d. h. ܩܘܪܛܘܪܘܬܐ.

der Waisen, was ihm durch Dokument verpfändet war, indem er vor den Priestern des Dorfes das folgende Schriftstück ausstellt: »Ich, N. N., habe von der οὐσία des X. dasjenige, was mir durch Dokument verpfändet war, behalten (gefaßt, ergriffen).« Er mag (das Land) besäen, das Erträgnis verzehren, und (das Objekt) nach Gutdünken verwalten, ob es Land ist oder ein Haus oder eine στοά, indem er es für die Waisen aufbewahrt, bis sie großjährig, d. h. 25 Jahre alt, werden.

Wenn sie nach erlangter Großjährigkeit das in der Hand des Gläubigers befindliche Objekt zurückfordern, werden die Erträgnisse desselben (*wörtlich:* eben dieses Pfandes, das er behalten (ergriffen) hatte) erkannt (d. h. bestimmt). Und wenn sie dann größer sind als der Zins der Schuld, soll (der Überschuß) den Waisen zurückgegeben werden; und wenn sie (die Erträgnisse) zu gering sind, sollen sie (die Waisen) dem Gläubiger den vollen Betrag zahlen.«

Der Schluß ist hier verderbt wie in R II, ein Satz ausgefallen. Der Text muß lauten: »Sie (die Waisen) bekommen das verpfändete Objekt samt dem Zuwachs zurück, [und der Zuwachs wird berechnet. Wenn er mehr beträgt als die Verzinsung der Schuld, wird dies Plus] den Waisen überwiesen; beträgt er aber weniger, so haben sie (die Waisen) dem Gläubiger dies Minus zu ersetzen.«

Der Text der Cambridger Handschrift ist vielleicht so wiederherzustellen:

ܐܢ ܢܗܘܘܢ ܝܬܡ̈ܐ ܘܡܫܥܒܕܝܢ ܡܫܥܒܕܘܬܐ ܠܒܥܠ ܚܘܒܐ ܡܕܡ
ܡܘܙܦܢܐ ܢܦܩܝܢ. ܘܢܦܩܝܢ ܠܡܪܐ ܕܗܘ ܚܘܒܐ. ܘܡܫܥܒܕܢ ܥܠܠ̈ܬܐ
ܕܗܘ ܡܫܥܒܕܘܬܐ ܕܠܒܢܝ. ܘܐܢ ܝܬܝܪ̈ܢ ܠܡܪܐ ܕܗܘ ܚܘܒܐ. ܗܘ
ܕܝܬܝܪ ܡܬܦܢܐ ܠܝܬܡ̈ܐ. ܘܐܢ ܚܣܝܪ̈ܢ ܢܫܠܡܘܢ ܠܡܘܙܦܢܐ.

Vgl. was L. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 413. 440 über die ἐμβάτευσις und S. 428 ff. speziell über diesen Paragraphen in der Fassung von P 78 sagt.

Ist dies Gesetz etwa mit Rücksicht auf wenig bemittelte Waisen gegeben? Ein fremder Mann führt die Vormundschaft über arme Waisen, verzichtet aber auf jede Entschädigung mit Rücksicht auf ihre Armut. Nun tritt ein Pfandgläubiger auf, verlangt auf Grund einer Verpfändungsurkunde Auslösung des Pfandes und Rückzahlung der Schuld. Müssen die Waisen bezahlen, so sind sie ganz verarmt in einem Lebensalter, wo sie noch nichts erwerben können. Nun kommt ihnen das Gesetz zu Hilfe. Es gewährt ihnen die Möglichkeit, erst nach erreichter Mündigkeit zu zahlen, also in einem Lebensalter, wo sie sich unter normalen Verhältnissen selbst ernähren können, während der Gläubiger bis dahin durch die Erträgnisse des ihm verpfändeten Objektes schadlos gehalten wird.

Wenn diese Konstruktion richtig ist, wäre das Gesetz eine Art Moratorium für verschuldete arme Waisen.

§ 155. In der Cambridger Version (Notulae Syriacae S. 9) lautet der entsprechende § 95 folgendermaßen:

»Wenn ein Mann Söhne hat und einer derselben von einem anderen Manne Geld entleiht entweder in (bei) Handelsrechnung oder Sachen, die für seinen Gebrauch erwünscht sind; wenn nun dieser Sohn, der die Schuld kontrahiert (*wörtlich:* geborgt) hat, stirbt oder in ein anderes Land flieht, kann dann der Gläubiger sich die Schuld bezahlen lassen von seinem Vater oder einem seiner Erben? — Der Gläubiger kann nicht die Schuld von dem Vater oder Bruder des Schuldners fordern, ausgenommen in dem Fall, daß er nachweisen kann, daß der Vater oder

Bruder etwas von der *παραθήκη* der Schuld oder von dem Handelsgeschäft bekommen hat.

Wenn der Vater des Schuldners nachweisen kann, daß in dem Handelsgeschäft oder in der *οὐσία* seines Sohnes etwas von seinem Eigentum enthalten ist, dann soll er es bekommen, und auch der Gläubiger soll sich aus der *οὐσία* des Schuldners bezahlt machen.

Wenn indessen der Schuldner keinerlei Erbschaft oder Habe hinterläßt, dann verliert derjenige, der dem Knaben geliehen hat. Denn er hat keine *ἀγωγαί* der Forderung gegen seinen Vater.

Erlassen (exiit) ist dieser Befehl unter König Leo ungefähr im Jahre 517 nach der Zählung der Ära von Antiochia.

Zu Ende sind die Canones und Gesetze, die königlichen und korrekten, die bauenden (sic) und schön gegebenen (abgefaßten).«

§ 156. Der Text dieses Paragraphen ist sehr verderbt. Arm 146 ist für die Emendation ohne Nutzen, und P 80 mangelhaft überliefert. Indessen mit Hilfe von P darf man vielleicht die folgende Restitution des Textes von R II versuchen:

ܐܢ ܐܝܬ ܠܓܒܪܐ ܒܪܐ ܘܒܪ̈ܬܐ ܡܢ ܚܕ ܡܢܗܘܢ (statt ܡܢܗܘܢ) ܒܥܡܗ
ܥܡܪ. ܐܘ ܦܪܣܢܝܐ ܕܡܫܟܢ (statt ܡܫܟܢܐ) ܡܫܬܟܚܐ ܡܢ
[ܣܒܪܐ .] ܡܢ ܥܒܕ ܡܣܒܪܐ] ܦܪܣܢܝܘܗܝ. ܐܘ ܨܒܘܬܐ ܕܙܒܢ
(ܙܒܢ statt) ܠܒܪܐ ܠܓܒܪܐ ܐܚܪܢܐ ܘܫܩܠ ܕܡܝܗ. ܐܢ ܡܫܟܚ
ܐܒܘܗܝ ܕܠܒܪܐ ܘܒ̈ܪܐ ܕܩܘܢܛܪܣ ܥܒܕܘ (statt ܥܒܕ) ܥܡ ܒܪܗ
ܒܟܠ ܨܒܘ. [ܐܢ ܥܡܗ ܥܡܪ ܘܡܫܥܒܕ ܠܗ. ܠܐ ܡܨܐ ܕܢܬܕܝܢ
ܕܢܬܐ ܥܡ ܗܠܝܢ ܕܥܒܕܘ ܩܘܢܛܪܣ ܥܡ ܒܪܗ ܕܥܡܗ ܗܘ.
ܥܠ ܕܫܩܠ ܨܒܘܬܐ ܘܝܗܒ ܐܘ ܙܒܢ.] ܐܠܐ ܐܢ ܝܗܒ ܠܗ (statt ܠܗܘܢ)
ܐܓܘܓܐ ܒܪܗ. ܕܐܝܟܢܘܢ ܐܘܪ̈ܚܬܐ ܕܬܒܥܬܐ. ܕܐܝܟ ܓܢܒܐ ܫܩܠ
ܠܗܝܢ ܠܗܠܝܢ ܨܒ̈ܘܬܐ. ܟܕ ܝܗܒ̈ܢ (statt ܝܗܒ) ܠܗ (statt ܠܗܝܢ)
ܐܓܘܓܐ ܥܠ ܒܪܗ. ܐܝܟ ܕܦܩܕܝܢ ܢܡܘ̈ܣܐ. ܗܟܝܠ (ܘܗܟܝܠ statt)
ܡܫܟܚ ܗܘ.

Übersetzung:

»Wenn ein Mann einen Sohn oder eine Tochter hat, und einer von ihnen, während er oder sie bei dem Vater wohnt, ohne den Vater (d. h. ohne seine Erlaubnis) etwas nimmt (d. h. ihm etwas wegnimmt), entweder einen Schuldschein, der von dem Schuldner gegen Rückgabe desselben bezahlt werden muß, oder (irgend)ein Objekt (des Vaters), welches jemand (an eine andere Person) gegen Barzahlung verkauft (verkaufen kann), ob in dem Fall der Vater dieser Person das Seinige zurückfordern kann von denjenigen, die mit seinem Kinde in jeder Sache ܩܘܢܛܪܣ (griechisch?) gemacht haben? —

Wenn diese Person bei ihm wohnt und ihm untergeben ist, kann er (der Vater) nicht mit denjenigen prozessieren, welche ܩܘܢܛܪܣ mit seinem bei ihm befindlichen Kinde gemacht haben, weil dieses eine Sache weggenommen und verschenkt oder verkauft hat.

Wenn aber sein Kind ihm *ἀγωγαί* gibt, d. h. Wege der Forderung, daß es z. B. diese Dinge weggenommen hat wie ein Dieb, wenn solche Dinge ihm *ἀγωγαί* geben gegen sein Kind, wie die Gesetze (im ein-

zelnen) bestimmen, dann kann er es (d. h. mit denjenigen prozessieren, welche mit seinem Kinde ܣܘܢܠܟܣ gemacht haben, um das Seinige wiederzuerlangen).«

Das Fremdwort ܣܘܢܠܟܣ findet sich nur an dieser Stelle; in P steht dafür ܚܘܫܒܢܐ, d. i. Rechnung.

Vgl. zu diesem Paragraphen die Bemerkung von Bruns in BS II S. 299.

§ 158. Die Worte ܘܟܠ ܡܘܕܥܢܘܬܐ ܕܗܘܦܛܐ ܕܟܪ̈ܣܛܝܢܐ »und jede Verkündigung des ὕπατος der Christen« sind vermutlich eingeschoben.

Wie ich den syrischen Text verstehe, will er folgendes besagen:

Wenn über eine Rechtsurkunde unter den interessierten Personen ein Zweifel oder Bedenken entsteht, sollen sie dieselbe einer kompetenten Person (s. weiter unten) oder eventuell dem Richter vorlegen. Die Auffassung jener Person, wenn sie von den Parteien angenommen wird, oder eventuell diejenige des konsultierten Richters soll gültig sein und zugrunde gelegt werden, falls aus der Urkunde ein Prozeß entsteht, der von dem Richter oder einer höheren Instanz bis zum Kaiser hinauf entschieden werden muß.

Wenn indessen der Verfasser der Urkunde sich in der Angabe der Zeit oder dem Wortlaut der Verfügung eine Abweichung erlaubt und nicht dasjenige, was das Angemessene (secundum usum aut secundum rerum naturam) ist, schreibt (*wörtlich:* und die Zeit oder Verfügung vermengt mit einer Zeit, welche nicht die Zeit der Sache ist), dann ist das Geschriebene, was es auch sei, ungültig. Aber in der φερνή (ist das Geschriebene gültig) mit jeder Zeit (jeder Art der Datierung) nach der Verfügung des gepriesenen Königs Leo usw. Vgl. Mitteis, a. a. O. S. 51. 52.

Das Wort ܫܘܝܢܐ (Friedensstiftung) ist verwandt mit ܫܝܢܐ »der Friede«. Der Ausdruck, »der ihnen das Wort der Beruhigung (des Friedensstiftens) gibt« könnte die Vermutung nahe legen, daß hier vielleicht an die εἰρηνάρχαι des römischen Staates zu denken sei. Vgl. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 170.

Anmerkungen zu R III.

Den Text von R III habe ich nach anderen Grundsätzen behandelt als denjenigen von R I und R II. Ich habe versucht einen lesbaren Text herzustellen, habe daher, wo ich die handschriftliche Lesart nicht annehmen kann, sie in der Fußnote angegeben und meine Emendation in den Text gesetzt. Was mich zu dieser verschiedenen Stellungnahme gegenüber dem Texte bestimmt hat, ist der Umstand, daß derjenige von R III in der römischen Handschrift besser überliefert ist als derjenige von R I und R II, und der weitere Umstand, daß R III als eine Epitome aus der in der Londoner Handschrift erhaltenen Version besser kontrollierbar ist als R I und R II, indem der Wortlaut des Originals und der Epitome sich meistens sehr nahe berühren. Unter diesen Umständen sind die Fehlerquellen hier weniger und geringer als dort. Wenn es mir trotzdem nicht gelungen ist überall einen einwandfreien Text zu erzielen, so ist das zum Teil darauf zurückzuführen, daß auch in dem Londoner Texte vielfache Verderbnisse vorliegen, deren Heilung noch nicht gelungen und auch ohne die Hilfe weiterer Handschriftenfunde kaum zu erhoffen ist.

§ 1, Absatz 2. In diesem Satze entfernt sich der Epitomator weit von seiner Vorlage. Aus dem Pflichtteil von drei Unzien, aus dem auch die *φερναί* der Töchter bestritten werden sollen, macht er ein Erbteil der Kinder in gleichem Betrage, welches der Vater ihnen speziell und ausschließlich für wohltätige, fromme Zwecke hinterlassen kann, während er die neun Unzien seinen Kindern zu freier Verfügung hinterlassen kann. Dieses Bestreben, den frommen Zwecken, d. i. doch wohl der Kirche, einen Anteil an der Erbschaft zuzuwenden, findet sich außer hier von allen Versionen nur noch in Ar.

§ 6. Meines Erachtens ist gemäß L anstatt ܒܥܐ ܘܟܠܬܗ̇ zu lesen ܕܒܥܐ ܟܠܬܗ̇ und zu übersetzen: »Wenn der Vater einer Frau, deren Gemahl gestorben ist, die Kinder seiner Tochter zu verwalten wünscht usw.« Die Lesart von R III ist aus der Flüchtigkeit des Epitomators hervorgegangen.

§ 7. Im Wortlaut dieses Paragraphen ist ܗܝ ungewöhnlich und wahrscheinlich durch ܗܘ̣ zu ersetzen.

§ 8. Das Wort ܡܛܐ ist hier gebraucht im Sinne von بلغ, ادرك, d. i. »mündig werden«.

§ 11. Der Paragraph besagt, daß die angegebene Behinderung der Soldaten und Beamten an der Ausübung der genannten bürgerlichen Rechte so lange dauert, bis sie aus dem Staatsdienst ausgeschieden sind.

§ 12. »sich entfernt«. Der Ausdruck kann nicht anders übersetzt werden. Gemeint ist jedenfalls: »sich weigert, die Erbschaft zu übernehmen«.

§ 13. R III hat in diesem Paragraphen einen anderen Text als L (P Ar Arm). Ist etwa ein Ausdruck wie ܕܢܗܘܐ ܢܛܪ ܠܗ̇ in L ausgefallen? Dann wäre der Schlußsatz dort zu übersetzen: »Er schuldet ihr eine Urkunde, daß er ihr das Geld samt Zins und das Vieh (oder Ländereien) samt Zuwachs behüten werde«, und der Text in L (BS I S. 8, 1) müßte gelautet haben:

ܟܬܒܐ ܚܝܒ ܠܗ̇. ܕܢܗܘܐ ܢܛܪ ܠܗ̇ ܗܠܝܢ ܙܘ̈ܙܐ ܥܡ
ܪ̈ܒܝܬܗܘܢ ܘܡܪܐ

Indessen ist auch mit der Möglichkeit zu rechnen, daß R III die Worte ܕܢܗܘܐ ܢܛܪ ܠܗ̇ ex proprio hinzugefügt hat.

§ 15. In L ziehe ich jetzt vor ebenso zu übersetzen, wie ich hier übersetzt habe: »Und das alles kann sie einen Verlust an ihrer *φερνή* erleiden lassen.« Der Wortlaut ist im wesentlichen derselbe. Beide Stellen besagen nicht, daß es sich hier um den Verlust der ganzen *φερνή* handelt, sondern nur um den eines Teiles. Vgl. BS II S. 192.

§ 26. Siehe Anmerkung zu R II. 26. Der Syrer, der diese Worte liest, kann nur das daraus entnehmen:

1. daß ein Mann seinem servus libertus nichts schenken darf;
2. daß er aber seinem Haussklaven etwas schenken darf (sic).

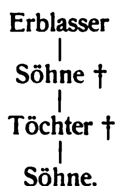
In letzterem Satz ist der Ausdruck ܡܥܒܕܢܘܬܐ ܕܒܝܬܗ auffallend, sinnlos, jedenfalls das Produkt irgendeines Mißverständnisses. Die beiden Arten von Sklaven, die im Hause des Herrn geborenen ܝܠܝܕܝ ܒܝܬܐ, im Orient jetzt Bêtzâde genannt, und die mit Geld erkauften ܙܒܝܢܝ ܟܣܦܐ werden in L 33 erwähnt, griechisch *οἰκογενεῖς* und *χρυσώνητοι*.

§§ 33. 34. Diese beiden Paragraphen bilden syntaktisch eine Einheit.

§ 37. Die erste Alinea dieses Paragraphen in L gebe ich hier in einer berichtigten Übersetzung:

»Wenn ein Mann Söhne hat, welche vor ihm sterben ohne Hinterlassung von Söhnen, aber mit Hinterlassung von Töchtern; wenn diese Töchter verheiratet worden sind und dann mit Hinterlassung von Söhnen sterben, während diese Söhne am Leben sind, dann kann der Mann, wenn er Brüder oder Bruderssöhne hat, ein Testament machen und diese Söhne seines Hauses (oder eventuell seiner Enkelinnen) erben lassen wie er will.«

Die Lesarten der Handschrift ܠܗܘܢ (BS I S. 11 Anm. 2) und ܡܫܡܫܝܢ, d. i. ܡܫܡܫܝܢ (daselbst S. 12 Anm. 1), sind mit Unrecht von mir beanstandet, aber in Z. 2 ist ܢܣܒܒ statt ܕܢܣܒܒ zu lesen, und ܒܢ̈ܝ ܒܝܬܗ ist vielleicht ein alter Fehler für ܒܢ̈ܝ ܒܢ̈ܬܗ ܒܢܘ̈ܗܝ. Die angegebene Geschlechterreihe ist folgende:



Über die Intestaterbenreihe s. § 1.

Der Ausdruck ܒܝܬܝ̈ܐ im Anfang dieses Paragraphen in R III, d. i. »domestici«, ist auffallend. Man kann dies nur als »eigene Söhne« deuten. Ein solches Epithet ist aber überflüssig, da der Rechtssatz auch dann gelten würde, wenn es sich nicht um eigene, sondern um Adoptivsöhne handelte. Der Ausdruck ist meines Erachtens von R III irrtümlich aus dem Ausdruck ܒܢܝ̈ ܒܝܬܗ »Söhne seines Hauses« in L (s. BS I S. 12, 2) abgeleitet.

§ 41. Das Wort ܕܐܢ ist hier wie in § 108 im Sinne von ܡܡܠܠ ܕܝܢܐ (L) »er spricht δίκη«, d. i. »er vertritt eine Sache vor Gericht, er führt einen Prozeß«, gebraucht (wie hebräisch ריב). Dem Verfasser von R III sind hier zwei Versehen passiert: ܠܒܪܗ »seinem Sohne« ist zu ändern in ܠܥܒܕܗ »seinem Sklaven«, und ܒܕܝܬܩܐ »im Testament« ist irrtümlich aus dem ܕܝܢܐ von L entstanden. Es ist vermutlich ܒܕܝܢܐ zu lesen.

§ 42. Der Verfasser von R III hat den Text von L vor sich gehabt ohne den in P Ar Arm erhaltenen Zusatz: »wenn er noch ein Kind ist«, und hat außerdem den Sinn des Paragraphen verkehrt wiedergegeben. Bei der von mir gegebenen Übersetzung bleibt wenigstens der Sinn, daß die emancipatio nur vor dem Richter geschehen kann. Wenn man aber übersetzt: »Wenn ein Sohn wünscht, daß er vor dem Richter von der Macht seines Vaters usw. befreit werde, ist er dazu berechtigt«, wird der Paragraph ganz sinnlos.

§ 43. Die drei in L angegebenen Fälle finden sich hier in einem mangelhaften Auszug wieder. Der Ausdruck »aus ihrer φερνή« ist irrig, da nach L dieser Kauf nur dann gültig ist, wenn er nicht aus der φερνή der Frau, sondern aus ihrem Paraphernalgut bezahlt worden ist.

§ 45. Die Ausdrücke in R III sind so allgemein gehalten, daß der syrische Leser die Einzelheiten des Verfahrens unmöglich verstehen konnte. Vielleicht ist der Text, den ich wörtlich übersetzt habe, so zu deuten: »Wenn er aber vor Zeugen ein Testament aufzeichnet und es sich nun trifft, daß er stirbt, bevor das Testament (zum νομικός?) hingebracht, ausgefertigt und untersiegelt wird, so ist ein solches Testament usw.« Der Text ist aber auch schon in L nicht mehr intakt, denn nach ܘܠܐ ܐܟܬܒ ܕܡܣܗܕܘܬ ܡܢܗ (BS I S. 114, 6) fehlt das Objekt. Der Ar denkt sich als Objekt die Namen der Zeugen. In dem Ausdruck »die Erzählung« verbirgt sich eine Erinnerung an die ὑπομνήματα in L; wie der Zusammenhang in R III ist, kann man nur an die Erzählung des νομικός oder der Zeugen denken, während im Original die ὑπομνήματα des ἔκδικος gemeint sind. In den Schlußworten liegt eine absichtliche Änderung des R III vor; während L beide Arten des Testaments gleichwertig findet, hält R III das letztere zwar für gültig, doch für etwas geringer.

§ 48. Das letzte Wort des Paragraphen ist unsicher, weil nur noch einige untere Zeichenreste vorhanden sind.

§ 50. R III dachte bei dem ܦܠܚܐ in L an einen *στρατιώτης*, wie ܦܠܚܘܬܐ *στρατιὰ* bedeutet, und diesen bezeichnete er als Reitersmann ܦܪܫܐ.

§ 54. Während in L zwischen Erbschaft und Legat korrekt unterschieden wird, hat R III diese Unterscheidung aufgehoben, indem er das Wort ܡܘܪܬܘܬܐ zugleich als Bezeichnung für beides gebraucht. An Stelle des sinnlosen ܘܗܘܐ ܕܡܣܡܣ ܠܗ hat L ܘܗܘܐ ܕܡܬܝܗܒ ܠܗ ܠܡܟܪܐ ܫܘܠܛܢܐ. Es dürfte daher ܕܡܣܡܣ ein Schreibfehler für ܕܡܫܠܛ sein.

§ 55. In meiner Übersetzung von L muß es anstatt »gefordert« (BS II S. 17, letzte Zeile und S. 18, 2) beide Male heißen: »von ihr gefordert«.

§ 56. Meine Übersetzung »und das (entliehene) Geld ihrem Gemahl zukommt« gibt den Sinn von L wieder. Wörtlich ist zu übersetzen: »und das (entliehene) Geld (dasjenige) ihres Gemahls ist«, jedenfalls eine ungenaue Ausdrucksweise.

§ 57. In meiner Übersetzung von L muß es anstatt »wegen des Enterbungsgrundes, der im Testament geschrieben ist« heißen: »auf Grund dieses hier geschriebenen Wortes«, d. h. welche auf Grund des *ἑκατοστόν* Beschwerde erheben.

Das Wort ܡܪܢܘܬܐ am Anfang des Paragraphen in R III, das in der Handschrift irrtümlich zum vorhergehenden Paragraphen gezogen ist, bedeutet *μέμψις*.

Der merkwürdige Ausdruck ܩܛܝܪܗ »sein Zwang, seine Gewalt« steht an Stelle von ܓܢܘܡܐ *γνώμη* in L, aus dem er vermutlich durch ein Mißverständnis entstanden ist.

§ 58. Der Ausdruck ܒܪܐ ܕܟܝܢܐ (vgl. ܒܪܐ ܟܝܢܐ hier, § 72) »Sohn der Natur« für »leiblicher Sohn« ist aus L entnommen. Vgl. *φυσικοὶ παῖδες* bei L. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 337 Anm. 5. Danach muß der andere Ausdruck ܒܪܐ ܕܛܝܒܘܬܐ »Sohn der Gnade« den adoptierten Sohn bezeichnen. Jedenfalls ein ganz ungewöhnlicher Ausdruck. Über die Ausdrücke Sohn der Natur und Sohn der Gnade in der nestorianischen Dogmatik vgl. Labourt, Le christianisme dans l'empire Perse S. 286.

§ 61. Unter ܐܝܩܪܐ »Ehre, Ehrenerweisung, Geschenk« ist hier ein Legat zu verstehen wie in § 63.

§ 63. In L ist zu übersetzen »nach ihrer *φερνή*« anstatt »außer ihrer *φερνή*«. Wegen Aussonderung der *φερνή* aus der Hinterlassenschaft ihres verstorbenen Gemahls s. §§ 93. 106. 124.

§ 64. Dieser Paragraph ist in R III ganz verunglückt, hauptsächlich dadurch, daß der Verfasser die Bedeutung von *καταγραφή* nicht kannte und sich nun auf das Raten legte.

Man könnte vielleicht den Wortlaut von R III durch folgende Deutung retten:

Es erwächst ihm (A) daraus keinerlei Verlust oder Gefahr, auch dann nicht, wenn er unterlassen hat, in der Kaufurkunde anzugeben, daß es ein Fremder (nicht ein Verwandter) ist, für den er den Kauf gemacht hat. Denn das Gesetz fragt nur nach dem, der die *νομή* des gekauften Objektes hat; von ihm werden die Steuern erhoben usw.«

Im Schlußsatz von R III ist die Negation zu tilgen und zu übersetzen: »besonders wenn er die *τιμή* jener Sache gezahlt hat«, nämlich aus Eigenem.

§ 66. Über die Anwendung von ܕܳܢ in der Bedeutung »einen Prozeß führen« s. Anm. zu § 41.

§ 69. Es fehlt im Schlußteil dieses Paragraphen ein Verbum. Ich ergänze aus L (BS I S. 18, 17) **ܢܣܒܘܢ**.

§ 74. Die Lücke in diesem Paragraphen zwischen ܐܣܛܪܬܗ̇ und ܘܡܫܥܒܕܐ ist etwa in folgender Weise auszufüllen:

ܐܣܛܪܐ ܚܐܪܘܬܗ̇. ܒܬܪ ܕܝܢ ܦܢܝܐ ܠܚܐܪܘܬܐ ܐܠ ܫܥܒܕܐ
ܐܠ ܐܣܛܪܬܗ̇ ܕܝܠܗ ܡܢ ܡܟܣܐ ܫܢܝܐ

§ 75. Der Text dieses Paragraphen ist gegen Ende verdorben. Dem Sinne nach erwartet man das Folgende:

ܐܘ ܡܦܪܓܐ. ܐܠ ܦܢܐ ܗ̄ܘ ܕܝܢܐ ܐܘ ܒܡܘܬܒܐ ܗ̄ܘ ܠܕܝܢܐ
ܕܐܬܘܪܐ ܐܠ ܡܥܒܪ ܚܠܦܬܐ ܢܛܝܪܐ ܠܝܘܡ ܕܡܘܥܕ ܠܗ ܘܢܟܠܐ ܕܝܢܐ.

§ 75. 76. Der Epitomator wird verstanden haben, daß es sich hier um eine dolose Anklage und eine dolose Hinausschiebung eines für eine Gerichtsverhandlung angesetzten Termins handelt. Dem Ausdruck ܠܒܟ ܒܢܟܠܐ ist schwer eine in diesem Zusammenhang mögliche Übersetzung abzugewinnen; ich schlage vor ܠܒܟ zu übersetzen »prehendit, gefaßt hat«: »Und wenn er wiederum einen Termin auf listige Weise gefaßt hat (das müßte bedeuten: sich zu verschaffen gewußt hat), um das Gericht unmöglich zu machen usw.«

§ 78. Die syrischen Wörter für Ankläger und Anklage sind nach syrischen Bildungsgesetzen von *κατηγορία* abgeleitet, während in L die rein syrischen Wörter für Verleumder und Verleumdung (nicht Betrüger und Betrug, wie ich BS II S. 23 übersetzt habe) stehen.

§ 82. Ich möchte jetzt die folgende Übersetzung von L vorschlagen:

»Diejenigen, welche dolose Handlungen begehen, werden gemäß denselben vom Gesetz verurteilt; wer Tötung begeht (macht, verursacht), zu Tötung; wer Verbannung verdient, zu Verbannung, und wer *ζημία* verdient, zu *ζημία*.«

§ 84. Das Wort ܢܡܫܟܢܝܗ̇ »er verpfändet sie« ist eine gedankenlose Erweiterung des Epitomators. In dem Schlußsatz bezeichnet ܝܪܬܘܬܐ »Erbschaft« gemäß dem oben zu § 54 angegebenen Sprachgebrauch »das Legat«.

§ 85. Der Text ist lücken- und fehlerhaft. Nach dem Sinne erwartet man das Folgende:

ܢܚܫܒܘܢ ܐ̈ܢܫܝܢ [ܟܠ ܚܘܒܬܐ. ܘܢܣܒܘܢ ܚܕ ܡܢܗܘܢ ܗܦܟܐ] ܡܢ ܚܒܪܗ

Das Textwort ܕܚܫܒ ist rätselhaft, falls sich nicht ein Rest von ܟܠ ܚܘܒܬܐ (vgl. § 86) darin verbirgt. Vgl. das Fragment eines griechischen Formulars für eine solche Vergleichsurkunde bei L. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 198 Anm. 1.

§ 88. Der Text dieses Paragraphen ist etwa so herzustellen:

ܟܠܝܬܐ ܕܠܝܬ ܠܗ̇ ܐܒܐ. ܕܒܟܘܡܪܝܐ ܕܐܡܗ̇ ܘܕܐܚ̈ܝܗ̇ [ܠܗܘܐ
ܠܓܒܪܐ ܠܐ ܬܬܠܝܗܒ. ܬܬܠܝܗܒ ܕܝܢ] ܒܡܫܠܡܢܘܬܗ ܕܩܘܪܐܛܘܪ ܘܡܪܐ

§ 91. Dieser Paragraph beweist, daß R III nicht die Londoner Handschrift L vor sich gehabt hat, denn in L fehlt das Ende dieses Paragraphen, während es hier vorhanden ist.

In dem Schlußsatz bedeutet ebenso »nach denselben Grundsätzen«, so daß sich folgender Sinn ergibt:

»Wenn die Braut stirbt, bevor der Bräutigam sie im Brautgemach gesehen und geküßt hat, zahlt ihr Rechtsnachfolger alle Geschenke, die sie von ihm erhalten hat, an ihn zurück, ausgenommen Essen und Trinken.«

§ 92. Von diesem Paragraphen an verschiebt sich die Reihenfolge um eine Nummer, denn in der Lücke zwischen § 91 und 92 nach der Zählung von L findet sich hier noch ein weiterer Paragraph, der als § 92 zu zählen ist, während § 92 L dem § 93 in R III entspricht.

Dieser neue Paragraph findet sich in Ar 130 und Arm 129, dagegen nicht in P. Zu dem Schlußsatz dieses Paragraphen bemerke ich, daß das Wort ܒܪ ܚܐܪ̈ܐ sowohl liber wie libertus bedeuten kann. Siehe Anmerkung zu R I § 1.

§ 93. Ich kann den Schlußsatz dieses Paragraphen nur so verstehen, daß das vorliegende Gesetz keine rückwirkende Kraft haben solle, daß vielmehr alle auf die φερνή bezüglichen Fragen, sofern sie aus der Zeit vor Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes herstammen, noch nach dem alten Gesetz behandelt werden sollen. Der Ausdruck »annehmen« ܢܩܒܠܘܢ findet sich in gleichem Sinne in § 94.

Während Ar den vollständigen Paragraphen, wie er hier im Auszuge erscheint, vor sich gehabt (und wiedergegeben) hat, entbehren P, Arm sowie L des ersten Absatzes.

§ 94. Die Deutung der Worte ܢܫ̈ܐ ܕܝܢ ܡܢ ܠܓܕ̈ܫܐ ܒܠܚܘܕ ܚܣܪ̈ܝܢ. »die Weiber aber erleiden nur infolge von Ereignissen Verluste« ist schwierig. Wie der Verfasser von R III sie verstanden haben mag, habe ich in meiner Übersetzung angedeutet. Die Frau, die mit

παῤῥησία geheiratet war, stand der Frau, die auf Grund eines schriftlichen Ehevertrages eine *φερνή* hatte, vollständig gleich, also auch in erbrechtlicher Beziehung. Ob freilich R III hiermit den Sinn seiner Vorlage L richtig wiedergegeben hat, mag dahingestellt bleiben.

§ 95. S. 87. 1 ܘܡܬܢܛܪܝܢ. In L entspricht ihm das Wort ܘܬܬܢܛܪ (und wenn das Testament) »aufbewahrt wird«. Ich sehe in diesem »et conservati« eine Flüchtigkeit des Epitomators.

§ 99. »wird exmittiert«. Wörtlich übersetzt: »geht der obere hinaus«. Es ist dies eine Willkürlichkeit von R III, von der alle anderen Versionen freigeblieben sind.

§ 108. Über die Bedeutung von ܕܐܢ am Ende dieses Paragraphen vgl. Anmerkung zu § 41.

§ 109. Das Wort ܫܘܬܦܐ (ܠܫܘܬܦܗܘܢ S. 176, 17) in dem Sinne von »ehelicher Verbindung« findet sich ebenso in § 94.

Die Überschrift dieses Paragraphen, die sich in keiner anderen Version findet, ist ebenso falsch wie überflüssig.

§ 112. Meine Übersetzung des § 111 in L ist zu berichtigen. Es muß heißen: »Und die *φερνή* seiner Frau und ihre *δωρεά* und die (*δωρεά*) seiner Braut (Handschrift: seiner Bräute), wenn er eine hat, werden ebenso gerechnet wie Schuldverschreibungen usw.«

Der Wortlaut des zweiten Absatzes in R III ist vollkommen sicher und klar, hat aber den Sinn von L in das gerade Gegenteil verkehrt. Der Irrtum von R III findet sich wieder in Arm 136, der außerdem das Wort ܟܠܬܐ als »Schwiegertochter« deutet, wozu ihn allerdings der syrische Sprachgebrauch berechtigt.

§ 114. An Stelle des merkwürdigen Ausdrucks ܥܠ ܕܠܐ ܒܘܚܢ ܙܒܢ »weil er ohne Untersuchung verkauft hat«, steht in L das folgende: ܒܠܚܘܕ ܐܢ ܩܠܐܦܪܐܣܝܣ ܙܒܢ ܡܨܐ ܗܘ ܬܒܥ ܗܠܝܢ. »Dies kann er aber nur fordern, wenn er mit *καλὴ πρᾶσις* (*αἵρεσις*?) gekauft hat.« Der Verfasser von R III hat das Fremdwort nicht verstanden und sich daher auf das Raten verlegt.

§ 120. Dieser Paragraph dürfte auch dem Jesubocht (bei Ebedjesu IV, 14) vorgelegen haben; er hat aber die römischen Maße durch die in seiner Zeit und seiner Gegend üblichen ersetzt.

§ 121. Hiermit ist die Wiedergabe bei Ebedjesu IV, 14 zu vergleichen. Eine Bestimmung des Kaisers Leo über die Breite der Flußufer, wie sie Ebedjesu gibt, kommt in den Leges nicht vor.

§ 122. Der Epitomator hat den Hauptinhalt dieses Paragraphen ausgelassen; daß er ihm aber vorgelegen hat, möchte ich wegen der Notizen über Rute, *πλέθρον* und *jugum* am Ende seiner Schrift (s. S. 209) annehmen.

§ 124. Flüchtig exzerpierend hat R III übersehen, daß es in Alinea 2 nach den Worten ܘܐܢ ܡܝܬܘ »wenn sie aber gestorben sind« (die Sklavenkinder) heißen mußte: »dann trägt die Frau den Verlust« ܡܚܣܪܐ ܐܢܬܬܐ (nach L).

Auch der Ausdruck ܐܘ ܡܫܘܚܬܗܘܢ ܐܘ ܦܠܓܘܬܐ ܕܡܫ̈ܘܚܬܗܘܢ ist ein Versehen für ܡܫܘܚܬܗܘܢ ܘܦܠܓܘܬܐ ܕܡܫ̈ܘܚܬܗܘܢ. Anstatt ܡܫܘܚܬܗܘܢ (zweimal in diesem Paragraphen) hat L richtiger beide Male ܡܫ̈ܘܚܬܗܘܢ.

§ 127. In den Zeichen ܐܦܘ̇ܠܘ verbirgt sich vielleicht das griechische Wort, das in L in der Form ܐܦܘܠܘܣܝܣ (ἀπόλυσις nach Ferrini) überliefert ist. Möglich ist auch die von mir in der Note unter dem Text angedeutete Lesart ܐܦ ܗܘ statt ܐܦܘ̇ܠܘ. Auf alle Fälle kann dieser Absatz 2 des Paragraphen nicht richtig sein. Vgl. die Anmerkung zu R II. 58.

Nachschrift. Ich habe diese Worte nach der Interpunktion der syrischen Handschrift übersetzt. Der syrische Leser kann diesen Satz allenfalls so verstehen, daß diesen Canones der genannten Könige hier in dieser Handschrift eine andere Canonessammlung, das alte Gesetz der Römer (damit wäre also R II gemeint), vorausgeht.

Die deutsche Übersetzung »nach dem ersten (alten) Gesetz usw.« könnte auf die Vermutung führen, daß man anders interpungieren, vor »nach dem« einen Punkt setzen und dann übersetzen dürfte:

»Nach, d. i. gemäß, dem ersten (alten) Gesetz der Römer (sind) 2 Ruten 1 πλέθρον usw.« Dieser Ausweg ist aber schon deshalb nicht gangbar, weil das syrische Textwort ܒܬܪ nur »nach«, »hinter« im lokalen und temporalen Sinne bedeutet, niemals aber »nach« im Sinne von »gemäß«. Es muß also bei der Interpunktion der syrischen Handschrift sein Bewenden haben.

Die dem Schluß angefügten metrologischen Notizen sind falsch, denn 2 Ruten sind nicht 1 πλέθρον, sondern $^1/_{50}$ πλέθρον; 1 jugum ist nicht 1 πλέθρον, sondern 2 πλέθρα, und nicht 2, sondern 5 jugera Weinfeld geben die annonae eines jugum. Vgl. R II. 151 und die Anmerkungen dazu.

Nachtrag. Das Wort ܣܘܢܐܠܟܣܝܣ in R II. 156; Anm. S. 200 setze ich = συνάλλαξις.

Das Wort in R II. 154; Anm. S. 198 ܐܦܢܛܝܣ erinnert an ἀπάντησις, ich muß aber hinzufügen, daß mir eine in diesem Zusammenhang erforderliche Bedeutung des Wortes nicht nachweisbar ist.

Verzeichnis der griechischen und gräzisierten lateinischen Rechtsausdrücke.

1. in R I.

2. in R II.

3. in R III.

Inhaltsverzeichnis der Paragraphen von R II.[1]

[1] Die entsprechenden Paragraphen in R I, L (und R III) sind aus den Tabellen auf S. 43, 44 und aus den Beischriften zu den einzelnen Paragraphen in R II zu entnehmen.

R II

39. Hehlerei.
40. Sklavenkauf.
41. Dasselbe.
42. Erbrecht des Patrons.
43. Form der Freilassung unter Christen.
44. Dotalrecht bei Ehelösung. Beerdigungskosten.
45. Verjährung des Pfandes.
46. Denunziationsprozeß.
47. Dasselbe.
48. Praescriptio longi temporis.
49. Konstantin und die Geistlichkeit.
50. Leo und die Geistlichkeit.
51. Dotalrecht.
52. Dasselbe.
53. Verbot der Ehe mit der Schwägerin.
54. Verbot der Ehe mit der Nichte, Tante, Stiefmutter.
55. Folgen einer verbotenen Ehe.
56. Verlobung, Brautgeschenk.
57. Aufhebung der Verlobung.
58. Einforderung der Dos.
59. Verheiratung eines Mädchens, deren Vater nicht mehr lebt.
60. Kauf des Mannes für seine Frau.
61. Dasselbe.
62. Frauenraub.
63. Jus liberorum.
64. Vermehrung der Dos in der Ehe.
65. Schenkung unter Ehegatten.
66. Ehebruchsklage des Mannes gegen seine Frau.
67. Trauerzeit der Witwe.
68. Folgen der Infamie.
69. Testierfähigkeit der Kinder in väterlicher Gewalt.
70. Verfügung der Frau über ihre Dos.
71. Beschränkung des Anklagerechts.
72. Vererbung der Dos.
73. Der Mann als Bevollmächtigter seiner Frau.
74. Erbrecht der Kinder der Frau mit Dos und der Frau ohne Dos.
75. Ehe einer freien Frau mit einem Sklaven.
76. Legat und Erbschaft für die Ehegatten.
77. Die Bevollmächtigten von Frauen.
78. Die Trauerzeit der Witwe.
79. Selbstverkauf einer freien Frau in die Sklaverei.
80. Ernennung des Vormundes durch die Mutter.
81. Verbot der Bürgschaft der Frauen.
82. Dotalrecht bei Ehelösung.
83. Ehelösung durch Wahnsinn der Frau.
84. Ehelösung bei Krankheit der Frau.
85. Anrecht der geschiedenen Frau auf ihre Kinder. Anrecht der gegen ihren Willen geheirateten Frau.
86. Dotalrecht bei Ehelösung.
87. Ehelösung und Dotalrecht.
88. Aus welchen Gründen die Frau die Ehelösung verlangen kann.
89. Intestaterbrecht der Verwandten.
91. Rückgabe der Dos nach dem Tode des Gemahls.
92. Unfähigkeit der Soldaten und Beamten zu gewissen Funktionen.
93. Die Kinder des emanzipierten Sohnes.
93. Emanzipation.
95. Grenzen der väterlichen Gewalt.
96. Änderung des Testamentes.

R II

97. Ansprüche gegen die Erbmasse.
98. Aufhebung beschworener Vergleiche.
99. Rücktritt vom Kauf mit Arrha.
100. Arrogation und Adoption.
101. Legat für fremde Kinder.
102. Exkusation von Vormundschaft.
103. Verstoßung eines Kindes, Emanzipation.
104. Haftung des Mannes für die Schulden von Verwandten.
105. Bevollmächtigung durch einen Vormund.
106. Tötung eines Räubers.
107. Verbot der Blutrache.
108. Strafrecht.
109. Kauf im Namen eines anderen.
110. Praeses provinciae und Gläubiger, Beschränkung ihres Kaufrechts.
111. Klage des Vaters gegen seine Kinder.
112. Schenkung mit Vorbehalt des Nießbrauchs.
113. Teilung der Erbschaft, des Gesellschaftseigentums.
114. Anklage mit Bürgenstellung. Strafe der calumnia.
115. Emanzipation von Adoptivkindern.
116. Anklage mit und ohne Bürgenstellung.
117. Klage und Widerklage.
118. Selbstverkauf in die Sklaverei.
119. Strafe des Diebstahls.
120. Päderastie.
121. Menschenraub.
122. Betrug.
123. Raub.
124. Diebstahl mit Einbruch.
125. Strafrecht.
126. Die Schulden des Erblassers.
127. Frist für die Ablehnung einer Erbschaft.
128. Schenkung und Zession der Erbschaft.
129. Bruch beschworener Vergleiche.
130. Brüderschaft.
131. Grenzen der väterlichen Gewalt.
132. Erbteilung unter Geschwistern.
133. Findelkind, ob frei oder Sklave.
134. Verkauf des Pfandes durch den Gläubiger.
135. Eigenmächtige Auspfändung durch den Gläubiger.
136. Reparatur des gemeinschaftlichen Hauses.
137. Antichrese beim Pfand.
138. Verkauf des Pfandes an einen Bürgen.
139. Kreditmandat.
140. Schulden, Dos und Donatio im Konkurse.
141. Ausnahme der Ochsen von der Verpfändung.
142. Steuerfreiheit der Ärzte und Lehrer.
143. Honorar des Arztes, des Lehrers, der Hure.
144. Pfandverkauf durch den Gläubiger.
145. Wann der Gläubiger sein Darlehn zurückfordern darf.
146. Depositum.
147. Zins bei Getreide und Geld.
148. Fundrecht.
149. Die Haftung des Herbergvaters für eingestelltes fremdes Vieh.
150. Zeugenbeweis.
151. Baurecht. Besteuerung von Grund und Boden nach Diokletian.
152. Ersatz der Kosten der Vormundschaft.
153. Intestaterbrecht.
154. Forderung gegen Waisen.

Inhaltsverzeichnis der Paragraphen von R I, die in R II fehlen.

Sachindex zu den Leges Constantini Theodosii Leonis R I, II, III.

Von Dr. Stephan Braßloff.

I. Abschnitt. Privatrecht.

I. Personenrecht.

A. Sklaverei.

1. Entstehung:
   a) durch Selbstverkauf pretii participandi causa I 26; II 37 = III 73 (bei Männern); II 38, 79 = III 74 (bei Frauen);
   b) durch schriftliche Erklärung bei der Sklavenehe I 70 = II 75 Abs. 1 = III 48 Abs. 1;
   c) ex S. C. Claudiano I 71 = II 75 Abs. 2 = III 48 Abs. 2;
   d) durch Aufnahme fremder Sklaven I 23 = II 31 = III 49;
   e) durch Aufnahme fremder coloni II 31, fremder Reiter (?) III 50;
   f) durch Bestimmung des Ziehvaters bei Findelkindern I 48 = II 133 = III 92.
2. Wirkungen:
   a) Erwerb für den Herrn durch vom Sklaven abgeschlossene Kaufverträge I 24 = II 33 = III 53;
   b) Bevollmächtigung des Sklaven durch den Herrn I 8 = II 12 = III 30;
   c) Unfähigkeit des Sklaven zur Prozeßvertretung I 21 = II 29 = III 41.
3. Freilassung:
   a) Formen:
      α) manumissio testamento I 10 = II 15 = III 33,
      β) m. coram testibus I 16 = II 23 = III 21,
      γ) m. in ecclesia I 16 = II 23 = III 21; II 43,
      δ) durch Ernennung zum tutor (oder curator der Kinder des Freilassers) I 11 = II 16,
      ε) Form der Freilassung sub condicione II 36;
   b) Beschränkung der m. testamento durch die lex Fufia Caninia I 14 = II 22 = III 4; I 15 = II 22;
   c) Vorbehalt von Dienstleistungen bei der Freilassung II 35;
   d) Widerruf der Freilassung wegen Undanks I 17 = II 25 = III 23;
   e) Wirkungen (Rechtstellung der Freigelassenen):
      α) das peculium bei der m. I 18 = II 24 = III 21,
      β) Ehe eines Freigelassenen mit einer Sklavin I 29 = II 42,
      γ) Legat an Freigelassene s. unten unter Erbrecht.

B. Infamie.

a) Gründe:
α) allgemeine II 5 Abs. 3,
β) Verletzung der Vorschrift über das Trauerjahr bei Frauen I 36 = II 67. 78 = III 16,
γ) Bruch eines beschworenen Paktes II 98. 129;

b) Wirkungen:
α) öffentlichrechtliche II 68 = III 17,
β) mangelnde testam. fact. pass. s. unten unter Erbrecht,
γ) Unfähigkeit der Frauen zur Eheschließung(?) III 16.

II. Sachenrecht.

1. Reparaturpflicht des Miteigentümers eines Hauses I 50 = II 136 = III 99.

2. Eigentumserwerb durch Fund:
a) Verteilung unter mehrere Personen I 55c; II 148;
b) Finderlohn I 54.

3. Ersitzung des Eigentumes durch praescriptio longi temporis I 30 = II 48 = III 66.

4. Ususfructus s. unten unter Schenkung.

5. Pfandrecht:
a) Verpfändung von Sachen der Frau für Schulden des Mannes III 56;
b) Verpfändung der Erbschaft vor dem Erbschaftsantritt III 84;
c) Ausnahme der Ochsen von der Generalhypothek II 141 = III 113;
d) Verbot der eigenmächtigen Auspfändung durch den creditor II 135 = III 98;
e) Antichrese beim Pfand I 51a = II 137 = III 100;
f) Verkauf des Pfandes durch den creditor I 49 = II 134 = III 97; II 144 = III 125;
g) Auslösungsrecht des Pfandschuldners bei Verkauf des Pfandes an einen Bürgen II 138 = III 101.

III. Obligationenrecht.

A. Obligationes ex contractu.

1. Kauf:
a) Zustandekommen des Kaufvertrages mit der Einigung über den Kaufpreis I 13 = II 20 = III 38;
b) Redhibition von gekauften Sklaven bei καλὴ πρᾶσις, innerhalb 6 Monaten I 19 = II 27 = III 39 Abs. 1. 2 = III 114; I 28 Abs. 1 = II 41 Abs. 2, nach 6 Monaten (bei servi fugitivi) III 39 Abs. 2;
c) Ausschluß der Redhibition von gekauften Sklaven bei κακὴ πρᾶσις I 20 = II 28 = III 39 Abs. 3; I 28 Abs. 2 = II 41 Abs. 2, III 114 Abs. 3, ausgenommen wegen Besessenheit I 20 = II 28; II 41 Abs. 2;
d) Verlust der arrha bzw. Verpflichtung zur Zahlung des duplum beim Rücktritt vom Kaufvertrag I 22 = II 32. 99 = III 51;
e) Kauf in fremdem Namen II 109 = III 64;
f) Kauf des Mannes für die Frau bei schriftloser Ehe II 61 Abs. 1. 2, bei Schriftehe II 61 Abs. 3 = III 43 Abs. 1, bei Deuterogamie (Kauf für die Frau, welche Witwe war) II 60 = III 43 Abs. 2;
g) Verbot des Kaufes vom Schuldner II 110 Abs. 2 = III 65b, von den Stadtbewohnern (für die Stadtmagistrate) II 110 Abs. 1 = III 65a.

2. Darlehen:
   a) ohne Pfandbestellung (auf πίστις) II 135 = III 98;
   b) mit Pfand I 49 = II 134 = III 97; I 51a; II 144 = III 125;
   c) mit Generalhypothek II 141 = III 113;
   d) mit Pfand und Bürgen II 138 = III 101;
   e) mit Fristbestimmung für die Rückzahlung im Schuldschein I 52 = II 145 = III 126;
   f) Zinsmaximum beim Getreidedarlehen II 147 Abs. 1, beim Gelddarlehen I 53 = II 147 Abs. 2;
   g) von Ehegatten III 55. 56;
   h) im Konkurse I 51b = II 140 Abs. 1 = III 112 Abs. 1.
3. Mandat (Vollmacht):
   a) des Herrn an den Sklaven I 8 = II 12 = III 30;
   b) des Vaters an den Sohn II 13 = III 31 Abs. 2 [II 104 Abs. 1 = III 59];
   c) des Sohnes an Mutter, Bruder, Schwiegervater(?) III 59;
   d) der Frau an den Mann I 69 = II 73 = III 31 Abs. 1, an den Mann und fremde Personen II 77 = III 67;
   e) des Vormundes zur Einforderung von Waisengut II 105.
4. Sozietät:
   a) Verbot des Brüderschaftsvertrages I 47 = II 130 = III 86;
   b) Auflösung der Sozietät ohne Urkunde (vor Zeugen) II 113 = III 70, durch Urkunde III 47, durch Urkunde unter Eid den Dissolutionsvertrag nicht anzufechten II 98. 129, durch »Urkunde oder Eidschwur« III 85.
5. Depositum:
   a) Haftung des Depositars bei Diebstahl I 55d;
   b) Ausschluß der Haftung des Depositars:
      α) bei Untergang der deponierten Sache durch Feuer I 68 Abs. 1 = II 146 Abs. 1 = III 128 Abs. 1,
      β) bei Raub I 68 Abs. 2 = II 146 Abs. 2,
      γ) bei Erbeutung durch den Feind I 68 Abs. 2 = II 146 Abs. 2 = III 128 Abs. 2.
6. Schenkung:
   a) Perfektion durch Besitzübergabe II 9 = III 24;
   b) mit Vorbehalt des Nießbrauches II 112 = III 69;
   c) bei der Emanzipation II 21 Abs. 1 = III 3 Abs. 2;
   d) der Erbschaft vor dem Erbschaftsantritt I 46 = II 128 = III 84;
   e) Widerruf I 7 = II 8 = III 22;
   f) unter Ehegatten s. unten unter Ehe.
7. Vergleich:
   Bruch beschworener Vergleiche II 98. 129; III 85.
8. Bürgschaft:
   a) Verbot der Interzession von Frauen I 35 Abs. 1 = II 81 = III 67, vgl. III 55;
   b) (gestattete) Bürgschaft für Mutter, Bruder, Schwiegervater II 104 Abs. 2 = III 59, für den Sohn III 59.
9. Innominatkontrakte von Ärzten, Advokaten und Huren II 143 = III 123.
10. Receptum stabulariorum:
   Haftpflicht der stabularii für eingestelltes Vieh II 149.

B. Obligationes ex delicto.

1. Diebshehlerei (bei von Sklaven gestohlenen Sachen) I 27 = II 39 = III 79.
2. Abigeat I 66 Abs. 3.
3. Unerlaubte Selbsthilfe II 135 = III 98.

IV. Familienrecht.

A. Ehe.

1. Verlöbnis:
   a) Erfordernis des Konsenses des Kurators bei minderjährigen Mädchen II 59 = III 88;
   b) Brautgeschenke und arrha sponsalicia bei Rücktritt vom Verlöbnis:
      α) von seiten des Bräutigams I 33 Abs. 1 = II 57,
      β) von seiten der Braut I 33 Abs. 2 = II 57;
   c) Brautgeschenke bei Auflösung des Verlöbnisses durch den Tod:
      α) des Bräutigams I 32 Abs. 1—4 = II 56 Abs. 1—3, III 91 Abs. 1. 2,
      β) der Braut I 32 Abs. 5 = II 56 Abs. 4 = III 91 Abs. 3.
2. Eheverbote:
   a) Verbot der Ehe mit dem Schwager und der Schwägerin I 56 Abs. 1 = II 53 Abs. 1. 2 = III 109 Abs. 1—3;
   b) V. d. E. mit der Nichte und Tante I 56 Abs. 2 = II 54 Abs. 1;
   c) V. d. E. mit des Vaters Ehegattin I 56 Abs. 3 = II 54 Abs. 1 = III 110, Kebsweib II 54 Abs. 1 = III 110, Geliebten I 56 Abs. 3;
   d) V. d. E. für die Witwe während des Trauerjahres I 36 = II 67. 78 = III 16. 61.
3. Abschluß der Ehe:
   a) schriftlose Ehe und Schriftehe II 52 = III 94 Abs. 1; über die Bedeutung dieser Unterscheidung s. unten unter 4 und Erbrecht;
   b) Abfindungsanspruch der Frau bei Zwang zur Eingehung der Ehe II 85 Abs. 3. 4.
4. Recht der Ehegatten:
   a) ius liberorum der Frau II 63 = III 10;
   b) Verwaltung der Paraphernen durch den Mann I 69 = II 73; III 31 Abs. 1; II 77;
   c) Kauf für die Frau s. oben unter Kauf;
   d) Darlehen von Mann und Frau s. oben unter Darlehen;
   e) Verbot der Schenkungen unter Ehegatten II 65 = III 14;
   f) Anklagerecht des Ehemannes gegen seine Frau (wegen Ehebruches und anderer Missetaten) II 66 = III 15;
   g) Alimentationspflicht des Ehemannes bei unterlassener Scheidung (wegen Besessenheit der Frau) I 59 = II 84 Abs. 2 = III 116 Abs. 2.
5. Ehescheidung:
   a) Entlassung durch den Mann:
      α) Scheidungsgründe, welche zur Retention der ganzen dos oder eines Teiles berechtigen I 40 = II 87,
      β) Ehescheidung wegen Krankheit der Frau I 59 = II 84 = III 116; wegen Besessenheit der Frau I 75 = II 83 = III 115;
   b) Scheidungsgründe für die Frau I 41 = II 88;
   c) Recht der Frau auf ein Kind (»das Kind des Ehebruches«) I 38 = II 85 Abs. 1. 2.
6. Wiederverheiratung der Frau eines Verschollenen I 64.
7. Dos und donatio ante nuptias:
   a) Bestellung durch Schrift (Höhe der dos und don. a. n.) I 31 = II 51 Abs. 1—5 = III 93 Abs. 1; im Testamente I 1 Abs. 2 = II 1 Abs. 2;
   b) praepostera stipulatio dotis II 158;
   c) Vermehrung der dos durante matrimonio II 64 = III 13;
   d) Einforderung der dos II 58 Abs. 1 = III 127 Abs. 1. 2; Verjährung der Dotalklage II 58 Abs. 2 = III 127 Abs. 3;

d) dos und don. ante nupt. nach Auflösung der Ehe:
  aa) nach älterem Recht (vor dem Gesetze Leos) Verpflichtung zur Rückgabe (bzw. Übergabe) der dos (bzw. don. ante nupt.) II 44 Abs. 1—11; II 51 Abs. 10 = III 93 Abs. 6;
  bb) nach neuerem Recht (nach dem Gesetze Leos):
    α) Verpflichtung zur Rückgabe (bzw. Übergabe) der dos (bzw. don. ante nupt.):
      αα) bei Entlassung der Frau ohne Vergehen ihrerseits I 31 b Abs. 1 = II 51 Abs. 5 = III 93 Abs. 2, wegen Krankheit I 59 = II 84 Abs. 1 = III 116 Abs. 1, wegen Besessenheit I 75 = II 83 = III 83,
      ββ) bei berechtigter Scheidung durch die Frau I 31 b Abs. 2 = II 51 Abs. 7 = III 93 Abs. 3; I 41 = II 88 Abs. 1. 2, Rechtsweg gegen den Schwiegervater II 88 Abs. 3,
      γγ) bei Auflösung der Ehe durch den Tod des Mannes I 31 b Abs. 3 = II 51 Abs. 8 = III 93 Abs. 4,
      δδ) bei Auflösung der Ehe durch den Tod der Frau I 31 b Abs. 4 = II 51 Abs. 9 = III 93 Abs. 5; I 58 b = II 72 = III 29;
    β) Umfang der Restitutionspflicht bei Auflösung der Ehe:
      αα) Gegenstand der dos I 39 = II 86 Abs. 1. 2. 4. 6. 7; II 86 Abs. 3, bei Auflösung der unbekindeten Ehe durch den Tod des Mannes I 43 Abs. 1. 4—6 = II 91 Abs. 2. 4—6 = III 124; I 43 Abs. 2. 3 = II 91 Abs. 3,
      ββ) Früchte der dos I 37 = II 82 = III 106, I 39 Abs. 3. 4, II 86 Abs. 4. 7 [III 124 Abs. 2. 3], bei Auflösung der unbekindeten Ehe durch den Tod des Mannes I 43 Abs. 4. 5 = III 124 Abs. 2. 3; II 91 Abs. 5. 6,
      γγ) Abzug von der dos bei Entlassung der Frau durch den Mann I 40 = II 87;
    γ) Gegenstand der δωρεὰ II 86 Abs. 5;
e) dos und don. ante nupt. im Konkurse des Mannes II 140 Abs. 2 = III 112 Abs. 3, III 112 Abs. 2;
f) Verfügungsrecht der Frau über die dos:
  α) mangelnde Verfügungsgewalt der Frau über die dos:
    αα) der Tochter in väterlicher Gewalt I 57 b = II 69 Abs. 1 = III 18 Abs. 1,
    ββ) der nicht in väterlicher Gewalt stehenden Tochter bei Lebzeiten ihres Gatten II 70 = III 20;
  β) Testierrecht der Frau über die dos II 44 a Abs. 8; I 31 b Abs. 4 = II 51 Abs. 9 = III 93 Abs. 6.

B. Väterliche Gewalt.

1. Entstehung:
  a) bei agnatischen Enkeln II 95 = III 44, nicht bei kognatischen II 131 = III 87, nicht bei Kindern des emancipatus I 61 Abs. 1 = II 93 = III 40;
  b) durch Arrogation II 100 Abs. 1. 2 = III 52 Abs. 1;
  c) durch Adoption II 100 Abs. 3 = III 52 Abs. 2.

2. Wirkung:
  a) Vermögensunfähigkeit der Kinder und Erwerb für den Vater II 1 b = III 2; II 157 Abs. 1. 3, außer bei bona materna II 157 Abs. 2 und Legaten fremder Personen II 101 = III 54;
  b) Vollmacht des Vaters an den Sohn II 13 = III 31 Abs. 2; II 104 Abs. 1 = III 59;
  c) Ausschluß der Haftung des Vaters für die Schulden der Kinder in väterlicher Gewalt I 55 a = II 155, ausgenommen Mandat an den Sohn II 104 Abs. 1 = III 59 oder Bürgschaft des Vaters III 59.

3. Aufhebung:
   a) gestattete durch Emanzipation:
      α) Emanzipation von leiblichen Kindern I 61 Abs. 2 = II 94 Abs. 1 = III 42, von Enkeln II 94 Abs. 2 = III 42, von Adoptivkindern I 62 = II 115 = III 72, von leiblichen und Adoptivkindern I 63 = II 103 Abs. 3,
      β) Form der Emanzipation II 21 Abs. 1 = III 3 Abs. 1,
      γ) Wirkung der E.: Ausschluß der Verpflichtung zur Schuldenzahlung für die Eltern II 21 Abs. 4;
   b) unzulässige durch Verstoßung:
      Verstoßung von leiblichen Kindern I 63 = II 103 Abs. 2 = III 58, von Adoptivkindern I 63 = II 103 Abs. 1 = III 58.
4. Befreiung der Geistlichen von der väterlichen Gewalt II 49 Abs. 1 = III 118.

C. Vormundschaft.

1. Dauer der V.:
   a) der tutela impub. bei Knaben bis zum 14. Lebensjahre II 5 Abs. 3 = III 5 Abs. 1, bei Mädchen bis zum 12. Lebensjahre I 2 = II 2 Abs. 2 = III 5 Abs. 1;
   b) der cura minorum bis zum 25. Lebensjahre II 2 Abs. 4 = III 5 Abs. 1.
2. Delationsgründe:
   a) tutela legitima:
      α) der Agnaten I 3 Abs. 3. 4 = II 4 Abs. 2—4 = III 7 Abs. 2. 3,
      β) des kognatischen Großvaters I 3 Abs. 1 = II 3 = III 6,
      γ) der Mutter I 4 Abs. 1 = II 4 Abs. 5 = III 8 Abs. 1;
   b) tutela testamentaria:
      α) Ernennung des Vormundes durch den Vater I 3 Abs. 2 = II 4 Abs. 1 = III 7 Abs. 1, durch die Mutter III 90 Abs. 2, durch die Großmutter I 74 = II 80,
      β) Ernennung des Sklaven zum Vormunde I 11 = II 16 = III 34;
   c) tutela dativa I 4 Abs. 2 = II 4 Abs. 6 = III 8 Abs. 2.
3. Excusationes:
   a) Excus. propter liberos I 9 = II 14 = III 32;
   b) Befreiung der Soldaten II 92 = III 11.
4. Verwaltung:
   a) Verpflichtung des Vormundes zur Inventarerrichtung II 4 Abs. 3; III 7 Abs. 3;
   b) Kautionsleistung des Vormundes:
      aa) Verpflichtung zur Kautionsleistung:
         α) des kognatischen Großvaters I 3 Abs. 1 = II 3 = III 6,
         β) des tutor dat. I 4 Abs. 2 = II 4 Abs. 7 = III 8 Abs. 2,
      bb) Befreiung von der Kautionsleistung:
         α) des tutor testament. I 3 Abs. 2 = II 4 Abs. 1 = III 7 Abs. 1; II 4 Abs. 8,
         β) des Sohnes als tutor leg. I 3 Abs. 3 = II 4 Abs. 2 = III 7 Abs. 2;
   c) Veräußerung von Mündelgut auctoritate iudicis I 6 = II 7 = III 19;
   d) Anspruch des Kurators auf Ersatz der für Waisen ausgelegten Erziehungskosten II 152;
   e) Honorar des Vormundes bei Dativtutel II 4 Abs. 6;
   f) Beauftragung der Einforderung von Waisengut s. Mandat.
5. Rücktritt von der Vormundschaft:
   Unzulässigkeit des Rücktritts v. d. V. II 102.

D. Pflegschaft.
Geltendmachung von Forderungen gegen Kinder ohne Vormund (Pflegekinder) II 154.

V. Erbrecht.

A. Testamente.
1. Testamenti factio activa:
   a) der mündigen Knaben II 2 Abs. 3, der mündigen Mädchen I 2 = II 2 Abs. 2, der Großjährigen III 5 Abs. 1, beschränkte der mündigen Kinder III 5 Abs. 2;
   b) der emancipati bei Lebzeiten der Eltern II 21 Abs. 4 = III 3 Abs. 3;
   c) mangelnde t. f. des Hauskindes (Sohnes in väterlicher Gewalt) II 1 b = III 2; II 69 Abs. 2 = III 18 Abs. 2;
   d) mangelnde t. f. derjenigen, welche eine verbotene Ehe eingehen I 56 Abs. 3 = II 54 Abs. 3 = III 110.
2. Testamenti factio passiva:
   a) (capacitas) der Ehefrau I 72 = II 76 = III 63;
   b) der Kinder aus schriftloser Ehe II 17 = III 35; II 18. 74 Abs. 2 = III 36;
   c) der Sklaven eines kinderlosen dominus (gegenüber demselben) I 10 = II 15 = III 33;
   d) mangelnde t. f. p. der infames III 9 Abs. 2, der wegen Verletzung des Trauerjahres infamen Frau I 36 = II 67. 78 = III 61;
   e) mangelnde t. f. p. der Unfreien II 5 Abs. 2.
3. Eröffnung der Testamente in den Städten III 95, auf dem Lande III 96.
4. Aufhebung des Testamentes; Testamentum posterius imperfectum III 45.
5. Legate:
   a) an die Ehefrau I 72 = II 76 = III 63;
   b) an Kinder des Freigelassenen, welche von einer Sklavin geboren sind II 26, vgl. III 26;
   c) an fremde Hauskinder II 101 = III 54;
   d) an den Testamentsschreiber II 11 = III 28;
   e) Quarta Falcidia II 10 = III 27, Berechnung der quarta Falc. II 97 = III 46.

B. Intestaterbrecht.
1. Fähigkeit:
   a) der Kinder aus schriftloser Ehe II 52 Abs. 3 = III 94 Abs. 2, ausgenommen den Fall der Konkurrenz mit solchen aus Schriftehe II 18 Abs. 3 = II 74 Abs. 3 = III 36;
   b) mangelnde Fähigkeit der Kinder aus verbotenen Ehen II 53 Abs. 3 = II 54 Abs. 2 = III 109 Abs. 4, 110; I 57a = II 55 = III 111, der Zeugen bei Abschluß einer verbotenen Ehe II 53 Abs. 3 = II 54 Abs. 2 (s. aber Abs. 4) = III 109 Abs. 4, 110;
   c) mangelnde Fähigkeit der emancipati gegenüber ihren Verwandten II 21 Abs. 2 = III 3 Abs. 3 und umgekehrt II 21 Abs. 3 = III 3 Abs. 3;
   d) mangelnde Fähigkeit der Kinder aus der Ehe eines Freigelassenen mit einer Sklavin I 29;
   e) erbrechtliche Stellung der Frau bei Auflösung der schriftlosen Ehe II 52 Abs. 3 = III 94 Abs. 2.
2. Sukzessionsordnung:
   a) Erbrecht der Verwandten:
      α) I 1 Abs. 1. 3. 4. 5 = II 1 Abs. 1. 3. 5 = III Abs. 1. 3. 4; II 1 Abs. 6—9 = III 1 Abs. 4; I 60 Abs. 1 = II 89 Abs. 1 = III 103 Abs. 1; II 153 Abs. 7; I 12 Abs. 2 = II 19 = III 3 Abs. 1,

β) I 60 Abs. 2 = II 89 Abs. 2 = III 103 Abs. 2; II 153 Abs. 9,
γ) I 42 = II 90 Abs. 1 = III 104; II 90 Abs. 2—4 = III 105; II 153 Abs. 1—6. 8; III 104,
δ) I 60 Abs. 4 = II 89 Abs. 4 = III 103 Abs. 4;
b) Erbrecht des Fiskus I 56 Abs. 5 = II 54 Abs. 5 = III 110.

C. Noterbrecht.
a) Grundsatz der Testierfreiheit I 73, vgl. II 76;
b) Pflichtteil I 1 Abs. 2 = II 1 Abs. 2 [4?] = III 1 Abs. 2 [3?]; I 5 = II 5 Abs. 1 = III 9 Abs. 1;
c) Verjährung der querela inoffic. testam.? III 57.

D. Erwerb der Erbschaft.
a) Antritt II 6 = III 12 Abs. 2, Deliberationsfrist II 127;
b) Ausschlagung II 6 = III 12 Abs. 1. 2;
c) Übertragung II 6 = III 12 Abs. 3;
d) Haftung des Testamentserben für die Schulden des Erblassers I 45 = II 126 = III 83, der Erben für Schulden des Erblassers (und Legate) bei Schenkung (Zession bzw. Verpfändung) der Erbschaft vor dem Erbschaftsantritt I 46 = II 89 = III 84;
e) Haftung der Erben für die Begräbniskosten II 44;
f) Erbteilung II 113 = III 70, Anfechtung der Erbteilungen unter Brüdern II 132 = III 89; collatio dotis I 60 = II 89 = III 103.

II. Abschnitt. Öffentliches Recht.

I. Zivilprozeß.

1. Denunziationsprozeß II 46 = III 76, Fristen im D. II 47 = III 75.
2. plus petitio tempore I 52 = II 145 = III 126.
3. Dreißigjährige Verjährung II 45 = III 108.
4. Vertretung im Prozesse:
   a) Befreiung der Soldaten von der Prokuratur II 92 = III 11;
   b) Unfähigkeit der Sklaven zur Prozeßvertretung I 4 = II 29 = III 41;
   c) Bestellung eines Prozeßvertreters durch die Frau II 77 = III 67.
5. Zeugen:
   a) Fähigkeit im allgemeinen II 150 = III 107;
   b) Ausschluß Minderjähriger vom Zeugenbeweis I 35 Abs. 2, s. auch II 150 Abs. 2 = III 150 Abs. 1.
6. Eid I 55 b.
7. Schulden im Nachlaßkonkurs (Bezahlung nach der Priorität der Urkunden) I 51 b = II 140 Abs. 1 = III 112 a.

II. Strafrecht.

1. Diebstahl:
   a) Todesstrafe bei nächtlichem und bewaffnetem D. I 44 = II 119 = III 77, bei Einbruchsdiebstahl I 44 = II 124 = III 81;
   b) Abigeat I 66 Abs. 3 = II 123 = III 80;
   c) crimen plagii I 66 Abs. 1 = II 121 = III 80;
   d) Aneignung fremder Sklaven und coloni s. Begründung der Sklaverei.
2. Verbot der Privatrache bei todeswürdigen Verbrechen I 25 = II 34; II 106 = III 60; II 107.

3. Entführung von Jungfrauen oder Witwen I 34 = II 62 = III 62.
4. Päderastie II 120 = III 78.
5. Verleumdung I 66 Abs. 2 = II 122 = III 78.
6. Falsche Anklage II 108, falsche Anklage wegen Mord oder böser Tat I 65 = II 114 Abs. 2.
7. Bestrafung doloser Verbrechen II 125 = III 82.

III. Strafprozeß.

1. Anklagerecht:
   a) Anklagerecht bei Mord II 116, vgl. II 111. 114;
   b) Unfähigkeit zu Kriminalanklagen I 58a = II 71 = III 25, des Vaters gegen seine Kinder II 111 = III 68, des Ehemannes gegen seine Frau II 66 = III 15.
2. Notwendigkeit der Bürgenstellung bei Anklage wegen Missetat II 114 Abs. 1 = III 71.
3. Vereinigung der Prinzipalklage mit der Widerklage wegen Missetat II 117.

IV. Staatsrecht und Verwaltungsrecht.

1. Grundsteuer II 151 Abs. 12ff. = III 122.
2. Steuerfreiheit der Ärzte und Lehrer I 67 = II 142 = III 117, der Geistlichen II 49 Abs. 1 = III 118.
3. Sportelbegünstigung der Geistlichen II 150 = III 119.
4. Bauordnung für die Städte II 151 Abs. 5—11 = III 121.
5. Längenmaße II 151 Abs. 1—4 = III 120.
6. Sonntagsfeier der Behörden II 150 Abs. 1 = III 119.
7. Unzulässigkeit der Klageerhebung am Sonntag im Zivil- und Strafprozeß II 150 Abs. 2 = III 119.
8. Öffentlich-rechtliche Wirkungen der Infamie s. Infamie.
9. Verbot des Kaufes von den Stadtbewohnern (für den Stadtmagistrat) s. Kauf.

Druckfehler.

Zu	R II 7:	Statt	R I 8	lies	R I 6.
»	R II 57:	»	R I 30	»	R I 33.
»	R II 76:	»	L 63	»	L 73.
»	R II 155:	»	R I fehlt	»	R I 55a.
»	R I 55a:	»	add.	»	R II 155.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Syrische Rechtsbücher.

Herausgegeben und übersetzt
von
EDUARD SACHAU.

Zweiter Band.



Berlin.
Verlag von Georg Reimer.
1908.

Syrische Rechtsbücher.

Herausgegeben und übersetzt

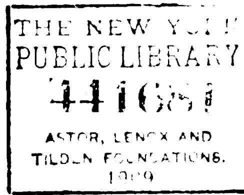
von

EDUARD SACHAU.

Zweiter Band.



Berlin.
Verlag von Georg Reimer.
1908.


THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.

Syrische Rechtsbücher.

Zweiter Band.

Richterliche Urteile des Patriarchen Chenânîschô. Gesetzbuch des Patriarchen Timotheos, Gesetzbuch des Patriarchen Jesubarnun.

Aus der römischen Handschrift

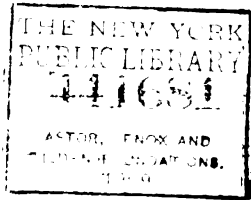
herausgegeben und übersetzt

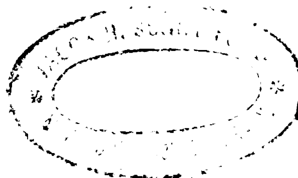
von

EDUARD SACHAU.



Berlin.
Verlag von Georg Reimer.
1908.





Einleitung.

Die zu diesem Bande vereinigten syrischen Rechtsbücher haben drei Oberhirten oder, wie sie sich selbst nannten, katholische Patriarchen der östlichsten, nestorianischen Christenwelt zu Verfassern. Das Rom dieser Päpste war Seleucia am Tigris, arab. Elmadâ'in, d. i. *die Städte* (ܡܚܘ̈ܙܐ), ihr Vatikan die Kirche und der Palast des Patriarchen in einer südlichen Vorstadt, genannt Kôkhê, wo der Patriarch gewählt und die allgemeinen Konzilien abgehalten zu werden pflegten. Wenn man heutigestags auf dem Flußdampfschiff von Basra nach Bagdad fährt, sieht man acht Stunden vor letzterer Stadt auf dem westlichen Ufer zwar nicht mehr Türme und Mauern über dem Stadtgebiet von Seleucia hervorragen, wohl aber erkennt man an einer deutlich abgegrenzten Bodenerhebung die Lage und den Umfang des alten Stadtgebiets.

Unsere Patriarchen gehören alle drei der islamischen Zeit an. Der älteste von ihnen lebte in sturmbewegten Jahren[1], in denen das Chalifat die schwersten, die entscheidenden Kämpfe um seine Stabilierung und Konsolidierung kämpfte, und er selbst wurde von den politischen Gegensätzen seiner Zeit in einem solchen Grade in Mitleidenschaft gezogen, daß sie ihn bis an den Rand des Verderbens führten und sein Lebenswerk verkrüppelten. Dementgegen lebten die beiden jüngeren Patriarchen in ruhigen Zeiten, unter dem Glanze des abbasidischen Chalifats, als es längst den Gipfel seiner Weltmachtstellung erreicht hatte, in den Tagen von Hârûn el-Raschîd und den Seinigen. In dem älteren, Chenânîschô lernen wir den Richter seines Volkes kennen, wie er in seiner Eigenschaft als Oberrichter letzter Instanz ungerechte Urteile seiner untergebenen Behörden kassiert und sich kräftig der Interessen der Schwachen und Bedrängten, der Witwen, Waisen und Sklaven annimmt, wie er die Grundsätze der christlichen Ehe zur Ausführung zu bringen strebt, wie er aber auch bemüht ist, der Kirche ihre Güter, die ihr durch die Mal-

---

[1] Vgl. Schriftstück Nr. XVI, S. 31, 4ff.

versation ungetreuer Verwalter entfremdet worden sind, wiederzugewinnen sowie für den Bau und die Erhaltung von Kirchen und Klöstern zu sorgen. Dagegen erscheinen seine Nachfolger Timotheos und Jesubarnun als Gesetzgeber. Sie geben einige Bestimmungen zur Regelung der Beziehungen der kirchlichen Behörden untereinander; ganz besonders aber wollen sie definitive Normen für das Familienrecht, speziell Ehe- und Erbrecht schaffen, um zu verhindern, daß die Christen sich mit ihren Rechtshändeln an die Tribunale der mohammedanischen Kadis wenden. Beide Gesetzgeber treten in der Rolle des Propheten Elias auf, der zu den Israeliten spricht: »Ist denn kein Gott in Israel, daß ihr hingehet, zu fragen Baalzebub, den Gott Ekrons (im Philisterlande)?« 2. Könige 1, 3. Charakteristisch ist für diese Gesetzgeber, daß ihnen nur eine sehr beschränkte Strafgewalt zusteht, für Kleriker Verweis und Amtsentsetzung, für Laien Verweis vor versammelter Gemeinde in der Kirche, Stehen in Sack und Asche vor der Kirche und Sühnezahlungen an die Kirche, ferner Ausschluß vom Besuch der Kirche, der Teilnahme an den Sakramenten und vom christlichen Begräbnis. Wer todeswürdige Verbrechen begeht, tritt damit aus dem Christentum aus und fällt dem mohammedanischen Strafrichter anheim. Streitigkeiten vor christlichen Tribunalen werden oft den Übertritt der Partei, welche dort nicht ihre Interessen durchsetzen konnte, zum Islam verursacht haben, und das ist es, was Timotheos und Jesubarnun, indem sie schwankendes, in verschiedenen Landschaften verschiedenes Gewohnheitsrecht durch einen allgemeingültigen Rechtskodex ersetzten, zu verhindern wünschten.

I.

Chenânîschô,

d. i. Ḥenân-Îschô' = Misericordia Jesu, ist von der Geschichtsüberlieferung des Orients nur spärlich bedacht. Die älteste Erwähnung seiner Person findet sich in der jüngst veröffentlichten Schrift des Klerikers Jôḥannân Bar Penekhâjê, der ein Zeitgenosse unseres Patriarchen war und wahrscheinlich nicht lange nach 692 (73 H.) in Nisibis oder Umgegend schrieb[1]. Die spätesten, aber ausführlichsten Nachrichten gibt die von Gismondi edierte Chronik der nestorianischen Patriarchen (Mârî, lateinischer Text S. 55—57, und Amr S. 34. 35). Die Mitteilungen Assemanis in seiner Bibliotheca Orientalis gehen teils auf letztere Quelle,

[1] Siehe die verdienstvolle Publikation von A. Mingana, Professeur de Syriaque au Séminaire Syro-Chaldéen (à Mosul): Sources Syriaques, Vol. I, Mšiḥa-Zkha und Ber Penkayé. Leipzig, Harrassowitz.

teils auf des Barhebraeus Chronicon ecelesiasticum (III, 136—140 ed. Abbeloos et Lamy) zurück.

Über die Abstammung, den Studiengang des Chenânîschô, über seine Schicksale, bevor er Patriarch wurde, schweigen die Quellen. Wir haben es daher nur mit seinem Patriarchat zu tun. Er wurde Patriarch 686 n. Chr. (67 H.). Seine Wahl war, wie in den meisten Fällen, nicht unbestritten. Ein Erzbischof Ischojabh von Basra, der aus der Gegend von Seleucia = Elmadâ'in gebürtig war, hatte versucht sich des Patriarchats zu bemächtigen, wurde aber bald beseitigt (Amr S. 34). Von welcher mohammedanischen Staatsgewalt hat Chenanischo das erforderliche Exequatur erhalten?

Nach dem Tode des Chalifen Jezîd im November 683 (64 H.) lösten sich die Fugen des von seinem Vater gezimmerten Staatsgebäudes. Ägypten, Arabien und Babylonien entglitten der Hand des damaszenischen Chalifats, und in Mekka wurde ein Gegenchalifat unter Abdallah Ibn Elzubair errichtet. Der damaszenische Statthalter von Babylonien, 'Ubaidallah Ibn Zijâd, mußte aus seiner Provinz fliehen, zog den Euphrat hinauf und traf in Palmyra mit den Prinzen des omajjadisch-damaszenischen Chalifenhauses zusammen, deren ältesten, Marwân Ibn Elḥakam, er bewog, die am Boden schleifenden Zügel der Auktorität zu ergreifen. Marwâns kurzlebiges Chalifat (von 684 bis 685 April) hat die Verhältnisse in Babylonien nicht beeinflußt.

Südbabylonien mit der Hauptstadt Basra gehorchte dem mekkanischen Chalifen und wurde seit 684 (64 H.) für ihn durch seinen Bruder Muṣ'ab verwaltet, während in Kûfa und Westbabylonien ein aus dem alidischen Lager hervorgegangener Politiker, Mukhtâr Ibn Abî 'Ubaid, eine Tyrannis errichtete, der allerdings nur die kurze Dauer von 685 bis 687 (66 bis 67 H.) beschieden war. Am 3. April des letzteren Jahres wurde ihr durch Muṣ'ab ein blutiges Ende bereitet.

Als daher unser Chenânîschô zu Elmadâ'in den Patriarchenthron bestieg, war die politische Auktorität im Lande zwischen Muṣ'ab im Süden und Mukhtâr im Osten geteilt, und nach einer Angabe der Chronik des Mârî (S. 56) wurde ihm später der Vorwurf gemacht, daß er sich mit beiden Machthabern eingelassen habe, sowohl mit Mukhtâr wie mit Muṣ'ab. Wenn man aber erwägt, daß gerade 686, in dem Jahr, in dem Chenânîschô das Patriarchat antrat, Mukhtâr auf dem höchsten Gipfel seiner Macht stand, nachdem er im Frühling dieses Jahres ein omajjadisches Heer in einer großen Feldschlacht am Flusse Khâzir in Assyrien geschlagen und vernichtet hatte; ferner daß er nach diesem Siege durch seine Heere und Statthalter Assyrien und ganz Mesopotamien in Besitz

genommen hatte[1], so dürfen wir annehmen, daß Mukhtâr auch in Elmadâ'in als Landesherr galt zu der Zeit, als Chenânîschô Patriarch wurde, und daß dieser sich daher an Mukhtâr wegen der Anerkennung seiner Würde von seiten der islamischen Staatsgewalt wenden mußte.

Und dies wurde die Ursache seines Unglücks. Denn bald darauf erfolgte ein jäher Wechsel in den politischen Verhältnissen; die Causa victrix wurde zur Causa victa, und der Patriarch erschien nun als Anhänger der letzteren, als einer, der ihr seine Macht, seine Stellung verdankte. Im folgenden Jahre 687 verschwand Mukhtâr von der Bildfläche, vernichtet von Muṣ'ab, und es beginnt nun das entscheidende Duell zwischen den beiden Chalifaten, dem Mekkanischen und dem Damaszenischen. Als Vertreter des ersteren zieht Muṣ'ab, nunmehr im unbestrittenen Besitz von Babylonien, mit seinen Heeren nach Norden, um dem damaszenischen Chalifen Abdelmelik Ibn Marwân, der 685 seinem Vater gefolgt war und mit seinen Heeren durch Nordmesopotamien gegen Assyrien heranrückte, entgegenzutreten. Die Entscheidung erfolgte 690 (71 H.) bei dem Catholicuskloster an der Nordgrenze Babyloniens. Muṣ'ab wurde geschlagen und fiel. Abdelmelik besetzte ganz Babylonien und machte dann seinen Bruder Bišr zum Statthalter. Die Amtsführung des letzteren dauerte vier Jahre, von 690 bis 694 (71 bis 75 H.). Babylonien war wieder eine Provinz des damaszenischen Chalifats, die nach dem Tode Bišrs von dem bekannten Ḥaǧǧâǧ mit eiserner Faust regiert wurde.

Unser Patriarch Chenânîschô hatte also von 686 bis 687 mit Mukhtâr, von 687 bis 690 mit Muṣ'ab und von 690 ab mit Abdelmelik und seinem Bruder Bišr als den mohammedanischen Landesherren zu rechnen und wir dürfen annehmen, daß er sich bemüht haben wird, ihrer aller Gunst für sich und sein Volk zu erwerben. Drei Jahre hat er sich noch unter der omajjadischen Herrschaft in seiner Stellung zu behaupten vermocht, dann aber (693 [74 H.]) mußte er weichen, wurde abgesetzt und in die Verbannung gejagt. Sein Gegner war der Erzbischof von Nisibis, Johannes (Leprosus), der sich durch reiche Geldspenden die Gunst der omajjadischen Machthaber erworben haben soll. Der Statthalter Bišr entfernte Chenanischo und zwang die Bischöfe, den Johannes zum Patriarchen zu wählen. Sein Regiment sollte aber nicht von langer Dauer sein. Da er den Geldforderungen des Ḥaǧǧâǧ, der im November 694 (75 H.) dem Bišr in der Statthalterschaft von Babylonien gefolgt war, nicht genügen konnte, wurde er verfolgt und starb auf der Flucht in der Gegend von Kûfa, nachdem er ein Jahr und

[1] Siehe van Gelder, Moḫtar de valsche Profet, S. 125. Dînawerî S. 304, 2—8; دانت له العراق S. 300, 2 und 3—9.

zehn Monate das Patriarchat innegehabt hatte. Ḥaǧǧâǧ ließ das Patriarchat nicht wieder besetzen; es blieb viele Jahre vakant[1].

Soviel über diese erste siebenjährige Periode des Patriarchats unseres Chenânîschô von 686 bis 693 und die gleichzeitigen politischen Verhältnisse. In den von ihm herrührenden Urkunden findet sich nur ein einziges Datum, und dies gehört der eben genannten Periode an, nämlich das Datum in der Urkunde IV (hier S. 7) vom Monat Ijâr des Jahres 69 der Herrschaft der Araber = Mai 689 n. Chr.

Mit der bisherigen Darstellung sind nun die Angaben, welche wir dem Zeitgenossen Chenânîschôs, dem Jôḥannân Bar Penekhâjê verdanken, zu vergleichen; sie kommen allerdings nur für den Anfang von Chenânîschôs Patriarchat, für die Jahre 686/687, in Betracht, denn mit letzterem bricht Joḥannâns Geschichtserzählung ab. Er berichtet (Text S. 185, 6 ff., Übersetzung S. 182 ff.):

Nachdem Mu'âwija und sein Sohn Jezid ܝܙܝܕ gestorben, trat[2] in der Ferne Zubair ܙܘܒܝܪ (d. i. Abdallah Ibn Zubair) als Eiferer für das Haus Gottes auf und warf den Westlichen (der Omajjadenpartei) vor, daß sie Gesetzesübertreter seien. Diese aber belagerten ihn, besiegten ihn und verbrannten das Gotteshaus (die Kaaba im Jahre 692).

Nachdem jener (Jezîd?) gestorben war, machte man seinen Sohn (Mu'âwija II.?) zum Emir. Diese Westlichen hatten einen Heerführer namens Abderraḥmân Ibn Zijâd[3] ܙܝܕ, während die Östlichen (diejenigen in Babylonien) einen Heerführer namens Mukhtâr (685—687) hatten.

Nisibis gehörte damals den Westlichen (den Omajjaden); es herrschte dort ein Emir namens Ibn 'Uthmân ܒܪ ܥܬܡܢ[4]. Gegen diesen zog nun ein General der Östlichen namens Bar Nîṭrôn ܒܪ ܢܝܛܪܘܢ zum Kriege heran. Die Westlichen gewannen den Sieg[5] und die Östlichen wurden von dort verjagt.

---

[1] Der nächstfolgende Patriarch Ṣelîbhâzekhâ regierte 713—728. Siehe Baethgen, Fragmente syrischer und arabischer Historiker, Leipzig 1884, S. 122.

[2] Ende 683.

[3] Die arabischen Quellen nennen nicht ihn, sondern seinen Bruder 'Ubaidallah Ibn Zijâd.

[4] Wer ist dieser Ibn 'Uthmân? Nach Michael Syrus II, III, 469 herrschte im Anfang der Regierung Abdelmeliks ein Buraida in Nisibis.

[5] Bezieht sich dies auf den Kampf am 9. und 10. Juli 686? Siehe Wellhausen, Das arabische Reich S. 116, 8—11. Abdelmelik besiegte den Jezîd Ibn Anas Elasadî, Mukhtâris Statthalter von Nisibis. Siehe Dînawarî S. 300, 15—20.

Ein Jahr später zog Bar Nîṭrôn mit großer Heeresmacht zum Kampfe mit den Kufensern ܟܘܦܝ̈ܐ aus[1], indem er den Jôhannân (Johannes), der damals Erzbischof von Nisibis war, mit sich nahm. Denn Georg, der Patriarch des Ostens der Kirche des Messias, war bereits in die Seligkeit eingegangen, und Mâr Chenânîschô, der Kommentator, war auf den Thron des Patriarchats gesetzt worden. Es hatte nämlich Bar Zejâṭ (Abderraḥmân Ibn Zijâd) dem Johannes versprochen: »Wenn du mit mir kommst, setze ich jenen ab und stabiliere dich an seiner Stelle im Patriarchat.« Denn er (Ibn Zijâd) rechnete sicher darauf, daß er siegen werde.

Mukhtâr seinerseits hielt seine Kufenser für schlechte Soldaten, befahl daher die Freilassung ihrer Sklaven und bildete aus diesen eine große Armee unter dem Kommando des Abraham (d. i. Ibrâhîm Ibn Mâlik El'aštar). Auf Befehl Mukhtârs zieht nun Ibrahim ins Feld gegen Ibn Zijâd mit 12000 Mann Fußsoldaten, die weder Waffen noch Ausrüstung, weder Pferde noch Zelte besaßen, von denen jeder einzelne nur ein Schwert oder einen Knüppel oder einen Stock in der Hand hatte. Es kam zur Schlacht am Flusse Khâzir, die Westlichen wurden besiegt und vernichtet, und jener (Johannes), der für das Patriarchat in Aussicht genommen war, konnte in der allgemeinen Flucht kaum seinen Mantel retten. Der Anführer der Westlichen war gefallen, die Reste seiner Armee flohen bis über den Euphrat hinüber (nach Syrien).

Die hier von unserm Erzähler erwähnte Schlacht wurde im Frühling des Jahres 686 (67 H.) geschlagen. Die beiden Heerführer Abdelmeliks, die dort fielen, waren 'Ubaidallah Ibn Zijâd und Huṣain Ibn Numair. Die hier geschilderte Armee Mukhtârs sind die الخشبيّة der arabischen Erzähler, die Knüttelträger[2].

Unser Jôḥannân Bar Penekhâjê fährt dann fort: »Diese Knüttelträger wurden genannt Šurṭa شُرطة. Sie bemächtigten sich ganz Mesopotamiens und siegten überall, wo sie mit den Feinden zusammenstießen. Nachdem sie Nisibis in Besitz genommen, ernannte Ibrahim seinen Bruder zum Befehlshaber über sie, und ging seinerseits zurück nach Kûfa. Die

---

[1] Wenn hier keine Konfusion vorliegt, muß also Bar Nîṭrôn (wer ist damit gemeint?) seine Partei gewechselt, zuerst gegen die Omaijaden, dann für sie gegen Mukhtâr gekämpft haben. Dieser Parteiwechsel erinnert an Muhallab Ibn Abî Ṣufra. Vielleicht aber liegt im syrischen Text eine Verwechslung zwischen ܡܩܕܘܢܝ̈ܐ und ܡܕܝܢܝ̈ܐ vor.

[2] Siehe Wellhausen, Das arabische Reich S. 120; De Goeje, Glossar zu Ṭabarî s. v.; Bibliotheca geographorum arabicorum ed. De Goeje VII, 218; VIII, 313.

Knüttelträger wollten aber ein Oberhaupt aus ihrer eigenen Mitte haben, nicht einen Araber ܛܝܝܐ wie Ibrahim und seinen Bruder. Daher erschlugen sie letzteren und seine Helfer, und machten einen von ihren eigenen Leuten zu ihrem Emir, nämlich den ܐܒܘ ܩܪܒ (d. h. Abû Ḳârib Jezîd Ibn Abî Ṣakhr)[1].

Die Kufenser (d. i. Mukhtâr und seine Leute) waren nun unglücklich darüber, daß diese ihre früheren Sklaven sich gegen sie empört hatten. Sie führten Krieg mit ihm (Mukhtâr), und nachdem er sie viele Male besiegt hatte, wurde er schließlich von ihnen besiegt und getötet[2], er und viele seiner aus Kriegsgefangenen bestehenden Truppen. Es fanden sich aber andere Kriegsgefangene zusammen und vereinigten sich mit denjenigen in Nisibis (den Šurṭa). Diese Leute strömten täglich von allen Seiten zusammen und vereinigten sich mit ihnen (denen in Nisibis). Sie erstürmten viele Festungen, die Araber überkam große Furcht vor ihnen, und wo sie (die Šurṭa) hinkamen, waren sie siegreich[3].«

Hier bricht der Bericht des Jôḥannân Bar Penekhâjê ab, indem er nur noch hinzufügt, daß im Jahre 67 der Araber (= 686/687 n. Chr.) nach all den erwähnten kriegerischen Ereignissen Pest, Hungersnot und Plünderung unbeschreibliches Elend über die Menschheit gebracht habe[4].

Dieser syrische Bericht ist für die Geschichte der Jahre 683—687 (64—68 H.) außerordentlich lehrreich und wichtig zur Ergänzung der arabischen Geschichtserzählung, bedarf aber im einzelnen noch sehr der Prüfung und Klarstellung. Für uns kommt er in diesem Zusammenhang nur soweit in Betracht, als er das Leben unseres Patriarchen Chenânîschô berührt. Abdelmelik Ibn Marwân, der 685 seinem Vater als damaszenischer Chalif gefolgt war, mußte zunächst seine Herrschaft über Nordmesopotamien sichern, bevor er an den Kampf mit seinen Gegnern in Babylonien denken konnte. Unter solchen Verhältnissen ist der nestorianische Erzbischof von Nisibis, Johannes, zu ihm in Beziehung getreten. Als im folgenden Jahre seine Feldherren ʿUbaidallah Ibn Zijâd und Ḥuṣain Ibn Numair babylonienwärts marschierten, nahmen sie den Erzbischof Johannes von Nisibis mit, augenscheinlich um sich seiner gegenüber der nestorianischen Bevölkerung Babyloniens zu bedienen. Ihre Niederlage

---

[1] Aghani V, 155.

[2] Nach den arabischen Nachrichten unterlag Mukhtâr nicht diesen Sklaventruppen oder Knüttelträgern, sondern dem Muṣʿab und seinem von Muhallab Ibn Abî Ṣufra geführten Heere.

[3] Über das Ende des Treibens dieser Sklaventruppen s. Masudi, Prairies d'or. V, 241.

[4] Vgl. Baethgen, Fragmente usw. S. 117.

am Khâzir ließ diesen Plan scheitern, der Erzbischof mußte nach Nisibis zurückfliehen und konnte, wie Bar Penekhâjê erzählt, kaum seinen Mantel retten.

Vier Jahre später (690) holte Abdelmelik zum definitiven Schlage aus und machte sich zum Herrn von ganz Babylonien. Ob der Erzbischof von Nisibis gleich mit ihm gezogen ist wie das erste Mal, oder ob er ihm später gefolgt ist, wird nicht überliefert. Jedenfalls erschien er bald in Babylonien (Kûfa) und trat als ein von der neuen Regierung begünstigter Bewerber um das Patriarchat auf. Ihm gegenüber war der Patriarch Chenânîschô in der ungünstigsten Lage, da er unter dem Konkurrenten und Feinde Abdelmeliks, dem Zubairiden Muṣʿab, funktioniert und gewiß von ihm eine Art Sanktion erhalten hatte. Trotzdem hielt er sich noch einige Jahre, von 690 bis 693 im Amt, indessen in letzterem Jahre gelang es dem Johannes, die Absetzung des Chenânîschô und seine eigene Erhebung zum Patriarchen in Elmadâ'in mit Hilfe des Statthalters von Babylonien, Bišr Ibn Marwân, eines Bruders des Chalifen, durchzusetzen. Wie es scheint[1], blieb der abgesetzte Patriarch noch eine Zeitlang im Lande (in Elmadâ'in?), und da seine früheren Untergebenen sich nach wie vor mit ihren Anliegen vielfach an ihn und nicht an den oktroyierten Nisibener wendeten, wurde die Eifersucht des letzteren entflammt und Chenânîschô in die Verbannung gejagt (in die kurdischen Berge nördlich von Kerkûk, das Gebirgsland Ṣâmaghân). Auf irgendwelche nicht näher bekannte Weise schlug er sich von dort bis in die Gegend von Mosul durch, wo er in einem Jonaskloster[2] Aufnahme fand und später gestorben ist.

Die zweite Periode seines Patriarchats wird von 694 bis 701, dem Jahre seines Todes, gerechnet. Nachdem sein Gegner Johannes nicht ganz zwei Jahre das Patriarchat innegehabt hatte, im Konflikt mit dem gewalttätigen Ḥaǧǧâǧ, der seit 694 Babylonien für Abdelmelik verwaltete, zugrunde gegangen war, und nachdem Ḥaǧǧâǧ die Wiederbesetzung des Patriarchats in Almadâ'in inhibiert hatte, war de facto Chenânîschô im Jonaskloster der Oberhirt des nestorianischen Volkes und wurde von letzterem als solcher angesehen und geehrt. In den südlichen Provinzen, die dem Ḥaǧǧâǧ unterstanden, dürfte er keine Amtshandlungen verrichtet haben, wohl aber hat er das in den nördlichen Provinzen, welche seit 692 (73 H.)[3] von Mohammed Ibn Marwân, einem Bruder des Chalifen Abdelmelik, ver-

---

[1] Mârî S. 56, 16. 17.

[2] Gelegen zwischen der Ortschaft Nebi Junus (صور نينوى) und Mosul. Vgl. Amr 59, 19. 20.

[3] Siehe Ibn Elathir IV, 294.

waltet wurden, getan, und die dortige Staatsgewalt hat ihn gewähren lassen.

Thomas von Marga, ein Schriftsteller des 9. Jahrhunderts, berichtet[1], daß vor unserem Chenânîschô, als er im Jonaskloster residierte, gewisse Mönche beschuldigt wurden, Meṣallejânê, d. i. Euchiten zu sein, daß er die Untersuchung dieser Angelegenheit den Mönchen des Klosters Bêth 'Âbhê übertragen habe und daß diese die Beschuldigten freigesprochen hätten.

Die Chronik der nestorianischen Patriarchen von Mârî[2] erwähnt noch einige, wie mir scheint, aus einem größeren Zusammenhange willkürlich entnommene Details über unseren Chenânîschô, die wir versuchen müssen, in den Zusammenhang seines Lebens einzureihen. »Der Arzt Sarğûnâ intrigierte gegen Chenânîschô und verleumdete ihn vor Abdelmelik Ibn Marwân. Chenânîschô schrieb (daher) an ihn und machte ihm (deswegen) Vorwürfe, der aber ließ sich nicht davon abbringen.« Serğûnâ ist *Σεργωνάς*, ein Magnifikativ von Sergius, wie *Εὐσεβωνάς* von Eusebius. Ein Arzt dieses Namens am Hofe des Abdelmelik ist nicht nachzuweisen, wohl aber ein Sergius der Grieche الرومى, der dort eine Art Ministerstellung einnahm, Sergius, Sohn des Manṣûr, *γενικὸς λογοθέτης*, ein Jakobit[3]. Derselbe Mann wird von Belâdhurî[4] Serğûn der Grieche سرجون الرومى genannt und als Sekretär des Chalifen für die Grundsteuer الخراج und für die Verwaltung der Armee الجند bezeichnet. Wir dürfen nun wohl annehmen, daß dieser Staatssekretär Serğûn am Hofe des Abdelmelik mit dem von Mârî als Arzt in der Umgebung desselben Fürsten erwähnte Serğûn identisch ist. In welche Zeit die Feindschaft und Korrespondenz zwischen Sergius und unserm Patriarchen fällt, ob in die letzten Jahre seines Aufenthalts in Babylonien (690—693) oder in die zweite Periode seines inoffiziellen Patriarchats im Jonaskloster (694 bis 701), und was die Ursache dieser Feindschaft war (jener war Jakobit, dieser Nestorianer), auf diese Fragen kann ich nach den mir vorliegenden Quellen keine Auskunft geben.

Ein weiterer Bericht bei Mârî[5] lautet folgendermaßen: »Mardânšâh hatte dem Muhammed, dem Bruder des Abdelmelik, geholfen, Nisi-

---

[1] Budge, The boof of governors II, S. 95—97.

[2] Text S. 64.

[3] Theophanes ed. De Boor S. 365; Wellhausen, Das arabische Reich S. 137; Michael Syrus II, III, 477.

[4] Ahlwardt, Anonyme Chronik S. 192, 2 v. u. Vgl. ابن سرجون النصرانى bei Masudi, Tanbîh ed. De Goeje S. 312, 2; سرجون بن منصور الرومى das. S. 316, 12. 13.

[5] Text S. 64, 9 ff.

bis zu nehmen. Dann vertrieb er (Mardânšâh?) die gegnerische Partei aus Nisibis, und (so) wurde die Herrschaft des Abdelmelik (daselbst) begründet. Darauf übertrug er (Abdelmelik) ihm (dem Mardânšâh) die Verwaltung von Nisibis sowie von Bâ'arbâjê und Bânuhadhrê (jenseits des Tigris). Er (Mardânšâh) ließ den Chenânîschô vom Jonaskloster nach Nisibis kommen [1] aus Opposition gegen ihn und aus Parteilichkeit für Johannes (den früheren Erzbischof von Nisibis, der 693/694 als Patriarch von Babylonien fungierte). Man sagt, er (Mardânšâh) habe der Hostie Gift beigemischt, das Gift habe aber auf ihn (den Chenânîschô) nicht gewirkt. Und Mardânšâh, der Arzt, ging in seiner Tyrannei (وتجبّر) so weit, daß er die Hostie in seine Wohnung bringen ließ und die Mönche mit Peitschen schlug. Dann aber ließ Abdelmelik ihn gefangen setzen, ihn und seinen Bruder, konfiszierte ihre Güter, ließ seine (des Mardânšâh) Mutter und Kinder in die Sklaverei verkaufen und seinen Bruder auf dem Ḥarrântor (in Nisibis) kreuzigen. So hat ihm (dem Mardânšâh) die irdische Herrlichkeit nichts genützt. Das war die Strafe Gottes für sein Verfahren gegen den heiligen Patriarchen Chenanischo.«

Mârî fährt dann fort: »Und am Epiphanientage setzte der Patriarch Chenânîschô den Ḳâmîšô' zum Erzbischof von Nisibis ein, einen trefflichen, tugendhaften Mann, der aber schon nach 40 Tagen starb. Darauf setzte er (Chenânîschô) den Sebharîšô', Bischof von Balad, zum Erzbischof von Nisibis ein, einen trefflichen, tugendhaften Mann. Und Chenânîschô wohnte im Jonaskloster« usw. Aus dem bei Mârî folgenden Bericht über Ṣelîbhâzekhâ, der später (713—728) als Nachfolger des Chenânîschô in Babylonien an der Spitze der nestorianischen Nation stand, erfahren wir, daß er in Nisbis diesen Mann zum Erzbischof von Ḥazza und Mosul konsekriert hatte [2].

Wenn ich diese Angaben des Mârî richtig verstehe, ist ihnen etwa das Folgende zu entnehmen: Ein Arzt namens Mardânšâh in Nisibis, vermutlich Führer der omajjadischen Partei, hilft dem Chalifen Abdelmelik zur Wiedergewinnung von Nisibis (etwa im Jahre 689 nach der Niederwerfung der Knüttelträger?). Zum Dank dafür überträgt ihm der Chalife die Verwaltung von Nisibis und den angrenzenden Landschaften. In dieser Stellung muß Mardânšâh seit 692 dem Mohammed, dem Bruder des Chalifen, unterordnet gewesen sein, denn von diesem Jahre ab war Muhammed Statthalter von Elğezîre, also auch von Nisibis, Bâ'arbâjê und den nächstgelegenen Gauen.

[1] Etwa Anfang 694, kurz nachdem Chenânîschô im Jonaskloster angekommen war?

[2] Etwas anders Amr S. 35.

Einige Jahre später, als Chenânîschô im Jonaskloster Zuflucht gefunden hatte und sein Gegner Johannes, früher Erzbischof von Nisibis, Patriarch in Elmadâ'in war (693/694), ließ Mardânšâh den Chenânîschô nach Nisibis kommen (jedenfalls in feindseliger Absicht). Um den Johannes von seinem Nebenbuhler zu befreien? Ein Versuch, unseren Chenânîschô zu vergiften, mißlang.

Nun aber kommt die Rache. Aus irgendwelchen Gründen zog sich Mardânšâh den Zorn des Chalifen zu. Er und die Seinigen wurden vernichtet (696 n. Chr.). Und diese Reaction scheint für Chenânîschô günstig gewesen zu sein, denn man ließ ihn ruhig gewähren, er durfte z. B. Erzbischöfe konsekrieren. Man hat ihn dann vermutlich nach dem Jonaskloster zurückkehren lassen, wo er 701 an der Pest gestorben ist. Daß er sich in seiner Nation eines sehr großen Ansehens erfreute, möchte ich aus dem Umstande folgern, daß in jenen stürmischen Zeiten, wo das menschliche Leben niedrig im Kurse stand, weder seine Feinde in Babylonien noch diejenigen in Nisibis den Mut gehabt haben, ihn zu ermorden, sondern sich darauf beschränkten, ihn in die Wildnis zu verjagen und einen heimlichen Vergiftungsversuch zu unternehmen.

Die Mardânšâh-Episode ist auch kurz bei Michael Syrus II, III, 473 unter den Ereignissen des Jahres 696 erwähnt: »In demselben Jahre ließ Muhammed, der Statthalter von Mesopotamien, die angesehenen Männer, Simeon, Sohn des Nonnus von ܣܠܘܩܐ (?) und Mardânšâh und seinen Sohn aus Nisibis zu Unrecht kreuzigen[1].« Für den Jakobiten Michael waren diese Männer unschuldig, für den Nestorianer Mârî waren sie Bösewichter, die Gottes Strafgericht verdienten.

Über die Schriftstellerei unseres Chenânîschô ist Assemani, Bibliotheca Orientalis III, I, 154 und Amr S. 34[2] zu vergleichen. Soweit ich zur Zeit sehe, ist von seinen Schriften nichts erhalten, außer den hier veröffentlichten Sententiae ܕܝ̈ܢܐ, welche in der Handschrift des Vatikans Borgiano Siriaco Nr. 82, S. 720—745 überliefert sind[3]. Der Titel Sententiae, richterliche Urteile entspricht nicht ganz dem Inhalt dieser Sammlung von Schriftstücken, denn die Nummern I—III. VI. XVI. XVII. sind Sendschreiben ohne irgendwelchen juridischen Inhalt.

Wenn man die einzelnen Schriftstücke zählt, ergeben sich 25 Nummern, die aber auf 24 zu reduzieren sind, da Nr. XVIII nichts ist als eine Wiederholung der Anfange der Schriftstücke XXII. XXIII und XXIV.

---

[1] Dasselbe bei Barhebraeus, Chronicon, ed. Bruns et Kirsch, S. 117, 12. 13.

[2] Auch hier Nr. IX, S. 17.

[3] Vgl. P. Cersoy, Zeitschrift für Assyriologie 9 (1894), 372.

Von diesen 24 Schriftstücken machen die ersten 17 einen gewissen einheitlichen Eindruck[1]. Der Patriarch, als höchster Richter, seines Volkes wird um ein Urteil angegangen. In seinen Entscheidungen wird zunächst der fragliche Fall ausführlich dargelegt, die Namen der Parteien werden vollständig mitgeteilt, und dann gibt der Patriarch entweder seine Anweisung für eine neue Untersuchung oder sein eigenes inappellables Urteil.

Ähnliche Sententiae sind auch die Schriftstücke XXII, XXIII und XXIV, aber mit dem beachtenswerten Unterschiede, daß hier sämtliche Eigennamen weggelassen sind. Die Schriftstücke XX und XXI enthalten Rechtsbelehrungen. Aber auch Nr. XIX, vier Paragraphen Erbrecht, macht den Eindruck einer Rechtsbelehrung an einen mit einer Untersuchung beauftragten Richter, wie besonders aus dem Schluß des vierten Absatzes (§ 4) zu entnehmen ist.

Danach bin ich geneigt, die Schriftstücke I—XVII für den Kern der Sammlung zu halten, einer Sammlung von richterlichen Entscheidungen, verbunden mit einigen anderen Schriftstücken aus der Verwaltungspraxis des Patriarchats, und eingeleitet durch eine Empfehlung des Studiums der Jurisprudenz in Form eines Briefes an einen Bischof. Diese Sammlung dürfte im Archiv des Patriarchats von Kôkhê vorhanden gewesen, dann aber mit dem Patriarchat nordwärts gewandert und samt anderen alten Rechtsbüchern in die Hände des Erzbischofs von Assyrien, Ebedjesu Bar Bahrîz, gelangt sein. Mit letzterem und seinen literarischen Nachfolgern, den beiden Elias und Ebedjesu Bar Berîkhâ (d. i. Benedikt) beginnt die Renaissance der syrischen Rechtswissenschaft.,

Die übrigen Schriftstücke XIX—XXV können, soweit man nach Inhalt und Sprache urteilen kann, ebenfalls von unserem Chenanischo verfaßt sein, sind aber wahrscheinlich aus einer oder mehreren anderen Handschriften[2] zusammengetragen und entbehren jener Ingredienz der Eigennamen, welche gerade der Sammlung I—XVII einen besonderen Wert verleiht. Diese Eigennamen sind, wie in den Anmerkungen nachgewiesen wird, lehrreiche Spezimina der mittelpersischen Sprache.

Aus welcher Rechtsquelle unser Patriarch seine Entscheidungen ableitete, ob er z. B. einen bestimmten Rechtskodex vor sich hatte oder ob er sich auf Konzilbeschlüsse stützte und im übrigen *ex aequo et*

[1] Die Überschrift von Nr. XV kann möglicherweise besagen, daß hier eine neue Sammlung beginnt. Vielleicht ist dies Schriftstück aus einer anderen Handschrift entnommen als die Nummern I—XIV. Vgl. die Schlußnotiz zu XVIII, 3.

[2] Vgl. die Schlußnotiz zu XVIII, 3 und die Überschrift von XXII.

bono entschied, darüber schweigt er vollständig. Vielleicht konnte er Schriften einiger seiner Vorgänger, z. B. des Mâr Abhâ (540—552), benutzen. Indessen diese und ähnliche Fragen müssen der weiteren Forschung der Rechtshistoriker anheimgestellt werden.

Auf ein älteres Werk seiner Feder, das, nach dem Titel ܟܬܒܐ ܕܦܘܣܩܢܐ »Buch der (richterlichen) Entscheidung« zu urteilen, ein Rechtsbuch gewesen sein dürfte, verweist Chenanischo in dem Schriftstück Nr. IX.

II.

Timotheos

war Patriarch von 780 bis 823, lebte in Bagdad, der Chalifenresidenz (seit 762), und ist dort begraben. Für sein Leben verweisen wir auf O. Braun, Der Catholicos Timotheos I. und seine Briefe, Oriens Christianus I, 138 ff., Rom 1901, sowie auf H. Labourt, De Timotheo I., Nestorianorum patriarcha, Paris 1904[1]. Gebürtig aus Adiabene, dann Bischof in seiner Heimatprovinz, stets bestrebt, sich die Gunst der muhammedanischen Machthaber zu sichern, errang er nach mehrjährigen Kämpfen, die er nicht immer mit den lautersten Mitteln geführt haben soll, das Patriarchat und die allseitige Anerkennung. Er hat es verstanden, sich in dieser Stellung unter fünf Chalifen, Elmahdî, Elhâdî, Hârûn, El'amîn und Elma'mûn, zu behaupten und die Interessen seiner Nation mit großer Hingebung und, wenn sie auch nicht vor Verfolgungen verschont blieb, doch im ganzen mit Erfolg zu vertreten. Es ist beachtenswert, daß in seinen Tagen, wo das Christentum gewiß täglich Abbruch erlitt, dennoch der alte Expansionstrieb, der unter der Sasanidenherrschaft sich trotz aller Verfolgungen so mächtig betätigt hatte, keineswegs erloschen war, daß Timotheos eine erfolgreiche Missionstätigkeit besonders durch die Mönche des Klosters Bêth ʿÂbhê ausüben konnte und sogar in die Lage kam, neue Kirchenprovinzen einzurichten (Braun, a. a. O. I, 143). Er selbst erzählt in einem Briefe an seinen Freund, den Erzbischof Sergius von Susiana, daß er einen Erzbischof für das Türkenland konsekriert habe, einen anderen für das Land der Tibeter (ܬܘܦܬ̈ܝܐ), andere für Südarabien, Medien, Dailam, Ghîlân, Hyrkanien und andere Länder (Braun, a. a. O. I, S. 309—311). Diese Angaben erinnern an das türkisch-nestorianische Christentum in der Gegend von Semirjetsche jenseits des Jaxartes, das aus den syrischen, bis in das neunte Jahrhundert zurückgehenden Grabsteinen wiederentdeckt worden ist, sowie an die syrische und chinesische

[1] Vgl. auch Barhebraeus, Chronicon ecclesiasticum III, 165 ff.

Inschrift von Singanfu im Innern Chinas, die vom Jahre 781, also aus dem Anfang des Patriarchats unseres Timotheos, datiert ist. In diesem Zusammenhang sind auch die syrischen Literaturreste zu erwähnen, welche von den deutschen Turfan-Expeditionen an verschiedenen Stellen Ostturkistans gefunden worden sind [1].

Timotheos war der Zeitgenosse hervorragender nestorianischer Gelehrter, welche in der Geschichte der Wissenschaften eine Stellung einnehmen und die als Ärzte, Augenärzte, Astronomen und Astrologen zu den Großen ihrer Zeit in nahen Beziehungen standen. Es mag sein, daß ihre späten Biographen, wie Ibn Abî Uṣaibiʿa und Elḳifṭî, in der Darstellung ihrer Bedeutung, ihres Einflusses und Reichtums erheblich übertreiben, immerhin aber dürfen wir annehmen, daß sie gelegentlich in der Lage waren, am Chalifenhof und in den davon abhängigen Kreisen einen Einfluß zugunsten ihrer Freunde und Glaubensgenossen auszuüben. Der hervorragendste unter diesen nestorianischen Gelehrten war Hârûns Leibarzt, Gabriel Ibn Bukhtîschôʿ, über den Ibn Abî Uṣaibiʿa (I, 127 ff.) und Elḳifṭî (S. 132 ff.) in großen Artikeln berichten. Zu diesem und seinem ebenfalls als Arzt berühmten Sohne Bukhtîschôʿ wie zu dem aus Edessa gebürtigen Theophilus, Sohn des Thomas, Astronom in Bagdad unter Elmahdî (774—784), stand unser Patriarch in persönlichen Beziehungen und hatte in ihnen bei der gewiß in vielen Fällen sehr schwierigen Vertretung der Interessen seiner großen, weit verbreiteten Nation eine wesentliche Stütze.

Er soll ein schlechter Kanzelredner gewesen sein (Mârî, Übersetzung S. 65), war aber ein großer Mann der Feder, ein fruchtbarer Schriftsteller. Seine Briefe, deren Edition und Übersetzung Prof. O. Braun begonnen hat (Oriens Christianus I, 299; II, 1), zählen zu den wertvollsten Denkmälern der syrischen Literatur. Wir lernen ihn in diesen Briefen als einen Mann von vielseitigen literarischen Interessen kennen. Er schreibt seinem Freunde Sergius, daß er durch Vermittelung des oben genannten Gabriel (Ibn Bukhtîschôʿ), den σύγκελλος des Königs, eine (syrische) Handschrift der Hexapla von Origenes erhalten, daß er drei Abschriften davon habe anfertigen lassen und daß er diese selbst mit dem Original kollationiert habe; auch macht er auf die Differenzen zwischen dem Text der Hexapla und der alten syrischen Bibel (Pešîṭtâ) aufmerksam und äußert eine Vermutung über den Ursprung der letzteren. Ferner hat er erfahren, daß vor zehn Jahren in einer Höhle bei Jericho hebräische Bibelhandschriften und andere gefunden worden seien, und vermutet, daß sie seinerzeit viel-

[1] Vgl. meine Schrift: Literaturbruchstücke aus Chinesisch-Turkistan. Sitzungsberichte der Berl. Akad. d. Wiss. vom 23. Nov. 1905.

leicht von Jeremias oder Baruch dort verborgen seien. Gern möchte er wissen, ob gewisse Stellen des Neuen Testaments sich dort finden, und wendet sich, um dies zu ermitteln, an den Erzbischof von Damaskus. Da er keine Antwort bekommt und nun seine Wißbegierde nicht befriedigen kann, so ist es in seinem Herzen wie Feuer, das in seinen Gebeinen brennt und glüht (Braun, a. a. O. S. 308 u. 309). Schließlich bittet er den Adressaten, ihm die Apologie des Eusebius von Cäsarea für Origenes, die Homilien des Mâr Abhâ über die Seele und diejenigen des Narses zu schicken.

In einem anderen Brief (Braun, a. a. O. II, 4 ff.) spricht er von der Schwierigkeit der Übersetzung aristotelischer Werke in das Syrische und Arabische (die arabische Version wurde für den Chalifen gemacht) und bittet, sich im Matthäuskloster (bei Mosul) nach Kommentaren zu der Topik, den Sophisten, der Rhetorik und Poetik oder nach Scholien umzusehen. Ferner bittet er nach folgenden Werken zu forschen und ihm, wenn möglich, Abschriften davon anfertigen zu lassen: nach der Übersetzung der Werke des Gregorius Nazianzenus, des Athanasius Baladensis; nach einer philosophischen Schrift eines unbekannten Verfassers über die Capita corporum naturalia (sic) nach Plato, Aristoteles und den älteren Philosophen; nach der Schrift des Nemesius περὶ φύσεως ἀνθρώπου; nach den Übersetzungen des Dionysius Areopagita von Athanasius Baladensis und Phokas. Auf einige dieser Angelegenheiten kommt er noch in einem anderen Briefe zurück (vgl. Oriens Christianus III, 1 ff.). Wir sehen hier den Patriarchen Timotheos lebhaft beteiligt an jenen denkwürdigen literarischen Bestrebungen in Bagdad, welche, angeregt und gefördert durch die abbasidischen Chalifen, das hohe Ziel verfolgten, einen großen Teil der griechischen Literatur durch Übersetzungen, welche syrische und ḥarranische Gelehrte verfaßten, der arabischen Welt zugänglich zu machen.

In anderen Briefen beschäftigt sich der Patriarch mit mehr praktischen Dingen, Fragen des Eherechts, ob ein Mann zwei Schwestern nacheinander, ein Weib zwei Brüder nacheinander, ob ein Mann die Tochter seines Bruders oder seiner Schwester heiraten dürfe. Bei der Behandlung dieser Fragen gibt sich seine große Kenntnis der patristischen Literatur und der gesamten christlichen Überlieferung zu erkennen. Es ist beachtenswert, daß er in diesem Zusammenhang auch auf die Leges Constantini Theodosii Leonis Bezug nimmt (Braun, a. a. O. II, 11 ff., 30 ff. und speziell S. 31. 32).

Zu den Akten seines Kirchenregiments ist zu bemerken, daß er zwei Synoden abgehalten hat, 790 und 804. Was von den Verhandlungen und Beschlüssen derselben erhalten ist (Braun, Oriens Christianus II, 283 ff.

und Chabot, Synodicon orientale S. 599ff.), sind Bestimmungen über die Patriarchenwahl und eine Verdammung der Meṣallĕjânê (der Beter oder Euchiten) sowie die Verteidigungsschrift eines wegen der Hinneigung zu letzteren angeklagten Bischofs.

Es ist bekannt, daß Timotheos in seinem Kirchenregiment vielfache Kämpfe mit dem Christentum in der Persis und seinen Vertretern, welche geneigt waren, das babylonische Patriarchat zu ignorieren, auszufechten hatte (vgl. Barhebraeus, Chronicon ecclesiasticum III, 170—172). Aus diesen Beziehungen zur Persis dürfte er die Anregung entnommen haben, als er das Rechtsbuch des Erzbischofs der Persis, Jesubokht, aus dem Persischen in das Syrische übersetzen ließ. Auch möchte ich annehmen, daß er der Übersetzung der persischen *Sententiae ecclesiasticae* des von ihm konsekrierten Erzbischofs Simeon von Rêwardašîr in das Syrische nicht ferngestanden hat. Und daß die Sammlung der nestorianischen Konzilakten, welche, wie Chabot nachgewiesen hat (Synodicon orientale, Einleitung S. 13), in den ersten Jahren seines Patriarchats angelegt worden ist, auf seinen Einfluß zurückgeführt werden darf, ist in hohem Maße wahrscheinlich.

Nächst den Briefen ist das Bedeutendste, was uns von der literarischen Tätigkeit des Timotheos übriggeblieben ist, sein Rechtsspiegel, den wir hier im syrischen Original und deutscher Übersetzung vorlegen[1]. Er ist in den folgenden Jahrhunderten in Kraft geblieben, im 11. Jahrhundert, als die Kenntnis der syrischen Sprache mehr und mehr verloren ging, von einem hervorragenden Rechtskenner, Ibn Alṭajjib, in einer arabischen, etwas verkürzten Redaktion neubearbeitet und auch von dem Verfasser des jüngsten syrischen Rechtskompendiums, Ebedjesu, als Quelle benutzt und ausführlich zitiert worden. Es besteht aus 99 Paragraphen in der populären Form von Frage und Antwort. Den Anfang bilden einige kirchenrechtliche Bestimmungen, der Hauptteil beschäftigt sich mit Ehe- und Erbrecht, ganz sporadisch mit Vormundschaft und Sklavenrecht.

Nach einer Angabe im Titel dieser Schrift hat der Verfasser sie im Jahre 805 verfaßt. Wie er selbst in seiner Einleitung erwähnt, war er damals ungefähr 65 Jahre alt und wurde durch die Bitten zweier Kirchenfürsten, der Erzbischöfe Jakob von Basra und Ḥabbîbhâ von Rhagae (Rai) zur Abfassung dieses Werkes veranlaßt (vgl. S. 57). Während er in der Einleitung von diesen Männern in der dritten Person spricht, redet er sie am Ende des ersten, kirchenrechtlichen Abschnittes (nach § 17) in der zweiten Person an. Man kann daher vermuten, daß dieser erste

[1] Eine lateinische Übersetzung s. bei H. Labourt, De Timotheo I, Nestorianorum patriarcha, Paris 1904, S. 50—86.

Abschnitt ursprünglich ein an die genannten beiden Erzbischöfe gerichtetes Sendschreiben war, das er späterhin seinem Rechtsbuch als ersten Teil einverleibte. Ob er dies Gesetzbuch in der ein Jahr früher gehaltenen Synode hat sanktionieren lassen, ist aus dem Buch selbst nicht zu erkennen, wird aber von Mârî (ed. Gismondi, Text S. 66, 1. 2; Übersetzung S. 38) behauptet. Letzterer nennt als die Zahl der Gesetze 98, während in der römischen Handschrift 99 überliefert sind. Ob vielleicht § 46 (s. die Anmerkung dazu) später hinzugefügt worden ist?

Über seine Quellen äußert sich Timotheos nicht. In seinem Eherecht (§ 18—45) nimmt die Lehre von den für die Ehe verbotenen Verwandtschaftsgraden, wofür Leviticus 18 die letzte Quelle sein dürfte, einen breiten Raum ein. Außerdem ist er bestrebt, die Heiligkeit der Ehe sowie die Rechte der Verlobung auf alle mögliche Weise zu sichern.

Für sein Erbrecht (§ 46—99) ist charakteristisch die Verschlechterung der erbrechtlichen Stellung der Tochter gegenüber derjenigen des Sohnes. Er sucht aus der Geschichte von Adām und Eva nachzuweisen (§ 56. 58), daß die Tochter weniger Erbrecht gegen die Eltern habe als der Sohn, daß der Sohn entweder alles erben müsse und die Tochter nichts, oder der Sohn den größten Teil und die Tochter den Rest, während im älteren römisch-orientalischen Recht die Tochter genau ebensoviel erbt wie der Sohn. Sein Dotalrecht ruht meines Erachtens auf der Grundlage der Leges Constantini Theodosii Leonis, ist aber selbständig weiterentwickelt durch die Bestimmung von dem Zehntel, das die sich wieder verheiratende Witwe aus dem Nachlaß ihres Mannes beanspruchen darf (§ 65 Absatz 4). Er ist besonders beflissen, das Erbrecht der Witwe und der Mutter zu sichern. Beachtenswert ist ferner seine Lehre von der Vererbung eines verödeten, verlassenen Klosters (§ 78) und vom Erbrecht des Mönches (§ 92).

Das Intestaterbrecht der Leges Constantini Theodosii Leonis ist hier nicht mehr vorhanden. Wie sich das Intestaterbrecht unseres Timotheos zu jenem verhält, muß ich dem Studium der Rechtshistoriker anheimstellen.

III.

Jesubarnun

oder Îschô' Bar Nûn (Josua, Sohn des Nûn) war Patriarch in Bagdad von 820—824 unter dem Chalifen Elma'mûn. In Assyrien gebürtig, hat er den größten Teil seines Lebens als Mönch in einem assyrischen Kloster zugebracht. Wie es scheint, war er einmal für das Erzbistum Ninive in Aussicht genommen (Labourt, a. a. O. S. 33). Gegen Ende seines

Lebens wurde er nach dem Tode des Timotheos durch den Einfluß christlicher Ärzte und Beamten am Chalifenhof, des Gîwargîs Mâsôje[1], der Haruns Augenarzt gewesen war, und seines Sohnes Michael Ibn Mâsôje[2] sowie dessen Schwiegervaters, des Gabriel Ibn Bokhtîschô', zum Patriarchen erwählt, ohne irgendwelche Opposition zu finden. Er soll ein glühender Feind seines Vorgängers gewesen sein, dessen Studienkamerad er gewesen war und von dem er die Diakonatsweihe empfangen hatte, und soll in zahlreichen Schriften ihn angegriffen haben. Er konnte als Patriarch nur durch den Einfluß derselben Kreise, die seine Wahl betrieben hatten, daran verhindert werden, seinem Hasse gegen Timotheos den Zügel schießen zu lassen. Erst kurz vor seinem Tode — er ist 80 oder mehr Jahre alt geworden — soll er von seinem Hasse abgelassen haben. Von seinem kurzen Kirchenregiment ist wenig mehr bekannt, als daß er sein Gesetzbuch durch ein Konzil bestätigen und annehmen ließ (Amr S. 39).

In diesem Rechtsspiegel, den wir hier zuerst in Text und Übersetzung vorlegen, findet sich, soweit ich sehe, keine Spur irgendeiner Opposition oder Polemik gegen Timotheos, vielmehr macht er durchweg den Eindruck, daß der Verfasser mit seinem Werke eine wohlüberlegte Fortsetzung und Ergänzung des Werkes seines Vorgängers zu geben beabsichtigte. Im Ehe- und Erbrecht lehnt er sich an Timotheos an. Das letztere ergänzt er durch Bestimmungen über die Behandlung der ausstehenden Forderungen und Schulden des Verstorbenen (§ 81 bis 83. 86. 87) sowie durch Spezialverfügungen über das Erbrecht der Kleriker (§ 103. 104) und der Mönche (§ 67—70). Als vollständig neu treten bei ihm die Gesetze über Liebeszauber und andere schwarze Künste hinzu (§ 34—40). Neu ist auch der Zensurparagraph 110. Eine gewisse Milde der Gesinnung zeigt sich in seinen Bestimmungen zum Schutze der Sklaven (§ 64—66. 105), zur Erleichterung des Loses des zahlungsunfähigen Schuldners (§ 89. 123) sowie in seiner Fürsprache für den Dieb aus Not (§ 90).

Von älteren Juristen erwähnt Jesubarnun nur den Jôḥannân von Bêth Rabban in § 23, über den die Anmerkung zu der Stelle zu vergleichen ist. Beachtenswert ist ferner, was er in § 27 über die Sitten der Bewohner von Elḥîra in Westbabylonien berichtet.

Bei Jesubarnun wie auch bei Timotheos und Chenanischo ist, obwohl alle drei unter der Herrschaft des Islams lebten und mit der Staatsgewalt in andauernder Beziehung standen, vom Islam und der arabischen

[1] Siehe Ibn Abî Uṣaibi'a S. 171 ff.

[2] Siehe Elḳifṭî S. 328 ff.; Ibn Abî Uṣaibi'a S. 183.

Sprache nur wenig zu verspüren. Das arabische Wort مال = Habe, Besitz hat sich in die Diktion des Timotheos eingeschlichen (s. Anm. zu § 44), und das Urteil Nr. VII des Patriarchen Chenanischo scheint mir auf islamisches Recht basiert zu sein (s. Anm. dazu).

IV.

Der syrische Text dieser drei Rechtsbücher ist nach der bekannten Handschrift der vatikanischen Bibliothek Borgiano Siriaco Nr. 82, S. 740 bis 808 abgedruckt. Was ich in dem Text glaubte ändern zu müssen, um denjenigen Sinn herzustellen, der in meiner Übersetzung wiedergegeben ist, habe ich in der Form von Noten unter dem Text gegeben. Ich bin überzeugt, daß noch mehr Korruptelen, als ich bemerkt habe, speziell auch im Konsonantenteil vorhanden sind. Die vielfachen Verstöße in der Punktation und Interpunktion überlasse ich der Berichtigung des sprachkundigen Lesers.

In der arabischen Handschrift des Vatikans Nr. 153 (Mai, Scriptorum veterum nova collectio Bd. IV, Rom 1831, S. 286ff.) finden sich unter Nr. 15 (S. 290) Timothei patriarchae Nestorianorum canones CXXX Bl. 91 b—105 b nach der Angabe des Katalogs. Diese ist aber nicht richtig. Ursprünglich enthielt die Handschrift die arabischen Übersetzungen von den beiden Rechtsbüchern, sowohl demjenigen des Timotheos wie demjenigen des Jesubarnun. Es müssen aber mitten im Text (zwischen Bl. 96 und 97) einige Blätter verloren gegangen sein, mit ihnen das Ende des Timotheos und der Anfang des Jesubarnun, infolgedessen es dem Katalogisator entging, daß hier in der Tat zwei Werke von verschiedenen Autoren vorliegen. Vorhanden sind die §§ 1—53 med. des Timotheos und die §§ 33 fin.—130 des Jesubarnun. Der Verfasser dieser Übersetzung ist der bekannte, um die orientalische Rechtsliteratur sehr verdiente Sekretär des nestorianischen Patriarchats, Abulfarağ Abdallâh Ibn Alṭajjib (gest. 1043). Wenn sein Werk mir nicht immer so viel genützt hat, als ich erwartet hatte, so erklärt sich das aus dem Umstande, daß die syrische Handschrift, die er benutzte, auch keineswegs fehlerfrei war, und daß er vielfach mehr einen Auszug als eine wörtliche Übersetzung zu geben beabsichtigte. Vielleicht war auch schon manches von den rechtlichen Anschauungen einer um 200 Jahre älteren Zeit ihm nicht mehr recht vertraut.

Ein syrisches Exzerpt aus den Gesetzbüchern des Timotheos und Jesubarnun findet sich in der Handschrift der Bibliothèque Nationale Syr. 306, deren Benutzung in Berlin ich der Liberalität der Verwaltung der Bibliothèque Nationale verdanke. Die Auszüge aus Timotheos und

Jesubarnun findet man auf Bl. 112 a—115 b, 14; sie sind sehr kurz, auch sind nicht sämtliche Paragraphen exzerpiert. Der Epitomator hatte denselben Text vor sich, den die römische Handschrift bietet; denn die in letzterer vorhandene Lücke (§ 18—28 in Timotheos) findet sich gleichfalls in seinem Auszuge. Nach der Überschrift ist der Auszug vom Jahr der Griechen 1116 = 1427 n. Chr. datiert. Die Handschrift ist eine moderne Kopie vermutlich aus dem 19. Jahrhundert. Der Nutzen dieser Schrift für die Interpretation der Originale ist ziemlich gleich Null.

Durch die Angaben neben den einzelnen Paragraphenzahlen habe ich auf Parallelstellen oder auf solche Stellen hingewiesen, die mir irgendwie nach Form oder Inhalt zur Förderung des Verständnisses der betreffenden Paragraphen beitragen zu können geeignet schienen. In den Anmerkungen habe ich mich darauf beschränkt, den Wortlaut der einzelnen Paragraphen soviel als möglich sicherzustellen, überlasse aber die rechtshistorische Ausbeutung Berufeneren.

Zu den gelegentlich in den Anmerkungen gebrauchten Abkürzungen ist zu bemerken, daß BS das Syrisch-römische Rechtsbuch aus dem fünften Jahrhundert von Bruns und Sachau, Leipzig 1880, und T den in diesem Bande enthaltenen Rechtsspiegel des Patriarchen Timotheos bezeichnet.

Durch die Abfassung des Sachindexes hat mich mein junger Freund, Herr Dr. Lorenz Brütt, zu herzlichem Dank verpflichtet.

Berlin, 9. August 1908.

EDUARD SACHAU.

Nachschrift. Der in den Schlußzeilen dieser Einleitung ausgesprochene Dank hat seine Adresse nicht mehr erreicht. Ein grausames Geschick hat Lorenz Brütt seinen Eltern, seinen Freunden und der Wissenschaft jäh entrissen. Geboren den 10. August 1878 in Altona als Sohn des Geh. Regierungsrats Brütt, Landrats in Rendsburg, damals Senator in Altona, und seiner Ehefrau Constanze, geb. Lorentzen, besuchte er das Gymnasium in Rendsburg, studierte in Kiel und Berlin, besonders unter Pernice, Eck, Kohler und Liszt, bestand die beiden juristischen Staatsprüfungen 1899 und 1904 und promovierte 1900 bei der juristischen Fakultät der Berliner Universität. Im Sommer d. J. hatte er den ersten Schritt getan, um sich den Eingang zur akademischen Karriere, die das ungeteilte Streben seiner Seele war, zu eröffnen, nachdem er bereits durch mehrere selbständige Publikationen, Das Koalitionsrecht der Arbeiter in Deutschland und seine Reformbedürftigkeit, 1903; Die Kunst der Rechtsanwendung, 1907; Die abstrakte Forderung nach deutschem Reichsrecht, 1908, in den Kreisen der Fachmänner bekannt geworden war. Am 15. August brachte er mir den vollständig druckfertigen Sachindex dieses Bandes und verließ mich lebens- und arbeitsfroh. Am 26. August erlag er einem Herzschlag im Bade, beweint von seinen Eltern als ihr einziges Kind. Möge sein Andenken uns allen zum Segen gereichen.

Inhaltsverzeichnis zu Chenânîschô.

XII. Urteil in einem Erbschaftsstreit und Befehl zur Einsetzung eines Vormundes über einen Waisenknaben.

XIII. Urteil betreffend ein Stück Land, das sich im Besitz von Abhâ befindet und das dieser als Sicherheit für eine seiner verheirateten Töchter kontraktlich als δωρεά zugesicherte Summe Geldes von ihrem Manne oder dessen Angehörigen übernommen hat. Der Patriarch verlangt die strikte Ausführung des δωρεά-Vertrages.

XIV. Der Patriarch beauftragt einen weltlichen Beamten einer Gemeinde und ihren Priester mit der Untersuchung über die Klage einer Frau, welche behauptet, daß ihr von ihrem verstorbenen Manne eine δωρεά versprochen worden sei, daß aber sein Erbe und Sohn, der Stiefsohn der Klägerin, die Auszahlung der Summe verweigere. Eventuell soll der Verklagte gezwungen werden, die Verpflichtung, die sein Vater auf sich genommen hatte, zu erfüllen.

XV. Bestimmung des Patriarchen, betreffend die legitimen und illegitimen Hinterbliebenen eines in Aḳola-Kûfa verstorbenen Mannes, in welcher Weise seine Erbschaft für den Unterhalt seiner illegitimen Witwe und Tochter herangezogen werden soll.

XVI. XVII. Schreiben des Patriarchen an die Gemeinden in Perât, Boṣra und Obolla, in dem er mitteilt, daß er diese Gemeinden besuchen wolle, aber von der (mohammedanischen) Behörde (von Mukhtār?) noch nicht die Ermächtigung zur Reise habe erwirken können, da diese im Begriff stand, zu einem Kriege aufzubrechen; unter diesen Umständen ziehe er vor, zu warten, bis das Schicksal dieses Krieges entschieden sei. Da der Bischof der genannten Orte, Christophorus, sich auf der Reise an den Hof des Patriarchen befinde, so schickt er, der Patriarch, ihnen einstweilen als stellvertretenden Hirten den Bischof Âdharschâbôr von Mai und fordert sie auf, ihm zu gehorchen.

In dem zweiten Schreiben beauftragt der Patriarch den Bischof Âdharschâbôr, über seine Gemeinde in Ûlî einen Vertreter zu setzen, selbst aber nach Perât, Boṣra und Obolla zu reisen, der Gemeinde von Obolla dies Schreiben und das vorhergehende vorzulesen. Folgt ein weiterer Auftrag betreffend die Sammlung von Geldern für den Bau des Klosters der heiligen Abhai. Drei Tage nach Empfang des Briefes soll der Adressat wieder abreisen und zum Patriarchen zurückkehren.

XVIII. Die Anfänge der drei Patriarchatsurteile Nr. XXII. XXIII. XXIV, begleitet von einer Schreibernotiz.

XIX. Vier Paragraphen Erbrecht.

XX. Schreiben des Patriarchen an einen Bischof, enthaltend Rechtsbelehrungen.

XXI. Rechtsbelehrungen des Patriarchen, gerichtet an die Adresse eines Mannes, der im Lande der Barbaren lebt.

XXII. Nach dem Tode eines Mannes, während seine Witwe noch lebt, wird seine Erbschaft unter seine fünf Kinder, vier Söhne und eine Tochter, verteilt. Später wird diese Verteilung angefochten, und der Patriarch befiehlt nun eine neue, eine Art Vergleich.

XXIII. Der Patriarch verfügt die Lösung der unwürdigen Ehe eines Diakonus und bestraft den letzteren.

XXIV. Entscheidung eines Erbschaftsstreites, an dem drei Brüder und die Söhne sowie die Frau des ältesten von ihnen beteiligt sind.

XXV. Entscheidung eines Erbschaftsstreites zwischen der Tochter eines Erblassers und seiner Sohnestochter.

Inhaltsverzeichnis zu Timotheos.

Inhalt der einzelnen Paragraphen.

Inhaltsverzeichnis zu Jesubarnun.

Inhalt der einzelnen Paragraphen.

Richterliche Urteile

des

Patriarchen Chenânîschô

(Ḥenânîschôʿ).

25 Schriftstücke.

I. ܬܘܒ. ܒܐܝܕܝܢ ܕܝ̈ܢܐ ܕܡܬܒܪܝܢ ܠܣܘܢܐ ܕܐܠܗܐ ܡܳܪܢ ܡܫܝܚܘܬܗ
ܡܬܘܠܕܢܐ ܦܛܪܝܪܟܘܬܗ ܕܡܕܝܢܐ. ܡܪܝ ܠܒܪ ܘܠܐ ܠܒܪܬܐ
ܕܒܘܠܒܠܝ ܕܡܢ ܝܪܬܘܬܐ ܕܕܝ̈ܢܐ ܕܒܝܬ ܐܒܐ ܚܕ. ܘܫܪܝܐ ܕܦܘܠܚܢܝ
ܡܛܘܠ ܒܡܕ ܐܠܗܐ ܐܚܝܕ ܕܡܢ ܫܪܝܐ ܕܐܝܠܝܢ ܕܡܛܠ ܡܠܟ ܐܢܐ.
ܗܘܝ ܕܝܢ ܡܩܦܣ. ܕܐܦ ܗܘ ܕܡܦܪܥ ܠܐܠܗܐ ܕܒܠܐ ܚܡܠܐ
ܬܬܠܡܪ ܡܬܬܪܘܬܐ ܦܫܝܛܐ ܗܘܐ ܠܗ. ܠܐ ܕܝܢ ܨܒܐ. ܕܒܠܐ ܢܘܚܪ
ܐܠܟܪܐ. ܐܦ ܗܘܐ ܒܡܘܬܐ ܕܡܬܬܪܘܬܐ ܬܘܪܢ ܐܝܬ ܘܠܬܫܡܫܬܐ
ܐܦܘܣܩܘܦܘܬܐ[1] ܠܐ ܬܦܠ ܒܡܘܬܒ ܪܝܫܐ ܐܝܟܘ ܕܫܠܝܛܘܬܗ
ܒܗ ܬܘܡܪܐ ܕܬܒܥܝܢ ܠܟ ܠܐܘܬܐ ܡܛܠ ܠܗܪ ܝܡܝܢܐ ܕܬܫܘܒܚ
ܒܠ ܡܬܡܪܢܝܬܐ ܘܡܕܒܬܐ. ܗܘܝܐ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܠܗ ܕܒܦܣܝܠܐ
ܘܫܒܪܐ ܬܬܬܘܡܬܐ. ܐܠܘ ܠܗܪ ܗܕܐ ܗܒ ܒܠܗ ܕܡܬܒܝܢܐ
ܠܬܫܡܫܬܐ ܕܒܕܬܐ ܠܟܠ ܡܘܪܝܐ ܦܫܝܛܐ ܗܘܐ ܠܡܗܘܐ ܐܦܝܣܩܘܦܐ.
ܪܘܚ ܐܪܐ ܫܡܥܬܝ. ܐܦܬܐ ܬܪܝܨܘܬ. ܚܡܠ ܕܝܢ ܐܦ ܒܡܕܪܫܢܘܬܐ
ܕܕܝ̈ܢܐ. ܒܗ ܗܪܟ ܐܢܐ ܐܚܕ ܘܡܝܠܐ ܕܬܡܕܒ ܠܟ ܗܘ ܡܕܡ
ܕܡܬܬܒܪ ܕܒܬܒܠ. ܐܘܕܗܪ ܕܝܢ ܡܢ ܘܬܬܪܘܬ ܫܦܝܪܐ. ܡܛܠ
ܕܡܠܘܐܐ ܚܘܒܐ ܠܡܛܝܒܘ ܠܬܫܡܫܬܗ. ܫܪܝܐ ܕܝܢ[2] ܕܬܒܥܪܗ ܠܗ

---

[1] leg. ܕܐܦܝܣܩܘܦܘܬܐ. [2] add. ܕܐܝܠܝܢ?

Urteile des frommen Gottesmannes Mâr Ḥenânîšô' (Chenanischo) Catholicus, Patriarch des Ostens.

I.

Wir haben nämlich auch den Brief, in dem du dich über die Streitsucht der Richter untereinander beklagst, gelesen, und haben mit Gottes Hilfe die von dir geäußerten Zweifel und Schwierigkeiten gelöst, wie du aus der Lektüre dessen, was wir (dir) hiermit schreiben, erfährst. Wisse aber: wenn es Gottes Wille wäre, daß ein verdienstliches Werk ohne Mühe zustande käme, dann wäre ihm das ein leichtes, er würde aber (dann) nicht geneigt sein, einen großen Lohn (dafür) zu gewähren. Wenn du daher auch den Dienst der Bischofswürde für ein verdienstliches Werk ansiehst, so verfall' nicht in Kleinmut, wenn dir Geschäfte zukommen, welche dir Anstrengung verursachen. Denn du bist Bischof geworden, um Streitigkeiten, welche Geduld und Wissen erfordern, zu schlichten, nicht, damit du dich mit dem Pallium[1] und dem Zepter ornamentierst. Denn wenn das alles wäre, was der Dienst der Kirche erfordert, so wäre es für jeden Bauern leicht Bischof zu sein. Erweitere also das Gebiet deiner Erwägungen, mache weit deine Gedanken, und gib dir Mühe mit dem Studium der Gesetze (richterlichen Urteile), indem du nachdenkst und Gott bittest, daß dir klar werden möge, was für schwer erachtet wird. Hüte dich aber vor Kleinmut, denn er bietet dem Satan eine Gelegenheit seine Tyrannei auszuüben. Der Fall (?), über den du uns berichtet hast, soll nun entschieden werden, wie folgt.

---

[1] φακιόλιον.

II. ܗܟܢܐ ܗܘܐ ܗܘܐ ܀ ܐ̄ܒ̈ܐ ܐܣܟܝ̈ܡܐ ܕܒܐܝܕܝܗܘܢ ܗܘܠܝ ܠܡܫܡܫܢܘܬ ܕܒܬ ܥܡܪ̈ܗܘܢ ܒܒܢܝܢ ܘܠܘܬܗ ܕܐܚܝܗܘܢ ܡܢ ܒܘܡܒܪܐ ܕܒܗ ܫ̈ܒܐ ܝܘܬܪ ܠܘܬ ܕܠܬܬܗܘܢ ܒܒܝܬܐ ܐܬܬܘ. ܡܛܠ ܡܘܬܐ ܕܡܢ ܩ̈ܕܡ ܐܠܗܐ ܡܘܕܝܢ ܠܗܘܢ. ܒܬܫܒܘ̈ܚܬܐ[1] ܗܢܐ ܐܚ̈ܝܢܐ ܕܟܠܗ ܕܡܬܕܒܪܝܢ ܡܢ ܪ̈ܘܚܐ ܚܝ̈ܘܬܐ ܕܐܡܪܝܢ ܗܘܠܝܗ ܕܐܠܗܐ ܗܘܠܝܗ ܕܐܠܗܐ ܐܬܚܙܝܘ[2] ܬܫ̈ܒܘܚܬܐ ܠܐܠܗܐ. ܒܗܘ ܡܢ ܕܒܬܘܒ ܠܒܫܘܬܐ ܬܗܘܕܝܬܐ ܕܒܠܝܗܘܢ ܕܠܐ ܦܘܠܚܢ ܢܬܬܒܠܘܢ ܒܐܬܪܐ ܕܥܘܠܝܢܐ. ܡܢ[3] ܢܬܘܢ ܠܥܡܢ ܬܦܫܘܪ ܗܒܠ ܒܡܫܡܫܢܘܬ ܕܐܝܟ ܕܒܐܝ̈ܬܐ ܕܥܒܪܝܢܬܗ ܡܢ ܒܘܡܒܪܐ ܗ̇ܝ ܐܝܟܢܐ ܬܫܡܫ ܒܗܘܢ. ܘܠܒܪ ܕܢܦܩܢ ܕܢܐܙܠܘܢ ܒܐܬܪܐ ܒܠܗ ܕܒܝܠܬܐ ܢܥܒܕ ܠܗ ܠܡܬܡܨܝܢ ܠܐܒܗ̈ܬܐ ܐܦܣܩܘܦܐ ܒܝܘܡܐ ܗܢܐ ܕܡܢ ܐܬܬܘܪ. ܕܐܢ ܐܝܟ ܐܝܠܝܢ ܕܢܦܩܢ ܕܒܥܡܪܐ ܕܫ̈ܒܐ ܢܦܪܘܢ ܠܒܢ̈ܝܐ ܢܬܒܠܘܢ ܐܢܫܝܢ ܕܠܐ ܦܫܝܛܐ. ܒܗ ܡܬܡܢ ܠܦܘܪܫܢ ܐܝܟܪܐ ܗ̇ܘ ܕܠܒܢ̈ܝܐ ܠܥܡܪܗ ܡܥܡܪ ܐܠܗܐ. ܕܗܘ ܒܢܝܢܗ ܢܬܠܝܢ ܘܠܝ ܠܒܣܬܪ ܐܝܠܝܢ ܕܢܦܩ̈ܢ ܠܗ ܒܠ ܢܘܡܘ̈ܣܐ ܕܢܝ̈ܫܐ. ܗܘܝ ܫܠܝܛ ܘܡܢܝܠܐ ܒܠܝܢ.

III. ܕܡܠܬܗ ܦܬܪܝܢ ܐܝܠܝܢ ܕܒܥܒܕ ܠܝ ܕܒܗܘܢ ܪܕܝܦܘܬ ܡܥܬܘܒܐ ܗ̇ܘܝ. ܘܐܘܕܝܢ ܠܐܠܗܐ ܕܐܬܥܢܝ ܕܒܝܬ ܩ̈ܢܘܢܐ ܡܢ ܬܫܪܝܗ ܬܬܦܫܪ[4]. ܠܐ ܓܝܪ ܐܬܢܨܚ ܠܝ ܬܓܠܝ ܐܦ ܡܢܝܫܐ ܗ̇ܘܝ ܡܪܝܡܘܬܐ ܗܘ̇ ܕܠܦܘܪܢܝ ܗ̇ܘܝ[5] ܥܡܠܝܗ̇. ܥܢܝ ܓܝܪ ܘܒܡܥܐ ܕܪܡܐ ܬܦܘܪܠܐ ܐܬܘܗܝ ܠܐܠܗܐ ܘܒܓܐܠܝܢ ܦܓܪ̈ܡܐ ܡܒܕܪ ܠܒܠ ܕܬܒܠܝܢ ܒܠܘܗܝ ܒܬܪ ܗܦܝܟ ܒܢܠܝܘܬ ܒܢ ܠܐ ܡܬܪܦܐ ܐܢ̈ܬ. ܠܐ ܓܝܪ ܥܬܒܝܢ ܦ̇ܢ ܕܐܬܪ ܐܒܥܢ ܕܫ̈ܪܐ. ܡܬܒܬܥܝܢ ܓܝܪ ܡܘܕܘܕܝܢ ܒܠܝܢ ܒܢܝܠܐ ܕܕܪܐ ܘܢܐܦܐ ܕܥܘܠܝܢܐ. ܢܦܝ ܕܝܢ ܡܬܥܥܝܢ ܠܦܘܪܠܗܘܢ ܒܥܡܪܗ ܕܡܪܢܥܡܬܡܥܢܐ. ܘܕܐܒܘܗܝ ܘܕܪܘܢܗ ܦܓܥܐ. ܒܢ ܗܒܠ ܒܠ ܗܢܐ ܬܒܪܐ ܡܬܬܡܝܢ ܐܦ̈ܬ. ܐܬܢܒܠ ܘܠܐ ܬܘܢܒ. ܡܒܬ ܓܝܪ ܠܡܢܦܓܥܝܢ ܐܠܗܐ. ܕܡܟܕܒ ܡܢ ܐܘܪܕܢܐ ܠܐ ܦܪܢܥܝܢ. ܗ̇ܝ ܕܠܘܬ ܢܘܓܕܬܐ ܡܢܝܠܐ ܗ̇ܝ. ܡܛܠ ܕܡܢ — [6] ܣܦܪܐ ܘܗܢܝܢ ܕܦܢܝ. ܒܬܪ ܘܗܘܪܐ ܐܬܦܬܒܬ ܘܐܦ ܥܬܐܬܬܐ[7] ܠܓܡܪܗܝܢ ܬܒܬ ܢܦܩ ܠܡܬܡܪ ܕܠܐ ܡܗܡܢܘ ܒܥܢܐ ܐܡܪ ܐܢܐ ܕܒܒܬܐ ܒܠܗ ܣܦܢܐ ܕܒܥܡܘܡܝܢ ܬܬܠ ܬܣܘܬ

[1] ܘܒܬܫܒܘ̈ܚܬܐ? [2] leg. ܘܐܬܚܙܝܘ. [3] ܘܡܢ? [4] ܬܬܦܫܪ?
[5] leg. ܗܘܐ. [6] add. ܗܘ? [7] ܥܬܐܬܐ?

II.

Die fremden Brüder (Mönche), durch deren Vermittlung wir Euer Ehrwürden dies schreiben, heißen Benjamin und Giorgir (Giwargis?) und stammen aus dem Kloster Bêth Ḥâlê. Sie wünschen nämlich mit euch in Verkehr zu treten wegen der Nahrung, die ihnen von gottesfürchtigen Menschen gespendet wird (d. h. um bei euch Gaben zu sammeln). Und da es gegenwärtig viele Lügenpropheten gibt, die von Irrgeistern getrieben werden, die sprechen: der Tempel Gottes! der Tempel Gottes!, die aber Gottes Widersacher sind, so haben sie uns gebeten, daß wir ihnen für Euer Ehrwürden ein Zeugnis ausstellen möchten, damit sie ohne Bedenken in deinem Amtsbereich aufgenommen werden. Wenn sie dorthin gelangen, möge daher Euer Ehrwürden geruhen sie zu behandeln wie Brüder, die in Wahrheit aus dem genannten Kloster stammen. Möge es dir gefallen überall im ganzen Lande Elam, wohin sie auch kommen mögen, die Väter, die Bischöfe über sie in gleicher Weise, wie wir dir gegenüber getan haben, zu benachrichtigen, auf daß, wenn es solche Leute gibt, welche im Namen der Propheten die Propheten ehren wollen, sie dieselben ohne Bedenken aufnehmen, indem sie hoffen auf denjenigen Lohn, den Gott denen, die seinen Namen fürchten, schenkt. In seiner Gnade möge er dich und uns stärken, daß wir vollbringen, was ihm gefällt, alle Tage unsers Lebens. Sei gesund und bete für uns.

Von demselben.

III.

Wir haben deinen Brief gelesen, in dem du uns von der Verfolgung, der du ausgesetzt bist, Kenntnis gibst, und wir danken Gott, daß er dich gewürdigt hat, (wie ein Glaubensheld) mit denjenigen zu kämpfen[1], welche ohne die Hoffnung auf ihn sind (den Nichtchristen?). Die Sache hat uns nämlich nicht sehr beängstigt, wenn auch beängstigend war die Frechheit, deren Hochmut sich gegen dich gerichtet hat. Haben wir es doch erfahren, wie hoch der Feind Gottes ist, und wodurch und wie sehr Gott denjenigen hilft, die auf ihn vertrauen. Harre daher aus in deiner Tapferkeit, ohne nachzulassen. Denn nicht wird derjenige, der bindet, gleich befunden demjenigen, der löst (d. h. anders ist das Urteil über denjenigen, der z. B. einen Menschen in die Gefangenschaft schleppt, als über denjenigen, der einen Menschen aus der Gefangenschaft löst?). Kämpfen sie doch wider uns, ausgerüstet mit der Macht des Arms und mit dem Ansturm (irdischer) Gewalt, wir aber stärken uns wider sie durch den Namen unsers Herrn Jesus Messias und seines Vaters und seines Heiligen Geistes. Sei also stark, indem du dich auf diese Hoffnung stützest, und verzweifle nicht. Denn Gott tadelt die Bissigen, die sich in nichts von dem Frosch unterscheiden, der zum Beißen zu schwach ist, weil er dafür[2] zu gering ist. Und diese Dinge sind ähnlich.

Du bist ermahnt und beauftragt worden, und hast auch schon die Fundamente vollständig gelegt. Gib dir Mühe rastlos zu betreiben, ich meine den Bau der Kirche in Ḥesnâ, damit du in deiner eignen Person ein Beispiel gibst von allem demjenigen, was du durch die Rede lehrst, und gib dich der Hoffnung hin, daß, wenn du alle diese

[1] Zu kämpfen ist Konjektur. Text: »dargebracht (geopfert) zu werden«.

[2] Hier ist eine Lücke im Text, der auch noch anderweitig verderbt zu sein scheint.

ܕܥܠ ܐܝܠܝܢ ܕܡܫܬܐܠܐ ܡܠܟ ܐܢܫ̈. ܘܗܟܢܐ ܕܥܠ ܐܝܠܝܢ ܕܡܢ ܫܡܥܬ ܐܢܐ ܡܕܝܢܬܐ ܕܐܝܠܝܢ ܥܡܘܩܐ ܕܐܠܗܐ ܡܫܡܫ ܒܗܝܢ. ܘܡܠܠܐ ܐܦܝ̈ܢ ܕܠܘܬܗ ܒܪܒܢܐ ܗܢܐ ܘܡܕܒܪܢܐ ܡܫܒܚܢܐ ܠܗܪ ܦܐܪ̈ܝܗ ܠܒܢܝܢܫܘܬܗ. ܒܗ ܗܘ ܬܗܘܐ ܕܢܠܒܫ ܠܒܪ ܕܠܘܬ ܬܫܒ̈ܚܬܐ. ܗܠܝܢ ܕܝܢ ܕܐܠܝܢ ܐܢܐ ܠܗܘܢ ܥܦܝܪܘܬ ܦܘܪܫܢܐ ܡܢ ܪܡܝ ܐܢܫܘܬܗ ܕܡܫܝܚܐ ܡܪܢ ܐܚܝܕ ܕܢܠܘܬܗ ܒܒܫܪܐ ܀

IV. ܠܘ ܒܒܘܫܐ[1] ܢܝ̈ܚܐ ܘܣܓܝ̈ܐܬܐ ܡܥܩ̈ܬܐ ܘܒܝܫܬܐ ܥܩ̈ܬܐ ܓܘܗܪܐ ܣܓܝ̈ܐܐ ܠܟ̈ܬܒܐ ܘܕܒܝܠ ܘܟܪܝܐ ܡܢܗ ܦܪܘܩܢ ܘܦܘܪܫܢ. ܘܐܡܘܪ ܘܒܘܡܪܐ ܢܗܪ ܟܪܝܐ ܕܐܢܫ̈ܘܗܝ ܕܢܐܠܗܐ ܐܢܫ ܥܠ ܗܟܢܐ ܕܗܠܘ̈ܝܗܝ ܥܠܡܐ ܥܒܝܕ ܠܗܘܢ. ܒܗܢܐ ܐܡܪܝܢ ܐܢܐ ܕܥܒܕ ܟܐܢ ܘܐܦ ܠܥܘܠܝܬܐ ܕܝܫܘܥ. ܒܗ ܒܡܕܝܢ̈ܬܐ ܡܬܘܠܡܘܢ ܐܢܫܝܢ ܗܘܝܢ. ܡܛܠ ܕܝܢ ܕܡܪܐ ܕܐܒܘܗܝ ܐܒܪܗܡ. ܒܘܠܝܐ ܦܪܝܫ ܡܕܡ ܡܢ ܡܪ̈ܬܘܗܝ ܕܡܪܕܘܬܐ. ܕܗܘܐ ܒܗܢ ܪܝܫܐ ܕܡܠܟܘܬܐ ܕܡܪܐ. ܐܒܘܟ ܕܠܡܫܝܚܐ ܗܘ ܕܒܫܡܝ̈ܐ ܡܦܩܬܗ ܕܡܪܕܘܬܐ ܕܡܢ ܕܡܪܐ ܐܬܝܗܒ ܠܗ ܡܢ ܚܝܐ ܢܦܫܐ ܠܡܪܝܐ ܕܗܘܐ ܡܬܘܠܡܐ. ܕܐܬܦܪܝܫ ܒܗ[2] ܘܒܢܐ ܒܠܒܘܟ ܕܣܘ̈ܥܝܗ ܐܣܒܘܗܝ ܗܕܡܝ̈ܗ ܒܒܘܝܐ ܕܡܪ̈ܬܘܬܐ ܐܝܟ ܐܡܐ ܕܠܗܘܢ ܙܕܩ. ܘܒܗ ܘܒܢܝ̈ ܫܠܝܢ ܐܬܐܡܪ ܒܡܪܗܘܢ ܡܢ ܕܝܢ ܕܡܪܐ ܐܬܒܣܡܘ[3] ܘܡܢ ܐܚ̈ܪܢܐ ܕܒܦܠܐܝܬ ܐܚܕܝܢ ܠܗ ܠܡܫܝܚܐ ܗܘ ܕܢܪܦܘܣܝܗ ܠܐ ܐܬܓܠܝܘ. ܚܕ ܕܝܢ ܗܘܢܐ ܒܟܠ ܡܪܢܐ ܗܢܐ ܠܡܦܪܘܫܘܬܗܘܢ ܒܟܢܝ[4]. ܠܦܘܬ ܕܗܘ ܕܝܢ ܕܡܪܐ ܡܕܪܟ ܐܦܫ ܠܝ. ܐܬܠܒܫ[5] ܡܢܗܘܢ ܚܝܢܐ ܒܗ ܐܪܡܘܙ ܗܘ ܕܠܒܗܘܢ ܢܓܕ ܕܠܘܬܢܐ ܠܟ ܒܠܒܘܟ ܕܣܘ̈ܥܝܗ ܕܡܪܕܘܬܐ ܐܬܝܗܒ ܡܫܝܚܐ ܗܘ ܡܢ ܓܘܪܓܣ ܕܢܠܗ ܕܐܣܘ̈ܥܝܗ[6]. ܘܠܐ ܗܘܐ ܠܡܪܬܘܬܐ ܕܠܒܠܒ. ܠܗܘܐ ܕܝܢ ܗܝܕܘܬܐ ܕܡܝܬܘܬܐ ܒܗ ܡܛܠ ܘܕܡܝܢ ܒܐܢܫܐ. ܕܥܠ ܡܫܝܚܐ ܕܠܡܘܠ ܣܓܝܐܬ ܕܗܘܢܡܢܐ ܕܡܪܕܘܬܐ ܐܬܝܗܒ ܠܗ ܡܢ ܚܝܐ ܢܦܫܐ ܠܡܪܝܐ ܒܗ̈ܐ ܐܘ ܡܫܝ̈ܚܐ ܐܘ ܪ̈ܘܚܬܐ ܐܘ ܒܪܡܫܐ ܐܘ ܐܪܒܐ ܕܒܗ ܘܪܒܐ ܘܗܟܢܐ ܕܒܠܡܫܐ ܕܡܬܚܙܐ ܒܠ ܒܪ ܕܗܘܐ ܕܕܡܪܐ ܗܘ ܕܐܒܘܗܝ. ܘܡܢ ܚܝܐ ܢܦܫܐ ܠܡܪܝܐ ܐܬܝܗܒ ܠܡܪܕܘܬܐ ܠܦܘܪܫܢܐ ܕܣܘ̈ܥܝܗ ܠܓܡܪܐ ܕܐܒܘܗܝ ܥܬܝܩܐ.

---

[1] leg. ܠܕܒܒܘܫܐ statt ܠܘ ܒܒܘܫܐ. [2] leg. ܡܢܗ.
[3] ܘܐܬܒܣܡܘ? [4] leg. ܒܟܢܝ. [5] leg. ܘܐܬܠܒܫ.
[6] ܠܗ ܘܐܣܘ̈ܥܝܗ?

Dinge besorgst, wie wir von dir annehmen, dadurch die Herrlichkeit Gottes und deine Zuversicht vor ihm jetzt und in Zukunft gemehrt werden wird. Denn wenn du also bist, wirst du an dir spüren, daß der Eifer Gottes für dich größer ist als für viele andre. Unsre Verhältnisse hier befinden sich durch die Menschenfreundlichkeit des Messias, unsers Herrn, in günstiger Verfassung, wie dein Gebet es (für uns) erfleht.

IV.

An die durch Einsicht berühmten, durch Weisheit bekannten und von Abstammung hochwohlgeborenen erlesenen Freunde, die in allem usw., Mâr Pêrôzai, Zâdišammân (?), Amîzd (Ormîzd?), Chusrô und ihre übrigen Brüder. Möge ihnen durch Gott den Allmächtigen, die Hoffnung seiner Anbeter, viel Heil zuteil werden.

In diesem Monat, dem Ijâr (Mai) des Jahres 69 der Herrschaft der Araber (= A. D. 689), als wir in den katholischen Städten (Seleukia und Ktesiphon) waren, brachte Ḳardagh, Abt des Abrahamsklosters, vor uns eine Beschwerde gegen die Erben des Kardôjâ, der einstmals Abt desselben Klosters gewesen ist. Sie hätten nämlich jenen Besitz, der dem Kardôjâ bei seinem Ausscheiden aus dem Kloster von dem seligen Catholicus Georgius (660—680) zur Verwaltung nur für die Dauer seines Lebens gegeben worden war, als Erbschaft, wie etwas, das ihnen zukomme, in Benutzung (νομή) genommen. Und obwohl der Abt viele Male mit ihnen darüber gesprochen hat, und sie auch von andern getadelt worden, daß sie zu Unrecht jenen Besitz in Händen hätten, haben sie sich dennoch nicht bestimmt gesehen ihn herauszugeben. Wir aber haben gemäß dem Vorschlage, den der Abt Kardagh uns gemacht hat, Euer Hochwohlgeboren zum Zeugen über diesen Streit gebeten, und haben uns von euch durch den Ormizd, der euch kennt, Auskunft geben lassen des Inhalts, daß jener Besitz dem Kardoja und seinen Brüdern (?) nur auf Lebenszeit von dem Georgios gegeben worden ist, nicht als Erbschaft für immer.

Nachdem wir dies Zeugnis von euch empfangen haben, haben wir für Recht erkannt, daß aller Besitz, welcher dem Kardoja zu seinem Nießbrauche von dem seligen Georgios gegeben worden ist, Häuser oder Vieh oder Mühlen oder Weinland oder Saatland und schließlich alles, wo es auch sein mag, von dem bekannt ist, daß es dem Kloster unsers Vaters (Abraham) gehört und von dem seligen Georgios dem Kardoja für seine Lebenszeit zur Verwaltung übergeben war, dem Kloster unsers Vaters zurückgegeben und als in der νομή des Klostervermögens befindlich geachtet werden soll; das Kloster soll darüber verfügen wie über sein Eigentum, und keiner von den Erben des Kardoja und seines Bruders oder ihrer Verwandten ist berechtigt, gegen diesen Besitz einen Prozeß anzustrengen. Wenn sich aber jemand diesem unserm Urteil widersetzt, so schließen wir ihn aus vom Besuch der Kirche und von der Teilnahme an den heiligen Sakramenten, sowie von allem Umgang mit Geistlichen und Laien nach dem Wort unsers Herrn.

Dies unser Urteil haben wir nicht allein wegen eures Zeugnisses erlassen, sondern auch damit Kardoja und seine Angehörigen nicht noch mehr dem Gesetze Gottes verfallen, da Kardoja vor dem jenseitigen Gericht Rechenschaft abzulegen haben wird wegen der Sünde und des Unrechts, das er gegen jenes Kloster begangen hat. Denn wenn wir auch aus Mitleid für ihn, weil er zur jenseitigen Verantwortung gezogen werden wird, es nicht für nötig erachtet haben, ihn so zu erwähnen (mit Bannflüchen), wie er es verdient, so können wir doch das Benehmen, das der arme Mann gegen jenes Kloster gezeigt hat, nicht billigen. Man

ܘܒܡܘܡܐ[1] ܕܡܪܕܘܬܗ ܒܡܨܥܬ. ܘܕܝܢܐ ܡܫܬܠܛܐ ܥܠܘܗܝ ܐܝܟ ܦܫܝܛܐ ܕܡܠܟܐ. ܘܡܢ ܡܪܕܘܬܗ ܕܦܪܕܝܣܐ ܘܕܐܝܬܘܗܝ ܐܦ ܕܦܪܝܫ ܒܡܪܕܘܬܗܘܢ. ܐܝܟ ܠܡܬܦܫܛܪܘ ܒܦܫܝܛܐ ܗܘ ܠܐ ܥܠܝܡܐ. ܘܐܝܟܐ ܕܡܬܚܡܢ ܠܦܫܛܐ ܦܫܛ ܗܘܐ ܡܫܝܚܐ ܗܘ ܡܢܝܢ ܡܢ ܡܬܠܬܐ ܕܠܟܠܗܝܢ ܘܡܢ ܥܘܒܕܐ ܕܐܪܕܘܬܐ ܡܢܬܐ ܘܡܢ ܣܘܠܩܐ ܒܠܗ ܒܠܡܫܝܚܐ ܘܒܓܘܫܡܐ ܒܡܠܬܗ ܕܡܪܢ ܀ ܠܣܘܪܦܝܢ ܕܝܢ ܗܘܐ ܐܦܝܢ ܠܐ ܒܠܝܘܡ ܡܬܒܪܟ ܡܬܓܘܫܡܢ. ܐܠܐ ܘܡܫܪܟ ܕܠܐ ܒܡܣܒܪܢ ܡܠܝܐ ܠܓܝܪܐ ܕܐܠܗܐ ܦܪܕܝܣܐ ܘܐܘܪܚܘܗܝ ܘܠܒ[2] ܠܦܪܕܝܣܐ ܣܘܟܠܐ ܕܒܠܝܢ ܠܡܬܠ ܒܗ ܕܝܢܐ ܕܠܗܠ ܐܠܗ ܣܘܓܐܐ ܘܡܘܠܐ ܕܦܠܣ ܒܕܝܢܐ ܗܘ. ܐܦ ܓܝܪ ܒܗ ܚܘܫܒܐ ܥܠ ܗܘ ܕܡܬܠ ܕܡܘܡܢ ܠܡܒܒܐ ܕܠܗܠ ܠܐ ܐܠܝܨܐ ܣܥܪ ܕܒܒܝܬ ܒܗܘܕܝܗ ܐܝܟ ܕܢܦܠ. ܐܠܐ ܠܐ ܓܒܪܐ ܠܝ ܗܘܦܟܐ ܕܚܝܐ ܕܒܒܝܬ ܒܕܝܢܐ ܗܘ ܓܒܪܐ ܗܘ ܡܬܡܒܝܢ ܐܡܪܝܢ ܕܝܢ ܗܘܕܐ ܠܗ ܐܝܬܐ ܐܠܐ[3] ܕܐܦ ܗܘ ܕܐܬܪ ܒܡܒܥ ܕܘܪܫ ܠܗ ܠܦܪܕܝܣܐ ܕܢܦܩ ܣܠܩ ܦܠܘܣܗ ܕܒܕܝܢܐ ܕܐܬܒܢܝ ܡܢܬܐ ܡܢ ܒܡܫܬܐ ܡܬܦܠܣܝܢ ܗܘܐ ܡܢ ܐܝܠܝܢ ܕܪܡܘܙܐܝܬ ܒܒܝܬ ܕܡܬܦܫܐ[4] ܠܦܪܕܝܣܐ ܗܘ ܕܒܗ ܒܪܬܗܝܬܐ ܢܦܫܘܬܐ ܠܡܬܩܪܒܬܐ ܡܢܗ ܓܝܪ ܕܣܠܩ —— [5] ܕܒܕܝܢܐ ܠܐ ܐܦܪ ܐܝܟ ܦܠܘܣܗ ܢܦܠ ܒܪܬܗ ܐܒܩܝ ܠܪܘܚܘܗܝ ܕܝܢ ܠܐ ܘܕܦܪܗ[6] ܒܕܦܪܣܗ ܒܫܘܠܡܐ ܘܚܝܐ ——[7] ܘܡܢܘܚܬܐ ܕܦܪܕܝܣܐ ܠܥܠܡܝܢ ܘܚܝܐ. ܡܛܠ ܕܢܦܠܘܢ ܠܗ ܗܘܡܐ ܕܢܦܪܘܩ ܥܠ ܒܕܝܬܐ ܗܘ ܕܐܦ ܐܢܫ ܘܚܝܐ ܓܝܪ ܒܠܗ ܕܣܘܓܐܐ ܡܪܘܒܐ ܗܘܐ ܥܠ ܗܘ ܕܒܗ ܦܪܝܫܐ ܗܘܐ ܕܡܢܗ ܣܘܓܐܐ ܘܦܪܝܫ ܕܘܡܪܐ ܐܝܟܢ ܡܪܢ ܡܫܡܫܢ ܦܬܘܠܡܐ ܦܛܪܘܢܘܬܐ. ܐܝܟܢ ܗܘܠܟ ܕܬܡܝܡܘܬܗ ܢܦܠ ܒܘܝܐ ܕܬܬܐܡܪ.[8] ܒܠܡܐ ܕܝܢ ܕܡܢ ܣܘܡܐ ܗܘ ܕܡܬܦܫܛܗ ܥܪܩ ܕܕܝܢܐ ܗܘ ܘܠܕܝܢܐ ܢܗܘܐ. ܘܐܝ ܢܦܫ ܢܦܫܐ ܠܣܘܪܝܢܘܣ ܕܗܘܐ ܡܬܦܠܣܐ ܒܦܪܝܫܬ ܒܒܪ ܡܢ ܥܠܝܡܘܬܗ ܕܦܪܕܝܣܐ ܐܘ ܒܐܘܪܚܐ ܡܢ ܠܘܬܗ ܢܦܩ ܠܗ ܡܢܝܢܐ ܡܢ ܡܪܕܘܬܐ ܕܕܝܢܐ ܕܐܬܘܢ ܠܦܪܕܝܣܐ ܕܣܘܗܝ. ܗܟܢܐ ܕܣܘܦ ܦܪܕܝܣܐ ܒܐܘܪܚܐ ܕܡܠܟܐ ܪܒܐ. ܠܕܝܢܐ ܢܦܫܗܘܢ ܥܠ ܦܬܓܡܐ ܕܒܐܝܕܐ ܕܗܝ ܥܠܡܐ ܐܬܗܦܟ ܠܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܗܘܒ ܡܢ ܗܘܦܟܐ ܕܒܥܠܡܘܬܐ ܐܘ ܒܡܠܬܐ.

---

[1] ܘܒܝܘܡܬܐ? [2] ܒܒ? [3] add. ܒܐܝܢܐ? [4] ܕܬܦܫܬܐ? [5] add. ܦܪܕܝܣܐ? [6] ܘܕܦܪܐ? [7] add. ܦܪܕܘܣܐ? [8] leg. ܕܬܬܐܡܪ.

sagt nun auch folgendes nicht in törichter Weise, sondern (mit Fug und Recht): Wenn jemand behauptet, es stehe dem Kardoja das Recht zu, als Entgelt für seine Arbeit am Kloster einen Teil von dem Vermögen desselben zu bekommen, so möge der sich aus dem, was wir andeutungsweise geschrieben haben, belehren lassen, daß es für Kardoja genügender Lohn war, der Beerdigung unter Christen gewürdigt zu werden, denn den Teil, (der ihm zustand) für seine (Mißwirtschaft?) im Kloster, ich sage nicht: für seine Arbeit, hat er sich zehntausendfach genommen, dieser Teil kommt aber nicht seinen Erben zu. Hat er ihn doch vergeudet durch Wirtshausleben, [unsittlichen] Wandel und durch Bestechung der Angehörigen der damaligen Machthaber, damit sie ihm hülfen bei seinem Ungehorsam gegen die Kirche. Was er denn auch erreicht hat. Denn während seines ganzen Lebens war er rebellisch gegen den, der jetzt bei den Heiligen weilt, den frommen Vater gesegneten Andenkens, den Catholicus Patriarch Ischojabh (650—660). Er hat also den Lohn seines Bemühens in der eben angegebenen Art bekommen. Alles aber, was seit seinem Fortgang aus dem Kloster übrig geblieben ist, ist Eigentum des Klosters und soll ihm zukommen. Und wenn der selige Georgios, der Catholicus war, vielleicht aus Furcht vor den Wühlereien des Kardoja oder weil er von seinem Drängen bezwungen wurde, ihm einen Teil der Klostergüter für die Dauer seines Lebens zur Verwaltung übergeben hat, so sollen jetzt, da Kardoja den Weg alles Fleisches gegangen ist, alle Besitztümer, aus welchem Grunde immerhin sie ihm gegeben worden sein mögen, dem Kloster zurückgegeben werden.

Wenn aber die Erben des Kardoja nun ferner durch schriftliche oder mündliche Zeugnisse beweisen können, daß jener Besitz ihnen als Erbschaft für immer gestiftet worden ist, so haben dennoch die Erben des Kardoja und seiner Brüder[1] kein Recht, ihn in Besitz zu nehmen und zu erben. Weil vielleicht der selige Georgius [unter einem Zwange gehandelt hat][2]...... Um so viel mehr sind wir berechtigt, dem Gotteshause die Güter, die ihm zu Unrecht abgenommen sind, zurückzugeben.

Also haben wir geurteilt, erlesene und geehrte Freunde, und also mögen die Dinge von euch mit übereinstimmendem Willen ausgeführt werden. Ihr habt zwar noch nicht mit uns die Stola der Unvergänglichkeit, welche mit dem Wasser der Taufe gewebt wird, angezogen, aber ihr seid Genossen in allem, was wir Christen um der Freude Gottes willen uns bemühen auszuführen, indem eure Wohnungen geheiligt sind durch eure Gläubigen, die darin wohnen. Außerdem bitte ich euch, für jenes Kloster eifrig zu sorgen, indem ihr ihm die Steuerlast erleichtert und nicht gestattet, daß irgend jemand, aus was für einem Grunde es auch sei, ihm Gewalt antue. Nehmt euch nun auch des Abtes Kardagh an, daß ihr ihm helft, sein Werk im Kloster zu vollenden. Kennt ihr doch den Eifer dieses Mannes (und wisset), was das Kloster unsers Vaters (Abraham) war, als er es übernahm, und was es jetzt ist. Vergeltet also diesem Manne, der fleißig ist, in Gottesfurcht arbeitet und Euer Hochwohlgeboren liebt, mit dem Lohne, der ihm gebührt. Hat er doch vor uns die edlen Taten eines jeden von euch berichtet, indem er auch eure Sorge um ihn anerkennt, wie wir aus seinen trefflichen Erzählungen mit Freuden (entnommen haben). Und wir haben Gott (dafür) gedankt. Wenn ihr euch also auch schon früher um das Kloster und um ihn bemüht habt, so tut das jetzt noch mehr; tut es wegen dieser unsrer Bitte. Denn ich garantiere Euer Liebden, daß ihr für diese eure Sorgfalt zehntausendfachen Lohn erhalten werdet von demjenigen, der für alles sorgt, von Gott, der in seiner

[1] Hier bietet der Text Brüder, oben Bruder (Text 8, 2).
[2] Konjektural. Große Lücke im Text.

ܢܬܟܫܘܢ ܡܪ̈ܬܘܗܝ ܕܡܪܝܡ ܠܡܫܝܚܐ ܕܠܪ̈ܬܘܬܐ ܕܠܥܠܡ ܐܘܕܝܬ ܫܡܥܢ ܗ̇ܘ ܡܢ[1] ܠܪ̈ܬܘܗܝ ܕܡܪܝܡ ܘܕܐܣܘ̈ܗܝ ܥܘܠܝܢܐ ܠܗ ܠܡܫܝܚܐ ܘܠܡܕܢܚܗ. ܐܦ ܓܝܪ ܠܝܬ ܕܠܐ ܓܡܪܗ. ܡܛܠ ܥܠܝܗ̇ ܚܒܪ ܕܐܢܫܐ ܗ̣ܘܐ[2] ܥܘܠܝܢܐ ܦܘܐ ܗܡܕܢܐ ܕܐܠܗܐ. ܗܟܢ ܡܬܪܐܡܐ ܠܝ ܐܢܐ ܥܘܠܝܢܐ ܕܢܦܩܢ ܠܒܢܬܐ ܕܐܠܗܐ ܡܕ̈ܗܝܢܐ ܕܐܬܢܨܚܘ ܡܢܗ ܒܫܠܡܘܬܐ. ܗܠܝܢ ܗܘܢ ܓܘܪܝܢ ܣܒ̈ܪܐ ܓܒ̈ܪܐ ܘܡܫܡܫܢ̈ܐ ܘܗܘܢ ܐܦ ܡܢܗܘܢ ܢܐܡܪܘܢ ܒܝܕܥܬܐ ܥܠܡܐ. ܐܦ ܓܝܪ ܠܐ ܢܕܥܘܢ ܠܒܢܝ̈ܢܐ ܢܗܘܐ ܐܫܬܟܚ ܕܠܐ ܡܫܬܠܡܘܬܐ ܗ̇ܝ ܕܒܢ̈ܝܐ ܕܡܫܡܫܢܘܬܗܘܢ ܡܬܪܕܝܐ. ܠܐ ܥܘܒ̈ܕܐ ܐܢ̈ܫܐ ܒܟܠ. ܐܝܠܝܢ ܕܝܢ ܒܕ̈ܗܒܝܐ ܡܬܚܠ ܥܡܐ ܕܐܠܗܐ ܫܦܝܪܘܬܐ ܐܢܗ ܠܝ ܕܢܐܡܪ. ܒܕܡܫܕܡ ܐܢܘܢ ܒܡܫܪ̈ܝܢܘܢ. ܒܡܬܥܗܕܢܘܬܗܘܢ ܕܒܗܘܢ. ܒܝܘܡ ܗܕܐ ܕܝܢ ܡܢܟܣ ܐ̱ܢܫ ܕܢܫܬܡܠܐ ܡܫܬܥܐ ܫܡܥܘܢ ܒܠ ܕܡܛܐ ܗ̇ܝ ܡܢ ܡ̣ܕܡ ܐܚܝ̈ܕܐ ܗܟܢ ܢܦܠܗ ܕܡܫܬܥܐ. ܘܠܐ ܡܕܒܪܢ ܠܐܢܫ ܕܢܫܬܠܡܘܢ ܒܐܝܕܐ ܕܗ̄ܝ ܗܠܝܢ. ܢܬܬܚܡܠ ܠܗܘܢ ܕܝܢ ܘܟܠ ܡܕܒܪ ܐܢ ܕܢܫܐ ܕܐܬܚܫܒܘܗܝ ܐܝܟ ܕܢܫܒܘܚ ܕܢܫܬܠܐ ܦܘܠܚܢܗ ܕܒܗ. ܡܦܩܘܬܗܘܢ ܓܝܪ ܒܡܬܢܝܬܗ ܕܓܒܪܐ ܗ̇ܘ ܘܕܡܦܢܐ ܐܢܫܘ ܗ̇ܘܝ ܕܐܡܪܐ ܕܐܒܘܗܝ ܒܡ ܡܠܟܘ. ܡܢܐ ܕܝܢ ܐܢܫܘ ܡܘܕܝܐ. ܐܝܟ ܕܠܫܦܝܪܐ ܗܘܐ ܘܦܠܚ ܒܕܝܠܗ ܐܠܗܐ. ܘܐܝܟ ܕܠܪܘܚܐ ܕܐܬܚܙܝܘܢ ܦܘܪܫܢܗܘܢ ܡܘܬܒܐ ܕܢܦܩ ܠܗ. ܐܫܬܠܝܘ ܓܝܪ ܡܕܡ ܢܦ̈ܫܬܐ ܕܟܠ ܚܕ ܚܕ ܡܢܗܘܢ. ܒܗ ܡܘܕܐ ܐܦ ܥܠ ܒܫܠܡܘܬܗܘܢ ܕܒܟܠܡܘܗܝ ܐܢܫܝܢ ܕܡܢ ܬܘܕܝ̈ܬܗܘܢ ܫܦܝܪ̈ܐ ܕܟܠܗܘܢ[3] ܒܗ ܡܢܝܢ ܚܝܢ ܘܐܘܕܝܢ ܚܝܢ ܠܐܠܗܐ. ܐܦ ܗܟܢ ܘܡܕܡ ܗܘܐ ܫܦܝܪ ܓܒܪܐ ܚܕܘܗܝ ܟܠ ܕܡܛܐ ܘܡܠܘܗܝ ܗܘܐ ܐܘܟܡܐ ܚܙܐ. ܘܡܛܠ ܦܘܡ ܬܒܥܐ ܐܢܐ ܡܢܗܘܢ. ܒܬܪ ܐܢܐ ܓܝܪ ܠܢܘܟܪ̈ܝܐ. ܕܢܕ ܒܪ̈ܬܗ ܬܬܦܪܢܘܢ ܚܠܦ ܒܫܠܡܘܬܗܘܢ ܗܕܐ. ܡܢ ܚܘܦܐ ܕܓܡܐ ܐܠܗܐ. ܕܗ̄ܘ ܒܚܝܠܗ ܢܘܪܐ ܐܝܬܪܘܬܗܘܢ ܘܢܛܝܪ ܫܡܥܘܢ. ܘܗܪܟܐ ܢܫܡܥܘܢ ܕܡܢ ܬܫܡܫܬܐ ܬܫܡܫܘܢ ܒܠ ܓܒܪ̈ܝ ܕܢܫܐ ܓܒܪܐ[4] ܒܠܗ. ܐܦ ܡܢܗܘܢ ܠܒܢ[5] ܡܢܗܘܢ ܕܝܢ ܠܗܝܡܢܘܬܐ ܘܠܡܕܒܪܐ ܕܒܗ. ܘܠܗܠ ܒܪ ܐܝܠܝܢ ܕܡܢܗ ܗܒܪܘ ܠܦܘܪܣܢܗ ܗܝ ܥܘܒ̈ܕܐ ܢܬܒܪܟܘܢ ܒܝܘ̈ܡܐ ܕܠܗܘܢ[6] ܢܬܒܪܡ

[1] del. ܡܢ. [2] Lücke. [3] add. ܡܠܟܝܢ? [4] ܓܒܪܐ? [5] ܐܒܗ̈ܝ?
[6] ܕܠܗܘ̄ܢ, d. h. ܕܠܗܘܢ.

Gnade eure Ehre groß und euren Namen berühmt machen wird. Hier (in diesem Leben) möge er euch würdig erachten, daß ihr von dem Gerechten (Gott?) alle guten Dinge, die samt der ganzen Schar (?) auch euch verloren gegangen sind, besonders den Glauben und die Hoffnung auf ihn erlanget. Und im Jenseits möge er euch als Genossen derjenigen, die bereits in dieser Welt auf die Erlösung durch ihn gehofft haben (z. B. der Heiligen und Märtyrer), reich machen an Gütern, welche euch, die ihr ihre (der Märtyrer) Freunde seid, reserviert sind, sowie an unsern Gütern, die wir Gläubige und Nichtgläubige sind. Ich und die Väter Bischöfe bei uns und alle, die Gott lieben, wir bitten (Gott) um Heil (für euch). Seid allzeit wohlbehütet, ihr Geehrten und Geliebten.

ܕܡܫܒܚܬܗܘܢ[1]. ܘܕܝܠܗ[2] ܡܗܝ̈ܡܢܐ ܘܠܐ ܡܗܝ̈ܡܢܐ. ܐܝܟ ܐܒ̈ܗܬܐ ܘܐܦܣܩܘ̈ܦܐ ܕܒܗܘܢ. ܘܟܠ ܕ̈ܚܫܒ ܐܠܗܐ ܫܒܠܝܢ ܫܠܡܐ. ܗܢܘ ܡܚܕܐܝܢ ܒܠܒܒܢ ܡܫܡ̈ܫܢܐ ܘܡܫܒ̈ܚܢܐ. ܕܝܠܗ.

V. ܫܫܩܘܠ ܐܒܫܢܐ ܕܬܫܒܘܚܬܐ ܕܐܠܗܐ ܡܗܘܠܠܐ ܦܬܓܡܢܘܗ. ܠܕ̈ܚܫܝ ܐܠܗܐ ܕܢܐܡܪ ܫܒܝܚܐ ܘܕܡܐ. ܘܡܫܒܚܐ ܠܒܢܐ ܘܡܫܒܚܐ ܡܪܢ ܫܪܒܠܗ ܫܠܡܗ ܕܡܪܢ. ܒܫܠܡܐ ܗܢܐ ܕܗܠܝܢ ܒܐܢܫ̈ܘܗܝ ܒܢܝܢ ܠܟܘܢ ܕܐܝܟ ܕܗܘ ܐܡܪ ܐܫܠܡܘܗܝ ܒܪ ܡܫܝܚܘܬܗܘܢ ܘܫܠܡܗ ܡܫܝܚܐ. ܒܡܠܟܐ ܛܒܐ ܫܒܝܚܝܢ ܐܚܝܕ ܕܒܫܡܪ ܒܫܘܫܛܐ ܡܢ ܡܪܝܐ ܒܪ ܢܪܗܝ ܫܡܫܐ ܒܪ ܡܫܝܚܘܬܗܘܢ. ܕܐܣܬܘܗܝ ܗܘ̣ܐ[3] ܒܪ ܡܪ̈ܘܗܝ. ܐܝܟ ܟܕ ܕܡܢ ܒܡܪ ܕܐܫܬܘܝ ܠܢܘܪܬܐ ܡܢ ܡܪܗ ܢܪܗܝ ܫܡܫܐ ܒܫܡܐ ܕܒܫܢܝܗ. ܗܡܫ ܗܘ̈ܝܐ ܒܪܗ ܡܪܝܐ ܕܢܚܕܝܫܘܗܝ ܒܟܪ̈ܝܘܬܐ.[4] ܕܝܢ ܫܕܡܝܢ ܗܘܝܘ ܣܝܡ ܐܦ ܒܗܠܝܢ ܕܐܢܪܘܬܐ ܕܐܬܗܕܒ ܠܗ ܡܢ ܢܪܗܝ ܫܡܫܐ. ܕܗܘܝܐ ܡܪܗ. ܘܐܬܕܡܪܝ ܕܒܡܐ ܗܦܝܟܝܢ ܒܡܫܝܚܘܬܗܘܢ ܒܗܦܟܐ. ܐܢ ܐܦ ܒܕܡܐ ܠܗܕܐ ܢܡܪܢܘܢ ܕܠܡܢܪ̈ܐ ܢܗܝܪܘܢ ܒܢܘܪܐ ܕܒܟܪܘܬܐ. ܡܐ ܗܒܠ ܕܒܫܪܘܢ ܠܒܗܬܝ ܗܝܐ. ܒܗ ܠܡܪܢ ܠܫܕܡܝܢܗܘܢ. ܘܐܬܬܘܗܝ ܕܢܦܪܘܩ ܠܢܘܪܬܐ ܕܡܢ ܐܒܘܗܝ: ܐܬܝܗܒ ܠܗܘܢ ܒܗܘܒܐ ܕܝܢ ܘܡܫܬܐܠܢܘܬܐ ܕܡܢ ܓܘܠܪܐ ܕܒܗ ܒܕ ܠܐ ܒܫܪ̈ܝܢ ܡܕܐܬܐ ܘܦܘܠܚܢܐ ܘܠܐ ܒܟܠܝܬܐ ܐܪ̈ܥܬܐ ܐܝܟ ܐܝܟ ܕܗܘ. ܡܬܓܒܪ ܢܡܘܣܗ. ܘܐܫܬܘܝ ܕܠܐ ܡܬܦܠܫܘܬܐ ܡܫܘܐ ܠܦܘܩܕܢ ܗܢܐ. ܫܘܐ ܡܬܢܚ ܡܢ ܡܟܠܟܠܬܐ ܕܠܟܒܬܐ ܘܫܬܦܘܬܐ ܕܒܟܠ ܡܫܡ̈ܫܢܘܬܗ ܒܡܟܠܬܗ ܕܡܪܢ. ܒܕܡܐ ܕܢܣܝܒ ܐܢܫܐ ܕܦܩܕܝܢ ܘܡܕܪܫܐ ܢܫܠܡܘܢ ܠܒܢܝܢ ܓܢܣܗ ܒܟܠ ܒܘܟܪܗ ܕܢܫܬܡܘܢ ܘܗܘܝܘ ܫܠܡܝܢ. ܕܝܠܗ.

VI. ܠܕܝܢܐ ܐܠܗܐ ܫܒܝܚ ܡܗܝܡܢܐ ܦܠܓ ܫܠܡܗ ܕܡܪܢ. ܐܢܫܝܢ ܕܒܒܢܝ ܠܗܘܢ ܫܪܝܢ. ܘܟܠ ܫܦܝܪܘܬܐ ܕܗܘܝ ܠܝ ܕܒܫܘܒܐ ܐܫܬܒܩ ܠܝ ܐܘܕܝܢ ܠܐܠܗܐ ܠܐ ܕܝܢ ܡܕܡ ܒܝܫܐ. ܘܟܠ ܐܢܫܝܢ ܕܡܢ ܐܢܫ ܡܫܝܚ ܐܦܣܩܘܦܐ ܕܝܠܗܘܢ ܒܟܠ ܬܫܡܫܬܐ ܫܡܝܢܐ. ܐܬܗܕܪ ܠܢܐ ܒܟܠܝܢ ܕܢܫܡܐ ܐܢܫܝܢ ܕܒܬ̈ܝܠܐ ܐܠܗܐ. ܐܝܟܢ ܕܝܢ ܘܡܫܝܚܢܐ ܒܟܠܝܢ ܕܢܦܫܝܢ ܗܦܟܐ[5] ܐܝܟ ܕܐܦ ܠܗ ܒܬܓܠܝܬܐ ܬܫܘܫܬܐ ܕܫܘܒܚܐ ܫܦܝܐ ܐܝܟ ܕܐܡܪ. ܗܟܢ ܕܝܢ ܒܬܫܒܘܚܬܐ ܗܕܐ ܕܒܟܠܝܢ ܕܫܢ̈ܝܐ ܠܬܘܕܝܬܐ

1 leg. ܕܡܫܒ̈ܚܢܘܬܗܘܢ. 2 ܘܕܕܝܠܗ? 3 ܗܘܐ scheint getilgt zu sein. Mit Recht. 4 Lücke. 5 add. ܠܗܘܢ?

V.

Chenanischo Xenaias, von Gottes Gnaden Catholicus Patriarch

Den gottliebenden, dem Priester und Richter Daniel und dem erlesenen und geehrten Freunde Sergius das Heil unsers Herrn.

Der Jüngling, durch dessen Vermittlung wir euch dies schreiben, der nach seiner Aussage eurer Stadt angehört und Jôḥannân heißt, hat vor uns die Beschwerde gebracht, daß ihm Gewalt angetan werde von Mârî (Mârai?), dem Sohne des Priesters Narses, einem Angehörigen eurer Stadt, welcher der Sohn seines (verstorbenen) Herrn (*wörtlich:* seiner Herren) ist, und zwar nachdem er von seinem Herrn, dem Priester Narses, an dessen Todestage der Freiheit gewürdigt worden sei. Es sinnt also sein Sohn Mârî darauf, ihn wieder zum Sklaven zu machen. (*Lücke*)[1]) — aber vor uns derselbe (*Lücke.* Gesehen haben) wir auch den Freilassungsbrief, der ihm von dem Priester Narses, der sein Herr war, gegeben worden ist, und wir wundern uns darüber, wieviele Frevler es in eurer Stadt gibt, wenn sie sich sogar erfrechen, Freigelassene wieder in das Joch der Sklaverei einjochen zu wollen.

Wenn ihr daher dies unser Schreiben lest, laßt den Mârai vor euch erscheinen und ermahnt ihn, daß er die von seinem Vater dem Joḥannân verliehene Freilassung bestätige. Fixiert aber auch schriftlich den Verzicht (des Sohnes des Priesters Narses) auf schikanöses Vorgehen gegen ihn (den Freigelassenen) des Inhalts, daß er ihn nicht wegen Steuer- oder Frohndeangelegenheiten noch aus irgendeinem andern Grunde, was es auch sei, belästigen werde.

Wenn er aber Ungehorsam gegen diesen unsern Befehl zeigt, soll er ausgeschlossen sein vom Besuche der Kirche und der Teilnahme an allen ihren Schätzen kraft des Wortes unsers Herrn, solange bis daß er tut, wie wir befohlen haben. Der Herr stärke euch, seinen Willen zu tun alle Tage eures Lebens. Seid gesund.

VI.

Dem gottliebenden, unserm gläubigen Freund N. N. das Heil unsers Herrn.

Wir haben gelesen, was du uns geschrieben hast, und wir haben Gott gedankt, ja Gott gedankt für dein eifriges Bestreben, uns in Liebe (als Freund) bekannt zu werden, sowie für dasjenige, was wir von unserm Bruder Jôḥannân, eurem Bischof, über deine Rechtschaffenheit vernommen haben. Denn er hat mir bezeugt, daß du ein Freund der Gottesfürchtigen bist, zugleich auch mit allem, wozu deine Kraft reicht, ein Wohltäter bist, wie du auch ihm selbst durch viele Dinge den Beweis deiner Liebe geliefert hast, wie er sagt. Infolge dieses Zeugnisses über dich haben wir uns sehr verpflichtet erachtet Gott zu danken. Daß du dich mehren mögest in allen Tugenden, die man an dir kennen gelernt hat, wünschen und erbitten wir (von Gott). Wir urteilen, daß es dein Bestreben ist, in Liebe uns zu begegnen und in diesem (in

[1] Es fehlt etwa folgendes: Wir haben die Klage untersucht. Dasselbe, was der Kläger uns sagt, ist vor uns durch Zeugenaussagen bestätigt worden. Auch haben wir usw.

ܕܐܠܗܐ ܚܝܐ ܕܐܬܓܠܝ. ܘܕܡܬܬܘܣܦܝܢ ܗܘܐ ܒܡܫܡܫܢܘܬܐ ܕܐܬܗܘܕܝܬ ܒܗܝ. ܘܪܚܡܝ[1] ܐܚܢ̈ܐ ܘܡܬܠܚܡ ܕܐܬܚܝܒܬ ܠܝ ܕܝܢ ܗܢܐ ܕܚܣܝܪܐ ܬܟܝܠ ܒܝ. ܘܕܒܗܝܐ ܠܗܘܢ ܬܬܒܣܡܬ ܐܝܟܐ ܕܒܥܐ ܠܡܦܢܝܘ ܬܒܢ̈ܝ. ܘܐܡܐ ܗܘ ܠܝ ܡܢ ܝܕܥ ܗܘ ܡܢܐ ܕܢܛܠܬ ܐܝܟ ܝܗܝܒ ܘܕܒܠ[2] ܐܡܬܝ ܕܬܫܡܫ ܘܬܥܐ ܘܠܡܥܒܕܬ ܠܝ ܬܬܪܥܐ ܡܢ ܠܥܒܕܘܬܐ ܕܚܘܒܐ ܬܬܦܢܐ ܠܝ ܡܢܝ ܐܝܟ ܕܗܘܐ. ܗܘܝ ܬܒܠ ܥܠ ܐܠܗܐ ܡܥܒܕ ܠܝ. ܕܗܘ ܒܚܢܢܗ ܢܥܒܕܢܝ ܡܢ ܟܠ ܕܒܝܫ. ܕܝܠܗ. ܬܫܒܘܚܬܐ ܒܪ ܬܪܘܢܐ ܕܡܢ ܡܥܡܕܢܘܬܗܘܢ

VII. ܒܐܝܕܝܗܘܢ ܗܠܝܢ ܕܥܒܕܝܢ ܠܗܘܢ ܒܟܠ ܥܕܢ ܡܢ ܐܒܘܗ̈ܝܗܘܢ ܡܣܝܒܪ ܥܪܘܬܐ ܘܡܣܝܒܪܝܢ ܐܝܟ ܡܢ ܕܠܥܠܡܐ ܐܢܫ ܕܐܬܛܠܡܘ ܡܢ ܐܒܗܝܗܘܢ ܒܝܬ ܡܘܗܒܬ ܠܗ ܝܘܡܢ ܚܐܪܘܬܐ ܐܝܟ ܕܠܡܫܝܚܝܢܐ ܕܝܠܗܘܢ. ܡܬܡܠܠܝܢ ܕܝܢ ܐܝܟ ܡܢ ܕܡܢ ܐܒܗܝܗܘܢ ܐܬܛܠܡܘ ܠܚܐܪܘܬܐ. ܘܥܒܕ ܡܢ ܗܘ ܬܫܒܘܚܬܐ ܕܠܡܦܢܝܘܬܗܘܢ ܢܬܠܒܒ ܒܦܝܫܐ ܗܢܐ. ܡܢ ܗܘ ܕܒܠ ܕܬܦܪܘܢ ܗܠܝܢ ܕܥܒܕܝܢ ܠܗܘܢ ܦܪܘ ܠܐܒܘܗܝ ܕܬܫܒܘܚܬܐ ܠܡܬܒܥܘ ܘܡܦܢܝܢ ܠܗܘܢ ܐܝܟ ܕܠܣܡܘܬܬܗܘܢ ܦܪܩܐ ܘܐܥܕܝ ܕܬܥܒܕܘܢ ܡܢ ܥܘܡܩܐ ܕܒܝܫܬܐ ܗܘ ܡܢ ܬܘܒ ܡܕܪ ܬܫܪܝܪ. ܗܘܐܘ ܡܥܕܪ ܠܗ ܚܐܪܘܬܐ ܡܢ ܦܘܠܚܢܗ ܠܦܘܬ ܕܠܡܪܗ ܥܒܕ. ܐܦ ܕܝܢ ܬܘܪܝܢ ܐܒܗܝܗܘܢ ܗܘ ܠܐ ܚܙܐ. ܝܘܡܢ ܕܝܢ ܡܚܝܪܘܬܐ ܘܡܚܝܪ ܒܝܫܬܐ ܚܐܪܘܬܗ ܠܥܒܕܐ. ܡܫܘܕܥ ܦܪܝܫܘܬܗ ܕܠܬܗܘܢ. ܒܡܥܬܐ ܕܝܠܗܘܢ ܬܗܘܐ ܡܥܕܪܐ ܚܐܪܘܬܗ ܕܥܒܕܐ. ܐܢܫܝܗܘܢ ܕܝܢ ܕܥܪܒ ܐܢܘܢ ܕܠܐ ܢܛܥܢ ܕܚܪܘܪܘܬܗܘܢ ܠܥܒܕܐ ܥܠܝܟܝܢ ܠܡܥܒܕ ܡܢܗ ܡܢܬܗܘܢ. ܒܝܘܡܐ ܗܘܝܠ ܕܕܐܝܟ ܗܘܐ ܥܬܝܕ ܡܢܟܘܢ ܚܕܝܪܐ ܗܘܐ. ܘܡܟܝܠ ܢܬܚܪܪܘܢ ܡܢ ܟܠ ܕܒܝܫ ܥܠ ܡܘܗ̈ܒܬܐ ܕܝܗ̈ܒܘܢ. ܘܗܘܝܘ ܫܠܝܛܝܢ. ܕܝܠܗ. ܠܥܒܕܐ ܕܒܐܝܕܘܗܝ

VIII. ܗܠܝܢ ܕܥܒܕ ܠܗܘܢ ܐܝܟ ܕܗܘ ܐܒܐ. ܒܪ ܦܪܝܫܘܬܗܘܢ ܗܘ ܘܥܡܗ ܦܘܬ ܠܥܠ ܒܗܠܝܢ ܦܪܘܩ ܦܘܪܩܢ ܡܢ ܐܢ̈ܫܝ ܒܢ̈ܝ ܦܪܝܫܘܬܗ ܕܡܢܗ ܢܦܩܘܢ ܥܡܪ̈ܝܗܘܢ. ܕܐܢ̈ܫܐ ܠܐ ܬܟܠܬܐ ܗܘܘ ܠܗ ܘܡܢܗ[3] ܬܟܝܠܘܢ ܒܡܘܬܐ ܒܪ ܡܪ̈ܬܐ ܠܐ ܥܒܕܘ ܘܦܫܝܩ ܘܟܠ ܡܠ̈ܬܐ ܘܝܒܡ̈ܘܬܐ ܕܥܒܕܘ ܐܘܪܚܘ ܠܗ ܒܕܡܘܬܐ ܕܥܒܕܘ ܒܘܝܢܐ ܕܒܘܢܝܗܘܢ. ܘܦܩܕܘ ܕܡܢܗ ܕܢܣܒܐ ܠܐܠܗܐ ܢܬܦܪܥ ܘܡܢܗ ܠܗ ܢܗܘܐ. ܝܘܡܢ ܕܝܢ ܗܠܝܢ ܐܢܫܐ ܒܥܡܬܐ ܒܠܡܗ ܕܡܒܐܬܐ ܕܗ̈ܘܢ

---

[1] ܘܪܚܡܝ zu tilgen. [2] leg. ܘܒܠ. [3] leg. ܘܡܢܗ.

dieser Sache?) mit uns vertraut zu werden. Du hast gehandelt, wie es deiner Rechtschaffenheit gebührt, und von unsrer Seite wird dir gewährt, was du erbittest, deinem Wunsche gemäß. So oft du Zeit findest und in übergroßer Liebe uns zu schreiben geruhest, wird dir von uns geantwortet werden wie jetzt. Vertrau auf Gott, — er hilft uns —, daß er in seiner Gnade dir gegen alles Böse helfen wird.

VII.

Sefrai (Spêrai?) Bar Sûrên Bar Berônâ aus eurer Stadt — durch seine Vermittlung schreiben wir euch dies — hat vor uns über seine Brüder Mihrnarsê und Mihrân Beschwerde geführt, daß diese nämlich einem Sklaven, der von ihrem Vater in der Erbmasse hinterlassen worden sei, als ihrem Milchvater die Freiheit gegeben hätten. Sie geben nämlich als Grund an, daß er von ihrem Vater für die Freiheit hinterlassen worden sei. Sefrai verlangt nun von uns, daß wir Eurer Rechtschaffenheit diese Untersuchung übertragen. Sobald ihr daher dies unser Schreiben lest, laßt die Brüder des Sefrai vor euch kommen und stellt eine Untersuchung mit ihnen an, wie es Eurer Gewissenhaftigkeit ziemt. Und wenn ihr durch die Untersuchung findet, daß jener Sklave von seinem Herrn Sûrên freigelassen worden ist, so bestätigt die von ihm (Sûrên) verfügte Freilassung, wie es seinem Herrn (Sûrên) gefallen hat. Wenn aber nicht ihr Vater Sûrên den Sklaven freigelassen hat, sondern seine Söhne Mihrnarsê und Mihrân ihn freigelassen haben, weil er mit ihnen (durch die Milch seiner Frau?) verwandt ist, so soll die Freilassung des Sklaven, soweit er ihnen gehört, bestätigt werden, ihre übrigen Brüder (Geschwister) sollen aber, falls sie ihn nicht freilassen wollen, berechtigt sein, von ihm ihren Teil zu nehmen (d. i. den Wert des Teils, der ihnen gehört, sich von ihm zahlen zu lassen). Auf solche Weise soll dieser Streit unter euch geschlichtet werden. Und der Herr behüte euch vor allem Bösen alle Tage eures Lebens. Seid gesund.

VIII.

Der Mann, durch dessen Vermittlung ich euch dies schreibe, der nach seiner Aussage zu eurem Dorfe gehört und Pûsânôš (*s. Anm.*) heißt, hat vor uns über einige Dorfgenossen, deren Namen ihr von ihm erfahrt, Beschwerde geführt wie folgt: »Ich hatte drei Brüder. Alle drei sind ohne Erben gestorben und haben durch ein gegen die Zeit ihres Verscheidens gemachtes Testament das Vermögen und alle Geräte und Sachen mir vermacht. Auch haben sie bestimmt, daß etwas von dem Vermögen für Gott (für wohltätige Zwecke) abgesondert werde, und etwas (der Rest?) mir zukommen solle. Nun aber haben jene Leute diese Sache unter dem Vorwande, daß es die Abgabe sei, welche die Verstorbenen zu entrichten hätten, obwohl sie nicht gesiegelt waren, mit Gewalt weggenommen und mir die Erbschaft meiner Brüder entzogen.«

ܕܢܒܥܘ ܟܕ ܢܦܩ ܠܐ ܫܒܩܝܢ ܗ̄ܘܘ ܢܦܠܘܢ ܠܗܘ ܡܕܡ ܒܡܦܩܬܐ. ܘܠܐ ܢܥܒܕ ܡܢ ܡܪܕܘܬܐ ܕܐܒܘܗܝ. ܗܠܝܢ ܐܡܪ ܒܕܡܝܢ ܦܘܩܕܢܐ ܘܒܬܪ ܡܢ ܕܠܒܘܢ ܢܣܒ ܡܫܡܫܢܐ ܕܩܠܝܡܘܣ ܗܘܐ. ܡܐ ܕܗܘܐ ܕܢܐܬܐ ܠܦܬܟܘܢ ܦܘܩܕܢܐ. ܟܕ ܩܒܠ[1] ܕܢܬܠ ܠܡܫܡܫܢܘܬܗܘܢ. ܘܡܒܕܪܘ ܡܠܟܐ ܡܢ ܦܪ̈ܣܘܗܝ ܠܟܠ ܘܐܦ ܦܬܚܘܗܝ ܟܕ ܦܬܚܘܗܝ ܕܗܒܐ ܦܬܓܡܐ ܐܝܟܐ ܗ̇ܢܘܢ ܠܗ ܦܘܩܕܢܐ. ܟܕ ܐܝܬܘܗܝ ܠܐ ܫܒܩܝܢ ܗ̄ܘܘ ܘܡܬܒܐܣܝܢ ܥܠ ܡܦܩܬܐ. ܟܕ ܡܠܟܐ ܒܐܝܕܐ ܠܗ ܗ̄ܘܬ[2] ܠܗܘܢ. ܡܠܦܢܐ ܐܝܟ ܕܢܩܘܡ ܡܫܚܐ ܗܘ ܕܥܡ̈ܡܐ ܠܦܘܩܕܢܐ ܐܝܟܘܬܗܘܢ. ܘܐܦ ܠܐ ܢܬܦܩܘܢ ܠܡܫܡܠܝܐ ܗܘܐ: ܘܠܦܘܩܕܢܐ ܡܢ ܦܠܛܘܣ ܠܡܣܬܪܘ ܠܐ ܢܫܟܚܘܢ. ܐܟܪܙܘ ܒܠܫܢܗܘܢ ܡܢ ܡܕܝܢܬܐ ܕܠܒܒܐ ܘܡܫܡܫܢܐ ܕܐܪ̈ܙܐ ܒܟܢ̈ܫܐ. ܟܕ ܡܢܐ ܕܢܟܠܘܢ ܒܠܡܢܐ ܕܢܦܩܘܢ ܡܢ ܦܠܛܘܣ ܕܒܢ̈ܝܐ ܠܐܚܘܗܝ.

IX. ܘܐܬܪܥܝܘ ܠܡܦܩܪ ܠܐ ܫܠܝܛܝܢ. ܕܠܗܘܢ. ܚܘܫܒܐ ܐܬܚܫܒܘ ܕܒܟܬܒܗ ܕܐܠܗܐ ܡܫܠܡܢܐ ܦܬܓܡܐ ܠܐܢܫ ܐܠܗܐ ܚܝܠܬܐ ܠܒܢܐ ܘܡܬܦܩܪܐ ܡܟܐ ܠܐܦܪܝܩ ܫܠܡܘܗܝ ܕܡܪܢ. ܡܬܠ ܠܐܝܠܝܢ ܕܒܟܬܒܘܢ ܠܗܘܢ ܟܠ ܚܕܢܐ ܕܒܥܠܡܐ ܗܘܦܟܐ ܒܪ ܡܘܠܕܐ[3] ܘܠܒܢ̈ܝ[4] ܐܢܫܘܬܐ. ܘܕܐܬܦܫܛ ܕܡܢ ܫܡܝܐ ܢܚܬ ܥܒܕܐ. ܒܕܠܐ ܡܬܬܡܪܐ ܗܘܡܕܐ ܕܐܠܗܘܬܐ ܘܡܬܚܙܐ ܦܓܪܐ ܕܒܪܐ ܐܠܗܐ ܥܒܕܐ ܒܡܠܝܘܗܝ. ܡܢܝܢ ܐܝܟ ܦܫܝܛ. ܘܦܫܝܛܝܢ ܕܫܡܝܐ ܒܠܚܘܕ ܕܡܢ ܐܒܘܗܝ ܦܫܛ ܠܗܘܢ ܒܦܫܛܐ ܕܡܪܟܒܬܐ ܗܘܐ ܢܬܦܠܓ ܒܟܝܢܐܝܬ. ܐܡܪܐ ܕܡܢ ܒܪܬܐ ܕܘܟܝܬܐ ܕܡܬܟܪ ܗܘܐ ܡܬܟܪܝܢ ܡܡܫܟܢܐ. ܦܫܝܛܐ ܕܝܢ ܕܒܪܘܟܝ ܐܝܬܘܗܝ ܕܡܬܒܥܐ ܕܟܠ ܒܢ̈ܝܐ. ܘܚܘܡܐ ܕܡܬܥܒܕܐ ܘܕܘܟܬܐ ܠܒܢܝܢ ܘܠܐܝܬܘܗܝ ܒܢ̈ܝ ܥܡܡܐ ܐܝܬܘܗܝ ܕܡܬܘܡ ܘܕܐܝܬܘܗܝ ܥܝܢܐ ܡܦܩܬܐ. ܐܡܪܐ ܕܠܒܘܟܝ ܡܢܐ ܥܠܬܐ ܟܕ ܠܐ ܫܠܝܛ ܦܫܝܛܐ ܠܡܬܦܩܪܐܝܬ ܗܘ ܒܢ̈ܝ ܥܡܡܐ ܐܝܬܘܗܝ ܒܥܒܕܐ ܗܘܐ. ܫܠܝܛ ܗ̄ܘܐ ܠܟܪ ܒܘܟܝ ܟܠ ܡܫܝܚܐ ܕܠܦܝ ܕܝܬܪ ܡܬܦܪܫܢܘܬܗ. ܡܬܒܥܐ ܗܘܐ ܡܐܟܘܠܬܗ ܘܐܝܬܘܗܝ ܒܢ̈ܝ ܥܡܡܐ ܡܦܩܬܐ ܕܡܬܦܩܪܐ ܡܢ ܒܝܬ ܐܒܘܗܝ ܠܒܘܟܝ ܕܕܗܘܢ ܐܝܟ ܕܡܢ ܒܪܬܐ ܕܕܝܢܐ ܕܡܚܝܢ ܡܫܡܫܢܐ. ܡܦܩܬܗ ܕܝܢ ܕܡܬܦܩܕܘܢ ܕܟܠ ܒܢ̈ܝܐ ܡܢܗ. ܘܕܝܢܐ ܠܐ ܢܚܒ ܕܦܪ̈ܣܘܗܝ ܐܝܬܘܗܝ ܗܘܐ ܦܫܝܛ ܡܦܩܬܐ. ܗܘܐ ܕܝܢ ܕܒܢ̈ܝܐ ܕܢܡܥܘܢ

[1] leg. ܒܬ̈ܟܠܐ. [2] leg. ܦܘܬ. [3] ܡܘܠܕܐ? [4] leg. ܘܒܢ̈ܝ.

Solches hat Pûsânôš vor uns ausgesagt und von uns verlangt, daß wir euch zu Untersuchungsrichtern dieses Unrechts machen. Sobald daher Pûsânôš bei euch ankommt, laßt seine Gegner vor euch erscheinen und vernehmt beide Parteien. Wenn ihr bei der Untersuchung findet, daß jene Leute so gegen Pûsânôš gehandelt haben, obwohl seine Brüder nicht gesiegelt waren und ihre Abgabe dem Dorfe oblag, sie also keinen rechtmäßigen Grund hatten, dann ratet ihnen, daß sie jenes Vermögen der Verstorbenen ihrem Bruder Pûsânôš zurückgeben. Wenn sie aber solchem Worte nicht gehorchen und den Pûsânôš nicht aus seiner Bedrängnis befreien wollen, dann verkündigt ihnen ihre Ausschließung von dem Besuch der Kirche und der Teilnahme an den heiligen Sakramenten, bis daß sie alles, was sie von dem Vermögen der Verstorbenen genommen haben, dem Bruder derselben zurückgeben. Anders dürfen sie nicht handeln.

IX.

Chenanischo Xenaias, von Gottes Gnaden Catholicus Patriarch.

Dem gottliebenden, erlesenen und geehrten Freunde Mâr Gabriel das Heil unsers Herrn.

Wir haben gelesen, was ihr uns geschrieben habt über den Streit wegen des Thomas Bar Jazdâdh und seiner Bruderssöhne, und daß du beantragst, daß der Streit von uns geschlichtet werde, da Thomas nicht zu bewegen ist, in Eintracht und gutem Willen gegen seine Neffen ihrer Beschwerde abzuhelfen. Wir tun also, wie du beantragst, und bestimmen hiermit, daß das ganze Vermögen, das ihnen von seiten ihres Vaters (Jazdâdh) als Erbschaft (*wörtlich:* in parte haereditatis) zukommt, so über sie verteilt werden soll, wie es aus dem Kethâbâ dhe-zuddâḳâ, das wir vordem verfaßt haben, ersichtlich ist.

Dagegen gehört das Vermögen ihres Bruders Bihzâdhân, der kinderlos gestorben ist und an seinem Todestage sein Vermögen dem Mâhôî und seinen Brüdern, den Söhnen seines Bruders Simeon vermacht hat, dem Mâhôî und seinen Brüdern als Erbschaft, wie es dem Bihzâdhân, dem Besitzer dieses Vermögens, gefallen hat, indem Thomas nicht berechtigt ist, mit den Söhnen seines Bruders Simeon in dieser Angelegenheit zu prozessieren. Denn Bihzâdhân konnte sein Vermögen vererben, auf wen er wollte. Es sollen also Mâhôî und seine Brüder, die Söhne des Simeon, die Erbschaft in Besitz nehmen, welche Bihzâdhân, ihr Onkel, von seinem Vater geerbt hat, wie aus dem von ihm gemachten Testamente zu ersehen ist.

Ferner aber gehört die Erbschaft des Markus, der kinderlos und ohne Testament gestorben, seinen beiden Brüdern, d. i. den Söhnen des Simeon und dem Thomas, indem es dem Thomas nicht zusteht deswegen, weil er der Bruder des Verstorbenen ist, ein Vorrecht gegenüber den Söhnen seines Bruders Simeon zu beanspruchen.

ܘܕܬܐܘܡܐ ܟܕ ܠܐ ܡܟܣ ܠܬܐܘܡܐ ܕܡܬܚܒܠ ܐܣܘܬܐ ܥܒܕ ܡܛܪܐ ܥܠ ܒܢܝ̈ ܥܡܡܐ ܐܣܘܬܗ. ܗܠܝܢ ܗܟܝܠ ܘܕܡܝܢ ܕܒܗܘܢ ܐܚܪܢܐ ܕܠܓܠܝܐ ܐܠܗܐ ܥܒܕ. ܗܟܢܐ ܕܝܢ ܣܘܪܝܝܐ[1] ܗܘܐ ܘܡܡܠܠܗ ܕܒܒܢܝ̈ܐ ܠܡܣܪܘܬܐ ܐܠܗܝܐ: ܢܦܩ ܠܗ ܗܟܢܐ ܕܡܫܪܐ ܒܣܬܪܗܘܢ ܦܫܝܛ ܗܘܐ ܕܠܐ ܚܪܫܐ. ܐܘ ܐܢܫ ܚܕ ܡܢ ܒܢܝ̈ܢ ܢܩܪܒ ܠܡܣܒ ܗܠܝܢ. ܕܡܢ ܐܘܕܝܣ[2] ܡܬܒܪܝܐ ܢܗܘܐ ܠܒܝܬܐ ܘܠܐܪ̈ܘܚܐ ܡܕܝ̈ܢܬܐ ܒܡܠܬܗ ܕܡܪܢ ܒܕܡܐ ܕܡܬܦܠܣ ܠܥܠܡܐ. ܗܘܐ ܢܬܒܪ ܡܢ ܟܠ ܕܒܢܝܢ ܒܗ ܟܠ ܕܟܠܗ ܟܠ ܡܘܟܬܐ ܕܒܢܝ̈ܢ.

X. ܠܡܪܝ ܫܠܝܢ ܗܘܝ ܫܠܝܚܐ. ܕܫܠܝܗ. ܫܢܝܫܢܘܬ ܐܒܘܫܢܐ ܕܒܬܒܘܬܗ ܕܐܠܗܐ ܡܬܘܠܡܐ ܦܬܓܡܘܗܝ. ܠܗܝܡܢ ܐܠܗܐ ܐܢܫ ܡܒܝ̈ܢܐ ܦܪܘܩ ܘܦܪܘܫܘܬܗ ܡܫܡ̈ܫܢܐ ܥܠܡܗ ܕܡܪܢ. ܡܪܢܐ ܕܒܫܡ ܒܪܘܚܐ ܒܪ ܗܪܝܘܢ ܠܒܫܡ ܒܪܬ ܐܣܘܬܗܘܢ ܐܝܟ ܕܒܟܠ ܡܪܬܘܬܐ ܕܐܒܘܗܘܢ. ܢܒܠ ܡܕܡܝܢ ܘܕܡܝܢ ܒܣܬܗܘܢ ܐܡܪܐ ܕܦܠܐ ܠܓܠܝܐ ܐܠܗܐ. ܡܫܢܐ ܕܥܒܕ ܠܗܘܢ ܗܪܝܘܢ ܐܒܘܗܘܢ ܢܦܠܓ ܠܐܪܒܥ ܡܢܘ̈ܢ. ܡܢܗܘܢ ܚܕܐ ܡܢ ܐܪܒܥ ܦܫܛ ܒܪܬܗ ܕܐܝܢ. ܒܪ ܗܪܝܘܢ. ܗܠܝܢ ܕܝܢ ܡܢܘ̈ܢ ܢܐܪܬ ܒܪܘܢܐ ܒܪܗ ܕܗܪܝܘܢ ܟܕ ܡܢܟ ܕܦܘܪܫܢܗ ܕܐܡܗ ܥܠܡܐ ܢܬܦܠܓ ܡܢ ܗܠܝܢ ܡܢܘ̈ܢ ܕܡܬܝܚܣܝܢ ܒܟܢܘ̈ܫܬܐ ܕܪܬܘܬܐ. ܐܬܬܗ ܕܝܢ ܕܐܝܢ ܒܪ ܗܪܝܘܢ ܗܡܝܟ ܡܢ ܡܢܬܐ ܕܡܬܝܗܒ ܠܒܪܬܗ. ܘܡܢܗ ܢܗܘܐ ܦܘܪܫܢܗ. ܣܘܦ̈ܐ ܕܝܢ ܐܘ ܐܢܫ ܥܠ ܒܢܬܐ ܕܝܠܗ ܢܗܘܐ ܟܕ ܟܠ ܐܢܫ ܢܩܒ ܠܦܘܬ ܡܢܬܗܘܢ. ܗܟܢܐ ܐܦ ܡܕܐܬܐ ܘܒܬܪ ܕܐܢܐ ܚܕ ܒܠܚܘܕ ܡܢܗܘܢ ܠܡܬܠ ܠܦܘܬ ܡܢܬܐ ܕܢܬܠ. ܗܠܝܢ ܗܟܝܠ ܐܬܝܢ ܠܗ ܕܢܦܫܘܛ ܥܠ ܚܪܫܐ ܗܘܐ. ܘܠܒܢܝ̈ ܠܐܚܝܢ ܕܐܬܝܠܕܘ ܡܢܝܢܐ ܡܢ ܗܪ̈ܘܢ ܒܢ̈ܝ. ܡܢ ܒܪܘܢܐ ܘܡܢ ܒܒܠ ܕܒܢܘ ܦܫܝܛ ܥܘܕܪܢ ܘܕܬܫܒܘܚܬܐ ܠܦܘܬ ܡܢ ܕܒܠ ܡܪܬܘܬܐ ܗܘܐ ܣܪܝܩ. ܣܘܟܠܬܐ ܗܘܐ ܠܒܢܝ̈. ܘܡܪܢ ܒܣܝܒܘ ܢܬܒܪܟܘܢ ܡܢ ܟܠ ܕܒܥ ܟܠ ܡܘܟܬܐ ܕܒܢܝ̈ܢ ܘܗܘܘ ܫܠܝܡܝܢ ܀ ܫܠܝܡܐ ܕܝܢ ܕܥܡܕܢ ܕܡܥܡܕܝܢ ܐܘܕܝܣ ܒܪܘܢܐ. ܢܬܬܫܥ ܐܢܫ ܕܒܠ ܒܢܬܐ ܐܦܣ ܕܡܢ̈ܐ ܕܐܘܕܝܣ ܘܕܡܥܡܕܝܢ ܒܦܘܪܫܢܘܬܐ ܕܣܘܟ̈ܠܐ ܐܘ ܒܡܕܝܢܬܐ ܕܒܗܟ ܪܒܐ ܒܠܡܐ ܕܐܘܕܝܣ ܐܘ ܐܬܡܥܡܕ ܕܝܠܗ ܢܗܘܐ. ܐܘ ܕܝܢ ܠܢܦܫܗ ܐܒܘܗܝ ܡܬܪܥܐ ܕܡܢ ܗܘ ܡܐ ܕܡܥܡܕ ܐܘܕܝܣ. ܐܘ

[1] leg. ܕܣܘܪܝܝܐ. [2] leg. ܐܘܕܝ̈ܣ.

Wir bestimmen, daß dies also geschehe, wie es der Gottesfurcht (*s. Anm.*) gefallen hat. Die Ausführung dieses Urteils und die tatsächliche Durchführung desselben übertragen wir Deiner Ehrwürden. Möge es dir gefallen, diese unsre Entscheidung ohne Streit unter ihnen zu stabilieren. Wenn aber eine von den Parteien dem, was wir für recht befunden, nicht gehorchen will, so soll er ausgeschlossen sein von der Kirche und ihren heiligen Sakramenten nach dem Worte Gottes, bis daß er der Pflicht wieder gehorcht. Sei mit allem deinigen behütet vor allen Ängsten alle Tage deines Lebens. Unsern Herrn bitten wir, sei gesund.

X.

Chenanischo Xenaias, von Gottes Gnaden Catholicus Patriarch.

Den gottliebenden, meinen geliebten Brüdern Pêrôz und Farrichudhê (= فِرّخذا, mit Imâle gesprochen), den Gläubigen, das Heil unsers Herrn.

Der Streit zwischen Berônâ Bar Harêdhôî und der Tochter seines Bruders Aḥai über die Erbschaft ihres Vaters ist vor uns gebracht worden, und wir haben unter ihnen eine Entscheidung getroffen, wie sie der Gottesfurcht ziemt.

Das Vermögen, das ihnen ihr Vater Harêdhôî hinterlassen hat, soll in vier Teile geteilt werden. Das eine Viertel bekommt die Tochter des Aḥai Bar Harêdhôî, und drei Viertel erbt Berônâ Bar Harêdhôî, indem er sich befleißigt, den Unterhalt seiner Mutter Schelâmâ (= Irene) aus den drei Vierteln, die ihm als sein Anteil an der Erbschaft zugekommen sind, zu bestreiten. Die Frau des Aḥai Bar Harêdhôî soll versorgt werden aus dem Erbteil, welcher ihrer Tochter zugefallen ist, und daraus soll ihr Unterhalt bestritten werden. Wenn Schulden (des Erblassers) vorhanden sind, liegen sie auf der ganzen Familie, indem jeder einzelne pro rata seines Erbteils davon übernimmt. Ebenso muß jeder von ihnen die Grund- und Kopfsteuer [الخراج والجزية] pro rata seines Erbteils bezahlen.

So haben wir geglaubt über diesen Streit urteilen zu sollen und haben euch, die ihr von beiden Parteien, von Berônâ und seinem Gegner, zu Schiedsrichtern gewählt seid, unser Urteil mitgeteilt. Befleißigt euch, gemäß dem von uns über diese Erbschaft abgegebenen Urteil zu handeln. Und der Herr in seiner Gnade wird euch vor allem Bösen alle Tage eures Lebens behüten. Seid gesund.

Was dasjenige Vermögen betrifft, von dem wir gehört haben, daß Berônâ es als Pfand ausgeliehen oder verkauft hat, so soll eine Untersuchung angestellt werden. Wenn er den durch den Verkauf oder die Verpfändung erzielten Gewinn auf das Haus zur Bezahlung der Schulden oder der Kopfsteuer verausgabt hat, so wird alles, was verkauft oder verpfändet ist, auf die Gesamtmasse der Erbschaft in Anrechnung gebracht. Wenn er dagegen den aus der Verpfändung oder dem Verkauf erzielten Gewinn sich selbst zugewendet hat, oder wenn er in doloser Weise etwas derartiges getan hat im Wege der Verwaltung (der Erbmasse), wie man sagt, und um die Tochter seines Bruders um die ihr

ܒܦܘܪܥܢܐ ܐܝܟ ܕܡܬܐܡܪܐ ܘܡܬܝܗܒ ܕܢܫܬܠܡܘܢ ܠܒܪܬܐ ܐܣܘܗܝ ܡܢ ܡܪܕܘܬܐ ܕܘܟܝܐ ܠܗ ܐܝܟܢܐ ܠܡܫܡܫܘ ܗܘܐ. ܫܠܡܬ ܕܡܫܒܚ ܐܘ ܕܝܢ ܡܢ ܡܫܝܚܘ ܚܣܝܕܐܝܬ ܒܚܫܝܫ ܘܠܐ ܗܘܐ ܡܢ ܟܠܗ. ܕܡܠܟܘ. ܠܪܘܡܐ ܐܠܗܐ ܢܒܝ ܩܫܝܫܐ ܘܪܒ ܢܓܘܬܐ ܫܠܡܬܗ ܕܡܪܝ. XI.

ܐܝܫܘܥ ܡܬܘܡܫܢܐ ܒܪ ܩܫܝܫ ܒܘܠܒܐ ܩܪܒ ܩܕܡܝܢ ܡܢ ܚܘܕ ܒܪ ܫܠܝܛܐ ܕܗܘܐ ܒܝܕ ܣܗܕܘ. ܐܡܪ ܓܝܪ ܕܬܘܒ ܚܒܫ ܒܣܘܡܐ ܕܢܬܒܪܘ ܠܣܗܕܐ. ܕܢܬܠ ܠܗ ܦܪܢܣܬܐ ܒܒܣܘܡܬܐ ܕܬܫܡܫܐ ܐܠܦܝ̈ ܘܪ̈ܒܘ. ܐܦ ܚܡܫܐ ܕܝܢ ܠܟܝ ܩܕܡܝܢ ܗܘ ܐܝܫܘܥ ܕܬܫܡܫ ܗܘܐ ܕܚܒܫ ܚܘܕ ܠܗܬ ܣܗܕ ܒܣܘܡܐ ܕܐܬܒܠܠܢ ܡܢܗ. ܕܡܢܗ ܡܪܡܝܐ ܡܫܬܡܬܗ ܕܩܫܝܫܐ ܗܘܐ: ܘܕܗܘܝ ܫܠܝܛܐ ܣܗܕ ܕܐܝܫܘܥ ܟܠ ܩܫܝܫܐ ܗܘ ܕܒܘܝܐ ܕܦܪܢܣܬܐ ܐܬܝܗܒ ܠܗ ܡܢ ܚܘܕ ܒܒܠܗ. ܒ̈ܢܝܗ ܘܒܣܘܡܬܗ ܕܬܬܠܘܢܝ ܠܟܝܢ ܕܢܓܒܝܐ. ܐܡܪ ܕܝܢ ܬܘܒ ܩܕܡܝܢ ܗܘ ܐܝܫܘܥ. ܕܒܬܪ ܘܒܢܐ ܘܣܘܪܐ ܕܒܒܒܝ[1] ܣܗܕ ܒܚܝܪ ܚܘܕ ܒܒܠܗ ܢܒܒܝ ܡܢ ܣܢ̈ܐ ܗܠܝܢ ܘܒܝܬ ܐܡܪ ܢܫܡܗ ܚܘܕ[2] ܕܝܒܐ ܗܘ ܐܝܫܘܥ ܒܪ ܬܦܪ ܩܫܝܫܐ ܕܣܗܕ ܕܡܢ ܚܡܫܐ ܕܬܫܡܫ ܕܒܒܒ ܗܘ ܚܘܕ ܘܡܫܪܬ ܒܝܬܒܐ ܕܬܪܝܨܐ ܐܦܣܩܘܦܐ ܕܐܘܪܚܐ[3] ܡܬܚܕܒ. ܕܟܠܗ ܒܠܚܘܕ ܦܪܢܣܬܐ ܕܢܩܒ ܠܣܗܕ ܕܐܝܫܘܥ ܗܘ ܚܘܕ ܠܐ ܢܩܒ ܠܗ ܐܝܟ ܬܫܡܫ ܕܬܫܪ. ܐܠܐ ܐܦ ܟܠ ܘܒܬܪ ܕܢܩܒ ܐܝܫܘܥ ܠܣܗܕ. ܐܝܟ ܟܬܒܐ ܕܬܫܡܫ ܢܒ̈ܝܐ ܡܢ ܒܝܬ ܐܒܗܘܗܝ ܒܗܪ ܗܘ ܚܘܕ ܘܠܐ ܢܩܒ ܠܗ ܠܐܝܫܘܥ. ܘܒܬܪ ܡܢ ܐܝܫܘܥ ܕܫܒܩܬ ܠܗ ܕܝܢܐ ܒܪܐܢܫܐ. ܡܢ ܗܒܠ ܕܬܦܪܐ ܗܠܝܢ ܕܒܒܝܢ ܠܝ. ܦܪܘܗܝ ܠܚܘܕ[4] ܘܐܬܪܘܗܝ[5] ܕܫܠܡܬ ܕܢܩܒ ܐܝܫܘܥ ܠܣܗܕ ܫܦܝܪܐ ܠܐܝܫܘܥ ܫܠܡܬܐ. ܐܝ ܕܗܘܐ ܘܐܝ ܚܣܝܢܐ ܘܐܝ ܡܒܪܬ ܐܚܪܢ ܒܗܪ ܦܪܢܣܬܐ ܕܘܟܝܐ ܠܐܬܪܬܐ ܕܐܝܟ ܗܢ ܠܦܘܬ ܚܣܝܕܐ ܕܕ̈ܝܐ. ܬܫܡܫܐ ܓܝܪ ܐܠܦܝ̈ ܬܫܠ ܗܘ ܚܘܕ ܐܝܟ ܕܬܫܪ. ܠܝܬܝܗ ܕܐܝܫܘܥ ܫܒܝܚܝܢ[6] ܐܝܟܐ ܕܝܢ ܕܝܫܢ ܡܬܘܕܝܢ.[6] ܘܕܝܠܗ ܒܠܫܒ ܕܢܩܒ ܠܐܬܪܬܐ ܒܣܘܡܐ ܕܐܬܒܠܠܢ ܡܢܗ. ܠܦܘܬ ܚܡܫܐ ܕܢܒ̈ܝܐ ܒܣܘܪ̈ܬܗ ܕܐܬܪܬܐ ܚܕ ܠܡܬܠ ܚܘܕ ܠܐܝܫܘܥ. ܗܠܝܢ ܐܪܬܐ ܠܚܘܕ ܕܫܦܝܪܐ ܠܐܝܫܘܥ ܕܠܐ ܚܪܝܢܐ. ܡܬܒܠ ܕܩܫܝܫܐ ܗܘ ܕܣܗܕܘ. ܘܠܗ ܘܪ̈ܫ ܒܣܘܬܪܝܢ[7] ܐܫܬܝܢ ܫܬܪܐ ܠܡܬܦܬܦܘ ܠܦܘܬܗܝ ܗܘܐ. ܫܒܪܘܗܝ[8] ܡܢ ܚܕܬܐ

¹ leg. ܕܒܡܕܪܬܐ. ² leg. ܕܚܘܕ. ³ ܕܘܐܪ̈ܝܐ? ⁴ leg. ܠܚܘܕ. ⁵ leg. ܘܐܬܪܬܗܘܢ. ⁶ Lücke. ⁷ leg. ܒܣܘܪܬܝܢ. ⁸ leg. ܫܒܪܘܗܝ.

gebührende Erbschaft zu bringen, in dem Fall wird alles, was er durch Verpfändung oder Verkauf erzielt hat, ausschließlich als ein Teil seines Erbteils verrechnet, nicht als ein Teil der Gesamtmasse.

XI.

Dem gottliebenden ʿÂnî (ʿÂnai?), dem Priester und Kirchenvorstand, das Heil unsers Herrn.

Der gläubige Isaak Bar Kaššîš hat uns eine Klage vorgetragen über Jazd Bar Šallîṭâ, welcher der Gatte seiner (verstorbenen) Schwester war. Er sagt nämlich, daß Jazd am Hochzeitstage versprochen habe, daß er ihr als φερνή (*s. Anm.*) die Summe von 8000 Drachmen geben werde. Auch präsentierte uns der genannte Isaak die schriftliche Urkunde dieser Abmachung, welche Jazd seiner (des Isaaks) Schwester an ihrem Hochzeitstage ausgestellt hatte, woraus die Schenkung dieses Vermögens ersichtlich ist, und daß sie, die Schwester des Isaak, über dies Vermögen, das ihr von ihrem Gemahl Jazd als φερνή (sic) gegeben worden war, in Leben und Tod verfügungsberechtigt war es zu geben, wem sie wollte.

Ferner hat Isaak vor uns ausgesagt, daß seine Schwester, nachdem sie kurze Zeit mit ihrem Gemahl Jazd gelebt hatte, aus diesem Leben verschieden sei. Nachdem nun Isaak mit ihm, Jazd, einen Prozeß angefangen hat, indem er das Vermögen seiner Schwester gemäß der von Jazd ausgestellten Vertragsurkunde — sie ist bestätigt durch das Siegel des Bischofs Sergius von Zâbhê — fordert, stellt sich heraus, daß der Jazd der Schwester des Isaak die ihr bestimmte φερνή nicht bloß nicht ausgezahlt hat, während er sich doch verpflichtet hatte sie ihr zu geben, sondern daß er sogar auch die Mitgift, welche Isaak seiner Schwester gegeben hatte, wie die Frauen aus ihrem Elternhause solche zu bekommen pflegen, an den besagten Isaak herauszugeben verweigert hat.

Isaak hat uns nun gebeten, daß wir über diese seine Forderung in Gerechtigkeit ein Urteil abgeben. Sobald du daher dies unser Schreiben liesest, rufe den Jazd herbei und ermahne ihn, daß er alles, was Isaak seiner Schwester gegeben hat, ihm vollständig zurückgebe, sei es Gold oder Kleider oder anderes, mitsamt der φερνή (sic), welche einer solchen Frau nach der Sitte zukommt. Denn die 8000 muß der Jazd zahlen, wie er schriftlich versprochen hat. Dem Willen des Isaak überlassen wir (*Lücke*). Was aber wir für recht befinden (*Lücke*). Und wisset allzeit, daß Jazd alles, was er am Hochzeitstage seiner Frau gegeben hat, wie die Bekannten der Frau dergleichen (ihrem Stande gemäß) zu bekommen pflegen, an Isaak zurückzuerstatten verpflichtet ist. Ermahne den Jazd, daß er dem Isaak zurückerstatte ohne Widerrede, weil es das Vermögen seiner Schwester ist und ihm als Erbschaft zukommt. Wenn er aber diesem unserm Urteil zu gehorchen sich weigert, so schließe ihn aus von der

ܘܡܢ ܫܘܬܦܘܬܐ ܕܒܢܝ̈ܢܫܬܗ̇. ܒܕܡܐ ܕܢܟܝܢ ܐܢܫܐ ܕܦܫܝܛܝܢ ܘܡܕܝܢ ܢܣܠܩ ܠܡܬܚܫܒܘ ܐܝܠܝܢ ܕܫܦܪ̈ܢ ܠܗ. ܟܠ ܡܘܗ̈ܒܬܐ ܕܫܦܝ̈ܢ

XII. ܘܗܘܝܘ ܚܠܝܡܐ. ܕܝܠܗ. ܠܩ̈ܢܘܢܐ ܐܠܗܝܐ ܚܒܝ̈ܒܝܢ ܠܚܢ̈ܢ ܘܕܘܝܢ ܒܗ ܒܕܘܪܐ ܘܡܬܗܕܪܢܘܬܐ ܘܦܪܘܫܘܬ ܡܬܗܦ̈ܟܢܐ ܫܠܡܘܬܗ ܕܡܪܝ. ܐܪܡܠܬܐ ܐܪ̈ܗܛܬܐ ܒܪܗ ܡܕܝܢ̈ܬܗܘܢ ܕܫܡܥܬܗ ܒܫܘܡܗ ܒܢ ܡܘܢ̈ܬܗ ܫܒܪ̈ܐ ܐܬܘ[1] ܠܗܝ. ܘܟܠ ܦܠܘܡܘܣܐ ܕܡܢ ܣܒܡܢܐ ܕܝܠܗ̇ ܘܕܘ̈ܟܝܗ ܕܒܪܗ̇ ܒܝܬ ܥܕܡܝܢ ܐܝܟ ܗ̇ܝ ܕܣܦܩܝܢ ܕܦܠܘܡܘܣܝܘܬܗ ܠܒܪܗ̇ ܡܢ ܪܗܘܬܐ ܕܙܕܩܐ ܠܗ ܡܢ ܒܗ ܐܒܘܗܝ. ܘܒܢ ܙܒܢ̈ܝܢ ܦܢ̈ܝܢ ܐܦܝܣ ܐܒܘܝ ܐܪܡܠܬܐ ܗܕܐ ܕܥܡܠܗ ܠܒܪ ܐܚܘܗܝ ܡܛܠ ܕܡܦܝܣܐ ܠܐܚܘܗܝ ܡܢ ܐܒܘܗܝ ܒܦܝ̈ܬܐ ܕܪܗܘܬ ܠܐ ܠܒܪ ܐܬܦܝܣܘ. ܘܒܒܝ ܡܢܝܢ ܕܠܒܘܝ ܒܢܝܢ ܡܢ̈ܝܢܐ ܕܫܪܝܗ ܕܦܠܘܡܘܣܘܬܗ ܡܢ ܗܒܠ ܕܬܩܒܠܘܗܝ ܒܗܝܢ ܗܢܐ ܐܪܬܐ[2] ܡܢ ܦܘܩܕܢ ܠܡܬܗܪܢܘܬܐ ܘܡܬܗܪ̈ܝ ܘܙܕܩ ܐܚܘܗ̈ܝ ܕܒܪܘܢܐ. ܕܣܓܐ ܡܢ ܣܡܟ ܡܢܗ̈ܝ ܕܒܠܡܕܒܪ ܕܡܢ ܐܒܘܗܝ ܗܘܪܝܢ ܪܗܘܬ ܫܠܡܘ ܣܘܦܢܝܗ ܠܦܢܘܝ ܒܪܗ ܕܒܪܘܢܐ ܐܚܘܗܝ[3]. ܐܪܡܠܐ ܘܪܒܠܬܗ. ܘܒܢܝ̈ܢ ܘܐܡܗ̈ܬܐ ܘܩܢܐ. ܘܟܠ ܩܢܝܢܐ ܕܐܫܬܒܩ ܠܗܘܢ ܡܢ ܗܘܪܝܢ ܐܒܘܗܝ. ܘܠܡܢܝܪܘ[4] ܡܢܬܗ ܕܦܠܛܐ ܒܪ ܐܚܘܗܘܢ ܡܢ ܕܝܠܗܘܢ ܠܐ ܫܠܝܛܝܢ. ܡܩܪܒܢܐ ܕܝܢ ܕܡܢܬܗ ܕܦܠܛܐ ܒܕܡܐ ܕܠܡܫܘܚܬܐ ܫܦܝܪܐ. ܢܬܦܪܫ ܦܪ̈ܝܘܦܐ ܕܕܝܢܐ ܠܐܠܗܐ ܘܫܠܡܝܢ ܒܠܗܝܢ ܕܕܘܗ̈ܝ ܕܦܠܛܐ ܘܐܡܪܗ. ܘܗܘ ܐܚܘܕ ܘܢܦܪܫ ܪܗܘܬܗ ܕܦܠܛܐ ܒܕܡܐ ܕܐܚܬܐ ܠܡܫܘܚܬܐ ܡܫܡܠܝܬܐ. ܘܐܝ ܗܘ ܕܒܢ ܢܬܒܪ̈ܗܘܢ ܡܢܗܘܢ[5] ܕܕ̈ܘܗܝ[6] — — — ܒܪܗ ܕܒܪܘܢܐ ܠܡܩܒܠ ܡܠܬܗܘܢ ܢܬܪܝܘܢ ܘܠܐ ܢܬܦܠܓܘܢ ܠܡܬܚܫܒ ܐܝܟ ܦܘܩܕܢ ܗܢܐ ܫܘܕܥܗ ܠܗܘܢ ܘܐܠܗܐ ܟܠܗ ܕܡܕܝܢ̈ܬܗܘܢ ܕܡܬܒܥܝܢ ܐܝܟ ܗ̇ܝ ܡܢ ܣܘܪܩܢ ܠܡܫܠܡ ܕܠܒܕܬܐ ܘܠܫܘܬܦܘܬܐ ܕܐܪ̈ܙܐ ܩܕ̈ܝܫܐ. ܘܠܣܘܠܛܢܐ ܕܒܢܝܢ ܡܬܗܝ̈ܡܢܐ ܒܡܠܬܗ ܕܡܪܝ. ܒܕܡܐ ܕܝܗ̇ܒܝܢ ܠܐܚܘܗܘܢ ܐܚܘܗ[7] ܡܢܬ ܕܦܠܛܐ ܠܐܚܘܗܝ[8] ܡܢ ܪܗܘܬܐ ܕܐܒܘܗܘܢ. ܩܢܘܢܐ ܗܢܐ ܢܬܒܪܝ ܒܒܢܬܐ

---

[1] ܐܬܐ ܫܒܪ̈ܐ ܡܡܟܝܟܘܬܗ? [2] leg. ܐܪܬܘ. [3] leg. ܘܙܕܩܝܢ ܘܣܘܦܢܝܗ ܐܚܘ̈ܗܝ ܕܒܪܘܢܐ ܕܣܓܐ ܘܫ̄ܪ ܫܠܡܘ ܠܦܢܘܝ ܒܪܗ ܠܐܚܘܗܘܢ ܕܒܪܘܢܐ. [4] leg. ܠܡܘܪܒܪܘ. [5] leg. ܡܢܗܘܢ. [6] add. ܕܦܠܛܐ. [7] leg. ܠܒܪܗ ܕܐܚܘܗܘܢ. [8] leg. ܠܐܚܘܗܘܢ.

Kirche und von der Teilnahme an ihren Kostbarkeiten, bis daß er tut, wie wir befohlen haben. Gott stärke dich zu tun, was ihm gefällt, alle Tage deines Lebens. Sei gesund.

XII.

Den gottliebenden, unsern erlesenen Freunden Zâdhôî Bar Berônâ, Mihrnarsê und Farruchdâdh, den Gläubigen, das Heil unsers Herrn.

Eine Witwe aus eurer Stadt, namens Chôschôî, ist mit ihrem verwaisten Knäblein zu uns gekommen und hat vor uns Beschwerde geführt über Bedrängnis von seiten ihres Schwagers (des Bruders ihres verstorbenen Mannes) und der (übrigen) Oheime ihres Sohnes, daß diese nämlich bestrebt seien ihren Sohn um die Erbschaft zu bringen, die ihm aus seinem Vaterhause zusteht. Und obwohl diese Witwe sie vielmals aufgefordert hat, ihrem Bruderssohn denjenigen Anteil an der Erbschaft, der ihrem Bruder von seiten seines Vaters zukommt, auszuhändigen, haben sie sich dennoch geweigert. Sie hat uns nun gebeten, daß wir euch zu Schiedsrichtern für die Beseitigung des Unrechts, das ihr geschieht, machen. Sobald ihr daher dies unser Schreiben empfangt, ermahnt in unserm Auftrage den Mihrnarsê, Mihrân, Zâdhôî und Jazdpenâh, die Brüder des Berônâ, daß sie ein Fünftel von allem, was sie von ihrem Vater Sûrên geerbt haben, dem Penôî, den Sohn des Berônâ, ihres Bruders, Grundbesitz samt seinen Erträgnissen, Sklaven, Sklavinnen und Häuser, und alles Vermögen, das ihnen von ihrem Vater Sûrên hinterlassen ist, übergeben. Sie sind nicht berechtigt den Anteil des Knaben, ihres Neffen, geringer zu bemessen als ihren eigenen.

Als Curator des Anteils des Knaben soll bis zu seiner Mündigkeit eine gottesfürchtige Person ernannt werden, der von den Onkeln des Knaben und seiner Mutter genehmigt wird; der soll die Erbschaft des Knaben an sich nehmen und verwalten, bis er mündig wird. Wenn aber die Onkel des Knaben, des Sohnes des Berônâ, obwohl sie von euch ermahnt werden, dennoch euren Spruch bestreiten und sich nicht bestimmen lassen zu handeln gemäß diesem unserm Befehl, dann macht ihnen und eurer ganzen Stadtgemeinde kund, daß sie kraft unsers Urteils ausgeschlossen sind von dem Besuche der Kirche und der Teilnahme an den heiligen Sakramenten, sowie von dem Umgange mit den Gläubigen nach dem Worte unsers Herrn, bis daß sie dem Sohne ihres Bruders den Teil der Erbschaft herausgeben, der ihrem Bruder von seiten ihres Vaters zukommt.

Dieser Canon soll in der Kirche eurer Stadt und ringsumher an allen Festtagen verkündigt werden. Tut dies also, wie wir euch ge-

ܕܡܬܝܣܡܘܢ. ܘܣܓܕܝܢ ܥܠ ܝܘܡܬܐ ܕܥܐܕܐ̈. ܗܟܢܪ[1] ܗܠܝܢ ܗܘ ܐܝܟ ܕܥܡܝ ܕܠܐ ܫܘܠܛܐ ܘܕܬܗܘܘܢ[2] ܡܢ ܕܠܡܬܠܡܪ ܗܠܝܢ ܕܗܡܢܝܢܘܢ[3] ܫܘܠܛܢܗܘܢ. ܘܐܣܪܛܐ̈ ܠܡܗܡܪ ܠܐ ܫܠܝܛܝܢ ܐܢ̈ܫܐ ܒܡܠܬܗ ܕܡܪܢ. ܕܗܘ ܒܢܝܢܗ ܢܣܠܒܘܢ ܘܢܬܪܒܘܢ ܠܡܗܘܐ ܗܢܐ ܕܐ̈ ܕܥܪܪܗ ܥܠ ܝܘܡܬܐ ܕܫܢ̈ܝܗܘܢ ܘܗܘܘ ܫܠܡܝܢ.

XIII. ܕܡܠܬܗ ܫܢܝܬܐ ܕܐܡܝܢ ܕܟܬܝܒܬܗ ܕܐܠܗܐ ܒܡܘܠܕܐ ܦܛܪܝܪܟܘܣ. ܠܪܫܐ ܐܠܗܐ ܫܒܝܚ ܠܥܠܡ ܐܡܝܢ ܡܗܝܡܢܐ ܫܠܝܡܐ ܕܡܪܢ. ܡܛܠ ܐܝܠܝܢ ܕܥܡܗ. ܘܥܠ ܢܛܪܘܬܐ ܘܕܥܠ ܕܕܝܠܗ ܕܡܢܗܘܢ[4] ܘܡܢ ܡܫܠܡܢܘܬܐ ܚܠܦ. ܐܘܕܝܢ ܠܐܠܗܐ. ܘܠܐܝܟܢܐ ܕܠܘܬ ܦܠܛܐ ܕܝܢ ܡܠܘܫ. ܘܫܠܡ ܚܘܒܐ ܗܡܝܢܘܬܐ ܠܝܘܒܢ ܡܬܠܒܐ ܕܠܘܬ ܣܓܝ. ܘܕܝܢܗܘܢ ܫܘܠܛܢܐ ܠܐܡܝܢ ܕܦܠܚܝܢ. ܠܐܠܗܐ ܫܠܝܡ. ܕܫܒܠܐ ܕܝܢ ܠܡܗܒ ܗܠܝܢ ܕܠܘܬܝ. ܐܝܠܝܢ ܕܠܡܗܝܡܢܘܬܐ ܦܪ̈ܝ ܡܬܒܪܐ ܘܕܫܡܥܪܐ ܥܠ ܐܦܝ̈ܗܘܢ ܗܘ̈ ܕܐܠܦܐ ܐܬܪܝܢ[5]. ܘܡܬܚܫܒ ܣܘܓܐ ܕܠܘܬ ܥܒܕ̈ܬܢܐ ܘܡܬܚܫܒ ܕܡܛܝܬ ܠܡܥܒܕ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܥܡ ܫܘܠܛܢܐ ܕܦܓܪ ܘܒܪܘܚܐ ܕܥܠܗܘܢ ܗܠܝܢ ܕܫܡܥܐ[6] ܥܒܕܘܬܗܘܢ[7] ܐܬܬܗܡܢ. ܐܝܟ ܡܐ ܕܠܐܠܗܐ ܫܦܝܪ ܕܫܡܥܬ̈ܢ[8] ܐܦ ܐܝܟ ܡܥܕܪܢܘܬܐ ܕܥܒܕܝܢܗܘܢ ܐܪܡܝܢ ܐܡܝܢ. ܡܬܬܘܟܠܐ ܬܪܝܢܬܗܘܢ ܠܝܘܡܐ ܡܢ ܝܘܡܐ. ܐܦ ܡܫܝܚܘܬܐ ܕܪ̈ܚܡ ܚܘ̈ܒܐ ܠܟܠ ܐܬܪ ܕܫܡܥ ܡܬܠܡܕܐ ܒܐܝܕ̈ܝܢ ܐܝܟ ܡܫܝܚܘܬܐ ܕܫܘܒܚܗ ܕܠܘܬ. ܠܝ ܕܝܢ ܘܠܟܠ ܪ̈ܚܡܐ ܫܘܒܚܐ ܕܥܒܕܬ. ܫܘܠ ܛܝܒܘܬܐ ܗܘܐ. ܘܕܬܘܕܘܢ ܥܠ ܐܦ̈ܝ ܗܠܝܢ ܕܠܘܬܝ. ܦܘܩܕܢܐ ܕܝܢ ܕܥܒܕܗ ܡܢ ܥܠ ܦܪܝܫܐ ܕܐܬܝܗܒ ܡܢ ܐܒܐ ܒܪ ܗܦ̈ܟܝ ܠܡܫܘܚܐ ܒܪܬܗ ܒܝܘܡܐ ܕܐܬܒܥܠܗ ܕܗܘܐ ܗܘܐ ܠܦܘܬ ܡܐ ܕܠܥܠܡܝܢ ܘܕܢܝܢ. ܫܡܠܝܢ ܐܝܟ ܦܬܐ ܕܬܦܢܝܬܐ. ܘܐܪܒܥܐ ܕܠܗܘܢ ܡܢ ܝܘܡܐ. ܗܠܝܢ ܕܒܐܫܬܪܐ ܕܠܘܬܝ ܫܒܪܬ ܫܠܝܛ ܐܢ̈ܫ ܠܡܐܢܚ ܥܒܕܐ ܕܬܬܦܪܥ ܚܛܗ̈ܝ ܕܗܘܐ. ܗ̇ܘ ܕܒܦܪܝܫܘܬܐ ܠܥܪܬܐ ܬܬܡܝܪ[9]. ܘܡܐ ܕܐܬܡܠܠ ܠܥܪܬܐ ܗ̇ܘ ܡܐ ܕܡܢܝ ܐܬܝܩܪ ܐܪܒܥܐ ܬܬܦܢܐ ܠܡܕܝܢ̈ܬܐ. ܠܗ ܐܝܟ ܠܐ ܡܬܡܢܝܐ ܠܥܪܬܐ ܐܬܡܗܝܢ ܒܬܪܗ ܕܢܝܚܘܬܗܘܢ ܗܘܝܘ. ܐܠܐ ܕܠܥܒܕ̈ܗ ܠܗ ܕܡܢ ܐܒܐ ܢܗܘܘܢ

---

1 leg. ܗܟܢܘ. 2 leg. ܡܢ ܠܐ ܬܗܘܘܢ statt ܘܕܬܗܘܘܢ.
3 d. i. ܕܗܝܡܢܝܢܘܢ oder ܕܗܡܢܝܢܝܢܘܢ. 4 leg. ܘܡܢܗܘܢ. 5 leg. ܐܬܪܝܢ.
6 leg. ܕܕܫܡܥܐ. 7 ܥܒܕܘܬܗܘܢ? 8 leg. ܕܫܡܥܬ̈ܢ. 9 ܐܬܡܝܪ?

schrieben haben, ohne daran zu ändern und ohne zu säumen mit der Ausführung dessen, dessen Erledigung wir euch aufgetragen haben. Anders zu handeln seid ihr nach dem Worte Gottes nicht berechtigt. Er stärke euch in seiner Gnade und behüte euch, daß ihr die Anwälte seiner Wahrheit seid alle Tage eures Lebens. Seid gesund.

XIII.

Chenanischo Xenaias, von Gottes Güte Catholicus Patriarch

Dem gottliebenden, unserm erlesenen Freunde Abhâ dem Gläubigen das Heil unsers Herrn.

Wir haben die Nachrichten, die du uns geschrieben hast, gelesen und danken Gott für dein und aller deinigen Wohlsein, von dem wir daraus wie von ihrem Überbringer erfahren haben. Wir loben deinen Wunsch, mit uns zusammenzutreffen und setzen deinen Wunsch, uns zu sehen, seiner Ausführung gleich; wir bitten Gott, daß er (dein Wunsch, uns zu sehen) zu ersprießlicher Zeit erfüllt werden möge. Wenn du dich nach unserm Befinden erkundigt hast, so hast du damit getan, was deiner Frömmigkeit ziemt, und wir haben uns bereitfinden lassen, dir darüber das nötige mitzuteilen, sowohl wegen deines Interesses an kirchlichen Angelegenheiten wie deswegen, weil du diese Dinge zu wissen wünschest. Wir befinden uns körperlich wohl und stehen in dem Strom aller Geschäfte, deren Ausführung wir zu besorgen angestellt sind, wie sie nach Gottes Willen ausgeführt werden müssen. Der Bau der Gotteshäuser, mit dem wir begonnen haben, wächst von einem Tag zum andern. Auch wird die Salbung der Erzpriester für alle Gemeinden, wo es nötig ist, von uns ausgeführt gemäß den Gaben, die er (Gott) uns verliehen hat. Du aber, und alle, welche die Glorie der Kirche lieben, gebt euch Mühe, auch darin, daß ihr Gott dankt für mein Wohlergehen.

Das Urteil, das du von uns verlangt hast in betreff der φερνή (hier im Sinne von δωρεά), welche deine Tochter Chôshôi am Tage ihrer Hochzeit von ihrem Gemahl Abhâ Bar Sperai erhalten hatte, daß also verfahren werde gemäß dem, was wir für alle Welt aufgestellt haben, haben wir vollzogen gemäß dem Wunsche von Euer Hochwohlgeboren. Du darfst das Grundstück innerhalb der Grenzen, die in der uns mitgeteilten Urkunde angegeben sind, nehmen und behalten, bis man dir den Betrag Gold zahlt, der als φερνή deiner Tochter gegeben worden ist. Und sobald man deiner Tochter voll ausgezahlt hat (den Wert desjenigen), was dir abgenommen worden ist, soll das Grundstück seinen Eigentümern zurückgegeben werden. Denn deine Tochter hat in dem Vertrage, der zwischen euch besteht, ihre φερνή nicht unverklausuliert (nicht ohne Beschränkung) erhalten, vielmehr mit der Bestimmung, daß sie dieselbe auf die Söhne (Kinder), die sie dem Abhâ gebären werde, vererben solle, und daß sie nicht berechtigt sei, dieselbe an einen andern zu verkaufen oder auf einen andern zu vererben. Es soll also der Pakt, der zwischen euch besteht, unverändert aufrechterhalten werden, und du mußt eins von zwei Dingen wählen: entweder daß sie dir das Gold zahlen entsprechend dem Golde der φερνή, das deiner Tochter abge-

ܠܗ̇. ܬܗܘܐ ܠܚܐܪܘܬܐ ܘܠܡܫܥܒܕܘ ܐܘ ܠܡܪܕܘܬܐ. ܠܐܚܪܢܐ ܠܐ ܫܠܝܛܐ. ܬܬܦܫܛ ܗܕܐ ܗܟܢܐ ܕܗܘܝܐ ܒܫܢܝܗܘܢ ܕܠܐ ܫܘܠܛܢܐ. ܘܚܕܐ ܡܢ ܬܪܬܝܢ ܠܒܢܝ. ܕܐܘ ܫܠܡܘܢ ܠܟ ܕܗܘܝܐ ܠܦܘܬ ܕܗܘܝܐ ܕܦܪܝܫܬܐ ܕܐܬܝܗܒܬ ܡܢ ܒܪܬܗ ܐܘ ܕܬܐܚܘܕ ܠܐܪܥܐ ܗܝ ܕܐܬܝܗܒܬ ܠܗ ܕܗܘܝܐ ܕܐܬܦܩܕܬ. ܒܕܡܘܬ ܕܬܬܡܠܐ ܡܫܘܚܬܐ ܕܝܗܒܬ ܦܪܝܫܬܐ ܗܝ. ܘܡܢ ܕܗܘܝܐ ܗܝ ܐܘ ܗܕܐ. ܐܪܥܐ ܦܪܝܫ ܠܡܪܝܗ̇. ܐܝܟ ܦܘܩܕܢܗ ܕܐܠܗܐ ܕܐܡܪ. ܕܐܪܥܐ ܒܫܪܪܐ ܠܐ ܬܙܕܒܢ ܠܚܠܛ. ܡܛܠ ܕܕܝܠܝ ܗܝ ܐܪܥܐ ܘܐܢܬܘܢ ܒܬܘܬܒܘܬܗ̇ ܐܢܬܘܢ ܘܬܘܬܒܐ ܥܡܝ. ܕܗܢܐ ܒܫܢܝܐ ܢܦܪܘܩ ܡܢ ܟܠ ܕܟܬܝܒ ܥܠ ܟܠ ܕܡܠܟ ܟܠ ܡܬܩܢܐ ܕܢܦܫܗ. ܗܢܘܢ ܫܠܝܛ ܒܡܪܗ ܒܟܠ

XIV. ܘܟܢ ܫܒܝܢ ܠܒܢܐ. ܕܡܠܟܐ. ܠܒܢܝܢ ܐܠܗܐ ܫܒܝܩܝܢ ܐܢܐ ܡܫܝܚܐ ܡܢ ܫܬܐ ܘܡܕܐ ܡܢ ܕܡܬܠ ܫܠܡܘܗܝ ܕܡܪܢ. ܐܝܬܐ ܗܕܐ ܕܐܬܡܢܝܘ ܒܟܢ ܠܒܢܝ. ܕܐܝܟ ܕܗܝ ܐܡܪܬ ܐܝܬܝܗ̇ ܡܢ ܦܪܝܫܘܬܗܘܢ. ܘܫܡܥܬ ܦܠܝܓ ܒܡܠܝܐ ܦܪܝܫ ܦܘܩܕܢ ܡܢ ܒܪ ܒܒܠܝܗ̇ ܐܝܟ ܡܢ ܕܐܒܘܗܝ ܟܕ ܢܫܒܩܘܗ̇ ܒܝܬܐ ܒܕܝܠܗ ܗܘܐ ܠܗ ܕܢܫܒܘܩ ܠܗ̇ ܦܪܝܫܬܐ ܗܝ ܕܡܬܝܗܒܐ ܒܫܒܩܐ ܠܐܢܫ ܕܬܬܘܠܕ ܡܬܩܢܐ. ܟܕ ܝܢܩܐ ܠܦܬܗ̇ ܗܟܢܐ. ܕܢܫܒܘܩ ܠܗ̇ ܒܫܘܒܩܢܐ ܕܟܬܒܐ ܕܐܝܟ ܒܟܬܒܐ ܗܘܐ ܕܐܢܫ ܕܡܫܒܩܐ ܒܟܬܒܐ ܕܫܘܒܩ ܘܟܕ ܗܟܢܐ ܕܡܢܗ ܡܬܝܗܒܐ ܦܘܠܚܢܗ ܐܚܪܢ ܕܗܘ ܡܢ ܕܘܪܫ ܠܗ̇[1] ܠܒܥܠܗ̇ ܒܬܪ ܫܘܒܩܢܗ ܠܐ ܐܬܚܝܒ ܠܗ̇. ܘܟܕ ܡܢ ܕܠܘܬܗܘܢ ܢܬܘܒ ܕܢܫܬܥܒܕ ܠܗ̇ ܡܢ ܦܘܠܚܢܗ̇. ܡܛܠ ܗܟܢܐ ܕܢܦܩܘܢ ܒܗܢ ܗܘ. ܒܟܠ ܠܦܘܩܕܢܗܘܢ ܠܐܚܪܢܐ ܒܥܠ ܕܝܠܗ. ܘܫܡܥܬ[2] ܡܢܗ ܡܠܬܐ. ܐܘ ܬܫܒܘܩ ܕܬܫܬܥܒܕ ܡܬܚܝܒ ܠܗ̇ ܠܐܢܬܬܐ ܗܕܐ ܠܡܫܒܩ ܡܢܗ ܕܡܢ ܒܫܒܩ ܕܐܚܪܢܐ[3] ܡܫܬܥܒܕ. ܦܘܩܕܢܗ ܠܟܠ ܒܪ ܒܝܬܗ̇ ܕܫܒܩ ܠܗ̇ ܫܠܡܘܬܐ. ܐܘ ܕܝܢ ܢܫܒܩ ܠܦܘܠܚܢ ܦܘܩܕܢܐ ܗܘ. ܫܬܠܝܬ ܡܢ ܗܕܐ ܒܦܘܩܕܢܐ ܕܒܠܐ. ܘܡܢܗ ܕܐܝܟ ܒܫܘܠܛܢܐ ܫܠܝܛܐ ܒܕܡܘܬ ܕܢܩܦ ܠܐܢܬܬܐ ܗܕܐ ܡܢ ܦܘܠܚܢܗ̇. ܘܡܛܠ ܢܦܩܘܢ

XV. ܡܢ ܟܠ ܕܟܬܝܒ ܥܠ ܡܫܡܫܢܐ ܕܝܠܗܘܢ ܘܗܢܘ ܫܠܝܡܝܢ. ܦܘܫܩܐ ܕܡܠܐ ܕܟܠ ܦܬܓܡܐ ܐܡܪ ܕܗܝ ܕܒܪܝ ܫܘܦܪܐ. ܠܒܢܝܢ ܐܠܗܐ ܫܒܝܩܝܢ ܦܘܫܩܐ ܦܫܝܛܐ[4] ܘܐܦ ܒܕܡܘܬ ܫܠܡܘܗܝ ܕܡܪܢ. ܒܗܢ ܐܝܟܐ ܐܢܐ ܫܪܝܪ ܒܗ ܫܪܝܪܐ ܕܗܘܐ ܒܗ ܟܠ ܡܫܬܡܫܢܐ ܘܐܝܬܘܗܝ ܡܬܩܢܢܐ

---

[1] leg. ܠܗ. [2] leg. ܘܫܡܥܬ. [3] leg. ܕܐܚܪܢܐ. [4] ܦܫܝܛܐ?

nommen worden ist, oder aber du behältst das Grundstück, das (dir) anstatt des (deiner Tochter) abgenommenen Goldes gegeben worden ist, solange bis (dir) der Betrag der *φερνή* im ganzen Betrage gezahlt wird. Wenn nun jenes oder dieses geschehen ist (d. h. sofortige Zahlung oder spätere), dann gib das Grundstück seinen Eigentümern zurück gemäß dem Gebote Gottes, der da spricht: »Das Land soll in Wahrheit niemals verkauft werden, denn mein ist das Land, und ihr seid die Bewohner desselben und die Insassen bei mir« (Leviticus 25, 23). Er möge euch und alles deinige in seiner Gnade vor allem Bösen bewahren. Sei gesund in unserm Herrn zu jeder Zeit, o unser erlesener Freund.

XIV.

Unsern gottliebenden Freunden, dem Vater, dem Priester Sâ'ôrâ und dem gläubigen Dâdhâ das Heil unsers Herrn.

Die Frau, durch deren Vermittlung wir euch dies schreiben, welche nach ihrer Aussage aus eurem Dorfe ist und N. N. heißt, hat eine Klage gegen den Sohn ihres (verstorbenen) Gemahls (ihren Stiefsohn) vor uns gebracht, daß nämlich sein Vater, als er sie heiratete, obwohl er nicht imstande war, ihr eine *φερνή* (hier im Sinne von *δωρεά* gebraucht) zu geben, wie sie gewohnheitsgemäß denjenigen Frauenzimmern, die sich als Jungfern verheiraten, gegeben zu werden pflegt, mit ihr den Vertrag gemacht habe, daß er ihr (später) eine Summe Geldes zahlen werde, welche in dem in ihrer Hand befindlichen, von dem Visitator Ischozechâ untersiegelten Schriftstück angegeben ist. Woraus hervorgehe das Unrecht, das ihr geschehe, da die ihrem Manne obliegende Verpflichtung nach dessen Tode ihr gegenüber nicht erfüllt worden sei. Sie hat uns gebeten, an euch zu schreiben, damit ihr sie befreit von dem Unrecht, unter dem sie leidet.

Sobald ihr daher dies unser Schreiben lest, zitiert ihren Gegner und verhört ihn. Und wenn ihr findet, daß diese Frau in Wahrheit berechtigt ist zu empfangen, was aus dem in ihrer Hand befindlichen Schriftstück ersichtlich ist, so befehlt dem N. N., dem Sohn ihres Gemahls, daß er es ihr vollständig aushändige. Wenn er aber gegen dies Urteil rebelliert, soll er von Sâ'ôrâ durch den Befehl der Kirche und von dir, o Dâdhâ, durch weltliche Autorität gezwungen werden (zu gehorchen), bis daß er diese Frau aus ihrer Bedrängnis befreit. Der Herr behüte euch vor allem Bösen alle Tage eures Lebens. Seid gesund.

XV. Vgl. T § 71. In § 100. § 102, 3.

Entscheidung von Rechtssachen jeder Art von Chenanischo.

Unserm gottliebenden Freunde Ḳaššîš (vgl. Nr. XI), dem Priester und Kirchenvorstand, das Heil unsers Herrn.

Du erinnerst dich, wie wir entschieden haben den Prozeß des Diakonus N. N. und seiner Brüder, der Gläubigen, der Söhne des Aḥônâ aus der Stadt N. (Karkhâ dhê Bêth N.) gegen jene Frau, welche Aḥônâ in Âḳôlâ (Kufa) gesetzwidrig geheiratet hatte. Obwohl nämlich viele

ܒܒܢ̈ܝ ܐܢܫܐ ܕܡܢ ܒܪܒܐ ܕܒܢܗ ܦܠܢ ܕܝܠܗ ܐܢܬܬܐ ܗܝ ܕܒܛܢܬ ܗܘ̇ܐ ܐܢܫܐ ܒܟܘܠܐ ܠܐ ܡܫܬܘܕܥܐ. ܕܒܢ ܫܒ̈ܝܐ ܐܦܫܘ[1] ܠܝ ܕܒܟܠܢܫ ܐܦ ܒܢܘܟܪܝܐ ܕܡܪܬܘܬܐ ܝܗܒ ܕܢܐܡܪ ܡܫܡܫܢܐ ܘܐܚܘܗܝ ܒܢܘܗܝ ܕܐܢܫܐ ܕܐܬܒܠܠܘ ܡܢܗ ܠܐ ܒܐܢܫܐ. ܡܛܠ ܠܕܝܠܝ ܐܠܗܐ ܡܫܪܐ ܐܒܗܬܐ ܕܢܡܘܣܐ ܢܒܝ̈ܬܐ ܦܘܕܝܢ. ܕܒܠܡܐ ܕܡܢ ܠܒܪܐ ܗܘ ܐܢܫܐ ܐܢܬܒܥ. ܐܢ ܒܟܠ ܘܐܢ ܒܚܘܦܐ. ܘܒܠ ܦܫܝܩܐ ܐܡܪܐ ܕܝܘ ܕܐܝܬܘܗܝ ܘܕܒܢ̈ܘܗܝ ܡܫܬܘܕܥܢ ܢܝܗܐ ܐܝܬܘܗܝ ܗܘܬ. ܡܛܠ ܕܝܢ ܕܐܦ ܐܝܬܘܗܝ ܗܘܐ ܕܐܬܓܠܝܬ ܒܗ ܐܡܪܝܢ ܕܙܒܢܐ ܫܠܝܚܐ ܠܓܒܪ ܠܡܪܗ. ܐܦ ܒܢ̈ܝܐ ܐܘܠܕ ܡܢܗ. ܕܡܢܗܘܢ ܐܪܡܪܐ ܠܝ ܚܕܐ. ܘܡܦܫܩ ܗܘ̇ܘ ܫܒ̈ܝܐ ܕܢܣܒܗ ܠܐܝܬܘܬܗ ܗܘ. ܦܫܝܩܢ ܕܡܢ ܕܐܬܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܠܐܢܫܐ ܒܟܘܠܐ ܕܐܬܚܙܝ ܚܕܐ ܡܟܝܠ ܠܐܝܬܘܬܗ ܗܘ ܠܡܡܠܟܘ ܒܗ ܡܠܟܐ ܕܚܝܐ. ܒܗ ܠܐ ܠܡܫܟܚܘܬܗ ܘܠܐ ܠܡܫܬܟܚܘܬܗ ܒܠܚܘܕ. ܒܠܚܘܕ ܠܒܪܬܗ ܠܐ ܡܫܬܘܕܥܐ ܒܡܣܒ ܐܘܪܚܐ ܘܠܒܘܫܐ ܡܢ ܦܢܝܐ ܕܐܒܗܘܗܝ ܚܕܡܐ ܕܐܬܡܠܟܐ ܠܡܫܬܡܥܘ ܕܡܢ ܦܠܚܐ ܕܐܢܬܬܗ ܐܬܦܬܚ ܠܚܝܐ. ܘܡܛܠ ܗܢܐ ܠܐ. ܒܗܐ ܕܝܢ ܗܘ ܕܒܗ ܐܡܪ ܗܘ̇ܐ ܕܐܦ ܒܗ ܚܙܝ ܘܒܠܡܐ ܕܢܐ ܠܗ ܒܪ ܕܝܘ ܠܐܝܬܘܬܗ ܘܠܒܢ̈ܘܗܝ ܡܫܬܘܕܥܢ ܢܝܗܐ. ܗܠܝܢ ܗܟܝܠ ܣܓܝ̈ܐܢ ܕܢܗܘܝܢ. ܘܗܘܝ ܐܦ ܠܝ ܒܓܒܝ ܕܐܬܚܙܝ ܐܢܫ. ܘܐܢܗܘ ܕܡܢ ܒܗܪ ܦܫܝܩܝܢ ܗܘܐ ܬܬܚܙܐ ܐܝܬܘܬܐ ܗܝ ܡܫܬܟܚܐ ܠܡܦܠܓܘ ܒܝܬ ܒܢܘܗܝ ܕܦܠܢ ܡܪܬܘܬܐ ܕܠܐ ܘܕܝܢܐ ܠܗ ܒܡܕܒܪ. ܐܒܪܘ ܒܠܝܗ[2] ܡܢ ܚܘܠܛܢܐ ܕܝܗܒ ܒܪ̈ܫܠܛܢܐ ܒܒܕܘ̈ܬܐ ܒܠܗܝܢ ܘܒܟܘܠܐ ܘܚܝܪܬܐ ܒܕܡܐ ܕܐܬܪܝܫ ܡܢ ܫܘܠܛܢܐ ܫܪܝܪܐ. ܫܘܪܪܐ[3] ܗܟܝܠ ܗܠܝܢ ܐܝܟ ܕܒܗܢ. ܘܠܐ ܐܬܗܘܐ. ܘܡܪܐ ܢܣܝܒ ܠܡܬܠܡܕ ܒܝܬܗ. ܟܠ ܡܫܝ̈ܚܐ ܚܝ̈ܝ ܘܗܘ̇ܝܢ ܚܠܦܝ. ܘܦܘܪܢܣܗ ܕܝܠܗ ܘܒܪܬܗ ܡܢ ܚܠܠܝ ܕܡܪܢ ܕܒܪܐ ܢܬܗܡܢ. ܗܕܐ ܕܝܢ ܦܫܝܩܝܢ —— [4] ܠܡܬܒ ܕܠܐ ܠܒܪܐ. ܐܦ ܕܝܢ ܬܘܒ ܕܠܓܒܪܐ

XVI. ܬܗܘܐ. ܐܝܟܐ ܕܝܢ ܠܡܡܠܟܘ ܬܬܚܙܐ ܠܗ. ܕܝܠܗ. ܠܐܝܬܝܗ ܐܠܗܐ ܐܢܫ̈ܝ ܚܣܝ̈ܢܐ ܘܡܫܬܡܫܢܐ ܘܡܬܬܡܢܥܢܐ ܕܒܦܓܪܐ ܘܒܢܦܫܐ ܘܒܗܘܢܠܐ. ܒܡܪܫܬܘܡܫܟܚܢܐ ܝܠܝܦܐ ܢܗܘܐ ܠܒܘܢ. ܒܐܝܠܝܢ ܕܠܐܬܒܘܢ ܢܒܝܡ ܒܗܒܠ ܒܐܝܟܢ ܐܢܫ̈ܝ ܡܠܟ̈ܐ ܘܡܘܪܦܢܘܦܐ

[1] ܐܦܫܘ?
[2] add. ܒܠܥܕ.
[3] leg. ܫܘܪܪ̈.
[4] add. ܐܝ ܝܒܫܐ.

uns zugeredet haben, daß wir seine illegitime Witwe neben dem Diakonus Daniel und seinen Brüdern, den Söhnen des Aḥônâ in die *νομή* seiner Erbschaft eintreten lassen sollen, so haben wir dennoch die Gottesfurcht hochgehalten, wie die kirchlichen Gesetze bestimmen, (indem wir verfügten), daß der gesamte Nachlaß des Aḥônâ, Haus und Geld und anderweitiger Besitz, seiner legitimen Witwe und seinen legitimen Söhnen als Erbschaft gehört.

Weil er aber mit der Frau, wegen deren er angeschuldigt worden ist, lange Zeit gelebt haben und auch Kinder mit ihr gezeugt haben soll, von denen die eine (als sein Kind) uns bestätigt wird, und da viele uns rieten, mit der Frau Mitleid zu haben, haben wir bestimmt, daß einer von den Höfen des Aḥônâ in 'Âḳôlâ der Frau als Wohnsitz für Lebenszeit übergeben werden soll, ohne daß sie indessen berechtigt ist ihn zu verkaufen oder zu verpfänden. Seiner illegitimen Tochter soll Unterhalt und Kleidung aus dem Vermögen ihres Vaters nur so lange gegeben werden, bis sie soweit erwachsen ist, daß sie von der Arbeit ihrer Hände leben kann, nicht mehr. Aber das Haus, in dem Aḥônâ wohnte und in dem er auch gestorben ist, und alles, was er besitzt, wo es auch sein mag, soll seiner legitimen Frau und seinen legitimen Kindern gegeben werden. So haben wir bestimmt, daß es sein soll, und wir schreiben dir hiermit, also die Dinge zu richten.

Wenn aber, nachdem dies unser Urteil ergangen ist, die beschuldigte Frau Streit erhebt, um neben den Söhnen des N. an der Erbschaft, die ihr in keinem Teile zusteht, teilzuhaben, so verkündige in allen Kirchen von 'Âḳôlâ und Ḥêrthâ, daß sie von dem Umgange mit den Christen ausgeschlossen ist, bis sie den törichten Streit aufgibt. Tu also dies, wie wir dir schreiben, ohne Lässigkeit. Und der Herr helfe dir seinen Willen zu vollenden alle Tage deines Lebens. Sei gesund.

Der Unterhalt der (illegitimen) Frau und ihrer Tochter soll ihr aus den Einkünften des gedachten Hofes gesichert werden. So bestimmen wir für den Fall, daß sie sich nicht wieder verheiratet. Wenn sie sich aber wieder verheiraten will, soll ihr der Hof auch nicht einmal als Wohnsitz übergeben werden.

XVI.

Den gottliebenden, unsern geliebten, erlesenen und gläubigen Brüdern in Perât, Beṣrâ (Bosra) und Hôbellath (Obolla) sei viel Heil durch unsern Herrn Jesus Messias.

Durch die Briefe, die wir früher durch Vermittlung unsrer Brüder, der Lehrer und Chorbischöfe Sergius und Georgius euch geschickt haben,

ܣܪܓܝܣ ܘܦܛܪܓܝܣ ܣܟܪܘ[1] ܠܗܘܢ ܥܠ ܡܠܐܟܝܢ ܕܐܠܗܬܗܘܢ. ܘܡܚܕܐ ܒܬܪ ܕܚܙܘ ܗܘ ܠܗܬ ܫܠܝܚܐ ܕܐܬܝܢ ܐܬܝܢ. ܕܦܘܩܕܢܐ ܕܡܠܟܐ ܫܪܝܪ ܗܘܐ ܥܠ ܡܐܬܝܢ. ܡܛܠ ܕܝܢ ܕܐܬܚܙܝ ܒܟܘܢܕܐ. ܡܟܝܠ ܗܘ̣ܐ ܠܗܝܢ ܠܡܕܝܢܬܐ ܒܡܩܣܪܘܬܢܝܐ[2] ܫܟܝܢ. ܘܠܐ ܦܪܝܫ ܗܘܐ ܠܝ ܠܡܘܠܟܐ ܕܠܗܘܢ ܕܡܠܟܗ. ܐܬܬܗܝܢ ܕܪܒܬܐ. ܒܕܡܬܐ ܕܝܕܥ ܕܐܢܫܐ ܚܕܬܐ ܦܩܕ ܐܠܗܐ. ܥܠ ܒܡܩܝܡܐ ܕܐܬܬܢܝܚܘ ܚܕ ܠܡܫܟܚ ܚܕ. ܡܚܕܐ ܕܝܢ ܕܠܝܫܐ ܢܣܠܩ ܐܠܗܐ ܒܡܠܟܘܬܐ ܕܫܡܝܐ ܒܪܘܚܬܐ. ܕܐܠܝܢ ܕܗܘ̈ ܚܕܐ ܒܗܘܢ ܢܬܐ ܚܕܝܘܢ ܕܠܐ ܬܘܗܝ. ܠܬܠܬ ܡܕܡ ܕܗܘܐ ܥܠܝܗ ܡܢ ܐܠܗ̈ܬܐ —[3] ܠܝ ܒܦܘܡܐ ܕܡܘܫܐ ܕܠܗܬܗܘܢ ܘܦܠܚܝ ܕܒܗܘܢ[4]. ܒܡܘܬܒܐ ܠܡܠ ܚܘܬܪܐ —[5] ܐܢ ܡܪܢܐ ܚܝܪ. ܘܫܦܝܪܝܢ ܐܝܟܢܐ ܘܡܥܠܝܢ. ܕܬܬܦܬܚ ܠܝ ܒܡܪܢܐ ܐܘܪܚܐ ———[6] ܒܕܡܬܐ ܠܡܠ ܕܬܬܠܡܕ ܒܟܦܢܐ ܫܐܠܬܗܝܢ ܗܕܐ. ܦܩܕܝܢ ܕܢܦܘܩ ———[7] ܡܗܝܡܢܐ ܪܚܡ ܐܠܗܐ ܐܢܘܢ ܐܕܪܟܘܪ ܐܦܣܩܘܦܐ ܕܡܢ. ܕܝܦܪܝܣ ܐܝܠܝܢ ܕܒܒܝ̈ܢ ܚܢܐ ܕܢܦܫ̈ܬܗܘܢ ܒܟܠܗ̇ ܫܦܝܪܘܬܐ. ܗܝܕܝܢ ܕܝܢ ܕܚܙܝܬ ܒܪܫ ܣܒ̈ܪܬܗܘܢ ܘܫܡܥܢ ܡܒܡܚܬܗܘܢ ܡܠܬܐ ܕܡܠܠܝܘܬܐ. ܘܕܫܪܪܐ ܚܪ̈ܝܢܬܗܘܢ ܘܕܝܢܐ ܕܐܝܬ ܠܟܘܢ. ܚܕ ܚܕ ܚܕ. ܘܕܢܐܦ ܕܒܕ̈ܬܗܘܢ ܘܕܡܢܡܬ̈ܝܗܝܢ ܘܗܒܐ ܥܠ ܐܝܠܝܢ ܕܐܦܣܩܘܦܐ[8] ܐܢܝܢ ܒܫܡܝܗܘܢ ܘܒܕܒܪܬܐ ܢܛܪܘܪ ܕܠܐ ܫܘܪܘ ܒܫܬܐܗܘܢ ܡܗܝܡ̈ܢܐ ܒܕܡܬܐ ܕܡܠܬܝܢ ܕܠܗܬܗܘܢ ܢܦܩܘܢ ܐܠܗܐ. ܒܪܘܛܦܘܪܘܣ ܠܡܪ ܡܬܪܦܘܠܝܛܐ ܕܗܠܝܢ ܒܦܘܩܕܐ ܦ̇ܪܕ ܠܝ ܕܠܗܘܢ ܫܐܬܐ. ܘܫܡ ܐܦܝܢ ܠܗ ܕܢܪܦܐ ܠܡܠܟܗܘܢ ܪܚܡ ܐܠܗܐ ܒܠܒܒ ܚܘܦܐ ܠܐ ܫܒܪ ܠܝ. ܗܘܝܘܢ ܗܒܠ ܡܬܟܦܫܝܢ ܠܗ ܠܐܦܣܩܘܦܘܬܐ: ܐܕܪܟܘܪ ܒܟܠ ܐܝܠܝܢ ܕܐܢܫ ܦܘܩܕܢܗ ܕܐܠܗܐ ܬܬܬܪܬܘܢ ܘܡܫܬܡܫܢܘܬܐ ܕܡܢ ܢܦܫܐ ܚܘܘ ܠܗ ܒܦܪܝܘܦܐ ܕܐܝܠܝܢ ܐܢܫ ܚܕܒܗܘܢ ܡܫܠܡܐ. ܐܝܠܝܢ ܕܝܢ ܕܠܗ ܕܟܠܐ ܬܘܗܝܐ ܬܬܦܩܕ ܡܚܬܝ ܕܠܗܬܗܘܢ. ܢܒܚܝܗ ܕܐܠܗܐ. ܕܗܘ ܒܫܝܢܘ ܫܦܪܬܗܘܢ ܕܠܐ ܪܫܝܢ ܒܗܡܝܢܘܬܗ ܘܒܒܥܝܬܐ ܕܫܦܪܝܢ ܠܗ. ܘܫܡܝܢܗܘܢ ܕܒܪܐ ܡܕܝܢ̈ܬܗ ܐܫܬܘܬܦܘܢ ܠܗܠ ܒܡܘܩܕܐ ܕܡܬܚܒܝܢ ܠܗܘܢ

1 leg. ܣܟܪܘܢ. 2 leg. ܕܡܩܣܪܘܬܢܝܐ. 3 add. ܐܠܝܢ? 4 leg. ܕܒܗܘܢ? 5 add. ܡܢܗ? 6 add. ܕܠܗܬܗܘܢ? 7 add. ܫܪܝܪܐ? 8 leg. ܕܐܦܣܩܘܦܐ.

haben wir euch über unsre Reise zu euch Nachricht gegeben. Und sogleich nach Abgang unsers Briefes sind wir zum hiesigen Befehlshaber gegangen, (um ihn zu bitten), daß er in betreff unsrer Reise Befehl gebe. Da wir ihn aber in großer Aufregung und Unruhe trafen — er war nämlich kriegsgerüstet, um sofort auszurücken —, und es nicht gelingen wollte, bei ihm unsre Bitte durchzusetzen, so haben wir sofort (von dem Reiseplan) abgelassen, bis daß wir erführen, welches Ende Gott den Völkern, die gegeneinander toben, bestimmt hat. Sobald aber Gott die gegenwärtigen Wirren durch den Sieg derer, denen er wohl will, in Frieden verwandelt haben wird, werden wir ohne Verzug zu euch kommen. Denn nichts von allem Notwendigen so notwendig wie unsre Reise zu euch und unser Zusammentreffen mit euch, da doch ein Vorteil davon erwartet wird, wenn der Herr will. Wir beten eifrig zusammen, daß uns durch den Herrn der Weg zu euch geöffnet werde.

Bis aber dieser unser Wunsch zur Tat wird, haben wir befohlen, daß unser gläubiger, gottliebender Bruder Ȧdharschâbôr, der Bischof von Mai, Curator sei, damit er in allem Eifer dasjenige besorge, was das Glück eurer Seelen ausmacht, d. i. daß er an der Spitze eurer Reihen bete, des Lehramts vor euch walte, eure Streitigkeiten und Prozesse, die ihr miteinander habt, schlichte, für eure Kirchen und ihre Diener sorge und schließlich alle Bischofsgeschäfte durch seine Entscheidung über dieselben und durch anderes ohne Mangel unter euch Gläubigen erledige, bis Gott unsre Ankunft bei euch befiehlt. Denn nachdem Christophorus, der Metropolit von ܗܠܘ, uns gebeten hat, zu uns herkommen zu dürfen, und wir es ihm auch gestattet haben, hat es uns doch nicht richtig gedünkt, euer gottliebendes Volk ohne einen Pfleger zu lassen. Deshalb gehorcht nun dem Bischof Adharschabor in allem, wozu er auf Gottes Geheiß euch ermahnt, und gewährt ihm als unserm Vertreter willigen Gehorsam, wie es eure löbliche Gewohnheit ist. Betet aber für uns, daß unser Hinunterkommen zu euch ohne Verzug gestattet werde nach dem Willen Gottes, der euch behüten möge ohne Tadel im Glauben und bei Werken, welche ihm gefallen. Er möge euch würdig erachten teilzunehmen neben seinen Heiligen an den jenseitigen Freuden, die ihnen bereitet sind. Ich und alle gottliebenden, die bei uns sind, wir bitten für eure gläubige Gemeinde in allen ihren Teilen um (Gottes) Segen sowie um Gnade für uns alle. Amen.

ܕܢܝܚܘܢ ܥܠܘܗܝ ܡܗܝܡܢܐ ܒܥܠ ܦܠܚܘܬܗ ܐܝܟ ܘܥܠ ܪ̈ܚܡܐ ܐܠܗܐ ܕܒܗܢ ܫܠܝܚ ܫܠܡܐ ܘܬܫܒܘܚܬܐ ܒܗ ܥܠܡ ܐܡܝܢ. ܕܝܠܗ.

XVII. ܠܡܪܢ ܐܠܗܐ ܐܝܟܢ ܣܒܝܣܐ ܐܕܪܝܢܘܣ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܫܠܝܚܗ ܕܡܪܢ. ܗܢܝܢܝܢ ܒܡܦܪܫܢܘܬܐ ܕܐܠܗܐ. ܚܝܠܘܬܐ ܕܒܢ̈ܝܬܐ ܕܦܬܪܬܐ ܘܒܢܝ̈ܢܐ ܘܟܘܪܗܢܐ. ܡܐ ܗܝܠ ܕܫܒܚܠ ܒܐܝܢ ܗܘܐ ܒܠ ܗܘܡܢ̈ܝܐ ܕܐܣܟܝ̈ܡ ܕܒܥܡܐ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܕܐܘܠܝ. ܐܘܟܝܢ ܐܦܝܪܘܦܐ ܕܢܫܢ ܐܢܬ ܕܝܢ ܡܫܝܐ ܘܠ ܠܗܘܒܠܐ ܘܥܦܪܐ ܢܦܫ ܒܡܢܐ ܕܬܡܢ ܐܝܬܪ̈ܬܐ ܗܠܝܢ ܬܪ̈ܥܝܬܐ ܕܠܬܗܘܢ ܘܕܠܬܬܟ. ܐܬܦܢ ܕܝܢ ܠܕܝܪܗ ܕܩܕܝܫܐ ܒܢܘܢܐ ܐܒܝ. ܘܬܡܢ ܫܡܠܐ ܡܢܡܐ ܕܡܘܒܪܗ ܒܥܠܬܐ ܫܦܘܠܬܐ ———[1] ܒܗ ܡܢܘܢ ܐܢܬ ܠܗ ܒܬܘܕܝܬܐ ܕܠܠܢ ܘܕܐܡܡܢܐ ܘܡܥܠܝܐ ܡܥܕܪܢܝܬܐ ———[2] ܒܥܕܬܐ ܕܝܢ ܡܬܗܦܟ ܐܝܟ ܕܒܫܒܐ. ܒܢܘܡܐ ܗܘ ܡܢ ܒܡܫܟܢܐ ܕܡܢ ܥܠ ܕܘܟ ܐܬܝ. ܒܕܒܪ ܕܡܥܠܗ ܡܗܝܡܢܐ. ܘܕܝܠܝ ܢܡܢܝ ܘܢܫܬܠܡ ܠܪܫ ܕܝܪܐ. ܕܢܗܘܘܢ ܢܦܫܬܐ ܕܒܢܝ̈ܢܗ ܕܕܝܪܐ. ܘܐܦ ܗܘ ܕܐܝܬ ܡܢ ܣܘ̈ܟܝܢ ܕܗܘܦܠܐ ܢܩܫܪܐ ܠܡܫܒܚ ܗܕܐ. ܫܘܕܥܗܘܢ ܕܥܠ ܢܦܫܬܐ ܕܢܦܩܝ ܪܫ ܕܝܪܐ ܒܠ ܒܢܝܐ ܘܥܠ ܐܫܬܘܠܐ ܐܘ ܒܠ ܡܕܡ ܢܣܪܝܢ ܕܒܕܝܪܐ ܒܕܒܪܬܐ ܕܡܥܠܗ ܒܚܕ ܡܬܚܙܐ ܕܠܐ ܐܝܟ ܢܓܕܦ ܒܠ ܐܘܪܚܗ ܕܐܠܗܐ ܥܠܡܐ ܕܝܢ ܕܒܝܬܝܐ ܡܬܒܠ ܣܓܝܐܘܢ ܒܬܡܢܐ ܕܐܠܗܐ ܢܦܪܫܘܢ ܒܢܘܡܐ ܗܘ ܠܐܠܗܐ ܙܕܩ. ܘܥܠ ܒܬܪܗ ܕܐܠܗܐ ܢܦܩܘܢ ܒܗ ܠܐ ܐܢܬ ܫܠܝܛ ܠܡܥܒܕ ܡܕܡ ܐܘ ܠܡܬܠ ܠܕܘܟ. ܐܠܐ ܠܒܢܝ̈ܢܐ ܕܕܝܪܐ ܗܢܘܢ ܐܢ ܐܢܬ ܕܝܢ ܡܢ ܒܬܪ ܫܘܫܠܬܐ ܕܦܘܩܕܢ ܗܢܐ. ܕܢܗܡܘܢ ܕܢܥܒܕܘܢ ܐܘ ܢܦܪܫ ܕܢܫܬܒܩ ܐܝܟ ܒܠ ܦܘܪ̈ܫܢܐ ܕܐܦܪܫܘ ܒܢ̈ܝ ܐܢܫ̈ܐ ܠܐܠܗܐ. ܒܗ ܪܐ ܕܙܕܩ ܠܗ ܠܡܫܒܚ. ܡܬܡܢܐ ܗܘ ܗܝܐ ܡܢ ܦܘܩܕܢ ܡܢ ܫܬܦܘܬܐ ܕܥܠ̈ܝܡܝ ܒܢܝ̈ܬܐ. ܗܟܢܐ ܐܦ ܐܢܐ ܐܝܟ ܘܡܬܒܥܐ ܕܐܘܒܪܗܢܐ ܘܢܪܒܐ ܕܡܫܪܘܬܗܘܢ ܕܐ̈ܒܘܗܝ ܒܥܠܬܗ ܕܡܪܢ. ܕܗܘ ܒܢܝܢܗ ܢܣܠܝ ܥܠ ܡܘܥܕܐ ܕܢܝ̈ܚܐ. ܘܗܘܝܘ ܣܠܝܩ. ܗܢܐ ܕܬܪܐ ܐܢܬ ܗܠܝܢ ܕܒܗܝܢ ܠܝ ܒܥܒܕ ܡܬܚܫܒ ܠܗܘܢ ܒܥܠ ܕܡܠܠ[3] ܡܥܒܕܢܐ. ܐܠܝܬ ܐܢ[4] ܠܒܪ ܒܠܚܘܕ ܡܬܠ ܗܠܝܢ̈ܐ. ܕܠܐ ܕܝܢ ܬܬܚܘܒ ܡܢ ܐܡܪܐ ܕܗܝ ܒܠܠܐ. ܗܟܢܢ ܒܡܢܘܢܐ ܕܡܠܠܐ ܐܠܗܐ. ܕܡܢ

[1] add. ܘܚܝܠܘܬܐ? [2] add. ܕܡܪܬܘܫܘܬܐ? [3] ܕܢܛܠܠ?
[4] ܐܠܝܬ ܐܢ? ܐܠܝܬܝ?

XVII.

Dem gottliebenden, unserm geliebten Bruder, Bischof Âdharschâbôr das Heil unsers Herrn.

Nach Gottes Bestimmung haben wir dich betraut mit der Sorge für die Kirchen in Perât, Beṣrâ und Hôbellath (Obolla). Sobald du daher dies unser Schreiben erhältst, bestelle einen geeigneten ἐπίτροπος über deine Geschäfte im Hause des ἐπισκοπεῖον zu Ûlî (Eulai?). Du aber geh sofort nach Obolla und lies der dortigen Gemeinde diese beiden Briefe an sie und an dich vor. Kehre aber zurück zum Kloster des heiligen Büßers Abhai und begehe dort seinen Gedenktag in aller Heiligkeit, indem du ihn mit den Danksagungen des Tages und der Nacht und mit dem förderlichen Worte der Predigt feierst. Es werden aber gewohnheitsgemäß an jenem Tage Geschenke gegeben von den Leuten, die von überall herkommen; der gläubige Jabhalâhâ und du, ihr sollt sie sachkundig zählen und dem Abt des Klosters übergeben, damit sie für den Bau (die Restauration?) des Klosters verwendet werden. Wenn aber einer von unsern Freunden in Obolla sich diesem widersetzt, so benachrichtige ihn, daß der Abt des Klosters alle Ausgaben für den Bau und die Schule und andres im Kloster mit Wissen des Jabhalâhâ gemacht hat, damit niemand den Weg Gottes (d. i. das Verfahren des Abtes) lästre. Denn alles, was die Menschen ihrer Sünden wegen an jenem Tage im Namen Gottes darbringen, gebührt Gott und wird auf das Gotteshaus verwendet, indem kein Mensch berechtigt ist, etwas davon zu nehmen oder es auf etwas andres zu verwenden als auf den Bau jenes Klosters.

Wenn aber, nachdem dieser unser strikter Befehl erlassen ist, jemand Ausstellungen zu machen wagt oder sich erfrecht die Hand auszustrecken nach den Spenden, welche die Menschen Gott gespendet haben, indem er glaubt, daß er berechtigt sei sie zu nehmen, so ist er auf unsern Befehl ausgeschlossen von der Teilnahme an allen kirchlichen Dingen, vom Gottesdienste, dem Empfange der εὐχαριστία und unsern übrigen erhabenen Sakramenten nach dem Worte unsers Herrn, der in seiner Gnade dich stärken möge alle Tage deines Lebens. Sei gesund.

Sobald du diesen unsern Brief liest, bewirke dein Kommen zu uns so bald wie möglich, denn es ist mir nötig aus vielen Gründen. Damit du dich aber nicht zurückhalten läßt, aus was für einem Grunde es auch sein mag, so befehlen wir dir durch den Canon des Wortes Gottes, daß du nach der Lektüre dieses Briefes nur drei Tage bleiben darfst, wo du sein magst; daß es dir aber verboten ist durch das Wort unsers Herrn, nach Ablauf derselben irgendwohin zu gehen oder dort

ܒܬܪ ܦܛܪܝܣܐ ܕܡܫܝܚܐ ܗܘܐ ܬܠܬܐ ܫܢܝ̈ܢ ܒܠܚܘܕ ܡܚܣܐ ܠܝ ܠܡܦܩ ܡܢ ܕܐܬܝܢ. ܡܬܝܒܐ ܕܝܢ ܒܬܪ ܫܘܠܡܐ ܕܗܠܝܢ. ܠܕܘܟ ܠܡܐܙܠ ܐܘ ܗܟܢ ܠܡܬܡܬܪ ܐܘ ܐܢܫܐ ܕܗܘܝ ܠܡܬܦܪܫ ܥܠܐ ܐܢܬ ܒܡܠܬܗ ܕܡܪܢ. ܒܕܡܐ ܕܐܬܡܠܠܐ ܦܘܩܕܢ ܗܘܐ ܒܡܠܐܟܘܬ ܕܠܗܘܢ. ܐܝܟ ܦܣܩܐ ܕܦܩܕ ܗܘܐ. ܗܟܘܬ ܗܒܠ ܗܠܝܢ ܗܘܢ ܐܝܟ ܕܒܗܝܢ ܕܟܠ ܡܗܝܡܢܐ. ܘܡܪܢܐ ܢܛܪܢ ܡܢ ܟܠ ܕܒܝܫ ܟܠ

XVIII. ܫܘܡܠܝܐ ܕܫܢ̈ܝܢ ܘܗܘܝܢ ܫܠܡܐ ܀ ܐ̄ ܠܐܪܡܝܐ ܐܠܗܐ ܫܒܝܚܐ ܫܢܝܐ ܦܬܝܐ ܘܐܚܪ ܒܕܒܪ ܐܠܗܐ ܕܡܪܢ. ܒ̄ ܒܗܝܡܢ ܐܢܬ ܠܐܪܡܝܐ ܀ ܠܐܝܠܝܢ ܕܡܫܬܠ ܡܬܡܟܟܐ ܡܘܕܝܢܘܬܐ. ܒܝܕ ܠܝ ܒܟܠܝܗ ܢܦܫܗ ܕܠܗ ܐܢܫܬܐ ܗܘ ܡܫܬܒܚܬܐ ܀ ܓ̄ ܠܐܪܡܝܐ ܐܠܗܐ ܫܒܝܚܐ ܡܚܘܐ ܦܬܝܐ ܘܡܟܘܪܐ ܘܡܐܪܘܢ ܡܫܡܫܢܐ ܘܕܝܢܐ ܢܠܡܘܣܐ ܕܡܪܢ. ܫܠܚ ܡܫܡܫܢܐ ܡܢ ܒܝܬ ܕܡܢ ܡܕܝܢ̈ܬܗܘܢ ܒܗܠܝܢ ܦܪܘܩ ܦܪܨܘܦ ܡܢ ܐܘܪܗܝ[1] ܘܕܘܝ ܐܘܪܗܝ. ܐܒܪܐ ܐܝܟ ܕܗܘ ܒܕܒܪ ܒܡܫܝܚܘܬܐ ܕܦܠܚܘܬܐ ܐܠܗܝܬܐ ܗܝ̈ܘ. ܚܘܝ. ܗܠܝܢ ܗܟܢܐ ܦܪܘܩܐ ܕܪ̈ܚܡܝܢ ܒܠܚܘܕ ܐܬܩ̈ܬܐ ܗܝ ܒܬܪܝܢ ܦܘܩܕܢ ܒܬܪ ܚܕܐ ܦܠܓܐ ܘܪ̈ܚܡܝܢ ܐܢܘܢ ܡܫܬܠ ܪ̈ܚܡܐ ܕܢܠܚܘܢ ܕܥܦܝܪܝܢ ܐܝܟ ܕܒܗܝܢ. ܘܕܠܐ ܢܡܪ ܐ̈ܢܫ ܕܒܬܪ ܐܢܬ̈ܐ ܐܢܫܝܢ ܗܫܒܪ ܡܢ ܗܠܝܢ. ܡܫܬܠ ܕܗܠܝܢ ܕܢ̈ܫܐ ܠܗ ܡܢ ܚܕܐ ܐܝܟܢܐ ܥܡܠܝ ܐܢܘܢ. ܐܠܐ ܡܢ ܗܪ̈ܟܝܢ. ܘܪ̈ܚܡܝܢ ܗܘ̈ܝ ܚܕܐ ܡܢ ܚܕܐ ܒܗ ܐܬܬܝܚܕ ܗܠܝܢ ܕܢ̈ܫܐ ܘܦܬܓܡܐ.

XIX. ܬܘܒ ܕܝܠܗ ܒܗ ܕܡܪܢ ܫܢܝܚܐܝܬ ܡܬܦܠܚܢܐ. ܒܢ̈ܝ ܕܡܫܬܘ ܒܬ̈ܐ ܐܢܫܘܢ ܒܗ ܡܪ̈ܬܐ ܠܐ ܥܒܕܘ: ܐܦ ܠܐ ܕܢܬܚܫܒ ܒܒܪܘ: ܒܡܐ ܕܐܡܪܘܢ ܡܫܡܥܢܐ ܠܦܬܓ ܒܫܡܗ̇. ܗܝ ܥܠܝܬܐ ܟܠ ܦܢܝܢܐ ܕܒ̈ܢܝܗ̇. ܐܝܟ ܡܪܬܐ. ܘܐܦ ܕܢܬܢܝܚܘܢ ܡܢ ܐܘܫܒܐ ܗܘܐ ܠܐ ܥܠܝܬ. ܡܪܝܡ ܕܒܝܬܐ ܐܝ ܐܢܐ ܠܗ̇ ܦܢܝܢܐ ܕܢܦܫܗ̇. ܥܠܝܬܐ ܗܒ ܕܬܬܠܚܘܢ ܠܦܡ ܕܝܢܐ. ܦܢܝܢܐ ܕܝܢ ܕܒ̈ܢܝܗ̇. ܦܪ̈ܚܝܗܘܢ ܢܬܪܬܘܢܚܘܢ: ܘܐܝ ܐܢܫܐ ܕܐܒܐ ܐܝܟ ܠܗܘܢ. ܡܥܠܝܬܐ ܗܝܟܢ ܐܢܘܢ ܡܪ̈ܬܐ. ܦܢܝܢܐ ܐܝܟ ܕܐܢܘܢܢ ܡܪ̈ܝܢ. ܐܝ ܕܝܢ ܐܢܫܐ ܕܐܒܐ ܠܟܐ ܠܗܘܢ. ܗܘ ܕܦܪܢܣ ܟܠܡܐ ܒܟܬܒܐ. ܗܝ ܢܐܡܪ ܡܪ̈ܬܐ ܕܒ̈ܢܝ ܐܢܫܗ. ܐܝ ܗܝ ܕܝܢ ܕܐܢ̈ܬܬܐ ܡܢ ܒܬܪ ܡܘܬܐ ܕܒ̈ܢܝܗ̇ ܒܒܝܬ ܟܠܟܠܗ̇ ܠܐ ܦܬܓ: ܘܡܬܩܢܐ ܠܡܦܩ. ܥܠܝܬܐ ܠܡܦܩ ܟܠܡܐ ܕܕܝܠܗ̇ ܗܝ. ܐܝ ܘܒܬܐ ܕܐܒܗ̈ܬܗ̇. ܘܐܝ

[1] leg. ein Eigenname statt ܐܘܪܗܝ.

zu wohnen oder irgend etwas zu tun, bis du diesen unsern Befehl, zu uns zu kommen, ausführst, wie du selbst früher vorgeschlagen hast. Tu daher diese Dinge also, wie wir geschrieben, ohne Lässigkeit. Und der Herr behüte dich vor allem Bösen alle Tage deines Lebens. Sei gesund.

XVIII.

1.

Dem gottliebenden, unserm Freunde Ḥenânjâ, dem Priester und Kirchenvorstande das Heil unsers Herrn[1].

Du erinnerst dich des Streits —

2[2].

Das, was du uns geschrieben hast in betreff des Diakonus Jazdbûzîd, weil er nämlich sich mit einem verworfenen Weibe eingelassen hat —

3[3].

Den gottliebenden, unsern Freunden, Jakob dem Priester, Sâʿôrâ und Nârôî den Gläubigen und Richtern das Heil unsers Herrn.

Ḥailai der Gläubige, der Sohn des Bâbhai, aus eurer Stadt, hat eine Beschwerde vor uns gebracht gegen —— (*sic*) und Zâdôî, seine Brüder; er hat nämlich ausgesagt, daß, als sie noch Kinder waren —

Diese[4] drei Urteile, bezeichnet mit den Ziffern (1, 2, 3), sind hier vor dir geschrieben nach (?) einem einzigen Blatte. Wir haben sie verzeichnet wegen ihrer interessanten Anfänge, so wie sie geschrieben waren, und damit niemand sage, daß vielleicht noch mehr (Schriftstücke) als die hier gegebenen vorhanden sind. Wir haben nämlich diese Gesetze nicht aus einer einzigen Handschrift entnommen, sondern aus zweien, und sie waren fern von einander, als diese Gesetze und Urteile abgeschrieben wurden.

XIX.

Von demselben Catholicus Chenanischo.

§ 1. Vgl. T §§ 65. 86. 95.

Wenn Söhne (Kinder) zu Lebzeiten ihrer Mutter, ohne Erben zu hinterlassen und ohne ein Testament geschrieben zu haben, sterben, verfügt ihre Mutter, solange sie in ihrem Hause zu wohnen beharrt, über die Habe ihrer Söhne (Kinder) als Herrin, und niemand ist berechtigt, sie aus diesem Besitz zu verdrängen.

§ 2.

Wenn sie stirbt mit Hinterlassung eignen Besitzes, darf sie denselben geben, wem sie will, aber den Besitz ihrer Söhne (Kinder) erben deren Verwandte. Wenn Vatersbrüder vorhanden sind, so sind diese die vollberechtigten Erben, denn sie erben die Habe ihres Bruders. Wenn aber Vatersbrüder nicht vorhanden sind, so erbt der nächste Blutsverwandte die Erbschaft seiner Geschlechtsangehörigen.

[1] Dies ist der Anfang des Urteils XXII.
[2] Dies ist der Anfang des Urteils XXIII.
[3] Dies ist der Anfang des Urteils XXIV.
[4] Dies ist eine Notiz des Schreibers der römischen Handschrift.

ܦܓܪܗ ܕܒܥܠܗ̇. ܘܡܢ ܛܥܝܐ ܕܒܥܒܕܗ̇ ܗܝ ܘܒܥܠܗ̇ ܒܡܥܒܪ̈ܐ
ܣܓܐ ܡܢ ܗܠܝܢ. ܡܢ ܛܥܝܐ ܕܝܢ ܕܡܫܬܡܗܘ ܠܒܥܠܗ̇ ܡܢ ܐܒܘܗ̈ܝ.
ܠܗ ܠܗ̇ ܡܕܡ ܠܡܣܒ ܀ ܐܟܙܢܐ ܕܡܣܡ ܕܠܐ ܒܢ̈ܝܐ. ܘܡܫܬܟܚܝܢ
ܒܗ̇ ܒܡܪܘܬܗ ܗܪܟܐ. ܣܓ ܡܢܗܘܢ ܐܢܫܘܬܗ ܒܪ ܐܢܫܘܗܝ[1] ܕܒܢܝܢܫܐ:
ܐܣܪܝܢܐ ܕܝܢ ܒܪ ܐܢܫܘܬܗ̇ ܕܐܡܪܬ. ܗܘ ܥܒܪܗܘܗܝ ܠܦܪܘܣܢܝܗܘܢ. ܟܠ
ܛܥܝܐ ܕܡܢ ܐܒܘ̈ܗܝ[2] ܡܫܬܡܗ ܠܗ̇ܘ ܕܒܢܝܢ. ܠܒܪ ܐܢܫܘܗܝ[1] ܢܗܘܐ.
ܘܛܥܝܐ ܕܝܢ ܕܐܡܪܬ ܕܒܢܝܢܫܐ: ܒܪ ܐܢܫܘܬܗ̇ ܢܟܪܝܬܗ̇. ܛܥܝܐ ܕܝܢ
ܕܗܘ ܒܢܝܢܫܐ. ܒܣܦܝܩܘܬܗ ܒܒܝܬ. ܠܐܠܗܐ ܢܬܦܪܥ. ܠܒܘܪܟܬܗ
ܐܡܝܢܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܡܬܚܫܒܝܢ ܘܠܐ ܡܫܬܦܩܝܢ ܕܢܗܘܐ ܠܒܘܪܟܬܐ.
ܢܬܦܠܓ ܛܥܝܐ ܕܠܗ ܠܒܢܝܢܫܐ ܒܒܝܬ. ܠܗܠܝܢ ܡܢܗܘܢ. ܗܪ̈ܟܐ
ܠܒܪ ܐܢܫ ܕܐܒܘܗܝ. ܘܣܓܐ ܠܒܪ ܐܢܫ ܕܐܡܪܗ. ܘܡܛܠ ܕܐܝܟ ܗܢܐ
ܥܒܪܗܘܗܝ ———[3] ܘܡܒܪܟܐ ܢܣܒܝܢ ܠܗܝ ܥܒܝܕܬܐ ܕܒܥܝܫܬܐ
ܕܡܬܚܫܒܢ ܒܗܠܝܢ. ܘܠܡܫܡܫܘ ܒܒܣܪܢܐ[4] ܗܪܟܐ ܥܒܪܢܐ ܕܒܢܝܗ
ܐܠܗܐ ܟܠ ܢܡܘ̈ܣܐ ܣܢܝ̈ܐ. ܗܘܝ ܣܠܝܩ. ܕܡܠܟܗ ܦܫܝܛܐ ܕܒܢ̈ܝܐ. XX.
ܐܝܟܢܐ ܕܒܢܝܢ ܘܕܢܦܫܐ ܒܟܠܒܐ ܠܐ ܒܢܝܢ: ܒܡܠܟܐ ܕܝܢ ܦܩܝܕܘ
ܕܠܐܠܗܐ ܢܬܦܪܥ ܡܢܝܢܗܘܢ. ܢܥܬܐܠܘܢ ܥܡܘܕܝܗܘܢ. ܐܝ
ܒܢ̈ܝ ܛܘܡܐ ܐܝܟ ܐܘ ܡܬܪܡܝܢ. ܒܡܠܟܐ ܕܐܠܗܐ. ܘܠܟܘܠ
ܕܡܬܗܘܝܢ. ܗܘ ܢܬܛܥܐ ܦܘܩܕܢܗܘܢ ܕܒܢ̈ܝܢ.[5] ܐܝ ܟܠ
ܒܟܢ̈ܫܐ ܦܩܝܕܘ ܕܢܗܘܘܢ ܡܪ̈ܬܐ. ܘܐܝ ܛܥܝܢܗܘܢ ܣܘܥܪܢ
ܠܦܘܪܥܢܗܘܢ[5]. ܘܠܐܝܠܝܢ ܕܡܬܚܫܒܝܢ. ܦܝܫܝܢ ܐܢܘܢ ܡܢ ܡܫܪ̈ܬܗ̇
ܕܒܢܝܬܐ. ܒܢܘܡܘܣܐ ܕܡܬܬܪܝܢ ܠܫܘܠܛܢܗܘܢ[6] ܀ ܐܪ̈ܒܥ ܕܒܢܝ̈ܬܐ
ܕܥܡܡܝܢ ܕܡܬܠܟܝܢ ܠܒܝܬ ܢܫܒܐ ܡܪܛܘܬܐ. ܕܗܘ ܐܦܝܣܩܘܦܐ
ܡܢܝܢ ܗܘ ܐܝܟ. ܡܢ ܕܒܪ ܡܢ ܐܝܠܝܢ ܕܐܣܝܪܝܢ ܠܗܝܢ. ܘܦܝܫܐ
ܠܗܝܢ ܗܠܘܦܝܢ. ܐܪ̈ܒܥ ܐܟܙ ܘܛܥ̈ܝܢ ܕܒܢܝܬܐ ܠܐ ܥܠܝܗ
ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܠܐ ܠܡܬܒܥܘ ܘܠܐ ܠܡܫܠܠܘ ܀ ܐܪ̈ܒܥ ܕܡܬܪ̈ܡܝܢ
ܡܢܟܘ. ܘܡܬܬܠ ܠܐ ܐܪܦܝܘ. ܒܒܝܬܐ ܗܪܟܐ ܐܢܫ. ܒܗ ܡܫܬܥܠܐ ܐܦ
ܡܕܐܝܬ ܕܒܥܠܝܗܝ ܀ ܥܒܕܐ ܕܡܪܬܗ̇ ܕܐܟܙܢܐ ܘܐܢ̈ܬܬܐ ܕܒܢ̈ܝܐ ܠܐ
ܡܪܦܝܢ. ܥܒܕܗܘܢ ܕܥܒܕ ܠܦܘܡ ܕܐܢܫ ܕܠܐ ܢܛܪ ܒܠܥܕ ܀
ܐܢ̈ܬܬܐ ܒܠ ܛܥܝܐ ——[8] ܡܢ ܒܝܬ ܐܒܘܗ̇: ܘܟܠ ܦܓܪܗ ——[9]

---

[1] add. ܕܐܒܘܗܝ. [2] ܐܒܘܗܝ? [3] add. ܠܣܪܝܢܐ ܗܘ.
[4] leg. ܒܡܣܪܢܐ. [5–5] Text verderbt. [6] ܡܢ ܫܘܠܛܢܗܘܢ?
[7] leg. ܠܗܘܢ. [8] add. ܕܡܫܬܗ̇. [9] add. ܕܡܫܬܗ̇?

§ 3. Vgl. T §§ 65. 86. 95.

Wenn aber (s. § 1) die Frau nach dem Tode ihrer Söhne (Kinder) nicht im Hause ihres Gemahls wohnen bleibt, sondern ausziehen will, so ist sie berechtigt, alles ihrige mitzunehmen, sei es die Dos ihrer Eltern, sei es die φερνή (hier = δωρεά) ihres Gemahls, sowie ein Drittel desjenigen Besitzes, den sie und ihr Gemahl durch glückliche Geschäfte erworben haben. Dagegen darf sie von demjenigen Besitz, den ihr Gemahl von seinen Eltern bekommen hat, nichts nehmen.

§ 4.

Wenn ein Mann kinderlos stirbt und zwei um seine Erbschaft prozessieren, ein Sohn des Bruders [des Vaters] des Verstorbenen und der Sohn des Bruders seiner Mutter, so sollst du also ihren Streit entscheiden: Alle Habe, die dem Verstorbenen von seiten seiner Eltern zugekommen ist, soll dem Sohne seines Vaterbruders zufallen, dagegen den Besitz der Mutter des Verstorbenen soll der Sohn ihres Bruders erben. Und schließlich soll derjenige Besitz, den der Verstorbene durch eignen Fleiß erworben hat, zu seinem ewigen Angedenken Gott gespendet werden. Wenn sie aber widerspenstig und mit der Stiftung zum Angedenken nicht einverstanden sind, soll die von dem Verstorbenen erworbene Habe in drei Teile geteilt werden, zwei für den Sohn des Vatersbruders und einen für den Sohn des Bruders seiner Mutter. Also sollst du den Streit entscheiden, und Gott gebe dir Einsicht, in schwierigen Prozessen das rechte Urteil, das Unrecht verhütet, zu finden, und alle Tage deines Lebens eine rechtschaffene, sorgfältige Untersuchung, wie die Gottesfurcht sie gebietet, zu führen. Sei gesund.

XX.

Urteile von demselben.

§ 1.

Wenn Menschen sterben, die nicht ein schriftliches Testament hinterlassen, wohl aber mündlich bestimmt haben, daß ihre Habe Gott gespendet werden soll, dann sollen diejenigen, welche ihre Äußerung gehört haben, auf das Wort Gottes hin befragt werden, einerlei ob sie Geistliche oder Laien sind. Gemäß demjenigen, was diese Zeugen aussagen, soll die Verfügung der Verstorbenen gelten . . . . (*Text verderbt*). Und diejenigen, welche sich nicht fügen wollen, schließe aus von den Kostbarkeiten der Kirche, bis sie von ihrem Frevel ablassen.

§ 2.

Die Kirchenländereien, die, wie wir gehört haben, von dem seligen Markus, der vor dir Bischof war, (gegen etwas andres) vertauscht worden sind, nimm den gegenwärtigen Inhabern wieder ab und gib ihnen, was sie als Austausch dafür hergegeben haben, zurück. Denn die Ländereien und Besitztümer der Kirche darf ein Bischof weder verkaufen noch vertauschen.

§ 3. Vgl. T § 57.

Diejenigen Ländereien, deren Eigentümer ohne Hinterlassung von Erben gestorben sind, erbt die Kirche, indem sie auch die darauf lastende Steuer übernimmt.

§ 4 (vgl. § 9).

Die Angelegenheit der Erbschaft von Mann und Frau, die keine Kinder hinterlassen, laß einstweilen in statu quo (?), damit sie dir nicht lästig werde.

ܡܢ ܒܒܠܗ̇. ܫܠܝܚܐ ܗܘ̇ ܕܬܗܠܟ ܠܦܘܡ ܕܢܚܐ ܐܦ ܡܕܒܪܢܐ ܗ̄ܘ ܀ ܐܢ̈ܫܐ —[1] ܒܒܠܗ̇ ܕܟܠ ܒܢ̈ܝܐ: ܘܕܡܘܬܐ ܠܐ ܚܙܝܢ ܘܡܕ̈ܡܝܢ ܠܥܡܐ ܠܗ ܠܗ̇. ܫܠܝܚܐ —[2] ܡܫܝܚܐ ܕܒܒܠܗ̇. ܘܠܥܡܐ ܕܝܢܐ. ܘܚܘܝܘܬ ܒܗܘܕܝܢܗ̇. ܢܚܘܬ ܠܐܠܗܐ ܀ ܐܢ̈ܫܐ ܕܗܘܢ ܠܗܕ̈ܡܝ ܠܒܢ̈ܝ. ܘܗܘܘ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܐ ܡܢ ܗܕ̈ܡܝܗܘܢ. ܡܫܝܚܐ ܕܡܠܟܗ̇ ܗܘ̇ ܡܕܒܪܢܐ. ܒܢ̈ܝܗ̇ ܕܡܢ ܗܕ̈ܡܝܗܘܢ ܠܒܢ̈ܝ ܫܡܥܐ ܢܙܕܗܘܢ. ܐܝ ܕܝܢ ܡܢ ܠܒܪܐ ܒܠܚܘܕ ܡܕܡܢܐ ܗܚܙܝܢ ܒܢ̈ܝܐ. ܗܢܘܢ ܢܗܘܘܢ ܡ̈ܘܬܐ ܕܡܫܝܚܐ ܕܐܡܪܘܢ. ܒܝܕ ܐܡܪܘܢ ܕܝܢ ܕܢܩܘܡ ܡܢ ܡܫܝܚܐ ܕܐܡܪܘܢ. ܠܐ ܫܠܝܚܐ ܀ ܦܠܚܐ ܒܪ ܗܪܛܘܩ̈ܐ ܢܫ̈ܡ ܥܡ ܢܚܡ: ܢܬܡܠܟ ܥܠ ܦܘܩܕܢܐ ܕܥܒܕ ܚܠ ܡܫܝܚܗ. ܐܝ ܒܡܠܟܝ. ܘܐܝ ܕܠܐ ܥܠܬܐ. ܗܠܝܢ. ܗܟܢܐ ܢܗܘܐ ܚܠܦܝܗܘܢ ܦܘܩܕܢܐ ܕܡܠܟ. ܐܝܟ ܕܥܠܡܝ̈. ܒܥܕܢܐ ܕܝܢ ܕܡܪܘܬܐ ܕܠܒܪܐ ܘܕܐܢ̈ܫܐ. ܠܐ ܥܒܕܝܢ ܠܝ ܫܬܘܬܐ ܕܡܠܝ ܗܢܐ. ܥܒܕ ܠܒܪ ܗܘܡܕܪܐ ܠܗܡܝܢܘܬܗ̇.

XXI. ܗ̄ܘܐ ܕܝܢ ܘܒܢܘܗܝ. ܐܢܘܢ ܕܢܦܩܪܐ ܠܐܠܗܐ ܀ ܠܒܪܐ ܐܢܘܢ ܕܒܪܢܫܐ ܗܘ̇ ܗܘܕܘܬܐ ܕܥܠ ܗܡܢܘܬܗ. ܘܐܝܟ ܦܫܛܐ ܠܗܕ̈ܡܐ ܡܫܠܡܘܬܗ. ܕܢܚܫܝܢ. ܫܦܝܪ ܐܢ̈ܫܐ ܚܠܦܗ ܡܢ ܒܬܪܗ. ܘܫܒܪܬܗ̇ ܡܢ ܫܘܬܦܘܬܐ ܕܒܡܟܘܬܗ̇. ܐܝ ܕܝܢ ܗܪܟܐ ܘܠܐ ܡܫܟܚܐ ܕܡܢ ܐܡ̈ܗܬܗ̇ ܗܢܝ. ܦܪܫܘܬܗ̇[3] ܚܡܪܐ ܕܚܢܝ. ܒܚܠܡܝܢ ܕܗܘܫܥܬܗ̇. ܗܘ ܕܝܢ ܫܡܥ ܠܗ ܐܢ̈ܫܐ. ܘܡܠܐ ܕܗܒܪ ܗܠܝܢ. ܢܗܘܐ ܒܚܝܘܬܐ ܕܗܫܐ ܘܡܫܡܠܝܐ. ܫܘܒܚܐ ܕܡܘܕܝܬ. ܘܗܘܡܝܢ ܫܡܥܬ ܕܪܟܐ ܕܡܫܡܫܢܘܬܐ. ܘܡܠܐ ܕܗܘܝܐ ܫܬ̈ܐ ܕܡܘܕ̈ܬ ܒܗܪ ܕܪܟܐ ܕܡܫܡܫܢܘܬܐ. ܘܐܢܘܢ ܕܫܡܥ ܕܢܘܢ ܡܫܝܚܐ ܫܬܘܬܦ ܀ ܐܢ̈ܫܐ ܕܒܝܬܗ̇ ܦܪܫܐ ܡܢ ܒܒܠܗ̇. ܥܡ ܡܫܝܚܐ ܠܗ ܠܗ̇. ܘܡܫܡܫܢܐ ܠܝ ܗܘ̣ܐ ܒܟܘܡܪܐ ܫܡܥܬ. ܠܐ ܫܬܐܪܐ ܒܒܠܗ̇ ܐܢܘܢ ܕܐܚܪܬܐ ܫܡܥ. ܒܪܡ ܥܡ ܡܢ ܡܕܡܚܬܐ ܡܪܚܡ ܠܡܠܟܐ ܀ ܠܒܪܐ ܕܫܡܥ ܐܢ̈ܫܐ ܐܒܘܗܝ ܘܝܠܕܐ ܕܫܬܘܬܦܝ. ܗܘܐ ܒܝܘܡܐ ܘܒܝܘܡܬܐ ܫܬ̈ܐ ܚܕܐ. ܒܗܡܫܐ ܕܝܢ ܘܒܡܫܡܫܢܐ. ܗܘ̈ܬܐ ܡܫܟܚܝܢ. ܘܥܡ ܫܬܘܬܦ ܠܠܝܬܐ ܚܕܐ. ܘܐܝ ܠܒܪܐ ܗܘ̇ ܦܪܫܐ ܐܘܚܕܢ. ܫܠ ܠܡܫܡܫܢܐ ܘܠܒܢ̈ܬܐ. ——[4] ܗܦܟܐ ܒܐܝܕ̈ܘܗܝ ܀ ܒܢ̈ܝ ܚܘܬܐ —— ܘܡܢ ܚܠܝܗܘܢ ܡܫܝܚܗ ܫܘܐܝܐ —— ܚܢ ܠܚܒܪܗ: ܘܠܫܪܬܐ ܐܘܕܝܬ ܒܫܡܗ ܠܗܕ̈ܡܝܗܘܢ:

[1] add. ܕܡܚܫ. [2] add. ܚܠ ܗܝ. [3] leg. ܦܪܫܘܬܗ̇.
[4] add. ܚܡܪܐ ܕ?

§ 5. Vgl. T § 54.

Eine Frau ist berechtigt, die Habe, die sie von ihrem Vaterhause bekommen, wie die φερνή (*sic*), die sie von ihrem Gemahl bekommen hat, zu geben, wem sie will, auch einem Fremden.

§ 6. Vgl. T §§ 57. 90.

Wenn ein Mann stirbt, ohne Söhne, Testament und Blutsverwandte zu hinterlassen, verfügt seine Witwe, solange sie lebt, über seinen Besitz. Und wenn sie stirbt, wird er Gott übergeben.

§ 7.

Wenn eine Frau mit zwei Männern (nacheinander) verheiratet war und von beiden Kinder hat, so erben ihre Kinder von den beiden Vätern gleichmäßig dasjenige, was ihr (der Frau) freies Eigentum ist. Wenn sie aber nur von dem ersten Ehemanne Kinder hat, so sind diese die Erben der Habe ihrer Mutter, und der (zweite) Gemahl ihrer Mutter hat keinen Anspruch darauf.

§ 8.

Wenn ein Kind von zwölf Jahren stirbt, so soll jede Bestimmung, welche dasselbe schriftlich oder nichtschriftlich über seine Habe trifft, angenommen werden.

§ 9.

Über diese Dinge lautet also mein Urteil, wie wir geschrieben haben; aber über die Erbschaft von Mann und Frau (s. § 4) haben wir dir gegenwärtig nicht unser letztes Wort geschrieben, denn die Sache geht über dein Können hinaus. Es wird sich aber eine Zeit dafür finden, wenn es Gott gefällt.

XXI.

§ 1.

Wenn der Mann einen guten Leumund der Rechtschaffenheit hat und von vielen Seiten für jede Rücksicht empfohlen wird, soll er seine Tante (die Frau des Bruders seiner Mutter) aus seinem Hause fortschicken und die Gemeinschaft mit ihr lösen. Wenn sie aber alt ist und nicht von ihrer Hände Arbeit leben kann, soll er sie, solange sie lebt, mit allem, was sie braucht, versehen; er aber soll sich verheiraten. Wenn er das getan hat (sic), dann soll er eine Woche lang in Sack und Asche Buße tun. Darauf darf er dann das Amt eines Diakonus versehen. Ein Jahr später, nachdem er Diakonus geworden, darf er, wenn er im übrigen geeignet ist, als Priester angestellt werden.

§ 2.

Wenn eine Frau sich freiwillig, ohne irgendeinem Zwange zu unterliegen, von ihrem Gemahl trennt, und dies von dir durch eine sorgfältige Untersuchung festgestellt wird, dann wird ihr Mann nicht dadurch geschieden, daß er eine andre heiratet, sondern nur dadurch, daß er sich von der erstern definitiv entfernt (*s. Anm.*).

§ 3.

Wenn ein Mann die Frau (geschiedene Frau? Witwe?) seines Vaters geheiratet hat und sich entsühnen lassen will, so soll er ein Jahr lang in Fasten und Enthaltsamkeit leben, und 50 Tage in Sack und Asche. Dann soll er wieder teilnehmen an dem Brot des Lebens, und wenn er Vermögen hat, soll er den Armen und den Kirchen nach Kräften geben.

§ 4. Fragment in der ersten Hälfte.

Die Kinder einer Schwester .... und (?) von ihrem Onkel (Bruder der Mutter) seine Habe gleichmäßig .... einer dem andern. Und schließ-

ܫܠܠܬܐ ܕܝܢܝ̈ܐ ܕܥܒܕ̈ܐ[1] ܡܬܬܚܝܒ ܠܓܡܪܐ ܕܢܬܒܥ ܠܦܘܬ ܡܐ ܕܗܘܝ. ܐܝܟ ܕܐܦ ܗܘ ܕܐܣܪ ܚܛܝܐ: ܐܦ ܫܒܩܬܐ ܐܠܝܗ̇ ܕܢܥܒܕ: ܟ̈ܠܠܬܐ ܡܢ ܐܢܫ ܕܠܒܪ. ܕܢܫܬܟܚ ܠܗ ܫܒܩܬܗ: ܕܒܐܝܕܐ ܐܚܪܢܐ: ܘܠܦܘܬ ܡܐ ܕܐܦܢ ܐܘ ܚܛܐ. ܢܗܘܐ ܚܛܗܗ ܫܘܒܩܢܐ ܀ ܥܠ ܒܪܬܐ ܕܝܢ ܕܡܢ ܒܬܪ ܥܘܡܕܐ ܕܐܒܘܗ̇ ܡܬܒܥܠܐ: ܠܐ ܢܦܪܘܩ ܠܗ̇[2]. ܘܠܐ ܕܡܢ ܩܕܡ ܘܠܐ ܕܗܢܐ ܢܬܒܥ ܠܗ̇. ܒܡܦܩܢ ܕܠܐ ܗܘܐ ܕܢܣܒ: ܕܒܐܬܬܪ̈ܐ. ܗܘ ܕܒܒܪܝܘ̈ܬܐ ܘܪܒܝ̈ܬܐ: ܫܘܪܝܐ ܗܘܐ ܢܬܦܣ. ܕܐܢܬܬ ܕܝܢ ܡܢ ܥܠ ܦܪܘܣ ܠܡܥܒܕ ܡܦܣܝܢ ܀ ܒܪܬܐ ܕܝܢ ܕܡܢ ܒܬܪ ܥܘܡܕܐ ܕܐܒܘܗ̇ ܡܬܒܥܠܐ: ܗܘ ܡܕܡ ܕܝܗܒ ܕܒܬܗܒ: ܒܕ[3] ܚܝ ܗܘܐ ܐܒܘܗ̇ ܝܗܒ ܗܘܐ ܠܗ̇ ܐܒܘܗ̇. ܒܫܘܡܐ ܕܬܬܒܝܠ ܀ ܡܛܠ ܠܒܪ ܕܠܐܬܪܐ[4] ܕܐܝܬܝܗ̇ ܒܗ: ܠܡܚܙܐ ܕܡܢ ܩܕܡ ܐܝܟ ܕܠܐܠܗܐ ܡܫܬܡܫܢ: ܠܐ ܪܫܐ[5] ܣܡ ܕܐܡܪܗ̇ ܠܝ ܦܢܝܬܐ: ܗܘ ܕܒܥܡܘܬܐ ܗܘܐ ܕܢܣܒܗ̇ ܐܠܗܐ ܣܦܐܬܐ ܬܚܫܒ ܀ ܐܢܫ ܕܐܣܒܢ ܚܛܝܐ ܕܐܫܬܪܐ: ܘܫܘܕܥܘܬܐ ܠܐ ܚܛܝ: ܐܘ ܒܡܫ̈ܬܘܬܐ ܐܘ ܒܫܠܠܬܐ ܕܥܒܕ̈ܬܐ. ܥܒܪ ܥܠ ܐܢܫ ܕܡܬܒܠܥ ܡܢܗܘܢ. ܕܐܢ ܗܘ ܕܐܝܬ ܕܡܬܚܘܝܢ ܕܐܒܗ̈ܝܗܘܢ ܐܝܬܘܗܝ ܗܘܐ ܚܛܝܐ. ܢܐܪܬܘܢ ܦܠܓܘܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܘܠܝܬ[6] ܘܠܐ ܒܡܫܬܘܬܐ. ܘܠܐ ܗܕܝܪܐ: ܘܠܐ ܠܒܢܝܗܘܢ ܘܠܐ ܠܗܠܝܢ: ܢܐܪܬܘܢ ܦܠܓܘܬܐ. ܕܐܒܗ̈ܝܗܘܢ ܐܝܬܘܗܝ ܚܛܝܐ. ܘܠܗܘܢ ܙܕܩ ܕܢܐܪܬܘܢܝܗܝ ܀ ܐܢܬܬܗ ܕܠܒܪܐ ܥܠ ܚܛܝܐ ܕܡܢ ܐܒܗ̈ܝܗ̇ ܡܪܬܬ. ܫܠܝܛܐ ܕܠܦܘܡ ܕܝܢܐ ܬܬܠܝܗܝܢ. ܐܢ ܠܒܥܠܗ̇. ܘܐܢ ܠܒܢܝ̈ܗ̇. ܘܐܦ ܡܢ ܒܢܝ̈ܗ̇ ܠܡܫܬܩܠܘ. ܠܐ ܫܠܝܛܝܢ ܒܢܫ̈ܐ ܕܠܐ ܐܝܬܘܗܝ ܕܐܒܘܗܘܢ: ܐܠܐ ܕܐܒܐ ܕܐܡܗܘܢ ܀ ܪܫܐ ܕܐܬܚܘܒܗ ܡܢ ܦܠܓ ܠܦܠܓ: ܐܢ ܒܡܬܒܐ ܕܡܢܗ ܘܠܗ ܐܙܕܕܩ: ܠܐ ܫܠܝܛ ܕܢܫܠܘܦ ܠܡܬܒܐ. ܕܣܒܐ ܙܒܢ ܐܬܡܛܝܒ. ܐܢ ܕܝܢ ܒܡܬܒܐ ܕܐܬܚܒܫܐ ܪܫܝܡܐ ܡܬܒܬܘܗ̇ ܕܪܫܐ. ܫܠܝܛ ܕܢܫܠܘܦ. ܕܐܬܚܒܐ ܕܝܢ ܒܡܬܐ ܕܚܝ ܗܘ ܗܘ ܕܝܗܒܗ̇. ܠܗ ܒܗ ܚܝܘ. ܥܠ ܡܬܐ ܗܘ ܒܫܘܡܕ ܡܫܬܪܪ. ܙܒܢ ܕܫܠܝܚܘ ܕܝܗܒܝܐ ܦܘܫܩܢܐ[7] ܕܡܬ̈ܚܘܬܐ: ܡܢ ܐ XXII.
ܐܝܬܝܗ̇ ܢܫܪܬ. ܗܘܝܢ ܕܪܫܝܡܝܢ ܠܓܒܪ ܒܐܬܘܬܐ. ܚܘܡܕ ܐܢܬ ܠܣܪܛܐ ܕܗܘܐ ܠܐܢܫܝܢ ܦܠܓ ܘܦܠܓ ܐܚܘܗܝ ܕܦܠܓ ܡܢ

[1] leg. ܕܥܒܕ̈ܝܢ. [2] Lücke? [3] leg. ܘܕܝܗܒ ܕܒܬܗܒ ܕܒܕ.
[4] leg. ܕܐܬܪܐ. [5] leg. ܪܫܝ. [6] leg. ܠܝܬ. [7] leg. ܦܘܫ̈ܩܢܐ.

lich ist sie (die Habe) ihnen beiden gleichmäßig geschenkt worden. Die (?) Revenüen der vergangenen Jahre werden geschuldet (?) für die τιμή, die er bekommen hat, gemäß dem, was sie (die Jahre?) gewesen sind. Wenn aber derjenige, der die Habe hat (verwaltet), auch Ausgaben machen mußte, so ist es gerecht, daß ihm seine Ausgaben aus den Erträgnissen, die erzielt worden sind, angerechnet werden. Gemäß dem, was er ausgegeben oder eingenommen hat, soll mit ihm abgerechnet werden.

§ 5. Vgl. T §§ 49. 50. 81; In § 62.

Wir haben nicht verfügt über eine Tochter, die nach dem Tode ihres Vaters verheiratet wird, und schreiben dir (darüber) weder ältere noch gegenwärtig geltende Bestimmungen, da wir überzeugt sind, daß es nicht in deiner Macht liegt, daß dies Gesetz im Lande der Wilden und Barbaren (wo du lebst) zur Ausführung gebracht werde. Was du aber durchaus wissen willst, das beantworten wir dir: Die Tochter, die nach dem Tode ihres Vaters verheiratet wird, muß am Tage ihrer Verheiratung dasjenige bekommen, was ihr Vater ihr zu seinen Lebzeiten gegeben haben würde.

Weil das Land, in dem du lebst, den alten Gewohnheiten, als wären sie Gott selbst, unterworfen ist, glauben wir nicht, daß es dir leicht ist, den Inhalt dieses Gesetzes der Gottesfurcht in neuer Weise zur Ausführung zu bringen.

§ 6.

Wenn jemand die Habe andrer in Händen hat, man aber für die Tatsache weder durch ein Schriftstück noch durch eine Zeugenaussage einen Beweis hat, so stell' im Interesse derjenigen, welche gegen ihn Klage führen, eine Untersuchung an. Wenn sie bezeugen, daß die Habe ihren Eltern gehörte, sollen die Geschädigten sie erben. Wenn aber weder jener noch diese schriftliche Beweisstücke noch Zeugenaussagen haben, dann sollen die Geschädigten schwören, daß die Habe ihren Eltern gehörte, und dann sollen sie sie erben.

§ 7. Vgl. XX, 5.

Die Frau eines Mannes kann alle Habe, die sie von ihren Eltern geerbt hat, geben, wem sie will, ihrem Gemahl oder auch Fremden. Und keins ihrer Kinder kann wegen eines Besitzes, der nicht ihrem Vater, sondern dem Vater ihrer Mutter gehörte, einen Prozeß anfangen.

§ 8.

N. hat dem X. eine Mühle gegeben. Wenn er sie ihm einfach durch ein Schreiben geschenkt hat, kann er das einmal gemachte Schreiben nicht mehr ändern. Wenn er aber die Schenkung der Mühle durch ein Testament verfügt hat, so kann er es ändern. Denn das Testament hat, solange der Testator lebt, keinen Nutzen; verbindlich ist es nur für den Toten.

XXII.

Ferner von demselben heiligen Manne Erbschaftsurteile aus einer andern Handschrift, welche Ziffern (1, 2, 3) an der Spitze tragen.

1.

Du erinnerst dich des Streits, den N. N. und N., die Brüder des N., aus dem Dorfe N. miteinander hatten wegen des Besitzes, der ihnen

ܡܕ̈ܝܢܬܐ ܦܠܛܘ ܠܗܘܢ ܚܕ̈ܪܐ. ܡܛܠ ܫܡܥܐ ܕܡܢ ܐܒܗ̈ܬܗܘܢ ܡܛܠ ܐܢܘܢ ܒܥܩܬܐ ܕܡܪܬܘܬܐ. ܡܬܒܠܒܠܝܢ ܗܘܘ ܓܝܪ ܟܠ ܘܟܠ. ܥܠ ܐܢܫܘܢ ܥܬܝܕܐ ܐܪܥܐ ܕܡܢ ܒܗܠܐ ܡܚܙܐ ܕܐܬܐ ܒܐܝܕܗ[1] ܐܢܘܢ ܐܝܟ ܕܠܬܠܬܝܢ. ܥܬܝܕܘܬ ܓܢܒܐ ܡܬܐ. ܗܝ ܓܝܪ ܟܕ ܗܝ ܐܚܪܬ ܗܘ̣ܐ ܐܦ ܐܢܘܢ ܟܠܗ. ܕܐܦ ܗܘܝܘ. ܒܥܠܬܐ ܥܒܕܘ ܡܢ ܐܒܗܘܢ ܘܐܬܬܚܝܪܘ ܘܡܪܘ. ܡܛܠ ܕܝܢ ܕܐܢܫܝܢ ܕܐܡܪܘܢ ܗܘܕܝܐ: ܕܟܠ ܥܠܡܐ ܕܐܬܬܚܝܪ ܠܥܒܕܗ ܒܟܪ: ܟܕ ܠܐܒܗ̈ܘܗܝ ܒܡܕܡ ܠܐ ܐܝܬ: ܕܠܡܥܒܕܐ ܕܝܢ ܘܐܦ ܥܠܡܐ: ܦܠܝ ܕܝܢ ܘܟܠ ܡܫܡ̈ܫܐ ܗܘܘ ܕܐܒܗ̈ܘܗܝ. ܘܥܠܡܐ ܕܡܢ ܡܬܚܘܪܬܐ[2] ܡܬܬܚܪܐ ܒܚܒܘܫܝܐ ܕܒܟܬܐ: ܦܫܝܩ. ܕܟܠ ܕܐܬܬܚܪ ܥܠܡܐ ܥܡ ܡܥܒܕܘ ܒܥܠܬܐ ܕܡܢ ܐܒܘܗܘܢ ܥܒܕܘ: ܡܫܘܬܦܝܢ ܠܟܠܐ. ܘܒܡܫܝܚܘܬܐ ܕܐܬܚܠܠܘ. ܢܦܫܗܘܢ ܥܡ ܠܫܡ. ܕܠܐ ܦܩܕܘ ܡܕܡ ܕܦܢܝܘ ܒܬܠܬܐ ܡܢ ܒܥܠܬܐ ܕܐܒܘܗܘܢ. ܘܠܡܫܝܚܐ ܟܠܗ ܕܡܢ ܦܘܠܚܢܐ ܫܒܩ: ܘܐܪ̈ܥܬܐ ܘܟܪ̈ܡܐ ܘܡܪܥܝܬܐ ܕܝܬ̈ܡܬܐ ܕܡܢ ܐܒܘܗ̈ܘܗܝ ܠܟܢܫܘ[3]. ܘܢܦܠܛܘܢ ܠܫܡܥ ܡܠܟ̈ܐ. ܐܪ̈ܥܢ ܠܦܠܝ ܘܠܦܠܝ ܘܠܦܠܝ[4] ܐܢܫܘܢ ܘܥܒܕܐ. ܡܬܒܢܐ ܕܝܢ ܕܢܡܘܬ ܠܐܒܗ̈ܘܗܝ ܘܠܗܘܢ. ܐܦ ܕܝܢ ܐܝܬ ܡܢܗܘܢ ܒܥܠܬܐ ܕܡܢ ܢܡܘܣ̈ܐ ܥܒܕܘ ܘܕܒܪ[5] ܡܬܬܪ̈ܥܝܢ. ܕܥܒܕܘܗܝ ܗܝ: ܕܦܘܠܚܢܐ[6] ܕܡܢ ܗܘ ܒܥܠܬܐ ܢܬܩܢܘܢ[7] ܠܟܠܗܝܢ ܐܘ ܠܐ. ܒܗܝ ܕܝܢ ܕܢܝܚܝܢ ܠܡܬܠ. ܡܢ ܟܠ ܐܢܫ ܐܝܟ ܡܫܬܡܥܢܐ ܕܟܬܒܐ ܢܬܒܥ. ܒܗܢܐ ܗܟܝܠ ܕܐܝܟ ܗܕܐ. ܦܫܝܩ ܕܢܬܬܪ̈ܥܐ ܚܕܐ ܡܢܗܘܢ ܘܗܟܢܐ ܐܦ ܡܢܝܢ ܢܬܬܚܪܪ. ܟܕ ܬܪܝܢ ܐܢܘ ܠܗܘܢ ܕܢܬܪܘܢ ܚܕ̈ܬܐ ܕܠܐ ܢܫܠܛ. ܘܐܡܪ ܡܢܗܘܢ ܕܡܬܚܙܐ ܠܗܘܢ ܦܫܝܩ ܗܘܐ. ܬܫܡܫܬܗ ܡܢ ܚܘܠܛܢܐ ܒܟܬܒܐ ܘܒܠܡܫܝܚ. ܒܟܡܐ ܕܢܬܚܠܦܘܢ ܠܗܠܝܢ. ܘܡܢܘ ܢܫܡܥ. ܠܡܥܒܕ ܐܠܝܢ ܕܢܦܩ̈ܢ ܠܗ. ܥܠ ܡܘܡܐ ܕܫܢ̈ܝ ܗܘܝ ܚܠܝܨܐ.

ܟ̄ܓ XXIII. ܕܠܗ ܟܕ ܕܠܗ ܠܐܠܝܢ ܕܡܛܠ ܡܫܡܫܢܐ ܦܠܝ ܒܓܒܗ ܠܝ. ܒܠܠܗ ܢܦܩܘ ܕܠܗܘܢ ܐܚܪ̈ܬܐ ܗ̈ܝ ܡܫܡܫܬܐ. ܕܡܢܐ ܦܠܐ ܕܬܠܬܐ ܥܠ ܫܘܬܦܘܬܗܘܢ: ܐܝܢܐ ܕܬܗܘܐ ܐܘ ܫܬܥܬܐ. ܗܘ ܡܫܡܫܢܝܢ[8] ܒܦܘܩܕܢܐ. ܕܐܦ ܗܢܘ ܕܒܥܒܕܐ ܐܝܟ ܕܒܗܒܐ ܗܘܝ: ܟܕ ܢܬܚܒܪܐ

---

¹ add. ܘܕܫܡܥܠ ܡܢ. ² add. ܘܢܬܪ? ³ leg. ܘܬܪܡ.
⁴ add. ܘܠܦܠܝ. ⁵ leg. ܕܒܪ. ⁶ leg. ܕܡܢܐܪ̈ܢܐ statt ܕܦܘܠܚܢܐ?
⁷ leg. ܢܬܩܢܘܢ. ⁸ add. ܕܢܦܩܘܢ ܠܗ.

von ihren Eltern (Vätern) als Erbschaft zugekommen war. Es beklagten sich nämlich N. und N. über ihren ältesten Bruder, daß er mit dem reichlichen Gelde, das er von seiten seines Vaters, um Handelsgeschäfte damit zu treiben, in der Hand hatte, großen Reichtum erworben habe. Ihr Bruder N. sagte aber ebenso aus, daß auch sie Geld bekommen hätten von ihrem Vater, daß sie damit Handel getrieben und Gewinn erzielt hätten. Weil nun, wie ihre Mutter bezeugt hat, N. alles, was er verdient hat, an sich genommen hat, ohne seinen Eltern durch irgend etwas eine Freude zu machen, im Gegenteil, sie sogar noch bedrängt hat; daß dagegen N. N. ihren Eltern Freude gemacht und allen aus dem Handel erzielten Gewinn dem Vaterhause zur Verfügung gestellt hätten, so haben wir verfügt: Sie sollen alles, was jeder einzelne von ihnen mit dem vom Vater erhaltenen Gelde erhandelt hat, zu einer Gesamtmasse vereinigen, und sollen einander auf das Evangelium versichern, daß sie nichts verborgen haben von demjenigen, was sie durch Handel mit dem vom Vater erhaltenen Gelde verdient haben; ferner (zur Gesamtmasse bringen) allen Besitz, den sie durch Arbeit erworben, und die Ländereien und Häuser usw., alles was sie von ihren Eltern ererbt haben, und das Ganze in fünf Teile teilen: vier für N. und N. und N. [und N.], ihren jüngsten Bruder, und den fünften für ihre Mutter und Schwester.

Wenn aber einer von ihnen mit von Fremden erhaltenem Gelde große Gewinne erzielt hat, steht es in seinem Belieben, ob er den Gewinn aus solchem Gelde in die Gesamtmasse tun will oder nicht. Die Kopfsteuer aber, die sie verpflichtet sind zu zahlen, soll von jedem einzelnen nach Maßgabe seines Besitzes eingefordert werden.

In dieser Weise haben wir die Entscheidung ihres Streites verfügt. Und dies Urteil soll auch von dir befolgt werden, indem du sie aufforderst, unser Urteil ohne Änderung zu befolgen. Wenn aber einer von ihnen gegen diese unsre Entscheidung Widerspruch erhebt, so schließen wir ihn aus von jedem kirchlichen und weltlichen Amt, bis daß er der Pflicht gehorcht. Und unser Herr helfe dir zu tun, was ihm gefällt, alle Tage deines Lebens. Sei gesund.

XXIII.

Von demselben.

2.

Das, was du uns geschrieben hast in betreff des Diakonus N., weil er sich nämlich mit einem verworfenen Weibe eingelassen hat, wie du über ihre Verbindung urteilen sollst, falls sie andauert oder gelöst wird, diese Dinge sind wir bereit, (dir) in Kürze (zu erklären).

ܐܫܟܚܬ: ܐܘ ܟܕ ܗܘܐ ܡܫܒܚ ܡܫܡܫ ܐܡܪܐ ܕܐܬܬ݂ ܗܘ ܐܡܪܐ ܗܘܐ ܒܢܝܫܗ. ܘܒܗܘܦܟܗ ܘܢܚܐ. ܠܐ ܦܐܫ ܕܠܡܫܡܫܢܐ ܕܡܕܒܪܢܐ ܕܐܠܗܐ. ܕܟܕ ܗܘ ܕܗܘܐ ܐܡܪ ܘܢܚܬ ܫܡܫܐ. ܐܦ ܕܝܢ ܗܘܐ ܫܪܫܐܝܬ ܒܠܚܘܕ: ܕܡܢ[1] ܗܘܕܐ ܕܥܒܕ ܕܬܫܡܫܬܗ: ܕܒܗܘܢ ܕܡܬܚܒܢ ܗܘܐ ܐܢܬܬܐ ܗܘ ܡܢ ܡܫܡܫܢܐ: ܟܕ ܡܟܝܠ ܗܘܐ ܥܠ ܠܒܗ ܘܢܚܬ: ܚܫܒ ܡܬܕܒܪܢܘܬܐ ܕܥܠ ܬܘܬܒܘܬܗ: ܘܕܢܦܫ ܚܠܦ ܫܪܝܪܬܐ ܐܝܟ ܕܠܡܬܚܙܝܢܘܬܗ ܕܡܫܡܫܢܐ ܐܢܬ݂ܘܢ: ܐܬܬܚܡ ܟܕ ܡܕܡ ܠܐ ܡܬܚܙܐ ܠܗ ܡܢ ܡܫܡܫܢܐ. ܡܛܠ ܕܐܝܟ ܕܠܒܥܠܕܒܒܐ ܘܟܕ ܚܙܝܬ ܢܫܒܚ ܠܬܫܒܘܚܬܗ: ܐܬܦܠܓ ܗܟܢ ܡܢ ܟܢܫܗ. ܟܪܝܗܐ ܕܒܫܢܐ ܠܗ. ܡܫܡܫܢܐ ܕܝܢ ܫܬܒܠܐ ܡܢ ܡܚܒܒ. ܘܡܢ ܫܡܫܬܐ ܕܕܝܠܗ ܚܠ ܐܦܝ ܕܠܐ ܢܗܘܐ ܫܦܝܪ ܘܗܡܢܝܢ ܥܡܟ ܠܗ ܠܐܒܗܬܐ. ܐܦܠܐ ܓܒܪ ܐܢܫ ܕܦܪܫ ܗܘܕܥܬܐ ܥܠ ܓܢܒܗ ܕܐܒܝܢ ܘܥܠ ܗܘܦܟܗܘܢ. ܠܗܘ ܕܡܢܗ[2] ܕܡܬܚܡܫܢ ܡܢܗܘܢ ܐܘ ܠܐܢܘܫܝ. ܡܫܬܐܠ ܥܠ ܐܝܟܢܘܬܗ. ܐܠܐ ܘܐܘ[3] ܠܥܘܕܪܢܐ ܐܝܟ ܕܡܦܩܝܢ ܒܗ. ܐܘ ܡܢ ܫܒܝܠܐ ܕܥܡܪܐ. ܐܘ ܡܢ ܚܢܢܐ ܐܘ ܡܢ ܥܠܡܐ ܐܚܪܬܐ: ܘܠܐ ܕܝܢ ܥܒܕ ܗܘܢܐ: ܘܡܬܒܐܫ ܕܠܐ ܒܗܢܐ ܢܦܫܐ ܠܘܩܒܠ ܢܦܫܐ. ܘܫܒܩ ܒܗܠܝܢ ܕܚܫܐ ܘܡܚܝܢܐ ܗܠܝܢ ܫܒܝܩܝܢ. ܘܗܟܢ ܫܬܘܬܦ ܒܝܬܐ ܠܟܠܗ. ܘܡܢ ܕܡܠܟ ܗܠܝܢ ܫܒܝܩܝܢ. ܫܦܝܪ ܠܗ ܕܫܬܘܬܦ ܒܐܘܪܚܬܐ. ܡܢ ܕܠܡܫܡܫܢܘ ܕܝܢ ܕܪܟܗ ܢܗܘܐ ܚܝܠܐ ܢܓܝ. ܒܢܝܢ. ܘܡܢ ܕܐܬܡܠܟ ܡܢܩܝܐ ܗܠܝܢ ܕܐܬܦܪܫ. ܫܦܝܪ ܠܗ ܠܡܬܒܪ ܒܗܢܘܬܗ. ܐܝܟ ܡܬܚܠܦܢܐ ܕܟܠ. ܘܒܢܝܐ ܕܐܝܟ ܗܢܐ ܫܪܝܢܘܬܗ

XXIV. ܟ̄ܕ ܠܦܫܛܐ ܕܝܠܘܗܝ ܠܡܬܠܠ ܢܦܫܗ. ܕܝܠܗ ܟܕ ܕܝܠܗ. ܓܒܪܐ ܦܠܝ: ܒܓܠܝܐ ܦܪܨ ܡܕܒܪ ܡܢ ܐܝܕܘܗܝ ܦܠܝ ܘܦܠܝ. ܐܡܪ ܓܒܪ ܕܟܕ ܢܕܒܟ ܒܡܫܝܚܐ ܕܓܠܝܘܬܐ ܐܝܬܝܗܘܢ ܗܘܘ. ܐܬܚܙܝܘ ܡܢ ܐܒܗܘܗܝ. ܗܘ ܕܝܢ ܦܠܝ ܒܕܥܫܢܐ ܐܝܬܘܗܝ ܗܘܐ. ܡܬܓܠܝܬܐ ܣܘܢ ܒܥܩܒܐ ܕܐܫܬܟܚ ܠܗܘܢ ܡܢ ܐܒܗܘܢ ܠܡܦܠܚ ܒܗ ܘܠܡܪܕܝܘܬܗ. ܒܦܡܐ ܕܡܓܠܝܗ ܠܫܘܠܐܐ. ܐܦ ܒܢܘܗܝ ܕܝܢ ܕܦܠܝ ܗܘܐ: ܡܢܟܐ ܕܡܬܢܝܚ ܠܒܓܒܐ. ܒܗ ܐܒܗܘܢ ܘܐܢܫܘܗܝ ܦܠܚܝ ܗܘܘ. ܟܕ ܕܝܢ ܐܬܪܒܝܘ ܐܢܫܘܗܝ ܠܡܦܠܚ[4] ܪܕܬܘܗܝ. ܦܠܚܘܗܝ ܒܢܝܗܘܢ ܠܗܠܗ ܡܢܝ. ܠܚܠܝܦ ܡܢܝܗܘܢ ܡܢܝܬ

1 leg. ܡܢ. 2 leg. ܡܢܗ. 3 delendum ܘܐܘ. 4 leg. ܠܡܦܠܚ.

Wenn du in Wahrheit, wie du schreibst, durch deine Untersuchung die Sache so befunden hast, oder durch fernere Untersuchung findest, daß jenes Weib nach ihrer Abstammung eine Sklavin und in ihrem Benehmen eine Hure ist, so ziemt es dem Diener des Altars Gottes nicht, daß er mit ihr, einer Sklavin und Hure lebt.

Wenn ferner du durch glaubwürdige Zeugen konstatieren kannst, daß, als der Diakonus um sie warb, indem er sich über ihre Abstammung und ihren Wandel erkundigte, sie beides verheimlicht hat und Lüge anstatt Wahrheit zur Irreführung des Diakonus ausgesagt hat, soll sie geschieden werden, ohne von dem Diakonus irgend etwas zu bekommen, weil er sie als eine anständige und freie Person genommen hat, um sich mit ihr zu verbinden. Sie soll daher mit der ihr gebührenden Schande aus seinem Hause verjagt werden. Der Diakonus aber wird ausgeschlossen aus der Kirche und vom Dienste seines Amtes, weil er sich nicht ordentlich informiert hat und daher sich mit jenem Weibe eingelassen hat. Denn wenn man ein Zeugnis über die Abstammung und das Benehmen eines Menschen sucht, so fragt man nach seiner Art nicht denjenigen, der der Gegenstand der Untersuchung ist, selbst noch seine Brüder, sondern Fremde, die ihn kennen, weil sie seine Nachbarn sind, oder mit ihm umgehen, oder durch anderweitige Beziehungen. Er (der Diakonus) hat aber nichts dergleichen getan, sondern blindlings ohne genaue Prüfung sich mit der Hure eingelassen. Er soll drei Wochen lang Buße tun in Sack und Asche und dann wieder am gemeinsamen Gebet teilnehmen. Nach Ablauf der drei Wochen soll ihm auch gestattet sein, teilzunehmen an der Eucharistie. Von der Ausübung seines Diakonats soll er aber ein Jahr lang ausgeschlossen sein. Wenn diese hier genannten Canones ausgeführt sind, soll ihm gestattet werden, sein Priesteramt (wieder) auszuüben wie ein Sünder, der Buße getan. In solcher Weise sollst du den (für dich) zweifelhaften Fall, über den du informiert zu sein wünschtest, entscheiden.

XXIV.

Von demselben.

3.

Ein Mann N. 1 hat sich bei uns über seine Brüder N. und N. beschwert. Er sagt nämlich, daß sie, als sie noch Kinder waren, ihren Vater verloren hätten, er aber dann als der älteste sich mit dem ihnen von ihrem Vater hinterlassenen Besitztum Mühe gegeben habe, damit arbeitend und es vermehrend, bis daß es groß geworden sei. Auch pflegten seine Söhne, sobald sie in Tätigkeit traten (d. h. doch wohl: nachdem sie erwachsen geworden), mit ihrem Vater und seinen Brüdern zu arbeiten. Als dann seine (des Klägers) Brüder den Wunsch hatten ihre Erbschaft zu teilen, teilten sie ihre Habe in drei Teile, einen Teil für jeden von den dreien, aber seine Söhne beraubten sie der Frucht ihrer Arbeit (d. h. die Söhne des ältesten Bruders gingen dabei leer aus).

ܚܙܐ. ܠܒܢܘ̈ܗܝ ܕܝܢ ܕܦܠܓ ܦܠܓܗ ܡܢ ܒܝܬܐ ܕܦܘܠܚܢܗܘܢ. ܐܡܪ ܕܝܢ ܚܘܒ ܦܠܓ ܡܕܡܢ. ܕܡܕܡ ܗܘܐ ܒܗ ܝܕܗ ܕܢܦܠܓܘܢ ܒܗ ܣܓܝ̈ܐ ܠܡܣܟܢܗܘܢ. ܠܒܝܬܐ ܕܐܒܘܗܘܢ ܘܠܣܓܝ ܡܢ ܒܬ̈ܝܪܐ ܕܡܣܟ[1] ܒܗܐ ܓܠܘܬܐ ܘܡܘܗܝ ܒܡܣܟܢܐ ܕܢܠܗ. ܐܝܟܢ ܕܐܢܐ ܗܘ ܡܣܟܢܐ. ܒܬܪ ܕܝܢ ܡܝܬܬ ܚܕܐ ܕܗܘܐ ܒܢܬܗܘܢ ܡܝܬܬ ܒܠܗܝܢ ܐܝܟ ܐܣܝܐ ܕܗܘܐ. ܗܦܟܘ ܡܢ ܦܘܠܓܐ ܕܐܣܝܐ ܘܬܘܒ ܒܢܝܢܐ. ܘܒܡܣܟܢܐ ܐ̱ܚܪܬܐ ܠܒܪ ܡܢ ܕܦܠܓ ܗܢܘ ܗܘ ܠܒܝܬܐ ܗ̇ܘ. ܘܚܘܒ ܐܡܪ ܡܕܡܝ ܗܘ ܦܠܓ: ܕܒܢܘܡܐ ܕܡܫܡܫܝܢ ܐܢܘܢ ܠܐܬܬܘ ܒܪܘܚܢܐ ܘܩܘܕܫܐ ܥܡܢܢ ܐܝܬܘܗܝ. ܘܒܗ ܐܬܬܚܕ ܒܚܘܪܗܐ ܐܠܗܝܐ ܠܒܘܠܐ ܗܘܐ ܕܐܬܬܗ. ܠܐܢܫܘܬܗ. ܒܬܪ ܕܝܢ ܕܐܬܚܠܛ ܘܒܚܝܠܗ ܡܢܗܘܢ. ܒܡܗ ܒܠܘܢܗ ܐܢܫܘܬܗ. ܐܡܪ ܚܘܒ ܗܘ ܗܘܐ ܦܠܓ. ܕܒܡܫܝܚܐ ܕܝܠܗ ܡܕܡ ܕܢܦܠܓ ܒܢܬܗܘܢ ܦܠܓܘ ܒܗ ܐܢܫܘܬܗ ܘܒܢܐ ܒܡܟܐ ܕܗܘ. ܒܗ ܗܘ ܒܪܢܫܐ ܗܘܐ. ܘܒܗ ܡܝܬܐ ܘܒܢܐ ܕܦܠܓܘܗܝ. ܒܠܗ ܡܢܗ ܐܢܫܘܬܗ ܡܬܬܪܝܐ ܕܓܠܘܬܗܘܢ. ܐܝܟܢ ܕܠܗ ܒܡܢܗܘܢ ܒܗܝܠ. ܗܠܝܢ ܐܡܪ ܡܕܡܝ ܗܘ ܗܘܐ ———[2] ܕܒܒ̈ܠܬܐ ܕܒܗ ܪܘܚܐ ———[3] ܕܠܬܪ̈ܝܢܗܘܢ ܢܦܠܓ ܥܪܘܩܐ ———[4] ܕܒܗ ܠܗ ܘܠܐܢܫܘܬܗ. ܡܐ ܗܘ ܒܚܝܠ ———[5] ܗܠܝܢ ܕܦܠܓ ܠܗܘܢ. ܒܢܝܢܘ ܒܗܘܢܐ ܣܓܝܐ. ܒܐܠܝܢ ܕܦܠܓ ܦܠܓ ܠܒܪ ܐܬܐܡܪ[6] ܡܕܡܝ. ܘܐܝܟܢܐ ܕܐܬܒܣܡܘ ܕܗܘ ܐܢܫܘܗܝ ܕܠܐ ܢܣܬܠܩ. ܠܘܬܪ ܒܠ ܚܕܝܐ ܕܒܗ ܠܗ ܘܠܐܢܫܘܬܗ. ܐܝܟܢ ܕܦܠܓ ܒܡܢ ܗܘܐ ܢܦܠܓܘܢ. ܡܣܟܢܐ ܕܢܠܗ ܦܕܐܢܫܘܬܗ ܒܠܗ. ܢܦܠܓ. ܠܗܠܝܢ ܡܢܗ. ܐܢ ܗܘ ܕܦܠܓ ܐܒܘܗܘܢ ܢܦܪܘܩ. ܘܐܢ ܗܘ ܕܦܠܓ ܦܘܠܚܢܗܘܢ. ܒܗ ܠܐ ܢܦܠܓܘܢ[7] ܦܠܓ ܡܕܡ ܡܬܪܐ ܡܢ ܐܢܫܘܬܗ. ܡܝܬܬ ܕܦܠܓܝܢ ܗܘܐ ܒܡܫܡܫܘܬܐ. ܐܦ ܗܘ ܕܝܢ ܦܠܚ ܘܬܪܝܢ ܠܡܣܟܢܗܘܢ: ܒܢܘ̈ܗܝ ܕܝܢ ܕܦܠܓ ܗܘܐ: ܡܢ ܥܘܬܪܐ[8] ܕܡܝܬܗ ܠܒܝܬܐ ܕܓܠܘܬܐ: ܒܕܡܐ ܠܦܘܠܓܐ ܕܬܘܒܬܐ. ܡܛܠ ܗܟܝܠ ܠܗܘܢ ܡܢ ܡܣܟܢܐ ܕܐܠܗܐ. ܐܝܟ ܕܐܝܬ ܒܒܝܬܐ ܠܓܠܝܐ ܠܡܫܬܠ ܠܡܫܡܫܘ̈ܗܝ ܗܠܝܢ ܢܦܩܘܗܝ ܠܒܪ ܦܠܓܘ. ܘܠܐ ܗܠܝܢ ܐܒܘܗܘܢ. ܗܠܝܢ ܒܡܣܟܢܐ ܕܝܢ ܣܓܝܐܝܢ ܐܬܬܕܝܩ ܕܐܡܪ ܦܠܓ: ܕܐܬܦܠܓܘ[9] ܠܐܢܫܘ̈ܗܝ

[1] leg. ܕܡܣܟܢܗܝ. [2] add. ܦܠܓ. [3] add. ܡܢ ܒܠܥܕܝ ܚܘܒܐ. [4] add. ܕܣܓܝܐܐ. [5] add. ܕܬܡܢܘܢ. [6] leg. ܐܬܐܡܪܝ. [7] leg. ܢܦܠܓ. [8] leg. ܡܘܬܐ. [9] leg. ܕܐܬܦܠܓܘܢ.

Ferner sagte N. 1 vor uns aus, daß sie vormals, als sie ihre Habe aufteilen wollten, das Haus ihres Vaters und einen von den Sklaven, die er durch Handel erworben hatte, zu seinem, des Klägers, als des ältesten Bruders, Anteil geschlagen hätten. Weil aber dann aus irgendeinem Grunde Streit unter ihnen ausgebrochen sei, seien sie von der einst gemachten Teilung zurückgetreten und hätten jenen Sklaven zu dem Anteil eines andern Bruders als dem seinigen geschlagen.

Ferner sagte N. 1 vor uns aus, daß seine Frau am Hochzeitstage als Hochzeitsgeschenk an Geld 50 Estêrîn (von wem?) erhalten habe, und daß er, als er von Krankheit ergriffen wurde, dies Geld seiner Frau seinen Brüdern in Depot gegeben habe; als er aber dann nach seiner Genesung das Geld von ihnen zurückgefordert habe, hätten sie es ihm verweigert.

Ferner sagte N. 1 aus, daß seine Brüder an dem gemeinsamen Besitz vor der Aufteilung eine Zeitlang gearbeitet hätten, während er flüchtig war. Als dann die Zeit der Aufteilung gekommen war, hätten ihn seine Brüder von dem durch ihren Handel erzielten Gewinn ausgeschlossen, sintemal er nicht mit ihnen gearbeitet habe.

Solches hat dieser N. 1 vor uns ausgesagt, daß seine Gegner fern von der Gerechtigkeit seien, und wir wünschen nun euch beiden die Entscheidung des Streites zwischen ihm und seinen Brüdern zu übertragen. Sobald ihr also dies unser Schreiben lest, stellt eine genaue Untersuchung an über diejenigen Aussagen, die N. 1 vor uns gemacht hat. Und wenn ihr findet, daß die Dinge genau so sind (wie er ausgesagt hat), dann entscheidet über den Streit zwischen ihm und seinen Brüdern, wie ihr aus diesem Schreiben lernt.

Seine und seiner Brüder gesamte Habe soll in drei Teile geteilt werden, sowohl diejenige, die sie von ihrem Vater ererbt haben, wie diejenige, die sie durch ihre Arbeit erworben haben, indem N. 1 nicht mehr bekommt als seine Brüder, da diese noch Kinder waren (und daher nicht mitarbeiten konnten), und obwohl er mit ihrer Habe gearbeitet und sie vermehrt hat.

Die Söhne dieses N. 1 sollen für die Zeit, seitdem sie an der Arbeit des Geschäfts teilgenommen haben, bis zur Aufteilung der Erbschaft einen Teil aus der Gesamtmasse bekommen, wie nach dem Usus die Kaufleute ihren Kompagnons zu geben pflegen. Denn sie haben für sich selbst gearbeitet und nicht für ihren Vater.

Was das Geld, die 50 Estêrîn, betrifft, von denen N. 1 behauptet, daß er es, als er erkrankte, seinen Brüdern übergeben habe, diese aber sich geweigert hätten, es ihm zurückzugeben, so müssen sie eins von zwei Dingen tun. Entweder müssen sie (die zwei angeklagten Brüder) schwören, daß es nicht ein Hochzeitsgeschenk seiner Frau war (d. h. daß es nicht ihr persönliches Eigentum, sondern Vermögen aus dem Vermögen ihres Mannes war); in dem Falle erben sie (die drei Brüder) es (gemeinschaftlich). Oder N. 1 muß schwören, daß das Geld seiner Frau gehörte (daß sie es z. B. von ihren Eltern bekommen habe); in dem Falle müssen sie (die Brüder) es ihm zurückgeben.

Das Haus seines Vaters und der Sklave, der zuerst zu dem Anteil des N. 1 geschlagen war, beides soll auch jetzt zu seinem Anteil geschlagen werden und er soll es besitzen, da er der älteste Bruder ist.

Was aber den Handel betrifft, den die Brüder dieses Mannes (des Klägers) mit dem gemeinsamen Gelde, dem ihrigen und dem ihres Bruders, getrieben haben, so soll der Gewinn allen dreien gemeinsam gehören. Denn wie wir bestimmt haben, daß das Erträgnis der Arbeit, welches N. 1 mit dem gemeinsamen Vermögen, als seine Brüder noch Kinder waren, geleistet hat, ihm und ihnen zu gleichen Teilen gehören soll, ebenso soll auch der Gewinn aus dem Handel, den die Brüder mit ihrem und ihres Bruders Besitz vor der Aufteilung getrieben haben,

ܒܝܘܡ ܒܥܘܕܪܢܗ܆ ܗ̇ܢܘܢ ܕܝܢ ܒܗܘ ܒܠܥܘܗܝ ܚܕܐ ܡܢ ܫܪ̈ܒܬܐ ܕܥܒܕܘܗܝ. ܐܘ ܕܝܠܗܘܢ. ܕܠܗ ܪ̈ܘܚܢܝܐ ܕܐܝܬܘܬܗ ܐܝܬܘܗܝ. ܘܢܐܪܬܘܢ. ܐܘ ܢܐܡܪ ܗܘ ܦܠܓ ܕܐܝܬܘܬܗ[1] ܗ̣ܘܐ ܒܡܠܬܐ ܗ̇ܘ܆ ܘܢܦܫܗܘܢ ܠܗ. ܒܗܬܐ ܕܝܢ ܕܐܒܘܗܝ ܘܒܢܝܢܐ܆ ܗ̇ܘ ܕܐܬܬܚܝܣ ܡܕܡܬ[2] ܒܡܥܒܕܗ ܕܦܠܓ܆ ܒܡܥܒܕܗ ܢܬܬܚܫܒܘܢ ܐܦ ܗܟܢܐ. ܘܗܘ ܢܡܢܐ. ܐܠܦ ܕܐܝܢܐ ܗ̇ܘ ܡܢܝܢܐ. ܐܬܟܬܒܬܐ ܕܝܢ ܕܢܒܒܘ ܐܝܟܘܗܝ ܕܗܘܐ ܒܡܢܝܢܝܐ[3] ܕܠܗܿ. ܕܡܠܗ ܘܕܐܝܟܘܬܗ. ܕܡܠܟܘܬܗ ܐܟܡܐ ܢܗܘܐ ܡܬܬܪܝܐ. ܐܝܟܢܐ ܕܝܢ ܕܦܠܓܘܬܐ ܕܡܢܝܢ ܟܠ ܗܢܐ ܒܡܢܝܢܐ ܕܠܗܿ ܒܕ ܐܝܬܘܗܝ ܘܡܬܝܕܥ܆ ܥܠܝܡܐ ܕܡܠܗ ܘܕܡܠܗ ܦܫܝܛ ܕܝܗܘܐ ܡܬܬܪܝܐ. ܗܟܢܐ ܐܦ ܐܝܟ ܕܐܝܬܘܗܝ ܐܬܬܠܝܕ ܒܡܢܝܢܐ ܕܡܠܗ ܘܕܐܝܬܘܗܝ ܡܕܡ ܦܠܓܘܬܐ. ܕܡܠܟܘܬܗ ܥܠܝܡܐ ܢܗܘܐ ܡܬܬܪܝܐ. ܕܠܗܿ ܕܝܢ ܢܗܘܐ. ܘܢܦܩܘܢ ܕܡܠ ܦܠܓܘܬܗ. ܒܡܠܬܐ ܕܝܢ ܡܠܐ ܘܐܬܟܠܐ ܘܣܓ ܐܬܬܕܡܝ܆ ܕܐܡܪ܆ ܕܐܬܬܘܗܝ ܕܐܝܬܘܬܗ ܦܫܝܛܐ ܦܪ̈ܝܫܬܐ ܕܐܘܕܥ ܒܗ ܒܡܢܝܢܐ[4]܆ ܘܐܬܬܘܗܝ ܕܠܗܿ ܕܡܠܗ ܘܕܐܝܬܘܗܝ ܐܝܟ ܡܬܡܢܝܢܐ ܥܩܪܢܝܬܐ. ܕܐܝܬܘܬܗ[1] ܐܬܬܘܗܝ ܒܡܠܬܐ ܗ̇ܘ. ܡܢܝܢܐ ܕܐܘܕܥ ܒܗ. ܕܐܝܬܘܬܗ ܢܗܘܐ ܡܬܬܪܝܐ[5] ܐܝܟ ܕܝܢ ܡܬܬܚܫܒܢ ܐܝܬܘܗܝ ܠܡܬܠ ܡܢܝܢܐ ܕܐܘܕܥ ܒܡܠܬܐ ܗ̇ܘ. ܢܦܫܗܘܢ ܒܡܠܬܐ ܠܡܪܗ ܒܗ ܪ̈ܒܬܐ. ܐܝܟ ܒܢܝܢܐ ܕܫܘܠܡܐ ܕܡܬܬܡܨܝܢ ܒܢܦܫܗܘܢ. ܗܟܢ ܕܐܝܟ ܗܘ ܕܗܘܐ ܐܬܒܣܡܘ. ܡܢ ܒܡܢܝܢܐ ܣܓܝܐܐ܆ ܕܐܬܬܚܝ[6] ܐܒܡܢܐ ܕܗܘ ܦܠܓ ܐܦܪ ܡܕܡܝܬ. ܗܘ ܕܒܢܝܢܐ ܥܩܪܢܝ ܐܬ̈ܡܝܟܘܢ܆ ܐܟܡܐ. ܐܘ ܣܓ ܡܢܝܢܘܢ ܒܠ ܐܡܫ ܕܢܒܥܢܐ ܡܢܝܢܘܢ ܗܘ ܦܠܓ ܕܐܬܒܣܡܘ ܒܗ ܠܗ ܘܐܝܬܘܗܝ. ܘܡܪܝܐ ܢܬܒܬܒܘܢ. ܗܟܢܐ ܥܩܪ̈ܢܝܬܐ ܠܡܬܠ ܒܠ

XXV. ܡܡܠܐ ܕܣܒܢܘܢ. ܗܘ ܚܠܡܝܢ ܒܡܕܝ. ܕܡܠܗ ܒܗ ܕܡܠܗ.

ܠܒܪܐ ܗܢܐ ܕܒܐܡܪܘܗܝ ܒܥܒܪ ܠܒܗܘܢ. ܒܗܟܢܐ ܦܪܥ ܡܕܡܝ. ܒܕ ܐܦܪ. ܕܐܢܫ ܣܒܗܘܗܝ ܕܐܘܠܕ ܒܢܝܢܐ ܐܪܒܥܐ ܘܒܪܬܐ ܣܓܐ. ܘܠܒܪܬܗ ܡܛܠ ܠܒܪܐ. ܘܠܒܢܘܗܝ ܦܠܓܘ[7] ܡܢܝܢܗ. ܡܢܐ ܕܝܢ ܒܬܪܡ ܐܒܐ ܢܒܥ ܒܢܘܗܝ. ܘܡܢ ܣܓ ܡܢ ܒܢ̈ܘܗܝ ܐܬܡܢܝܢ ܒܪ̈ܬܐ. ܘܠܦܫܝܛܐ ܒܠܗ ܕܐܒܘܗܝ ܘܕܐܢܫܐ ܕܐܒܘܗܝ. ܐܣܟܡ ܠܡܬܪܬܝܢ. ܘܠܢܬܐ ܕܐܒܘܗܝ ܕܡܦܪܫܐ ܡܢ ܡܪܬܘܬܐ ܡܛܠ ܗܘ ܒܠ ܕܡܦܪܘܢ ܗܟܢ

---

[1] leg. ܕܕܐܝܬܘܬܗ. [2] leg. ܡܕܡܝܬ. [3] leg. ܒܡܢܝܢܐ.
[4] leg. ܡܢܝܢܐ. [5] ܡܬܬܪܝܐ? [6] leg. ܕܐܬܬܚܝܗܝ. [7] leg. ܦܠܓ.

zu gleichen Teilen den dreien gehören. Gemeinsam sollen aber auch die Geschäftsunkosten von ihnen getragen werden.

Was ferner das Geld, die 131 Esterîn, betrifft, von denen er behauptet, es sei der Betrag der φερνή seiner Frau und sei zum Ankauf von Besitz verwendet worden, der nun aber einen Teil seines und seiner Brüder Gesamtbesitzes bilde, (so ist zu verfahren, wie folgt): Wenn festgestellt wird, daß jenes Geld seiner Frau gehörte, so gehört auch der Besitz, der mit diesem Gelde gekauft worden ist, seiner Frau. Wenn aber seine Brüder Schwierigkeiten haben, den mit diesem Gelde angekauften Besitz herauszugeben, sollen sie das Kapital samt Zinsen seinem Eigentümer (der Frau des klagenden Bruders) zurückgeben gemäß der Sitte der Sühne, welche unter ihnen üblich ist.

Wenn ihr durch eine genaue Untersuchung findet, daß diese Dinge so sind, wie N. 1 vor uns ausgesagt hat, dann entscheidet also, entweder ihr beide zusammen oder einer von euch, solange als N. 1 von euch verlangt, daß ihr die Untersuchung zwischen ihm und seinen Brüdern führen sollt. Und Gott rüste euch aus, zuverlässige συνήγοροι zu sein alle Tage eures Lebens. Seid gesund in unserm Herrn.

XXV. Vgl. In § 113; T §§ 49. 83.

Von demselben.

Der Mann, durch dessen Vermittlung wir euch dies Schreiben schicken, hat sich vor uns beschwert, indem er aussagte:

Ein Mann, sein Schwiegervater, habe vier Söhne und eine Tochter gehabt. Er habe seine Tochter verheiratet und seinen Besitz über seine Söhne verteilt. Darauf seien sie, Vater und Söhne, gestorben. Indessen der eine der Söhne habe aber eine Tochter hinterlassen, und diese Tochter habe nun den gesamten Besitz ihres Vaters und der Brüder ihres Vaters als ihre Erbschaft sich angeeignet und die Schwester ihres Vaters aus der Erbschaft verdrängt.

ܕܒܗܝܢ ܠܟܘܢ. ܢܦܩܘ ܥܠ ܗܠܝܢ ܕܐܬܐܡܪ[1] ܡܢܟܝܢ. ܕܐܦ[2] ܗ̤ܘ ܕܐܬܟܣܝܘ ܕܫܪܝܪܐ: ܦܪܝܫܘ ܦܘܠܓܗ̇ ܕܪܥܝܬܐ ܚܘܝܐ ܕܐܝܟ ܗܢܐ. ܕܐܦ ܗ̤ܘ ܕܐܝܬ[3] ܠܐܒܘܗ̇ ܕܐܢܫܬܐ ܗ̇ܝ ܕܐܣܝܪܐ ܠܪܥܝܬܐ. ܡܣܟܢܐ ܦܪܝܫܝܐ. ܕܒܚܫܪܘܬܗ ܡܣܬܝܒ. ܕܒܪܬܗ ܐܝܬܝܗ̇ ܗܘܬ ܡܗܪܬܢܝܐ[4] ܫܪܒܐ ܕܝܢ ܕܡܣܟܢܐ ܕܡܢ ܐܒܐ ܕܒܠܗܘܢ ܐܫܬܦܩ. ܕܒܪܬܗ ܘܕܒܪܬ ܒܪܗ ܐܝܬܘܗܝ ܗܘܐ ܡܗܪܬܢܝܐ[5]. ܘܡܬܝܠܝܐ ܐܢ̈ܫܐ ܡܣܟܢܐ ܕܐܒܗ̈ܘܗܝ. ܒܪܬܗ ܘܒܪܬ ܒܪܐ. ܡܕܡ ܕܝܢ ܕܦܩܕܘ ܐܢ̈ܫܐ ܒܢܡܘܣܐ ܕܒܢܝܢܝܗܘܢ ܕܗܘܘ ܦܘܪܫܢܐ ܕܐܒܗ̈ܘܗܝ. ܗܟܢܐ ܐܝܬܘܗܝ. ܐܝܟ ܕܦܩܕܘ. ܘܐܦ ܕܢܬܠܦ ܦܘܩܕܢܗܘܢ. ܠܐ ܫܠܝܛ. ܘܠܐܢܫܐ ܕܡܬܢܣܒܐ. ܬܘܟ[6] ܡܢ ܥܒܕܬܐ. ܘܠܦܘܫܩܐ ܗܢܐ. ܗܟܢܐ ܡܫܡܥ ܐܝܟ ܕܣܪܝܡ. ܗܘܝܘ ܫܠܡܝܢ ܒܡܐܡܪ̈ܐ ܒܟܠܗܘܢ.

ܫܠܡܘ ܕܝ̈ܢܐ ܕܐܣܝܡܝܢ ܠܡܠܟܐ ܣܢܣܟܐܣ ܡܗܝܡܢܐ.

---

[1] leg. ܕܐܬܐܡܪ̈ܝܢ. [2] leg. ܘܐܦ. [3] add. ܗܘܐ? [4] ܡܘܪܬܢܝܐ?
[5] ܡܘܪܬܢܝܐ? [6] leg. ܬܘܒ.

Wenn ihr nun dies unser Schreiben lest, so stellt über die vor uns gemachten Aussagen eine Untersuchung an. Findet ihr sie richtig, so verfügt die Erbschaftsteilung in folgender Weise: Wenn der Vater der Frau, welche die Erbschaft in ihrer Hand hat, ein gesondertes, durch eignen Fleiß erworbenes Vermögen hatte, so soll es seiner Tochter zum Vorteil gereichen. Das übrige Vermögen aber, das von ihrer aller Vater hinterlassen ist, soll seiner Tochter und seiner Sohnestochter zum Vorteil gereichen, zu gleichen Teilen sollen sie den Besitz ihrer Eltern (d. i. ihres Vaters bzw. Großvaters) erben, die Tochter und die Sohnestochter. Wenn aber die Brüder sterbend etwas für den Unterhalt ihrer Mutter bestimmt hatten, so soll dies bestimmungsgemäß verwendet werden, und niemand ist berechtigt ihre Bestimmung zu ändern. Denjenigen aber, der sich widersetzt, schließt aus von der Kirche, und dies Urteil führt aus, wie wir es verfügt haben. Seid gesund in unserm Herrn allezeit.

Zu Ende sind die von dem Catholicus Chenanischo gefällten Urteile.

Gesetzbuch

des

Patriarchen Timotheos.

99 Paragraphen.

ܚܘܝ ܒܗܕܝܢ. ܒܫܘܒܩܢܐ ܕܚܛܗ̈ܐ ܒܛܘܒܢܐ ܘܕܡܬܩܢ̈ܢܐ[1] ܕܡܫܡܫܝܢ ܠܫܡܐ ܕܐܠܗܐ ܡܪܢ ܒܫܡܫܘܬܐ ܟܗܢܘܬܐ ܦܛܪܝܪܟܘܬܗ ܕܡܕܝܢܬܐ. ܒܫܢܬ ܬܡܢܐ ܘܚܡܫ ܠܦܛܪܝܪܟܘܬܗ· ܘܐܝܟ ܘܡܕܐ ܘܡܬܬܢܝܚܘܬܐ ܠܘܬܗ. ܦܩܕ ܒܪܘܚܐ ܕܢܬܟܢܫ ܟܢܫܐ ܕܐܦܝܣܩ̈ ܒܕܡܬܐ ܠܥܠܡܐ ܡܢ ܕܠܬܚܬ: ܥܡ ܚܡܫܐ ܦܛܪ̈ܝܪܟܐ ܒܢܘ ܡܢܗ ܐܬܟܢܫܘ ܘܡܬܦܢܝܢ. ܐܦ ܗܘ ܡܢ ܕܒܪܫܝܬܗ ܐܝܟ ܕܠܐܪܥܐ: ܒܡܠܟܘܬܐ ܕܢܡܘܣܐ ܐܢܫܝܗܘܢ. ܒܡܠܟܘܬܐ ܕܝܢ ܕܢܡܘܣܐ ܘܠܐ ܡܢ ܚܪܫܐ ܘܚܪܫܘܬܐ ܐܝܬ. ܐܡܪ ܕܝܢ ܕܠܝܬ ܚܪܫܐ ܘܚܪܫܘܬܐ ܘܐܦܠܐ ܦܫܩܐ ܕܟܬܒܐ ܐܝܬ ܠܡܫܘܐ ܒܬܪ̈ܫܝܢܐ ܐܠܐ ܡܢܗܘܢ: ܡܛܠ ܐܢܘܢ ܘܕܠܐ ܢܝܫܐ ܦܫܩܐ ܕܟܬܒܐ ܒܠܚܘܕ. ܠܒܢܝܗ̇ ܓܝܪ ܕܥܠܡܐ ܗܢܐ ܢܝܫܝܢ. ܦܫܩܐ ܕܟܬܒܐ ܘܚܫ̈ܚܬܐ. ܐܝܟ ܕܩܠܝܠ ܥܠܝܗܐ ܐܠܗܐ ܒܪܘܚ ܘܡܢܗ. ܐܡܪ ܠܗ ܓܝܪ ܕܐܝܬ ܒܗܘܢ ܢܝܫܐ ܘܚܪ̈ܫܐ ܘܦܠܓ̈ܘܬܐ: ܠܐ ܗܘܐ ܦܛܪ̈ܝܐ ܐ̱ܢܘܢ: ܘܒܬܘܪ ܡܗܘܠܟܝܢ ܐ̱ܢܘܢ. ܘܐܢ ܐܝܬ ܠܗܘܢ ܕܢܐ ܥܠ ܕܥܠܡܐ: ܠܐܝܠܝܢ ܕܒܥܝܢ ܒܒܪܬܐ ܘܐܢܫܘܬ ܠܗܘܢ ܒܕܝܢܐ. ܠܗܠܝܢ ܗܟܝܠ ܓܝܪ ܐܡܪ ܐܢܐ ܠܗܘܢ. ܐܠܐ ܗܘܝܘ ܡܢ. ܠܗܠ ܒܢ̈ܝܐ ܕܥܠܡܐ ܗܢܐ: ܐܝܠܝܢ ܕܒܥܝܢ ܡܢ ܚܠܡܝܢ: ܒܥܝܢ ܕܝܢ ܡܬܚܠܡܝܢ ܠܚܕܕܐ ܘܡܢ ܚܕܕܐ. ܠܗܠ ܒܢ̈ܝܐ ܕܝܢ ܕܒܥܘܬܐ: ܐܝܠܝܢ ܕܐܪܥܐ ܡܢ ܡܠܟܝܢ ܕܐܪܥܐ ܘܐܪ̈ܥܢܝܬܐ. ܪܫܘܬܐ ܕܝܢ ܘܐܝܬܘܗ̇ ܠܗܘܢ ܡܫܡܫܢ̈ܐ ܘܕܝܢܐ: ܘܡܛܠܗ ܡܢ ܠܒܪ ܐ̱ܢܫܐ ܒܡܠܬܐ ܗܘ ܕܡܬܩܒܠ ܒܐܠܗܘܬܐ ܕܡܘܗܒܬ: ܠܓܒܝܐ ܕܝܢ ܠܗܘ ܚܝܘܬܐ ܕܡܬܩܒܠܐ ܒܡܕܒܪܢܘܬܐ ܘܒܡܫܘܚܬܐ ܕܒܪܢܫܐ.[2] ܡܛܠ ܗܢܐ ܗܘ ܠܓܡܪ ܘܠܐ ܡܬܒܥܝܐ ܦܫܩܐ ܕܟܬܒܐ ܘܡܫܚܬܐ. ܐܝܟ ܐܢܐ ܓܝܪ ܦܫܩܐ ܕܢܝܫܐ ܘܡܫܘܚܬܐ ܗܟܢ. ܗܘ ܕܒܗ ܡܬܡܫܚܐ ܥܠ ܦܬܐ ܕܡܫܝܚܐ: ܘܐܦ ܗܘ ܕܡܫܠܡ ܡܬܦܩ ܠܗ. ܘܐܢܫܐ ܕܢܝܫܐ ܐܢܐ ܚܕܐ

[1] leg. ܘܕܡܬܩܢܢ̈ܐ. [2] leg. ܕܒܪܢܫܐ.

Verschiedene kirchliche (kirchenrechtliche und eherechtliche) Entscheidungen und Erbrechtsfälle.

Verfaßt von dem frommen Gottesmanne Mâr (d. i. Monseigneur) Timotheos, Catholicus Patriarch des Ostens im 26. Jahre seines Patriarchats = Anno Graecorum 1116 (= 805 n. Chr. Geb.).

Entschuldigung, warum der Verfasser bis jetzt am Schreiben verhindert worden ist, obwohl die Väter und die Gläubigen (d. i. die Kleriker und die Laien des nestorianischen Christentums) ihn zu wiederholten Malen darum gebeten hatten.

Wenn die Christen mystisch im Himmelreich sind, es aber im Himmelreich weder Zank noch Streit gibt, so gibt es auch, wo Zank und Streit nicht ist, keine richterliche Entscheidungen (*wörtlich:* Urteile). Für die Christen sind daher die weltlichen Urteile überflüssig und unnütz. Denn nur den Kindern der Welt nützen Urteile und Entscheidungen, wie der göttliche Apostel (Paulus) irgendwo sagt: »Wo Neid und Streit und Spaltungen unter euch sind, seid ihr da nicht körperliche Wesen und wandelt in Fleisch[1]?« »Und wenn ihr einen Prozeß wegen einer weltlichen Sache habt, dann setzt euch diejenigen, die in der Kirche geringgeachtet werden, in das Gericht. Zur Warnung sage ich euch das[2].« Also ist es im Verkehr mit den Söhnen dieser Welt, die zuzeiten einander Unrecht tun, zuzeiten von einander Unrecht leiden.

Dagegen bei den Kindern des Lichts, welche die Erde und alles Irdische aufgegeben, aber den Himmel und das Himmlische liebgewonnen haben, welche den alten, durch sündige Leidenschaften verdorbenen Menschen ausgezogen, und den neuen, durch die Kenntnis und das Gleichnis seines Schöpfers erneuten Menschen angezogen haben, für diese sind Urteile und Entscheidungen etwas Überflüssiges und Unnützes. Denn wie sollte derjenige ein Urteil und eine Entscheidung brauchen, der, wenn er auf die rechte Wange geschlagen wird, auch die linke darbietet! Und welch Urteil und welche Entscheidung sollte derjenige brauchen, der dem Räuber neben seinem Rock auch seinen Mantel überläßt! Oder zu welchem Gericht oder δικαστήριον sollte derjenige eilen, der alles, was er hat, den Armen schenkt, sein Kreuz auf seiner Schulter trägt und für die Welt und alles Irdische gestorben ist gemäß dem Befehl und der Entscheidung des himmlischen Königs!

Weil nun aber die Christen zwar mystisch und typisch im Himmelreich sind, nicht aber in Wirklichkeit *(die folgenden fünf Zeilen des Textes sind lückenhaft und wahrscheinlich auch verderbt. Siehe Anmerkung).*

Bald sind sie im Widerstreit miteinander die Bedrängenden, bald die Bedrängten; denn wenig zahlreich und gering sind die dem Himmel

---

[1] 1. Korinther 3, 3.
[2] 1. Korinther 6, 4.

ܘܬܫܡܫܬܐ: ܗܘ ܕܒܟܠ ܒܬܫܡܫܬܐ ܠܐܠܗܘܬܐ: ܘܐܦ ܡܕܒܪܢܘܬܐ ܡܬܢܘܕ. ܐܘ ܠܘܬ ܐܝܢܐ ܕܡܢܐ ܐܘ ܕܡܫܬܘܕܥܝܢ. ܕܗܢܘܢ: ܗܘ ܕܒܟܠ ܕܐܝܬ ܠܗ ܠܡܬܩܪܒܢܐ ܢܘܗܪ ܘܡܫܚܐ: ܘܡܠܒܫܗ ܕܝܢ ܥܠ ܒܬܦܘܗ ܥܒܕ ܠܐܠܗܐ ܕܝܢ ܘܠܥܠ ܕܐܝܬ ܒܗ ܦܪܫܬ: ܐܝܟ ܦܘܩܕܢܐ ܕܡܠܟܐ ܥܡܝܩܐ ܘܬܫܡܫܬܐ[1] ܡܬܝܗܒ ܕܝܢ ܕܐܝܟ ܕܒܐܪ̈ܥܐ ܕܝܢ ܐܝܟ ܕܒܝܬܦܩܐ: ܠܗ ܕܝܢ ܒܗ ܒܬܡܪ̈ܢܐ: ܐܝܟ ܕܗܟܢܐ ܐܡܝܢܘܢ ܒܪ̈ܗܛܐ ܒܡܠܟܘܬܐ ܕܫܡܝܐ: ܒܕܡܝܐ ܒܝܬ̈ܐ ܕܡܫܬܘܬܐ ܘܒܪ̈ܝܬܐ ——— ܗܟ ܕܒܫܦܪܐ ܒܗܘܝܐ ܐܠܗܝ̈ܐ ܐܝܟ ܒܠ ܘܡܫܘܚܝܢ: ܘܒܘܟ ܕܝܢ ܡܢ ܡܫܠܡܬܐ ܘܫܢܐ ܕܒܢܐ. ܒܘܟ ܕܝܢ ܡܢ ܐܠܗܝܐ ———— ܕܒܠܡܐ ܗܢܐ ܡܬܬܘܝ: ܘܗܢܐ ܕܝܢ ܒܬܝܢ ܠܫܪ̈ܒܐ: ܗܢܐ ܕܝܢ ܡܬܬܒܥܝܢ ܡܢ ܣܪ̈ܒܐ: ܘܒܗܘ̈ܐ ܕܝܢ ܓܒܪ ܘܕ̈ܠܝܠܐ ܐܝܟܢ ܗܟܢ ܥܡ̈ܝܢܐ: ܗܕ̈ܝܐ ܕܝܢ ܘܡܛܠ ܗܕ̈ܝܝܢ ܗܟܢ ܐܕ̈ܢܝܐ ܘܕܐܪܚܐ: ܘܡܬܩܠܗܝܐ ܐܢ̈ܫܝܢ ܠܗ ܦܕܪ ܦܕ̈ܝܢܐ ܕܝܢ. ܦܕܪ ܒܦܘ̈ܠܐ ܕܝܢ ܕܢܝܢ ܘܡܬܬܒܢܝܢ. ܘܗܕܐ ܐܝܟ ܐܢܠܝܢ ܕܠܐ ܦܓܝܢ ܒܐܡܬ ܕܒ̈ܢܐ ܘܦܬܩ̈ܐ ܕܠܫܡܝܢ ܠܐܠܗܐ ܗܢܐ ܘܠܒܘܟܪܐ ܕܡܢܩ̈ܬܐ: ܒܒܪܝܢ ܕܝܢ ܒܗܕܐ ܘܥܠ ܥܡܘܬܐ ܥܠܝܢܐ ܘܐܠܗܝܐ: ܗܘ ܕܦܩܕ ܠܡܗܝ̈ܡܢܐ ܘܐܦ ܟܠܐ: ܕܠܗ ܦܕܪ ܒܦ̈ܘܠܐ ܕܝܢ: ܦܕܪ ܦܕ̈ܝܢܐ ܕܝܢ ܡܬܪܐܡܐ ܥܬܬܕܝܥܘܢ ܘܐܦ ܥܕܘܥܘܢ. ܗ̈ܢܘܢ ܕܒܗܘܢ. ܘܐܦ ܡܠܐ̈ܟܐ ܐܚܝ̈ܕܐ ܘܐܦ ܒܠܡܐ ܡܠܗ ܡܬܬܕܥܝܢ[2]: ܘܡܬܝܗܒ ܗܢܐ ܒܦܬܐ ܕܐܢܫ̈ܐ ܐܦܣܩ̈ܦܐ ܘܡܬܝܪ̈ܦܠܝܛܐ: ܐܦܪ ܐ̈ܢܐ ܕܝܢ ܕܡܫܚܐ ܡܕܝ ܒܫܘܒ ܐܦܣܩܘܦܐ ܡܬܝܪܦܠܝܛܐ ܕܦܪܝܢ ܕܡܥܡ: ܘܕܡܫܚܐ ܡܕܝ ܣܒܒܐ ܐܦܣܩܘܦܐ ܡܬܝܪܦܠܝܛܐ ܕܪ̈ܘܡܝܐ. ܘܕܡܬܗ̈ܡܢܐ ܗܟ̈ܢܐ ܡܢ ܐܢܠܝܢ ܕܪܚܡܝܢ ܘܕܦܪܝܫܝܢ: ܡܬܝܗܒ ܗܢܐ ܐܬܪܝܢ ܕܠܗܘܢ ܡܠܟܐ ܕܦܬܓܡܐ ܕܒ̈ܢܐ ܘܡܫܘܡܐ ܥܬܦܪܝ. ܡܬܝܗܒ ܗܕ̈ܡܝܢ. ܦܘܩܕܐ ܕܝܢ ܓܒܪ. ܐܢܫܝܐ ܕܥܢܝܢ ܠܕܝ̈ܠܬ ܕܐܢܠܝܢ ܕܠܗܘܢ ܗܟܐ ܘܒܬ̈ܝ ܗܕ̈ܝܐ ܐܝܟܪܘܢ ܘܡܫܝܚܘܢ. ܒܬܪܟ ܕܝܢ ܕܢܦܩ ܠܐܠܗܐ ܕܡܒܪ̈ܟܝܢ ܥܠ ܥܡܘ̈ܬܐ ܐܠܗܝ̈ܐ: ܐܝܠܝܢ ܕܡܬܝܗܒ ܠܡܫܘܬܐ ܕܦܬܩ̈ܐ: ܕܒ̈ܢܐ ܘܕܥܡܘ̈ܬܐ: ܒܐܡܬܗ ܠܘܬ ܕܪ̈ܬܐ ܕܒܪ̈ܟܐ ܘܕܒ̈ܢܐ ܕܪ̈ܝܫܝܢ ܡܢ ܒܠܒ ܕܟܠܗ ܒܐܡܬܗ ܕܒ̈ܢܐ ܘܠܐ ܦܬܩ̈ܐ ܕܫܡܝܢ ܠܐܠܗܐ ܗܢܐ. ܘܕܐܡܪ ܐܝܟ[3] ܒܡܠܐ ܐܠܗܝܐ: ܡܢ

---

[1] leg. ܘܬܫܡܫܬܗ. [2] leg. ܡܬܬܕܥܝܢ. [3] leg. ܘܐܝܟ ܕܐܡܪ statt ܘܕܐܡܪ ܐܝܟ.

angehörigen Naturen, zahlreich dagegen, sehr zahlreich die der Erde angehörigen. Deshalb prozessieren die Menschen nicht vor Heiligen (den christlichen Klerikern?), sondern vor Sündern (mohammedanischen Richtern?), da sie (die Heiligen) keine Urteile und Verordnungen, welche für diese Welt und den Lebenswandel der Sterblichen passen, haben. Infolgedessen überschreiten die Gläubigen (d. i. die Christen) auch das apostolische und göttliche Gesetz, welches ihnen befiehlt, daß sie nicht vor den Sündern, sondern vor den Heiligen prozessieren sollen, von denen sowohl die Engel wie die ganze Welt abgeurteilt werden [1].

Deshalb habe ich mich entschlossen, auf die Bitte unsrer Brüder, der Bischöfe-Metropoliten (Erzbischöfe) Mâr Jakob, Erzbischof von Perath-Maišân (Baṣra) und Mâr Ḥabbîbhâ, Erzbischof von Rhagae sowie vieler christlicher Laien nah und fern eine Schrift der Urteile und Entscheidungen zu verfassen, und zwar aus zwei Gründen: zunächst um den Wunsch derjenigen, welche mich wiederholte Male dazu aufgefordert haben, zu erfüllen, sodann aber um denjenigen, welche die göttlichen Gesetze übertreten, jede Entschuldigung zu nehmen, denjenigen, welche in Ermanglung richterlicher Entscheidungen und Gesetze (unter den Christen) beständig in die Höfe und Gerichte der Nichtchristen laufen, da Urteile und Entscheidungen, welche für den weltlichen Verkehr passen, nicht vorhanden sind, und welche, wie das göttliche Buch sagt, »weil kein Gott in Israel ist, gehen zu fragen den Beelzebub, den Gott von Ekron«, dessentwegen einmal ein götzenanbeterischer König von Gott durch den Mund des feurigen Propheten Elias verflucht worden ist (2. Könige 1, 3).

Aus diesen beiden Gründen habe ich mich genötigt gesehen, an diese ὑπόθεσις der Schriftstellerei heranzutreten. Was mich aber bisher davon zurückgehalten hat, das waren viele Gründe. Zunächst die eigne Schwäche infolge hohen Alters, denn ich bin ungefähr 65 Jahre alt, sowie infolge langdauernder schwerer Krankheit. Ferner Beängstigung der Seele und Not, welche die Welt und die Kirche umgibt, und Notzustände, von denen man sich abwenden mußte, um zu weinen und zu klagen, nicht etwa um zu reden (d. h. die mit Resignation ertragen werden musten). Ferner der Umstand, daß ich verwickelt und vinkuliert war in und durch Angelegenheiten, die man teils als allgemeine und öffentliche, teils als singuläre und spezielle ansehen kann. Was mich aber am meisten behinderte, war der Umstand, daß mir ein solides Wissen und das Verständnis solcher Materien fehlte.

Handelt es sich hier doch nicht um wenige und engbegrenzte Materien, welche eine sorgfältige Untersuchung erheischen, sondern um zahlreiche und unendlich verschiedene. Und wenn es schwer ist, diese Materien (*wörtlich:* causae negotiorum) zu sammeln, so ist es besonders notwendig, eine Entscheidung über sie zu treffen. Die größte Schwierigkeit liegt aber in folgendem Umstand: es sind nämlich die Menschen ganz verschieden nach Himmelsgegenden und Ländern, nach Geschlecht und Sprache, in Sitte und Gesetz, und die einzelnen wünschen, daß ihr ganzer Lebenswandel sich vollziehe nach denjenigen Sitten und Gesetzen, an die sie gewöhnt und nach denen sie erzogen worden sind, oder sie wollen ganz und gar nicht davon abweichen, oder sie können auch nur mit tausend Schwierigkeiten dazu bewogen werden, eine Abweichung von der ursprünglichen Regel ihres Lebens anzunehmen; denn die Gewohnheit ist, wie man schön gesagt hat, eine zweite Natur.

Alle Genera und Spezies der geschaffenen Wesen haben eine gewisse Gleichheit (im allgemeinen) wie auch in der Besonderheit ihrer

---

[1] Vgl. 1. Korinther 6, 1—6.

ܥܠ ܕܝܠܗ ܐܠܗܐ ܒܫܡܝܐ. ܪܘܠܝܢ ܠܡܫܬܐܠ ܡܢ ܒܥܠܕܒܒܐ ܐܠܗܐ ܕܒܫܡܝܐ. ܗܘ ܕܒܚܘܒܝܢ ܡܠܟܐ ܐܝܟ ܦܩܕ ܠܟܘܡܪ̈ܐ ܐܫܬܡܫܘ.[1] ܡܢ ܐܠܗܐ ܒܟܘܬܒ ܐܠܗܐ ܚܝܐ ܒܥܕܬܐ. ܡܛܠ ܗܠܝܢ ܦܢ ܗܒܝܒ ܗܟܢ ܢܠܐܠܦܐ: ܐܬܟܠܝܢ ܕܐܬܝܗܒ ܠܗܘܢ ܗܘܦܣܛܐܣܝܣ ܗܕܐ ܕܫܡܝܐ. ܡܬܩܪܝܐ ܗܘܝܐ ܕܝܢ ܕܐܬܝܗܒ ܠܗ ܗܕܐ. ܡܛܠ ܢܛܠܝܢ ܫܡ̈ܝܐ. ܘܡܕܡܝܐ ܦܢ ܠܗܕ. ܡܛܠ ܡܫܠܡܐ ܒܚܫܐ: ܗܘ[2] ܕܡܢ ܪܘܚܐ ܕܩܘܕܫܐ ܘܕܟ̈ܝܐ: ܟܕ ܗܢܐ ܘܡܟܐ ܟܬܒ̈ܐ ܣܡܐ ܡܢ ܡܢܐ: ܐܝܟ ܠܢ ܒܣܝ̈ܐ ܗܠܝܢ. ܘܡܢ ܐܝܟܢܐ ܕܡܘܕܥܐ ܕܐܬܚܒܝܒ ܥܠܢ: ܒܗܕܡ ܕܝܢ ܡܛܠ ܟܝܢܐ ܘܬܪܬܝܢ[3] ܘܐܘܠܝܬܐ: ܘܡܛܠ ܕܘܟܝܐ ܕܠܒܠܗܘܢ ܘܠܟܢܫܬܐ ܒܪܝܟܝܢ ܘܡܩܦܐ: ܕܡܢܗܘܢ[4] ܠܗ ܕܡܬܐ ܘܐܘܠܦܢܐ ܡܫܪܝܐ. ܐܘ ܠܗܢ ܝܘܡ ܟܠܐ ܐܢܫܝܢ ܕܘܟܝܐ ܗܘܐ ܠܡܬܟܢܫܘ. ܗܟܢ ܕܝܢ ܘܐܦ ܡܛܠ ܒܡܫܘܠܐ ܕܗܘܡܢܘܬܐ ܕܒܗܘܢ ܡܥܒܪܐ ܐܝܟ ܘܡܟܬܒܐ. ܘܐܦ ܗܢܘܢ ܕܠܗܘܢ ܘܠܗܘܢܝܐ: ܘܐܦ ܗܢܘܢ ܚܫܝܐ ܘܕܠܝܠܐ ܐܝܟ ܢܡܠ ܕܐܬܢܗܘܢ. ܡܫܪܝܐ ܕܝܢ ܡܬܟܪܟܐ ܗܘܦܟܐ ܐܟܕܐ: ܘܡܬܚܫܒ. ܡܢ ܗܘ ܕܝܠܗ ܠܗ ܡܬܝܗܒܐ ܫܠܝܛܘܬܐ ܘܡܬܦܪܢܣܢܘܬܐ ܕܡܬܝܗܒܐ ܕܐܝܟ ܗܠܝܢ ܘܡܬܒܪܝܢ.[5] ܠܗ ܗܢܐ ܡܠܝܠܘܬܐ ܘܡܫܬܡܥܢܘܬܐ ܘܡܫܬܘܫܐ ܐܬܝܗܒ. ܕܒܐܝܕܝ ܒܢܝܐ ܫܪܝܬܐ ܘܡܬܝܗܒܢܐ. ܐܠܐ ܐܚܪ̈ܢܝܬܐ ܘܦܪ̈ܝܫܬܐ ܕܠܐ ܡܢܝܢ.[6] ܘܡܢܗܘܢ ܡܢ[7] ܗܢܝܢ ܡܠܠܬܐ ܕܗܘܡܢܘܬܐ ܠܡܫܝܚܐ. ܗܢܐ ܕܝܢ ܡܠܠܗܘܢ ܗܢܘܢ: ܟܕ ܐܝܬ ܕܢܠܗܘܢ ܠܡܫܡܫܘ. ܗܘ ܕܝܢ ܕܡܢ ܡܢ ܟܠ ܚܕܡܐ ܗܕܐ ܐܚܪܢܐ. ܦܪܝܫܝܢ ܗܢܐ ܒܫܢܝ̈ܐ ܡܢ ܚܕ̈ܐ ܘܦܠܓܝܢ. ܘܡܬܦܫܩܢ ܘܡܬܬܪܓܡܢ ܘܡܬܗܘܡܢ ܘܡܠܦܢܝܐ. ܘܡܬܒܪܝܐ ܘܡܫܬܡܥܢܐ. ܘܠܐܦ ܚܕ ܡܢܗܘܢ. ܒܢܝ̈ܐ ܘܫܡܥܢܐ ܕܒܗܘܢ ܐܬܝܗܒ ܘܐܬܒܪܝ: ܦܪܝܫܝܢ ܕܗܘܐ ܠܗܘܢ ܕܗܘܐ ܠܗܘܢ[8] ܗܘܦܟܐ ܘܕܘܟܪܐ. ܐܘ ܠܟܠܗܘܢ ܠܐ ܡܬܝܢ ܘܡܬܦܪܫܢ. ܡܢ ܗܘ ܡܐ ܕܒܗ ܐܬܝܗܒ ܘܐܬܒܪܝ. ܐܝܟ ܠܡܫܡܫ ܘܒܪ̈ܝܐ ܡܫܬܘܝܢ: ܡܫܬܟܚܝܢ ܠܟܘܡܪܐ ܕܡܢ ܗܘ ܡܐ ܕܒܗ ܐܬܬܚܬܘ. ܚܕܐ ܗܘ ܗܢܐ ܕܐܬܦܪܫ ܒܥܕܬܐ. ܐܟܡܐ ܕܟܬܝܒ ܐܡܪܐ. ܟܕ ܗܢܐ ܡܠܘܫ ܚܕ ܡܢ ܚܕ̈ܐ ܘܐܦܬܐ ܕܒܪ̈ܝܬܐ: ܟܘܘܬܐ ܫܒܐ ܐܟܡܐ ܘܐܦ ܒܡܠܝܬܐ ܕܢܦܫܐ ܕܐܦܬܐ: ܐܝܟܢܐ ܕܬܘܫܒܚܬܐ ܦܢ

---

[1] add. ܒܪܗ nach ܐܫܬܡܫܘ. [2] ܗܝ? [3] leg. ܕܬܪܬܝܢܬܐ. [4] s. Anm.
[5] leg. ܘܡܬܒܪܝܢܐ. [6] leg. ܡܢܝܢ. [7] leg. ܦܢ. [8] Zu tilgen ܕܗܘܐ ܠܗܘܢ.

Spezies, wie die Kraft allen Löwen, die Furchtsamkeit allen Hasen, die Verschlagenheit allen Füchsen eigentümlich ist. Dagegen sind allein die Menschen von allen irdischen Wesen zwar nach ihrer physischen Anlage einander gleich, aber in ihren Besonderheiten und Taten von einander verschieden infolge ihrer Verstandeskraft und ihrer Selbständigkeit, die sie von ihrem Schöpfer empfangen haben. Wer könnte daher vereinigen, was nach seinem Wesen so tausendfach verschieden ist (d. i. die Neigungen und Ansichten der Menschen), außer mit Eingebung desjenigen, der diese ganze Verschiedenheit geschaffen und geordnet hat.

Wegen dieser und andrer Gründe bin ich bisher abgehalten worden, an diese Aufgabe heranzutreten. Um jedoch dem Wunsche meiner Freunde zu entsprechen und auch um, wie bereits gesagt, unsern eignen Leuten (den Christen) den Anlaß zum Straucheln zu nehmen, habe ich diese Arbeit übernommen, zunächst im Vertrauen auf Gott, der für seine Geschöpfe die Ursache alles Guten ist, sodann auch im Vertrauen auf das Ansehen (παῤῥησία), welches diejenigen bei Gott genießen, die mich zu dieser Arbeit aufgefordert haben. Denn wie die Zuschauer eines Athletenkampfes durch Wort und Zuruf die Kämpfenden anfeuern, ebenso unterstützen uns unsere frommen, uns liebenden Brüder durch ihre Gebete vor Gott, daß er unsrer Schwäche Kraft und Hilfe verleihe.

Die Art meiner Darstellung soll Frage und Antwort sein, und zwar nicht in schwerer, sondern in leicht verständlicher Sprache, damit jedermann das Buch verstehen kann; nicht bloß diejenigen, welche Bücher lesen und verstehen, sondern auch die, die weder lesen noch schreiben können.

ܘܡܫܝܢܐ ܠܟܠܗܘܢ ܐܪ̈ܡܝܘܬܐ: ܘܝܗܘܕܝܘܬܐ ܕܝܢ ܠܟܠܗܘܢ ܐܪ̈ܡܝܐ: ܫܠܡܘܬܐ ܕܝܢ ܘܗܝܡܢܘܬܐ ܠܟܠܗܘܢ ܚܢ̈ܦܐ: ܠܝܗܘܕܝ̈ܐ ܛܒܐ[1] ܒܕܪ̈ܫܐ ܡܢ ܗܠܝܢ ܕܒܟܠ ܐܬܪ: ܫܡܥ ܡܢ ܒܡܫܝܚܗ ܡܫܝܚܐ ܗܘܦܟܐ ܕܥܠܡܐ. ܘܦܪܫ ܕܝܢ ܒܡܠܝܟܘܬܗ ܘܒܬܘܠܕܘܬܗ: ܡܫܝܚܐ ܚܠܐ ܕܒܪܝܬܐ ܘܕܥܠܝܡܘܬܐ ܒܝܬܐ ܕܥܒܕ ܡܢ ܒܪܢܫܐ: ܘܦܪܩ ܡܥܡܕ ܕܠܝܬ ܒܗܬܐ ܘܫܒܩ: ܠܦܘܡ ܕܒܪ̈ܝܬܐ ܦܪܫ ܠܗ ܝܗܒ ܘܡܫܡܠܝ: ܗܟܢܐ ܡܢ ܪܡܘܙ ܗܘ ܕܠܗܘܢ ܐܫܬܐ ܘܠܗܘܢ ܡܚܕܐ. ܡܫܝܚܐ ܗܠܝܢ ܦܢ ܟܠܗܘܢ ܘܐܣܪ̈ܝܬܐ ܕܐܬܝ ܗܠܝܢ: ܡܫܡܠܝ ܗܘܐ ܕܐܬܦܢܝ ܠܗ ܫܠܡܬܐ ܗܕܐ ܘܡܫܡܫܘ. ܒܪܢ ܕܝܢ ܡܫܝܚܐ ܕܐܬܐ ܗܪܡܬܐ ܕܡܦܩܢܐ: ܘܐܦ ܡܫܝܚܐ ܕܐܪܡܐ ܠܫܠܡܐ ܕܥܠܡܐ ܕܫܡܝܐ ܐܫܝܢܐ ܕܐܡܪܗ. ܗܘ ܐܬܦܢܝ ܠܗ ܫܡܠܐ ܗܘܐ. ܦܪܩܗ ܡܢ ܝܬܗ. ܒܬܘܠܬܐ ܕܒܟܠ ܐܠܗܐ: ܗܘ ܕܗܘܝܐ ܫܠܡ ܕܟܠ ܚܝ̈ܐ ܠܒܪ̈ܝܬܗ. ܒܬܪܡ ܕܝܢ ܒܪ ܬܫܥ ܫܢܝܢ ܘܐܦ ܫܠ ܦܪ̈ܘܩܐ ܕܦܫܛ ܝܕܗ ܐܠܗܐ: ܐܝܟ ܕܐܬܦܪܫ ܕܐܬܦܢܝ ܠܗ ܗܘܐ. ܐܫܟܚ ܠܒܪ ܕܗ̈ܘܝܗܘܢ ܕܐܫܝܘܗܝ ܚܘܢܐ ܕܡܠܟܐ ܘܕܐܬܠܡܝܕܐ[2]: ܒܥܩ̈ܒܝ ܩ̈ܠܐ ܘܡܛܒܬܐ ܠܥܒܪܐ ܘܡܫܡܠܝ ܠܒܢ̈ܝ ܐܢܫܐ. ܗܟܢܐ ܘܐܦ ܫܡ̈ܝܐ ܐܢܫ̈ܐ ܪ̈ܫܡܝܢ[3] ܒܝܠܘ̈ܬܐ ܡܫܡܠܝܢ ܠܝ ܛܒܐ ܐܠܗܐ: ܕܒܗܠ ܫܠܐ ܠܡܫܠܡܘ ܘܡܬܒܪܢܐ ܡܢ ܝܐܒܘܗܝ. ܐܒܪܐ ܕܝܢ ܕܡܠܟܬܐ ܒܗܘܐ ܒܥܘܐܠܐ ܐܚܝܕ ܘܫܒܪܐ. ܘܠܐ ܒܬܫܘܫܬܐ ܦܝ. ܒܦܫܘܫܬܐ ܕܝܢ. ܐܫܒܝܢܐ ܕܡܢ ܟܠ ܐܢܫ ܢܬܥܒܕ. ܘܢܬܗܘܐ. ܠܐ ܒܠܫܘܢ ܡܢ ܗܢܘܢ ܕܡܬܒܪܝܢ ܒܚܘ̈ܒܐ ܡܬܒܛܠܝܢ[4]. ܐܠܐ ܘܡܢ ܗܢܘܢ ܕܠܐܡܪ ܠܐ ܡܬܒܪ̈ܝܐ ܘܠܐ

§ 1. ܗܦܟ̈ܐ ܐܢܫܘܢ. ܫܘܐܠܐ ܬܘܪܓܡܐ ܒܐܝܢܐ ܦܝܣܩܐ ܘܦܪܫ ܕܫܘܫܡܘܢ ܬܢ̈ܝܢܐ ܘܡܫܩ̈ܠܝܢܐ. ܫܪܝܐ. ܟܠ ܫܪܝܐ ܘܡܫܡܫܢܐ. ܠܦܘܬ ܕܡܬܬܫܡܫܐ ܚܠܦ ܐܢܫܐ ܕܐܦܫܘܛܐ ܐܘ ܕܡܬܚܫܒܦܠܝܛܐ ܐܘ ܕܦܫܛܪܫܐ: ܘܒܗ ܒܗܘܡܐ ܕܡܪܫܝܢܐ ܘܫܒܩ ܗܡܝ[5]. ܗܒܢܐ ܫܘܡܐ ܒܐܝܡܐ ܠܒܠ ܡܢ ܚܒܪܗ ܘܠܗܢܐ ܡܢ ܚܒܪܗ. ܐܘܟܝ ܗܘ ܕܫܢܝ ܒܫ̈ܢܐ: ܐܘ ܗܘ ܕܡܬܝܠܐ ܡܢ ܚܒܪܗ. ܐܘܟܝ ܗܘ ܕܐܝܬ ܐܝܠܝܢ ܐܢܫ. ܕܫܘܫܒ ܒܫܘܫܠܐ ܕܫܢ̈ܝܐ ܡܢ ܫܒܩ ܗܟܢ ܐܢܫ: ܘܗܘ ܗܟܢ ܫܘܫܒ ܫܘܡܐ ܕܫܢܝܘܬܐ ܒܗܪ ܗܘ ܐܝܠܝܢ.

[1] ܛܒܐ zu tilgen. [2] leg. ܕܐܬܠܡܝܕܐ. [3] leg. ܪ̈ܫܡܝܢ.
[4] leg. ܘܡܬܒܛܠܝܢ. [5] add. ܘܒܗܪ?

§ 1. Vgl. Ebedjesu VI, 6, 10.

In welcher Reihenfolge sollen die Priester und Diakone stehen (beim Gottesdienst)?

Jeder Priester und Diakon gemäß seiner Weihung durch den Bischof, Erzbischof oder Patriarch. Je nachdem er die χειροτονία früher [oder später] empfangen, soll er in der Reihenfolge über oder unter seinen Kameraden stehen, einerlei ob er älter oder jünger ist als der Kamerad. Und wenn ein Knabe die Priesterweihe vor einem Greise und der Greis das Geschenk des Priestertums nach dem Knaben erhält, so steht der Knabe über dem Greise, der Greis unter dem Knaben.

Priester oder Diakone, welche nicht zum Klerus der Stadtkirchen gehören, sondern von draußen sind, werden von ihrem Bischof nach Ermessen gestellt.

ܡܠܬܐ ܗܝ ܗ̇ܘ ܠܒܪ ܡܢ ܗܕܐ. ܗܟܐ[1] ܕܝܢ ܠܗܢܐ ܡܢ ܡܠܬܐ ܫܡܗ. ܫܡ̈ܗܐ ܐܘ ܡܫܡ̈ܗܢܐ. ܐܝܟ ܕܐܦ ܡܢ ܦܠܛ̈ܘܣ ܗܝ ܕܐܬ̈ܘܬܐ ܕܡܬܐ̈ܡܪܢ. ܡܢ ܠܒܪ ܕܝܢ ܐܡܪܝܢܢ. ܐܝܟܢܐ ܕܡܬܚܘܝܐ ܗܝ ܐܦܘܦܐܢܣܝܣ ܕܡܠܘܗܝ. ܗܟܢܐ ܫܡܗ ܐܢܘܢ. ܗܠܝܢ ܗܝ. ܗܟܢܐ ܙܘܓܐ ܕܐܘܪܘܩܝܢ. ܒܪܡ ܕܝܢ ܐܢ ܐܝܟ ܐܝܬ ܡܢ ܫܡ̈ܗܐ ܘܡܫܡ̈ܗܢܐ ܕܙܒܢܐ ܐܡܪ ܕܗܘ ܕܫܡܥ ܠܐܝܢܘܢ: ܒܗ ܡܬܚܙܝܐ ܠܫܡܥܐ ܕܒܠܚܘܕ ܐܠܗܐ ܗ̇ܘ ܕܐܡܪ: ܕܒܠ ܐܝܬ ܠܫܢܪܐ ܐܢܝ ܕܡܬܐܡܪ ܡܕܡ ܫܪܝܪ. ܐܢܐ ܘܠܐ ܡܕܡ ܕܦܠܓܐ ܠܗ ܡܢ ܗܠܝܢ.

§ 2. ܥܘܐܠܐ ܕܬܪܝܢ. ܘܐܦ ܡܫܬܡܠܝܢ ܫܡ̈ܗܐ ܘܡܫܡ̈ܗܢܐ: ܕܐܬܚܘܝܘ ܡܢ ܠܒܪ ܡܢ ܗܘܦܪܣܐ ܐܣܪܬܐ. ܐܝܟܢܐ ܘܟܐܢܐ ܘܙܢܐ ܘܙܘܓܐ ܕܐܬܚܘܝܘ ܒܝܬܢܐ. ܥܪܐ. ܝܬܢܐ ܗܝ ܘܫܘܐܐ ܗ̇ܘ. ܕܠܫܢܐ ܡܢ ܦܠܛ̈ܘܢ ܕܗܘܦܪܣܐ ܘܡܬܚܙ̈ܝܢܐ ܗ̇ܘ ܕܐܬܘ ܠܗܠܝܢ ܫܘܡܗܘܢ. ܐܬܚܘܝܘ ܠܒܪ ܗ̇ܘܝܘ ܕܡܢ ܗܘܦܪܣܐ ܗ̇ܘ ܒܗܘܢܐ. ܗܠܝܢ ܕܝܢ ܕܠܒܪ. ܠܗܘܢ ܘܐܬܚܝܢܐ. ܒܪܡ ܕܝܢ. ܐܝܟ ܕܐܝܬ ܗܘܦܪܣܘܗܝ ܐܘܟܝܬ ܒܝܢ ܗܘܦܪܣܐ: ܕܫܡ̈ܗܘܢ ܐܝܟ ܒܝܬܢܐ ܥܠܝܗܝܢ ܐܢ ܕܝܢ ܒܫܪܬܐ ܗܒܪܝܢ ܐܡܪܐ ܠܦܬܓܡܘܗܝ. ܫܬܡܫܘܢ ܠܡܬܪ̈ܡܢܘܗܝ ܒܦܘܠܘܓܐ ܕܡܠܬܐ ܐܠܗܐ. ܒܗܢܐ ܕܫܡܗܘܢ ܡܢ ܡܬܚܘܝܢܘܗܝ.

§ 3. ܥܘܐܠܐ ܕܬܠܬܐ. ܐܢ ܠܒܪܐ ܐܦܘܦܐܢܣܝܣ ܫܒܝܩ ܠܥܘܠܝܬܐ ܕܫܪܪܗ ܘܫܒܝܩ ܗܟܢܐ ܐܡܪܐ ܦܝܫܐ ܫܡܝܥ. ܥܪܐ. ܐܦ ܗܟܢܐ ܐܡܪܗ ܠܐܚܪܢܐ ܫܘܒܚܐ. ܐܦܘܦܐܢܣܝܣ: ܕܝܢ ܫܬܡܠܝܐ. ܘܫܬܡܫܬ ܡܢ ܗܟܢܐ ܕܪܗܛܐ.

§ 4. ܥܘܐܠܐ ܕܐܪܒܥܐ ܐܢ ܐܝܬ ܐܝܬ ܡܢ ܗܘܦܪܣܐ ܐܡܪܐ ܕܗܘܝ: ܕܫܒܝܩ ܗܝ ܠܐܦܘܦܐܢܣܝܣ: ܕܡܠܗ: ܫܘܠ ܕܝܢ ܫܘܒܚܐ ܒܪܝܫܝܬܐ ܕܫܡ̈ܗܐ ܐܘ ܕܡܫܡ̈ܗܢܐ ܡܢ ܐܦܘܦܐܢܣܝܣ ܐܣܪܬܐ. ܦܝܫܐ ܙܘܓܐ ܕܫܒܝܩ ܠܗ. ܥܪܐ. ܠܐܚܪܢܐ ܠܐ ܙܘܓܐ ܕܬܗܘܐ ܗܘܐ ܘܫܡܐܬܐ ܗܘ ܠܒܪ ܠܒܠܚܘܕ. ܘܠܗܪܐ ܕܠܒܪ ܒܠ. ܒܠ ܒܠܗ ܗܟܢܐ ܠܐ ܫܡܝܥ ܕܪܒܐ ܕܗܘܝܘܬܐ ܕܫܒܩܐ. ܐܠܐ ܫܬܡܠܝܐ ܒܦܘܠܘܓܐ ܕܡܠܬܐ ܐܠܗܐ. ܗ̇ܘ ܒܗ ܐܦܘܦܐܢܣܝܣ ܗ̇ܘ ܕܗܟܢܐ. ܥܬܝܕ ܚܕܐ ܡܫܬܡܠܝܐ. ܘܒܬܪܟܢ ܐܢ ܡܬܚܘܝܐ ܠܐܦܘܦܐܢܣܝܣ ܕܡܪܒܥ ܒܠܘܗܝ ܙܘܐ ܐܣܪܬܐ ܒܝܬܢܐ ܕܡܠܘܗܝ ܦܠܛ̈ܘܢ. ܐܝܟ ܕܦܘܠܓܐ ܡܢܗ ܒܪܝܫܝܬܐ ܫܡܘܬܐܝܬ ܘܡܫܡܠܝܢ. ܐܢ ܦܫܝܛܐ ܗ̇ܘ ܐܣܪܬܐ ܕܡܠܘܗܝ ܫܡ̈ܗܐ. ܘܐܦ

[1] leg. ܗܢܐ.

So soll es mit dieser Sache gehalten werden. Wenn aber einer von den Priestern oder Diakonen seinen Bruder ehren will, eingedenk des Gesetzes des göttlichen Apostels, der da spricht: »Jeder achte seinen Nächsten mehr denn sich selbst«[1] (und ihm seinen höhern Platz abtreten will), so steht ihm das frei.

§ 2. Vgl. Ebedjesu VI, 6, 10.

Wenn zufällig Priester und Diakone von draußen aus einer andern Diözese (ὑπαρχία) zugegen sind, wie sollen sie in der Reihenfolge (beim Gottesdienst) gestellt werden?

Die Ordnung und der Kanon ist der, daß sie unter den Klerikern der Diözese und Stadt, welche sie besuchen, stehen; denn die Leute aus der Diözese sind die Einheimischen, dagegen die Leute von draußen die Besucher und Fremdlinge. Jedoch wenn die Diözesan-Kleriker (ὑπαρχικοί) sie (durch einen besondern Platz) in der Reihenfolge ehren wollen, so steht ihnen das frei. Falls sie (die Fremdlinge) aber mit Gewalt eine (solche) Ehre für sich beanspruchen, so werden ihre Backenknochen durch den Zügel des Gotteswortes gebändigt, bis sie von ihrer Unverschämtheit ablassen.

§ 3. Vgl. § 4.

Was soll geschehen, wenn ein Bischof in den Amtsbezirk eines andern Bischofs hinübergeht und dort eine Weihung vornimmt?

Seine Weihung ist ungültig; der Bischof aber wird durch Interdikt und Bann von der (weitern) Ausübung seines Amtes ausgeschlossen.

§ 4. Vgl. § 3 und Ebedjesu VI, 6, 8.

Wenn ein Mann aus irgendeiner Diözese seinen Bischof verläßt und dann von einem andern Bischof die Weihe zum Priester oder Diakon empfängt, was soll mit ihm geschehen?

Solches darf absolut nicht geschehen, denn es ist offenkundige Hurerei und Unzucht. Er soll daher das Priesteramt, das er empfangen, absolut nicht ausüben, sondern er wie auch der Bischof, der ihn geweiht hat, sollen ein ganzes Jahr lang suspendiert (*wörtlich:* durch die Zügel des Gotteswortes zurückgehalten) werden. Wenn dann der (zuständige) Bischof sich seiner zu erbarmen beliebt, soll er in der Reihe aller Kleriker, die von ihm in gesetzmäßiger Weise die Weihe empfangen haben und empfangen, der letzte sein, der letzte Priester, wenn er ein Priester ist, der letzte Diakon, wenn er ein Diakon ist.

[1] Römer 12, 10.

§ 5. ܡܫܡܫܢܐ ܗ̇ܘ ܐ̱ܚܪܢܐ ܕܥܠܗܘܢ ܡܫܡܫ̈ܢܐ. ܫܘܐܠܐ ܕܫܡܫܐ. ܡܗܝܡ̈ܢܐ ܕܡܬܚܪܡܝܢ ܒܕ̈ܝܢܘܬܐ ܠܐܦܝܣܩܘܦܐ ܘܠܩܫܝ̈ܫܐ ܘܠܡܫܡ̈ܫܢܐ: ܦܢܝ ܗܘܐ ܠܗܘܢ ܝܥܩܘܒ. ܕܟܠܗܘܢ ܒܟܠܗ ܐܠܗܐ ܡܢ ܒܬܪ ܘܡܢ ܐܪ̈ܥܐ ܘܡܢ ܒܡܪܐ ܫܡܝܐ ܡܪܝ ܡܫܝ̈ܚܐ. ܒܠ ܕܝܢ ܕܚܪܡܐ ܠܡܬܚܪ̈ܡܐ ܕܐܠܗܐ. ܘܒܬܪܝܢ ܚܘܫܒܐ ܒܠ ܚܣܡ ܘܡܣܬܒܪ. ܘܚܠܦ ܘܕ̈ܥܬܐ ܠܡܬܚܪ̈ܡܐ. ܐܝܟ ܣܒܪܗܘܢ.

§ 6. ܘܚܬܪܐ ܒܠܚܘܕܝܗܘܢ ܫܘܐܠܐ ܕܚܬܐ. ܩܫܝ̈ܫܐ ܘܡܫ̈ܡܫܢܐ ܕܡܬܚܪܡܝܢ ܒܕ̈ܝܢܘܬܐ ܠܐܦܝܣܩܘܦܐ ܦܢܝ ܚܒܝܒܢ ܠܗܘܢ ܝܥܩܘܒ. ܚܬܝܠܝܢ ܡܢ ܚܬܡܬܐ ܕܕ̈ܝܠܗܘܢ. ܘܡܢ ܡܐܡܪܐ ܕܒܚܪܐ ܘܫܬܡܫܐ ܕܫܡܫܐ. ܚܪܡ ܡܕ̈ܢܚ ܕܚܘܫܒܐ. ܘܒܬܪܝܢ ܚܘܫܒܐ ܒܠ ܚܣܡ ܘܡܣܬܒܪ. ܘܚܠܦ ܘܕ̈ܥܬܐ ܠܡܬܚܪ̈ܡܐ. ܒܠ ܕܐܡܪܝܢ ܘܕܝܢܐ ܠܐܒܗܘܗܝ ܪܘܚܢܐ. ܘܕܡܘ ܚܝܠܗܘܢ ܒܡܪܘܚܬܗܘܢ ܠܒܢܝܢ ܘܚܛܐ.

§ 7. ܫܘܐܠܐ ܕܚܒܠܐ. ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܕܚܬܡܝܢ ܘܡܬܚܪܡܝܢ ܒܕ̈ܝܢܘܬܐ ܠܡܝܛܪܘܦܘܠܝܛܐ ܦܢܝ ܚܒܝܒܢ ܠܗܘܢ. ܝܥܩܘܒ ܚܬܝܠܝܢ ܡܢ ܚܬܡܬܐ ܕܕ̈ܝܠܗܘܢ. ܚܪܡ ܡܕ̈ܢܚ. ܘܡܢ ܡܐܡܪܐ ܕܒܚ̈ܪܐ ܘܡܫܬܡܫܐ ܕܫܡܫܐ. ܘܚܘܕܘܢ ܒܚܘܠܡܢܗܘܢ ܕܡܬܚܪܡܝܢ ܠܚܝܠܗܘܢ ܚܬܝܪܐ ܕܚܬܡܐ ܘܚܬܡܘܢ ܠܗܘܢ. ܫܘܐܠܐ ܕܚܬܡܬܐ.

§ 8. ܐܝܟ ܕܡܬܚܪܡ ܘܡܬܚܪܡ ܠܦܛܪܝܪܟܐ ܒܕ̈ܝܢܘܬܗ. ܦܢܝ ܝܗܘܐ ܠܗܘܢ. ܝܥܩܘܒ. ܒܚܬܐ ܦܢ ܐܠܗܐ ܦܘܡ ܕܦܢ ܕܡܬܚܪܡ ܠܐܒܘܗܝ ܘܐ ܠܐܡܗ. ܡܚܬܡܝܢ ܚܬܡܐ. ܒܪܐ ܕܝܢ ܗܘ̇ ܒܗ ܗܘ ܠܦܛܪܝܪܟܐ ܝܗܘܒ. ܗ̇ܘ ܕܒܠ ܒܢܝ̈ܢܐ ܕܡܬܚܪܡ ܡܝܛܪܘܦܘܠܝܛܐ.[1] ܫܘܐܠܐ

§ 9. ܕܚܬܡܐ. ܦܢ ܕܡܬܚܪܡ ܘܡܬܚܪܡ — ܡܢܐ ܚܒܪ.[2] ܝܥܩܘܒ. ܚܬܝܠܝܢ ܡܢ ܚܬܡܬܐ ܘܐܪ̈ܙܘܗܝ ܘܡܢ ܚܘܠܛܢܐ ܕܚܬܡ ܒܪ̈ܚܡܝܗܝ. ܠܝܡܪܐ ܘܗܘܝܐ

§ 10. ܘܐܦ ܒܠ ܚܬܡܐ ܕܝܗܘܐ ܠܗ ܒܚܬܡܐ ܘܚܠܠܐ. ܫܘܐܠܐ ܕܚܬܡܪܐ. ܘܐܦ ܗܘ̇ ܕܠܐ ܒܕ̈ܝܢܘܬܐ ܐܬܚܪܡ ܘܐܬܚܪܡ: ܘܠܐ ܩܫܝ̈ܫܐ ܘܠܐ ܡܫܡ̈ܫܢܐ ܡܢ ܡܗܝܡ̈ܢܐ: ܘܠܐ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܡܢ ܩܫܝ̈ܫܐ ܘܡܗܝ̈ܡܢܐ:. ܘܠܐ ܡܝܛܪ̈ܘܦܐ: ܡܢ ܐܦܝܣܩܘ̈ܦܐ:: ܘܠܐ ܦܛܪܝܪ̈ܟܐ ܡܢ ܡܝܛܪ̈ܘܦܘܠܝܛܐ ܘܐܦܝܣܩܘ̈ܦܐ ܦܢܝ ܘܙܝܦ ܕܝܗܘܐ ܠܗܘܢ. ܝܥܩܘܒ. ܠܦܘܬ ܦܩܘܕ̈ܐ ܕܡܬܦܩܕܝܢ ܒܗ ܡܬܚܪܡ ܗܘܦܟ̈ܐ ܒܗ ܗܘܦܟܐ ܝܥܩܘ̈ܒ: ܐܝܟ ܕܙܝܦ ܕܚܬܡܒܠ ܗܘܦܟܗܘܢ. ܒܠ

[1] leg. ܡܝܛܪܘܦܘܠܝܛܐ. [2] add. ܠܡܠܟܐ.

§ 5. Vgl. In § 108 und Ebedjesu VIII, 21.

Was soll den Laien geschehen, welche ohne Grund den Bischof, die Priester und Diakone schmähen?

Sie sollen einen Monat lang durch Gotteswort von der Kirche und den Sakramenten, von (dem Genuß von) Fleisch und Wein ausgeschlossen sein, weil sie ohne Grund die Priester Gottes geschmäht haben; dann sollen sie in Sack und Asche stehn und nach ihren Verhältnissen den Armen Almosen geben. Alsdann wird das Interdikt aufgehoben.

§ 6. Vgl. In § 109 und Ebedjesu VIII, 21.

Was soll mit den Priestern und Diakonen geschehen, welche den Bischof ohne Grund schmähen?

Es wird ihnen zwei Monate lang die Ausübung ihrer Ämter sowie Fleischessen und Weintrinken verboten; danach sollen sie in Sack und Asche stehn und den Armen Almosen geben, weil sie sich erfrecht haben ihren geistigen Vater zu schmähen und in ihrer Frechheit sich dem Kanaan und Ham[1] ähnlich gemacht haben.

§ 7. Vgl. In § 109 und Ebedjesu VIII, 21.

Was soll den Bischöfen geschehen, welche ohne Grund den Erzbischof verunglimpfen und schmähen?

Es soll ihnen zwei Monate lang der Dienst ihres Amtes sowie Fischessen und Weintrinken verboten sein; sie sollen ihr Vergehen, daß sie ihren älteren Bruder in dem Herrn geschmäht haben, bekennen, und dann soll ihnen vergeben werden.

§ 8. Vgl. In § 109 und Ebedjesu VIII, 21.

Was soll denjenigen geschehen, welche den Patriarchen ohne Grund schmähen und verunglimpfen?

Das göttliche Buch befiehlt: »Wer seinen Vater oder seine Mutter schmäht, soll gesteinigt werden[2].« Hier aber ist das Urteil dasselbe, das im Vorhergehenden über diejenigen, welche den Erzbischof geschmäht haben, ausgesprochen ist.

§ 9.

Was ist die Strafe für den, der den König schmäht und lästert?

Er soll ganz und gar von der Kirche, von den Sakramenten und dem Umgange mit den Christen ausgeschlossen werden, er sowohl als auch jeder, der geheim oder offen mit ihm verkehrt.

§ 10. Vgl. In § 108. 109. Ebedjesu VIII, 21.

Was soll den Priestern und Diakonen geschehen, wenn sie von Laien nicht ohne Grund geschmäht und gelästert worden sind? Den Bischöfen, wenn sie von Priestern und Diakonen, den Erzbischöfen, wenn sie von Bischöfen, und den Patriarchen, wenn sie von Erzbischöfen und Bischöfen nicht ohne Grund geschmäht und verlästert worden sind?

Indem die Tatsachen nach den Aussagen solcher zuverlässiger Zeugen, deren Zeugnis über Priester und Erzpriester angenommen werden darf, untersucht werden, soll gemäß den erhobenen Anklagen eine Strafe verhängt werden. Entweder sollen sie einen Verweis er-

---

[1] Genesis 9, 22. 25.
[2] Exod. 21, 17.

ܡܪ̈ܘܬܐ ܘܩܢܐ ܡܪ̈ܘܬܐ. ܗܟܢܐ ܐܦ ܕܐܬܬܣܝܡ ܒܫܡܗܘܢ. ܘܐܦ ܐܦ ܕܐܬܬܣܝܡܘܢ ܡܬܬܣܝܡܝܢ. ܘܐܦ ܐܦ ܕܡܫܬܡܠܝܢ ܠܓܡܪ ܡܢ ܐܣܘܡܝܐ ܕܡܠܗܘܢ. ܡܫܬܡܠܝܢ ܘܡܬܕܝܩܝܢ. ܠܘ ܓܝܪ ܡܫܡܫ ܒܢ̈ܝܐ ܠܘܬ ܐܠܗܐ. ܗܟܢܐ ܕܠܠܝܢ ܡܬܦܪ̈ܢܣܝܢ ܗܘܝܬ̈ܠܝܗܘܢ. ܡܫܡܫܝܢ ܒܗܘܢ. ܗܘ ܡܐ ܕܐܬܚܫܒܘ ܕܫܒܒܝܗܘܢ ܒܐܠܗܝܢ ܕܡܫܢܝܗܘܢ ܐܬܦܩܕܘ.

§ 11. ܫܘܐܠܐ ܕܚܕܥܣܪܐ. ܘܕܩ̈ܐܬ ܘܥܠ̈ܬܐ ܕܒܕܘܟܬܐ ܐܚܪܬܐ ܐܦ ܕܐܬܦܩ̈ܕܘܢ. ܦܘܢܝܐ. ܐܝܟ ܕܡܫܡܫܐ ܗܘ ܗܘ ܒܫܡܝܐ ܘܐܠܗܘܬܐ ܕܒܝܬ ܡܫܡܫܐ: ܠܗ̈ܝܢ ܗܢ ܓܝܪ ܡܢ ܒܫܡܐ ܡܫܪܝܢ. ܡܚܡܫܐ ܫܒܠܝܢ ܗ̈ܘܘ. ܡܪܘܬܐ ܕܝܢ ܡܢ ܠܗ̈ܝܢ ܗܘܬ. ܚܕ ܡܢ ܒܫܡܐ ܫܡܫܝܢ ܗ̈ܘܘ. ܐܠܐ ܗܢܘܢ ܗܢ. ܗܟܢܐ. ܫܠܝܚܐ ܕܝܢ ܦܘܠܘܣ. ܕܡܢ ܒܫܡܐ ܡܬܩܪܐ. ܐܡܪ ܗܢ ܕܐܦܘܩܘܦܐ. ܗܠܝܢ ܕܝܢ ܠܡܫ̈ܡܫܢܐ. ܦܪܫܝ[1] ܕܝܢ ܕܡܫܡܫ̈ܢܐ. ܚܕܐ ܕܝܢ ܠܒ̈ܢܝܢ ܕܫܪܒܐ ܕܐܚܝܕܝܢ ܦܘܪ̈ܫܢܐ ܒܕܝܘܬܐ: ܐܝܟ ܡܪ̈ܘܬܐ ܘܗܘܦܕܝܩ̈ܢܐ ܘܐܪ̈ܟܘܢܐ. ܦܠܚܘܬܐ ܕܝܢ ܘܡܫܡܫܢܘܬܐ ܦܘܠܘܣ. ܕܡܠ ܒܒܝܬ. ܐܝܟ ܚܠܐ ܗܦܟ ܘܠܚܡܐ ܠܦܪ̈ܢܣܝܐ. ܘܡܠ ܕܓܠܝܐ ܘܐܠܘ ܠܡܪ̈ܘܬܐ ܘܠܕ̈ܝܢܐ ܡܪ̈ܘܬܐ ܡܢ ܘܠܚܡܐ ܘܕܝܢܐ. ܢܦܠܘ ܡܢ ܪܘܡܐ ܗ̇ܘ ܕܒܬܪܗ ܡܢ ܦܪ̈ܕܝܣܐ ܒܡܚܝܐ ܘܐܦ ܒܦܘܪܫܢܐ. ܠܘ ܓܝܪ ܠܒܪ̈ܢܫܐ ܓܠܝܐ ܐܝܟ ܕܓܠܝܐ. ܐܠܐ ܠܐܠܗܐ ܐܝܟ ܦܘܠܘܣ. ܘܠܐ ܓܝܪ ܘܓܠܝܢ ܡܢ ܟܠ ܐܢܫܐ ܘܒܪ̈ܢܫܐ. ܐܠܐ ܒܐܠܗܐ ܗܘ. ܘܡܢ ܐܠܗܐ. ܐܝܟ ܦܪ̈ܢܘܣ.

§ 12. ܫܘܐܠܐ ܕܬܪܬܥܣܪܐ. ܘܐܦ ܠܡܠ̈ܐܟܐ ܕܢܘܗܪܐ ܠܗ ܕܝܢܐ ܕܡܠ̈ܐ ܠܓܡܪ ܐܘ ܠܐܢܫܐ. ܐܘ ܠܐ ܐܦ. ܦܘܢܝܐ. ܐܝ ܡܠ̈ܐܟܐ ܐܝܬܝ: ܐܝܟ ܪܘܚܝ ܠܗ ܕܝܢܐ ܕܠܒܪ. ܢܡܪ ܓܝܪ ܐܠܗܐ ܠܗܘܢ ܒܦܘܡ ܚܕܘܗ ܐܠܐ ܢܡܐ: ܕܡܢ ܒܠܐ ܕܠܗ ܐܠܗܐ ܒܫܪܝܪ: ܪܘܚܝ ܐܢܫܝ ܠܡܢܐ ܡܢ ܒܛܠܘܬܐ ܐܠܗܐ ܕܒܫܪܗܘܢ. ܐܦ ܪܘܚܝ ܠܗ ܕܝܢܐ ܕܠܒܪ. ܐܝܟ ܐܢܫܝܗܘܢ ܡܠ̈ܐܟܐ. ܢܡܪ ܓܝܪ ܦܘܠܘܣ ܠܗܬܘܢ. ܕܠܐ ܡܫܬܡܫܝܢ ܐܢܫܝ ܠܡܫܬܘܬܦܘ ܒܦܬܘܪܐ ܕܡܪܢ. ܘܒܦܬܘܪܐ ܕܫܐܕܐ. ܘܠܐ ܡܫܬܡܫܝܢ ܐܢܫܝ ܠܡܫܬܐ ܟܣܐ ܕܡܪܢ ܘܟܣܐ ܕܒܥܠܙܒܘܒ. ܐܝ ܗܟܢܐ ܡܬܡܪܝܢ ܐܢܫܐ ܠܡܫܒܚܘ ܒܠ ܒܢܘܗܪܐ ܫܠܝܚܐ. ܗܟܢܐ ܘܕܢܘܬܐ[2] ܘܡܚܝܢ ܘܡܚܝܢܐ.

§ 13. ܫܘܐܠܐ ܕܬܠܬܥܣܪܐ. ܡܠ̈ܐܟܐ ܕܢܦܠܘ ܥܠ ܡܠ̈ܐܟܐ ܘܡܚܝܢܗܘܢ: ܘܐܝܟ ܗܘ ܕܐܬܡܪ ܠܗ ܫܘܠܛܢܐ ܘܗܒ ܫܠܝܚܗ:

---

[1] leg. ܦܪ̈ܫܝ. [2] ܘܕܢܘ̈ܬܐ?

halten oder sie sollen ganz von ihrem ἀξίωμα entfernt und verstoßen werden. Denn vor Gott gibt es kein Ansehen der Person.

Wenn aber die gegen sie erhobenen Anklagen unbegründet sind, so soll den Klägern dasselbe geschehen, was sie den Verklagten zuzufügen gedachten.

§ 11. Vgl. Ebedjesu S. 18 = Canones apostolorum XI.

Wie sollen die Einnahmen (*wörtlich:* die Geschenke oder Zuwendungen um Gottes willen, und Gebühren) der Kirche verwaltet werden?

Nach dem alten, göttlichen Gesetze Mosis erhoben die Leviten von dem israelitischen Volke die Zehnten, und von den Leviten erhielten wiederum die Priester ein Zehntel. So diese[1].

Die Apostel dagegen bestimmten, daß von 10 Teilen
4 den Bischöfen,
3 den Priestern,
2 den Diakonen und
1 den übrigen Personen, welche kirchliche Geschäfte besorgen, wie den Vorlesern, Hypodiakonen und andern zukommen sollen.

Ferner haben die 318 (Väter des Konzils von Nicäa) bestimmt, daß jede Kirche nach ihren Verhältnissen dem Patriarchen eine Gebühr zahlen soll.

Und jeder, der die Priester und Erzpriester ihrer Gebühr und Zuwendung beraubt, möge sich fürchten vor dem Speer, den Petrus wider Ananias und Sapphira geschleudert hat[2]. Denn er beraubt nicht einen Menschen, sondern Gott, wie Paulus spricht (in I. Thessalonicher 4, 8: Wer also beraubt, beraubt nicht den Menschen, sondern Gott), und nicht hat er einen Menschen bestohlen und belogen, sondern Gott, wie Petrus sagt (Acta 5, 4).

§ 12. Vgl. In § 115 und Ebedjesu IV, 1.

Ziemt es den Christen, Mann oder Weib (zur Schlichtung ihrer Streitigkeiten) die Richter der Nichtchristen (*wörtlich:* der Exteri) aufzusuchen oder nicht?

Wenn sie Christen sind, wie können sie dann zu nichtchristlichen Richtern gehn! Spricht doch Gott zu ihnen durch den Mund seines Propheten Elias: »Geht ihr, weil kein Gott in Israel ist, zu befragen den Beelzebub, den Gott von Ekron[3]?« Und wenn sie zu nichtchristlichen Richtern gehn, wie können sie Christen sein? Spricht doch Paulus zu ihnen: »Ihr könnt nicht teilhaben an dem Tisch unsers Herrn und an einem andern Tisch, und ihr könnt nicht den Becher unsers Herrn trinken und den Becher des Belial[4].« Wenn sich daher Menschen erfrechen den apostolischen Canon zu übertreten, dann (müssen sie) Buße und Almosen (leisten) und (in) Sack und Asche (stehn).

§ 13. Vgl. In § 115 und Ebedjesu IV, 2.

Wenn ein Christ (A) einen andern (B) überfällt und schlägt, wenn dann der Geschlagene zur (nichtchristlichen) Behörde geht, Rache fordert,

[1] Numeri 18, 21. 26. 28.
[2] Acta 5, 4.
[3] II. Könige 1, 3.
[4] 1. Korinther 10, 21.

ܘܡܣܝܗܝ ܠܗܘ ܕܡܣܝܗܝ: ܐܝܟ ܕܡܬܚܙܝܐ ܡܢ ܟܬܒܐ ܐܘ ܠܐ. ܘܦܫܩܐ ܗܳܢ ܫܡܥܬܗ. ܫܪܝܐ. ܠܘ ܓܝܪ ܒܪܗܛܘܪܝܩܐ. ܘܠܐ ܐܝܟ ܕܦܝܫܐ ܠܒܪܗܛܘܪܐ ܫܒܝܩܐ ܘܠܐ ܗܘ ܕܡܢܐ: ܘܐܦܠܐ ܗܘ ܕܐܬܡܣܟ ܚܕ ܕܠܐ ܫܒܩܐ: ܘܦܪܫ ܒܥܬܐ ܚܠܦ ܒܥܬܐ. ܠܐ ܓܝܪ ܐܝܟ ܕܒܥܬܐ ܚܠܦ ܒܥܬܐ ܢܦܪܘܫ: ܘܫܓܝܐܐ ܫܟܠܘܬܐ ܕܗܘ ܫܪܝܐ: ܡܢ ܗܘ ܡܢܝܢܐ. ܕܗܘ ܦܢ ܓܝܪ ܡܢܝܢܐ ܦܫܝܛܐ[1] ܗܳܢ ܫܟܠܘܬܗ. ܕܗܘ ܕܝܢ ܕܬܪܝܢ. ܒܦܘܦܬܐ ܗܳܢ. ܚܕܐ ܦܢ ܓܝܪ. ܕܒܚܕܐ ܚܠܦ ܦܘܢܕܐ ܕܡܪܝܢ: ܕܦܫܛ ܕܚܠܦ ܦܬܐ ܦܢ ܦܬܐ ܐܚܪܢܐ ܢܦܫܐ: ܚܠܦ ܕܝܢ ܒܘܬܝܐ ܘܐܦ ܡܪܬܘܬܐ ܢܚܬܘܢ. ܐܚܪܬܐ ܕܝܢ ܚܠܦ ܕܐܬܠܒ ܦܢ ܠܒܝܫܐ ܕܐܠܗܐ ܗܘ ܕܐܦܝܪ: ܕܐܝܟ ܠܐ ܬܬܒܝܢ ܠܢܦܫܝܢ ܕܝܫܐ: ܐܢܐ ܐܬܒܝܢ ܠܢܦܫܝܢ ܕܝܫܐ ܐܦܪ ܐܠܗܐ: ܡܢܪ ܕܝܢ ܘܪܘܚܐ ܠܒܝܫܐ ܕܒܪܝܐ ܘܕܒܣܛܢܐ. ܘܐܝܟ ܕܬܪܝܢܘܢ ܢܗܘܘܢ ܢܬܒܪܝܐ ܠܟܬܒܐ ܘܠܐܪܥܐ. ܗܘ ܦܢ ܕܐܬܗܒܠ ܡܢܝܢܐ ܬܪܝܢ ܪܘܚܐ. ܗܘ ܕܝܢ ܐܚܪܢܐ ܬܠܬ ܪܘܚܐ. ܘܚܕ ܫܡܐ ܘܡܬܢܛܪܐ ܢܦܫܗܘܢ ܒܠ ܡܕܝܢܬܐ. ܘܢܗܠܘܢ ܘܕܩܬܐ ܠܡܬܩܢܘ ܚܕܐ ܕܡܬܢܛܪܐ ܒܐܝܕܝܗܘܢ. ܘܒܬܪ ܗܕܝܢ ܢܚܬܐ ܠܗܘܢ ܘܢܒܠܘܢ ܠܟܬܒܐ ܘܢܬܚܬܦܘܢ ܒܐܪܥܐ.

§ 14. ܫܘܐܠܐ ܕܐܪܓܡܢܛܐ. ܓܒܪܐ ܕܝܪܝܘ ܚܕ ܦܫܝܛܐ ܘܠܐ ܫܟܝܚ ܡܢܝܢ ܦܘܕܐ: ܘܐܚܪܢܝܢ ܦܫܝܛܐ: ܐܝܟ ܕܡܬܬܚܪܪ ܐܘ ܠܐ. ܫܪܝܐ. ܐܢ ܗܘ ܦܢ ܕܡܢܘܐ ܡܢܝܢܐ ܗܘ ܒܗܘܦܘܬܐ ܕܫܪܝܪܐ: ܚܠܬܐ ܡܟܝܪ ܡܢܝܢܬܐ: ܚܠ ܦܫܝܛܐ ܗܘ ܕܠܐ ܫܟܝܚ ܡܢܝܢ ܦܘܕܐ: ܕܐܝܬܐ ܐܦܪ ܐܢܐ ܘܡܢܝܢܬܐ: ܕܡܫܠܡܐ ܕܡܢܝܢܘܬܐ: ܐܘ ܓܒܝܢܬܐ ܐܘ ܦܘܠܓܐ: ܐܘ ܡܟܝܪ ܕܐܝܟ ܗܘܢ: ܐܝܟ ܕܦܫܝܛܐ ܦܢ ܡܬܬܚܪܪ ܘܡܫܬܪܝܐ[2] ܡܢ ܕܝܢܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܡܫܡܫ ܡܢܝܢܐ ܚܠ ܦܫܝܛܐ ܡܟܝܪ ܕܐܬܓܒܠܐ ܠܡܣܝܡܘ ܒܝܬ ܗܘܦܘܬܐ: ܕܫܪܝܪܬܐ. ܐܝܟ ܕܬܬܦܪܫ ܡܢܝܢܐ ܗܘ ܡܢ ܟܬܒܐ. ܚܠ ܕܢܣܒ ܘܦܩܕ ܠܚܘܝܐ ܕܐܬܗܘܢ ܡܠܐܟܘ ܕܡܪܝܐ. ܘܫܡܘܪ ܚܠ ܫܡܐ ܘܡܬܢܛܪܐ. ܘܫܬܠ ܘܕܩܬܐ ܠܡܬܩܢܐ ܡܪܝ ܢܘܗܪܝ. ܘܗܢܝܢ ܫܬܦܫܘ ܠܗ ܠܟܬܒܐ ܠܡܚܠ: ܒܦܘܦܝܐ ܕܚܘܝܐ ܗܘ ܕܡܚܝܗ ܐܬܓܒܪ.

§ 15. ܫܘܐܠܐ ܕܡܫܬܫܢܫܪ. ܕܐܢ ܐܝܟ ܠܐܦܘܦܘܦܐ ܕܫܪܝܐ ܚܪܡܐ ܕܦܫܝܛܐ. ܫܪܝܐ. ܐܢ ܗܘ ܦܢ ܓܝܪ ܕܒܐܝܬܝܗ ܐܬܬܚܪܪ ܗܘ ܦܢ ܕܗܘ ܡܢ ܦܫܝܛܐ. ܠܓܡܪ ܠܐ ܫܠܝܛ ܐܦܘܦܘܦܐ ܕܫܪܝܘܗܝ

[1] leg. ܦܫܝܛܐ. [2] leg. ܫܬܚܪܪ ܘܫܬܪܝܐ.

und nun der Kläger den Verklagten schlägt, soll er (A) von der Kirche ausgeschlossen werden oder nicht? und was ist seine Buße?

Sie haben (beide) nicht christlich gehandelt und nicht, wie es sich für Christen ziemt, weder A noch B, (letzterer), weil er nicht Geduld geübt und weil er Böses mit Bösem vergolten hat. Denn wir dürfen nicht Böses mit Bösem vergelten.

Das Vergehen des B ist größer als dasjenige des A, denn dieser (der Angreifer) hat nur ein einfaches Vergehen, jener dagegen (der Angegriffene) ein doppeltes Vergehen begangen. Zunächst hat er den Befehl unsers Herrn, daß er Backe um Backe hinhalte und um des Rockes willen auch den Mantel fahren lasse[1], übertreten. Sodann hat er das Gesetz des Gottes mißachtet, der da spricht: »Wenn du dir nicht selbst Recht schaffest, werde ich dir Recht schaffen, spricht Gott[2].« Er hat dem Recht der Nichtchristen und der Menschen den Vorzug gegeben (vor Gottes Recht).

Beiden muß der Besuch der Kirche und die Teilnahme an den Sakramenten verboten werden: dem, der zuerst gesündigt hat, zwei Monate lang, dem andern drei Monate lang. Jeden Sonntag sollen sie in Sack und Asche stehn und nach ihren Verhältnissen den Armen Almosen geben. Danach wird ihnen Absolution erteilt; sie dürfen wieder die Kirche betreten und wieder an den Sakramenten teilnehmen.

§ 14.

Wenn ein Mann dem Priester (seiner Gemeinde) zürnt, von ihm nicht die Messe annimmt, und nun der Priester ihn mit dem Bannfluch belegt, ist er mit Recht mit dem Bannfluch belegt oder nicht?

Wenn der Christ dem Priester, von dem er die Messe nicht annehmen will, durch das Zeugnis glaubwürdiger Personen eine bestimmte Sache, wie z. B. Hurerei, Zauberei, falschen Glauben, Diebstahl, Mord oder etwas ähnliches nachweisen kann, so soll der Priester mit dem Bannfluch belegt und abgesetzt werden.

Wenn dagegen der Christ nicht durch die Aussagen glaubwürdiger Zeugen dem Priester irgendein *ζήτημα* nachweisen kann, soll er von der Kirche abgesondert werden, weil er den Priester, welcher der Bote des Herrn ist, geschmäht und gelästert hat; er soll in Sack und Asche stehn und den Armen Almosen geben einen Monat lang. Dann soll ihm wieder erlaubt werden die Kirche zu betreten, gemäß dem Befehl des von ihm geschmähten Priesters.

§ 15.

Ob der Bischof die Exkommunikation (den Bannfluch) eines Priesters aufheben darf?

Wenn die betreffende Person, wer sie auch sei, zu Recht von dem Priester exkommuniziert worden ist, darf der Bischof die Exkommunikation nicht aufheben. Wenn aber der Bischof bei der Untersuchung

[1] Matthäus 5, 39. 40.
[2] Römer 12, 19.

ܠܚܒܪܗ. ܐܦ ܕܝܢ ܗܢ ܡܫܡܫ ܐܦܘܦܐܣܝܣ ܥܠ ܚܒܪܗ ܕܡܫܝܚܐ. ܡܫܡܫ ܕܠܗ ܒܐܝܢܐ ܠܚܒܪܗ. ܐܠܐ ܒܝܕ ܐܢܫܐ ܘܠܒܪ ܡܢ ܡܠܘܐ ܒܕܡܘܬܝ. ܟܠܚܝܢ ܐܦܘܦܐܣܝܣ ܘܕܟܬܪܐ ܠܚܒܪܗ ܕܡܫܝܚܐ. ܘܠܡܫܡܫܐ ܚܒܪܗ ܘܡܫܬܪܝ ܐܚܪܢܐ ܕܐܒܕܢ ܡܠܘܐ ܒܪܝܫܐ. ܡܐܠܐ ܕܡܬܡܠܠܐ. ܘܐܦ ܙܕܩ ܠܡܫܡܫܐ ܕܡܫܡܫ. § 16.

ܐܘ ܠܐ. ܘܕܢܓܘܪ. ܐܘ ܠܐ. ܘܕܡܫܡܫ ܕܡܢ. ܐܘ ܠܐ. ܡܢܐ. ܐܦ ܗܘ ܡܢܝܢܐ ܚܘܫܒܐ ܕܡܫܘܚܬܐ: ܘܠܗ ܐܝܟ ܐܚܪܢܐ ܫܪܝܪ ܡܢ ܡܫܡܫ. ܡܛܠ ܠܗ ܕܡܫܡܫ. ܐܦ ܕܝܢ ܚܘܫܒܐ ܗܘ ܠܐ ܡܢܝܢܐ ܠܡܫܡܫ: ܡܢܝܢ ܕܝܢ ܐܝܟ ܐܢܫܝܢ ܠܗܘ ܚܘܫܒܐ. ܠܓܡܪ. ܠܐ ܡܛܠ ܠܗ ܠܡܫܡܫܐ ܕܡܫܡܫ. ܘܐܦܠܐ ܓܡܪܐ. ܕܢܓܘܪ ܕܝܢ ܓܠܝܐ ܠܓܡܪ. ܠܐ ܟܠܝܬ. ܘܐܦܠܐ ܠܡܢܘܬܗ ܡܬܓܠܝܐ ܐܝܟ ܕܢܓܘܪܬܐ ܙܕܩ ܠܗ ܠܡܫܡܫܐ ܕܡܢܗ. ܒܪܡܓܝܫܐ ܕܝܢ: ܣܓܝ ܓܘܪܬܐ ܙܕܩ ܕܢܓܘܪܘܢ. ܗܢܘ ܕܒܝܬ ܡܡܫܡܫܢܘܬܐ ܓܘܪܬܐ ܐܝܟ ܕܒܡܠܬܐ ܘܡܬܓܠܝܬܐ ܕܠܒܪ: ܕܡܬܩܪܝܐ ܒܫܡܗܐ ܘܣܓܝܐܐ ܐܢܫܝܢ. ܕܡܫܬܪܝܐ[1] ܕܝܢ ܟܬܝܒܐ ܡܫܡܫܢ. ܘܠܓܒܪܒܪ[2] ܐܝܟ ܡܢܬܐ. ܠܐܢܫܝܢ ܕܟܬܝܒܝܢ. ܐܝܟ.

ܘܠܐ ܡܕܡ ܕܠܗܘܢ ܡܠܐ. ܡܐܠܐ ܕܡܬܡܠܠܐ. ܐܦ ܙܕܩ ܕܡܫܡܫܢ § 17.

ܡܘܕܐ ܥܠ ܡܕܡܢܐ ܠܡܫܡܫ ܐܢܫܐ. ܦܘܫܐ. ܥܠ ܟܠܗ ܠܓܡܪ. ܠܐ ܙܕܩ ܕܡܫܡܫܢ ܒܗ ܡܫܡܫ ܙܕܩ ܕܡܫܬܡܫ. ܘܐܦܠܐ ܐܝܟ ܦܫܝܛܐ ܘܐܦܠܐ ܐܚܪܢܐ ܕܦܫܝܛܐ ܕܐܝܬܝܗܘܢ ܗܢܘ ܓܘܫܡܐ ܕܦܓܪܗ ܕܡܢܝܢ. ܡܛܠ ܗܢܘ ܕܡܬܟܪܘܢ ܡܬܬܘܢ ܡܘܕܐ ܠܦܓܪܐ. ܗܢ ܕܝܢ ܕܡܬܓܠܝܐ ܗܢܘ ܦܫܝܛܐ ܠܡܫܡܫ ܕܡܬܒܥܐ. ܐܪܙܐ ܐܝܬ ܗܢܘ ܒܗ. ܘܓܘܫܡܐ ܕܕܠܝܠ ܗܘܐ. ܕܠܐ ܒܟܠܡܐ ܗܘܐ ܕܐܝܬܘܗܝ ܓܘܫܡܐ ܕܒܪܘܟ ܘܐܦܠܐ ܒܟܠܡܐ ܕܒܝܫ ܕܐܝܬܘܗܝ ܓܘܫܡܐ ܕܐܠܗ ܕܡܫܡܫ ܕܡܬܒܥܐ: ܓܡܝܪ ܡܢ ܐܢܫܘܬܗ ܕܡܫܡܫ. ܡܫܡܫܢ ܠܡܬܦܪܫܢ ܠܐܠܗܐ. ܗܘ ܕܐܝܬܘܗܝ ܡܢܝܢܐ ܕܐܠܗܐ ܘܕܟܝܢܐ. ܐܠܐ ܗܠܝܢ ܦܝ. ܐܬܐܡܪ[3] ܡܠܠܬ ܡܢ ܓܠܝܐ. ܐܘ ܣܓܝܐ ܕܐܠܗܐ: ܐܢܫܝ ܡܢܐ ܡܫܡܫ ܘܡܢܐ ܣܓܝܐܐ ܐܦܘܦܐܣܝܣ ܡܬܐܡܪܦܠܣܝܣ. ܡܓܠܐ ܓܠܝܐ ܘܡܪܢܐ ܡܙܒܢܐ. ܡܓܠܐ ܕܐܦ ܗܘܢܐ ܩܢܘܡ ܡܢܝܢ ܫܡܫܬܘܢ ܗܘܐ ܕܝܢ ܐܡܪܝܢ: ܒܡܪܝܐ ܕܙܘܓܐ ܐܝܟ ܕܒܦܘܫܩܐ. ܒܬܪܝܢ ܕܝܢ. ܘܐܦ ܥܠ ܡܪܬܘܬܐ. ܕܐܝܬ ܙܕܩ ܕܡܫܡܠܝܐ ܐܚܪܢܐ ܕܐܕܪܫ ܡܢ ܡܕܡܐ ܫܡܫܐ: ܘܡܢ ܣܠܩܐ ܕܡܪܢܐ ܘܡܢ ܡܠܘܐ

[1] leg. ܕܡܫܬܪܝܢ. [2] leg. ܠܓܒܪܒܪ. [3] leg. ܐܬܐܡܪܝ.

über die Exkommunikation des Priesters findet, daß er nicht zu Recht exkommuniziert hat, sondern aus menschlicher Begierde und nicht in Übereinstimmung mit den kirchlichen Canones, ist der Bischof berechtigt die Exkommunikation des Priesters aufzuheben, den Priester zu exkommunizieren und zu korrigieren, wie die kirchlichen Canones verlangen.

§ 16. Ebedjesu VI, 6, Canon 6.

Ob der Priester schlachten, beschneiden und zur Ader lassen darf oder nicht?

Wenn das Tier dem Tode nahe und kein andrer Mensch als der Priester da ist, ist ihm erlaubt zu schlachten. Wenn aber das Tier nicht dem Tode nahe und ein andrer Mensch in der Nähe des Tieres ist, soll der Priester absolut nicht schlachten, auch nicht einen Sperling.

Er darf absolut nicht einen Knaben beschneiden, auch nicht sich selbst; denn der Priester soll ein Werkzeug zur Abschaffung der Beschneidung sein. Die Christen dürfen nur eine (Art der) Beschneidung ausüben: diejenige durch die Taufe; denn die Beschneidung am Fleische und der Vorhaut des Herzens ist Sache der alten und neuen Juden.

Es ist nichts dagegen einzuwenden, daß Priester Venen öffnen, um Kranken ärztliche Hilfe zu leisten.

§ 17.

Ob das Meßopfer bis zum folgenden Tage auf dem Altar belassen werden darf?

Das darf absolut nicht geschehen. Es muß an demselben Tage genommen (genossen) werden. Denn auch von dem Manna und dem Osterlamm, welche ein τύπος für den Leib unsers Herrn sind, durfte man nichts für den folgenden Tag übriglassen[1]. Darin aber, daß das Manna aufbewahrt wurde für den folgenden Sabbat[2], lag ein Mysterium und ein τύπος des Sinnes, daß wir weder in dieser Welt, welche der τύπος des Freitags ist, noch in der künftigen Welt, welche der τύπος des Sabbats ist, zu Gott gelangen können außer durch die Menschheit des Messias, welcher der Mittler zwischen Gott und den Menschen ist.

Soviel, o ihr frommen Gottesmänner, unsre Brüder, Mâr Jakob und Mâr Ḥabbîbhâ, Bischöfe-Metropoliten, haben wir wie im Auszuge über die Ordnungen und Angelegenheiten der Kirche geschrieben, weil eure Frömmigkeit solches von uns verlangt hat.

Jetzt wollen wir in Kürze, ebenfalls in Frage und Antwort, von der Ehe handeln und dann von den Erbschaften, wie sie nach gesundem Menschenverstand und nach dem Sinne der Bücher, Canones und Definitionen unsrer Väter, wie sie uns überliefert sind, verteilt werden müssen.

§ 18 nach dem Arabischen.

Ein Mann darf nicht die Tochter der Frau seines Vaters heiraten, denn sie ist wie seine Schwester, und die Frau seines Vaters wie seine Mutter, noch (umgekehrt) die Tochter der Gemahlin den Sohn des Gemahls.

---

[1] Exodus 16, 19; 12, 10.
[2] Exodus 16, 23.

§ 18. ܘܡܣܩܘܬܐ ܕܐܒܗ̈ܝܢ ܒܗ ܒܝܘܡܐ ܕܫܘܠܡܐ ܘܕܦܘܪܣܐ. ܫܘܠܡܐ ܕܬܫܡܫܬܐ. ܐܝܟ ܙܕܩ ܠܟܗܢܐ ܗܢ ܐܡܪ: ܠܒܪܗ ܕܝܢ ܒܒܪܬܗ ܕܐܢܬܬܗ ܠܡܫܡܫ. ܦܘܫܐ. ܠܟܗܢܐ ܠܐ ܙܕܩ ܕ —[1] ܕܒܪܬܚܡܐ ܗܘ: ܗܕܐ ܠܡܫܡܫܘ. —[2] ܐܦܠܐ ܗܢ ܠܒܪ ܒܕܘܟܬ ܐܡܪ ܐܚܬܗ ܠܒܪܬܗ. ܘܒܪܬܗ ܕܝܢ ܕܐܢܬܬܗ ܐܚܪܬ. —[3] ܣܬܗ ܗܘ ܐܚܬܗ. ܘܫܡܐ ܗܘ ܕܝܕܥܝܢ —[4] ܒܗܢ ܒܪܬ ܐܢܬܬ ܐܒܘܗܝ: —[5] ܐܢܫ ܒܗܢ ܣܬܗ. ܠܐ ܗܘܝܐ ܙܕܩ —[6] ܗܢ ܐܡܪ: ܠܒܪܗ ܕܝܢ ܕܚܠܬܗ ܒܪܬ —[7] ܕܐܒܘܗܝ ܠܡܫܡܫ. ܣܬܗ ܗܘ ܠܒܪ —[8] ܒܗ ܕܝܢ ܒܕܘܟܬܐ. ܘܐܦܠܐ ܠܒܪܬܗ —[9] ܕܝܢ ܠܒܪܬܐ ܐܚܪܢܐ: ܙܕܩ ܠܗ —[10] ܕܚܠܬܗ ܕܐܡܗ: ܣܬܗ ܗܘ ܠܒܪ ܐܚܬܗ.

§ 19. ܫܘܠܡܐ ܕܬܫܡܫܬܐ. ܐܝܟ ܙܕܩ ܠܐܒܐ ܘܠܒܪܐ: —[11] ܐܢܫ: ܦܬܓܡ ܐܢܫܝ ܠܡܫܡܫ. ܦܘܫܐ. —[12] ܣܢܩܘܬܐ ܗܝ. ܘܡܢ ܢܡܘܣܐ ܕܡܠܟܘܬܐ —[13] ܗܘܝܐ ܐܦ ܒܪܬܗ. ܘܐܦܠܐ ܦܬܓܡ ܐܢܫ —[14] ܐܢܫܝ ܙܕܩ ܠܡܫܡܫ.

§ 20. ܫܘܠܡܐ ܕܬܫܡܫܬܐ. ܐܝܟ —[15] ܠܒܪ ܠܒܪܬܐ ܦܬܓܡ ܐܢܫܝ ܠܡܫܡܫ. ܐܘ —[16] ܐܢܫ ܚܕܐ ܐܢܬܬ ܠܡܗܘܐ. ܦܘܫܐ ܠܐ —[17] ܗܘ ܗܘܝܐ ܠܟܡܪܐ. ܘܠܒܪ ܡܢ ܢܡܘܣܐ

(Es fehlen hier § 20 Schluß, § 21—27, § 28 Anfang.)

---

[1] add. ܠܐ. [2] add. ܐܢܬܬ. [3] add. ܒܕܘܟܬ. [4] add. ܐܢܫ. [5] add. ܘܕܝܕܥܝܢ. [6] add. ܠܟܗܢܐ. [7] add. ܐܢܬܬܐ. [8] add. ܐܚܬܗ. [9] add. ܕܐܢܬܬܐ. [10] add. ܕܫܡܫ ܒܪܬ. [11] add. ܐܘ ܠܦܬܓܡ. [12] add. ܗܕܐ ܗܝ ܕ. [13] add. ܠܐ. [14] add. ܦܬܓܡ. [15] add. ܙܕܩ. [16] add. ܠܦܬܓܡ. [17] add. ܙܕܩܐ.

§ 18 nach dem ergänzten syrischen Bruchstück.

Ob ein Mann eine Mutter und sein Sohn ihre Tochter, d. i. die Tochter der Frau seines Vaters, heiraten darf?

Das ist gänzlich unerlaubt, denn ein Christ darf solches nicht tun. Denn die Frau des Mannes ist seinem Sohn wie eine Mutter, und die Tochter der Frau seines Vaters ist ihm wie eine Schwester. Bei der Tochter der Frau seines Vaters zu liegen ist gleich, als ob er bei seiner Schwester liege. Es darf daher nicht ein Mann eine Mutter und zugleich sein Sohn ihre Tochter heiraten, denn sie ist seine Schwester.

Ebenso darf der Sohn der Frau, der von einem andern Gatten gezeugt ist, nicht die Tochter des Gemahls seiner Mutter heiraten, denn sie ist seine Schwester.

§ 19 nach dem Arabischen.

Vater und Sohn sollen nicht zwei Schwestern, zwei Brüder nicht zwei Schwestern heiraten, denn das ist die Sitte der Heiden und Magier.

§ 19 nach dem ergänzten syrischen Bruckstück. Vgl. In § 25.

Ob Vater und Sohn oder zwei Brüder je zwei Schwestern heiraten dürfen?

Das ist heidnisch und gehört zu den Gesetzen der Magier. Es dürfen daher Vater und Sohn wie auch zwei Brüder nicht je zwei Schwestern heiraten.

§ 20 nach dem Arabischen.

Es darf ein Mann nicht zwei Schwestern (nacheinander), eine Frau nicht zwei Brüder (nacheinander) heiraten.

§ 20 nach dem syrischen Bruchstück.

Ob ein Mann zwei Schwestern oder eine Frau zwei Brüder (je nacheinander) heiraten darf?

Das schickt sich absolut nicht, und außerhalb der Gesetze — *(Schluß fehlt).*

(Das folgende bis zur Mitte von § 28 ist in der syrischen Handschrift verloren gegangen.)

§ 21 nach dem Arabischen. Vgl. § 24 und In § 26.

Es darf ein Mann nicht die Tochter seines Bruders noch seiner Schwester noch deren Kinder heiraten.

§ 22 nach dem Arabischen.

Es darf keine Ehe stattfinden zwischen

1. dem Sohn des Vatersbruders oder
2. der Tochter des Vatersbruders,
3. dem Sohn des Mutterbruders oder
4. der Tochter des Mutterbruders

oder ihren Kindern und

1. der Gattin des Vatersbruders oder
2. dem Gatten der Vatersschwester,
3. der Gattin des Mutterbruders oder
4. dem Gatten der Mutterschwester.

§ 23 nach dem Arabischen. Vgl. Barhebräus VIII, 3 und In § 26.

Es darf ein Mann nicht
die Tochter seines Vatersbruders,
die Tochter seiner Vatersschwester,
die Tochter seiner Mutterschwester noch
die Tochter seines Mutterbruders

ܘܫܡܘܥܐ ܕܐܠܗܐ ܡܫܒܚܐ ܕܦܪܘܩܢ. ܥܠ ܡܥܡܘܕܝܬܐ ܕܡܕ̈ܢܚܝܐ
ܕܒܘܟܐ ܕܕܐܢܝܢ ܗܟܐ ܠܐ ܗܘܬ. ܠܡܐܡܪ ܠܐ ܙܕܩ ܕܡܥܡܘܕܝܬܐ ܢܣܒܢ
§ 29. ܒܗܘܐ ܘܟܐ ܐܡܪ ܦܪܝܣ ܡܥܡܘܕܝܬܐ ܕܡܠܟ ܡܢ ܫܡܝܐ. ܢܘܐܠܐ ܕܒܡܕܒܪ
ܡܬܢܒܝܐ. ܡܡܪ ܠܗ ܐܒܘܢܐ ܐܝܬܘܬܐ ܘܐܙܠ ܠܡܐܠܘܕܬܐ. ܘܗܘܐ
ܢܘܢ ܫܠܡ. ܐܘ ܐܕܟܪ ܘܠܐ ܐܬܐ. ܘܐܡܕܝܢ ܐܒܗ̈ܬܗ ܕܐܝܬܘܬܐ ܐܘ
ܐܢܫ̈ܐ. ܕܠܐ ܡܢܝܢ ܕܫܡܪ ܡܢ ܗܘܐ ܡܫܝܚܐ ܢܒܝܐ ܠܢܒܝܐ ܕܗܘܘ
ܠܗ ܕܫܠܝܚ ܡܢ ܒܪܬܐ. ܚܒܝܫ ܕܢܦܠܬܗ ܠܐܣܪܝܢ. ܦܘܢܝܐ. ܐܢ
ܗܘ ܡܢ ܕܬܘܪܬܐ ܡܥܒܕ ܠܗ. ܡܢ ܐܢܫܐ ܙܕܩ ܕܬܬܪ ܢܪܕܐ
ܠܒܒܠܗ. ܡܥܡܕܬܐ ܐܡܪ ܐܝܬܘܗܝ ܗܝ ܕܐܒܪܐ. ܠܘ ܒܠܚܘܕ ܬܠܬ

heiraten, denn diese Personen sind gleich wie sein Vater, seine Mutter, seine Brüder und Schwestern und deren Kinder. Wenn er auch diesen (hier aufgezählten Verwandten) noch ferner steht (d. h. wenn es sich z. B. um die Tochtertochter des Vatersbruders handelt), darf er sie dennoch nicht heiraten. Wie (sollte er also) die zuerst genannten heiraten dürfen! Denn wenn wir die Frau des Vatersbruders und die Frau des Mutterbruders wie die (eigne) Mutter ansehen, wieviel näher liegt es dann, daß wir den Vatersbruder als den (eignen) Vater und die Vatersschwester als die (eigne) Mutter ansehen.

§ 24 nach dem Arabischen. Vgl. § 21.

Es darf ein Mann nicht die Tochter seines Bruders oder die Tochter seiner Schwester, und eine Frau, nachdem ihr Gemahl gestorben ist, nicht den Sohn seines Bruders oder den Sohn seiner Schwester heiraten.

§ 25 nach dem Arabischen.

Der Vatersbruder und Mutterbruder dürfen nicht das Weib ihres Brudersohnes noch das Weib ihres Schwestersohnes heiraten, denn solches ist die Sitte der Magier.

§ 26 nach dem Arabischen. Vgl. In § 10 und Ebedjesu II, 14.

Der Christ darf eine Nichtchristin heiraten, wenn er die Hoffnung hegt, daß sie und ihre Kinder das Christentum annehmen.

§ 27 nach dem Arabischen. Vgl. In § 10. 119; Ebedjesu II, 14. 15.

Die Christin darf nicht einen Nichtchristen heiraten, damit nicht sie und die Kinder zu einer andern Religion übertreten.

Wenn sie eine solche Ehe eingeht aus eigner Wahl und auf Veranlassung ihrer Eltern, werden sie (alle) mit dem Bann belegt.

Wenn sie es dagegen nicht aus eigner Wahl tut, sondern auf Veranlassung ihrer Eltern, dann werden nur ihre Eltern mit dem Bann belegt, nicht sie.

§ 28 nach dem Arabischen.

Die Verlobung geschieht durch Vermittlung des Priesters und des Diakons, oder des Bischofs, oder des Erzbischofs und wenigstens dreier Laien, und durch Vermittlung des Kreuzes. Eine anders abgeschlossene Verlobung wird nicht regardiert.

§ 28 nach dem syrischen Bruchstück. Vgl. Ebedjesu II, 2 letzter Absatz.

— und mit dem Geschenk des angebeteten Kreuzes unsers Erlösers. Jede Verlobung, die nicht in dieser Weise vollzogen wird, darf nicht als Verlobung angesehen werden. Denn auf solche Weise unterscheidet sich unsre Verlobung von derjenigen der Heiden.

§ 29. Vgl. § 30 und Ebedjesu II, 8.

Ein Mann hat sich verlobt mit einem Weibe und ist dann fortgereist in Handelsgeschäften. Drei oder vier Jahre sind vergangen, ohne daß er zurückkommt. Nun sprechen die Eltern des Weibes oder ihre Brüder: Wir können nicht länger als bisher an dem von uns geschlossenen Vertrage festhalten. Wir fürchten, daß unsre Tochter dabei zu Schaden kommt, und möchten sie einem andern geben.

Wenn er ihr den Unterhalt schickt, muß sie durchaus ihrem Gemahl die Treue wahren, denn die Verlobte ist die Frau des Mannes nicht allein drei oder vier Jahre, sondern sogar solange sie beide leben.

ܐܘ ܐܪܒܥ ܫܢܝ̈ܢ. ܐܠܐ ܐܦ ܥܠ ܡܘܦܬܐ ܕܚܙ̈ܝ ܠܒܪܗ ܘܚܢܐ ܗܘܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܠܘ ܒܗܘܪܫܢܐ ܕܚܠܡܗ ܘܒܚܝܠܘܬܗ ܚܙܐ: ܐܠܐ ܡܢ ܡܫܡܫܢܘܗ ܘܡܢ ܒܗ ܐܒܘܗ ܡܬܬܘܪܫܢܐ: ܗܠܝܢ ܫܢ̈ܝ ܡܢ ܚܠܦܗ ܐܫܬ̈ܩܠ ܗܦܟ ܗܫܐ. ܘܡܢ ܗܫܐ ܕܝܢ ܘܠܗܠ. ܐܝܟ ܕܢܒܝܐ ܡܫܒܚ. ܐܝ ܡܝܬܐ ܠܡܦܟ ܘܠܡܗܦܟܘ ܥܒܕ: ܐܝ ܕܝܢ ܠܐ ܡܫܬܟܚ. ܒܬܪܗ ܗܟܝܠ: ܗܫܟܚ ܕܝܢ ܗܝ ܐܬܘܬܐ ܐܦ ܐܒܘܗ. ܕܒܠܚܘܕ ܗܘ ܠܒܪܐ ܢܥܡ ܡܘܬܐ ܗܦܟܐ: ܘܡܬܬܘܝ ܗܒܝܠ ܒܥܒܕܐ ܕܢܒܝܘ ܒܪܗ ܕܝܢ ܗܦܠܘܬ. ܠܘ ܥܠ ܐܬܘܬܐ ܗܝ. ܥܠ ܠܒܪܐ ܕܝܢ ܡܫܟܚܐ ܗܘ ܕܐܘܡܝ. ܡܫܚܐ ܗܘ ܥܠܝܗ ܕܫܢ̈ܐ: ܘܠܐ ܫܒܪ ܫܩܠܬܐ

§ 30. ܘܬܘܪܫܢܐ ܠܡܫܪܬܗ. ܘܗܘܐ ܡܢ ܗܘܢܐ. ܫܘܐܠܐ ܕܬܠܬܝܢ. ܐܝ ܐܝܟ ܐܝܟ ܕܡܫܪ ܐܬܘܬܐ: ܘܐܬܬܘܗܝ ܒܡܫܝܚܘܬܗ: ܘܡܢ ܥܠܠܬܐ ܐܝܠܝܢ ܕܗܘܝܢ ܠܐ ܡܨܐ ܕܢܫܬܒܩ ܥܠܘܠܐ ܘܢܦܩ ܡܫܪܬܗ: ܘܐܒܘܗ ܘܐܚܝ̈ܢܘܗ ܕܡܫܪܬܐ: ܐܘ ܥܡ ܐܢܫܝܢ ܥܠܬܐ ܐܘ ܥܡ ܫܒܪܐ ܐܚܪܢ: ܕܦܬܚܝܢ ܕܫܢܝܐ ܡܢ ܗܕܐ ܡܕܡܝܬܐ ܘܡܢ ܗܘܐ ܐܬܪܐ: ܘܠܐ ܡܢܝܢ ܕܫܦܪ ܥܡܗ ܠܐܬܘܬܐ ܒܗܘܠܬܐ: ܘܡܬܒܪܢ ܒܐܬܪܘܬܐ: ܘܕܫܒܩܢܗ ܘܫܘܠ ܠܐ ܦܠܓܐ. ܘܠܒܝܢ ܠܡܬܪܐܗ[1] ܒܓܢܐ. ܕܐܦ ܫܦܪ ܡܫܪܬܗ ܐܝܟ ܦܓܪܐ ܕܪ̈ܕܐ ܐܘ ܫܒܩܢܗ. ܘܡܫܪܬܗ ܐܡܪ ܕܠܐ ——[2] ܡܫܪܬܐ ܕܚܠܐ. ——————————

——————————[3] ܕܠܐ ܡܫܒܚܢܐ ܐܝܬ ܕܐܬܝ ܡܫܪܬܐ ܗܢܐ ܡܢ ܗܘܐ ܡܫܚܐ. ܘܡܫܪܬܗ ܥܡ ܐܢܫ ܥܠܬܐ ܐܘ ܥܡ ܫܒܪܐ ܐܚܪܢ: ܕܠܐ ܡܨܐ ܐܝܬ ܕܗܘܐ ܫܒܩܬ ܐܬܪܘܬܐ: ܦܘܫܐ ܐܝ ܗܘ ܡܢ ܕܫܦܩܬܐ ܕܡܫܪ̈ܝܘܗܝ ܫܢ̈ܝܢ. ܡܢ ܐܫܬ̈ܩܠ ܐܢܫܘܬ ܠܗܝܢ ܕܢܦܠܬ̈ܝ[4] ܠܡܫܪ̈ܝܘܗܝ ܐܝܟ ܕܐܡܪܝܢ: ܒܟܡܐ ܕܫܒܩܘܗܝ ܘܚܢܐ ܘܫܒܩܘܗܝ ܥܠܘܠܐ. ܐܝ ܒܫܘܪܝܐ ܐܢ̈ܫ[5] ܡܫܪ̈ܝܘܗܝ. ܘܐܝ ܒܪܘܚܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܠܐ ܒܫܦܩܬܐ ܕܡܫܪ̈ܝܘܗܝ ܫܢ̈ܝܢ. ܫܒܩܗ ܗܘܦܪܢܐ ܕܐܢܫ ܕܦܘܪܩܢ ܡܫܒܚܝܢ ܐܪܐ. ܘܐܢܫ ܒܐܝܕܝܗܘܢ ܥܠܘܠܐ ܠܡܫܒܩ ܐܘ ܠܐ. ܘܐܝ ܗܘ ܡܫܒܚܝܢ ܒܚܠܐ ܥܠܘܠܐ ܠܡܫܒܩ ܘܠܐ ܢܫܒܩܝܢ. ܫܬܐܣܘܗܝ ܒܦܘܫܐ ܡܢ ܒܬܪ ܘܐܪ̈ܙܐ ܘܡܬܠܒܫܢܐ ܕܒܗ ܒܪ̈ܬܠܒܫܐ. ܒܟܡܐ ܕܢܦܠܘܗܝ ܫܒ̈ܩܘܗܝ. ܘܐܝ ܕܝܢ ܦܘܫܝܢ ܒܬܘܡܪܐ ܘܡܬܪܚܘܒ. ܘܡܫܠܗ ܗܘ

[1] ܠܡܬܪܐܗ? [2] add. ܐܫܬܟܚ. [3] add. ܕܡܐ ܕܝܢ ܠܐ ܢܬܒܥܠ ܡܨܐ ܐܢܫ ܐܫܬܟܚܘ. ܘܗܝ ܡܫܪܬܐ ܐܡܪܬ. [4] add. ܠܗܘܢ? [5] leg. ܐܢܫܝ.

Wenn sie dagegen nicht von seinem Unterhalt und von seinem Fleiße lebt, sondern sich selbst unterhält und von ihrem Vaterhause unterhalten wird, soll sie unter allen Umständen drei Jahre lang dem Vertrage treu bleiben, darüber hinaus aber darf sie nach Belieben handeln. Wenn es ihr möglich ist dem Vertrage treu zu bleiben und in Geduld auszuharren, so ist das lobenswert; wenn es ihr aber nicht möglich ist, soll sie nach Belieben handeln.

Es möge aber das Weib und auch ihr Vater erwägen, daß der Mann vielleicht (eines Tages) mit großem Reichtum zurückkehrt und sie dann bereuen, was sie getan haben. Indessen wird es der Frau nicht als ein Vergehen angerechnet (daß sie einen andern Mann geheiratet hat), wohl aber dem Manne, daß er so viele Jahre lang seine Pflicht vernachlässigt und nicht den Unterhalt (*wörtlich:* die Kosten und den Unterhalt) für seine Verlobte geschickt hat. Dies also (d. h. diese Frage soll in der angegebenen Weise entschieden werden).

§ 30. Vgl. § 29 und Ebedjesu II, 8.

Wenn der Verlobte eines Weibes in seiner Stadt[1] lebt, aber aus irgendwelchen Gründen nicht imstande ist Hochzeit zu machen und seine Braut zu ehelichen; wenn nun der Vater und die Brüder der Verlobten entweder der Wahrheit gemäß oder unter irgendeinem Vorwand erklären: »Wir wollen aus dieser Stadt und dieser Gegend auswandern, wir können die Jungfrau nicht mit uns nehmen und mit ihr umherwandern, und andererseits ziemt es sich nicht, daß wir sie hier lassen und davongehen«; wenn sie darauf bestehen, ihn in das Gericht zu ziehen, daß er entweder der Sitte gemäß seine Braut eheliche oder sie fahren lasse (die Verlobung aufhebe); wenn ihr Verlobter erklärt[2]: »(Ich lasse) meine Verlobte nicht (fahren, kann sie aber noch nicht heiraten«); wenn darauf sie erklärt: »Ich kann als Braut nicht länger sitzen bleiben als bis jetzt«; wenn dann der Bräutigam der Wahrheit gemäß oder unter irgendeinem Vorwand erklärt: »Ich kann sie in diesem Jahre noch nicht ehelichen«, (was dann?).

Wenn die Bräute auf Kosten ihrer Verlobten leben, müssen sie durchaus ihnen die Treue bewahren, wie wir (oben § 29) gesagt haben, bis diese die Zeit der Hochzeit fixieren und Hochzeit halten, einerlei ob die Verlobten in der Nähe ihrer Bräute wohnen oder fern von ihnen.

Wenn dagegen die Bräute nicht auf Kosten ihrer Verlobten leben, soll die Lage der in der Nähe (ev. an demselben Orte mit der Braut) wohnenden Verlobten daraufhin untersucht werden, ob sie Hochzeit zu halten vermögen oder nicht. Wenn sich nun herausstellt, daß sie imstande sind Hochzeit zu halten, es aber nicht tun, dann werden sie nach dem Gesetz von der Kirche, den Sakramenten und dem Verkehr mit den Christen ausgeschlossen, und zwar so lange, bis sie ihre Bräute heimführen. Wenn sie trotzdem noch in Trotz und Widersetzlichkeit verharren, ohne ihre Bräute heimzuführen und ohne die Verlobung (ihrerseits) aufzuheben; wenn genau festgestellt wird, daß sie Frevler sind, dann wird ihren Bräuten die Erlaubnis gegeben zu heiraten, wen

[1] Gemeint ist dieselbe Stadt, in der die Braut wohnt.
[2] Hier folgen im syrischen Text drei lückenhafte Zeilen.

ܠܐ ܡܫܠܡ: ܡܫܬܒܩ ܕܝܢ ܠܐ ܫܬܩܝܢ: ܘܡܬܡܨܝܢ ܬܡܢܥܝܗܘܢ ܥܪܝܪܘܬܐ. ܕܦܠܘܓܬܐ ܐܝܟܢ. ܬܬܝܗܒ ܠܡܥܒܕܢܘܬܗܘܢ ܡܢ ܡܦܩܢܘܬܐ. ܕܢܗܘܘܢ ܠܦܘܡ ܕܝܬܒܝܢ. ܒܠܚܘܕ ܒܡܪܢ. ܡܚܢܐ ܕܝܢ ܕܠܗܘܢ ܢܫܬܡܫܘܢ. ܕܠܐ ܐܢܫ ܢܫܐܠ ܠܗܘܢ ܫܘܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܡܫܬܟܚܝܢ ܫܠܡܘܬܐ ܠܡܒܝܢܘ: ܡܫܠܠ ܡܫܡܫܢܘܬܗܘܢ: ܫܘܐ ܐܦܝܣܩܘܦܐ: ܒܫܡܬܗܘܢ ܡܢ ܐܠܗܐ[1]. ܘܫܘܝܘ ܐܘܡܬܐ ܒܡܢ ܫܡܬܗܘܢ.[2] ܐܝܟ ܕܠܐ ܢܗܘܐ ܥܪܝܐ. ܘܐܝܟ ܕܫܘܝܢ ܫܡ̈ܗܝܗܘܢ ܕܗܘܢܐ ܫܘܐ ܗܘܢܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܠܟܘܬܐ ܗܝ ܕܐܬܡܠܟܬ ܡܫܡܫܢܘܬܐ ܡܢ ܐܒܗ̈ܝܗ: ܒܗ ܐܬܡܚܪܬ ܡܢ ܐܒܗ̈ܝܗ ܠܡܠܟܘܬܗ. ܠܐ ܐܬܡܨܝܐ ܒܟܠܗ ܠܡܫܡܫܘ ܕܦܘܪܫܢܐ ܕܡܫܝܚܐ. ܡܫܝܚܐ ܗܘܐ. ܗܘ ܡܢ ܕܐܬܒܪܐ ܦܘܠܚܢܐ ܕܐܒܘܗ̈. ܫܦܝܪ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܢܬܒܪܐ. ܡܫܝܚܐ ܗܘܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܬܡܨܝܐ ܠܡܕܝܢܐ ܒܗ ܡܫܡܫܢܘܬܐ ܐܒ̈ܗܝܗ ܘܠܡܕܒܪܢܘܬܐ: ܡܢ ܐܢܫܐ

§ 31. ܬܬܝܗܒ ܠܡܥܒܕܢܘܬܗ. ܘܗܠܝܢ ܡܢ ܗܪܟܐ. ܫܘܐܠܐ ܕܬܠܬܝܢ ܘܚܕ. ܬܘܒ ܕܝܢ ܕܫܐܠ ܦܛܪܐ ܐܢܬܬܐ ܘܗܘܐ ܒܡܪܗ ܒܬܐ ܕܝܗ. ܘܐܙܠ ܠܒܝܬܗ ܐܚܪܬܐ ܐܝܟ ܕܫܩܠܗ. ܘܗܘܐ ܫܢ̈ܝܐ ܬܠܬ. ܐܘ ܐܪܒܥ. ܘܠܐ ܫܒܩ ܬܘܪܗܐ ܠܐܢܬܬܗ: ܘܬܘܒ ܫܐܠ ܦܛܪܐ ܐܢܬܬܐ ܘܐܙܠ ܠܐܬܪܐ ܪܚܝܩܐ: ܘܗܘܐ ܫܢܝܢ ܫܢ̈ܝܐ: ܘܠܐ ܒܥܐ ܠܐܢܬܬܗ ܒܐ ܠܦܪܐ. ― ―[3] ܘܠܝܬ ܕܡܫܬܐ ܦܬܐ ܠܐܢܬܬܗ. ――[4] ܘܫܐܠ ܐܢܬܬܗ ܕܬܗܘܐ ܠܦܛܪܐ: ܘܡܢ ܗܘ ܠܐ ܐܬܚܪܝܗ. ܫܒܩ ܫܢ̈ܝܐ ܠܐܢܬܬܐ. ܦܘܫܐ. ܡܢ ܒܬܪ ܕܗܘܐ ܬܘܪܥܐ ܒܘܘܠܒ. ܠܡܐ ܫܠܡܬܐ ܠܦܛܪܐ ܠܥܪܩܐ: ܐܠܐ ܐܢ ܐܝܬ ܙܢܝܘܬܐ ܐܘ ܚܪܫܘܬܐ. ܒܠ ܦܛܪܐ ܕܫܒܩ ܐܢܬܬܗ ܬܚܝܪ ܡܢ ܫܠܡܬܐ ܕܙܢܝܘܬܐ. ܐܠܐ: ܒܗ ܒܡܘܬܐ ܘܒܠ ܐܢܬܬܐ ܒܠ ܕܥܪܩܐ ܒܒܠܘܗ ܬܚܝܪ ܡܢ ܙܢܝܘܬܐ: ܦܛܪܐ. ܘܠܐ ܠܦܛܪܐ ܘܐܦܠܐ ܠܐܢܬܬܐ ܕܫܒܩܝܢ ܚܕܕܐ ܒܒܠܬܐ ܐܘ ܕܠܐ ܫܠܡܬܐ ܕܙܢܝܘܬܐ ܐܘ ܕܚܪܫܘܬܐ: ܡܛܠ ܕܗܘܐ ܠܗܘܢ ܙܘܘܓܐ ܬܪܝܢܐ ܐܠܐ ܐܝܟ ܕܚܕ ܡܫܝܚܐ ܥܕܬܗ. ܐܘ ܕܠܡܐ ܬܪ̈ܝܗܘܢ ܠܒܝܫܬܐ ܢܬܦܪܫܘܢ. ܙܕܩ ܓܝܪ ܠܐܢܫܐ ܕܢܬܚܫܒ. ܒܒܝܬܐ ܕܫܡܝܢ ܠܗܝܢ ܬܫܬܪܥܐ ܢܘܡܘܣܐ: ܕܐܢ ܐܪܐ ܢܬܝܪ ܠܒܬܘܠܬܗ ܐܘ ܠܐ. ܡܫܝܚܐ ܗܘ ܡܢ ܦܛܪ. ܘܐܠܝܬ ܐܘܪܚܐ ܕܡܥܒܕܐ ܠܚܢܐ. ܦܛܪܐ ܕܝܢ. ܘܐܘܚܪܢܐ ܗܘ ܕܡܫܒܠܐ ܠܐܒܕܢܐ. ܠܐ ܗܘܐ ܙܕܩ

[1] leg. ܡܢ ܐܠܗܐ. [2] leg. ܒܡܢ ܫܡܬܗ. [3] add. ܠܦܛܪܐ.
[4] add. ܘܠܐ ܢܦܩܬܐ.

sie wollen, d. h. nach dem Gesetz unsers Herrn (also z. B. nicht einen Heiden), und es wird verboten, daß jemand ihrem (früheren) Verlobten seine Tochter zum Weibe gebe.

Wenn dagegen die Verlobten aus Armut nicht imstande sind Hochzeit zu halten, dann soll der Bischof unter ihnen vermitteln und ein Übereinkommen herzustellen suchen, damit die Aufhebung der Verlobung vermieden wird. Wie der Priester denkt, soll er entscheiden.

Wenn die entlassene Verlobte ein Waisenmädchen ist, die noch von ihren Eltern verlobt war, aber noch nicht ein urteilsfähiges Alter erreicht hat, dann soll nach ihrem Belieben verfahren werden. Es ist lobenswert, wenn sie den Wunsch ihrer Eltern ausführt; wenn sie es aber nicht tut, kann sie nach Belieben handeln.

Wenn sie dagegen, als ihre Eltern sie verlobten, mündig und damit einverstanden war, muß sie durchaus ihrem Verlobten übergeben werden. Dies also.

§ 31. **Vgl. § 32, Ebedjesu II, 26; In § 78.**

Ferner: ein Mann heiratet ein Weib und lebt mit ihr eine Zeitlang. Er geht dann in Geschäften nach einem andern Ort, und es vergehen drei oder vier Jahre, ohne daß er seiner Frau den Unterhalt schickt.

Ferner: ein Mann heiratet ein Weib, geht dann in ein fernes Land, und nun verstreichen fünf Jahre, ohne daß er durch einen Brief seines Weibes gedenkt und daß ihr jemand von ihm Nachricht bringt. Wenn nun die Frau einen andern Mann heiraten will, ohne von jenem geschieden zu sein, was soll man der Frau darauf antworten?

Nachdem einmal das Eheband geknüpft ist, gibt es keinen andern Scheidungsgrund als Unzucht oder Zauberei. Denn jeder, der sein Weib entläßt, ohne daß sie Unzucht begangen hat, ist selbst ein Ehebrecher. Gleichfalls ist auch jedes Weib, die ihren Mann verläßt, ohne daß er Unzucht begangen, selbst eine Ehebrecherin[1].

Dem Manne und der Frau, die einander verlassen, entweder weil einer von ihnen oder beide Unzucht und Zauberei begangen haben oder aus einem anderen Grunde, ist es nicht erlaubt, eine zweite Ehe einzugehn, ausgenommen den Fall, daß einer von ihnen stirbt oder daß sie etwa beide die Enthaltung vom geschlechtlichen Verkehr geloben (*s. Anm.*).

Es sollen nämlich die Frauen in Geduld harren, bis daß sie genau erfahren, ob ihre Männer noch leben oder nicht. Denn schmal und schwer ist der Weg, der zum Leben führt; breit aber und weit der-

[1] Vgl. Ev. Matthäus 5, 32.

ܠܓܒܪܐ: ܕܐܬܓܠܝ ܠܘܬ ܙܘܠܐ ܐܚܪܢܐ. ܒܕܡܘܬܐ ܕܐܬܕܒܪ ܡܫܡܫܢܐ ܐܢ ܡܢܗ ܠܒܪܗ ܐܘ ܠܐ. ܠܐ ܓܝܪ ܡܬܚܫܒ ܗܘܡܢܕܪܢܐ. ܘܠܐ ܐܢ ܒܫܡ ܗܝܕܘܥ. ܘܠܐ ܐܢ ܒܫܡ ܡܫܝ̈ܚܐ ܐܠܗܘܬܗ. ܡܛܠܗܕܐ ܓܒܪ ܘܡܫܡܫܢ ܗܘܡܢܕܪܢܐ. ܘܡܢ ܐܦܣܩܘܦܐ. ܘܡܢ ܡܫܒܪ̈ܦܘܠܝܛܐ. ܘܡܢ ܦܛܪܝ̈ܪܟܐ ܗܘܒ. ܘܡܬܐܠܝܨ ܒܠ ܒܪ ܕܐܬܘܗܝ ܠܒܒܪܐ: ܒܫܘܡܐ ܕܡܠܟܐ ܐܠܗܐ. ܘܒܫܢ̈ܝܐ ܒܕܡܘܬܐ ܕܢܗܦܘܟ ܠܘܬ ܐܢ̈ܬܬܗ: ܐܘ ܢܫܒܪ ܠܗ̇ ܗܘܪܫܐ. ܐܚܡܐ ܕܙܕܩ. ܘܐܦ ܗܠܝܢ ܡ̣ܢ. ܗܟܢܐ.

§ 32. ܫܘܐܠܐ ܕܐܬܠܝܢ ܘܐܬܪܝܢ ܐܘ ܠܐ ܠܟ ܗܘ̣ܐ ܠܒܒܪܐ ܫܒܒ ܫܒ̈ܝܢ ܐܘ ܒܫܪܐ: ܘܠܡܐ ܓܒܪܗ ܘܠܐ ܡܓܝܒ ܐܢ ܚܝ ܐܘ ܡܝܬ: ܘܗ̄ܘܝܐ ܐܢ̈ܬܬܗ ܠܓܒܪܐ: ܘܐܬܐ ܠܒܒܪܐ ܒܬܪ ܫܘܠܛܢܐ ܘܗ̣ܘܐ ܦܬܐ ܐܢ̈ܬܬܗ: ܦܬܐ ܫܗܘܐ ܡܢܗ ܘܡܢ ܐܢ̈ܬܬܗ. ܦܘܫܐ. ܫܠܝܛ ܠܗ ܦܠ ܕܫܒܩ ܐܢ̈ܬܬܗ ܡܕܢܚܝܐ ܐܢ ܓ̣ܒܪܐ. ܒܕܪܟ ܕܝܢ: ܙܕܩ ܕܫܬܐܣܪܟ ܡܢ ܒܬܪܐ ܗ̄ܘ ܕܫܒܩܗ ܠܐ ܫܘܬܦܘܬܗ. ܘܐܦ ܗܝ ܬܘܒ ܐܢ̈ܬܬܐ ܘܟܠܐ ܡܓܒܝ. ܗ̄ܘ ܦܠ ܓܒܪ. ܒܟܠ ܕܐܬܢܟܪ ܬܫܘܒܬܐ ܕܠܐ ܕܡܠܗ. ܘܒܬܠ ܒܟܠ ܐܢ̈ܬܬܐ ܕܐܬܚܙܝ ܡܬܘܠܬܐ. ܗܝ ܕܝܢ ܒܟܠ ܐܦ̈ܝ ܕܠܐ ܣܡܝܟ ܡܣܬܟܢܘܬܐ: ܘܠܐ ܫܒܩܢ ܫܪܪܐ ܠܒܒܠܗ̇. ܐܢ ܕܝܢ ܫܒܩ ܠܗ̇[1] ܡܢ̈ܗ ܠܒܒܪܗ ܒܠ ܘܫܘܬܦܗ̇. ܗܘ ܦܠ ܫܠܝܛ ܕܢܒܒܐ ܐܚܪܬܐ ܫܘܬܦܘܬܐ. ܗ̄ܢܘܢ ܕܝܢ ܙܕܩ ܕܫܬܦܒܪܘܢ ܡܢ ܒܕܝܐ ܗܘܢ̈ܗܘܢ ܘܠܐ ܬܬܚܘܒ ܠܗܘܢ ܡܦܫܘܬܐ ܠܓܒܪܐ. ܘܐܦ ܠܐ ܕܒܥܝ ܚܙ̈ܕܐ ܫܗܘܘܢ. ܘܫܘܬܐ ܓܒܪ ܗܘ̈ܢܗܘܢ ܦܠܚܝܢ. ܘܐܦܠܐ ܕܒܠ ܘܘܠܐ ܐܚܪܢܐ ܫܬܦܫܘܢ. ܒܒܕ̈ܝ ܒܠ ܫܘܬܦܘܬܐ ܓܒܪ ܐܢܫܘܗܝ ܘܡܫܘܚܬ̈ܐ.

§ 33. ܘܗܠܝܢ ܦܠ ܠܗܘ ܗ̄ܘ. ܫܘܐܠܐ ܕܐܬܠܝܢ ܘܐܬܠܝܐ. ܗܘܒ ܗ̣ܘܐ ܐܝܫ ܒܡܕܝܢ̄ܬܐ ܐܚܪܬܐ ܕܗܝ. ܒܕ ܠܗ ܡܒܝܬܗ ܕܡܕܝܢ̄ܬܐ ܐܠܗܘܗܝ. ܘܢܣܒ ܐܢ̈ܬܬܐ ܡܢ ܐܝܫ ܒܪ ܡܕܝܢ̄ܬܐ. ܘܗ̣ܘܐ ܠܗܘܢ̇. ܘܒܢܝܐ ܒܡܚܐ ܕܗ̣ܘ. ܘܐܙܠ ܒܬܓܘܪܬܐ ܠܐܬܪܐ ܐܚܪܢܐ. ܘܠܐ ܫܒܪ ܗܘܪܫܐ ܠܐܢ̈ܬܬܗ. ܘܓܒܪ ܐܒܘܗ ܕܐܢ̈ܬܬܐ ܠܒܒܠܗ̇ ܕܢܫܒܪ ܠܗ̇ ܗܘܪܫܐ ܠܐܢ̈ܬܬܗ̇. ܘܠܐ ܫܒܪ ܠܗ̇. ܘܫܠܚ ܠܗ ܒܐܠܬܐ ܕܦܘܡܐ ܕܫܒܩܢܐ ܠܝ ܒܪܬܟ. ܘܠܡܐ ܠܝ ܫܘܬܦܘܬܐ ܠܘܬܗ. ܘܫܢܝ ܡܢ ܗܡܢ. ܠܐܬܪܐ ܐܚܪܢܐ. ܘܠܐ ܐܫܬܡܥ ܓܒܪܗ. ܘܒܬܪ ܐܒܘܗ ܕܫܠܚܗ ܠܒܒܪܐ. ܦܘܫܐ. ܒܬܟܠܐ ܦܢ ܫܬܩܘܬܐ ܘܒܬܪ̈ܬܐ ܗܫܬܟܒ. ܠܐ ܡܫܬܪܝܐ ܐܢ̈ܬܬܐ ܡܢ ܒܒܪܐ. ܘܙܕܩ ܦܠ

[1] leg. ܠܗ.

jenige, der zum Verderben führt[1]. Die Frau soll sich also durchaus nicht einer zweiten Ehe zuwenden, nicht eher als bis sie genau erfährt, ob ihr Mann tot ist oder nicht. Denn das bleibt nicht verborgen, ob er nun unter den Indern oder unter den Chinesen weilt. Denn es wird korrespondiert und nachgeforscht sowohl von den Bischöfen wie von den Erzbischöfen und Patriarchen. Jedermann, wo er auch sei, wird durch die Gesetze des Gotteswortes und durch die Canones gedrängt, zurückzukehren zu seinem Weibe oder ihr den gebührenden Unterhalt zu schicken. Auch dies also.

§ 32. Vgl. § 31 und In § 78.

Wenn ein Mann sieben oder zehn Jahre verschollen ist, und man nicht weiß, ob er noch lebt oder nicht; wenn seine Frau einen andern Mann heiratet, und er nun nach langer Zeit doch zurückkehrt und seine Frau verlangt, was soll dann mit ihm und seiner Frau geschehen?

Er darf mit vollem Recht die Frau wieder zu sich nehmen, wenn er will. Derjenige aber, der sie in gesetzwidriger Weise geheiratet hat, sowie auch sie selbst werden eine bestimmte Zeitlang von der Kirche ausgeschlossen; jener, weil er ein fremdes Lager geschändet und ein (mit einem andern) verheiratetes Weib begattet hat, sie dagegen, weil sie nicht in Geduld verharrt und nicht ihrem Gemahl die Treue bewahrt hat.

Wenn sie aber ihrem (ersten) Gemahl wegen ihrer Unzucht widerwärtig geworden ist, darf er in gesetzmäßiger Weise sich ein andres Weib suchen.

Jene aber (der Mann und seine Frau, welche die Frau ihres abwesenden Gemahls war) sollen beide von der Kirche ausgeschlossen werden, und es soll ihnen nicht erlaubt sein miteinander zu leben, denn ihr Umgang ist Unzucht, noch eine zweite Ehe einzugehn, denn sie sind Gesetzesübertreter und infam (*wörtlich:* getadelte). Soviel hierfür.

§ 33. Vgl. § 31. 32 und Ebedjesu II, 26.

Ferner: Es lebt jemand in irgendeiner Stadt, ohne aus derselben gebürtig zu sein; er heiratet die Tochter eines Einheimischen und lebt eine Zeitlang mit ihr; alsdann geht er in Handelsgeschäften in eine andre Gegend und schickt seiner Frau nicht ihren Unterhalt. Ihr Vater schreibt nun an ihren Gemahl, daß er seiner Frau den Unterhalt schicken solle; er aber tut es nicht, sondern läßt vielmehr seinem Schwiegervater mündlich sagen: »Ich scheide mich von deiner Tochter und habe keine weitere Gemeinschaft mit ihr.« Er wandert dann wieder aus in eine andre Gegend und ist verschollen. Der Vater der Frau will sie (die verlassene Frau) nun an einen andern Mann verheiraten.

Bloß infolge von Worten und leeren Gerüchten wird eine Frau nicht von ihrem Manne geschieden. Die Sache muß vielmehr untersucht werden. Zunächst ist zu eruieren, wo der Ehemann lebt. Der

[1] Vgl. Matthäus 7, 13. 14.

ܓܒܪ ܕܝܫܡܥܝܐ ܗܡܕܪܢܐ. ܘܫܡܫܐ ܐܝܟ ܕܐܚܘܗܝ ܠܓܒܪܐ. ܘܟܕ ܕܝܢ ܕܫܡܥܬ ܠܘܬ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܕܐܘܪܗܝܐ ܗܘ ܕܒܗ ܐܚܘܗܝ: ܡܢ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܕܡܕܝܢ̈ܬܐ ܕܐܬܚܙܝ ܒܗ ܐܢ̈ܬܬܐ. ܘܟܕ ܕܝܢ ܘܐܦ ܕܢܬܬܟܪܙ ܒܥܕܬܐ ܕܢܗܘܘܢ ܠܘܬ ܘܠܘܬܐ. ܠܘܬ ܠܓܒܪܐ ܐܘܚܕܢܐ: ܕܟܠܗ ܠܝ ܒܗ ܐܦܝܣܩܘܦ̄ܐ: ܐܘ ܡܝܛܪܦܘܠ̄. ܐܠܐ ܕܝܢ ܡܓܠܓܠ ܘܡܫܬܢܐ ܗܘܐ. ܘܠܡܥܒܕ ܫܦܝܪܐ ܘܬܫܡܫܬܐ ܘܠܡܥܒܕ ܡܬܕܪܫܐ ܘܡܠܦܢܐ ܕܡܠܟܘ. ܗܟܢ ܗܘ ܡܢ ܠܓܒܪܐ: ܥܗܝ ܢܬܚܙܐ ܠܚܕܝܬܐ ܡܬܘܠܩܝܢ. ܐܝܟ ܐܢܫ ܕܒܥܐ ܡܢ ܟܠ ܦܘܩܕܢܗ ܕܡܪܢ. ܥܒܕ ܕܝܢ ܐܢ̄ܬܬܗ ܕܟܠ ܚܠܦܐ ܕܢܦܫܗ. ܐܢܬܬܗ ܕܝܢ ܐܠܐ ܙܒܢܐ ܡܢ ܠܡܬܒܪ ܕܢܫܒܘܩ. ܥܒܪܬ. ܐܠܐ ܕܝܢ ܙܒܢܐ

§ 34. ܠܡܘܪܘܦܠܘ. ܕܙܒܢܗ ܐܚܪܢܐ. ܘܗܢܐ ܡܢ. ܗܟܢܐ. ܥܘܠܐ ܕܬܠܡܝܢ ܘܐܪܒܥܐ. ܬܘܒ ܫܡܥ ܠܓܒܪܐ ܐܢܬܬܐ. ܗܘܐ ܒܡܕܡ ܘܚܕܐ ܒܫܢܐ ܕܗܘ. ܒܬܪܟܢ ܕܝܢ. ܐܡܪ. ܕܒܠܒܐ ܡܕܡ ܐܡܬ ܠܝ. ܠܐ ܡܚܐ ܐܢܐ ܕܐܙܠ ܠܘܬ ܐܢܬܬܐ. ܐܘ ܟܕ ܫܪܪܐ ܐܡܪ. ܐܘ ܒܕ ܗܢܐ ܠܐܢܬܬܗ. ܘܐܡܪ ܕܝܢ ܐܢܐ ܬܘܪܣܝܬ ܘܟܠ ܡܕܡ ܕܡܬܦܢܐ ܠܗ. ܗܝ ܐܡܪܐ ܕܐܝܬ ܥܦܝܘܬܐ ܦܫܝܛ ܐܝܟ. ܐܝܟ ܓܒܪܐ ܕܟܠܗܝܢ ܢ̈ܫܐ: ܦܘܢܐ. ܐܠܐ ܗܘ ܡܢ ܓܒܪ ܕܒܠܒܐ ܕܓܒܪܗ ܠܓܒܪܐ ܗܘ: ܡܢ ܒܬܪ ܕܐܫܬܘܬܦ ܠܗ ܠܐܢܬܬܐ ܗܝ ܓܒܪܗ. ܡܢ ܟܠܗ ܐܢܫܐ ܘܟܕ ܠܗ ܠܐܢܬܬܐ ܕܬܫܡܫ ܟܡܐ ܐܘܠܝܢܐ. ܠܐ ܓܒܪ ܓܒܪܗ ܕܬܗܘܐ. ܗܝ ܫܡܫܬܐ ܐܘ ܚܠܝܪܬܐ ܡܢ ܒܬܪ ܕܢܦܠܘ ܚܡܬܗ. ܐܪܐ ܡܢ ܗܕܐ ܡܢ ܘܟܕ ܗܘܐ ܠܗ ܠܓܒܪܐ ܕܢܒܒܫܢܗ. ܘܗܟܢܐ ܘܐܦܠܐ ܠܗ ܘܟܕ ——[1] ܒܟܠܗ: ܐܠܐ ܐܪܐ ܘܒܬܪ ܫܘܬܦܘܬܗܘܢ ܕܒܝܬ ܚܕܕܐ ܓܒܪ ܠܗ ܒܠܒܐ. ܐܠܐ ܕܝܢ ܠܐ ܒܬܪ ܫܘܬܦܘܬܗ ܡܢ ܕܒܝܬ ܐܢܬܬܗ: ܡܢ ܩܕܡ ܫܘܬܦܘܬܗ ܕܝܢ ܓܒܪ ܠܗ ܒܠܒܐ ܕܐܝܟ ܗܢܐ: ܐܠܐ ܗܘ ܡܢ ܓܒܪ ܕܡܕܒܪ ܐܢܬܬܐ ܒܬܘܪܗܢܗ ܕܓܒܪܗ ܘܐܪܥܝܗ: ܡܢ ܟܠܗ ܐܢܫܐ ܘܟܕ ܠܗ ܕܬܫܡܫ ܚܡܬܗ ܐܘܠܝܢܗ. ܡܛܠ ܕܐܦ ܐܪܥܝܗ ܒܗ ܐܦ ܡܕܝܗ. ܡܢ ܩܕܡ ܕܚܡܬܗ ܫܘܬܦܘܬ. ܐܠܐ ܕܝܢ ܠܓܒܪܐ ܠܐ ܐܪܥܝܗ ܐܢܬܬܐ ܒܓܐܝܗ ܕܓܒܪܐ: ܘܗܘ ܓܒܪܐ ܫܒܩ ܘܒܗܝ ܒܠܒܐ ܕܐܝܬ ܗܘܐ ܠܗ: ܘܒܕ ܡܬܚܫܚܢܐ ܗܕܐ ܡܬܡܕܪܢܐ ܚܢܬܐܢܬ: ܐܢܬܬܐ ܡܢ ܫܠܚܬ ܠܗ ܠܡܗܘܐ ܠܓܒܪܐ ܐܚܪܢܐ ܐܝܟ ܕܙܒܢܐ. ܐܝܟ ܐܡܓܐ ܕܐܬܢܚܠܝܗ. ܗܘ ܕܝܢ ܓܒܪ ܕܠܐ ܫܘܬܦܘܬܐ

[1] add. ܕܐܬܒܣܡܘ.

Bischof des Ortes, in dem die Frau lebt, muß an den Bischof der Diözese, in welcher der Ehemann lebt, schreiben, und dieser muß mit dem Bann belegt werden, bis er zu seiner Pflicht zurückkommt. Gibt es doch keine Diözese, in der kein Bischof oder Erzbischof wäre. Wenn er (der in der Fremde weilende Ehemann) nun in verstocktem Ungehorsam sowohl gegen die Canones und Verfügungen (der Kirche) als auch gegen seine geistlichen Vorgesetzten (*wörtlich:* Correctores) und Lehrer verharrt, soll er gänzlich von der katholischen Kirche ausgeschlossen sein, weil er den Befehl unsers Herrn übertreten hat, sintemal er seine Frau, ohne daß sie Unzucht begangen, verlassen hat.

Wenn seine Frau im Witwenstande verharren (*wörtlich:* die Reinheit bewahren) will, ist es lobenswert; wenn sie aber sich wieder verheiraten will, steht es ihr frei. Dies also.

§ 34. Vgl. § 35; Ebedjesu II, 17; In § 80.

Ferner: Ein Mann heiratet ein Weib und lebt mit ihr eine Zeitlang. Darauf spricht er: »Ich habe eine Krankheit und kann nicht mit einem Weibe verkehren«, sei es, daß er die Wahrheit spricht, sei es (daß er so spricht), weil er die Frau haßt. Er erklärt: »Ich gebe ihr den Unterhalt und alles, was sie braucht.« Sie aber erklärt: »Ich verlange die Ehe nach Frauenrecht.«

Wenn die Krankheit des Mannes ihn befallen hat, seitdem er mit seiner Frau verheiratet ist, muß sie unter allen Umständen mit ihm in der Not ausharren. Denn wenn sie nach Eingehen der Ehe blind oder lahm würde, würde es dann etwa ihrem Manne zustehen sich von ihr zu scheiden? Ebenso steht es auch ihr nicht zu, sich von ihrem Manne zu scheiden, wenn erst nach Beginn ihres Zusammenlebens die Krankheit entstanden ist.

Wenn dagegen diese Krankheit den Mann nicht nach der Ehe, sondern bereits vor der Ehe befallen hat (dann ist zu unterscheiden:).

Wenn die Frau von der Krankheit des Mannes Kenntnis gehabt hat, muß sie mit ihm in der Not ausharren, weil sie davon Kenntnis gehabt hat, bevor sie die Ehe mit ihm einging.

Wenn aber die Frau von der Krankheit des Mannes keine Kenntnis gehabt, er vielmehr seine Krankheit verborgen hat; wenn dies durch die Untersuchung genau festgestellt wird, dann ist die Frau berechtigt, nach Belieben einen andern Mann zu heiraten, sintemal sie betrogen worden ist. Der Mann aber darf sich nicht wieder verheiraten.

ܕܒܗ ܐܣܪܬܐ ܢܗܘܐ. ܙܒܢ ܕܝܢ. ܘܐܦ ܕܢܫܒ ܢܫܒܗ ܕܟܒܕܐ ܡܬܒܕܩ ܕܐܦܪ. ܘܬܒܥ ܐܣܬܐ ܘܬܫܒ ܬܘܪܫܐ. ܡܢ ܟܒܕܐ. ܒܥܠܕܗ ܠܒܪ ܕܙܘܓܐ ܡܬܡܕܝܢ ܬܡܢܪܝܢ: ܐܝ ܒܥܕܪܐ ܐܝܟ ܠܗ ܚܠܝܐ: ܐܘ ܒܠܠܝܬܐ ܡܪܝܪ ܘܦܬܘܠܐ ܡܪܒܒ ܒܠܒ ܐܣܬܗ.

§ 35. ܫܘܐܠܐ ܕܐܠܗܝܢ ܘܣܡܢܐ. ܬܘܒ ܢܬܒ ܠܟܒܕܐ ܐܣܬܐ ܘܗܘܐ ܒܡܪܗ. ܘܒܬܪ ܙܒܢܐ ܗܘܐ ܠܗ ܠܐܣܬܐ ܒܘܪܗܢܐ ܢܛܪܐ. ——[1] ܒܘܪܗܢܐ ܡܢ ܫܘܬܦܘܬܐ ܕܟܒܕܐ. ܘܠܗ —[2] ܗܒܪܐ ܕܣܘܠܡܢܐ. ܘܐܦܪ ܠܟܒܕܐ ܕܒܠܝܡܐ ܐܝܟ. ܘܠܐ ܡܛܐ ܐܢܐ ܕܐܬܟܪ ܒܡܫܬܘܬܐ ܦܬܝܐ ܒܚܝܘܗܝ. ܦܘܫܐ. ܐܫܬܪܝ ܠܗ ܡܢ ܫܘܐܠܐ ܒܚܘ ܕܒܡܕܘܗܝ. ܗܘܝܐ ܠܒܪ ——[3] ܗܘ ܬܡܝܡܐ ܘܦܫܝܛܐ. ܘܬܠ ܟܒܕܐ ܐܚܝܕ ܘܬܠ ܐܣܬܐ. ܒܕܡ ܕܝܢ ܒܗܘܝܐ ܒܟܣܦ. ܠܝܬ ܠܫܪܝܪ ܦܘܫܟܐ: ܐܝܟ ܕܐܦ ܡܕܡ ܙܘܘܠܐ ܐܘ ܒܬܪ ܙܘܘܠܗ: ܠܒܪ ܠܗ ܒܘܪܗܢܐ ܠܐܣܬܐ: ܦܬܝܐ ܠܒܪ. ܘܐܝ ܡܢ ܒܬܪ ܙܘܘܠܗ ܕܟܒܕܐ ܕܒܗ ܐܣܬܗ: ܠܒܪܝ ܠܗ ܕܢܗܘܐ ܐܪܝܟܐ: ܐܘ ܠܪܒܝܢܐ: ܐܘ ܫܡܢܐ ܐܘ ܚܠܝܪܐ: ܠܟܠ ܚܕܐ ܠܒܪ ܡܬܬܒܕ ܒܢܐ ܐܣܬܐ ——[4] ܦܢ ܟܒܕܐ ܒܘܢܐ ܕܐܝܟ ܗܢܐ ܐܬܬܘܗܝ: ܗܝ ܕܝܢ ܐܣܬܐ ܒܗܢܝܢ ܕܒܗܦܟܐ ܠܗܠܝܢ ܐܝܟܢܐ ܗܘܝ: ܫܦܪܝ ܡܘܙܠܐ: ܚܠܬܐܝܬܐ: ܚܠܝܡܬܐ: ܚܝܒܬܐ[5]: ܫܦܝܪܝ ܚܘܪܐ: ܦܐܝܘ ܬܡܝܡܬܐ: ܐܪܐ. ܘܐܦ ܗܘܐ ܕܬܬܝܗܒ ܠܗ ܡܦܬܚܘܬܐ ܕܫܟܝܚܘ ܦܢ ܠܟܒܕܐ ܕܘܝܐ ܘܕܒܝܢ ܬܚܝܬ ܝܬܪ ܬܫܢܐ ܕܒܘܪܗܢܐ ܕܐܝܟ ܗܠܝܢ ܬܘܒ ܕܝܢ ܠܚܠܝܡܐ ܐܣܪܝܐ ܘܕܬܠܝܢ ܚܠܬܐ ܘܫܦܪ ܫܢܐ ܠܗܘܠ. ܗܟܢܐ ܘܐܦܠܐ ܒܗ ܗܘ ܦܢ ܟܒܕܐ ܐܝܬܘܗܝ ܚܠܝܡܐ. ܗܝ ܕܝܢ ܐܣܬܐ ܡܟܪܗܬܐ. ܘܗܕܐ ܒܬܪ ܕܗܘܝ ܠܗܘܢ ܫܘܬܦܘܬܐ ܕܙܘܘܠܐ. ܘܐܦ ܕܫܟܝܚܘ ܘܫܒܩ ܒܗ. ܐܠܐ ܘܐܦ ܕܢܬܒܗ ܒܬܪܒܝܬ ܕܟܒܕܐ ܠܗ. ܘܫܝܢܐ ܒܬܪܗ ܒܙܘܡܐ ܐܚܝܕ ܘܒܙܠܡܐ. ܒܗ ܡܬܚܫܒ ܒܚܠܘܒܝܢ ܘܐܦ ܡܬܚܫܚ ܠܬܫܒܝܚܐ. ܕܢܬܬܟܪ ܙܐܕܝܪܐ ܐܢܕܐ ܕܫܦܪܐ ܠܙܒܢܗ. ܐܝܟ ܠܒܪ ܘܠܐ ܡܕܡ ܕܒܝܬ ܠܐܠܗܐ. ܐܝܠܝܢ ܠܒܪ ܕܠܘܬ ܒܬܪܝܢܐ ܠܐ ܡܫܬܚܠܦ. ܠܘܬ ܐܠܗܐ ܡܫܬܚܠܦ ܠܡܗܘܐ.

§ 36. ܫܘܐܠܐ ܕܐܠܗܝܢ ܘܣܡܢܐ. ܒܝܬ ܬܠܬܝܢ ܡܬܬܪܝܢ ܐܣܬܐ ܡܢ ܟܒܕܐ ܐܘ ܡܬܦܪܫ ܟܒܕܐ ܡܢ ܐܣܬܐ. ܦܘܫܐ. ܐܪܒܥ ܕܝܢ ܐܝܟܢܐ ܒܠܠܝܬܐ ܐܝܠܝܢ

[1] add. ܒܗ ܦܠܓܐ ܠܗ. [2] add. ܠܗ. [3] add. ܐܝܬ. [4] add. ܘܒܗ ܗܘ.

[5] leg. ܚܫܝܫܬܐ.

Wir müssen aber auch die Aussage des Mannes einer Prüfung unterziehen. Die Frau soll wohnen bleiben und den Unterhalt von dem Mann empfangen, denn in der Länge der Zeit stellt es sich heraus, ob er wirklich krank ist oder ob er seiner Frau Scheinmanöver vormacht.

§ 35. Vgl. § 34; Ebedjesu II, 17; In § 10.

Ferner: Ein Mann verheiratet sich und lebt mit seiner Frau. Nach einiger Zeit befällt die Frau eine langwierige Krankheit; sie macht ihr den Umgang mit dem Manne unmöglich, und es ist keine Hoffnung auf Genesung. Nun erklärt der Mann: »Ich bin noch jung, ich kann nicht die eheliche Treue (*wörtlich:* die Heiligkeit) bewahren.« Was sollen wir ihm antworten?

Diese Frage ist bereits durch den vorhergehenden § 34 gelöst, denn die Entscheidung ist dieselbe in betreff des Mannes (hier) wie in betreff der Frau (in § 34). Bei dieser Untersuchung besteht auch kein Bedenken darüber, ob die Frau vor der Ehe oder nach der Ehe von der Krankheit befallen worden ist. Denn wenn der Mann nach Eingehn der Ehe leprakrank oder aussätzig oder blind oder lahm wird — die menschliche Natur ist allen Leiden unterworfen —, wenn also der Mann in einem solchen Zustande ist, die Frau dagegen sich in gerade entgegengesetzten Verhältnissen befindet, ein glückliches Temperament hat, stark, gesund, großäugig(?), schön von Ansehn und zierlich von Gestalt ist, sollte es ihr dann erlaubt sein ihren unglücklichen, unter schweres Krankheitsjoch gebeugten Mann zu verlassen und einem andern Jünglinge anzuhangen, der außerdem noch kräftiger und blühenderen Alters ist?

Gleichenfalls wenn der Mann gesund ist, dagegen die Frau kränklich, kränklich geworden seit ihrer Verheiratung, sollte es da ihm erlaubt sein die Frau im Stich zu lassen und zu verleugnen? Er soll vielmehr verharren in dem Lose, das er sich gewählt; er soll zusammen mit ihr sich mühen in Fasten und Gebet, indem er allezeit den Messias anfleht, daß er ihm antue nach seinem Willen, denn Gott ist nichts schwer. »Was für die Menschen unmöglich ist, ist für Gott möglich[1].«

§ 36. Vgl. § 42 und Ebedjesu II, 17.

Aus wievielen Gründen wird die Frau vom Manne, der Mann von der Frau geschieden[2]?

Vier Gründe sind es, wegen deren sie von einander geschieden werden:

---

[1] Lukas 18, 27.

[2] Im Syrischen wird ܫܪܐ solvit samt Ableitungen von der Scheidung der Weiber, ܦܪܫ separavit samt Ableitungen von der Scheidung der Männer gebraucht. Mulier solvitur, vir separatur. Ein sachlicher Unterschied ist nicht dadurch bedingt.

ܕܒܗܘܢ ܘܡܬܛܠܠܗܘܢ ܡܫܬܕܪܝܢ ܢܫ̈ܐ ܡܢ ܓܒܪ̈ܐ ܘܓܒܪ̈ܐ ܡܢ ܢܫ̈ܐ. ܡܕܡܝܐ ܗܝ ܠܡܬܚܙܐ ܘܗܘܐ ܟܕ ܠܐ ܓܒܪܐ ܡܬܦܣܐ ܥܠ ܐܢܬܬܐ ܐܚܪܬܐ. ܘܐܦܠܐ ܐܢܬܬܐ ܡܬܦܣܐ ܥܠ ܓܒܪܐ ܐܚܪܢܐ. ܕܒܬܪܗܝܢ: ܕܘܝܘܬܐ[1] ܦܓܪܢܝܬܐ ܘܓܠܘܙܐ. ܕܗܠܝܢ ܘܝܘܬܐ ܡܬܚܙܝܢܝܬܐ ܕܐܝܬܝܗ ܡܕܥܢܬܐ. ܘܫܘܠܡܢܘܬܐ ܕܡܢ ܐܠܗܐ ܒܚܘܫܒܢܐ ܘܦܘܠܚܢܐ ܥܠܝܕܝܐ. ܕܐܪܥܐ. ܡܘܬܐ. ܗܠܝܢ ܐܡܝܢ ܒܠܠܐ ܕܦܪ̈ܝܫ ܠܓܒܪܐ ܡܢ

§ 37. ܢܫ̈ܐ ܘܡܕܪܝܢ ܠܢܫ̈ܐ ܡܢ ܓܒܪ̈ܐ. ܢܘܐܠܐ ܕܐܠܗܝܢ ܘܢܫܒܚܢܐ. ܐܝ ܓܒܪܐ ܐܘ ܐܢܬܬܐ[2] ܡܫܚܘ ܡܫܚܐ ܠܡܫܝܚܐ. ܒܐܝܕܗ. ܗܕܝܢܘܢ ܡܕܠܠܝܢ ܒܡܫܝܚܘܬܗܘܢ. ܘܓܒܪܐ ܡܢ ܠܗ ܐܢܬܬܐ ܐܚܪܬܐ ܐܢܬܬܐ ܓܒܪ ܠܗ ܓܒܪܐ ܐܚܪܢܐ ܢܫܦܘܢ ܡܛܠ ܙܪܥܐ ܕܢܣܒܘܢ. ܦܘܫܩܐ. ܢܘܟܪܝܬܐ[3] ܕܡܢ ܒܝܬܐ ܘܐܪܙܐ ܘܡܢ ܚܘܠܛܢܐ ܕܟܠܗ ܒܪ̈ܗܛܢܐ

§ 38. ܐܝܟ ܐܢܠܝܢ ܕܓܠܠܘ ܗܝ ܒܐܠܗܐ ܕܓܠܠܘ ܕܝܢ ܘܚܙܕܐ. ܕܗܠܝܢ ܘܗܡܝܢܐ ܐܝ ܓܒܪܐ ܐܘ ܐܢܬܬܐ ܢܘܢܗܘܢ ܡܛܠ ܢܬܦܝܣ ܒܠܝܗܘܢ. ܦܘܫܩܐ. ܗܢܐ ܘܡܫܟܚܐ ܚܒܪ ܒܕܒܬܐ ܘܝܘܡܐ ܘܝܠܘܬܐ ܘܕܩܒܠ ܘܕܩ̈ܛܐ ܠܦܘܬ ܚܠܠܐ ܒܚܒ ܕܘܢܐ ܡܚܝܚܬܐ ܘܠܒܢܐ ܚܣܝܢܐ ܘܡܬܡܨܠܝܢ. ܓܒܪܐ ܗܝ ܐܝܟ ܡܚܡܠܐ. ܐܢܬܬܐ ܕܝܢ ܐܝܟ ܡܕܝܢܬܐ ܘܝܬܐ ܡܢ ܡܕܝ. ܒܡܝܘܬܐ ܕܝܢ ܕܗܝܢܘܬܐ ܠܦܘܬ ܡܬܝܘܡܬܐ

§ 39. ܕܚܝܘܬܐ. ܕܗܠܝܢ ܘܗܟܢܐ. ܡܦܩ ܐܝܟ ܕܬܘܕܘܠ ܘܝܬܐ ܐܘ ܢܘܕܘܠ ܘܝܢܐ ܒܬܪ ܗܝܡܢܘܬܐ. ܦܘܫܩܐ ܐܝ ܗܝ ܗܝܡܢ ܡܗܝܡܢܘܬܗ ܡܦܩ ܐܝܟ. ܘܐܦܠܐ ܓܒܪ ܡܢܝ ܐܠܗܐ ܙܗܠ ܠܗܝܡܢܘܬܗ ܕܕܘܡܕ ܘܠܕܡܟܢܫܘ ܕܘܝܬܐ. ܐܠܐ ܒܕܘܡܕ ܗܝ ܠܓܒܪܐ: ܒܡܕܝܢܬܐ ܕܝܢ ܡܘܫܐ ܕܗܝܡܢܘܬܐ ܠܕܢܝܐ. ܓܪ ܘܫܘܫ ܠܟ ܕܢܘܕܘܠܘܢ. ܐܘ ܠܟ.

§ 40. ܕܟܢܫܝܗܘܢ ܐܢܫܘ. ܢܘܐܠܐ ܕܐܪܒܥܝܢ. ܡܕܡܪܬܐ ܕܡܢ ܐܚܪ̈ܢܐ ܡܬܢܦܠܝܢ ܒܡܦܝܢܐ. ܡܛܠ ܢܒܢܘܢ ܡܕܡܪܗܘܢ. ܦܘܫܩܐ ܐܝ ܗܝ ܒܡܦܝܢܐ ܐܬܕܒܪܝܢ ܠܡܕܡܪܗܘܢ ܢܦܫ̈ܐ ܡܢ ܐܝܬܝܐ. ܘܐܦܠܐ ܓܒܪ ܙܪܥ ܕܡܢ ܗܪܟܘܢ ܓܒܪ̈ܐ ܢܬܠܠܩܢ ܘܡܢ ܡܕܡܪܐ ܐܚܪܢ ܘܡܢ ܚܝܠܘܬܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܒܟܢܫܗܘܢ ܐܬܢܦܠܝܢ ܚܝܠܘܬܐ ܐܚܪܢ ܘܗܘ ܕܐܬܚܦܝܢ ܢܘܡܪ̈ܝܐ ܢܗܘܘܢ ܠܒܪ̈ܬܐ[4] ܡܬܚܠܦܢܐ ܠܓܒܪܐ. ܘܡܢ ܚܙܘܐ ܗܝ ܢܬܦܪܫܘܢ ܐܝܟ ܘܝ̈ܬܐ ܘܓܒܪ̈ܐ. ܠܐ ܢܬܦܝܣ ܠܗܘܢ ܘܐܦܠܐ ܘܢܘܠܐ ܐܢܬܬܐ ܘܐܚܪܬܐ[5] ܘܠܐ ܠܓܒܪܐ ܘܐܦܠܐ ܠܐ ܢܬܬܐ.

[1] leg. ܙܘܝܘܬܐ. [2] leg. ܒܪ ܘܐܢܬܬܐ anstatt ܐܘ ܐܢܬܬܐ.
[3] leg. ܢܘܟܪܝܘܬܐ. [4] leg. ܠܒܪܬܐ. [5] ܘܐܚܪܬܐ zu tilgen.

1. daß man die Unschuld bewahren will (d. h. ein Gelübde der Enthaltung vom Geschlechtsleben), indem (nach erfolgter Scheidung) weder der Mann sich einem andern Weibe, noch das Weib sich einem andern Manne zuwendet. (Vgl. In § 16—19);

2. scortatio corporalis et adulterium;

3. scortatio spiritualis, d. i. Zauberei und Abfall von Gott durch Unglauben und Dämonenkult. (Vgl. In § 6. 35. 114);

4. der Tod.

Dies sind die Ursachen, welche die Männer von den Weibern, die Weiber von den Männern scheiden.

§ 37. Vgl. § 36, 1; Ebedjesu II, 10.

Wenn Mann und Frau (d. i. Eheleute), nachdem sie in rechtschaffner Weise ein Bündnis mit dem Messias geschlossen haben, beide das Bündnis brechen und der Mann sich einem andern Weibe, das Weib sich einem andern Manne zuwendet, womit sollen sie bestraft werden?

Sie sind ausgeschlossen von der Kirche, den Sakramenten und dem Umgang mit den Christen. Wie sie Gott belogen haben, haben sie auch sich selbst belogen.

§ 38. Vgl. § 44.

Wenn der Mann oder die Frau Hurerei begehen, was wird über sie verfügt?

Sie sollen in Sack und Asche vor der Kirche stehen, fasten, beten und weinen, Almosen geben nach ihren Verhältnissen, demütigen Sinnes und gebrochnen Herzens. Dann sollen sie wieder (in die Kirche) aufgenommen werden, der Mann wie der Zöllner und die Frau wie die Ehebrecherin Maria, (wie sie) von unserm Herrn (aufgenommen wurden). Die Dauer der Buße richtet sich nach dem Maße der Sünde.

§ 39. Vgl. § 44.

Erlaubst du, daß eine Hurerin oder ein Hurer nach vollendeter Buße sich verheirate?

Wenn sie genau (nach Befehl) Buße tun, erlaube ich es, denn auch unser Herrgott hat die Buße des David und die Tränen der Ehebrecherin nicht verschmäht. Er hat vielmehr uns in David für die Männer, in der Maria für die Frauen ein Bild der Buße gezeichnet und kundgegeben. Ob sie heiraten oder nicht, steht bei ihnen.

§ 40. Vgl. Ebedjesu II, 12.

Wenn Bräute von andern Menschen mit Gewalt geraubt werden, was sollen ihre Verlobten tun?

Wenn sie mit Gewalt fortgeführt sind, sollen sie durchaus zu ihren Verlobten zurückkehren. Denn es ziemt sich nicht, daß ihnen von beiden Seiten Unrecht geschieht, sowohl von seiten ihrer Verlobten wie von seiten ihrer Räuber.

Wenn sie dagegen sich freiwillig haben rauben lassen, so sollen der Räuber sowohl wie sie von der katholischen Kirche ausgeschlossen sein und sollen wie Hurer und Ehebrecher von einander geschieden werden. Auch soll ihnen nicht erlaubt sein eine neue Ehe einzugehen, weder dem Manne noch dem Weibe.

§ 41. ܕܐܬܒܥܝ ܘܚܕ ܐܢ ܫܠܝܛ ܡܘܗܒܢܐ ܠܡܣܒܗ ܡܘܗܒܬܗ ܐܘ ܡܘܗܒܬܐ ܠܡܘܗܒܢܗ. ܦܘܢܝܐ. ܠܐ ܡܘܗܒܢܐ ܫܠܝܛ ܡܘܗܒܬܗ ܠܡܣܒܗ ܘܐܦ ܠܐ ܗܘܬ ܡܘܗܒܬܐ ܠܡܘܗܒܢܗ. ܐܢ ܗܘ ܕܗܘܘ ܡܘܗ̈ܒܐ ܒܡܫܝܚܘܬܐ ܕܝܠܕ̈ܐ ܘܕܡܫܬ̈ܝܐ ܘܕܡܫܬ̈ܘܬܐ ܘܕܡܬܘ̈ܡܝܐ. ܒܪܡ ܐܠܐ ܐܢ ܒܟܠܗ ܘܝܘܬܐ ܡܢ ܦܠܓܘܬܐ ܐܘ ܢܦܫܘܬܐ. ܐܝܟ ܡܐ ܕܡܦܩܕ ܥܠܠ ܐܡܪܝܢ ܕܐܝܬܘܗܝ ܡܢ ܦܠܓܘܬܐ ܐܝܟ ܘܝܘܬܐ ܘܠܗܘܪܐ. ܗܢܘܢ ܕܝܢ ܢܦܫܘܬܐ ܣܪܝܘܬܐ ܐܝܬܘܗܝ[1] ܘܒܗܘܪܐ ܕܒܐܠܗܐ ܘܢܦܩܬܐ ܕܡܚܘܐ ܘܫܪܒܐ. ܐܝܟܢ ܒܫܒܪܐ ܡܢ ܗܠܝܢ ܕܠܠܢܐ ܢܗܘܐ ܫܘܒܚܐ. ܗܘ ܐܝܟ ܐܢܐ ܕܟܬܒ ܐܢܫ ܣܘܡܟܐ ܗܘ. ܘܠܐ ܙܕܩ ܕܬܬܗܘܒ ܠܗ ܐܝܬܘܬܐ ܐܚܪܬܐ. ܗܘ ܕܝܢ ܕܐܫܬܟܚ ܕܠܐ ܒܕܠܝܐ ܗܘ. ܘܙܕܩ ܕܫܬܘܬܦ. ܗܘ ܕܝܢ ܕܫܒܩ ܒܘܠܝܐ ܘܕܠܐ ܒܠܬܐ ܕܝܘܬܐ ܠܐ ܙܕܩ ܠܗ ܕܫܬܘܬܦ ܒܡܠܐ ܕܒܢܝܐ ܢܝܚܐ ܗܘ ܕܐܬܒܘܠ ܒܗ.

§ 42. ܕܐܬܒܥܝ ܘܬܪܝܢ. ܫܠܝܛ ܠܒܪܐ ܕܫܒܘܩ ܐܢܬܬܗ ܠܒܪܬܐ. ܦܘܢܝܐ. ܐܘ ܒܝܘܬܐ ܐܘ ܒܚܕ ܡܢ ܦܫܝܛܐ ܚܕ ܡܢܗܘܢ ܠܝܘܠܦܢܐ ܐܣܪܝܐ. ܗܟܢܐ ܡܢ ܗܠܝܢ ܕܝܢ ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܒܪܬܐ ܕܫܒܘܩ ܐܢܬܬܗ ܘܠܐ ܐܢܬܬܐ ܠܒܪܬܗ.

§ 43. ܕܐܬܒܥܝ ܘܬܠܬ: ܐܢ ܡܛܠ ܐܢܫ ܕܐܢ ܠܐ ܫܒܩ ܐܢܬܬܗ ܒܟܠ ܒܝܘܡܬܗ. ܐܝܟ ܙܕܩ ܕܬܗܘܐ ܘܬܬܦܫܪ ܕܠܠܘܬܐ ܕܒܡܘܬܐ ܐܘ ܫܘܒܚܐ ܕܐܝܬܘܬܐ. ܦܘܢܝܐ. ܗܫܬܐ ܠܐ ܢܡܘܣܘܬܐ ܒܟܠ ܢܡܘܣܘܬܐ. ܘܠܐ ܫܬܐܪܐ ܢܡܘܣܐ ܒܒܪܐ ܢܡܘܣܐ. ܕܠܐ ܐܢܐ ܗܫܬܐ ܐܢܬܬܐ ܡܢ ܐܒܪܐ ܕܠܐ ܒܠܬܐ ܕܝܘܬܐ ܢܡܘܣܐ ܗܘ ܕܐܠܗܐ. ܘܡܛܠ ܐܢܫ ܒܒܪܐ ܢܡܘܣܐ ܗܘ. ܦܘܢܝܐ ܡܛܠ ܕܫܬܐܪܐ ܡܘܩܕܐ ܕܗܘܝܘ ܒܒܪܐ ܢܡܘܣܐ. ܒܒܪܐ ܢܡܘܣܐ ܕܕܠܠܘܬܐ: ܒܗ ܐܢܐ ܒܝܫܐ ܗܘ ܕܝܩܪܐ. ܘܒܝܫܐ ܗܘ ܕܒܕܠܠ ܒܡܘܩܕܐ. ܡܢܐ ܕܝܢ ܒܝܫܐ. ܗܢܘܢ ܕܫܬܐܪܐ ܢܡܘܣܐ ܕܐܠܗܐ. ܘܫܬܟܚ ܐܢܬܬܐ ܕܠܐ ܒܠܬܐ ܕܝܘܬܐ. ܘܗܘ ܐܢܐ ܕܫܒܩ ܐܢܬܬܗ ܗܘ ܐܢܐ. ܘܠܐܢܬܬܗ ܒܒܪ ܕܬܠܡܐ. ܘܡܒܪ

§ 44. ܒܠ ܢܡܘܣܐ ܕܐܠܗܐ. ܕܐܬܒܥܝ ܘܐܪܒܥܐ. ܐܢ ܗܘ ܠܟ ܕܡܘܝܬܐ ܐܢܬܬܐ ܐܢܬܬܐ[2] ܒܠ ܐܒܪܬܗ ܐܘ ܐܒܪܐ ܒܠ ܐܢܬܬܗ ܡܢܐ ܙܕܩ ܕܢܗܘܐ ܡܢܗܘܢ. ܦܘܢܝܐ. ܐܢܬܬܐ ܡܢ ܒܗ ܡܘܝܬܐ ܒܠ ܐܒܪܬܗ ܢܩܫܐ ܡܫܠܡܬܐ ܘܡܢ ܦܪܢܝܬܗ ܐܚܪܢ ܘܡܢ ܡܘܗܪܗ. ܢܣܒ ܐܢܐ ܒܒܠܗ. ܘܠܦܪܢܝܬܗ ܐܚܪܢ ܘܠܡܘܗܪܗ ܫܠܝܛ ܝܪܬܗ. ܦܢܝܐ ܕܝܢ

[1] leg. ܐܝܬܘܗܝ.   [2] ܐܢܬܬܐ zu tilgen.

§ 41. Vgl. § 28 und Ebedjesu II, 7.

Darf der Verlobte sich von seiner Verlobten, die letztere sich von dem ersteren lossagen?

Der Verlobte darf sich nicht von seiner Verlobten lossagen noch umgekehrt, wenn die Verlobung durch Vermittlung des Kreuzes, der Priester, Diakonen und christlicher Zeugen abgeschlossen war, außer wegen körperlicher oder geistiger Hurerei, d. i. wie wir oben (§ 36) gesagt haben, wegen Hurerei und Ehebruch sowie wegen Gottesleugnung, Apostasie und Abfall usw.

Wenn dagegen die Entlobung aus irgendeinem andern Grunde stattfindet, so ist derjenige, der die Verlobung aufgehoben hat, zu verurteilen, und es soll ihm nicht ein anderes Weib gegeben werden. Diejenige Partei dagegen, welche von der andern verlassen worden ist, ist ohne Tadel und darf sich wieder verloben.

Wer eine Verlobung in frevelhafter Weise aufgibt, ohne daß Hurerei der andern Seite vorliegt, darf sich nicht wieder verloben, solange die andre Person, gegen die er oder sie gefrevelt hat, noch lebt.

§ 42. Vgl. § 36.

Ob überhaupt ein Mann seine Frau verlassen darf?

(Er darf es), entweder wenn sie Hurerei begangen oder wenn einer der beiden Eheleute sich einer andern Ehe (*s. Anm.*) zuwendet. Aus andern Gründen als diesen darf er nicht seine Frau noch die Frau ihn verlassen.

§ 43. Vgl. § 36.

Wenn ein Mann schwört, daß er seinen Glauben verleugnen will, falls er sich nicht von seiner Frau scheide, was soll geschehen? soll ein Meineid zur Ausführung gelangen (falls er die Frau behält) oder eine Ehescheidung (falls er seinem Schwur treu bleibt)?

Ungesetzlichkeit wird durch Ungesetzlichkeit aufgehoben, aber das Gesetz wird nicht durch Gesetzesübertretung aufgehoben. Das Gesetz Gottes bestimmt, daß eine Frau nicht aus einem andern Grunde als wegen Hurerei geschieden werden kann, und der Schwur ist eine Gesetzesübertretung. Es ist daher gut, daß der Schwur, der eine Gesetzesübertretung ist, durch eine andre Gesetzesübertretung, den Schwurbruch, aufgehoben wurde. Denn wenn es verwerflich ist, daß jemand schwört, und verwerflich, daß er einen Schwur bricht, so ist es noch verwerflicher, daß das Gesetz Gottes verletzt, und eine Frau, ohne daß sie Hurerei begangen hat, geschieden werde. Wer sich von seiner Frau scheidet, begeht Ehebruch und veranlaßt seine Frau, Ehebruch zu begehen (d. h. ihrerseits gezwungen die Ehe aufzugeben), und verletzt das Gesetz Gottes.

§ 44. § 38. 39 und In § 5. 101.

Wenn eine Frau Hurerei begeht, verletzend die Ehre ihres Mannes, oder ein Mann Hurerei begeht, verletzend die Ehre seiner Frau, was soll mit ihnen geschehen?

Wenn eine Frau Hurerei begeht und die Ehre ihres Mannes verletzt, soll sie fortgeschickt werden ohne φερνή und ohne δωρεά, indem der Mann sowohl ihre φερνή wie ihre δωρεά als Entschädigung für die ihm zugefügte Schmach bekommt, und sie darf keinen andern Mann heiraten. Denn jeder, der eine (auf solche Weise) Entlassene heiratet, begeht Ehebruch.

ܡܢ ܙܘܥܐ ܕܒܝܬ ܢܗܪܝܢ. ܥܠ ܓܒܪܐ ܕܢܦܩ ܥܠܡܘܬܐ ܓܒܪܐ. ܗܘܝܐ ܓܒܪܐ ܘܐܦ ܓܒܪܐ ܕܗܘܝܐ ܥܠ ܐܢܫܘܬܗ. ܦܠܓ ܡܢ ܙܘܥܐ ܕܒܝܬ ܢܗܪܝܢ. ܘܥܠ ܗܘ ܓܒܪܐ. ܢܦܩ ܕܝܢ ܘܐܦ ܡܢ ܡܕܒܪܐ ܕܟܠ ܕܘܟܐ. ܥܠܝܡܐ ܓܒܪܐ ܠܡܫܒܩ ܚܕ ܡܢ ܒܢܝܐ ܕܥܠܡܗ ܣܠܩ ܕܝܠܗ ܡܫܘܡܝܗ.

§ 45. ܕܐܪܒܥܝܢ ܘܚܡܫܐ. ܐܢ ܢܦܠ ܡܢ ܫܘܡܝܐ ܕܒܝܬ ܩܕܡ ܘܡܬܡܠܐ ܘܡܬܚܢܢ ܘܕܢܚܬܐ ܠܦܘܡܐ ܚܕܐ ܡܢܗ ܢܗܘܐ ܡܢܗܘܢ. ܦܘܫܩܐ. ܡܢ ܡܕܝܢ ܡܢ ܡܬܩܒܠܝܢ ܡܕܡܡܐ ܗܘ ܓܒܪܐ ܘܚܝܐ. ܘܕܝܢ ܕܝܢ ܕܡܬܩܒܠܘܢ ܘܐܦ ܡܢ ܒܢܝܐ ܐܚܪܢܐ ܘܡܢ ܣܓܝܐ. ܢܦܘܩ ܠܗ ܣܘܥܪܢܐ ܐܚܪܢܐ ܕܐܦ ܚܕ ܢܦܩܝܢ ܠܚܝܠܝܢ.

§ 46. ܕܐܪܒܥܝܢ ܘܫܬܐ. ܓܒܪܐ ܐܢܫ ܡܢܗ ܘܢܦܩ ܒܫܘܪܐ ܗܘܠܐܐ ܘܡܣܟܢܐ ܘܐܦ ܠܗ ܐܡܪ ܘܐܢܬܬܐ ܘܒܢܝ̈ ܕܒܪܐ ܡܢܗ ܡܢܗܘܢ ܡܪܢ ܠܗ. ܦܘܫܩܐ. ܐܢ ܗܘ ܡܢ ܕܠܐ ܗܘܝܢ ܐܡܪܗ ܘܐܢܬܬܗ ܠܓܒܪܐ ܗܘܝܢ ܡܪ̈ܝܢ ܠܗ. ܐܡܪܗ ܡܢ ܡܬܠܟ ܕܗܘܐ ܡܠܟܬܗ. ܐܢܬܬܗ ܕܝܢ ܡܬܠܟ ܕܚܕ ܒܫܢܬܐ ܐܚܪܬ ܒܡܪܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܗܘܝܢ ܠܓܒܪܐ. ܗܘܝܢ ܥܩܠܝܢ ܡܗܘ̈ܝܗܝܢ ܘܡܢܝܢ ܕܐܬܦܬܚ ܒܟܠܗܝܢ ܡܢ ܗܘ ܕܡܢܗ. ܐܢܬܬܐ ܕܐܬܬܚ ܒܟܠܗܝܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܐܬܬܚ ܒܟܠܗܝܢ. ܗܘܝܢ ܠܗܝܢ ܚܕ ܡܢ ܒܫܢܬܐ ܕܡܬܦܬܚܐ: ܗܘ ܕܢܦܩ[1] ܡܢ ܡܘܡܐ ܕܡܬܢܝܢ[2] ܠܒܢܘܗܝ. ܡܪܗܝܢ ܓܒܪܐ ܦܩܝܕ ܕܓܒܪܐ ܒܢܝ̈ ܕܒܪܗ.

§ 47. ܕܐܪܒܥܝܢ ܘܫܒܥܐ. ܐܢܬܬܐ ܐܝܬ ܡܬܚܙܝܐ ܘܡܫܡܫܐ ܒܒܝܬܗ ܘܐܡܪܗ ܘܐܚܘܬܗ[3]. ܐܢܫܐ ܡܬܦܠܓܐ ܡܪܬܘܬܗ. ܦܘܫܩܐ ܐܢ ܗܘ ܡܢ ܕܒܒܝܬܐ ܕܡܬܚܙܝܐ ܒܡܪܬܘܬܗ ܒܬ ܫܠܡܐ. ܡܬܚܙܝܐ ܡܪܬܘܬܗ ܠܟܠ ܕܦܠܚܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܒܒܝܬܐ ܕܡܬܚܙܝܐ. ܡܬܦܠܓܐ ܡܪܬܘܬܗ ܠܬܪܬܝܢ ܡܢܬ̈ܐ. ܚܕܐ ܡܢ ܐܢܝ ܕܠܐܠܗܐ ܠܡܫܡܫܢܐ ܠܫܘܚܠܦܐ ܕܫܢ̈ܝܐ. ܐܢܬܬܐ ܕܝܢ ܠܐܡܪܗ. ܕܐܠܗ ܠܐܚܪܢ̈ܐ.

§ 48. ܕܐܪܒܥܝܢ ܘܬܡܢܝܐ. ܘܡܫܡܫܐ ܓܒܪܐ ܠܟ ܐܢܫ ܡܢܗ ܘܡܫܡܫ ܐܢܬܬܐ ܘܒܢܝ̈ ܕܒܪܐ ܡܢܗ ܡܪܗ ܠܗ. ܦܘܫܩܐ. ܐܢܬܬܗ ܡܪ̈ܬܐ ܠܗ ܡܪܓܫܢܐ ܘܠܐ ܒܢܝ̈ ܕܒܪܗ. ܗܘܝܢ ܓܒܪܐ ܡܪܬܘܬܗ ܒܢܝ̈ ܕܒܪܐ ܒܬ ܠܗ ܡܪܬܘܬܐ[4] ܠܐ ܕܓܒܪܐ ܘܠܐ ܢܫܒܩܝܗ.

§ 49. ܕܐܪܒܥܝܢ ܘܬܫܥܐ. ܓܒܪܐ ܐܢܫ ܡܢܗ ܘܡܫܡܫ ܒܢ̈ܝܐ ܘܒܢ̈ܬܐ. ܒܢܟܠܬܐ ܘܐܬܪܡܠܬܐ ܘܐܢܬܬܐ. ܐܢܫ ܡܬܦܠܓ ܡܪܬܘܬܗ. ܦܘܫܩܐ. ܒܢܝ̈ܐ ܡܢ ܕܡܪ̈ܐ ܗܘܝܢ ܡܪܬܝܢ ܠܗ. ܒܢ̈ܬܐ ܕܝܢ ܒܬ ܐܦܠܐ ܐܢ̈ܫܐ ܐܚܪܢܝܢ ܒܒܬ

[1] leg. ܕܐܬܦܬܚ. Vgl. S. 92, 10. 18. [2] leg. ܕܒܟܠܗܝܢ? [3] leg. ܘܐܚܘ̈ܬܗ.
[4] ܡܪ̈ܘܬܐ?

Dasselbe gilt vom Manne, der Ehebruch begeht wider die Ehre seiner Frau. Er darf keine andre Frau heiraten, denn er ist ein Scortator, und wird bestraft mit dem Verlust des Zehnten seiner ganzen Habe (vgl. § 69 Abs. 2); denn die Frau hat das Recht, den zehnten Teil seiner Habe dafür, daß er sein Lager beschmutzt hat, zu bekommen.

§ 45. Vgl. Ebedjesu II, 23.

Wenn sie (die in § 44 erwähnten Eheleute) Buße tun, indem sie in Sack und Asche stehn und nach ihren Verhältnissen Almosen geben, was soll mit ihnen geschehen?

Sie werden wieder angenommen von unserm Herrn, denn er ist barmherzig und gnädig. Sie müssen aber auch von der Kirche und der Mann von der Frau, die Frau vom Manne wieder angenommen werden. »Vergib uns unsre Schuld, wie auch wir vergeben unsern Schuldigern.«

§ 46. Vgl. § 49. 50. 65. 84. 86. 95. 98.

Ein Mann stirbt, hinterläßt viel Reichtum und Habe sowie eine Mutter, eine Gattin und Vettern (Söhne des Vatersbruders). Wer von ihnen beerbt ihn?

1. Wenn seine Mutter und Gattin sich nicht wieder verheiraten, beerben sie ihn, seine Mutter, weil sie ihn geboren, seine Gattin, weil sie ein Fleisch mit ihm ist.

2. Wenn sie dagegen wieder heiraten, bekommen sie ihre δωρεαί und das Legat, das der Verstorbene ihnen vermacht hat.

Hat er ihnen dagegen kein Legat vermacht, so gibt man ihnen ein Zehntel seiner Habe, derjenigen, die er erworben hat, seitdem sie in sein Haus eingetreten sind.

Im übrigen aber werden die Vettern zur Erbschaft des Verstorbenen berufen (*s. Anm.*).

§ 47. Vgl. § 96.

Eine Frau stirbt und hinterläßt ihren Gatten, ihre Mutter und Brüder (*s. Anm.*). Wie soll ihre Erbschaft verteilt werden?

Wenn sie in Gesundheit über ihren Nachlaß durch Testament verfügt hat, soll er den von ihr eingesetzten Erben gegeben werden.

Hat sie dagegen kein Testament gemacht, soll ihr Nachlaß in vier Teile geteilt werden:

einen für Gott zur Verteilung an die Armen zur Sühne der Sünden der Erblasserin,
einen für ihre Mutter,
einen für ihre Brüder und
einen für ihren Gatten.

§ 48.

Ein Mann stirbt und hinterläßt Schwestern und Vettern (Söhne des Vatersbruders). Wer von ihnen beerbt ihn?

Seine Schwestern beerben ihn souverän, nicht seine Vettern.

Die Vettern werden erst dann zur Erbschaft berufen, wenn männliche oder weibliche Erben des Erblassers nicht vorhanden sind.

§ 49. Vgl. § 46. 65. 81. 86. 95, In § 41.

Ein Mann stirbt und hinterläßt Söhne, verheiratete und verwitwete Töchter und seine Gattin. Wie soll sein Nachlaß verteilt werden?

Es beerben ihn seine Söhne. Wenn er seine Töchter verheiratet hatte, erben sie mitsamt ihren Männern nur dasjenige, was ihnen ihr Vater gegeben hatte (als φερνή und ev. als Legat). Wenn sie aber verarmen und kränklich werden, wer sollte dann für sie sorgen außer ihren Brüdern?

ܠܡܠ̈ܟܝܗܘܢ ܢܐܪ̈ܬܝ ܒܠܫܘܕ ܗ̄ܘ ܡܐ ܕܢܩܒ ܠܗܘܢ ܐܝܟܢ ܐܢ
ܗ̄ܘ ܕܝܢ ܕܡܬܡܫܟܢ̈ܝܢ ܘܡܬܩ̈ܛܠܝܢ ܡܢܗ ܐܢܫܝܢ ܙܕܩ ܕܢܣܒܘܢ
ܡܘܗ̈ܒܬܗܘܢ ܗܦܟܐ ܡܢ ܐܢ̈ܫܝܢ. ܐܢܬܬܗ̇ ܕܠܡܠܟܐ ܐܢ ܗ̄ܘ ܦܢ
ܕܢܗܦܟܐ ܚܙܘܪܬܐ. ܢܗܘܐ ܠܗ̇ ܢܘܠܟܢܐ ܘܐܡܘܪܐ ܒܒܝܬܗ ܕܠܡܠܟܐ
ܘܐܢ ܐܡܪ ܕܒܢ̈ܝܐ ܐܢܫܗ̇. ܘܐܢ ܐܢܬܬܐ ܐܝܟ ܐܢ ܕܝܢ ܠܡܠܟܐ ܦܢ
ܐܣܝܪܐ ܠܐ ܗܘܝܐ. ܘܕܡܬܒ ܒܒܝܬܗ ܠܐ ܡܬܦܠܦܠܘܬܐ. ܢܦܘܩ
ܠܗ ܦܘܪܩܢܗ ܒܫܠܡܐ ܘܢܗܦܘܟ ܠܡܕܝܢܬܗ ܐܢ ܕܝܢ ܓܒܪܐ ܕܬܗܘܐ
ܠܡܠܟܐ ܐܣܝܪܐ. ܗܦܟ ܦܘܪܩܢܗ ܕܐܢܫܐ ܡܢ ܒܝܬ ܐܣܘܪܗ.
ܘܡܗܕܪܗ̇ ܘܠܡܥܒܕܗ ܕܐܬܦܪܣ ܠܗ ܡܢ ܒܒܝܬܗ ܘܚܕ ܡܢ ܚܡܫܐ
§ 50. ܕܡܠܟܗ ܕܐܬܦܫܩ ܡܢ ܕܟܠܗ ܠܒܝܬܗ ܘܢܐܙܠ ܒܫܠܡܐ. ܕܚܡܫܝܢ.
ܠܡܠܟܐ ܐܝܬ ܡܢܗ ܘܢܦܩ ܒܪܐ ܘܒܪܬܐ. ܘܐܢܬܬܐ. ܕܡܢܗ ܬܗܘܐ
ܡܪܘܬܗ. ܦܘܫܩܐ. ܡܪܬܗ ܦܢ ܕܠܡܠܟܐ ܒܪܐ ܕܒܪܐ ܐܢܬܘܗܝ.
ܒܪܬܐ ܕܝܢ ܬܐܪܬܝ ܗ̄ܘ ܡܢܗ ܕܙܕܩ ܠܡܠܟܘܬܗ ܐܢܬܘܗ̇. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ
ܙܕܩ ܠܡܠܟܘܬܗ ܐܢܬܘܗ̇ ܡܪܬܐ ܘܙܕ̈ܩܐ ܕܡܘܒܕ ܠܗ ܐܢܫܘܗ̇ ܐܝܟ ܚܝܠܗ
ܐܢܬܬܐ ܕܝܢ ܐܢ ܢܗܦܟܐ ܚܙܘܪܬܐ. ܠܡܠܟܘܬܐ ܕܢܦܫܗ̇ ܠܡܪܗ̇ ܐܝܟ
ܒܪܗ ܗܘܐ ܗܢܐ ܢܘܠܟܢܗ ܢܗܘܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܒܒܝܬܐ ܕܬܗܘܐ ܠܡܠܟܬܐ
ܐܣܝܪܐ ܢܦܠܐ ܦܘܪܩܢܗ ܘܡܗܕܪܗ̇ ܘܥܠ ܡܕܡ ܕܐܬܦܪܣ ܠܗ ܡܢ
ܒܒܠܗ ܘܚܕ ܡܢ ܚܡܫܐ ܕܡܠܟܗ ܕܠܡܠܟܗ ܗ̄ܘ ܕܐܬܦܫܩ ܡܢ ܡܘܬܐ
§ 51. ܕܟܠܗ ܠܒܝܬܗ ܘܠܒܢܘܗܝ ܘܢܐܙܠ ܒܫܠܡܐ ܠܡܪܐ ܕܒܝܬܐ. ܕܚܡܫܝܢ
ܘܚܕ. ܐܣܝܪܐ ܐܝܬ ܡܢܗ ܘܢܦܩ ܒܪܐ ܘܒܪܬܐ ܘܐܒܐ ܘܐܡܐ
ܘܐܢܬܬܐ. ܦܘܫܩܐ. ܡܪܬܐ ܠܗ ܒܪܗ ܕܒܪܐ ܘܐܢܬܬܗ ܐܝܟܢ ܕܢܗܦܟܐ
ܚܙܘܪܬܗ. ܒܪܬܗ ܕܝܢ ܡܪܬܐ ܗ̄ܘ ܡܐ ܕܙܕܩ ܠܡܠܟܘܬܗ ܐܢܬܘܗ̇. ܐܡܗ
ܕܝܢ ܘܐܒܘܗܝ ܕܗ̄ܘ ܕܡܢܗ ܐܝܟܢ ܦܢ ܕܡܬܚܒܫ ܙܕܩ ܕܢܬܬܪܚܡܘܢ
ܡܢ ܡܐܠܐ ܕܒܪܗܘܢ ܚܡܠܐ ܘܟܠܐ ܕܝܢ ܒܪܗ ܘܐܢܬܬܗ. ܐܢ ܕܝܢ
ܢܬܗܦܟܘܢ ܒܪܗ ܘܒܪܬܗ ܘܐܢܬܬܗ. ܐܒܘܗܝ ܘܐܡܗ ܡܪܬܝܢ ܠܗ.
§ 52. ܕܚܡܫܝܢ ܘܬܪܝܢ. ܐܣܝܪܐ ܐܝܬ ܡܢܗ ܘܢܦܩܘܢ ܐܡܐ ܘܐܒܐ ܘܐܚ̈ܐ
ܘܐܚܘܬܐ. ܦܘܫܩܐ. ܡܠܟܐ ܕܚܢܝܢ ܦܢ ܐܒܘܗ ܘܐܡܗ. ܗܢܘܢ ܡܪܬܝܢ
ܠܗ: ܒܪ ܠܚܡܐ ܒܪܐ ܐܘ ܒܪܬܐ. ܒܬܪ ܕܝܢ ܡܘܬܐ ܕܐܒܘܗܝ ܘܕܐܡܗ.
ܡܬܦܠܓܝܢ ܡܪܘܬܗ ܒܝܢܬ ܐܚܘܗܝ. ܕܒܪ̈ܐ ܒܢܝܢܘܬܐ. ܐܚܘܬܗ
ܕܝܢ ܢܦܩܝܢ ܡܢ ܡܪܘܬܗ ܚܕ ܡܢ ܚܡܫܐ ܥܠ ܦܪܨܘܦܗܘܢ. ܐܝܟܢ
ܕܠܐ ---- ܕܐܢ̈ܫܝ[1] ܐܝܟܢܐ ܐܝܟ ܚܝܠܗ. ܘܠܐ ܦܩܕ ܥܠܝܗܘܢ

[1] leg. ܐܢ̈ܫܝ ܘܥܕ anstatt ܕܐܢ̈ܫܝ.

Wenn die Witwe des Erblassers Witwe bleibt, gebührt ihr die Macht und die Ehre im Hause ihres Gemahls, ob sie die Mutter seiner Kinder ist oder (nur) die Gattin des Vaters (die Stiefmutter seiner Kinder).

Wenn sie aber, obwohl sie Witwe bleibt, nicht in ihrem Hause wohnen bleiben will, wird ihr in reichlichem Maße ihr Unterhalt gegeben und sie wohnt (dann) allein.

Will sie aber wieder heiraten, bekommt sie ihre φερνή, die sie vom Hause ihres Vaters gebracht, und ihre δωρεά und alles, was ihr Mann ihr gegeben hat, sowie ein Zehntel von seiner Habe, die erworben worden war, seitdem sie in sein Haus eingetreten war, und (dann) geht sie in Frieden davon.

§ 50. Vgl. § 66 und 81.

Ein Mann stirbt und hinterläßt
einen Sohn,
eine Tochter und
eine Frau.
Wie sollen sie ihn beerben?

Sein Erbe ist der Sohn. Seine Tochter aber soll dasjenige erben, was ihr ihr Vater (als φερνή oder als Geschenk oder als Legat) gegeben hat. Wenn ihr Vater dagegen ihr nichts gegeben hat, erbt sie die Kosten des Lebensunterhaltes, welche ihr ihr Bruder nach seinen Verhältnissen gewährt.

Wenn die Frau Witwe bleibt, ist alles, was er ihrem Sohn hinterlassen hat, wie ihr Sohn selbst, unter ihrer Autorität. Wenn sie dagegen wieder heiraten will (vgl. § 46 Abs. 3 und § 49 Abs. 5), bekommt sie ihre φερνή und δωρεά und alles, was ihr Gemahl ihr gegeben hat, sowie ein Zehntel von der Habe ihres Mannes, die erworben worden ist seit dem Tage, da sie zu ihm in sein Haus gekommen ist, und dann geht sie in Frieden, wohin sie will.

§ 51.

Ein Mann stirbt und hinterläßt
einen Sohn,
eine Tochter,
Vater,
Mutter und
Frau.

Es beerben ihn sein Sohn und seine Frau, wenn sie Witwe bleibt.

Seine Tochter erbt dasjenige, was ihr Vater ihr zugewendet hat (vgl. § 50 Abs. 2).

Wenn der Vater oder die Mutter des Verstorbenen arm sind, so müssen sie aus der Habe ihres Sohnes unterhalten werden, solange der Sohn und die Frau des Erblassers leben.

Wenn aber Sohn, Tochter und Frau sterben, beerben ihn sein Vater und seine Mutter.

§ 52.

Ein Mann stirbt und hinterläßt
Mutter,
Vater,
Brüder und
Schwestern.

Solange sein Vater und seine Mutter leben, beerben sie ihn, falls er seinerseits keine Kinder hat.

Wenn seine Eltern gestorben sind, wird sein Nachlaß zu gleichen Teilen unter seine Brüder verteilt, während die Schwestern ein Zehntel des Nachlasses zu ihrer φερνή hinzu bekommen, wenn nicht ihr Vater sie (versorgt hat) nach seinen Verhältnissen und weder im Leben noch im Tode ihnen (das ihnen Zukommende) zugewendet hat.

§ 53. ܒܢ̈ܝܗܘܢ ܘܥܠ ܒܒܢ̈ܝ ܡܘܬܗ. ܕܡܫܝܚܐ ܘܡܠܟܐ. ܐܫܬܐ ܡܬܬ̈ܐ ܘܕܢܝܐ ܦܪܝܫܘܬܗ̇ ܥܠ ܟܠܠܗ̇ ܒܒܢ̈ܝ ܡܘܬܗ̇ ܫܘܚܠܦ ܦܘܫܩܗ̇ ܐܘ ܠܐ. ܦܘܫܩܐ. ܐܢ ܗܘ ܒܢ — [1]ܐܫܬܐ ܘܫܚܝܢ ܗܘܝܐ ܘܕܢܝܐ ܦܪܝܫܘܬܗ̇ ܥܠ ܟܠܠܗ̇. ܫܬܐܕܪ ܦܘܫܩܗ̇. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܒܗܘܝܐ ܘܕܢܝܐ. ܬܬܒܥ ܦܪܝܫܘܬܗ̇ ܕܡܢ ܟܠܗ ܐܒܘܗ̇ ܘܡܗܘܪܗ̇ ܕܡܢ ܟܠܠܗ̇ ܘܥܠ ܕܡܠܗ̇. ܘܬܬܦܠܓ ܠܟܠܗ ܡܢܘ̈ܢ. ܣܓܐ ܠܡܫܡܫܢܐ. ܘܣܓܐ ܠܟܠܗ ܐܒܘܗ̇. ܘܣܓܐ ܠܟܠܗ ܒܟܠܠܗ̇. ܐܢ ܗܘ ܕܠܝܬ ܠܗ̇ ܒܪܐ ܐܘ ܒܪܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܒܪܐ ܐܘ ܒܪܬܐ ܐܝܬ ܠܗ̇. ܗܘܝܢ ܫܪܬܘܢ ܘܠܦܪܝܫܘܬܗ̇ ܐܚܝܢ ܘܠܡܗܘܪܗ̇.

§ 54. ܕܡܫܝܚܐ ܘܐܪܒܥܐ. ܐܫܬܐ ܐܫܬܐ ܡܘܬܢܐ ܘܡܬܒܥܐ ܟܠܠܐ ܘܐܒܐ ܘܐܡܗܬܐ ܘܦܘܫܩܐ ܕܬܬܫܡܫ ܦܪܝܫܘܬܗ̇ ܘܡܗܘܪܗ̇ ܡܢ ܒܟܠܠܗ̇ ܘܬܬܚܠܦ ܠܐܚܝ̈ܗ̇ ܘܠܐܚܘܬܗ̇. ܦܘܫܩܐ ܫܠܝܛܐ ܐܫܬܐ ܡܪܫܝܐ ܘܥܠ ܦܪܝܫܘܬܗ̇ ܕܐܚܝܢ ܡܢ ܟܠܗ ܐܒܘܗ̇ ܘܥܠ ܡܗܘܪܗ̇ ܕܐܬܚܝܒ ܠܗ̇ ܡܢ ܒܟܠܠܗ̇ ܕܬܬܘܩܦ ܐܢܘܢ ܥܠ ܥܠ ܕܝܢܐ. ܘܠܐ ܐܝܬ ܕܫܠܝܛ ܕܠܦܘܫܩܗ̇ ܢܗܦܘܟ ܘܫܚܠܦ ܐܢܗܘ ܕܥܡ ܫܚܠܦ ܗܘܝܐ ܘܡܥܒܕܗ̇ ܦܘܫܩܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܒܗܘܝܐ ܦܘܫܩܐ ܢܬܦܠܓ ܥܠ ܕܐܝܬ ܠܗ̇ ܠܟܠܗ ܡܢܘ̈ܢ ܐܝܟ ܕܐܡܪܝܢ ܡܢ ܠܟܠ.

§ 55. ܕܡܫܝܚܐ ܘܡܫܝܚܐ. ܫܠܝܛ ܕܢܫܐ ܐܒܘܗܝ ܐܘ ܫܠܝܛܬܐ. ܘܐܝܟ ܠܗܘܢ ܐܟܐ ܕܐܒܐ ܡܪܝܡ ܡܢ ܦܘܫܩܐ ܐܘ ܠܐ. ܦܘܫܩܐ. ܡܪܫܝܐ ܡܪܝܡ. ܘܐܢ ܕܒܪܐ ܗܘ. ܘܐܢ ܫܒܩܬܐ ܗܘ. ܗܡܢܝܢ ܠܒܪ ܗܦܟܐ ܒܪܝܫܬܐ ܡܪܝܡ ܠܐܒܘܗ̇ ܐܟܐ ܕܐܒܐ ܥܡ ܠܡܐ ܡܪܘܬܐ ܠܐ ܕܒܪܐ ܘܠܐ ܫܒܩܬܐ. ܐܦܝܢ ܕܝܢ ܕܐܡܐ ܡܪ̈ܘܬܐ. ܘܡܬܗܦܟܝܢ[2] ܠܗ̇ ܠܪܘܬܐ ܠܗܘܢ ܐܟܐ ܕܐܒܐ. ܠܦܘܫܩܐ ܐܠܗܐ ܫܡܝܢ ܗܐ ܫܠܝܛܐ. ܕܗܘ ܒܢ ܡܛܠ ܒܪܫܡܐ ܐܫܬܐ ܗܝ ܡܪ̈ܘܬܐ. ܣܓܝ ܕܝܢ ܫܠܝܛܝܢ ܠܗܘܢ ܡܢ ܡܪܘܬܐ ܕܐܒܐ.

§ 56. ܕܡܫܝܚܐ ܘܡܫܚܐ. ܡܫܠܡܢܐ ܗܘ ܠܐ ܡܘܪܬܐ[3] ܐܢܬ ܠܐܫܬܐ. ܘܡܝܬܪ[4] ܡܢ ܠܒܪܐ ܡܘܪܬܐ[3] ܐܢܬ. ܒܢ ܣܓ ܘܗܘ ܒܢ ܗܘ ܒܥܠ ܐܢܬܘܗܝ. ܦܘܫܩܐ. ܡܫܡܫܐ ܗܢ ܠܒܪ ܡܫܚܠ ܕܠܗ ܐܕܝܪ ܗܢ ܡܫܚܠ ܣܓܐ ܗܘܐ. ܣܓܐ ܕܝܢ ܡܬܪܐܢܐ ܡܫܚܠ ܐܕܝܪ ܗܘܝܢ ܘܐܬܒܪܝܗ. ܘܗܘ ܡܕܪ ܕܡܫܚܠ ܡܕܪ ܡܬܚܫܒ ܒܝܬܪ ܗܘ ܡܢ ܗܘ ܕܡܫܠܡܗ ܡܬܚܫܒ. ܒܝܬܪܐ ܐܪܐ ܩܕܡ ܐܫܬܐ ܡܢ ܠܒܪܐ. ܒܢ ܕܝܢ ܒܝܬܪܐ ܡܢ ܠܒܪܐ. ܒܐܢܫܐ ܐܪܐ ܩܕܡ ܘܒܝܬܪܢܐ ܡܪܬܐ ܡܢ ܠܒܪܐ ܒܐܪܐ ܕܝܢ ܐܡܪܝܢ ܕܐܢܫܐ ܡܢ ܚܠܦ ܚܒܪ

[1] add. ܐܫܬܡܠܝܬܐ. [2] leg. ܘܡܬܗܦܟܝܢ. [3] leg. ܡܘܪܬܐ. [4] leg. ܐܘ ܒܝܬܪ.

§ 53.

Eine Frau stirbt und vermacht sterbend ihrem Gemahl ihre φερνή. Wird diese Verfügung anerkannt oder nicht?

Wenn sie in Gesundheit und bei vollem Verstande ihre φερνή ihrem Gemahl vermacht hat, wird ihre Verfügung anerkannt.

Wenn sie dagegen, ohne bei vollem Verstande zu sein, ihre φερνή (ihrem Gemahl) vermacht hat, so wird ihre φερνή, die sie aus ihrem Vaterhause mitgebracht, ihre δωρεά, die sie von ihrem Gemahl erhalten, und alles, was sie hat, (zu einer Gesamtmasse) vereinigt und diese in drei Teile geteilt:

einen für die Armen,
einen für das Haus ihres Vaters und
einen für das Haus ihres Gemahls,

falls sie nicht Sohn noch Tochter hat. Hat sie dagegen Sohn oder Tochter, so erben diese sowohl ihre φερνή wie ihre δωρεά.

§ 54.

Eine Frau stirbt, hinterläßt
den Gemahl,
Brüder und
Schwestern,

und bestimmt, daß ihre φερνή und δωρεά ihrem Gemahl abgenommen und ihren Brüdern und Schwestern gegeben werden soll.

Die Frau kann über ihre φερνή, die sie aus ihrem Vaterhause mitgebracht, und über die δωρεά, die ihr von ihrem Gemahl gegeben, souverän verfügen und sie zuwenden, wem sie will. Und niemand kann ihre Verfügung rückgängig machen und aufheben, wenn sie bei vollem Verstande die Verfügung getroffen hat.

Wenn sie aber nicht bei vollem Verstande die Verfügung getroffen hat, soll ihre ganze Habe in drei Teile geteilt (und verteilt) werden, wie wir oben (in § 53) angegeben haben.

§ 55.

Personen: Ein Knabe, der seinen Vater durch den Tod verloren hat, oder ein Mädchen (in gleicher Lage), die noch einen Großvater (Vatersvater) haben. Erben sie die Habe (ihres Vaters) oder nicht?

Sie erben dieselbe souverän, ob Knabe oder Mädchen. Denn nur dann geht die Erbschaft rückwärts auf den Großvater zurück, wenn männliche oder weibliche Erben nicht vorhanden sind.

Wenn dagegen Erben vorhanden sind und wir nun die Erbschaft zum Großvater zurückwenden wollten, würden wir offenkundig gegen den Willen Gottes, der in seiner Menschenfreundlichkeit Erben verliehen hat, handeln. Würden wir sie doch der Erbschaft ihres Vaters berauben.

§ 56. Vgl. In § 51.

Warum lässest du das Weib nicht erben oder warum lässest du sie weniger erben als den Mann, während Mann und Weib doch eins und von gleicher Natur sind? (Vgl. § 49. 50. 51. 52.)

Erstens deshalb, weil Adam nicht wegen der Eva, sondern vielmehr Eva wegen Adam geschaffen ist. Und dasjenige, das wegen eines andern gemacht wird, ist geringer als dies andre, wegen dessen es gemacht wird. Also ist das Weib geringer als der Mann. Wenn sie aber geringer als der Mann ist, muß sie auch weniger erben als er.

Ferner sagen wir: Wenn das Weib dem Manne gegeben worden ist infolge von Gesetzesübertretung, wenn die Gesetzesübertretung die

ܦܘܣܩܐ ܗܘܘ ܠܐܝܕ. ܚܕ ܦܘܣܩܐ ܕܝܢ ܡܠܠܐ ܛܪܘܕܝܐ ܕܡܢ ܦܪܘܫܬܐ ܗܘܐ. ܦܪܘܫܬܐ ܕܝܢ ܡܬܚܘܬܗ ܕܐܝܟ ܐܝܬܘܗܝ ܗܘܐ. ܐܢܬܬܐ ܐܝܟ ܩܕܡ ܒܐܢܫܐ ܡܬܝܒܕܐ. ܡܢ ܡܬܚܘܬܐ. ܗܝ ܕܗܘܝܐ ܚܠܦ ܠܡܬܪܓܡܢܘܬܗ ܕܐܝܟ ܡܢ ܡܬܚܘܬܗ. ܐܝܟ ܩܡ ܗܘܠܐ. ܐܦ. ܣܓܝ ܚܕ ܦܘܣܩܐ ܒܠܚܘܕܝܐ ܕܐܢܬܬܐ. ܘܡܛܠܬܐ ܕܡܐ ܒܡܠܬܐ ܘܕܕܝܠܐ. ܐܠܐ ܠܐ ܦܫܝܛ. ܘܠܐ ܚܕ ܕܐܝܬ ܐܠܗܐ ܡܫܬܒܐ. ܐܢܬܬܐ ܘܦܫܝܛ ܒܫܝܠܘܬ ܐܠܗܐ. ܘܗܝܡܢܝܢ ܘܐܦ ܣܓܝܢ ܚܕ ܦܘܣܩܐ ܐܡܪ ܕܩܠܝܠ ܠܝ ܩܠܐ ܐܠܗܝܬܐ. ܒܐܝܢܝܐ ܐܝܟ ܩܕܡ. ܐܘ ܠܐܡܪ ܠܐ ܡܬܚܙܐ. ܐܘ ܟܕ ܡܬܚܙܐ ܒܝܢܬ ܡܬܚܙܐ ܡܢ ܠܒܪ. ܗܝ ܕܗܝܡܢܝܢ ܠܩܠܐ ܕܫܡܝܐ. ܒܕܝܢ ܕܝܢ ܘܠܡܬܘܗܝ[1] ܕܐܠܗܐ. ܘܗܘܝܢ ܐܚܪܢܐ ܘܚܠܦ ܠܡܦܩܬܗ ܕܐܝܟ ܡܢ ܡܬܚܘܬܗ. ܐܢܬܬܐ ܕܝܢ. ܕܐܝܬܝܗ ܕܡܬܐ ܗܘܝܐ ܩܡ ܐܢܬܬܐ ܒܗܝ ܐܚܪܢܐ ܘܡܢ ܟܕ ܐܝܬܘܗܝ ܡܬܐ ܗܘܝܐ ܕܝܢ ܘܡܢ ܒܚܠܦܗ ܡܬܚܙܝܐ ܗܘܝܐ ܕܐܝܬܠܗ ܡܬܐ ܗܘܝܐ
§ 57. ܡܢ ܠܒܪܗ. ܕܫܡܥܝܢ ܘܡܬܒܐ. ܕܐܝܬܘܗܝ ܕܠܝܬ ܠܡܐܡܪ ܡ̈ܬܚܘܬܐ[2] ܠܒܪܐ ܐܘ ܠܐܢܬܬܐ ܠܐ ܡܢ ܠܒܫܐ ܕܐܝܬ ܘܠܐ ܡܢ ܦܠܘܡܐ ܕܐܡܪ ܡܬܐ ܗܘܝܐ ܡܢ ܡܬܚܘܬܗܘܢ. ܦܘܫܐ. ܡܬܐ ܠܗ ܒܕܝܐ ܘܡܫܡ̈ܥܐ ܕܒܗ. ܘܡܫܬܡܥܐ ܡܢ[3] ܚܠܠܐ ܠܦܘܪܫܐ ܕܡܫܡ̈ܥܐ ܘܕܐܠܗ̈ܝܐ. ܚܘܒܐ ܕܝܢ ܥܩ̈ܠܐ ܡܠܬ̈ܐ[4]. ܐܝ ܗܝ ܐܝܟ ܐܝܟ ܕܗܘܝ
§ 58. ܘܚܕܐ ܐܝܟ ܚܠܝܬܐ: ܕܫܡܥܝܢ ܘܡܬܒܐ. ܡܬܠܦܢܐ ܚܕ ܡܢ ܒܡܠܬܐ ܦܘܣܩܐ ܕܒܣܘܪܕ ܠܐܢܬܬܐ. ܘܠܐ ܡܫܟܚ ܘܠܐ ܡܬܚܙܐ ܡܢ ܗܘܝ. ܦܘܫܐ. ܡܬܠܝܠ ܕܡܬܚܙܐ ܗܘܝ ܡܢ ܟܠܐ. ܘܐܠܝܢ ܗܘܝ ܡܢ ܟܠܗ ܠܡܬܚܙܐ. ܘܫܘܐ ܠܗ ܚܕܐ ܡܢ ܐܠܗ̈ܘܢ ܘܐܘܚܕ ܒܡܠܬܐ ܚܠܝܬܗ. ܐܠܐ ܠܒܪ ܟܠܐ ܡܢ ܒܟܠܐ ܐܢܬܬܐ ܒܕܡܘܬ ܚܝܐ ܡܢ ܐܝܟ. ܐܝܟ ܠܒܪܐ ܡܬܐ ܗܘܝܐ. ܗܟܢܐ ܕܝܢ ܕܠܘ ܟܠܐ ܡܢ ܟܠܐ. ܡܫܬܐ ܕܝܢ ܡܢ ܟܠܐ ܐܢܬܬܐ. ܒܐܝܢܝܐ ܩܡ ܚܕܐ ܡܢ ܒܡܠܬܐ ܠܗ ܕܝܢ ܚܘܒܐ ܡܢ ܒܡܠܬܐ. ܐܘ ܡܫܟܚ ܐܘ ܡܬܚܙܐ ܫܡܥܐ. ܘܠܐ ܗܘܝܐ ܠܡܐܡܪ ܡܢ ܡܬܚܘܬܐ ܡܦܩܢܝܢ ܠܗ. ܠܗ ܠܒܪ ܫܘܪܝܐ ܡܢ ܠܡܬܚܙܐ. ܘܐܦܠܐ ܬܘܒ ܐܝܟ ܕܟܠܐ[5] ܚܘܒܢܝܢ ܠܗ ܠܒܪ ܟܠܐ ܗܘܝ ܐܝܟ ܟܠܐ ܐܠܐ ܡܫܬܐ ܠܒܪܐ ܩܡ ܠܒܪ. ܡܫܬܡܠܝܐ ܗܘ ܐܝܟ ܡܫܟܚ ܕܒܡܠܬܐ. ܐܢܬܬܐ ܕܝܢ ܠܐ ܡܫܬܡܠܝܐ ܗܘܝ. ܐܝܟ ܠܫܘܪܝܐ ܡܢ ܒܡܠܬܐ. ܒܬܪ ܕܝܢ

1 leg. ܘܠܡܬ̈ܠܘܗܝ. 2 leg. ܡܬ̈ܚܘܬܐ. 3 leg. ܩܕܡ.
4 leg. ܥܩ̈ܠܐ ܡܠܬ̈ܐ. 5 leg. ܠܗ ܐܝܟ ܠܒܪܐ statt ܐܝܟ ܕܟܠܐ.

Ursache der Vertreibung aus dem Paradiese geworden ist, und wenn das Paradies die Erbschaft Adams war, dann wird das Weib mit Recht aus der Erbschaft ausgeschlossen, da sie die Ursache war, daß Adam seiner Erbschaft entfremdet worden ist.

Wenn ferner auch Adam den Befehl Gottes übertreten hat infolge der Lockung des Weibes und der Begier nach Essen und Ansehn, so hat er doch nicht gesündigt und nicht geglaubt, daß es viele Götter gebe. Das Weib aber hat gesündigt durch Vielgötterei, hat daran geglaubt und Gottes Befehl übertreten, wie die göttlichen Worte uns lehren.

Mit Recht also erbt sie entweder gar nicht oder, wenn sie erbt, erbt sie weniger als der Mann, sie, die den Worten des Satans glaubte, die die Worte Gottes verleugnete und die Ursache der Vertreibung Adams aus seiner Erbschaft war.

Außerdem würde sich herausstellen, daß, wenn sie neben ihren Brüdern und nach ihrem Vater erbte (s. *Anm.*), und wenn sie dann auch noch ihren Gemahl beerbte, sie einmal soviel erben würde wie ihr Mann.

§ 57. Vgl. § 90 und In § 86.

Wenn ein Mann oder eine Frau keine Erben hat, weder vom Geschlecht des Vaters noch von der Sippe der Mutter, was soll dann mit ihrer Erbschaft geschehen?

Die Erbschaft fällt der Kirche und den Armen in ihr zu. Die Kirche sammelt das Einkommen (aus derselben) für den Unterhalt der Armen und Bedrängten, und sie bezahlt (davon) die königliche Steuer, wenn solche darauf lastet, welcher Art und wie viel sie auch sein mag.

§ 58. Vgl. § 56.

Warum hast du bestimmt, daß der Frau ein Zehntel gegeben werden soll, nicht mehr und nicht weniger? (Siehe § 49. 50.)

Weil sie (das Weib) ein Teil vom Ganzen (des Mannes) und eine Rippe vom Ganzen seines Körpers ist. »Und er nahm eine von seinen Rippen und gab ihm dafür Fleisch« (Genesis 2, 21). Wäre sie als ein Ganzes von einem Ganzen genommen worden, ähnlich wie Seth von Adam, würde sie erben wie ein Mann. Nun aber, da sie nicht als ein Ganzes von einem Ganzen, sondern als ein Teil von einem Ganzen genommen ist, bekommt sie naturgemäß einen Zehntel, nicht die Hälfte, oder ein wenig mehr oder weniger. Wir schließen sie daher nicht ganz von der Erbschaft aus, denn sie ist dem Leibe (des Mannes) nicht fremd; wir geben ihr aber auch nicht (einen Teil) wie einem männlichen Erben, denn sie ist nicht ein Ganzes wie ein (anderes) Ganze, sondern (nur) ein Teil. Der Mann ist etwas Vollkommenes wie die Zahl Zehn, die Frau dagegen ist nicht etwas Vollkommenes, vergleichbar der Eins im Verhältnis zur Zehn.

ܠܐ ܓܒܪܐ ܠܒܪ ܡܢ ܐܢܬܬܐ. ܘܐܦܠܐ ܐܢܬܬܐ ܠܒܪ ܡܢ ܓܒܪܐ ܒܡܪܢ. ܗܢܘ ܕܝܢ ܒܡܫܠܡܢܘܬܐ ܕܟܗܢܐ. ܐܝܟ ܓܒܪ ܗܘܐ ܡܢ ܐܕܡ ܐܬܢܣܒܬ. ܐܕܡ ܕܝܢ ܡܪܘܬܐ ܕܦܪܕܝܣܐ ܐܝܬܘܗܝ. ܘܐܦ ܗܘܐ ܡܕܝܢ ܡܪܘܬܐ ܕܦܪܕܝܣܐ ܐܝܬܝܗ̇ ܗܘܝܐ. ܐܠܐ ܗܘܐ ܡܢ ܐܬܒܪܝ ܒܐܕܡ. ܐܕܡ ܕܝܢ ܡܬܚܫܒ ܓܒܪܐ ܦܘܪܫܢܐ ܐܬܓܒܪ ܡܢ ܡܪܘܬܐ ܕܦܪܕܝܣܐ. ܘܐܦ ܗܘܐ ܡܕܝܢ ܒܟܢܝܫܐ ܐܬܓܒܪܘ ܡܢ ܦܪܕܝܣܐ. ܘܡܠܟܐ ܙܕܩ ܕܢܦܩ ܡܢ ܡܪܘܬܐ. ܗܘ ܕܐܦ ܠܗ̇ ܐܦ ܠܐܕܡ ܐܦܩܗ ܡܢ ܡܪܘܬܗ ܕܦܪܕܝܣܐ. ܒܬܪ ܕܝܢ ܕܐܦ ܡܢ ܡܪܘܬܐ ܐܪܝܡܗ ܠܐܒܘܗ̈ܝܘܬܐ ܗܝ ܠܗ[1] ܒܒܪܬ. ܐܠܐ ܒܐܝܕܗ ܐܝܬܝܗ̇[2] ܠܡܐܪܐ ܡܠܟܘܬܐ ܕܫܡܝܐ ܗܝ ܕܡܫܝܚܐ[3] ܘܡܫܡܫܢܐ ܒܦܪܕܝܣܐ.

§ 59. ܕܡܫܟܚ ܘܐܬܝܐ. ܒܠ ܕܡܩܒܠ ܙܕܩ ܕܡܬܒܪ[4] ܒܠ ܡܫܚܬܐ ܐܘ ܠܐ. ܦܘܫܐ. ܐܢܗܘ ܕܝܢ ܕܠܓܘܣܠܡ ܘܫܡܪ ܒܗܘܢܗ ܐܬܩܒܠܝܗ̇.[5] ܒܠܡܕܡ ܕܦܫܛ ܫܠܝܚܐ ܠܟܠܗܘܢ ܘܒܐܢܫܐ ܘܐܝܟ ܕܒܬܪܝܨܘܬܐ ܐܬܩܒܠܝܗ̇ ܕܡܫܚܐ. ܡܢ ܒܠܚܘܕ ܐܢܫܐ ܙܕܩ ܕܡܬܒܪ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܠܐ ܒܗ ܫܠܝܛ ܘܫܡܪ ܗܘܢܗ ܘܠܐ ܒܐܢܫܐ ܘܠܐ ܒܬܪܝܨܘܬܐ. ܘܠܐ ܒܠ ܡܕܡ ܕܡܠܟܗ ܐܝܬܘܗܝ ܕܡܫܚܐ. ܠܓܒܪܐ ܠܐ ܙܕܩ ܠܡܦܫܛ ܬܪ̈ܝܨܐ ܕܫܪܪܘܬܗ. ܐܠܐ ܕܢܓܠܠܘܢܗ̇ ܡܫܪܝܐ. ܘܢܦܩܘܢ ܒܗܘܢ ܒܦܘܫܩܐ ܘܒܓܠܝܐ ܐܠܗܐ. ܒܫܪ̈ܟܘܢ ܓܒܪܐ

§ 60. ܕܒܢ̈ܝܢܐ ܘܡܬܘܬܗܘܢ ܠܓܠܝܐ ܐܠܗܐ ܙܕܩ ܕܫܪܪܘܢ. ܕܫܡܝܢ. ܣܓܝܢ ܒܢ̈ܝܐ ܠܡܬܠ ܢܦܩܬܐ ܠܐܒܗ̈ܝܗܘܢ. ܐܝܟ ܗܘ ܕܡܬܬܢܝܢ ܐܘ ܠܐ. ܦܘܫܐ ܡܢ ܒܠܚܘܕ ܐܢܫܐ ܣܓܝܢ ܒܢ̈ܝܐ ܠܡܬܠ ܠܐܒܗ̈ܐ ܐܢܗܘ ܕܦܫܝܩܝܢ ܘܡܬܬܪܝܨܝܢ ܡܢ ܐܒܗ̈ܝܗܘܢ ܒܚܝܠܗܘܢ. ܘܐܢܗܘ ܕܠܘ ܡܢ ܐܒܗ̈ܝܗܘܢ ܩܢܝ. ܡܢ ܒܡܫܪܐ ܘܡܫܡܠܝܐ ܕܝܠܗܘܢ ܩܢܝܢܗܘܢ. ܘܐܢܗܘ ܕܐܝܬ ܐܢܫܝܢ ܡܢ ܡܢ[6] ܒܢ̈ܝܐ ܕܙܢܝܐ ܩܢܝ ܡܬܦܪܦܪܝܢ ܒܒܝܬܐ ܘܡܬܓܠܐܝܢ ܘܠܒܢܝܢ ܢܫ̈ܐ ܡܫܢܝܬܐ ܘܡܫܝܠܝܢ ܕܡܢ̈ܐ. ܐܒܗ̈ܝܗܘܢ ܕܝܢ ܡܬܢܟܠܝܢ ܒܟܦܢܐ ܘܒܝܗܒܐ ܘܒܒܪܝܬܐ. ܙܕܩ ܕܢܬܬܫܪܡܘܢ ܡܢ ܢܒܝܬܐ ܘܡܢ ܐܪ̈ܙܐ ܢܒܝܡܐ ܕܡܫܬܘܬܦܝܢ[7] ܠܐܒܗ̈ܝܗܘܢ ܒܒܘܫܡܐ ܕܢܘܬܪܐ ܕܐܠܘܪ ܠܗܘܢ ܐܠܗܐ. ܡܛܪ ܠܒܪ

§ 61. ܠܐܒܘܗ ܘܠܐܡܗ ܐܡܪ ܐܠܗܐ. ܕܫܡܝܢ ܘܢܚ. ܕܐܝܟ ܫܠܝܛܐ ܡܢ ܐܢܬܬܐ ܠܡܬܒܒ ܡܘܪܬܗ ܡܢ ܓܒܪܗ ܒܡܐ ܕܒܡܝܬܗ ܒܡܪܐ ܐܘ ܠܐ.

---

[1] leg. ܠܗ̇. [2] ܐܝܬܘܗܝ? [3] leg. ܕܡܫܝܚܐ. [4] leg. ܕܡܬܒܪ.
[5] add. ܘܒܠ. [6] ܡܢ zu tilgen. [7] leg. ܕܡܫܬܘܬܦܝܢ.

Doch aber ist der Mann nicht ohne die Frau, die Frau nicht ohne den Mann in unserm Herrn, d. h. im Himmelreich. Denn wenn Eva von Adam genommen worden ist, und Adam der Erbe des Paradieses ist, dann ist auch Eva Erbin des Paradieses.

Anderseits hat Eva den Adam verführt, und ist Adam wegen Befehlsübertretung aus der Erbschaft des Paradieses verstoßen worden; deshalb ist berechtigter Weise auch Eva aus dem Paradiese verstoßen worden. Wie könnte daher sie etwas von der Erbschaft bekommen, sie, die sich selbst wie auch Adam der Erbschaft des Paradieses beraubt hat! Wenn sie nun aber auch, anstatt das irdische Paradies zu erben, dazu gekommen ist verbannt zu werden, liegt es dennoch in ihrer Macht das Himmelreich zu erben, das unter dem Bilde des Paradieses dargestellt wird.

§ 59.

Soll jedes Testament, wie der Verstorbene es gemacht hat, bestätigt werden oder nicht?

Wenn es von einem gesunden, im Vollbesitz der Geisteskräfte befindlichen Manne gemacht ist, sich auf alles das, worüber er verfügen kann, bezieht, und wenn es gerecht und korrekt gemacht ist, soll es unter allen Umständen bestätigt werden.

Wenn das Testament dagegen nicht von einem gesunden, im Vollbesitz seiner Geisteskräfte befindlichen Manne gemacht ist, dazu weder gerecht noch korrekt, und wenn es sich nicht auf sein Eigentum bezieht, dann sollen gerechte Richter es nicht bestätigen, sondern verwerfen, und sollen in Gerechtigkeit und Gottesfurcht entscheiden (wie über die Erbschaft zu verfügen ist). Denn lebend wie sterbend sollen die Menschen die Gottesfurcht hochhalten.

§ 60. Vgl. § 51 Abs. 4.

Sind die Söhne verpflichtet ihren Eltern Mittel zu gewähren, falls diese bedürftig sind, oder nicht?

Unter allen Umständen sind die Söhne verpflichtet ihren Eltern Mittel zu gewähren, einerlei ob sie ihre Habe und ihren Reichtum von ihren Eltern oder durch eigne fleißige Arbeit erlangt haben. Wenn es solche Söhne gibt, die in ihrem Reichtum sich ergötzen und prassen und kostbare, teure Kleider tragen, während ihre Eltern unter Hunger, Durst und Blöße leiden, dann sollen sie so lange von der Kirche und den Sakramenten ausgeschlossen sein, bis sie ihre Eltern an dem Genuß ihres Reichtums, den ihnen Gott verliehen hat, teilnehmen lassen. »Ehre deinen Vater und deine Mutter« (Exodus 20, 12), spricht Gott.

§ 61.

Ob die Frau von ihrem Manne, so lange sie mit ihm lebt, ihre δωρεά fordern kann oder nicht?

ܦܘܣܩܐ. ܫܠܝܛܐ ܡܢ ܐܢܬܬܐ ܡܬܪܥܝܐ ܥܠ ܐܡܬܐ ܕܢܦܩܬ ܚܕ ܠܗ̇ ܕܝܢ ܐܘܦ ܗܘ ܓܒܪܐ ܠܐܢܬܬܗ. ܠܘ ܒܠܚܘܕ ܡܗܘܪܗ̇ ܐܠܐ ܘܟܠ ܐܝܬܝܗ̇. ܠܐ ܓܝܪ ܐܢܫ ܡܫܟܚܐ ܗܢܐ ܦܓܪܗ̇ ܐܠܐ ܡܫܪܝܐ ܠܗ ܘܡܢܟܐ ܕܝܠܗ. ܘܐܦ ܐܢܬܬܐ ܡܢ ܚܕ ܓܒܪܗ̇ ܚܕ ܒܡܪܐ ܐܝܬܘܗܝ. ܡܛܠ ܕܐܘܦ ܓܒܪܐ ܥܠ ܐܝܬܝܗ̇ ܚܕ ܠܐܢܬܬܗ:

§ 62. ܗܟܢܐ ܘܐܦ ܗܝ ܐܢܬܬܐ ܠܒܥܠܗ̇. ܕܟܠܗܝܢ ܘܬܪܬܝܢ. ܒܟܠ ܙܒܢ ܕܝܗܘܒ ܡܗܘܪܗ̇ ܕܐܢܬܬܐ. ܦܘܣܩܐ. ܡܗܘܪܗ̇ ܒܩܢܝܢܗ̇ ܕܦܪܢܝܬܗ̇ ܙܒܢ ܕܝܗܘܒ ܘܡܗܘܪܗ̇ ܡܢ ܒܥܠܗ̇ ܘܦܪܢܝܬܗ̇ ܕܡܢ ܒܝܬ ܐܒܘܗ̇ ܐܝܟ ܡܠܟܐ ܘܐܝܟ ܢܡܘܣܐ ܫܠܝܡܘܬܐ ܕܐܬܪܘܗܝ. ܒܬܪ ܙܒܢ ܕܝܗܘܒ ܒܪܬ ܚܕ ܦܫܝܛܝܢ ܐܪܒܥܝܢ ܠܝܘܡ ܙܘܓܐ ܡܗܘܪܐ. ܥܡ ܡܬܪܝܢ ܠܡܫܬܪܐ ܐܠܐ ܗܝ ܡܬܚܫܒܐ ܚܫܢ ܙܒܢ ܕܐܬܘܗܝ.

§ 63. ܕܟܠܗܝܢ ܘܬܠܬܐ. ܐܝܟ ܡܠܟܐ ܐܢܫ ܐܘ ܐܪܒܥܐ. ܘܐܬܪܝܢ ܡܛܠܗ. ܚܕ ܕܝܢ ܡܢܗܘܢ ܐܘܠܕ ܒܢܝܢ ܕܟܪܐ. ܘܗ̇ܘ ܢܣܒ ܐܢܬܬܐ. ܘܐܘܠܕ ܒܢܬܐ. ܢܣܒ ܕܝܢ ܡܢܗ ܕܟܠ ܒܢܝܢ ܕܟܪܐ[1] ܐܚܪܢܐ ܡܬܝܪ. ܘܡܬܘܬܐ ܕܗܘ ܕܟܠ ܒܢܝܢ ܡܢܗ ܝܪܬ ܠܗ̇. ܦܘܣܩܐ. ܒܢܬܐ ܡܢ ܝܪܬܘܬܐ ܝܪܬܘܬܐ ܕܐܒܘܗܝ ܕܟܠ ܒܢܝܢ. ܘܒܪܬܐ ܒܗ̇ ܒܝܪܬܘܬܐ ܝܪܬܝܢ ܝܪܬܘܬܐ ܕܐܡܘܬܐ ܒܢܡܘܣܐ. ܗܘ ܕܝܢ ܕܡܢܗ ܕܟܠ ܒܢܝܢ ܘܒܢܬܐ. ܐܦ ܗܘ ܡܢ ܕܝܠܗ ܠܗ ܐܝܬ ܕܚܝ ܡܬܦܠܓܐ ܝܪܬܘܬܗ ܠܒܢܝ ܐܚܘܗܝ ܘܠܒܢܬܗܘܢ ܒܫܘܐ ܫܘܝܘ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܝܬ ܠܗ ܐܢܫ. ܐܚܘܗܝ ܝܪܬ ܠܗ̇ ܠܝܪܬܘܬܐ ܗܕܐ ܕܝܠ. ܒܟܠ ܫܠܝܛ ܠܡܫܘܬܦܘܬܗ. ܘܐܦܠܐ ܗܘܐ ܠܡܫܬܘܬܦܘ. ܘܡܢ ܒܬܪ ܡܘܬܐ ܕܝܢ ܕܐܚܘܗܝ ܬܬܦܠܓ ܝܪܬܘܬܗ ܕܗܘ ܕܡܢܗ ܕܟܠ ܒܢܝܢ ܡܬܝܠܕ ܒܢܝ ܐܚܘܗܝ ܘܒܢܬܐ ܐܚܘܗܝ ܐܝܟ ܕܐܡܪܢ. ܘܐܦ ܡܢ ܚܫܒܐ ܐܒܘܗܝ ܐܘ ܐܡܗ ܕܗܘ ܕܡܢܗ ܕܟܠ ܒܢܝܢ ܗܒܘܢ ܝܪܬܝܢ ܠܗ. ܗܟܢܐ ܓܒܪ ܝܪܬܘܬܐ ܠܟܠ ܒܪܬܗܘܢ. ܡܛܠ ܕܝܠܗ ܠܗ ܠܚܘܪܐ ܝܪܬܘܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܝܬ ܐܒܐ ܐܘ ܐܡܐ. ܐܚܐ ܘܐܚܘܬܐ ܝܪܬܝܢ. ܘܥܡ ܢܦܠܐ ܝܪܬܘܬܐ ܡܢ ܐܒܘܗܝ[2] ܐܘ ܡܢ ܐܚܐ ܠܒܢܝ ܐܚܐ ܒܫܘܐ ܒܫܘܝܘܬܐ ܬܬܦܠܓ ܒܢܝ ܒܢܝ ܐܚܐ ܕܐܒܐ ܘܒܢܝ ܐܚܐ ܕܐܒܐ ܐܝܟ ܕܐܡܪܢ.

§ 64. ܕܟܠܗܝܢ ܘܐܪܒܥܐ. ܓܒܪܐ ܐܝܬ ܡܢܗ ܕܟܠ ܒܢܝܢ ܘܕܟܠ ܒܢܬܐ. ܘܡܝܬ ܐܚܐ ܕܡܢܗܘܢ ܡܢ ܡܢ ܐܡܗ ܡܢܗܘܢ ܕܝܢ ܡܢ ܐܢܬܬܐ ܐܚܪܬܐ ܡܢܗ ܝܪܬ ܠܗ. ܦܘܣܩܐ. ܐܢ ܗܘ ܡܢ ܕܐܝܬ ܠܗ ܐܒܐ. ܐܒܘܗܝ ܝܪܬ ܠܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܝܬ

[1] add. ܘܢܩܒܬܐ. [2] leg. ܐܒܗܐ.

Die Frau ist durchaus berechtigt (sie zu fordern), wann sie will. Denn der Mann schuldet seiner Frau nicht bloß ihre δωρεά, sondern auch alle Rücksichten (*wörtlich:* Ehren), denn niemals haßt ein Mann seinen eignen Leib, sondern er ernährt ihn und sorgt für ihn. Wenn daher das Weib mit ihrem Mann e i n Fleisch ist, schuldet der Mann ihr auch alle Rücksichten (*wörtlich:* Ehren). Und gleichfalls die Frau dem Manne.

§ 62. **In § 43 und Leges Constantini usw. R II § 51.**

Wie groß die δωρεά der Frau sein soll?

Ihre δωρεά muß sich nach ihrer φερνή richten. Die δωρεά, die sie von ihrem Gemahl bekommt, und die φερνή, die sie aus ihrem Vaterhause bekommt, sollen gemäß den Vermögensverhältnissen, den Intentionen und der Übereinstimmung der beiden Parteien bemessen sein. Wir aber haben bestimmt, daß die δωρεά nur (d. h. nicht mehr als) 400 Drachmen betragen soll, wobei wir reiche Leute im Auge haben. Die erste Bestimmung (von der Korrespondenz zwischen δωρεά und φερνή) muß aber ganz besonders beobachtet werden.

§ 63. **Vgl. In § 52.**

Es gibt drei oder vier Brüder. Zwei von ihnen sind gestorben, der eine mit Hinterlassung von Söhnen, der andre mit Hinterlassung von Töchtern. Der dritte ist kinderlos gestorben. Wie sollen sie erben, und wer beerbt den kinderlos verstorbenen?

1. Die Töchter erben den Nachlaß ihres Vaters unverkürzt.

2. Ebenso erben die Söhne den Nachlaß ihres Vaters zu gleichen Teilen und unverkürzt.

3. Wenn der sohn- und tochterlos Verstorbene keinen lebenden Bruder mehr hat, wird sein Nachlaß in gleichen Teilen über die Söhne und Töchter seiner Brüder verteilt. Wenn er dagegen noch einen Bruder hat, so erbt sein Bruder für Lebensdauer seinen Nachlaß, jedoch mit der Beschränkung, daß er ihn weder verkaufen noch verschenken darf. Wenn dann auch dieser Bruder gestorben ist, wird sein, des kinderlos verstorbenen Bruders, Nachlaß über die Söhne und Töchter seiner Brüder verteilt, wie wir soeben gesagt haben.

4. Wenn der Vater oder die Mutter des kinderlos Verstorbenen noch leben, so beerben sie ihn, denn sein Nachlaß ascendiert, weil er keine Deszendenz hat.

5. Wenn aber sein Vater und seine Mutter nicht mehr leben, dann beerben ihn seine Brüder und Schwestern.

6. Wenn der Nachlaß nicht den Eltern oder den Brüdern (des kinderlos Verstorbenen) zufällt, sondern den Bruderskindern, dann wird er zu gleichen Teilen über die Söhne und Töchter der Brüder ihres Vaters verteilt, wie wir soeben gesagt haben.

§ 64.

Ein Mann stirbt kinderlos und hinterläßt Brüder, rechte Brüder und Stiefbrüder (von einer andern Mutter geborene). Wer beerbt ihn?

Wenn er noch Eltern hat, beerben sie ihn.

Wenn er keine Eltern mehr hat, sollen ihn seine rechten Brüder und seine Stiefbrüder zu gleichen Teilen beerben, d. h. sie erben das-

ܠܗ ܐܒܗ̈ܬܐ. ܐܚ̈ܘܗܝ ܒܫܠܡܐ ܙܕܩ ܕܢܬܪܚܩܘܢܝܗ ܗ̇ܢܘܢ ܕܡܢ ܐܡܪܗ ܘܗ̇ܢܘܢ ܕܡܢ ܐܢ̈ܫܐ ܐ̱ܚܪ̈ܢܐ. ܘܗܕܐ ܐܝܟ ܗܝ ܕܗ̇ܘ ܒܘܬܪܐ ܕܩܢܐ ܡܢ ܐܒܗ̈ܘܗܝ ܩܢܝܢܐ. ܐܝܟ ܡܢ ܝܪܬܘܬܗ ܘܡܢ ܒܡܫܪܐ ܩܢܐ ܒܡܬܪܐ. ܐܚ̈ܘܗܝ ܗ̇ܢܘܢ ܕܡܢ ܐܡܪܗ ܒܠܚܘܕ ܢܬܪܚܩܘܢܝܗ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܠܘ ܡܢ ܐܡܪܗ ܗ̄ܘ ܡܢ ܒܡܠܬܐ ܕܐܠܗܐ ܘܟܕܘ. ܐܝܟܢܐ ܗ̄ܘ ܕܦܫܩ ܦܘܫܩܐ ܒܗ ܣܠܝܩ ܕܫܘܡܠܝܐ ܦܘܫܩܗ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܠܐ ܦܫܩ. ܫܦܠܝܢ ܒܡܬܪܗ ܠܝܡܝܢ ܡܢܩ̈ܐ: ܚܕܐ ܗ̄ܝ ܡܢܗܘܢ ܬܬܝܗܒ ܠܐܠܗܐ ܠܡܬܚܙܝܘ. ܐ̱ܚܪܬܐ ܕܝܢ ܠܐܢܫ̈ܘܗܝ ܕܠܘ ܡܢ ܐܡܪܗ ܗ̄ܘܐ ܘܫܠܡ

§ 65. ܐ̱ܚܪ̈ܢܝܢ ܠܐܢܫ̈ܘܗܝ ܕܡܢ ܐܒܗܘܗܝ ܘܡܢ ܐܡܪܗ. ܕܝܗܒ ܘܡܫܬܥܐ. ܐܢ̈ܫܐ ܡܢܗ ܒܒܠܚܘܕ ܘܠܝܬ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ. ܐܘ ܗܘܘ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ ܘܡܝܬܘ. ܡܢܐ ܝܗܒܬ ܠܗ̇ ܫܘܩܪ ܡܢ ܦܪܢܝܬܗ̇. ܦܘܢܝܐ. ܐܝܟ ܗ̄ܝ ܕܡ̇ܬܒܥܐ ܒܝܪ̈ܘܬܐ ܒܒܢ̈ܝܐ ܕܡܫܟܚܢܐ ܠܗ̇ ܐܢܬܬܐ ܐܝܟ ܕܒܢܝܡ̈ܝܢ ܒܒܠܚܘܗ̇. ܐܝܟ ܕܝܢ ܗ̄ܝ ܒܒܢܬܗ̇ ܠܐ ܡܬܒܥܐ. ܢܬܒܥ ܕܝܢ ܕܬܦܘܩ ܫܠܝܛܐ ܕܫܩܠܬܐ ܐܦ ܡܗܘܪܗ̇ ܕܡܢ ܒܝܬ[1] ܒܒܠܚܘܗ̇. ܘܐܦ ܦܪܢܝܬܐ ܕܐܝܬܝܗ ܡܢ ܒܝܬ ܐܒܘܗ̇. ܐܝܬ ܠܗ̇ ܕܝܢ ܘܕܬܫܩܘܠ ܚܕ ܡܢ ܒܡܬܪܐ ܕܡܠܟܗ ܕܒܥܠܗ̇.

§ 66. ܕܝܗܒ ܘܫܩܠ. ܒܥܠܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܐܒܐ ܘܐܡܐ ܘܒܢ̈ܝܐ ܘܒܢ̈ܬܐ ܒܗ ܩܛܠܬ. ܒܢ̈ܝܐ ܡܪܬܝܢ ܠܗ ܘܒܢ̈ܬܐ. ܠܐܒܐ ܘܠܐܡܐ ܩܢܝܐ ܙܕܩ ܠܡܫܩܠ. ܦܘܢܝܐ. ܒܢ̈ܝܐ ܗ̄ܝ ܕܒܢ̈ܬܐ ܗܘܝܢ ܐܝܟ ܡܢ̈ܬܐ. ܒܢ̈ܬܐ ܕܝܢ ܙܕܩ ܕܢܗܘܐ ܠܗܘܢ ܘܦܠܓܐ ܬܠܝܬܝܐ ܐܘ ܡܢ ܐܒܗ̈ܝܗܘܢ ܐܘ ܡܢ ܐܚ̈ܝܗܘܢ. ܗ̇ܢܘ ܕܝܢ ܚܕ ܡܢ ܒܡܬܪܐ ܕܡܪܬܝܬܐ ܕܐܒܘܗܝ. ܐܒܐ ܕܝܢ ܘܐܡܐ ܐܝܟ ܗܢܘܢ ܙܕܩ ܕܢܫܬܘܬܦܘܢ ܒܝܬܪܘܬܗܘܢ[2] ܡܛܠ ܕܒܢܝܗܘܢ ܠܦܘܬ ܚܠܦ ܘܡܫܡܫܢܘܬܐ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܠܐ ܗܘܝܢ. ܠܐ ܢܫܩܘܠ

§ 67. ܠܗܘܢ ܕܢܝܪܬܘܢ ܟܠ ܒܢ̈ܝ[3] ܒܪܐ ܕܡܠܟܗܘܢ. ܕܝܗܒ ܘܫܩܠ. ܕܐܝܟ ܡܪܝܡ ܢܫ̈ܐ ܒܥܠ ܐܚܪ̈ܢܐ ܐܘ ܕܒܪܐ ܒܥܠ ܒܢ̈ܝ ܐܚ̈ܢܐ ܐܘ ܠܐ. ܦܘܢܝܐ. ܐܬܬܘܕܥܬ ܐܬܐܡܪ ܒܥܠܝܗܝ[4] ܒܗܝܢ[5] ܬܠܬܐ. ܕܡ̈ܬܐ ܗ̄ܝ ܕܐܒܐ. ܒܢ̈ܝܐ ܕܒܪܐ[6] ܐܚܝܗܝ[7] ܡܬ̈ܘܢ ܕܝܢ ܒܢ̈ܬܐ ܒܥܠ ܐܚ̈ܝܗܝ ܘܕܒܪܐ ܫܘܬܦܐ ܘܡܛܠ ܗ̇ܘ ܕܡܫܬܘܕܝܢ ܠܗܝܢ ܐܒܗ̈ܝܗܝܢ ܐܘ ܐܚ̈ܝܗܝܢ ܐܝܟ ܡܬܠܩܝܢ ܠܗܝܢ. ܢܫ̈ܐ ܚܕ ܡܢ ܒܡܬܪܐ ܕܡܛܠ ܕܐܒܘܗܝܢ. ܕܒܪܐ ܕܝܢ ܡܚܪܒ ܒܢ̈ܝ ܐܚ̈ܝܗܝܢ[8] ܘܠܐ ܡܟܝܠ ܝܪܬܘܬܗܘܢ. ܐܠܐ ܐܝܟ ܕܠܡܐ ܠܝܬ ܠܐܚ̈ܝܗܘܢ ܘܠܐ ܒܢ̈ܝܐ ܘܐܦܠܐ ܒܢ̈ܬܐ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܠܝܬ ܒܢ̈ܝܐ ܕܒܪܐ ܒܢ̈ܬܐ ܡܝ̈ܬܢ.

---

1 ܒܝܬ zu tilgen. 2 add. ܡܢ. 3 leg. ܒܝܬ statt ܒܢ̈ܝ? 4 ܒܥܠܝܗܘܢ?
5 Lesung unsicher. 6 leg. ܕܒܪܐ. 7 leg. ܐܚܝܗܘܢ. 8 leg. ܐܚܝܗܘܢ.

jenige seiner Habe, das er von seinen Eltern (!) bekommen hat. Wenn er dagegen durch eignen Fleiß sein Vermögen erworben hat, dann beerben ihn nur seine rechten Brüder.

Wenn er aber sein Vermögen von seiner Mutter erhalten, nicht durch eigne Arbeit erworben hat (*s. Anm.*), dann (ist zweierlei möglich):

a) wenn er in Gesundheit ein Testament macht, soll sein Testament ausgeführt werden;

b) macht er dagegen kein Testament, wird seine Habe in fünf Teile geteilt, und diese werden in folgender Weise verteilt:

einer an Gott für die Armen,
einer an seine Stiefbrüder und
die übrigen drei an seine rechten Brüder.

§ 65. Vgl. § 46. 49. 86. 95.

Eine Frau verliert ihren Mann durch den Tod. Sie hat keine Kinder, oder sie hatte Kinder, dieselben sind aber gestorben. Was bekommt sie außer ihrer φερνή?

Wenn sie als Witwe im Hause bleibt, wird ihr die Ehre gewahrt wie zu Lebzeiten ihres Mannes.

Wenn sie dagegen nicht in ihrem Hause bleibt, vielmehr fortgehen will, darf sie sowohl die δωρεά, die sie von ihrem Gemahl erhalten hat, wie die φερνή, die sie von ihrem Vater bekommen hat, mitnehmen.

Außerdem darf sie ein Zehntel von der Habe ihres Mannes mitnehmen (vgl. auch § 44 Abs. 3).

§ 66. Vgl. § 49—52.

Ein Mann stirbt und hinterläßt Vater, Mutter, Söhne und Töchter. Es beerben ihn seine Söhne und Töchter. Was aber muß man seinen Eltern geben?

Die Söhne sind seine Erben.

Den Töchtern muß ein standesgemäßer Unterhalt entweder von ihren Eltern oder von ihren Brüdern gegeben werden, nämlich ein Zehntel von dem Nachlaß ihres Vaters.

Wenn die Eltern bedürftig sind, müssen sie aus den Mitteln ihres Sohnes reichlich, entsprechend den Verhältnissen (des Sohnes) unterhalten werden.

Wenn sie aber nicht bedürftig sind, schickt es sich nicht für sie, dem Hause des Sohnes (*s. Anm.*) zur Last zu fallen.

§ 67. Vgl. § 68 und 85.

Ob die Weiber neben ihren Brüdern oder Vatersbrüder neben den Bruderssöhnen zur Erbschaft berufen werden oder nicht?

Es ist schon oben in diesem Buche (§ 49. 50) dargelegt worden, daß den Vater seine Söhne beerben. Die Töchter aber erben neben ihren Brüdern als standesgemäßen Unterhalt dasjenige, was ihnen ihre Eltern oder Brüder erübrigen.

Wenn aber Eltern oder Brüder ihre Töchter bzw. Schwestern benachteiligen, dann bekommen diese ein Zehntel von der Habe ihres Vaters (vgl. § 66 und 52).

Die Vatersbrüder werden niemals neben den Kindern ihrer Brüder zur Erbschaft berufen, solange in der Tat solche Bruderskinder vorhanden sind.

Wenn Bruderssöhne nicht vorhanden sind, erben die Bruderstöchter.

Wenn diese nicht vorhanden sind, wohl aber Schwestern (des Erblassers), so erben diese.

ܘܐܢ ܠܝܬ ܒܟܝ̈ܢܐ ܘܐܝܬ ܐܣܘܬܐ. ܐܣܘܬܐ ܡܕ̈ܡܝܢ. ܘܐܢ ܠܝܬ ܐܝ̈ܟܐ
ܘܐܣܘܬܐ ܕܒ̈ܪܐ ܐܘ ܒܢ̈ܝ ܕܒ̈ܪܐ ܡܕܡܝܢ. ܘܐܢ ܠܝܬ ܕܒ̈ܪܐ ܘܒܢ̈ܝ ܕܒ̈ܪܐ
§ 68. ܠܝܬ ܠܒܢܝܐ ܕܐܝܟ ܐܝܟܐ ܗܦܟܐ ܡܕܡܘܬܐ. ܕܝܠܝܢ ܘܡܫܬܚܠܦܐ. ܘܐܢ ܘܕܝܠܐ
ܡܕܡܘܬܐ ܕܐܝܟ ܠܒܢ̈ܝܐ[1] ܐܘ ܠܕܒ̈ܪܐ. ܦܘܫܩܐ. ܐܢ ܐܝܟ ܘܐܝܟ ܐܝܬ
ܗܟܘܢ ܡܕܡܝܢ ܒܢ̈ܝܗܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܝܬ ܐܒܗ̈ܬܐ ܘܐܝܬ ܐܣܘܬܐ. ܗܟܘܢ
ܡܕܡܝܢ. ܐܘ ܒܢ̈ܝܗܘܢ[2]. ܐܢ ܕܝܢ ܠܝܬ ܐܣܘܬܐ ܐܘ ܒܢ̈ܝ ܐܣܘܬܐ ܕܒ̈ܪܐ
§ 69. ܡܕܡܝܢ. ܕܝܠܝܢ ܘܡܬܝܠܕܢ ܐܢ ܡܕܡܘܬܐ ܐܝܬܝܗ ܡܢ ܒܟܠܗ ܐܘ ܠܒܪܐ
ܡܢ ܐܝܬܝܗ. ܦܘܫܩܐ. ܐܝܬܝܗ ܦܢ ܡܕܡܘܬܐ ܡܢ ܒܟܠܗ ܡܬܘܕܥܐ ܘܗܘ ܡܠܐ
ܕܡܬܚܙܐ ܒܟܠܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܘܕܥ ܒܟܠܗ ܡܕܡ. ܡܕܡ ܐܝܟ
ܕܐܡܪܝܢ ܚܕ ܡܢ ܒܢܝܐ ܘܐܢ ܗܘ ܕܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܕܡܕܡܝܢ[3] ܠܗ.
ܘܐܢ ܠܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܘܒܢ̈ܬܐ ܡܕܡܐ ܗܢܘܢ ܦܢ ܦܠܓܐ. ܐܣܘܬܗ ܕܝܢ
ܘܕܘܒܪܗ ܦܠܓܐ. ܒܗ ܕܝܢ ܒܕܡܘܬܐ ܘܐܦ ܠܒܪܐ ܡܕܡ ܡܢ
ܐܝܬܝܗ. ܗܘ ܡܠܐ ܕܡܬܘܕܥܐ ܒܟܠܗܘܢ. ܒܪܡ ܕܝܢ ܒܟܠ ܡܬܘܪܗ
ܘܦܪܝܫܘܬܗ ܟܠܝܗܝܢ ܕܗܝܟܠ ܠܦܢ ܕܢܦܫܐ. ܐܝܟܢ ܠܐ ܦܠܓܐ ܡܕܡ
§ 70. ܒܡܬܘܪܗ ܘܦܪܝܫܘܬܗ ܢܫܬܒܩ ܐܝܟ ܕܐܡܪܝܢ ܡܢ ܠܟܠ. ܕܝܠܝܢ.
ܠܒܪܐ ܕܢܦܩܠ ܒܟܠ ܐܡܬܝ ܘܡܬܝܠܕ ܒܪܐ ܘܠܐ ܘܐܘܕܝ ܒܗ
ܒܢ̈ܝܗܝ ܘܦܢܝܢ ܒܘܟ ܡܕܡܘܬܗ ܕܡܬܚܙܐ ܠܗ ܡܕܡܘܬܐ ܐܝܟ ܚܕ
ܡܢ ܒܢ̈ܝܗܝ. ܘܐܘܕܝ ܕܒܪܐ ܕܕܡܐ ܠܐܒܘܗܝ. ܦܘܫܩܐ. ܒܒܢ̈ܝܐ ܚܒܝܒ.
ܐܠܐ ܠܘ ܐܝܟ ܒܢ̈ܝ ܚܠܦܘܬܐ ܦܢ. ܐܝܟ ܒܪ ܐܡܬܐ ܕܝܢ ܢܫܬܒܩ ܠܗ
ܒܝܬܗ ܡܢ ܡܕܡܘܬܐ ܕܐܒܘܗܝ. ܚܕ ܡܢ ܕܡܕܡܝܢ ܡܢܗ̈ܘܢ. ܐܝܟ
ܕܠܘܩܒܠ ܕܠܐ ܐܝܬ ܢܦܝܫܐ. ܕܠܐ[4] ܢܫܬܠܐ ܘܪܒܗ ܡܢ ܡܕܡܘܬܐ.
§ 71. ܕܝܠܝܢ ܘܚܕ. ܠܒܪܐ ܐܝܬ ܐܦܠ ܠܡܪܢܝܬܐ ܪܘܚܢܝܬܐ ܘܡܢ ܐܝܬܝܗ
ܒܗ ܐܝܟ ܠܗ ܐܝܬܝܗ ܒܡܪܢܝܬܗ. ܘܠܐ ܡܕܡ ܐܒܗ̈ܬܗ ܕܐܝܟ ܠܗ
ܐܢܫܐ. ܘܐܫܬܠܡ ܠܗ ܡܢܗ ܒܢ̈ܝܐ. ܘܒܗܢ ܐܫܬܝܢ ܗܘܝܢܐ.
ܦܢܝܐ ܢܦܘܩ ܡܢ ܒܢ̈ܝܗܝ. ܦܘܫܩܐ. ܠܝܬ ܕܢܐܪܬܘܢ ܒܢ̈ܝܐ ܠܐ
ܢܬܬܘܣܦܬܐ ܒܗ ܒܢ̈ܝܐ ܢܬܬܘܣܦ. ܡܬܪܡܐ ܗܝ ܠܒܪ ܠܐ ܢܬܬܘܣܦܬܐ
ܒܗ ܒܟܠܗ ܠܐ ܢܬܬܘܣܦ. ܐܠܐ ܒܢ̈ܝܐ ܢܬܬܘܣܦܬܐ ܦܢ ܢܐܪܬܘܢ
ܡܕܡܘܬܐ ܕܐܒܗ̈ܬܗܘܢ ܢܬܬܘܣܦ. ܒܢ̈ܝܐ ܠܐ ܢܬܬܘܣܦܬܐ ܕܝܢ ܡܢ
ܐܒܗܘܢ ܘܠܐ ܡܕܡ. ܡܢ ܐܝܟ ܕܝܢ ܐܢ ܐܝܬ ܠܗ ܡܕܡ ܢܐܪܬܘܢ.
§ 72. ܕܝܠܝܢ ܘܬܕܝܪ. ܢܦܩ ܠܒܪܐ ܐܝܬܝܗ ܘܗܦܟ ܒܡܕܡ ܒܚܕܝܢ ܢܝܫܝ

[1] leg. ܠܐܡܐ ܕܒܢ̈ܝܐ anstatt ܠܒܢ̈ܝܐ ܕܐܡܐ. [2] leg. ܗܟܢ ܡܕ̈ܡܝܢ ܐܘ ܒܢ̈ܝܗܘܢ. [3] leg. ܡܕܡܝܢ. [4] leg. ܘܕܠܐ.

Wenn aber weder Brüder noch Schwestern (des Erblassers) vorhanden sind, dann erben die Vatersbrüder oder ihre Söhne.

Wenn solche nicht vorhanden sind, fällt die Erbschaft dem Geschlecht der Mutter (des Erblassers) zu.

§ 68. Vgl. § 67 und 82.

Ob die Erbschaft der Söhne ihrer Mutter zufällt oder ihren Onkeln (Vatersbrüdern)?

Wenn Vater und Mutter noch leben, beerben sie ihre Söhne.

Wenn die Eltern nicht mehr leben, wohl aber Schwestern (der Erblasser), so erben diese oder ihre Söhne.

Wenn aber Schwestern oder Schwestersöhne nicht mehr vorhanden sind, erben die Onkel (Vatersbrüder).

§ 69.

Ob die Frau ihren Mann oder der Mann seine Frau beerbt?

Die Frau erbt von ihrem Gemahl ihre δωρεά und was er ihr zuwendet (als Legat?). Wenn er ihr aber nichts zuwendet, erbt sie, wie wir (in § 49. 50) gesagt haben, ein Zehntel von seiner Habe.

Wenn er Söhne hat, beerben sie ihn.

Wenn er keine Söhne und Töchter hat, erbt seine Frau die eine Hälfte (seines Nachlasses), und seine Brüder oder Vatersbrüder die andre Hälfte.

Ähnlich erbt der Mann von seiner Frau dasjenige, was sie ihm zuwendet (als Legat?). Ihre δωρεά und ihre φερνή kann sie geben, wem sie will.

Wenn sie aber über ihre δωρεά und φερνή nicht durch Testament bestimmt hat, soll damit verfahren werden, wie wir (in § 53) angegeben haben.

§ 70. Vgl. Ebedjesu III, 24; In § 100.

Ein Mann begattet seine Sklavin; sie gebärt einen Sohn. Er erkennt den Sohn zu seinen Lebzeiten nicht an. Sterbend bestimmt er, daß derselbe ihn beerben soll wie einer seiner Söhne (aus rechtmäßiger Ehe), und erkennt ihn als seinen Sohn an.

Er wird zu den Söhnen gezählt, nicht aber zu den legitim gezeugten.

Als Sohn einer Sklavin bekommt er in Güte (d. h. aus christlicher Liebe) ein Zwanzigstel des Nachlasses seines Vaters, damit (einerseits) die Menschen gewarnt werden sich zu beschmutzen, und (anderseits) der Sproß des Mannes nicht von seiner Erbschaft ausgeschlossen werde.

§ 71. Vgl. Ebedjesu III, 18 und In § 101.

Ein Mann reist nach einem fernen Ort und, obgleich in seiner Heimat verheiratet, sucht er sich dort ein Weib, ohne daß die Eltern desselben von seinem Verheiratetsein etwas wußten. Es werden ihm von ihr Kinder geboren, und nun wird der Tatbestand bekannt. Was soll mit diesen Kindern geschehen?

Die Kinder der ungesetzlichen Frau erben nicht zusammen mit den Kindern der gesetzlichen Frau, denn die ungesetzliche Frau ist mitsamt ihrem ungesetzlichen Manne verflucht. Die Kinder der gesetzlichen Frau erben die Erbschaft ihrer gesetzlichen Eltern.

Die Kinder der ungesetzlichen Frau erben von ihrem Vater nichts; wohl aber beerben sie ihre Mutter, wenn sie etwas hat.

§ 72.

Ein Mann nimmt ein Weib und lebt mit ihr 20 Jahre lang, ohne ihr beizuwohnen, indem er behauptet krank zu sein und ihr nicht bei-

ܟܕ ܠܐ ܡܦܪܫ ܠܗ̇ ܘܐܡܪ ܕܡܬܐܡܪܐ ܐܝܟ ܠܝ ܘܟܠ ܡܫܟܚ ܐܢܐ ܕܐܦܪܘܫ ܠܐܢ̈ܫܐ. ܗܝ ܕܝܢ ܠܐ ܡܫܬܟܚܐ ܘܡܚܝܐ ܘܗܘܠܐ. ܡܛܠ ܗܟܝܢܗ̇. ܦܘܢܝܐ ܐܝܟ ܠܗ̇ ܕܐܬܚܘܒ ܠܒܪܗ̇ ܘܐܣܩ ܠܐܚܪܢܐ ܡܕܡܐ ܕܢܣܒܘܗ ܠܒܪܗ̇ ܐܘ ܢܣܠܒ. ܗܟܢܐ ܘܐܦܠܐ ܠܒܪܗ̇ ܥܠܝܗ ܠܗ ܕܢܣܒܘܢܗ̇. ܐܢ̈ܫܐ ܠܡ ܠܒܪܝܬܗ̇ ܠܐ ܡܣܒܘܢ. ܘܐܢ ܡܣܒܘܢ ܡܛܘܠ ܕܟܠ ܠܒܪ ܐܘ ܠܒܪܗ̇ ܡܬܐܡܪܐ. ܗܟܢܐ ܘܐܦ ܠܒܪ ܠܐܢ̈ܫܘܬܗ ܠܐ ܢܣܒܘܢ. ܘܐܢ ܢܣܒܘܢ ܢܗܘܐ ܕܟܠ ܐܢ̈ܫܐ

§ 73. ܐܘ ܠܐܢ̈ܫܘܬܗ ܢܗܘܐ. ܕܫܐܠܝܢ ܘܐܦܠܐ ܠܒܪ ܕܡܟܢܫ ܐܢ̈ܫܐ ܘܡܢܗ. ܚܪܬ ܡܢܗ ܡܢܝܢܬܗ ܡܕܡ ܐܘ ܡܢܝܢܗ̇ ܥܡܠܐ ܡܢܗ. ܐܘ ܗܝ ܐܢ̈ܫܐ ܡܢܗܘܢ ܡܢ ܦܪܨܘܦܝܗ ܚܪܬ ܡܢܗ[1] ܡܕܡ ܐܘ ܥܡܠܝܢ ܐܢܗ̈ܐ ܡܢܝܢܗ. ܦܘܢܝܐ. ܐܢ ܗܟܢ ܠܐ ܚܘܐ ܘܟܠ ܐܢܫܝܢ ܠܡܢܗ. ܘܐܦ ܠܐ ܙܕܩ ܠܗ̇ ܕܐܢ̈ܫܐ ܡܢܗ ܡܕܡ ܐܢ ܡܢܗ. ܘܐܦ[2] ܗܘ ܙܕܩ ܠܗ ܕܐܢ̈ܫܐ ܡܕܡ ܐܢ ܡܢܗܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܚܘܐ ܘܐܢܫܝܢ ܠܡܢܗ ܟܕ ܠܐ ܐܘܕܘܝ ܐܢ ܗܘ ܗܟܢ ܕܡܢܗ ܥܡܠܐ ܡܢܗܘܢ ܡܡܠܠܝܢܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܗܝ ܡܢܗܘܢ ܥܡܠ ܦܠܓܘܬ ܡܢܗܘܢ ܘܡܕܡ ܕܚܝܪ.

§ 74. ܕܫܐܠܝܢ ܘܐܬܪܒܝܐ. ܠܒܪ —— ܐܢ̈ܫܘܬܗ.[3] ܐܝܟ ܠܗ̇ ܠܐܢ̈ܫܐ ܕܡܬܢܣܒܐ ܠܒܪ ܐܚܪܢܐ ܐܘ ܠܐ. ܦܘܢܝܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܗ̇ܘ ܕܟܠ ܡܢܗܘܢ ܦܪܫ ܢܦܪܘܫ ܐܝܟܘ ܕܡܫܬܟܚܐ ܕܟܠ ܢܦܫܐ ܠܐܚܪܢܐ ܡܕܡ ܕܝܢ ܗ̇ܘ ܕܢܦܪܘܫ ܐܦ —— [4] ܡܬܦܪܫܐ ܥܡܪ ܠܟܠܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܡܫܬܟܚܐ ܐܘܕܘܝ. ܐܝܟ ܠܗ̇ ܠܒܪ ܣܒܝܣܐ ܟܕܠܘ ܗܝ ܥܒܪܝ ܠܒܪܝܬܗ̇ ܐܠܐ ܗܘ ܥܒܪܗ.

§ 75. ܕܫܐܠܝܢ ܘܡܫܬܥܐ. ܠܒܪ ܟܪ̈ܣܛܝܢܐ ܦܣܩ ܥܠ ܟܠܗܘܢ ܘܥܠ ܟܠܗ ܠܒܪ ܡܫܠܡܢܐ ܥܒܪ ܦܘܣܩܢܐ ܐܘ ܠܐ. ܦܘܢܝܐ. ܐܢ ܗܟܢ ܐܝܟ ܗ̇ܘ ܟܪ̈ܣܛܝܢܐ —— [5] ܐܠܗܐ ܘܡܢܗ ܟܪ̈ܣܛܝܢܐ ܘܦܣܩ ܥܠ —— [6] ܐܚܪ̈ܢܐ[7] ܗܘܕܝܐ ܠܐ ܡܫܬܪܪ ܦܘܣܩܢܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܝܬ ܗ̇ܘ ܟܪ̈ܣܛܝܢܐ ܕܚܠܝܢ ܡܢ ܐܠܗܐ ܒܡܘܪܒܗ ܘܦܣܩ ܡܢ ܟܠ ܕܠܝܬ ܟܪ̈ܣܛܝܢܐ ܡܫܠܡܢܐ ܘܐܢܫ ܐܚܪܢ ܕܚܝܠ ܠܐܠܗܐ ܢܫܬܪܪ ܦܘܣܩܢܗ.

§ 76. ܕܫܐܠܝܢ ܘܡܫܬܐ. ܐܢ ܡܣܬܟܠ ܐܢܬ ܗܘܕܝܐ ܕܡܫܠܡܢܐ ܥܠ ܟܪ̈ܣܛܝܢܐ ܐܘ ܥܡܘܕܐ ܐܘ ܒܘܢܝܐ ܐܚܪܢܐ ܡܕܡ. ܦܘܢܝܐ. ܐܢ

[1] leg. ܚܪܬ ܡܢܗ̇. [2] add. ܠܐ. [3] leg. ܠܐ ܡܢܗܘܢܐ ܥܒܪܐ ܠܐܢ̈ܫܘܬܗ. [4] add. ܕܟܠ ܡܢܗܘܢ? [5] add. ܕܕܚܠܝܢ ܡܢ. [6] add. ܟܠܗܘܢ. [7] leg. ܐܚܪ̈ܢܐ.

wohnen zu können. Wenn sie nun den Zustand nicht länger ertragen will und verlangt, daß er ihr beiwohnt, was antwortest du ihr?

Sie darf ihren Mann so lange nicht verlassen und einen andern heiraten, als bis er stirbt oder von seiner Krankheit geheilt wird (*s. Anm.*).

Gleichfalls soll der Mann nicht seine Frau verlassen.

Die Frau soll ihren Mann nicht verlassen[1]. Verläßt sie ihn, so soll sie ledig bleiben oder sich wieder mit ihrem Manne aussöhnen.

Ebenso soll der Mann seine Frau nicht verlassen. Wenn er sie aber verläßt, soll er ledig bleiben oder sich mit seiner Frau wieder aussöhnen.

§ 73. **Vgl. Leges Constantini usw. R II § 56 und In § 120.**

Ein Mann verlobt sich mit einem Weibe und stirbt dann. Bekommt die Braut etwas von ihm oder behält sie ihr Brautgeschenk? — Andernfalls, wenn die Braut vor dem Bräutigam stirbt, bekommt er etwas von ihr (zurück) oder behalten die Eltern der Braut ihr Brautgeschenk?

Wenn der Bräutigam sie nicht gesehen und nicht mit ihr verkehrt hat, bekommt (*wörtlich:* erbt) sie nichts von ihm, falls er stirbt. Auch bekommt er nichts von ihr, falls sie stirbt.

Wenn er sie aber gesehen und mit ihr verkehrt hat, ohne mit ihr verheiratet zu sein, behält sie, falls er stirbt, ihr Brautgeschenk im ganzen Betrage. Wenn sie dagegen stirbt, bekommt er die Hälfte ihres Brautgeschenks und desjenigen, was er (sonst) geopfert hat, zurück.

§ 74.

Ein [nichtchristlicher] Mann scheidet sich von seiner Frau. Darf sie nun einen andern Mann heiraten oder nicht?

Wenn ein Nichtchrist sich von seiner (christlichen) Frau lossagt, so mag er es tun (*s. Anm.*).

Wenn die geschiedene Frau ledig bleibt, solange ihr früherer Mann lebt, obwohl sie nicht dazu gezwungen ist, so handelt sie lobenswert. Will sie dagegen nicht ledig bleiben, so darf sie sich wieder verheiraten. Denn das gereicht ihr nicht zum Vorwurf, da nicht sie ihn, sondern er sie fortgeschickt hat.

§ 75.

Ein Christ setzt über seine Kinder und sein Haus einen Mohammedaner als Sachwalter ein. Ist das gültig oder nicht?

Wenn gottesfürchtige Christen vorhanden waren und er mit Umgehung derselben einen Andersgläubigen zum Sachwalter über seine Kinder und sein Haus einsetzt, ist seine Verfügung ungültig.

Wenn aber gottesfürchtige Christen nicht in der Nähe waren und er in Ermanglung solcher einen Mohammedaner oder einen andern gottesfürchtigen Menschen eingesetzt hat, ist seine Verfügung gültig.

§ 76.

Nimmst du das Zeugnis eines Mohammedaners gegen einen Christen, wenn es sich auf eine Schuld (Geldschuld) oder etwas andres bezieht, an?

Wenn die Zeugen gottesfürchtig und einwandfrei sind, soll ihr Zeugnis angenommen werden, sowohl wenn dasselbe sich auf eine Schuld als auch auf etwas andres bezieht. Wenn die Zeugen aber nicht gottesfürchtig sind, soll ihr Zeugnis nicht angenommen werden, am wenigsten wenn es sich um eine Frage des Glaubens handelt.

[1] Vgl. 1. Korinther 7, 13.

ܕܢ̈ܫܠܘܢ ܐܠܗܐ ܐܝܟܢ ܡܢ ܘܕܠܐ ܡܟܘܪ ܣܘܓܐܐ ܕܢܬܚܫܒܘܢ ܘܡܣܘܟܬܐ ܐܚܢܢ ܘܡܥܒܕܢܐ ܐܢܫܝܐ ܐܢ ܕܝܢ ܠܘ ܕܢ̈ܫܠܘܢ ܠܐܠܗܐ

§ 77. ܐܢܘܢ ܠܐ ܢܬܚܫܒܘܢ. ܡܫܪܝܐ ܕܝܢ ܒܥܒܕܐ ܕܡܫܡܫܢܘܬܐ. ܕܥܒܕܝܢ ܘܥܒܕܐ. ܐܝܟܢܐ ܕܗܘܐ ܠܗ ܒܥܒܕܐ ܘܐܡܬܐ ܒܟܪ̈ܣܛܝܢܐ ܘܙܘܓ ܒܢܟܣܘܗܝ ܘܠܫܪܟܐ ܐܚܪܬܐ ܘܥܢܝܐ ܕܢܘܒܠ ܠܟܪ̈ܣܛܝܢܘܗܝ ܫܠܝܛ ܕܢܦܪܘܩ ܐܢܘܢ ܡܢ ܚܐܪܐ ܐܘ ܠܐ. ܘܐܢܘܢ ܕܦܪܩ ܡܢܗ ܐܝܬ ܠܠܗܘܢ. ܦܘܫܩܐ. ܠܐ ܙܕܩ ܕܢܦܪܘܩ ܐܢܘܢ ܡܢ ܚܐܪܐ ܘܠܐ ܕܢܘܒܠ ܐܢܘܢ ܠܟܠ ܟܪ̈ܣܛܝܢܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܡܪܢ ܘܙܒܢ ܐܢܘܢ ܘܦܪܩ ܐܢܘܢ ܡܢ ܚܐܪܐ ܘܙܒܢ ܐܢܘܢ ܠܟܠ ܡܗܝܡܢܐ ܙܕܩ ܕܢܬܒܥܐ ܡܢ ܒܥܕܬܐ ܒܥܕܢܐ ܕܢܦܪܘܩ ܠܗܘܢ ܢܫܘܘܢ ܡܢ ܒܝܬܐ ܕܥܒܕ ܠܗܘܢ.

§ 78. ܕܥܒܕܝܢ ܘܐܡܗܬܐ. ܒܐܡܬܐ ܕܫܪܐ ܘܐܝܬ ܠܗ ܐܢܬܬܐ ܘܠܝܬ ܒܡܕܝܢܬܗ ܒܐܡܬܐ ܐܢܫܝܐ ܦܢ ܡܪܗ ܠܗ ܒܥܒܕܐ ܐܘ ܒܐܡܬܐ ܐܢܫܝܐ ܢܘܟܪܝܬܐ. ܦܘܫܩܐ. ܗܢܘܢ ܕܡܫܚܠܦ ܡܫܚܠܦ ܘܐܠܝܨ ܘܡܬܚܪܦܝܢ ܗܢܘܢ ܙܕܩ ܕܢܬܪܚܩܘܢ ܐܢ ܒܐܡܬܐ ܘܐܢ ܒܥܒܕܐ ܗܕܐ ܗܝ ܢܡܘܣܐ ܐܝܟܢ[1] ܠܡܫܚܠܦܘ ܐܦ ܐܝܟ ܐܠܗܐ. ܗܟܢܐ ܘܡܥܒܕܬܐ ܕܡܬ̈ܪ ܗ̈ܢܝܢ ܕܡ̈ܫܝܚܝܐ ܡܚܫܒ ܗ̈ܢܝܢ ܡ̈ܪܝܗܝ ܐ̈ܢܝܢ ܘܠܘ ܗ̈ܢܝܢ ܕܠܐ ܡ̈ܫܝܚܝܐ.

§ 79. ܕܥܒܕܝܢ ܘܐܡܗܬܐ. ܫܡܥܐ ܕܡܢܐ ܘܫܒܩ ܒܐܡܬܐ ܡܢܗ ܡܪܗ ܠܗ. ܦܘܫܩܐ. ܐܢ ܦܢ ܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܗܢܘܢ ܡܪܝܗܝ ܠܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܒܐܡܬܐ[2] ܡܢ ܒܥܒܕܐ ܗܘ. ܒܥܒܕܐ ܡܪܗ ܠܗ ܐܢ ܕܝܢ ܒܐܡܬܗ ܠܘ ܡܢ ܒܥܒܕܐ ܗܘ. ܡܢ ܐܒܘܗܝ ܕܝܢ ܐܬܬܘܗܝ ܐܚ̈ܘܗܝ ܡܪܝܗ ܠܗ.

§ 80. ܕܥܒܕܝܢ. ܡܛܠ ܕܟܪ̈ܣܛܝܢܐ ܐܝܟ ܗܘܝܢ. ܦܘܫܩܐ. ܠܝܬ ܠܟܪ̈ܣܛܝܢܐ ܠܡܥܒܕ ܕܐܡܬܐ ܘܠܐ ܕܢܗܘܐ ܫܠܝܛܐ

§ 81. ܐܢ̈ܫ ܐܝܟ ܗܠ̈ܝܢ. ܕܥܒܕܝܢ ܘܫܪ. ܐܝܟܢܐ ܕܡܢܗ ܘܫܒܩ ܒܢ̈ܝܐ ܘܒܢ̈ܬܐ. ܡܢܗܘܢ ܦܢ ܒܢ̈ܝܐ ܒܥܠ̈ܬܐ ܘܡܢܗܘܢ ܕܝܢ ܐܢ̈ܬܬܐ. ܘܡܢܗܘܢ ܒܬ̈ܠܬܐ. ܐܝܟ ܬܬܦܠܓ ܡܪܬܘܬܗܘܢ. ܦܘܫܩܐ. ܡܪܝܢ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܕܒܥܠܗ. ܘܒܢܬܐ ܦܢ ܒܢ̈ܬܐ ܢ̈ܩܦܢ ܠܒܝܬ ܕܐܒܘܗ ܠܗܝܢ ܐܒܘܗܝܢ ܗ̈ܢܝܢ[3] ܕܝܢ ܐܢ̈ܬܬܐ ܡܬܬܪ̈ܟܢ[4] ܡܢ ܡܪܬܘܬܐ ܕܒܥ̈ܠܝܗܝܢ. ܘܡܢ ܘܙܐ ܕܙܘܕ ܐܢ̈ܝܢ ܐܒܘܗܝܢ ܒܬ̈ܠܬܐ ܕܝܢ ܐܝܟ ܗ̈ܢܝܢ[5] ܕܢܣܒܢ[6] ܒܬ̈ܠܬܐ ܒܕ ܗܘ̈ܝ ܠܐܝܟܢܐ ܡܢ ܐܒܘܗܝܢ ܒܕ ܚܕ ܐܦ ܗ̈ܢܝܢ ܢܫܩܠܢ.

§ 82. ܕܐܡܗܝܢ ܘܐܒܪܝ. ܐܢܫܐ ܥܒܕ ܚܕܐ ܕܐܬܐ ܘܒܢ̈ܝ ܕܒܪܐ ܡܢܗ ܡܪܗ

[1] leg. ܐܢܫܘ. [2] leg. ܘܡܬܬܪܐ. [3] leg. ܗܢ̈ܝܢ.
[4] leg. ܡܬܬܬܪ̈ܟܢ. [5] leg. ܘܗ̇. [6] leg. ܕܢܣܒܢ̈.

§ 77. Vgl. In § 65.

Ein Mann (Christ) besitzt einen christlichen Sklaven und eine christliche Sklavin und verheiratet sie miteinander. Dann aber wird ihm von ihnen ein Schimpf angetan, und nun will er sie verkaufen. Darf er die Eheleute von einander trennen oder nicht? Und wenn er sie von einander trennt, womit wird er bestraft?

Er darf sie nicht von einander trennen noch an Nichtchristen verkaufen.

Wenn er sich aber erfrecht sie zu verkaufen und von einander zu trennen, speziell sie an Nichtchristen zu verkaufen, soll er so lange von der Kirche ausgeschlossen sein, bis er ihnen die Befreiung von dem Übel, das er ihnen angetan hat, erwirkt.

§ 78.

Ein Kloster ist verödet. Es hat Ländereien. In derselben Stadt gibt es kein zweites Kloster. Wer beerbt nun dies Kloster? Die Kirche (der betreffenden Stadt) oder andre fremde Klöster?

Diejenigen sollen es beerben, welche bedürftig, in Bedrängnis und Not sind, einerlei ob Klöster oder Kirchen. »Das ist meine Ruhe. Gebt Ruhe den Geängstigsten« spricht Gott[1]. Daher sollen in erster Linie die Kirchen, die verfallen und besonders bedürftig sind, zur Erbschaft berufen werden, nicht diejenigen, welche ihr Genüge haben.

§ 79.

Ein Priester stirbt und hinterläßt Reichtum. Wer beerbt ihn?

Wenn er Söhne hat, beerben sie ihn. Wenn er dagegen keine Söhne hat und sein Reichtum aus der Kirche herstammt, dann beerbt ihn die Kirche.

Wenn dagegen sein Reichtum nicht aus der Kirche stammt, sondern ihm von seinen Eltern zugekommen ist, dann beerben ihn seine Verwandten (gemäß § 55 und 64).

§ 80.

Wie steht es mit dem Eidschwur der Christen?

Der Christ soll weder schwören noch andre veranlassen zu schwören, denn beides ist Sünde.

§ 81. Vgl. § 49. 50. 66.

Ein Mann stirbt und hinterläßt Söhne und Töchter, unter letztern verheiratete, verwitwete und Jungfrauen. Wie soll sein Nachlaß unter ihnen verteilt werden?

Es beerben ihn seine Söhne.

Die verheirateten Töchter bekommen dasjenige, was ihnen ihr Vater (als φερνή) zugewendet hat.

Die verwitweten werden ernährt aus dem Nachlaß ihrer Ehemänner sowie von dem Unterhalt (der φερνή), den ihnen ihr Vater zugewandt hat.

Die Jungfrauen bekommen dasselbe, was ihre verheirateten Schwestern bei ihrer Verheiratung von ihrem Vater, als er noch lebte, (als φερνή) bekommen haben.

§ 82. Vgl. § 67. 68.

Ein Mann (ist gestorben und) hinterläßt
eine Vatersschwester und
die Söhne seiner Onkel (Vatersbrüder).
Wer beerbt ihn?

[1] Jesaia 28, 12.

ܠܗ. ܦܘܫܩܐ. ܗ̇ܢܘܢ ܕܡܫܪ ܣܘܦܪܝܢ ܡܫܪ ܝܪܬܝܢ. ܘܒܢ̈ܝ ܐܢܫ
ܕܐܒܐ ܡܫܪ ܣܘܦܪܝܢ. ܩܕܡ ܗ̇ܢܘܢ ܝܪܬܝܢ ܘܡܬܠ ܡܢ ܚܡܐ ܕܐܒܐ.
ܒܦܪ̈ܐ ܕܐܝܬ ܝܪ̈ܬܐ ܕܒܪ̈ܐ ܗ̇ܢܘܢ ܝܪܬܝܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܝܬ ܝܪ̈ܬܐ ܕܒܪ̈ܐ
ܗܝܕܝܢ ܢܦܠ ܝܪܬܘܬܐ ܠܢܩܒܬܐ[1]. ܐܢ ܕܝܢ ܗ̇ܘܝܢ ܚܕ̈ܝܐ ܢܦܠܠܘܢ[2]
§ 83. ܒܡܣܪܝܢ ܚܕ̈ܪܐ ܒܟܘܣܘܬܐ. ܕܬܡܗܝܢ ܘܗܘܠܐ. ܐܢ ܡܘܕܥ ܐܢܬ
ܠܝܬܐ ܡܢ ܐܚܘܗ̇ ܟܕ ܐܝܬ ܒܡܕܝܢܬܐ ܐܢܫ ܐܪ̈ܝܐ. ܦܘܫܩܐ. ܠܐ ܝܪ̈ܬܢ
ܐܢ̈ܬܐ ܒܟܪ ܐܢ̈ܬܗܝܢ. ܐܠܐ ܡܕܒܪ ܕܘܕܐ ܠܗܝܢ ܡܢ ܐܒܗܝܢ. ܘܡܢ
ܐܡܗܝܢ ܐܘ ܐܢ̈ܬܗܝܢ ܐܚܪܝܢ ܐܬܝܠܝܕܢ[3] ܡܢ ܐܒܗܝܢ ܘܠܐ ܐܢ ܠܗܝܢ
§ 84. ܡܕܒܪ ܚܕ ܡܢ ܒܗܦܟܐ ܡܬܚܙܒ ܠܗܝܢ. ܕܬܡܗܝܢ ܘܐܕܪ̈ܢܐ. ܐܢ
ܡܘܕܥ ܐܢܬ ܠܒܪܐ ܚܕ ܐܝܬܘܗܝ ܕܒܟܪܐ ܘܚܕ ܐܡܗ. ܦܘܫܩܐ.
ܐܢ ܗܘ ܓܝܪ ܕܢܗܘܐ ܚܠܘܦܬܐ ܗ̈ܢܝܢ ܐܢܬܬܐ ܝܪ̈ܘܬܐ ܕܗ̇ܘ ܕܡܢܗ.
ܒܡܕܐ ܕܚܝܝܢ[4]. ܒܬܪ ܕܝܢ ܕܡܢܬܗ ܗܦܟܐ ܝܪܬܘܬܐ ܠܒܪܘܬܗ ܕܗ̇ܘ
§ 85. ܕܡܢܗ. ܕܬܡܗܝܢ ܘܡܫܒܫܐ ܐܢܬܬܐ ܡܢܗ ܘܡܬܒܚܐ ܐܢ ܕܐܡܪܐ ܘܡܢܐ
ܕܐܡܪܐ. ܦܘܫܩܐ. ܐܢ ܗܘ ܓܝܪ ܕܒܢܝܢ ܕܡܢܬܐ ܒܗ ܚܠܝܨ ܡܬܬܚܝܨ.
ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܒܢܝܢ ܕܡܢܬܐ ܡܬܬܦܠܓ ܝܪܬܘܬܐ ܒܡܬܐ ܒܒܢܐ ܚܠܐ
ܕܐܡܪܐ ܘܐܢܫ ܕܐܡܪܐ ܒܡܬܐ ܠܡܪ ܣܘܦܪܝܢ ܠܗ ܠܗ̇ܘ ܕܡܢܗ.
§ 86. ܕܬܡܗܝܢ ܘܟܐܒܐ. ܐܢ ܝܪܬܝܢ ܐܢ̈ܫܐ ܒܟܠ ܐܢܬܬܗ ܕܠܒܪܐ. ܦܘܫܩܐ.
ܐܢ ܗܘ ܓܝܪ ܕܢܒܥܐ ܕܡܢܬܐ ܠܒܪܐ ܒܗ ܚܠܝܨ ܡܬܬܚܝܨ ܕܡܢܬܐ
ܕܠܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܒܢܝܢ ܕܡܢܬܐ. ܐܢ ܗܘ ܓܝܪ ܕܢܗܦܟܐ ܐܢܬܬܗ
ܚܠܘܦܬܗ ܗܝ ܝܪܬܐ ܠܗ ܒܡܐ ܕܢܫܐ ܒܬܪ ܡܘܬܗ ܕܝܢ ܗܦܟܐ
ܝܪܬܘܬܐ ܠܢܫ̈ܘܗܝ ܕܠܒܪܐ ܐܝܟܢ ܓܒܪܐ ܕܬܘܦܠ[5] ܠܐܢܫܝܢ ܒܥܠܐ
ܡܗܪܗ̇ ܘܟܠ ܕܐܬܐ ܒܡܕܝܢܬܐ ܡܢ ܒܢܐ ܐܒܘܗ̇ ܘܚܕ ܡܢ ܒܢܬܐ ܡܢ
§ 87. ܡܛܠ ܕܠܒܪܐ. ܕܬܡܗܝܢ ܘܡܬܒܥܐ. ܒܡܐ ܡܘܕܥ ܐܢܬ ܠܒܪܐ ܡܢ
ܒܪܗ ܘܠܐܡܐ ܡܢ ܒܪܗ̇. ܦܘܫܩܐ ܒܟܠ ܕܐܝܬ ܠܒܪܐ ܘܠܐܡܐ ܕܒܢ̈ܝܗܘܢ
ܐܝܬܘܗܝ. ܐܝܟܢ ܡܢܗܝܢ ܒܢ̈ܝ ܕܠܐ ܡܠܟܐ ܘܗܦܟܐ[6] ܝܪܬܘܬܐ ܡܢ
§ 88. ܒܢ̈ܝ ܠܒܪܐ ܐܚܪ̈ܢܐ ܒܠܚܘܕܝܗ ܘܡܬܒܥܝܢ ܒܗ ܓܒܝܢܘܬܗܘܢ. ܕܬܡܗܝܢ
ܘܬܡܗܐ. ܐܢܬܬܐ ܡܢܗ ܘܡܬܒܚܐ ܐܢܫܐ ܗܪܝܢ ܚܕ ܡܢ ܐܒܐ ܘܐܡܐ
ܘܐܢܬܬܐ ܡܢ ܐܡܐ. ܦܘܫܩܐ ܝܪܬܐ ܠܗ ܐܚܘܗܝ ܕܡܢ ܐܒܐ ܘܐܡܐ
ܘܗ̇ܘ ܕܝܢ ܐܚܐ ܕܡܢ ܐܡܐ ܝܪܬܘܬܐ ܕܐܒܘܗܝ ܘܕܐܡܗ ܝܪ̈ܬܢ[7] ܐܝܬ

---

[1] d. i. ܠܢܩܒܘܬܐ. [2] leg. ܢܦܠܐܠܘܢ. [3] leg. ܐܬܝܠܝܕ̈ܢ.
[4] leg. ܕܚܝܝܢ. [5] leg. ܕܬܘܦܠ. [6] leg. ܘܗܦܟܐ. [7] leg. ܝܪ̈ܬܐ.

Diejenigen, die ihm am nächsten verwandt sind, werden zuerst zur Erbschaft berufen. In diesem Falle sind die Vettern seine nächsten Verwandten; daher beerben sie ihn, und zwar mit mehr Recht als die Vatersschwester.

Solange männliche Erben vorhanden sind, werden sie zur Erbschaft berufen.

Wenn männliche Erben nicht mehr vorhanden sind, fällt die Erbschaft den weiblichen Erben zu.

Wenn Streit entsteht (d. h. nicht zu entscheiden ist, welche von den Erben dem Erblasser am nächsten verwandt sind), sollen sie die Erbschaft zu gleichen Teilen unter sich teilen.

§ 83. Vgl. § 49—52.

Lässest du die Schwester den Bruder beerben, wenn sie noch einen andern Bruder hat (als den Erblasser)?

Die Schwestern werden nicht neben ihren Brüdern zur Erbschaft berufen. Sie erhalten nur, was ihnen von Seiten ihres Vaters und ihrer Mutter oder ihrer Brüder zukommt. Wenn sie aber von ihrem Vater nicht ihr Recht bekommen haben und selbst nichts haben, wird ihnen ein Zehntel (vom Nachlaß ihres Bruders) gegeben.

§ 84. Vgl. § 46 und In § 44. 54.

Lässest du den Onkel (Vatersbruder des Erblassers) neben der Witwe und der Mutter des Erblassers erben?

Wenn sie (die Witwe und die Mutter) Witwen bleiben, sind sie die Erben des Verstorbenen, solange sie leben, aber nach ihrem Tode fällt die Erbschaft an die Onkel (Vatersbrüder) des Verstorbenen zurück.

§ 85. Vgl. § 67.

Ein Mann stirbt und hinterläßt
einen Bruder seiner Mutter und
eine Schwester seiner Mutter.

Wenn der Erblasser in voller Gesundheit ein Testament gemacht hat, ist es gültig. Wenn er dagegen ohne Testament gestorben ist, wird sein Nachlaß zu gleichen Teilen über die Schwester und den Bruder der Mutter des Erblassers verteilt. Denn sie sind ihm gleich nahe verwandt.

§ 86. Vgl. § 46. 49. 65. 95 und In § 44.

Ob die Brüder des Erblassers neben seiner Witwe erben?

Wenn der Mann bei voller Gesundheit ein Testament macht, wird es bestätigt. Wenn er dagegen kein Testament gemacht hat (so ist zu unterscheiden):

a) Wenn sie Witwe bleibt, ist sie die Erbin, solange sie lebt; aber nach ihrem Tode fällt die Erbschaft an die Brüder des Erblassers zurück;

b) wenn sie dagegen sich wieder verheiraten will, bekommt sie ihre δωρεά, alles was sie aus ihrem Vaterhause mitgebracht hat, und ein Zehntel der Habe ihres Mannes.

§ 87. Vgl. § 51. 52.

Wieviel lässest du den Vater von seinem Sohne, die Mutter von ihrem Sohne erben?

Alles, was Vater und Mutter haben, gehört ihren Kindern (*wörtlich:* Söhnen). (*Siehe Anm.*) Wenn aber die Kinder kinderlos sterben, fällt die Erbschaft (d. h. die von den Eltern unter irgendeinem Titel auf die Kinder übertragene Habe) ungeteilt von den Kindern auf die Eltern zurück, und die letztern verfügen darüber nach Belieben.

§ 88. Vgl. § 64 und In § 49.

Ein Mann stirbt und hinterläßt zwei Brüder, einen vollbürtigen und einen halbbürtigen von Mutterseite (*frater uterinus*).

ܠܗܘܢ[1] ܠܒܪ ܕܝܪܬܐ[2] ܝܪܬܘܬܐ. ܐܝܟ ܗ̇ܘ ܐܢܫ ܕܡܢ ܐܒܐ ܘܐܡܐ
§ 89. ܠܝܬ ܠܗ. ܕܬܡܢܝܢ ܘܬܫܥܐ. ܐ̄ܡܪܝܢ ܡܢܗ ܘܡܫܬܒܩ ܐܒܐ ܕܐܡܐ
ܘܐܡܐ ܕܐܒܐ. ܦܘܫܩܐ. ܐܢ ܗܘ ܐܝܬ ܠܗ ܡܠܟܐ ܕܡܪܐ ܐܘ ܫܘܠܛܢܐ
ܗܘ ܫܠܝܛ ܠܗ. ܐܢ ܠܝܬ ܠܗ ܐܒܐ ܕܐܡܗ ܘܐܡܐ ܕܐܒܘܗܝ ܫܘܠܛܢܐ
§ 90. ܒܢܝܗܘܢ ܢܫܬܠܛܘܢ[3]. ܕܬܫܥܝܢ. ܐ̄ܡܪܝܢ ܡܢܗ ܘܠܐ ܫܒܩ ܡܪ̈ܘܬܐ
ܐܝܟ ܢܫܬܠܛ ܒܢܝܗ. ܦܘܫܩܐ. ܟܕ ܠܐ ܐܝܬ ܕܢ̈ܩܫܐ ܘܡܪܘܬܐ
ܠܝܬ ܠܗ ܠܐ ܡܢ ܥܡܡܐ ܐܚܪ̈ܢܐ ܘܠܐ ܡܢ ܥܡܡܐ ܐܡܗܝܐ.
§ 91. ܡܪ̈ܘܬܗ ܠܒܢ̈ܬܐ ܘܠܡܫܡ̈ܫܢܐ ܬܗܘܐ. ܕܬܫܥܝܢ ܘܚܕ. ܐ̄ܡܪܝܢ
ܫܒܩ ܕܒܪܐ ܘܒܪܬ ܒܪܬܐ ܘܒܪ ܒܪܬܐ. ܡܪܬܐ ܒܪܬ ܒܪܬܐ ܐܝܟ ܒܪ
ܒܪܬܐ ܡܕܡ ܐܘ ܠܐ. ܦܘܫܩܐ. ܡܪܘܬܐ ܗܝ ܠܒܪ ܒܪ ܒܪܬܐ
ܐܚܘܗܝ. ܘܠܐ ܕܒܪ. ܒܪܗ ܠܒܪ ܕܒܪܬܐ ܘܒܪܗ[4] ܕܒܪܬܐ ܫܘܠܛܢܐ
ܢܫܬܠܛܘܢ. ܟܕ ܠܒܪ ܢܦܠܐ ܡܪܘܬܐ ܡܢ ܠܒܢ̈ܬܐ ܠܒ̈ܢܝ ܫܘܠܛܢܐ
§ 92. ܢܫܬܠܛܘܢ. ܐܝܟ ܚ̈ܕܪܐ ܕܬܫܥܝܢ ܘܬܪܝܢ. ܐܢ ܐܢܬܬܐ ܒܚܝ̈ܐ ܒܥܠܗ̇
ܐܝܠܝܢ ܢܦܩܢ. ܦܘܫܩܐ. ܐܢ ܗܘ ܕܝܢ ܕܡܢ ܩܕܡ ܕܢܗܘܐ ܚܪܝܢܐ
ܢܦܩ ܡܪܘܬܗ ܘܢܫܬܠܛܘܢ ܠܡܫܡ̈ܫܢܐ ܥܠܝܗ ܕܢܒܝܬ ܗܘܐ.
ܐܢ ܕܝܢ ܡܢ ܒܬܪ ܕܢܦܩ ܒܥܠܡܐ ܘܗܘܝܐ ܚܪܝܢܐ ܢܦܩܘܢ ܗܘܢ
ܥܠ ܗܘܢܝܐ ܥܠܡܝ̈ܢܐ ܘܫܒܩܘܢ ܗܘ ܠܚܝܘܬܐ ܕܥܠ
ܡܪ̈ܘܬܐ ܕܫܡܝܐ. ܫܠܝܛ ܕܝܢ ܕܐܪ̈ܒܥܝܢܐ ܫܡܫܐ ܡܢ ܡܪܝ ܕܐܡܪ
§ 93. ܠܗ ܫܒܩܘ ܡܢ̈ܝܐ ܕܦܬܪܝܢ ܡܫܡ̈ܫܢܐ. ܕܬܫܥܝܢ ܘܬܠܬܐ. ܠܒܪܐ
ܟܕ ܡܢܗ ܘܢܦܩ ܦܪܝܫ ܠܟܠ ܡܢ ܒܢ̈ܘܗܝ. ܘܠܐ̄ܡܪܝܢ ܠܐ ܢܦܩ
ܡܕܡ ܘܚܣ ܕܢܗܘܐ ܗܒܝܒ ܐܘ ܠܐ. ܦܘܫܩܐ. ܘܚܣ ܕܢܫܒܘܩ
ܕܐܢܫܐ ܠܟܠܗ ܐܦܪܘܗܝ ܒܢܘܗܝ ܡܢ ܡܪ̈ܘܬܗ. ܐܢ ܐܪܥܐ ܠܒܠܗܘܢ
ܒܪܗ ܘܐܬܦܠܓ ܠܗܘܢ ܫܠܝܬܐ. ܘܗܘܝܐ ܡܬܦܪܫܐ ܕܐܒܘܗܝ[5] ܒܫܐܝܐ
§ 94. ܐܬܒܝܕ ܠܒܪ ܘܡܢ ܡܠܟܘܬܐ ܕܫܡܝܐ. ܕܬܫܥܝܢ ܘܐܪܒܥܐ. ܠܒܪܐ
ܕܡܝܬ ܘܫܒܩ ܒܢ̈ܝܐ ܘܐܢ̈ܫܐ ܘܠܐ ܦܠܓ ܦܘܪܣܐ. ܘܐܝܬ[6] ܡܢ
ܒܢ̈ܘܗܝ ܕܡܝܬ ܠܡܫܡܫܢܐ ܘܐܡܪܝܢ ܐܢ̈ܫܐ ܕܠܐ ܫܒܩܝܢ ܡܪ̈ܘܬܐ
ܕܒܢ̈ܝ ܐܢܘܢ ܗܠܝܢ ܘܫܘܒܩܐ ܒܐܝܕܝ ܗܠܝܢ ܐ̄ܡܪܝܢ ܡܝܬܐ[7] ܕܠܘܬ
ܒܢ̈ܝܐ ܐܢܘܢ ܡܢܗ[7] ܘܚܣ ܕܢܦܠ ܒܢ̈ܘܗܝ ܘܫܘܒܩܐ. ܦܘܫܩܐ. ܘܚܣ
ܕܢܗܘܐ ܫܒܩܘܢ ܕܡܝ̈ܬܐ ܒܐܝܕܝ ܠܒܪܐ ܕܢܦܠ ܠܐܠܗܐ ܐܢ

[1] leg. ܠܗ. [2] add. ܕܝܢ. [3] leg. ܢܫܬܠܛܘܢ. [4] leg. ܘܒܪܬܗ.
[5] Lücke. [6] leg. ܘܠܝܬ. [7—7] leg. ܡܝܬܐ ܕܠܘܬ ܒܢ̈ܝܐ ܐܢܘܢ ܡܢܗ.

Es beerbt ihn sein vollbürtiger Bruder. Dagegen beerbt der halbbürtige Bruder von Mutterseite seinen Vater und seine Mutter, denn das ist sein Recht. Dagegen hat er nicht das Recht, neben seinem vollbürtigen Bruder zu erben.

§ 89.

Ein Mann stirbt und hinterläßt
den Vater seiner Mutter und
die Mutter seines Vaters.

Wenn der Erblasser ein männliches oder weibliches Kind hat, beerbt ihn dieses.

Hinterläßt er dagegen keine Kinder, so teilen sich der Vater seiner Mutter und die Mutter seines Vaters seinen Nachlaß zu gleichen Teilen.

§ 90. **Vgl. § 57 und Ebedjesu III, 15; In § 86.**

Ein Mann stirbt, ohne Erben zu hinterlassen. Wie soll seine Habe verteilt werden?

Wenn er stirbt, ohne ein Testament und ohne Erben von väterlicher und mütterlicher Seite zu hinterlassen, soll sein Nachlaß der Kirche und den Armen gehören.

§ 91. **Vgl. § 55. 97 und In § 60. 113.**

Ein Mann stirbt und hinterläßt
einen Onkel (Vatersbruder),
eine Tochtertochter und
einen Tochtersohn.

Erbt die Tochtertochter etwas neben dem Tochtersohn oder nicht?

Der Erbe ist der Tochtersohn (*gemeint ist das Tochterkind*), nicht der Onkel.

Der Tochtersohn aber und die Tochtertochter teilen den Nachlaß unter sich zu gleichen Teilen, denn wenn die Erbschaft in Ermanglung von Männern auf die Weiber übergeht, dann teilen sie unter einander zu gleichen Teilen.

§ 92. **Vgl. In § 69.**

Ob ein Mönch neben seinem Bruder, der Laie ist, zur Erbschaft berufen wird?

Wenn er, bevor er Mönch wird, seine Erbschaft antritt und sie nun unter die Armen verteilt, ist er dazu berechtigt.

Wenn er dagegen, nachdem er der Welt abgeschworen und Mönch geworden ist, sich wieder mit weltlichen Geschäften befaßt und die Sorge um das himmlische Erbtum aufgibt, vielmehr sich mit irdischen Dingen beschäftigt, dann möge er das Wort unsers Herrn hören: »Laß die Toten ihre Toten begraben« (Matth. 8, 22).

§ 93. **Vgl. Ebedjesu III, 20 und Leges Constantini usw. R I § 5.**

Ein Mann stirbt, nachdem er seine Habe dem einen seiner Söhne (Kinder?) gegeben, während er einem andern Sohne nichts gegeben hat. Darf solches geschehen oder nicht.

Man muß untersuchen, aus welchem Grunde der Vater den Sohn von seiner Erbschaft ausgeschlossen hat. Wenn der Sohn Gott erzürnt, sich den Dämonen zugewendet und seinen Vater mit Schande bedeckt hat, dann ist er mit Recht ausgeschlossen. Ist er doch auch aus dem Himmelreich verstoßen.

§ 94. **Vgl. In § 84.**

Ein Mann stirbt und hinterläßt, ohne ein Testament zu machen, Söhne und Brüder. Von den Söhnen ist noch keiner mündig, und nun sprechen die Brüder des Erblassers: »Wir lassen nicht den Nachlaß dieser unmündigen Söhne unsers Bruders in den Händen von andern Personen, weil sie nicht zu unsrer Familie gehören.« Wer soll der Vormund dieser unmündigen Kinder sein?

ܡܢ ܒܢܬ̈ܐ ܘܐܦ ܡܢ ܒܢ̈ܝܐ. ܒܡܕܡ ܕܝܪ̈ܬܘܗܝ ܦܠܓ̈ܐ ܘܐܚܕܘܗܝ ܡܢܗܘܢ. ܘܠܐ ܢܫܬܠܛܘܢ ܡܢ̈ܬܗܘܢ[1] ܒܐܝ̈ܕܝ ܦܘܩܕܢܐ ܘܡܦܩܕ̈ܢܐ[2] ܘܠܐܦܛܪܘܦܘܣܐ ܘܐܦ ܕܐܬܬܪܝܟ ܥܠ ܗܠܝܢ. ܕܡܬܚܟܡ ܘܡܫܟܢܐ. § 95.

ܐܣܪ̈ܝܐ ܝܗܒ ܐܢܫ ܘܐܢܬܬܐ. ܡܢ ܐܢܬܬܗ ܕܝܗܒ ܘܦܩܕ ܒܕܝܬܝܩܝ ܡܪ̈ܝܐ. ܘܗܢܘܢ ܥܒܕܬܗ ܚܣܝܪܐ. ܢܣܒ ܠܗ ܗܘ ܚܣܝܪܐ. ܘܡܢܬܐ ܐܚܪܐ ܠܗܘ ܚܝܠܐ ܐܘ ܠܐ. ܦܘܣܩܐ. ܐܢ ܗܘ ܕܝܗܒܐ ܡܢܘܬܗ̇ ܗܝ ܐܚܪܬܗ̇ ܡܪܘܬܐ ܘܕܒܥܠܗ̇ ܐܚܪܢ ܘܕܒܥܠܗ̇ ܥܠ ܡܢܘ̈ܬܐ ܚܝ̈ܠܗ̇. ܐܢ ܕܝܢ ܨܒܝܐ ܠܡܗܘܐ ܠܒܥܠܐ ܐܚܪܢܐ ܘܠܡܦܩ ܗܢܘܢ ܡܗܘܪ̈ܗ̇. ܘܥܠ ܕܐܬܐ ܒܚܡܬܗ̇ ܡܢ ܒܝܬ ܐܒܘܗ̇ ܘܣܡ ܡܢ ܒܝܬܐ ܕܡܠܟܘܗ ܕܒܥܠܗ̇ ܘܐܬܪܗܛܘܢܗܘܢ ܐܚܘ̈ܗܝ ܕܒܥܠܐ. ܕܡܬܚܟܡ ܘܡܬܚ. § 96.

ܐܢܬܬܐ ܕܡܝܬܬ ܘܫܒܩܬ ܒܢ̈ܝܗ̇ ܘܐܡܗ̇ ܘܐܚܘܗ̇. ܦܘܣܩܐ. ܬܬܦܠܓ ܡܪܘܬܗ̇ ܒܝܢܬ ܒܢ̈ܝܗ̇ ܘܐܡܗ̇ ܘܐܚܘܗ̇ ܫܘܝܐܝܬ. ܕܡܬܚܟܡ ܘܡܬܚܟܡܐ. § 97.

ܐܢܬܬܐ ܕܫܒܩܬ ܒܪܐ ܘܒܪܬܐ ܘܐܚ̈ܐ. ܦܘܣܩܐ. ܒܪܐ ܘܒܪܬܐ ܝܪܬܝܢ ܠܗ̇ ܠܝܪܬܘܬܗ̇: ܘܠܐ ܠܐܚ̈ܝܗ̇. ܐܝܟ ܕܐܦ ܝܪܬܘܬܐ ܕܐܒܘܗܘܢ ܝܪܬܝܢ ܘܠܐ ܕܫܒܩܘܢ ܘܒܪܐ ܒܪܬܗ̇. ܕܡܬܚܟܡ ܘܡܬܡܢܝܐ. § 98.

ܐܢܬܬܐ ܕܦܩܕܬ ܠܗ̇ ܒܒܥܠܗ̇ ܡܢ ܡܕܡ ܡܘܗܒܬܗ ܦܘܩܕܢܐ ܡܢ ܒܡܘܬܗ. ܐܝܬ ܠܗ̇ ——[3] ܡܕܡ ܡܢ ܒܡܘܬܗ ܫܒܩܐ ܡܢ ܡܐ ܕܦܩܕܬ ܠܗ ܐܘ ܠܐ. ܦܘܣܩܐ. ܐܢ ܗܘ ܠܐ ܫܠܡܬ ܒܦܘܩܕܢܗ. ܐܝܬ ܠܗ̇ ܡܕܡ ܡܢܗ ܠܡܣܒ. ܐܢ ܕܝܢ ܫܠܡܬ ܘܡܝܬ[4] ܫܠܡܬܗ̇ ܘܝܗܒ ܠܗ̇ ܕܢܣܒ ܡܕܡ ܐܚܪܢ ܫܒܩܐ ܡܢ ܗܘ ܕܦܩܕܬ ܠܗ̇ ܒܒܥܠܗ̇. ܕܡܬܚܟܡ ܘܡܬܚܟܡܐ. § 99.

ܠܒܥܠܐ ܐܢܬ ܡܢܗ ܘܝܗܒ ܒܪܐ ܘܒܪܬܐ. ܘܗܘ ܒܪܐ ܥܒܘܪܐ ܐܝܬܘܗܝ ܘܕܠܐ ܗܘܐ ܒܪܬܐ ܕܝܢ ܚܠܝܡܬܐ ܘܡܗܝܡܢܬܐ. ܘܝܗܒ ܕܢܬܠ ܠܗ ܡܪܘܬܐ ܕܐܒܘܗܝ ——[5] ܒܗ̇ ܟܠ ܡܐ ܕܨܒܐ. ܐܘ ܒܐܝ̈ܕܝ ܡܢܬܗ ܢܬܦܠܓ ܘܐܝܟ ܕܬܫܡܫ ܗܝ ܗܘ ܡܐ ܕܡܫܘܐ ܠܗ̇ ܦܘܣܩܐ. ܐܢ ܗܘ ܡܚܐ ܕܚܠܝܡ ܐܠܗܐ ܐܝܟܢܐ. ܘܡܬܚܫܒ ܠܡܘܬܐ ܕܢܬܠ ܗܢܘܢ ܠܗ̇ ܡܢ ܡܪܘܬܐ ܕܐܒܘܗ̇ ܘܕܒܐ ܦܠܓܐ ܘܡܫܬܪܐ. ܐܝܟ ܕܐܡܪܝܢ. ܕܒܪܬܐ ܕܝܢ ܡܬܝܪܬܐ ܠܡܬܗ̇ ܕܐܦܛܪܘܦܘܗܝ ܐܝܟ ܐܚܘܗ̇: ܠܦܘܬ ܕܡܫܘܐ ܠܗ̇ ܘܡܬܒܪܐ ܠܗ ܠܐܚܘܗ̇. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܡܫܡܪܐ ܚܝܠܐ ܕܝܗܒ ܡܢܗܐ ܕܐܚܘܗ̇ ܚܘܪ ܐܦܛܪܘܦܐ

[1] leg. ܡܢܘ̈ܬܗܘܢ. [2] leg. ܘܡܦܩ̈ܕܢܐ. [3] add. ܕܢܣܒ.
[4] leg. ܘܡܝܬܬ. [5] add. ܕܢܥܒܕ.

Die Habe der Unmündigen soll von einem gottesfürchtigen Manne verwaltet werden, sei er mit ihnen verwandt oder nicht, bis sie erwachsen werden und ihre Habe selbst übernehmen. Ihre Habe soll nicht Räubern und Verschwendern überantwortet werden. Der Bischof hat für diese Angelegenheit zu sorgen.

§ 95. Vgl. § 46. 49. 65. 86.

Ein Mann (stirbt und) hinterläßt einen Bruder und eine schwangere Frau. Ihre Schwangerschaft hat mehrere Monate gedauert und dann gebärt sie ein abortives Kind. Beerbt das abortive Kind den Vater, und beerbt die Mutter das Kind oder nicht?

Wenn sie Witwe bleibt, ist sie, solange sie lebt, die Erbin sowohl ihres Mannes wie ihres Kindes.

Wenn sie dagegen wieder heiraten und das Haus ihres Mannes verlassen will, bekommt sie ihre δωρεά, alles was sie aus ihrem Vaterhause mitgebracht hat (ihre φερνή) sowie ein Zehntel von der Habe ihres Mannes; aber die Brüder des Erblassers sind seine Erben.

§ 96. Vgl. § 47.

Eine Frau stirbt und hinterläßt
ihren Gemahl,
ihre Mutter und
ihre Schwester.

Der Nachlaß der Verstorbenen soll zu gleichen Teilen über ihren Gemahl, ihre Mutter und ihre Schwester verteilt werden.

§ 97. Vgl. § 91.

Eine Frau (stirbt und) hinterläßt eine
Tochtertochter und
Brüder.

Ihre Tochtertochter erbt ihren Nachlaß, nicht ihre Brüder. Denn die Brüder beerben ihren Vater, nicht ihre Schwester noch deren Tochtertochter.

§ 98. Vgl. § 49 Abs. 5. § 46.

Wenn ein Mann zu seinen Lebzeiten seiner Frau von seiner Habe eine testamentarische Zuwendung gemacht hat, hat sie dann (nach seinem Tode) noch einen andern Anspruch auf seine Habe, abgesehen von diesem Legat, oder nicht?

Wenn der Verstorbene ihr durch seine testamentarische Zuwendung ihr volles Recht gewährt hat, hat sie nichts Weiteres zu beanspruchen.

Wenn er ihr aber nicht ihr volles Recht gewährt hat und dies evident ist, muß sie außer dieser Zuwendung noch etwas andres bekommen.

§ 99.

Ein Mann stirbt und hinterläßt
einen Sohn und
eine Tochter.

Der Sohn ist kindisch und ohne Vernunft; die Tochter ist gesund und verständig. Sollen wir ihm nun gestatten mit dem Nachlaß seines Vaters nach Belieben zu schalten, oder soll der Nachlaß seiner Schwester übergeben werden und sie damit nach ihrer Ansicht walten?

Wenn sie gottesfürchtig und mündig ist, wird ihr von dem Nachlaß ihres Vaters ein guter und geziemender Lebensunterhalt überwiesen, wie wir (in § 50. 52. 81) gesagt haben; das übrige wird bei ihr aufbe-

ܐܝܟ ܐܢܫܐ ܕܗܘ ܕܕܚܠ ܠܐܠܗܐ ܘܠܗ ܡܫܬܥܒܕ ܡܪܕܘܬܐ ܕܕܚܠܬܗ ܕܟܡܘܪܐ. ܕܡܦܪܫܢܘܬܗܝ[1] ܠܟܠܗ ܫܘܡܠܝܗ. ܘܗܠܝܢ ܦܐܝ ܗܘܐ ܀ ܐܦ ܕܝܢ ܐܝܟ ܐܚܝ̈ܢܐ ܕܠܐ ܫܒܩܬ ܠܝ ܗܕܐ ܡܢ ܗܠܝܢ ܕܫܡܥܬ ܫܡܥܬܝܢ ܘܡܫܬܘܕܥܝܢ ܠܟܠܗ ܕܡܫܒܚܐ ܠܡܕܒܪܢܐ ܕܥܠܡܐ ܟܠ ܗܠܝܢ. ܒܝܠܕܐ ܚܟܝ̈ܡܬܐ ܘܕܝ̈ܢܐ ܫܡܝܢ ܘܫܡܝܐ ܕܢܚܫܐ ܕܐܠܗܐ ܡܪܢ ܝܫܘܥ ܡܫܝܚܐ ܀

[1] leg. ܕܡܦܪܫܢܘܬܗ.

wahrt, damit sie es an Stelle ihres Bruders (*wörtlich:* wie ihr Bruder) nach ihrem Ermessen ausgibt, und sie steht ihrem Bruder bei.

Ist aber die Schwester nicht vertrauenswürdig genug, daß sie das Erbteil ihres Bruders behüten kann, dann soll der Bischof einen gottesfürchtigen Mann ausersehen, und ihm übergibt er die Erbschaft des kindischen Knaben, damit er sie gemäß den Bedürfnissen des Knaben verwalte. Dies also.

Wenn es noch andre Rechtsfragen gibt, die wir hier nicht behandelt haben, so können sie nach Maßgabe der hier behandelten von der Einsicht des berufenen Richters beurteilt und entschieden werden.

Zu Ende sind die 99 Canones und Gesetze des frommen Gottesmannes Monseigneur Timotheos des Katholikos.

Gesetzbuch

des

Patriarchen Jesubarnun.

133 Paragraphen.

ܗܘܦ. ܡܢܘ̈ܬܐ ܘܢܡܘ̈ܣܐ ܘܦܫܝܛ ܕܝ̈ܢܐ ܕܡܠܟܐ ܡܬܚܒܪܢܝܢ ܡܫܘܠܡܢܐ ܦܫܝܛܢܐܝܬ. ܡܛܠ ܠܐ ܡܫܟܚܐ ܕܢܬܒ̈ܥܘܢ ܐܠܗܐ ܘܡܬܗܘܘܐ ܠܐ ܡܬܬܩܢܝܢ ܕܫܦܝܪܘ̈ܬܐ. ܕܢܬܩܢܘܢ ܒܟܬܒܐ ܠܟܠܡܢ ܐܝܟ ܕܡܬܘܡܪ ܥܡܝܐ ܕܐܡܪ. ܘܥܡܡܬܘܢ ܢܬܩܢܘܢ ܐܝܟ ܕܦܠܛܝܢ ܥܠܝܗܘܢ ܫܪܪ ܐܢܘܢ ܕܝܢ ܡܫܪܐ ܠܡܬܟܠܠܘ ܒܪܘܚ ܕܠܟܬܒܐ[1] ܠܐ ܡܬܟܠܠܐ ܡܠܝܗܘܢ ܠܐ[2] ܡܬܟܠܠܘܢ ܕܡܬܦܪܫܝܢ ܒܡܠܬܠܬܐ ܐܝܟ ܐܢܘܢ ܠܗܘܢ. ܐܦܢ

(Lücke.)

ܒܫܢܬܐ. ܘܗܢܘܢ ܕܡܬܢܩܦܝܢ ܠܫܘܬܐ ܕܡܬܥܒܕܝܢ. ܠܐ ܓܒܪ ܦܝܫܐ ܕܢܦܫ ܠܝܠܕܐ ܐܢܬܬܐ ܫܒܩ ܡܢܗ̇ ܘܠܐ ܗܝ ܕܬܗܘܐ ܠܓܒܪܐ ܐܚܪܬܐ. ܕܡܢ ܕܡܫܟܚܐ.

§ 5. ܐܢ ܐܝܬ ܐܢܬܬܐ ܕܡܘܟܣܐ ܠܗ ܠܓܒܪܐ ܐܚܪܬܐ. ܠܘ ܐܢܬܬܐ ܕܩܝܡܐ ܠܗ ܕܗܘܐ ܘܐܦ ܠܐ ܕܒܚܝܘܬܗ ܠܐ ܕܢܥܒܕܗ̇ ܡܢ ܒܥܠܗ ܒܥܠܬܗ ܐܦܠܐ ܗܒܠ ܕܝܢ ܘܐܦ ܓܒܪܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܐܢܬܬܐ ܗܘܬ ܡܫܬܟܚܐ ܐܢܬܬܗ ܘܦܫܛܐ ܠܗ ܢܦܫܗ ܦܫܝܛܐ ܟܠܗ̇. ܘܡܬܬܪܐ ܒܥܠܬܐ

§ 6. ܕܫܘܡܠܝܗ. ܡܛܠ ܕܠܐ ܪܕܐ ܠܗ̇ ܕܢܫܩܘܠ ܒܗ ܐܚܪܢܐ. ܐܢܐ ܕܥܒܕܐ. ܐܢ ܐܝܬ ܠܗ ܐܢܬܬܐ ܕܐܚܪܢܐ ܒܫܘܩܢܐ ܘܐܝܬ ܠܗ̇ ܘܕܝܢ ܫܡܪܝܗ̇ ܠܐ ܕܪܫ ܠܗ ܕܢܫܡܪ ܫܡܪܗ̇ ܗܒܠ ܘܠܐ ܐܢܬܬܐ ܕܪܫ

§ 7. ܕܫܡܪ ܫܘܐ ܓܒܪܐ ܣܟܠܐ. ܕܝܗܒ ܕܥܒܕܐ. ܐܢ ܐܝܬ ܐܢܬܬܐ ܕܪܚܡ ܘܡܬܪܚܡ ܠܐ ܥܠܝܗ ܓܒܪܐ ܥܡܗ̇ ܕܢܫܒܩܗ̇. ܕܠܐ ܬܫܒܘܩ ܥܡܗ̇ܘܢ. ܘܐܦ ܐܝܬ ܓܒܪܐ ܕܪܫ ܠܐ ܫܘܘܐ ܠܗ ܐܢܬܬܐ ܥܡܗ̇

§ 8. ܕܠܐ ܬܫܒܘܩ ܥܡܗ̇ܘܢ. ܐܢܐ ܕܫܡܥܢܐ. ܐܢ ܐܝܬ ܡܫܡܫܢܐ ܕܪܫ ܐܘ ܡܫܝܚܐ ܐܘ ܡܫܡܫܢܐ ܒܥܠܬܐ ܕܫܘܡܫܐ ܦܫܝܛܐ ܘܡܘܬܒܐ ܕܡܫܬܘܕܝܢ

[1] leg. ܕܠܟܬܒܐ.   [2] ܠܐ zu tilgen.

Canones, Gesetze und Entscheidungen von Mâr Jesubarnun (Îschô'barnûn) Catholicus Patriarch.

Ein unbegrenztes Meer der Gnaden ist Gott und eine unmeßbare Tiefe der Weisheiten. Durch seine Güte hat er die Welt geschaffen, wie der Prophet David singt, und durch seine Weisheit hat er sie geordnet, wie Salomo lehrt. Ganz besonders aber hat er die vernunftbegabten Wesen dadurch bevorzugt, daß er alle nicht mit Vernunft begabten Wesen für diejenigen, welche durch die Vernunft ausgezeichnet sind, geschaffen hat. Er hat errichtet

(fehlt der Schluß der Einleitung und die §§ 1–3 sowie der Anfang von § 4.)

§ 4.

——————— in Buße, und dann halten sie in gesetzmäßiger Weise an einander fest. Denn es ziemt sich nicht, daß der junge Mann eine andre Frau nehme als sie, und sie einen andern Mann heirate.

§ 5. Vgl. T § 44.

Wenn eine Frau pflichtvergessen gegen ihren Gemahl Unzucht begeht, soll er sie nicht länger behalten, sondern mit Schande aus seinem Hause entlassen.

Gleichfalls, wenn der verheiratete Mann Unzucht begeht, soll seine Frau ihn verlassen und fortgehen, indem sie ihre ganze φερνή mitnimmt — seine (des Mannes) Schande ist eine noch größere —, weil sie nicht bei einem Unreinen wohnen darf.

§ 6. Vgl. §§ 34—40 und T § 36, 3.

Wenn die Ehefrau eines Mannes Zauberei treibt und dies ihr Treiben offenkundig ist, darf er nicht länger mit ihr zusammen wohnen.

Gleichfalls darf eine Frau nicht bei ihrem Manne wohnen bleiben, der Zauberei treibt.

§ 7.

Ein sittenreiner Mann soll nicht eine Frau heiraten, die wegen Unzucht geschieden ist, damit nicht seine Reinheit befleckt werde.

Und wenn ein Mann Unzucht begangen hat, soll er nicht ein sittenreines Weib heiraten, damit nicht ihre Reinheit befleckt werde.

§ 8.

Wenn ein Diakon oder Priester Unzucht begeht oder sie wegen der listigen Leidenschaft der Sodomiterei angeklagt werden, soll ihre

ܕܝܠܗܘܢ ܗܦܘܟܐ. ܘܠܐ ܫܟܝܚܝܢ ܒܪܐ ܚܡܬܐ. ܗܘ ܕܝܢ ܕܡ ܗܘ̤
ܕܝܢܐ ܣܪܝܦܐ ܚܘ̈ܪܐ ܘܟܠ ܐܦܣܢܘܦܐ ܘܡܣܝܒܪܦܠܝܛܐ
§ 9. ܘܦܝܒܪܝܛܐ. ܕܝܢܐ ܕܩܫܬܐ. ܐܢ ܐܝܬ ܐ̄ܢܫ ܕܚܠܡܐ ܕܡܢ ܦܠܚ
ܘܡܬܦܚܕ ܒܙ̈ܢܝܐ ܕܚܠܡܐ ܠܐ ܡܬܢܝܚ ܠܘܘܩܐ ܐܚܪܐ ܕܚܡܪܐ
ܒܫܢ̈ܬܗܘܢ ܫܢܝܢ. ܘܠܗ ܒܪܢܫܐ ܕܡܬܚܫܒ ܟܐܒܐ ܠܗ ܠܡܬܢܫܦܘ
§ 10. ܢܬܚܠܐ ܒܗ ܒܗܘܢ ܘܢܬܬܕܪܝ. ܕܝܢܐ ܕܟܘܡܐ. ܐܢ ܐܝܬ ܐ̄ܢܫ
ܒܪܬܚܢܐ ܕܡܫܚ ܒܪܬܗ ܒܥܝ̈ܢܐ ܐܘ ܠܫܟܪܐ ܐܘ ܠܗܘܕܝܐ ܐܘ
ܠܚܕ ܡܢ ܕܫܠܛ ܠܫܕ̈ܥܬܐ ܢܬܚܠܐ ܗܢܐ ܡܢ ܡܟܠܠܬ ܕܠܒܒܐ
§ 11. ܡܬܝܩܬ ܘܡܢ ܐܕ̈ܘܬܐ ܡܬܝ̈ܩܐ. ܕܝܢܐ ܕܣܟܘܛܘܡܐ. ܐܢ ܐܝܬ ܐ̄ܢܫ
ܒܪܬܚܢܐ ܕܢܫܒ ܣܒܠܬܐ ܐܘ ܚܘܕܪܐ ܐܘ ܢ̈ܥܒܐ ܡܢ ܕܫܠܛ
ܢ̈ܣܕܝܢܬܐ. ܘܡܪܦܐ ܠܗ̇ ܒܟܝܠܬܐ ܕܐܒ̈ܘܗ̇ ܘܠܐ ܡܫܢܐ ܠܗ̇
ܠܗܢܝܢܘܬܐ ܕܝܠܗ ܢܬܚܠܐ ܗܢܐ ܡܢ ܡܟܠܠܬ ܕܠܒܒܐ
§ 12. ܘܡܢ ܢܬܦܬܩܐ ܕܐܕ̈ܘܬܐ ܡܬܝ̈ܩܐ. ܕܝܢܐ ܕܦܪܢܝܛܝܣ. ܐܢ ܐܝܬ ܐ̄ܢܫ
ܕܡܫܬܚܝܐ ܒܟܠܗ ܐܢ̈ܫܬܗ ܒܪܗ ܐܘ ܢܦܫ ܠܗ̇ ܒܥܝ̈ܢܐ ܡܢ ܒܥܕ̈
ܡܬܬܗ. ܢܬܚܠܐ ܡܢ ܡܟܠܠܬ ܕܠܒܒܐ ܘܡܢ ܢܬܦܬܩܐ ܕܐܕ̈ܘܬܐ
§ 13. ܡܬܝ̈ܩܐ. ܘܠܐ ܐ̄ܢܫ ܒܪܬܚܢܐ ܢܫܠܛ ܒܡܚܗ ܕܢܒܗܘܢ. ܕܝܢܐ
ܕܦܠܓܡܐ. ܐܢ ܐ̄ܢܫ ܗ̄ܘܐ ܡܗܠܟ ܘܢ̈ܦܠ ܐܘ ܡܫܬܠܒܝܢ ܠܗܘܢ
§ 14. ܘܢ̈ܦܠ ܦܓܪ̈ܝܗܘܢ ܗܠܝܢ ܢܬܚܠܝܢ ܡܢ ܒܗ̈ܬܐ. ܕܝܢܐ ܕܐܦܝܠܝܦܣܝܣ.
ܐܢ ܐ̄ܢܫ ܦܠܚ ܒܣܓܐ ܡܢ ܗܠܝܢ ܡܫܬܠܬܐ ܘܡܫܟܐ ܒܠܚܘܕ ܘܠܐ
§ 15. ܟܠܐ ܢܓܕ ܗܢܐ ܕܡܬܚܠܐ ܗܘ̇ ܠܗܘ ܐܠܗܐ. ܕܝܢܐ ܕܣܦܐܣܡܘܣ.
ܐܢ ܐ̄ܢܫ ܡܫܡܫܢܐ ܐܘ ܦܫܝܛܐ ܚܘܪ ܦܘܕܢܐ ܒܡܠܝܐ ܒܡܫܚ
ܒܪ̈ܓܠܐ ܐܘ ܒܡ ܚܠܕ ܒܡܬܕ̈ܢܐ ܦܢܩܐ ܠܚܕ ܡܢ ܗܠܝܢ ܕܐܚܝܗܘܢ
ܒܗܠܝܢ ܒܡ̈ܠܬܐ ܘܦܠܝܢ[1] ܘܡܬܚܫܚܝܢ ܡܢ ܡܟܠܠܬܐ ܕܠܒܒܐ ܢܬܚܠܘܢ
§ 16. ܡܢ ܕܐ̈ܠܗܘܢ ܒܝܘܡܐ ܕܢܦܠܝܢ ܒܡܫܘܚܬܐ ܗܠܟ̈ܘܬܗܘܢ. ܕܝܢܐ
ܕܛܝܛܢܘܣ. ܐܢ ܐ̄ܢܫ ܐܡܪ ܕܐܝܬ ܠܗ ܐܢ̈ܫܬܐ ܘܢܟܦܝܢ ܗܕ̈ܡܘܗܝ
ܒܣܓܐ ܫܠܡܘܬܐ ܠܡܦܪܫ ܫܘܡ̈ܠܝܗܘܢ ܠܡܬܝܩܘܬܐ ܠܐ ܗܘܐ ܒܡ
ܝܘܡܐ[2] ܒܒܝ̈ܬܗܘܢ. ܐܠܐ ܒܡ ܡܬܝܩܝܢ ܘܕܒܐ[3] ܡܬܕ̈ܠܩܝܢ ܠܕܘܒܪܐ
§ 17. ܡܟܠܠܐ ܡܦܫܐ ܠܗܘܢ ܠܡܬܚܪ. ܕܝܢܐ ܕܦܐܪܠܘܣܝܣ. ܐܢ ܐ̄ܢܫ
ܓ̰ܒܪܐ ܠܡܬܡܬܩܐ ܡܢܗ ܘܟܠܗܘܢ ܐܢ ܓ̰ܒܪܐ ܐܘ ܐܢ̈ܫܬܐ ܕܡܬܝܢܝܢ
ܒܥܕܪܐ ܕܝܘܡܐ. ܒܡ ܒܪ ܝܘܡܗ ܠܐ ܓ̰ܒܪܐ ܠܗ ܠܗ ܢܬܚܠܝܢ

[1] leg. ܘܦܠܚܝܢ. [2] add. ܝܘܡܐ. [3] leg. ܘܕܒܚ.

Absetzung (καθαίρεσις) erfolgen und nicht länger sollen sie an der Spitze der Gemeinde funktionieren.

Das gleiche Urteil soll wider einen Bischof, Erzbischof oder Patriarchen gefällt werden.

§ 9.

Wenn ein Laie, der Geschäfte treibt und sich mit weltlichen Dingen befaßt, nicht heiraten will, indem er die Ehe für unrein hält, und nicht in christlicher Denkungsart sich verheiraten will, soll er deswegen zur Rede gestellt und auf den rechten Weg verwiesen werden.

§ 10. Vgl. § 119 und T § 27.

Wenn ein Christ seine Tochter mit einem Heiden, Juden oder dem Angehörigen einer anderen Religion verheiratet, soll er ausgeschlossen sein von dem Besuch der Kirche und der Teilnahme an den heiligen Sakramenten.

§ 11.

Wenn ein Christ eine Heidin, Jüdin oder eine Angehörige einer anderen Religion heiratet und sie bei dem Glauben ihrer Väter beläßt, ohne sie für seinen Glauben zu gewinnen, soll er nicht mehr die Kirche besuchen noch an den heiligen Sakramenten teilnehmen.

§ 12.

Wenn ein Mann mit seiner Schwiegertochter, der Frau seines Sohnes Unzucht treibt oder sie nach dem Tode seines Sohnes heiratet, soll er ausgeschlossen sein vom Besuch der Kirche und der Teilnahme an den heiligen Sakramenten und kein Christ soll mit ihm verkehren, damit er sich schäme.

§ 13.

Wenn jemand Huren mietet oder jemanden, der sie den Männern zuführt, sollen beide von der Kirche ausgeschlossen sein.

§ 14.

Wenn jemand von solchen verdorbenen (Frauenzimmern) Kenntnis hat, sie aber verbirgt und nicht anzeigt, soll er wissen, daß Gottes Tadel auf ihm ruht.

§ 15.

Wenn ein Diakon oder Priester im Verborgenen aus Parteilichkeit oder um eines schmutzigen Vorteils willen einer Person, welche sich solcher (in den vorhergehenden Paragraphen aufgezählter) verwerflicher Dinge schuldig gemacht hat und von dem Besuch der Kirche durch Interdikt ausgeschlossen ist, das Abendmahl reicht, soll er von seinem Amte so lange entfernt werden, bis er durch Buße seine Sünde tilgt.

§ 16. Vgl. T § 36, 1.

Wenn Mann und Frau sich dahin einigen, sich einem heiligen Lebenswandel zu weihen (und den ehelichen Verkehr aufzugeben), nicht als ob letzterer etwas Unreines wäre, sondern weil sie in Heiligkeit und Reinheit nach einem erhabenen Lebenswandel (ohne ehelichen Verkehr) Verlangen haben, so ist ihnen das gestattet.

§ 17. Vgl. T § 36, 1.

Wenn von einem Ehepaar der Mann oder die Frau einseitig den Wunsch hegt, sich dem heiligen (ehelosen) Lebenswandel zu widmen, während die andere Partei nicht damit einverstanden ist, so ist er oder

ܠܝܬ ܕܙܟܐ ܠܡܬܘܟܢܘ. ܐܦܠܐ ܓܝܪ ܚܕ ܫܠܝܛ ܥܠ ܦܓܪܗ
§ 18. ܐܠܐ ܟܕ ܘܥܠܝܗ ܐܡܪ ܫܠܝܚܐ ܐܠܗܝܐ. ܕܝܢܐ ܕܬܡܢܬܥܣܪ. ܐܢ ܐܢܫ
ܡܫܐܠ ܕܢܗܘܐ ܚܝܘܬܐ ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܢܝ̈ܐ ܕܗܢܘܢ ܥܠ ܚܘܒܐ
ܘܐܢ̈ܬܬܐ[1] ܕܡܫܠܡ ܘܡܢܘܢ ܚܠܘܗܝ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܗ ܠܡܫܒܩ
§ 19. ܐܢܘܢ. ܗܟܢܐ ܕܝܢ ܘܐܦ ܐܝܬ ܐܢ̈ܫܐ ܘܢܫ̈ܐ ܕܡܢܘܢ ܚܠܘܗܝ. ܕܝܢܐ
ܕܬܫܥܬܥܣܪ. ܐܢ ܐܢܫ ܐܝܬ ܠܗ ܡܟܝܪܬܐ ܘܬܗܪܡ ܙܟܐ ܕܢܗܘܐ ܚܝܘܬܐ.
ܘܗܢܘܢ ܙܟܐ ܠܡܗܘܐ ܒܪܬ ܚܝܘܬܐ. ܡܛܠ ܠܗܘܢ ܠܡܫܬܡܠܝܘ
ܝܒܝܡܘܬܗܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܚܕ ܡܢܗܘܢ ܙܟܐ ܘܗܘ ܐܚܪܢܐ ܠܐ ܙܟܐ. ܫܦܠ
ܐܝܬ ܡܢܗܘܢ ܕܙܟܐ ܒܬܫܘܠܡܬܐ ܘܠܐ ܡܦܩܘܕ ܠܗܘ ܐܚܪܢܐ. ܘܗܘܐ
ܐܪܒܥ ܡܢܐ ܘܫܠܝܬ ܡܢܝ̈ܐ ܘܐܦ ܚܡܫ ܘܡܬܡܛܝܢ ܫܦܠ ܠܦܘܬ
ܡܬܡܢܝܘܬܗ ܐܝܟܢܐ ܕܡܬܦܩܕ ܕܦܪܫܐ ܕܝܠܗ ܠܗ. ܒܐܝܠܢܫܐ
§ 20. ܕܦܪܝܫ ܠܚܒܪܗ ———[2] ܕܝܠܗ ܒܡܟܝܪܘܬܐ. ܕܝܢܐ ܕܥܣܪܝܢ. ܐܢ
ܐܝܬ ܫܠܝܛܐ ܕܡܟܪ ܠܗ ܐܒܘܗܝ ܐܢ̈ܬܬܐ ܕܠܐ ܒܨܒܝܢܗ. ܘܠܐ
ܡܫܬܟܚܐ ܒܐܝܕܐ ܕܐܬܡܟܪܬ ܠܗ. ܐܦܠܐ ———[3] ܘܩܐܡ
ܒܐܘܡܢܐ. ܘܠܐ ܡܬܪܓܡ ܠܡܙܒܢܘ ܠܫܠܝܛܐ ܫܘܚܠܦܗܘܢ ܡܢ
ܡܪܬܗܘܢ ܐܒܘܗܝ[4] ܒܢ̈ܝܗܘܢ ܘܠܡܙܒܢܬܐ ܫܠܝܛ ܠܗ ܡܪܗ
ܐܪܒܥܝܢ ܝܘܡܝ̈ܐ. ———[5] ܕܐܝܬܪܐ. ܘܠܡܟܘܪ ܕܐܦܘܩ ܠܐ
ܡܫܟܚ ܠܗܘܢ. ܘܐܦ ܫܠܝܛܐ ܡܙܒܢܐ ܒܡܙܒܢܢܐ ܘܡܙܒܢܐ
ܠܡܫܠܡ ܚܕܐ ܒܫܢܬܗ. ———[6] ܗܢܘܢ ܘܪܬܐ ܘܒܪܬܩܝܡܗ.
ܫܠܝܛ ܐܒܘܗܝ ܕܫܠܝܛܐ ܠܫܠܝܛܐ ܘܗܘܐ ܐܪܒܥܝܢ ܘܫܠܝܬ
ܡܢܝ̈ܐ ܐܝܬܪܐ. ܘܐܦ ܡܬܡܢܝܢ ܬܠܬܝܗܘܢ ܓܒܪ̈ܐ. ܫܬܡܫ ܫܠܝܛ
§ 21. ܬܠܬܝܗܘܢ ܠܦܘܬ ܚܠܩܗܘܢ. ܕܝܢܐ ܕܥܣܪܝܢ ܘܚܕ. ܐܢ ܐܢܫ ܡܟܪ
ܐܢ̈ܬܬܐ ܘܡܘܬܒ ܠܗ ܒܟܣܦܐ ܠܐܪܒܥ ܫܢ̈ܝܢ. ܘܠܐ ܙܟܐ ܠܡܦܪܩ
ܠܗ ܡܫܬܘܕܥ ܘܠܡܬܦܪܩܘ. ܡܚܪܪܐ ܗܘ ܕܬܗܘܐ ܠܗ ܕܙܟܝܐ.
ܐܢ ܕܝܢ ܡܝܬ ܡܬܟܪܝܢܘܬܐ ܡܬܟܪܟܐ ܫܢ̈ܝܢ ܐܪܒܥ ܕܫܠܝܛܐ
§ 22. ܒܟܣܦܗ ܘܠܐ ܗܘܐ ܫܒܩܬܐ. ܕܝܢܐ ܕܥܣܪܝܢ ܘܬܪܝܢ. ܐܢ ܐܢܫ
ܡܟܪ ܫܠܝܛܐ ܘܡܢ ܒܬܪܟܢ ܡܬܦܪܩ ܕܫܕܪܗ ܡܢ ܐܢܫ. ܕܕܝܢܐ
ܙܟܐ ܐܢܫ ܠܡܗܘܐ. ܘܡܢ ܒܬܪ ܕܫܕܪܗ ܠܗ ܡܬܦܪܩ ܠܐܚܪܬܐ
ܫܬܩܐ ܡܢ ܡܟܠܬܐ ܕܠܒܪܬܐ ܘܟܠܐ ܡܬܚܙܝܐ ܒܟܣܦܐ ܕܒܡܬܒܥܘܬܐ

[1] leg. ܐܢ̈ܬܬܐ ܐܘ. [2] add. ܕܐܬܦܪܫܝܢ. [3] add. ܙܟܐ ܒܗ.
[4] leg. ܐܒܘܗܘܢ. [5] add. ܘܐܠܐ ܡܬܝܕܥܐ. [6] add. ܘܫܥܐ ܥܠ.

sie nicht dazu berechtigt. Denn nicht der einzelne hat über seinen Leib zu verfügen, sondern sein Genosse, spricht der göttliche Apostel (1. Korinther 7, 4).

§ 18.

Wenn jemand das Verlangen hat Aszet zu werden, aber Kinder hat, die eines Pflegers bedürfen, oder Eltern, die schwach sind und seiner bedürfen, darf er sie nicht im Stich lassen.

Das gleiche gilt, falls er unmündige Brüder hat, die seiner bedürfen.

§ 19. Ebedjesu II, 10.

Wenn jemand verlobt ist, dann aber Aszet werden will, während seine Braut Nonne werden will, dürfen sie ihren Wunsch ausführen.

Wenn dagegen die eine Partei es will, die andere dagegen nicht, so gibt die Partei, welche die Jungfräulichkeit wählt und nicht heiraten will, der anderen Partei 400 Drachmen und 3 Kleider; wenn sie dagegen arm ist, gibt sie (weniger) entsprechend ihrer Armut. (Dies geschieht), damit die betreffende Partei sich dem Lebenswandel hingeben kann, den sie erwählt hat, mittels eines Geschenkes, das sie dem Genossen, der bei der Verlobung als der ihrige bezeichnet worden ist, darbringt.

§ 20. Vgl. § 30.

Wenn ein junger Mann von seinem Vater, ohne daß dieser nach seinem Willen gefragt hat, mit einem Mädchen verlobt worden ist; wenn er nun von seiner Verlobten nichts wissen will und in seiner Ablehnung beharrt, und absolut nicht nachgeben will, dann schließen ihn seine Eltern zu ihren Lebzeiten von ihrer Erbschaft aus und geben der Braut als δωρεά 400 Drachmen (und 3 Kleider) als Geschenk. Und alles, was sie sonst (für die Braut) ausgegeben haben, setzen sie nicht in Rechnung (d. h. sie verlangen keine Rückzahlung von der Braut oder ihren Eltern).

Wenn dagegen (in der gleichen Angelegenheit) das Mädchen sich widerspenstig erweist, mit Selbstmord droht und ihren Glauben und ihre Christenpflicht (d. i. den Gehorsam gegen die Eltern mißachtet), dann geben ihre Eltern dem Verlobten 400 Drachmen und 3 Kleider als Geschenk. Wenn aber beide Parteien arm sind, so bemessen sie untereinander das Geschenk nach ihren Verhältnissen.

§ 21. Vgl. T § 30.

Wenn jemand sich mit einem Weibe verlobt, sie vier Jahre warten läßt und ihr dann kein Hochzeitsmahl bereiten noch sie heiraten will, dann ist sie frei zu heiraten, wen sie will.

Wenn er dagegen durch Armut verhindert wird sie zu heiraten, sollen ihre Eltern mit ihm eine Vereinbarung treffen (*wörtlich: abmessen*, d. h. die eventuelle Dauer der Verlobung und die Zeit der Vermählung bestimmen) und die Verlobung soll nicht gelöst werden.

§ 22. Vgl. T § 41 und Ebedjesu II, 10.

Wenn jemand sich mit einem Mädchen verlobt und dann ein Mittel sucht sich von ihr loszusagen, indem er spricht: »Ich will Mönch werden«; wenn er, nachdem er sich von ihr losgesagt hat, nun sich mit einer anderen verlobt, soll ihm für längere Zeit der Besuch der Kirche verboten werden, bis er durch Buße seine doppelte Lüge sühnt; die Lüge gegen seine (erste) Braut und das Gelöbnis Mönch werden zu wollen.

ܚܙܘܐ ܕܐܠܗܘܬܗ ܡܫܡܫܬܐ ܕܡܡܠܟܘܬܗ ܘܥܡܘܕܝܐ ܕܡܫܝܚܘܬܐ.
ܗܘ ܕܝܢ ܟܕ ܗܘ ܕܫܢܐ ܥܣܪܝܢ. ܘܥܠ ܥܠܝܡܘܬܐ ܕܡܫܒܚܐ ܗܘܐ
§ 23. ܦܘܪܫܢܐ ܥܠ ܡܥܡܘܕܝܬܗ. ܕܫܢܐ ܕܡܫܝܚ ܘܦܠܓ. ܐܝܟ ܐܢܫ ܡܥܡܕ
ܥܠܡܝܢܐ. ܘܡܥܡܕ ܟܕ ܐܢܫܐ ܡܥܡܕܢܐ. ܘܐܢܫ ܠܗ ܣܓܝܐ ܘܦܪܘܩܐ
ܕܡܥܡܕܢܘܬܗ ܫܠܝܚܘܬܗ. ܠܐ ܥܡܟܝܢ ܗܘܐ. ܐܦ ܓܒܪ ܐܢܫ ܕܐܦܘܗ
ܗܘܐ ܡܚܒ. ܗܘܦܟܐ ܕܝܢ ܘܟܕ ———[1] ܘܡܥܡܕ. ܐܝܟ ܡܫܝܚ
ܕܒܗ ܪܒ ܘܢܣܒܪ. ܐܠܐ ܡܢ ܗܕܡ̈ܐ ܪܘܚܢܐ ———[2] ܡܥܡܕܢܐ.
ܗܘܢܐ ܕܝܢ ܘܐܦܠܐ ———[3] ܟܕ ܦܬܚ ܡܥܡܕܢܗ ܠܐ ܥܠܡܝܐ ܕܒܗܘܐ.
§ 24. ———.[4] ܕܫܢܐ ܕܡܫܝܚ ܘܐܪܒܥܐ. ܐܝܟ ܐܢܫ ܐܪܡܠܬܐ ܕܐܢܫ
ܠܗ ܒܪܬܐ. ܘܡܥܒܕܗ ܠܓܒܪܐ ܘܡܥܡܕ. ܐܘ ܒܗܘܢ ܒܡܥܡܘܕܝܬܐ
———[5] ܘܡܬܪ ܟܕ ܠܗ ܠܐܡܗ ܫܪܒ. ܠܒܪ ܡܢ ܥܕܬܐ ܫܪܘܢ
ܬܪ̈ܝܗܘܢ. ܘܫܘܥ̈ܝܐ ܠܫܘܠܛܢܐ ܕܥܡܗ ܡܪ̈ܬܚܫܢܐ. ܥܠ
ܕܡܫܠܘܬܐ ܗܒ ܪܒܐ ܕܫܬܘܬܦ ܣܓܝܐ ܥܡܗ ܣܡܬܗ ܐܦܝܢܐ
§ 25. ܕܡܫܠܘܬܐ ܗܒ ܕܣܓܝ ܥܡܗ ܟܠܗܘ ܫܬܘܬܦ. ܕܫܢܐ ܕܡܫܝܚ
ܘܫܒܥܐ. ܐܝܟ ܐܢܫ ܬܪ̈ܬܝܢ ܐܢ̈ܬܬܐ ܡܪ̈ܥܝܬܐ ܒܚܕܐ ܘܒܝܬܗܘܢܐ
ܘܡܬܬܢܦܩ ܠܬܪ̈ܝܢ ܐܢ̈ܫܝܢ ܪ̈ܫܥܐ ܒܚܕܐ ܡܢ ܓܒܪܐ ܕܐܚܪܝܢ.
ܠܐ ܡܫܠܡܬܐ ܗܒ ܢܦܫܗ ܐܦ ܕܫܠܘܬܗ ܠܗܕܐ. ܪ̈ܫܝܥܬܐ ܐܝܟ
§ 26. ܓܒܪ ܡܢ ܥܡܘܕ̈ܝܗܝܢ ܒܚܕܐ ܘܥܘܡܪ̈ܐ ܒܬܘܠܘܬܐ. ܕܫܢܐ
ܕܡܫܝܚ ܘܫܬܐ. ܒܬ̈ܪܐ ܕܬܪ̈ܝܢ ܐܢ̈ܫܝܢ ܐܘ ܕܬܪ̈ܝܢ ܐܢ̈ܬܬܐ ܕܐܚܝܢܗܝܢ[6]
ܘܡܬܐܡܪܝܢ ܒܢ̈ܝ ܐܢ̈ܫܐ ܘܒܢ̈ܬ ܐܢ̈ܬܬܐ.[6] ܠܐ ܒܡܥܡܘܕܝܬܐ ܘܠܐ ܒܥܕܬܐ.
ܐܒܪܗܡ ܓܒܪ ܘܢܘܪ ܐܢܘܗܝ. ܗܪܐ ܘܡܠܟܐ ܣܗܕ ܥܡܗܘܢ
ܠܗܘܢ ܫܢ̈ܐ ܒܢ̈ܘܗܝ ܕܗܘܢ ܪܒܐ ܐܢܘܗܝ ܕܗܪܝܢ ܐܒܗܘܗܝ. ܘܐܠܗܐ
ܠܗ ܡܫܡܫܢܐ ܐܒܪܗܡ ܡܢ ܒܢ̈ܘܗܝ ܕܐܬܦܫܪ ܕܫܘܒܚܗ ܠܒܢ̈ܝ
ܕܒ̈ܢܘܗܝ. ܘܟܕ ܒܬܐ ܡܢܝܚܬܐ ܪܒܐ ܗܘܐ ܥܡܗܘܢ. ܘܠܐ ܦܠܐܘܗܝ
§ 27. ܓܘܫ̈ܡܐ ܥܠܡܝܐ. ܘܠܐ ܢܣܒܪ ܕܡܢ ܒܗܪܘܢ. ܕܫܢܐ ܕܡܫܝܚ
ܘܫܒܥܐ. ܫܢ̈ܐ ܐܪ̈ܡܠܬܐ ܕܡܝܬܝܢ ܒܥܠܡ̈ܝܗܘܢ ܘܦܪܫܝܢ ܠܡܬܢܣܒܘ
ܠܢܣ̈ܒܪ ܠܐ ܦܠܓ ܠܗܝܢ ܥܕܬܐ. ܗܦܟ ܘܠܐ ܠܓܒܪ̈ܐ ܕܡܝܬܝܢ
ܥܢ̈ܝܝܢ ܘܠܐ ܐܝܟ ܐܢܫܝܢ ܡܬܟܬܒܝܢ ܘܡܥܬܕܝܢ ܒܥܕܬܐ. ܐܦ ܐܢܫ ܓܒܪ
ܕܦܠܓ ܫܢ̈ܐ. ܐܝܟ ܣܕܪܐ ܡܥܡܕܝܢܐ. ܕܬܠܬ ܠܐ ܥܕܬܢ̈ܝܐ ܗܕܝܢ.

[1] add. ܬܘܗ ܗܬܬܒܐ? [2] add. ܐܬܦܠܓ. [3] add. ܥܠܡܝܬܐ.
[4] add. ܠܐܢܫܘܗܝ. [5] add. ܐܘ ܒܬܪܗܘܢ. [6] Lücke.

Dasselbe Urteil ist zu fällen, wenn eine Verlobte eine ähnliche List gegen ihren Bräutigam anwendet.

§ 23. Vgl. T § 20.

Wenn jemand sich mit einem Mädchen verlobt und sie als seine Braut stirbt; wenn sie eine Schwester hat und er nun an Stelle der Verstorbenen diese heiraten will, so soll er das nicht tun, obwohl es einige (Rechtslehrer) gibt, die es gestatten (sogar in dem Falle, daß [sie seine Gemahlin] war und starb), wie Jôḥannân von Bêth Rabban und andere. Dagegen ist von vielen großen (Rechtslehrern) dies verboten worden.

Ebenfalls soll das Mädchen, wenn ihr Bräutigam stirbt, nicht berechtigt sein, seinen Bruder zu heiraten.

§ 24.

Wenn eine Witwe ihre Tochter mit einem Manne verlobt und letztere dann entweder bei der Verlobung oder später stirbt und er dann die Mutter selbst heiratet, sollen beide außerhalb der Kirche stehen und vom Verkehr mit den Christen ausgeschlossen sein, weil es eine große Unreinheit ist, daß ein Schwiegersohn mit seiner Schwiegermutter Umgang pflege, wie es eine große Unreinheit ist, daß ein Schwiegervater mit seiner Schwiegertochter Umgang pflege.

§ 25. Vgl. T § 19.

Wenn zwei rechte Schwestern zwei ihnen nicht durch Blut verwandte Brüder heiraten, so ist das nicht verwerflich, wenn auch einige (Rechtslehrer) es verboten haben. Denn sie (diese Schwestern) sind mit den Männern, die sie heiraten, weder von väterlicher noch von mütterlicher Seite verwandt.

§ 26. Vgl. § 45; Barhebaeus VIII, 3 und T §§ 21. 23.

Bruchstück.

Mutmaßlicher Inhalt: Geschwisterkinder dürfen einander heiraten. Das ist weder im Alten noch im Neuen Testament verboten worden.

Denn Abraham und sein Bruder Nahor heirateten zwei Schwestern, Sara und Milka, die Tochter des Haran des großen, des Bruders des Terach, ihres (des Abraham und des Nahors) Vaters (Genesis 11, 29). Und Gott sprach zu Moses (Numeri 36, 11) wegen der Töchter des Zelafchad, daß sie die Söhne ihrer Oheime (Vatersbrüder) heiraten sollten.

Dies Gesetz gilt in der heiligen Kirche, und weder die seligen Apostel noch andere nach ihnen haben es verboten.

§ 27.

Wenn Witwen sich wieder verheiraten wollen, hindert die Kirche sie nicht daran. Ebensowenig Witwer, auch wenn sie Diakone oder Priester der Kirche sind.

(So bestimmen wir), wenn es auch Leute gibt, welche die Wiederverheiratung von Witwen verbieten, wie die Leute von Ḥîra (Ḥêrthâ), welche drei ganz unkirchliche Dinge tun:

1. sie praktizieren die Beschneidung nach jüdischer Art (vgl. T § 16)
2. und was noch schlimmer ist: sie beschneiden sogar ihre Weiber, und
3. sie verbieten die Wiederverheiratung von Witwen.

ܚܕܐ ܗ̇ܝ. ܕܐܘܪܗܝ ܡܗܝܡܢܬܐ. ܘܗ̇ܝ ܕܒܝܫܐ ܡܢ ܗܕܐ ܕܐܘܪܗܝ ܥܢ̈ܝܗܘܢ. ܘܕܗܠܝܢ ܗ̇ܝ ܗܕܐ ܕܩܠܝܢ ܡܢ ܕܫܘܪ̈ܩܠܝܢ ܐܪ̈ܡܠܬܐ. ܘܡܫܡܫܢܘܬ̈ܐ ܐܢ̈ܫܐ ܩܠܝܢ ܕܫܘܪ̈ܩܠܝܗܘܢ ܢܫ̈ܐ ܡܫܡܫ̈ܢܝܬܐ ܕܥܡܗܘܢ[1] ܥܢ̈ܝܗܘܢ. ܫܡܫܐ ܕܠܥܠܡ ܠܗ ܡܠܟ̈ܐ ܘܫܘܒܚܐ. ܐܠܐ ܒܫܢܬܐ ܦ̇ܓܥܬ̣ܐ ܕܬܘܪ̈ܝܐ. ܒܢ̈ܝ[2] ܡܕܝܢܐ ܘܠܐ ܚܕܐ ܡܢ ܗܠܝܢ ܥܠܡܐ ܡܫܬܠܛ ܕܒܬܪ ܡܕܝ̈ܢܬܐ ܪ̈ܒܬܐ. ܘܠܐ ܒܬܪ ܡܫܠܡܢܘܬܐ ܕܡܕܝ̈ܢܬܐ ܕܐܬܢܘܚ ܠܡܚܪ̈ܒܬܐ. ܦܠܠܘܗ ܠܘܬ ܫܠܝܚܐ ܐܡܪ ܕܡ̈ܠܠܝܢ: ܫܘܪ̈ܩܠܝܢ ܘܐܠܦ̈ܝ ܥܢ̈ܝܐ. ܘܡܕܒܪ̈ܢܝ ܒܢ̈ܝܗܘܢ. ܘܠܐ ܫܩ̈ܠܝ ܠܒܥܠܕܒ̈ܒܐ. ܐܦܠܐ ܚܕܐ ܡܠܟܬܐ ܕܝܘܣܛܐ. ܗ̇ܢ ܕܐܡܪ: ܕܦ̇ܠܐ ܕܫܘܪܝܐ ܡܫܝܚܐ. ܐܝܟ ܕܚܕܐ ܐܢ̈ܬܬܐ ܗܘܬ ܠܗ. ܒܟܠ ܗ̇ܘ ܕܐܝܬ ܠܗ ܡ̈ܬܬܝܢ ܫܢ̈ܝܢ ܒܗ ܫ̈ܢܝܢ: ܦܬܟܪ ܕܠܐ ܫܡܥܢ: ܘܠܗ ܒܟܠ ܗ̇ܘ ܡܐܐ[3] ܕܡܛܠ ܐܢ̈ܬܬܗ ܫܒܩ ܐ̈ܢܫܬܐ. ܕܒܝܬܗ ܕܗ̇ܝ ܡܕܝܢܬܐ: ܐܡܝܢ: ܘܫܠܛ ܚܕܐ ܡܫܝܚܐ. ܘܠܐ ܗܘ ܫܡܫܐ ܡܬܚܪܐ:[4] ܒܟܠ ܗ̇ܘ ܕܐܠܗ ܚܝܐ ܗ̇ܘܝܐ: ܗ̇ܢ ܕܡܫܝܚܐ ܕܒܗ[5] ܐܢ̈ܬܬܗ ܗܘܐ ܒܗܘܢܝܐ. ܕܝܢܐ ܕܒܬܪܝܢ

§ 28. ܘܬܫܡܫܬܐ. ܕܡܬܬܥܝܪܐ ܡܢ ܬܫܒܚܬܐ: ܠܐ ܬܗܘܢܝܐ. ܘܕܝܢܐ ܕܝܢ. ܘܠܐ ܠܒܪܐ. ܡܛܪ ܠܘܬ ܬܘܦ ܚܠܝܗܘܢ ܥܒܪܐ. ܘܠܐ ܐܬܪܝܢ ܒܝܬܐ ܕܗܘܢܝܐ. ܫܡܥܢܢ ܗ̇ܘ ܕܠܐ ܡܬܬܪܨܐ. ܡܛܠ ܗ̇ܘ ܕܡܬܬܪܨܐ. ܘܬܬܠܘܢܘܢ ܒܝܠܗܝܢ. ܘܫܒܩܘܢ ܡܢ ܐܠܗܐ ܕܫܡܝܐ ܚܠܝܗܘܢ. ܘܠܒܪܐ ܫܘܐ ܗܘܐ ܡܬܩܪܐ ܒܗ ܐܢ̈ܬܬܗ. ܘܐܢ̈ܬܬܐ ܒܗ ܠܒܪܗ̇. ܐܢ ܕܝܢ ܥܒܪܐ ܗ̇ܘ ܕܡܬܬܪܨܐ: ܕܬܬܪܣܐ ܘܬܫܘܪ ܠܐܠܗܐ ܒܟܠ

§ 29. ܩܘ̈ܡܘܗܝ. ܫܠܝܛ ܗ̇ܘ ܐܢ̈ܫܐ ܠܡܬܚܫܒܘ ܠܐܢܫ ܕܢܥܒܪܐ. ܕܐܢܫ ܕܬܫܪܝܢ ܘܫܒܩܐ. ܐܝܟ ܐܢ̈ܫܝܢ ܕܐܡܪܘ: ܩ̈ܠܐ ܫܘܩ̈ܠܐ. ܠܚ̈ܕܕܐ. ܡܛܠ ܒܢ̈ܝܗܘܢ ܒܠܫ̈ܢܐ ܘܒܠܝ̈ܬܐ ܐܝܟ ܕܫܡܥܘܢ ܐܫܘܢ ܠܚ̈ܕܕܐ ܘܡܟܘ̈ܪܐ ܒܢܝ̈ܢܘܬܐ ܠܐ ܫܡܥܘ ܕܐܘ̈ܗܝܐ ܘܡܬܡ̈ܢܝܐ ܒܢܘܗ̈ܝܗܘܢ. ܘܦܠܓܐ ܘܚܝܐ ܘܡܘܬܐ ܠܐ ܚܙܝܘ. ܘܡܢ ܒܬܪܟܢ ܠܐ ܦ̮ܪܚܢ ܒܡܕܝܢܬ

§ 30. ܕܡܠܠܘ ܒܗ ܚܕ̈ܝܐ: ܠܝܬ ܒܠܚܘܕܝܗܘܢ ܛܘܒܢܐ. ܕܝܢܐ ܕܬܠܝܢ. ܐܢ ܐܢ̈ܫܐ ܒܠܚܘܕܐ ܕܦܩܕܘ ܠܢܦܫܗ: ܡܛܠ ܠܗ ܒܠܚܘܕܝܗ ܕܟܠ ܦ̇ܠܓܬܐ ܕܐܒܘ̈ܗܝ: ܘܡܐ ܕܡܬ̈ܠܓܝܢ ܐܒܘ̈ܗܝ ܡܬܚܫܒ ܠܡܫܬܠ ܗܡܢ̈ܝܐ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܗ ܕܢܫܒܘܩ ܡܬܚܫܒܗ. ܘܐܢ ܡܬܚܠܦܢ ܠܝܬܡܐ ܕܐܒܘ̈ܗܝ ܘܫܒܩܘ. ܐܢ̈ܫܝܬܐ ܘܬܘ̈ܐ ܫܩܠ ܠܗ̇. ܘܡܠܟܗ̇

---

[1] leg. ܕܥܡ̈ܗܘܢ. [2] leg. ܕܒܢ̈ܝ. [3] leg. ܕܡܐܐ. [4] add. ܐܠܐ [5] leg. ܒܗܢ.

Gewisse Synodalväter verbieten, daß Priester und Diakone, deren Frauen gestorben sind, sich wieder verheiraten, ein Gesetz, an dem die Melkiten und Severianer festhalten. Die heilige Kirche der rechtgläubigen östlichen Christenheit verbietet nichts von diesem, weil sie den Heiligen folgt, nicht, wie einige glauben, der Tradition der Vorfahren, denn der Apostel Paulus sagt (1. Timoth. 5, 14): »Die Mädchen sollen sich verheiraten, Kinder gebären, ihre Häuser verwalten und nicht den Feinden irgendwelchen Vorwand der Schmähung gewähren«. Das Wort (1. Timoth. 3, 2), »Priester soll sein, wer eine Frau hat«, richtet der Apostel gegen denjenigen, der zwei lebende Frauen hat (also in Bigamie lebt), daß er nämlich nicht einen Dienst (in der Kirche) versehen soll, nicht gegen denjenigen, der, nachdem seine erste Frau gestorben, eine zweite geheiratet hat, welche die Stelle der ersten einnimmt und wie eins mit der ersteren angesehen wird. Und der Apostel gibt ein kategorisches Gesetz nur gegen denjenigen, der, wenn seine Frau nicht gestorben, sondern noch am Leben wäre, in der Ehe mit seiner (zweiten) Frau lebte.

§ 28. Vgl. T § 36.

Ein Weib, das vom Satan versucht wird, soll nicht heiraten. Ebensowenig ein Mann, von dem das gleiche gilt. Denn ihre Ehe würde eine unfriedfertige sein.

Wenn sie aber an das Ehejoch gebunden sind, soll derjenige, der nicht vom Satan versucht wird, um dessen willen, der vom Satan versucht wird, Geduld haben; sie sollen ihre Zuflucht zum Gebet nehmen und Gott bitten, daß er sich ihrer erbarmt. Der Mann soll Geduld haben mit seinem Weibe und das Weib mit ihrem Manne.

Wenn aber derjenige, der vom Satan versucht wird, sich entfernen und alle Tage seines Lebens Gott weihen will, so ist der andere berechtigt eine neue Ehe einzugehen.

§ 29. Vgl. T § 28.

Wenn Menschen in gewöhnlichen Worten miteinander über ihre Mädchen und Knaben reden, daß sie dieselben miteinander verheiraten wollen; wenn sie aber nicht rite eine Verlobung in Gegenwart von Priestern und Laienbekannten vornehmen und den Brautleuten nicht ein Kreuz, Weihwasser und Ring geben; wenn sie nun in der Folgezeit von dieser ihrer Verabredung nichts mehr wissen wollen, kann man sie nicht verurteilen.

§ 30. Vgl. § 19 und Ebedjesu II, 9.

Wenn ein selbständiger junger Mann sich ohne Wissen seiner Eltern mit einem Mädchen verlobt, und seine Eltern, sobald sie davon erfahren, die Sache mißbilligen, ist er nicht berechtigt seine Braut aufzugeben. Wenn er aber dem Willen seiner Eltern gehorcht und sie aufgibt, muß er ihr 400 Drachmen zahlen und die ganze φερνή, die er (von ihr) übernommen hat.

Wenn aber der junge Mann nicht selbständig ist, wenn er von den Eltern des Mädchens verleitet worden ist und seine Eltern nicht einver-

ܦܪܝܫܘܬܗ ܕܦܓܥ ܠܗ. ܐܘ ܠܗܘܢ ܕܦܫܩ ܠܫܡܗ: ܘܐܫܬܕܠ ܡܢ ܐܒܘܗܝ ܕܫܠܝܚܐ. ܘܐܒܘܗܝ ܕܝܠܗ ܠܐ ܡܫܬܡܥ:[1] ܐܝܟܢܐ ܕܐܒܘܗܝ ܫܪܝܪܐ. ܘܡܛܠ ܠܫܠܝܚܐ ܠܐ ܫܡܠ. ܥܠ ܕܐܝܬܝܗ

§ 31. ܗܘܐ ܡܫܪܪܐ. ܕܡܢܐ ܕܐܬܠܝܗ ܘܐܚܪ. ܐܘ ܐܝܟ ܡܬܬܚܝܕ ܒܬܪܝܬܐ ܕܐܬܬܗ: ܘܡܫܬܒܪܐ ܠܗ ܒܝܘܡܬܐ ܒܗ ܠܐ ܚܙܐ: ܘܠܐ ܡܫܬܡܥ ܡܘܕܐ ܫܪܝܪܐ ܥܠ ܡܠܘܗܝ: ܕܠܗܢܐ ܕܡܢ ܥܒܕܬܐ ܢܦܩܘ ܥܠܘܗܝ. ܘܢܘܟܪܝܘܬܐ ܕܡܢ ܡܫܡܫܢܐ ܕܐܪܥܐ ܒܫܬܝܢܐ. ܥܒܕܐ ܕܡܫܡܪ

§ 32. ܡܫܘܬܐ ܥܠ ܥܘܠܐ ܕܪܡܥ. ܕܡܢܐ ܕܐܬܠܝܗ ܘܐܬܪܝܢ. ܐܘ ܐܝܟ ܡܫܒܠ. ܥܡ ܥܪܒ ܫܡܫܐ ܐܬܬܐ: ܕܐܫܬܘܕܝܘ ܒܢܘܡܝܗ ܠܡܫܝܚܐ ܢܫܬܪܘܢ ܐܪܝܘܗܝ ܠܥܒܕܐ ܒܥܒܕܐ: ܥܪܒ ܫܡܫܐ ܥܠ ܕܐܝܬܝܗ ܒܡ ܡܥܪܒܐ ܐܝܟܢܐ ܗܘܐ ܕܡܫܝܚܐ. ܘܗܘ ܥܠ ܕܐܝܬܝܗ ܡܥܪܒܐ ܕܡܪܗ. ܐܘ ܠܝܬ ܠܗ ܐܬܬܐ ܠܚܒܪܐ ܘܫܢܝܐ ܫܡܥܗ ܠܥܪܒ ܫܡܫ. ܐܦ ܗܢܐ ܠܘܩܕܡܐ ܫܡܥܠܘܢ ܕܡܢ[2] ܡܕܢܚܐ ܕܡܢ ܥܒܕܐ.

§ 33. ܕܡܢܐ ܕܐܬܠܝܗ ܘܐܬܠ. ܐܘ ܐܝܟ ܡܫܒܠ ܐܬܬܐ ܠܥܪܒܐ: ܘܡܪܦܝܐ ܠܥܒܠܠܗ ܒܡܘܡܐ: ܘܡܬܢܦܩܐ ܠܬܪܥܐ. ܗܪܟܘܢ ܫܦܝܘܢ

§ 34. ܡܫܒܠܢܐ ܘܡܫܒܠܢܘܬܐ. ܕܡܢܐ ܕܐܬܠܝܗ ܘܐܬܪܝܢ. ܢܓܕ ܢܓܕܝܢ ܕܡܬܠܝܢ ܒܪܓܠܐ ܦܠܓܘ ܠܓܙܪܐ ܒܡܘܪܒܝܢܘܗܝ. ܐܘ ܐܝܟ ܡܫܒ ܥܠܡܐ. ܘܒܗ ܠܐ ܡܬܝܗܒܐ ܠܗ ܡܢ ܒܝܬ ܐܒܘܗܝ: ܐܦܠ ܡܬܠܝܢ ܒܪܓܠܐ: ܐܝܟ ܕܫܒܒܘܗܝ ܠܥܠܡܐ ܠܝܘܒܗ: ܗܒܢܐ ܕܝܢ ܘܠܐܒܘܗܝ: ܐܘ ܡܬܦܪܫܐ ܘܡܬܝܕܥ ܒܡܥܪܒܐ. ܒܝܬ ܚܪܡܐ

§ 35. ܫܡܝܐ. ܘܢܘܟܪܝܐ ܠܝܘܠܦܢܐ ܕܒܗ ܒܪܗܘܦܢܐ. ܕܡܢܐ ܕܐܬܠܝܗ ܘܝܡܝܢܐ. ܐܘ ܐܝܟ ܐܬܬܐ ܕܐܙܠܐ ܠܘܬ ܚܪܢܐ: ܘܦܪܥܠܡܐ ܫܦܝܪܗ ܠܫܢܐ ܐܝܟ ܕܡܬܒܝܢܘܗܝ ܠܥܒܠܠܗ ܕܫܪܝܪܗ ܡܪܐ: ܐܢܘܢ ܡܬܒܝܢ ܒܡܥܪܒܗ ܒܫܪܪܐ: ܠܐ ܘܪܩ ܠܗ ܠܥܒܠܠܗ ܕܫܒܚܗ

§ 36. ܒܥܘܬܗ. ܐܠܐ ܠܡܦܩܢܘܬܗ ܒܥܒܕܐ ܐܦܐ. ܕܡܢܐ ܕܐܬܠܝܗ ܘܫܬܐ. ܐܘ ܐܝܟ ܐܬܬܐ ܕܡܬܠܝܢ ܒܪܓܠܐ ܘܫܪܝܪܐ: ܐܘ ܠܥܒܪܐ ܗܘ ܘܐܦ ܐܬܬܐ: ܐܝܟ ———[3] ܘܠܡܫܒܠ ܠܥܘܗܕܢܘܗܝ ܒܡܥܒܕܢܘܬܐ ܕܫܪܪܐ: ܐܘ ܡܫܒܠܢ ܠܠܝܐ ܕܫܡܪܘܗ ܠܗܘܢ. ܢܘܟܪܝܐ ܫܘܘܢ ܠܥܒܕܐ ܕܐܠܗܢ. ܘܠܝܘܠܦܢܐ ܕܒܗ ܒܪܗܘܦܢܐ ———[4] ܦܢ. ܥܠ ܕܠܒܗ ܫܦܝܪܘܢ ———[5] ܒܐܪܥܐ ܕܝܢ. ܥܠ ܕܐܫܬܠܡܘ

[1] leg. ܡܫܬܡܥ. [2] ܕܡܢ zu tilgen. [3] add. ܕܠܡܫܝܚܐ.
[4] add. ܒܡܕܝܢܬܐ. [5] add. ܠܡܫܠܡܐ.

standen sind, dann ist der Wille seiner Eltern maßgebend, und er braucht dem Mädchen nichts zu geben, weil in diesem Fall eine dolose Handlung vorliegt.

§ 31.

Wenn ein Mann einen Haß gegen seine Frau bekommt und sie wegen Hurerei verklagt, obwohl sie unschuldig ist und er seine Aussage nicht durch glaubwürdige Zeugen beweisen kann, soll er von der Kirche und von der Teilnahme an den heiligen Sakramenten ausgeschlossen werden, bis er für das Unrecht, das er begangen, Buße leistet.

§ 32.

Wenn ein Mann mit einer Nonne, die sich dem Messias gelobt hatte, Unzucht treibt, sollen beide von der heiligen Kirche ausgeschlossen werden, sie, weil sie Unzucht begangen hat, obwohl sie die Verlobte des Messias war, er, weil er die Verlobte seines Herrn verdorben hat.

Und wenn der Mann unverheiratet ist und nun die frühere Nonne heiratet, auch dann sollen sie noch mit der Ausschließung aus der Kirche bestraft werden.

§ 33. Vgl. Ebedjesu II, 22.

Wenn ein Mann die Frau eines andern betört, sie ihren Gemahl verläßt und sich mit dem Verführer verbindet, sollen sie beide, Verführer und Verführte von der Kirche ausgeschlossen sein.

§ 34.

Wider diejenigen, welche bei ihren Handlungen ihre Zuflucht zu teufelsanbetenden Zauberern nehmen.

Wenn jemand ein Mädchen liebt und nun, da ihre Eltern sie ihm nicht geben, seine Zuflucht zu Zauberern nimmt, damit diese das Mädchen seiner Liebe geneigt und ihre Eltern ihm willfährig machen; wenn dies sein Tun aufgedeckt und bekannt wird, soll er verflucht und vom Verkehr mit den Christen ausgeschlossen sein.

§ 35. Vgl. § 6.

Wenn eine Frau zu den Zauberern geht und sich den Dämonen ergibt, damit ihr Gatte veranlaßt werde, sie mehr als bis dahin zu lieben, und dies genau bekannt wird, soll ihr Mann sie nicht länger in seinem Hause dulden, sondern sie mit Schande aus demselben verjagen.

§ 36.

Wenn jemand, Mann oder Weib, seine Zuflucht zu Zauberern und Dämonen nimmt, um Nebenmenschen durch die Wirkung der Dämonen zu verderben und zu töten, und genau bekannt wird, daß sie dies getan haben, sollen sie von der Kirche Gottes sowie vom Umgang mit den Christen ausgeschlossen sein, erstens, weil sie sich hergegeben haben zum Töten und zweitens, weil sie sich zum Götzendienst hergegeben haben.

§ 37. ܫܡܫ̈ܝܗܘܢ ܠܦܘܠܚܢܐ.[1] ܕܝܢܐ ܕܬܠܬܝܢ ܘܫܒܥܐ. ܐܢ ܓܒܪ ܡܬܚܝܒ ܡܢܗ ܡܕܡ: ܐܢ ܠܓܒܪܐ ܐܘ ܐܢܬܬܐ: ܘܐܙܠ ܠܗ ܥܪ̈ܘܩܐ ܘܫܒ̈ܩܐ: ܐܘ ܡܢܗܘܢ ܡܫܬܠܛܢܗ ܘܡܘܕ̈ܐ. ܐܘ ܫܒܩ ܡܕܡ ܐܚܪܝܢ ܕܠܗܠܝܢ ܕܡܢܐ: ܢܬܒܥܘܢ ܐܢܫ ܕܫܒܩ ܡܢ ܡܢܠܬܐ ܕܠܒܝܬܐ ܘܡܢ ܡܘܡܬܐ ܕܐܝܬܘܗܝ ܡܝ̈ܩܪܐ: ܡܛܠ ܕܠܐ ܦܐܝܐ ܕܢܬܬܘܬܒܘܢ ܒܬܘܬܘܪܐ ܕܡܢܗܘܢ

§ 38. ܕܐܝܬܝ̈ܗ: ܐܠܐ ܕܢܫܬܐܠܘܢ ܡܢ ܫܐ̈ܠܬܐ ܒܬܘܡܕ̈ܫܬܗܘܢ.[2] ܕܝܢܐ ܕܬܠܬܝܢ ܘܬܡܢܝܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܐܢ̈ܫܝܢ ܕܐܝܬ ܠܗܘܢ ܒܢ̈ܝܐ: ܐܘ ܐܢܫܐ ܕܐܬܒܪ ܡܢ ܘܘܠܐ ܕܒܝܬ ܐܢܬܬܗ: ܘܐܙܠܝܢ ܠܗ ܐܢܫ̈ܐ ܒܢ̈ܝܐ ܠܡܫܐܠ ܒܬܘܡܕ̈ܫܬܗܘܢ. ܢܬܒܥ̈ܘܢ ܢܗܘܘܢ ܠܒܝܬܐ ܕܝܢܐ. ܘܠܫܘܬܦܘܬܐ ܕܐܝܬܘܗܝ ܡܝ̈ܩܪܐ: ܒܝܘܡܐ ܕܡܬܬܘܡ ܘܐܬܢܚܡ. ܒܡܢܐ

§ 39. ܘܒܢܝܐ ܕܡܬܦܬܟܪ ܒܠܚܘܕܝܗܘܢ[3] ܕܝܢܐ. ܕܝܢܐ ܕܬܠܬܝܢ ܘܬܫܥܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܥܒܕܐ ܐܘ ܡܫܡܫܢܐ: ܐܘ ܒܠܚܘܕܘܗܝ: ܕܐܝܬܘܗܝ ܚܐܪܐ ܘܥܘܡܪܐ ܘܦܠܚ ܠܐܝܪ̈ܐ: ܘܒܬܪ: ܥܒܕ̈ܐ ܘܡܠܟܝܢ ܠܢܟ̈ܣܐ ܗܝ̈ܢܘܢ. ܢܬܬܚܪܪ ܐܢܫܐ ܕܗܘܒܐ ܗܘ: ܡܢ ܒܠܚܘܕ ܚܘܠܛܢܐ ܕܒܝܬ ܒܪ̈ܗܛܢܐ.

§ 40. ܕܝܢܐ ܕܐܪܒܥܝܢ. ܐܢܫܐ ܕܡܗܝܡܢ ܘܡܥܒܕ ܠܐܗܛܪܘܢܘܡܝܐ ܘܠܐܗܛܪܘܠܛܐ ܘܡܘܕܐ ܒܫܥܒܕܐ ܕܒܘܩܒܠ ܚܦܝܛܘܬܐ. ܢܬܒܥ ܗܘܐ ܒܢܦܫܗ. ܕܡܥܒܕܢ ܗܘ ܠܒܪܗܛܢܘܬܗ. ܘܠܐ ܠܗ ܡܢܬܐ ܒܒܝܬܝܢܬܐ. ܐܘ ܡܥܒܕܢ ܘܦܪܥ ܠܐܝܪ̈ܐ ܡܫܝܢ̈ܐ. ܠܚܡܫܐ

§ 41. ܕܥܒܘܕܗ ܦܪܥ. ܥܠ ܡܪ̈ܗܘܢܝܐ ܕܡܬܦܠܠܝܢ ܒܗ ܒܪ̈ܗܛܢܐ ܕܝܢܐ ܕܐܪܒܥܝܢ ܘܚܕ. ܐܢ ܦܪܩ ܓܒܪܐ ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܘܐܡܗܘܢ ܒܢ̈ܝܐ ܐܝܬܝܗ̇: ܘܦܢܝܐ ܘܣܪܝܐ ܥܠ ܥܒܘܕܗ̇ ܕܢܗܘܐ ܠܒܢ̈ܝܗ̇ ܐܢܬܬܐ. ܘܠܐ ܡܫܬܠܛܐ ܠܐܚܪܝܐ ܡܢ ܒܬܪ ܡܘܬܗ. ܗܝ ܗܫܬܟܚ ܥܠ ܒܗܘ. ܘܒܦܘܠܚܢܗ̇ ܢܬܒܪܘܢ[4] ܒܢ̈ܝܗ̇. ܘܐܢ ܐܝܬ ܠܒܠܝܗܘܢ ܢܬ̈ܒܝ. ܘܐܢ ܚܕ ܗܘ ܘܐܝܬ ܠܗ ܐܢܬܬܐ: ܘܐܝܬ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ: ܐܘ ܚܕܐ ܠܐ ܢܩܫܝܢ ܠܓܒܪ̈ܐ: ܢܗܘܐ ܢܬܠܒܝܢܗ̇ ܥܠ ܦܠܓܗ ܕܒܝܬܐ: ܒܕܡܐ ܕܡܢܬܐ. ܘܐܢ ܒܢ̈ܘܗܝ ܕܓܒܪܐ ܡܢ ܐܢܬܬܐ ܩܕܡܝܬܐ ܐܝܬܝܗܘܢ: ܘܐܢܬܬܐ ܐ̈ܚܪܬܐ ܕܢܫܒ ܡܢܬܘܬܐ ܕܢܗܘܐ ܠܒܢ̈ܝܗ̇ ܐܢܬܬܐ ܐܘ ܩܢܝܢܐ:[5] ܐܢ ܐܝܬ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ ܘܐܢ ܠܝܬ ܠܗ̇. ܬܬܩܢܐ ܡܢ ܒܢ̈ܝ ܒܥܠܗ̇. ܐܝܟ ܐܚ̈ܝܗܘܢ. ܘܗܝ ܬܫܬܘܬܦ ܐܢܘܢ ܐܝܟ ܒܢ̈ܝܐ. ܘܢܦܠܓܘܢ

---

[1] add. ܕܐܬܪ̈ܝܐ? [2] add. ܦܠܓ̈ܐ. [3] add. ܡܢ.

[4] leg. ܢܬܒܪܘܢ. [5] leg. ܘܩܢܝܢܐ statt ܐܘ ܩܢܝܢܐ.

§ 37.

Wenn jemand, Mann oder Frau, bestohlen wird und nun zu den Wahrsagern und Zauberern geht, oder sich wegen des Diebstahls Gespenster heraufbeschwören läßt, oder etwas ähnliches tut, soll er vom Besuch der Kirche und von der Teilnahme an den heiligen Sakramenten ausgeschlossen sein, weil es sich nicht geziemt, daß Dämonenanbeter an dem Tische des Herrn teilnehmen, solche, die bei ihren Taten die Dämonen um etwas gebeten haben.

§ 38.

Wenn Leute in ihrer Familie Krankheit haben, oder wenn jemand verhindert ist, mit seiner Ehefrau Umgang zu pflegen, und sie sich nun an Zauberer wenden, um sie nach ihren Angelegenheiten zu befragen, werden sie ausgeschlossen von der heiligen Kirche und der Teilnahme an den heiligen Sakramenten, bis sie während der vom Gericht ihnen auferlegten Frist Buße tun und sich bekehren.

§ 39. Vgl. § 6; Ebedjesu V, 22.

Wenn ein Priester oder Diakon oder ein Laie Zauberer, Wahrsager und Dämonenanbeter ist, Amulette schreibt und teuflische Zaubertexte summt, soll er von allem Verkehr mit den Christen ausgeschlossen sein.

§ 40.

Wer an Astronomie oder Astrologie glaubt und sich nach heidnischen Grundsätzen zur Berechnung der Gestirne bekennt, mag von selber wissen, daß er dem Christentum entfremdet ist und an den kirchlichen Dingen keinen Anteil mehr hat. Und wenn er dennoch sich erfrecht, sich den heiligen Sakramenten zu nähern, nähert er sich damit seiner Selbstverurteilung.

Wie die Erbschaften unter den Christen verteilt werden sollen.

§ 41. Vgl. T § 49.

Wenn ein Mann stirbt, Kinder hinterläßt und deren Mutter noch lebt, so gilt für letztere, sofern sie gelobt ihrem Gatten treu zu bleiben und nicht nach seinem Tode einen andern zu heiraten, daß sie sein Haus regiert und nach ihrem Befehl ihre Kinder sich richten.

Wenn die Söhne verheiratet sind und auch in dem Fall, wenn nur ein Sohn vorhanden und dieser verheiratet ist, und sie eine oder mehrere Töchter hat, die noch nicht verheiratet sind, dann soll sie, solange sie lebt, über die Hälfte des Hauses verfügen.

Wenn der Mann aus erster Ehe Kinder hat und die zweite Frau verspricht ihm die Ehre und den Ehebund zu wahren (d. h. sich nicht wieder zu verheiraten), so soll sie, ob sie selbst Kinder hat oder nicht, von den Kindern ihres Gatten gleichwie ihre eigene Mutter geehrt werden, indem sie die Kinder (aus der ersten Ehe ihres Mannes) als ihre eigenen ansieht. Die Kinder bestimmen für sie einen Teil (ihrer Erbschaft) zu ihrem lebenslänglichen Unterhalt, der nach ihrem Tode an die Kinder ihres Mannes zurückfällt.

ܠܗ̇ ———[1] ܠܡܘܪܫܝܬܗ̇ ܒܕܡܐ ܠܡܘܬܗ̇. ܘܡܐ ———[2] ܡܢ
ܣܒ̈ܪ. ܕܒܢ̈ܘܗܝ ܕܝܠܕܬܐ ܬܗܘܐ ———[3] ܘܐܢ ܡܕܡ ܕܙܕܩ ܠܗ̇
ܒܟܠܗ̇ ܒܡܘܬܗ̇ ܠܡܣܒܪܗ̇. ܥܠܝܡܬܐ ܕܝܢ ܗܘܬ ܕܫܬܠܡܘܗܝ ܠܟܢ
ܕܢܫܠܡ. ܘܐܦ ܬܗܘܐ[4] ܠܝܠܕܬܐ ܐܣܝܪܐ. ܕܡܠܟܗ̇ ܗ̇ܘ ܘܐܝܬ ܠܗ̇
ܠܡܫܡܫ ܡܪܗ̇ ܘܦܪܢܣܬܗ̇. ܘܐܦ ܐܬܥܡܕ ܡܪܗ̇ ܡܢ ܐܒܘܗ̇.
§ 42. ܫܠܡܝܢ ܠܗ̇ ܒܡܘܪܥܝܬܐ ܠܟܘܬ ܕܡܥܒܕܝܢ ܒܝܠܗܘܢ. ܕܡܢ ܕܐܬܪܒܝܬ
ܘܬܕܪܡ ܐܢ ܐܝܬ ܝܠܕܬܐ ܕܡܠܟܘܬܐ ܐܒܗ̈ܬܗ ܡܢ ܒܕܡܘܬܗܘܢ: ܘܐܝܬ
ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܡܢܗ̇: ܘܡܫܡܫ ܐܣܪܬܐ ܡܢ ܒܝܬ ܡܠܟܘܬܗ̇: ܟܠ ܡܕܡ
ܕܒܝܬܐ ܗ̇ܘܝܐ: ܗ̇ܝ ܕܡܠܟܘܬܐ. ܕܒܢ̈ܝܗ̇ ܢܗܘܐ ܦܪܢܣܬܐ. ܘܗܕܐ
ܘܕܗܘ ܐܣܪܬܐ. ܐܡܪܐ ܕܡܢ ܕܡܠܟܘܬܐ ܕܟܠ ܒܢ̈ܝܐ: ܒܟܠܗ̇ ܫܘܠܛܢܗ
ܥܠ ܕܡܠܟܗ̇. ܘܐܢ ܐܝܬ ܠܗ̇ ܐܒܗ̈ܬܐ ܡܫܒ̈ܚܬܐ ܘܫܒܝ̈ܚܢ. ܫܠܝܛܝܢ
ܒܟܠܗ̇ ܘܐܒ̈ܗܬܗ ܫܘܠܛܢܐ. ܘܐܦ ܒܒ̈ܢܝܗ̇ ܦܘܠܚܢܐ. ܡܫܬܒܪ
§ 43. ܦܘܠܚܢܗ̇ ܡܢ ܒܝܬ ܕܡܠܟܐ. ܕܡܢ ܕܐܬܪܒܝܬ ܘܐܬܠܡܕܬ. ܐܢ ܫܡܥܬ
ܠܝܠܕܬܐ ܐܬܪܒܝܬ. ܡܢ ܡܠܟܐ. ܘܡܕܡܐ ܠܐܪܒܥܬܐ ܘܙܘ̈ܓܐ ܫܒܠ. ܡܫܒܚ
ܕܠܗ ܠܐܡܗ̇ ܘܒܢ ܠܐܢܬܬܐ. ܐܠܐ ܕܬܗܘܐ ܐܒܗܬܗ ܒܒܝܬܗ. ܘܡܐ ܦ̈ܬܐ
ܫܒܝܩ ܒܡܐ ܕܦܩܕ ܒܫܠܗ. ܠܐ̈ܫܬܗ ܒܝܪ ܕܗܘܐ ܒܡܘܬܗ ܣܓ
ܦ̈ܓܪ: ܡܣܟܢ. ܐܪ̈ܒܥܐ ܕܝܢ ܘܫܒ̈ܥܐ ܘܕܐܝܟ ܗܠܝܢ. ܠܐ ܫܦܝܪܘ.
ܘܐܒ̈ܗܬܐ ܕܡܠܟܗ̇ ܐܢ ܢܩܒܢ ܠܡܫܡܫܘ ܒܡܠ̈ܟܐ ܘܕܐܝܟ ܗܠܝܢ.
ܕܢܩܒܠܗܘܢ ܐܡܝܢܐ. ܘܐܢ ܠܐ ܢܩܒܢ. ܥܠܝܗܝܢ. ܠܐ ܓܝܪ ܐܝܬ
§ 44. ܡܫܟܚܐ ܒܥܠܝܗܘܢ. ܕܡܢ ܕܐܬܪܒܝܬ ܘܐܬܕܒܪܬ. ܐܢ ܐܚܪ ܒܡܚܐ ܐܢܬܬܐ
ܘܦܪܫܬ ܕܠܐ ܒܢ̈ܝܐ: ܠܐܚܘܗ̈ܝ ܬܗܘܐ ܡܪܬܘܬܗ. ܘܐܢ ܡܫܡܫܢܐ
ܐܒܗܬܗ ܫܡܥܐ ܕܠܐ ܬܗܘܐ ܠܝܠܕܬܐ: ܫܠܡܢ ܠܗ̇ ܡܫܒܚ ܡܢ
ܡܪܬܘܬܗ ܕܒܥܠ ܒܗ̇. ܒܕܡܐ ܠܡܘܬܗ̇. ܘܡܢ ܒܝܬ ܕܡܠܟܐ:
ܫܒܘܩܗ̇ ܠܡܫܡܫ ܐܚܘܗ̈ܝ: ܘܐܢ ܠܝܬ ܠܗ̇ ܐܚ̈ܐ. ܬܗܘܐ ܡܪܬܘܬܗ
ܠܕܕ̈ܘܗܝ. ܗܢܘ ܕܝܢ ܠܐܚܘܗ̈ܝ ܕܐܒܘܗ̇. ܘܐܢ ܠܝܬ ܕܕ̈ܐ. ܬܗܘܐ
ܡܪܬܘܬܗ ܠܟܢ ܕܩܪܝܒ ܠܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ̈ܬܐ. ܡܪܬܘܬܗ
ܚܠܦܗ̇. ܕܒܪܬܗ ܗ̇ܝ. ܘܡܫܬܠܡ ܒܠܚܘܕܝܗ̇ ܐܡܗ̇. ܘܐܢ ܗ̇ܘܝܐ ܐܡܗ̇
ܠܝܠܕܬܐ. ܡܪܬܘܬܐ ܒܠܚܘܕܝܗ̇ ܒܪܬܗ ܬܗܘܐ. ܘܐܢ ܗ̇ܘܝܐ ܐܡܗ̇ ܠܝܠܕܬܐ
§ 45. ܡܪܬܘܬܐ ܒܠܚܘܕܝܗ̇ ܒܪܬܗ ܬܗܘܐ.[5] ܐܘ ܠܡܫ̈ܡܫܬܐ. ܕܡܢ ܕܐܬܪܒܝܬ
ܘܡܫܟܚܐ. ܐܢ ܦܪܫܬ ܝܠܕܬܐ ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܘܦܪܫܬ ܚܕ ܡܢܗܘܢ

[1] add. ܡܫܝܚܐ. [2] add. ܕܢܦܫܐ. [3] add. ܗ̇ܝ ܡܫܝܚܐ.
[4] leg. ܕܬܗܘܐ. [5] Text verderbt. Siehe Anmerkung.

Wenn der Mann sterbend seiner Frau ein Legat vermacht hat, kann sie es geben, wem sie will. Sie kann sich auch wieder verheiraten und bekommt in dem Fall ihre δωρεά und φερνή.

Und falls sie ihre δωρεά an ihre Eltern abgetreten hat, müssen diese ihr eine Zuwendung, wie sie ihren (der Eltern) Verhältnissen entspricht, machen.

§ 42. Vgl. § 49 und T § 88.

Wenn ein Mann seine Frau durch den Tod verliert, Kinder von ihr hat und dann eine zweite Frau heiratet, so fällt alle Habe der verstorbenen Frau ausschließlich und allein ihren Kindern zu.

Dasselbe gilt von der zweiten Frau [wenn sie in die gleiche Lage kommt].

Wenn dagegen die Frau kinderlos gestorben ist, so verfügt ihr Mann über ihre Habe. Wenn sie aber arme, bedürftige Eltern hat, dann erben ihr Mann und ihre Eltern ihre Habe zu zwei gleichen Teilen (vgl. T § 53 und Leges Constantini R I § 58b).

Hat dagegen die Verstorbene ein Testament gemacht, so wird nach ihrem Tode ihre Bestimmung zur Ausführung gebracht.

§ 43. Vgl. T § 62; Ebedjesu II, 13; Barhebräus VIII, 4.

Wenn ein Mann heiratet, gibt er seiner Frau [eine δωρεά im Betrage] von 100 bis 400 Drachmen, weil er sie nicht wie eine Sklavin gekauft hat, sondern damit sie in seinem Hause gleich ihm sei. Auch läßt er Kleider (für sie) machen, wie es seinen Verhältnissen entspricht. Denn er ehrt (dadurch) die Frau, die mit ihm ein Leib ist. Dagegen soll er [ihr] nicht Ländereien, Weinfelder und ähnliches verschreiben.

Wenn die Eltern der Frau [sie] mit Kleidern oder ähnlichen Dingen beschenken wollen, können sie es tun oder unterlassen. Denn ein Zwang, derartiges zu tun, besteht für sie nicht.

§ 44. Vgl. T §§ 84. 86.

Wenn ein verheirateter Mann kinderlos stirbt, beerben ihn seine Brüder.

Wenn seine Witwe verspricht sich nicht wieder zu verheiraten, geben die Erben ihr einen Teil des Nachlasses zu lebenslänglichem Unterhalt. Dieser Teil fällt nach dem Tode der Witwe an die Brüder des Erblassers zurück.

Wenn der Erblasser keine Brüder hat, beerben ihn seine Onkel, die Brüder seines Vaters. Und wenn solche nicht vorhanden sind, beerbt ihn, wer von seinen übrigen Verwandten der nächste ist.

Wenn er aber eine Tochter (vgl. T § 97) hat, erbt sie seinen ganzen Nachlaß. Und dieser wird (falls sie unmündig ist), ihrer Mutter übergeben. Jedoch wenn ihre Mutter sich wieder verheiratet, soll die Erbschaft in der Hand ihrer Tochter verbleiben. Und wenn sie (die Tochter) kinderlos stirbt, fällt die Erbschaft den Brüdern oder den Onkeln oder den nächstfolgenden Blutsverwandten zu (*s. Anm.*).

§ 45.

Wenn ein Mann stirbt und Söhne hinterläßt; wenn noch zu seinen Lebzeiten einer von ihnen mit Hinterlassung eines Sohnes oder einer Tochter gestorben ist, dann wird der Enkel neben den Brüdern seines Vaters zur Erbschaft berufen.

ܡܢ ܐܝܬ ܠܗ ܒܪܐ ܐܘ ܒܪܬܐ܇ ܘܡܬܦܠܓ ܚܝ ܐܒܘܗܝ ܕܗܘ ܕܝܠܗ܇ ܢܐܪܬ ܒܪܐ ܕܡܝܬܐ ܥܡ ܐܚܐ ܕܐܒܘܗܝ܂ ܗܟܢܐ ܕܝܢ ܐܦ ܒܪܬܐ ܢܐܪܬ܂ ܐܦ ܒܢܝ̈ ܠܐܚܐ ܕܐܒܘܗ̇܂ ܠܝܬ ܡܢܗܘܢ ܫܘܝܢ ܐܝܟ ܐܢܬܬܐ܂

§ 46. ܕܝܢܐ ܕܐܪܒܥܝܢ ܘܫܬܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܢܡܘܬ ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܢܝ̈ܐ܇ ܘܫܒܩ ܠܝܬ ܡܢܗܘܢ ܒܚܝ̈ܘܗܝ ܡܢ ܒܬܪܗ܇ ܘܐܡܪ ܠܗ ܡܢܬܐ ܕܡܛܝܐ ܠܗ ܡܢ ܒܝܬܗ܇ ܠܝܬ ܠܗ ܡܢ ܒܬܪ ܕܡܝܬ ܐܒܘܗܝ܂ ܠܡܦܠܓ ܥܡ ܐܚܘ̈ܗܝ܂ ܐܠܐ ܕܝܢ ܢܣܒ ܡܕܡ ܕܝܗܒ ܠܗ ܘܡܬܪܚܩ ܡܢ ܒܬܪ ܡܘܬܐ ܕܐܒܘܗܝ܂ ܢܫܟܚ ܡܕܡ ܡܕܡ ܕܢܦܠ܂ ܐܦ ܐܢܫ ܡܦܢܐ ܠܐܚܘ̈ܗܝ ܐܢܘܢ܂ ܢܫܬܘܬܦ ܥܡܗܘܢ ܒܡܘܗܒܬܐ܂ ܐܦ ܐܚܘ̈ܗܝ ܘܬܘܕܝ ܘܦܠܓܝܢ܂ ܢܣܒ ܠܗܘܢ ܡܢܬܗܘܢ ܘܡܥܡܬܗܘܢ܂ ܘܢܬܒܗܘܢ ܡܦܢܐ ܐܦ ܐܢܫ ܒܗܘܢ[1] ܢܬܠ܇ ܘܐܚܝ̈ܗܘܢ ܐܚܪ̈ܢܐ ܠܐ ܢܬܒܥܘܢ܂ ܡܦܢܐ ܢܬܒܥܘܢ ܦܠܓܬܐ܂ ܐܦ ܐܢܐ ܕܡܦܩܗ ܐܒܘܗܝ ܠܐ ܢܬܒܥ ܡܕܡ܂ ܒܘܢܝܐ ܢܫܬܘܬܦ ܥܡ ܐܚܘ̈ܗܝ܂ ܐܠܐ ܕܝܢ ܗܘ ܒܨܒܝܢܗ ܢܦܩ܂ ܘܠܐ ܗܘܐ ܐܒܘܗܝ ܐܦܩܗ܂ ܢܫܬܒܩ ܡܢ ܡܕܡ ܕܝܪܬܐ܂

§ 47. ܥܠ ܕܠܐ ܢܫܒܩ ܡܕܡ ܐܒܘܗܝ܂ ܕܝܢܐ ܕܐܪܒܥܝܢ ܘܫܒܥܐ܂ ܐܢ ܐܢܫ ܢܡܘܬ ܕܐܝܬ ܠܗ ܐܢܬܬܐ ܡܦܢܝܬܐ܇ ܠܐ ܢܫܒܘܩ ܦܘܠܚܢܗ܂[2] ܐܢ ܕܝܢ ܐܢܫ ܒܪܐ ܠܝܬ ܡܢ ܐܢܬܬܐ ܐܘ ܒܢܝ̈ܐ܇ ܘܫܒܩ ܡܬܡܫܠܛܢܘܬܐ ܒܒܝܬܐ ܐܝܟ ܕܐܢܘܢ܇ ܘܫܠܝܛܐ ܡܢܗ ܦܘܠܚܢܗܘܢ܂ ܠܐ ܢܫܬܒܩܘܢ ܡܢ ܡܫܬܡܗܘܢ܂ ܥܠ ܡܢܬܐ ܕܐܒܘܗܘܢ܂ ܐܠܐ ܥܠ ܟܠܗ ܒܝܬܐ ܫܘܬܐܝܬ܂ ܘܡܢ ܒܬܪ ܕܢܡܘܬ ܢܬܠ ܐܢ ܦܠܓ ܒܗܘܢ܂ ܡܕܡ ܕܝܗܒ ܢܦܠܘܓ ܠܗܘܢ܂ ܢܬܒܪ ܡܢ ܡܢܬܐ ܕܐܒܘܗܘܢ܂ ܐܘ ܢܬܒܥܘܢ ܠܐܒܘܗܘܢ ܘܠܐܚܘ̈ܗܝ ܘܢܦܩܘܢ܇ ܘܦܠܓ ܠܟܠܗ ܕܝܠܗܘܢ܂ ܡܛܠ ܕܠܡܦܠܓ ܟܠܗܘܢ ܐܚܝ̈ܐ[3] ܡܢܬܐ ܕܐܒܘܗܘܢ ܕܝܢ ܐܚܘ̈ܗܝ܂ ܠܐ ܟܐܢܐܝܬ

§ 48. ܗܝ ܕܝܢܐ ܕܐܪܒܥܝܢ ܘܬܡܢܝܐ܂ ܐܢ ܐܢܫ ܢܡܘܬ ܕܐܝܬ ܠܗ ܒܢܝ̈ܐ܇ ܘܢܐܡܪ ܐܚܘ̈ܗܝ ܕܒܢܝ̈ܐ܇ ܘܫܒܩ ܡܕܡ ܡܦܢܐ ܠܚܕ ܡܢ ܒܢܘ̈ܗܝ܂ ܥܠ ܐܚܘ̈ܬܗ܂ ܐܢ ܡܕܡ ܘܚܘܪ ܐܚܘܗܝ ܢܦܩܘܢ ܦܘܠܚܢܗ܂

§ 49. ܕܝܢܐ ܕܐܪܒܥܝܢ ܘܬܫܥܐ܂ ܐܢ ܐܢܫ ܐܢܬܬܐ ܕܐܝܬ ܠܗ̇ ܡܪܬܘܬܐ ܕܝܠܗ̇ ܦܪܢܝܬܐ܇ ܐܢ[4] ܒܪܬܐ ܕܡܪܬܗ̇ ܡܢ ܒܝܬ ܐܒܘܗ̇܇ ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܢܝ̈ܐ ܐܘ ܒܪ̈ܬܐ܇ ܘܐܝܬ ܠܗ ܠܒܥܠܗ̇ ܒܢܝ̈ܐ ܐܚܪ̈ܢܐ ܡܢ ܐܢܬܬܐ ܐܚܪܬܐ܂ ܠܐ ܢܐܪܬܘܢ ܗܢܘܢ ܕܐܢܬܬܐ ܐܚܪܬܐ܂ ܡܢ ܡܪܬܘܬܗ̇ ܕܗܝ ܕܐܡܗܘܢ

---

1 leg. ܡܢܗܘܢ ܕܢܬܒܥܘܢ statt ܒܗܘܢ. 2 Lücke. 3 add. ܥܠ.
4 leg. ܡܢܬܐ ܕ statt ܐܢ.

Dasselbe gilt für eine Enkelin des Erblassers. Und wenn ihre Vatersbrüder Söhne haben, soll sie einen von ihnen heiraten (vgl. § 26).

§ 46.

Wenn ein Mann Söhne hat, einen von ihnen zu seinen Lebzeiten aus seinem Hause fortschickt und ihm denjenigen Teil seines Vermögens, der ihm von seinem Vaterhause zukommt, übergibt, dann hat dieser nicht mehr das Recht, nach dem Tode seines Vaters dessen Nachlaß mit seinen Brüdern zu teilen (d. h. denselben Teil wie einer seiner Brüder zu erben).

Wenn aber dasjenige, was der Vater ihm bei der Entlassung gegeben hat, nur wenig ist, dann soll nach dem Tode des Vaters das einzelne, was er bekommen hat, berechnet werden. Und wenn sich dann herausstellt, daß seine Brüder zuviel bekommen haben, dann soll er sich mit ihnen den Nachlaß in Gerechtigkeit (d. i. zu gleichen Teilen) teilen.

Wenn seine Brüder noch klein und minderjährig sind, sollen die Kosten für ihre Erziehung und Verheiratung berechnet werden, und um diesen Betrag sollen sie mehr erben (als diejenigen, die bereits erwachsen und verheiratet sind). Und wenn einige der Brüder schon verheiratet sind, andere dagegen noch nicht, so bekommen die jüngeren (noch nicht verheirateten) um so viel mehr (als ihre verheirateten Brüder zum Zweck ihrer Verheiratung aus ihrem Elternhause bekommen haben).

Wenn der Bruder, der vom Vaterhause fortgeschickt ist, nichts bekommen hat, teilt er sich mit seinen Brüdern [den Nachlaß des Vaters] in Gerechtigkeit. Wenn er dagegen freiwillig fortgegangen ist und nicht sein Vater ihn fortgeschickt hat, wird ihm etwas von seinem Erbteil abgezogen, weil er nicht seinem Vater gedient hat.

§ 47.

Wenn ein Mann eine Frau zuviel hat (also in Bigamie lebt), wird sein Testament nicht anerkannt (*s. Anm.*).

Wenn einer der Brüder einen oder mehrere Söhne hat; wenn diese ebenso wie ihre Vatersbrüder in seinem Hause die vollen Dienste (der Familienangehörigen) leisten und ihre Dienstleistung bekannt und offenkundig ist, dann sollen die Kosten ihrer Hochzeitsmähler (wenn sie sich verheiraten) nicht auf den Erbteil ihres Vaters angerechnet, sondern von dem Gesamtvermögen des Hauses bestritten werden.

Wenn sie nach ihrer Verheiratung allgemeine Dienste (der Familienangehörigen im Hause ihres Vatersbruders) leisten, wird ihnen ein bestimmtes Einkommen angewiesen, ganz abgesehen von dem ihrem Vater zukommenden Erbteil, oder aber sie verlassen ihren Vater und seinen Bruder (den Hausherrn und Erblasser), gehen in die Welt hinaus und sorgen für ihr eigenes Haus. Denn es wäre nicht gerecht, daß sie alle zusammen (im Hause ihres Vatersbruders) allein um das Erbteil, das ihrem Vater neben seinen Brüdern zusteht, arbeiten sollten.

§ 48.

Konjekturale Inhaltsangabe.

Wenn ein Mann Töchter hat und deren Brüder bereits verheiratet hat, wenn er dann einer seiner Töchter etwas mehr zuwendet, sie bevorzugend vor ihren Schwestern, so ist seine Verfügung rechtskräftig, falls dies Plus etwas geringes ist (*s. Anm.*).

§ 49. Vgl. § 42 und T § 88.

Wenn eine Frau persönlich ein Vermögen besitzt, das sie als Tochteranteil aus ihrem Vaterhause geerbt hat, und sie Söhne oder eine Tochter hat; wenn ferner ihr Mann auch noch Kinder aus einer früheren Ehe hat, so haben diese, ihre Stiefkinder, kein Erbrecht gegen das Vermögen, das sie aus ihrem Elternhause geerbt hat, denn diese teilen untereinander nur den Nachlaß ihres Vaters (nicht denjenigen ihrer Stiefmutter).

ܡܢ ܟܠܗ ܐܟܣܢܝܘܬܐ ܠܫܘܕ ܕܝܢ ܢܫܬܠܛܘܢ܆ ܟܕ ܚܙܝܢ. ܡܕܝܢܬܐ

§ 50. ܕܐܒܘܗܘܢ. ܕܡܢܐ ܕܫܡܥܬܘܢ. ܠܐ ܐܝܟ ܠܒܪܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܘܒܪܬܐ ܚܕܐ: ܘܡܢ ܚܘܒܗ ܕܠܘܬ ܒܪܬܗ: ܦܩܕ ܠܗ̇ ܡܕܡ ܡܢ ܒܝܬܗ: ܐܝܟ ܒܥܕܪܬܐ ܠܐ ܢܫܘܫܘܢ ܒܢ̈ܘܗܝ ܠܡܦܠܓ ܦܘܠܓܢܗ ܕܐܒܘܗܘܢ. ܘܠܐ ܢܗܘܘܢ ܠܚܝܘܗܝ ܚܣܝܪܝܢ ܐܠܐ ܢܦܠܘܢ ܠܗ̇ ܒܚܘܒܐ ܕܐܚܘܬܐ. ܘܐܦ ܠܐ ܦܩܕ ܐܒܘܗܘܢ. ܘܥܠܐ ܗܝ ܡܢ ܐܚܝ̈ܗ̇ ܒܝܘܒܢܐ. ܐܦ ܗܟܢܐ ܙܕܩ ܠܗܘܢ ܕܢܦܠܘܢ ܠܗ̇. ܘܐܦ ܐܢܫܐ ܕܡܫܬܠܚܝܢ[1] ܡܢ ܡܕܝܢܬܐ ܕܐܒܘܗܘܢ. ܐܘ ܡܢ ܦܘܠܚܢܐ ܕܡܠܟܘܬܗܘܢ: ܘܐܝܬ ܠܗܘܢ ܚܕܐ ܡܫܡܫܢܘܬܐ ܡܬܒܪܝܐ ܐܘ ܡܬܦܪܢܣܬܐ. ܚܘܒܬܐ ܗܿܝ ܕܠܗܘܢ ܡܢ ܐܠܗܐ. ܕܢܦܠܘܢ ܠܗܘܢ. ܘܠܐ ܢܗܘܘܢ ܠܗܘܢ ܠܠܚܘ̈ܕܝܗܘܢ ܥ̈ܣܩܝܢ. ܕܠܐܢܫܘܬܗܘܢ ܒܢ̈ܝ ܐܒܗܘܗܘܢ ܢܫܘܘܢ ܒܬܘܪܨܐ ܘܒܐܘܠܨܢܐ: ܘܢܗܘܘܢ ܡܢܗܘܢ ܐܝܟ ܚܕ̈ܡܢܐ. ܗܟܢܐ ܕܝܢ ܘܐܦ ܐܢܬܬܐ ܚܕܐ ܐܘ ܐܢ̈ܫܬܐ ܡܬܬ̈ܚܕܢܐ: ܘܐܢ̈ܫܝܢ ܗܢܘܢ ܘܐܠܝܨܝܢ: ܚܘܒܬܐ ܗܿܝ ܕܠܗܘܢ[2] ܕܡܢ ܗܘ ܡܐ ܕܢ̈ܫܝ ܢܫܬܟܚܘܢ ܠܗ̇ ܐܢ̈ܫܝܢ ܒܬ̈ܚܘܡܐ. ܒܥܠܐ ܕܡܬܒܥ̈ܝܢ ܘܦܫܛܐ ܫܠܝܛܝܢ. ܒܦܫܡܐ ܕܠܗܘܢ ܒܟܠܝܘܡ.

§ 51. ܘܒܥ̈ܝܢ. ܗܟܢܐ ܕܝܢ ܐܦ ܐܢܬܬܐ ܡܬܝܕܥܐ ܐܝܬ ܠܗܘܢ. ܕܡܢܐ ܕܫܡܥܬܘܢ ܘܫܘ. ܡܬܝܗܒ ܗܟܢܐ ܕܬܘܕܝܐ ܘܐܝܟ ܕܡܢܐ ܢܐܡܪ ܐܢܫ: ܥܠ ܗܿܝ ܕܠܐ ܡܪܬܐ ܒܪܬܐ ܕܠܒܪܐ ܥܡ ܒܢ̈ܘܗܝ: ܐܝܟ ܥܡܐ ܕܝܪܬ ܠܗ̇: ܘܐܝܬ ——— ܕܢ̈ܫܐ[3] ܡܩܝܡ ܡܕܝܢܬܐ: ܠܒܥܠܕܝ̈ܢܝ ܡܢ ܟܠܗ ܐܚܝ̈ܢܐ: ܡܬܝܗܒ[4] ܕܠܘ ܚܠܦ ܕܡܫܡܫܢܘܬܐ ܡܬܬܡܢܥ ܒܗܠܝܢ ܘܢ̈ܫܐ. ܐܠܐ ܡܕ̈ܝܢܬܐ ܐܢ̈ܫܝ ܥܠܡܢ̈ܝܬܐ: ܘܕܝܢܐ ܕܥܠ ——— ܕܠܒܢܝ[5] ܠܗ̇ ܘܢܫܐ ܒܐܬܪܗ ܢܬܕܒܪ. ܡܬܝܗܒ ܐܢ̈ܫܐ ܕܠܐ ܡܗܝܡܢܝܢ ܡܕܝܢܬܐ ܠܐܢܫܘܬܐ: ܐܦܠܐ ܢܫ̈ܝܗܘܢ ܕܡܠܟܘܬܗܘܢ: ܡܩܝܡ ܠܗܘܢ ܡܕ̈ܝܢܬܐ ܡܢ ܟܠܗ ܐܚܝ̈ܢܘܬܐ. ——[6] ܗܪܕܘ. ܚܕܐ ܐܢܬܬܐ ܢܫܘܬܐ ܐܚܪܢܐ.[7] ܘܐܦ ܡܢܗ ܢܫ̈ܐ ܢܣ̈ܒܢ. ܗܢܘ ܕܝܢ ܐܝܟ ܦܠܓܐ ܕܐܚܘܗ̇ ܟܠ ܚܕܐ ܡܢܗܘܢ. ܘܐܦ ܒܢܡܘܣܐ. ܐܝܟ ܠܒܪ ܕܢܫܒܘܩ ܚܕܐ. ܗܟܢܐ ܡܢ̈ܬܐ ܢܫ̈ܝܗܘܢ. ܐܝܟ ܡܢܬܐ ܡܢܗ. ܘܐܦ ܒܢܡܘܣܐ. ܗܟܢܐ ܕܝܢ ܠܒܢ̈ܝ. ܘܠܗܘܢ ܗܢ̈ܝܢ ܕܝܗ̈ܒܝܢ ܡܗܘܪܐ[8] ܠܒܥܠ̈ܕܝܢܝ: ܒܥܠ ܠܒ̈ܢܝܢ ܠܒܪ ܢܫܘܬܐ ܡܬܝܗܒܐ. ܘܥܠ ܗܕܐ ܦܫܝܛܐ ܕܟܠ ܚܕܐ ܐܝܟ

---

[1] leg. ܕܡܫܬܕܪܝܢ. [2] leg. ܥܠܝܗܘܢ. [3] leg. ܘܐܝܬ ܕܠܐ ܥܡ ܢ̈ܫܐ.
[4] leg. ܘܡܬܝܗܒ. [5] leg. (anstatt ܕܠܒܢܝ) ܕܥܠ ܠܒܪ ܥܡ ܠܒܢܝ.
[6] add. ܘܡܢ. [7] leg. ܠܗܘܢ? [8] leg. ܦܪܢܣܬܐ?

§ 50. Vgl. T § 49 al. 2.

Wenn ein Mann mehrere Söhne und eine Tochter hat und nun aus Liebe zur Tochter ihr irgend etwas aus seinem Hause als Geschenk (*wörtlich:* als Segen) vermacht hat, so sollen die Söhne sich dieser Verfügung ihres Vaters nicht widersetzen, noch [deshalb] ihre einzige Schwester hassen, sondern sollen es ihr in geschwisterlicher Liebe zukommen lassen.

Im Falle ihr Vater ihr nicht [ein Geschenk] vermacht hat und sie nun ihre Brüder in Liebe um etwas bittet, gebührt es sich, daß sie ihr geben. Wenn Brüder existieren, die infolge der väterlichen Erbschaft oder eignen Erwerbs wohlhabend sind, und diese eine oder mehrere Schwestern haben, die arm und elend sind, so ist es eine von Gott den Brüdern auferlegte Schuld, daß sie diesen Geschwistern geben und nicht unbarmherzig gegen sie seien, welche ihre rechten Schwestern in Not und Elend sehen und dennoch herzloser Weise ihnen nicht helfen.

Ebenso wenn eine oder mehrere Schwestern vorhanden sind, die in Üppigkeit leben, während ihre Brüder in Armut und Not sind, ist es eine ihnen obliegende Schuld, daß sie sich ihrer Habe in Barmherzigkeit gegen ihre Brüder bedienen, soweit ihre Verhältnisse gestatten, indem sie auf ihre Ehemänner und Kinder in diesem Sinne einzuwirken suchen.

Die gleiche Pflicht haben solche Schwestern, wenn neben ihnen notleidende Schwestern vorhanden sind.

§ 51. Vgl. §§ 52. 113 und T § 56.

(Text lückenhaft. Übersetzung konjektural.)

Weil man es als einen Kanon und wie ein Gesetz aufstellen könnte, daß die Tochter eines Mannes nicht neben seinen Söhnen zur Erbschaft berufen wird, so ist zu bemerken, daß es Leute gibt, welche dies Gesetz befolgen, und daß es andere gibt, die es nicht befolgen, bei denen (die Töchter neben den Söhnen erben, daher) die Frauen ihr väterliches Erbe ihren Männern mit in die Ehe bringen. Da nun eine solche Differenz dem Glauben keinen Abbruch tut, insofern es sich nur um weltliche Erbrechtsfragen handelt, so bestimme ich (wie folgt):

Es soll jedermann sich richten nach der Sitte seines Landes und demgemäß verfahren. Wo also die Brüder ihren Schwestern keinen Anteil an der Erbschaft gewähren, da bringen die Frauen ihren Männern auch nicht ihre väterliche Erbschaft mit in die Ehe.

Es besteht daher eine Gleichheit (des Erbteils und der Mitgift) der Weiber.

Wenn die Frauen nur einen Teil erben, d. h. jede soviel wie die Hälfte des Anteils ihres Bruders, oder wenn sie einen ganzen Anteil erben; soviel die Schwester erbt, ebensoviel bringt sie (als Frau) ihrem Gemahl mit in die Ehe, je nachdem ein Teilerbe oder ein Ganzerbe.

Dasselbe gilt auch von den Weibern, welche ihren Ehemännern ihre φερναί (?) geben (indem die Ehemänner ihnen ebensoviel als δωρεά geben müssen). Denn überall sucht man Gleichheit (im Nehmen und Geben, Gabe und Gegengabe) durchzuführen. Und deshalb habe ich bestimmt, daß jedes Volk nach seinem Gesetze leben und daß kein Leiter (der Kirche) ihnen darin Opposition machen soll, denn diese Dinge schaden nicht dem Glauben.

§ 51.

Nach der arabischen Version.

Einige Leute lassen die Tochter nicht neben den Söhnen erben.

Andere sind der Ansicht, daß die Frau, wenn sie etwas aus ihrem Vaterhause erbt, es in das Haus ihres Gemahls bringen soll,

während noch andere dies nicht für nötig halten.

ܫܡܘܥܘܗ ܕܐܚܘܕ. ܘܟܠ ܫܡܥܐ ܠܡܫܒܠܬܗܘܢ ܡܬܒܪܐ. ܠܐ
§ 52. ܠܝܬ ܫܒܝ̈ܐ ܗܠܝܢ ܠܗܡܫܝܚܘܬܐ. ܕܡܛܠ ܕܡܫܬܟܚ ܘܐܬܕܪܝܢ ܐܢ ܦܓܥܬ
ܠܒܪܐ ܕܡܢ ܠܝܬ ܠܗ ܒܢܝ̈ܐ: ܘܟܠ ܒܢ̈ܬܐ: ܘܐܝܬ ܠܗ ܐܢ̈ܫܐ ܚܝ̈ܐ: ܘܐܝܬ
ܠܗ ܐܢܫ̈ܐ ܕܡܝܬܘ ܠܗܘܢ: ܘܐܝܬ ܠܗܘܢ ܠܡܬ̈ܬܐ ܒܢ̈ܝܐ: ܠܡܝܬܘܗܝ
ܦܡ ܕܒܪ̈ܐ: ܠܡܝܬܘܗܝ ܕܝܢ ܒܒܢ̈ܬܐ ܒܠܚܘܕ: ܒܣܘܦܐ ܫܡܘ ܢܦܠܓܘܢ
ܡܪܬܘܬܗ ܐܒܗ̈ܘܗܝ ܕܐܚܝ̈ܗܘܢ ܒܢܝ̈ܐ. ܘܒܒܢ̈ܝܐ ܕܐܚܘ̈ܗܝ ܕܡܝܬܘ.
ܗܒܝܐ ܕܝܢ. ܘܒܒܢ̈ܬܐ ܕܠܝܬ ܠܗܝܢ: ܘܐܢ[1] ܒܐܬܪܐ ܐܚܪ̈ܝܢ ܕܢܦܩܝܢ
ܒܒܢ̈ܬܐ ܡܪܬܘܬܐ: ܢܦܩܝܢ ܡܢ ܐܚܘ̈ܗܝ. ܘܟܠ ܢܗܘܘܢ ܝܠܘ̈ܕܐ
ܐܚ̈ܘܗܝ ܕܒܪܐ ܕܐܚܝ̈ܗܘܢ ܒܢܝ̈ܐ: ܠܒ̈ܢܝܐ ܕܐܚܝ̈ܗܘܢ ܕܡܝܬܘ.
§ 53. ܕܡܛܠ ܕܡܫܬܟܚ ܘܐܬܠܝܬ. ܐܢ ܦܓܥܬ ܠܒܪܐ ܘܠܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܐܠܐ ܐܢ
ܒܪ̈ܬܐ: ܘܗܕܐ ܫܒܝܩܐ ܠܒܪܐ: ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ: ܘܦܠܓ ܟܠ
ܡܕܡ ܕܝܠܗ ܠܒܪ̈ܬܐ ܘܠܒܢܬ̈ܐ ܘܠܡܫܡ̈ܫܢܐ. ܦܘܠܓܗ ܫܘܝܐ.
ܐܢ ܕܝܢ ܡܫܬܟܚܐ ܗܘܐ ܒܪܬܗ: ܫܠܝܛܐ ܗܝ ܡܢܬܐ ܪܒܬܐ ܡܢ ܡܕܡ
ܕܫܒܩ ܗܘܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܢܟܬܘܒ ܦܘܠܓܐ: ܟܠ ܡܕܡ ܕܒܪܬܗ
ܐܝܬܘܗܝ. ܐܢ ܡܫܬܟܚܐ ܗܘ. ܘܐܢ ܢܛܪܬܐ ܗܘ. ܐܢ ܕܝܢ ܘܐܦ
ܗܘ ܡܝܬܐ: ܐܚ̈ܘܗܝ ܕܒܪܐ ܘܒܢ̈ܝܗܝ ܕܝܠܗ[2] ܢܦܠܓܘܢ ܒܫܘܐ
§ 54. ܫܘܝܐܝܬ. ܕܡܛܠ ܕܡܫܬܟܚ ܘܐܬܪܡܪܐ. ܐܢ ܫܡܝܬ ܠܒܪܐ ܕܠܐ ܒܢ̈ܝܐ:
ܘܟܠ[3] ܡܕܡ ܕܝܠܗ ܠܐܢܬܬܗ. ܘܗܕܐ ܫܠܝܛܐ ܐܪܡܠܬܐ ܠܡܦܪܗ
ܒܕܡܘܬ ܠܡܘܬܐ: ܟܠܡܕܡ ܕܝܠܗ ܗܘ̇. ܘܡܫܘܬܦܘ̇ ܘܐܢ ܦܘܠܓ[4]
ܠܗ ܠܡܫܡ̈ܫܢܐ. ܘܠܐܪ̈ܡܠܬܐ ܘܠܝܘܬܡܐ ܡܣܟ̈ܢܐ. ܫܬܪ̈ܐ
ܦܘܠܓܗ̇. ܠܡܘܪܬܘܬܗ ܕܝܢ ܠܐܚ̈ܝܗ̇. ܠܐ ܫܠܝܛܐ. ܐܠܐ
ܠܐܚܘܗܝ ܕܒܪܐ ܫܡܝܬ: ܐܘ ܠܒܢ̈ܝ ܐܚܘܗܝ. ——[5] ܕܝܢ
§ 55. ܘܫܠܡܘܬܗ̇. ܘܡܘܗܒܬܗ̇. ܫܠܝܛܐ ܠܡܦܠܓ ܠܟܠ ܕܨܒܝܐ. ܕܡܛܠ
ܕܡܫܬܟܚ ܘܫܡܝܬܐ. ܐܢ ܦܓܥܬ ܠܒܪܐ ܘܨܒܝܐ ܐܢܬܬܗ ܡܢ ܒܬܪ ܡܘܬܗ
ܠܡܗܘܐ ܒܒܝܬܐ ܕܒܥܠܐ. ܒܪܐ ܗܢܐ: ܗܘܒ ܠܗ̇ ܡܢ ܒܝܬܗ̇
ܡܠܘܐܐ ܕܗܦܟܐ ܠܗ̇. ܠܘܒܥܠܐ ܕܒܗܪ ܫܒܝ̈ܐ. ܐܢ ܗܝ ܕܡܫܪܬܐ
ܒܗ ܒܒܠܗ̇. ܐܢ ܐܝܬ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ. ܘܐܢ ܠܝܬ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ
ܨܒܝܐ ܠܡܫܪܐ ܡܕܡ. ܕܨܒܝܢܗ̇ ܚܠܬܐ. ܘܦܪܢܝܬܗ̇ ܫܪܝܪܐ
§ 56. ܒܐܠܗܐ ܐܝܬܘܗܝ ܗܘܦܪܢܐ. ܕܡܛܠ ܕܡܫܬܟܚ ܘܫܢܐ. ܐܢ ܦܓܥܬ ܠܒܪܐ

[1] leg. ܕܐܝܬ ܠܗܘܢ ܐܢ statt ܕܠܝܬ ܠܗܝܢ ܘܐܢ.
[2] leg. ܕܝܠܗܘܢ ܘܒܢܝ̈ܗܘܢ. [3] leg. ܘܡܫܬܘܕ ܟܠ anstatt ܘܟܠ.
[4] leg. ܐܢ ܦܘܠܓܐ. [5] add. ܟܠ ܡܐܢ̈ܝܗ̇.

Dies sind weltliche Bestimmungen, welche dem Glauben keinen Abbruch tun. Es soll vielmehr jedermann in diesen Dingen sich benehmen nach seiner Gewohnheit und der Gewohnheit seines Landes.

Die Brüder, welche ihren Schwestern nicht eine Erbschaft zukommen lassen, bekommen mit ihren Frauen auch nicht dasjenige, was diesen aus ihrem Vaterhause zukommt. Gemäß dem Anteil, den sie ihren Schwestern geben, verfahren ihre Frauen mit ihnen (ihren Männern) in bezug auf das, was sie (die Frauen) aus ihrem Vaterhause erben, indem sie ihnen je nachdem eine Teilerbschaft oder eine ganze Erbschaft in die Ehe mitbringen. Jedes Volk soll an seiner Gewohnheit festhalten.

§ 52. Vgl. T § 63.

Wenn ein Mann stirbt und nicht Söhne und Töchter, wohl aber Brüder hinterläßt; wenn er außerdem Brüder hatte, die gestorben sind, aber Kinder hinterlassen haben, der eine Knaben, der andere Mädchen, dann beerben die lebenden Brüder und die Söhne der verstorbenen Brüder den Erblasser zu gleichen Teilen.

Ebenso (d. h. wie die Söhne) erben auch Töchter, wenn sie (die verstorbenen Brüder) solche hinterlassen haben, wenn dieser Fall sich ereignet in einem Lande, wo die Töchter neben ihren Brüdern erben.

Die lebenden Brüder des Erblassers sollen nicht den Kindern ihrer verstorbenen Brüder Unrecht tun.

§ 53. Vgl. T § 67.

Wenn ein Mann stirbt und nur eine Tochter hinterläßt, die verheiratet ist und Kinder hat; wenn er nun seine ganze Habe den Kirchen, Klöstern und den Armen vermacht, so soll sein Testament anerkannt werden.

Wenn aber seine Tochter arm ist, soll man ihr einen bedeutenden Teil von seinem Nachlaß geben.

Wenn er aber kein Testament gemacht hat, gehört alles seiner Tochter, ob sie arm ist oder reich.

Wenn aber auch die Tochter gestorben ist, dann sollen sich seine Brüder und ihre Söhne (Kinder) seinen Nachlaß zu gleichen Teilen teilen (*s. Anm.*).

§ 54. Vgl. T §§ 64. 65. 84.

Wenn ein Mann kinderlos stirbt und alles Seinige seiner Frau vermacht; wenn sie ihm zu Ehren Witwe bleibt bis an ihren Tod und sein ganzer Nachlaß ihr gehört; wenn sie dann sterbend denselben den Armen, Witwen und heiligen Stätten vermacht, ist ihr Testament rechtskräftig.

Dagegen ist sie nicht berechtigt, den Nachlaß des Mannes auf ihre Brüder (Geschwister?) zu vererben, sondern dieser fällt dann den Brüdern oder Bruderssöhnen des Erblassers zu. Wohl aber darf sie alle ihre [Kleider] und Geschmeide und ihre δωρεά vermachen, wem sie will.

§ 55.

Wenn ein Mann stirbt und nun seine Witwe in ein Nonnenkloster gehen will, nimmt sie aus ihrem Hause so viel Vermögen mit, als ihr für zehn Jahre genügt, wenn das Haus ihres Gemahls ein wohlhabendes ist, einerlei ob sie Kinder hat oder nicht.

Wenn sie dagegen nichts mitnehmen will, so ist das eine Tat ihres heldenhaften Willens und ihres festen Vertrauens auf Gott.

§ 56. Vgl. § 63.

Wenn ein Mann stirbt und keine Kinder hinterläßt, wohl aber eine blinde oder anderweitig schwer kranke Frau, so bekommt sie von dem

ܕܟܠ ܒܢ̈ܝܐ : ܘܫܘܐ ܠܗ ܐܢܬܬܐ ܗܝܡܢܬܐ : ܐܘ ܕܒܠܚܘܕ ܒܡܐܢ̈ܐ ܢܘܟܪ̈ܝܐ ܡܝ̈ܬܐ. ܡܝܬܐ[1] ܗܫܐ ܡܢ ܡܪܕܘܬܗ ܕܓܒܪܐ ܚܡ ܡܪ̈ܘܬܗܘܢ. ܕܢܦܩܘܢ ܠܐܘܪܗܝ. ܘܕܐܣܪܬܐ ܕܡܫܡܫܢܐ ܠܗ̇. ܘܚܘܡܐ ܕܡܘܬܗ̇ : ܡܠܐܟ̈ܝܗ̇ ܐܚܘ̈ܢ. ܠܡܫܡܫܢܘܬܗ̇ ܘܠܐܝܠܝܢ ܕܦܫܛܐ ܠܗܘܢ. ܡܪܕܘܬܐ ܐܢ ܡܬܒܪܬܐ. ܗܘܐ ܠܒ̈ܪܬܗܘܢ ܕܓܒܪܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܫܡܫܢܐ ܐܢܬܬܗܘܢ ܗ̇ܘܬ ܡܫܝܚܐ. ܕܐܢܬܬܗ ܡܫܦܠܐ

§ 57. ܒܗܘܐ ܥܠ ܡܕܡ ܕܢܦܩ. ܕܡܢܐ ܕܡܫܡܫܝܢ ܡܫܡܫܢܐ. ܐܢ ܡܢܐ ܠܓܒܪܐ ܕܟܠ ܒܢ̈ܝܐ : ܘܦܓܪ ܘܗܘ̈ܪܐ ܒܡܫܘܬܗ : ܕܡܠ ܡܕܡ ܕܐܪ̈ܥܐ : ܕܐܫܬܗ ܠܫܘܗܝ : ܐܚܕܢ ܕܢܫܚܘܢ ܕܐܢܬܬܐ ܗܝ ܒܐܢܬܐ. ܘܕܢܫܠܛ ܡܢ ܐܠܗܐ. ܘܡܘܕܝܢܘܬܐ ܡܦܪܢܣܢܐ ܒܡܕܝܢ. ܢܗܘܢ ܦܘܠܚܢܗ : ܘܠܐ ܢܬܦܠܓ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܫܡܫܢܝܬܐ ܡܢ ܚܡܫܝܢ ܕܗܘܝܐ ܠܗ̇ ܠܡܫܡܫ ܒܐܪܡܠܘܬܐ : ܠܐܚܪܢܐ ܕܒܥܠܗ̇ : ܘܡܫܬܥܒܕܐ ܠܓܒܪܐ ܐܚܪܢܐ : ܢܬܦܠܓ ܦܘܠܚܢܗ ܕܒܥܠܗ̇. ܘܫܘܐܗ ܐܘ ܡܪ̈ܘܬܗܘܢ ܐܚܪ̈ܢܐ : ܢܫܠܛܘܢ ܒܢܟܣܘܗܝ ܕܓܒܪܐ. ܘܗܝ ܓܫܫ ܡܠܐܟ̈ܝܗ̇ ܘܥܠ ܡܕܡ ܕܡܠܟܗ̇. ܘܫܠܡܠ ܡܕܡ ܐܚܪܢܐ ܠܦܘܬ ܕܢܘܡ ܒܢܝ̈ܢܘܗܝ ܕܗܘܝܐ ܡܕܒܪܢܝܬܐ. ܘܗܐܘܠ ܒܫܠܡܐ ܐܝܟ ܕܒܥܐ ܕܗܘܝܐ ܠܗ̇.

§ 58. ܕܡܢܐ ܕܡܫܡܫܝܢ ܘܡܫܡܫܢܐ. ܐܢ ܐܝܬ ܡܢܐ ܐܢܬܬܗ ܘܫܘܐ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ : ܘܢܦܩ ܠܡܫܡܫ ܐܣܪܬܐ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܗ ܠܡܫܡܫ ܡܠܐܟ̈ܐ ܕܐܡܗܘܢ ܕܝܠܕܐ ܘܫܠܘܬ̇ܗ ܘܠܡܫܠ ܐܢܘܢ ܠܗ̇ ܕܢܫܒ. ܐܠܐ ܢܫܬܒܩܘܢ ܒܐܝܕܐ ܠܒܢ̈ܝܗ̇ ܘܠܒ̈ܢܬܗ̇. ܘܐܦܠܐ ܒܗ ܡܕܡ ܡܢ ܕܡܠܟܘܢ ܕܡܐܢ̈ܐ. ܘܠܐ ܠܗ ܠܡܫܒܩ. ܘܐܦܠܐ ܠܐܢܬܬܐ ܒܗ ܡܢܬܐ ܒܒܠܗ̇. ܘܫܘܐ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ ܡܢܗ. ܘܡܫܬܥܒܕܐ ܠܓܒܪܐ ܐܚܪܢܐ : ܘܠܐ ܠܗ̇ ܕܬܫܒ ܡܐ̈ܢܐ ܕܒܥܠܗ̇ ܡܕܡܐ : ܘܫܒܩ ܠܗܘܢ ܠܗ̇ܘ ܐܚܪܢܐ ܕܢܣܒ. ܡܕܝܢܐ ܗ̇ܘ ܠܡܪ ܐܒܐ : ܕܢܫܒ ܫܠܛܢܐ ܕܐܡܗܘܢ ܕܒܢ̈ܝܗܘܢ : ܘܡܬܚܫܒ ܒܗ̇ ܠܐܚܪܢܐ ܘܡܫܬܪܐ ܫܘܡ. ܘܡܕܝܢܐ ܗܝ ܐܡܬܐ ܕܢܫܒܐ ܠܒܢ̈ܝܐ ܕܒܥܠܗ̇ ܫܒܩܐ : ܘܡܗܒܐ ܠܒܥܠܗ̇ ܡܕܝܢܐ ܠܡܫܠܡ : ܘܡܫܬܪܐ ܕܒܢ̈ܝܗ̇ ܫܘܡ.

§ 59. ܕܒܟܠ ܕܢܡܫܡܫ ܘܡܫܪܐ. ܐܢ ܐܝܬ ܐܢܐ ܠܗ ܒܪܬܐ ܒܠܚܘܕ : ܘܗܝ ܡܪܬܗ ܒܗ ܐܒܘܗ̇ : ܘܗܘܘ ܠܓܒܪܐ ܘܡܫܬܩ ܕܟܠ ܒܢ̈ܝܐ : ܫܛܪܐ ܡܪܕܘܬܐ ܠܐܚܘܗܝ ܕܓܒܪܐ ܐܘ ܠܒܪ̈ܘܗܝ. ܐܘ ܠܡܕ̈ܢܚܘܗܝ. ܒܟܠ ܡܐܢ̈ܝܗ̇ ܕܝܢ ܕܝܠܝܦܐ. ܒܒܠܗ̇ ܫܠܝܛ. ܒܟܠ ܗ̇ܝܢ ܕܡܒܕܘ[2] ܠܗ̇ ܒܡܫܡܫܢܘܬܗ̇. ܐܝܟ ܕܡܠܟܗ.

---

[1] ܡܝܬܐ zu tilgen. [2] leg. ܕܒܒܒ.

Nachlaß ihres Mannes neben dessen Erben einen gewissen Teil, der für ihren Unterhalt und denjenigen einer Dienerin ausreicht.

Wenn sie stirbt, sollen ihre Kleider ihrer Dienerin und denjenigen Personen, denen sie sie vermacht, gehören.

Wenn die Erbschaft bedeutend ist, gehört sie den Erben ihres verstorbenen Mannes. Wenn dagegen der Verstorbene arm war, gehört sein ganzer Nachlaß seiner unglücklichen Witwe.

§ 57. Vgl. T §§ 65. 86.

Wenn ein Mann kinderlos stirbt und sterbend bestimmt, daß sein ganzer Nachlaß seiner Frau gehören soll, da er sie als eine rechtschaffene, gottesfürchtige, ihrer Pflicht gerecht waltende Frau erprobt habe, soll sein Testament gültig und unanfechtbar sein.

Wenn aber dann die Frau ihre Absicht, ihrem Manne zu Ehren Witwe zu bleiben, aufgibt und sich wieder verheiratet, ist die Verfügung ihres Mannes ungültig, und der Nachlaß des Verstorbenen fällt seinen Brüdern oder anderweitigen Erben zu; sie aber bekommt ihre Kleider und all ihre persönliche Habe und auch noch etwas mehr gemäß der Entscheidung des zuständigen Priesters, und dann geht sie in Frieden ihrer Wege nach ihrem Willen (vgl. T § 49 al. 5).

§ 58. Vgl. § 102, 2.

Wenn die Frau eines Mannes stirbt und Kinder hinterläßt und nun der Witwer eine andere heiraten will, darf er nicht die Kleider und das Geschmeide der Mutter der Kinder nehmen und seiner zweiten Frau geben. Diese Dinge sollen vielmehr in Ehren für ihre Söhne und Töchter aufgehoben werden. Ihr Vater darf sie auch dann nicht seiner zweiten Frau geben, wenn er sie um Geld (seinen Kindern) abgekauft hat.

Ebenso darf eine Frau, die ihren Gatten verloren hat und Kinder von ihm hat, wenn sie sich wieder verheiratet, nicht die Kleider ihres ersten Gemahls nehmen und ihrem zweiten Gemahl zu tragen geben.

Schamlos ist der Vater, der das Geschmeide der Mutter seiner Kinder nimmt und vor ihren Augen damit eine andere schmückt.

Schamlos ist die Mutter, welche die Kleider ihres ersten Gemahls nimmt und sie vor den Augen ihrer Kinder ihrem zweiten Gemahl zu tragen gibt.

§ 59. Vgl. § 61 und T §§ 91. 69. 53.

Wenn ein Mann keine anderen Kinder hat als eine Tochter; wenn diese ihren Vater (nach seinem Tode) beerbt, sich dann verheiratet hat und kinderlos gestorben ist, fällt die Erbschaft ihres Vaters seinen Brüdern oder Vatersbrüdern oder den (andern) nächsten Verwandten zu, während ihre Kleider, diejenigen, die ihr Gemahl für sie als junge Frau bei Gelegenheit ihrer Hochzeit hatte anfertigen lassen, ihrem Gemahl als Eigentum zufallen.

Falls sie jedoch [Kinder hinterläßt und] zu Gunsten ihrer Kinder ein Testament macht, darf es weder von ihrem Gemahl noch von anderen angefochten werden.

ܐܝܟ ܕܐܝܬ ܒܡܕܝܢ̈ܬܐ ܦܘܡܦܝܐ. ܥܠ ܒܢܝ̈ܗ̇ : ܠܐ ܡܢ ܒܠܚܘܕ ܘܠܐ ܡܢ

§ 60. ܐܢ̈ܫܐ ܢܬܚܫܚܠ ܦܘܡܦܝܘ̇. ܕܐܦܠܐ ܕܢܬܚܫܒ. ܐܝܟ ܐܡܪ ܦܠܐܛܘܢ ܘܐܦ ܠܗ ܒܗܕܐ : ܐܠܐ ܐܝܟ ܒܗ ܒܗܕܐ : ܐܘ ܕܒܢ̈ܝܗܘܢ ܐܢ̈ܫܐ.[1] ܕܐܦ ܢܦܫܗܘܢ ܡܬܩܢ̈ܢ. ܒܢ̈ܝ ܒܢ̈ܝܗܘܢ ܢܐܪ̈ܬܘܢܝܗܘܢ : ܘܠܐ ܐܝܬܝܗܘܢ. ܘܐܦ ܠܝܬ ܡܕܝܢܬܗܘܢ ܐܝܟ ܗܝ ܕܗܕܐ : ܠܐܢܫܐ ܕܐܝܬ ܬܪܝܢ ܐܘ ܬܠܬܐ. ܠܦܘܬ ܦܪ̈ܨܘܦܗܘܢ ܕܝܠܕ̈ܐ ܢܣܒܘܢ. ܘܠܐ ܗܘܐ ܠܦܘܬ ܦܪ̈ܨܘܦܐ ܕܐܒܗܝ̈ܗܘܢ. ܡܛܠ ܕܡܢ ܐܒܐ ܕܐܒܗܝ̈ܗܘܢ ܐܬܝܠܕܘ. ܘܐܝܟ ܒܒ̈ܢܝܗܘܢ ܢܣܒܘܢ. ܐܝܟ ܕܐܝܬ ܐܝܟ ܒܗܘܢ ܕܗܠܝ̈ܢ.[2] ܘܗܟܢ ܐܒܗܝ̈ܗܘܢ. ܐܦ ܡܢܗܘܢ ܒܠܚܘܕ ܢܣܒ ܐܒܗܝܗܘܢ ܥܠ ܕܢܣܒ ܠܗܘܢ : ܘܠܐ ܐܢܫܝܗܘܢ ܡܬܩܪܐ. ܐܝܟ ܢܦܫܗܘܢ ܐܢ̈ܫܐ. ܘܐܦ ܠܝܬ ܒܢ̈ܝ ܒܢ̈ܝܐ : ܐܠܐ ܒܢ̈ܝ ܒܢ̈ܬܐ ܐܝܟ ܕܐܠܝ̈ܢ ܘܐܦ ܕܐܠܝ̈ܬܐ. ܐܦ ܗܢܘܢ ܢܦܫܗܘܢ ܢܐܪ̈ܬܘܢܝܗܘܢ. ܘܐܦ ܡܬܚܫܒܝܢ ܐܝܢܝܗܘܢ ܕܠܒܪ̈ܐ ܐܘ ܒܢ̈ܝ ܐܝܢܝܗܘܢ ܒܝܬܐܝܬ. ܐܝܟ ܕܣܘܡ ܒܢ̈ܝܗܘܢ ܕܢܡܘܣܐ ܡܕܝܢܝܐ. ܗܠܝܢ ܢܦܪ̈ܫܢ ܒܢ̈ܬܗܘܢ.

§ 61. ܘܐܦ[3] ܗܕܐ ܒܒܢ̈ܬܗܘܢ ܒܣܘܓܐ ܘܒܥܢܝܢܐ. ܕܝܢܐ ܕܒܬܪܟܢ ܘܣܦ. ܐܝܟ ܐܡܪ ܦܠܐܛܘܢ : ܘܐܝܬ[4] ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܘܒܢ̈ܬܐ[5] ܕܠܘܬܗܘܢ ܡܛܠ ܡܪܬܘܬܐ : ܘܐܝܬ ܠܗܝܢ ܐܦܐ ܘܣܐ : ܘܠܚܒܪܬܐ ܐܢ̈ܫܐ ܠܐ ܗܘܝܐ : ܒܐܝܕܝܗ̇ ܒܡܕܡ ܢܗܘܐ. ܟܕ ܡܐ ܕܡܬܐ. ܘܡܐ ܕܒܡܕܝܢܬܐ ܡܢ ܚܢ̈ܐ : ܒܒܢ̈ܬܗ̇ ܢܬܩܢܘܢ ܥܠ ܡܕܡ. ܡܪܬܘܬܐ ܗܝ ܠܘܬ ܕܐܒܗܝ̈ܗܝ. ܗܟܢܐ ܕܝܢ ܘܐܦ ܐܢܫܝܗ̇ ܒܪ̈ܬܐ : ܐܦܢ ܒܠܚܘܕ. ܐܝܟ ܕܐܝܬ ܐܦܐ ܡܟܝܠ ܠܚܒܪܐ ܕܒܢ̈ܬܗ̇ ܐܘ ܕܒܪ̈ܬܗ : ܐܝܟ ܣܦܐ ܗܝ : ܟܕ ܡܘܗܒܐ ܠܗ̇ ܠܐܢ̈ܬܬܗ ܘܠܐܢܫ̈ܘܬܗ ܘܠܡܫܬܡܠܝܘ. ܢܬܩܢܘܢ ܡܢܗ ܥܠ ܡܕܡ : ܘܢܬܡܠܟ. ܒܐܝܕܝ̈ܗ ܒܢ̈ܘܗܝ ܘܒܪ̈ܬܗ.[6] ܐܝܟ ܐܢܫܝܗ ܣܦܐ. ܘܠܗ ܢܬܦܩܕ ܦܘܪܫܢܐ ܡܢ ܡܪܢܐ ܠܒܪܢܫܐ ܒܡܕܡ ܕܦܩܕ ܠܗ. ܘܗܟܢܐ. ܒܟܡܐ ܕܢܦܩܐ ܚܝ̈ܘܗܝ ܕܒܢ̈ܝܢܐ. ܐܝܟ ܕܐܝܬ ܡܫܐ ܒܢ̈ܬܗ ܟܕ ܗܝ ܚܝܐ : ܘܐܝܬ ܠܗܝܢ ܒܢ̈ܝܐ ܐܘ ܒܢ̈ܬܐ : ܗܟܢܐ ܢܬܟܢܘܢ ܠܒܬܗ. ܐܝܟ ܕܐܝܬ ܡܢܗܝܢ ܕܠܐ ܒܢ̈ܝܐ : ܒܠܡܕܡ ܠܐܒܗܘܢ ܢܦܩܝܐ. ܟܕ ܢܬܠܚܡܐ ܕܡܬܚܙܝܐ ܒܗ. ܥܠ ܡܕܡ ܕܢܬܒܥܐ. ܘܐܦ ܢܦܩܝܢ ܐܢ̈ܫܐ ܕܐܒܗܘܗܝ ܕܡܠܟܘܬܐ : ܢܦܫܗܘܢ ܢܦܫܗܘܢ ܒܠܡܐ ܕܦܐܪܐ ܒܗܕ ܡܢܗܐ. ܐܘ ܒܢ̈ܝܗܘܢ ܕܗܠܝܢ. ܠܐܢ̈ܬܬܗ

§ 62. ܕܐܝܬ ܕܐܢ̈ܬܬܐ ܕܠܐܢ̈ܫܘܬܗ ܠܗ ܠܗܘܢ ܠܡܬܩܢܘ ܡܕܡ. ܕܝܢܐ

[1] leg. ܒܢ̈ܝ ܒܢ̈ܝܐ statt ܕܒܢ̈ܝܗܘܢ ܐܢ̈ܫܐ. [2] leg. ܐܝܟ ܒܗܕܐ ܕܒܢ̈ܝܗܘܢ ܗܠܝ̈ܢ statt ܐܝܟ ܒܗܘܢ ܕܗܠܝ̈ܢ. [3] leg. ܐܦ. [4] leg. ܘܠܝܬ. [5] leg. ܘܐܝܬ ܒܢ̈ܬܐ statt ܘܒܢ̈ܬܐ. [6] leg. ܐܘ ܒܪ̈ܬܗ statt ܘܒܪ̈ܬܗ.

§ 60. Vgl. T § 91.

Wenn ein Mann stirbt und nicht einen Sohn hinterläßt, wohl aber einen Sohnessohn oder Sohnessöhne, deren Eltern gestorben sind, so beerben ihn diese seine Enkel, nicht seine Brüder.

Wenn einer der Söhne des Erblassers einen Sohn, ein anderer zwei oder mehrere hinterlassen hat, so beerben diese Enkel den Großvater nach der Zahl ihrer Personen, nicht nach der Zahl der Personen ihrer Väter. Denn sie sind vom Großvater erzogen und werden angesehen wie seine Söhne.

Wenn jedoch mehrere dieser Enkel noch ihren Vater haben, so erbt ihr Vater nur einen Teil (Sohnesteil) von dem Nachlaß des Erblassers, weil er noch für sie vorhanden ist, sie also keine Waisen sind, wie die andern Enkel des Erblassers.

Wenn der Erblasser nicht Sohneskinder, sondern Tochterkinder, seien es Knaben oder Mädchen, hinterläßt, so beerben diese ihren Großvater in gleicher Weise.

Und wenn die Brüder oder Bruderssöhne des Erblassers diese Verteilung in etwas anfechten, soll der zuständige Priester nach bestem Ermessen unter ihnen entscheiden, indem er in Liebe und Frieden den Streit unter ihnen schlichtet.

§ 61. Vgl. § 59.

Wenn ein Mann stirbt und nur Töchter hinterläßt, denen sein Erbe zufällt; wenn ihre Mutter noch lebt und sich nicht wieder verheiratet, so ist der ganze Nachlaß bis zu ihrem Tode in ihrer Hand.

Nach ihrem Tode bekommen denselben ihre Töchter als die Erben ihres Vaters.

Dasselbe gilt, wenn der Erblasser nur eine einzige Tochter hinterlassen hat.

Wenn dagegen die Mutter das Vermögen ihrer Töchter oder Tochter verschleudert, indem sie es ihren Brüdern, Schwestern und sonstigen Verwandten gibt, wird ihr alles abgenommen und den Händen ihrer Töchter oder Tochter übergeben. Ihr aber wird in monatlichen Raten ein ausreichender Unterhalt gewährt, und zwar so lange, bis sie das zeitliche Leben beschließt.

Wenn diese Töchter sterben, aber Söhne oder Töchter hinterlassen, während die Mutter noch lebt, sollen sie ebenso gegen die letztere (ihre Großmutter) verfahren.

Wenn dagegen die Töchter sterben, ohne Kinder zu hinterlassen, fällt ihr ganzes Vermögen ihrer Mutter zu, die nach Belieben darüber verfügen kann (vgl. T § 52).

Wenn noch Vatersbrüder der Töchter vorhanden sind, so erben diese oder ihre Söhne alles, was nach dem Tode der Mutter der Mädchen noch von dem Vermögen übrig ist. Dagegen sind die Brüder und Schwestern der Mutter von dieser Erbschaft ausgeschlossen.

§ 62. Vgl. T § 49.

Wenn ein Mann stirbt und Söhne und Töchter hinterläßt; wenn die Söhne sich voneinander trennen und die Töchter noch nicht ver-

ܕܟܬܝܒ ܘܐܡܪ. ܐܢ ܡܝܬ ܓܒܪܐ ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܢܝܐ ܘܒܢܬܐ: ܘܦܠܓܝܢ ܒܢ̈ܝܐ ܡܢ ܚܕ̈ܕܐ: ܘܐܚܘ̈ܬܗܘܢ ܠܐ ܢܣܒ̈ܢ ܠܓܒܪ̈ܐ ܢܦܠܘܢ ܠܗܝܢ. ܡܢ̈ܘܬܐ ܕܗܘ̈ܝ ܠܡܪܒܝܬܗܝܢ ܘܠܡܬܚܫܒܬܗܝܢ. ܡܛܠ ܕܢܦ̈ܩܢ ܠܓܒܪ̈ܐ. ܘܠܐ ܢܣܒܘܢ ܐܚ̈ܝܗܝܢ ܒܠܚܘ̈ܕܝܗܘܢ ܘܟܠ ܩܢܝܢܗܘܢ

ܕܝܠܗܘܢ[1] ܟܘܢܐ ܘܬܫܠܠܬܐ ܘܡܫܘܚܬܐ. ܕܝܢܐ ܕܟܬܝܒ ܘܐܡܪ ܐܢ ܐܝܬ ܓܒܪܐ ܡܟܪܗܐ ܐܝܬ[2] ܠܗ ܒܢܝܐ ܘܒܢܬܐ ܘܡܝܬ ܡܢ ܒܢ̈ܬܗ ܗܘܝܐ ܗܝ ܘܡܫܬܟܚܬܐ ——— ܐܢܬܬܐ[3]: ܘܦܠܓܝܢ ܐܚ̈ܝܐ ܡܪܬܘܬܐ ܕܐܒܘܗܘܢ: ܝܗܒܝܢ ܠܒܢ̈ܬܗܘܢ ܡܪܬܘܬܐ ܕܗܘܬ ܠܗ ܠܡܘܪܥܢܝܬܗ̇ ܘܠܥܠ ܕܡܫܡܫܐ ܠܗ̇. ܒܕܡܘܬܐ ܠܡܘܬܗ̇: ܘܡܢ ܕܒܪܬܐ ܡܢ̈ܬܗ̇ ܘܒܢ̈ܝܗ̇. ܐܢ ܡܕܡ ܘܚܘܪ ܦܪܫ ܡܢܗ̇. ܕܡܫܡܫܢܘܬܗ̇ ܢܗܘܐ.[4] ܘܕܡܫܡܫܢܘܬܗ̇. ܡܫܬܟܚ ܠܗ̇ ܓܒܪܐ. ܥܠ ܕܦܠܓܝܢ ܡܘܗܒܬܗ̇ ܘܡܫܡܫܢܘܬܗ̇. ܘܐܢ ܐܡܬܐ ܐܝܬܝܗ̇ ܡܫܡܫܢܝܬܐ. ܡܬܚܫܒ ܠܐܠܗܐ. ܘܢܦܠܘܢ ܠܗ̇ ܒܡܪܘܬ ܩܠܝܠ. § 63.

ܕܝܢܐ ܕܟܬܝܒ ܘܐܪܡܠܬܐ. ܐܢ ܐܝܬ ܓܒܪܐ ܡܟܪܗܐ. ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܢܬܐ ܘܐܢܬܬܐ: ܕܐܡܗܬܗ ܒܢܝܗ: ܐܘ ܡܫܦܠܝܢ ܒܐܪ̈ܥܬܐ ܐܢܫ̈ܝܐ: ܣܘܥܬܐ ܐܝܬ ܒܠܒܗܘܢ ܡܢ ܐܠܗܐ. ܕܢܣܒܬܐ ܐܢܘܢ ܒܕܡܘܬܐ ܠܡܘܬܗܘܢ. ܘܡܛܠ ܕܦܠܓܐ ܓܒܪܐ. ܐܦ ܒܢ̈ܝܗܘܢ. ܗܝ ܗܕܐ ܢܫܟܪܘܢ ܠܡܘܬܗܘܢ. ܐܢ ܡܫܟܚܐ ܗ̇ܘ ܓܒܪܐ: ܗܟܢܐ ܕܝܢ ܘܒܢܘ̈ܗܝ ܡܢ ܒܬܪܗ. ܒܢܝ ܚܝܪ̈ܐ ܐܢܫܝܗܘܢ ܡܢ ܣܘܥܬܐ. ܒܗܝ ܕܠܐ ܦܩܕܝܢ ܐܦܠܐ ܠܡܦܩ̈ܬܗܘܢ. § 64.

ܕܝܢܐ ܕܟܬܝܒ ܘܣܡܟܐ. ܐܢ ܐܝܬ ܓܒܪܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܒܢܬܐ ܐܘ ܐܚܬܐ: ܘܒܢܬܐ ܕܢܘܢ ܐܢܘܢ ܒܗ ܡܪ̈ܒܝܢܐ ܐܢܘܢ ܘܒܢ̈ܝ ܗܡܝܢܘܬܗ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܗ ܠܡܘܒܢܘ ܐܢܘܢ ܠܢܒܐ ܡܢ ܕܚܠܬܐ. ܐܠܐ ܐܢ ܠܡܪ̈ܒܝܢܐ ܒܠܚܘܕ. ܐܘ ܡܫܡܪܢ ܘܡܘܒܢ ܠܗܘܢ ܠܢܒܐ ܡܢ ܕܚܠܬܐ. ܒܥܠܝܐ ܢܗܘܐ ܡܢ ܡܕܡܐ. § 65.

ܕܝܢܐ ܕܟܬܝܒ ܘܐܡܪ. ܐܢ ܐܢܫ ܡܫܪܪ ܡܕ̈ܒܪܐ ܘܐܡܗ̈ܬܐ: ܘܡܢ ܒܬܪܡ ܗܦܟ ܘܡܫܒܒܒ ܠܗܘܢ: ܐܘ ܒܢ̈ܝܗܘܢ ܕܝܠܗ ܕܓܒܪܐ ܡܢ ܒܬܪ ܡܘܬܗ. ܗܢܘܢ ܠܡܦܩܬܐ ܐܢܫܝܗܘܢ. ܘܐܦ ܕܒܥܠܝܐ ܢܗܘܘܢ ܡܢ ܡܕܡܐ. § 66.

ܕܝܢܐ ܕܟܬܝܒ ܘܣܡܟܐ.. ܐܢ ܐܢܫ ܝܗܒ ܠܡܪܗܘܢ ܡܣܟܢܐ: ܐܝܟ ܠܗ ܠܡܫܡܫ ܡܢ ܒܝܬ ܐܒܘܗܘܢ ܡܕܡ. ܠܐ ܐܢ ܡܫܡܪܝܢ. ܘܠܐ ܐܢ ܡܫܡܫܝܢ. ܘܐܦܠܐ ܒܬܪ ܕܦܠܓܐ ܐܒܘܗܘܢ ܐܝܬ ܠܗ ܠܡܠܐܪܬܐ ܡܢ ܒܝܬ ܐܒܘܗܘܢ ܦܠܓܪܝܐ: ܐܢ ܕܝܢ ܚܘܪ ܠܗ ܐܒܘܗܘܢ ܒܡܪܬܐ: § 67.

[1] leg. ܕܝܠܗܝܢ. [2] leg. ܘܐܝܬ. [3] add. ܒܐܪܥܐ.

[4] Lücke. Siehe Anmerkung.

heiratet sind, sollen die Söhne ihren Schwestern für ihre Erziehung, sowie für ihren Schmuck bei Gelegenheit der Heirat Anteile geben und sollen nicht über ihre Schwestern und deren Personen Hohn und Spott kommen lassen.

§ 63. Vgl. § 56.

Wenn ein wohlhabender Mann Söhne und Töchter hat und eine seiner Töchter blind und ein Krüppel ist; wenn nun die Brüder die Erbschaft des Vaters unter sich teilen, sollen sie ihrer Schwester für Lebenszeit eine solche Erbschaft geben, welche für ihren und ihrer Dienerin Unterhalt genügt.

Wenn nach ihrem Tode noch ein Weniges davon übrig ist, soll es ihrer Dienerin gehören.

[Wenn es dagegen viel ist, soll es ihren Geschwistern] und ihrer Dienerin [gehören]. Denn das ist man der Dienerin schuldig dafür, daß sie für die Kranke gesorgt und ihr gedient hat. Und wenn die Dienerin Sklavin ist, soll sie um Gottes willen (*wörtlich:* Deo, für Gott) freigelassen werden, und (bei der Gelegenheit) soll man ihr ein kleines Geschenk geben.

§ 64.

Wenn ein wohlhabender Mann Sklaven und Sklavinnen hat und sie sind in seinem Hause blind oder sonst krüppelhaft geworden, so ist er Gott schuldig sie bis an sein Lebensende zu ernähren.

Und wenn er stirbt, sollen seine Söhne (Kinder?) ebenso gegen sie handeln.

Wenn dagegen dieser Mann oder nach seinem Tode seine Söhne arm sind, sind sie frei von dieser Verpflichtung, sofern sie sich selbst nicht einmal ernähren können.

§ 65. Vgl. T § 77.

Wenn jemand einen Sklaven oder eine Sklavin hat und sie verkaufen will, obwohl sie Christen und Glaubensgenossen sind, so darf er sie nicht an Andersgläubige verkaufen, sondern nur an Christen.

Wenn er sich aber erfrecht den Sklaven an einen Andersgläubigen zu verkaufen, soll er von der Kirche ausgeschlossen sein.

§ 66. Vgl. Ch V.

Wenn jemand Sklaven und Sklavinnen freiläßt und wenn er oder seine Söhne nach seinem Tode sie dann in die Sklaverei reklamieren, sind er und sie unter dem Bannfluch und sollen von der Kirche ausgeschlossen sein.

§ 67.

Wenn jemand Mönch werden will, soll er aus dem Hause seiner Eltern, einerlei ob sie reich oder arm sind, nichts mitnehmen.

Und wenn sein Vater stirbt, soll er aus dem Hause seines leiblichen Vaters nichts erben.

ܒܝܬ ܟܢܫܐ ܚܕܐ: ܘܐܦ ܐܣܩܘܗܝ ܡܢ ܒܬܪ ܡܘܬܐ ܕܐܒܘܗܘܢ. ܐܝܟ ܕܢܗܘܐ ܠܗ ܠܥܘܡܪܐ ܐܘ ܠܬܫܡܫܬܐ ܕܫܠܝܛ ܠܗ ܠܡܫܡܫ ܗܘܝܐ ܐܝܟ ܒܡܕܒܪ. ܘܠܐ ܐܝܟ ܝܪܬܘܬܐ.

§ 68. ܕܝܢܐ ܕܫܬܝܢ ܘܬܡܢܝܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܗܘܐ ܡܣܟܢܐ ܘܡܕܡ ܡܢ ܒܝܬ ܐܒܘܗܝ ܠܐ ܢܣܒ: ܘܦܪܫ ܢܣܩܘܗܝ ܘܟܬܒܐ: ܘܐܙܠ ܠܗ ܐܒܪܐ ܘܐܬܐ ܕܣܬܝܢ ܘܡܪܥܐ ܦܠܚܐ ܘܡܪ̈ܦܐ: ܠܐ ܫܠܝܛܝܢ ܐܒܗ̈ܘܗܝ ܠܡܫܡܫ ܠܐ ܦܠܚܘܗܝ. ܘܠܐ ܡܪ̈ܦܝܢܗ. ܐܡܪܝܢ ܠܗ ܕܠܐ ܢܥܒܕ ܗܘ ܡܢ ܒܝܬ ܐܒܘܗܝ. ܗܘܝܢ ܘܠܐ ܗܘܝܢ ܢܫܒܘܢ ܡܢ ܕܝܠܗ. ܐܠܐ ܟܠ ܡܕܡ ܕܐܝܬܘܗܝ ܕ̈ܘܢܝܐ ܐܡܬܘܗܝ. ܘܐܦ ܐܡܐ ܠܗ ܠܗܠܡܐܕ̈ܐ ܕܥܡܟܪܗ: ܘܦܫܡ ܠܗ ܦܠܚܘܗ ܘܟܠ ܡܐ ܕܩܢܝܐ: ܘܐܡܐ ܫܢܝܐ ܗܘܐ ܒܬܫܡܫܬܗ. ܫܠܝܛܐ ܦܘܩܕܢܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܗ ܫܢ̈ܝܐ ܗܘܐ ܒܬܫܡܫܬܗ. ܕܠܐ ܕܡܫܡܫܢܐ ܗܘܐ ܒܠܚܘܕܘܗܝ. ܐܢ ܕܝܢ ܝܗܒܝܢ ܐܒܗ̈ܘܗܝ ܐܘ ܐܚ̈ܘܗܝ ܡܕܡ ܡܢ ܡܐܢ̈ܘܗܝ ܐܝܟ ܕܠܒܘܫܐ ܘܠܐ ܗܘܐ ܒܘܣܡܐ ܕܦܬܘܪܐ. ܡܫܬܪܝܐ ܠܗܘܢ. ܐܢ ܗܘ ܓܝܪ ܟܒܪ ܐܬܦܠܓ ܡܢܗܘܢ.

§ 69. ܕܝܢܐ ܕܫܬܝܢ ܘܬܫܥܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܗܘܐ ܡܣܟܢܐ ܘܠܐ ܫܒܩ ܝܪܬܘܬܐ ܡܢ ܒܝܬ ܐܒܘܗܝ: ܘܡܢ ܒܬܪܗ ܡܗܠܟܐ ܘܢܦܩܐ ܠܟܠܡܐ: ܡܣܟܢܐ ܗܘ ܓܝܪ ܒܢܐ ܐܢܫܐ: ܘܠܐ ܡܫܟܚ ܡܦܠܚ ܐܝܟ ܕܒܫܘܠܛܢܐ: ܡܢ ܕܢܦܩ ܠܟܠܡܣܬܢܩܢܘܬܗ. ܐܝܬ ܠܗ ܫܘܠܛܢܐ ܠܡܦܠܓ ܥܡ ܐܚ̈ܘܗܝ ܡܢ ܝܪܬܘܬܐ ܕܐܒܘܗܝ ܐܒܗ̈ܘܗܝ.

§ 70. ܕܝܢܐ ܕܫܒܥܝܢ. ܐܢ ܐܢܫ ܗܘܐ ܡܣܟܢܐ: ܘܐܙܠ ܠܗ ܐܠܐ ܐܢ ܫܢܬܐ ܒܠܚܘܕ: ܐܘ ܦܪܩܝܢ ܐܘ ܦܘܠܚܢܐ: ܒܠܚܘܕ ܝܪܬܘܬܐ ܕܒܝܬ ܐܒܘܗܝ. ܕܢܗܘܐ ܥܒܘܕܐ. ܐܢ ܫܢܐ ܗܘ. ܐܘ ܕܐܣܩܗ ܐܢ ܦܠܚܬܐ ܐܫܟܚ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܘܬ ܥܠ ܡܕܡ:[1] ܘܡܦܠܓ ܠܡܫܟ̈ܢܐ: ܐܘ ܠܕܝܪ̈ܬܐ ܘܠܥܘܡܪ̈ܐ ܘܠܥܕ̈ܬܐ. ܫܠܝܛ ܐܝܟ ܕܡܢ ܕܝܠܗ.

§ 71. ܕܝܢܐ ܕܫܒܥܝܢ ܘܚܕ. ܐܢ ܐܢܫ ܕܐܝܬ ܠܗ ܒܢܝܐ ܕܠܐ ܡܫܕܪ: ܘܫܒܩ ܠܗ ܘܐܦ ܠܥܘܡܪܐ ܘܡܦܩܕ ܪܫܗ: ܘܡܢ ܒܬܪܗ ܡܫܬܟܚ ܠܗ ܡܪܗ ܒܢܗ ܡܣܟܢܐ: ܐܢ ܡܪܕܦܐ ܠܗ ܡܫܟܚ ܡܥܒܕ. ܕܪܒܢܗ ܗܡܢܘܬܗ ܐܢܫܝܢ ܕܝܠܢܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܫܒܩ ܠܡܪܕܘܬܗ. ܡܫܝ̈ܢܐ ܕܦܩܕܘܗܝ ܟܕ ܠܐ ܢܣܒ. ܫܠܝܛܝܢ ܒܢ̈ܘܗܝ ܠܡܪܗ. ܐܘ ܗܘ ܕܝܢܐ ܐܢ ܐܢܫ ܡܕܡ ܒܐܝܕ̈ܘܗܝ. ܐܘ ܫܬܩܬܐ ܒܠܚܘܕܘܗܝ ܫܡܥܘܢܐ ܕܢܦܩ ܠܡܪܗ ܡܢ ܪܝܫ ܠܡܪܚ ܡܢܗ ܡܢ ܦܠܚܘܗܝ ܒܕܡܘܬܐ ܕܡܫܬܡܫܢܐ ܡܕܡ ܕܦܫܝܛ ܒܠܚܘܕܘܗܝ. ܘܡܫܬܪܝܐ ܐܢ

[1] add. ܕܐܝܬ ܠܗ?

Wenn aber sein Vater ihm aus freiem Willen ein Geschenk gibt, und wenn seine Brüder nach dem Tode seines Vaters [das gleiche tun], damit er sich damit kleide und bedecke, darf er es als Geschenk annehmen, nicht als Erbschaft.

§ 68.

Wenn jemand Mönch wird, nichts bekommt von seinem Vaterhause und nun das zeitliche Leben beschließt; wenn er Eltern und Geschwister sowie eine Zelle und einige Habseligkeiten hinterläßt, dürfen seine Eltern weder seine Zelle noch seine Habseligkeiten bekommen. Denn wie er nichts von den Eltern bekommen hat, bekommen sie nichts von ihm, sondern alles Seinige gehört seinen geistigen Brüdern.

Wenn er einen Schüler hinterläßt, der ihn bediente, und ihm seine Zelle und seine Habe hinterläßt, und ein solches Vermachen in seinem Kloster Sitte ist, soll seine Verfügung ausgeführt werden. Wenn es aber nicht Sitte ist, soll es der Gesamtheit der Mönche gehören.

Wenn seine Eltern oder Geschwister etwas von seinen Sachen als Geschenk, nicht als Erbschaft fordern, soll man es ihnen geben, denn vielleicht hatte auch er einmal ein Geschenk von ihnen erhalten.

§ 69. Vgl. T § 92.

Wenn jemand Mönch wird, keine Erbschaft aus seinem Vaterhause bekommt, dann erschlafft und wieder in die Welt zurückkehrt — ist doch die menschliche Natur schwach und kann oftmals nicht gedeihen —, dann kann er nach der Rückkehr zum Laienstande mit seinen Brüdern die Erbschaft seiner Eltern teilen.

§ 70.

Wenn jemand Mönch wird und eine, zwei oder mehr Schwestern hat, gehört der ganze Nachlaß seines Vaterhauses seiner Schwester oder seinen Schwestern.

Wenn er ferner alles (was er hat) verkauft und (den Erlös) unter Arme oder unter Klöster, Lauren und Kirchen verteilt, ist er von Rechts wegen dazu befugt (*s. Anm.*).

§ 71.

Wenn jemand einen Sklaven besitzt, den er nicht freigelassen hat, und ihn in ein Kloster gehen läßt; wenn dieser die Tonsur annimmt, und darauf sein Herr ihn unter den Mönchen wieder entdeckt, dann ist es ein Zeichen der Größe seiner christlichen Gesinnung, wenn er ihn um des Messias Willen gewähren läßt.

Wenn er ihn aber nicht gewähren lassen will, dann sollen die Mönche, die ihn, ohne sich über seinen Stand zu vergewissern, geschoren haben, seinem Herrn den Preis des Sklaven zahlen,

oder der Sklave selbst soll diesen Preis zahlen, wenn er etwas hat,

oder es soll ihm die Verpflichtung auferlegt werden, in monatlichen Raten seinem Herrn den festgestellten Preis für seine Person zu zahlen, besonders in dem Fall, wenn sein Herr arm ist.

ܐܝܬܘܗܝ ܡܪܝܐ ܡܫܝܚܐ. ܐܝܟ ܕܐܡܪ ܠܐ ܢܒܝܐ ܗܘܫܥ. ܫܠܝܚܐ ܡܪܝܐ ܕܝܠܝܕ ܗܘܦܪܝܗ ܡܢܗ. ܘܫܡܫܘܕܘܬܗ. ܘܐܝܟ ܐܢܫܐ ܐܝܬܘܗܝ ܡܪܬܗ.

§ 72. ܘܐܝܟ ܦܠܛܘܢ ܘܟܘܪܐ ܡܪܘܗܝ. ܕܝܢܐ ܕܫܒܥܝܢ ܘܬܪܝܢ. ܐܝܟ ܐܦ ܐܡܪ ܢܠܡܝܐ ܘܡܬܦܪ ܒܗ ܠܐ ܪܠܡܝܢ ܐܬܪܘܗܝ: ܘܡܢ ܒܪܡ ܡܫܡܫ ܠܗ. ܫܠܝܚܝܢ ܢܠ ܒܪܘܟ ܠܡܕܒܪ ܠܡܬܗ. ܡܕܡ ܕܝܘܡ. ܐܝܟ ܕܡܪܦܘܫܝܗ ܒܢܣܝܘܬܗ. ܘܐܝܟ ܕܡܘܦܫܘܗܝ[1] ܠܢܠܡܐ. ܘܡܢܝܢܐ ܕܦܪܘܗܝ ܒܡ ܠܐ ܢܫܡܘܗ. ܗܢܝܐ

§ 73. ܡܪܡܘܬܐ ܪܒܬ ܢܗܘܘܢ ܘܫܡܝܐ. ܕܝܢܐ ܕܫܒܥܝܢ ܘܬܠܬ. ܢܝܫܐ ܕܦܠܓ ܒܟܘܡܪܐ ܢܠ ܪܡܐ: ܘܡܪܡܐ ܢܪܡܐ ܒܗ ܐܢܫܐ: ܘܠܐ ܪܒܐ ܒܠܘܪܝܐ ܕܢܝܫܘܬܗ ܬܘܢܝܐܝܬ: ܐܠܐ ܠܒܪ ܡܢ ܡܘܬܢܐ ܕܢܝܫܘܬ ܡܬܗܦܟ ܘܗܘܐ ܢܠܡܬܐ ܒܡܫܬ ܠܒܘܡܫܐ: ܘܫܪܝܢ ܒܗ ܘܡܬܡܫܠܝܢ ܒܗ ܦܠܛܐ: ܡܢ ܕܡܬܢܝܕ ܗܘܡܪܝܗ ܠܐܦܘܣܘܦܐ. ܫܦܝܘܗܝ ܡܢ ܒܘܡܪܐ. ܐܝܟ ܕܫܡܐ ܗܟܠܘܬܗ.

§ 74. ܕܝܢܐ ܕܫܒܥܝܢ ܘܐܪܒܥܐ. ܪܫܐ ܕܒܘܡܪܐ ܕܢܝܫܬܐ: ܕܐܬܦܠܓܝ ܕܝܗܘܐ ܡܫܡܫ ܐܢܫܘܗܝ ܒܐܪܝܘܬܐ: ܘܕܝܗܘܐ ܡܢܝܢܬ ܫܦܪܬܐ ܠܐܢܫܐ. ܬܘܫܦܬ ܕܝܢ ܘܠܡܗܘܢܝܐ ܕܡܬܦܠܫܝܢ ܒܒܘܡܪܐ ܘܫܠܝܢ ܦܠܓܘܬܐ: ܒܡܫܝܢܘܬܗ: ܐܝܟ ܐܝܟ ܦܢܝܬܗ ܡܬܕܒܪ: ܘܡܘܡܐ ܒܬܫܡܫܬܗ ܠܐ ܐܝܬ: ܫܬܪܪ ܒܒܝܬܗ. ܘܠܐ ܫܬܪܪ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܒܦܠܘܣܦܐ ܡܬܦܣܩ: ܘܫܠܝܬܐ ܕܢܘܦܪܐ ܗܘܐ ܘܠܘ ܕܢܬܪܐ: ܢܘܕܥܘܢ ܐܢܫܐ ܠܦܝܠܘܣܘܦܐ ܘܫܪܝܘܗܝ ܒܫܝܐ ܘܫܠܝܬܐ: ܒܡܐ ܕܡܕܥܢ. ܘܢܦܠܘܢ ܠܗܘܢ ܐܡܪܐ ܐܝܟ ܕܝܬܝܒ

§ 75. ܦܢܝ ܒܘܢܝܗ ܐܠܗܐ. ܕܝܢܐ ܕܫܒܥܝܢ ܘܚܡܫܐ. ܐܝܟ ܐܡܪ ܦܬܘܠܝܘܬܐ ܡܬܢܝܢ: ܕܠܬܘܗܝ ܕܚܠ ܒܗܡܝܢܘܬܗ: ܐܠܐ ܐܢܫ ܒܥܒܕܐ ܐܢܫ ܕܗܘܕܝܘܬܐ: ܘܠܘ ܬܘܢܝܐ ܐܢܫܘܗܝ ܗܘܦܟܘܗܝ: ܘܠܐ ܡܬܕܒܪ ܐܝܟ[2] ܠܕܝܢܝܗ ܐܠܗܐ: ܐܠܐ ܦܪܘܫܘܬ ܘܠܒܪ ܡܢ ܦܓܪܐ ܕܦܪܝܫܗ: ܘܐܬܘܗܝ ܢܠܡܐ ܕܫܘܦܪܐ: ܠܦܘܬܐ ܘܠܒܪܝܬܐ: ܬܗܘܐ ܦܬܪܫܫ ܕܢܠܗ. ܘܡܬܢܠܐ ܡܢ ܕܢܠܐ ܕܬܫܡܫܬܗ. ܗܘ ܕܝܢ ܒܕ ܗܘ ܠܘܪܕܝܐ ܢܦܫܗ: ܘܡܦܠܠ ܡܦܪܦܘܠܝܦܠܐ ܕܝܢܐ ܒܢܝܫܬ ܒܗܡܝܢܘܬܗ ܘܒܗܘܦܟܗ. ܒܗ ܕܝܢ ܒܕܡܘܬܐ ܘܒܠ ܐܦܘܣܘܦܐ. ܡܦܠܠ ܕܡܘܫܪܝܗܘܢ ܕܗܠܝܢ. ܒܡܬܠܐ ܪܗܛ.

§ 76. ܕܝܢܐ ܕܫܒܥܝܢ ܘܫܬܐ. ܐܝܟ ܐܡܪ ܦܢܝܐ ܕܠܒܝܫ ܢܕܬܐ ܒܪܬܘܬܐ

[1] leg. ܕܢܘܦܫܘܗܝ.   [2] add. ܐܦܕ.

Wenn der Sklave dies nicht tut, darf sein Herr ihm seine Tonsur nehmen und ihn in die Sklaverei reklamieren.

[Dasselbe gilt], falls sein Besitzer eine Frau ist oder unmündige Kinder.

§ 72.

Wenn ein Jüngling fortgeht (aus dem Elternhaus) und sich ohne Wissen seiner Eltern scheren läßt (Mönch wird) und dann seine Eltern ihn wiederfinden, sind sie berechtigt nach ihrem Willen über ihn zu verfügen, ihn entweder Mönch bleiben oder in die Laienwelt zurückkehren zu lassen. Die Mönche aber, die ihn geschoren haben, ohne sich über seinen Stand zu vergewissern, stehen unter Tadel und Schande.

§ 73.

Wenn ein Mönch in seinem Kloster gegen den Abt hetzt, Streit unter die Brüder wirft und nicht korrekt den Weg seines Gelübdes wandelt, sondern die Regeln des Mönchstums verletzt und der Brüderschaft zum Unheil gereicht, so daß er ihr die Ursache von Verlusten und vielen eine Ursache des Ärgernisses wird, dann soll der Bischof, wenn ihm sein Benehmen bekannt wird, ihn aus dem Kloster fortschicken, wie sein schlechtes Benehmen verdient.

§ 74.

Wenn der Abt eines Mönchsklosters, der gewählt ist, damit er in Gerechtigkeit für seine Brüder sorge, ihnen ein Spiegel der Tugend sei sowie auch eine Förderung für die Laien, die ihre Zuflucht zu dem Kloster nehmen und durch seine Vermittlung ihre Gebete zu Gott gelangen lassen wollen, sich benimmt im Sinne seiner Wahl, und wenn seine Führung makellos ist, soll er in seinem Amte verbleiben und nicht abgesetzt werden.

Wenn er sich dagegen in entgegengesetzter Weise benimmt, und (für andere) die Ursache von Verlust, nicht von Segen wird, sollen die Brüder dem Bischof Nachricht geben, und dieser soll ihn in Frieden und Heil, so gut er kann, absetzen, und den Mönchen einen andern bestimmen, den sie dann in Gottesfurcht wählen.

§ 75.

Wenn von einem Catholicus bekannt wird, daß er nicht reinen Glaubens ist, sondern häretischen Dogmen anhängt, und daß sein Lebenswandel nicht korrekt ist, daß er sich nicht benimmt, wie es der Gottesfurcht ziemt, sondern tyrannisch und im Gegensatz zu den Ordnungen, die für seine Vokation gelten, und wenn er für Geistliche wie für Laien die Ursache von Verlusten wird, dann soll seine *καθαίρεσις* (Absetzung) erfolgen, und er soll von allen Würden seines Dienstes entfernt werden.

Dasselbe Urteil soll auch für einen Erzbischof gelten, wenn er in Glauben und Sitten schlecht lebt, wie auch für einen Bischof, weil der Schaden, den diese verursachen, sich über viele ausbreitet.

§ 76. Vgl. §§ 103. 104.

Wenn ein Priester eine Kirche als Erbteil von seinen Eltern besitzt, aber nicht korrekt in ihr ministriert, sondern den Christen ein An-

ܡܢ ܐܒܗ̈ܘܗܝ: ܘܠܐ ܡܫܡܫ ܒܗ ܒܐܝܠܝܢ: ܐܬܚܙܘܗܝ ܬܘܦܠܬܐ
ܠܡܪ̈ܗܡܝܢܐ: ܢܦܫܗ ܡܢܗ. ܘܐܬܬܚܝܒ ܠܐܣܝܪܐ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܡܚܫܒܐ
ܒܠܒܗ. ܐܝܟ ܕܒܟܠ ܡܕܝܢܬܗ ܗܘ ܢܘܟܪܝܘܬܗ ܡܪ̈ܗܡܝܢܐ. ܡܢܗ. ܕܬܗܘܐ
§ 77. ܕܒܠܒܗ ܠܘܝܐ. ܕܝܢ ܕܫܒܥܝܢ ܘܫܒܥܐ. ܐܝܟ ܐܢܫ ܩܫܝܫܐ ܐܘ ܡܫܡܫܢܐ
ܡܫܡܠܠܝܢ ܒܫܢܝܐ ܒܫܢܝܐ ܒܝܘܒܪ̈ܝܗܘܢ ܘܐܝܬ ܕܒܠܝܗܘܢ
ܗܘܦܟܐ ܫܦܝܪܐ. ܘܠܟܠܗ ܗܘܡܢܝܢܘܬܗܘܢ ܘܕܝܢܐ. ܫܬܩܘܢ ܡܢ
ܕܒ̈ܠܝܗܘܢ. ܘܠܐ ܫܡܫܘܢ ܒܪܫ ܚܡܪܐ. ܘܠܐ ܢܗܘܐ ܐܝܫ ܕܡܡܠܠ
§ 78. ܡܬܠܚܡܘܢ. ܐܝܟ ܕܢܬܦܫܩܘܢ ܘܢܫܡܫܘܢ. ܕܝܢ ܕܫܒܥܝܢ
ܘܬܡܢܝܐ. ܐܝܟ ܐܝܬ ܢܫܒ ܐܢܬܬܐ ܒܠܚܘܕ ܐܚܪܬܐ ܕܗܝ: ܘܡܢ ܒܬܪܟܢ
ܐܘܦ ܠܐܚܪܬܐ ܐܚܪܬܐ: ܘܢܣܒ ܐܢܬܬܐ ܐܚܪܬܐ: ܘܐܬܦܠܓ ܗܘܢܝܗ:
ܢܬܦܪܫ ܡܢ ܥܕܬܐ. ܘܢܬܟܠܐ ܡܢ ܡܫܬܐ ܕܐܪ̈ܙܐ ܩܕ̈ܝܫܐ. ܐܝܟ
ܕܝܢ ܠܓܒܪܐ ܠܐ ܫܒܩ ܐܢܬܬܐ: ܐܠܐ ܢܛܪ ܢܟܦܘܬܐ ܒܥܒܕܐ:
ܘܐܢܬܬܗ ܗܘ̈ܝ ܠܓܒܪܐ ܐܚܪܝܐ. ܬܫܘܪ ܐܢܬܬܐ ܗܕܐ. ܘܬܦܘܩ.
§ 79. ܕܝܢ ܕܫܒܥܝܢ ܘܬܫܥܐ. ܐܝܟ ܐܝܬ ܢܣܒ ܐܢܬܬܐ: ܘܡܝܬܐ
ܕܡܬܦܪܫ ܠܐ ܡܫܟܚ ܠܗ ܕܢܣܒ: ܘܚܫܚܬܐ ܕܝܠܗܘܢ ܥܒܕܬ: ܠܐ
ܢܬܦܪܫ ܠܗ ܠܓܡܪ. ܘܢܫܪܝܗ ܡܢ ܒܝܬܗ. ܟܕ ܢܣܒ ܕܝܠܗܘܢ
§ 80. ܚܘܫ̈ܒܝܗܘܢ ܡܢ ܒܝܬ ܐܒܘܗ̈ܝ. ܕܝܢ ܕܬܡܢܝܢ. ܐܝܟ ܐܝܬ ܩܕܡ
ܐܢܬܬܐ ܘܐܝܬ ܒܗ ܡܘܡܐ ܦܓܪܢܝܐ: ܐܝܟ ܓܒܪܐ ܘܠܐ ܝܕܥ ܗܘܐ:
ܐܘ ܡܘܡܐ ܐܚܪܢܐ ܘܠܐ ܓܠܐ ܗܘܐ: ܘܡܢ ܒܬܪܟܢ ܡܬܓܠܐ
ܘܡܬܝܕܥ[1] ܠܡܟܪܗ: ܐܝܟ ܗܘ ܕܡܬܦܟܪ ܘܢܦܩ ܠܗ: ܒܥܠܐ
ܕܢܣܒܗ ܐܠܗܐ: ܐܝܟ ܕܡܩܘܡܐ ܠܗ ܕܢܦܫܐ ܐܚܪܢܝܐ: ܠܡܬܠܬܐ
ܐܢܬܘܗܝ ܕܝܘܐ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܡܚܫܒܐ ܘܠܐ ܢܦܩ ܠܗ. ܫܠܝܛ ܠܗ
ܠܡܫܒܩ. ܣܘܥܪ̈ܢܘܗܝ ܕܝܢ ܠܝܬ ܠܗ ܠܡܣܒ. ܚܠܦ ܕܠܐ ܒܝܕܥܬܗ
ܐܢܘܢ ܕܐܢܬܬܐ ܡܘܡ̈ܝܗ: ܐܝܟ ܗܢܘ ܕܡܫܒܠܐ ܒܗܘܠܝܗ. ܗܘ ܕܝܢ
ܟܕ ܗܘ ܢܡܘܣܐ: ܘܟܠ ܐܢܬܬܐ: ܐܝܟ ܐܝܬ ܡܘܡܐ ܒܒܥܠܗ: ܐܝܟ
ܡܚܫܒܢܐ ܘܡܬܢܦܩܢ. ܡܬܪܬܐ ܗܝ. ܘܐܝܟ ܢܟܪܝܐ ܫܡܗ ܡܢ
ܡܚܪܘܬܐ. ܡܦܩ ܠܗ. ܢܦܠ ܢܦܠܝܢ ܕܡܫܝܚ ܝܢ ܒܪܘܫܥܐ ܘܝܢ
ܒܫܘܪ̈ܝܐ ܘܡܪܟܒܝܢ ܝܗܝܒܘܢ ܐܚܪ̈ܢܐ. ܕܦܢܘܬܗ. ܘܠܐ
§ 81. ܕܢܬܟܠܐ. ܕܝܢ ܕܬܡܢܝܢ ܘܚܕ. ܐܝܟ ܐܝܬ ܡܬܐ ܒܫܘܪܝܐ ܕܒܬ̈
ܒܥܠܗ: ܘܐܝܬ ܠܗ ܚܘܒܐ ܥܠ ܐܢܬܬܐ: ܘܠܐ ܓܠܝܢ. ܘܗܘ ܠܐ
ܥܒܕ ܦܘܩܕܢܐ: ܘܡܛܝ ܚܘܒܐ ܠܐ ܡܘܕܐ: ܚܙܝܐ ܢܬܒܥ

[1] leg. ܘܡܬܝܕܥ.

stoß ist, dann soll er aus derselben entfernt und die Kirche einem andern gegeben werden. Wenn er sich aber zur Wehr setzt, da es sein Erbe sei, dann sollen die Christen sie ihm abkaufen, und sie soll ihr Gemeingut werden.

§ 77.

Wenn Priester oder Diakone einen schlechten Leumund haben, glaubwürdige Zeugen gegen sie auftreten und ihr (der Priester und Diakone) Tun offenkundig ist, sollen sie abgesetzt werden von ihren Ämtern und nicht (mehr) an der Spitze der Gemeinde funktionieren. Und niemand soll Fürsprache für sie erheben, daß sie wieder zum Dienst zugelassen werden.

§ 78. Vgl. T §§ 31. 32.

Wenn ein Mann an irgendeinem Orte heiratet, dann nach einem anderen Orte reist, eine zweite Frau heiratet und nun seine Tat bekannt wird, wird er von der Kirche in den Bann getan und von der Teilnahme an den heiligen Sakramenten ausgeschlossen.

Wenn dagegen der Mann (ausgewandert nach einem andern Ort) sich dort nicht verheiratet, sondern das Gesetz der Kirche (in Monogamie zu leben) befolgt, während seine Frau einen andern Mann heiratet, soll sie von der Kirche in den Bann getan und aus der Kirche ausgeschlossen werden.

§ 79.

Wenn jemand ein Weib nimmt und am Tage, wo er ihr beiwohnen will, findet, daß sie nicht mehr rein ist und diese Tatsache für ihn feststeht, soll er ihr überhaupt nicht beiwohnen und sie aus seinem Hause entlassen, indem er sich die Ausgaben, die er infolge der Verlobung und Heirat zu machen hatte, aus ihrem Elternhause ersetzen läßt.

§ 80. Vgl. T §§ 34. 35.

Wenn ein Mann sich mit einem Weibe verlobt und sie ein körperliches Leiden hat; wenn sie an Krätze oder einer andern Krankheit leidet, ohne daß dies bekannt war, und ihr Verlobter dann davon Kenntnis bekommt; wenn er sich zufrieden gibt und in gottesfürchtigem Sinne sie heiratet, da solche Leiden nicht vom Willen der Menschen abhängen, so gereicht ihm das zum Lobe.

Wenn er sich aber weigert, sie zu heiraten, ist er dazu berechtigt, darf aber nicht die Rückerstattung seiner Auslagen verlangen, weil solche Leiden nicht von dem Willen des Weibes abhängig sind, während z. B. die Bewahrung der Jungfernschaft von ihrem Willen abhängt.

Dasselbe Gesetz gilt auch für ein Weib, wenn ihr Gemahl (*gemeint ist:* ihr Verlobter) ein Leiden hat. Wenn sie bei ihm ausharrt, gereicht es ihr zur Ehre; wenn sie aber von der Verlobung zurücktritt, ist es ihr erlaubt.

Von solchen Personen, welche in der Nähe ihres Wohnsitzes oder fern von demselben sterben und Habe hinterlassen, sei dies bekannt oder nicht.

§ 81.

Wenn ein Mann in der Nähe seiner Angehörigen stirbt und Forderungen, die (dem Nachlaßverwalter und den Erben) nicht bekannt sind, ausstehen hat; wenn er ohne Testament gestorben ist und die Schuldner sich nicht melden, dann soll ein Bannfluch geschrieben und unter Verwünschungen verkündet werden gegen alle, die dem Verstorbenen etwas

ܘܡܫܬܡܥܐ ܒܗ ܠܦܘܩܕܢܐ. ܟܠ ܚܕ ܓܝܪ ܕܐܝܬ ܒܠܒܗ ܘܠܐ ܡܘܕܐ. ܘܟܠ ܓܝܪ ܕܡܚܪܒ ܘܠܐ ܢܛܪ ܘܡܚܘܐ: ܘܕܢܫܒܘܩ[1] ܠܗܘܢ ܕܚܛܝܢ: ܘܠܐ ܕܢܚܘܐ ܡܢ ܕܝܢܗ ܕܒܝܬ ܐܠܗܐ.

§ 82. ܕܝܢܐ ܕܬܡܢܝܢ ܘܬܪܝܢ. ܐܢ ܐܢܫ ܓܒܪܐ ܘܐܝܬ ܠܗܘܢ ܚܬ̈ܢܐ ܘܦܘܩܕܢܐ ܠܐ ܥܒܕ: ܘܐܚܐ ܡܪ̈ܝ ܚܘܒܬܐ ܘܡܚܝܢ ܥܠܝܗ̈ܘܢ ܘܡܫܬܡܫܝܢ ܗܘܘ ܐܦ ܒܥܒ̈ܕܐ: ܘܡܫܡܫܝܢ ܒܡܩ̈ܘܡܬܐ ܕܠܐ ܢܦܩܘ ܡܢܗ ܡܢ ܚܘ̈ܒܝܗܘܢ ܠܓܒܪܐ: ܕܠܐ ܐܝܬ ܠܗܘܢ ܡܥܕܪܢܐ ܡܢܗ ܢܦܪ̈ܥܘܢ ܚܘ̈ܒܝܗܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܘܕܝܢ ܕܐܝܬ ܠܗܘܢ ܡܥ̈ܩܒܐ. ܢܬܠܘܢ ܐܢܘܢ. ܘܐܢ ܘܒܢܘ ܐܢܘܢ ܠܡܥ̈ܩܒܐ ܐܝܠܝܢ ܕܡܫܬܥܝܢ ܗܘܘ ܒܥ̈ܒܕܐ ܡܢ ܚܘ̈ܒܝܗܘܢ. ܢܫܬܒܩ ܒܚܝܗܘܢ ܠܦܘܬ ܚܘ̈ܒܝܗܘܢ. ܘܢܦܩܘܢ ܡܢ ܐܬܪܐ ܠܒܪ ܡܢܗ ܕܡܢܗ. ܘܐܢ ܡܬܡܢܝܢ ܘܡܬܚܪܝܢ. ܚܪܡܐ ܢܫܬܩܠ ܒܝܬܗܘܢ ܒܗ ܠܡܠܟܐ.

§ 83. ܕܝܢܐ ܕܬܡܢܝܢ ܘܬܠܬ. ܐܢ ܐܢܫ ܓܒܪܐ ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܢܬܐ ܒܝܬ ܡܘܬܪܬܐ: ܘܠܐ ܦܩܕ ܘܠܐ ܘܨܝ ܥܠ ܢܟܣܘܗܝ: ܐܘ ܡܝܬ ܕܡܢܗ ܡܢ ܥܠܡܐ: ܐܘ ܟܠ ܕܐܝܬ ܗܘܐ ܠܗ ܢܟܣܘܗܝ ܕܒܢܬܘܗܝ: ܕܠܐ ܢܦܠܓܘܢ ܠܗ: ܐܢ ܐܢܫܐ ܐܚܪܢܐ ܘܐܢ ܒܢܬܐ: ܘܐܝܬ ܠܗܘܢ ܠܐܚܝܗ ܘܠܒܢ̈ܝܗܘܢ ܡܬܪܥܝܢܘܬܐ ܕܒܥܠܘ ܐܢܘܢ. ܐܘ ܒܡܘܡܬܐ ܢܘܡܘܣܐ ܢܟܣܝܗܘܢ: ܐܘ ܚܪܡܐ ܢܫܬܩܠ ܒܝܬܗܘܢ: ܡܢ ܕܝܠܗ ܕܡܠܟܘܬܐ. ܗܢܐ ܕܝܢ ܘܐܢ ܚܕ ܐܢܘܢ ܒܢܬܐ.

§ 84. ܕܝܢܐ ܕܬܡܢܝܢ ܘܐܪܒܥ. ܐܢ ܐܢܫ ܓܒܪܐ ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܢܝܐ ܘܒܢܬܐ: ܘܐܪܒܥ ܡܢܗܘܢ ܠܐܚܝܗܘܢ: ܘܐܝܬ ܠܗ ܠܡܢܬܐ ܐܢܫ ܕܡܢܗܘܢ ܐܠܗܐ: ܐܝܟ ܕܠܐ ܦܩܕ ܘܨܝܪ ܡܝܬ ܐܢܫ ܕܐܝܬ ܕܝܠܗܘܢ. ܚܕ ܡܢ ܐܚܘܗܝ ܐܝܟ ܕܐܝܬ ܡܢܬܐ ܡܫܬܟܚ. ܒܪܘܟ ܡܢ ܦܘܗܝ. ܘܐܢ ܒܪܬܐ ܢܣܒܬ ܡܢܬܐ ܘܐܢ ܒܢܝܐ. ܐܝܟ ܕܐܒܘܗܝ ܢܣܒ ܕܡܫܬܝܢ. ܘܠܗܝ ܕܝܪܬܐ: ܢܣܒ ܐܚ̈ܝܢ ܒܢ̈ܝܐ. ܐܢ ܠܒܢܘܗܝ. ܘܐܢ ܠܒܢ̈ܝ ܐܚܘܗܝ. ܘܐܢ ܠܐܚܪ̈ܢܐ. ܒܗ ܡܫܬܚ ܕܡܢܬܐ ܕܐܒܘܗܝ ܕܒܗܝܢ ܘܐܒܗܝܢ ܐܢ ܠܐ ܗܘܬ ܠܓܒܪܐ. ܢܣܒ ܠܗ ܡܢܬܐ ܕܐܚܐ ܕܝܠܗ. ܒܕܡܐ ܠܡܢܬܗ. ܘܐܢ ܦܠܓ ܠܗ ܡܢܗ ܒܡܢܬܗ. ܠܒܢ̈ܬܗ ܢܦܠܓ.

§ 85. ܕܝܢܐ ܕܬܡܢܝܢ ܘܚܡܫ. ܐܢ ܓܒܪܐ ܠܒܪܬܐ ܘܡܟܪܗ ܒܪܬܐ ܐܘ ܒܢ̈ܬܐ: ܘܐܡܪܝܢ ܗܘܐ ܠܓܒܪܐ ܐܚܪܢܐ: ܦܠܓܘܬܐ ܢܬܪ̈ܝܢ. ܡܢ ܐܢܫ ܕܐܒܘܗܝ[2]. ܘܒܦܘܩܕܢܗܘܢ ܢܫܬܘܢ ܠܓܒܪܐ. ܘܠܐ ܗܘܐ ܒܦܘܩܕܢܐ ܕܐܡܗܝܢ. ܘܡܪܬܘܬܐ ܕܐܒܘܗܝ.

---

[1] ܥܡ ܫܒܩܐ? vgl. § 86. S. 156, 8. [2] leg. ܕܐܒܘܗܝ.

schulden, ohne ihre Schuld zu bekennen, sowie gegen alle, welche von dieser Schuld wissen, sie aber aus Parteilichkeit und, weil sie das gerechte Gericht Gottes nicht fürchten, verschweigen.

§ 82.

Wenn ein Mann testamentlos stirbt und Schulden hinterläßt; wenn dann die Gläubiger (zu den Erben) kommen, ihre Schuldscheine vorzeigen und glaubwürdige Zeugen aufstellen; wenn sie durch einen Eid erhärten, daß sie noch nichts von ihrer Schuld zurückgezahlt bekommen haben, und daß sie keinerlei Pfand (von dem Erblasser zur Sicherstellung ihrer Forderung) in Händen haben, dann werden ihre Forderungen (aus der Erbmasse) bezahlt.

Wenn sie dagegen bekennen, daß sie Pfänder in der Hand haben, sollen sie dieselben zurückliefern (bevor ihre Forderungen bezahlt werden).

Falls sie aber die Pfänder verkauft haben und die τιμή derselben größer ist als der Betrag der Schuld, dann wird den Gläubigern [aus dem Erlös] der Betrag ihrer Forderung angerechnet, aber den Überschuß zahlen die Gläubiger an die Erben zurück.

Wenn aber die Gläubiger sich weigern diese ihre Pflicht zu erfüllen, wird ein Bannfluch mit Verwünschungen gegen sie ausgesprochen.

§ 83.

Wenn ein Mann, der Kompagnons in seinem Geschäft hat, stirbt und nicht über sein Vermögen durch Testament verfügt hat, sei es, weil der Tod ihn überraschte oder weil er vertraute, daß seine Kompagnons, Brüder von ihm oder fremde Personen ehrlich gegen ihn verfahren würden; wenn nun die Witwe oder die Söhne des Erblassers den Verdacht bekommen, daß die Kompagnons sie betrogen haben, dann sollen diese sich entweder durch einen Eid reinigen, oder es soll ein Bannfluch samt Verwünschungen gegen sie ausgesprochen werden.

Dasselbe gilt, wenn es sich nur um einen einzigen Kompagnon handelt.

§ 84. Vgl. T § 94.

Wenn ein Mann stirbt und minderjährige Söhne hinterläßt; wenn er eine Substanz (Vermögen) für ihren Unterhalt sowie auch gottesfürchtige Brüder hinterläßt, und wenn er nicht durch Testament einen Vormund für seine Kinder bestimmt hat, so soll derjenige seiner Brüder, der den besten Ruf hat, ihr Vormund sein.

Wenn der Verstorbene eine oder mehrere Töchter hinterläßt, so soll der Bruder ihres Vaters ihr Vormund sein, und er soll sie nach seinem Ermessen verheiraten, sei es mit seinen Söhnen oder den Söhnen seiner Brüder (vgl. § 26 und § 45 letzter Absatz) oder mit Fremden, indem er ihnen die Erbschaft ihres Vaters mitgibt.

Wenn ihre Mutter sich nicht wieder verheiratet, gibt er ihr einen Teil des Nachlasses für ihren Unterhalt bis an ihr Lebensende. Wenn von diesem Teil bei ihrem Ableben noch etwas übrig ist, wird es über ihre Töchter verteilt.

§ 85. Vgl. T § 94.

Wenn ein Mann stirbt, eine oder mehrere Töchter hinterläßt und ihre Mutter sich wieder verheiratet, so werden die Mädchen von den Brüdern ihres Vaters erzogen und von diesen, nicht von ihrer Mutter, verheiratet.

ܒܐܝܕܝ ܐܝܣܩܘܗܝ ܗܘܬ. ܗܟܢ ܕܝܢ ܒܐܝܕܝܐ ܕܗܘܢܝ[1] ܕܡܬܕܒܪ ܠܗܝܢ. ܘܡܛܠ ܕܢܦܩܝܢ ܠܓܒܪܐ. ܡܛܘܠܬ ܕܐܒܘܗܝ: ܒܐܝܕܝܗܘܢ ܗܘܬ.

§ 86. ܕܝܢܐ ܕܐܡܝܢܝܢ ܘܫܚܬܐ. ܐܝܟ ܦܠܓܗ ܠܓܒܪܐ ܒܪܘܚܩܐ ܪܚܝܩܐ : ܘܦܬܘܪܐ ܢܩܘܛܗ ܠܐ ܢܟܬܒ : ܘܐܝܠܝܢ ܕܐܪܥܐ ܢܚܪܒܘܢ ܕܐܢܫܘܢ ܠܐ ܡܗܘܢ : ܘܠܐ ܘܡܢ ܡܢ ܕܝܢܗ ܕܐܠܗܐ : ܡܛܠ ܕܐܢܬ ܐܝܟ ܡܢ ܡܬܘܗܝ: ܣܪܝܩܐ ܘܠܩܘܒܠ ܢܬܦܪܥܘܢ ܒܟܕܒܘܬܐ: ܟܠ ܚܕ ܐܝܟ ܕܐܝܬ ܠܗܘ ܘܦܐܪܐ ܕܥܠܘܗܝ. ܘܟܠ ܚܕ ܐܝܟ ܕܢܦܠ ܘܠܐ ܡܢܗܘܢ: ܡܢ ܝܬܝܪ ܒܐܪܥܐ ܕܒܢܝܢܫܐ. ܐܘ ܠܝܬ ܠܗ ܠܓܒܪܐ ܡܕܘܬܐ : ܟܠ ܡܛܠ ܕܐܪܥܐ ܢܬܢܨܚ ܡܢ ܐܦܣܩܘܦܐ ܘܢܩܠܝܠܘܢܝܗܝ ܠܡܚܪܒܐ ܘܠܒܝܬܐ ܘܠܟܘܡܪܐ.

§ 87. ܕܝܢܐ ܕܐܡܝܢܝܢ ܘܫܒܩܐ. ܐܝ ܡܬܬܬܡܝܢ[2] ܠܗܬܗ ܠܡܫܠܡܐ : ܘܡܢ ܡܬܬܒܥ ܦܨܪ ܕܠܐ ܐܬܬܬܝܢ ܠܗܬܗ : ܐܝ ܠܝܬ ܥܠܘܗܝ ܗܘܕܐ : ܒܡܘܬܒܐ ܢܬܬܪܐ ܗܘܡܢܬܪܘ. ܐܘ ܒܣܪܡܐ ܕܡܬܦܪܫܐ. ܘܒܠܡܛܠܬܐ. ܐܘ ܡܦܩܐ ܘܡܢ ܒܬܪܗ ܡܬܦܪܥܐ. ܐܝ ܢܬܘܠܫܐ ܗܘ ܐܘ ܡܫܚܪܦܘܠܝܬܐ : ܘܐܘ ܐܦܣܩܘܦܐ ܐܘ ܟܗܢܐ ܐܘ ܡܫܡܫܢܐ : ܢܬܬܪܘܢ ܡܢ ܕܪ̈ܓܝܗܘܢ ܘܢܫܬܠܘܢ ܡܢ ܬܫܡܫܬܗܘܢ. ܐܘ ܡܗܝܡܢܐ ܐܢܫܝܗܘܢ. ܢܬܚܪܡܘܢ ܡܢ ܡܫܠܡܐ ܕܠܥܕܬܐ. ܘܐܘ ܡܫܡܫ ܠܡܫܠܡܢܐ ܠܡܕܝܢܬܐ: ܘܡܬܬܘܡ ܘܡܬܚܪܒܝܢ ܗܝܡܢܬܐ: ܢܬܚܪܡܘܢ ܡܢ ܒܬܪ ܗܘܬܗܘܢ. ܢܬܘܠܫܐ ܕܝܢ: ܘܟܠ ܕܪ̈ܓܐ ܟܗܢܐ ܕܥܕܬܐ: ܐܦ ܡܬܬܘܡ ܘܡܦܩܝܢ ܠܡܫܠܡܐ: ܕܪ̈ܓܝܗܘܢ ܠܐ ܢܫܬܒܩܘܢ. ܐܠܐ ܢܗܘܘܢ ܢܫܡܥܐ ܒܥܕܬܐ. ܟܠ ܕܡܢ ܗܝܡܢ ܗܘ ܢܗܘܐ ܒܥܕܬܐ : ܠܐܚܪ̈ܢܐ: ܗܦܟܘ ܗܘ ܣܬܘܪܐ.

§ 88. ܕܝܢܐ ܕܐܡܝܢܝܢ ܘܐܡܝܢܐ. ܐܝ ܐܢܫ ܡܢ ܒܢܝ ܥܕܬܐ ܢܬܪܡ ܠܒܥܠܬܗ ܒܡܦܩܗ ܒܟܝܢܐ ܘܒܕܝܢܬܐ: ܡܫܬܐ ܗܘ ܗܢܐ ܥܒܕ ܐܠܗܐ. ܘܠܐ ܢܗܘܐ ܠܥܕܬܐ ܢܟܝܠܬܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܘܚܕ ܠܗ ܡܢܗܘܬܐ: ܢܬܠ ܡܘܐܐ ܙܘܙܐ. ܒܬܪܥܬܐ ܒܟܢܝܫܬܐ. ܗܟܢ ܕܝܢ ܒܚܠ ܡܪܝܐ ܘܙܘܙܐ ܠܡܘܐܐ. ܐܘ ܡܫܪܐ ܐܝܬܘܗܝ ܡܚܢܐ: ܢܬܬܘܠ ܒܝܘܡܐ ܠܡܣܟܢܐ ܘܙܘܙܐ ܠܡܘܐܐ ܒܟܢܫܬܐ. ܡܫܪܐ ܕܝܢ. ܠܐ.

§ 89. ܕܝܢܐ ܕܐܡܝܢܝܢ ܘܐܚܪܢܐ. ܐܝ ܐܢܫ ܝܘܦ ܡܢ ܒܢܬܗ: ܘܡܢ ܡܥܪܬܐ ܗܠܐܬܐ ܕܐܬܠܒܝܟ ܒܠܘܗܝ: ܠܐ ܡܫܟܚ ܠܡܦܪܥ ܝܘܦܢܗ: ܘܡܬܘܕܐ ܒܗ ܒܝܘܦܢܗ ܢܬܒܪ ܗܠܐܬܐ: ܘܡܢ ܐܘܠܨܢܐ ܕܐܝܬ ܒܗ ܠܐ ܡܫܟܚ ܕܢܦܪܘܥ: ܐܝ ܐܠܨܝ ܘܢܫܪܐ ܡܘܙܦܢܐ: ܢܬܒܥ

[1] leg. ܕܗܘܢܝܗܝ.   [2] leg. ܐܝ ܐܝܟ ܠܓܒܪܐ ܕܡܬܬܬܡܝܢ.

Die Erbschaft, die sie von ihrem Vater erben, befindet sich in den Händen seiner Brüder, d. i. derjenigen, welche sie erziehen. Und sobald sie sich verheiraten, wird ihnen die Erbschaft ihres Vaters übergeben.

§ 86. Vgl. §§ 81 bis 83 und §§ 57. 90.

Wenn ein Mann testamentlos in weiter Ferne stirbt und diejenigen, in deren Händen er sein Vermögen hinterlassen hat, sich nicht melden und sich nicht fürchten vor Gottes Gericht; wenn dann einer seiner Erben sich meldet (und seine Erbschaft fordert), soll in der Kirche ein Bannfluch mit Verwünschungen über alle diejenigen ausgesprochen werden, welche die Erbschaft haben und verborgen halten, und welche von der Erbschaft wissen, aber aus Parteilichkeit keine Anzeige machen.

Wenn der Verstorbene keine Erben hinterläßt, so soll der Bischof den gesamten Nachlaß untersuchen, und man soll ihn unter die Armen, die Klöster und die Lauren verteilen.

§ 87.

Wenn ein Mann eine Sache in Verwahrung nimmt und dann nach der Aufforderung (zur Zurückgabe an den Eigentümer) leugnet sie bekommen zu haben, und wenn man keine Zeugen gegen ihn beibringen kann, dann wird sein Prozeß entweder durch Eidschwur oder durch einen nebst Verwünschungen (in der Kirche) vorzulesenden Bannfluch entschieden (d. h. es wird öffentlich verkündet, daß der Hehler, wenn er sich nicht bis zu einem bestimmten Termin meldet, mit dem Fluch belegt werden wird).

Wenn der Verklagte schwört und hinterher (als Meineidiger) entlarvt wird, so wird er, wenn es ein Catholicus, Erzbischof, Bischof, Priester oder Diakon ist, von seinem Amte entfernt und vom Dienst der Kirche ausgeschlossen. Ist es dagegen ein Laie, so soll er vom Besuch der Kirche ausgeschlossen sein.

Wenn der Verklagte das Depositum seinen Eigentümern zurückgibt und Reue und Buße zeigt, soll er nach Abschluß seiner Buße wieder (zum Besuch der Kirche) zugelassen werden. Wenn er aber ein Catholicus oder ein Kleriker eines der genannten Grade ist, dann darf er, auch wenn er bereut und das Depositum zurückgibt, sein Amt nicht mehr verwalten, sondern wird einfacher Laie in der Gemeinde, weil er zu einem Licht in der Kirche bestellt war[1], Andern aber zur Finsternis geworden ist.

§ 88. Vgl. Ebedjesu IV, 8 und Leges Constantini R I § 53.

Wenn ein Mitglied der Kirche einem andern Geld auf Zins leiht, so wird dies vor Gott verurteilt, und der Betreffende ist nicht würdig der heiligen Kirche.

Wenn ihn die Habgier besiegt, mag er 100 Denare gegen 12 Prozent im Jahre ausleihen, d. i. im Monat 1 Denar für 100 Denare.

Wenn er aber noch gieriger ist, mag er bis zu 20 Prozent im Jahre nehmen, mehr aber nicht.

§ 89. Vgl. § 123 und Ebedjesu IV, 7.

Wenn jemand von einem andern Geld borgt und nun infolge großer Dürftigkeit, die über ihn gekommen ist, das Darlehn nicht zurückzuzahlen vermag; wenn er sich vor Zeugen zu seiner Schuld bekennt und infolge seiner bedrängten Lage die Rückzahlung nicht zu leisten vermag; wenn ferner der Gläubiger selbst in Bedrängnis und Mangel gerät, dann

[1] Vgl. Philipper 2, 15.

ܐܠܗܘܬܐ ܕܒܢܝܢܗ: ܡܢ ܡܟܝܠ ܗܘܝ ܠܗ ܠܗ ܠܗܘ ܕܐܘܣ[1] ܘܠܐ ܐܠܗܐ. ܒܕܡܘܬܐ ܘܫܘܚܠܦܐ ܡܫܝܚ ܠܘܬܗ[2] ܚܝܠܗ ܕܡܬܚܙܐ.

§ 90. ܕܝܢܐ ܕܬܫܥܝܢ. ܐܢ ܐܢܫ ܠܗ ܡܢ ܒܢܝܬܗ ܘܠܐ ܒܐܢܬܬܗ: ܐܠܐ ܡܢ ܐܘܠܝܢܐ ܐܚܪܢܐ ܕܢܣܒ ܒܗ: ܢܫܬܒܩܠܗ ܘܠܝܬ ܡܕܡ: ܘܡܢ ܒܬܪܟܢ ܐܬܚܠܠܝ ܘܐܬܩܕܫ ܡܡܠܟܗ: ܡܪܫܡܫܢܘܬܐ ܬܗܘܐ ܫܠܘܡܗ. ܐܢ ܡܘܕܐ ܕܐܬܚܒܠ. ܘܡܢ ܐܠܝܨܘܬܗ ܚܒܪ ܡܕܡ ܕܚܒܪ: ܒܪܫ ܕܒܕܡܐ ܠܥܠܡܐ ܡܬܬܐ: ܐܦܠܐ ܐܝܟ ܕܦܩܝܕ ܘܐܠܝܨ.

§ 91. ܕܝܢܐ ܕܬܫܥܝܢ ܘܚܕ. ܐܢ ܐܢܫ ܐܬܬܚܕ ܕܝܠܗ: ܒܗ ܠܐ ܐܠܨ: ܘܠܐ ܡܬܚܙܐ: ܐܠܐ ܐܘܡܢܘܬܐ ܒܥܒܕ ܐܢܫ: ܘܢܥܒܕܗ ܕܡܬܚܙܐ ܡܬܡܠܝܐ. ܢܦܪܘܫ ܡܠ ܡܕܡ ܕܝܠܗ: ܘܒܥܠܝܢܐ ܢܗܘܐ ܡܢ ܚܕܐ. ܒܕܡܐ ܕܐܒܐ: ܘܡܫܡܫ ܫܡܫܐ ܕܦܢܐ ܡܢ ܒܢܝܬܗ.

§ 92. ܕܝܢܐ ܕܬܫܥܝܢ ܘܬܪܝܢ. ܐܢ ܐܢܫ ܩܫܝܫܐ ܐܘ ܡܫܡܫܢܐ: ܐܬܚܠܠ ܫܠܘܡܗ ܕܝܠܗ ܡܢ ܡܗܝ̈ܡܢܐ: ܐܘ ܡܢ ܩܪ̈ܝܐ ܩܕ̈ܝܫܐ ܕܥܕܬܐ: ܘܩܕܡ̈ܐ ܡܫܠܡ ܒܗ ܡܫܒܚܐ ܕܡܪܝܐ: ܠܐ ܢܩܪܒ ܒܬܪ ܫܢܐ ܕܡܪܝܐ. ܐܠܐ ܫܠܘܡܐ ܢܬܩܒܠܘܢ ܡܢܗ. ܘܢܘܟܪܝܐ ܢܗܘܐ ܠܡܗܝܡܢܘܬܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܬܐܒ ܡܢ ܒܥܬܗ: ܘܡܫܡܫ ܫܡܫܐ ܕܠܐ ܦܪܐ ܐܝܟ ܚܕܐ. ܢܬܩܒܠ ܠܡܗܝܡܢܘ.

§ 93. ܕܝܢܐ ܕܬܫܥܝܢ ܘܬܠܬܐ. ܐܢ ܩܫܝܫܐ ܐܘ ܡܫܡܫܢܐ ܐܘ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܐܘ ܡܝܛܪܦܘܠܝܛܐ: ܐܘ ܦܛܪܝܪܟܐ: ܡܫܬܒܚ ܕܐܬܚܘܝܘ ܥܘܠܐ ܘܡܣܪ ܥܠ ܚܒܪܗ: ܐܘ ܢܦܩܘܢ ܡܢ ܫܘܠܛܢܐ ܕܠܒܝܬܐ: ܐܘ ܢܬܦܠܘܢ ܡܢ ܗܘܢ ܕܡܫܡܫܝܢ ܒܬܪ ܚܡܫܐ. ܚܝܒ ܠܗܘ ܠܥܠܡܐ ܐܠܗܝܐ. ܕܪ̈ܘܚܐ ܡܠܟܘܬܗ ܕܐܠܗܐ. ܠܐ ܢܚܙܘܢ.

§ 94. ܕܝܢܐ ܕܬܫܥܝܢ ܘܐܪܒܥܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܡܢ ܗܠܝܢ ܬܠܬܐ ܕܒܗܝܡܢܘܬܐ ܕܡܢ ܫܘܠܛܢ ܘܡܕܡܐ ܠܡܫܡܫܢܐ: ܡܬܠܐ ܒܥܒܕ̈ܐ ܡܫܠܠ ܐܬܚܝܬܗ: ܐܝܟ ܕܫܪܝܪܐ ܘܦܬܝܘܐ ܡܫܠܠܝܢ: ܘܠܐ ܗܘܐ ܢܦܩܬ ܘܡܬܩܢܬ: ܘܕܡܩܕܫܝܢ ܢܦܬܪܝܐ ܠܥܡܡ̈ܐ: ܐܘ ܐܢܫܘܗܝ ܕܡܫܠܠ ܗܪܟܐ: ܢܦܘܩ ܕܝܠܗ ܫܠܝܚܐ ܐܠܗܐ ܡܢ ܥܡܢܐ: ܢܫܬܠܐ ܗܢܐ ܡܢ ܕܪܓܗ.

§ 95. ܕܝܢܐ ܕܬܫܥܝܢ ܘܚܡܫܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܦܛܪܝܪܟܐ ܐܘ ܡܝܛܪܦܘܠܝܛܐ ܐܘ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܐܘ ܐܪܟܕܝܩܘܢ ܐܘ ܡܫܡܫܢܐ: ܐܬܚܙܝ ܕܝܢܐ ܦܪܘܫܘܗܝ: ܘܒܗ ܡܕܝܢܗ ܠܗܢܐ ܒܚܝܠܘܬܐ ܒܗܘܢ ܒܛܘܝܒܐ ܕܐܬܗܪ ܠܗ: ܐܘ ܒܡܫܚܐ ܒܢܝܐ ܡܬܚܠܠ ܦܣܘܩܬܐ: ܐܘ ܒܗ ܡܢܐ ܒܪܟܬܐ

---

[1] add. ܣܗܪܘܬܐ. [2] leg. ܠܘܬ.

soll er die Bedrängnis seines Schuldners nach seiner eigenen Lage beurteilen. Und wenn der Gläubiger nicht in Dürftigkeit und Not ist, soll er Barmherzigkeit und Schonung gegen seinen in Not befindlichen Schuldner üben.

§ 90.

Wenn jemand nicht durch Bosheit und Verworfenheit, sondern durch große Not verführt worden ist zu stehlen und dann seine Tat aufgedeckt und bekannt wird, soll ihm Barmherzigkeit zuteil werden, wenn er bekennt, daß er gefehlt und daß er aus Not getan, was er getan hat. Essen doch die Menschen, die in großer Hungersnot sind, sogar von toten Kadavern.

§ 91.

Wenn jemand, der gestohlen hat, ertappt wird, und nun sich ergibt, daß er nicht in Not und Elend war, sondern ein gewerbsmäßiger Dieb, der den Willen des Satans tut, dann soll er alles Gestohlene ersetzen und von der Kirche ausgeschlossen sein, bis er sich bessert und die Garantie gibt, daß er von seinem bösen Lebenswandel abläßt.

§ 92.

Wenn es sich herausstellt, daß ein Priester oder Diakon einen Christen bestohlen oder etwas von den heiligen Geräten der Kirche gestohlen und so das Gotteshaus beraubt hat, soll er nicht mehr an der Spitze der Gemeinde des Herrn funktionieren, sondern sein Raub soll ihm wieder abgenommen werden und er soll von seinem Amte ausgeschlossen sein. Wenn er sich aber bessert und die Gewähr gibt, daß er nicht mehr zu jener schlechten Gewohnheit zurückkehrt, soll er wieder zur Ausübung seines Amtes zugelassen werden.

§ 93. Ebedjesu VIII, 20, 9.

Wenn sich herausstellt, daß ein Priester, Diakon, Bischof, Erzbischof oder Catholicus betrunken und dem Trunk ergeben ist, soll er entweder von solchem Lebenswandel ablassen oder von dem Ministrieren vor der Gemeinde ausgeschlossen werden. Denn der göttliche Apostel hat geschrieben: »Die Trunkenen erben nicht das Reich Gottes[1].«

§ 94. Ebedjesu VIII, 20, 8.

Wenn ein Mitglied des Klerus vom Diakon bis zum Patriarchen beständig unanständige Reden führt, wie dumme und unverschämte Menschen sie im Munde führen, nicht anständige, nicht heilige und nicht solche, welche den Hörern Nutzen bringen, oder wenn er zweierlei redet, was der göttliche Apostel den Priestern verbietet (1. Timoth. 3, 8), dann soll er von seinem Amte ausgeschlossen werden.

§ 95. Vgl. § 116 und Ebedjesu VIII, 20, 6.

Wenn vor einen Catholicus, Erzbischof, Bischof, Archidiakonus [Priester] oder Diakon ein Rechtsstreit gebracht wird und er, obwohl er das Recht erkannt hat, es dennoch beugt, sei es, weil er ein Geschenk angenommen hat oder aus Freundschaft für jemand parteiisch ist, oder

[1] Vgl. 1. Kor. 6, 10.

ܕܦܪ̈ܝܘܦܐ : ܐܘ ܒܕܘܟܠܬܐ ܕܡܢ ܪܡܘܬܐ ܕܡܢ ܚܒܠܐ[1]: ܠܐ ܢܬܬܒܥ
§ 96. ܕܪ̈ܓܠܐ ܕܡܘܬܒܘܬܗ. ܕܝܢܐ ܕܬܫܥܝܢ ܘܫܬܐ. ܐܢ ܐ̄ܢܫ ܡܢ ܕܪ̈ܓܠܐ
ܪ̈ܘܡܝܐ ܕܥܒܕܘܬܐ : ܡܢ ܫܘܠܛܢܐ ܘܡܬܝܗܒܐ ܠܡܬܡܟܢܐ ܦܪܝܫ ܥܡܗܐ
ܘܦܝܣ ܠܐܠܗܐ ܐܝܟ ܒܪ ܡܫܪ̈ܠܝܐ ܒܡܘܬܒܘܬܗ[2] ܕܡܘܬܒܐ ܪܒܐ
ܡܬܪܗܡ ܗܘܐ ܕܠܗ. ܘܠܐ ܢܬܬܒܥ ܒܪܝܫ ܒܡܐ. ܗܘܦܠܛܐ[3]
§ 97. ܪܒܐ ܗܘܐ ܒܗܢܐ ܠܒܪܬܐ. ܕܝܢܐ ܕܬܫܥܝܢ ܘܫܒܥܐ. ܐܢ ܐ̄ܢܫ ܡܢ
ܣܓܝܐܐ ܕܪ̈ܓܠܐ ܕܡܘܬܒܘܬܐ ܕܒܒܝܬܐ : ܐܝܟ ܗܘܦܠܛܐ ܡܫܬܠܛܐ :
ܘܡܣܩ ܠܗ̇ ܠܬܪܥܘܬܗ ܗ̇ܪܟܢܝܬܐ ܒܐܬܪܐ : ܘܡܢ ܒܬܪܟܢ
ܡܬܠܠܐ ܘܡܬܡܛܐ ܠܗܝܡܢܐ : ܢܬܬܪܐ ܡܢ ܡܘܬܒܘܬܗ. ܕܠܐ ܢܬܒܥ
ܡܟܠܐ ܒܗܝܡܢܐ. ܦܣܩ ܕܐܢܒܥ ܚܕ ܗܕܡܐ. ܘܠܐ ܕܟܠܗ ܦܠܓܐ
§ 98. ܒܓܘܫܐ ܢܣܬܒܠ: ܕܝܢܐ ܕܬܫܥܝܢ ܘܬܡܢܝܐ. ܐܢ ܐ̄ܢܫ ܡܢ ܣܓܝܐܐ
ܗܠܟܬܐ ܕܡܘܬܒܘܬܐ ܕܒܒܝܬܐ. ܟܕ ܡ̇ܬܒܥ ܠܥܒܪܐ ܘܠܒܢܝܢܬܐ :
ܘܠܠܐ ܗ̇ܘܐ ܗܕܐ ܒܚܩ̈ܘܗܝ ܗܘܝܬܐ : ܐܝܟ ܗܘ ܕܗܘܝܬܐ ܥܒܕܬܐ.
ܘܦܓܕ ܗܕܐ ܐܠܗܐ ܘܡܠܐܟ̈ܐ : ܘܒܢ̈ܝ ܐ̄ܢ̈ܫܐ ܢܬܬܪܐ ܡܢ ܕܪ̈ܓܠܐ
§ 99. ܕܡܘܬܒܘܬܗ. ܡܛܠ ܕܐܪܥܐ ܕܝܢܗ ܕܐܠܗܐ ܡܢ ܗܕܡܘܗܝ. ܕܝܢܐ
ܕܬܫܥܝܢ ܘܬܫܥܐ. ܐܢ ܐ̄ܢܫܐ ܒܢ̈ܝ ܐ̄ܢܫܘܬܐ ܢܦܪ̈ܩܘܢ ܡܢ ܒܬܪ ܕܡܫܬܟܚ
ܐܡܗܘܢ. ܢܦܩ ܐܒܘܗܘܢ ܐܡܬܐ ܒܢ̈ܝܐ : ܘܗܘܘ ܠܗ ܡܢܗ ܒܢ̈ܝܐ :
ܘܡܢ ܒܬܪ ܥܒܕܐ ܣܓ̈ܝܐܐ ܘܒܢ̈ܝܐ : ܒܣܝܒܐ ܢܡܘܬܐ ܢܦܠܓܘܢ
ܡܪܬܘܬܗܘܢ. ܒܡܫܟܢܐ ܠܒܪ ܡܢܗܘܢ. ܠܝܬ ܚܝܒܐ ܐܘ ܒܪ ܚܐܪ̈ܐ.
§ 100. ܐܠܐ ܟܠ ܘܒܟܠ[4] ܐ̄ܢܫ ܡܗܝܡܢܐ ܕܡܫܟܚ ܐܢܫܬܗܘܢ. ܕܝܢܐ ܕܡܐܐ.
ܐܢ ܐ̄ܢܫ ܠܒܪܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܒܢ̈ܝ ܚܐܪ̈ܬܐ ܘܡܢ ܒܬܪ ܕܢܣܒ̇ܗ
ܠܐܡܗܘܢ ܥܒܕ. ܒܬܪ ܐܡܬܗ ܒܚܘܒܐ : ܐܘ ܟܕ ܚ̇ܝܐ ܗܘܐ
ܐܡܗܘܢ. ܒܗ̇ ܟܕ ܒܗ̇ ܒܚܘܒܬܐ : ܘܠܐ ܐܘܕܝ ܒܒܪܗ ܕܡܢ ܐܡܬܗ :
ܒܕܡܐ ܠܡܘܬܗ : ܠܐ ܡܬܚܫܒ ܠܗܘܢ ܡܪ̈ܘܬܐ ܒܬܪ ܒܢ̈ܝ ܚܐܪ̈ܬܐ :
ܐܠܐ ܢܥܒܕܘܢ ܥܠܘܗܝ ܕ̈ܝܢܐ ܡܛܠ ܐܠܗܐ : ܘܢܬܠܘܢ ܠܗ
ܡܢܬܐ ܡܕܡ ܐܝܟ ܒܡܪܬܐ. ܘܢܣܒܘܢ ܒܗ ܒܒܢܝܐ ܚܘܠܩܐ ܐܝܟ
§ 101. ܕܒܒܪܐ ܕܐܒܘܗܘܢ ܕܡܢ ܡܫܠܡܢܘܬܗ. ܕܝܢܐ ܕܡܐܐ ܘܚܕ. ܐܢ ܐ̄ܢܫ
ܐܝܬ ܠܗ ܐ̄ܢܬܬܐ ܘܡܬܬܡܣ ܕܡܬܬܟܪܝܐ ܒܬܪ ܐܡܬܗ : ܢܬܒܥܐ ܡܢ
ܡܟܠܬܐ ܕܠܟܝܢܬܐ ܒܕܡܐ ܕܡܣܐ ܐܬܬܐ. ܘܐܡܗ̇ ܗܘܝܢ ܡܢ

[1] leg. ܕܚܒܠܐ statt ܕܡܢ ܚܒܠܐ. [2] leg. ܒܡܘܬ̈ܒܘܬܗ. [3] add. ܠܒܪ.
[4] ܘܒܟܠ zu tilgen.

indem er Rücksicht nimmt auf die große Bedeutung einer Person, oder indem er sich fürchtet vor der hohen Stellung des Schuldigen, soll er nicht weiter das Amt eines Priesters ausüben.

§ 96. Ebedjesu VIII, 20, 5.

Wenn ein Kleriker, vom Catholicus bis zum Diakon, den Namen (Gottes) entweiht und Gott schmäht, wie der Sohn der Israelitin getan (vgl. Levit. 24, 10 bis 16) in den Tagen des großen Moses, dann soll er abgesetzt werden und nicht mehr ministrieren vor dem Volke. Denn darin liegt ein großer Anstoß für die Kirche.

§ 97. Vgl. Ebedjesu VIII, 20, 4.

Wenn ein Kleriker der fünf Grade (Catholicus, Erzbischof, Bischof, Priester, Diakon) einen verkehrten Glauben (*wörtlich:* Bekenntnis) hat und seine ketzerische Gesinnung geschickt verbirgt, dann aber zu allgemeiner Kenntnis entlarvt wird, soll er von seinem Priesteramt abgesetzt werden, damit er nicht in Vielen Verderben anstifte. Denn es ist besser, daß ein Glied zugrunde gehe, als daß der ganze Leib der Kirche verderbt werde (Matth. 5, 29).

§ 98. Ebedjesu VIII, 20, 7.

Wenn ein Kleriker der fünf Grade der Kirche, obwohl er das Richtige und die Gerechtigkeit kennt und die Wahrheit vor seinen Augen offenbar ist, ein falsches Zeugnis ablegt und vor Gott, den Engeln und Menschen lügt, soll er von seinem Priesteramt abgesetzt werden, weil er Gottes Recht mißachtet hat.

§ 99. Vgl. T §§ 70. 88.

Wenn Brüder, die Söhne einer freien Frau, vorhanden sind; wenn nach dem Tode ihrer Mutter ihr Vater eine Sklavin geheiratet, von ihr Söhne bekommen und dann sein irdisches Leben beschlossen hat, dann sollen sie (alle Söhne der Verstorbenen) den Nachlaß ihres Vaters zu gleichen Teilen untereinander teilen. Denn im Messias gibt es nicht Sklaven noch Freie, sondern jeder Mensch ist (nichts anderes als) ein Gläubiger des Messias (*s. Anm.*).

§ 100. Vgl. T § 70.

Wenn ein Mann Söhne von einer freien Mutter hat und, bevor er sie heiratete, im Geheimen mit seiner Sklavin Unzucht getrieben hatte, oder wenn er zu Lebzeiten seiner freien Frau, ebenfalls im geheimen, mit seiner Sklavin Unzucht getrieben hatte und bis an seinen Tod sich nicht zu einem von dieser Sklavin ihm geborenen Sohn bekannt hatte, so soll dieser uneheliche Sohn nicht neben den ehelichen Söhnen zur Erbschaft berufen werden. Sie aber (die ehelichen Söhne) sollen um Gottes willen Barmherzigkeit gegen den unehelichen Sohn ihres Vaters üben, ihm einen Teil des Nachlasses als Geschenk überweisen und mit wohlwollendem Auge ihn, den aus der Schwäche ihres Vaters geborenen Sohn betrachten.

§ 101. Vgl. T §§ 36; 44 al. 3; 71; 70.

Wenn ein verheirateter Mann sich mit seiner Sklavin vergeht, soll er vom Besuch der Kirche ausgeschlossen sein, bis er Buße getan. Seine Ehefrau soll die Sklavin verkaufen und aus dem Hause entfernen. Und

ܐܝܬܘܗ̇ ܫܡܫܘܬܐ. ܘܐܬܦܩܕ ܡܢ ܟܢܫܐ. ܐܘ ܗܘ ܕܐܡܝܪ ܕܟܝܢܝܬܐ ܘܡܠܟܬ[1] ܒܪܗ̇: ܫܬܪܝܢ ܒܒܢܝܢܫܐ. ܠܒܢܝܬܐ ܕܐܒܘܗܝ ܕܘܝܕ. ܐܘ ܓܝܪ ܐܝܬܘܗ̇ ܫܡܫܘܬܐ ܕܥܒܕܐ ܕܒܪܘܬܗ[2] ܫܥܒܕܗ̇: ܕܠܐ ܗܝܡܢ ܥܡ ܥܒܕܐ ܡܬܚܫܒ. ܠܐ ܟܠܗ̇ ܡܫܬܥܒܕܐ. ܘܐܬܩܪܝ ܡܢ ܟܢܫܐ ܐܦ ܫܡܝܗ. ܟܠ ܡܕܡ ܕܡܠܟܗ̇ ܘܡܫܡܫ̈ܢ ܐܡܗܬܐ ܘܫܦܚܬܐ. ܘܐܬܪܝܡ ܐܠܦܝ̈ܢ ܘܩܘܐ ܚܫܝ̈ܐ. ܐܘ ܓܝܪ ܠܡܗܘܐ ܠܥܒܕܐ ܐܣܝܪܐ. ܡܦܩ ܠܗ̇. ܢܚܬܐ ܥܠ ܕܐܠܗܐ ܘܚܢܐ[3] ܒܠܘܗܝ ܐܝܬܘܗ̇ ܫܠܝܛܐ ܕܢܦܩܘܗ̇ ܘܠܡܗܘܐ ܐܣܝܪܬܐ. ܗܟܢܐ ܘܐܝܬܝܬܐ ܕܡܘܬܐ ܒܟܠܗ̇ ܫܠܝܛܐ ܠܡܗܘܐ ܠܥܒܕܐ ܐܣܝܪܐ ܘܕܠܐ ܗܝܡܢ ܥܡ ܚܛܝܬܐ. ܒܟܠ ܥܠ ܠܥܒܕܘܬܗ ܠܐܢܫܝܢ ܕܠܐ ܡܫܬܥܒܕܝܢ. ܠܗܢܐ ܡܕܡ. ܟܕ ܐܦܪܥ. ܕܡܫܬܠܛܢܐ ܐܝܬܝܬܐ ܕܘܝܕ ܥܡ ܥܒܕܐ ܡܫܬܢܝܐ: ܥܒܕܐ ܕܝܢ ܠܐ ܡܫܬܢܐ. ܠܐ ܡܫܬܟܚ ܐܝܟ ܠܗܢܐ ܗܟܢ ܫܡܫܘܬܐ. ܡܛܠ ܕܠܗ ܒܐܢܫܐ ܗܟܢ. ܡܕܝܢ ܫܠܝܛܐ ܐܝܬܝܬܐ ܕܚܝܐ: ܕܠܐ ܗܝܡܢ ܥܡ ܥܒܕܐ ܚܛܝܐ. ܕܝܢ ܕܡܪܐ ܘܐܬܪܝ.

§ 102. ܐܦ ܐܝܟ ܐܢܫ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ: ܘܢܦܩܘ ܡܢ ܠܘܬܗ ܒܢܝ̈ܗܝ. ܐܘ ܡܛܠ ܐܡܪܘ ܕܐܫܬܥܒܕܘ ܡܢܗ ܐܘ ܡܛܠ ܕܥܡ ܡܢܗܘܢ ܐܡܪܘ ܘܥܒܕܘ ܐܣܝܪܐ. ܠܐ ܐܬܡܨܝܘ ܠܡܫܬܥܒܕܘ: ܘܡܕܡ ܡܢܗ ܠܐ ܫܒܩܘ: ܘܫܡܫܘܬܗ ܠܐ ܦܫܛ ܕܢܐܬܘܢ: ܐܠܐ ܥܠ ܡܕܡ ܘܕܡܢܗ ܠܒܢܘܗܝ ܐܣܝܪ̈ܐ: ܫܒܩܗ ܦܘܪܩܢܗ. ܘܠܐ ܫܡܫܘ. ܡܛܠ ܕܦܪܘܩ ܕܠܗܘܢ ܒܢܘܗܝ ܫܒܩܘܗܝ. ܘܗܢܘܢ ܐܣܝ̈ܪܐ ܐܦ ܗܘ ܕܝܠܗܘܢ. ܫܡܥܬ ܠܗܘܢ ܡܕܡ ܚܫܝܐ. ܘܠܐܡܪܘܗܝ ܐܝܟܢ ܕܥܡ ܡܢܗܘܢ ܦܘܩܕܢܐ ܐܫܬܥܒܕ: ܘܡܦܩܢܐ ܦܩܕ ܕܠܐ ܗܘܐ ܠܥܒܕܐ ܐܣܝܪܐ. ܗܫܡܥܬ ܠܗ̇ ܡܢܗ ܕܦܢܐ ܒܗ̇. ܐܘ ܠܐ ܡܘܒܠ ܠܗ̇ ܡܢܗ: ܐܠܐ ܡܫܬܘܕܝܢ ܕܡܘܒܠܝܢ ܠܗ̇ ܡܢ ܥܠ ܠܥܒܕ. ܟܠܗܘܢ ܫܠܡܝ ܠܗ̇ ܒܢܝ̈ܗ ܕܡܠܟܐ. ܘܒܢܝ̈ ܦܘܩܕܢܐ. ܘܡܠܝ̈ܢܗ ܕܡܫܬܘܬܗ ܒܫܡܫܘܬܗ. ܕܒܢ̈ܝܗ ܒܠܚܘܕ ܫܡܥܘ. ܗܘܝܘ. ܘܕܝܠܗ ܦܘܩܕܢܐ. ܕܒܢ̈ܝܗ ܕܡܠܟܐ ܫܡܥܘ.. ܐܘ ܕܝܢ ܠܗ ܡܢ ܟܬܒ ܕܡܫܬܟܚ ܦܘܩܕܢܐ ܐܫܬܥܒܕ ܗܪܟܐ: ܐܠܐ ܚܡܝܐ ܐܫܬܥܒܕ: ܠܐ ܠܗܘܢ ܠܒܢ̈ܝܐ ܕܦܘܩܕܢܐ: ܕܫܠܝܘܢ ܠܗ̇ ܡܕܡ. ܘܡܫܬܐ ܠܐ ܗܫܡܥܬ ܠܗ̇. ܟܕ ܕܠܗ ܫܡܫܘܬܐ ܐܫܬܥܒܕ. ܐܠܐ ܫܪܝܪܘܬܗ ܒܒܢ̈ܝܗ ܒܠܚܘܕ. ܕܝܢ ܕܡܪܐ ܘܐܬܠܝ.

§ 103. ܐܦ ܐܝܟ ܦܠܛܪܐ ܐܚܕ ܒܬܐ ܒܦܩܕܗ ܘܟܬܒ. ܘܐܡܪ ܠܗ

[1] leg. ܘܡܠܟܬܐ. [2] leg. ܒܪܘܬܗ. [3] leg. ܘܚܢܢ.

wenn die Sklavin schwanger ist und ihm einen Sohn gebärt, soll dieser als Sklave erzogen werden zur Schande seines hurerischen Vaters.

Wenn die rechtmäßige Ehefrau in ihrem Stolze nicht länger bei dem befleckten Manne wohnen will, ist sie frei sein Haus zu verlassen und alles ihrige mitzunehmen sowie den Kaufpreis der (verkauften) hurerischen Sklavin und außerdem noch 2000 Drachmen. Und wenn sie einen anderen Mann heiraten will, steht es ihr frei. Denn wie es dem Mann frei stände, wenn seine Frau ihm die Treue gebrochen hätte, sie fortzuschicken und eine andere zu heiraten, ebenso steht es der Frau, deren Gemahl die Ehe gebrochen hat, frei einen anderen Mann zu heiraten und nicht länger bei dem beschmutzten Manne zu bleiben. Denn Gregor (von Nazianz?) tadelt diejenigen, die nicht dieser Satzung gehorchen, mit folgenden Worten: »Warum wird ein Weib, die mit einem Manne Ehebruch begangen, verurteilt, dagegen der Mann nicht verurteilt? Einen solchen Rechtssatz nehme ich nicht an, denn er ist zu Unrecht aufgestellt.« Daher ist die reine Frau nicht verpflichtet, bei einem verunreinigten Manne wohnen zu bleiben.

§ 102. Vgl. § 46.

1. Wenn ein Mann Söhne hat, sie ihn aber zu seinen Lebzeiten verlassen haben, sei es, weil er sich von ihrer Mutter geschieden hatte, sei es, weil sie, nachdem ihr Vater nach dem Tode ihrer Mutter eine zweite Frau geheiratet hatte, diesen Zustand nicht ertragen konnten; wenn sie nichts von ihrem Vater mitbekommen haben und er sie bei seinem Tode nicht zu seinen Erben eingesetzt, sondern seine ganze Habe seinen Söhnen aus zweiter Ehe vermacht hat, dann ist sein Testament ungültig und wird nicht anerkannt, denn es gebührt sich, daß ihn seine sämtlichen Söhne beerben.

Seinen Söhnen aus zweiter Ehe wird, wenn sie noch unmündig sind, etwas mehr gegeben (für ihre Erziehung bis zur Mündigkeit und für ihre Verheiratung) [1].

2. Wenn ihre Mutter den Vater heiratete, nachdem seine erste Frau gestorben war, und wenn sie sich verpflichtet Witwe zu bleiben, bekommt sie einen solchen Teil von der Erbschaft, von dem sie leben kann.

Wenn die Erben ihr nicht einen solchen Teil geben, sondern ihr versprechen, daß sie ihr alljährlich (den entsprechenden Teil) geben wollen, müssen sich an dieser Gabe alle Erben beteiligen, nicht bloß ihre eigenen Söhne, sondern auch die Söhne der ersten Frau des Erblassers.

Die Hochzeitsgewänder der zweiten Frau gehören, wenn sie stirbt, ihren Kindern allein, wie auch diejenigen der ersten Frau ihren Kindern allein gehören (vgl. § 58).

3. Wenn dagegen der Erblasser die zweite Frau nicht nach dem Tode seiner ersten Frau geheiratet, sondern schon vorher in schmutziger Weise an sich genommen (mit ihr im Konkubinat gelebt) hatte (vgl. § 100), dann sind die Söhne der ersten Frau nicht verpflichtet ihr irgend etwas zu geben. Sie bekommt keinen Teil von dem Nachlaß, weil sie nicht in gesetzmäßiger Weise mit dem Erblasser verbunden gewesen war. Vielmehr sollen ihre [eigenen] Söhne allein sie ernähren.

§ 103.

Wenn ein Kleriker kraft Erbschaft eine Kirche besitzt und stirbt; wenn er mehrere Söhne hinterläßt, von denen einige Priester oder Diakone, andre dagegen andern Berufszweigen angehören, dann gehört die Kirche den Klerikern unter den Erben.

[1] Vgl. § 46, Abs. 3.

ܒܢܝ̈ܐ ܟܡܐ ܕܗܘ̣: ܘܡܢܗܘܢ ܐܝܬܝܗܘܢ ܩܫܝ̈ܫܐ ܐܘ ܡܫܡܫ̈ܢܐ: ܘܐܚܪ̈ܢܐ ܒܐܘܡܢܘ̈ܬܐ ܐ̈ܚܪܢܝܬܐ ܥܒܝܕܝܢ: ܕܗ̈ܢܘܢ ܕܐܝܬܝܗܘܢ ܒܝܬܝܘܬܐ ܗܘܬ ܒܥܕܬܐ. ܘܐܢ ܦܩܕܬ ܚܕ ܡܢܗܘܢ̣. ܘܐܡܪ ܠܗ ܐܢ̈ܬܬܐ ܘܒܢܝ̈ܐ ܘܚܝܠܝ̣. ܢܫܠܘܢ ܠܡܠܟܐ ܕܒܝ̈ܬܗܘܢ ܒܥܘܕܪܢܐ ܦܠܚܐ ܐܝܟ ܕܝܗܒ ܒܗ̇. ܘܟܠ ܕܐܢܫ̣. ܐܝܟܢܐ ܕܡܫܬܟܚܝܢ ܒܗܝܡܢܘܬܐ ܘܡܫܡܫܝܢ̣. ܢܦܩܘܢ ܡܢܗ ܒܗ ܗ̇ܢܘܢ ܐ̈ܚܪܢܐ ܕܡܗܝܡܢܝܢ. ܠܟܘܬ ܡܫܝܚܐ ܕܐܝܠܝܢ ܕܐܚܝܕܝܢ ܗܝܡܢܘܬܐ. ܡܛܠ ܕܐܦ ܐܝܬ ܠܗ ܠܚܕ ܐܪܒܥܐ ܒܢܝ̈ܐ ܒܗ̈ܢܐ: ܘܠܐܚܪ̈ܢܐ ܚܕ ܒܠܚܘܕ: ܠܟܘܬ ܡܫܝܚܝܗܘܢ

§ 104. ܢܫܬܘܢ ܡܢ ܒܥܕܬܐ. ܘܠܐ ܗܘ̣ܐ ܠܟܘܬ ܐܒܗ̈ܝܗܘܢ. ܕܡܛܠ ܕܡܠܬܐ ܘܐܡܪܬ. ܐܦ ܐܝܬ ܠܗܘܢ ܠܒܢܝ̈ܐ ܕܡܫܡܫܝܢ ܒܥܕܬܐ ܡܬܬܘܬܒܢܘܬܐ: ܡܬܬܘܬܒܬ[1] ܐܘ ܠܐ: ܘܠܐ ܗܘܐ ܠܡܬܒܥܘ: ܘܗܫܐ ܘܐܠܝܨܐ ܘܡܬܒܥܝܐ: ܘܗܝܢܘܢ ܐܒܗ̈ܝܗܘܢ ܒܪܘܚܐ: ܒܥܒܕܘܗܝ ܒܠܚܘܕܝܗܝ

§ 105. ܕ̈ܚܠܬ ܡܛܠ ܐܠܗܐ. ܘܢܫܠܘܢ ܠܗܘܢ ܦܠܚܐ ܡܢ ܗܠܝܢ. ܕܡܢܐ ܕܡܠܐ ܘܫܡܫܐ. ܐܦ ܐܝܬ ܐܢܫ ܒܬܘܠܬܢܐ ܕܬܒܥ ܒܒܬ̈ܐ ܘܐܡܗܬܐ ܘܡܬܒܥ̣. ܢܫܬܠܐ ܡܢ ܒܥܕܬܐ. ܒܥܕܬܐ ܕܦܪܫ ܡܢ ܬܘܠܬܢܘܬܗ ܒܫܠܬܐ:

§ 106. ܘܡܬܒܥܐ ܠܗ ܐܘܡܢܘܬܐ ܐ̈ܚܪܬܐ. ܕܡܢܐ ܕܡܠܐ ܘܫܒ ܐܦ ܐܝܬ ܒܪܐ ܕܡܬܒܥܐ ܠܒܝܬܗ: ܗܘܐ ܕܝܢ ܘܠܐ ܡܫܬܘܐ: ܘܠܐ ܡܬܬܘܬܒ ܘܦܪܫ ܡܢ ܒܝܬܗ: ܢܫܬܘܕܥܘܢ ܡܢ ܒܥܕܬܗܘܢ̣. ܕܠܐ ܡܬܬܘܬܒܬ. ܘܡܢ ܡܫܠܡܬܐ ܕܠܒܥܕܬܐ. ܢܫܬܠܐ ܠܡܫܬܪܝܘ. ܗܟܢܐ ܐܦ ܗ̇ܢܐ ܐܢܫ ܘܬܘܪ̈ܝ ܐܬܘܬܗܘܢ. ܐܦ ܕܝܢ ܠܐ ܫܒܩܝܢ ܘܠܐ ܘܒܢܝ̣. ܐܠܐ ܫܪܐ[2] ܒܗܘܢ ܗܘܡܢ̈ܐ ܕܠܐ ܢܬܬܚܡ: ܐܝܠܝܢ ܕܡܬܚܡܝܢ ܒܠܥܘܕ ܫܘܒܐ ܘܢܦܪܫ ܡܢ ܗܝܟܠܐ. ܢܬܒܥܘܢ ܐܢܘܢ ܘܢܫܬܐ ܡܢ ܠܘܬܗܘܢ̣. ܘܠܐ ܢܫܬܠܐ ܡܢ ܒܥܕܬܐ. ܡܛܠ ܕܐܝܬ ܐܚܪܬܐ ܕܡܬܒܥܝܢ ܒܠ ܫܘܒܐ.

§ 107. ܘܡܚܠܝܢ ܒܢܫ̈ܐ ܐ̈ܚܪܢܝܬܐ: ܘܡܫܬܥܒܕܝܢ ܒܗܘܢ ܒܢܝ̈ܗܘܢ. ܕܡܢܐ ܕܡܠܐ ܘܫܡܫܐ. ܐܦ ܐܝܬ ܐܢܫ ܕܡܫܬܟܚ ܠܒܠܬܗ[3]: ܒܗܘܡܢܐ ܒܥܠܐ ܘܡܚܘܐ ܕܒܪܢܫ ܒܡܕܡ ܕܡܫܬܟܚ: ܐܘ ܒܚܕ ܗܪܟܐ ܐܘ ܒܚܕ ܡܕܡ ܐ̈ܚܪܢܐ ܕܐܝܬܘܗܝ: ܢܫܬܠܐ ܡܢܗ ܒܪܫܐ: ܕܢܦܘܩ ܠܗ: ܐܠܐ[4] ܒܫܠܡܘܬܐ. ܘܡܒܥܠܐ. ܗܘ ܡܫܡܫ ܒܪܫܐ ܕܒܥܕܬ ܗܘܐ ܕܢܬܐ ܥܠ ܡܫܬܟܚܠܝܐ[5] ܢܬܐ. ܥܠ ܗܘ ܕܢܦܩ ܢܦܫܗ

[1] leg. ܒܡܬܐ.
[2] leg. ܫܘܐ.
[3] leg. ܠܒܥܠܗ.
[4] add. ܐܦ ܢܦܩ.
[5] leg. ܡܫܬܟܚܠܝܐ.

Wenn einer dieser Erben (der Kirche) stirbt und eine Witwe sowie minderjährige Kinder hinterläßt, sollen die letzteren von ihren Oheimen eine kleine Zuwendung bekommen, von der sie leben können. Wenn sie dann erwachsen sind, Kleriker werden und der Kirche dienen, bekommen sie einen Teil der Kirche neben ihren Oheimen, die Kleriker sind, wobei die Zahl der Kleriker zu grunde gelegt wird. Wenn z. B. der eine Sohn (des Erblassers) vier Söhne-Priester, der andere einen Sohn-Priester hat, erben sie die Kirche nach ihrer Kopfzahl (d. h. jeder ein Fünftel), nicht nach der Zahl ihrer Väter (nicht nach Stämmen).

§ 104.

Wenn Priester, die auf Grund ihres Erbrechts in einer Kirche ministrieren, eine Tante (Vatersschwester) oder Schwester haben, die nicht verheiratet, in Not und Elend sind, während sie in Wohlhabenheit leben, dann sollen sie um Gottes willen Barmherzigkeit üben und ihnen von ihrem Reichtum etwas abgeben.

§ 105.

Wenn ein Christ mit Sklaven und Sklavinnen Handel treibt, soll er aus der Kirche ausgeschlossen werden, bis er von seinem schlechten Gewerbe abläßt und sich ein andres erwählt.

§ 106. Vgl. § 111 und T § 93.

Wenn ein Sohn seinem Vater oder auch seiner Mutter Schande bereitet und nicht bereut und nicht von seinem bösen Tun abläßt, sollen sie ihn enterbt aus ihrem Hause entfernen. Auch wird er vom Betreten der Kirche gänzlich ausgeschlossen. Hierbei ist vorausgesetzt, daß die Eltern ehrliche und ehrenwerte Menschen sind.

Wenn sie dagegen nicht ehrlich und nicht unbescholten sind; wenn vielmehr der Sohn bemerkt, daß sie unanständige Dinge betreiben, welche Schimpf und Schande bei Vielen über ihn bringen, dann soll er seine Eltern verlassen und von ihnen fortziehen. Und dann wird er nicht von der Kirche ausgeschlossen. Gibt es doch Eltern, welche beiderseits Ehebruch treiben und viele andere Schändlichkeiten begehen, wodurch ihre Söhne entehrt werden.

§ 107. Vgl. Leges Constantini R II § 108 und Ebedjesu IV, 3.

Wenn jemand seinen Nebenmenschen wegen einer bösen Tat verklagt und die Wahrheit seiner Anklage durch Zeugen oder einen andern klaren Beweis erhärten kann, wird der Angeklagte in gebührender Weise bestraft.

Wenn aber der Kläger eine verlogene, nichtswürdige Klage vorbringt, wird er mit derselben Strafe bestraft, welche andernfalls den Verklagten getroffen haben würde.

§ 108. ܠܓܠܠܬܐ ܘܡܦܛܪܝܪܟ ܒܥܠܕܐ. ܕܝܢܐ ܕܡܪܢ ܘܫܠܝܚܐ. ܐܦ ܐܢܫ ܡܥܡܕܢܐ ܡܦܛܪܝܪܟ ܠܟܗܢܐ : ܘܡܬܚܣ ܫܡܫܢܐ ܘܩܪܝܢܐ : ܢܣܒܠ ܟܗܢܐ ܠܘܪܕܝܢܐ ܐܝܟ ܕܟܗܢܐ ܗܟܠܗܬܗ. ܐܦ ܕܠܐ ܡܥܡܕܢܐ ܒܡܕܡ ܕܦܛܪܝܪܟ : ܘܟܗܢܐ ܕܟܠ ܐܢܫ ܐܬܘܗܝ : ܢܦܘܩ ܡܥܡܕܢܐ ܡܢ ܥܕܬܐ. ܘܠܐ ܢܬܘܒ ܠܥܠܝܬܐ ܕܐܝܟ ܒܪܫܝܬܐ. ܐܦ ܐܢܫ ܡܢ ܒܢܝ ܕܐܬܘܕܝ[1] ܒܡܘܪܒܢܐ ܕܡܣܒܪ ܒܥܕܬܐ.

§ 109. ܢܬܦܢܠ. ܕܝܢܐ ܕܡܪܢ ܘܫܠܝܚܐ. ܐܦ ܐܢܫܝܢ ܡܦܛܪܝܪܟܝܢ ܠܐܦܝܣܩܘܦܐ ܐܘ ܠܡܝܛܪܦܘܠܝܛܐ ܐܘ ܠܟܘܪܐܦܝܣܩܘܦܐ : ܒܩܘܪܒܢܐ ܦܝܫܐ ܘܠܐ ܚܩܝܢ : ܐܦ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܐܚܪܢܝܢ ܕܡܦܛܪܝܪܟ. ܠܘܬ ܡܝܛܪܦܘܠܝܛܐ ܢܬܟܠܐ ܕܝܢܗ. ܘܐܦ ܡܬܚܝܒ. ܢܬܦܪܫ ܡܢ ܕܪܓܗ. ܐܦ ܕܝܢ ܘܚܕ ܐܢܫܘܗܝ. ܠܒܪ ܡܢ ܥܕܬܐ ܢܗܘܘܢ ܡܦܛܪܝܪܟܢܘܗܝ. ܘܢܬܚܪܡ ܠܐܪܥܐ ܡܟܝܢܐ. ܐܦ ܕܝܢ ܡܝܛܪܦܘܠܝܛܐ ܗܘ ܡܦܛܪܝܪܟܢܐ. ܡܢ ܟܘܠܗܘܢ ܢܬܚܝܒ ܕܝܢܗ. ܘܐܦ ܚܛܐ ܗܘ. ܢܬܦܪܫ ܡܢ ܕܪܓܗ. ܘܐܦ ܘܚܕ ܗܘ. ܢܬܚܪܡܘܢ ܡܦܛܪܝܪܟܢܘܗܝ. ܘܐܦ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܐܢܘܢ. ܢܬܦܪܫܘܢ ܡܢ ܕܪܓܗܘܢ. ܘܐܦ ܟܘܪܐܦܝܣܩܘܦܐ ܗܘ ܡܦܛܪܝܪܟܢܐ. ܒܥܘܬܕܐ ܠܘܬܐ ܢܬܚܝܒ ܕܝܢܗ. ܘܐܦ ܚܛܐ ܗܘ. ܢܬܦܪܫ ܡܢ ܕܪܓܗ. ܘܐܦ ܘܚܕ ܐܢܫܘܗܝ. ܢܬܚܪܡܘܢ ܡܦܛܪܝܪܟܢܘܗܝ. ܘܐܦ ܐܢܘܢ ܡܥܡܕܢܐ ܘܫܡܫܐ ܘܐܦܝܣܩܘܦܐ ܘܡܝܛܪܦܘܠܝܛܐ. ܢܬܦܪܫܘܢ ܡܢ ܕܪܓܗܘܢ.

§ 110. ܕܝܢܐ ܕܡܪܢ ܘܫܠܝܚܐ. ܐܦ ܐܢܫ ܡܢ ܪܫܝܢܐ ܕܥܕܬܐ ܐܝܬ ܠܗ ܫܘܟܢܐ : ܘܡܕܝܠܝܢ ܫܘܬܦܘܗܝ ܘܠܐ ܡܬܚܙܝܢ : ܐܘ ܡܠܟܐ ܫܘܒ ܐܘ ܚܝܠܐ. ܐܢܫܘܗܝ ܫܘܡܠܐ ܒܢܝܐ : ܒܥܘܬܕܐ ܠܘܬܐ ܢܗܘܐ ܡܣܟܠܢܗ. ܘܡܢ ܕܡܬܚܫܒ ܕܠܐ ܝܕܥܝܢ ܐܢܫ ܠܗ. ܐܦ ܡܬܬܘܐ ܘܡܣܬܒܠ ܘܦܝܣ. ܠܐܘܪܚܐ ܡܠܐܟܬܐ ܘܡܬܠܐ ܠܬܘܕܝܬܗ. ܢܬܦܪܫ ܡܢ ܦܠܚ ܟܗܢܘܬܗ ܘܢܬܚܪܡ ܘܡܬܚܪܡ. ܐܦ ܕܝܢ ܠܐ ܗܘܦܟ ܡܢ ܬܘܒܐ ܕܟܗ ܐܢܫܘܗܝ : ܐܠܐ ܡܬܚܝܒ ܒܟܢܫܐ ܕܐܚܝܕ ܒܗ : ܘܢܬܚܪܡ[2] ܡܢ ܥܕܬܐ. ܒܟܐ ܫܡܝܗ. ܐܦ ܕܝܢ ܡܟܬܐ ܐܢܫܘܗܝ ܠܟܪܝܐ. ܢܬܚܪܡ ܫܡܝܗ. ܗܘ ܕܝܢ ܐܘܠܦ ܠܗܬ ܕܝܢܗ ܕܡܬܢܚܐ.

§ 111. ܕܝܢܐ ܕܡܪܢ ܘܫܠܝܚܐ. ܐܦ ܐܢܫ ܠܒܪܐ ܢܬܒܥܐ. ܘܐܢܬ ܠܗ ܒܢܝܐ : ܘܡܟܠܟܠ ܡܢ[3] ܒܢܦܫܗ ܒܠܝܠܘܬܐ ܚܕ ܡܢ ܒܢܝܗܘܢ : ܐܝܟ ܕܢܬܟܠܢ ܘܢܬܒܪ : ܘܐܪܓܠ ܒܪܗ ܘܡܬܡܟܟ ܒܝܬܝܗ ܒܠܡܬܒܪ ܕܢܬܒܥ : ܒܟ ܐܢܫ

[1] ܕܐܬܕܪ? [2] leg. ܢܬܚܪܡ. [3] leg. ܡܢ.

§ 108. Vgl. T § 5 und Ebedjesu VIII, 21.

Wenn ein Laie einen Priester verklagt, die Sache untersucht und die Klage berechtigt gefunden wird, wird der Priester verurteilt, wie es seinem Vergehen entspricht.

Wenn aber der Laie eine unwahre Anklage erhoben hat und der Priester unschuldig ist, wird der Kläger aus der Kirche ausgeschlossen und nicht mehr des Umgangs mit den Christen gewürdigt. Wenn er aber seine Missetat durch eine Opfergabe, die er in der Kirche darbringt, büßt, soll er wieder aufgenommen werden.

§ 109. Vgl. T § 6—8 und Ebedjesu VIII, 21.

Wenn Leute einen Bischof, Erzbischof oder Metropoliten wegen schmutziger, unheiliger Handlungen verklagen, dann wird, falls der Angeklagte ein Bischof ist, zum Erzbischof die Klage hinaufgereicht.

Wird er schuldig befunden, wird er abgesetzt. Wenn er aber unschuldig ist, werden seine Kläger von der Kirche und den heiligen Sakramenten ausgeschlossen.

Ist dagegen der Angeklagte ein Erzbischof, so wird vor dem Catholicus sein Prozeß untersucht. Ist er schuldig, wird er abgesetzt; ist er aber unschuldig, werden seine Kläger mit dem Bann belegt. Und wenn diese Kläger Bischöfe sind, werden sie abgesetzt.

Ist schließlich der Angeklagte der Catholicus, soll sein Prozeß im allgemeinen Konzil untersucht werden. Ist er schuldig, wird er abgesetzt, ist er unschuldig, werden seine Kläger mit dem Bann belegt. Und wenn die Kläger Diakone, Priester, Bischöfe oder Erzbischöfe sind, werden sie abgesetzt.

§ 110. Ebedjesu IX, 6.

Wenn einer von den Ersten der Kirche oder auch ein Lehrer oder Mönch tadelnswerte und nicht rechtgläubige Bücher geschrieben hat und dieser Schriftsteller noch lebt, dann soll über ihn ein allgemeines Konzil gehalten werden.

Wenn ihm vorzuwerfen ist, daß seine Ansichten nicht richtig sind, dann [ist zu unterscheiden]:
Wenn er bereut, die Belehrung annimmt, sich der Via angelica[1] (der Wahrheit) zuwendet und seinen frühern Weg aufgibt, wird seine Bekehrung angenommen, indem er dieselbe eigenhändig schreibt, untersiegelt und bestätigt.

Wenn er dagegen von seinem Irrtum nicht ablassen will, sondern in seiner Bosheit verharrt, wird er sowohl wie sein Buch von der Kirche verflucht.

Ist der Schriftsteller nicht mehr am Leben, wird sein Buch verflucht, er aber ist in das Gericht des Messias gegangen.

§ 111. Vgl. § 106.

Wenn ein reicher Mann einem seiner Söhne sein Vermögen übergibt, damit er Handel treibe und Gewinn erziele; wenn nun dieser Sohn hingeht und mit Willen alles, was er bekommen hat, vergeudet, indem er töricht und leichtsinnig lebt, dann ist sein Vater, wenn er zu sterben kommt, berechtigt ihn zu enterben. Wenn aber seine Brüder (nach

[1] Ebedjesu: Via regia.

ܬܫܡܫܬܐ ܘܦܘܪܫܢܐ : ܫܠܝܛ ܐܒܘܗܝ [1] ܡܢ ܡܪܕܘܬܐ ܕܟܠܗ ܐܚܘܗܝ ܒܝܘܡܐ ܕܡܘܬܗ. ܘܐܦ ܡܪܢܝܢ ܒܠܒܘܗܝ ܐܚܘܗܝ ܘܡܬܪܥܝܢ ܠܗ. ܕܢܬܒܘܬ ܢܒܥܘܗܝ ܐܚܝܗ̈. ܘܐܦ ܡܟܝܢ ܒܠܒܘܗܝ ܚܘܬܪܐ ܕܒܒܒ ܒܝܘܡܝ ܐܒܘܗܝ. ܫܠܝܛܝܢ. ܐܟܘܬ ܡܦܩܢ ܡܛܠܬܗ ܐܒܘܗܝ ܒܝܘܡ ܡܘܬܗ. ܕܫܘܐܝܐ ܫܪܝܐ ܒܟܠ ܐܚܘܗܝ:

§ 112. ܠܐ ܫܠܝܛ ܦܘܩܕܢܗ ܕܐܒܘܗܝ. ܕܝܢܐ ܕܡܠܐ ܘܬܪܥܝܬܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܫܒܩ ܡܢ ܒܬ ܐܒܘܗܝ : ܘܐܙܠ ܠܐܬܘܬܐ ܩ̈ܢܝܢܐ : ܘܢܦܩ ܬܡܢ ܐܢܬܬܐ ܘܡܘܠܕ ܒܢ̈ܝܐ : ܘܩܢܐ ܡܫܪܬܚܘܬܐ ܕܡܘܬܪܐ. ܘܡܢ ܒܬܪ ܙܒܢܐ ܗܦܟܐ ܦܢܐ ܠܘܬ ܐܒܘܗܝ : ܠܝܬ ܠܗ ܠܡܫܩܠ ܡܢ ܡܕܡ ܕܫܒܩ ܐܒܘܗܝ. ܐܠܐ ܡܢ ܒܬܪ ܒܠܚܘܕ. ܐܝܟ ܕܫܩܠ ܒܝܬ ܐܚܘܗܝ. ܘܐܦ ܗܢܐ ܡܕܡ ܐܚܪܢܐ. ܢܣܒ ܐܦ ܕܝܠܗ ܠܢܦܫܗ. ܘܢܦܠܛܘܢܝܗܝ ܫܘܬܦܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܕܝܠܗ ܠܐ ܡܫܐ ܠܗ ܠܢܦܫܗ. ܐܦܠܐ ܠܗ ܢܦܠܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܩܡܝܢ ܗܘܘ ܡܫܡܪܝܢ. ܢܦܠܘܢ

§ 113. ܠܗ ܥܡ ܒܢ̈ܝܢ ܒܠܒܘܗܝ ܩ̈ܢܝܢܐ. ܕܝܢܐ ܕܡܠܐ ܘܬܠܬܥܣܪ. ܐܢ ܐܝܬ ܐܢܬܬܐ ܕܐܝܬ ܠܗ̇ ܡܕܡ : ܘܡܝܬܝܢ ܒܢ̈ܝܗ̇ ܘܒܢ̈ܬܗ̇ : ܘܐܝܬ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝ ܒܢ̈ܝܐ : ܐܘ ܒܢ̈ܝ ܒܢ̈ܬܐ : ܐܢ ܐܝܬܝܗ̇ ܐܝܟܐ ܕܠܐ ܡܪ̈ܬܝܢ ܒܢ̈ܬܗ̇. ܕܒܢ̈ܝ ܒܢ̈ܝܗ̇ ܢܗܘܘܢ ܡܕܡ ܕܝܠܗ̇. ܘܐܢ ܐܝܬܝܗ̇ ܒܪܬܐ ܕܡܪ̈ܬܝܢ ܒܢ̈ܬܐ : ܐܢ ܐܝܟ ܒܢ̈ܝܐ ܡܪ̈ܬܝܢ ܡܬܡܠܝܢܐ : ܒܝܬ ܫܘܬܦܘܬܐ ܢܫܩܠܘܢ ܡܕܡ ܕܝܠܗ̇. ܘܐܢ ܦܠܓܐ ܡܪ̈ܬܝܢ. ܠܦܘܬ ܦܠܓܐ ܢܬܪܬܘܢ ܒܢ̈ܝ ܒܢ̈ܬܐ. ܘܐܢ ܠܝܬ ܒܢ̈ܝ ܒܢ̈ܝܐ. ܟܠ ܡܕܡ. ܕܒܢ̈ܝ ܒܢ̈ܬܗ̇ ܢܗܘܐ.

§ 114. ܕܝܢܐ ܕܡܠܐ ܘܐܪܒܥܣܪ. ܐܢ ܐܝܬ ܐܢܬܬܐ ܒܪܬܚܐܘܬܐ ܕܗܘܬ ܠܓܒܪܐ ܒܪܬܚܐܘܬܐ. ܘܡܢ ܒܬܪܟܢ ܐܬܬܠܠ ܒܗ ܬܚܝܬ ܘܡܦܩܪ: ܘܪܚܡ ܠܗ̇ ܠܡܦܩܪ ܐܦ ܠܗ. ܫܠܝܛ ܠܗ̇ ܒܝܘܡܬܐ ܕܒܢܬܐ: ܠܡܦܪܥ ܡܦܩܬܗ̇ ܡܢܗ. ܘܐܦ ܚܘܝܢ ܕܐܫܬܥܒܕܘܗܝ ܥܡ ܠܐ ܪܚܡ ܠܗ.

§ 115. ܐܦ ܗܘܢܐ ܫܠܝܛܐ ܠܡܦܩܢ. ܕܝܢܐ ܕܡܠܐ ܘܚܡܫܬܥܣܪ. ܐܢܫܝܢ ܒܪ̈ܬܚܐܐ ܕܐܝܬ. ܠܗܘܢ ܕܝܢܐ ܥܡ ܚܕ̈ܕܐ ܘܫܠܝܛܝܢ ܠܡܕܝܢܐ ܥܡܗܝܢ. ܘܐܬܟܠܝܢ ܠܗܘܢ ܕܝܢܐ ܕܠܒܪܐ ܕܢܦܘܩܘܢ ܒܢܒܘܗܝ. ܫܬܪܘܢ[2] ܥܠ ܐܦ̈ܝ ܡܬܡܠܟܘܬܗܘܢ ܫܘܐܝܐ ܡܢ ܪܫܐ ܘܡܕܒܪܢܐ. ܘܫܠܝܛܐ ܐܝܟܢ ܡܢ ܥܕܬܐ. ܘܒܝܢܐ ܒܡܠܐ ܕܗܘ. ܐܢ ܕܝܢ ܚܕ ܡܢܗܘܢ ܕܠܐ ܒܪܥܘܬܗ. ܒܗܘ ܕܢܒܥܪܗ ܫܠܝܛܗ ܒܡܫܟܢܐ. ܠܐ ܫܬܪܐ[3] ܗܘ ܘ

[1] leg. ܕܫܪܝܢܗܘܢ. [2] leg. ܢܫܬܪܘܢ.

[3] leg. ܢܫܬܪܐ.

dem Tode ihres Vaters) Mitleid mit ihm haben und ihn neben sich erben lassen, ist es ein Werk ihres gütigen Willens.

Wenn sie ihm (dabei) den Verlust, den er zu Lebzeiten ihres Vaters verschuldet hat, anrechnen (d. h. von seinem Erbteil abziehen), sind sie dazu berechtigt. Wenn aber sein Vater sterbend mit Bezug auf ihn verfügt hat, daß er ihn zu gleichen Teilen mit seinen Brüdern beerben soll, ist diese Verfügung des Vaters nicht ungültig.

§ 112.

Wenn jemand das Haus seines Vaters verläßt, in die Ferne zieht, heiratet, Kinder zeugt, Reichtum erwirbt und nach langer Abwesenheit zu seinem Vaterhause zurückkehrt, bekommt er nichts von dem Nachlaß seines Vaters, ausgenommen seinen Teil von den Häusern des Erblassers, damit er unter seinen Brüdern wohnen kann.

Wenn er etwas andres aus dem Hause seines Vaters verlangt, soll er sein eignes Vermögen mit dem Nachlaß zu einer Gesamtmasse vereinigen und dann sich das Ganze zu gleichen Teilen mit seinen Brüdern teilen.

Wenn er aber sein eignes Vermögen nicht mit dem Nachlaß vereinigen will, dann gibt man ihm auch nichts von dem Nachlaß seines Vaters.

Wenn er dagegen arm ist, während die den Vater beerbenden Brüder reich sind, dann geben sie ihm etwas aus Barmherzigkeit.

§ 113. Vgl. §§ 51. 52. 60 und T § 91.

Wenn eine vermögende Frau ihre Söhne und Töchter durch den Tod verloren hat; wenn sie Sohnessöhne und Tochtersöhne hat, dann gehört ihr Nachlaß ihren Sohnessöhnen, falls sie in einer Gegend lebt, wo die Töchter nicht erben (vgl. T §§ 56. 58).

Wenn sie aber in einer Gegend lebt, wo die Töchter (neben den Söhnen) erben, dann erben die Sohnessöhne und Tochtersöhne den Nachlaß zu gleichen Teilen, falls die Töchter dort ein Ganz-Erbrecht haben wie die Söhne. Wenn dagegen die Töchter dort gegenüber den Söhnen nur ein Halb-Erbrecht haben, dann erben die Tochtersöhne gemäß diesem Teil.

Wenn Sohnessöhne nicht vorhanden sind, gehört der ganze Nachlaß den Tochtersöhnen.

§ 114. Vgl. T § 36.

Wenn eine Christin mit einem Christen verheiratet ist, wenn letzterer dann vom Satan besessen wird und das Christentum abschwört und auch sie drängt dasselbe zu tun, dann ist sie nach dem Gesetz der Kirche berechtigt sich von ihm zu trennen.

Und wenn sie ihn verlassen will, selbst wenn er sie nicht drängt [das Christentum aufzugeben], ist sie dazu berechtigt.

§ 115. Vgl. T §§ 12. 13 und Ebedjesu IV, 1.

Wenn Christen, die mit einander einen Rechtsstreit haben, das kirchliche Gericht mißachten und sich an nichtchristliche Richter wenden, damit sie zwischen ihnen entscheiden, bekommen sie von dem geistlichen Oberhaupt der Gemeinde einen schweren Verweis wegen solchen Vergehens und werden für eine Zeitlang vom Besuch der Kirche ausgeschlossen.

Wenn aber die eine Partei (A) diesen Schritt wider Willen getan hat, weil die andere Partei (B) sie mit Gewalt herbeigeschleppt hat, dann soll nicht die erstere (A) einen Verweis bekommen und nicht von der

ܕܠܐ ܢܓܪܐ ܘܠܐ ܢܬܟܠܐ. ܐܠܐ ܗܘ ܕܢܛܪܗ ܠܣܒܪܗ ܒܡܫܝܚܐ܆

§ 116. ܘܐܫܬܠܡܗ ܕܠܐ ܚܝܒܘܬܗ. ܕܝܢܐ ܕܡܪܐ ܘܡܫܬܥܒܕܢܘܬܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܐܪܕܘܢܗܘܢ ܕܫܠܝܛ ܠܡܕܝܢ ܕܝܢܐ ܕܒܬܫܢܐ܆ ܐܘ ܐ̈ܢܫܐ ܕܐܬܥܠܒܘ ܠܡܕܝܢ ܒܬܪܥܐ ܕܡܕܝܢ̈ܬܐ܆ ܢܫܕ ܢܫܕܘܢ ܘܢܓܠܐ ܕܝ̈ܢܐ. ܘܡܣܒ ܠܘܬܐ ܘܡܣܒܐ ܠܫܒܝܐ. ܢܬܦܪܥ ܡܢ ܕܢܝܘܬܐ. ܘܡܫܟܚ ܣܓܝܐ ܕܢܦܩܘܢ ܒܕܢܝܘܬܗ. ܢܫܬܠܐ ܡܢ ܫܡܫܘܬܐ ܕܕܪܓܗ ܘܒܝܐ ܚܡܫܐ ܕܗܘܝ.

§ 117. ܕܝܢܐ ܕܡܪܐ ܘܡܫܬܥܒܕܢܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܡܫܡܫܢܐ ܐܘ ܡܫܡܫܢܝܬܐ܆ ܥܠܡ ܒܫܘܫܡܫܢܐ܆ ܘܡܢ ܒܬܪ ܕܬܬܘܝ ܘܦܢܐ܆ ܘܒܝܐ ܐܪܝܟܐ ܢܣܘܩ ܒܫܒܘܬܐ. ܘܡܢ ܒܬܪ ܕܬܐܒ ܘܡܬܬܦܝܣ. ܕܕܪܓܗ ܠܐ ܢܫܡܫ. ܐܠܐ ܢܗܘܐ ܐܝܟ ܥܠܡܝܐ. ܘܐܢ ܡܬܚܣܕ ܕܬܝܒ ܗܘ. ܡܢ ܟܠܗ ܚܝܠܐ

§ 118. ܡܢ ܕܪܓܐ ܡܢ ܐܦܣܩܘܦܐ ܢܬܬܫܝܡ. ܕܝܢܐ ܕܡܪܐ ܘܬܡܫܡܫܢܘܬܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܡܫܡܫܢܐ ܐܘ ܡܫܡܫܢܝܬܐ. ܐܘ ܥܠܡܝܐ܆ ܐܟܠ ܘܫܬܐ ܥܡ ܝܗܘܕܝܐ܆ ܘܐܝܟ ܠܗ ܚܘܒܐ ܥܡ ܒܪ ܕܩܘܦܐ܆ ܡܫܝ̈ܚܐ ܘܡܫܡܫ̈ܢܐ ܢܬܟܠܘܢ ܡܢ ܕܪ̈ܓܝܗܘܢ. ܥܠܡ̈ܝܐ ܕܡܫܪܝܢ ܬܚܘܡܐ܆ ܘܦܫܩܝܢ ܥܠ ܢܦܫܗܘܢ ܕܠܐ ܬܘܒ ܬܒܥܝܢ. ܘܡܫܟܚܝܢ ܫܢܝܐ ܫܒܥ ܬܡܢܐ. ܘܐܢ ܡܬܟܠܝܢ ܡܢ ܒܬܪ ܫܢܝܗܘܢ ܘܬܒܥܝܢ. ܢܬܦܪܩܘܢ ܡܢ ܕܪ̈ܓܝܗܘܢ ܥܕܡܐ ܠܦܘܪܢܣܐ ܥܡ ܕܡܫܝܚܐ ܥܠܡܝܐ ܫܝܛܘ. ܫܢܝܐ ܬܠ. ܥܠ ܕܐܟܠܘ. ܒܐܢܫܝܢ ܕܝܢ܆ ܥܠ ܕܕܝܠܗ ܒܫܡܫܘܬܗܘܢ. ܐܢ ܥܠܡܝܐ ܗܘ ܕܝܢ. ܢܬܟܠܐ ܫܢܬܐ ܚܕܐ. ܘܐܢ ܠܐ ܡܬܦܝܣ.

§ 119. ܢܫܬܠܐ ܡܢ ܥܕܬܐ. ܕܝܢܐ ܕܡܪܐ ܘܬܫܡܫܬܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܒܪܫܝܬܐ ܢܩܒ ܒܪܬܗ ܒܢ̈ܫܐ ܠܝܗܘܕܝܐ܆ ܐܘ ܠܡܫܠܡܢܐ ܐܘ ܠܚܢܦܐ ܡܢ ܕܝܠܗܿ. ܐܪ̈ܡܝܐ܆ ܗܘܝܐ ܢܬܦܪܫ ܢܗܘܐ ܡܢ ܥܕܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܒܪܬܗ ܡܪܕܐ ܥܠܘܗܝ܆ ܘܐܬܢܣܒܬ ܠܚܕ ܡܢ ܗܠܝܢ ܒܒܪܘܢܐ ܕܡܢ ܒܗ ܐܒܘܗܿ. ܐܢ ܡܫܟܚ ܠܡܦܢܝܘܬܗ ܘܠܐ ܡܦܢܐ ܠܗܿ. ܬܫܬܐ ܠܥܕܬܐ ܢܗܘܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܬܘܒ ܬܘܕܝܢܐ ܡܢ ܚܠܦܗ. ܢܫܡܫ ܫܢܝܐ ܫܒܥ ܐܠܗܐ ܘܡܕܒܪܗ ܒܕܝܢܐ. ܕܠܐ ܢܫܠܡ ܚܘܒܗ ܥܠ ܬܘܒܬ ܚܛܗܝ. ܗܢܐ ܕܝܢ ܘܐܡܪ ܘܐܝܬܗ. ܥܠ ܕܐܢܫܝܘܬ ܐܢܫܝ ܥܠܡܝܐ. ܫܢܝ ܬܠܬ. ܒܒܪܘܢܐ ܕܫܡܫܝ. ܐܪ̈ܡܝܬܐ ܕܝܢ܆ ܕܐܢܫܝ

§ 120. ܢܦܩܘܬܐ ܕܠܒܪܝܬܐ ܐܪ̈ܡܝܬܐ. ܕܝܢܐ ܕܡܪܐ ܘܬܫܡܫܬܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܡܕܒܪ ܥܠܡܝܬܐ܆ ܘܐܘܒܠ ܠܗܿ ܡܠܟܐ ܒܐܢܫܐ܆ ܘܡܢ ܒܬܪ ܦܠܝܓ ܡܬܡܢ܆ ܠܐ ܢܬܒܥ ܡܢ ܐܒܘܗܿ ܡܠܟܐ ܕܐܘܒܠ. ܥܠܡܝܐ ܓܒܪ ܥܠ ܥܠܡܝܬܐ ܦܫܩܐ ܥܠܝܗܘܢ. ܘܐܦܠܐ ܐܒܘܗܿ ܢܬܪܗܘܢ ܐܢܘܢ.

Kirche ausgeschlossen werden, sondern die letztere (B), welche die erstere (A) mit Gewalt herbeigeschleppt und zu einem Entgegentreten wider Willen veranlaßt hat.

§ 116. Vgl. § 95.

Wenn ein Archidiakonus, der befugt ist als kirchlicher Richter zu fungieren, oder ein anderer, der bestellt ist am Tor der Leiter (der Kirche) das Richteramt auszuüben, sich bestechen läßt und das Recht beugt, den Unschuldigen verurteilt und den Schuldigen freispricht, soll er vom Richteramt abgesetzt werden, und außerdem, weil er durch sein Richteramt gefrevelt hat, für eine gewisse Zeit von der Ausübung seines geistlichen Amtes ausgeschlossen sein.

§ 117. Vgl. § 97.

Wenn ein Priester oder Diakon den Messias ableugnet, dann aber bereut und zurückkehrt, soll er lange Zeit Buße tun. Nachdem er Buße getan und wieder aufgenommen worden ist, soll er sein früheres Amt nicht wieder verwalten, sondern ist wie ein Laie. Wenn sich zeigt, daß er mit ganzer Kraft Buße tut, dann soll er von neuem von dem Bischof ordiniert werden.

§ 118. Vgl. Ebedjesu V, 17.

Wenn ein Priester, Diakon oder Laie mit Juden ißt und trinkt und mit dem Sohn der Kreuziger Freundschaft hält, sollen Priester und Diakone abgesetzt werden, bis sie Buße tun, sich verpflichten, dergleichen nicht wieder zu tun, und vor Vielen ein hierauf bezügliches Versprechen abgeben.

Wenn sie aber, nachdem sie diese Verpflichtung eingegangen, wortbrüchig werden und [das Verbotene] wieder tun, werden sie zweimal abgesetzt, weil ihr Vergehen ein zweifaches war, einmal, weil sie mit Juden gegessen und getrunken, und zweitens weil sie ihr Wort gebrochen haben.

Ist der Betreffende ein Laie, soll er vor der Gemeinde einen Verweis bekommen, und wenn er nicht aus der Gemeinde ausgestoßen wird, soll ihm (wenigstens) der Besuch der Kirche verboten sein.

§ 119. Vgl. T § 27 und Ebedjesu II, 15.

Wenn ein Christ seine Tochter mit einem Juden, Magier oder dem Angehörigen einer andern Religion verheiratet, tritt er damit aus der Kirche.

Wenn seine Tochter ungehorsam gegen ihn ist, aus dem Elternhause flieht und sich mit einem Nichtchristen verheiratet; wenn nun der Vater die Gelegenheit hat die Entflohene zu sich zurückzubringen, dies aber unterläßt, ist er zu verurteilen.

Wenn aber die Zurückführung der Entflohenen seine Macht übersteigt, soll er vor Gott und seiner heiligen Kirche geloben, daß er sein ganzes Leben nicht wieder mit ihr sprechen wird.

Das gleiche sollen ihre Mutter und ihre Brüder geloben, weil sie die Ihrigen mit doppelter Schande bedeckt hat, erstens, weil sie aus dem Elternhaus entflohen ist und zweitens, weil es ihr gefallen hat sich andern Religionen anzuschließen.

§ 120. Vgl. Leges Constantini R II § 56 und T § 73.

Wenn jemand sich mit einem Mädchen verlobt, ihr Kleider als Geschenk darbringt und sie bald darauf stirbt, soll er nicht von ihren Eltern seine Geschenke zurückfordern, denn dadurch würde er Bedrängnis über Bedrängnis über sie bringen. Aber auch ihre Eltern sollen die Kleider nicht erben, sondern sie sollen den Armen gegeben werden, damit sie der Verstorbenen zu einem guten Andenken vor Gott gereichen.

ܐܠܐ ܢܗܘܘܢ ܠܡܫܡܫܢܐ. ܐܝܟ ܕܢܗܘܐ ܠܗ̇ ܕܘܒܪܐ ܡܕܝܢ ܐܠܗܐ. ܘܐܦ ܚܠܝܡܐ ܦܓܪܗ. ܐܦ ܠܐ ܗܘܝܐ ܢܬܒܥܘܢ ܐܒܗ̈ܘܗܝ ܡܐ̈ܬܐ ܡܢ ܚܠܝܡܐ. ܐܠܐ ܢܬܦܣܩܘܢ: ܒܗ ܒܪܗܘܢ ܕܡܝܬ. ܘܐܦ ܐܒܗ̈ܘܗܝ ܕܚܠܝܡܐ ܕܡܢܗ ܦܓܪܗ ܘܡܗܘܢ ܠܚܠܝܡܐ ܒܐܝܕܝܐ ܐܝܟ ܕܠܐܣܝܘܢ ܐܦܠܐ ܗܢܘܢ ܢܬܒܥܘܢ ܡܢ ܚܠܝܡܐ. ܕܡܢܐ ܕܡܬܐ § 121.
ܘܡܬܚܙܐ ܘܚܕ. ܐܝ ܐ̄ܡܪ ܣܘܦܣܛܝܩܐ ܐܘ ܡܛܦܝܣܝܩܝܐ ܐܘ ܐܦܘܕܝܩܛܝܩܐ: ܒܟܘܠܗ ܡܬܡܬܝܩܝ: ܡܣܪ̈ܩܐ ܐܢܫܘܢ ܗܢܘܢ ܘܡܬܡܬܝܩܝܐ. ܣܘܦܣܛܝܩܐ ܕܡܬܡܬܝܩܝ ܒܟܘܠܗ ܘܗܘ̈ܦܟܘܗܝ: ܘܡܛܦ̈ܝܣܝܩܝܐ ܘܐܦܘܕܝ̈ܩܛܝܩܐ ܕܡܬܡܬܝܩܝܢ ܒܟܘܠܗ ܘܗܘ̈ܦܟܘܗܝ: ܗܝ̈ܕܡܐ ܦܢܝ. ܒܠ ܕܢܬܒܥܘܢ ܒܟܘܠܗ. ܘܡܬܡܬ̈ܝܩܝ ܒܠ ܕܢܗܘܘܢ. ܐܝ ܐ̄ܡܪ ܕܝܢ ܚܕ ܐܬܬܡܬܝܩ ܦܪܐ ܒܗܘܪܐ ܕܝܢܘܗܝ: ܚܕ ܠܐ ܐܬܡܬܝܩܝ ܒܡܬܗ: ܐܠܐ ܐܢܫܪܐ ܒܠܚܘܕ ܠܐܒܐ ܦܪܐ: ܗܕܪ. ܠܐ ܗܦܟ ܒܕܠܘܬܐ ܗܝ. ܕܡܢܐ ܕܡܬܐ ܘܡܬܚܙܐ § 122.
ܘܬܚܙܐ ܐܝ ܐ̄ܡܪ ܣܘܦܣܛܝܩܐ ܒܠܚܘܕ ܠܗ ܘܠܐ ܢܣܒ: ܘܕܝܢ ܠܗ ܠܡܦܪܢܣ ܐܢܫܪܐ ܠܡܛܦܝܣܝܩܝܐ ܘܠܐܦܘܕܝܩܛܝܩܐ. ܘܐܦ ܠܐ ܗܒܪ. ܒܪ ܚܠܝܡܐ ܐܢܫܘܢ. ܕܠܐ ܦܪܐ ܐܢܫܪܐ ܠܐܒܗ̈ܘܗܝ. ܐܡܬܝ ܕܠܗ ܡܬܦܪܥ ܡܢ ܦܠܓ̈ܘܬܐ ܕܬܘܬܒ̈ܘܗܝ. ܕܒܟܪܗ̇. ܗܟܢܐ ܗܘܝܐ ܣܒܪ ܡܛܦܝ̈ܣܝܩܝܐ ܠܡܫܪܐ ܠܐܦܘܕܝܩܛܝܩܐ. ܕܡܢܐ ܕܡܬܐ ܘܡܬܚܙܐ ܘܬܠܝܬܝܐ. ܐܝ ܐ̄ܡܪ ܒܬܪ ܒܥܠܬܗ ܒܦܪ̈ܝܘܦܐ § 123.
ܕܕܝܠܝܗ ܐܠܗܐ ܒܝܘܦܬܐ: ܘܡܢ ܒܬܪܡ ܐܬܬܠܝ ܝܘܦܐ: ܠܒܪ ܡܢ ܡܟܝܢܬܐ ܒܫܢܪ̈ܘܬܐ: ܠܐ ܢܬܚܠܛ ܒܪܒܐ ܡܢ ܡܘܣܦܐ. ܒܗ ܓܒܪ ܡܢܗ ܒܬܦܐ ܕܝܘܦܐ: ܡܬܚܠܛ ܕܠܗ ܡܢ ܒܟܘܬ ܝܚܝܕܐ ܐܬܚܠܝ ܦܪܘܡܐ. ܐܠܐ ܡܢ ܫܢܪܘܬܐ. ܘܡܬܚܠܛܢܐ ܘܕܝܢ ܕܒܡܪܫܡܢܘܬܐ ܢܫܝܢܘܢ ܒܗ ܚܕܝܐ. ܕܡܢܐ ܕܡܬܐ ܘܡܬܚܙܐ ܘܐܪܒܥܐ. ܐܝ ܐ̄ܡܪ § 124.
ܦܦܪ ܒܡܟܝܢܐ: ܘܡܢ ܒܬܪܡ ܦܢܐ ܠܒܪܬܚܝܢܘܬܐ: ܐܘ ܡܬܚܡܝ[1] ܡܢ ܚܝ̈ܦܐ ܘܠܐ ܡܝܬ ܕܦܦܪ: ܘܐܦܠ ܐ̄ܡܪ ܒܪܬܚܝܢܐ ܘܡܬܘܕܐ ܡܬܚܠܛ ܠܚܝ̈ܦܐ: ܘܡܬܚܠܛܝܢ: ܢܬܚܠܛ ܗ̇ܘ ܕܡܬܚܪܪ ܡܢ ܡܬܠܬܐ ܕܒܕܒܬ. ܘܡܢ ܚܘܠܛܢܐ ܕܒܗ ܒܪܬܚܝܢܐ: ܡܬܚܠܛ ܕܐܝ ܦܦܪ ܕܬܚܝ. ܗܝ ܐܝܟܘܗܝ ܚܠܬܐ ܕܦܘܪܥܢܗ: ܘܐܦ ܡܬܥܩܝܒ: ܗܝ ܐܝܬܘܗܝ ܢܦܠܬ ܡܬܚܠܛ. ܕܡܢܐ ܕܡܬܐ ܘܡܬܚܙܐ ܘܚܡܫܐ. ܐܝ § 125.
ܐ̄ܡܪ ܒܪܬܚܝܢܐ ܢܬܚܠܛ[2] ܐܢܫܘܗܝ ܒܕܡܐ ܕܒܝܬܗ ܒܝܡܢܐ

[1] leg. ܘܡܬܚܡܝ statt ܐܘ ܡܬܚܡܝ. [2] leg. ܢܬܚܠܛ.

Wenn der Bräutigam stirbt, sollen auch seine Eltern seine Geschenke nicht von dem Mädchen zurückfordern, sondern sollen sie zuzusammen mit ihrem verstorbenen Sohne (als einen einzigen Verlust) ansehen.

Wenn die Eltern der verstorbenen Braut dem Bräutigam als ihrem Schwiegersohne ein Geschenk gegeben haben, sollen auch sie nichts von ihm zurückfordern.

§ 121. Vgl. Ebedjesu VIII, 6.

Wenn ein Catholicus, Erzbischof oder Bischof infolge von Bestechung ordiniert wird, sind sie verflucht, der ordinierende und der ordinierte, der Catholicus, der infolge von Bestechung ordiniert wird, wie diejenigen, die ihn ordinieren; die Erzbischöfe und Bischöfe, die infolge von Bestechung ordiniert werden, wie diejenigen, die sie ordinieren; die ordinierenden deshalb, weil sie Bestechung annehmen, die ordinierten deshalb, weil sie bestechen.

Wenn dagegen jemand nach seiner Ordination freiwillig (dem, der ihn ordiniert hat) ein Geschenk darbringt, ohne daß deshalb eine Abmachung mit ihm getroffen war, sondern indem er es nur als eine Ehrerweisung ihm (als seinem geistigen) Vater darbringt, unterliegt die Sache keinem Tadel.

§ 122.

Wenn ein Bischof in Wohlhabenheit lebt, soll er seinem Erzbischof und Catholicus ein Präsent darbringen. Wenn er es nicht tut, ist er ein pflichtvergessener Sohn, der nicht seinen Vätern ein Präsent darbringt, wie ihm von den Klerikern in den Kirchen unter ihm Präsente dargebracht werden.

Gleichfalls sollen die Erzbischöfe dem Catholicus Präsente darbringen.

§ 123. Vgl. § 89.

Wenn jemand um Gottes willen für die Schuld eines Nebenmenschen Bürgschaft leistet und darauf der Schuldner in außerordentlich große Dürftigkeit gerät, dann soll der Bürge nicht von dem Gläubiger bedrängt werden, indem letzterer das dem Schuldner geliehene Geld von ihm (dem Bürgen) fordert. Denn es ist nicht böser Wille, was den Schuldner abhält seine Schuld zu bezahlen, sondern Dürftigkeit. Deshalb sollen sie Barmherzigkeit gegen einander üben.

§ 124.

Wenn jemand den Messias verleugnet hat, dann zum Christentum zurückkehrt und vor den Heiden verborgen gehalten wird, so daß sein Rücktritt (zum Christentum) nicht bekannt wird; wenn dann ein Christ hingeht und ihn den Heiden (Muhammedanern) verrät und der Betreffende nun gepackt wird, ist der Angeber von dem Betreten der Kirche und vom Verkehr mit den Christen ausgeschlossen. Denn wenn der Betreffende nun zum zweitenmal den Messias verleugnet, ist er (der Angeber) die Ursache seines Abfalls, und wenn der Betreffende getötet wird, ist er (der Angeber) die Ursache seines Todes.

§ 125.

Wenn ein Christ absichtlich seine Hand mit dem Blut seines Nächsten befleckt, ist er gänzlich ausgeschlossen von der Kirche und

ܡܬܚܒܪܐ : ܠܬܚܘܡܐ ܡܡܠܠܐ ܡܢ ܚܒܪܬܐ. ܘܡܢ ܚܘܠܛܢܐ ܕܫܡܐ ܚܕ̈ܦܬܓܡܢܐ. ܡܛܠ ܕܠܐ ܙܕܩ ܕܐܬܓܙܪܬ ܕܡܬܦܪ̈ܫܢ ܒܡܠܐ ܕܒܪܢܫܐ :

§ 126. ܢܦܩܘܢ[1] ܠܐܪ̈ܘܬܐ ܡܬܝܚܝܬܐ. ܕܡܢܐ ܕܡܠܐ ܘܡܬܦܪܫ ܡܢܬܐ. ܐܦ ܐܡܪ ܐܝܬܘܗܝ ܒܐܬܪܐ ܕܫܬ̈ܩܐ ܐܝܟ ܐܝܠܐ ܕܠܝܬ ܒܕ̈ܦܬܓܡܢܐ ܠܡܫܪܝܘ : ܘܡܬܟܠܟܠ ܒܡܫܟܚܢܐ ܕܦܘܡܐ : ܦܘܫ ܣܘܟܝܗ ܗܘ̈ܦܟܐ ܒܫܘܡܠܝܐ ܒܘܚܢܐ ܐܕܪܐ ܘܝܗܒܐ. ܘܡܢ ܒܬܪܟ. ܫܪܐ ܦܘܡܗ. ܘܐܦ ܐܝܟ ܚܕܬܐ ܗܕ̈ܝܟܐ ܗܘܝ. ܠܐ ܫܩܠܐ ܒܗ. ܘܠܐ ܢܫܬܘܠ ܗܘܝ ܡܬܪܨܐ. ܐܠܐ ܢܣܒ ܦܘܡܗ ܒܫܠܡܘܬܐ ܕܡܢܝܢ ܠܡܫܡܥܐ ܒܚܝܠܗ.

§ 127. ܕܡܢܐ ܕܡܠܐ ܘܡܬܦܪܫ ܡܫܬܐ. ܐܦ ܐܝܟ ܐܡܪ ܕܒܬ ܡܘܪܒ ܠܐܪ̈ܥܬܐ ܕܡܫܬܪܝܐ ܗܝ : ܢܦܩ ܠܗ ܠܗܕܐ ܒܫܥܬܐ : ܟܕ ܠܝܬ ܒܝܬ̈ܐ ܡܢ ܐܢܫܬܐ ܕܡܣܬܟܠ. ܗܘܝ. ܒܡܕܝܢܬܐ ܐܝܬܘܗܝ. ܒܗܘ ܕܠܝܬ ܡܛܠ ܣܘܟܠܐ ܕܒܝܬ̈ܐ ܢܦܩ ܠܗ. ܐܠܐ ܡܛܠ ܕܠܝܬ ܒܠܫܘܢܐ ܒܗܘ. ܐܦ ܕܝܢ ܐܝܟ ܠܗ ܒܝܬ̈ܐ ܣܓ̈ܝܐܬܐ : ܘܢܦܩ ܠܗ ܒܡܘܠܝܐ ܕܟܠ ܐܠܗܐ : ܟܕ ܡܗܝܡܢ ܕܡܛܠ ܒܐܝܕܝ̈ܗܘܢ ܕܢܦܠ ܠܗ ܒܝܬܐ ܐܝܟ ܕܠܝܬܐ ܡܢ ܗܠܝܢ. ܠܝܬܘܗܝ ܦܫܝܩ ܡܬܥܩܒܐ. ܒܝܕܐ ܡܢ. ܡܛܠ ܕܐܝܟ ܠܗ ܒܝܬ̈ܐ ܣܓ̈ܝܐܬܐ. ܘܐܢܫܬܐ ܕܝܢ. ܡܛܠ ܦܘܠܚܢܗ ܕܟܠ ܐܠܗܐ. ܐܦ ܕܝܢ ܐܬܢܟܦ ܐܪ̈ܥܬܐ ܒܕ ܠܐ ܡܕܡܐ ܗܘܐ ܕܡܫܬܪܝܐ ܗܝ : ܘܡܢ ܒܬܪܟ ܐܬܦܠܓ ܢܦܫܬܐ : ܠܐ ܦܓܥ ܠܬܚܘܡܐ ܕܢܫܪܝܗ. ܘܐܠܐ ܠܗ ܕܐܬܪܐ ܢܦܫܗ ܡܢ ܒܟܠܗ. ܐܦ ܐܝܬܘܗܝ ܚܡܪܐ.

§ 128. ܕܡܢܐ ܕܡܠܐ ܘܡܬܦܪܫ ܘܐܡܬܝ. ܐܦ ܐܡܪ ܐܝܬܘܗܝ ܡܫܬܡܠܝܢܐ ܠܟܠ ܦܘܕܐ : ܘܒܗܢܐ ܒܕ̈ܦܬܓܡܢܐ ܐܬܬܩܢܘ ܡܢܗ ܢܦܫܗ : ܘܒܗܢܐ ܡܬܩܢ ܐܬܬܩܢܘ : ܗܟܢܐ ܕܝܢ ܘܒܗܢܐ ܕܫܠܝܛ ܐܢܕ̈ܪܝܬܐ : ܗܢܐ : ܢܬܛܪܕ ܡܢ ܚܒܪܬܐ : ܐܝܟ ܗܕܡܐ ܡܦܪܝ. ܕܠܐ ܢܬܪܥܐ ܚܒܠܗ ܒܬܚܝܬܐ.

§ 129. ܕܡܢܐ ܕܡܠܐ ܘܡܬܦܪܫ ܘܐܬܢܚ. ܐܦ ܐܡܪ ܟܕ ܐܝܬܘܗܝ ܒܬܚܘܡܐ ܐܝܢܐ ܕܗܘ : ܚܕܐ ܗܢܐ ܕܡܢܗܘ ܠܒܪܢܫܐ : ܐܝܟ ܕܢܦܩܘܗܝ : ܘܐܬܬܠܝܢ ܗܘܢܕܪܗ ܘܐܬܚܒܪ ܢܡܫܡܫܝܢܗ : ܢܦܘܩ ܡܢ ܚܒܪܬܐ. ܠܡܫܪܝܘ. ܡܛܠ ܕܠܐ ܫܘܐ ܕܢܬܬܘܦܩ ܒܐܪ̈ܘܬܐ ܡܬܝ̈ܚܬܐ. ܘܐܦ ܠܐ ܡܦܩܣ ܠܗ ܡܢܐ ܒܬܪ ܕܐܬܠܠܝ ܗܘܢܕܪܗ ܡܫܠܡܐ[1] ܗܘ ܣܒܝܣ ܐܠܗܐ.

§ 130. ܕܡܢܐ ܕܡܠܐ ܘܐܬܠܝܗ. ܐܦ ܐܡܪ ܟܕ ܠܐ ܗܘܐ ܡܫܡܫܢܐ ܐܘ ܣܒܝܐ. ܐܘ ܐܦܝܣܩܘܦܐ. ܐܘ ܡܬܪ̈ܦܘܠܝܛܐ. ܐܘ ܦܛܪܝܪܟܐ. ܡܩܪܒ ܘܡܫܡܫ ܚܕ ܡܢ ܗܠܝܢ ܕܩ̈ܕܡ. ܗܢܘ

[1] leg. ܢܦܩܘܢ̈.

von dem Umgang mit den Christen; denn es ziemt sich nicht, daß Hände, welche mit dem Blut eines Menschen befleckt sind, den lebenspendenden Sakramenten nahekommen.

§ 126.

Wenn jemand im Lande der Heiden lebt, wo es keine Christen gibt, und er sich die Fastenzeit nicht genau berechnen kann, soll er fünfzig ganze Tage im März und April fasten und danach mit dem Fasten aufhören. Wenn daselbst eine ketzerische Kirche ist, soll er nicht in ihr beten und nicht dort die Messe nehmen, sondern sein Fasten beenden mit einem Gebet, das er dem Messias in seinem Hause darbringt.

§ 127.

Wenn jemand ein Weib heiratet, wohl wissend, daß sie unfruchtbar ist, und wenn er nicht aus einer frühern Ehe Kinder hat, so ist er tadelnswert, weil er sie nicht geheiratet hat, um Nachkommenschaft zu erzielen, sondern ausschließlich und allein um seiner Lust willen.

Wenn er dagegen Söhne hat, die ihn beerben, und nun im Vertrauen auf Gottes Segen sie heiratet, indem er glaubt, daß Gottes Allmacht ihr Kinder verleihen könne, wie er der Hanna von ihrem Gatten Elkanah Kinder gab (1. Samuel 1, 1 ff.), unterliegt er keinem Tadel, erstens, weil er Söhne, die ihn beerben, bereits hat, und zweitens, weil er auf Gott vertraut.

Wenn er aber die Frau geheiratet hat, ohne zu wissen, daß sie unfruchtbar ist, dies aber hinterher ihm klar wird, darf er sich nicht von ihr scheiden. Auch darf sie sich nicht von ihm scheiden, falls er unfruchtbar ist.

§ 128.

Wenn jemand unbeständig in seinem Glauben (*wörtlich:* wechselnd hin zu jedem Bekenntnis) ist, sich bei den Christen wie ein Christ, bei den Heiden wie ein Heide, bei andern Konfessionen sich je nach ihrer Art benimmt, soll er von der Kirche wie ein faules Glied abgeschnitten werden, damit nicht seine Fäulnis sich über Viele verbreitet.

§ 129.

Wenn jemand, wes Standes er sein möge, einem andern tödliches Gift gibt, um ihn zu vernichten, und dann seine Tat sonnenklar an den Tag kommt, wird er aus der Kirche ausgeschlossen, denn er ist nicht würdig, an den heiligen Sakramenten teilzunehmen. Wenn das Oberhaupt (der betreffenden Gemeinde) ihn, nachdem seine Tat zutage gekommen, nicht ausschließt, macht er sich selbst vor Gott schuldig.

§ 130.

Wenn jemand, der nicht zum Diakon, Priester, Bischof, Erzbischof oder Catholicus ordiniert ist, sich erfrecht die Funktionen eines solchen

ܚܪܡܬܐ ܢܗܘܐ ܗܘܐ. ܘܡܬܚܪܡܐ ܠܥܕܬܐ ܕܐܠܗܐ. ܥܠ ܐܦ̈ܝ ܡܪܫܘܬܗ ܘܦܪܝܫܘܬܗ ܀ ܫ̈ܢܝܐ ܗܘܟܠ ܫܡܥܬ ܐܝܟ ܚܠܝܒ. ܐܝܟ ܕܠܬܘܪܝܐ ܕܥܡܐ ܕܡܕ̈ܒܚܝܐ. ܕܥܡ ܢܬܚܒܪܘܢ. ܢܣܘܢ ܢܬܚܘܕ̈ܝܘܢ. ܒ̈ܢܝܐ ܥܪ̈ܡܐ ܘܕܠܡܫܝܚܝܢ. ܘܬܗܘܐ ܠܗܘܢ ܦܪܗܣܝܐ ܘܫܠܝܘܬ ܐܦ̈ܐ : ܡܕܡ ܡܪܢܝܬܘܟܡܬܢܝܐ ܘܐܬܘܗܝ ܘܪܘܚܗ ܡܕܝܢܬܐ. ܕܠܗ ܫܒܘܚܬܐ ܘܐܡܘܪ̈ܐ ܘܬܘܕܝܬܐ ܘܫܘܒܚܐ. ܘܟܠ ܥܒܕܗ ܡܕܝܢܬܐ ܕ̈ܥܡܘܗܝ ܘܣܝܒܘ ܢܬܦܟܪܘܢ. ܠܥܠܡ ܥܠܡܝܢ ܐܡܝܢ. ܫܠܡܘ ܕ̈ܡܐܡܪܐ ܕܥܒܝܕܝܢ ܠܝܘܚܢܢ ܘܦܝܦܐ ܕܐܠܗܐ ܡܪܝ ܡܬܩܕܫܝܢ ܡܩܠܝܢܘܣ ܦܛܪܝܪܟܐ ܕܩܕܝܫܐ ܀

auszuüben, soll er verflucht und wegen seiner Frechheit und Bosheit von der Kirche ausgeschlossen sein.

Also habe ich Schwacher nun diese Gesetze verfaßt wie zur Rechtleitung des Volkes der Christen, damit, indem sie behütet bleiben, ihre Hüter ein rechtschaffenes Leben und in Wahrheit leben, und damit sie Zuversicht und Vertrauen hegen vor unserm Herrn Jesus Messias, seinem Vater und seinem heiligen Geiste. Ihm sei Preis und Ehre, Dank und Anbetung. Und über seine heilige Kirche möge sich seine Gnade und Barmherzigkeit ergießen in Ewigkeit. Amen.

Zu Ende sind die Gesetze, welche verfaßt sind von dem frommen und von Gott erwählten Mâr Jesubarnun, Catholicus, Patriarch des Ostens.

Anmerkungen.

Anmerkungen zu Chenânîschô.

I. Dies Schreiben ist ein Bruchstück, die Einleitung eines richterlichen Urteils oberster Instanz, welches der Patriarch an einen Bischof einer Diözese, deren Name in der handschriftlichen Überlieferung verschwunden ist, richtete. Das Urteil selbst ist nicht mehr erhalten, und auch am Anfang der hier erhaltenen Einleitung ist wahrscheinlich außer der Grußformel noch einiges mehr verloren gegangen. Ich nehme an, daß es deshalb an die Spitze der ganzen Sammlung gestellt worden ist, weil es eine nachdrückliche Empfehlung des Studiums der Rechtswissenschaft enthält.

II. Dies Schreiben ist eine εἰρηνική, eine Empfehlungs- und Beglaubigungsurkunde, wie sie durch den Canon VII der Synode des Patriarchen Isaak vom Jahre 410 verlangt wird. Vgl. Chabot, Synodicon orientale S. 265.

Ein Name ܓܝܘܪܓܝܪ Giorgir ist mir nicht bekannt, auch nicht wahrscheinlich, wohl nur verschrieben für ܓܝܘܪܓܝܣ Gîwargîs = Georgios.

Das Kloster Bêth Ḥâlê, arabisch Dêr-Eṭṭîn (das Lehmkloster), lag in Assyrien, unfern des Tigris bei Alḥadîtha (Ḥammâm Ali) zwei kleine Tagereisen südlich von Mosul. Siehe Budge, The book of governors II, 102, Anm. 7. Es gab einen andern Ort ܚܠܐ̈ in der Provinz Râdhân, s. G. Hoffmann, Auszüge aus den syrischen Akten persischer Märtyrer S. 71. 73.

Eine Sekte, deren Schlagwort lautete: Der Tempel Gottes, ist mir aus anderen Quellen nicht bekannt. Man denkt zunächst an die Euchiten oder ܡܨܠܝܢ̈ܐ, doch ist von ihnen ein ähnliches Schlagwort nicht überliefert. Ich erinnere daran, daß es eine mandäische Sekte gab, welche als die Tempelleute, die Templer = ܡܫܟܢܝ̈ܐ bezeichnet wurden. Vgl. H. Pognon, Inscriptions Mandaïtes sur les coupes de Khouabir II, S. 225 Anm. 1.

Der Ausdruck »im Namen der Propheten die Propheten ehren« entstammt dem Evangelium Matth. 10, 41, worauf mich mein verehrter Kollege Graf Baudissin aufmerksam gemacht hat.

III. Die Ausdrücke dieses Briefes sind so allgemein gehalten, daß nicht zu ersehen ist, welches die Feinde des Adressaten waren, ob Muslims oder eine andere christliche Sekte. Oft ist ohne Zweifel der Ausdruck absichtlich so allgemein gewählt, weil der Schreiber sich für den Fall, daß sein Schreiben in unrechte Hände, z. B. in die Hände der muhammedanischen Machthaber geriete, sichern mußte.

Der Vergleich der Gegner mit dem Frosch ist eigentümlich, ein älteres Vorkommen desselben mir nicht nachweisbar. An einen Zusammenhang mit der Offenbarung Johannis 16, 13 ist wohl kaum zu denken.

Ḥesnâ ist vermutlich die wohlbekannte Ortschaft am Tigris im Ṭûr 'Abdîn, Ḥesnô dĕ Kêpê, auch Hasan-Kêf genannt. Vgl. Nöldeke, Geschichte der Perser und Araber usw. S. 395 Anm. 3.

IV. Der Patriarch Georg (661—681) hatte einem Abte Ḳardôjâ bei dessen Austritt aus dem Abrahamskloster gewisse Klostergüter für die Dauer seines, des Ḳardoja, Lebens zur Verwaltung übergeben. Warum Ḳardoja das Kloster und sein Amt verlassen, wird nicht angedeutet. Der Patriarch handelte hierbei wahrscheinlich aus Furcht vor Ḳardoja oder weil dieser einen unrechtmäßigen Einfluß oder Zwang auf ihn ausübte. Ḳardoja scheint eine unruhige Persönlichkeit gewesen zu sein, denn er hatte auch schon dem Vorgänger des Georg, dem Patriarchen Jesujabh (652—661) fortgesetzt Schwierigkeiten bereitet.

Ḳardoja ist dann gestorben und trotz seiner Missetaten christlich beerdigt worden. Ob unter dem folgenden Patriarchen Joḥannân Bar Martâ (682—684) oder innerhalb der ersten drei Jahre der Regierung des Chenanischo I. (686—689)? — Die Erben des Ḳardoja (sein Bruder und dessen Kinder?) nehmen nun die Verwaltung der betreffenden Klostergüter an sich und behaupten, sie seien ihr Eigentum, da Ḳardoja sie ihnen vermacht habe. Als dann der Patriarch im Mai des Jahres 689 in Seleukia und Ktesiphon war, erschien vor ihm der Abt des Abrahamsklosters namens Ḳardagh und bat ihn, den Erben Ḳardojas die Rückgabe der Güter an das Kloster zu befehlen. Der Patriarch ließ sich von den Adressaten ein Zeugnis über den Tatbestand geben und fällte dann sein Urteil in dem von Abt Ḳardagh gewünschten Sinne.

Das vorliegende Schreiben ist nicht das Urteil des Patriarchen, sondern ein Schreiben von ihm an gewisse Adressaten, in dem er ihnen die ganze Angelegenheit darlegt und sie bittet, dem Kloster ihr Interesse zuzuwenden und den Abt Ḳardagh zu unterstützen, augenscheinlich in der Angelegenheit der Wiedererlangung der von den Erben Ḳardojas usurpierten Klostergüter.

Der Name Ḳardagh ist iranisch und vermutlich auch Ḳardôjâ (so wird gelesen an elf Stellen im Gegensatz zu Ḳardônâ an drei Stellen). Ist etwa Ḳardôjâ ein Hypokoristikon von Ḳardagh?

Die Namen der Adressaten sind ebenfalls iranisch. Pêrôzai ist ein Hypokoristikon von Perozhormizd, Perozchusrau, Âzâdpêrôz oder einer ähnlichen Namensform. Amizd ܐܡܝܙܕ ist verschrieben für Ormizd ܐܘܪܡܝܙܕ, und ܒܪ ܫܡܢ vermutlich Sproß des ŠMN (?). Wenn man ܒܪ ܣܡܢ anstatt ܒܪ ܫܡܢ lesen dürfte, würde sich die Bedeutung Sproß des Asmân, des Genius des 27. Monatstages, ergeben. Die Adressaten waren einflußreiche Leute, sie hatten dem Kloster seine Steuerlast erleichtert und es vor Vergewaltigung geschützt. Sie waren nicht Christen im Sinne der Nestorianer, hatten aber doch Beziehungen zum Christentum. Der Patriarch spricht von ihren Gläubigen, die in ihren Wohnungen wohnen. An eine muslimische Körperschaft ist nicht zu denken, denn ein Christ würde Muslims nicht angeredet haben mit den Worten: »Ihr habt zwar noch nicht die Stola der Unvergänglichkeit, welche mit dem Wasser der Taufe gewebt wird, angezogen.« Wahrscheinlich sind hier die ܫܗܪ̈ܝܓܢ oder شهارجة gemeint, Großgrundbesitzer iranischer Abstammung, über deren Tun und Treiben die Kloster-

geschichten des Thomas von Margâ (s. Budge, Book of governors) mancherlei Nachrichten bringen. Ähnlich wie hier erscheinen sie in einem Rechtsstreit, den ein Erzbischof von Adiabene, Mâran'ammê mit einigen Arabern wegen Wiedergewinnung einer Mühle, die dem Erzbistum gehörte, aber von den Arabern okkupiert worden war, auszufechten hatte. Vgl. Budge, a. a. O. II, S. 313. 314.

Die Lage des Abrahamsklosters wüßte ich nicht zu fixieren. Es werden mehrere Klöster dieses Namens erwähnt, z. B. in meinem Verzeichnis der syrischen Handschriften der Kgl. Bibliothek zu Berlin I, 236 Nr. 71 und G. Hoffmann, Auszüge aus den syrischen Akten persischer Märtyrer, S. 176 und 20 Anm. 150. Vermutlich ist es in Adiabene zu suchen, denn dort scheinen auch die Wohnsitze der Šahrîgân gelegen zu haben. Vgl. Hoffmann, a. a. O. S. 238.

Zu S. 9 (Übersetzung), 9 ist zu bemerken, daß der Besuch der Schenke den Klerikern durch die Konzilien vom Jahre 410 und 585 verboten war. Siehe Chabot, Synodicon S. 265 § VIII und S. 418 § XXVIII.

V. Es ist beachtenswert, daß der Priester Daniel zugleich als Richter bezeichnet wird. Der höchste geistliche Hirte der Gemeinde (Priester, Bischof) war zugleich der Richter, wodurch aber nicht ausgeschlossen war, daß der Patriarch oder auch der Bischof in besonderen Fällen eine andere Person oder andere Personen als den Priester des Tatortes mit der Untersuchung beauftragen konnte. Zu dem rechtlichen Inhalt vgl. Sachau, Von den rechtlichen Verhältnissen der Christen im Sasanidenreich S. 24 (Mitteilungen des Seminars für Orientalische Sprachen, Band X, II. 1907).

VII. Sûrên (über diesen Namen s. Nöldeke, Geschichte der Perser und Araber usw. S. 438 Anm. 4) hinterläßt einen Sklaven, welcher der Milchvater zweier seiner Söhne war, d. h. seine Frau war ihre Amme gewesen. Diese beiden, Mihrnarsê und Mihrân sehen ihn als ihren Verwandten an, handeln also nach dem Grundsatz des muslimischen Rechts, daß Verwandtschaft nicht allein durch das Blut und Heirat, sondern auch durch die Milch erzeugt wird, und erklären ihn für frei. Nach dem arabischen Recht wird der Blutsvater, wenn er durch irgendeine Verkettung von Umständen Sklave seines eigenen Kindes wird, eo ipso frei, nicht aber der Milchvater. Vgl. mein Muhammedanisches Recht nach schafiitischer Lehre, Berlin 1897, S. 125 § 5 und S. 138 des Kommentars. Die beiden Freilasser behaupten, ihr Vater habe den Sklaven für die Freiheit hinterlassen, d. h. er habe durch eine schriftliche oder mündliche Äußerung seine Absicht der Freilassung des Sklaven zu erkennen gegeben. Die anderen Kinder des Erblassers dagegen, Sefrai und seine Geschwister bestreiten die Gültigkeit dieser Freilassung.

Das Urteil des Patriarchen basiert auf dem Rechte des Islams. Wenn zwei oder mehrere Personen gemeinsam einen Sklaven besitzen und einer von ihnen seinen Anteil an dem Sklaven freiläßt, so hat diese Freilassung eine ausstrahlende Wirkung, d. h. es wird dadurch der ganze Sklave frei, falls der Freilasser den Preis des ihm nicht gehörigen Teils des Sklaven den Besitzern desselben zahlt. Siehe mein Muhammedanisches Recht S. 125 § 4 und den Kommentar dazu S. 134ff. Wenn daher Mihrnarsê und Mihrân dem Kläger, ihrem Bruder Sefrai und seinen anderen Geschwistern, ihren, der letzteren Anteil an dem Sklaven ersetzten oder den Sklaven in den Stand setzten, den Wert seines noch unfreien Teils den Besitzern desselben zu zahlen, dann war der Sklave frei.

In welcher Stadt oder Provinz die Parteien lebten, ist leider nicht angegeben. Der Erblasser führt den Namen Surena, der zuerst in der Partherzeit auftaucht; sein Vater den semitischen Namen Berônâ (s. auch im Urteil X), d. h. der tüchtige Sohn, der fixe Sohn wie Paulonas, Ky-

rillonas, Eusebonas u. a. der fixe, tapfere Paulus, Kyrillus, Eusebius. Ferner sind Mihrnarsê und Mihrân bekannte persische Namen. Der Name Sefrai ist mir nicht bekannt; vielleicht darf man Spêrai ܣܦܹܪܝ lesen und darin die volkstümliche Form eines Namens sehen, der mit sipihr سپهر zusammengesetzt war, wie z. B. Σπιθριδάτης. Vgl. Nöldeke, Persische Studien I, S. 420—422.

Gegen die Erben des Surena richtet sich auch das Urteil Nr. XII.

VIII. Der Name Pûsânôš ist mir aus anderen Quellen nicht bekannt. Ob vielleicht = Pûsi Anôš = Sohn des Unsterblichen = Anôšzâdh? — Vgl. mandäische Namen wie Zadanûš, Babanûš, Doukhtanûš bei H. Pognon, Inscriptions Mandaïtes des coupes de Khouabir S. 102.

Der Ausdruck ܚܬܝܡܝܢ gesiegelt, versiegelt ἐσφραγισμένοι findet sich nur an dieser Stelle. Die drei Verstorbenen waren nicht versiegelt, d. h. nach dem Zusammenhang: sie waren für ihre Personen nicht verpflichtet, ܡܕܐܬܐ Steuer zu zahlen. Gegensatz: die Verpflichtung, die Steuer zu zahlen, lag auf dem Dorf. Wie nun freilich die Dorfgemeinde die Steuer auftrieb, wird nicht gesagt. Wenn daher auf dem Nachlaß der Verstorbenen kein Anrecht des Steuerfiskus ruhte, waren die Dorfleute nicht berechtigt ihn mit Beschlag zu belegen, vielmehr verpflichtet ihn dem rechtmäßigen Erben zurückzugeben. Das Wort gesiegelte kann daher wohl nichts anderes bedeuten als Bleisiegel an einem Bande am Halse tragend, wodurch die Personen, welche sie trugen, als Steuerzahler des muslimischen Staates äußerlich kenntlich gemacht wurden. Vgl. Dionysius Telmaharensis ed. Chabot, Text S. 148, 21. 22; Übers. S. 124, 10—12.

IX. Yazdâdh hat vier Söhne hinterlassen: Thomas, Simeon, Bihzâdhân und Markus.

Gegenwärtige Situation:

1. Thomas lebt.
2. Simeon ist gestorben und hat Kinder, den Mâhôî und seine Geschwister, hinterlassen.
3. Bihzâdhân ist kinderlos gestorben und hat die Kinder seines Bruders Simeon zu seinen Erben eingesetzt.
4. Markus ist kinderlos und ohne Testament gestorben.

Es wird daher

a) Markus beerbt von seinem Bruder Thomas und den Kindern seines Bruders Simeon, dagegen
b) Bihzâdhân nur von den letzteren. Und der Anspruch des Thomas, daß er gegen die Hinterlassenschaft des Markus als Bruder desselben ein näheres, größeres Anrecht habe denn die Kinder Simeons als Neffen und Nichten, wird abgewiesen.

Das hier zitierte Buch unseres Patriarchen, Kethâwâ dhĕ-zuddâḳâ = *Buch der Entscheidung* ist anderweitig nicht bekannt.

Der Name Mâhôî ist eine Abkürzung eines Namens wie Mâhdâdh.

Der Ausdruck S. 18, 3: »wie es der Gottesfurcht gefallen hat« findet sich ähnlich in X, S. 18, 13. 14; XV, S. 28, 4. 5; XXI, § 5. Unter Gottesfurcht dürfte der Patriarch die Religion, d. i. die christliche Religion, das christliche Gesetz, dessen Interpret er selbst ist, verstehen.

X. Der verstorbene Harêdhôî hinterläßt:
seine Witwe,
seinen Sohn Berônâ,
die Tochter seines verstorbenen Sohnes Aḥai und deren Mutter.

Nach der Entscheidung des Patriarchen erbt Berônâ drei Viertel der Erbschaft und übernimmt damit zugleich den Unterhalt der Witwe des Erblassers. Dagegen erbt die Enkelin, Aḥai's Tochter, ein Viertel und übernimmt damit den Unterhalt ihrer Mutter.

Die gesetzliche Grundlage dieses Urteils ist mir nicht ersichtlich. Nach den Leges Constantini Theodosii Leonis (R II § 153 Abs. 8) mußte die Witwe des Erblassers, die Mutter der Kinder, ebensoviel erben wie jedes ihrer Kinder, und nach Jesubarnun § 45 mußte die Sohnestochter erbrechtlich die Stelle ihres Vaters einnehmen. Über die Zurücksetzung der weiblichen Erben gegenüber den männlichen vgl. Timotheos § 56. 58.

In dem Postskript wird verfügt, daß, wenn Berônâ (als Verwalter der Erbmasse) mit Hilfe derselben einen Gewinn erzielt und diesen im Interesse der Erbmasse verwendet hat, der Gewinn der Erbmasse hinzugefügt werden soll, daß dagegen, falls der erzielte Gewinn ein unrechtmäßiger ist, er einseitig auf Berônâs Erbteil in Anrechnung gebracht werden soll.

Ich verstehe letztere Bestimmung so: Wenn Berônâ als Verwalter einer Erbmasse von 4 000 Denaren bis zur Aufteilung durch irgendein Geschäft 400 Denare gewinnt und diese im Interesse der Erbschaft verwendet, so beträgt dieselbe 4 400 Denare, und hiervon
erbt Berônâ 3 300 Denare und
seine Bruderstochter 1 100 Denare.
Ist dagegen der Gewinn von 400 Denaren in doloser Weise erzielt, so erbt zwar Berônâ drei Viertel der Erbmasse (4 000 Denare), d. i. 3 000 Denare, indessen unter Anrechnung des Gewinnes von 400 Denaren, also 2 600 + 400, so daß er tatsächlich aus der Erbmasse, die sein Vater hinterlassen hat, nur 2 600 Denare (statt 3 000 im ersteren Fall) bekommt. Dadurch gestaltet sich der Erbteil seiner Bruderstochter erheblich günstiger, denn sie bekommt 1 400 Denare (anstatt 1 100 im ersteren Falle).

Der Name Harêdhôî oder Harîdhôî kann eine Verstümmelung von Harêdâdh = Haraêva-dâta sein. Wenn diese Kombination richtig ist, muß man Haraêva, den Namen des Flusses von Herât, als Flußgott dieses Namens deuten.

XI. Das Urteil des Patriarchen ist ein sehr merkwürdiges. Es entspricht jedenfalls nicht den Leges Constantini Theodosii Leonis, denn nach R II § 51 hätte dem Witwer, sofern die Ehe durch den Tod seiner Ehefrau, nicht durch sein Verschulden gelöst war, die ganze δωρεά seiner verstorbenen Frau gehört, und von ihrer φερνή konnte ihr Erbe, in diesem Falle ihr Bruder, nur die eine Hälfte beanspruchen. Über andere Eigentümlichkeiten des syrischen Dotalrechts vgl. Sachau, Über die rechtlichen Verhältnisse im Sasanidenreich, S. 18—21.

Es ist sehr auffällig, daß der Verfasser φερνή und δωρεά miteinander verwechselt, das erstere Wort im Sinne des letzteren braucht, während er an Stelle von φερνή das Wort ܦܪܢܝܬܐ setzt. Vgl. XIX, 3; XX, 5.

Die Lesung ʿÂnî oder ʿÂnai (Payne Smith, Thesaurus: ʿAnnî) ist ganz konjektural. Vielleicht ist es eine volkstümliche Verstümmelung von ܥܢܢܝܫܘܥ ʿEnânîšôʿ.

Wenn die δωρεά-Urkunde des Jazd (eine Abkürzung für Jazdâdh, Jazddâdh) Bar Šallîṭâ von dem Bischof Sergius von Zâbhê untersiegelt war, dürfen wir wohl annehmen, daß das Ehepaar in der Kirchenprovinz Zâbhê = الزوابي gewohnt hat, d. i. in der ostbabylonischen Landschaft auf dem rechten Tigrisufer zwischen Seleukia und dem Šaṭṭ-Elḥai.

Die beiden Lücken im Text sind vielleicht in folgender Weise zu ergänzen: »Dem Willen des Isaak überlassen wir (indessen, ob

er zugunsten seines Schwagers auf einen Teil seiner Forderung verzichten will). Was wir aber für recht befinden (ist das hier dargelegte Urteil).«

XII. Die drei Männer, denen die Ausführung dieses Urteils übertragen wird, haben zum Teil dieselben Namen wie diejenigen Personen, gegen welche dies Urteil ergeht. Dem Zâdhôî Bar Berônâ in der Adresse steht gegenüber Zâdhôî Bar Sûrên im Urteil, dem Mihrnarsê dort ein Mihrnarsê Bar Sûrên hier.

Der dem Urteil zugrunde liegende Fall ist folgender: Sûrên stirbt und hinterläßt fünf Söhne: Mihrnarsê, Mihrân, Zâdhôî, Jazdpenâh und Berônâ. Der letztere stirbt und hinterläßt eine Witwe Chôschôî und einen unmündigen Sohn Penôî. Der Waisenknabe erbt also ein Fünftel des Nachlasses seines Großvaters, und der Patriarch befiehlt, daß ihm sein Erbteil von den Oheimen herausgegeben, sowie daß ein Vormund für den Knaben eingesetzt werden soll.

Zwei Männer des Namens Mihrnarsê und Mihrân, der Söhne des Sûrên Bar Berônâ, begegnen in dem Urteil Nr. VII.

Der Name Zâdhôî ist eine volkstümliche Umbildung eines mit zâdh zusammengesetzten Namens wie Anôschazâdh, Bihzâdh, Zâdhânfarrukh, ebenso Penôî aus Jazdpenâh abgeleitet. Vgl. Nöldeke, Persische Studien I, S. 403. 405. Ist der Weibername Chôschôi vielleicht eine Verkürzung von Churrezâdh?

XIII. Chôschôî, die Tochter des Abhâ, heiratet den Abhâ Bar Spêrai (Sefrai?). Am Heiratstage übergibt ihr Gemahl ihr eine Summe Gold als δωρεά (hier φερνή genannt wie im Urteil Nr. XI), jedoch mit der Beschränkung, daß sie das Gold auf die von der Ehe zu erhoffenden Kinder vererben, nicht aber berechtigt sein solle es an Fremde zu veräußern.

Was in der Folgezeit geschehen ist, gibt die Urkunde nicht an. Ist der Ehemann gestorben? sind Kinder aus der Ehe vorhanden? — In der Urkunde erscheint nun der Vater der Frau Chôschôî, Abhâ, als ihr Vertreter. Das Gold, das sie am Hochzeitstage erhalten hat, ist ihr, nach einer anderen Stelle ihrem Vater, wieder abgenommen worden (von ihrem Manne oder dessen Familie), und als Sicherheit dafür ist ihm ein Stück Land (vermutlich als Pfand) übergeben worden. Ich nehme nun an, daß Abhâ, der Pfandinhaber, den Patriarchen gebeten hat, über dies Landgut frei verfügen zu dürfen, und daß ihm der Patriarch darauf antwortet: »Es muß gemäß dem δωρεά-Vertrage verfahren werden. Wenn die Angehörigen deines Schwiegersohnes Spêrai dir die stipulierte Summe Gold zahlen, mußt du ihnen sofort das Grundstück zurückgeben; sind sie dagegen zu sofortiger Zahlung nicht imstande, so mußt du das dir verpfändete Grundstück behalten, darfst es aber nicht veräußern und mußt es den Angehörigen des Sperai zurückgeben, sobald sie dir die fragliche Summe Gold übergeben haben werden.«

Der Name Chôschôî findet sich auch im Urteil Nr. XII, der Name Sperai im Urteil Nr. VII.

XIV. Es ist zu bedauern, daß in dieser wie in mehreren anderen Urkunden ein Teil der Eigennamen, sei es daß sie in der Vorlage unleserlich waren, sei es daß sie den Schreiber nicht interessierten, ausgelassen ist.

Der Name Ḍâdhâ ist vermutlich eine Kürzung aus Bihdâdh, Jazddâdh, Mihrdâdh, Îschô'dâdh oder einer ähnlichen Namensform.

Eigentümlich ist die Angabe von der δωρεά, welche gewohnheitsgemäß denjenigen Frauenzimmern gegeben wird, welche als Jungfrauen in die Ehe treten, als ob Witwen, welche sich wieder verheiraten, keinen oder einen geringeren Anspruch auf eine δωρεά hätten.

XV. Die Überschrift dieses Urteils macht den Eindruck, als ob hiermit eine neue Sammlung von Entscheidungen des Patriarchen anfangen solle.

XVI. XVII. Christophorus, Metropolit von ܗܠܝܘ, hat seine Diözese verlassen und befindet sich mit dessen Erlaubnis auf der Reise zum Sitze des Patriarchen (in Elmadâ'in). Zu seiner Diözese gehören die Ortschaften Beṣrâ, d. i. das unter Omar gegründete Baṣra, Hôbellath (vgl. هُوبُلَّت bei Jâḳût I, S. 97, 2 s. v. الأُبُلَّة) oder Obolla, d. i. das heutige Bosra, Bassora oder in engerer Begrenzung die Ortschaft an der Mündung des Kanals in den Šatt El'arab, auf dessen Nordseite heute das Zollhaus steht, und Perât, vermutlich eine Ortschaft an der Stelle oder in der Nähe des heutigen Muhammera am Ḳârûn.

Der Patriarch will die Diözese des Christophorus, speziell die Orte Obolla, Baṣra und Perât, während dessen Reise nicht ohne einen Hirten lassen und schickt ihnen daher als stellvertretenden Hirten den Bischof Âdharschâbôr. Dieser soll die zwei auf diese Angelegenheit sich beziehenden Briefe des Patriarchen der Gemeinde von Obolla (war es der Hauptort der Diözese?) vorlesen. Indessen der Stellvertreter soll nicht lange dort bleiben; der Patriarch befiehlt ihm auf das strengste, innerhalb dreier Tage nach der Lektüre seines Beglaubigungsschreibens (vor der Gemeinde von Obolla?) die Rückreise zum Patriarchen anzutreten, da dieser seiner dringend bedarf.

Bischof Âdharschâbôr lebte also nicht in seiner Diözese, sondern am Sitze des Patriarchen. Er wird in der Urkunde XVI Bischof von ܡܝ genannt, und nach Urkunde XVII befand sich sein Bischofssitz in ܐܘܠܝ (= אוּלָי Dan. 8, 2). Letzteres ist als Flußname Euläus = Ḳârûn bekannt, dagegen sind mir die Namen ܗܠܝܘ, ܡܝ und ܐܘܠܝ als Orts- oder Landschaftsnamen nicht bekannt.

Zu den Geschäften, welche der Patriarch dem Âdharschâbôr aufträgt, gehört, daß er das Kloster des Büßers Abhai besuchen und dort den Gedenktag des Heiligen begehen soll. Die Gaben, welche bei dieser Gelegenheit von den Frommen dem Heiligen gespendet werden, soll er sorgsam zählen und dem Abt des Klosters übergeben. Der Patriarch hat einen Vertrauensmann in dieser Gegend namens Jabhalâhâ, dessen Hilfe Âdharschâbôr sich bei seinen Geschäften bedienen soll.

XVIII. 3. Nârôi ist vielleicht ein Hypokoristikon von Narsai = Nairyôsaṅha. Über Bâbhai s. Nöldeke, Persische Studien I, S. 414. Der Name ܣܠܝ ist mir anderweitig nicht bekannt.

Das Wort ܒܬܪ scheint hier gegen den herrschenden Sprachgebrauch im Sinne von *nach* = französisch d'après gebraucht zu sein. Vgl. Sachau, Syrische Rechtsbücher I, S. 209 Anm. zur Nachschrift; S. 182, 6.

XIX. XX. XXI. Diese Abschnitte sind aus einer anderen Handschrift abgeschrieben als die Abschnitte I—XVII, und zwar aus einer weniger guten. Die einzelnen Sätze derselben sind Urteile des Patriarchen über besondere Rechtsfälle, die ihm vorgetragen worden waren. Leider ist aber die Darstellung der einzelnen Fälle nicht mehr vorhanden und dadurch das Verständnis der richterlichen Entscheidungen derselben sehr erschwert, zum Teil sogar durch die Versehen der Abschreiber ganz unmöglich geworden (wie XX, 1; XXI, 1. 4). Wenn ich trotzdem auch diese Bruchstücke hier aufgenommen habe, so geschah es im Hinblick

auf die Möglichkeit, daß vielleicht weitere Handschriftenfunde die Emendation dieser Texte ermöglichen werden.

XIX. § 1. Es ist hinzuzufügen, daß in dem vorliegenden Falle der Vater der Söhne (Kinder), welche die Erblasser sind, nicht mehr lebt.

§ 2. Zu der Begründung »denn sie erben die Habe ihres Bruders« ist hinzuzufügen: falls dieser Bruder weder Deszendenten noch Aszendenten hinterläßt. Vgl. Timotheos § 68. 67; Jesubarnun § 44.

§ 3. Hier ist wieder das Wort φερνή im Sinne von δωρεά, und ܙܒܕܐ zabhdâ im Sinne von φερνή gebraucht. Vgl. XI. XIII und XX § 5.

§ 4. Auffallend ist, falls ich den Text recht verstehe, daß der Patriarch dem Vetter von mütterlicher Seite = dem Sohn des Bruders der Mutter ein Erbrecht neben dem Vetter von Vatersseite = dem Sohn des Vatersbruders vindiziert. Nach Timotheos § 67 kann das Geschlecht der Mutter erst dann zur Erbschaft berufen werden, wenn die Geschwister des Erblassers samt Deszendenz und die Geschwister seines Vaters samt Deszendenz ausgestorben sind. Es ist für den vorliegenden Fall anzunehmen, daß auch die Frau des kinderlos verstorbenen Erblassers gestorben ist.

Der Versuch des Patriarchen, der Kirche erbrechtliche Vorteile zuzuwenden, erinnert an Ar § 1 (BS II, S. 77).

XX. § 1. Die Worte, welche sich nicht in den Zusammenhang einfügen lassen, lauten in wörtlicher Übersetzung: »wenn sie dieselben (wen?) für ihre Häuser zu Erben eingesetzt haben und wenn sie ihre Habe gegeben haben zu ihrer (fem. gen. — wessen?) Unterhaltung.«

§ 2. Über die Veräußerung von Kirchengut durch die Bischöfe vgl. Sachau, Über die rechtlichen Verhältnisse der Christen im Sasanidenreich S. 20. 21.

§ 4. Meine Übersetzung in statu quo ist konjektural. Ist vielleicht ܠܦܘܬ ܕܐܝܬ ein technischer Ausdruck für »gemäß dem, was man hat, hält«, d. h. gemäß dem momentanen Besitzstande?

§ 8. Der Inhalt dieses Paragraphen stimmt nur, soweit er sich auf Mädchen bezieht, mit den Leges Constantini R II § 2 überein.

XXI. § 1. Es ist aus diesen Worten nicht zu ersehen, welcher Art das Vergehen war, für das der betreffende Kirchenbuße leisten soll.

§ 2. Der Ausdruck »daß er sich von der ersteren definitiv trennt« kann nur besagen, daß er ihr solche Vergehen oder Eigenschaften nachweist, welche eine Ehescheidung ermöglichen oder zur Folge haben. Vgl. Timotheos § 36; Jesubarnun § 79.

§ 3. Wir müssen annehmen, daß der Mann etwa aus Versehen ein Weib geheiratet hat, das er nach dem Eherecht nicht heiraten durfte. Nach Aufdeckung der Tatsache wird diese rechtswidrige Verbindung aufgegeben und der Mann muß in der vom Patriarchen diktierten Weise Sühne leisten.

§ 4. Es ist mir nicht ersichtlich, auf welches Rechtsgebiet dieser Paragraph Bezug nimmt, da von der ersten Hälfte nur einige unzusammenhängende Bruchstücke überliefert sind. Die zweite Hälfte scheint von der Frage zu handeln, wie jemand, der einen gemeinschaftlichen oder fremden Besitz verwaltet, für seine Verwaltung zu entschädigen ist.

§ 6. Dies Urteil bezieht sich auf die Feststellung der Erbmasse, wie gegen die Schuldner des Erblassers, die eventuell ihre Verpflichtungen gegen ihn bzw. gegen seinen Nachlaß zu verheimlichen geneigt sind, verfahren werden soll. Von demselben Gegenstande handeln die § 81. 86 bei Jesubarnun.

§ 7. Über diesen Satz des Dotalrechts vgl. Sachau, Über die rechtlichen Verhältnisse der Christen im Sasanidenreich S. 18. 9.

§ 8. Die Leges Constantini R II § 8 gestatten den Widerruf der Schenkung in dem Falle, daß der Beschenkte ein Deszendent des Schenkenden ist.

XXII. Der Patriarch schlichtet durch dies Urteil einen Erbschaftsstreit, an dem vier Söhne, eine Tochter und die Witwe des Erblassers beteiligt sind. Die Verkürzung des Erbrechts der Tochter gegenüber demjenigen der Söhne entspricht dem Geiste der § 56 und 58 bei Timotheos. Über das Erbrecht der Witwe vgl. Timotheos § 49.

XXIII. Der Diakonus, von dem in diesem Urteil die Rede ist, führt den Namen Jazdbûzîd. Siehe oben Nr. XVIII, 2.

XXIV. Siehe Anmerkung zu XVIII, 3. In der Beschwerde des ältesten Bruders fehlt eine Äußerung über die 131 Esterîn, welche er als die *φερνή* seiner Frau in Anspruch nimmt. Der estêrâ = *στατήρ* ist das *τετράδραχμον* = 4 zûzê oder Dirhams.

Anmerkungen zu Timotheos.

Einleitung S. 55 unten. Einen Versuch der Ergänzung der Lücke hat Labourt in De Timotheo I Nestorianorum patriarcha et christianorum orientalium condicione sub chaliphis Abbasidis, Paris 1904, S. 51 gegeben, dem ich aber nicht beistimmen kann. Abgesehen von den Lücken müssen in den überlieferten Worten auch noch Fehler vorhanden sein. ܐܢܫܝܢ ܥܠ ist schwerlich richtig und anstatt ܡܬܬܗܘܝܢ dürfte ܡܬܬܪܬܚܝܢ effervescunt zu lesen sein. Labourt: »Cum autem mystice et typice tantum non revera Christiani nunc sint in regno caelorum, hactenus passionibus mortalitatis et concupiscentiis (organi) hujus carnalis, modo concupiscentiis divinis (muniti) et instructi: modo debilitate et passivitate naturali, modo pugna (adversus principes) hujus mundi concutiuntur; quandoque pugnant inter se, quandoque mutuo impugnantur.«

S. 57, 3. Daß der Verfasser unter den Sündern, vor denen die Christen prozessieren, im Gegensatz zu den Heiligen nicht etwa sündige Menschen oder Laien versteht, ergibt sich aus der folgenden Stelle Z. 20, wo er den Christen zum Vorwurf macht, daß sie in die Gerichtshöfe der Nichtchristen, also der muhammedanischen Kadis, laufen. Durch zwei Paragraphen, 12 und 13, sucht der Verfasser seine Glaubensgenossen abzuhalten, ihr Recht bei der Justiz des Islams zu suchen.

S. 57, 12. 13. Die beiden hier genannten Erzbischöfe werden vom Verfasser noch einmal am Ende des kirchenrechtlichen Abschnitts, nach § 17, erwähnt.

S. 58, Text Z. 11. Anstatt ܕܡܫܝܚܝܗܘܢ bis ܠܡܬܢܩܦܘ empfehle ich zu lesen:

ܐܢܫܝܢ ܕܡܫܝܚܝܗܘܢ ܠܗܘ ܕܩܕܡܐ ܘܐܬܟܠܬܐ ܡܣܬܪܩܝܢ. ܐܘ ܠܥܠ
ܝܡܝ ܩܠܐ ܘܕܝܢ ܗܘܐ ܠܡܬܢܩܦܘ.

§ 3. Über die Strafen des kirchlichen Strafrechts: ܫܡܬܐ Bannfluch, ܩܬܐܪܣܝܣ Absetzung, ܟܠܝܐ Suspendierung, Interdikt und ܐܣܘܪܐ Verbot, vgl. Ebedjesu VIII, 22.

§ 9. Die Ergänzung der Lücke im syrischen Text ergibt sich aus der arabischen Version:

التاسع من يمتهن الملك يطرد من البيعة والرازين ولا يخالطه احد

§ 12. Die Form ܒܗܠܝܥܠ, mit der doch wohl nur בְּלִיַּעַל gemeint sein kann, ist mir anderweitig nicht bekannt. — Meine Änderung von ܘܒܣܩܘܬܐ zu ܘܒܣ̈ܩܐ wird durch die arabische Version gestützt:

ومن يفعل هذا ينبغى ان يتوب ويصدّق ويقوم على المسح والرماد

Vgl. auch § 13, Text S. 68, 15; § 14, Text Z. 27.

§ 16. Ibn Alṭajjib hat den Schluß dieses Paragraphen willkürlich geändert: ولا يختن نفسه ولا صبيّا فهو مبطل الختانة والعماذ فختانة الجسم لليهود والقس عليه ان يصلّى على المرضى

»Und (der Priester) soll nicht sich selbst beschneiden noch einen Knaben. Denn er ist der Abschaffer der Beschneidung. Und die Taufe ist, was die Beschneidung des Körpers den Juden ist. Und dem Priester liegt ob zu beten für die Kranken.« Dasselbe gilt von dem Texte des Ebedjesu S. 279, Kol. 1, Z. 17—20.

§ 18—28. Als eine Hilfe für die Ergänzung der im Syrischen lückenhaft überlieferten § 18—20a und als Ersatz für die verloren gegangenen § 20b—28a gebe ich hier den arabischen Text des Ibn Alṭajjib:

فى التزويج[1]

الثامن عشر لا يحلّ ان يتزوّج الانسان بنت امرأة ابيه لانّها فى موضع اخته وامرأة ابيه كأمّه ولا لبنت الزوجة ابن الزوج

التاسع عشر الاب والابن لا يتزوّجان بأختين ولا اخوين بأختين لان هذه عادة الحنفا والمجوسيّة

العشرون لا يجوز ان يتزوّج الانسان بأختين ولا أخوين بأخت

الحادى والعشرون لايجوز ان يتزوّج الانسان بنت اخيه واخته ولا اولادهما

الثانى والعشرون لا يجوز ان يتّصل ابن العم او بنت العم او ابن الخال او بنت الخال او اولادهم بزوجة العم او بزوج العمّة او بزوجة الخال او بزوج الخالة

الثالث والعشرون لا يجوز ان يتزوّج الانسان بنت عمّه او بنت عمّته او بنت خاله او بنت خالته لان هاؤلا يجرون مجرى ابيه وامّه واخوته واخواته واولادهم واذا كان من هو ابعد من هاؤلاء لا يجوز التزوّج بهم فكيف هاؤلاء فاذا كنّا نُجرِى امرأة العمّ وامرأة الخال مُجْرَى الأمّ فكم اولى ان نجرى العم مجرى الاب والعمّة مجرى الأمّ

[1] Bl. 93 b.

الرابع والعشرون لا يجوز ان يتزوّج الانسان بنت اخيه او بنت اخته ولا المرأة اذا مات زوجها يجوز ان تتزوّج بابن اخيه او ابن اخته

الخامس والعشرون لا يجوز للعم والخال ان يتزوّج بآمرأة ابن اخيه ولا بامرأة ابن اخته فهذه عاده مجوسيّه

السادس والعشرون يجوز للنصرانى ان يتزوّج بغير نصرانيّة على رجاء تولماذها[1] واولادها

السابع والعشرون المرأة النصرانيّة لا تتزوّج بغير نصرانى لئلّا تنتقل هى واولادها الى غير المذهب وان تزوّجت بايثارها وبايثار ابويها يُحرمون وان كان بغير ايثارها لكن بايثار ابويها يحرم ابويها حسب من دونها

الثامن والعشرون الاملاك يكون بتوسّط القس والشمّاس او الاسقف او المطران وثلث مؤمنين على الاقلّ وبتوسّط الصليب وما كان بخلاف ذلك لا يعتدّ به

§ 22 will besagen, daß ein Mann nicht seine Tante, ein Weib nicht ihren Onkel heiraten darf.

§ 31, Z. 4 v. u. »oder daß sie etwa beide die Enthaltung von geschlechtlichem Verkehr geloben.« Wörtlich: »oder daß sie etwa beide die Reinheit ehren (oder vorziehen).« Mit der Bestimmung in Abs. 4 dieses Paragraphen sind § 33 Abs. 3 und § 34 Abs. 5 zu vergleichen.

Durch die Lücke im Text (S. 78, 18) wird das Verständnis des Inhalts nicht beeinträchtigt. Der Anfang der arabischen Version lautet:

اذا تزوّج رجل بامرأة وبقى معها مدّة وغاب ثلث سنين واربع ولم ينفذ لها نفقة او تزوّج ومضى الى بعد وبقى خمس سنين من غير ان يذكر زوجته بنفقه والتمست اطلاقها لا يجوز لانّ الطلاق غير جائز الّا بعلّة الزنا او السحر الخ

Den Schluß des Paragraphen hat Ibn Alṭajjib willkürlich geändert:

والاسقف والمطران والفطرك يجب ان يبحث عنه ويلزمه بالقانون العود او ينفذ اليه عددا

§ 38. Während der Syrer die Büßer vor der Kirche stehen läßt, sollen sie nach Ibn Alṭajjib in der Kirche stehen:

اذا زنا الرجل او المرأة يقطع عليهم القيام على المسح والرماد فى البيعة الخ

§ 39. Die Epitome dieser Gesetze im Codex Parisinus Syriacus 306, Bl. 112a bietet hier eine sachliche Differenz: ܙܢܝܐ ܘܙܢܝܬܐ ܒܬܪ ܬܝܒܘܬܐ ܡܨܝܢ ܕܢܙܕܘܓܘܢ. ܠܘ ܚܕ ܥܡ ܚܕܕܐ, d. i. »Hurer und Hurerin dürfen nach Ableistung der Buße sich wieder verheiraten, nicht miteinander«.

[1] ܬܘܠܡܕܐ Bekehrung.

§ 41. Unter ܢܬܡܟܘܪ (S. 88, 11. 12) ist hier sich (wieder) verloben zu verstehen. Ibn Alṭajjib versteht darunter sich verheiraten:

والمتروك بغير ملام ويطلق له التزويج

§ 42. Dieser Paragraph ist nach § 36 überflüssig. Die andere Ehe, von der hier die Rede ist, ist die Ehe mit dem Messias als Bräutigam, das Gelübde der Keuschheit (des Mönchtums). Ibn Alṭajjib übersetzt:

لا يترك احد زوجته الّا للزنا والزهادة بعد ان لا يعود الى العالم

»Niemand verläßt sein Weib außer wegen Hurerei und Enthaltsamkeit (d. h. des Umstandes daß er Mönch wird), vorausgesetzt, daß er nicht in die Welt (Laienwelt) zurückkehrt.«

§ 44. Der Einfluß der arabischen Sprache zeigt sich hier im Gebrauch des Wortes ܡܕܡ, ܡܕܡ̈ = مال (S. 90, Z. 4). Dasselbe in § 49. 50. 51. 65. 66. 67. 86. 95.

Die Bestimmung dieses Paragraphen betreffend den Verlust der dos und donatio für die Frau, falls durch ihre Schuld die Ehe gelöst wird, deckt sich inhaltlich mit § 51, Abs. 8 der Leges Constantini Theodosii Leonis RII. Dagegen ist in den Leges von der anderen Bestimmung, daß der Mann als die schuldige Ursache der Ehescheidung ein Zehntel seines Vermögens an die geschiedene Frau abtreten muß, keine Spur.

§ 46. Die Bestimmungen dieses Paragraphen betreffend das Erbrecht der sich wieder verheiratenden Witwe des Erblassers widersprechen denjenigen der § 49. 50. Nach letzteren bekommt sie:

1. ihre *φερνή*,
2. ihre *δωρεά*,
3. Legate, die der Erblasser ihr vermacht hat, und
4. ein Zehntel desjenigen Vermögens, das der Erblasser seit dem Tage, da seine Frau in sein Haus gezogen ist, erworben hat.

Dagegen bekommt sie nach § 46 nur

1. ihre *δωρεά*, nicht ihre *φερνή*, und
2. die Legate, die der Erblasser ihr vermacht hat.

Und nur in dem Falle, wenn der Erblasser ihr kein Legat vermacht hat, bekommt sie das genannte Zehntel als einen Ersatz für das nicht vorhandene Legat.

Eine Erklärung dieser Differenz wüßte ich nicht zu geben. Man könnte annehmen, daß im Text S. 90 vor ܡܘܗ̈ܒܬܗܝܢ (Z. 15) ausgefallen sei ܦܪ̈ܢܝܬܗܝܢ ܘ, d. i. ihre *φερναί* und, aber die Differenz in der Bestimmung über das Legat und das Zehntel läßt sich nicht durch die Annahme einer Textkorruptel aus der Welt schaffen. Ist daher dieser § 46 vielleicht erst in späterer Zeit hinzugefügt worden, wobei dann die Diskrepanz zwischen ihm und den § 49. 50 übersehen wurde?

Die Vereinigung der Bestimmungen über das Erbrecht der Witwe und der Mutter des Erblassers in einen einzigen Passus ist wenig geschickt. Man kann ihn nur so verstehen, daß der Sohn als Erbe seines Vaters auch die Pflichten seines Vaters gegen dessen Witwe, die Mutter des Erblassers, übernommen hat. Ist diese Auffassung richtig, so muß es in dem Passus »ein Zehntel seiner Habe derjenigen, die er erworben hat, seit sie in sein Haus eingetreten sind« heißen: »in sein Haus, respektive in das Haus seines Vaters eingetreten sind«.

Die arabische Version des Ibn Alṭajjib fördert die Erklärung des Paragraphen in keiner Weise:

السادس والاربعون رجل مات وخلّف مالا وله امّ وزوجة وبنى عمّ ان كانت الامّ والزوجة لا يتزوّجن هم يرثون وان تزوّجوا اخذوا المهر وما سمح به لهما الميّت اولا (Fehler für وإلّا) فالعشر من ماله الذى كسبه من يوم دخول الزوجة بيته وبنى عمّه يرثونه

»46. Ein Mann stirbt und hinterläßt ein Vermögen, sowie Mutter, Gemahlin und Vettern (Söhne des Vatersbruders).

Wenn die Mutter und die Gemahlin sich nicht wieder verheiraten, erben sie.

Wenn sie sich wieder verheiraten, bekommen sie die δωρεά (mahr) und was der Verstorbene ihnen geschenkt hat. Sonst (d. h. wenn er ihnen nichts geschenkt hat), (bekommen sie) das Zehntel von seinem Vermögen, welches er erworben hat seit dem Tage, da die Gemahlin sein Haus betrat, und (im übrigen) beerben ihn seine Vettern.«

§ 47. Ibn Alṭajjib nennt als die Erben der verstorbenen Frau den Gemahl, die Mutter und einen Bruder:

امرأة ماتت وخلّفت زوجا وامّا واخا ان كان لها وصيّة يعطى مالها لمن وصّت وان لم تعمل وصيّة يقسم مالها اربعة اقسام جزء للصدقة وجزء للامّ وجزء للاخ وجزء للزوج

Was in diesem Paragraphen von den Brüdern gesagt ist, gilt in gleicher Weise von den Schwestern der Verstorbenen. Es ist daher vielleicht ursprünglich der Ausdruck »Brüder« im Sinne von Geschwister gebraucht.

§ 48. Das Wort ܡܕܢܝܬ (S. 90, 26) κυρίως findet sich wiederholt bei Timotheos, so in § 54. 55. 61.

§ 52. »Zu ihrer φερνή hinzu«, d. h. sie haben Anspruch auf ihre φερναί und außerdem auf ein Zehntel des Nachlasses. Ibn Alṭajjib übersetzt:

والاخوات يعطون العشر زياده على الجهاز

»Und die Schwestern bekommen das Zehntel als ein Plus zu ihrer φερνή.«

§ 53. Die Übersetzung des Ibn Alṭajjib bricht mitten in diesem Paragraphen ab. Letzte Worte:

الثالث والخمسون امرأة ماتت ووهبت جهازها لزوجها ان كانت صحيحة العقل فوصيّتها ماضية وان

Der Rest der arabischen Version des Gesetzbuches von Timotheos ist verloren. Was hier in der römischen Handschrift ohne irgendein Anzeichen einer Lücke folgt, ist der Schluß des § 33 des Gesetzbuchs von Jesubarnun.

§ 56. Der Ausdruck »wenn sie neben ihren Brüdern und nach ihrem Vater erbte« (S. 97, 14. 15) ist ein ungeschickter Ausdruck für: »wenn sie neben ihren Brüdern ihren Vater beerbt«.

§ 57. In den Schlußworten nach ܐܢ ܗܘ ܐܝܬ dürfte eine Lücke vorliegen. Ob zu lesen ܐܢ ܗܘ ܐܝܬ [ܐܝܬ ܥܠܝܗ̇] »falls solche (Steuer) auf ihr (der Erbschaft) lastet«.

§ 60. Der Wechsel der Geschlechter in ܢܚ̈ܬܐ ܝܩܝ̈ܪܬܐ ܘܡܫܒܚܢ̈ ܕܦܣ̈ܐ ist auffallend, aber doch vielleicht zulässig: »Kleider, Kostbarkeiten (d. h. kostbare Kleider) und kostspielige.« Wer hieran Anstoß nimmt, wird ܡܫܒܚܢ̈ in ܡܫܒܚܢ̈ܬ ändern müssen. Daß ܢܚܬܐ vereinzelt als weiblich vorkommt, s. Payne Smith s. v.

§ 61. Unter Ehren (man könnte auch dona übersetzen) sind alle diejenigen Zuwendungen zu verstehen, welche die Frau für eine standesgemäße Lebensführung braucht.

§ 64. Der Verfasser dürfte folgende drei Fälle annehmen:

1. Der Erblasser hat sein Vermögen von seinen Eltern (!) bekommen.
2. Er hat sein Vermögen durch eigene Arbeit erworben.
3. Er hat sein Vermögen von seiner Mutter bekommen.

Die Richtigkeit dieser Dreiteilung vorausgesetzt, ist im Text S. 102, 5 das Wort ܠܗ an eine andere Stelle zu setzen und zu lesen:

ܐܢ ܕܝܢ ܡܢ ܐܡܗ ܩܢܐ ܠܗ ܗܘ ܢܟܣܐ ܕܡܝܬܐ

anstatt

ܐܢ ܕܝܢ ܠܗ ܗܘ ܐܡܗ ܩܢܐ ܡܢ ܢܟܣܐ ܕܡܝܬܐ

Der Fall 1 steht nicht in dem richtigen Gegensatz zu Fall 3; dem Vermögen von seiten des Vaters sollte das Vermögen von seiten der Mutter gegenüberstehen. Da nun das Wort ܐܒܗ̈ܬܐ sowohl Eltern (Vater und Mutter) als Väter (Vater und Großvater, männliche Vorfahren) bedeuten kann, so würde sich das Folgende als Fall 1 ergeben:

1. Der Erblasser hat sein Vermögen von seinen Vätern bekommen.

Das Prinzip der Erbschaftsteilung im Falle 3 ist mir nicht durchsichtig, speziell ist nicht zu ersehen, aus welchem Grunde die Kirche in diesem Fall einen Anteil an der Erbschaft haben soll. Vielleicht liegt daher noch eine größere Textverderbnis vor, etwa eine Lücke in den Worten ܐܢ ܕܝܢ ܠܗ ܗܘ ܐܡ̄ܗ ܘܩܢܘ (S. 102, 5).

§ 66. »Dem Hause des Sohnes« ist Konjektur. Der Textausdruck S. 102, 23: »den Söhnen des Sohnes« ist sehr auffallend, da hier nicht die Söhne des Sohnes gemeint sein können, sondern nur der Sohn oder die Söhne selbst. Vielleicht ist daher zu lesen ܒܝܬ ܒܪܐ statt ܒܢ̈ܝ ܒܪܐ: »dem Hause (d. i. der Familie) ihres Sohnes (statt den Söhnen des Sohnes) zur Last fallen«.

§ 69. »Und was er ihr zuwendet« soll vermutlich heißen: »was er ihr als Legat vermacht«. Der Ausdruck ܝܗܒ bedeutet einem anderen etwas schenken (gewähren, leisten), ohne daß man dazu verpflichtet ist. Ich habe die Unbestimmtheit des Originals durch meine Übersetzung wiederzugeben gesucht. Wenn Timotheos Geschenke unter Eheleuten für unstatthaft hielt, müßte ܝܗܒ übersetzt werden »ein Legat vermachen«, in seinem Buche findet sich aber keine Bestimmung über diesen Gegenstand. Nach Jesubarnun § 43 sind jedenfalls größere Geschenke unter Eheleuten unstatthaft.

§ 69 Abs. 4 ist unvereinbar mit § 86a.

§ 72. »Oder von seiner Krankheit geheilt wird.« Dieser Ausdruck ist reichlich kurz und mißverständlich. Unterlassung des ehelichen Umgangs gehört nicht zu den Scheidungsgründen (§ 36). Es kann also hier wohl nur § 34, Absatz 5 Anwendung finden. Wenn der Ehemann infolge von Krankheit unfähig ist die Ehe auszuüben und dies der Frau vor dem Eingehen der Ehe nicht mitgeteilt wurde, kann sie wegen des von dem Manne begangenen Dolus sich als geschieden betrachten. Daraus kann man folgern, daß, wenn der Mann nach seiner Heilung sich in demselben Zustande befindet wie vorher, d. h. wenn er auch nach erfolgter Heilung unfähig zur Ausübung des Beischlafes ist und diesen seinen Zustand vor Eingehen der Ehe verschwiegen hat, die Frau sich als geschieden betrachten darf.

§ 74. Ich nehme mit Labourt (De Timotheo I, S. 80) an, daß in der Frage außer anderem das Wort ܠܐ ܡܗܝܡܢܐ ausgefallen ist.

§ 86a steht im Gegensatz zu § 69 Abs. 4.

§ 87. Der Satz »alles, was Vater und Mutter haben, gehört ihren Kindern« (wörtliche Übersetzung) ist natürlich in dieser Allgemeinheit nicht richtig. Er soll vermutlich in diesem Zusammenhange nur besagen, daß nach natürlichem Erbrecht unter normalen Umständen das Vermögen der Eltern auf die Kinder überzugehen pflegt.

§ 98. Wenn ich diesen Paragraphen richtig verstehe, würde er z. B. auf folgenden Fall Anwendung finden können. Ein Mann bestimmt durch sein Testament, daß seine Ehefrau, falls sie ihn überlebt und sich wiederverheiratet, die Einkünfte aus seinem Landgut X als den ihr zustehenden Zehntel des von ihm seit seiner Verheiratung mit ihr erworbenen Vermögens genießen soll.

Wenn nun bei der Aufrechnung des Nachlasses sich herausstellt, daß die Einkünfte des genannten Landgutes dem ihr zustehenden Zehntel entsprechen, so ist die Sache damit erledigt. Sie bekommt die Einkünfte jenes Landgutes und hat a conto dieser testamentarischen Zuwendung weiter nichts zu fordern.

Wenn dagegen die Aufrechnung des Nachlasses das Resultat ergibt, daß die Einkünfte des Gutes weniger sind als das ihr zustehende Zehntel, dann müssen ihr die Erben aus der übrigen Erbmasse so viel zu den Einkünften des Gutes hinzufügen, bis das Maß des Zehntels voll ist.

Was die sich wiederverheiratende Witwe außerdem vom Nachlaß ihres verstorbenen Gatten zu fordern hat, ist durch die § 49. 50 u. a. bestimmt.

Anmerkungen zu Jesubarnun.

Einleitung und § 1—4. Es ist nicht möglich, die Lücke im syrischen Text aus der arabischen Übersetzung zu ergänzen, weil letztere zu Anfang ebenfalls unvollständig ist und erst mit § 33 (Ende) beginnt.

§ 5. Im zweiten Absatz dürfte die Erwähnung der δωρεά ausgefallen sein, denn die Frau hatte gewiß in dem vorliegenden Fall das gleiche Anrecht auf ihre δωρεά wie auf ihre φερνή. Zu den Rechten der infolge Ehebruchs des Gemahls geschiedenen Frau ist auch Jesubarnun § 101 zu vergleichen.

§ 19. Die Normierung der Summe auf 400 Drachmen erklärt sich augenscheinlich aus den Bestimmungen über die Höhe der φερνή und δωρεά. Der Mann soll diesen Betrag, wenn sich seine Braut auf Grund dieses Paragraphen von ihm lossagt, eventuell als δωρεά einer anderen von ihm zu erwählenden Frau zuwenden, und das Mädchen ihn, falls ihr Bräutigam sich von ihr lossagt und sie dann einen anderen Mann heiratet, eventuell als φερνή mit in die Ehe bringen. Vgl. über die Höhe von δωρεά und φερνή hier § 20. 30. 43 und T § 62.

§ 23. Über Johannân von Bêth Rabban vgl. Assemani, Bibliotheca orientalis III, I S. 71. 72 und O. Braun, Briefe des Catholicus Timotheos I. (Oriens Christianus II., 1902), S. 21 Anm. 2. Während Johannân bei Timotheos die Ehe mit der Schwägerin verbietet, soll er nach Jesubarnun sie gestattet haben.

§ 26. Von dem Text des Paragraphen ist nur wenig übrig geblieben, was etwa folgendermaßen zu übersetzen ist: »Die Söhne zweier Brüder oder zweier Schwestern, welche (Plur. fem. gen.) sind — und genannt werden die Brudersöhne (Bruderkinder) und Schwestersöhne (Schwesterkinder), nicht im Alten und nicht im Neuen (Testament).« Der Text könnte etwa folgendermaßen gelautet haben:

ܒܢ̈ܝܐ ܕܬܪ̈ܝܢ ܐܚ̈ܝܢ ܐܘ ܕܬܪ̈ܬܝܢ ܐܚ̈ܘܬܐ ܕܐܝܬܝܗܝܢ [ܒܢ̈ܬܗ
ܕܕ̈ܕܝܗܘܢ] ܘܡܬܩܪܝܢ ܒܢ̈ܝ ܐܚ̈ܐ ܘܒܢ̈ܝ ܐܚ̈ܘܬܐ [ܠܐ ܐܬܟܠܝ
ܕܢܣܒܘܢ ܠܚܕ̈ܕܐ] ܠܐ ܒܥܬܝܩܬܐ ܘܠܐ ܒܚܕܬܐ.

d. i. »daß die Kinder zweier Brüder oder zweier Schwestern, welche die Töchter von Onkeln (Vatersbrüdern) jener Brüder sind, und die (kurzweg) Bruderkinder und Schwesterkinder genannt werden, einander heiraten, ist weder im Alten noch im Neuen Testament verboten«.

§ 27. Das Gesetz, betreffend die Wiederverheiratung des Priesters oder Diakons ist in der Synode des Acacius vom Jahre 486 gegeben. Vgl. Synodicon Orientale S. 58, 11—14; Übersetzung S. 305.

§ 30. Die Aufhebung der Verlobung soll sich nach denselben Grundsätzen vollziehen wie die Aufhebung der Ehe. Der Paragraph hat die folgende Situation zur Voraussetzung: Die Verlobung hat stattgefunden, der Ehekontrakt ist perfekt, die Übergabe von δωρεά und φερνή hat stattgefunden, jedoch die Kohabitation hat noch nicht stattgefunden. Denn wenn letzteres der Fall ist, ist dieser Paragraph nicht mehr anwendbar, d. h. unter solchen Umständen ist eine Aufhebung der Ehe nicht mehr möglich, während die Aufhebung einer Verlobung durch dies Gesetz ermöglicht wird.

§ 43. Im letzten Absatz fehlt das Objekt nach ܠܡܝܩܪܘ. Nach meiner Ansicht ist die junge Frau gemeint, nach Ibn Alṭajjib der junge Ehemann:

وآباء المرأة ان احبّوا اكرام الزوج بثياب وغيرها فذلك اليهم وليس هو ضرورى عليهم

»Wenn die Eltern des Weibes den Gemahl ehren wollen durch (ein Geschenk von) Kleidern und anderes, so steht ihnen das frei, ist aber nicht für sie verbindlich.«

§ 44. Der letzte Absatz des Paragraphen ist durch eine Dittographie zerstört worden. Es muß heißen:

ܡܪܬܘܬܐ ܒܠܚܘܕܝܗ̇ ܒܪܬܗ̇ ܬܗܘܐ. [ܘܐܢ ܗ̇ܝ ܡܝܬܐ ܕܠܐ ܒܢ̈ܝܐ
ܘܬܦܢܐ ܦܢܐ ܡܪܬܘܬܐ ܠܐܚ̈ܐ ܐܘ ܠܕܕ̈ܐ] ܐܘ ܠܩܪ̈ܝܒܐ

Auch der arabische Text des Ibn Alṭajjib ist unvollständig:

وان تزوّجت فيكون بيدى البنت (Lücke) بغير اولاد يرجع الميراث الى الاخوة والاعمام والاقارب

»Und wenn sie (die Witwe) wieder heiratet, soll die Erbschaft in der Hand der Tochter sein. (Und wenn diese stirbt) ohne Kinder, kehrt die Erbschaft zu den Brüdern, den Onkeln (Vatersbrüdern) und den (übrigen) nächsten Verwandten zurück.«

§ 45. Zu Abs. 2 ist § 84 Abs. 2 und Numeri 36, 11. 12 zu vergleichen.

§ 46. Zu meiner Emendation des Textes vgl. Ibn Alṭajjib:

وان كان لبعضهم نساء والبعض لا يفضل من ليس (ليست؟) له

»Und wenn einige von ihnen verheiratet sind, andere nicht, dann werden die Nichtverheirateten bevorzugt.«

§ 47. In diesem Paragraphen liegt eine größere Korruptel vor. Zwischen dem ersten Absatz und dem folgenden fehlt jeder Zusammenhang; dazwischen muß etwas ausgefallen sein, etwa das Folgende: »[Wenn ein Mann keine Kinder hat, wohl aber Brüder, und diese mit ihm zusammen in seinem Hause oder auf seinem Gehöft wohnen;] wenn nun einer der Brüder einen oder mehrere Söhne hat usw.« Der entstellte Text hat auch Ibn Alṭajjib vorgelegen; seine Übersetzung ist zum Teil sinnlos. Text des Ibn Alṭajjib:

ان كان لرجل امرأة فاضلة لا تقبل وصيّته وان كان لبعض الاولاد الذين هم اخوة ولد وخدم فى البيت كمه خدمة ظاهرة لا تسقط نفقة تعريسه من حصّة ابيه لكن من اصل مال البيت وان تزوّج وجرى على عادته من خدمة

البيت افرد له سهم زايد على سهم ابيه وان خرج وتشاغل بيته فلا يعطى سهم وبالواجب يفرد لهم سهم اذا خدم فى البيت زايد على حصّة ابيه

»Wenn ein Mann eine Frau zu viel hat, wird sein Testament nicht angenommen.

(Lücke)

Wenn eins der Kinder, welche Brüder sind (sic), ein Kind hat, und dies im Hause, wie sein Onkel, einen offenkundigen Dienst dient, werden die Kosten seiner Verheiratung nicht von dem Anteil seines Vaters abgezogen, sondern von dem Stammvermögen des Hauses.

Wenn er (dies Bruderkind, Brudersohn) sich verheiratet und wie bis dahin weiter im Hause (seines Onkels) dient, wird ihm ein besonderer Teil (der künftigen Erbschaft) bestimmt, abgesehen von dem Teil seines Vaters.

Wenn er (der Brudersohn) aber fortgeht und sich mit seinem eigenen Hause beschäftigt, bekommt er keinen Teil (von dem Erbe seines Onkels). Wenn er aber im Hause (des Onkels) gedient hat, muß ihm unter allen Umständen ein Teil bestimmt werden, abgesehen von dem Teil seines Vaters (sic).«

§ 48. Der syrische Text ist verderbt. Wörtliche Übersetzung: »Si est vir cui sunt filii et solvit (hat entlassen? emanzipiert? verheiratet?) fratres filiorum (!), et jussit rem superabundantem uni ex filiabus suis contra sorores earum, si res pauca est, ejus jussio ratihabeatur.« Ibn Alṭajjib übersetzt:

اذا كان لرجل بنون وزوّج بعضهم ووصّى لاحد بناته يفضل (leg. بفضل) تمضى وصيّته

»Wenn ein Mann Söhne hat und einige von ihnen verheiratet hat, und er einer seiner Töchter etwas darüber (d. h. über das aus dem Vorhergehenden zu entnehmende Maß) hinausgehendes vermacht, ist seine Verfügung gültig.« Danach ist anzunehmen, daß Ibn Alṭajjib denselben Text vor sich gehabt hat wie wir und daß er ihm ebenso ratlos gegenüberstand wie ich.

Vielleicht hatte der Gesetzgeber, als er diesen Paragraphen schrieb, die folgende Situation im Auge: Ein Mann hat verheiratete Söhne und unverheiratete Töchter. Nach dem vorherrschenden Erbrecht (s. § 51 und Timotheos § 56) wird er von seinen Söhnen beerbt, nicht von seinen Töchtern. Letztere bekommen von ihm nur ihre φερναί und die Ausstattung für die Verheiratung. Wenn nun der Vater die Eheausstattung seiner Töchter oder einer seiner Töchter besonders reich und kostbar gestattet, so verringert er dadurch die Erbschaft seiner Söhne, und diese könnten Veranlassung nehmen, gegen sein Tun zu protestieren. Um nun den Vater dagegen zu schützen und um ihm die Möglichkeit zu gewähren, daß er seiner besonderen Liebe zu der einen oder anderen seiner Töchter Ausdruck geben kann, bestimmt der Patriarch, daß eine solche Zuwendung, sei sie *inter vivos*, sei sie *post mortem*, gültig sein solle, d. h. von den Söhnen nicht angefochten werden dürfe, vorausgesetzt, daß diese Zuwendung etwas geringes ist, also etwas, das die Substanz des väterlichen Vermögens nicht wesentlich verringert. Anderseits kann der Paragraph auch bezwecken, daß eine solche Bevorzugung der einen Tochter vor den anderen Töchtern die letzteren nicht zu einem Protest gegen diese Bevorzugung berechtigen solle.

Wenn diese Auffassung richtig sein sollte, würde man in der Emendation des überlieferten Textes mit der Änderung von ܒܢ̈ܝܐ zu

ܒ̈ܢܬܐ (Z. 24) und von ܕܒܢ̈ܐ zu ܕܒ̈ܢܬܐ (Z. 25) auskommen. Inhaltlich würde sich dann dieser Paragraph mit § 50 Absatz 1 decken.

§ 49. Der Anfang dieses Paragraphen lautet bei Ibn Altajjib:

ان كان لمرأة ميراث حصة كمرأة ورثت من بيت ابيها ولها بنون وبنت ولزوجها بنون من المرأة الاخرى

»Wenn ein Weib eine Erbschaft hat, einen Teil wie (den eines) Weibes, die sie geerbt hat aus ihrem Vaterhause; wenn sie Söhne und eine Tochter hat; und ihr Gemahl Söhne von einer anderen Frau hat« usw. Anstatt ܐܝܟ ܒܪ̈ܬܐ zu streichen, könnte man auch daran denken, zu lesen ܡܢܬܐ ܕܒܪ̈ܬܐ »den Teil einer Tochter« und einen Reflex davon in حصه كمراه (einen Teil wie ein Weib) sehen.

§ 50. Dieser Paragraph dürfte zur Voraussetzung haben, daß die Töchter nicht neben den Söhnen zur Erbschaft berufen werden. Vgl. § 51.

§ 51. Der arabische Text lautet:

الحادى والخمسون قوم لا يورثون البنت مع البنين وقوم اذا ورثت المرأة شيئا من بيت ابيها يرون حمله الى بيت زوجها وقوم لا يوجبون ذلك فهذه فرايض عالمية لا تثلم الامانة لكن كلّ انسان فيها يتدبّر بحسب عادته وعادة بلده والاخوة الذين لا يعطون ميراث لاخواتهم ما يصيب نساهم من بيت ابيهم لا يحملونه معهم وبحسب ما يسهمون اختهم تفعل نساهم معهم فيما يرثنه من بيت ابيهم امّا جزءا او على كمال وكل شعب ينبغى ان يتمسّك بعادته

Man lernt aus diesem Paragraphen, daß das Erbrecht der Tochter, wenn sie neben einem Sohn oder Söhnen stand, in verschiedenen christlichen Landschaften verschieden war. Vgl. Timotheos § 56. 58. Der Gedanke, daß die Weiber, je nachdem sie viel oder wenig erben, ihrem Manne viel oder wenig mit in die Ehe bringen, ist reichlich breit ausgedrückt. In dem letzten Absatz kann man nicht umhin anzunehmen, daß der Verfasser irrtümlich ܡܘܗܒܬܐ δωρεά an Stelle von ܦܪ̈ܢܝܬܐ φερνή geschrieben hat. Für letztere ist es Vorschrift, daß ihr die vom Gemahl zu leistende δωρεά entspricht. Vgl. T § 62. Es ist daher nicht richtig, wenn der Verfasser die Erbschaft der Tochter mit ihrer φερνή in Parallele stellt, denn die letztere ist begrenzt, die erstere nicht.

§ 52. Ibn Altajjib übersetzt:

الثانى والخمسون اذا مات رجل ولا اولاد له وله اخوة يحيون واولاد اخوة ماتوا ذكور واناث فاولاد الموتى يقومون مقامهم ويأخذون سهم آبايهم وان كان البنات بحيث يقسمون مع اخوتهم فليأخذون سهمهنّ ولا يظلم الاخ الحىّ لولد الاخ الميّت

»Wenn ein Mann kinderlos stirbt, aber Brüder hinterläßt und Kinder von verstorbenen Brüdern, Knaben und Mädchen, so treten die Kinder der Toten an die Stelle ihrer Väter und erben den Erbteil derselben. Und wenn die Töchter sind, wo sie neben ihren Brüdern zur Erbschaft berufen werden (vgl. § 51), sollen sie ihren Erbteil bekommen (je nachdem den ganzen Erbteil eines Bruders oder einen Teil desselben). Und der lebende Bruder soll nicht den Kindern des toten Bruders Unrecht tun.«

Der Paragraph besagt, daß Geschwisterkinder ihren Großvater nach Stämmen, nicht nach Köpfen oder Personen beerben. Das entgegengesetzte Verfahren, d. h. das Erben nach Köpfen, nicht nach Stämmen, ist vorgeschrieben in § 60 Absatz 2.

§ 53. Den letzten Absatz verstehe ich so, daß, wenn auch die Tochter des Erblassers kinderlos gestorben ist, dann gemäß § 52 seine lebenden Brüder und die Söhne (bzw. Kinder) der verstorbenen Brüder in die Erbschaft eintreten. Ibn Alṭajjib übersetzt:

وان كانت هى قد ماتت واخوة (leg. فاخوة) الرجل وابناوهم يقسمون ميراثه

»Und wenn auch sie gestorben ist, dann teilen sich die Brüder des Mannes und ihre Söhne seine Erbschaft.« Man muß daher entweder ܘܒܢ̈ܘܗܝ ܕܡܝܬܗ ändern in ܘܒܢ̈ܝܗܘܢ ܕܡܝܬܗܘܢ oder hinter ܕܡܝܬܗ ergänzen: »ܕܡܝܬ ܡܢܗܘܢ«, d. h. die Brüder des Mannes und die Söhne desjenigen von ihnen, der bereits gestorben ist.« Diese Bestimmung findet auch Anwendung in § 54 Absatz 2.

§ 56. Die Worte des letzten Absatzes »wenn die Erbschaft bedeutend ist, gehört sie den Erben ihres (verstorbenen) Mannes« fehlen bei Ibn Alṭajjib.

§ 59. Ibn Alṭajjib hat den Schlußsatz dieses Paragraphen flüchtig gelesen und daher folgende Übersetzung geleistet:

واذا عملت وصيّة على اولادها لا على زوجها تبطل وصيّتها

»Wenn sie aber ein Testament macht zugunsten ihrer Kinder, nicht zugunsten ihres Gemahls, ist ihr Testament hinfällig.« Die Frau kann natürlich nach Belieben testieren über ihr von ihrem Vater ererbtes Vermögen, ihre φερνή und ihre δωρεά (s. § 47, 2; 54, 2). Vielleicht ist im Text S. 144, 1 nach den Worten ܐܘ ܕܝܢ ausgefallen ܐܝܬ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ ܘ.

§ 60. Zur Stütze der von mir S. 144, 8 vorgeschlagenen Emendation gebe ich die Übersetzung des Ibn Alṭajjib:

فان كان فيهم كثرة لولد واحد وابوهم يحيا فسهمه ويأخذ وهو المقيم بهم وليس هم ايتام الخ

»Wenn ihrer viele sind für einen einzigen Sohn, während ihr Vater noch lebt, soll er seinen Teil bekommen, da er doch für sie sorgt und sie nicht Waisen sind.«

§ 61. Der Anfang des Paragraphen lautet bei Ibn Alṭajjib nicht ganz richtig:

ان مات رجل وليس له بنون لكن بنات حسب فالميراث لهم وان كان لهم امّ ولم تتزوّج الخ

»Wenn ein Mann stirbt und nicht Söhne, sondern nur Töchter hinterläßt, beerben sie ihn. Und wenn sie eine Mutter haben, die sich nicht wieder verheiratet hat« usw.

Die Bedeutung des Wortes ܥܒܳܕܳܐ (eigentlich Werk) S. 144, 19 = Vermögen findet sich ebenso in § 83. 86. 111.

§ 63. Die Lücke in diesem Paragraphen ist etwa in folgender Weise zu ergänzen:

ܘܐܢ ܗܝ ܕܝܢ ܡܝܬܬܐ ܗܘܬ ܫܪܟܐ ܕܐܚ̈ܝܗ̇ ܘܕܡܫܡܫܢܝܬܗ̇

Die entsprechende Stelle bei Ibn Alṭajjib lautet:

واذا ماتت ما يبقى منها لخادمتها وان كان كثيرا فللخادمة ولاخوتها

»Und wenn sie stirbt, gehört, was von ihr übrig bleibt, ihrer Dienerin. Und wenn es viel ist, gehört es der Dienerin und ihren Brüdern (Geschwistern).« Im syrischen Original standen die Brüder an erster, die Dienerin an zweiter Stelle.

§ 70. In dem zweiten Absatz fehlt die nähere Bezeichnung des Objekts in dem Satze, »wenn er aber alles verkauft«. Alles, was er hat ܕܐܝܬ ܠܗ? — Es kann kaum etwas anderes gemeint sein, denn alles, was ihm von seiten seiner Eltern zusteht oder zukommt, fällt seiner Schwester oder seinen Schwestern zu. Ibn Alṭajjib übersetzt:

وان احبّ الاب ان يبيع كلّما له ويصدّق به فذلك اليه

»Und wenn der Vater wünscht, daß er alles, was er hat, verkaufe und zu frommen Zwecken verwende, steht ihm das frei.« Das Subjekt der Vater ist von Ibn Alṭajjib irrtümlich hinzugesetzt. Wenn ich diesen Paragraphen recht verstehe, will er besagen, daß ein Mann, der Mönch wird, sein Erbrecht an seine Schwestern verliert (vgl. § 67), daß er aber über seine persönliche Habe, unbehindert durch das weltliche Erbrecht, zu frommen Zwecken verfügen darf.

§ 84. Der Ausdruck ܡܠܘܬܐ ist von Ibn Alṭajjib mit مادّة übersetzt:

اذا مات انسان وخلّف اطفالا ذكورا ومادّة لحيوتهم الخ

§ 85. Übersetzung des Ibn Alṭajjib:

اذا مات رجل وخلّف بنين وبنات وتزوّجت امّهم العمّ يربي ويزوّجهم

لا امّهم وميراث الاب بيده يكون واذا زوّجوا يسلم اليهم مال ابيهم

»Wenn ein Mann stirbt, Söhne und Töchter hinterläßt, und seine Witwe wieder heiratet, dann erzieht der Onkel (Vatersbruder) die Kinder und verheiratet sie, nicht ihre Mutter. Und in seiner Hand ist die Erbschaft ihres Vaters. Und wenn sie verheiratet werden, wird ihnen das Vermögen ihres Vaters übergeben.«

Der Textausdruck ܕܐܒܗ̈ܝܗܘܢ könnte allenfalls bedeuten »ihrer Väter, d. i. ihres Vaters und (ev.) ihres Großvaters«. Da aber im folgenden nur von ihrem Vater, nicht von ihren Vätern die Rede ist, ziehe ich vor, ܕܐܒܗ̈ܝܗܘܢ in ܕܐܒܘܗܘܢ zu ändern.

§ 95. In der Aufzählung der Kleriker fehlt der Priester im syrischen Original, während er bei Ibn Altajjib erwähnt ist:

الجاثليق والمطران والاسقف والاركيدياقون والقس والشمّاس اذا جاروا في الحكم الخ

§ 96. Ibn Altajjib übersetzt diesen Paragraphen wie folgt:

السادس والتسعون من الجاثليق والى الشمّاس من افترى على الله يقترس

Das Verbum قرس absetzen von καθαίρεσις.

§ 99. Ibn Altajjib übersetzt diesen Paragraphen:

الاخوة من حرّة اذا ماتت امّهم وتزوّج ابوهم بامة ومات ميراثه بينهم بالسويّة فبالمسيح لا عبد ولا حرّ

»Wenn Brüder, die Söhne einer freien Mutter, ihre Mutter durch den Tod verlieren; wenn ihr Vater dann eine Sklavin heiratet und nun stirbt, so gehört sein Erbe ihnen allen zu gleichen Teilen. Denn im Messias gibt es weder Sklaven noch Freie.« Bei Ibn Altajjib ist die Hauptsache, daß der Erblasser auch mit seiner zweiten und unfreien Frau Kinder gezeugt hat, ausgelassen.

§ 104. Meine Emendation des Textes wird gestützt durch Ibn Altajjibs Übersetzung:

وارث البيعة من القسّان والشمامسة اذا كان لهم عمّة او اخت الخ

§ 106. Die arabische Wiedergabe ist zu allgemein, als daß sie meiner Emendation zur besonderen Stütze dienen könnte:

ان كان ابواه اتقيا وان كانوا غير اتقيا وينكر افعالهم لئلّا يجرّ عليه مفسده معرّة فلا يمنع من البيعة

§ 108. Der Schlußsatz ist von Ibn Altajjib kurz wiedergegeben durch وان تاب يقبل, »wenn er bereut, wird er wieder aufgenommen«. Bei Ebedjesu VIII, 21 (S. 314, 27—30) ist der Text verwirrt, die richtige Ordnung folgende: ܘܐܢ ܕܝܢ ܬܐܒ ܥܠ ܒܝܫܬܐ ܕܐܣܗܕ ܒܣܗܕܘܬܐ ܕܥܠ ܚܘܒܐ ܘܣܟܠܘܬܐ ܘܣܘܪܚܢܐ ܕܡܣܗܕ ܥܠ ܡܕܡ ܕܡܬܒܥܐ ܡܬܩܒܠ. Der Ausdruck ܕܐܣܗܕ, obwohl von Ebedjesu bezeugt, ist anstößig. Es handelt sich nicht um das Böse, das er bezeugt hat; er kommt nicht in Frage als Zeuge, sondern als Kläger. Gemeint kann also nur sein: wenn er die böse Tat, die er getan, bereut. Demgemäß möchte ich in ܕܐܣܗܕ einen alten Fehler für ܕܣܥܪ vermuten.

§ 110. Ibn Altajjib leitet diesen Paragraphen durch die mehrdeutigen Worte افهم المصنّف يحيى ein. Vielleicht soll damit angedeutet werden, daß dieser Zensurparagraph auf einen Johannes zurückgeht.

§ 111. Zu meiner Änderung ܡܢ statt ܥܡ vgl. Ibn Alṭajjibs Version:

ان كان رجل غنى وجعل من ماله شيئا فى يد احد بنيه الخ

Vielleicht fehlt im Syrischen ein Wort und ist zu lesen ܡܕܡ ܡܢ ܩܢܝܢܗ.

§ 115. Ibn Alṭajjibs Übersetzung lautet:

اذا خرج النصارى الى الاحكام البرانيّة يؤدَّبون على قدر جرمهم من اب البيعة ويمنعون من البيعة وان كان احدهم انجذب بغير ارادته فلا جرم عليه

§ 116. Es wird hier am Tor, im Tor des Bischofs, des Erzbischofs usw. Gericht gehalten wie im Alten Testament, vgl. Amos 5, 15; Zech. 8, 16. Vielleicht ist aber hier nur im allgemeinen die Residenz, die Wohnung des Bischofs usw. gemeint, wie vermutlich nach persischem Muster das Tor des Vaters der Väter (s. Assemani III, I, 183 Kol. 1 Z. 11 v. u.) die Residenz des Patriarchen bezeichnet.

§ 118. Der letzte Satz dieses Paragraphen ist von Ibn Alṭajjib verkürzt wiedergegeben:

والعلمانى يوبّخ ولا يمنع البيعة

§ 120. Der zweite Absatz ist von Ibn Alṭajjib in folgender Weise wiedergegeben:

وان مات الغلام لا يلتمس آباه المحمول لكن يعتدّونه مع ابنهم الميّت

»Wenn der junge Mann stirbt, verlangen seine Eltern das Geschenkte nicht zurück, sondern berechnen es (setzen es sich in Rechnung) neben ihrem toten Sohn.«

§ 122. Der Ausdruck ܐܢ ܐܢܫ ܐܦܣܩܘܦܐ ܡܫܟܚ ܠܗ ܘܠܐ ܡܫܟܚ wird von Ibn Alṭajjib wiedergegeben:

الاسقف الذى فى يده فضل

Verzeichnis der Eigennamen.

Abkürzungen:

Ch = Chenanischo T = Timotheos J = Jesubarnun.

Sachindex.

Von Dr. Lorenz Brütt.

A. Privatrecht.

I. Sklavenrecht.

II. Obligationenrecht.

a) Allgemeiner Teil.

b) Besonderer Teil.

III. Familienrecht.

1. Verlobung.

2. Eherecht.

a) Ehehindernis

der mangelnden Geschäftsfähigkeit:
Geisteskrankheit J § 28;
der Verwandtschaft und der Verschwägerung:
Verbot der Ehe zwischen zusammengeheirateten Stiefgeschwistern T § 18;
Verbot der Ehe zwischen Vater und Sohn oder zwei Brüdern mit zwei Schwestern T § 19, anders J § 25;
Verbot der Ehe mit der Schwägerin oder dem Schwager T § 20, J § 23;
Verbot der Ehe mit Nichten oder Großnichten T § 21 und § 24;
Verbot der Ehe mit angeheirateten Neffen T § 24 und § 25;
Verbot der Ehe zwischen Vettern und Cousinen T § 23, Anders J § 26;
Verbot der Ehe mit angeheirateten Onkeln und Tanten T § 22;
Verbot der Ehe zwischen den in gerader Linie Verschwägerten Ch XXI, § 3, J § 12, J § 24.
Impedimentum disparitatis cultus:
Ehe zwischen einem Christen und einer Nichtchristin bedingungsweise gestattet T § 26, J § 11;
Verbot der Ehe einer Christin mit einem Nichtchristen T § 27, J § 10, J § 119.
Impedimentum criminis T § 34, Abs. 5, Satz 2, T § 41 Abs. 3, T § 44 Abs. 2, J § 7.
Anderseits Ehe trotz Hurerei im Falle der Buße gestattet T § 39.
Wiederverheiratung von Witwen und Witwern gestattet J § 27 Abs. 1 und 2.
Polygamie verboten J § 27 Abs. 3.

b) Ehescheidung.

Aufzählung der Ehescheidungsgründe T § 36.
Als Ehescheidungsgründe sind anerkannt:
Zauberei J § 6;
Ehebruch Ch XXIII, T § 42, J § 5, J § 101 und Keuschheitsgelübde im Falle gegenseitiger Übereinkunft J § 16 und 17;
Apostasie J § 114.
Längere Abwesenheit des Ehemannes auch dann kein Scheidungsgrund, wenn er keinen Unterhalt schickt oder nichts von sich hören läßt T § 31.
Daher Ungültigkeit der zweiten Ehe einer eheverlassenen Gattin T § 32.
Dagegen ist Ungehorsam des Ehemannes gegen den kirchlichen Befehl, zu seiner Frau zurückzukehren, Scheidungsgrund T § 33.
Ebenso Verstoßung der Ehefrau von seiten des nichtchristlichen Ehemannes T § 74.
Eine Krankheit, die nach der Eheschließung entstanden, ist kein Scheidungsgrund T § 34 Abs. 1 und 2, T § 35.
Eine Krankheit, die vorher entstanden, ist nur im Falle des Betrugs Trennungsgrund T § 34 Abs. 3—5 und T § 35.
Mangel der Jungfernschaft berechtigt zur Ehetrennung J § 79.
Nicht aber bloße Kohabitationsverweigerung T § 72.
Geisteskrankheit J § 28 Abs. 2 und
Unfruchtbarkeit J § 127 sind kein Ehescheidungsgrund.
Der Schwur, seine Ehefrau zu verlassen, berechtigt nicht zur Ehescheidung T § 43.
Vermögensrechtliche Nachteile für den an der Trennung schuldigen Eheteil T § 44:
die schuldige Frau verliert Mitgift und Brautgeschenke,
der schuldige Mann ein Zehntel seiner Habe.
Wiederverheiratung geschiedener Gatten gestattet T § 45.

3. Verhältnis der Eltern und Kinder.

Alimentationsanspruch
der Eltern gegen den Sohn T § 60;
der Geschwister untereinander J § 50 Abs. 2—4, J § 62 und § 63.
Entschädigung von Neffen, die im Hause des Oheims gedient J § 47 Abs. 2 und 3.
Selbständige Vermögensfähigkeit der Kinder während des Lebens ihres Vaters Ch XXIV Abs. 7.

4. Vormundschaftsrecht.

Ein Mohammedaner kann in Ermangelung geeigneter Christen zum Vormund christlicher Kinder von deren Vater ernannt werden T § 75.
Der Vormund Unmündiger wird in Ermangelung testamentarischer Bestimmung vom Bischof ernannt Ch XII Abs. 3, T § 94, J § 84.
Gleiches gilt im Falle der Geisteskrankheit T § 99.
Der Onkel erhält die Erziehung der Töchter des Verstorbenen, wenn die Witwe sich wieder verheiratet J § 85.

IV. Erbrecht.

1. Gesetzliche Erbfolge.

a) Erbrecht der Verwandten.

Grundidee der Parentelenordnung Ch IX Abs. 4, T § 48, § 55, § 68, § 89, § 91, § 97, § 44, § 59.
Mit Repräsentationsrecht Ch XII Abs. 2, Ch XXV, J § 45 und § 60.
Mit Bevorzugung des männlichen Geschlechts T § 49, § 50, § 51, § 52, § 67, § 81, § 82, § 83, J § 51, § 52, § 113.
Grundsätzlich gerechtfertigt wird die Zurücksetzung der Weiber T § 56.
Zurücksetzung der Eltern des Erblassers gegenüber seinen Kindern T § 66.
Erbrecht der Eltern T § 87.
Erbrecht der verwitweten Mutter Ch XIX § 1—3.
Beerbung des Onkels T § 63.
Erbrecht der Stiefgeschwister T § 64 und § 88.
Kein Erbrecht der Stiefkinder J § 49.
Erbrecht des unehelichen Kindes T § 70, J § 99 und § 100, auch Ch XV.
Kein Erbrecht bigamischer Kinder T § 71.
Erbabfindung J § 46.
Heimfallrecht der Kirche Ch XX § 3, T § 57 Abs. 2, T § 90.
Kollationspflicht J § 112.
Erbteilung Ch XXII.
Verteilung des Nachlasses nach seiner Herkunft Ch XIX § 4.
Beerbung des Mönches J § 68.
Beerbung des Priesters T § 79.
Kein Erbrecht des Mönches J § 67 und § 70.
Sein Erbrecht tritt aber wieder in Kraft, wenn er den Mönchsstand aufgibt J § 69, anders T § 92.

b) Erbrecht des Ehegatten und eheliches Güterrecht.

Ehefrau wird Erbin ihres Gatten, solange sie sich nicht wieder verheiratet T § 46, § 65, § 69, § 84, § 86, § 95, siehe auch Ch XX § 6.
Die Witwe bleibt auch bei beerbter Ehe im Genuß des ganzen Nachlasses, solange sie sich nicht wieder verheiratet Ch XIX 1—3, T § 49 Abs. 5, § 50 Abs. 4, J § 41.
Auch gegenüber Stiefkindern J § 41 Abs. 3.

2. Testamente und Legate.

B. Kirchenrecht.

I. Verfassung und Verwaltung.

II. Kultus.

III. Vermögensrecht.

Verwaltung des Kirchenvermögens und Verteilung der Einnahmen der Kirche T § 11.
Der Bischof darf keine Ländereien der Kirche veräußern Ch XX § 2.
Verpflichtung zur Darbringung von Geschenken J § 122.
Einkassierung solcher Gelder Ch XVII.
Kirchenbau Ch III.
Anfall der Ländereien eines verödeten Klosters T § 78.
Vererbung einer Kirche J § 103 und § 104.
Priester als Eigentümer seiner Kirche J § 76.

C. Strafrecht.

1. Strafarten.

Ausschluß von der Kirche und den Sakramenten T § 5 und § 9.
Entziehung des Genusses von Wein und Fleisch T § 5, § 6, § 7.
Buße in Sack und Asche T § 5 und § 6.
Almosengeben T § 5 und § 6.
Amtssuspension als Disziplinarstrafe T § 6 und § 7, J § 15.
Steinigung T § 8.
Exkommunikation T § 14.
Ihre Aufhebung T § 15.

2. Besonderer Teil.

a) Gegen die Religion und die Kirche.

Gotteslästerung J § 96.
Ketzerei J § 74 und § 75, J § 97.
Apostasie J § 117.
Verbot des Verkehrs mit Juden J § 118.
Simonie J § 121.
Verrat eines zum Christentum zurückkehrenden Apostaten J § 124.
Religiöse Unbeständigkeit J § 128.
Anmaßung kirchlicher Funktionen J § 130.
Liebeszauber J § 34 und § 35.
Verhexung J § 36.
Gespensterbeschwörung J § 37.
Befragung von Zauberern J § 38.
Amulette J § 39.
Astrologie J § 40.

b) Gegen die Ehe und die geschlechtliche Sittlichkeit.

Ehebruch T § 38.
Brautraub T § 40.
Kuppelei J § 13 und § 14.
Unzucht mit einer Nonne J § 32.
Verführung J § 33.
Bigamie J § 78.
Arglistiges Aufheben der Verlobung J § 22.
Wiederverheiratung, nachdem die vorhergehende Ehe wegen Keuschheitsgelübde aufgelöst T § 37.

c) Vergehen gegen die Rechtspflege.

Meineid J § 87 Abs. 2.
Falsches Zeugnis J § 98.

Falsche Anklage J § 107.
Insbesondere gegen Kleriker J § 108 und § 109.
Rechtsbeugung J § 95.
Bestechlichkeit J § 116.

d) Vergehen gegen das Leben und die Freiheit.

Mord J § 125.
Giftmord J § 129.
Sklavenhandel J § 105.

e) Vergehen gegen die Ehre.

Schmähung T § 5 bis § 9.
Vorwurf des Ehebruchs J § 31.

f) Eigentumsvergehen.

Mildere Beurteilung des Diebstahls aus Not J § 90.
Schärfere Beurteilung des gewerbsmäßigen Diebstahls J § 91.

g) Rechtspolizeiliche Vorschriften.

Trunkenheit J § 93.
Unanständige Reden J § 94.

D. Prozeßrecht.

Verbot der Anrufung eines nichtchristlichen Richters T § 12, J § 113.
Strafe für Verletzung dieses Verbots T § 13.
Ein Mohammedaner als Zeuge gegen Christen zugelassen, falls er gottesfürchtig ist T § 76.
Verbot des Eides T § 80, dagegen Reinigungseid J § 83.
Beweis durch Urkunden, Zeugen und Parteieid Ch XXI § 6.
Vollzug richterlicher Urteile Ch IV, Ch IX.
Delegation zur Entscheidung eines Erbschaftsprozesses Ch VIII, Ch XVI Abs. 3.
Schiedsrichter Ch X Abs. 4.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

